Augsburger Studien zum Internationalen Recht
Band 19

Die Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union

Christian Gemmer



Trotz ihres immensen Beitrags zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ist die Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union nur selten Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung. Die Abhandlung setzt sich eingangs mit den faktischen Gegebenheiten und Abläufen im internationalen Energiehandel auseinander. Im Anschluss werden vor diesem Hintergrund die politischen Entwicklungen und Richtungsvorgaben der unionalen Energieaußenhandelspolitik sowie die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten dargestellt. Abschließend behandelt der Autor den völkerrechtlichen Rahmen und die bilaterale Abkommenspraxis der Europäischen Union, die gemeinsam den „Internationalen Spielplatz" für die Energieimporte durch europäische Unternehmen bilden.

Christian Gemmer studierte in Innsbruck, Augsburg und Lund, promovierte im Anschluss und war Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Energierechtsteam einer internationalen Wirtschaftskanzlei. Anschließend absolvierte er das Rechtsreferendariat u.a. mit Stationen im Energierechtsteam einer weiteren internationalen Wirtschaftskanzlei sowie in einer Forschungsstiftung zum Energierecht.

www.peterlang.com

Die Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union

Augsburger Studien zum internationalen Recht

Band 19



Christian Gemmer

Die Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Augsburg, Univ., Diss., 2017



Logo auf dem Umschlag:
Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Universität Augsburg

Gedruckt auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier.
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

D 384
ISSN 1861-664X
ISBN 978-3-631-73361-5 (Print)
E-ISBN 978-3-631-73376-9 (E-PDF)
E-ISBN 978-3-631-73377-6 (EPUB)
E-ISBN 978-3-631-73378-3 (MOBI)
DOI 10.3726/b11725

PL Academic Research ist ein Imprint der Peter Lang GmbH.

Peter Lang – Frankfurt am Main • Bern • Bruxelles • New York •
Oxford • Warszawa • Wien

Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde am 9. Januar 2014 zur Begutachtung eingereicht und am 30. Januar 2017 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Redaktionsstand der Untersuchung ist der 5. Dezember 2013. Angesichts der seitdem signifikanten Fortentwicklung des Untersuchungsgegenstandes erfolgte vor der Drucklegung keine Aktualisierung der Untersuchung. Die aktuellen Entwicklungen wurden aber dennoch nicht völlig außer Acht gelassen. Im Anschluss an die Schlussbetrachtung findet sich unter der Überschrift „*Energieaußenhandelspolitik in Zeiten der transatlantischen Krise*" ein Überblick zu den wesentlichen Geschehnissen zwischen Dezember 2013 und Frühsommer 2017.

Bedanken möchte ich mich zuvorderst bei meinem Doktorvater, *Prof. Dr. Christoph Vedder*, der mir für mein Promotionsvorhaben alle nur denkbaren Freiheiten gegeben hat. Mich aber auch immer wieder einfangen konnte, wenn die Gefahr bestand, dass die Untersuchung ausufern würde. Mein besonderer Dank gilt zudem *Prof. Dr. Martin Kment, LL.M.* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Für die Aufnahme der Dissertation in die Schriftenreihe „*Augsburger Studien zum internationalen Recht*" haben ich neben meinem Doktorvater den weiteren Herausgebern *Prof. Dr. Luís Greco, LL.M.* und *Prof. Dr. Volker Behr* zu danken.

Den größten Dank schulde ich jedoch meiner Familie, insbesondere meinen Eltern, *Peter Gemmer* und *Brigitte Koritke-Gemmer*, für ihre Geduld, steten Rückhalt und moralische sowie sonstige nur denkbare Art von Unterstützung während meiner Studien-, Referendars- und Promotionszeit.

Inhaltsverzeichnis

Dritter Teil: Völkerrechtlicher Rahmen und Abkommenspraxis der EU

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AD	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (Agreement on Implementation of Article VI of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGP	Arab Gas Pipeline
AoA	Übereinkommen über die Landwirtschaft (Agreement on Agriculture)
AoS	Übereinkommen über Schutzmaßnahmen (Agreement on Safeguards)
ARA	Amsterdam – Rotterdam – Antwerpen
ARO	Übereinkommen über Ursprungsregeln (Agreement on Rules of Origin)
Art.	Artikel
ATC	Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (Agreement on Textiles and Clothing)
ATS	Alternative Trading Systems
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BSP	Blue-Stream-Pipeline
bspweise	beispielsweise
BTC	Baku-Tiflis-Ceyhan
BTE	Baku-Tbilisi-Erzurum
bzgl.	bezüglich
BZT	Brüsseler Zolltarifschema
CAC	Central Asia-Center
CAR	Central African Republic
CCP	Caspian-Coastal-Pipeline
CETA	Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement)
CIF	Cost, Insurance, Freight
CPC	Caspian Pipeline Consortium
CVA	Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (Agreement on Implementation of Article VII of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994)
d.h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich

DRC	Demokratische Republik Kongo (Democratic Republic of the Congo)
DSU	Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Dispute Settlement Understanding)
dwt	Deadweight Tons
EAC	Ostafrikanische Gemeinschaft (East African Community)
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EANGP	East-Anatolian-Natural-Gas-Pipeline
ECT	Vertrag über die Energiecharta (Energy Charter Treaty)
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	Europäisches Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EMIR	European Markt Infrastructure Regulation
EnCT	Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (The Energy Community Treaty)
ENP	Europäische Nachbarschaftspolitik
ENTSO	European network of transmission system operators
ESA	Östliches und Südliches Afrika (Eastern und Southern Africa)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUVV	Vertrag über eine Verfassung für Europa
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRV	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
FOB	free on board
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATS	Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services)
GATT 1947	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1947 (General Agreement on Tariffs and Trade 1947)
GATT 1994	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (General Agreement on Tarifs and Trade 1994)
GECF	Forum Gas exportierender Länder (Gas Exporting Countries Forum)
GG	Grundgesetz

ggf.	gegebenenfalls
GPA	Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement)
GPS	Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer (Generalized System of Preferences)
GR-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GSTP	Präferenzsystem zwischen den Entwicklungsländern (Global System of Trade Preferences Among Developing Countries)
GZT	Gemeinsamer Zolltarif
h.M.	herrschende Meinung
HS	Zollnummernsystem (Harmonised Commodity Description and Coding System)
i.d.F.v.	in der Fassung von
i.F.v.	in Form von
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDA	Übereinkommen über Milcherzeugnisse (International Dairy Agreement)
IEA	Internationale Energie-Agentur
IGH	Internationler Gerichtshof
ILP	Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren (Agreement on Import Licensing Procedures)
IMA	Übereinkommen über Rindfleisch (International Bovine Meat Agreement)
IMO	International Maritime Organization
IOC	International oil company
IRENA	Internationale Agentur für Erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency)
ISO	Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
IT	Irak-Türkei
k.A.	keine Angaben
km	Kilometer
kt	Kilotonnen
ktoe	Kilotonnenöläquivalent
LNG	Verflüssigtes Erdgas (Liquefied Natural Gas)
LPG	Flüssiggas (Liquefied Petroleum Gas/Low Pressure Gas)
m^3	Kubikmeter
MEG	Maghred-Europe-Pipeline
Mrd.	Milliarde
mt	Millionentonnen
MTA	Millionen Tonnen pro Jahr (million tons per annum)
mtoe	Millionentonnenöläquivalent

MWh	Megawattstunde
NAR	net as received
NGO	non-governmental organization
NIGC	National Iranian Gas Company
NNPC	Nigeria National Petroleum Corporation
NOC	National oil company
NPR PPMs	non-product related processes and production methods
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OPEC	Organisation erdölexportierender Länder (Organization of Petroleum Exporting Countries)
OTC	over the counter
PDVSA	Petroleos de Venezuela S.A.
PNG	Druckgas (Pressurised Natural Gas)
PSI	Übereinkommen über Vorversandkontrollen (Agreement on Preshipment Inspection)
RCBT	Richards Bay Coal Terminal (Südafrika)
REMIT	Regulation on wholesale energy market integrity and transparency
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RTA	Zollunionen und Freihandelszonen (Regional Trade Agreements)
SADC	Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft (Southern African Development Community)
SCM	Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (Agreement on Subsidies and Countervailing Measures)
sog.	sogenannt
SPS	Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Agreement on the Application of Sanitary and Phytosanitary Measures)
SSP	South-Stream-Pipeline
t	Tonne
TAP	Transanatolische Pipeline
TBT	Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Agreement on Technical Barriers to Trade)
TCA	Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (Agreement on Trade in Civil Aircraft)
TGI	Türkei-Griechenland-Verbindung
TPRM	Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (Trade Policy Review Mechanism)
TRIMs	Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (Agreement on Trade-Related Investment Measures)

TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)
TSC	Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone
TTIP	Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (Transatlantic Trade and Investment Partnership)
u.a.	unter anderem
UA	Unterabsatz
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UNCLOS	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea)
USD	United States Dollar
VK	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
WEC	Weltenergierat (World Energy Council)
WSP	White Stream-Pipeline
WTI	Western Texas Intermediate
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
z.B.	zum Beispiel

Einführung

Problemstellung

Die vorliegende Abhandlung befasst sich mit der Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union (EU) im Bereich der handelsüblichen Energie. Besondere Berücksichtigung findet in diesem Zusammenhang die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, da durch den Vertrag von Lissabon mit dem Titel XXI. „Energie" des AEUV erstmalig ein eigener Energieabschnitt in die Verträge eingefügt wurde.

Der weitere Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Abkommenspraxis der EU, d.h. der Rahmenbedingungen[1], die seitens der EU im Wege der Außenbeziehungen[2]

---

1 *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 81; *Schmidt-Preuß*, Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte, RdE 2007, S. 282.

2 Der Begriff „Außenbeziehung" bzw. „auswärtige Beziehung" wird im staats-, völker- und europarechtlichen Kontext nicht durchweg stringent mit dem selben Inhalt verwendet (siehe *Nettesheim* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 669; *Nettesheim* in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: Mai 2013, Art. 32 Rn. 11; *Nawparwar*, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, 2009, S. 12).
Einerseits werden damit alle erdenklichen Handlungen gegenüber auswärtigen Dritten bezeichnet. Ihm unterfallen dann nicht nur Akte von völkerrechtlicher Gestaltungsqualität, wie bi- oder multilaterale völkerrechtliche Verträge als Formen des rechtsverbindlichen Handelns, sowie Erklärungen, Verlautbarungen, Reden, etc. als Teile der unverbindlichen Außenpolitik, sondern auch alle Beziehungen nicht völkerrechtlicher Art einschließlich bloßem faktischen Tätigwerdens (*Nettesheim* in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: Mai 2013, Art. 32, Rn. 11 und 44). Außerdem werden im diesem Zusammenhang sämtliche Vorbereitungen zu nach außen gerichteten bzw. schwerpunktmäßig nach außen wirksamen Akten sowie alle möglichen Verhältniskonstellationen, d.h. von der klassischen völkerrechtlichen Beziehung „Staat – Staat" über jegliche Verbindung von „Völkerrechtssubjekt zu Völkerrechtssubjekt oder Privaten" bis hin zum grenzüberschreitenden Kontakt von „Privaten zu Privaten" zu den Außenbeziehungen gezählt (vgl. ebd., Art. 32, Rn. 11 und 16).
Auf der anderen Seite wird mit dem Begriff oftmals nur das rechtlich erhebliche Handeln eines Völkerrechtssubjekts etikettiert, d.h. völkervertragliche Kontakte zu Drittstaaten und internationalen Organisationen (*Mickel/Bergmann/Grupp*, Handlexikon der Europäischen Union, 2005, Außenbeziehungen der EU; *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 5. Rn. 558; *Nawparwar,* Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, 2009, S. 12).

zu Drittstaaten und internationalen (Energie-)Organisationen für den internationalen Energiehandel geschaffen wurden.

Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand besteht aus zwei Bestandteilen. Der erste Bestandteil beschränkt sich auf die Energieaußenhandelspolitik der EU. Hierunter ist die Energieaußenhandelspolitik zu verstehen, die die EU als eigenständiges Völkerrechtssubjekt[3] betreibt. Nicht Bestandteil dieser Arbeit sind dementsprechend die mitgliedstaatlichen Energieaußenhandelspolitiken und die horizontalen sowie vertikalen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Politiken.[4]

Der zweite Bestandteil beschränkt den Untersuchungsgegenstand auf die handelsübliche Energie. Hierunter fallen in Abgrenzung zu anderen geläufigen

---

Dieser inkonsequente Sachstand ist generell unerfreulich, wegen der Offenheit des Begriffs wohl aber nur schwerlich vermeidbar. Im Rahmen einer juristischen Untersuchung gilt es sich jedoch im Kern stets auf die völkerrechtlich relevanten Akte zu konzentrieren, weshalb unter dem Begriff „Außenbeziehung“ im Rahmen dieser Abhandlung die völkervertraglichen Verhältnisse der EU zu Drittstaaten und Internationalen Organisationen verstanden werden.

3 Art. 47 EUV.

4 Eine derartig umfassende Darstellung wäre überdies derzeit im Rahmen einer Dissertation noch nicht leistbar, da bis heute keine zentrale Sammlung aller themenrelevanten mitgliedstaatlichen Dokumente bei der EU existiert, mit welcher die zahlreichen Sprachbarrieren überwunden werden könnten (vgl. Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. 2012 L 299/13; Vorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen Mitgliedsstaaten und Drittstaaten im Energiebereich vom 7. September 2011 (KOM (2011) 540 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0540:FIN:DE:PDF).

Kategorisierungen von Energie wie z.B. konventionelle Energie[5], erneuerbare Energie[6], Primärenergie[7], Sekundärenergie[8] oder Endenergie[9]

1. die Primärenergieträger Kohle, Erdgas, Erdöl,
2. die aus diesen gewonnenen Energieprodukte wie Koks, Briketts, Schweröle, Heizöle, Diesel, Benzin, LNG (Verflüssigtes Erdgas), PNG (Druckgas), etc.,
3. die Sekundärenergie Elektrizität (Strom aus konventionellen Erzeugungsanlagen und erneuerbaren Energien),
4. die Endenergien Fernwärme und -kälte und
5. die Energiekategorie Biomasse (Feste, flüssige und gasförmige Biomasse in Form von Biogas, Gülle, Holzpellets, etc.).

In Bezug auf Fernwärme und -kälte ist jedoch zu konstatieren, dass diesbzgl. kein grenzüberschreitender Handel stattfindet, weshalb auf eine Berücksichtigung innerhalb der weiteren Untersuchung verzichtet wird. Grund für den nicht existierenden grenzüberschreitenden Handel von Fernwärme und -kälte ist die strenge Netzgebundenheit dieser Energieformen. Fernwärme und -kälte werden in einem Umkreis von 20 bis 50 km[10] ausschließlich netzgebunden verteilt und derzeit bestehen keine grenzüberschreitenden Fernwärme/-kälteverteilnetze.

Ebenfalls keine weitere Beachtung, abgesehen von einer knappen historischen Einordnung[11], finden innerhalb dieser Abhandlung der Primärenergieträger Natururan und dessen Energieprodukte wie z.B. „yellow cake" (Uranoxid U_3O_8)[12]. Hintergrund hierzu ist, dass die Atom- und Atomaußenpolitik eigenständige Spezialmaterien

---

5 Konventionelle Energie ist der Abgrenzungsbegriff zu den Erneuerbaren Energien (Wind, Wasser, Biomasse, Sonne, Gezeiten, Geothermie, etc.) und umfasst die Primärenergieträger Kohle, Erdöl, Erdgas und Natururan (*Oschmann*, Erneuerbare Energien im deutschen und europäischen Recht – Ein Überblick, ZUR 2007, S. 1; *Bockhorst*, ABC Energie, 2002, S. 398).

6 Erneuerbare Energie ist der Sammelbegriff für alle Energiearten, die in menschlich vorstellbaren Zeiträumen und darüber hinaus verfügbar sein werden. Beispiele: Wasserkraft, Windkraft, Sonnenstrahlung, Geothermie, Biomasse, etc. (siehe Ebd., Stichwort: Erneuerbare Energien).

7 Primärenergie ist die zuallererst aufgefundene Energie in Form von Kohle, Erdöl, Erdgas, einstrahlender Sonnenenergie oder Natururan (siehe Ebd., Stichwort: Primärenergie).

8 Sekundärenergie ist die erste Umwandlungsstufe der Primärenergie in Richtung des Endverbrauchers. Geläufige Formen sind Briketts, Koks, elektrischer Strom, Benzin, etc. (siehe Ebd.).

9 Endenergie ist die Energiemenge der Sekundärenergie, welche den Endverbraucher erreicht, nachdem eventuelle Transportverluste z.B. wie bei Elektrizität berücksichtigt wurden (siehe Ebd., Stichwort: Endenergie).

10 *Rebhan*, Energiehandbuch, 2002, S. 692; *Heinloth*, Die Energiefrage, 2003, S. 387.

11 Siehe 2. auf Seite 139.

12 *Erdmann*/*Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 273.

innerhalb der Energie- und Energieaußenpolitik der EU darstellen[13] und mit dem Vertrag zur Gründung der Atomgemeinschaft[14] auf einer eigenständigen Grundlage beruhen. Überdies hat sich in völkerrechtlicher Hinsicht ein eigenes regulatorisches Regime herausgebildet, das nur wenige Gemeinsamkeiten mit den hier dargestellten Rahmenbedingungen aufweist[15].

Abschließend ist noch klarzustellen, dass sich innerhalb dieser Arbeit keine Ausführungen zum Emissionshandel finden.

Praktische Relevanz des Themas

Die Abhängigkeit der EU von Energieimporten aus Drittstaaten wird sich nach Ansicht der Kommission in den nächsten 20 bis 30 Jahren von derzeit 53,1%[16] auf ca. 70% erhöhen, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb der EU unverändert bleiben.[17]

Aber selbst wenn man davon ausgeht, dass diesem Trend durch europainterne Maßnahmen wie der Verringerung der Energienachfrage durch Steigerung der Energieeffizienz, der Diversifizierung des Energieträgermixes durch eine vermehrte Nutzung wettbewerbsfähiger einheimischer und speziell erneuerbarer Energien, der Vollendung der Binnenmärkte für Strom und Gas, etc.[18] begegnet werden kann, bleibt Europa trotz alledem weit von der Energieautarkie entfernt[19] und auch mittel- bis langfristig „*den Entwicklungen der Bedingungen für Energieangebot und -nachfrage am Weltmarkt ausgeliefert*“[20].

Dementsprechend sollten die EU und die Mitgliedstaaten ein vitales Interesse am Erfolg der europäischen Energieunternehmen auf den globalen Energiebeschaffungsmärkten haben[21], da es diese und nicht etwa die Mitgliedstaaten oder die EU sind, die Importverträge mit Lieferanten abschließen[22] und das Basisprodukt „Energie“ der

13 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 32.
14 ABl. 2010 C 84/5.
15 Vgl. *Schärf,* Europäisches Nuklearrecht, 2008, S. 75 ff.
16 *eurostat*, Energy, transports and environment indicators, 2009, S. 18; *eurostat*, Renewable energy statistics, 2010, S. 30.
17 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 3.
18 Vgl. Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 20 f.
19 *Schmidt-Preuß*, Europäische Energiepolitik, 2007, S. 904.
20 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 27; vgl. auch Kommission, Energiefahrplan 2050, KOM (2011) 885 endg. S. 4.
21 Ebd., S. 905.
22 *Geden/Fischer,* Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 81; *Zündorf,* Das Weltsystem des Erdöls, 2008, S. 24.

europäischen Wirtschaft und der Bevölkerung zur Verfügung stellen[23]. In anderen Worten der von den europäischen Unternehmen betriebene Außenhandel mit Unternehmen in Drittstaaten ist ein Element, das maßgeblich zur unionalen Energieversorgungssicherheit beiträgt.[24]

Eine die europäischen Unternehmen unterstützende Energieaußenhandelspolitik, d.h. günstige Rahmenbedingungen wie z.B. durch das Fördern, Begleiten und Absichern privatrechtlicher Importverträge[25] oder Absichern des Transports und Transits der Energie in die EU zu schaffen, um so zur Versorgungssicherheit beizutragen[26], steht jedoch im europäischen Zwei-Ebenensystem[27] stets vor der Kompetenzfrage.[28] Die praktische Relevanz dieser Thematik wird besonders deutlich, wenn man sich vor Augen hält, welche Vorteile eine durch eine Stelle koordinierte Energieaußenhandelspolitik hätte. Hierzu zählen insbesondere das Gesamtgewicht der EU der 28 in Verhandlungen mit Drittstaaten und die Vermeidung unnötiger Konkurrenzsituationen zwischen Mitgliedstaaten[29].

Neben dem allgemeinen Zusammenhang zwischen Energiehandel und Versorgungssicherheit gilt es sich des Weiteren zu vergegenwärtigen, dass nur im Bereich der Seeschifffahrt ein Völkergewohnheitsrecht auf Transit anerkannt ist.[30] Auf Grund der geographischen Verteilung der Energieressourcen spielt die Transitproblematik, insbesondere im Bereich der leitungsgebundenen Energien, jedoch eine nicht unerhebliche Rolle. Die praktische Relevanz der Fragestellung nach der

---

23 *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 434; Dementsprechend wäre es präzise, wenn man von der Energieimportabhängigkeit der europäischen Wirtschaft und der europäischen Bürgerinnen und Bürger und nicht von der Importabhängigkeit der EU sprechen würde.

24 Vgl. *Meller/Walter* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 146 ff.

25 *Schmidt-Preuß*, Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte, RdE 2007, S. 282 und 284; *Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor, 2011, S. 31.

26 *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 81; vgl. *Schmidt-Preuß*, Europäische Energiepolitik, 2007, S. 905.

27 Der Vertrag von Lissabon hält am System der begrenzten Einzelermächtigung fest, d.h. die EU darf generell nur soviel vitales Interesse haben und zeigen, wie es ihr von den Mitgliedstaaten zugestanden wurde (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 EUV).

28 Siehe auch *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 8.

29 Vgl. *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 207; *Schmidt-Preuß*, Europäische Energiepolitik, 2007, S. 905; Speziell im Energiebereich wollen viele Mitgliedstaaten nicht auf nationalen Einfluss verzichten, da sie Energie als besonders sensible Materie ansehen (*Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 6; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 63).

30 Siehe ccc. auf Seite 556 ff.

völkervertraglichen Absicherung des Energietransits bedarf vor diesem Hintergrund wohl keiner weiteren Darlegung.

Abschließend ist noch, insbesondere mit Blick auf die europäischen Energieunternehmen[31], auf den offensichtlichen praktischen Nutzen der Darstellung der faktischen Ausgestaltung der Energieaußenhandelspolitik in der unionalen Abkommenspraxis hinzuweisen.

Gang der Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt in drei Teilen. Zunächst gilt es aus folgenden Gründen das Faktische, d.h. wie wird handelsübliche Energie auf den Weltmärkten gehandelt und auf welchen Transport- sowie Transitwegen gelangt sie letztendlich in die EU, zu klären:

Energie ist Regelungsgegenstand des nationalen, des supranationalen und des Völkerrechts[32]. Während auf nationaler[33] und supranationaler[34] Ebene zum Teil sehr

---

31 Private werden zwar durch völkerrechtliche Verträge i.d.R. nicht direkt begünstigt. Vorteile wie Rechtsklar- und -sicherheit bringen sie aber dennoch.

32 public international law.

33 Siehe für Deutschland u.a. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änd. im Recht der erneuerbaren Energien vom 17.8.2012 (BGBl. I S. 1754), Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 68 G zur Änd. von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachung sowie der ZPO, des EGZPO und der AO vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Ums. des DienstleistungsRL im EichG sowie im Geräte- und ProdutsicherheitsG und zur Änd. des VerwaltungskostenG, des EnergiewirtschaftsG und des EnergieleitungsausbauG vom 7.3.2011 (BGBl. I S. 338), Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) und Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) zuletzt geändert durch Art. 2 VO zum Erlass der SystemstabilitätsVO und zur Änd. der AnreizregulierungsVO vom 20.7.2012 (BGBl. I S. 1635).

34 Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. 2009 L 211/15; Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. 2009 L 211/36;

detaillierte und gut kommentierte Regelwerke existieren, nimmt das Völkerrecht nur an wenigen, zum Teil sehr spärlich kommentierten Stellen ausdrücklich Bezug auf Energie.

Mit dem Begriff „Energievölkerrecht“[35] werden zwar all die völkerrechtlichen Regelungen zusammengefasst, in deren Regelungsbereiche die verschiedenen Facetten von Energie zwischen der Exploration bis zur Lieferung an und die Nutzung durch den Endabnehmer fallen.[36] Dieses Energievölkerrecht stellt allerdings keine geschlossene Ordnung im Sinne eines self-contained regime dar, welches energiespezifische Normen und Prinzipien bereithält[37], sondern hat seinen Ursprung, wie für eine Querschnittsmaterie charakteristisch, in vielen Teilmaterien, wie z.B. dem Investitionsschutz oder dem Handel. Mithin finden sich auch die Rechtsquellen des Energievölkerrechts verstreut über die allgemeinen Rechtsquellen des Völkerrechts, d.h. völkerrechtliche Verträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze.[38]

Im Hinblick auf das Völkervertragsrecht und damit die vertragliche Energieaußenhandelspolitik der EU gilt es sich des Weiteren vor Augen zuführen, dass derzeit nur wenige vertragliche Regelungsregime existieren, die sich ausschließlich mit Energie befassen bzw. sich auf diese beschränken.[39] In der Regel sind Energiethemen integrierte Bestandteile bi- und multilateraler Abkommen jeglicher Art bzw. Energie unterfällt auch ohne explizite Nennung dem ein oder anderem völkerrechtlichen Vertragsregime auf Grund der Weite des jeweiligen vertraglichen Anwendungsbereichs.

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. 2009 L 211/55; Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. 2009 L 211/94; Richtlinie 2003/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. 2003 L 275/32.

35 public international energy law; Energievölkerrecht ist ein Teil des internationalen Energierechts, das sowohl das von Staaten autonom festgelegte private und öffentliche Recht zur Regelung von grenzüberschreitenden Energietätigkeiten als auch die kooperativ vereinbarten völkerrechtlichen Regelungen umfasst (vgl. *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 31).

36 *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 15 f.

37 Ebd.

38 *Redgewell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 23; vgl. auch Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGHSt; BGBl. 1973 II S. 505 ff.).

39 Siehe insbesondere den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft vom 25. Oktober 2005, ABl. 2006 L 198/18 und den Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 1994, ABl. 1994 L 380/24 oder ABl. 1998 L 69/26.

Zusammengefasst ohne das Tatsächliche als Orientierungshilfe heranzuziehen, erscheint das Auffinden von Energieabsprachen in den über 9.000 Dokumenten der EU im Bereich der internationalen Übereinkünften[40] nicht leistbar.

Die Auseinandersetzung mit dem Faktischen ist schließlich auf Grund des in Art. 206 AEUV und der Präambel des AEUV[41] niedergelegten sowie in Art. 21 Abs. 2 lit. e) EUV bekräftigten[42] Bekenntnis der EU zur schrittweisen Liberalisierung des Welthandels[43], d.h. dem schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse, beizutragen und der notwendigen Offenheit der ausländischen Märkte für den unionalen Energieimport[44] erforderlich. Ohne die Eckpunkte des internationalen Handels mit handelsüblicher Energie zu kennen, würde das Grundverständnis für den Untersuchungsgegenstand fehlen[45], da das klassische Verständnis von „Außenhandelspolitik"[46] insbesondere die Besonderheiten und spezifischen Handelshemmnisse des Handels mit leitungsgebundener Energie nicht erfasst.

Der zweite Teil ist sodann der politischen Entwicklung und den primärrechtlichen Grundlagen gewidmet. Im einführenden Abschnitt wird zunächst die Entwicklung bis zum Reaktorunfall von Tschernobyl 1986 aufgezeigt, da bis zu diesem Ereignis trotz einiger Ölkrisen und intensiver Bemühungen der Kommission kein wirkliches Interesse an der Entwicklung einer Energieaußenhandelspolitik für die Union bestand. Im Anschluss hieran folgt auf Grund des bis zum Vertrag von Lissabon fehlenden energie-primärrechtlichen Unterbaus und eines fehlenden politischen Programms ähnlich dem Aktionsplan (2007–2009)[47] die Auseinandersetzung mit den energieaußenhandelspolitischen Zielen der EU bis zum in Kraft treten des

---

40 Zahl mittels der Suchfunktion von EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/de/accords/accords.htm) und den Parametern „Internationale Übereinkünfte, 23. Juli 1952 und 5. Dezember 2013" ermittelt.

41 „*IN DEM WUNSCH, durch eine gemeinsame Handelspolitik zur fortschreitenden Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beizutragen,*".

42 In Art. 32 lit. a) AEUV ist zudem niedergelegt, dass die Kommission bei der Ausübung ihrer Aufgaben von der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu fördern, ausgeht.

43 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 4, 19; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 206 AEUV, Rn. 5 und Art. 21 EUV, Rn. 15 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 206, Rn. 4.

44 Vgl. Ebd., Art. 206, Rn. 1.

45 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 7 f.; *Meller/Walter* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 147 f.

46 Mit „Außenhandelspolitik" werden allgemeinhin die staatlichen Maßnahmen beschrieben, die den Import und Export von Gütern beeinflussen. Klassische Instrumente sind die Importbeschränkung durch tarifäre und nicht-tarifäre Handelshemmnisse sowie die Exportförderung durch Exportsubventionen und Dumping (*Büter,* Außenhandel, 2010, S. 14 ff.).

47 Siehe cc. auf Seite 221.

Reformvertrags.[48] Zur Ermittlung der in diesem Zeitraum genutzten Kompetenzgrundlagen wird auf die Abkommenspraxis Bezug genommen. Den Mittelteil bildet anschließend die Darstellung der aktuellen primärrechtlichen Ausgestaltung des untersuchten Bereichs. Thematisch kreist dieser Abschnitt insbesondere um die Fragestellung, welche Änderungen sich durch die Einführung des Titel XXI. „Energie“[49] in den AEUV durch den Vertrag von Lissabon ergeben haben. Abgeschlossen wird der zweite Teil schließlich von den politischen Entwicklungen seit dem Inkrafttreten des Reformvertrags.

Der dritte Teil befasst sich eingangs mit dem völkerrechtlichen Rahmen im Bereich Energiehandel und -transit. Im Anschluss folgt sodann die Abkommenspraxis der EU. Diese stammt bis auf wenige Ausnahmen aus der Zeit nach 1986. Abgeschlossen wird der dritte Teil schließlich von den Beziehungen der EU zu internationalen Energieorganisationen.

48 *Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 596.
49 Art. 194 AEUV.

Erster Teil:
Handel, Transport und Transit handelsüblicher Energie

A. Grundzüge des Energiehandels

I. Definition: Energiehandel

Energiehandel wird häufig als An- und Verkauf (buying and reselling) von Energie definiert.[50] Diesem Ansatz liegt das Verständnis von Handel im sog. funktionellen Sinne zu Grunde, d.h. Handel liegt dann vor, wenn Marktteilnehmer Güter, die sie nicht selbst weiter be- oder verarbeiten, bei anderen Marktteilnehmern ankaufen und diese an Dritte verkaufen.[51] Für den Energiehandel oder jeden anderen Handel in diesem Sinne ist stets ein Drei-Marktteilnehmerverhältnis nötig, in dem das Gut ohne wesentliche Ver- oder Bearbeitung über einen „Händler" als Intermediär den Marktteilnehmer wechselt. Händler ist in diesem Kontext konsequenter Weise damit nur derjenige, der weder Produzent noch Endverbraucher eines Gutes ist[52]. Dieser Definitionsansatz ist also auf eine spezielle Tätigkeit und einen klar umreißbaren Personenkreis ausgerichtet.

Der Begriff „Energiehandel" kann allerdings auch weiter gefasst werden, indem man „Handel" nicht die funktionelle Definition zu Grunde legt, sondern im allgemeinen Sinne als Austausch von Gütern zwischen Marktteilnehmern begreift.[53] Energiehandel ist dann: Der Austausch von Energie zwischen Marktteilnehmern. Dieser Ansatz setzt für Handel folglich nur ein Zwei-Marktteilnehmerverhältnis voraus.

Letztere Definition ist grundsätzlich vorzugswürdig, da sie ein vollständiges Bild des wirtschaftlichen Austausches von Energie vermittelt. Energie wird im Wirtschaftsleben nämlich nicht nur in Drei- oder Mehreckskonstruktionen sondern auch direkt zwischen Produzenten und Verbraucher weitergegeben[54]. Des Weiteren ist

50 *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 510; vgl. *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 47; weiter differenzierend vgl. *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 164 und *Schulte-Beckhausen*, Stromhandel – Möglichkeiten und Grenzen im neuen europäischen und nationalen Ordnungsrahmen für Energie, RdE 1999, S. 52.

51 *Ausschuss für Definitionen zu Handel und Distribution*, Katalog E, 2006, S. 18.

52 Produzent oder Endverbraucher können aber jederzeit zu Händlern in diesem Sinne werden, indem sie Güter zu- und diese wieder verkaufen.

53 *Liebmann/Zentes/Swoboda*, Handelsmanagement, 2008, S. 1; *Roberts/Mosena/Winter*, Gabler Wirtschaftslexikon, 2010, Stichwort: Handel; *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 39 f.; Kommission, Handel, KOM (1996) 530 endg., S. 3 f.; *Kunkel-Razum/Osterwinter*, Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 2007, Stichwort: Handel, 2. b).

54 Siehe hierzu unten insbesondere im Abschnitt „Kohle" (S. 56). *Fried* sieht hierin keinen Handel sondern lediglich den Verkauf von Energie (*Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 164).

sprachlichen und inhaltlichen Missverständnissen am besten durch einen allgemeinen, umfassenden und intuitiven Oberbegriff vorzubeugen, welcher für einzelne Unterfälle mittels sprachlicher Zusätze präzisiert wird. So kann beispielsweise mit Energiegroßhandel der Absatz/Verkauf von Energie an gewerbliche Abnehmer oder mit Energieeinzelhandel der Absatz/Verkauf von Energie an nicht-gewerbliche Abnehmer oder mit Energiehandel im funktionellem Sinne der An- und Weiterverkauf von Energie beschrieben werden.[55]

II. Handelsgegenstand

Gehandelt wird Energie bzw. präziser ausgedrückt werden die Primärenergieträger Erdöl, Erdgas, Kohle und deren Energieprodukte sowie Strom und Biomasse sowohl physisch (physical trade) als auch rein finanziell (financial trade).[56]

Physischer Handel ist durch die Vereinbarung einer tatsächlichen Lieferung und Übergabe von Energie in der vertraglich konkreten Form und zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt gekennzeichnet.

Finanzieller Energiehandel ist hingegen unabhängig von einer physischen Erfüllung[57] und zielt nur auf einen finanziellen Ausgleich ab[58]. Ein typisches Beispiel im finanziellen Handel ist die Option. Dabei verpflichtet sich der Optionsgeber gegenüber dem Optionsnehmer gegen eine Gebühr einen Differenzbetrag zwischen einem vereinbarten Preis, z.B. EUR 60 pro MWh Strom, und dem zukünftigen Marktpreis, z.B. EUR 65 pro MWh Strom, pro Energieeinheit zu zahlen. Sinn und Zweck hiervon ist, dass sich der Optionsnehmer auf diese Weise gegen zukünftige Preisveränderungen absichert (hedged).[59]

Eine Trennlinie zwischen beiden Handelsweisen zu ziehen ist nicht immer einfach, da einerseits die Begrifflichkeiten für die einzelnen Handelsgeschäfte wie

---

55 Weitere Beispiele: Energieaußenhandel (Austausch von Energie über die eigene Landesgrenze hinweg), Energieimporthandel (Einfuhr von Energie über die eigene Landesgrenze aus anderen Staaten), Energiebinnenhandel (Austausch von Energie auf dem nationalen Markt oder auf einem vorab definierten Markt wie z.B. der EU), Energiegroßhandel im funktionellen Sinne (Einkauf von Energie bei Produzenten oder anderen Lieferanten und Absatz an gewerbliche Abnehmer), Energieeinzelhandel im funktionellen Sinne (Einkauf von Energie bei Produzenten oder anderen Lieferanten und Absatz an nicht-gewerbliche Abnehmer), etc.

56 *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 2; *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 166.

57 Vgl. *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 2.

58 *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 512.

59 *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 167; *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 652.

z.B. Option, Forward, Future, Cap, Floor, Collar, etc.[60] in beiden Handelsbereichen gebräuchlich sind und andererseits physische Verträge zum Teil in einen finanziellen umgewandelt werden (sog. cash- oder financial settlement)[61].

Die Eigenheiten des finanziellen Handels werden im Weiteren jedoch nicht näher beleuchtet. Der Augenmerk dieser Arbeit liegt auf dem physischen Handel, da jener die EU tatsächlich mit Energie versorgt und zugleich die Existenzgrundlage des finanziellen Handels ist[62]. Auf die wichtige Komplementärfunktion des finanziellen Handels sei allerdings ausdrücklich hingewiesen.

III. Handelsplätze und Handelsgeschäfte

1. Börslicher und außerbörslicher Handel

Physisch wird das Gut „Energie“ im Großhandel entweder börslich oder außerbörslich[63] und im Einzelhandel rein außerbörslich gehandelt[64].

---

60 Zu diesen Begrifflichkeiten und weiteren finanziellen Handelsformen wie Swaps, Wetterderivate, etc. siehe ausführlich Ebd., S. 650 ff. und *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 512 f.

61 *Schulte-Beckhausen*, Stromhandel – Möglichkeiten und Grenzen im neuen europäischen und nationalen Ordnungsrahmen für Energie, RdE 1999, S. 53; *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 48.

62 *Erdmann* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 14.

63 Vgl. *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 169; vgl. *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 50.

64 Vgl. *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 500; Die Begriffe Groß- und Einzelhandel schließen an dieser Stelle sowohl den Binnen- als auch auf den Außenhandel (Import/Export) mit ein.

a. Börsenhandel

Der Großhandel an (Waren-)Börsen (exchange)[65] unterliegt grundsätzlich den hoheitlichen/nationalen Regeln des Börsenortes.[66] Die Regelungsspannweite reicht dabei vom Betrieb und Organisation der Börse über die Zulassung von Handelsteilnehmern, Finanzinstrumenten, Rechten und Wirtschaftsgütern zum Börsenhandel bis hin zur Ermittlung der Börsenpreise.[67]

Charakteristisch für den Börsenhandel ist dessen Standardisierung im Hinblick auf Ablauf und Energieprodukte. Handelsgeschäfte werden an Warenbörsen stets zwischen dem Börsenteilnehmer (Käufer oder Verkäufer) und der Börse (intermediary) selbst geschlossen und abgewickelt. Aus Sicht der Börse entstehen zwei separate Einzelkontrakte. Im Zuge deren Abwicklung stellt der Verkäufer der Börse den Energieträger bzw. Strom zur Verfügung und erhält von dieser eine Zahlung. Der Käufer nimmt im Weiteren die eingekaufte Energie ab und leistet seinerseits eine Zahlung an die Börse. Käufer und Verkäufer treten dabei weder bei Vertragsschluss noch bei Erfüllung des Handelsgeschäfts miteinander in Kontakt.[68] Die Energieprodukte sind dahin gehend standardisiert, dass Produktqualität, Volumen, Lieferort und Lieferzeitpunkt durch die Börse vorab bestimmt werden.[69]

---

65 Energiewarenbörsen weltweit (nicht abschließend): Intercontinental Exchange (ICE) – Atlanta (Georgia), USA (https://www.theice.com/homepage.jhtml); Chicago Board of Trade (COBT) – Chicago, USA (http://www.cmegroup.com/); New York Mercantile Exchange (NYMEX) – New York, USA (http://www.cmegroup.com/); Bursa Malaysia (MDEX) – Malaysia (http://www.bursamalaysia.com); Dalian Commodity Exchange (DCE) – Dalian, China (http://www.dce.com.cn/portal/cate?cid=1114494099100); Dubai Mercantile Exchange (DME) – Dubai (http://www.dubaimerc.com/); Nepal Derivative Exchange Limited (NDEX) – Kathmandu, Nepal (http://www.ndex.com.np/); Indian Commodity Exchange Limited (ICEX) – Mumbai, Indien (http://www.icexindia.com/Home.aspx); National Commodity and Derivatives Exchange (NCDEX) – Mumbai, Indien (http://www.ncdex.com/Index.aspx); Shanghai Futures Exchange – Shanghai (http://www.shfe.com.cn/); Singapore Mercantile Exchange (SMX) – Singapur (http://www.smx.com.sg/Index.aspx); Tokyo Commodity Exchange (TOCOM) – Tokyo, Japan (http://www.tocom.or.jp/index.html); APX-ENDEX (APX-ENDEX) – Amsterdam, Niederlande (http://www.apxendex.com/index.php?id=1); Energy Exchange Austria (EXAA) – Wien, Österreich (http://www.exaa.at/); European Energy Exchange (EEX) – Leipzig, Deutschland (http://www.eex.com/de/); Australian Securities Exchange (ASX) – Sydney, Australien (http://www.asx.com.au/products/energy-derivatives.htm).

66 *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 169.

67 Vgl. z.B. § 1 des Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351) zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2099 (BGBl. I S. 607).

68 *de Wyl/Essig/Holtmeier* in: *Schneider/Albrecht/Schneider-Theobald*, Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft, 2003, S. 672; *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 51.

69 Ebd., S. 52; vgl. *Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 48.

Aufgabe einer Energiebörse ist es einen finanziell, rechtlich und technisch sicheren Handelsplatz bereitzustellen[70], um den Handel generell zu vereinfachen, zu beschleunigen, den Kreis der Marktteilnehmer zu erweitern und durch die Zwischenschaltung der Börse das Zahlungsrisiko[71] für den Verkäufer auszuschalten.[72] In der Standardisierung liegt aber zugleich die größte Schwäche dieser Handelsform, da individuelle Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden können.[73]

b. OTC-Handel

Der außerbörsliche Energiehandel oder synonym OTC-Handel (over the counter)[74] hat im Energiegroßhandel zwei Ausprägungen.

Klassisch ist der Abschluss und die Abwicklung eines Handelsgeschäftes (Energielieferungsvertrag) nach Parteiverhandlung. Derartige frei ausgehandelte Parteibeziehungen waren lange Zeit vor allem durch Individualvereinbarungen und langwierige Vertragsverhandlungen geprägt.[75] Nunmehr wird vielfach auf standardisierte Vertragstexte[76] zurückgegriffen[77], die es den Parteien letztendlich erlauben auch Standardgeschäfte ähnlich wie an der Börse kostengünstig zu gestalten[78]. Nichtsdestotrotz können OTC-Verträge weiterhin hochgradig individualisiert sein.[79] Das inhaltliche Regelspektrum solcher Verträge beginnt bei der

70 Ebd., S. 43.

71 Die Börsen ihrerseits fordern in der Regel die Hinterlegung von Sicherheiten seitens der Händler (siehe *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 51 und *de Wyl/Essig/Holtmeier* in: *Schneider/Albrecht/Schneider-Theobald*, Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft, 2003, S. 672).

72 *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 51; *de Wyl/Essig/Holtmeier* in: *Schneider/Albrecht/Schneider-Theobald*, Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft, 2003, S. 672.

73 *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 169.

74 *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 50; *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 169; Over the counter lässt sich mit „über den Tresen" übersetzen. Auf die Erwähnung des in der einschlägigen Literatur gebräuchlichen Begriffs des bilateralen Handels wird hier bewusst verzichtet. Der Terminus bilateral ist im völkerrechtlichen Kontext dem völkervertragliche Verhältnis zwischen zwei Völkerrechtssubjekten vorbehalten.

75 *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 689.

76 Beispiele für Standardverträge sind: ISDA Master Agreement (kostenpflichtig abrufbar unter: http:// www.isda.org/publications/isdamasteragrmnt.aspx) oder EFET-Verträge zu Strom und Gas (abrufbar unter: http://www.efet.org).

77 Ebd.; *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 50; *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 71.

78 *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 170.

79 *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 52.

Produktbeschreibung, geht über Liefervereinbarungen und endet bei der Rechtswahl und Streitbeilegungsmechanismen.[80]

Die zweite Form des OTC-Handels ist dem Prinzip einer Warenbörse sehr ähnlich. Die sog. Alternative Trading Systems (ATS) sind automatisierte Internethandelsplattformen, bei denen der jeweilige Betreiber die Regeln bezüglich Anbahnung und Abschluss von Handelsgeschäften, Zulassung von Handelsteilnehmern und Produkten und weiteren Punkten wie Produkteigenschaften, Preisermittlung, Lieferort, Lieferzeit und vielem mehr festlegt.[81] Im Unterschied zu (Waren-)Börsen unterliegen diese Handelsplattformen allerdings i.d.R. nicht den hoheitlichen Börsenvorschriften.[82] ATS existieren in verschiedenen Spielarten, wobei zwischen Schwarzen Brettern (bulletin boards), elektronischen Kommunikationssystemen und proprietären Transaktionssystemen unterschieden wird.[83]

Die Schwächen des außerbörslichen Handels liegen auf Grund des fehlenden intermediary im Kontrahentenrisiko, wobei dieses auf Grund der Möglichkeit des OTC-Clearings an manchen Börsen wohl an Gewicht verloren hat[84], der Papierarbeit und dem relativ begrenzten Kreis von möglichen Marktteilnehmern, der eine Folge der hohen Markteintrittschranken wie z.B. Kreditfähigkeit oder Produktkenntnisse ist.[85] Nichtsdestotrotz sind die OTC gehandelten Volumina in entwickelten Handelsmärkten üblicherweise um ein vielfaches höher als die börslichen. Dies liegt unter anderem daran, dass sobald individuelle bzw. individualisierte Rahmenverträge zwischen Parteien etabliert wurden, individualisierte Standardgeschäfte über den Rahmenvertrag den börslichen Handelsprodukten vorgezogen werden.[86]

c. Einzelhandel

Der Energieeinzelhandel findet, wie bereits erwähnt, rein außerbörslich also OTC statt. Die Beziehung zwischen nicht-gewerblichen Abnehmern und Energielieferanten wird dabei i.d.R. durch standardisierte, nicht verhandelbare Verträge

---

80 Vgl. *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 691 ff.; Eine abschließende Aufzählung der Regelungsgegenstände ist auf Grund der Vertragsfreiheit nicht möglich.

81 Vgl. Ebd., S. 662; vgl. *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 169.

82 *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 662; vgl. *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 169.

83 Hierzu ausführlich siehe *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 662 ff.

84 *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 511; vgl. *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 659.

85 *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 51; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 199; *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 169.

86 Vgl. Ebd., S. 170.

ausgestaltet, die Regelungen zur Qualität, zum Lieferbeginn, zur Preisgestaltung und etc. enthalten.[87]

2. Spot- und Terminhandel

Die beiden Handelsplätze, Börse und OTC, unterteilen sich im Großhandelsbereich jeweils weiter in den Spot- und Terminhandel.[88] Bei einem Spothandel[89] werden Verträge abgeschlossen, die bereits sehr kurze Zeit nach dem Vertragsschluss erfüllt werden.[90] In der Regel erfolgt die Lieferung am nächsten Tag (sog. Day-Ahead-Handel) oder in der nächsten Woche, aber auch die Lieferung innerhalb weniger Stunden ist nicht unüblich.[91] Bei einem Terminhandel hingegen liegt zwischen Vertragsschluss und Erfüllung ein längerer Zeitraum etwa mehrere Wochen, Monate oder Jahre.[92] Wird ein Termingeschäft an der Börse geschlossen spricht man von einem „Future“[93], erfolgt der Abschluss OTC ist es ein „Forward“[94].

Im Einzelhandel lässt sich dem Grunde nach auch zwischen Spot- und Termingeschäften unterscheiden, jedoch ist die Differenzierung hier nicht üblich.[95] Der Kauf von festen und flüssigen Energieformen wie beispielsweise Benzin, Heizöl, Ofenkohle oder Holzpellets müsste auf Grund der in der Regel sofort stattfindenden Erfüllung als Spotgeschäft anzusehen werden.[96] Im Strom- und Gasbereich würden hingegen Termingeschäft die Regel sein, da hier die Lieferung nicht auf einmal sondern sukzessive erfolgt.[97]

---

87 Vgl. *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 500 ff.

88 Vgl. *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 511; vgl. *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 659 ff.; Auf die Verwendung der Begriffe Derivat und Derivatehandel, die zum Teil in diesem Kontext fallen, wird bewusst auf Grund ihrer Konturlosig- und Mehrdeutigkeit verzichtet (vgl. *Sommer* in: *Horstmann/Cieslarczyk/Horstmann-Cieslarczyk*, Energiehandel, 2006, S. 580).

89 Synonym werden auch Spotmarkt, Cashmarkt oder physischer Markt verwendet (*Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 67).

90 *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 167.

91 Vgl. *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 15; vgl. *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 511; vgl. *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 659.

92 Vgl. *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 167.

93 Vgl. *Zenke* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 660.

94 *de Wyl/Essig* in: *Schneider* et al., Recht der Energiewirtschaft, 2008, S. 512; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 199; *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 100.

95 Vgl. *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 168.

96 Vgl. *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 43.

97 Vgl. *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 168.

IV. Akteure im Energiehandel

Am Energiehandel beteiligen sich die unterschiedlichsten Akteure. Neben Einzelpersonen und Privatunternehmen – letzteren wird eine Schlüsselrolle in diesem Kontext zu gesprochen[98] – treten insbesondere auch staatliche bzw. staatlich dominierte Unternehmen auf. Staaten oder internationale Organisationen an sich sind jedoch nie direkte Marktteilnehmer.[99]

Das Marktgefüge der einzelnen Energieträger und Strom unterscheidet sich auf Grund der physikalischen Besonderheiten und der historischen Entwicklung der Märkte sehr stark, weshalb die detaillierte Betrachtung dieses Aspekts im Rahmen der Abschnitte nicht-leitungsgebundenen Energie „Erdöl, Kohle und Biomasse" und leitungsgebundenen Energien „Gas und Strom" erfolgt.

98 *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 17.

99 Vgl. *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 81.

B. Nicht-Leitungsgebundene Energie

Nicht-leitungsgebundene Energie ist der Sammelbegriff für alle Energieformen deren Transport und Verteilung nicht überwiegend netzgebunden, sondern auch auf dem Landweg per Kraftfahrzeug oder Eisenbahn und auf dem Seeweg bzw. den Wasserstraßen per Schiff erfolgt.[100] Im Allgemeinen fallen hierunter alle festen und flüssigen Energieformen wie die Primärenenergieträger Erdöl und Kohle, feste und flüssige Biomasse und die entsprechenden Energieprodukte.[101]

I. Erdöl und Erdölprodukte

Erdöl bzw. präziser ausgedrückt Rohöl (crude oil)[102] hat am Energiemix der EU einen Anteil von ca. 37% und ist damit der Hauptprimärenergieträger vor Erdgas und Kohle.[103] Rohöl und die hieraus raffinierten Rohölprodukte[104] sind heute für das Transportwesen i.F.v. Benzin, Diesel, Kerosin, etc., die Wärmeerzeugung i.F.v. leichten, schweren Heizöle, etc., die Petrochemie und die Chemie-, Pharma- und Textilindustrie[105] von großer Bedeutung.[106]

---

100 Vgl. *Raschauer,* Energierecht, 2006, S. 2 f.; Der Luftweg per Flugzeug ist für den Transport und die Verteilung von Energie generell vernachlässigbar.

101 Trotz der Möglichkeit der Verflüssigung von Gas (Erdgas oder Biogas) und des so realisierbaren Transports mittels Kraftfahrzeug, Eisenbahn oder Schiff wird Gas auf Grund der Dominanz des Pipelinetransports (siehe Seite 116) und der Verteilung über regionale Gasnetze zur leitungsgebundenen Energie gezählt (siehe auch *Bechberger/Haase* in: *Reiche/Bechberger/Mez*, Grundlagen der Energiepolitik, 2005, S. 74).

102 *Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 10; Erdöl (petroleum) ist der Oberbegriff für die in der Erdkuste eingelagerten Naturöle. Nach der Förderung und ersten Aufbereitung wird von Rohöl gesprochen (vgl. ebd. und *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 127).

103 *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 21; *Europäische Union*, Europe's energy position, 2010, S. 8; Der Wert bezieht sich auf die Jahre 2006 und 2007.

104 Rohöl wird in der Regel erst nach seiner Verarbeitung in verschiedene Basisprodukte verwendet (vgl. *Abdolvand/Adolf/Bechberger* in: *Reiche/Bechberger/Mez*, Grundlagen der Energiepolitik, 2005, S. 58).

105 Kunststoffe, Lacke, Teppichböden, Medikamente, etc.

106 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 31; *Abdolvand/Adolf/Bechberger* in: *Reiche/Bechberger/Mez*, Grundlagen der Energiepolitik, 2005, S. 58; *Nötzold*, Die Energiepolitik der EU und der VR China, 2011, S. 34.

Rohöl und Rohölprodukte werden heute weltweit gehandelt.[107] Die weltweiten Handelsmengen sind dabei so verteilt, dass etwas doppelt soviel Rohöl wie Rohölprodukte grenzüberschreitend gehandelt werden.[108]

Das europäische Rohölvolumen lag 2006 und 2007 bei ca. 657 Mio. t. Öläquivalent (mtoe).[109] Hiervon[110] wurden als Energieträger im Transportsektor etwa 60,32%[111], in den Haushalten etwa 9,0%[112], in der Industrie etwa 7,94%[113], in der Landwirtschaft etwa 3,17%[114] und in sonstigen Bereichen etwa 3,7%[115] sowie als Nicht-Energieträger etwa 15,87%[116] verwendet.

Die Importrate bei Rohöl lag 2006 und 2007 bei ca. 83%[117] bezogen auf das europäische Rohölvolumen.[118] Hauptexportländer der EU waren in 2007 Russland mit 31,49%, Norwegen mit 15,36%, Libyen mit 10,10%, Saudi Arabien mit 7,10%, Iran mit 5,84%, Kasachstan mit 5,18%, Irak mit 3,50%, Aserbaidschan mit 3,22%, Nigeria mit 2,74%, Algerien mit 2,12%, Angola mit 1,95%, Mexiko mit 1,55%, Syrien mit 1,32%, Venezuela mit 1,30%, Kuwait mit 1,13% und Brasilien mit 0,66%.[119]

---

107 Vgl. *Däuper* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 23; *Badenhop*, Globaler Ölmarkt und die Außenpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, 2009, S. 104; *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 33; *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 134; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 354.

108 Vgl. *International Energy Agency*, Oil Information 2010, 2010, II. 39 und II. 41; Beispiel für das Jahr 2006: Rohöl ca. 2.169 mt – Rohölprodukte ca. 1.006 mt.

109 *Europäische Union*, Europe's energy position, 2010, S. 7; Das Rohölvolumen umfasst konventionelles und unkonventionelles Rohöl (*Europäische Union*, EU energy and transport in figures, 2010, S. 22).

110 Werte stammen aus eigener Berechnung auf Grundlage der Figure 3.1.6 aus *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 24.

111 396,31 mtoe.

112 59,14 mtoe.

113 52,16 mtoe.

114 20,82 mtoe.

115 24,31 mtoe.

116 104,26 mtoe.

117 545 mtoe = ca. 5.453,65 mt.

118 *Europäische Union*, EU energy and transport in figures, 2010, S. 31; *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 22; Die Importrate umfasst konventionelles und unkonventionelles Rohöl (*Europäische Union*, EU energy and transport in figures, 2010, S. 22).

119 *Europäische Union*, Registration of Crude Oil Imports and Deliveries in the European Union (EU 27), 2007, S. 1 ff.; *Europäische Union*, EU energy and transport in figures, 2010, S. 31; Die restlichen 5,44% stammten aus: Abu Dhabi, Oman, Jemen, Kamerun, Kongo, Ägypten, Gabon, Tunesien, Brunei Darussalam, Malaysia, Papua Neuguinea, Ukraine, Kolumbien, USA, etc.

Damit bestehen wirtschaftliche Beziehungen zu den außerunionalen Ländern, die nicht nur weltweit über die größten Anteile am Gesamtpotential[120] des konventionellen[121] und unkonventionellen Erdöls[122] verfügen, sondern auch zu den Hauptförder- und Exportländern[123] zählen.

	Konventionelles Erdöl	Unkonventionelles Erdöl	Weltfördermenge	Weltexport
1 Saudi Arabien	15,2%	..	12,7%	16,5%
2 Russland	11,5%	24,63% (Ölsand) 9,64% (Ölschiefer)	12,6%	11,8%
3 USA	10,8%	1,2% (Ölsand) 0,16% (Schwerstöl) 73,02% (Ölschiefer)	8,0%	0,3%
4 Iran	7,8%	..	5,2%	5,6%
5 Irak	5,9%	..	2,8%	3,8%
6 Kuwait	5,0%	..	3,3%	3,7%
7 Ver. Arab. Emirate	4,5%	..	3,5%	4,8%
8 Venezuela	4,3%	97,52% (Schwerstöl)	3,4%	4,8%
9 Nigeria	2,7%	0,19% (Ölsand)	2,9%	4,9%
10 Libyen	2,5%	..	2,2%	3,1%
11 Mexiko	2,5%	..	4,0%	4,1%
12 Kasachstan	2,5%	14,46% (Ölsand)	1,7%	2,8%
13 VR China	2,3%	0,57% (Schwerstöl) 0,55% (Ölschiefer)	4,8%	0,17%[124]

120 Das Gesamtpotential setzt sich aus der kumulierten Förderung, den Reserven und den Ressourcen eines Rohstoffes zusammen (vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 33).

121 2007: 399.706 mt.

122 Generell existiert derzeit noch keine einheitliche Definition des Begriffs. Mit unkonventionellem/nichtkonventionellem Erdöl werden hier Bitumen, Rohöl aus Ölsanden, Schwerstöl und Schweröl oder Rohöl aus Ölschiefer bezeichnet (vgl. Ebd., S. 19 und 55; vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 178); Ölsand (2007): ca. 462.268 mt; Schwerstölfelder (2007): ca. 246.453 mt; Ölschiefer (2007): ca. 412.979 mt).

123 Weltfördermenge in 2007: 3.882 mt; Weltexportmenge: 2.190,7 mt; Die Weltförder- und die Weltexportmenge beziehen sich auf eine Kumulation von konventionellem und unkonventionellem Rohöl (*Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 41).

	Konventionelles Erdöl	Unkonventionelles Erdöl	Weltfördermenge	Weltexport
14 Kanada	2,0%	58,84% (Ölsand) 0,53% (Ölschiefer)	4,1%	4,3%
15 Norwegen	1,5%	..	3,2%	4,5%
16 Algerien	1,3%	..	2,2%	2,9%
18 Indonesien	1,2%	..	1,17%[125]	0,7%
19 Brasilien	1,8%	2,84% (Ölschiefer)	2,3%	0,9%
20 Angola	1,0%	0,15% (Ölsand)	2,2%	2,6%
21 Aserbaidschan	1,0%	0,57% (Schwerstöl)	1,07%	1,6%
22 Katar	1,0%	..	1,4%	1,4%
23 Oman	0,7%	..	0,9%[126]	1,8%
24 Australien	0,6%	1,09% (Ölschiefer)	0,60%[127]	0,66%[128]
…				
33 Syrien	0,2%	..	0,47%[129]	0,35%[130]
…				
36 Kongo	0,3%	3,46% (Ölschiefer)	0,28%[131]	0,49%[132]
…				
42 Usbekistan	0,2%	0,29% (Ölschiefer)	0,12%[133]	..
…				

124 Wert an Hand Tabelle 22 aus *International Energy Agency*, Oil Information 2010, 2010, II.39 errechnet.

125 Wert an Hand Tabelle 18 aus *International Energy Agency*, Oil Information 2010, 2010, II.31 errechnet.

126 Wert an Hand Tabelle 18 aus Ebd. errechnet.

127 Wert an Hand Tabelle 18 aus Ebd. errechnet.

128 Wert an Hand Tabelle 22 aus Ebd., II.39 errechnet.

129 Wert an Hand Tabelle 18 aus Ebd., II.31 errechnet.

130 Wert an Hand Tabelle 22 aus Ebd., II.39 errechnet.

131 Wert an Hand Tabelle 18 aus Ebd., II.31 errechnet.

132 Wert an Hand Tabelle 22 aus Ebd., II.39 errechnet.

133 Wert an Hand Tabelle 18 aus Ebd., II.31 errechnet.

	Konventionelles Erdöl	Unkonventionelles Erdöl	Weltfördermenge	Weltexport
Marokko	..	1,97% (Ölschiefer)	0,00032%[134]	..
Jordanien	..	1,27% (Ölschiefer)	0,00002%[135]	..

Tabelle ist nach den Anteilen am Gesamtpotential des konventionellen Erdöl im Jahr 2007 sortiert. Kumulierte Anteile der genannten Länder am Gesamtpotential für Ölsand 99,47%, Ölschiefer 94,66% und Schwerstöl 98,82%. Kumulierte Anteile der genannten Länder an der Weltfördermenge 84,11% und der Weltexportmenge 86,57%.

Quelle (soweit nicht abweichend angegeben): *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*: Energierohstoffe 2009 – Tabellen, S. 8 f., 24, 37, 41, 42 und 43; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*: Energierohstoffe 2009, S. 56. Eigene Darstellung.

In Bezug auf Rohölprodukte[136] stehen derart detaillierte Informationen nicht zur Verfügung.[137] Lediglich Angaben zum unionalen Gesamtvolumen an Rohölprodukten i.H.v. 613,6 mt, an Ottokraftstoff i.H.v. 106,2 mt und an Diesel i.H.v. 192,5 mt finden sich für das Jahr 2006.[138] Der Import von Rohölprodukten ist nur insoweit belegbar, dass er tatsächlich stattfindet.[139] Aufgeschlüsselte Zahlen unterteilt in Importrate, Importmenge gesamt oder nach Produkt, Exportland und etc. sind allerdings nicht vorhanden.[140]

134 Wert an Hand Tabelle 18 aus Ebd. errechnet.

135 Wert an Hand Tabelle 18 aus Ebd. errechnet.

136 Hierzu zählen u.a. Ethan, Raffineriegas, Propan, Butan, Flüssiggas (LPG), Rohbenzin, Flugzeugbenzin, Ottokraftstoff, Kerosin, Diesel, Leichtbenzin (white spirit), Paraffinwachs, Bitumen, etc. (siehe Ebd., I.31).

137 Vgl. Statistiken der Europäischen Kommission zum bilateralen Handel (http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/statistics/); Energiestatistiken von eurostat (http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/energy/introduction); Oil information 2010 und World Energy Outlook 2010 der *International Energy Agency*; *BP*, BP Statistical Review of World Energy June 2011, 2011; OPEC Annual Statistical Review (diverse Jahrgänge abrufbar unter: http://www.opec.org/opec_web/en/publications/202.htm); Lediglich auf S. 64 der Publikation „*International Energy Agency*, The European Union, 2008“ findet sich, dass 2005 36 mt Diesel in die EU importiert wurden.

138 *Mineralölwirtschaftsverband e.V.*, Jahresbericht Mineralöl-Zahlen 2009, 2010, S. 72–74.

139 Vgl. Statistiken der Europäischen Kommission zum bilateralen Handel, abrufbar unter http://ec. europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/statistics/; Energie-Webseite der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/energy/observatory/oil/import_export_en.htm) und *BP*, BP Statistical Review of World Energy June 2011, 2011, S. 19.

140 Dem BP Statistical Review of World Energy (June 2011) kann auf S. 19 lediglich entnommen werden, dass 131,7 mt Rohölprodukte nach Europa importiert und

1. Transport und Transit

a. Rohöl

Rohöl wird überwiegend mittels Tanker oder Pipeline und in kleineren Mengen auch per Eisenbahn[141] von der Förderstätte zum Nutzungsort transportiert.[142]

*Intra*kontinental werden vorwiegend Pipelines genutzt.[143] Rohölpipelines haben einen Durchmesser von bis zu 1.676 mm[144] und können unter Umständen mehrere tausend Kilometer lang sein.[145] Die Kapazität einer Pipeline wird in erster Linie durch den Rohrdurchmesser bestimmt.[146] Vermarktet werden die Pipelinekapazitäten überwiegend per Langfristverträge[147], d.h. Transportkapazitäten sind über Jahre hinweg gebunden.

*Inter*kontinental wird auf Grund der geringeren Kosten der Tankertransport auf den internationalen Wasserstraßen bzw. falls nötig ein kombinierter Pipeline-Tanker-Transport favorisiert.[148] Für die Seeverfrachtung werden sechs verschiedene Tankerklassen[149] eingesetzt, wobei die VLCC- und die ULCC-Klasse weltweit nur wenige Häfen ansteuern können und deshalb teilweise auf See in kleinere Tanker umgeladen werden muss.[150] Insgesamt wurden im Jahr 2007 etwa 75% bis 80% des weltweiten Rohöltransportvolumen mittels Tanker abgewickelt.[151]

71,8 mt exportiert wurden. Europa entspricht allerdings ausweislich S. 44 des Reports nicht der EU.

141 Beispielsweise wird russisches Öl derzeit fast ausschließlich per Eisenbahn nach China exportiert (*Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 249). Seit dem 1. Januar 2011 erfolgt die Lieferung zudem durch eine Abzweigung der Ostsibirien-Pazifik-Pipeline nach Daqing (Süddeutsche Zeitung vom 1. Januar 2011, Russland pumpt erstmals Öl nach China, abrufbar unter: http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirtschaft-kompakt-run-auf-die-kennzeichen-1.1041776-2.

142 Vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 49.

143 Ebd.

144 *Schieck*, Internationale Logistik, 2009, S. 342.

145 Die Investitionskosten pro Streckenkilometer liegt derzeit zwischen 0,7 und 1,5 Millionen Euro (Ebd., S. 331).

146 Ebd., S. 342.

147 *Bantekas/Paterson/Sulejmenov*, Oil and gas law in Kazakhstan, 2004, S. 303.

148 *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 123; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 50.

149 General Purpose (GP) 16500–24999 Bruttoregistertonnen (dwt), Medium Range (MR) 25000–44999 dwt, Large/Long Range (LR) 45000–159999 dwt, Average Freight Rate Assessement (Aframax) 75000–110000 dwt, Very Large Crude Carrier (VLCC) 160000–319999 dwt und Ultra Large Crude Carrier (ULCC) 320000–549000 dwt.

150 *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 123 und 125.

151 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 50.

In die EU gelangt das Importöl zu über 85% mittels Tanker und zu 14% per Pipeline.[152] Angelandet wird das Rohöl zu 60% an den nordeuropäischen Häfen und zu 40% an den Mittelmeerhäfen.[153] Der Rotterdamer Hafen nimmt in Europa die Spitzenposition ein.[154]

Die nach Europa führenden Rohölpipeline-Stränge lassen sich an Hand der geographischen Lagerstätten des Erdöls in zwei Korridoren zusammenfassen: Nord-Süd- und Ost-West-Korridor.[155] Eine Süd-Nord-Pipelineverbindung für Rohöl aus Afrika existiert derzeit nicht.[156]

Im Nord-Süd-Korridor wird mittels der Untersee-Pipeline Norpipe[157] Rohöl aus dem norwegischen Ekofisk-Feld (Nordsee) nach Teesside (VK) in die EU befördert.[158]

Das Pipelinenetz im Ost-West-Korridor ist wesentlich umfangreicher und kann in eine nördliche und eine südliche Linie eingeteilt werden.[159] Im nördlichen Ost-West-Korridor verläuft Russlands Hauptexportlinie die stark verzweigte Druzhba-Pipeline[160], die Rohöl über Weißrussland, die Ukraine, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Ungarn, die Tschechische Republik, Deutschland und Kroatien (geplant) nach Odessa, Omisali (geplant), Prag, Leipzig, Klaipeda, Ventspils, Ust Luga und St. Petersburg transportiert.[161] Des Weiteren wird Rohöl über die CPC-Pipeline[162] von

152 *Checchi/Behrens/Egenhofer*, Long-term energy security risks for Europe, 2009, S. 8 f.; Die Zahlen beziehen sich auf 2005.

153 Ebd., S. 9; Die Zahlen beziehen sich auf 2005. Siehe auch Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 24.

154 *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 13.

155 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 167.

156 Ebd., S. 184.

157 Kapazität: 810 kb/d; Länge: 354 km; Norwegen-Vereinigtes Königreich.

158 *International Energy Agency*, Energy Policies of IEA Countries – Norway, 2011, S. 59.

159 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 167.

160 Kapazität: 1,4 mb/d (*Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 249); Länge: 5237 km (*Mükusch*, Vernetzte Energiesicherheit, 2011, S. 70).

161 Vgl. *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 169–171; Die Druzhba-Pipeline verästelt sich wie folgt (sortiert von Norden nach Süden an Hand des Endpunkts): St. Petersburg (Russland), Ust Luga (Russland-Weißrussland-Russland) Ventspils (Russland-Weißrussland-Lettland), Klaipeda (Russland-Weißrussland-Lettland-Litauen), Leipzig (Russland-Weißrussland-Polen-Deutschland), Prag (Russland-Weißrussland-Ukraine-Slowakei-Tschechische Republik), Omisalj (Russland-Weißrussland-Ukraine-Ungarn-Kroatien) und Odessa (Russland-Weißrussland-Ukraine). Die Linien nach Ust Luga und St. Petersburg werden auch als Baltic Pipeline System 1 und 2, die Linie nach Leipzig als Druzhba-Nord, die Linie nach Prag als Druzhba-Süd, die Linie nach Odessa als Odessa-Brody und die geplante Linie nach Omisalj als Druzhba-Adria bezeichnet.

162 Kapazität: 33–35 MTA (http://www.cpc.ru/EN/expansion/Pages/default.aspx); Länge: 1510 km (*Mükusch*, Vernetzte Energiesicherheit, 2011, S. 70); Kasachstan-Russland; CPC steht für Caspian Pipeline Consortium.

Tengiz in Kasachstan zum russischen Schwarzmeerhafen Noworossijsk geleitet.[163] Der südliche Ost-West-Korridor ist durch einige kürzere Pipelines geprägt.[164] Durch die Baku-Tiflis-Ceyhan-Pipeline (BTC)[165] fließt Rohöl aus dem aserbaidschanischen Baku über Georgien zum türkischen Mittelmeerhafen Ceyhan.[166] Ebenfalls in Baku starten zwei weitere Rohölpipelines die Baku-Novorossijsk-Pipeline[167] und die Baku-Supsa-Pipeline[168].[169] Außerdem verbindet die Irak-Türkei-Pipeline (IT)[170] das irakische Kirkuk mit dem türkischen Mittelmeerhafen Ceyhan.[171] Derzeit befinden sich überdies im südlichen Ost-West-Korridor einige Pipelineprojekte in Planung, die die Meerengen Bosporus und Dardanellen entlasten sollen:[172] die Burgas-Alexandroupolis-Pipeline (BAP)[173], die Albania-Macedonia-Bulgaria-Pipeline (AMBP)[174], die Pan-European Oil Pipeline (PEOP)[175] und die Transanatolische Pipeline (TAP)[176].

b. Rohölprodukte

Der Transport von Rohölprodukten unterscheidet sich dem Grunde nicht so sehr vom Rohöltransport.[177] Als Transportmittel werden Tanker, Schiffe, LKWs, die Eisenbahn, Pipelines oder kombinierte Transportwege verwendet.[178] Die Standardtankergröße auf den internationalen Wasserstraßen liegt zwischen 6.000 und 60.000 dwt, wobei es nicht ausgeschlossen ist, dass auch teilweise andere Tanker-Klassen verwendet werden.[179] Produktpipelines unterscheiden sich dahingehend, dass diese

---

163 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 170.
164 Ebd., S. 171.
165 Kapazität: 1,5 mb/d; Länge: 1766 km (*Mükusch*, Vernetzte Energiesicherheit, 2011, S. 69 f.); Aserbaidschan – Georgien – Türkei.
166 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 171 f.
167 Kapazität: 100 kb/d; Länge: 1330 km; Aserbaidschan-Russland.
168 Kapazität: 100 kb/d; Länge: 833 km; Aserbaidschan – Georgien.
169 *International Energy Agency*, Perspectives on Caspian Oil and Gas Development, 2008, S. 47.
170 Kapazität: 1,4 mb/d; Länge: 990 km; Irak-Türkei.
171 *Luft/Korin*, Energy security challenges for the 21st century, 2009, S. 251; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 173.
172 Ebd., S. 172.
173 Länge: 279 km (*Mükusch*, Vernetzte Energiesicherheit, 2011, S. 71); Bulgarien-Griechenland.
174 Länge: 894 km (Ebd., S. 70); Bulgarien (Burgas)-Mazedonien-Albanien (Vlora).
175 Länge: 1320 km; Rumänien (Constanta)-Serbien-Kroatien-Slowenien-Italien (Triest) (*Transnafta*, Pan-European Oil Pipeline, 2009, S. 8).
176 Länge: 550 km (*Calik Enerji A.S/Eni International B.V.*, Trans Anatolian Pipeline Project, 2006, S. 9); Türkei (Samsun-Ceyhan).
177 Vgl. *Stopford*, Maritime economics, 2009, S. 444.
178 Ebd.; *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 123; *Gleißner/Femerling*, Logistik, 2008, S. 65.
179 *Stopford*, Maritime economics, 2009, S. 444.

mit einem höheren Druck als Rohölpipelines arbeiten müssen, um einerseits die Rohölprodukte transportieren zu können und anderseits um zu verhindern, dass ein Flüssigkeit-Gas-Gemisch entsteht, das die Pipelinepumpen beschädigen kann.[180] Ein weitere Unterschied zum Rohöltransport ist, dass die Transportgefäße vor dem Transport eines anderen Produkts eventuell vollständig gereinigt werden müssen, da es sonst zu Produktverunreinigungen kommen kann.[181]

Prozentuale Angaben zur Verwendung der Transportmittel für den Import in EU finden sich ebenso wenig wie Angaben über Produktpipeline-Stränge, die in die EU führen.

2. Marktakteure

Der Markt für Rohöl und Rohölprodukte untergliedert sich in die Bereiche „Upstream, Mid-Level und Downstream".

a. Upstream

Der Upstream-Bereich[182] für konventionelles Erdöl wird von staatlichen Unternehmen (National oil companies, NOCs) dominiert.[183] NOCs kontrollieren aktuell ca. 90% der weltweiten Reserven und haben einen Anteil von ca. 75% an der Weltfördermenge.[184] Trotz ihres limitierten Zugangs zu den konventionellen Erdölreserven und den geringeren Fördermengen sind private Erdölfirmen (International oil companies, IOCs) derzeit aber noch nicht zu vernachlässigen. Unter den 50 wichtigsten Erdölgesellschaften befinden sich 20 IOCs.[185] Langfristig wird sich

---

180 *Gleißner/Femerling*, Logistik, 2008, S. 65.

181 Vgl. *Stopford*, Maritime economics, 2009, S. 444.

182 Unter upstream, upstream activities oder upstream level werden Exploration, Feldesentwicklung, Förderung und Aufbereitung von Erdöl zu Rohöl zusammengefasst (*Däuper* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 23; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 45).

183 Vgl. Ebd., S. 38; Dies ist das Resultat der Enteigungs- und Verstaatlichungswelle Anfang der 1970er (siehe ebd., S. 42; *Hensing/Ströbele*, Der Ölmarkt zu Beginn der neunziger Jahre, 1991, S. 226).

184 *The World Bank*, National Oil Companies and Value Creation, 2011, S. ix.

185 Die 50 wichtigsten Erdölunternehmen für 2010 (absteigend; IOCs *kursiv*): Saudi Aramco (Saudi Arabien), National Iranian Oil Company (Iran), *Exxon Mobil* (USA), Petroleos de Venezuela S.A. (Venezuela), China National Petroleum Company (China), *BP* (UK), *Royal Dutch Shell* (UK/Niederlande), *ConocoPhillips* (USA), *Chevron* (USA), *Total* (Frankreich), Petroleos Mexicanos (Mexiko), Kuwait Petroleum Corporation (Kuwait), Sontrach (Algerien), Gazprom (Russland), Petrolero Brasileiro SA (Brasilien), Rosneft (Russland), *Lukoil* (Russland), Petronas (Malaysia), Abu Dhabi National Oil Company (Abu Dhabi), Eni (Italien), Nigerian National Petroleum Corporation (Nigeria), Qatar General Petr. Corporation (Katar),

die Lage für IOCs allerdings immer mehr anspannen[186], da die Förderländer ihre NOCs derzeit i.d.R. bei der Vergabe von Förderkonzessionen bevorzugen[187], zudem schätzungsweise ca. 60% der unentdeckten konventionellen Reserven in Ländern liegen, in denen die NOCs generell privilegierten Zugriff auf diese haben[188], und NOCs mittlerweile über mit den IOCs vergleichbare Budgets und Wissen in der Unternehmensführung verfügen[189]. Dementsprechend wird neben der eigenständigen Förderung von Erdöl durch IOCs auf Basis von Förderkonzessionen auch die Zahl von Technologiepartnerschaften, z.B. in Form von Production Sharing Agreements[190] oder Joint Ventures[191], zwischen staatlichen und privaten Erdölgesellschaften zurückgehen.

Im Hinblick auf den Upstream-Bereich für unkonventionelles Erdöl ist zwischen den Vorkommensarten zu differenzieren. Bei Schwerstöl hält dem Grunde nach die Petroleos de Venezuela S.A. (PDVSA) das weltweite Fördermonopol, da ca. 97,52% der derzeit bekannten Schwerstöl-Lagerstätten auf dem Staatsgebiet von Venezuela im Orinoco-Gürtel liegen.[192] Die PDVSA kooperiert bei der Ausbeutung der Vorkommen mit den IOCs ConocoPhillips, Total, ChevronTexaco, ExxonMobil und BP sowie mit der NOC Statoil ASA.[193] In Bezug auf Ölschiefer[194] werden weltweit nur wenige Vorkommen zur Rohölproduktion genutzt, da zur

National Iranian Oil Company (Iran), National Oil Corporation (Libyen), Sinopec (China), Egyptian General Petroleum Corporation (Ägypten), Statoil ASA (Norwegen), *Repsol YPF* (Spanien), *Surgutneftegas* (Russland), Pertamina (Indonesien), Oil and Natural Gas Corporation Limited (Indien), *Marathon* (USA), Petroleum Development Oman (Oman), *EnCana* (Kanada), Uzbekneftegas (Usbekistan), Socar (Aserbaidschan), *TNK-BP* (Russland), *Apache* (USA), *Candian Natural Resources* (Kanada), Syrian Petroleum Company (Syrien), Kazmunaigas (Kasachstan), *Devon Energy* (USA), *Hess* (USA), *Anadarko* (USA), *Occidental* (USA), OMV (Österreich), *BG* (UK), China National Offshore Oil Company (China), *Novatek* (Russland) und Ecopetrol (Kolumbien) (*Energy Intelligence Group*, Petroleum Intelligence Weekly Ranks World's Top 50 Oil Companies (2010), 2010).

186 Vgl. *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 352.

187 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 190.

188 *The World Bank*, National Oil Companies and Value Creation, 2011, S. ix.

189 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 42.

190 Production Sharing Agreements haben i. d. R. zum Inhalt, dass der private Partner den Teil an der Erdölförderung erhält, der seine Kosten deckt und gemessen am eingesetzten Kapital eine angemessenen Rendite darstellt (*Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 178).

191 Ebd., S. 196.

192 Siehe Tabelle 3.1 auf Seite 81.

193 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 64.

194 Vgl. Ebd., S. 66 ff.

Verflüssigung ein erheblicher Energieaufwand nötig ist und die Rohölproduktion dementsprechend oft nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. In den USA werden trotz des großen Potentials in diesem Bereich[195] derzeit nur einige Versuchsanlagen zur Verbesserung der Förder- und Aufbereitungstechnik betrieben.[196] Die Ölschiefer-Vorkommen in Jordanien, Australien, Russland und Marokko werden aktuell nicht kommerziell genutzt.[197] Lediglich in China durch die staatliche Fushun Mining Group Company und in Brasilien durch die staatliche Petrolero Brasileiro SA[198] wird Rohöl aus Ölschiefer produziert. Dementsprechend dominieren NOCs gegenwärtig diesen Bereich. Im Hinblick auf Ölsand[199] stellt sich die Lage derzeit anders dar, da aktuell nur die kanadischen Vorkommen kommerziell genutzt werden und der Abbau und die Weiterverarbeitung hier ganz überwiegend durch IOCs erfolgt[200]. Eine kommerzielle Nutzung der kasachischen, nigerianischen, russischen und us-amerikanischen Vorkommen ist in naher Zukunft nicht zu erwarten, da einerseits Kasachstan und Nigeria auf Grund ihrer vorhandenen konventionellen Vorkommen im Augenblick kein Interesse an der Entwicklung ihrer Ölsand-Vorkommen haben und andererseits in Russland und den USA bisher nur Pilotprojekte betrieben werden.[201]

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass der Upstream-Bereich ganz überwiegend von NOCs in Händen gehalten wird.

---

195 Anteil von ca. 73,02% an den weltweiten Ölschiefer-Ressourcen (Siehe Tabelle 3.1 auf Seite 81).

196 Vgl. zudem *World Energy Council*, 2010 Survey of Energy Resources, 2010, S. 101.

197 Eine Übersicht zu den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Nutzbarmachung der Ölschiefer-Vorkommen in diesen Ländern kann Ebd., S. 103 ff. entnommen werden.

198 Ebd., S. 105.

199 Vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 57 und 58; vgl. *World Energy Council*, 2010 Survey of Energy Resources, 2010, S. 139 f. und 143 ff.

200 Kanadische Ölsand-Unternehmen: Petrobank Energy and Resources Ltd., Canadian Natural Resources Ltd., Shell Canada Ltd., Suncor Energy Inc., Syncrude Canada Ltd., Cenovus Energy Inc., Connacher Oil and Gas Ltd., ConocoPhillips, Devon Energy Corp., Japan Canada Oil Sands Ltd., MEG Energy Corp., Nexen Inc., Baytex Energy Corp., Bonavista Energy Corp., Penn West Petroleum Ltd., Prosper Petroleum Ltd., Harvest Operations Corp., Pearl E & P Ltd., Husky Energy Inc., Koch Industries Inc., Imperial Oil Ltd., Murphy Oil Corp, Albian Sands Energy Inc., etc. (*Government of Alberta*, Alberta's Oil Sands Projects, 2011; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 58).

201 Ebd., S. 57; *World Energy Council*, 2010 Survey of Energy Resources, 2010, S. 146; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 61.

b. Mid-Level

Das Mid-Level, d.h. der Transport und die Raffination von Rohöl[202], weist derzeit wohl noch eine andere Struktur auf. Der Transportbereich wird auf Grund der Dominanz des Tankertransports[203] derzeit noch von privaten Unternehmen angeführt.[204] Unter den 30 weltweit wichtigsten Tankerunternehmen befinden sich sieben unter staatlicher Kontrolle. Im Pipelinebereich ist die Verteilung allerdings nach genau gedreht, da staatliche Unternehmen meist als Monopolisten auftreten oder in Pipelinekonsortien zahlenmäßig stark vertreten sind[205]. Die Druzhba-Pipeline wird bis sie die EU erreicht ausschließlich von staatlichen Unternehmen betrieben (Transneft (Russland)[206], Gomeltransneft (Weißrussland) und UrkTransNafta (Ukraine)).[207] Ebenfalls unter staatlichem Einfluss stehen die Baku-Novorossijsk-Pipeline (SOCAR (Aserbaidschan) & Transneft (Russland)) und die Baku-Supsa-Pipeline (Azerbaijan International Operating Company (AIOC)[208] & SOCAR (Aserbaidschan)).[209] Auch die IT-Pipeline wird durch ein staatliches Unternehmen die BOTAŞ (Türkei) verwaltet.[210]

---

202 *Däuper* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 25.

203 2007: weltweit ca. 75%–80% (siehe S. 50).

204 Vgl. *TANKEROperator*, TANKEROperator's Top 30 owners and operators, 2009, S. 1 ff.; Die 30 wichtigsten Tankerunternehmen für 2009 sind (absteigend; staatliche Unternehmen *kursiv*): Frontline, Teekay Corporation, MOL Tankship Management, Overseas Shipholding Group (OSG), National Iranian Tanker Co, *Sovcomflot*, Euronav, *Vela International Marine*, Nippon Yusen Kaisha (NYK), MISC Berhard (MISC), Tanker Pacific Management (Singapur), Kristen Navigation (Angelicoussis Group), BW Maritime, Maersk Tanker, Univan Ship Management, Tsakos Energy Navigation (TEN), Dynacom Tankers Management, *Cosco Group*, BP Shipping, Chevron Shipping, TORM, *Shipping Corp of India (SCI)*, *National Shipping Corp of Saudi Arabia (NSCSA)*, Ocean Tankers Pte, Themamaris, China Shipping Development, SK Shipping, *Kuwait Oil Tanker Co (KOTC)*, Minerva Marine und *Associated Maritime Co*.

205 Beispielsweise hält die staatliche SOCAR (Aserbaidschan) 25% an der BTC-Pipeline (vgl. http://socar.de/socar/projekte-in-aserbaidschan/btc-ol-pipeline/).

206 Transneft betreibt in Russland mit Ausnahme der CPC-Pipeline das gesamte Rohöl-Pipelinenetz (*Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 249).

207 *Orbán*, Power, energy, and the new Russian imperialism, 2008, S. 98 f.; *EU-Russia Centre*, The bilateral Relations of EU Member States with Russia, 2007, S. 65.

208 Die Azerbaijan International Operating Company (AIOC) ist ein Zusammenschluss mehrerer Erdölunternehmen unter der Führung von BP: BP, Chevron, SOCAR, INPEX, Statoil ASA, ExxonMobil, TPAO, ITOCHU und Hess (http://www.bp.com/managedlistingsection.do?categoryId=9007997&contentId=7014999).

209 http://www.bp.com/sectiongenericarticle.do?categoryId=9006672&contentId=7015099; http://www.globalsecurity.org/military/world/azerbaijan/energy.htm.

210 *OECD*, Intermodal Transport: National Peer Review: Turkey, 2009, S. 92.

Die CPC-Pipeline[211], die Norpipe-Pipeline[212] und die BTC-Pipeline[213] sind hingegen mehrheitlich in privater Hand.[214]

Die Raffination von Rohöl und damit der globale Markt für Rohölprodukte liegt – weltweit gesehen – derzeit noch in den Händen von Privatunternehmen, da diese über die größeren Raffineriekapazitäten verfügen[215] und wie bereits erwähnt den Transportsektor anführen.

c. Downstream

Der Downstream-Bereich, d.h. die Vermarktung und Verteilung der Rohölprodukte an den Endverbraucher[216], ist überwiegend regional organisiert[217] und wird daher an dieser Stelle nicht weiter dargestellt.

d. Sonstige Marktteilnehmer

Neben den Produzenten von Rohöl und Rohölprodukten treten auf allen Ebenen ein Vielzahl von Marktteilnehmern wie z.B. Zwischenhändler, Großverbraucher, Hedgefonds und etc. auf[218], die aus den unterschiedlichsten Motiven am Rohöl- und Rohölproduktehandel teilnehmen.

3. Handelsmärkte, -plätze und -geschäfte

Der weltweite Rohölmarkt ist im Vergleich zu den Märkten für Erdgas, Kohle, Biomasse und Strom, der wohl am besten entwickelte. Allerdings entspricht auch dieser – wie auch bereits an Hand der Marktakteuren zu sehen ist – nicht dem Idealbild eines Wettbewerbsmarktes.[219]

---

211 Russland 24%, CPC-Company 7%, KazMunayGaz 19%, Chevron 15%, LUKARCO B.V. 12,5%, Mobil Caspian Pipeline Company 7,5%, Rosneft-Shell Venture Ltd. 7,5%, BG Overseas Holding Ltd. 2%, ENI 2%, Kazakhstan Pipeline Venture 1,75% und Orxy Caspian Pipeline LLC 1,75%.

212 ConocoPhillips, Total und Statoil ASA.

213 BP 30,1%, SOCAR 25%, Chevron 8,9%, Statoil ASA 8,71%, TPAO 6,53%, ENI 5%, TOTAL 5%, ITOCHU 3,4%, INPEX 2,5%, ConocoPhillips 2,5% und Hess 2,36%.

214 http://www.cpc.ru/EN/about/Pages/shareholders.aspx; *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 249; *Statoil ASA*, Other pipelines, 2011, S. 1; http://socar.de/socar/projekte-in-aserbaidschan/btc-ol-pipeline/.

215 Vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 190 und 199; *Oil & Gas Journal*, 2009 Worldwide Refining Survey, 2009.

216 *Däuper* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 25.

217 *Badenhop*, Globaler Ölmarkt und die Außenpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, 2009, S. 104.

218 Vgl. *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 128 f.

219 *Däuper* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 22 f.; *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 344; vgl. auch *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 12.

Gehandelt werden Rohöl und Rohölprodukte sowohl an der Börse als auch außerhalb. Etwa 60% des physischen Handels wird direkt mittels langfristiger OTC-Verträge abgewickelt.[220] Die restlichen 40% werden über OTC-Spotmärkte abgesetzt.[221] Aus technischen Gründen werden Rohölspotgeschäft i.d.R. ca. 15 bis 20 Tage nach Vertragsschluss erfüllt.[222]

Der börsliche Terminhandel ist für den physikalischen Handel insoweit relevant, dass hierüber zum Teil die Preisbildung stattfindet[223]. Zur eigentlichen physischen Weitergabe trägt er aber so gut wie nichts bei, da weniger als ein Prozent des börslichen Terminhandels physisch erfüllt wird.[224]

4. Preisbildung

Die Preise für physisches Rohöl werden seit den 1980er dem Grunde nach an Hand zweier Elemente bestimmt: den Marker Crudes (Referenzölsorten) und den börsennotieren Terminkontrakten für die Marker Crudes.[225]

Als Referenzöle der ca. 190 weltweit gehandelten Rohölsorten[226] haben sich die Sorten Brent (Nordsee) und Western Texas Intermediate (WTI) etabliert[227]. Als dritter Marker wird derzeit aber auch immer wieder die Sorte Dubai bzw. Oman-Dubai genannt.[228] Die korrespondierenden börsennotierten Terminkontrakte der Marker Crudes sind der an der Londoner ICE/IPE gehandelte Brent Future, der an der New York Mercantile Exchange (NYMEX) gehandelte Light Sweet Crude Oil Future (WTI) und der an der Dubai Mercantile Exchange gehandelte Oman Crude Oil Future.[229] Die Preise für diese Futures und damit die Referenzpreise für alle

220 *Mineralölwirtschaftsverband e.V.*, Preisbildung am Rohölmarkt, 2004, S. 25; *Nötzold*, Die Energiepolitik der EU und der VR China, 2011, S. 74; vgl. *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 341 f.

221 *Mineralölwirtschaftsverband e.V.*, Preisbildung am Rohölmarkt, 2004, S. 25; vgl. *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 318, 343.

222 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 199.

223 Siehe hierzu Preisbildung, S. 55.

224 *Edwards*, Energy trading & investing, 2010, S. 48; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 54.

225 *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 308; Damit ergibt sich die eigentlich absurde Situation, dass der finanzielle Handel mit Kontrakten den Preis für das physische Gut Rohöl vorgibt (ebd., S. 330).

226 *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 134; Die verschiedene Rohölsorten unterscheiden sich in ihrer chemischen Zusammensetzungen (relative Dichte, Schwefelgehalt, etc.).

227 *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 309 f.; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 346; *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 135.

228 *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 310; *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 135.

229 Ebd.; *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 311, 312 und 313.

Rohölsorten werden durch die jeweilige Börse an Hand der Angebots- und Nachfragesituation nach diesen Terminkontrakten ermittelt.[230] Die Preisermittlung für eine konkrete Rohölsorte erfolgt sodann auf Grundlage dieser Referenzpreise unter der Berücksichtigung der spezifischen Differenzierungsmerkmale[231] der jeweiligen Rohölsorte im Vergleich zu den Referenzölen.[232]

Die Verknüpfung der Referenzpreise mit der tatsächlichen physischen Ware erfolgt bei den langfristigen Verträgen mittels Preisformeln[233] und auf den Spotmärkten gibt der Future mit der nächsten Fälligkeit den Preis vor[234].

Die Großhandelspreise von Rohölprodukten setzen sich aus den Rohölpreisen[235] sowie den Kosten und Margen der Raffinerien zusammen.[236]

II. Kohle

Kohle hat am Energiemix der EU einen Anteil von ca. 18%[237] und ist damit Nummer drei der Primärenergieträger. Sie wird vor allem zur Eisen- und Stahlerzeugung, zur Elektrizitätserzeugung (sog. Verstromung)[238] und zur Wärmeerzeugung in Industrie, Heizkraftwerken[239] und privaten Haushalten eingesetzt.[240]

Generell unterscheidet man beim Rohstoff Kohle zwischen den Kategorien Steinkohle (hard coal) und Braunkohle (lignite).[241] Das unionale Steinkohle-Volumen lag im Jahr 2008 bei ca. 377 mt. Hiervon wurden ca. 65%[242] verstromt, ca. 23%[243] in der Stahlindustrie und ca. 12%[244] zur Wärmeerzeugung verwendet.[245] Das unionale

---

230 Vgl. Ebd., S. 341.
231 Differentials: jeweilige Transportkosten und chemischen Eigenschaften.
232 Ebd., S. 309.
233 Ebd., S. 342.
234 *Mineralölwirtschaftsverband e.V.*, Preisbildung am Rohölmarkt, 2004, S. 25.
235 Einkaufpreise der Raffinerien.
236 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 211.
237 *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 21; *Europäische Union*, Europe's energy position, 2010, S. 8. Der Wert bezieht sich auf die Jahre 2006 und 2007.
238 Ca. 29% des gesamten europäischen Stroms werden mittels Kohle erzeugt (*eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 23).
239 Fern- und Nahwärme.
240 Vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 258 f.; vgl. *Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 14; vgl. *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86; vgl. Kommission, The Market for Solid Fuels in the Community in 2008 and Estimates for 2009, SEC (2010) 996 final, S. 31; *Thielemann* et al., Entwicklung und Perspektiven des Weltsteinkohlemarktes, et Special 1/2006, S. 18.
241 *Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 14.
242 65% entsprechen 245 mt.
243 23% entsprechen 88 mt.
244 12% entsprechen 44 mt.
245 *Verein der Kohleimporteure*, Annual Report 2010, 2010, S. 34.

Braunkohle-Volumen lag im Jahr 2008 bei ca. 440 mt. Hiervon wurden ca. 94%[246] verstromt und die restlichen 6%[247] in Fernwärmekraftwerken und in privaten Haushalten zur Wärmeerzeugung eingesetzt.[248]

Globalen Handel[249] und Importe in die EU findet man dem Grunde nach aber nur bei Steinkohle.[250] Diese wird hauptsächlich als Kessel-/Kraftwerkskohle (steam coal) für den Strom- und Wärmebereich und als Kokskohle (coking coal) für den Eisen- und Stahlbereich gehandelt und importiert.[251] Braunkohle grenzüberschreitend zu handeln[252] und über größere Entfernungen zu transportieren/importieren, ist auf Grund deren geringeren Energiedichte[253] i.d.R. unwirtschaftlich.[254] Braunkohle wird daher hauptsächlich grubennah in Kraftwerken verstromt.[255] Braunkohlehandel ist damit generell ein regionales und nicht globales Phämonen, welches in Bezug auf Importe auf grenznahe Nicht-EU-Staaten beschränkt ist.[256]

246 94% entsprechen 413,6 mt.

247 6% entsprechen 26,4 mt.

248 Kommission, The Market for Solid Fuels in the Community in 2008 and Estimates for 2009, SEC (2010) 996 final, S. 48; vgl. *International Energy Agency*, Coal Information 2010, 2010, Part II – II.7.

249 Mengenmäßig gelangen nur etwa 15% der weltweiten Fördermenge in den internationalen Handel (*Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 68; *Verein der Kohleimporteure*, Annual Report 2010, 2010, S. 18.). Die restlichen 85% werden in den Ursprungsländern verbraucht (Kommission, The Market for Solid Fuels in the Community in 2008 and Estimates for 2009, SEC (2010) 996 final, S. 35). 70% des internationalen Handelsvolumens entfallen auf Kesselkohle und 30% auf Kokskohle (*Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 263 und 266).

250 *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86.

251 Vgl. *Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 14; *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86; Kommission, The Market for Solid Fuels in the Community in 2008 and Estimates for 2009, SEC (2010) 996 final, S. 36 f.

252 Ob bzgl. Braunkohle überhaupt „Handel“ getrieben wird, kann man sich unter dem Blickwinkel fragen, da die Abhängigkeit zwischen Produzent und Abnehmer hoch ist (*Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 254).

253 Braunkohle hat einen Wasseranteil von bis zu 55% (*Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 67).

254 *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86; *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 67; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 253 f.

255 *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86; *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 67.

256 Vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 154 f.

Die Importrate für Steinkohle lag 2008 zwischen 59% und 60,5%[257] bezogen auf das genannte unionale Steinkohle-Volumen.[258] Hauptexportländer der EU waren 2008 Russland mit 25,8%, Südafrika mit 17,2%, USA mit 14,9%[259], Kolumbien mit 12,8%, Australien mit 12,2%, Indonesien mit 7,2% und Kanada mit 2,9%.[260] Damit bestehen wirtschaftliche Beziehungen zu den außerunionalen Ländern, die nicht nur weltweit über die größten Anteile an den Gesamtressourcen für Steinkohle[261] verfügen, sondern auch zu den Hauptförder- und Exportnationen[262] zählen.

	Reserven	Ressourcen	Weltfördermenge	Weltexport
1 USA	31,8%	41,4%	17,5%	5,8%
2 VR China	24,8%	32,0%	44,9%	5,8%
3 Indien	10,5%	1,0%	8,2%	0,1%
4 Russland	9,6%	17,0%	4,4%	10,4%
5 Australien	5,4%	0,7%	5,8%	27,4%
6 Ukraine	4,4%	0,3%	1,4%	0,4%
7 Südafrika	4,3%	..	4,4%	7,4%
8 Kasachstan	2,6%	0,8%	1,6%	2,8%
…				
10 Kolumbien	0,7%	..	1,3%	7,1%
11 Kanada	0,6%	0,9%	1,1%	3,4%
12 Vietnam	0,4%	..	0,8%	3,2%
…				

257 Verteilung: Kesselkohle ca. 57% (217 mt) – Kokskohle ca. 3% (11 mt) (vgl. *Verein der Kohleimporteure*, Annual Report 2010, 2010, S. 33.

258 Kommission, The Market for Solid Fuels in the Community in 2008 and Estimates for 2009, SEC (2010) 996 final, S. 37; vgl. *Verein der Kohleimporteure*, Annual Report 2010, 2010, S. 33.

259 Die USA müssen trotz des relativ hohen Prozentsatzes von 14,9% differenziert betrachtete werden, da sie nur als sog. Swing Supplier auftreten. D.h. aus den USA wird nur exportiert, wenn die europäische Nachfrage sehr hoch und das Wechselkursverhältnis günstig ist, ansonsten unterbleiben Exporte (*Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 68).

260 Kommission, The Market for Solid Fuels in the Community in 2008 and Estimates for 2009, SEC (2010) 996 final, S. 37.

261 Gesamtressourcen in 2007: 16.404.272 mt; Reserven: 729.464 mt; Ressourcen: 15.674.808 mt (*Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 120).

262 Weltfördermenge in 2007: 5522,7 mt; Weltexportmenge in 2007: 913,7 mt (*Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009 – Tabellen, 2009, S. 85 und 87.

	Reserven	Ressourcen	Weltfördermenge	Weltexport
14 Indonesien	0,4%	0,3%	4,2%	21,3%
15 Brasilien	0,2%	..	..	..
16 Chile	0,2%	..	..	..
17 Mongolei	0,2%	0,3%	..	0,4%
18 Mexiko	0,2%	..	0,2%	..
19 Usbekistan	0,1%	..	..	..
20 Kirgisistan	0,1%	0,2%	..	..
…				

Tabelle ist nach den Anteilen an den weltweiten Reserven im Jahr 2007 sortiert. Kumulierter Anteil der genannten Länder an den Ressourcen 94,9%. Kumulierte Anteile der genannten Länder an der Weltfördermenge 95,8% und der Weltexportmenge 95,5%.

Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): *Energierohstoffe 2009 – Tabellen*, S. 83, 84, 85 und 87. Eigene Darstellung.

In Bezug auf Braunkohle wurden 2008 hingegen nur 0,3%[263] des unionalen Gesamtbedarfs aus Staaten außerhalb der EU importiert.[264] Angaben über Exportländer und die Verteilung der Importrate auf diese finden sich allerdings nicht.

1. Transport und Transit

Kohle wird vom Förderstandort zum Nutzer generell mittels mehrerer Transportmittel wie Förderbänder[265], LKWs[266], Eisenbahnen[267], Binnenschiffe[268],

263 0,3% entsprechen 1,32 mt.

264 Kommission, The Market for Solid Fuels in the Community in 2008 and Estimates for 2009, SEC (2010) 996 final, S. 48.

265 Förderbänder (conveyors) mit Kapazitäten von bis zu 1100 t/h werden auf Strecken von bis zu 25 km und in der Regel dazu eingesetzt, um Kohle von der Mine zu Kraftwerken, Bahnhöfen oder Häfen (Hochsee oder Binnen) zu transportieren (*Thomas*, Coal geology, 2007, S. 325 f.).

266 LKWs mit einer Traglast von 10–40 t werden auf Strecken von bis zu 160 km eingesetzt, um eine Vielzahl von Nutzern zu versorgen (Ebd., S. 326).

267 Züge mit einem maximalen Beförderungsvolumen von bis 16.000 t werden auf bis zu 4500 km langen Strecken (ein- und doppelspurig) eingesetzt (vgl. *Ritschel/ Schiffer*, Weltmarkt für Steinkohle, 2007, S. 102; vgl. *Thomas*, Coal geology, 2007, S. 326 ff.).

268 Binnenschiffe können eine Kapazität von bis zu 10.000 t haben (Ebd., S. 330).

Hochseefrachter und/oder Pipelines (Coal to Liquid, CTL)[269] befördert.[270] Im internationalen Bereich erfolgt der Transport hauptsächlich[271] mit den Frachtschiffen der Handymax-[272], Panamax-[273] und Capesize-Klasse[274,275] und zu einem kleinen Teil auf dem Landweg[276].[277]

Die EU erreicht die Importkohle überwiegend auf dem Seeweg, wobei ein Großteil an den ARA-Häfen[278] anlandet[279].[280] Auf dem Landweg werden zum Beispiel die ehemaligen Sowjetrepubliken Litauen und Lettland aus Russland beliefert.[281]

2. Marktakteure

Der internationale Steinkohlemarkt[282] ist im Gegensatz zum Ölmarkt von privaten Unternehmen geprägt und ist durch eine hohe Anzahl von Anbietern[283]

---

269 Derzeit das weltweit einzige Beispiel hierfür ist die Black-Mesa-Pipeline zwischen den US-Bundesstaaten Arizona und Nevada. Die Kapazität liegt bei 4,4 mt Kohle pro Jahr (*Schieck*, Internationale Logistik, 2009, S. 335).

270 Vgl. auch *Ritschel/Schiffer*, Weltmarkt für Steinkohle, 2007, S. 102.

271 2009: 91,3% (*International Energy Agency*, Coal Information 2010, 2010, II.14).

272 10–50.000 dwt.

273 50–60.000 dwt.

274 80.000–150.000 dwt.

275 Weltweit werden 75% der Steinkohle mittels Capesize- (45%) und Panamax-Klasse (30%) verschifft. Die restlichen 25% entfallen auf die Handymax-Klasse (*Ritschel/Schiffer*, Weltmarkt für Steinkohle, 2007, S. 104).

276 2009: 8,7% (*International Energy Agency*, Coal Information 2010, 2010, II.15).

277 *Ritschel/Schiffer*, Weltmarkt für Steinkohle, 2007, S. 103; *International Energy Agency*, Coal Information 2010, 2010, II.15; *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86.

278 Amsterdam – Rotterdam – Antwerpen.

279 2008: 60,7 Mio t. (vgl. *Verein der Kohleimporteure*, Annual Report 2010, 2010, S. 35).

280 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 138.

281 *Schmidt/Thielemann/Littke*, Die Kohleindustrie Russlands im Jahr 2005 – ein Überblick, Glückauf 2006, S. 52.

282 Vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 262; Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 23.

283 Die 20 größten Steinkohleproduzenten der Welt (absteigend für 2006): Peabody Energy Group (USA), Rio Tinto (Australien), BHP Billiton (Australien), Kennecott Energy Co (KEC, USA), Arch Coal (USA), AngloAmerican (Südafrika), Shenhua Group (China), Siberian Coal Energy Co. (SUEK, Russland), Consol Energy (USA), Clencore/Xstrata (Großbritannien/Schweiz), Severstal (Russland), Foundation Coal (USA), Datang (China), Kompania Weglows SA (Polen), Sasol Mining (Südafrika), Heilongjian Long Mei Mining Group (China), China Coal (China), Yanzhou (China), Kuzbassrarezugol (KRU, Russland) und Massey Energy (USA). Hinweis: Lediglich die angelsächsichen (USA, Australien und Großbritannien)

gekennzeichnet. Global gesehen kontrolliert kein Einzelunternehmen mehr als 10% der globalen Steinkohleförderung. Außerdem kommen die sieben größten Exporteure zusammen nur auf einen Marktanteil von rund 50%.

Der Transportbereich liegt ebenfalls überwiegend in privatwirtschaftlicher Hand.[284]

3. Handelsmärkte, -plätze und -geschäfte

Der weltweite Steinkohlehandel wird zur Zeit noch durch OTC-Vereinbarungen in Form von Langfrist- und Spotverträgen zwischen Produzenten und Großabnehmern dominiert.[285]

Traditionell sind langfristige Verträge zur Mengensicherung vorherrschend.[286] Derartige Vereinbarungen sind i.d.R. individuell zwischen den Parteien ausgehandelt und auf den jeweiligen Abnehmer bzgl. Kohlenart, Kohlequalität, Liefermenge, Lieferzeitplan, Lieferort, Take-or-Pay, Preis, Preisanpassung, etc. maßgeschneidert.[287] Die Laufzeit solcher Verträge konnte früher mehrere Jahrzehnte betragen, heute liegt das obere Maximum jedoch meist bei 10 Jahren.[288] Im internationalen Bereich sind derzeit zwei bis fünf Jahre die Regel.[289]

OTC-Spotverträge schließen in letzten Jahren immer mehr zu den Langfristverträgen auf und nehmen an Menge und Bedeutung zu.[290] Ebenso wird die online Handelsplattform globalCOAL zunehmend intensiver genutzt.[291] globalCOAL bietet mit dem Standard Coal Trading Agreement (SCoTA®) einen standardisierten Vertrag zum physischen Kohlenhandeln an.

---

und südafrikanischen Unternehmen sind privatrechtlich geführt. (vgl. *Thielemann* et al., Entwicklung und Perspektiven des Weltsteinkohlemarktes, et Special 1/2006, S. 17). Die 10 größten Steinkohleproduzenten der Welt (absteigend für 2008): Coal India, Peabody Energy Group, Shenhua Group, Rio Tinto, China Coal, Arch Coal, BHP Billiton, AnlgoAmerican, Siberian Coal Energy Co. und Clencore/Xstrata (*Verein der Kohleimporteure*, Annual Report 2010, 2010, S. 15).

284 *Cullinane*, International handbook of maritime economics, 2011, S. 26 ff.

285 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 263; *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 68; *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86.

286 Ebd.; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 263.

287 *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 68.

288 Ebd.; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 263.

289 *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 69; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 375.

290 *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86; *Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 18; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 373.

291 *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 69; http://www.globalcoal.com.

Der Handel von Kohle als commodity an Rohstoffbörsen ist hingegen ein noch eher seltenes Phänomen, dass zudem oftmals auf den reinen finanziellen Handel begrenzt ist[292].

Im Hinblick auf Braunkohle sein abschließend erwähnt, dass auf Grund der hauptsächlich grubennahen Verwendung zur Verstromung langfristige Lieferverträge die Regel bzw. Grube und Kraftwerk in einem Unternehmen vertikal integriert sind.[293]

4. Preisbildung

Im Rahmen von Langfristverträgen ist es üblich Festpreise für das jeweils folgende Bezugsjahr zu vereinbaren und diese jährlich neu zu justieren.[294] Seit der Börsennotierung von Kohlefutures bzw. der Notierung vergleichbarer Verträge auf anderen Handelsplattformen besteht nun aber ähnlich wie bei Rohöl die Möglichkeit, diese Preise für eine langfristige Preisfindung – Stichwort: Preisformeln – heranzuziehen.[295]

Die Spotmarktpreise werden an Hand von Angebot und Nachfrage bestimmt, wobei den Marktakteuren als Orientierung für ihre persönlichen Grenzpreise u.a. verschiedene Kohlenindizes dienen.[296] Gegenwärtig sind insbesondere folgende Indizes ausschlaggebend: die vom britischen Finanzdienstleister Tradition Financial Services (TFS) veröffentlichten Indizes TFS API#2 (NAR CIF RBCT) und TFS API#4 (NAR FOB RCBT) sowie der vom McCloskey Coal Information Services herausgegebene North Western Europe Steam Coal Marker Price und der Asian Marker Price.[297]

---

292 Vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 164; Beispiele für finanzielle Futures finden sich an der ICE/IPE London (ICE Rotterdam Coal Futures; siehe https://www.theice.com/productguide/ProductDetails.shtml?specId=243), der European Energy Exchange (Coal Futures; siehe http://www.eex.com/en/Market%20Data/Trading%20Data/Coal) und der NYMEX (Central Appalachian (CAPP), Western Powder River Basin (PRB) und Eastern CSX Transportation (CSX) coal futures; siehe *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 69 und http://www.eia.gov/coal/nymex/).

293 *Bergschneider/Karasz/Schumacher*, Risikomanagement im Energiehandel, 2001, S. 86; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 254.

294 *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 374 und 376; Die Zusammensetzung des „Kohlepreis“ ist generell abhängig von der einzelnen Vertragssituation und kann auch die Transportkosten mit umfassen, die bei Überseebezügen je nach Exportland mehr als die Hälfte des Endpreise bilden können (*Ritschel/Schiffer*, Weltmarkt für Steinkohle, 2007, S. 102).

295 *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 375.

296 Ebd., S. 376.

297 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 263 f.; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 375 f.; NAR bedeutet net as received, FOB free on board, CIF Cost, Insurance, Freight und RCBT Richards Bay Coal Terminal (Südafrika).

III. Biomasse

Der Begriff „Biomasse" umfasst im Allgemeinen sämtliche Stoffe organischer Herkunft, d.h. kohlenstoffhaltige Materie.[298] Im Energiebereich wird der Terminus allerdings als Abgrenzungsbegriff[299] zu den fossilen Energieträgern verstanden und auf die in der Natur lebende Phyto- und Zoomasse[300], die daraus resultierenden Rückstände[301], abgestorbene, aber noch nicht fossile Phyto- und Zoomasse[302] und im weiteren Sinne auf all die Stoffe, die durch eine technische Umwandlung und/oder eine stoffliche Nutzung der zuvor genannten Stoffe entstanden bzw. angefallen sind[303], begrenzt.[304] Auf Grundlage dieser allgemeinen Definition lässt sich Biomasse in die Kategorien „Primärbiomasse und biogene Sekundärenergieträger" untergliedern.[305] Primärbiomasse ist demnach die in der Natur vorgefundene lebende Phyto- und Zoomasse, die daraus resultierenden Rückstände sowie abgestorbene, aber noch nicht fossile Phyto- und Zoomasse.[306] Der Aggregatzustand von Primärbiomasse ist fest oder flüssig. Biogene Sekundärenergieträger sind all die Stoffe, die mittels einer technischen Umwandlung und/oder durch die stoffliche Nutzung von Primärbiomasse entstanden sind bzw. erzeugt wurden.[307] Der Aggregatzustand von biogene Sekundärenergieträgern ist fest, flüssig oder gasförmig.

Am Energiemix der EU hat Biomasse einen Anteil von ca. 5%.[308] Energetisch wird sie als Ausgangsstoff für die Produktion von Strom, Wärme und Kraftstoff genutzt.[309] In der EU wurden 2008 ca. 2,82% des unionalen Stroms, ca. 11,24%[310] des Wärme- und ca. 2,6%[311] des Kraftstoffbedarf mittels Biomasse erzeugt bzw. gedeckt.[312]

298 *Kaltschmitt/Hartmann/Hofbauer*, Energie aus Biomasse, 2009, S. 2.
299 *Semmler* in: *Böttcher*, Management von Biogas-Projekten, 2013, S. 128.
300 Pflanzen und Tiere.
301 Z.B. Rindergülle, Schweinegülle, etc.
302 Z.B. Stroh, Grünschnitt, etc.
303 Z.B. Schwarzlauge, Papier, Zellstoff, Schlachthofabfälle, organischer Hausmüll, Pflanzenöle, Alkohol, Biogas, Klärgas, etc.
304 *Kaltschmitt/Hartmann/Hofbauer*, Energie aus Biomasse, 2009, S. 2; Kommission, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen – Grünbuch für eine Gemeinschaftsstrategie, KOM (1996) 576 endg., S. 7 und 12; *Semmler* in: *Böttcher*, Management von Biogas-Projekten, 2013, S. 127 f.
305 Ebd., S. 129.
306 Ebd.
307 Ebd.
308 *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 21; Der Wert bezieht sich auf das Jahr 2006.
309 *Kaltschmitt/Hartmann/Hofbauer*, Energie aus Biomasse, 2009, S. 21.
310 63,5 mtoe.
311 10 mtoe.
312 *eurostat*, Renewable energy statistics, 2010, S. 3 ff.

Der internationale Handel mit Biomasse zu Energiezwecken[313] ist auf Grund deren geringer Energiedichte derzeit[314] auf einige wenige biogene Sekundärenergieträger beschränkt.[315] Die wichtigsten global gehandelten Bioenergieträger sind die Biokraftstoffe Bioethanol, Biodiesel und Pflanzenöle sowie aufbereitete feste Biomasse in Form von Brennholz, Holzkohle und Holzpellets.[316] Handelsdaten in diesem Kontext zu finden, d.h. welche Volumina zwischen welchen Ländern gehandelt werden, gestaltet sich derzeit allerdings noch als überaus mühselig, da beispielsweise in Bezug auf Holzpellets der Handel außerhalb der EU noch nicht offiziell erfasst wird[317] bzw. viele Statistiken nicht zwischen dem Handel von Biomasse zu Energiezwecken und dem zur Nahrungsversorgung differenzieren[318]. Auf die EU bezogene Daten gibt es derzeit für Biodiesel, Bioethanol und Holzpellets.[319]

Innerhalb der EU ist Biodiesel der am häufigsten verwendete Biokraftstoff mit 8,2 mtoe[320], gefolgt von Bioethanol mit 1,8 mtoe[321] und den sonstigen biogenen Kraftstoffen wie z.B. Biogas mit 0,1 mtoe[322].[323] Die Netto-Importrate[324] in Bezug auf diese Kraftstoffe lag 2008 bei ca. 15%.[325]

---

313 Der Handel mit Biomasse zur Nahrungsversorgung steht im Allgemeinen auf einem anderen Blatt.

314 Der globale Handel mit anderen energetisch verwertbaren Formen der Biomasse ist am Ende des Tages nur eine Frage der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu den fossilen Energieträgern.

315 *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 13.

316 *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 35; *Heinimö* et al., International Bioenergy trade – scenario study on international biomass market in 2020, 2007, S. 14.

317 *Sikkema* et al., The European wood pellet markets: current status and prospects for 2020, Biofpr 2011, S. 3.

318 Vgl. hierzu beispielhaft die Statistiken der Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen unter: http://faostat.fao.org/default.aspx.

319 Ebenfalls werden Sojabohnen- und Palmöl für die unionale Biodieselproduktion sowie Zuckerrohrstangen für die unionale Bioethanolproduktion importiert (vgl. Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 18 f.), allerdings finden sich keine Daten bzgl. der Importmengen und deren Herkunft.

320 Ca. 81%.

321 Ca. 18%.

322 Ca. 1%.

323 Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 7; Die Werte beziehen sich auf das Jahr 2008.

324 Die Netto-Importrate errechnet sich aus den Bruttoimporten abzüglich der unionalen Export in Nicht-Mitgliedsstaaten.

325 Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 7.

Die Brutto-Importrate von Biodiesel lag im Jahr 2008 bezogen auf das genannte unionale Biodieselvolumen bei ca. 19,31%[326].[327] Hauptexportländer der EU waren die USA mit 83,6%[328], Indonesien mit 8,7%[329], Agrentinien mit 4,3%[330], Malaysia mit 2,1%[331], Indien mit 0,4%[332], Kanada mit 0,1%[333], Singapur mit 0,01%[334] und weitere Länder mit 0,7%[335].[336]

Die Brutto-Importrate von Bioethanol lag 2008 bezogen auf das genannte unionale Bioethanolvolumen bei ca. 41%[337].[338] Hauptexportländer der EU waren Brasilien mit 54,2%[339], Pakistan mit 8,2%[340], Peru mit 4,0%[341], Ägypten mit 3,8%[342], Bolivien mit 3,7%[343], El Salvador mit 3,2%[344], Guatemala mit 2,9%[345], Costa Rica mit 2,3%[346],

---

326 1.584 ktoe.

327 Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 23.

328 1.324 ktoe.

329 133 ktoe.

330 68 ktoe.

331 33 ktoe.

332 7 ktoe.

333 1,5 ktoe.

334 0,2 ktoe.

335 11 ktoe.

336 Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 23; Die Hauptexportländerverteilung hat sich für das Jahr 2009 allerdings scheinbar auf Grund der durch die EU eingeführten Antidumping- und Ausgleichszölle auf us-amerikansichen Biodiesel wie folgt verschoben: Argentinien (49,9% (760 ktoe)), die USA (22,3% (339 ktoe)), Indonesien (9,2% (141 ktoe)), Canada (8,2% (124 ktoe)), Malaysia (7,2% (110 ktoe)), Indien (1,4% (22 ktoe)), Singapur (1,2% (18 ktoe)) und andere Staaten (0,6% (9 ktoe)) (Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 7 und 23).

337 738 ktoe.

338 Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 27.

339 400 ktoe.

340 46 ktoe.

341 22 ktoe.

342 21 ktoe.

343 21 ktoe.

344 18 ktoe.

345 16 ktoe.

346 13 ktoe.

Swasiland mit 1,4%[347], Argentinien mit 1,2%[348], Ukraine mit 0,8%[349], die USA mit 0,3%[350] und andere Länder mit 5,0%[351].[352]

Das Holzpellet-Volumen innerhalb der EU lag im Jahr 2009 bei ca. 10,2 mt.[353] Hiervon wurden ca. 16,66%[354] importiert.[355] Hauptexportländer der EU waren die USA mit 30,26%[356], Kanada mit 29,41%[357], Russland mit 21,43%[358], Weißrussland mit 4,24%[359], Kroatien mit 4,07%[360], Bosnien-Herzigovina mit 3,05%[361], die Ukraine mit 1,69%[362] und weitere Länder mit 5,82%[363].[364]

1. Transport und Transit

Der Transport von Biomasse erfolgt ähnlich wie bei Kohle im Allgemeinen mittels mehrerer Transportmittel[365].[366]

---

347 8 ktoe.

348 7 ktoe.

349 4 ktoe.

350 2 ktoe.

351 28 ktoe.

352 Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 26; Auch in Bezug auf Bioethanol hat sich eine Verschiebung der Hauptexportländer in 2009 ergeben: Brasilien (45,27% (254 ktoe), Guatemala (9,9% (55 ktoe)), Pakistan (6,3% (35 ktoe)), Nicaragua (5,4% (30 ktoe)), Peru (5,4% (30 ktoe)), Bolivien (5,0% (28 ktoe)), Ägypten (4,3% (24 ktoe)), Costa Rica (4,2% (23 ktoe)), Argentinien (3,4% (19 ktoe)), Jamaika (2,1% (12 ktoe)), USA (1,5% (8 ktoe)), Swasiland (1,4% (8 ktoe)), Ukraine (1,0% (6 ktoe)), El Salvador (0,9% (5 ktoe)) und andere Länder (9,2% (52 ktoe)) (Kommission, Recent progress in developing renewable energy sources and technical evaluation of the use of biofuels and other renewable fuels in transport, SEC (2011) 130 final, S. 26).

353 *Junginger,* International trade of wood pellets, 2011, S. 7.

354 1,7 mt.

355 Ebd., S. 9.

356 535 kt.

357 520 kt.

358 379 kt.

359 75 kt.

360 72 kt.

361 54 kt.

362 30 kt.

363 103 kt.

364 Ebd.

365 Traktor, LKW, Eisenbahn, Binnen- oder Hochseefrachter und/oder Pipeline (aufbereitetes Biogas).

366 *Kaltschmitt/Hartmann/Hofbauer*, Energie aus Biomasse, 2009, S. 177 und 917 f.; Bzgl. der Hochseefrachterklassen siehe S. 58.

Die Importpellets erreichen die EU überwiegend auf dem Seeweg in Handymax- und Panamax-Frachtern aus Nordamerika und auf Küstenmotorschiffen[367] aus Russland.[368] Der Rotterdamer Hafen ist in diesem Kontext der wichtigste Anlandepunkt.[369] Daneben kommen LKWs und Züge bei Importen aus Weißrussland, der Ukraine und Russland zum Einsatz.[370] Die Importe aus dem Balkan erfolgen auf Grund fehlender Daten zum Eisenbahn- und Schiffstransport scheinbar hauptsächlich per LKW.[371]

Hinsichtlich Biodiesel und Bioethanol finden sich derzeit keine vergleichbaren Angaben. Allerdings ist auf Grund des Aggregatzustands der beiden Biokraftstoffe und der Hauptexportländer anzunehmen, dass der Import in die EU ebenso wie bei Rohöl und Rohölprodukten überwiegend per Tanker erfolgt.

2. Marktakteure

Der Holzpelletmarkt ist durch eine hohe Anzahl von kleinen privatwirtschaftliche Produzenten gekennzeichnet.[372] Inwieweit die großen Energiekonzerne bzw. staatliche Gesellschaften in diesem Markt tätig sind, lässt sich derzeit nicht erkennen.

Im Hinblick auf den Markt für Biodiesel und Bioethanol ist gleiches zu konstatieren.[373]

Der Transportbereich liegt angesichts der Überschneidung mit den Transportmitteln für Rohöl, Rohölprodukte und Kohle überwiegend in privatwirtschaftlicher Hand.

3. Handelsmärkte, -plätze und -geschäfte

Der weltweite Holzpellethandel erfolgt derzeit überwiegend OTC über Langzeitverträge[374] und zu einem kleineren Teil über kurzfristige Verträge[375] oder

367 4.000 bis 5.000 t.

368 *Sikkema* et al., The European wood pellet markets: current status and prospects for 2020, Biofpr 2011, S. 7 und 13.

369 Ebd., S. 5.

370 *Rakitova/Ovsynako*, Wood pellets Production and Trade in Russia, Belarus & Ukraine, 2009, S. 7 f.; *Junginger/Sikkema/Faaij*, Analysis of the global pellet market, 2009, S. 10.

371 Ebd., S. 15.

372 Vgl. hierzu für Russland, Weißrussland und die Ukraine *Rakitova/Ovsynako*, Wood pellets Production and Trade in Russia, Belarus & Ukraine, 2009, S. 9 f., 20 f. und 24 und für die USA, Kanada und die restlichen Exportländer der EU http://holz.fordaq.com/fordaq/Tätigkeit/a3662/Holzpellets.html.

373 *Babu/Thapliyal/Patel*, Biofuels Production, 2013, Punkt 1.1.

374 Laufzeit bis zu drei Jahre.

375 Bsp. Lieferung innerhalb eines Monats.

Spotmarktgeschäfte.[376] Seit Mitte 2011 bietet die APX-Endex einen börsennotierten Future mit physikalischer Lieferung in Rotterdam an.[377]

In Bezug auf Biodiesel und Bioethanol ist wohl von der gleichen Situation auszugehen.[378] Eine Börsennotierung findet sich derzeit allerdings nicht.

4. Preisbildung

Die Preise für Holzpellets werden im Großhandelsbereich überwiegend individual vertraglich zwischen den Unternehmen festgelegt.[379] Die Spotmarktpreise werden bei Holzpellets durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Preisindizes diesbzgl. werden von APX-Endex, FOEX Indexes Ltd. und Argus Media Ltd. veröffentlicht.[380]

Hinsichtlich Biodiesel und Bioethanol[381] lässt sich nichts gegenteiliges feststellen. Preisdaten werden u.a. von Platts[382] herausgegeben.

IV. Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit nicht-leitungsgebundener Energie sowie denkbare Herangehensweisen

Die grundlegendste Voraussetzung für jede Art des Handels ist naturgemäß das Vorhandensein von handelbaren Gütern. Fragt man von diesem Standpunkt aus nach den Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel[383], kommt man zu einer Zweiteilung: den Voraussetzungen für die erfolgreiche Herstellung eines handelbaren Guts und die Voraussetzungen für den gelingenden Austausch zwischen Produzent und Dritten. Auf Grund der Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes auf den grenzüberschreitenden Austausch von handelsüblicher Energie folgen im Weiteren lediglich Ausführungen zum Gelingen des Austausches von handelsüblichen Energieträgern zwischen Produzenten und Dritten. Produktionsbezogene

---

376 *Sikkema* et al., The European wood pellet markets: current status and prospects for 2020, Biofpr 2011, S. 10 f. und 14.

377 http://www.apxendex.com/index.php?id=291.

378 Vgl. *Asplund*, Profiting from clean energy, 2008, S. 275.

379 *Sikkema* et al., The European wood pellet markets: current status and prospects for 2020, Biofpr 2011, S. 4; RWE hat als erstes Unternehmen einen Holzpelletliefervertrag abgeschlossen, dessen Preis an Hand des Argus Biomass Market Index bestimmt wird (vgl. http://biomassmagazine.com/articles/5052/first-argus-indexed-biomass-deal-concluded).

380 *Döring*, Pellets als Energieträger, 2011, S. 12.

381 Die International Ethanol Trade Association (IETHA) bietet einen Standardvertrag für den Export an (http://www.ietha.org/site/indexx.php?id=4&id2=7).

382 http://www.platts.com/products/market-data-biofuels.

383 Die EU bekennt sich gemäß Art. 206 AEUV zur schrittweisen Liberalisierung im internationalen Handelsverkehr (*Khan* in: *Geiger*/*Khan*/*Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 206 AEUV, Rn. 5).

Aspekte wie z.B. die Vergabe von Förderlizenzen für Erdöl[384] bzw. die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten europäischer Unternehmen an Produktionsprozessen[385] in Drittländern bleiben damit außen vor.

1. Transport, Transit und mengenmäßige Beschränkungen

Ein prägendes Element des Handels mit nicht-leitungsgebundenen Energieträgern ist auf Grund der geographischen Verteilung der Lagerstätten und Produktionsorte der Transport zu den Nutzern. Dementsprechend sind ausreichende Transportkapazitäten generell zu den Voraussetzung für einen liberalisierten Handel zu zählen.[386]

Die Kapazitäten der Transportmedien, d.h. von Schiffen, Zügen, LKWs, Pipelines, und die der Transportwege, d.h. von Häfen, Wasserstraßen, Bahnhöfen, Gleisen und Straßen, sind i.d.R. jedoch limitiert. Insbesondere die begrenzte Kapazität einiger internationaler Wasserstraßen[387] bildet auf Grund des überwiegenden Seetransports von nicht-leitungsgebundener Energie einen limitierenden Faktor.[388] Außerdem stellt sich im Pipelinebereich auf Grund der langfristigen Vergabe der Transportkapazitäten, dem enormen zeitlichen Aufwand und den erheblichen Kosten für die Trassenlegung[389] sowie der fehlenden Variabilität in Bezug auf die Transportgüter[390] das Problem des sog. third-party-access, d.h. wie und inwieweit ist es Dritten möglich Pipelinekapazität außerhalb von Langfristverträgen in Anspruch zu nehmen.

Fragt man nach denkbaren Lösungsansätze für die Transportkapazitätsproblematik im völkervertraglichen Bereich, gilt es sich zunächst die Grundsituation in diesem Bereich vor Augen zu halten: Einerseits liegt der Transport mehrheitlich in privatwirtschaftlicher Hand. Andererseits ist ein Kapazitätsausbau insbesondere im

384 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 195; Die Vergabe der Förderlizenzen richtet sich generell nach hoheitlichen Regelungen des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich die Lagerstätte befindet. In der Regel werden bei der Vergabe die eigenen staatlichen Unternehmen bevorzugt (ebd.).

385 Die vorherrschenden Beteiligungsformen sind bspweise im Erdölbereich: Konzessionen, Production Sharing Agreements und Dienstleistungsverträge sog. buy-back contracts (Ebd., S. 196 f.).

386 Vgl. auch *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 123.

387 Z.B. Straße von Hormus, Straße von Malakka oder Suezkanal.

388 Vgl. Ebd., S. 123 f.; Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 24.

389 Oftmals wird daher von „natürlichen Monopolen“ gesprochen (vgl. Ebd., S. 13).

390 Das Grundprinzip einer jeden Pipeline, d.h. die Verlegung einer geschlossenen Rohrleitung von A nach B, ist zwar stets dasselbe. Die technischen Anforderungen sind jedoch vom Aggregatzustand des Transportguts abhängig. So sind bspweise für flüssige Transportgüter Pumpen und für gasförmige Kompressoren notwendig, um die Fortbewegung des Transportobjekts zu erzeugen. Überdies kommt es zu Produktverunreinigungen kommen, wenn unterschiedliche Produkte des gleichen Aggregatzustands mit derselben Pipeline transportiert werden.

Bereich der Wasserstraßen nicht immer möglich bzw. aus Umwelt- oder anderen Gesichtspunkten gewollt.

Im Hinblick auf den privatwirtschaftlichen Aspekt verbleibt wohl i.d.R. nur die Vereinbarung von themenbezogenen Kooperationen wie z.B. die Setzung von Anreizen zum Kapazitätsausbau und die diesbzgl. gegenseitige Unterstützung.[391] Die Regelungstiefe und das mögliche Spektrum der Vereinbarungen ist naturgemäß variabel und nicht abschließend beschreibbar. Je nach Entwicklungsstand der betroffenen Rechtssysteme und dem Gewicht der Vertragsparteien wird das Ende des Spektrums wohl aber beim Regelexport liegen, d.h. die gewichtigere Partei wird den Vertragspartner zur Übernahme und Umsetzung eigener Regelungstatbestände veranlassen wollen.

Der eben aufgezeigte Lösungsansatz gilt wohl auch bei einer möglichen direkten staatlichen Einflussnahme auf Entscheidungen zur Kapazitätserweiterung wie z.B. im Pipelinebereich, da konkrete projektbezogene Vereinbarungen in völkerrechtlichen Abkommen auf Grund deren stärkerer Bindungswirkung, die aus dem aufwändigen Abänderungsverfahren[392] resultiert, eher unüblich sind.

Für den Fall einer generell undurchführbaren oder nicht gewollten Kapazitätserweiterung sollte bereits auf völkerrechtlicher Ebene der Grundstein für eine funktionierende Mangelverwaltung gelegt werden, um einen regulatorischen Rahmen anzustoßen, der Rechts- und Planungssicherheit mit sich bringt. Das Spektrum möglicher Maßnahmen reicht auch hier im Allgemeinen wohl bis zum Regelexport. Konkret sind Kapazitätsvergabestrategien wie first-come-frist-serve, Versteigerung, Verlosung und etc. sowie Regelungen über einen third-party-access im Pipelinebereich denkbar.

Ein weiterer Aspekt im Bereich „Transport" ist der Transit von Energieträgern durch Drittstaaten. Angesichts des überwiegenden Seetransports der nichtleitungsgebundenen Energie ist die Problematik des Transits allerdings nicht derart bedeutend wie bei leitungsgebundener Energie[393]. Nichtsdestotrotz ist der

391 Angesichts der handelspolitischen Grundausrichtung der EU, d.h. auf eine liberale Entwicklung des Welthandels hinzuwirken (Art. 206 AEUV; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 206, Rn. 4; *Nettesheim* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 703), wäre es zudem fraglich, ob konkrete und Private direkt verpflichtende Maßnahmen überhaupt von Art. 206 f. AEUV gedeckt wären.

392 Sollte ein völkerrechtliches Abkommen keine individuellen Änderungsvorschriften enthalten, ist zu Abänderung des Vertrags das allgemeine Vertragsschlussprozedere notwendig, d.h. Vertragsverhandlungen, ordnungsgemäße Vertretung, Annahme des Vertragsinhalt, Zustimmung zum Vertrag, innerstaatliches Zustimmungsverfahren und Ratifikation (bzgl. schriftlicher Verträge siehe Art. 39 und 6 ff. WVRK).

393 Siehe III. auf Seite 127 f.

freie Transit eine Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit nicht-leitungsgebundener Energie und sollte völkervertraglich thematisiert werden[394].

Abschließend ist in diesem Kontext noch das klassische außenhandelspolitische Instrumente[395] der Beseitigung von mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen[396] und Maßnahmen gleicher Wirkung[397] (sog. nicht-tarifäre Handelshemmnisse) als Voraussetzung für einen liberalisierten Handel zu nennen.

2. Handelsplätze

Weitere Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit nicht-leitungsgebundener Energie sind die Existenz von liquiden, zugänglichen und transparenten Handelsplätzen sowie die Abstinenz von Langfristlieferverträgen, die dem Markt über längere Zeit Handelsvolumen entziehen und den Marktzutritt neuer Wettbewerber erschweren[398]. Mit anderen Worten, Idealbild sind frei zugängliche Spotmärkte, an denen stets sowohl Energieträger angeboten werden als auch liquide Käufer vorhanden sind, da auf solchen Märkten jederzeit gehandelt werden kann.

Beide Voraussetzungen völkervertraglich vorzubestimmen, erscheint jedoch in Anbetracht der Vielzahl der Produzentenstaaten und der Marktverhältnisse[399] schwierig. Die Kristallisation von Handelsplätzen geschieht generell als handelsnotwendiger Selbstzweck und bedarf daher keines externen Anstoßes. Völkervertragliche Vereinbarungen bzgl. des generellen Zugangs zu nationalen Handelsplätzen[400] sowie kontextbezogene Designregelungen wie z.B. Transparenzbestimmungen und

394 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 20; Hinsichtlich der Notwendigkeit zur völkervertraglichen Behandlung des Themas „Transit" siehe ccc. auf Seite 556 f.

395 *Oeter* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2010, S. 45 f.

396 Z.B. Import- und Exportverbote sowie Import- und Exportkontingentierungen nach Wert, Menge oder Zoll.

397 Z.B. „Freiwillige" Selbstbeschränkung oder administrative Handelshemmnisse wie z.B. Einhaltung technischer Normen (*Büter*, Außenhandel, 2010, S. 15 f.).

398 Vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 237.

399 Im Erdölbereich sind NOC vorherrschend, bzgl. Kohle und biogene Sekundärenergieträger private Unternehmen.

400 Vgl. auch aaa. auf Seite 554: Die Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Drittstaaten ist eine souveräne Entscheidung eines jeden Staates, auf die kein völkergewohnheitsrechtlicher Anspruch besteht. Die völkervertraglich Öffnung eines Staates in Bezug auf Außenhandelsbeziehungen ist angesichts des Umstands, dass derzeit kein Staat vollständig auf Außenhandelsbeziehungen verzichtet, wohl aber nicht notwendig. Die Kommission erwähnte in ihrem Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie (KOM (2006) 105 endg.) diese Aspekt dennoch (Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 20). Anders gelagert ist die Öffnung eines Staates allerdings im Bereich der Erdölproduktion, da wie gezeigt wurde NOC i.d.R. bei der Vergabe der Ölkonzessionen bevorzugt

die Beseitigung von Höchstzahlen für Handelsteilnehmer oder von Diskriminierungen zwischen diesen sind zwar im Allgemeinen denkbar. Deren Etablierung auf bi- und multilaterale Ebene ist aber ein langwieriger Prozess.

Hinsichtlich der Problematik rund um Langfristlieferverträge ist abschließend festzuhalten, dass eine Beschränkung der Vertragsfreiheit für den Bereich des Energiehandels durch bi- oder multilateraler Maßnahmen angesichts der Wiederentdeckung von Langfristverträgen als Mittel der Versorgungssicherheit[401] sehr unwahrscheinlich ist.

3. Bestimmung der Preise durch Marktkräfte

Schließlich ist die Bestimmung der Preise für nicht-leitungsgebundene Energieträger durch Marktkräfte zu den Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel zu zählen.

Das Element „Preis" steuert am Markt verschiedene wichtige Prozesse[402]. Zunächst sind Preise Knappheitsindikatoren, d.h. sie zeigen an wie stark und wo ein Gut nachgefragt wird. Hierdurch kommt es im Weiteren zu einem Ausgleich und einer Koordinierung am Markt. Steigende bzw. hohe Preise setzen Anreize zur Produktionserhöhung und zum Markteintritt neuer Marktteilnehmer. Niedrige Preise bewirken das Gegenteil. Außerdem setzt eine geographische Umverteilung der Güter ein, d.h. Güter werden dort angeboten wo die Preise am höchsten sind, um so möglichst viel Ertrag zu erwirtschaften. Preise bewirken mithin eine Konsolidierung in Bezug auf Preisniveau, Güterströme und Marktteilnehmer.

Staatlicherseits kann dieser Mechanismus durch Zölle und zollgleiche Abgaben (sog. tarifärer Handelshemmnisse)[403], Abgaben und Steuern[404], Subventionen[405] und Produktionsquoten[406] beeinflusst werden, da es hierdurch zu Preisverzerrungen

---

werden. Die völkervertragliche Öffnung der Produktion für ausländische Unternehmen erscheint dementsprechend eher angezeigt.

401 Vgl. z.B. Erwägungsgrund (11) der Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, ABl. 2004 L 127/92.

402 *Kampmann/Walter,* Mikroökonomie, 2010, S. 42 f.

403 *Oeter* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 45.

404 Ebd.

405 Das Thema „Subventionen" ist angesichts des Umstandes, dass es sich hinsichtlich Erdöl und Kohle um Verkäufermärkte handelt, wohl nur bzgl. biogener Sekundärenergieträger relevant.

406 Das Instrument der Produktionsquoten wurde im Erdölbereich seitens der OPEC zwischen 1982 und 2004 eingesetzt, um den Erdölpreis pro Barrel innerhalb eines Preisbandes von 22 bis 28 USD/Barrel zu halten (*Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 193).

kommt. Aber auch seitens der Marktteilnehmer ist eine Einflussnahme mittels Absprachen und Dumping[407] möglich.

Dementsprechend sollte völkervertraglich grundsätzlich einerseits die Beseitigung von Zöllen, zollgleichen Abgaben, Subventionen, und Produktionsquoten sowie eine Harmonisierung von Steuern und Abgaben und andererseits die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen bzgl. Absprachen[408] und Dumping[409] thematisiert werden.[410]

Im Bereich der nicht-leitungsgebundenen Energien erscheint es allerdings fraglich, ob die aufgeführten Themenkomplexe für die Liberalisierung in diesem Kontext ausreichend sind. Bzgl. Rohöl und Rohölprodukte kommt es zuweilen auch auf Grund anderer Faktoren, die in der Preisbildung begründet sind, zu Verzerrungen und nicht korrekten Abbildungen des Knappheitswertes.[411] Durch die Umstände, dass an den Börsen Terminkontrakte (paper barrels/paper oil) und nicht physisches Rohöl[412] oder Rohölprodukte gehandelt werden sowie dem Umstand, dass das Handelsvolumen der paper barrels täglich das 30- bis 40-fache des physischen Erdöljahresbedarfs darstellt[413], ist die Preisfindung in diesem Bereich nicht ausschließlich an die fundamentalen Marktgegebenheiten, d.h. an Angebot und Nachfrage sowie die Produktionskosten geknüpft, sondern auch durch spekulative Überlegungen und/oder politische Spannungen beeinflussbar[414]. Rohöl- und Rohölproduktpreise können sich mithin in einer *„‚virtuellen' Welt"* bewegen, da der Börsenhandel eben auch den Handel mit Erwartungen umfasst.[415] Inwieweit diesem Phänomen allerdings völkervertraglich begegnet werden kann oder sollte, ist derweil fraglich, da einerseits die derzeitige Preisbildung durch die Marktkräfte geschaffen wurde[416]

---

407 Dumping ist im Bereich der nicht-leitungsgebundenen Energieträger angesichts der Verkäufermärkte hinsichtlich Erdöl und Kohle wohl nur bzgl. biogener Sekundärenergieträger denkbar.

408 Z.B. Instrumente der Wettbewerbspolitik wie Kartellverfahren, Missbrauchskontrolle, Fusionskontrolle, etc. (*Oeter* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 47).

409 Z.B. Antidumpingzölle oder Preisverpflichtungen (*Bender/Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 301 ff.).

410 Hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen siehe aaa. auf Seite 554.

411 Vgl. *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 329 f.

412 Bei vielen Rohölsorten ist das Fördervolumen derart gering, dass kein liquider physischen Handel möglich ist und man daher zur Preisfindung auf Referenzöle und deren Preis angewiesen ist (*Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 134).

413 *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 329; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 210.

414 Ebd.; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 351; Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 28 f.

415 *Bukold*, Öl im 21. Jahrhundert – Band I, 2010, S. 329 und 344.

416 Vgl. Fn. 412.

und ein andererseits ein Alternativmodell zum Börsenhandel mit seinen Vor- und Nachteilen[417] nicht wirklich in Sicht ist.[418]

In Bezug auf Kohle und biogene Sekundärenergieträger stellt sich die eben dargestellte Problematik zwar derzeit nicht, da die Preisbildung[419] bzgl. dieser Energieträger individualvertraglich erfolgt. Allerdings ist erkennbar, dass die Preisbildung über Börsen zumindest in Bezug auf Kohle angestrebt wird. Dementsprechend könnte zwischenstaatlich zumindest überlegt werden, ob man diese Entwicklung geschehen lässt oder ob man, soweit alternative, mit den Marktkräften vereinbarungsfähige Preisbildungsmodelle zur Verfügung stehen, dieser gegengesteuert.

4. Zusammenfassung

Im Gesamtbild sind als Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit nichtleitungsgebundener Energie folgende Punkte festzuhalten:

- Ausreichende Transportkapazitäten in Bezug auf Transportmittel und -wege bzw. eine funktionierende Mangelverwaltung, insbesondere im Pipelinebereich und hinsichtlich internationaler Wasserstraßen,
- freier Transit durch Drittstaaten,
- keine mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung,
- liquide, zugängliche und transparente Spotmärkte,
- Abschaffung von Langfristlieferverträgen,
- Preisbestimmung durch Marktkräfte und daher Verzicht auf Zölle, zollgleiche Abgaben, Subventionen sowie Produktionsquoten und
- die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen in Bezug auf Absprachen zwischen Unternehmen, Dumping und Drittlandssubventionen.

417 Ebd., S. 328 ff.

418 Vgl. Ebd., S. 341 ff.

419 Kohle: siehe 4. auf Seite 99; biogene Sekundärenergieträger: siehe 4. auf Seite 105.

C. Leitungsgebundene Energie

Leitungsgebundene Energie ist der Sammelbegriff für alle Energieformen, deren Transport und Verteilung überwiegend oder ausschließlich netzgebunden erfolgt.[420] Im Allgemeinen fallen hierunter der Primärenergieträger Gas, die Sekundärenergie Strom und die End/Nutzenergien Wärme und Kälte.[421]

I. Erdgas

Erdgas (natural gas) hat am Energiemix der EU einen Anteil von ca. 24%[422] und ist damit die Nummer 2 unter den Primärenergieträgern. Erdgas wird überwiegend als Brennstoff in Haushalten, Gewerbetrieben und der Industrie zur Wärmeerzeugung sowie in Kraftwerken zur Verstromung verwendet. In geringem Umfang kommt es zudem als Grundstoff in der chemischen Industrie und in Verbrennungsmotoren zum Einsatz.[423]

Dem Grunde nach existiert heute kein globaler Markt für Erdgas[424], sondern vier Regionalmärkte Nordamerika, Südamerika, Asien und Europa, von denen sich nur der europäische und der asiatische teilweise überschneiden. Diese Marktstruktur ergibt sich aus der derzeit noch anhaltenden Dominanz des Pipelinetransports. Allerdings wächst auf Grund des technischen Fortschritts der Markt für Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) immer weiter und damit auch der seegestützte Handel[425], wodurch die Regionalmärkte zunehmend zu einem globalen Markt verknüpft werden[426]. Derzeit liegt der LNG-Anteil bezogen auf das globale Handelsvolumen bei ca. 25%.[427]

---

420 Vgl. *Raschauer*, Energierecht, 2006, S. 2 f.

421 Ebd.

422 *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 21; *Europäische Union*, Europe's energy position, 2010, S. 8; vgl. *Däuper/Lokau* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 38. Der Wert bezieht sich auf die Jahre 2006 und 2007.

423 Vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 72.

424 Vgl. Ebd., S. 85 f. und 91; *Däuper/Lokau* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 37; vgl. *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 15; Etwa 30% der Welt-Erdgasförderung kommen in den grenzüberschreitenden Handel (*Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 87).

425 Vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 232 f.

426 Vgl. *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 52; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 226.

427 Ebd., S. 233; *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 47; vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 87.

In Bezug auf Erdgas verfügt die EU[428] auf Grund der geografischen Verteilung der weltweiten konventionellen Erdgasreserven[429] über eine generell günstige Versorgungssituation. Rechnet man die zugänglichen Anteile des weltweiten Gesamtpotentials für Erdgas zusammen, kommt man auf ca. 74,9%[430].[431] Im Hinblick auf unkonventionelles Erdgas lässt sich eine derartige Aussage zur Zeit noch nicht treffen, da keine verlässliche Studie sondern nur Schätzungen über die weltweiten Reserven und deren Verteilung existieren.[432]

---

428 Vgl. Ebd., S. 73; vgl. *International Energy Agency*, Natural Gas Information 2010, 2010, II.64.

429 Erdgas wird auf Grund der geologischen Lagerstätte und notwendigen Förderungstechnik in konventionelles und unkonventionelles Erdgas unterteilt (vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 20; Für weitergehende Informationen zur Förderungstechnik siehe ebd.). Unkonventionelles Erdgas ist in dichten Gesteinen (tight gas oder shale gas), Kohleflözen (coalbed methane, CBM), als Aquifergas oder Gashydrat auf der Erde vorhanden. Während konventionelles Erdgas abgesehen von der notwendigen Förderbohrung ohne weitere technische Maßnahmen der Lagerstätte entnommen werden kann, muss bei unkonventionellem Erdgas zusätzlicher technischer Aufwand betrieben werden. Unkonventionelles Erdgas hat heute aber nur einen sehr geringen Anteil an der Weltfördermenge und wird hauptsächlich in den USA, wo es schon einen Anteil von 50% am Fördervolumen erreicht hat (*Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 51), systematisch exploriert und gefördert (*Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 79). Erwähnenswerte Mengen werden zudem bereits in Australien, China und Indien produziert (*International Energy Agency*, Natural Gas Information 2010, 2010, I.4). Russland hat mit der Förderung 2010 im Kuzbass begonnen (*Karlik/Garanina*, Unconventional gas and Russia, 2010) In Europa, Lateinamerika, Afrika und dem Nahen Osten existieren derzeit noch keine Förderstandorte.

430 Anteile 2007: Russland 42,0%, der Nahe Osten 25,1%, Afrika 6,01% und Norwegen 1,7%.

431 Vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009 – Tabellen, 2009, S. 49.

432 *Eurogas*, Eurogas Statistical Report 2010, 2010, S. 12; vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 95.

Das unionale Erdgasvolumen lag 2007 bei ca. 432,4 mtoe.[433] Hiervon wurden 31%[434] verstromt[435], 26%[436] an Haushalte, 21%[437] an die Industrie, 9%[438] an Gewerbetreiben und die restlichen 13%[439] an sonstige Abnehmer geliefert.[440]

Die Importrate für Erdgas lag 2007 bei ca. 60%[441] bezogen auf das genannte unionale Erdgasvolumen.[442] Das Gas stammte dabei zu 40,8% aus Russland, zu 26,7% aus Norwegen, zu 16,9% aus Algerien, zu 5,1% aus Nigeria, zu 3,3% aus Libyen, zu 2,4% aus Katar, zu 1,9% aus Ägypten, zu 0,9% aus Trinidad und Tobago und zu 1,9% aus weiteren Staaten.[443] Damit bestehen wirtschaftliche Beziehungen zu einigen der außerunionalen Hauptförder- und -exportnationen[444] sowie zu den Ländern mit den größten Anteilen am weltweiten Erdgasgesamtpotential[445].[446]

		Reserven	Ressourcen	Weltfördermenge	Weltexport
1	Russland	26,1%	44,3%	21,6%	22,5%
2	Iran	15,2%	4,6%	3,6%	..
3	Katar	14,0%	1,0%	2,0%	4,3%
4	Saudi-Arabien	3,9%	4,6%	2,5%	..
5	Ver. Arab. Emirate	3,3%	0,6%	1,6%	..
6	USA	3,3%	8,4%	18,1%	2,5%
7	Nigeria	2,9%	1,5%	..	2,3%
8	Venezuela	2,8%	1,3%	..	..
9	Algerien	2,5%	0,6%	2,8%	6,4%
10	Kasachstan	1,8%	1,0%	..	1,7%

433 *Europäische Union*, EU energy and transport in figures, 2010, S. 27.
434 134,04 mtoe.
435 Ca. 22,6% des europäischen Stroms wird mittels Erdgas erzeugt (Ebd., S. 43; vgl. *eurostat*, Panorama of energy, 2009, S. 23).
436 112,42 mtoe.
437 90,80 mtoe.
438 38,91 mtoe.
439 56,21 mtoe.
440 *Europäische Union*, Europe's energy position, 2010, S. 12.
441 259,44 mtoe.
442 *Europäische Union*, EU energy and transport in figures, 2010, S. 30; *Europäische Union*, Europe's energy position, 2010, S. 22.
443 *Europäische Union*, EU energy and transport in figures, 2010, S. 31.
444 Welfördermenge in 2007: 3.013,6 Mrd. m^3; Weltexportmenge in 2007: 913,5 Mrd. m^3.
445 Erdgasgesamtpotential in 2007: 433.191 Mrd. m^3; Reserven: 182.821 Mrd. m^3; Ressourcen: 239.370 Mrd. m^3.
446 Vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009 – Tabellen, 2009, S. 57, 62, 66 und 74.

	Reserven	Ressourcen	Weltfördermenge	Weltexport
11 Irak	1,7%	1,7%	..	..
12 Turkmenistan	1,6%	2,5%	2,4%	5,5%
13 Indonesien	1,6%	1,5%	2,3%	3,6%
14 Australien	1,4%	0,8%	1,4%	2,2%
15 VR China	1,4%	4,2%	2,2%	..
16 Malaysia	1,4%	..	..	3,5%
17 Norwegen	1,3%	2,0%	3,0%	9,4%
18 Ägypten	1,1%	..	1,5%	1,7%
19 Usbekistan	1,0%	0,6%	2,2%	1,6%
20 Kuwait	1,0%	..	..	..
…				

Tabelle ist nach den Anteilen an den weltweiten Reserven im Jahr 2007 sortiert. Kumulierter Anteil der genannten Länder an den Ressourcen 81,2%. Kumulierte Anteile der genannten Länder an der Weltfördermenge 67,2% und der Weltexportmenge 67,2%. In Bezug auf die Weltförder- und -exportmenge sind noch zu ergänzen: Kanada (6,1% / 11,7%), Katar (2,0% / 4,3%) sowie Trinidad und Tobago (.. / 2,0%).

Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): *Energierohstoffe 2009 – Tabellen*, S. 57, 62, 66 und 74. Eigene Darstellung.

1. Transport und Transit

Erdgas wird vom Fördergebiet zum Nutzer über aufwendige Pipeline-Systeme[447] und/oder auf dem Seeweg in Spezialtankern als LNG transportiert.[448]

Im internationalen Bereich kommen für den Ferntransport überwiegend[449] Hochdruck-Pipelines[450] zum Einsatz.[451] Derartige Pipelines sind oft auf den bilateralen Erdgastransport zwischen wenigen Produzenten und Kunden zugeschnitten.[452]

447 Transport- und Verteilnetze.

448 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 71; *Gleißner/Femerling*, Logistik, 2008, S. 65 f.; Der Straßentransport als komprimiertes Erdgas (*compressed natural gas, CNG*) sein noch ergänzt (*International Energy Agency*, Natural Gas Information 2010, 2010, S. XII). Im internationalen Ferntransport spielt diese Transportvariante jedoch keine Rolle (vgl. auch *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 100).

449 Zu ca. 75%.

450 Länge bis zu 8000 km; Druck bis zu 80 bar; Durchmesser bis zu 1200 mm.

451 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 226; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 71.

452 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 227.

Dementsprechend sind die Transportkapazitäten i.d.R. mittels langfristiger Verträge aufgeteilt und zugesichert.[453]

Der LNG-Transport[454], dessen Anteil am internationalen Handelsvolumen – wie bereits erwähnt – in den letzten Jahren auf 25% angewachsen und mittlerweile ab einer Transportentfernung von rund 2000 km wettbewerbsfähig ist[455], erfolgt mittels Tanker, die ein Ladevolumen von bis zu 270.000 m^3 haben können[456]. Derzeit besitzen 15 Länder die notwendige Infrastruktur, um LNG exportieren zu können.[457]

Das Importgas erreichte die EU im Jahr 2009 zu 81% per Pipeline und zu 19% per LNG auf dem Seeweg[458], wobei ca. 70% über die europäischen Atlantik- und Nordseehäfen und ca. 30% über die Mittelmeerhäfen abgewickelt werden[459]. Die nach Europa führenden Erdgaspipeline-Stränge können ebenso wie bei Rohöl an Hand der geographischen Verteilung der Lagerstätten in die Korridore Nord-Süd, Ost-West und Süd-Nord eingeteilt werden.[460]

Innerhalb des Nord-Süd-Korridors verläuft ein gut ausgebautes Unterseepipelinenetz[461], das die EU mit den norwegischen Erdgasfeldern in der Nordsee verbindet.

453 *Ehring/Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 50; Die Nord Stream AG hat beispielsweise sog. Ship-or-Pay-Lieferverträge mit Gazprom über 22 Mrd. m^3/Jahr (Kapazität von 27,5 Mrd. m^3/Strang) geschlossen (vgl. energate Messenger vom 26. September 2011).

454 Voraussetzungen für den LNG-Transport sind eine Verflüssigungsanlage, eine Rückvergasungsanlage und LNG-Tanker (*Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 232).

455 Ebd., S. 233.

456 *Stopford*, Maritime economics, 2009, S. 606; vgl. *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 187.

457 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 87; LNG-Exportländer (absteigend für 2007): Katar, Malaysia, Indonesien, Algerien, Nigeria, Australien, Trinidad und Tobago, Ägypten, Oman, Brunei, Ver. Arab. Emirate, Äquatorialguinea, USA, Libyen und Norwegen (*Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009 – Tabellen, 2009, S. 75).

458 *Eurogas*, Eurogas Statistical Report 2010, 2010, S. 9; siehe auch Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 43 und Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 4.

459 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 24; Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2000.

460 Vgl. *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 167.

461 Vgl. *International Energy Agency*, Natural Gas Information 2010, 2010, VI.47.

Das Erdgas wird über die Pipelines Vesterled[462], Langeled[463], Norpipe[464], Franpipe[465], Zeepipe I[466], Europipe I[467] und Europipe II[468] transportiert.[469]

Der Ost-West-Korridor zerfällt wie bei Rohöl in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Im nördlichen Ost-West-Korridor verläuft Russlands Unified Gas Supply System (UGSS)[470], das die EU im Wesentlichen über die Northern-Lights-Pipeline, die Brüderlichkeit-Pipeline, die Soyuz-Pipeline, die Progress-Pipeline, die Urengoy-Center-Pipeline und die Yamal-Europa-Pipeline sowie über Direktleitungen nach Finnland, Estland und Lettland mit Erdgas versorgt.[471] Die Northern-Lights-Pipeline[472] erstreckt sich über Weißrussland zum Kontenpunkt Uzhgorod im Westen der Ukraine sowie in einer Stichleitung nach Warschau[473].[474] Ebenfalls nach Uzhgorod – jedoch ausschließlich über das Staatsgebiet der Ukraine – führen die Brüderlichkeit-Pipeline[475], die Progress-Pipeline[476], die Urengoy-Center-Pipeline[477] und die Soyuz-Pipeline[478], die sich zudem über zwei Stichleitungen nach Rumänien[479] verzweigt.[480] Vom Kontenpunkt Uzhgorod wird das Erdgas dann über die Slowakei und Ungarn in die EU geleitet. Die Yamal-Europa-Pipeline[481] befördert Erdgas über Weißrussland nach

462 Kapazität: 36 Mio. m³/d; Länge 360 km; Norwegen (Heimdal) – VK (St. Fergus).
463 Kapazität: 69,4 Mio. m³/d; Länge 1.166 km; Norwegen (Nyhamna) – VK (Easington).
464 Kapazität: 44,4 Mio. m³/d; Länge 443 km; Norwegen (Ekofisk) – Deutschland (Endem).
465 Kapazität: 53,7 Mio. m³/d; Länge 840 km; Norwegen (Draupner) – Frankreich (Dunkerque).
466 Kapazität: 41,9 Mio. m³/d; Länge 814 km; Norwegen (Sleipner) – Belgien (Zeebrugge).
467 Kapazität: 45,4 Mio. m³/d; Länge 660 km; Norwegen (Draupner) – Deutschland (Dornum).
468 Kapazität: 64,8 Mio. m³/d; Länge 658 km; Norwegen (Kårstø) – Deutschland (Dornum).
469 Vgl. *International Energy Agency*, Natural Gas Information 2010, 2010, VI.47; http://www.gassco.no/wps/wcm/connect/Gassco-EN/Gassco/Home/var-virksomhet/ror-og-plattformer/.
470 Gesamtlänge: 160.952 km (*Central Intelligence Agency*, The World Factbook, 2011, Russia).
471 Vgl. *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 174.
472 Länge: 7.377 km; Kapazität: 25 Mrd. m³/Jahr; Russland – Weißrussland – Ukraine (Uzhgorod).
473 Kobrin-Warschau.
474 Vgl. Ebd., S. 176; *Victor/Jaffe/Hayes*, Natural gas and geopolitics, 2006, S. 143.
475 Länge: k.A.; Kapazität: 33 Mrd. m³/Jahr; Russland – Ukraine (Uzhgorod).
476 Länge: k.A.; Kapazität: 25 Mrd. m³/Jahr; Russland – Ukraine (Uzhgorod).
477 Länge: k.A.; Kapazität: 40 Mrd. m³/Jahr; Russland – Ukraine (Uzhgorod).
478 Länge: k.A.; Kapazität: 30 Mrd. m³/Jahr; Russland – Ukraine (Uzhgorod).
479 Russland-Ukraine-Rumänien; Russland-Ukraine-Moldawien-Rumänien.
480 Vgl. *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 176; *Victor/Jaffe/Hayes*, Natural gas and geopolitics, 2006, S. 143.
481 Länge: 4.196 km; Kapazität: 20 Mrd. m³/Jahr; Russland – Weißrussland – Polen – Deutschland (Frankfurt/Oder).

Polen und Deutschland.[482] Ferner verläuft die Nord-Stream-Pipeline[483] vom russischen Wyborg über den Grund der Ostsee nach Lubmin bei Greifswald.[484]

Im südlichen Ost-West-Korridor bindet das Gasnetzwerk Central Asia-Center (CAC)[485] über einen westlichen und vier östliche Stränge die Gasfelder Turkmenistans und Usbekistans an das UGSS bei Alexandrov Gai (Russland) an. Die östlichen Stränge SATS-1, 2, 4 und 5 verlaufen von Turkmenistan/Usbekistan über Usbekistan und Kasachstan nach Russland. Der westliche Strang SATS-3 läuft von Turkmenistan am kaspischen Meer entlang über Kasachstan nach Russland. Des Weiteren befördern die Baku-Tbilisi-Erzurum-Pipeline (BTE)[486], die Blue-Stream-Pipeline (BSP)[487] und die East-Anatolian-Natural-Gas-Pipeline (EANGP)[488] Erdgas gen Westen in die Türkei.[489] Die Türkei selbst ist über die Türkei-Griechenland-Verbindung (TGI)[490] mit der EU verbunden. In Planung befinden sich im südlichen Ost-West-Korridor die Caspian-Coastal-Pipeline (CCP)[491], die Nabucco-Pipeline[492], die South-Stream-Pipeline (SSP)[493] und die White

---

482 Vgl. *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 176; *Victor/Jaffe/Hayes*, Natural gas and geopolitics, 2006, S. 143.

483 Länge: 1.224 km; Kapazität: 55 Mrd. m^3/Jahr; Russland (Wyborg)-Deutschland (Lubmin bei Greifswald).

484 https://www.nord-stream.com/pipeline/.

485 Stranglänge: bis zu 5000 km; Gesamtkapazität: 45–55 Mrd. m^3/Jahr; vgl. *International Energy Agency*, Perspectives on Caspian Oil and Gas Development, 2008, S. 61; vgl. *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 175; http://www.gazprom.com/about/production/projects/pipelines/central-asia/.

486 Länge: 692 km; 7,8 Mrd. m^3/Jahr; Aserbaidschan – Georgien – Türkei (Erzurum).

487 Länge: 1.213 km; Kapazität: 16 Mrd. m^3/Jahr; Russland (Beregovaya CS) – Schwarzes Meer – Türkei (Samsun-Ankara).

488 Länge: 1.491 km; Kapazität: 10 Mrd. m^3/Jahr; Iran – Türkei.

489 *International Energy Agency*, Perspectives on Caspian Oil and Gas Development, 2008, S. 65; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 177 f.; http://www.gazprom.com/about/production/projects/pipelines/blue-stream/; *OECD*, Intermodal Transport: National Peer Review: Turkey, 2009, S. 91.

490 Länge: 296 km; Kapazität: 750 Mio. m^3/Jahr; Türkei – Griechenland.

491 Länge: 1.700 km; Kapazität: 20 Mrd. m^3/Jahr; Turkmenistan-Kasachstan-Russland; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 175; http://www.gazprom.com/about/production/projects/pipelines/central-asia/.

492 Länge: 3.300 km; Kapazität: 31 Mrd. m^3/Jahr; Türkei-Bulgarien-Rumänien-Ungarn-Österreich; Die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Bau nimmt jedoch ab (*Kafsack*, Erdgas-Pipeline Nabucco steht zur Disposition, FAZ 24.4.2012, http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/energiepolitik/zu-teuer-erdgas-pipeline-nabucco-steht-zur-disposition-11729458.html).

493 Länge: 900 km; Kapazität: 63 Mrd. m^3/Jahr; Russland (Russakaya CS)-Schwarzes Meer-Bulgarien.

Stream-Pipeline (WSP)[494].[495] Des Weiteren sind der Ausbau der BTE-Pipeline auf 16–20 Mrd. m³/Jahr und der TGI-Pipeline auf 11–12 Mrd. m³/Jahr angedacht.[496]

Im Süd-Nord-Korridor verlaufen drei Pipelines von Afrika aus durch das Mittelmeer in die EU[497]: die Transmed-Pipeline[498], die Maghred-Europe-Pipeline (MEG)[499] und die Green-Stream-Pipeline[500]. In Planung befinden sich in diesem Korridor die Galsi-Pipeline[501], die Medgaz-Pipeline[502] und die Trans-Sahara-Pipeline[503].[504] Außerdem soll die Kapazität der Green-Stream-Pipeline auf 11 Mrd. m³/Jahr erhöht werden.[505]

2. Marktakteure

Die konventionellen Erdgasreserven liegen weltweit gesehen zu ca. 72% im Verfügungsbereich staatlicher Gesellschaften.[506] Trotz dieses hohen Anteils wird der Upstream-Bereich aber noch nicht derart klar von staatlichen Unternehmen dominiert

494 Länge: 1355 km (1235 km); Kapazität: 32 Mrd. m³/Jahr; Georgien-Schwarzes Meer-Ukraine-Rumänien (Georgien-Schwarzes Meer-Rumänien).

495 *International Energy Agency*, Perspectives on Caspian Oil and Gas Development, 2008, S. 67; http://www.gazprom.com/production/projects/pipelines/south-stream/.

496 Ebd., S. 65; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 178.

497 Ebd., S. 184 f.; *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 141 ff.

498 Länge: 2.475 km; Kapazität: 26 Mrd. m³/Jahr; Algerien – Tunesien – Italien.

499 Länge: 1.600 km; Kapazität: 9 Mrd. m³/Jahr; Algerien – Marokko – Spanien.

500 Länge: 520 km; Kapazität: 8 Mrd. m³/Jahr; Libyen – Italien (Sizilien).

501 Länge: 1.470 km; Kapazität: 8 Mrd. m³/Jahr; Algerien – Sardinien – Italien (Festland).

502 Länge: 210 km; Kapazität: 8 Mrd. m³/Jahr; Algerien – Spanien.

503 Länge: 4200 km; Kapazität: 20–30 Mrd. m³/Jahr; Nigeria – Niger – Algerien.

504 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 184 f.; *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 142 f.; *U.S. Energy Information Administration*, Nigeria, 2012, S. 15 f.; *Oxford Business Group*, The Report: Algeria 2011, 2011, S. 54.

505 *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 148 f.

506 *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 76; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009 – Tabellen, 2009, S. 58; Die 20 wichtigsten Firmen für 2007 (absteigend; Privatunternehmen *kursiv*): Gazprom, National Iranian Oil Company, QGPC (Katar), Saudi Arabian Oil Company, Abu Dhabi National Oil Company, Nigerian National Petroleum Corporation, Petroleos de Venezuela, Sonatrach, Iraq National Oil Company, Turkmengaz, Petronas, Rosneft, Uzbekneftegaz, Egyptian General Petr. Corporation, China National Petroleum Company, Kuwait Petroleum Corporation, National Oil Corporation (Lybia), *BP*, *Shell* und *Itera*.

wie bei Rohöl. Der Anteil der staatlichen Gesellschaften am weltweiten Fördervolumen lag 2007 bei ca. 44,9%.[507]

Der europäische Markt unterteilt sich auf Grund des traditionellen Pipelinetransports in die Marktstufen Import und – untechnisch gesprochen – den aus den einzelnen nationalen Märkten bestehenden EU-Binnenverteilermarkt[508].[509]

Auf dem europäischen Erdgas-Importmarkt stehen sich generell die Produktionsgesellschaften und die unionalen Importgesellschaften[510] gegenüber bzw. letztere importieren Erdgas aus den eigenen Förderstätten.[511] In den für den unionalen Import wichtigen Staaten liegt die Erdgasproduktion und der Export überwiegend in den Händen staatlicher Gesellschaften.

Russlands größter Gasproduzent[512] und Monopolist für Erdgasexporte ist das staatlich kontrollierte Unternehmen Gazprom.[513]

In den nordafrikanischen Staaten Libyen, Algerien und Ägypten sind internationale Unternehmen zwar zahlreich vertreten, allerdings sind die staatlichen Erdgasgesellschaften dieser Ländern[514] weiterhin die wichtigsten Akteure, da ausländische Unternehmen nur über Production Sharing Agreements Erdgas fördern können.[515]

---

507 Ebd., S. 68; Die 20 wichtigsten Förderfirmen für 2007 (absteigend; Privatunternehmen *kursiv*): Gazprom, Sonatrach, *BP*, National Iranian Oil Company, Saudi Arabian Oil Company, Turkmengaz, Uzbekneftegaz, *Shell*, Petroleos Mexicanos, Petronas, *ConocoPhillips*, *Chevron*, Qatar Petroleum Corp., *Total*, China National Petroleum Company, *ENI* (Italien), Statoil ASA, *EnCana Corp.* und *Repsol YPF*.

508 Der Begriff „Binnenverteilermarkt“ dient hier als Sammelbegriff für die regionale Verteilung und die Belieferung der Endkunden, welche die zweite und dritte Marktstufe nach dem Import darstellen.

509 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 234; *Energy Charter Secretariat*, Putting a price on energy, 2007, S. 142; Angesichts des technischen Fortschritts im LNG-Bereich und der fortschreitenden commoditization von Erdgas ist die Aufhebung der Trennung zwischen Import und Weiterverteilermarkt allerdings wahrscheinlich (vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 234).

510 Beispielhaft: E.ON-Ruhrgas, GdF, VNG, Wingas, ENI, etc.

511 Vgl. auch Ebd.; Siehe hierzu noch Handelsmärkte, -plätze und -geschäfte (S. 74).

512 Eine ausführliche Darstellung des russischen Upstream-Bereichs findet sich bei *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 270 ff.

513 Ebd., S. 261; in Art. 3 Punkt 1 des Föderalen Gesetzes vom 18. Juli 2006 N 117-FZ „Über Gasexport’ïst das Gasexportmonopol für Gazprom in Russland gesetzlich verankert (*Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor, 2011, S. 106, Fn. 329).

514 Sonatrach (Algerien), National Oil Corporation (Libyen) und Egyptian Natural Gas Holding Company (Ägypten).

515 *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 349 ff.

Ebenso verhält es sich dem Grunde nach auch in Nigeria, da dort seit den 1990er Jahren Production Sharing Agreements zwischen ausländischen Unternehmen und der Nigeria National Petroleum Corporation (NNPC) bevorzugt werden.[516]

Auch in den kaspischen Ländern Aserbaidschan, Kasachstan, Usbekistan und Turkmenistan können internationale Unternehmen nur über Production Sharing Agreements oder Joint Ventures im Upstream-Bereich tätig werden, womit die staatlichen Erdgasgesellschaften dieser Länder[517] die wichtigsten Akteure sind.[518]

In den Golfstaaten[519] Katar, Iran und Irak ergibt sich von dem bisher darstellten ebenfalls keine Abweichung. In Katar dominiert die staatliche Qatar Petroleum den Erdgasbereich und kooperiert je nach Bedarf mit ausländischen Unternehmen. Im Iran obliegt der Erdgasbereich vollständig der National Iranian Gas Company (NIGC), da der iranische Staat jegliches Monopol in Bezug auf Rohstoffe hat. Im Irak fördern die staatlichen Gesellschaften North Oil Company, North Gas Company, South Oil Company und South Gas Company sowie die Basra Gas Company, ein Joint Venture der South Gas Company, Royal Dutch Shell und der Mitsubishi Corporation[520], derzeit Erdgas.

Die Ausnahmen von der Regel, dass die Erdgasförderung von staatlichen Gesellschaften dominiert wird, sind insoweit Trinidad und Tobago und Norwegen. In Trinidad und Tobago ist BP Trinidad and Tobago, einer Tochtergesellschaft der BP, der größte Erdgasproduzent gefolgt von BG, GDF Suez, und Repsol-YPF.[521] In Norwegen ist zwar die staatliche Statoil ASA das Schwergewicht unter der Erdgasunternehmen, allerdings beteiligen sich derzeit mehr als 55 Unternehmen an der Exploration von Erdgas auf dem norwegischen Staatsgebiet.[522]

Im Transportbereich sind staatliche Unternehmen auf Grund des überwiegenden Pipelinetransport ebenfalls die dominierenden Akteure. Gazprom betreibt und unterhält als Monopolist das gesamte UGSS auf russischem Gebiet, kontrolliert in Kooperation mit den staatlichen Gesellschaften SOCAR (Aserbaidschan), Turkmengaz (Turkmenistan), Usbeneftegaz (Usbekistan) und KazMunayGaz (Kasachstan) das Central Asia-Center und hält eine 50% Beteiligung am staatlichen Pipelinebetreiber Weißrusslands BeltransGaz, eine 65% Beteiligung an MoldovaGaz, dem moldavischen Pipelineoperator, sowie eine 51% Beteiligung an der Nord-Stream-Pipeline.[523] In der Ukraine wird das Pipelinenetz von der staatlichen NaftoGaz

---

516 Ebd., S. 376.

517 SOCAR (Aserbaidschan), KazMunayGaz (Kasachstan), Uzbekneftegaz (Usbeskistan) und Turkmengaz (Turkmenistan).

518 Ebd., S. 415 ff.

519 Ebd., S. 469 ff.

520 http://www.basrahgas.com/; http://www.shell.com/irq/en/projects-business/basra-gas.html.

521 http://www.eia.gov/countries/cab.cfm?fips=TD.

522 Ebd., S. 306 ff.

523 *International Energy Agency*, Optimising Russian Natural Gas, 2006, S. 86; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 175; *Krämer*, Die Energiesicherheit

betrieben.[524] In der Türkei hält die staatliche Botaş das Pipelinemonopol.[525] Im Iran ist die National Iranian Gas Company der Gasinfrastrukturmonopolist.[526] In den nordafrikanischen Staaten werden die Pipelines jeweils von den staatlichen Gesellschaften in Partnerschaft mit europäischen Unternehmen betrieben[527].[528] Schließlich zu Norwegen, hier wird das Pipelinenetz vom staatlichen Unternehmen Gascco betrieben.[529] Das Eigentum am Netz hält jedoch Gassled, das ein Joint Venture mehrerer Firmen ist.[530]

3. Handelsmärkte, -plätze und -geschäfte

Erdgas wird im Allgemeinen sowohl über OTC-Vereinbarungen als auch an der Börse gehandelt.[531]

Auf der Importstufe – Pipeline und LNG – sind langfristige OTC-Vereinbarungen zwischen den Erdgasproduzenten und unionalen Ferngasgesellschaften/Importgesellschaften vorherrschend bzw. letztere besitzen eigene Förderstätten.[532] Importverträge sind im Pipeline-Bereich auf Grund der hohen Investitionskosten[533] i.d.R.

Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 416 ff. und 537; http://www.nord-stream.com/de/ueber-uns/.

524 *Oxford Business Group*, The Report: Emerging Ukraine 2007, 2007, S. 69.

525 *OECD*, Intermodal Transport: National Peer Review: Turkey, 2009, S. 92.

526 *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 470.

527 Transmed-Pipeline: Sonatrach (Algerien), Sotugat (Tunesien) und ENI (Italien); Maghreb-Pipeline: Sonatrach (Algerien), Metragaz (Marokko), Enagas (Spanien) und Transgas (Portugal); Greenstream: National Oil Company (Libyen) und ENI (Italien).

528 *Victor/Jaffe/Hayes*, Natural gas and geopolitics, 2006, S. 65; *Oxford Business Group*, The Report: Libya 2008, 2008, S. 91; *The World Bank*, Cross-Border Oil and Gas Pipelines, 2003, S. 86.

529 *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 307.

530 Petoro AS, Statoil Petroleum AS, Total E & P Norge AS, Njord Gas Infrastructure, A/S Norske Shell, Norsea Gas AS, ConocoPhilips Skandinavia AS, Eni Norge AS, DONG E & P Norge AS, GDF SUEZ E & P Norge AS und RWE Dea Norge AS (http://www.gassco.no/wps/wcm/connect/gassco-en/gassco/home/om-gassco/gassled).

531 Vgl. *Däuper/Lokau* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 41.

532 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 235; *Däuper/Lokau* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 42; *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 87; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 178.

533 Die Investitionskosten für eine 80 bar Druck-Pipeline betragen je nach der geografischen Linienführung 500.000 bis 1.500.000 Euro pro km (*Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 226).

sehr starre Gebilde, die in erster Linie der Amortisation der Infrastruktur dienen.[534] Neben Laufzeiten von 15 bis 30 Jahren sind Take-or-Pay-Klauseln das herausstechende Charakteristikum, d.h. die Importeure verpflichten sich bspweise dazu 90% der bestellten Erdgasmenge unabhängig von einer tatsächlichen Lieferung zu bezahlen.[535] Im Weiteren sind meist turnusmäßige Feinabstimmungen bzgl. Preis und Liefermenge vorgesehen.[536] LNG-Importverträge unterscheiden sich dem Grunde nach bis heute nicht wesentlich von Pipeline-Importverträgen, da auch hier enorme Investitionskosten[537] amortisiert werden müssen.[538]

Der OTC-Spothandel im Importbereich entwickelt sich hingegen erst nach und nach auf Grund der Zunahme des LNG-Handels und dessen grundsätzlicher Flexibilität der Schiffswege.[539] Ebenso steckt der Börsenhandel derzeit noch in den Kinderschuhen.[540]

4. Preisbildung

Der Preis für das Importgas ergibt sich aus den in den Importverträgen festgelegten Preisgleitklauseln, d.h. der Gaspreis wird an Hand einer festgelegten Formel berechnet, in der u.a. auch der Rohöl- und/oder Kohlepreis ein Faktor sein kann.[541] Die genaue Gestaltung dieser Preisgleitklauseln ist jedoch meist nicht bekannt.

---

534 vgl. *Harks/Müller/Friedemann*, Internationale Energiesituation und geostrategische Trends, et Special 1/2006, S. 7; *Däuper/Lokau* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 39.

535 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 235; Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 43.

536 *Däuper/Lokau* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 40.

537 Um eine jährliche Menge von rund 3,5 Mrd. Tonnen Erdgas zu wettbewerbsfähigen Preisen in das Gasnetz eines Importlandes einspeißen zu können, ist ein Investition von ca. 1,6 Mrd. USD nötig. Diese Summe ist exklusive der Kosten für die Erschließung der Erdgasfelder und der Pipelines zu den Häfen (*Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 232).

538 *Bothe/Seeliger*, Erdgas – sichere Zukunftsenergie oder knappe Ressource?, 2006, S. 17; vgl. *Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)*, Energierohstoffe 2009, 2009, S. 87.

539 Ebd.; *Däuper/Lokau* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 43; *Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 19; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 178.

540 *Czakainski/Lamprecht/Rosen*, Energiehandel und Energiemärkte, 2010, S. 47.

541 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 235; *Schiffer*, Energiemarkt Deutschland, 2010, S. 398; Aus diesem Grund spricht man von der Ölpreisbindung für Erdgas.

II. Strom

Strom nimmt im Vergleich zu den bisher dargestellten Energieformen eine Sonderstellung ein, da er keinen Aggregatzustand besitzt und damit keine Körperlichkeit, weder durch eine andere Energieform substituierbar, noch in großen Mengen speicher- bzw. lagerbar ist und der Transport[542] nur streng netzgebunden erfolgen kann.[543]

Einen globalen Markt für Elektrizität gibt es auf Grund der strengen Leitungsgebundenheit derzeit nicht.[544] Ähnlich wie bei Erdgas kann aber von einem europäischen Markt gesprochen werden, der sich geographisch von Russland bis nach Nordafrika erstreckt.

Im Jahr 2009 wurden innerhalb der EU insgesamt 3.210.000 GWh Strom produziert.[545] Diese wurden zu 26% mittels Festbrennstoffen wie Stein- oder Braunkohle, zu 3% mittels Öl, zu 23% mittels Erdgas, zu 28% mittels Nukleartechnik und zu 18% mittels erneuerbaren Energien[546] erzeugt.[547] Aus Staaten außerhalb der EU wurden im selben Jahr 77.625 GWh importiert und im Gegenzug 59.995 GWh exportiert, womit sich ein Nettoimport von 17.630 GWh bzw. auf das Produktionsvolumen bezogen ein relativer Wert von 0,5% ergibt.[548] Der Strom kam im Jahr 2009 aus Russland, Norwegen, Weißrussland, der Ukraine, Moldawien, der Schweiz, Kroatien, Serbien, Mazedonien, Albanien und Marokko.[549]

1. Transport und Transit

Der Transport von Strom erfolgt über Verbundnetze, die sich in die Spannungsebenen Höchstspannung 220 kV/380 kV für den Ferntransport, Hochspannung 35 kV–110 kV für den überregionalen Transport, Mittelspannung 1 kV–30 kV für die regionale Verteilung und Niederspannung 220 Volt–380 Volt für die Feinverteilung untergliedern lassen.[550] Essentiell für den Transport von Strom ist, dass permanent die richtige Spannung am Netz anliegen muss[551], d.h. die Einspeisung in und Ausspeisung von Strom aus dem Netz muss stets in Balance sein. Das europäische Verbundnetz erstreckt sich über den gesamten europäischen Kontinent von Russland über Skandinavien bis Großbritannien und Portugal sowie nach Nordafrika

542 Übertragung und Verteilung.
543 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 292 ff.; *Säcker*, Marktabgrenzung, Marktbeherrschung, Markttransparenz und Machtmissbrauch auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität, 2011, S. 15.
544 *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 15.
545 *Directorate-General for Energy*, Key Figures, 2011, S. 19.
546 Wasserkraft, Windenergie, Biomasse, Solarenergie und Geothermie.
547 Ebd.
548 *ENTSO-E*, Statistical Yearbook 2009, 2009, S. 12.
549 Ebd.
550 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 295.
551 *Fried* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 153.

und in die Türkei.[552] Die durchschnittliche Transportdistanz beträgt auf Grund der Verteilung der Kraftwerke und sonstigen Erzeugungsanlagen rund 100 km.[553]

2. Marktakteure

Die Wertschöpfungskette in der Elektrizitätswirtschaft gliedert sich in die Bereiche Erzeugung, Großhandel, Übertragung, Verteilung und Vertrieb einschließlich Zählerwesen und Abrechnung.[554] Traditionell wurde diese von staatlichen oder privatwirtschaftlichen Monopolunternehmen vollständig kontrolliert.[555] In den 1980ern und 1990ern Jahren begannen jedoch insbesondere die westlichen Staaten von diesen Modellen abzurücken und durch das sog. Unbundling die vertikal-integrierten Unternehmen in die einzelnen Bestandteile der Wertschöpfungskette aufzutrennen, um auf diese Weise Marktwirtschaft und Wettbewerb auf allen Ebenen zu ermöglichen.[556] Dies führte insgesamt dazu, dass sich, global gesehen, derzeit private und öffentliche Unternehmen im Erzeugungs-, Transport und Handelssektor die Waage halten.[557]

3. Handelsmärkte, -plätze und -geschäfte

Elektrizität wird sowohl an der Börse als auch außerhalb gehandelt.[558] Etwa 70 bis 90% des Stromhandels wird über OTC-Langfristverträge abgewickelt, die restlichen 10 bis 30% auf OTC-Spotmärkten und Strombörsen angeboten.[559] Die beiden letzteren unterteilen sich grundsätzlich in den sog. Day-Ahead-Handel, d.h. die Lieferung des gekauften Stroms erfolgt am und für den nächsten Tag, und den Handel mit hourly contracts, d.h. die Stromlieferung erfolgt am Kauf- oder am nächsten Tag für eine vereinbarte Anzahl von Stunden.[560] Daneben werden an Strombörsen aber auch physische Terminkontrakte (Futures) gehandelt.[561] Bekannte Strombörsen sind die

552 *ENTSO-E*, Statistical Yearbook 2009, 2009, S. 19; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 296.
553 Ebd.
554 Ebd., S. 298.
555 *Sioshansi/Pfaffenberger*, Electricity market reform, 2006, S. 35.
556 Ebd., S. 35 und 38 f.; *Belyaev*, Electricity Market Reforms, 2011, S. 177 ff.
557 Ebd.; https://www.entsoe.eu/about-entso-e/inside-entso-e/member-companies/.
558 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 304; *Zenke* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ib. B. III. 3., Rn. 60.
559 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 304 f.
560 *Zenke* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ib. B. III. 3. Rn. 63; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 304; *Säcker*, Marktabgrenzung, Marktbeherrschung, Markttransparenz und Machtmissbrauch auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität, 2011, S. 93 ff.
561 *Zenke* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ib. B. III. 3., Rn. 66 ff.; *Säcker*, Marktabgrenzung, Marktbeherrschung, Markttransparenz und Machtmissbrauch auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität, 2011, S. 93 ff.

EEX in Leipzig[562], die APX Power NL in Amsterdam, die APX Power UK in London und Nottingham, die Belpex in Brüssel[563] und die EXAA in Wien[564].

4. Preisbildung

Die Preisbildung im Elektrizitätsbereich vollzieht sich heute an den Strombörsen.[565] Dort werden mittels des sog. Auktionshandels die Preise ermittelt, d.h. nach Handelsschluss werden alle hinterlegten Angebote und Nachfragen zu einer Kurve aggregiert und der Schnittpunkt dieser Kurven bildet sodann den Markträumungspreis.[566]

Langfristverträge werden wie im Rohölbereich mittels Preisklauseln[567] an die Börsenpreise geknüpft.[568]

Die Preisbildung im OTC-Spothandel erfolgt durch Angebot und Nachfrage mit Orientierung an den Börsenpreisen.[569]

III. Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit leitungsgebundener Energie und denkbare Herangehensweisen

1. Transport, Transit und mengenmäßige Beschränkungen

Der Handel mit leitungsgebundener Energie ist ebenso wie der mit nicht-leitungsgebundener Energie zunächst auf Grund der geographischen Verteilung der Erdgaslagerstätten und der überwiegenden zentralisierten Stromerzeugung in Großkraftwerken durch den Transport zu den Nutzern geprägt. Daher sind auch in diesem Kontext ausreichende Transportkapazitäten zu den Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel zu zählen.

Im Gegensatz zu anderen Gütern ist der Transport allerdings in Bezug auf Strom physikalisch und in Bezug auf Erdgas nahezu faktisch an das Transportmedium „Leitung“ gebunden. Mit anderen Worten, alternative Transportwege sind nicht

---

562 http://www.eex.com/.

563 Siehe bzgl. APX Power NL, APX Power UK und Belpex: http://www.apxgroup.com/.

564 http://www.exaa.at/.

565 *infraCOMP*, Faire Strompreise: Grundlagen und Handlungsbedarf, 2009, S. 8; http://www.rwe.com/web/cms/de/403722/rwe/presse-news/specials/energiehandel/so-ensteht-der-strompreis/.

566 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 304 f.; *infraCOMP*, Faire Strompreise: Grundlagen und Handlungsbedarf, 2009, S. 8.

567 Bestandteile neben dem Börsenpreis sind u.a. Netznutzungsentgelte, Abwicklungsentgelte, etc. (*infra-COMP*, Faire Strompreise: Grundlagen und Handlungsbedarf, 2009, S. 9).

568 Ebd.

569 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 304.

bzw. nur sehr eingeschränkt vorhanden.[570] Im Weiteren gilt es sich vor Augen zu halten, dass Strom- und Gasnetze auf Grund des erheblichen Aufwands und der enormen Kosten für die Verlegung „natürliche Monopole“[571] darstellen, die zudem technisch von Beginn an in ihren Transportkapazitäten begrenzt sind. Dementsprechend liegt in der Kontrolle und dem Betrieb der Netze – dem Verbindungsstück zwischen Produzent und Nutzer – eine enorme Marktmacht. Die Regulierung des Netzzugangs ist daher generell und nicht nur vor dem Hintergrund, dass die Transportkapazitäten i.d.R. mittels langfristiger Verträge aufgeteilt und zugesichert sind[572], als Form der Mangelverwaltung für einen liberalisierten Handel notwendig. Die konkrete Ausgestaltung des third-party-access sowie die Kapazitätsvergabeprinzipien[573] können naturgemäß nicht abschließend beschrieben werden. Das Ende des Spektrums dürfte jedoch beim vollständigen Unbundling des Netzbetriebes, d.h. der vollständigen Verselbstständigung und Abschottung des Netzbetriebs von anderen Tätigkeit wie Vertrieb oder Produktion, in operationeller, informationeller, buchhalterischer, eigentumsrechtlicher und sonstiger rechtlicher wie z.B. gesellschaftsrechtlicher Hinsicht, der Festsetzung von Erlösobergrenzen aus dem Netzbetrieb sowie dem gesetzlich festgeschriebenem diskriminierungsfreien Netzzugang[574] liegen. Völkervertraglich[575] dies z.B. durch einen Regelexport[576] vorzubestimmen ist generell denkbar. Angesichts der Tiefe des Eingriffs und der Dominanz der staatlicher Unternehmen zumindest im Erdgasbereich[577] bedarf es allerdings einer starken Verhandlungsposition.

Hinsichtlich des Aspekts der Erweiterung von Transportkapazitäten wird auf die Ausführungen im Rahmen der nicht-leitungsgebundenen Energie verwiesen[578], d.h. konkrete völkervertragliche Projektvereinbarungen sind eher unüblich.

---

570 Bzgl. des Erdgastransport in Form von LNG siehe 1. auf Seite 116.

571 *Ströbele/Pfaffenberger/Heuterkes*, Energiewirtschaft, 2010, S. 13; *Siebert/Lorz*, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 2007, S. 137; Der Begriff „natürliches Monopol“ beschreibt die Situation, „*wenn ein einzelnes Unternehmen den Markt kostengünstiger beliefern kann als mehrere Unternehmen gemeinsam*“ (ebd.).

572 Siehe bzgl. Erdgas 1. auf Seite 116.

573 Siehe 1. auf Seite 106.

574 Vgl. *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 322; *Spicker* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 146.

575 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 20.

576 Vgl. Art. 9 ff. der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. 2009 L 211/55; Art. 9 ff. der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. 2009 L 211/94.

577 Siehe 2. auf Seite 120.

578 Siehe 1. auf Seite 106.

Der freie Transit durch Drittstaaten ist auch im Kontext der leitungsgebundenen Energie als eine Voraussetzung für den liberalisierten Handel zu nennen. Auf Grund der fehlenden Flexibilität hinsichtlich der Auswahl von Ausweichrouten erlangt dieser Punkt jedoch besonderes Gewicht.[579] Dementsprechend sollte dieses Aspekt in jedem Fall völkervertraglich behandelt werden.

Letztlich ist in diesem Kontext noch die Beseitigung mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung als Voraussetzung für den liberalisierten Handel mit leitungsgebundener Energie anzuführen.[580]

2. Handelsplätze

Weitere Voraussetzungen für eine liberalisierten Handel mit leitungsgebundener Energie sind, wie bei nicht-leitungsgebundener Energie[581], die Existenz von liquiden, zugänglichen und transparenten Handelsplätzen, im Idealfall von Spotmärkten i.F.v. Strombörsen[582] und Gas-Hubs[583], und die Abstinenz von Langfristlieferverträgen, die dem Markt über einen längeren Zeitraum, bei Erdgasimporten liegt dieser bei 15 bis 30 Jahren[584], Handelsvolumen entziehen und so den Marktzutritt neuer Marktteilnehmer erschweren[585].

Beide Voraussetzungen völkervertraglich vorzubestimmen erscheint generell komplex und schwierig. Das zwischenstaatliche Vorantreiben der Etablierung liquider und zugänglicher Handelsplätze i.F.v. Strombörsen und Gas-Hubs z.B. durch die

---

579 Ein praktisches Beispiel hierfür ist der Gasstreit zwischen Russland und der Ukraine im Jahr 2009. Zeitweise kam es zum vollständigen Erliegen der Gaslieferungen nach Westen über diese Route (siehe Süddeutsche Zeitung vom 6. Januar 2009, Gas-Streit erreicht Deutschland, Rubrik Wirtschaft, http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/energiekrise-gas-streit-erreicht-deutschland-1.381852).

580 Hinsichtlich der Notwendigkeit zur völkervertraglichen Behandlung des Themas „Transit“ siehe ccc. auf Seite 556 f.

581 Siehe 2. auf Seite 108.

582 *Spicker* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 144.

583 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 238; Der Begriff „Gas-Hub“ ist der Sammelbegriff für physische und virtuelle Gas-Hubs. Unter einem physischen Gas-Hub versteht man einen geographischen Ort an dem mehrere Erdgaspipelines wie Speichen eines Rades zusammenlaufen und an dem gezielt Gas von einer Pipeline in eine andere geleitet werden kann. Beispiele hierfür sind der Henry-Hub in den USA oder der Erdgas-Hub im belgischen Zeebrugge. Virtuelle Erdgas-Hubs sind hingegen Gebiete mit mehreren Pipelines und einer Vielzahl von Ein- und Ausspeisepunkten (entry and exit points), die es Produzenten und Nutzer ermöglichen im gesamten Gebiet Erdgas auszutauschen. Beispiele hierfür sind das Hochdrucknetz in Großbritannien (National Balancing Point; NBP) oder das niederländische Hochdrucknetz (ebd., S. 238 f.).

584 Siehe 3. auf Seite 123.

585 Ebd., S. 237, 242; Auf dem US-Erdgasmarkt spielen Langfristlieferverträge bspweise keine Rolle mehr (ebd., S. 239).

Erweiterung des unionalen Binnenmarktes ist nichtsdestotrotz notwendig, da die Entwicklung solcher Handelsplätze im Gegensatz zur nicht-leitungsgebundenen Energie angesichts des Kostenrisikos für die Verlegung der Netze kein handelsnotwendiger Selbstzweck ist. Inwieweit dies allerdings vor dem Hintergrund der Wiederentdeckung von Langfristverträgen als Mittel der Versorgungssicherheit[586] wahrscheinlich ist, ist unklar.

3. Bestimmung der Preise durch Marktkräfte

Schließlich ist die Bestimmung der Preise für leitungsgebundene Energie durch Marktkräfte zu den Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel zu zählen, da, wie bereits im Rahmen der nicht-leitungsgebundenen Energie ausgeführt[587], das Element „Preis“ verschiedene wichtige Prozesse steuert.

Dementsprechend sollten auch bzgl. leitungsgebundener Energie Zölle, zollgleiche Abgaben, Abgaben, Steuern, Subventionen und Produktionsquoten sowie die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen bzgl. Absprachen zwischen Unternehmen und Dumping völkervertraglich thematisiert werden[588], um Preisverzerrungen durch diese Faktoren zu vermeiden.[589]

Angesichts der derzeitigen Preisbildung[590] und der Marktverhältnisse bei Erdgas auf dem europäischen Markt stellt sich allerdings die grundsätzliche Frage, ob bei der Preisbildung aktuell überhaupt Marktkräfte beteiligt sind und dementsprechend nicht zunächst ein einheitlicher Markt durch die Überwindung der Stufen Import und EU-Binnenverteilermarkt geschaffen werden müsste.

---

586 Vgl. z.B. Erwägungsgrund (11) der Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung, ABl. 2004 L 127/92; vgl. auch Ebd., S. 237.

587 Siehe 3. auf Seite 109.

588 Hinsichtlich der grundsätzlichen Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen siehe aaa. auf Seite 554.

589 Auch im Kontext der leitungsgebundenen Energien bleibt es allerdings angesichts der Verkäufermärkte fraglich, ob Subventionen und Dumping überhaupt wahrscheinlich sind. Problematisch erscheint lediglich die Förderung von Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung wie z.B. nach dem Modell des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbaren-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008, BGBl. I S. 2074, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 69 G zur Änd. von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO vom 22.12.2001 (BGBl. I S. 3044).

590 Siehe 4. auf Seite 124.

4. Zusammenfassung

Im Gesamtbild sind als Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit leitungsgebundener Energie folgende Punkte festzuhalten[591]:

- Ausreichende Transportkapazitäten,
- Sicherstellung des third-party-access mittels eines festgeschriebenen diskriminierungsfreien Netzzugangs,
- freier Transit durch Drittstaaten,
- Beseitigung mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung,
- liquide, zugängliche und transparente Spotmärkte i.F.v. Strombörsen und Gas-Hubs,
- Kooperation und Koordination zwischen den Netzbetreibern insbesondere im Bereich Übertragung,
- Abschaffung von Langfristlieferverträgen,
- Preisbestimmung durch Marktkräfte und daher Verzicht auf Zölle, zollgleiche Abgaben, Subventionen sowie Produktionsquoten und
- die Möglichkeit von Gegenmaßnahmen in Bezug auf Absprachen zwischen Unternehmen, Dumping und Drittlandssubventionen.

591 Vgl. auch *European Federation of Energy Traders*, The Past and Future of European Energy Trading, 2005, S. 10; *Spicker* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 144.

Zweiter Teil: Politische Entwicklung und primärrechtliche Grundlagen

A. Politische Entwicklung bis Lissabon

I. Entwicklungsschritte bis 1986

Die ersten energiepolitischen Entwicklungen auf europäischer Ebene finden sich unmittelbar nach der Beendigung des zweiten Weltkriegs. Auf Betreiben der USA wurde am 18. Mai 1945 in London ad hoc die European Coal Organization (ECO) als Nachfolgerin der Abteilung für Festbrennstoffe des Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces (SHAEF) gegründet.[592] Gründungsmitglieder waren seiner Zeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, die Türkei, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die USA.[593] Später folgten Schweden, Portugal und Finnland als assoziierte Mitglieder sowie Polen und die Tschechoslowakei als Vollmitglieder.[594] Die Aufgabe der ECO lag darin für die faire Verteilung der europäischen Kohle und für die gerechte Zuteilung der wenigen Kohleimporte sowie der für den Bergbau benötigen Gerätschaften zwischen den beteiligten Staaten zu sorgen.[595]

Neben der ECO existierte zudem die ebenfalls in London aber am 25. Mai 1945 gegründete und universeller angelegte Emergency Economic Commission for Europe (EECE), die für die Verteilung von Energie, Dünger und Holz zuständig war.[596]

Zur Unterstützung der ECO und des EECE wurde am 27. September 1945 die European Central Inland Transport Organization (ECITO) geschaffen, um die Bereitstellung der erforderlichen Transportmittel zu koordinieren.[597]

Die Aufgaben dieser drei Organisationen wurden allerdings bereits im Mai 1947 auf den zuvor am 18. März 1947 in Genf gegründeten Regionalausschuss Economic Commission for Europe (ECE) des Wirtschafts- und Sozialrates (Economic and Social Council – ECO-SOC) der Vereinten Nationen übertragen.[598] Zuvor wurde im Rahmen der ECO allerdings noch mit dem Beschluss die Kohleproduktion in den

---

592 *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 2; *Vaughan*, Twentieth-Century Europe, 1979, S. 62; *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 38.

593 *Moan/Smith*, Energy use worldwide, 2007, S. 30; *Vaughan*, Twentieth-Century Europe, 1979, S. 62 f.

594 Ebd., S. 62.

595 *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 2.

596 *Mai*, Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948, 2009, S. 174; *Vaughan*, Twentieth-Century Europe, 1979, S. 63.

597 *Mai*, Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948, 2009, S. 174; *Slusser/Triska*, A Calendar Soviet Treaties 1917–1957, 1959, S. 198; Gründungsmitglieder waren: Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland, die USA, die USSR und Jugoslawien (*Vaughan*, Twentieth-Century Europe, 1979, S. 63).

598 *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 3; *Vaughan*, Twentieth-Century Europe, 1979, S. 62.

teilnehmenden Staaten und West-Deutschland bis 1951 auf Vorkriegsniveau hochzufahren, um so primär die Importe von Rohöl so niedrig wie möglich zu halten, eine der ersten Maßnahmen mit energieaußenpolitischen Aspekten getroffen.[599] Der Beschluss zeigte im Übrigen Wirkung. Bereits ab 1948 begannen einerseits die außereuropäischen Kohleimporte zurückzugehen und andererseits betrug der Anteil von Rohöl am europäischen Energiemix bis 1952 lediglich 1%.[600]

1. Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

In den folgenden Jahren führten dann die Wiedererstarkung der europäischen, insbesondere aber die der deutschen Wirtschaft ab 1950, die sich abzeichnende Spaltung der Welt und Europas im Rahmen des Ost-West-Gegensatzes und die damaligen Weltanschauung, dass Kohle und Stahl die bestimmenden Faktoren für Wirtschaft und militärische Stärke sind, zum Abschluss des am 23. Juli 1952 in Kraft und am 23. Juli 2002 außer Kraft[601] getretenen Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV – Montanunion)[602] zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden.[603] Die energiepolitischen Grundsätze der EGKS finden sich in Art. 3 EGKSV und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sicherstellung einer geordneten Versorgung auf dem gemeinsamen Markt unter Berücksichtigung des Bedarfs dritter Länder,
- Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugriffs auf die Produktion für alle vergleichbaren Verbrauchergruppen,
- Sicherstellung niedrigster Preise bei gleichzeitiger Wahrung marktwirtschaftlicher Grundsätze,
- Schaffung von Anreizen für Unternehmen ihr Produktionspotential auszubauen und zu verbessern,
- Schaffung von Anreizen für einen vernünftigen Abbau natürlicher Ressourcen, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Raubbau,
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer,
- Förderung des internationalen Handels unter gleichzeitiger Berücksichtigung billigkeitsrechtlicher Grenzen in Bezug auf die Exportpreise und

599 *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 3.

600 Ebd.; vgl. *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436.

601 Die EGKS war gemäß Art. 97 EGKS auf 50 Jahre begrenzt.

602 Eine Textausgabe findet sich auf den Webseiten der Europäischen Union: http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index-old.htm#founding.

603 *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 9; *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 3 f.; *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Hobe*, Europarecht, 2004, S. 4; *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 24.

- Förderung einer geordneten Expansion und Modernisierung der Produktion sowie deren Qualitätsverbesserung ohne Abschottung gegenüber konkurrierenden Industriezweigen.

Angesicht des Umstands, dass Kohle zum damaligen Zeitpunkt einen Anteil von ca. 80% am europäischen Energiemix hatte, lässt sich konstatieren, dass in Art. 3 EGKSV die wesentlichen europäischen Zielsetzungen in der Energiepolitik für den Beginn der 1950er Jahre zu finden sind.[604] Programmatisch formuliert sind es Versorgungssicherheit, Nichtdiskriminierung, Bildung wirtschaftlich günstiger Preise, Investitionsförderung, Rationalisierung, soziale und marktwirtschaftliche Verantwortung des Kohlesektors sowie Förderung des Außenhandels.[605]

Zur Erreichung der genannten Ziele wurde die EGKS als supranationale Internationale Organisation mit einer vertieften Freihandelszone[606] konzipiert[607] und u.a. ein gemeinsamer Markt für Steinkohle, Steinkohlebrikettes, Kokskohle, Braunkohlebriketts und Förderbraunkohle zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen[608].[609] Auf diesem Binnenmarkt waren nach Art. 4 (a) – (d) EGKSV Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs, Maßnahmen oder Praktiken, die zwischen Produzenten, Käufern oder Verbrauchern diskriminieren, staatliche Subventionen und Beihilfen sowie staatlicherseits erhobene Sonderabgaben jeglicher Art und jede Praktik, die auf eine Aufteilung oder Ausbeutung der Märkte abzielt, aufgehoben und untersagt.[610]

Zudem hatte die EGKS eine Außendimension, d.h. sie besaß eine eigene Völkerrechtspersönlichkeit[611] und auch insoweit eine Außenkompetenz, wie es für die

---

604 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 13; *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 24.

605 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 13.

606 *Becker-Döring*, Die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von 1952–1960, 2003, S. 19; vgl. auch *Boysen* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 664; *Vedder,* Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 82; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 15; a.A. *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 4, der die EGKS als Zollunion begreift.

607 Auf Grund der sektoriellen Begrenzung auf Kohle und Stahl bedurfte es für die EGKS einer Ausnahmebewilligung (sog. waiver) nach Art. XXV:5 iVm XXIV:8 GATT 1947 (*Streinz*, Europarecht, 2008, S. 9 f.).

608 Art. 2 iVm Art. 4 iVm Art. 81 EGKSV iVm Anhang I zum EGKSV.

609 *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 4; *Grunwald,* Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 12.

610 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 12.

611 Art. 6 Abs. 1 EGKSV.

Durchführung ihrer Aufgaben und für die Erreichung ihrer Ziele notwendig war[612].[613] Hierzu zählte u.a. die Kompetenz zum Abschluss von Verkehrsabkommen[614].[615]

Erstaunlicher Weise lag aber trotz der Erwähnung der Förderung des internationalen Handels in Art. 3 lit. f) EGKSV die Zuständigkeit für die Handelspolitik und die für den Abschluss von bi- und multilateralen Abkommen in diesem Bereich ausdrücklich bei den Mitgliedstaaten[616].[617] In der auswärtigen Praxis hatte sich daher anfangs im Handelsbereich der Abschluss von völkerrechtlichen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS und der EGKS einerseits und Drittstaaten andererseits etabliert.[618] Später im Zuge der Angleichung an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft überließen es die Mitgliedstaaten allerdings der EGKS als alleiniger Außenhandelspartner aufzutreten[619] und beschränkten sich auf die Beteiligung an gemischten Abkommen.[620]

Die EGKS verlor jedoch bereits kurze Zeit nach ihrer Gründung auf Grund des Umschlags von Kohlemangel zu Kohleüberschuss im Jahr 1957 ihre ursprüngliche Bedeutung, weshalb sich die Politik im Rahmen der EGKS fortan im Wesentlichen auf die Schließung unrentabler Zechen und die sukzessive Lockerung des staatlichen Subventions- und Beihilfeverbots konzentrierte, um die europäische Kohle gegenüber Importkohle wettbewerbsfähig zu halten.[621]

---

612 Art. 6 Abs. 2 EGKSV.

613 Ebd., S. 175; Hierunter fiel generell auch die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge (ebd., S. 178).

614 Art. 70 Abs. 1 bis 4 EGKSV.

615 *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 84; Hinsichtlich des Transports von Kohle siehe S. 58.

616 Art. 71 Abs. 1 und 75 EGKSV.

617 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 175, 180 und 550; *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 82 f.; *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 264; *Becker-Döring*, Die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von 1952–1960, 2003, S. 121; leicht missverständlich *Belyi* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 198.

618 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 180.

619 Ein Beispiel hierfür ist das Abkommen zwischen der EGKS und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen vom 25. Mai 1996, in Kraft getreten am 1. August 1996, ABl. 1996 L 227/3.

620 Ebd.

621 *Pollak*/*Schubert*/*Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 69; *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Geden*/*Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 25.

Bis zum Inkrafttreten des „Fusionsvertrags“ am 1. Juli 1967[622] wurden von der EGKS das „Assoziierungsabkommen“ mit Großbritannien[623], die Abkommen über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich[624] bzw. durch das schweizerische Gebiet[625] und das Abkommen mit der Schweiz betreffend Frachten und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Kohle und Stahl auf dem Rhein[626] geschlossen.

2. Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Als weitere europäische Integrationsschritte neben der EGKS wurden 1957 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)[627] und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG – EURATOM)[628] gegründet, die als eigenständige Vertragsregime[629] am 1. Januar 1958 in Kraft traten.[630]

---

622 Siehe S. 88. Hinsichtlich der Abkommen der EGKS nach diesem Zeitpunkt siehe S. 89 ff.

623 Assoziierungsabkommen zwischen der EGKS und Großbritannien vom 21. Dezember 1954, BGBl. II 1955, 837; Inhaltlich handelte es sich bei dem „Assoziierungsabkommen“ um ein reines Konsultationsabkommen. Mit dem Betritt Großbritanniens am 1. Januar 1973 zu den Europäischen Gemeinschaften ist es konsequenter Weise erloschen (*Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 85 f.).

624 Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich vom 26. Juli 1957, ABl. 1958 A 6/78.

625 Abkommen über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Verkehr mit Kohle und Stahl im Durchgang durch das schweizerische Gebiet vom 28. Juli 1956, ABl. 1957 A 17/223.

626 Abkommen zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits betreffend Frachten und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Kohle und Stahl auf dem Rhein vom 24. Juli 1959, Achter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (EGKS), 1960, S. 56 f., abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/achter-gesamtbericht-ueber-die-taetigkeit-der-gemeinschaft-pbXK0237004/.

627 http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index-old.htm#founding.

628 http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index-old.htm#founding und Fn. 14.

629 Vgl. Art. 232 EWGV.

630 *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 24; *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 10; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 12; Gründungsmitglieder beider Gemeinschaften waren

a. Europäische Atomgemeinschaft

Mit der EAG als weiteren sektorspezifischen supranationalen Gemeinschaft[631] neben der EGKS wurde seiner Zeit u.a. das energiepolitische Ziel verfolgt, Europa durch die gemeinschaftliche[632] Fortentwicklung und Nutzung der Kernenergie weitgehend in die Energieautarkie zu führen[633]. Als kernenergiepolitische Ziele wurden in Art. 2 EAGV folgende Punkte festgelegt[634]:

- die Forschung im Bereich der Kernenergie zu entwickeln und die Verbreitung der technischen Kenntnisse sicherzustellen,
- einheitliche Sicherheitsnormen aufzustellen und deren Beachtung zu gewährleisten,
- Investitionen im Kernenergiebereich zu erleichtern und die notwendigen Forschungseinrichtungen zu schaffen,
- für eine regelmäßige und gerechte Versorgung aller Benutzer der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen Sorge zu tragen,
- mittels geeigneter Überwachung zu gewährleisten, dass Kernstoffe ausschließlich friedlich genutzt werden,
- das Eigentumsrecht der EAG an Kernstoffen auszuüben,
- ausgedehnte Absatzmärkte und den Zugang zu den besten technischen Mitteln sicherzustellen und
- zu anderen Ländern und zwischenstaatlichen Einrichtungen alle Verbindungen herzustellen, die geeignet sind, den Fortschritt bei der friedlichen Verwendung der Kernenergie zu fördern.

Zur Erreichung der Zielvorgaben wurde die EAG u.a. als Zollunion mit einem gemeinsamen Markt für Erze und Kernbrennstoffe i.S.d. Art 197 EAGV sowie für Güter und Erzeugnisse i.S.d. Art. 92 EAGV i.V.m. Anhang IV EAGV ausgestaltet und mit einer Außendimension, d.h. mit einer Völkerrechtspersönlichkeit[635] und mit externen Handlungsbefugnissen[636], unter denen sich auch die „Außenhandelsbeziehungen“[637]

---

die Mitgliedstaaten der EGKS: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

631 *Schärf*, Europäisches Nuklearrecht, 2008, S. 161.

632 Der gemeinschaftliche/europäische Ansatz wurde aus ökonomischen und sicherheitspolitischen Gründen gewählt (*Streinz*, Europarecht, 2008, S. 10).

633 *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 10; Atomenergie wurde damals weltweit als nahezu unerschöpfliche Energiequelle betrachtet (*Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436).

634 Die Ziele haben sich bis heute nicht verändert (vgl. Art. 2 EAGV in der Fassung des konsolidierten Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. 2010 C 84/1).

635 Art. 184 EAGV.

636 Art. 2 lit. h), 29, 46 lit. e), 64, 66, 77 lit. b), 199 ff. und 206 EAGV.

637 Art. 101–106 i.V.m. 52–76 EAGV.

finden[638], ausgestattet.[639] Die ersten drei Versorgungsabkommen für Kernmaterial wurden von der EAG mit den Vereinigten Staaten von Amerika[640], Großbritannien[641] und Kanada[642] geschlossen.[643] In der Datenbank des Treaties Office der EU finden sich derzeit insgesamt 96 Abkommen an denen die EAG als Vertragspartei beteiligt ist.[644]

Auf Grund der Atomskepsis in einigen europäischen Mitgliedstaaten liegt der Schwerpunkt der EAG heute auf der Reaktorsicherheit und dem Gesundheitsschutz.[645]

b. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die EWG besaß bei ihrer Gründung keine speziellen Regelungen für den Energiebereich.[646] Dies ist insoweit bemerkenswert, da der dritte Teil des Spaak-Berichts[647],

---

638 *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 264; *Schärf*, Europäisches Nuklearrecht, 2008, S. 100; *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 93.

639 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 15, 42 und 277; *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 94.

640 Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 8. November 1958, ABl. 1959 P 17/312, i.V.m. Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (Euratom) vom 29. Mai 1958, ABl. 1959 P 17/309; Diese frühen Abkommen sind Ausdruck der „*besonderen Angewiesenheit der Gemeinschaft auf geordnete und für sie förderliche Beziehungen zu Drittländern, die auf dem Kerngebiet schon weiterfortgeschritten waren als sie selbst, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, sowie zu Lieferländern von Kernmaterial und zu auf dem Kerngebiet tätigen internationalen Organisationen, wie der Internationalen Atomenergiebehörde und CERN*" (*Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 278).

641 Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und der Regierung des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 4. Februar 1959, ABl. 1959 P 17/331.

642 Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) und der Regierung von Kanada über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie vom 6. Oktober 1959, ABl. 1959 P 60/1165.

643 Für weitere Versorgungsabkommen aus jener Zeit mit Brasilien, Argentinien und Schweden siehe *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 97 ff.

644 http://ec.europa.eu/world/agreements/searchByOrganization.do?countryId=30124&orgName=European%20Atomic%20Energy%20Community.

645 *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436.

646 In der ursprünglichen Fassung des EWGV wird Energie nicht explizit, sondern nur mittelbar durch ein Protokoll über Mineralöle und einige Mineralölerzeugnisse erwähnt (*Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 17; *Lucas*, Energy and the European communities, 1977, S. 15).

647 Spaak-Bericht vom 21. April 1956, DER 1, EWG Dok. 14.

der die Grundzüge der Wirtschafts- und Atomgemeinschaft aufsetzte, Energie als vordringlich zu behandelnde Materie auswies.

Entsprechend ihrer Grundkonzeption als supranationaler Gemeinschaft zur Schaffung eines gemeinsamen Markts zwischen den Mitgliedstaaten für Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskraft[648] und ihrer fehlenden Begrenzung auf spezifische Wirtschaftssektoren[649] lässt sich jedoch allgemein konstatieren, dass die Vorschriften und Ermächtigungen des Ur-EWGV grundsätzlich auch auf Energie anwendbar waren, soweit es nicht den Vorrang des EGKSV oder des EAGV[650] zu beachten galt.[651] Mit anderen Worten, Energiepolitik nach innen wie nach außen war dementsprechend auch im Rahmen der EWG von Beginn an möglich, soweit es die Ermächtigungsnormen im EWGV eben zuließen.

Die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Energieaußenhandelspolitik stand der EWG grundsätzlich offen, da sie als Völkerrechtspersönlichkeit[652] u.a. mit externen Handlungskompetenzen in den Bereichen Handelspolitik[653], Verkehr[654] und Assoziierung[655] ausgestattet war und sich Energie unter die Anwendungsbereiche dieser Ermächtigungsnormen subsumieren ließ. So fiel Energie bspweise unter Art. 113 EWGV[656], da insbesondere der Warenverkehr mit Drittstaaten von Art. 113 EWGV[657] erfasst und Ware i.S.d. EWGV jedes bewegliche Gut einschließlich Gas und Elektrizität war, das einen Geldwert hatte und Gegenstand von Handelsgeschäften sein konnte[658]. Damit waren völkervertragliche Vereinbarungen insbesondere zu Zöllen, zollgleichen Abgaben, mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie

648 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 17; Die EWG könnte man dementsprechend auch als Auffanggemeinschaft bezeichnen.

649 Ebd.

650 Art. 232 EWGV.

651 *Jarass*, Europäisches Energierecht, 1996, S. 14; EuGH, Urteil vom 4. April 1974, Rs. 167/73, Slg. 1974, S. 370; EuGH, Urteil vom 30. April 1986, Rs. 209–213/84, Slg. 1986, S. 1466.; EuGH, Urteil vom 27. Januar 1987, Rs. 45/85, Slg. 1987, 451.

652 Art. 210 EWGV.

653 Art. 113 EWGV.

654 Art. 75 Abs. 1 lit. a) EWGV; EuGH, Urteil vom 31. März 1971, Rs. 22/70, Slg. 1971, S. 275 f.

655 Art. 238 EWGV; *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 5 und 16.

656 Vgl. auch *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 551.

657 *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 17 f.

658 *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133, Rn. 33; *Voß* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 23, Rn. 12; EuGH, Urteil vom 27. April 1994, Rs. 393/92, Slg. 1994, S. 1516; EuGH, Urteil vom 10. Dezember 1968, Rs. 7/68, Elg. 1968, S. 642.

Maßnahmen gleicher Wirkung, Schutzmaßnahmen gegen Subventionen sowie Dumping und zur Meistbegünstigung in Bezug auf Energie möglich.[659]

Das vorhandene energiepolitische Potential der EWG bzgl. Erdöl, Erdölprodukten, Erdgas, Elektrizität, Biomasse, etc. blieb anfangs allerdings auf Grund der damaligen sektoriellen Fokussierung auf Kohle, der seiner Zeit zukunftsweisende Kernenergie und wegen der geringen Bedeutung der genannten Energieträger für den europäischen Energiemix[660] weitgehend ungenutzt.[661]

aa. Protokoll eines Abkommens betreffen die Energiefragen

Die EWG-Kommission war sich allerdings ihrer energiepolitischen Verantwortung bewusst und forderte – ähnlich wie Hohe Behörde und der Ministerrat der EGKS 1957[662] – in ihrem ersten Gesamtbericht vom 17. September 1958 eine Koordinierung zwischen den drei Gemeinschaften im Bereich der Energiepolitik.[663] Infolgedessen wurde am 25. Mai 1959 die „interexekutive Arbeitsgruppe Energie" zur Erarbeitung von Koordinierungsvorschlägen seitens der Hohen Behörde der EGKS, der EAG-Kommission und der EWG-Kommission eingesetzt.[664] Deren Vorschläge mündeten in die im Dezember 1962 vorgestellte und 1964 in 2. Auflage erschienene „Untersuchung über die langfristigen energiewirtschaftlichen Aussichten der Europäischen Gemeinschaften"[665] und gaben den Anstoß[666] zum Abschluss des „Protokoll[s] eines

---

659 *Weissenberg*, Die Kompetenz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Abschluß von Handels- und Kooperationsabkommen gemäß Art. 113 EWG-Vertrag, 1978, S. 72 ff.

660 Erdöl hatte 1960 einen Anteil von unter 30% am europäischen Energiemix. Außerdem wurde Gas nicht grenzüberschreitend transportiert, sondern überwiegend lokal durch Stadtwerke als Stadtgas verteilt (*Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 18 und 44).

661 *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 24; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 39 f.

662 Siehe Protokoll vom 8. Oktober 1957 zwischen Ministerrat und Hoher Behörde über Mittel und Wege zu einer koordinierten Energiepolitik (ABl. 1957 A 35/574).

663 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 70.

664 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 42 f.; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 70; Lediglich der Vollständigkeit halber soll nicht unerwähnt bleiben, dass bereits seit 1958 eine interexekutive Arbeitsgruppe „Auswärtige Beziehungen" einberufen worden war (*Becker-Döring*, Die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von 1952–1960, 2003, S. 69).

665 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 43; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 70; Die 2. Auflage ist abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/untersuchung-ueber-die-langfristigen-energiewirtschaftlichen-aussichten-der-europaeischen-gemeinschaft-pbXK0336005/.

666 Das Protokoll ist zudem auf die Insistenz der drei Exekutiveorgane der EGKS, EAG und EWG zurückzuführen (*Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen

Abkommens betreffend die Energiefragen“[667] zwischen den Mitgliedstaaten der drei Gemeinschaften[668] am 21. April 1964.

In letzterem kamen die Mitgliedstaaten zunächst überein, dass sie von der Notwendigkeit überzeugt sind, eine gemeinsame Energiepolitik im Rahmen des gemeinsamen Energiemarkts zu verwirklichen. Hierfür müsste allerdings zunächst eine Frist für die Definition einer gemeinsamen Energiepolitik gesetzt sowie der Beschluss zur Verwirklichung der Fusion der Gemeinschaften vom 24. Februar 1964 beachten werden. Ferner wurde seitens der Mitgliedstaaten der Wille bekräftigt, dass sich die Mitgliedstaaten weiter um die Erarbeitung und Durchführung einer gemeinsamen Energiepolitik, insbesondere in Bezug auf

„*- die Handelspolitik und die Politik auf dem Gebiet der Versorgung aus Drittländern […],*“

bemühen.

In der EWG-Abkommenspraxis jener Zeit fanden sich solche Bemühungen und Entwicklungen jedoch nicht. Die zwischen 1958 und 1964 seitens der EWG geschlossenen Handels-[669] und Assoziierungsabkommen[670] enthielten weder Energietitel noch

---

Gemeinschaften, 2003, S. 43; *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 70).

667 Protokoll eines Abkommens betreffend die Energiefragen vereinbart zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelegentlich der 94. Tagung des Besonderen Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 21. April 1964 in Luxemburg, ABl. 1964 P 69/1099.

668 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 43; *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 70; Rechtlich stellt das Protokoll ein sog. intergovernmental agreement, d.h. einen völkerrechtlichen Vertrag ohne Ratifizierung, dar. Welche Wirkung dem Protokoll zu kam und ob es überhaupt europarechtskonfern war, war in jener Zeit erheblich umstritten (*Püttner* in: *Clauder*, Einführung in die Rechtsfragen der europäischen Integration, 1972, S. 144).

669 Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kaiserlich Iranischen Regierung vom 14. Oktober 1963, ABl. 1963 P 152/2555; Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 4. Juni 1964, ABl. 1964 P 95/1518.

670 Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland vom 9. Juli 1961, ABl. 1963 P 26/294; Beschluss des Rats über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, ABl. 1963 P 26/293; Mit Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften 1981 ist das Abkommen naturgemäß obsolet geworden; Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanisch Staaten und Madagaskar vom 20. Juli 1963, ABl. 1964 P 93/1431, Burundi, Dahome, Elfenbeinküste, Gabon, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Léopoldville), Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Rwanda, Senegal, Somalia, Togo, Tschad und Zentralafrikanische Republik; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen

ausschließlich oder schwerpunktsmäßig dem Thema „Energie“ gewidmete Regelungen. Zudem erfassten einzig[671] und dies – abgesehen von einer Ausnahme – auch nur reflexartig die handelspolitischen Regelungen der Assoziierungsabkommen mit Griechenland[672], den afrikanischen Staaten[673] und der Türkei[674] die handelsüblichen Energieträger auf Grund der fehlenden Begrenzung auf bestimmte Waren.[675]

Ziel der Assoziierungen mit Griechenland und der Türkei war die Schaffung von Zollunionen[676]. Im Abkommen mit Griechenland fand sich mit Art. 15, in dem eine verlängerte Übergangszeit für die Senkung der Ausgangszollsätze u.a. für Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase i.S.d. der Tarifnummer 27.05 a des Brüsseler Zolltarifschemas (BZT) sowie Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe i.S.d. Tarifnummer 27.11 des BZT[677] vereinbart worden war, die bis dato einzige explizite Erwähnung von Energieträgern in der EWG-Abkommenspraxis.

Im Abkommen mit den afrikanischen Staaten wurde die schrittweise Abschaffung von Zöllen, zollgleichen Abgaben und mengenmäßigen Beschränkungen vereinbart.[678]

bb. Folgezeit

Die Energiepolitik auf Gemeinschaftsebene sowie Abkommenspraxis der EWG veränderte sich aber auch im Anschluss an das „Protokoll eines Abkommens betreffend die Energiefragen“[679] nicht. Dies lag zum einen daran, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklungen rund um die geplante Fusion der Gemeinschaften abwarten

---

Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963, ABl. 1964 P 217/3687, siehe 6. auf Seite 822; Beschluss des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluss des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1964 P 217/3685.

671 Die Handelsabkommen beschränkten sich auf wenige Warengruppen, zu denen Energie nicht zählte (siehe Art. 1 des Abkommens mit dem Iran; Art. 1, 2, 3 und 4 des Abkommens mit Israel).

672 Siehe Fn. 670.

673 Siehe Fn. 670.

674 Siehe Fn. 670.

675 Titel II (Freier Warenverkehr) Art. 6 ff. des Assoziierungsabkommens mit Griechenland; Titel I (Warenverkehr) Art. 1 ff. des Abkommens mit den assoziierten afrikanisch Staaten und Madagaskar; Titel II (Durchführung der Übergangsphase) Kapitel 1 (Zollunion) Art. 10 des Assoziierungsabkommens mit der Türkei.

676 Art. 6 des Abkommens mit Griechenland, Art. 10 des Abkommens mit der Türkei; Charakteristisch für eine Zollunion sind zwei Punkte: Erstens die vollständige Liberalisierung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien, d.h. alle Zölle und nichttarifäre Handelshemmnisse wie z.B. mengenmäßige Beschränkungen werden zwischen den Vertragsparteien abgeschafft und zweitens ein gemeinsamer Außenzoll für die Vertragsparteien gegenüber Drittstaaten (*Boysen* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2010, S. 664).

677 Art. 15 i.V.m. Anhang I des Assoziierungsabkommens Griechenland.

678 Art. 2 ff. des Abkommens mit den afrikanischen Staaten.

679 Siehe Fn. 667.

wollten[680], und zum anderen, dass die bis zum in Kraft treten des Fusionsvertrags geschlossenen Abkommen[681] – mit Ausnahme des Handelsabkommens mit dem Libanon[682] – für den Energiebereich nicht relevant waren. Im Abkommen mit dem Libanon wurde die gegenseitige Einräumung der Meistbegünstigung ohne Begrenzung auf bestimmte Warengruppen vereinbart[683].

Festzuhalten bleibt damit, dass zwar die Erkenntnis der Notwendig einer koordinierten gemeinsamen Energieaußenpolitik insbesondere ausdrücklich für den Handelsbereich in den Anfangsjahren der drei Gemeinschaften gewonnen worden war, sich diese Erkenntnis zunächst jedoch nicht auf die Rechtswirklichkeit und die Abkommenspraxis auswirkte.

c. *„Fusionsvertrag"*

Die vollständige Fusion der drei zu einer Gemeinschaft blieb letztendlich aus, da an der rechtlichen Selbstständigkeit der drei Gemeinschaften festgehalten wurde.[684] Mit dem am 8. April 1965 unterzeichneten und am 1. Juli 1967 in Kraft getretenen „Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften" (sog. „Fusionsvertrag")[685] wurden EGKS, EAG und EWG lediglich institutionell weiter verklammert, d.h. neben dem Europäischen Parlament und dem Gerichtshof[686] wurden als weitere gemeinsame Organe eine Kommission, auf die die Aufgaben der Höhen Behörde der EGKS, die der EWG-Kommission und die der EAG-Kommission übertragen wurden[687], und ein

680 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 71; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 43.

681 Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT mit Kanada, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Amerika über bestimmte Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl vom 15. Juni 1967, ABl. 1967 P 292/44; Zollabkommen mit der Schweiz, mit Finnland und mit Österreich über bestimmte Käsesorten der Tarifnummer ex 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs vom 29. Juni 1967, ABl. 1969 L 257/5; Abkommen gemäß Artikel XXVIII des GATT mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an die Reform des amerikanischen Zolltarifs gewährten Zugeständnisse vom 30. Juni 1967, ABl. 1968 L 131/18.

682 Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits vom 21. Mai 1965, ABl. 1968 L 146/2.

683 Art. II i.V.m. I des Abkommens.

684 *Stapelfeldt*, Kritik der ökonomischen Rationalität, 1998, S. 50.

685 Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 1967 P 152/2.

686 Siehe diesbzgl. Abkommen über gemeinsame Organe für die europäischen Gemeinschaften (BGBl. II 1957, S. 1156 ff.).

687 Art. 9 des Fusionsvertrags.

Rat, der an die Stelle des Besonderen Ministerrats der EGKS, des Rates der EWG und des Rates der EAG trat[688], geschaffen.[689]

Mit der Vereinheitlichung der Organe wurde im Hinblick auf eine koordinierte Energie- und Energieaußenpolitik im Dreieck EGKS/EWG/EAG allerdings eine nicht unerhebliche Hürde genommen.[690]

3. Entwicklungen bis zur und unmittelbar nach der Ölkrise 1973/74

a. Neue Kommission – alte Mitgliedstaaten

Die neu geschaffene Kommission legte sodann am 18. Dezember 1968 dem Rat eine Mitteilung[691] mit dem Titel „Erste Orientierung für eine gemeinsame Energiepolitik"[692] vor. Am 13. Oktober 1972 folgte die Mitteilung „Notwendige Fortentwicklung der gemeinsamen Energiepolitik"[693] sowie am 23. April 1973 die Mitteilung „Leitlinien und vorrangig Maßnahmen in Bezug auf die gemeinsame Energiepolitik"[694].

An der konsequenten Entwicklung einer gemeinsam Energie- und Energieaußenpolitik zu Gunsten der Gemeinschaft als ganzer waren die Mitgliedstaaten während dieser Zeit trotz der Ablösung von Kohle durch Erdöl als wichtigstem Energieträger ab 1969[695] allerdings nach wie vor nicht interessiert, weshalb es im Rat lediglich zu

688 Art. 1 des Fusionsvertrags.

689 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 43; *Stapelfeldt*, Kritik der ökonomischen Rationalität, 1998, S. 50.

690 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 43; *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Belyi* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 198.

691 In Mitteilungen legt die Kommission ihre Gedanken zu einem aktuellen Themen dar. Mitteilungen entfalten keinerlei Rechtswirkung (http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary_de.htm#Mitteilung%20der%20Kommission).

692 Erste Orientierung für eine gemeinsame Energiepolitik, KOM (1968) 1040 endg., 18. Dezember 1968, Sonderbeilage EG-Bulletin Nr. 12 – 1968, abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/5134/.

693 Notwendige Fortentwicklung der gemeinsamen Energiepolitik, KOM (1972) 1200 endg., 13. Oktober 1972, abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/5146/; Die Beziehung zu Drittstaaten im Energiebereich wird explizit auf S. 13 f. thematisiert.

694 Leitlinien und vorrangig Maßnahmen in Bezug auf die gemeinsame Energiepolitik, SEK (1973) 1481 endg., 23. April 1973, abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/1520/; Der Themenkomplex „Energie und Drittstaaten" findet sich auf den S. 5 f.

695 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 69; vgl. auch *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 44; *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 25.

punktuellen und auf das Allernötigste begrenzte energieinnenpolitischen Maßnahmen[696] kam und Energieaußenpolitik weiterhin Reflexmaterie[697] blieb.

Ein nicht unerheblicher Reflex war allerdings, dass durch den Beitritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (VK), Irlands und Dänemarks zu den Europäischen Gemeinschaften[698] am 1. Januar 1973 – die Verhandlungen hatten 1970 begonnenen[699] – die strategische Anwachsung eines Teils der seit Anfang der 1960er Jahre[700] bekannten Erdöl- und Erdgasreserven in der Nordsee erreicht werden konnte.[701]

---

696 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 43; *Sattler* in: *Leibholz*, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, 1970, S. 60; Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. 1968 L 308/14; Die Richtlinie war eine unmittelbare Reaktion auf den Sechstagekrieg von 1967 (*Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 69 f.) und wurde bis heute mehrfach modifiziert. Aktuell ist derzeit die Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. 2009 L 265/9; Richtlinie 73/238/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen, ABl. 1973 L 228/1; Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission, ABl. 1972 L 120/3; Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission, ABl. 1972 L 120/7.

697 Vgl. *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 551.

698 Beitrittsvertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972, ABl. 1972 L 73/5; Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, ABl. 1972 L 73/12.

699 *Holzinger*, Die Europäische Union, 2005, S. 67.

700 *OSPAR Commission*, Assessment of impacts of offshore oil and gas activities in the Nort-East Atlantic, 2009, S. 12; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 71.

701 *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 71; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 44; Die tatsächliche Förderung des ersten Nordseeöls begann schließlich 1975 (*Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 71; *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 44).

In der Abkommenspraxis zwischen dem „Fusionsvertrag“ und der Ölkrise 1973/74 zeigte sich zunächst das gewohnte Bild. Mit anderen Worten, gesonderte Energietitel finden sich weder in den Handels-[702] noch in den

702 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 29. Juni 1970, ABl. 1970 L 183/2; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien vom 29. Juni 1970, ABl. 1970 L 182/4; Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 19. Juli 1970, ABl. 1970 L 58/2; Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 26. Juni 1973, ABl. 1973 L 224/2, Nachfolgeabkommen zu Abkommen vom 19. Juli 1970; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 14. Mai 1973, ABl. 1973 L 171/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits vom 14. Mai 1973, ABl. 1974 L 348/17; Norwegen, das ebenfalls seit 1970 über einen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften verhandelt hatte, entschied sich letztendlich 1972 per Referendum gegen einen Beitritt (*Oppermann* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 13 und 17; *Holzinger,* Die Europäische Union, 2005, S. 67); Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (mit umfassend Liechtenstein) vom 22. Juli 1972, ABl. 1972 L 300/189; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972, ABl. 1973 L 350/13; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich vom 22. Juli 1972, ABl. 1972 L 300/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich andererseits vom 22. Juli 1972, ABl. 1973 L 350/33; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden vom 22. Juli 1972, ABl. 1972 L 300/97; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Schweden andererseits vom 22. Juli 1972, ABl. 1973 L 350/76; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vom 22. Juli 1972, ABl. 1972 L 301/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Island vom 22. Juli 1972, ABl. 1973 L 350/2; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik vom 22. Juli 1972, ABl. 1972 L 301/165; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Portugiesischen Republik andererseits vom 22. Juli 1972, ABl. 1973 L 350/53; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland vom 5. Oktober 1973, ABl 1973 L 328/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Finnland andererseits vom 5. Oktober 1973, ABl. 1974 L 348/1

Assoziierungs-[703] noch in den Transportabkommen[704]. Außerdem blieb es bei den bereits in den vorherigen Abkommen thematisierten klassischen außenhandelspolitischen Instrumenten[705], d.h. Zöllen und zollgleichen Abgaben, Export- und Importkontrollen sowie der Gewährung der Meistbegünstigung.

Im Einzelnen lagen die handelspolitischen Kernpunkte auf der Schaffung von Freihandelszonen[706], dem freien Handel[707], der schrittweisen Senkung oder sofortigen

und 16; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik vom 18. Dezember 1972, ABl. 1974 L 18/2, nicht in Kraft getreten; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vom 18. Dezember 1972, ABl. 1973 L 251/2; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik vom 8. November 1971, ABl. 1971 L 249/19; Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay vom 2. April 1973, ABl. 1973 L 333/2; Briefwechsel über den Seetransport, ABl. 1973 L 333/14; Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien vom 19. Dezember 1973, ABl. 1974 L 102/24; Briefwechsel über den Seetransport, ABl. 1974 L 102/35.

703 Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Nigeria vom 16. Juli 1966, BGBl. 1968 II, S. 234, nicht in Kraft getreten; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik vom 28. März 1969, ABl. 1969 L 198/5; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 31. März 1969, ABl. 1969 L 197/5; Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 29. Juli 1969, ABl. 1970 L 282/2, Nachfolgeabkommen zu Abkommen vom 20. Juli 1963 (siehe Fn. 670), Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Abkommen von Yaoundé (1969), ABl. 1973 L 288/2; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vom 24. September 1969, ABl. 1970 L 282/55; Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen vom 23. November 1970, ABl. 1972 L 293/63, Ergänzungsabkommen zum EWG-Assoziierungsabkommen mit der Türkei (siehe Fn. 670).

704 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das Gemeinschaftliche Versandverfahren vom 23. November 1972, ABl. 1972 L 294/87; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vom 23. November 1972, ABl. 1972 L 294/2.

705 *Oeter Boysen* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2010, S. 44 ff. und 663 f.

706 Siehe Art. 3 ff. Abkommen mit Norwegen, der Schweiz, Österreich, Schweden, Island, Portugal und Finnland (Fn. 702).

707 Art. 2 f. und 6 f. Abkommen mit den afrikanischen Staaten und Madagaskar, Art. 3 ff. Abkommen mit Nigeria und Art. 2 f. und 5 f. Abkommen mit Tansania,

Abschaffung von Zöllen, der Gewährung von Zollkontingenten und der Beseitigung von mengenmäßigen Beschränkungen als Vorstufe zur Schaffung von Freihandelszonen[708] sowie der einfachen gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung[709].

Im Unterschied zu den vorherigen Abkommen erfassten die „neuen" Regelungsregime zum Warenverkehr die handelsüblichen Energieträger nunmehr allerdings nicht mehr vollständig rein reflexartig auf Grund von generalklauselartigen Regelungen[710], sondern zum Teil auch ausdrücklich[711]. Überdies fanden sich vermehrt gesondert festgelegte Bestimmungen zu Zollsätzen und Zollkontingenten für handelsübliche Energieträger[712]. Bzgl. letzteren behielt sich die EWG teilweise das Recht vor, die getroffenen Regelungen unter bestimmten Umständen einseitig unter Berücksichtigung einer adäquaten Kompensation zu ändern.[713]

Uganda und Kenia (Fn. 703); Freihandelszonen wurden mit diesen drei Abkommen nicht geschaffen, da den Vertragspartnern der EWG freigestellt wurde Zölle und zollgleiche Abgaben beizubehalten bzw. einzuführen, soweit es den Erfordernissen ihrer Entwicklung entspricht oder der Finanzierung ihres Haushalts dient (siehe die genannten Artikel).

708 Siehe Art. 2 i.V.m. Anhang I und II Abkommen mit Israel, Spanien, Ägypten und dem Libanon (Fn. 702), Art. 2 i.V.m. Anhang 1, 2 und 3 Abkommen mit Tunesien und Marokko (Fn. 703); *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 38–40, 68.

709 Siehe Art. 1 der Abkommen mit Argentinien, Uruguay und Brasilien sowie Art. I der Abkommen mit Jugoslawien (Fn. 702).

710 Art. 1 Abs. 1 der Abkommen mit Argentinien, Brasilien, Uruguay, Art. I der Abkommen mit Jugoslawien, Art. 2 i.V.m. Anhang I und II des Abkommens mit Ägypten, Israel und Spanien (Fn. 702), Art. 2 i.V.m. Anhängen 1, 2 und 3 zum Abkommen mit Marokko und Tunesien, Art. 2 des Abkommens mit Nigeria, Art. 2 Abkommen mit Tansania, Uganda und Kenia und Art. 2 f. Abkommen mit den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (Fn. 703).

711 Art. 2 lit. i) der EWG-Abkommen mit Norwegen, der Schweiz, Österreich, Schweden, Island, Portugal und Finnland i.V.m. Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung von Waren in die Zolltarife vom 15. Dezember 1950, BGBl. 1952 II, S. 1 ff. sowie Art. 1 des jeweiligen parallelen EGKS-Abkommen (Fn. 702); durch den Verweis auf die Kapitel 25 bis 99 des BZT erfolgte die ausdrückliche Ersteckung der Abkommen auf die Formen der handelsüblichen Energie, da Kapitel 27 des BZT die fossilen Energieträger sowie Strom, Kapitel 29 Bioethanol und Biodiesel und Kapitel 44 Holz, Holzkohle und Holzwaren behandelte.

712 Siehe bspweise: Art. 3 des Anhang I zum Abkommen mit Ägypten, Art. 5 i.V.m. Anhang I zum Abkommen mit Jugoslawien von 1970 oder Anhang II Artikel 1 i.V.m. Liste A des Abkommens mit Spanien (Fn. 702).

713 So heißt es in Art. 2 Abs. 5 des Anhang 1 zum Abkommen mit Tunesien bzw. Marokko (Fn. 703) und insoweit wortgleich in Art. 3 Abs. 2 des Anhang I zum Abkommen mit Spanien (Fn. 702):
(5) Die Gemeinschaft behält sich vor, die in diesem Artikel festgelegten Regelungen zu ändern: bei der Annahme einer gemeinsamen Definition des Ursprungs für die aus dritten Staaten und assoziierten Ländern stammenden Erdölerzeugnissen; bei

b. Reaktionen auf die Ölkrise 1973/74

Der Jom-Kippur-Krieg im Oktober 1973 und die anschließende Drosselung der Erdölproduktion in zehn arabischen Staaten ab dem 4. November 1973 als Reaktion auf die westliche Parteinahme für Israel demonstrierten sodann nicht nur ein weiteres Mal nach der Suezkanalkrise 1956 und dem Sechstagekrieg 1967[714] die Abhängigkeit der Europäischen Gemeinschaften von Rohöllieferungen aus diesem Raum[715], sondern auch deutlich die politische Haltung der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine gemeinsame Energie- und Energieaußenpolitik. Zwar drängte die Kommission im Nachgang der Ereignisse verstärkt auf eine gemeinsame Lösung.[716] Der Rat verharrte allerdings, abgesehen vom Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe[717] am 9. November 1973, völlig regungslos.[718] Zudem flüchteten sich die Mitgliedstaaten zu diesem Zeitpunkt nach dem Motto „Rette sich, wer kann" in bilaterale Abkommen mit den arabischen Erdölproduzenten.[719] Dementsprechend kamen die energiepolitischen Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene vollständig zum Erliegen und die

---

Entscheidungen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik; bei Ausarbeitung einer gemeinsamen Energiepolitik. In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, dass für die in den Absätzen 1 [und 2] genannten Einfuhren Vorteile eingeräumt werden, die den in diesem Artikel vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind,
und in Art. 14/16 der Abkommen mit Norwegen, der Schweiz, Österreich, Schweden, Island, Portugal und Finnland (Fn. 702):
Artikel 14/16
(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für Erdölerzeugnisse der Nrn. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 (Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, paraffinische Rückstände) und 27.14 des Brüsseler Zolltarifschemas bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse, bei Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.
In diesem Fall trägt die Gemeinschaft den Interessen Norwegens/der Schweiz/Österreichs/Schwedens/Islands/Portugals/Finnlands in angemessener Weise Rechnung; hierzu unterrichtet sie den Gemischten Ausschuß, der nach Artikel 32 zusammentritt.

714 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 69.

715 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 46; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 72; Der Preis für Rohöl stieg von 3 USD auf 5 USD und im Laufe des Jahres 1974 auf 12 USD (ebd.).

716 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 46.

717 Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe, ABl. 1973 L 321/1.

718 Ebd.

719 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 72.

gemeinschaftliche Vertragspraxis war unmittelbar nach der Ölkrise mehr oder minder nicht existent[720], weshalb es auch in diesem Kontext zu keinen Neuerungen kam.

4. Wiederaufnahme der gemeinschaftlichen energiepolitischen Bemühungen und Entwicklungen bis 1986

a. Neuer politischer Wille

Die energiepolitischen Bemühungen auf europäischer Ebene wurden erst auf Initiative der Kommission[721] durch die Entschließung[722] des Rates vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft[723] wieder mit neuem politischen Willen aufgenommen.[724]

In der Entschließung betonte der Rat zunächst, „*daß eine gemeinschaftliche Energiepolitik durch die neuen Gegebenheiten auf dem Weltenergiemarkt notwendig und dringlich geworden ist*“[725] und bekräftigte den politischen Willen, „*diese gemeinschaftliche Energiepolitik auszuarbeiten und durchzuführen*“[726]. Im Einzelnen wurden folgende Leitlinien gebilligt[727]:

- die Senkung der Wachstumsrate des innergemeinschaftlichen Verbrauchs durch Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Energieeinsparung,
- die Verstärkung der Versorgungssicherheit durch den Rückgriff auf die Entwicklung der Kernenergieerzeugung, die Vorkommen der Gemeinschaft an Kohlenwasserstoffen und festen Brennstoffen, eine diversifizierte und sichere

---

720 Die Abkommen mit Österreich, Finnland, Island, Portugal, Schweden und der Schweiz (Fn. 702) wurden um nicht themenrelevante Ergänzungsprotokolle erweitert (ABl. 1975 L 106/2, 5, 8, 11, 14, 17, 20).

721 Kommission, Auf dem Weg zu einer neuen energiepolitischen Strategie für die Gemeinschaft, Dok. R/1472/74 (ENER 28), EG-Bulletin, Beilage 4/74.

722 Entschließungen sind neben den in Art. 288 AEUV (ex-Art. 249 EGV, ex-Art. 189 EWGV) aufgeführten Rechtsakten eine eigene Handlungsform, die hauptsächlich dazu genutzt werden, um einen politischen Willen darzulegen. Bindungswirkung entfalten sich nicht. Einen gewissen Vertrauensrechtsschein entfalten sie aber dennoch, da sie durch die Veröffentlichung im Amtsblatt zum Bestandteil des gemeinschaftlichen acquis communautaire werden (*Frenz*, Handbuch Europarecht – Band 5, 2010, S. 495).

723 Entschliessung des Rates vom 17. September 1974 betreffend eine neue energiepolitische Strategie für die Gemeinschaft, ABl. 1975 C 153/1.

724 *Geden*/*Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 26; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 47; *Pollak*/*Schubert*/*Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 73.

725 Siehe Punkt 2.

726 Siehe Punkt 3.

727 Siehe Punkt 6.; vgl. auch *Geden*/*Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 26.

Versorgung von außen und die Bemühungen um die technologische Forschung und Entwicklung und
- die Berücksichtigung der Probleme des Umweltschutzes.

Die Leitlinien i.V.m. den Punkten 4. und 5.[728] der Entschließung zeigten allerdings deutlich, dass der gemeinschaftliche Schwerpunkt nicht auf der Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Energieaußenpolitik lag. So hieß es in Punkt 4. wörtlich:

> *„Der Rat […] betont, daß diese gemeinschaftliche Energiepolitik eine enge Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft voraussetzt, die es der Gemeinschaft ermöglichen wird, schrittweise einen gemeinsamen Standpunkt zu den Energiefragen nach außen hin einzunehmen;"*

Die Entschließung wurde sodann zwei Monate später am 17. Dezember 1974 durch zwei weitere Entschließungen[729] näher konkretisiert.[730] Die energieaußenpolitischen Aspekte finden sich in der Entschließung des Rates betreffend die Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985[731]. Als zentrales Ziel wurde die Verringerung der Energieimportabhängigkeit der Gemeinschaft[732] bis 1985 auf weniger als 50% bzw. wenn möglich auf 40% gebilligt[733]. Zur Erreichung dieser Vorgabe wurde seitens des Rates im Weiteren festgestellt, dass die Struktur des gemeinschaftlichen Energiemix[734] und die Einfuhrziele bzgl. der einzelnen Energieträger[735] neu definiert werden müssen. Hinsichtlich Kohle wurde beschlossen, einen Anteil von 17% am

---

728 *„Der Rat […] bekräftigt, daß die weltweiten Aspekte der Energieprobleme eine Zusammenarbeit der Verbraucherländer untereinander sowie zwischen Verbraucherländern und Erzeugerländern erfordern, an der die Gemeinschaft als solche und die Mitgliedstaaten sich beteiligen wollen;"*.

729 Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend [die] Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985, ABl. 1975 C 153/2; Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung, ABl. 1975 C 153/5.

730 Punkt 7. der Entschließung vom 17. September 1974 sah eine Konkretisierung durch weitere Schritte bereits vor; vgl. auch *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 47.

731 Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend [die] Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985, ABl. 1975 C 153/2; vorangegangenes Kommissionsdokument: Kommission, Gemeinschaftliche Energiepolitik – Ziele für 1985, KOM (1974) 1960 endg.; Die „Entschließung für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der rationellen Energienutzung" befasst sich ausschließlich mit der rationellen Energienutzung innerhalb der Gemeinschaft.

732 Im Jahr 1973 wurden 63% des Gesamtbedarfs an Primärenergie aus Drittländern importiert.

733 Vgl. Punkt 2 der Entschließung.

734 Vgl. Punkt 4 der Entschließung.

735 Vgl. Punkt 5 der Entschließung.

gemeinschaftlichen Primärenergiegesamtbedarf[736] sowie eine Erhöhung der Kohleeinfuhr aus Drittländern auf 40 mtoe bis 1985 anzustreben. Des Weiteren sollte der Erdgasanteil am Primärenergiebedarf auf 18% bzw. 23%[737,738] erhöht und die Einfuhr von 95 bis 115 mtoe bis 1985 sichergestellt werden. In Bezug auf Erdöl wurde festgehalten, dass der Anteil am gemeinschaftlichen Energiegesamtbedarf bis 1985 auf 49% bzw. 41%[739,740] fallen und die Einfuhren im gleichen Zeitraum von 640 mtoe (1973) auf 540 bzw. auf 420 mtoe[741] reduziert werden sollen. Im Übrigen wurde das Ziel gesetzt den Anteil der Kernenergie am gemeinschaftlichen Energiemix von 1,4% (1973) auf 13% bzw. 16%[742] zu steigern.

Konkrete gemeinschaftliche Umsetzungsmaßnahmen enthielten die Entschließungen allerdings nicht, sondern die Mitgliedstaaten wurden lediglich, z.B. in Punkt 8 der Entschließung vom 17. Dezember 1974[743], dazu aufgefordert,

> „*bei der Festlegung ihrer Energiepolitik diese gemeinschaftlichen Ziele zu berücksichtigen.*“

Der Rat ergänzte die Zielvorgaben zwar in der Folgezeit nochmals durch zwei weitere Entschließungen. Die Mitgliedstaaten wurden jedoch weder weitergehend verpflichtet noch wurden gemeinschaftliche Maßnahmen genannt.

In der Entschließung vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der vom Rat am 17. Dezember 1974 festgelegten Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik[744] wurden in Erwägung des Umstands, dass sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen durchgeführt werden müssen[745], als energieaußenpolitische Leitlinien die schrittweise Ausdehnung des freien Zugangs der gemeinschaftlichen Kohleverbraucher zum Weltmarkt und die Stützung der gemeinschaftlichen Außenpolitik im Bereich der Kohlenwasserstoffe[746] auf eine Kooperation mit den Erzeugerländern und anderen Verbraucherländern gebilligt. Außerdem konstatierte der Rat, dass der Grundtenor

---

736 Anteil 1973: 22,6% – ursprünglich Erwartung für 1985: 10%.

737 Die verschiedenen Prozentsätze sind abhängig vom zugrunde gelegten Ziel, d.h. hinsichtlich einer Verringerung der Energieimportabhängigkeit auf weniger als 50% ist ein Erdgasanteil von 18% am gemeinschaftlichen Energiemix anzustreben und bei 40% entsprechend ein Anteil von 23%.

738 1973: 11,6% – ursprünglich Erwartung für 1985: 15%.

739 Zur Erläuterung der Prozentsätze siehe Fn. 737.

740 1973: 61,4% – ursprünglich Erwartung für 1985: 64%.

741 Zur Erläuterung der Prozentsätze siehe Fn. 737.

742 Zur Erläuterung der Prozentsätze siehe Fn. 737.

743 Eine vergleichbar Aufforderung findet sich auch unter 9. in der Entschließung vom 17. September 1974.

744 Entschliessung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der vom Rat am 17. Dezember 1974 festgelegten Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik, ABl. 1975 C 153/6.

745 Vgl. 3. Erwägungsgrund der Entschließung.

746 Kohlenwasserstoffe sind u.a. in Erdöl, Erdgas und Kohle enthalten (*Pfestorf/Lautenschläger*, Chemie, 2006, S. 516; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 233).

der Energieaußenpolitik im Bereich der Kohlenwasserstoffe eine diversifizierte und sichere Versorgung von außen sein muss, die je nach Einzelfall durch verstärkte Bemühungen in den Bereichen Informationsaustausch, Abstimmung und Beratung zwischen den Mitgliedstaaten sowie falls notwendig durch gemeinsame Vorhaben in den Bereichen Industrie und Handel zu bewerkstelligen ist[747].

In der Entschließung vom 26. Juni 1975 betreffend die Festlegung eines kurzfristigen Ziels im Bereich der Verringerung des Erdölverbrauchs[748] wurde schließlich in Erwägung der Reduzierung der Erdöleinfuhren gebilligt, dass der innergemeinschaftliche Erdölverbrauch für das Jahr 1975 um ca. 9% im Vergleich zu 1973 auf 500 mtoe zu senken ist.[749]

b. Konzentration der Gemeinschaften auf die Energieinnenpolitik – Neuer Aspekt in der Abkommenspraxis

Entsprechend der den Entschließungen entnehmbaren energiepolitischen Prioritätensetzung lag das Hauptaugenmerk auf der Gemeinschaftsebene in den Jahren bis zum Beginn der zweiten Ölkrise 1978/79[750] auf dem energieinnenpolitischen Bereich, der durch eine Vielzahl von Empfehlungen[751] und einige

---

747 Vgl. Punkt 3 III. 1. Spiegelstrich 3 der Entschließung.

748 Entschliessung des Rates vom 26. Juni 1975 betreffend die Festlegung eines kurzfristigen Ziels im Bereich der Verringerung des Erdölverbrauchs, ABl. 1975 C 153/9.

749 Die Rohölimporte und damit die Energieimportabhängigkeit der Gemeinschaft verringerten sich im Folgenden tatsächlich, wobei die 1975 in der Nordsee aufgenommene Erdölförderung hierbei keine unwesentliche Rolle spielte (*Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 436; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 71 f).

750 Die Ölkrise 1978/79 wurde durch den Beginn der islamischen Revolution im damaligen zweitgrößten Erdölexportland Iran ausgelöst. Durch Streikaufrufe des im Exil lebenden Ajatollah Khomeini fiel die iranische Erdölproduktion im Jahr 1978 von 5,7 auf 0,7 Millionen Barrel pro Tag. Zudem kam es gegen Ende 1978 zu einem vollständigen Exportstopp. In Folge dessen stieg der Erdölpreis von 13 $ auf 34 $ pro Barrel (*Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 51; *Vassiliou*, Historical dictionary of the petroleum industry, 2009, S. 287).

751 Empfehlung des Rates vom 4. Mai 1976 zur rationellen Energienutzung durch verbesserte Wärmedämmung in Gebäuden, ABl. 1976 L 140/11; Empfehlung des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Energienutzung bei Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, ABl. 1976 L 140/12; Empfehlung des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Nutzung der von Straßenfahrzeugen verbrauchten Energie durch Verbesserung des Fahrverhaltens, ABl. 1976 L 140/14; Empfehlung des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Nutzung der im Personennahverkehr verbrauchten Energie, ABl. 1976 L 140/16; Empfehlung des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Nutzung der für den Betrieb von elektrischen Haushaltsgeräten erforderlichen Energie, ABl. 1976 L 140/18; Empfehlung des Rates vom 25. Oktober 1977 betreffend Heizungsregulierung, Erzeugung

verbindliche Rechtsakte[752], insbesondere zur Energieeinsparung, weiterentwickelt wurde.[753]

Die auswärtige Vertragspraxis der Gemeinschaften blieb hingegen im Energiebereich generell und in Bezug auf den Handel mit Energieträgern nahezu

Warmbrauchwasser und Messung der Wärmemengen in Neubauten, ABl. 1977 L 295/1; Empfehlung des Rates vom 25. Oktober 1977 betreffend die rationelle Energienutzung in Industriebetrieben, ABl. 1977 L 295/3; Empfehlung des Rates vom 25. Oktober 1977 betreffend die Einsetzung beratender Organe und Ausschüsse in den Mitgliedstaaten zur Förderung der kombinierten Wärme/Krafterzeugung und der Valorisierung von Abwärme, ABl. 1977 L 295/5.

752 Verordnung (EWG) Nr. 388/75 des Rates vom 13. Februar 1975 über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission, ABl. 1975 L 45/1; Richtlinie 75/404/EWG des Rates vom 13. Februar 1975 über die Einschränkung des Einsatzes von Erdgas in Kraftwerken, ABl. 1975 L 178/24; Richtlinie 75/405/EWG des Rates vom 14. April 1975 über die Einschränkung des Einsatzes von Erdölerzeugnissen in Kraftwerken, ABl. 1975 L 178/26; Richtlinie 75/399/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an fossilen Brennstoffen bei den Wärmekraftwerken zu halten, ABl. 1975 L 153/35; Richtlinie 76/491/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft, ABl. 1976 L 140/4; Verordnung (EWG) Nr. 1729/76 des Rates vom 21. Juni 1976 betreffend die Mitteilung von Informationen über die Energieversorgungslage der Gemeinschaft, ABl. 1976 L 198/1; Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1977 zur Durchführung der Richtlinie über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft, ABl. 1977 L 61/34; Entscheidung des Rates vom 14. Februar 1977 über die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen von einem Mitgliedstaat nach anderen bei Versorgungsschwierigkeiten, ABl. 1977 L 61/23; Richtlinie 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten, ABl. 1978 L 52/32; Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen, ABl. 1978 L 158/3; Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung, ABl. 1978 L 158/6.

753 Vgl. auch *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 59, Fn. 95.

unverändert. Mit anderen Worten, gesonderte Energietitel fanden sich zunächst nach wie vor weder in den Handels-[754] noch in den Assoziierungs-[755], Kooperations-[756],

754 Abkommen über die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Indien vom 17. Dezember 1973, ABl. 1974 L 82/2; Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China vom 3. April 1978, ABl. 1978 L 123/2; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 11. Mai 1975, ABl. 1975 L 136/3, Nachfolgeabkommen zum Abkommen vom 29. Juni 1970 (siehe Fn. 702); Abkommen über die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Sri Lanka vom 22. Juli 1975, ABl. 1975 L 247/2; Abkommen über die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan vom k.A., ABl. 1976 L 168/2; Abkommen über die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch vom k.A., ABl. 1976 L 319/2.

755 AKP-EWG-Abkommen von Lomé vom 28. Februar 1975, ABl. 1976 L 25/2, Nachfolgeabkommen zu den Abkommen von Yaoundé und mit Tansania, Uganda und Kenia (Fn. 703; *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 74); Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen vom 28. Februar 1975, ABl. 1976 L 25/144; Die Art. 28, 39, 46 AKP-EWG-Abkommen, in denen „Energie“ ausdrücklich erwähnt wird, sind für den Handel und Transit von handelsüblichen Energieträgern nicht relevant.

756 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 15. Juli 1975, ABl. 1975 L 247/11; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik vom 25. April 1976, ABl. 1978 L 265/2, Nachfolgeabkommen zum Abkommen vom 28. März 1969 (Fn. 703); Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik vom 25. April 1976, ABl. 1978 L 265/119; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 26. April 1976, ABl. 1978 L 264/2, Nachfolgeabkommen zum Abkommen vom 31. März 1969 (siehe Fn. 703); Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Königreich Marokko vom 26. April 1976, ABl. 1978 L 264/119; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 26. April 1976, ABl. 1978 L 263/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 26. April 1976, ABl. 1978 L 263/119; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vom 18. Januar 1977, ABl. 1978 L 269/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien vom 18. Januar 1977, ABl. 1979 L 316/35; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vom 18. Januar 1977, ABl. 1978 L 266/2, Nachfolgeabkommen zum Handelsabkommen von 1972 (siehe Fn. 702); Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen

Rahmen-[757] oder Transportabkommen[758].

Ferner wurden die handelsüblichen Energieträger von den handelspolitischen Regelungen nicht explizit, sondern auf Grund generalklauselartiger Vereinbarungen erfasst[759].

Des Weiteren war der Großteil der den Handelsverkehr betreffenden Vereinbarungen den klassischen außenhandelspolitischen Mitteln, d.h. dem Abbau von Zöllen, zollgleichen Abgaben, mengenmäßigen Beschränkungen und Beschränkungen gleicher Wirkung sowie der Gewährung von Zollkontingenten und der Meistbegünstigung gewidmet.[760] Gesonderte Zollregelungen zu Energieträgern gab es aber nur wenige.[761] Außerdem fanden sich wie bereits in früheren Abkommen

---

Republik Ägypten vom 18. Januar 1977, ABl. 1979 L 316/2; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 18. Januar 1977, ABl. 1978 L 268/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 18. Januar 1977, ABl. 1979 L 316/13; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik vom 3. Mai 1977, ABl. 1978 L 267/2, Nachfolgeabkommen zum Handelsabkommen von 1972 (siehe Fn. 702); Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik vom 3. Mai 1977, ABl. 1979 L 316/24.

757 Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada vom 6. Juli 1976, ABl. 1976 L 260/2; Protokoll über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Kanada vom 26. Juli 1976, ABl. 1976 L 260/28.

758 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich vom 11. Juni 1975, ABl. 1975 L 188/2.

759 Art. 9 und 11 des Kooperationsabkommens mit dem Libanon, Art 9 und 12 des Kooperationsabkommens mit Syrien, Ägypten, Jordanien, Marokko, Algerien, Tunesien, Art. 2 Abkommen mit Mexiko (Fn. 756), Art. 1 Rahmenabkommen mit Kanada (Fn. 757), Art. 2 i.V.m. Protokoll Nr. 1 und 2 Abkommen mit Israel (Fn. 754), Art. 2, 3 und 7 Abs. 2 lit. a) AKP-EWG-Abkommen (Fn. 755).

760 Art. 9 und 11 Kooperationsabkommen mit dem Libanon, Art. 9 und 12 Kooperationsabkommen mit Jordanien, Marokko, Algerien, Tunesien, Art. 9, 12 und 14 Kooperationsabkommen mit Syrien, Ägypten, Art. 2 Abkommen mit Mexiko (Fn. 756), Art. 2 i.V.m. Protokoll Nr. 1 und 2 Abkommen mit Israel, Art. 2 Abkommen Indien, China, Pakistan, Bangladesch (Fn. 754), Art. 2 und 3 AKP-EWG-Abkommen (Fn. 755).

761 Art. 14 Kooperationsabkommen mit Syrien, Ägypten, Art. 12 Kooperationsabkommen mit Marokko, Algerien, Tunesien, Art. 5 des Protokoll Nr. 1 zum Abkommen mit Israel (Fn. 754).

Vereinbarungen[762], in denen sich die EWG vorbehielt die Einfuhrabsprachen bzgl. einiger Mineralölerzeugnisse unter gewissen Umständen einseitig zu ändern[763].

In manchen Abkommen wurden aber auch modernere handelspolitische Instrumente vereinbart. So gab es subtile Regelungen[764] zur handelspolitischen Zusammenarbeit, die auf keine Warengruppen begrenzt waren.[765] Besonders bemerkenswert ist, dass erstmals in der gemeinschaftlichen Abkommenspraxis Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Bereich der handelsüblichen Energien getroffen wurden. In den Kooperationsabkommen mit Algerien und Tunesien[766] hieß es wörtlich:

> „*(1) Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und [Tunesien/Algerien] ist es insbesondere folgende Ziele zu fördern: […] im Energiebereich die Beteiligung der Unternehmen der Gemeinschaft an den Forschungs-, Produktions- und Verarbeitungsprogrammen zur Erschließung der Energiequellen [Tunesiens/Algeriens] und an allen auf die Valorisierung dieser Energiequellen an Ort und Stelle ausgerichteten Tätigkeiten sowie die einwandfreie Durchführung der langfristigen Lieferverträge für Erdöl, Erdgas und Erdölerzeugnissen zwischen den jeweiligen Unternehmen;*“[767]

---

762 Siehe Fn. 713.

763 Art. 14 Kooperationsabkommen mit dem Libanon (Fn. 756):
Artikel 14
(1) Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelungen für die Einfuhr der Mineralölerzeugnisse der Nummern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B und 27.14 des Gemeinsamen Zolltarifs zu ändern, wenn eine gemeinsame Definition des Ursprungs für Erdölerzeugnisse angenommen wird, wenn im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik Entscheidungen getroffen werden oder wenn eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet wird.
(2) In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für diese Erzeugnisse Einfuhrvorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind. Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden bei Anwendung dieses Absatzes Konsultationen im Kooperationsrat statt.
(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die zollfremden Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.
Wortgleich: Art. 15 Kooperationsabkommen mit Syrien, Jordanien, Art. 13 Kooperationsabkommen mit Marokko, Algerien, Tunesien, Art. 6 des Protokoll Nr. 1 zum Abkommen mit Israel.

764 *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 54.

765 Art. 1 Abkommen mit Mexiko, Art. 18 Abkommen mit Israel (Fn. 756), Art. II Rahmenabkommen mit Kanada (Fn. 757), Art. 5 Abkommen mit Pakistan, Bangladesch und Sri Lanka, Art. 6 Abkommen mit Indien (Fn. 754).

766 Fn. 756.

767 Art. 4 Abs. 1 Spiegelstrich 5 Kooperationsabkommen mit Tunesien bzw. Algerien (Fn. 756); Modifikation durch Verfasser; Eine vergleichbare, jedoch allgemein gefasste Vereinbarung fand sich auch in Art. 4 Abs. 1 Spiegelstrich 5 der Kooperationsabkommen mit Ägypten, Syrien, Jordanien und dem Libanon:

> „*(1) Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Ägypten/Syrien/Jordanien/Libanon ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern: […] die*

Damit erweiterten die Gemeinschaften ihr bisheriges auf den klassischen außenhandelspolitischen Mitteln beruhende energieaußenhandelspolitische Handlungsspektrum, um den Aspekt der Förderung der einwandfreien Durchführung von Langfristlieferverträgen für Erdöl, Erdgas und Erdölerzeugnisse.

c. *Ölkrise 1978/79, vermehrt Energievereinbarungen und die Ratsentschließung vom 16. September 1986*

Die Ölkrise 1978/79[768] veranlasste die Kommission sodann wieder zu einer intensiven Vorschlagtätigkeit für den Energiebereich[769]. Insbesondere erwähnenswert ist die Mitteilung vom 6. Februar 1979 Aspects of external measures by the community in the energy sector[770], in der die Kommission konkrete außenpolitische Maßnahmen in den Bereichen Kohle, Erdöl, Erdgas und Uran unterbreitete.

Im Rat wurde am 9. Juni 1980 jedoch lediglich die wenig bedeutsame[771] Entschließung über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten[772] angenommen. Wie bereits in den

---

Beteiligung der Unternehmen der Gemeinschaft an den Forschungs-, Produktions- und Verarbeitungsabkommen zur Erschließung der Ressourcen Ägyptens/Syriens/Jordaniens/Libanons und an allen auf die Valorisierung dieser Ressourcen an Ort und Stelle ausgerichteten Tätigkeiten, sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der zu diesem Zwecke zwischen den jeweiligen Unternehmen geschlossenen Kooperations- und Investitionsverträge;".

768 Siehe Fn. 750.

769 Kommission, Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich, KOM (1978) 355 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/4334/; Kommission, Energiepolitische Ziele für 1990 und Programme der Mitgliedstaaten, KOM (1978) 613 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/6305/; KOM (1979) 155 endg.; Kommission, Beiträge einer Außenaktion der Gemeinschaft im Energiebereich, KOM (1979) 23 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/32731/; Kommission, Energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1990 und Konvergenz der einzelstaatlichen Politik, KOM (1979) 316 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/31880/.

770 Kommission, Beiträge einer Außenaktion der Gemeinschaft im Energiebereich (Aspects of external measures by the community in the energy sector), KOM (1979) 23 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/32731/; vgl. auch *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 60.

771 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 74.

772 Entschliessung des Rates vom 9. Juni 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten, ABl. 1980 C 149/1; vorangegangenes Kommissionsdokument: Kommission, Energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1990 und Konvergenz der einzelstaatlichen Politik, KOM (1979) 316 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/31880/.

vorangegangenen Entschließungen setzte der Rat erneut, ohne gemeinschaftliche Maßnahmen zu nennen oder die Mitgliedstaaten näher zu verpflichten, die Ziele: den Erdölverbrauch der Gemeinschaft auf ein Niveau von etwa 40% des Bruttoverbrauchs an Primärenergie zu senken[773] und 70 bis 75% des gemeinschaftlichen Stroms durch feste Brennstoffe und Kernenergie zu erzeugen.[774] Bemerkenswerter Weise änderte der Rat aber den Sprachgebrauch. Wurde zuvor stets von der *gemeinschaftlichen Energiepolitik*[775] gesprochen, titelte die Entschließung vom 9. Juni 1980 nun mit „*[...] energiepolitische Ziele der Gemeinschaft [...]*".[776]

In der Abkommenspraxis nach der Ölkrise 1978/79 fanden sich nun aber vermehrt Vereinbarungen, die das Thema „Energie" zum Gegenstand hatten. In den bis 1986 geschlossenen Assoziierungsabkommen[777] gab es zahlreiche Artikel[778] mit Energiebezug. Für den Handel mit handelsüblicher Energie waren diese jedoch nicht von Bedeutung, da diese Vereinbarungen in erster Linie die Erschließung des Energiepotentials der assoziierten Staaten zum Gegenstand hatten, um deren Importabhängigkeit zu verringern[779] sowie deren wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung zu fördern.

Ferner fanden sich in manchen Handels-[780],

773 Siehe bereits Punkt 4 der „Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend [die] Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985.

774 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 439; *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 60.

775 Siehe „Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend [die] Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985", ABl. 1975 C 153/2; „Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der vom Rat am 17. Dezember 1974 festgelegten Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik", ABl. 1975 C 153/6.

776 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 439.

777 Zweites AKP-EWG-Abkommen vom 31. Oktober 1979, ABl. 1980 L 347/2; Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen vom 31. Oktober 1979, ABl. 1980 L 347/183; Drittes AKP-EWG-Abkommen vom 8. Dezember 1984, ABl. 1986 L 86/3, bzgl. der EGKS-Waren siehe Protokoll Nr. 8 des dritten AKP-EWG-Abkommen.

778 Art. 57, 58, 59, 67, 72, 76, 82, 93, 101, 105, 135 Zweites AKP-EWG-Abkommen, Art. 13, 42, 74, 75, 76, 77, 82, 83, 113, 180 lit. b), 190, 196 Abs. 3 lit. b), 197, 199 Drittes AKP-EWG-Abkommen (Fn. 777).

779 Siehe insbesondere Art. 13 Abs. 4 Drittes AKP-EWG-Abkommen (Fn. 777).

780 Abkommen zur Verlängerung des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik vom k.A., ABl. 1979 L 13/52; Ergänzungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik vom k.A., ABl. 1979 L 348/44; Abkommen zur Verlängerung des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik vom k.A., ABl. 1980 L 12/20; Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vom k.A., ABl. 1980 L 123/2; Abkommen

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren vom 28. Juli 1980, ABl. 1980 L 352/5; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich/Finnland/Island/dem Königreich Norwegen/Schweden/der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft vom 17. Juli/6./28. November 1980, ABl. 1980 L 357/2, 28, 54, 79, 105, 131; Abkommen zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich/Finnland/Island/Portugiesischen Republik/dem Königreich Norwegen/Schweden/der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom k.A., ABl. 1980 L 371/42, 45, 48, 51, 54, 57, 60; Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom k.A., ABl. 1981 L 102/2; Protokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien infolge des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft vom 12. Dezember 1981, ABl. 1981 L 326/2; Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien vom 23. Juni 1981, ABl. 1981 L 328/6, Nachfolgeabkommen zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 (Fn. 754); Protokoll über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Indien vom 23. Juni 1981, ABl. 1981 L 352/28; Abkommen über Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen [mit Simbabwe] vom 4. November 1980, ABl. 1982 L 24/16; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhang II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren vom k.A., ABl. 1983 L 71/4; Drittes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom k.A., ABl. 1984 L 332/2; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren vom k.A., ABl. 1984 L 333/13; Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand – Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen – auf Brunei-Darussalam vom 15. November 1984, ABl. 1985 L 81/2; Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China vom 21. Mai 1985, ABl. 1985 L 250/2, Nachfolgeabkommen zum Abkommen vom 3. April 1978 (Fn. 754); Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialitischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren vom k.A., ABl. 1986 L 78/20; Abkommen über die handelspolitische, wirtschaftliche und entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan vom 23. Juli 1985, ABl. 1986 L 108/2; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich/Finnland/Island/dem Königreich Norwegen/Schweden/der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und

Kooperations-[781] und Rahmenabkommen[782] erstmalig sehr allgemein gefasste wirtschaftspolitische Kooperationsklauseln für den Energiebereich[783]. In (energie-)handelspolitischer Hinsicht gab es im Rahmen dieser Abkommen allerdings

der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft vom 14. Juli 1986, ABl. 1986 L 321/2, 64, 122, ABl. 1986 L 337/2, 60, 121.

781 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand vom 7. März 1980, ABl. 1980 L 144/2; Kooperationsabkommen zwischen dem Rat für Arabische Wirtschaftliche Einheit (CAEU) und den Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1982, ABl. 1982 L 300/23; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialitischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 2. April 1980, ABl. 1983 L 41/2; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits vom 2. April 1980, ABl. 1983 L 41/113; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden über ein Europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet des Holzes als erneuerbarer Rohstoff vom k.A., ABl. 1983 L 185/21; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Vertrag von Cartagena und seinen Mitgliedstaaten Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela andererseits vom 17. Dezember 1983, ABl. 1984 L 153/2; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen vom k.A., ABl. 1985 L 26/2; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Holzes als erneuerbarer Rohstoff vom k.A., ABl. 1985 L 58/22; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Partnerländern des Generalvertrags über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua) sowie Panama andererseits vom 12. November 1985, ABl. 1986 L 172/2.

782 Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien vom 18. September 1980, ABl. 1982 L 281/2.

783 Art. 10 Spiegelstrich 4 des Abkommens mit China; Art. 3 Abs. 1 lit. d) des Abkommens mit Pakistan (Fn. 780); Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 3 des Kooperationsabkommen mit den Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatische Nationen; Art. 5 Abs. 4 Kooperationsabkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien; Art. 1 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 lit. c) des Kooperationsabkommen mit dem Vertrag von Cartagena und seinen Mitgliedstaaten Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela; Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 3 des Kooperationsabkommen mit der Arabischen Republik Jemen; Art. 3 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 lit. d) des Kooperationsabkommens mit den Partnerländern des Generalvertrags über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration (Fn. 781); Art. 3 Abs. 2 lit. d) Rahmenabkommen mit Brasilien (Fn. 782).

ebenso wenig Neuerungen, wie innerhalb der bis 1986 geschlossenen Transportabkommen[784].

Dies sollte sich erst im Nachgang des Reaktorunfalls von Tschernobyl am 26. April 1986 ändern.[785] In der Entschließung vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten[786] kam der Rat in Punkt 5. h) zu dem Schluss, dass die Energiepolitik der Gemeinschaft und die der Mitgliedstaaten auf die Verwirklichung

> *„[der] Entwicklung der Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Energiebereich im Rahmen eines koordinierten Ansatzes, insbesondere auf der Grundlage regelmäßiger Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission,"*

gerichtet sein müssen. Daneben wurde abermals die „*geographische Diversifizierung der Versorgungsquellen [von] außerhalb der Gemeinschaft*" und die „*Diversifizierung zwischen den einzelnen Energieformen*" hervorgehoben, um so das Risiko jäher Schwankungen der Energiepreise einzuschränken und für zuverlässigere Versorgungsbedingungen zu sorgen[787]. Letztlich wurde ebenfalls ein weiteres Mal das Ziel, den Erdölverbrauch bis 1995 auf etwa 40% des Energieverbrauchs und damit

---

784 Zollübereinkommen über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 4. November 1980, ABl. 1978 L 252/2; Abkommen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich/der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren vom k.A., ABl. 1980 L 155/3, 12; Neufassung der Anlage I zum Abkommen vom 26. Juli 1957 zwischen der österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich vom k.A., ABl. 1981 C 4/2, ABl. 1982 C 13/2, ABl. 1983 C 332/9, ABl. 1985 C 6/2, ABl. 1985 C 338/4; Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Griechenland und der Türkei andererseits beim Weiterversand von Waren aus Österreich vom k.A., ABl. 1981 L 107/3; Internationales Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982, ABl. 1984 L 126/3; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Spanien über den grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene/Straße vom 14. Dezember 1984, ABl. 1985 L 34/39.

785 *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 60 f.; vgl. *Pollak*/*Schubert*/*Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 76 f.

786 Entschliessung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten, ABl. 1986 C 241/1.

787 Punkt 5. a) Spiegelstriche 2 und 6 der Entschließung.

die Nettoeinfuhren von Erdöl auf weniger als ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs der Gemeinschaft zu senken, unterstrichen[788].

5. Zusammenfassung

In der Gesamtschau lässt sich für den Zeitraum „Ende zweiter Weltkrieg bis 1986“ im Hinblick auf die gemeinschaftliche Energieaußenhandelspolitik Folgendes zusammenfassen: Die Entwicklungsvoraussetzungen waren auf Grund der sektoriellen Aufspaltung in EGKS, EAG und EWG, der Fokussierung auf Kohle und Atomkraft, dem Umschlag von Kohlemangel zu Kohleüberschuss ab 1957, der anfänglich geringen Bedeutung der EWG-Energieträger für den gemeinschaftlichen Energiemix und des Umstands, dass im Rahmen der EGKS die Kompetenz für die Handelspolitik bei den Mitgliedstaaten verblieb sowie im EWGV „Energie“ keinerlei Erwähnung fand, generell ungünstig. Auch der spätere Abschluss des „Protokoll[s] eines Abkommens betreffend die Energiefragen“ am 21. April 1964[789] zwischen den Mitgliedstaaten und deren darin niedergelegtes Bekenntnis, sich um eine gemeinsame Energiepolitik insbesondere in Bezug auf die Handelspolitik und die Politik auf dem Gebiet der Versorgung aus Drittländern zu bemühen, änderte hieran nichts, da keinerlei Taten folgten[790].

In der Abkommenspraxis der EWG bis zum „Fusionsvertrag“ 1967 wurde „Energie“ entsprechend dem vorstehenden und abgesehen von einem Artikel, der eine verlängerte Übergangszeit für die Senkung der Ausgangszollsätze für einige handelsübliche Energieträger vorsah[791], nicht thematisiert. Nichtsdestotrotz ist zu konstatieren, dass die handelsüblichen Energieträger von einigen Handels- und Assoziierungsabkommen auf Grund der generalklauselartigen Vereinbarungen erfasst wurden und damit unter deren handelspolitische Regelungen als eine von vielen Waren fielen. Außenhandelspolitisch vereinbarte die EWG zu jener Zeit mit der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung und der Beseitigung von Zöllen, zollgleichen Abgaben und mengenmäßigen Beschränkungen klassische Instrumente der Außenwirtschaftspolitik, die sich auch in den seitens der EGKS bis 1967 geschlossenen Abkommen wiederfanden.[792]

Trotz der „Fusion“ der Gemeinschaften 1967, der damit einhergehenden Stärkung der Kommission[793], deren verstärkten Vorschlagstätigkeit für den Energiebereich, der Ablösung von Kohle durch Erdöl als wichtigstem Primärenergieträger ab 1969 und der zahlreichen Entschließungen des Rates kam es auf Grund des Widerstandes

788 Punkt 6. b) der Entschließung.
789 Siehe Fn. 667.
790 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 71.
791 Siehe b. auf Seite 141 ff.
792 Im Rahmen der EGKS wurden zudem besondere Transitabkommen mit Österreich und der Schweiz auf Grund deren geographischer Lage geschlossen.
793 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 43.

der Mitgliedstaaten in den Jahren bis zur Ölkrise 1978/79 zu keinen großen Veränderung des auswärtigen Handels der EGKS und EWG im untersuchten Bereich.

In der Abkommenspraxis der EWG fanden sich bis auf eine Ausnahme auch weiterhin keinerlei energiehandels- oder -transitspezifischen Vereinbarungen, die handelsüblichen Energieträger wurde bis auf wenige Ausnahmen nur auf Grund generalklauselartiger Vereinbarungen erfasst und es blieb größtenteils bei den klassischen außenhandelspolitischen Instrumenten. Neu hinzukamen in manchen Abkommen allerdings allgemeine Vereinbarungen zur handelspolitischen Zusammenarbeit und mit der Vereinbarung der Förderung der einwandfreien Durchführung von langfristigen Lieferverträgen für Erdöl, Erdgas und Erdölerzeugnisse zwischen Unternehmen in den Kooperationsabkommen mit Algerien und Tunesien[794] wurde die erste energiehandelsspezifische Klausel in die EWG-Abkommenspraxis integriert. Hinsichtlich der Vertragspraxis im Rahmen der EGKS ist anzumerken, dass sich diese auf die Ergänzung der EWG-Abkommen beschränkte, um z.B. die Vorgaben des GATT zur regionalen Integration zu gewährleisten.

Bis zur Entschließung vom 16. September 1986[795] wurde die eben beschriebene Situation schließlich nicht mehr wesentlich verändert, d.h. neben klassischen außenhandelspolitischen Instrumenten, die i.d.R. auf Grund von generalklauselartigen Vereinbarungen auf handelsübliche Energieträger Anwendung fanden, und allgemeinen handelspolitischen Kooperationsklauseln fanden sich nunmehr allgemeine wirtschaftspolitische Kooperationsvereinbarungen für den Energiebereich.

II. Intensivierung der energiepolitischen Bemühungen und gemeinschaftlichen Außenbeziehungen im Energiebereich (1986–2009)

1. Zwischen der Entscheidung vom 16. September 1986 und dem Vertrag von Maastricht (1986–1993)

Trotz der in der Entschließung vom 16. September 1986[796] bekundeten zukünftigen Intensivierung im Bereich der gemeinschaftlichen Energieaußenbeziehungen sollte es noch bis zum Zerfall der Sowjetunion Ende 1991[797] andauern, bis dieses Bestreben tatsächlich forciert wurde.[798] Das gemeinschaftliche Hauptaugenmerk lag bis dato –

794 Fn. 756.

795 Siehe Fn. 786.

796 Siehe Fn. 786.

797 *Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, 2010, S. 802; *Pollak*/*Schubert*/*Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 81; Die Verträge von Minsk und Alma Ata markieren das definitive Ende der Sowjetunion (*Saxer*, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung, 2010, S. 802).

798 Vgl. auch *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 62.

insbesondere auf Grund des Inkrafttretens der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)[799] am 1. Juli 1987[800] – auf dem Beginn der Errichtung des gemeinschaftlichen Energiebinnenmarktes[801].

799 Einheitliche Europäische Akte vom 17. Februar 1986, ABl. 1987 L 169/1; Das der EEA vorangegangene Weißbuch „Vollendung des Binnenmarktes“ (KOM (1985) 310 endg., abrufbar unter: http://europa.eu/documentation/official-docs/white-papers/index_de.htm) enthielt sich zwar noch bzgl. des Themenkomplexes „Energie“. Mit dem Bericht „Der Binnenmarkt für Energie“ (KOM (1988) 238 endg., abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/energie-in-europa-pbCBPP88010/downloads/CB-PP-88-010-DE-C/CBPP88010DEC_001.pdf?FileName=CBPP88010DEC_001.pdf&SKU=CBPP88010DEC_PDF&CatalogueNumber=CB-PP-88-010-DE-C) schloss die Kommission allerdings diese Lücke (*Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 53; *Belyi* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 200). Der Bericht enthält unter Punkt 26 auch Ausführungen zur Energieaußenpolitik. Diese sind jedoch auf die Feststellungen, dass „der Energiesektor durch den für ihn kennzeichnenden Handelsverkehr eine eindeutig internationale Dimension [hat]“, „die Gemeinschaft [...] [im Energiebereich] eine gemeinsame Außen- und Handelspolitik erhalten [muss], mit der sie, wie sie bei den Verhandlungen der Uruguay-Runde postuliert hat, nötigenfalls wechselseitige Zugeständnisse ihrer Partner erwirken kann“, und die Gemeinschaft „[i]hrem Wesen und ihrer Interessenslage nach [...] bei der Energie ebenso wie bei den anderen Gütern und Dienstleistungen von den Prinzipien des Freihandels geprägt [ist]“, begrenzt.

800 *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 15.

801 Richtlinie 90/377/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreises, ABl. 1990 L 353/46; Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABl. 1990 L 313/30; Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 25. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, ABl. 1991 L 54/4; Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze, ABl. 1991 L 147/37; Verordnung (EWG) Nr. 3918/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung der Verordnung Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung, ABl. 1991 L 372/31; Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. 1992 L 76/14; Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zu Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle, ABl. 1992 L 316/12; Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. 1993 L 199/84; Empfehlung des Rates vom 9. Juni 1988 zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinschaft, ABl. 1988 L 160/46; Legislative wurde

In der zwischen Anfang 1987 und dem endgültigem Zerfall der Sowjetunion gegen Ende 1991 geschlossenen Abkommenspraxis[802] deutete sich die angestrebte

der Energiebinnenmarkt erst 2003 vollendet (*Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 57).

802 Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik vom 20. Juni 1991, ABl. 1992 L 18/35; Protokoll über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 31. Oktober 1991, ABl. 1991 L 340/40; Protokoll über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und der Republik Polen andererseits vom 16. Oktober 1991, ABl. 1991 L 322/18; Viertes AKP-EWG-Abkommen vom 15. Dezember 1989, ABl. 1991 L 229/3, Art. 16 Abs. 3, 4, Art. 56 Nr. 2, Art. 77, Art. 78 lit. a), Art. 87 Abs. 1 lit. c), Art. 97 Abs. 1 Spiegelstrich 4, Art. 105, Art. 106, Art. 107, Art. 108, Art. 109, Art. 159 lit. f), Art. 229 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 lit. f), Art. 236, Protokoll Nr. 1 Art. 4 des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Rumänien andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit vom 22. Oktober 1990, ABl. 1991 L 79/13, Art. 20 Abs. 2 Spiegelstrich 4 des Abkommens; Rahmenabkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Chile vom 22. Dezember 1990, ABl. 1991 L 79/2, Art. 2 Abs. 2 lit. a) des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 7. Mai 1990, ABl. 1990 L 291/29, Art. 17 Abs. 2 Spiegelstrich 4 des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bulgarien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit vom 6. Mai 1990, ABl. 1990 L 291/9, Art. 21 Abs. 2 Spiegelstrich 5 des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr vom k.A., ABl. 1990 L 116/19; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Polen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 19. September 1989, ABl. 1989 L 339/2, Art. 18 Abs. 2 Spiegelstrich 4 des Abkommens; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der/dem Republik Österreich/Schweizerischen Eidgenossenschaft/Königreich Schweden/Königreich Norwegen/Republik Island/Republik Finnland betreffend die Beseitigung bestehender und Verhinderung neuer mengenmäßiger Beschränkungen bei der Ausfuhr sowie Maßnahmen gleicher Wirkung vom 31. Oktober/12./18./26./15./26. Juli 1989, ABl. 1989 L 352/59, ABl. 1989 L 295/29, 22, 15, 9, 2; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhang II des Protokolls zum Abkommen über den

Handel mit gewerblichen Waren vom k.A., ABl. 1989 L 212/83; Drittes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der/dem Republik Österreich/Republik Finnland/Republik Island/Königreich Norwegen/Königreich Schweden/Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft vom 9./12./9./9./13./23. Juni 1989, ABl. 1989 L 206/2, 5, 8, 11, 14, 17; Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der/dem Republik Österreich/Republik Finnland/Republik Island/Königreich Norwegen/Königreich Schweden/Schweizerischen Eidgenossenschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft vom 20./13./14./19. April, 16./20. März 1989, ABl. 1989 L 136/2, 6, 10, 14, 18, 22; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Handel mit gewerblichen Waren vom 19. Dezember 1988, ABl. 1989 L 88/2; Protokoll zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft vom 14. Dezember 1988, ABl. 1989 L 81/11; Ergänzungsprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta vom 14. Dezember 1988, ABl. 1989 L 81/2; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vom 16. Juni 1988, ABl. 1988 L 327/58; Viertes Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 15. Dezember 1987, ABl. 1988 L 327/36; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Ungarischen Volksrepublik über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 27. September 1988, ABl. 1988 L 327/2, Art. 11 Abs. 2 Spiegelstrich 5 des Abkommens; ABl. 1988 L 224/33; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 26. Mai 1988, ABl. 1988 L 224/18; Ergänzungsprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 23. Juli 1987, ABl. 1988 L 53/91; Zusatzprotokoll zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung vom 10. Dezember 1987, ABl. 1987 L 389/73; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik vom 26. Mai 1987, ABl. 1987 L 297/36; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik vom 9. Juli 1987, ABl. 1987 L 297/29; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 9. Juli 1987, ABl. 1987 L 297/19; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten vom 25. Juni 1987, ABl. 1987 L 297/11; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom

Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Energieaußenbeziehungen insbesondere durch den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten[803] am 15. Juni 1988, dem Abschluss des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EWG und EAG einerseits und der Sowjetunion andererseits[804] am 18. Dezember 1989, dem Abschluss des Rahmenabkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EWG und Argentinien[805] am 2. April 1990, dem Abschluss des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und Mexiko[806] am 26. April 1991, dem Beginn der Verhandlungen über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 20. Juni 1990[807] und dem Beginn des Energiechartaprozesses am 25./26. Juni 1990 durch das Lubbers-Memorandum[808] allerdings bereits an.

Der sich immer stärker abzeichnenden Zerfall der Sowjetunion beflügelte sodann im Besonderem den Energiechartaprozess.[809] Bereits am 17. Dezember 1991

---

25. Juni 1987, ABl. 1987 L 297/2; Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom k.A., ABl. 1987 L 226/2; Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr vom k.A., ABl. 1987 L 134/2; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Änderung des Anhangs II des Protokolls zum Abkommen über den Handel mit gewerblichen Waren vom k.A., ABl. 1987 L 65/10.

803 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Staat Bahrein, Königreich Saudi-Arabien, Sultanat Oman, Staat Katar und Staat Kuwait) andererseits vom 15. Juni 1988, ABl. 1989 L 54/3, insbesondere Art. 6 des Abkommens.

804 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, ABl. 1990 L 68/3, Art. 20 Abs. 2 Spiegelstrich 7 des Abkommens.

805 Rahmenabkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik vom 2. April 1990, ABl. 1990 L 295/67; siehe Art. 4 Abs. 2 lit. g) des Abkommens.

806 Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 26. April 1991, ABl. 1991 L 340/2; siehe Art. 2 Abs. 2 lit. f) und Art. 30 des Abkommens.

807 *Burtscher*, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), 1992, S. 17.

808 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 2; Der niederländische Ministerpräsident Ruud Lubbers brachte während des Ratstreffen am 25./26. Juni ein Memorandum ein, in dem er seine Idee eines *gesamt*europäischen Energiemarktes erläuterte (ebd.).

809 *Pollak*/*Schubert*/*Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 82.

und damit 4 Tage vor dem Vertrag von Alma Ata[810] wurde das im Februar 1991[811] von der Kommission vorgelegte Konzept für eine Europäische Energiecharta[812] von 50 Staaten und Staatenverbindungen angenommen und der Energiecharterprozess hierdurch auf eine neue Grundlage gestellt.[813] Im Weiteren kam es bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht[814] am 1. November 1993 u.a.[815] zum Abschluss

---

810 *Zimmermann*, Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge, 2000, S. 375; siehe auch Fn. 797.

811 Europäische Gemeinschaft, Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz, ABl. 1994 L 380/3.

812 Volltext der Europäischen Energiecharta in: *Energy Charter Secretariat*, The Energy Charter Treaty and related documents, 2004, S. 211 ff., abrufbar unter: http://www.encharter.org/index.php?id=28&L=0#c53.

813 *Doré* in: *Wälde*, The Energy Charter Treaty, 1996, S. 137; *Energy Charter Secretariat*, The Energy Charter Treaty and related documents, 2004, S. 211; Unterzeichner: Albanien, Armenien, Australien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Europäische Gemeinschaften, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Spanien, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Tschechoslowakei, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Ukraine, Usbekistan, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrussland, Zwischenstaatliche Wirtschaftskomitee, Zypern.

814 Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, ABl. 1992 C 191/1.

815 Die weitere Abkommenspraxis: Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino vom 16. Dezember 1991, ABl. 2002 L 84/43; Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama vom k.A., ABl. 1999 L 63/39, Art. 3 Abs. 2 lit. b), Art. 10 Abs. 2 Spiegelstrich 3 und Art. 14 des Abkommens; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 16. Dezember 1991, ABl. 1993 L 347/2, Art. 70 Abs. 2, 77, 78, 79 Abs. 2 Spiegelstrich 3 und Protokoll Nr. 4 Art. 5 des Abkommens; Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Slowenien andererseits vom 15. April 1993, ABl. 1993 L 287/2; Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien vom 5. April 1993, ABl. 1993 L 189/161; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien vom 5. April 1993, ABl. 1993 L 189/2, Art. 4 Abs. 4 und Protokoll Art. 4 des Abkommens; Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolei vom 16. Juni 1992, ABl. 1993 L 41/46, Art. 9 Spiegelstrich 4 des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island,

des Abkommens zwischen der EWG und der Republik Albanien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit[816] am 11. Mai 1992, des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und der

---

dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren vom 17. Dezember 1992, ABl. 1993 L 25/27; Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Macau vom 15. Juni 1992, ABl. 1992 L 404/27, Art. 4 Spiegelstrich 4 des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Litauen andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 11. Mai 1992, ABl. 1992 L 403/20, Art. 15 Abs. 2 Spiegelstrich 7, 8 des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Lettland über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 11. Mai 1992, ABl. 1992 L 403/11, Art. 15 Abs. 2 Spiegelstrich 6, 8 des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Estland über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 11. Mai 1992, ABl. 1992 L 403/2, Art. 15 Abs. 2 Spiegelstrich 6, 8 des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene vom 2. Mai 1992, ABl. 1992 L 373/28; Abkommen zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße vom 2. Mai 1992, ABl. 1992 L 373/6; Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay vom 3. Februar 1992, ABl. 1992 L 313/72, Art. 3 Abs. 2 lit. f) des Abkommens; Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 12. Juni 1991, ABl. 1992 L 94/46; Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der/dem Libanesischen Republik/Haschemitischen Königreich Jordanien/Arabischen Republik Ägypten/Demokratischen Volksrepublik Algerien/Tunesischen Republik/Königreich Marokko/Arabischen Republik Syrien vom 18. September/26. Juni/26. Juni/22. Juni/20. Juni/20. Juni 1991/7. Februar 1991, ABl. 1992 L 94/38, 30, 22, 14, L 18/35, L 352/14, 22; Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay vom 4. November 1991, ABl. 1992 L 94/2, Art. 3 Abs. 2 lit. a) des Abkommens; Protokoll über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits vom 11. Februar 1992, ABl. 1992 L 66/14.

816 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Albanien über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 11. Mai 1992, ABl. 1992 L 343/2, Art. 15 Abs. 2 Spiegelstrich 8 des Abkommens.

Föderativen Republik Brasilien[817] am 29. Juni 1992 und des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der EWG und dem Abkommen von Cartagena und seinen Mitgliedstaaten am 23. April 1993[818].

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht wurde „Energie" schließlich erstmals primärrechtlich[819] im Rahmen der in „Europäische Gemeinschaft (EG)" umbenannten EWG[820] erwähnt.[821] Zwar blieb die Ausgestaltung des Art. 3 lit. t) EGV[822] weit hinter dem Vorschlag der Kommission zur Einführung eines eigenen Titels „Energiepolitik" zurück[823], nichtsdestotrotz ist hierin zumindest der Wille zur Weiterführung der in

---

817 Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien vom 29. Juni 1992, ABl. 1995 L 262/54; Art. 14 des Abkommens.

818 Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Abkommen von Cartagena und seinen Mitgliedstaaten, der Republik Bolivien, der Republik Ecuador, der Republik Kolumbien, der Republik Peru und der Republik Venezuela vom 23. April 1993, ABl. 1998 L 127/11, Art. 3 Abs. 2 lit. d), Art. 15 des Abkommens.

819 Art. 3 lit. n) und t), Art. 129 b–129 d und Art. 130 s Abs. 2 Spiegelstrich 3 EGV i.d.F.v. Maastricht.

820 Art. G Vertrag von Maastricht (Fn. 814).

821 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 81; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 54; *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 17.

822 *„Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge […]*
t) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.", ABl. 1992 C 191/6.

823 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 54; Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 2/91, Regierungskonferenzen: Beiträge der Kommission, abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/regierungskonferenzen-pbCMNF91002/, S. 151:

„Artikel 1
Die Ziele des Vertrages werden, was den von diesem Titel geregelten Bereich anbelangt, im Rahmen einer gemeinsamen Energiepolitik verfolgt.
Die gemeinsame Energiepolitik wird mit den im Rahmen des EGKS- und des Euratom-Vertrags verfolgten Politiken eng koordiniert.

Artikel 2
Die gemeinsame Energiepolitik bezweckt,
a) die Sicherheit der Versorgung der gesamten Union unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen zu gewährleisten;
b) zur Stabilität der Energiemärkte beizutragen;
c) die Verwirklichung des Binnenmarktes im Energiebereich sicherzustellen;
d) für jeden Energieträger die in Krisenzeiten zu treffenden Maßnahmen zu definieren;
e) die sparsame Energieverwendung sowie den Einsatz neuer und erneuerbarer Energiequellen zu fördern.

der Entschließung vom 16. September 1986[824] niedergelegten Absichten zu sehen. Daneben brachte der Vertrag von Maastricht mit dem Titel XII „Transeuropäische Netze"[825] aber auch eine substantielle Neuerung.[826] Hierin wurde als Grundsatz normiert, dass *„die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei[trägt]"*[827] und diesbzgl. *„im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbundes und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab[zielt]"*[828]. Überdies wurden durch den Vertrag von Maastricht die Kompetenzartikel bzgl. der Handelspolitik[829], der Verkehrspolitik[830]

Sie soll ein hohes Schutzniveau sowohl hinsichtlich der Umwelt als auch der Gesundheit und der Sicherheit gewährleisten.

Artikel 3
Die zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen erhalten Gesetzesform und werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses verabschiedet. Die eventuell notwendigen gemeinsamen Forschungsanstrengungen werden im Rahmen von Artikel 130f bis 130q geleistet.

Artikel 4
1. *Die Vorschriften des Artikels 85 Absatz 1 können auf jede Vereinbarung im Energiebereich für unanwendbar erklärt werden, die dazu beiträgt, die Versorgungssicherheit der Union zu gewährleisten, soweit die damit verbundenen Beschränkungen zur Erreichung dieses Ziels unerläßlich sind und des den jeweiligen Unternehmen nicht ermöglichen, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil des betreffenden Erzeugnisse auszuschalten.*
2. *Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, die in Artikel 92 Absatz 1 genannten Beihilfen, die effektiv dazu beitragen, die Versorgungssicherheit der Union zu gewährleisten, sofern sie das Funktionieren des Binnenmarktes im Energiebereich nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise beeinträchtigen."*

824 Siehe Fn. 786.

825 Art. 129b–129d EGV i.d.F.v. Maastricht.

826 Ebd., S. 55; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 2; Erste Elemente der Art. 129b–129d EGV fanden sich bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament vom 12. Mai 1990 „Auf dem Weg zu einer Europäischen Infrastruktur – Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm" (KOM (1990) 585 endg.) und der Verordnung (EWG) Nr. 3359 des Rates vom 20. November 1990 zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992, ABl. 1990 L 321/1, (vgl. *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 1).

827 Art. 129b Abs. 1 EGV i.d.F.v. Maastricht.

828 Art. 129b Abs. 2 EGV i.d.F.v. Maastricht.

829 Art. 113 EGV i.d.F.v. Maastricht.

830 Art. 75 Abs. 1 lit. a) EGV i.d.F.v. Maastricht.

und der Assoziierung[831] ohne substantielle Änderungen an die neuen vertraglichen Gegebenheiten angepasst.

2. Zwischen Maastricht und dem Vertrag von Amsterdam (1993–1999)

Im Zeitraum zwischen Maastricht und Amsterdam[832] lag das Hauptaugenmerk[833] auf der Gemeinschaftsebene zwar weiterhin auf der Weiterentwicklung des Energiebinnenmarkts[834]. Die Außenbeziehungen im Energiebereich wurden während dieser Zeit aber weiter ausgebaut und gewannen immer mehr an Bedeutung.[835]

a. Jahr der Energie

So trat 1994, dem „Jahr der Energie"[836], zum 1. Januar 1994 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)[837] zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Österreich und Schweden andererseits in Kraft.[838] Des Weiteren wurde am 15. April 1994 das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)[839] in Marrakesch unterzeichnet.[840] Außerdem kam es am 24. Juni 1994 zum Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer

---

831 Art. 238 EGV i.d.F.v. Maastricht.

832 Der Vertrag von Amsterdam trat am 1. Mai 1999 in Kraft; Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäischen Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 2. Oktober 1997, ABl. 1997 C 340/1.

833 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 143.

834 Verordnung (EG) Nr. 518/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82, ABl. 1994 L 67/77; Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, ABl. 1994 L 164/3; Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. 1997 L 27/20; Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl. 1998 L 204/1.

835 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 57.

836 ABl. 1991 C 267/202.

837 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, ABl. 1994 L 1/3, Art. 24 i.V.m. Anhang IV des Abkommens.

838 *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 52; *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 32.

839 Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, ABl. 1994 L 336/3.

840 *van den Bossche*, The law and policy of the World Trade Organization, 2010, S. 84.

Partnerschaft mit der Russischen Föderation[841] sowie zum Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Moldawien[842] am 28. November 1994.[843]

841 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 24. Juni 1994, ABl. 1997 L 327/3; Art. 65, 105 und Protokoll Nr. 1 des Abkommens.

842 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits vom 28. November 1994, ABl. 1998 L 181/3; Art. 51 Abs. 3, 60 und 97 des Abkommens.

843 Abkommenspraxis: Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 16. Dezember 1991, ABl. 1993 L 348/2, Art. 71 Abs. 2, 78 und 80 des Abkommens; Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 5. Januar 1994, ABl. 1994 L 25/2; Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 22. Dezember 1993, ABl. 1994 L 25/7; Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 21. Dezember 1993, ABl. 1994 L 25/22; Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom 21. Dezember 1993, ABl. 1994 L 25/27; Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vom 17. Juli 1991, ABl. 1994 L 32/45; Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung vom 30. Juni 1994, ABl. 1994 L 178/71; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur

Schließlich wurde der Energiechartaprozess am 17. Dezember 1994 mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Energiecharta[844] beendet.[845]

Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung vom 30. Juni 1994, ABl. 1994 L 178/76; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen zur Änderung von Anhang IVb des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Polen andererseits und des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 11. März 1994, ABl. 1994 L 202/20; Abkommen über die Anwendung von Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens sowie des Teils XI des genannten Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft vom 28. Juli 1994, ABl. 1994 L 215/10; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Partnerschaft und Entwicklung vom 18. Juli 1994, ABl. 1995 L 85/33, Art. 4 Abs. 3 Spiegelstrich 4, 15 Abs. 2 lit. d) des Abkommens; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung vom 20. Dezember 1993, ABl. 1994 L 223/24, Art. 4 Abs. 3 Spiegelstrich 3, 7 und 17 Abs. 1 lit. d) des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen über die Schaffung eines Zollkontingents für die Einfuhren bestimmter gewerblicher Waren mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft vom 29. September 1994, ABl. 1994 L 264/29; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Änderung der Anhänge VIIIa, IXb und Xb des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 25. Oktober 1994, ABl. 1994 l 295/19.

844 Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 1994, ABl. 1994 L 380/24.

845 Abkommenspraxis (Fortsetzung): Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika vom 10. Oktober 1994, ABl. 1994 L 341/62; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 1. Februar 1993, ABl. 1994 L 357/2, Art. 17, 72 Abs. 3, 79 f., Anhang IX und Protokoll Nr. 2 des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über der Transitverkehr vom k.A., ABl. 1994 L 357/183; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien über die Landverkehrswege vom k.A., ABl. 1994 L 357/184; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom k.A., ABl. 1994 L 358/3, Art. 72 Abs. 3

und 79 f. des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien über den Transitverkehr vom k.A., ABl. 1994 L 358/214; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien über die Landverkehrswege vom k.A., ABl. 1994 L 358/215; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 4. Oktober 1993, ABl. 1994 L 359/2, Art. 72 Abs. 3 und 79 f. des Abkommens; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits vom 4. Oktober 1994, ABl. 1994 L 360/2, Art. 72 Abs. 3 und 79 f. des Abkommens; Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom k.A., ABl. 1994 L 366/22; Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits vom k.A., ABl. 1994 L 366/25; Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits vom 18. Juli 1994, ABl. 1994 L 373/2, Art. 47 des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland über den Seeverkehr vom k.A., ABl. 1994 L 373/163; Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits vom 18. Juli 1994, ABl. 1994 L 374/2, Art. 47 des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland über den Seeverkehr vom k.A., ABl. 1994 L 374/216; Abkommen über den Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 18. Juli 1994, ABl. 1994 L 375/2, Art. 48 des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen über den Seeverkehr vom k.A., ABl. 1994 L 375/204; Zweites Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits sowie zu dem Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits vom 22. Dezember 1994, ABl. 1994 L 378/6; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem

b. *Erstes Grün- und Weißbuch*

Im Folgejahr legte die Kommission am 11. Januar 1995 sodann erstmalig ein Grünbuch für den Energiebereich mit dem Titel „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“[846] vor. Hierin führte die Kommission aus, dass sie die Energiepolitik der Gemeinschaften im Allgemeinen im Dreieck „Bedürfnisse der Verbraucher – Versorgungssicherheit – Umweltschutz“ sieht[847] und insbesondere die Versorgungssicherheit eine innen- und außenpolitische Seite besitzt[848]. Im Einzelnen hatte die Kommission in Bezug auf die beiden letzten Aspekte die internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, für die die Gemeinschaft zuständig war, und die Unternehmensstrategien im Rahmen des Binnenmarkts vor Augen.[849]

Des Weiteren folgerte die Kommission, dass europäische Unternehmen auf den Außenmärkten sichere und berechenbare Rahmenbedingungen vorfinden müssen, damit Energieträger aus auswärtigen Quellen bereitstehen.[850] Als Mittel zur Verbesserung der Versorgungssicherheit von außen wurden daher folgende Punkte angeführt[851]:

Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr vom k.A., ABl. 1996 L 36/25; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren vom k.A., ABl. 1996 L 36/30; Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine vom 14. Juni 1994, ABl. 1998 L 49/3, Art. 52 Abs. 3, 61 f. und 100 des Abkommens.

846 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/fuer-eine-energiepolitik-der-europaeischen-union-pbCM8594721/; Grünbücher dienen der Kommission dazu ein mehr oder minder breites Spektrum von themenbezogenen Ideen zu präsentieren und diese zur öffentlichen Diskussion zu stellen (*Erichsen*/*Ehlers*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, S. 209).

847 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 6.

848 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 7.

849 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 7.

850 Vgl. Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 23 und 15.

851 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 24.

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Unternehmen,
- weitere Diversifizierung der Versorgungsquellen und -herkunftsgebieten,
- Ausdehnung der Verbundnetze auf die Erzeugerzonen[852],
- Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern in den Versorgungszonen, insbesondere durch langfristige Handels-, Kooperations- und Partnerschaftsabkommen[853] z.B. mit den Ländern des Persischen Golfs[854],
- allgemeine Zusammenarbeit im Energiebereich mit Drittländern, insbesondere mit den Schwarzmeerländern in Bezug auf die Sicherheit des Transits[855], den Ländern des Mittelmeerraums[856], den Ländern Mittel- und Osteuropas[857] und den Entwicklungsländern, um den Transfer energiesparender Technologien in letztere auf kommerzieller Basis zu erleichtern und
- eventueller Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Internationalen Energie-Agentur (IEA)[858].

Der Rat begrüßte in seiner Entschließung[859] zum Grünbuch die Veröffentlichung desselben zunächst ausdrücklich und schloss sich den dargestellten Aspekten grundsätzlich an.[860] Die Hauptziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik ergänzte er jedoch um den Gesichtspunkt der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und kam damit zum gemeinschaftlichen energiepolitischen Vierklang: Erhöhung der Versorgungssicherheit, Lebensqualität der Bürger, Verbesserung des Umweltschutzes und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.[861]

852 Vgl. auch Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 41 und 111 f.
853 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 26 und 115.
854 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 48.
855 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 41.
856 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 41.
857 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 115.
858 Kommission, Für eine Energiepolitik der Europäischen Union, KOM (1994) 659 endg., S. 121.
859 Entschließung des Rates vom 23. November 1995 zum Grünbuch „Für eine Energiepolitik der Europäischen Union“, ABl. 1995 C 327/3.
860 Siehe Punkt 1., Punkt 4. Spiegelstrich 4 und 8, Punkt 5. Spiegelstrich 4 und 5 der Entschließung.
861 Punkte 3. der Entschließung.

In der auswärtigen Praxis[862] schloss die EU sodann bis zur Veröffentlichung des

862 Sonstige Abkommenspraxis: Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen vom 6. März 1995, ABl. 1995 L 57/78; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits vom 12. Juni 1995, ABl. 1998 L 26/3, Art. 72 Abs. 3, 81 f. und Anhang XVIII des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland über den Seeverkehr vom k.A., ABl. 1998 L 26/253; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits vom 12. Juni 1995, ABl. 1998 L 51/3, Art. 72 Abs. 3, 81 f. und Anhang XX des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen über den Seeverkehr vom k.A., ABl. 1998 L 51/240; Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits vom 12. Juni 1995, ABl. 1998 L 68/3, Art. 71 Abs. 3, 80 f. und Anhang X des Abkommens; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Estland über den Seeverkehr vom k.A., ABl. 1998 L 68/196; Protokoll über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern vom 12. Juni 1995, ABl. 1995 L 278/23; Protokoll über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta vom 12. Juni 1995, ABl. 1995 L 278/15, Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 7 des Abkommens; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zu Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 30. Juni 1995, ABl. 1995 L 317/40, Art. 1 des Zusatzprotokolls; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 13. Juli 1995, ABl. 1995 L 317/30, Art. 1 des Zusatzprotokolls; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 17. Juli 1995, ABl. 1995 L 317/35, Art. 1 des Zusatzprotokolls; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom 20. Juli 1995, ABl. 1995 L 317/25, Art. 1 des Zusatzprotokolls; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits vom 24. August 1995, ABl. 1995 L 317/45, Art. 1 des Zusatzprotokolls; Zusatzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union vom 25. Juli 1995, ABl. 1995 L 187/15; Abkommen zur Änderung des vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé vom 4. November 1995, ABl. 1998 L 156/3; Protokoll zum Vierten AKP-EG-Abkommen vom Lome

Weißbuchs[863] „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“[864] am 13. Dezember 1995, das den mit dem Grünbuch angestoßenen Diskussionsprozess abschloss und zusammenfasste, am 23. Januar 1995 ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan[865] und am 9. Februar 1995 mit Kirgisistan[866], am 6. März 1995 ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Weißrussland[867] und die ersten beiden Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Tunesien (17. Juli 1995)[868] und

---

infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union vom 4. November 1995, ABl. 1995 L 317/3; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam vom 17. Juli 1995, ABl. 1996 L 136/29; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal vom 20. November 1995, ABl. 1996 L 137/15, Art. 6 Abs. 2, 3 lit. b) und 8 des Abkommens; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 11. Dezember 1995, ABl. 1996 L 115/43, Art. 1 des Zusatzprotokolls.

863 Weißbücher dienen der Kommission dazu „*förmliche Vorschläge für einen bestimmten Politikbereich*“ zu unterbreiten (*Erichsen/Ehlers*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2010, S. 209).

864 Kommission, Eine Energiepolitik für die Europäische Union – Weißbuch, KOM (1995) 682 endg., abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/eine-energiepolitik-fuer-die-europaeische-union-pbCMBR95001/.

865 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan vom 23. Januar 1995, ABl. 1999 L 196/3, Art. 44 Abs. 3, 53 und 91 des Abkommens.

866 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits vom 9. Februar 1995, ABl. 1999 L 196/48; Art. 45 Abs. 3, 54 und 90 des Abkommens.

867 Kommission, Über den Abschluss – durch die Europäische Gemeinschaft – des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Belarus andererseits, KOM (1995) 245 endg., S. 3; Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Weißrussland vom 6. März 1995, nicht im Amtsblatt veröffentlicht; Das Abkommen wurde jedoch von der EU nicht ratifiziert und ist daher nicht in Kraft getreten (http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/countries/belarus/ und ABl. 1996 C 347/168).

868 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits vom 17. Juli 1995, ABl. 1998 L 97/2.

Israel (20. November 1995)[869]. Damit wurden einige der im Grünbuch genannten Aspekte zur Energieversorgungssicherheit in der Abkommenspraxis aufgegriffen.[870]

Im Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union" vom 13. Dezember 1995[871] wiederholte die Kommission sodann unter Angleichung an den Rat, dass sie die Energiepolitik der Gemeinschaften im Leitliniendreieck „Wettbewerbsfähigkeit – Versorgungssicherheit – Umweltschutz" sieht.[872]

Des Weiteren konstatierte sie, dass auf Grund der Importabhängigkeit der EU in der außenwirtschaftlichen Dimension das wichtigste Aktionsinstrument gesehen werden muss und diesbzgl. u.a. die bilateralen und multilateralen Vereinbarungen mit den Hauptlieferländern für eine kohärente Lösung zu bemühen sind[873] und mit dem EWR und der Energiecharta bereits erste Rahmen insbesondere für den Energiehandel geschaffen wurden[874].

Ferner plädierte sie erneut für eine weitere Diversifizierung des gemeinschaftlichen Energiemixes und einen weiteren Ausbau der transeuropäischen Netze zu wichtigen Energielieferländern.[875]

Schließlich wurde seitens der Kommission noch klargestellt, dass sie die Zuständigkeit für den Zugang der europäischen Unternehmen zu den Märkten in Drittstaaten auf Grund der Außenhandelskompetenz und der Kompetenz für die transeuropäischen Netze unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes[876] bei der EU sieht.[877]

---

869 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits vom 20. November 1995, ABl. 2000 L 147/3.

870 Auf die Abschlusserklärung der Ministerkonferenz Europa-Mittelmeer vom 27./28. November 1995 (Barcelona declaration – Barcelona-Prozess), abrufbar unter: http://www.eeas.europa.eu/euromed/docs/bd_en.pdf, und das Bekenntnis zur Schaffung einer Freihandelszone zwischen der EU und den Ländern des Mittelmeerraums und zur Zusammenarbeit im Energiebereich (S. 5 und 9 f.) wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

871 Siehe Fn. 864.

872 Kommission, Eine Energiepolitik für die Europäische Union – Weißbuch, KOM (1995) 682 endg., S. 5 und 18.

873 Kommission, Eine Energiepolitik für die Europäische Union – Weißbuch, KOM (1995) 682 endg., S. 6 f. und vgl. S. 12.

874 Kommission, Eine Energiepolitik für die Europäische Union – Weißbuch, KOM (1995) 682 endg., S. 30.

875 Kommission, Eine Energiepolitik für die Europäische Union – Weißbuch, KOM (1995) 682 endg., S. 18 und 24.

876 Kommission, Eine Energiepolitik für die Europäische Union – Weißbuch, KOM (1995) 682 endg., S. 7.

877 Kommission, Eine Energiepolitik für die Europäische Union – Weißbuch, KOM (1995) 682 endg., S. 30.

Der Rat bestätigte die im Weißbuch getroffenen Schlussfolgerungen in seiner Entschließung vom 8. Juli 1996[878].

Im Nachgang des geschilderten Prozesses entwickelte sich jedoch erstaunlicher Weise verstärkt der energieinnenpolitische Bereich, insbesondere durch die Verabschiedung der Richtlinie 96/92/EG zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Richtlinie 98/30/EG zur Vollendung des Erdgasbinnenmarktes[879].[880] In der auswärtigen Praxis[881] führte die EU hingegen die bereits vor der Veröffentlichung des Weißbuchs eingeschlagenen Richtung fort. So schloss sie am 25. Juli 1995 im Rahmen der EGKS ein Abkommen mit der Türkei über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen[882], ein interregionales Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten am 15. Dezember 1995[883], ein Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko am 26. Februar 1996[884] und am 22. April 1996 je ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Schwarzmeerländern Georgien[885], Armenien[886] und Aserbaidschan[887].

878 Entschließung des Rates vom 8. Juli 1996 zu dem Weißbuch „Eine Energiepolitik für die Europäische Union", ABl. 1996 C 224/1.

879 Fn. 834.

880 *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 28.

881 Drittes Zusatzprotokoll zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom k.A., ABl. 1996 L 103/53.

882 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen vom 25. Juli 1996, ABl. 1996 L 227/3.

883 Interregionales Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits vom 15. Dezember 1995, ABl. 1996 L 69/4; Art. 13 des Abkommens.

884 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits vom 26. Februar 1996, ABl. 2000 L 70/2, Art. 57 des Abkommens.

885 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits vom 22. April 1996, ABl. 1999 L 205/3, Art. 18, 45 Abs. 3, 56, 96 und Anhang V des Abkommens.

886 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits vom 22. April 1996, ABl. 1999 L 239/3, Art. 18, 44 Abs. 3, 54 und 93 des Abkommens.

887 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits vom 22. April 1996, ABl. 1999 L 246/3, Art. 18, 44 Abs. 3, 55 und 96 des Abkommens.

c. Erste Leitlinien zu den transeuropäischen Netzen im Energiebereich

Am 5. Juni 1996 wurden sodann auf Gemeinschaftsebene erstmals Leitlinien[888] für den Energiebereich der transeuropäischen Netze in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung[889] aufgestellt. Als energieaußenpolitisches Ziel wurde die Erhöhung der Energieversorgungssicherheit durch die Vertiefung der Beziehungen mit Drittländern im Energiebereich im beiderseitigen Interesse, insbesondere im Rahmen der Energiecharta und in den seitens der EU geschlossenen Kooperationsabkommen, ausgegeben.[890] Dementsprechend bezog sich die Entscheidung u.a. explizit auf alle Hochspannungsleitungen und unterseeischen Verbindungen, die dem internationalen Elektrizitätstransport dienen, und Hochdruck-Gasleitungen, die die EU aus externen Quellen versorgen.[891]

Priorität sollte im Bereich der Elektrizitätsnetze der Ausbau des mit den Drittländern Europas und des Mittelmeerraums bestehenden Verbunds[892] und im Erdgasbereich die Vergrößerung der zur Befriedigung der Nachfrage erforderlichen Kapazitäten in Bezug auf Transport (Zuleitung), Übernahme (LNG) und Speicherung sowie die Diversifizierung der Bezugsquellen und Anlieferungswege[893] besitzen. Als prioritäre Vorhaben wurden im Anhang der Entscheidung[894] folgende Verbindungen gelistet:

- Entwicklung des Elektrizitätsverbundnetzes:
  - Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Norddeutschland (UCPTE) und Südnorwegen (NORDEL) [d 3];
  - Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen dem Nordosten der Niederlande (UCPTE) und Südnorwegen (NORDEL) [d 11];
  - Ausbaus der Verbindung zwischen Norditalien und der Schweiz [d 5];
  - Verbindung von Griechenland und mit der Türkei über den Nordosten Griechenlands [d 9];
  - Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen Südspanien und dem Netz Marokkos [d 13];
  - Ausbau und Entwicklung des „Baltischen Rings“[895] durch Freileitungen und/oder Unterwasserkabel [d 14];

888 Art. 129c EGV Abs. 1 Spiegelstrich 1 EGV i.d.F.v. Maastricht.

889 Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 1996 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich, ABl. 1996 L 161/147, Art. 12.

890 Art. 3 Spiegelstrich 3 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG.

891 Art. 2 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG; Rohölpipelines wurden von der Entscheidung nicht erfasst (Art. 2 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG).

892 Art. 4 Nr. 1 Spiegelstrich 3 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG.

893 Art. 4 Nr. 2 Spiegelstrich 3 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG.

894 Art. 6 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 1254/96/EG.

895 Deutschland-Polen-Russland-Estland-Lettland-Litauen-Schweden-Finnland-Dänemark-Weißrussland.

- Gasfernleitungen:
  - Errichtung eines neuen Gasfernleitungsnetzes ab Algerien und durch Marokko zur Versorgung von Spanien und Portugal in der ersten Phase und von Frankreich in der zweiten Phase [h 4];
  - Ausbau der Transportkapazität der transmediterranen Gasfernleitung[896] nach Italien aus algerischen Quellen [h 5];
  - Ausbau der Transportkapazitäten aus russischen Quellen in die EU über die derzeit bestehende Hauptachse durch die Ukraine, die Slowakei und die Tschechische Republik [h 6];
  - Errichtung einer zweiten Transportachse aus russischen Quellen in die EU über Weißrussland und Polen [h 7];
  - Ausbau des Gastransportnetzes in Bulgarien zur Versorgung des Gasnetzes in Griechenland aus russischen Quellen [h 11];

In der nachfolgenden Abkommenspraxis[897] wurden die Leitlinien jedoch nicht sofort aufgegriffen, sondern die EU führte zunächst die zuvor eingeschlagene Richtung

896 Algerien-Tunesien-Italien.

897 Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits vom 10. Juni 1996, ABl. 1999 L 51/3, Art. 9, 17, 65 Abs. 8, 73 Abs. 3, 74 Abs. 2 Spiegelstrich 1, 80 f., 131, Anhang X und Protokoll Nr. 2 des Abkommens; Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits vom 21. Juni 1996, ABl. 1996 L 209/5, Art. 17 des Abkommens; Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits vom 28. Oktober 1996, ABl. 2001 L 90/46, Art. 16 des Abkommens; Änderungsprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits vom 11. November 1996, ABl. 1999 L 51/208; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren vom 22. November 1996, ABl. 1997 L 91/14; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 20. Dezember 1996, ABl. 1996 L 345/79; Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam vom 14. Februar 1997, ABl. 1999 L 117/31; Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits

fort und schloss am 21. Juni 1996 ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Usbekistan[898] und ein Kooperations- und Verkehrsabkommen mit Mazedonien am 28. April 1997[899].

Auch die erste Erweiterung der Vorhabenliste[900] im Anhang der Entscheidung Nr. 1254/96/EG spiegelte sich in der darauf folgenden auswärtigen

---

und der Ukraine andererseits vom 10. April 1997, ABl. 2000 L 283/28; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich vom 10. April 1997, ABl. 1997 L 121/14; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 10. April 1997, ABl. 1997 L 105/17; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha vom 29. April 1997, ABl. 1999 L 269/18, Art. 8 des Abkommens; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos vom 29. April 1997, ABl. 1997 L 334/15, Art. 8 des Abkommens; Protokoll Nr. 11 über den Betritt der Republik Südafrika zum Vierten AKP-EG-Abkommen vom Lomé in der Fassung des am 4. November 1995 auf Mauritius unterzeichneten Abkommens vom April 1997, ABl. 1997 L 220/2.

898 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits vom 21. Juni 1996, ABl. 1999 L 229/3, Art. 43 Abs. 3, 53 und 93 des Abkommens.

899 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vom 28. April 1997, ABl. 1997 L 348/2, Art. 4 Abs. 3 des Abkommens; Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vom April 1997, ABl. 1997 L 348/170.

900 Entscheidung Nr. 1047/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien zur Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich, ABl. 1997 L 152/12; Anhang der Entscheidung Nr. 1047/97/EG:

- Entwicklung des Elektrizitätsverbundnetzes:
  - Verstärkung des Verbunds zwischen Deutschland und Polen [d 2];
  - Ausbau der Verbindung zwischen Griechenland einerseits und Albanien, Bulgarien und dem ehemaligen Jugoslawien andererseits, einschließlich der Wiederherstellung der Verbindung mit den Norden des ehemaligen Jugoslawiens und dem UCPTE-Netz [d 8];
  - Verbindung durch Unterseekabel zwischen Nordost-/Ostengland und Südnorwegen (NORDEL) [d 10];
  - Verstärkung des Verbundes zwischen Schweden und Norwegen [d 15];
  - Entwicklung von Verbindungen und Nahtstellen zwischen dem (erweiterten) UCPTE-Netz und den Netzen dritter Ländern in Osteuropa, einschließlich Verlegung der früheren Gleichstromkonverter zwischen Österreich und Ungarn, Österreich und der Tschechischen Republik sowie Deutschland und der Tschechischen Republik [d 16];

Vertragspraxis[901] nicht sogleich wieder, da seitens der EU am 24. November 1997

- Gasfernleitungen:
  - Bau einer vierten Gaspipeline von den norwegischen Erdgasvorkommen (Nordsee) zum europäischen Festland (Frankreich) [h 1];
  - Schaffung und Entwicklung von Verbindungen zwischen den Netzen von Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, Russland und den baltischen Staaten im Hinblick auf ein integriertes Gasnetz [h 3];
  - Errichtung eines System von Verbindungsleitungen zwischen den Gasnetzen in Deutschland, der Tschechischen Republik, Österreich und Italien [h 13];
  - Bau einer neuen Ferngasleitung von den russischen Vorkommen nach Italien über die Ukraine, Slowakei, Ungarn und Slowenien [h 14].

901 Protokoll zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits vom 15. Mai 1997, ABl. 2000 L 283/37; Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 21. Mai 1997, ABl. 2000 L 283/19; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 28. Mai 1997, ABl. 1997 L 222/17; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 9. Juni 1997, ABl. 1997 L 169/77; Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und deine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union vom 23. Oktober 1997, ABl. 2002 L 84/53; Zusatzprotokoll in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen zum Freihandelsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Litauen und zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Litauen vom 6. November 1997, ABl. 1998 L 41/82; Zusatzprotokoll in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland zum Freihandelsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Lettland und zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Lettland vom 12. November 1997, ABl. 1998 L 41/87; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Lettland über den Seeverkehr vom k.A., ABl. 1998 L 26/253; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 4. Dezember 1997, ABl. 1998 L 7/38; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Verkehrs vom 11. Dezember 1997, ABl. 1997 L 351/63; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen über die Modernisierung des polnischen

Ölsektors im Rahmen des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 3. März 1998, ABl. 1998 L 165/16; Schlussakte der internationalen Konferenz und Beschluss der Energiechartakonferenz über die Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta vom 24. April 1998, ABl. 1998 L 252/23; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung vom 16. Juli 1998, ABl. 1998 L 321/3; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung vom 13. Oktober 1998, ABl. 1998 L 301/3; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung vom 19. Oktober 1998, ABl. 1998 L 306/3; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung vom 27. Oktober 1998, ABl. 1998 L 341/3; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und den Ergebnissen der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung Rechnung zu tragen vom 30. Oktober 1998, ABl. 1999 L 28/3; Zusatzprotokoll zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Slowenien andererseits sowie zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits vom 30. Oktober 1998, ABl. 1998 L 314/7; Regeln für den Verlauf des Vergleichsverfahrens bei Transit-Fragen vom 26. November 1998, ABl. 1999 L 11/39; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer

ein Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Jordanien[902], ein Kooperationsabkommen mit dem Jemen am 25. November 1997[903] und ein Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft mit Mexiko am 8. Dezember 1997[904] geschlossen wurde.

Ferner wurde die EU mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 1. April 1998[905] Vertragspartei der United Nations Convention on the Law of the Sea (UNCLOS – Seerechtsübereinkommen)[906].[907]

Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen des Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung vom 10. Dezember 1998, ABl. 1999 L 29/11.

902 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits vom 24. November 1997, ABl. 2002 L 129/3, Art. 74 des Abkommens.

903 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen vom 25. November 1997, ABl. 1998 L 72/18, Art. 5 lit. h) des Abkommens.

904 Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten mexikanischen Staaten andererseits vom 8. Dezember 1997, ABl. 2000 L 276/45, Art. 23 des Abkommens.

905 Siehe: http://www.un.org/Depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifi cations.htm#The% 20United%20Nations%20Convention%20on%20the%20Law%20 of%20the%20Sea; Beschluss des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluß des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. 1998 L 179/1.

906 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982, ABl. 1998 L 179/3.

907 Auf folgende Grün- und Weißbücher wird der Vollständigkeit halber hingewiesen: Kommission, Handel, KOM (1996) 530 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:1996:0530:FIN:DE:PDF, Ausführungen zur Energiepolitik auf S. XXI der Anhänge; Kommission, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen – Grünbuch für eine Gemeinschaftsstrategie, KOM (1996) 576 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:1996:0576:FIN:DE:PDF, Ausführungen zu Aktionen im Bereich der Außenbeziehungen auf S. 45 ff.; Kommission, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger – Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan, KOM (1997) 599 endg., abrufbar unter: http://europa.eu/documents/comm/white_papers/pdf/com97_599_de.pdf, Ausführungen zu Auswärtigen Beziehungen auf S. 27 f.; Kommission, Seehäfen und Seeverkehrsinfrastruktur, KOM (1997) 678 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/1234/.

d. Erstes Mehrjahresprogramm für den Zeitraum 1998–2002

Noch vor in Kraft treten des Vertrags vom Amsterdam verabschiedetet der Rat am 14. Dezember 1998, ebenfalls in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung, das erste Mehrjahresrahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor für den Zeitraum 1998–2002[908]. Vorrangiges Ziel des Rahmenprogramms war zur ausgewogenen Verwirklichung des Leitliniendreiecks Versorgungssicherheit – Wettbewerbsfähigkeit – Umweltschutz beitragen.[909] Im Einzelnen wurden sechs spezifische Programme, zu denen auch ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich im Zeitraum 1998–2002 (SYNERGIE-Programm)[910] gehörte, initiiert.[911]

Die allgemeinen Ziele des SYNERGIE-Programms[912] waren die Unterstützung von Drittländern bei der Ausarbeitung, Formulierung und Durchführung der Energiepolitik und die Förderung der industriellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern im Energiebereich.[913] Im Anhang der Entscheidung wurden die Ziele sodann unter dem Dach des Leitliniendreiecks weiter konkretisiert. Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit wurden folgende Punkte festgehalten:

908 Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998–2002) und flankierende Maßnahmen, ABl. 1999 L 7/16, Art. 7 der Entscheidung.

909 Art. 1 Abs. 2 der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998–2002) und flankierende Maßnahmen, ABl. 1999 L 7/16.

910 Art. 2 Abs. 2 lit. b) der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998–2002) und flankierende Maßnahmen, ABl. 1999 L 7/16; Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998–2002), ABl. 1999 L 7/23, Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung.

911 Art. 2 Abs. 1 der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998–2002) und flankierende Maßnahmen, ABl. 1999 L 7/16.

912 Das SYNERGIE-Programm wurde bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 701/97 des Rates vom 14. April 1997 über ein Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich – SYNERGY-Programm (ABl. 1997 L 104/1) in Leben gerufen. Mit der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998–2002) – ABl. 1999 L 7/23 – wurde es fortgeführt (siehe Art. 9 der letzten Entscheidung).

913 Art. 1 Abs. 2 der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998–2002), ABl. 1999 L 7/23.

- Unterstützung bei der Entwicklung der Zusammenarbeit, um die Präsenz der europäischen Akteure auf den Schlüsselmärkten des Energiebereichs, insbesondere in Asien und Lateinamerika, auszubauen;
- Beratung der Drittländer in Bezug auf die Organisation des Energiesektors;
- Förderung der Liberalisierung und Öffnung des Energiesektors durch Unterstützung der Drittländer bei der Ausarbeitung ihrer Energiepolitik in dieser neuen Situation, wobei besonders auf die Einhaltung des Vertrags über die Energiecharta zu achten ist;

Förderung weiterer Investitionen der europäischen Unternehmen im Energiesektor der Drittländer.

- Hinsichtlich der Versorgungssicherheit wurde die folgenden Aspekte niedergeschrieben:
- Dialog mit den energieerzeugenden und -exportierenden Ländern: Golf-Region, Kaspisches Meer, Russland, Erzeugerländern in Amerika, Asien und Afrika;
- Förderung des Dialogs zwischen der EG und den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine Energiecharta, insbesondere den Energietransitländern und denjenigen Transitländern, die auch Erzeuger sind, durch Hilfe bei der Durchführung des Vertrags über die Energiecharta;
- Teilnahme an den Arbeiten der einschlägigen internationalen Einrichtungen und den Unterstützung: Ministerkonferenzen, Erzeuger/Verbraucher-Konferenzen, Internationale Energieagentur;
- Unterstützung bei der Schaffung eines günstigen Umfelds für Investitionen in Drittländern im Bereich Energieerzeugung und Energietransit in Übereinstimmung mit den internationalen Recht, vor allem dem Vertrag über die Energiecharta und den im Rahmen der WTO vereinbarten Disziplinen.

Abschließend wurde nochmals hervorgehoben, dass im Rahmen des SYNERGY-Programms die Staaten in Mittel- und Osteuropa, neue unabhängige Staaten, die Drittländer des Mittelmeerraums, Lateinamerika mit Schwerpunkt Mercosur, Chile, Mexiko und Venezuela, Asien mit China, Indien und den ASEAN-Staaten sowie Afrika von vorrangigem Interesse sind.

In der Abkommenspraxis[914] kam es im Nachgang der Veröffentlichung des Mehrjahresprogramm bis zum in Kraft treten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999[915] zunächst zu keinen neuen Entwicklungen mehr.[916]

914 Auf folgendes Weißbuch wird der Vollständigkeit halber hingewiesen: Kommission, Handel – Weißbuch, KOM (1999) 6 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/1194/.

915 *Oppermann* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 16.

916 Protokoll zur Anpassung des Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur

3. Zwischen Amsterdam und dem Vertrag von Nizza (1999–2003)

Das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam[917] brachte für den Energiebereich, abgesehen von Art. 16 EGV bzgl. der Dienste von allgemeinen und wirtschaftlichen Interesse[918] und Änderungen im Umweltbereich[919], trotz des Dringens der Kommission während der Vertragsverhandlungen auf eine Konsolidierung der in den Verträgen verstreuten energierelevanten Rechtsgrundlagen oder ersatzweise auf eine Einführung eines Energiekapitels[920] keine primärrechtlichen Neuerungen mit sich.[921]

Auf unionaler Ebene kam es im Folgenden zunächst zu einer Änderung und Ergänzung[922] der Vorhabenliste der Entscheidung Nr. 1254/96/EG[923] zu den transeuropäischen Netzen im Energiebereich.[924]

Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung vom 25. März 1999, ABl. 1999 L 112/3.

917 Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 2. Oktober 1997, ABl. 1997 C 340/1.

918 Vgl. *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 59.

919 Vgl. *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 58 f.

920 Kommission, Bericht der Kommission an den Rat über Katastrophenschutz, Tourismus und Energie, SEK (1996) 496 endg., abrufbar unter: http://aei.pitt.edu/3938/, S. 6.

921 Die folgenden Artikel wurden inhaltsgleich bzw. mit auf Grund der Neunummerierung bedingten Anpassungen in folgende Artikel überführt: Artikel 3 lit. n) EGV i.d.F.v. Maastricht in Artikel 3 Abs. 1 lit. o) EGV i.d.F.v. Amsterdam, Artikel 3 lit. t) EGV i.d.F.v. in Artikel 3 Abs. 1 lit. u) EGV i.d.F.v. Amsterdam, Artikel 75 Abs. 1 lit. a) EGV i.d.F.v. Maastricht in Art. 71 Abs. 1 lit. a) EGV i.d.F.v. Amsterdam, die Artikel 129 b–129 d EGV i.d.F.v. Maastricht in Art. 154–156 EGV i.d.F.v. Amsterdam (Art. 129 d Abs. 3 EGV i.d.F.v. Maastricht wurde gestrichen) und Artikel 238 EGV i.d.F.v. Maastricht in Art. 238 EGV i.d.F.v. Amsterdam. Artikel 113 EGV i.d.F.v. Maastricht wurde zu Art. 133 EGV i.d.F.v. Amsterdam.

922 Entscheidung Nr. 1741/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich, ABl. 1999 L 207/1.

923 Siehe c. auf Seite 186.

924 Punkt h 11 wurde wie folgt abgeändert: Russland – Ukraine – Moldawien – Rumänien – Griechenland – andere Balkanländer: Ausbau der Gastransportnetze zur Versorgung des neuen Gasnetzes in Griechenland sowie der anderen Balkanländer aus russischen Quellen (Anhang I der Entscheidung Nr. 1741/1999/EG.) Die Punkte

- h 10 Länder am Kaspischen Meer – Europäische Gemeinschaft: Bau neuer Gasfernleitungen, um eine Versorgung der Europäischen Gemeinschaft aus Quellen in den Ländern am Kaspischen Meer zu ermöglichen,

Die erheblichen Preiserhöhungen bei Rohöl im September 2000[925] veranlassten die Kommission im Weiteren am 29. November 2000 ein Grünbuch mit dem Titel „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“[926] vorzulegen. Der externen Dimension der Versorgungssicherheit widmete die Kommission, wohl in Anbetracht der Feststellung, dass die EU nur über einen geringen Spielraum zur Beeinflussung des Angebots für Energieträger verfügt[927], nur einen sehr kleinen Abschnitt des Grünbuchs[928]. Im Allgemeinen folgerte die Kommission, dass in der Diversifizierung der Energieträger und der Versorgungsquellen das beste Mittel zu sehen ist, um die Versorgungssicherheit von außen zu gewährleisten.[929] Im Hinblick auf die Beziehungen zu den Förderländern schlug sie im Weiteren vor, dass ein ständiger Dialog mit diesen etabliert werden müsse, um die Preisbildungsmechanismen, den Abschluss von Vereinbarungen und die Nutzung der Reservevorräte im beiderseitigen Interesse zu verbessern.[930] Außerdem sollte die EU ihre Aufmerksamkeit der Entwicklung der Erdöl- und Erdgasressourcen im kaspischen Becken und der Transitwege für diese Energieträger in die EU widmen.[931] Hinsichtlich der Thematik des Energietransports und -transits konstatierte die Kommission ferner, dass

---

- h 15 Niederlande – Deutschland – Schweiz – Italien: Erweiterung der Gastransportkapazitäten der TENP-Rohrleitung, die von den Niederlanden über Deutschland nach Italien verläuft,
- h 16 Belgien – Frankreich – Schweiz – Italien: Erweiterung der Gastransportkapazität aus Nordwesteuropa über Frankreich nach Italien und
- h 17 Dänemark – Polen: Bau einer Gasfernleitung durch Dänemark nach Polen wurden neu hinzugefügt (Anhang II der Entscheidung Nr. 1741/1999/EG).

925 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 86.

926 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52000DC0769:EN:HTML; Schlussfolgerungen des Rates zum Grünbuch siehe: 2347. Tagung des Rates – Energie/Industrie – am 14.–15. Mai 2001 in Brüssel, C/01/181, 8538/01 (Presse 181), abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=PRES/01/181&format=HTML&aged=0&lg=de&guiLanguage=en, S. 6 f.

927 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 12.

928 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 24 ff. und 82 f.

929 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 31.

930 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 82; Die Vorbereitungen zur Energiepartnerschaft mit Russland wurde an dieser Stelle explizit vorgestellt.

931 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 83.

diesem Themenkomplex auf Grund der steigenden Energieimportabhängigkeit[932] und der geographischen Verteilung der Energieträger in Zukunft mehr Bedeutung zu kommen wird.[933] Dementsprechend wurde festgehalten, dass gute Beziehungen zu den Transitländern, insbesondere der Türkei, den nord-, mittel- und osteuropäischen Ländern, der Ukraine, den baltischen Staaten, den Kaukasusländern und den Drittstaaten des Mittelmeers, aufrechterhalten werden müssen.[934] Zudem wurde seitens der Kommission eine Stärkung der Versorgungsnetze vorgeschlagen, um so die Dominanz des Seetransports[935] zu relativieren.[936] Im Einzelnen[937] sollte sich die EU nach Ansicht der Kommission um den Bau neuer Erdöl- und Erdgaspipelines aus dem bereits angesprochenen kaspischen Becken und dem südlichen Mittelmeerraum bemühen, außerdem die Verknüpfung der unionalen Stromnetze mit den Netzen von Beitrittskandidaten und Russland anstreben und schließlich auf die Umsetzung der Energiecharta und des Transitprotokolls sowie der INOGATE-Dachvereinbarung[938] achten.

Während des laufenden Diskussionsprozesses[939] um das Grünbuch bliebt die EU nicht untätig und schloss in ihrer Abkommenspraxis[940] am 11. Oktober 1999 ein

932 Damalige Prognose der Kommission: Erhöhung der Importabhängigkeit in den folgenden 20 bis 30 Jahren auf 70% (Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 22).

933 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 24 und 93.

934 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 27.

935 Die Kommission führte als Beispiel an, dass 90% der Rohölimporte auf dem Seeweg erfolgen (Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 83).

936 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 83.

937 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 83.

938 INOGATE Umbrella Agreement, abrufbar unter: http://www1.inogate.org/inogate_programme/inogate_archives/inogate-umbrella-agreement/, Zugriff am 29.06.2010.

939 Über die Intensität der Diskussion existieren in der Literatur verschiedene Ansichten (*Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 87; *Nötzold*, Die Energiepolitik der EU und der VR China, 2011, S. 216). Die Kommission selbst konstatiert, dass das Grünbuch eine Debatte ausgelöst hat, die es in den vergangenen 30 Jahren nicht gegeben hat (Kommission, Abschlussbericht über das Grünbuch „Hin zu einer Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit", KOM (2002) 321 endg., S. 2).

940 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Hongkong, China, über Zusammenarbeit und Amtshilfe im Zollbereich vom 13. Mai 1999, ABl. 1999 L 151/21; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit Südafrika[941], ein Interimsabkommen mit Turkmenistan[942] am 10. November 1999, erneuerte am 23. Juni 2000 die Beziehungen zu den AKP-Staaten durch das Partnerschaftsabkommen von Cotonou[943]

---

unterstützen vom 18. Mai 1999, ABl. 1999 L 176/53; Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern vom 20. Mai 1999, ABl. 1999 L 180/37; Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts vom 17. Juni 1999, ABl. 1999 L 175/50; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999, ABl. 2002 L 114/91; Protokoll zur Änderung des internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren vom 26. Juni 1999, ABl. 2003 L 86/23; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung vom 30. Juni 1999, ABl. 1999 L 317/3; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta zur Änderung des Assoziationsabkommens vom 23. Februar 2000, ABl. 2000 L 59/8; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über bestimmte Änderungen der Anhänge 2, 3, 4 und 6 des Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits vom 28. Februar 2000, ABl. 2000 L 70/206; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über Partnerschaft und Entwicklung vom 22. Mai 2000, ABl. 2001 L 118/48, Art. 6 Abs. 2 lit. e) des Abkommens; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs vom 12. Juli 2000, ABl. 2001 L 108/28; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs vom 26. Juli 2000, ABl. 2001 L 108/6; Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die Aussetzung des Titels II über den Handel und handelsbezogene Fragen des Kooperationsabkommens vom 20. November 2000, ABl. 2000 L 309/30.

941 Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits vom 11. Oktober 1999, ABl. 1999 L 311/3, Art. 57 des Abkommens.

942 Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Turkmenistan andererseits vom 10. November 1999, ABl. 2011 L 80/21, Art. 26 des Abkommens.

943 Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der

und unterzeichnete je ein Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien[944] (22. April 2002), dem Libanon[945] (17. Juni 2002) und Ägypten[946] (25. Juni 2002).[947]

Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 23. Juni 2000, ABl. 2000 L 317/3, Art. 23 lit. f) und 30 Abs. 1 lit. b) des Abkommens.

944 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits vom 22. April 2002, ABl. 2005 L 265/2, Art. 61 des Abkommens.

945 Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits vom 17. Juni 2002, ABl. 2006 L 143/2, Art. 54 des Abkommens.

946 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits vom 25. Juni 2001, ABl. 2004 L 304/39, Art. 53 des Abkommens.

947 Fortsetzung Abkommenspraxis: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Zollpräferenzen gewährenden EFTA-Ländern (Norwegen und Schweiz), wonach die Waren mit Bestandteilen mit Ursprung in Norwegen oder der Schweiz bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft wie Waren behandelt werden, die Bestandteile mit Ursprung in der Gemeinschaft enthalten (Gegenseitigkeitsabkommen) vom 29. Januar 2001, ABl. 2001 L 38/25; Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 26. Februar 2001, ABl. 2001 L 135/3; Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 26. Februar 2001, ABl. 2001 L 135/37; Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits vom 9. April 2001, ABl. 2004 L 84/13, Art. 99 des Abkommens und siehe d. auf Seite 807; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile, mit dem dem Kooperationsrahmenabkommen ein Protokoll über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich hinzugefügt wird vom 13. Juni 2001, ABl. 2001 L 167/21; Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta vom 20. Juni 2001, ABl. 2001 L 186/36; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs vom 28. Juni 2001, ABl. 2002 L 142/75; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes zusätzliches Protokoll zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern vom 20. Juli 2001, ABl. 2001 L 229/6; Stabilisierungs- und

Die mit dem Grünbuch initiierte Diskussion endete schließlich am 26. Juni 2002 mit der Übersendung des Abschlussberichts über das Grünbuch[948] durch die Kommission an den Rat und das Europäische Parlament.[949] Neue Schlussfolgerungen

---

Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits vom 29. Oktober 2001, ABl. 2005 L 26/3, Art. 101 des Abkommen; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits vom 18. November 2002, ABl. 2002 L 352/3, Art. 22 des Abkommens und siehe a. auf Seite 686; Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über Partnerschaft und Entwicklung vom 24. November 2001, ABl. 2004 L 378/23, Art. 6 Abs. 2 lit. e) und 10 des Abkommens und siehe e. auf Seite 678; Protokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 26. November 2001, ABl. 2003 L 36/17; Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelungen vom 20. Dezember 2001, ABl. 2002 L 27/3; Protokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 21. Mai 2002, ABl. 2002 L 202/3; Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 21. Mai 2002, ABl. 2002 L 202/21; Energieinnenpolitisch wurde in diesem Zeitraum die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. 2001 L 283/33, verabschiedet.

948 Kommission, Abschlussbericht über das Grünbuch „Hin zu einer Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, KOM (2002) 321 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2002:0321:FIN:DE:PDF.

949 Der Vollständigkeit halber ist noch auf die am 13. Februar 2002 seitens der Kommission vorgelegte Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit den Titel „Auf dem Weg zu einer globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung“ (KOM (2002) 82 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0082:DE:NOT) hinzuweisen. Hierin fordert die Kommission u.a. den Handel dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung unterzuordnen und dies in den bilateralen und regionalen Vereinbarungen zu verankern (siehe

oder Vorschläge unterbreitete die Kommission hierin jedoch nicht, sondern beschränkte sich darauf die eingegangenen Diskussionsbeiträge zusammenzufassen.[950]

In der auswärtigen Vertragspraxis[951] kam es bis zum 1. Februar 2003, dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza[952], zu keinen neuen Entwicklungen mehr. Allerdings wurde am 15. November 2002 im Rahmen des „Athener Prozesses" von einigen südosteuropäischen Staatensf[953] als Parteien und dem Vize-Präsidenten der Europäischen Kommission sowie dem Spezialkoordinator des Stabilitätspakts Südosteuropa als „nicht teilnehmende Sponsoren" ein Memorandum of Understanding[954]

S. 7 und 9). Außerdem wurde festgehalten, dass für die Schlüsselsektoren Wasserversorgung, Bodennutzung, Energie und Biodiversität Ziele sowie Zwischenziele für ein nachhaltiges Management aufgestellt werden sollten (siehe S. 13). Konkret sollte nach Ansicht der Kommission eine Initiative zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie und der Entwicklung im Rahmen der Armutsbekämpfung angestoßen werden (siehe S. 15 und http://ec.europa.eu/europeaid/what/energy/index_en.htm).

950 Im Folgenden legte die Kommission am 11. November 2002 dem Europäischen Parlament und dem Rat eine weitere Mitteilung mit dem Titel „Energiebinnenmarkt: Abgestimmte Maßnahmen im Bereich der Energieversorgungssicherheit" (KOM (2002) 388 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0488:DE:NOT) vor.

951 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1999 auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist vom 29. Oktober 2002, ABl. 2003 L 75/34; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 2003 auf den Transitverkehr der Republik Kroatien durch Österreich anzuwenden ist vom 15. November 2002, ABl. 2003 L 150/33; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über das Protokoll Nr. 2 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 27. November 2002, ABl. 2002 L 341/64; Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits vom 6. Dezember 2002, ABl. 2008 L 46/25; Energieinnenpolitisch wurde am 16. Dezember 2002 die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. 2003 L 1/65, erlassen.

952 *Oppermann* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 16.

953 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Griechenland, Rumänien, Türkei, Serbien und Montenegro und Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (UNMIK).

954 Memorandum of Understanding on the Regional Electricity Market in South East Europe and its Integration into the European Union Internal Electricity Market („The Athens Memorandum – 2002"), D(2002) C2/BD/CA, 15. November 2002, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/electricity/south_east/doc/2002_memo_en.pdf.

unterzeichnet[955], in dem sich darauf verständig wurde bis 2005 einen Elektrizitätsmarkt zwischen den Parteien zu schaffen und diesen in den unionalen Elektrizitätsbinnenmarkt zu integrieren.[956]

Abschließend bleibt für den Zeitraum zwischen Amsterdam und Nizza noch festzuhalten, dass mit dem Auslaufen des EGKSV am 23. Juli 2002[957] Kohle und Stahl in den EGV überführt wurden.[958]

4. Zwischen Nizza und dem Vertrag von Lissabon (2003–2009)

Der Vertrag von Nizza[959] brachte für den Energiebereich zum 1. Februar 2003[960] ebenso wie der Vertrag von Amsterdam keine primärrechtlichen Neuerungen mit sich.[961]

In der Folgezeit lag das Hauptaugenmerk auf unionaler Ebene zunächst wieder auf dem Energiebinnenmarkt[962], der nach den Vorgaben der EEA eigentlich schon am 31. Dezember 1992 hätte vollendet sein sollen und nun legislativ zum 26. Juni 2003 mit

---

955 Als Beobachter unterzeichneten zudem Österreich, Ungarn, Italien, Moldawien und Slowenien.

956 Memorandum of Understanding on the Regional Electricity Market in South East Europe and its Integration into the European Union Internal Electricity Market („The Athens Memorandum – 2002“), D(2002) C2/BD/CA, 15. November 2002, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/electricity/south_east/doc/2002_memo_en.pdf, S. 2; *Altmann* in: *Braml*/*Kaiser*/*Maull*, Weltverträgliche Energiesicherheitspolitik, 2008, S. 322; Kommission, Über die Entwicklung einer Energiepolitik für die Europäische Union, ihre Nachbarn und Partnerländer, KOM (2003) 262 endg./2, S. 18.

957 *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 9.

958 *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 437; Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, ABl. 2001 L 80/67.

959 Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte vom 26. Februar 2001, ABl. 2001 C 80/1.

960 *Oppermann* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 16.

961 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 60; *Pollak*/*Schubert*/*Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 88; Art. 3 Abs. 1 lit. o) EGV i.d.F.v. Amsterdam entspricht Art. 3 Abs. 1 lit. o) EGV i.d.F.v. Nizza, Art. 3 Abs. 1 lit. u) EGV i.d.F.v. Amsterdam entspricht Art. 3 Abs. 1 lit. u) EGV i.d.F.v. Nizza, Art. 71 Abs. 1 lit. a) EGV i.d.F.v. Amsterdam entspricht Art. 71 Abs. 1 lit. a) EGV i.d.F.v. Nizza und Art. 154–156 EGV i.d.F.v. Amsterdam entsprechen Art. 154–156 EGV i.d.F.v. Nizza.

962 Auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Über die Entwicklung einer Energiepolitik für die Europäische Union, ihre Nachbarn und Partnerländer“ (KOM (2003) 262 endg./2) wird hingewiesen.

der Verabschiedung der Richtlinien 2003/54/EG[963] zum Elektrizitätsbinnenmarkt, der Richtlinie 2003/55/EG[964] zum Erdgasbinnenmarkt und der Verordnung 1228/2003[965] über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel fertiggestellt wurde.[966]

Am gleichen Tag wurde zudem das Nachfolgeprogramm zum Mehrjahresprogramm (1998–2002)[967] mit dem Titel „Intelligente Energie – Europa" (2003–2006)[968] in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Entscheidung im Amtsblatt veröffentlicht. Ziel des neuen Programms war die Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung im Energiebereich durch einen ausgewogenen Beitrag zum Leitliniendreieck Energieversorgungssicherheit – Wettbewerbsfähigkeit – Umweltschutz.[969] Im Einzelnen wurde das Programm in vier spezifische Bereiche[970] eingeteilt. Der Teilbereich COOPENER[971] war das energieaußenpolitische Element und ersetzte das am 31. Dezember 2002 ausgelaufene[972] SYNERGY-Programm[973] des ersten Mehrjahresprogramm.[974] COOPENER[975] war im Gegensatz zu SYNERGY jedoch weit spezifischer ausgerichtet und betraf nur die Unterstützung von Initiativen zur Förderung

963 Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. 2003 L 176/37.

964 Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl. 2003 L 176/57.

965 Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. 2003 L 176/1.

966 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 57; Zuvor wurde bereits am 8. Mai 2003 die Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, ABl. 2003 L 123/65, erlassen.

967 Siehe d. auf Seite 192.

968 Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie – Europa" (2003–2006), ABl. 2003 L 176/29.

969 Art. 1 Abs. 2 der Entscheidung.

970 Art. 3 der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG.

971 Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG.

972 Erwägungsgrund 15 der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG.

973 Siehe d. auf Seite 192.

974 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 567 f.

975 Siehe auch: http://ec.europa.eu/energy/intelligent/in-action/coopener-report/index_en.htm.

erneuerbarer Energiequellen und der Energieeffizienz in Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, Asien, Lateinamerika und im Pazifik.[976]

Des Weiteren wurden ebenfalls am 26. Juni 2003 neue Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze aufgestellt.[977] Das energieaußenpolitisches Ziel der Erhöhung der Energieversorgungssicherheit durch die Vertiefung der Beziehung mit Drittländern[978] und die dementsprechend Bezugnahme der Entscheidung auf alle Hochspannungsleitungen und unterseeischen Verbindungen, die der internationalen Übertragung von Elektrizität und Verbindung von Netzen[979] dienen, und Hochdruck-Gasleitungen zur Versorgung aus externen Quellen[980] blieben zwar grundsätzlich unverändert. Die Prioritäten im Elektrizitäts- und Gasbereich wurden jedoch weiter gefasst. So sollte das Hauptaugenmerk fortan auf der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze der EU mit den Netzen betrittswilliger Länder und anderer Länder Europas sowie des Mittelmeer- und Schwarzmeerraums[981] und der Interoperabilität der Gasnetze mit den Netzen der Drittländer in Europa und im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum sowie der Diversifizierung der Erdgasquellen und -transportwege[982] liegen. Zudem wurde die Liste der prioritären Vorhaben erheblich und detaillierter erweitert.[983]

In der auswärtigen Praxis[984] kam bis zur Unterzeichnung des Verfassungsvertrages am 29. Oktober 2004 nur zu zwei nennenswerten Ereignissen. So unterschrieb die

---

976 Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG; Ausweislich des Punkt 4. des Anhangs der Entscheidung Nr. 1230/2003/EG wurden seitens der EU für den Zeitraum 2003–2006 EUR 17,6 Mio für COOPENER bereitgestellt.

977 Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG, ABl. 2003 L 176/11; Kommission, Europäische Energieinfrastruktur, KOM (2001) 775 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&type_doc=COMfinal&an_doc=2001&nu_doc=775&lg=de.

978 Art. 3 lit. c) der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG.

979 Art. 2 Nr. 1 lit. a) der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG.

980 Art. 2 Nr. 2 lit. a) der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG.

981 Art. 4 Nr. 2 lit. b) der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG.

982 Art. 4 Nr. 3 der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG.

983 Siehe Anhang I Punkte El.2., EL.4., EL.5, El.7., NG.1., NG.2. und NG.3. sowie Anhang II Punkte 4.1.–4.36. und 9.1.–9.33. der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG; Auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Energieinfrastruktur und Versorgungssicherheit“ (KOM (2003) 743 endg./2) vom 7. Juli 2004, abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52003DC0743:DE:NOT, wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

984 Abkommenspraxis: Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom

26. Februar 2003, ABl. 2003 L 120/41; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta zur Hinzufügung eines Protokolls über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta vom 5. März 2003, ABl. 2003 L 115/69; Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 6. März 2003, ABl. 2003 L 120/26; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel vom 4. Juli 2003, ABl. 2003 L 346/67; Abkommen zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte vom 23. Juli 2003, ABl. 2003 L 256/18; Abkommen zur Änderung des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 31. Juli 2003, ABl. 2003 L 256/21; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko vom k.A., ABl. 2003 L 345/119; Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum vom 14. Oktober 2003, ABl. 2004 L 130/11, Anhang A Punkt M., Anhang B Punkt Anhang IV des Übereinkommens; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 14. Oktober 2003, ABl. 2004 L 130/85; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 14. Oktober 2003, ABl. 2004 L 130/89; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malta betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) vom 19. Dezember 2003, ABl. 2004 L 34/42; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über die auf Punkten basierende Übergangsregelung für

Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 vom k.A., ABl. 2004 L 57/14; Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die auf Punkten basierende Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich vom k.A., ABl. 2004 L 57/17; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die auf Punkten basierende Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich vom k.A., ABl. 2004 L 57/20; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die auf Punkten basierende Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 26. Februar 2004, ABl. 2004 L 57/23; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 27. April 2004, ABl. 2006 L 185/17; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 28. April 2004, ABl. 2004 L 304/25; Zusatzprotokoll zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, de Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 29. April 2004, ABl. 2005 L 66/24; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (PKA) über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zum PKA und über die Anpassung des PKA vom 29. April 2004, ABl. 2006 L 224/16, Art. 1 Abs. 3 des Protokolls; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 30. April 2004, ABl. 2006 L 303/3; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der

Europäische Gemeinschaft, diesmal allerdings als Partei[985], im Rahmen des „Athener Prozesses“[986] am 8. Dezember 2003 ein weiteres Memorandum of Understanding[987], in dem sich u.a. darauf verständig wurde das Konzept des Elektrizitätsbinnenmarktes zwischen den Parteien und dessen Integration in den unionalen Binnenmarkt auf den Gassektor zu erstrecken[988] und das Memorandum so schnell wie möglich in einen bindenden völkerrechtlichen Vertrag umzuwandeln[989].[990] Außerdem kam es in der

Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 30. April 2004, ABl. 2006 303/9; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 30. April 2004, ABl. 2006 L 185/10; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 30. April 2004, ABl. 2006 L 185/23.

985 Weitere Parteien: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Türkei, Serbien und Montenegro, Mazedonien und Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (UNMIK); politische Teilnehmer: Griechenland, Italien und Österreich; Sponsoren: Spezialkoordinator des Stabilitätspakts Südosteuropa; Beobachter: Ungarn, Moldawien und Slowenien.

986 Siehe 122.

987 Memorandum of Understandig on the Regional Market in South East Europe and its Integration into the European Community Internal Energy Market (The Athens Memorandum 2003), 8. Dezember 2003, abrufbar unter: http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/What_we_do/Milestones.

988 Punkt 1. des Memorandum vom 8. Dezember 2003.

989 Punkt 9. des Memorandum vom 8. Dezember 2003.

990 *Altmann* in: *Braml/Kaiser/Maull*, Weltverträgliche Energiesicherheitspolitik, 2008, S. 322.

Abkommenspraxis[991] am 11. Oktober 2004 zum Abschluss eines Partnerschaft- und Kooperationsabkommen mit Tadschikistan[992].

a. *Vertrag über eine Verfassung für Europa*

Die Unterzeichnung des Vertrags über eine Verfassung für Europa (EUVV)[993] durch die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten am 29. Oktober 2004

---

991 Abkommenspraxis (Fortsetzung): Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 30. April 2004, ABl. 2006 L 224/10; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 18. Mai 2004, ABl. 2006 L 185/3; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 19. Mai 2004, ABl. 2004 L 300/44; Protokoll zum Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom k.A., ABl. 2005 L 332/2.

992 Partnerschaft- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits vom 11. Oktober 2004, ABl. 2009 L 350/3, Art. 1 Spiegelstrich 4, 41 Abs. 3, 51, 92 des Abkommens.

993 CIG 87/2/04 REV 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/documents/treaty-of-lisbon/previous-igcs/igc-2004?lang=de; *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 88; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 78.

sollte u.a. die unionale Energiepolitik mit der Einführung des Art. III-256 EUVV[994] zukünftig auf eine neue primärrechtiche Grundlage stellen. Die negativen Referenden in Frankreich am 29. Mai 2005 und den Niederlanden am 1. Juni 2005 über den EUVV machten dieses Vorhaben jedoch vorerst zunichte[995] und die primärrechtliche Situation sollte bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon[996] am 1. Dezember 2009 unverändert bleiben.

Während dieser Phase des Verfassungsprozesses und im Nachgang dessen Scheiterns, der selbst verordneten, einjährigen Reflexionsphase[997], bliebt die EU in der auswärtigen Praxis jedoch keineswegs untätig. So wurde am 13. November 2004 auf

---

994 Abschnitt 10 des EUVV „Energie“:

„*Artikel III-256*

(1) Die Energiepolitik der Union hat im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarktes und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:
a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts,
b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und
c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

(2) Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verfassung werden die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele des Absatzes 1 zu verwirklichen, durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.
Das Europäische Gesetz oder Rahmengesetz berührt unbeschadet des Artikels III-234 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die darin genannten Maßnahmen durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt, wenn sie überwiegend *steuerlicher Art sind. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.*“

995 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 88; *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 22.

996 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007, ABl. 2007 C 306/1.

997 EU-Nachrichten, Dokumentation Nr. 2/2005, 23. Juni 2005, S. 28, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/deutschland/press/eu_news/documentation_de.htm.

einer Ministerkonferenz zum Thema „Energie“[998] in Baku die „Baku-Initiative“, ein politischer Dialog zur Verstärkung der Kooperation im Energiebereich zwischen der EU und den Staaten des Kaspischen Raums sowie deren Nachbarn[999], lanciert[1000], die auf den bestehenden Beziehungen der EU zu diesen Staaten aufbauen sollte.[1001] In den Schlussfolgerungen[1002] der Konferenz kamen die Teilnehmer überein, dass die schrittweise Entwicklung der Energiemärkte in den Staaten des Kaspischen Raums und deren Nachbarstaaten, die Schaffung von Anreizen für neue Infrastrukturprojekte, die Entwicklung einer Energieeffizienzpolitik und entsprechender Programme sowie die schrittweise Integration der einzelnen Regionalmärkte in den Binnenmarkt der EU von gemeinsamen Interesse sind. Im Einzelnen wurde sich daher auf die schrittweise Annäherung der rechtlichen und technischen Standards im Hinblick auf die Schaffung eines funktionierenden Marktes im Einklang mit dem europäischen und internationalen Rechtsrahmen, die Erhöhung der Energieversorgungssicherheit[1003], die Verbesserung des Energieangebots- und -nachfragemanagements durch die Einführung effizienter und nachhaltiger Energiesysteme und die finanzielle Unterstützung von kommerziellen und umwelttechnisch durchführbaren Energieprojekten von gemeinsamen Interesse verständigt.[1004]

998 Teilnehmer: Aserbaidschan, Iran, Kasachstan, Russland (Kaspischer Raum), Armenien, Georgien, Kirgisistan, Moldawien, Türkei, Ukraine, Usbekistan (Nachbarstaaten), Europäische Kommission und Vertreter der Mitgliedstaaten.

999 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 132.

1000 http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/international/regional/caspian/energy_en.htm.

1001 Conclusions of the Baku Ministerial Conference, Annex 1 – Concept Paper, S. 1, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/international/regional/caspian/energy_en.htm.

1002 Conclusions of the Baku Ministerial Conference, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/international/regional/caspian/energy_en.htm.

1003 Dieser Punkt wurde weiter unterteilt in die Erweiterung und Modernisierung der Energieinfrastruktur, die Ersetzung alter und gefährlicher Kraftwerke, die Entwicklung neuer Infrastrukturen und die Implementierung von Überwachungsprozessen.

1004 Conclusions of the Baku Ministerial Conference, Annex 1 – Concept Paper, S. 2, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/international/regional/caspian/energy_en.htm.

In der Abkommenspraxis[1005] wurde der „Athener Prozess“ am 25. Oktober 2005

1005 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra vom 15. November 2004, ABl. 2005 L 135/14, Art. 6 des Abkommens; Marktzugangsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam vom 3. Dezember 2004, ABl. 2005 L 75/37; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 7. Dezember 2004, ABl. 2004 L 388/3; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 7. Dezember 2004, ABl. 2004 L 388/6; Abkommen zwischen der Regierung der Volksrepublik China und der Europäischen Gemeinschaft über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 8. Dezember 2004, ABl. 2004 L 375/20; Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 16. Dezember 2004, ABl. 2005 L 38/3; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 20. Dezember 2004, ABl. 2005 L 31/31; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 21. Dezember 2004, ABl. 2005 L 26/222; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik

Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 27. April 2005, ABl. 2005 L 155/5; Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Union vom 4. Mai 2005, ABl. 2005 L 251/3; Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Rumänien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 5. Mai 2005, ABl. 2005 L 155/30; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 31. Mai 2005, ABl. 2005 L 242/2; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 31. Mai 2005, ABl. 2005 L 278/3; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 31. Mai 2005, ABl. 2005 L 283/3; Zusatzprotokoll zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 25. Juni 2005, ABl. 2005 L 68/33; Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000, vom 26. Juni 2005, ABl. 2005 L 209/27; Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung

durch den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft[1006] beendet.

b. Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie"

Das Scheitern des Verfassungsprozesses führte ferner zu einem informellen Treffen des Europäischen Rates im britischen Hampton Court am 27. Oktober 2005.[1007] Im Rahmen dessen wurde die Kommission beauftragt, eine kohärente Antwort auf die kommenden Herausforderungen im Energiebereich auszuarbeiten.[1008] Hintergrund hierzu war, dass der Europäische Rat Handlungswillen und -fähigkeit im Nachgang des gescheiterten Verfassungsprozesses demonstrierten wollte.[1009] Die Kommission

einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union vom 29. Juli 2005, ABl. 2005 L 254/58; Protokoll zur Änderung des Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits vom 5. September 2005, ABl. 2008 L 46/38; Protokoll zum Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 16. November 2005, ABl. 2005 L 332/2; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen vom 29. Januar 2006, ABl. 2006 L 41/3; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Berücksichtigung des Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 23. Februar 2006, ABl. 2006 L 149/2.

1006 Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft vom 25. Oktober 2005, ABl. 2006 L 198/18.

1007 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 90.

1008 Ebd., S. 91; Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 4.

1009 Ebd.

kam diesem Auftrag nach und legte am 8. März 2006 das Grünbuch „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“[1010] vor.[1011]

Hierin identifizierte die Kommission den dringenden Investitionsbedarf zur Deckung der Energienachfrage und Ersetzung der alternden Infrastruktur, die steigende unionale Importabhängigkeit, die Konzentration der Energiereserven in einigen wenigen Ländern, die steigende weltweite Energienachfrage, die steigenden Erdöl- und Erdgaspreise, die Klimaerwärmung und den fehlenden Wettbewerb auf dem europäischen Energiebinnenmarkt als die Herausforderungen, denen sich die EU in der Energielandschaft des 21. Jahrhundert stellen muss.[1012] Außerdem kam sie zum Schluss, dass die Aspekte „Nachhaltigkeit – Wettbewerbsfähigkeit – Versorgungssicherheit“ das Leitliniendreieck[1013] der europäischen Energiepolitik bilden müssen.[1014]

Im Folgenden legte die Kommission sodann in sechs Bereichen da, in denen ihrer Meinung nach Maßnahmen erforderlich sind, um die Herausforderungen bewältigen zu können.[1015] Einer dieser Bereiche galt der Energieaußenpolitik.[1016] In diesem Kontext stellte die Kommission zunächst klar, dass eine kohärente Energieaußenpolitik eine grundlegende Voraussetzung sei und es einer Abkehr vom bisherigen Nebeneinander verschiedener mitgliedstaatlicher Energiepolitiken bedarf.[1017] Zudem sei die Wirksamkeit und Kohärenz der unionalen Energieaußenpolitik vom Fortschritt der internen Politik und der Schaffung des Energiebinnenmarktes abhängig.[1018]

Zur Ermittlung und Festlegung der Ziele einer kohärenten unionalen Energieaußenpolitik schlug die Kommission vor, dass dem Rat und dem Europäischen Parlament

---

1010 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., abrufbar unter: http://europa.eu/documents/comm/green_papers/pdf/com2006_105_de.pdf.

1011 *Belyi* sieht im Jahr 2006 den Startpunkt zu einer weiteren Intensivierung der unionale Energieaußenpolitik (*Belyi* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 195, 201). Von der Entdeckung der „*Energie-Außenpolitik*“ durch die EU im Jahr 2006 zu sprechen, ist jedoch offenkundig verfehlt (vgl. *Schmidt-Preuß*, Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte, RdE 2007, S. 283).

1012 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 3 f.

1013 Das bisherige Leitliniendreieck lautete: Versorgungssicherheit – Wettbewerbsfähigkeit – Umweltschutz (siehe S. 112). Wesentlich verändert wurden die Eckpunkte also nicht, da Nachhaltigkeit nur ein inhaltliches Synonym für Umweltschutz ist.

1014 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 6 und 20.

1015 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 5.

1016 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 16 ff.

1017 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 16.

1018 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 16.

regelmäßig Berichte über die Überprüfung der EU-Energiestrategie vorgelegt werden und regelmäßige, formelle Diskussionen auf unionaler Ebene stattfinden, an denen die Mitgliedstaaten und die Kommission teilnehmen.[1019] Inhaltlich sollte sich aus Sicht der Kommission zunächst mit den folgenden Punkten auseinandergesetzt werden[1020]:

- Ausarbeitung eines klaren politischen Konzepts für die Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung, das insbesondere eindeutige Prioritäten für die Modernisierung und den Bau neuer Infrastruktureinrichtungen, die für die sichere Energieversorgung der EU erforderlich sind, setzt und konkrete Vorschläge für neue Erdöl- und Erdgaspipelines sowie zur Anwendung von Regeln für den Transit und den Zugang Dritter zu vorhandenen Pipelines enthält;
- Weiterentwicklung der Energiepartnerschaften mit Erzeuger- und Transitländern sowie anderen internationalen Akteuren, insbesondere aber zu Russland;
- Konzipierung eines Vertrags zur Gründung einer europaweiten Energiegemeinschaft;
- Entwicklung eines neuen Gemeinschaftsmechanismus, der die schnelle und koordinierte Reaktion auf Energieversorgungsnotfälle in Drittländern, die sich auf die unionale Versorgung auswirken, ermöglicht;
- Förderung der Entwicklungsländern in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbarer Energien;
- Entwicklung eines internationalen Abkommens über Energieeffizienz;
- Einbeziehung der „Energie“ in andere Politikfelder mit einer außenpolitischen Dimension, z.B. der Handelspolitik, um Ziele wie den nichtdiskriminierenden Energietransit, die Entwicklung eines sichereren Investitionsklimas, die bessere Einhaltung der einschlägigen WTO-Regel- und -Grundsätze und den Ausbau bilateraler und regionaler Abkommen, die insbesondere Bestimmungen zur Marktöffnung, Investitionen und Regulierungskonvergenzen wie z.B. zu Transit, Zugang zu Pipelines und Wettbewerb enthalten, zu fördern.

c. *Aktionsplan (2007–2009) des Europäischen Rates – Eine Energiepolitik für Europa*

Der Europäische Rat kam sodann im Anschluss an und unter Berücksichtigung des Grünbuchs in seinen Schlussfolgerungen vom 23./24. März 2006[1021] mit einigen

1019 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 16 f. und 5.

1020 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 17 ff. und 23.

1021 Dokument 7775/1/06 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 23./24. März 2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 44 ff., abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/servlet/driver?ssf=DATE_DOCUMENT+DESC&srm=25&md=400&typ=Simple&cmsid=638&ff_SOUS_COTE_MATIERE=&lang=DE&fc=REGAISDE&ff_COTE_DOCUMENT=7775/1/06&ff_TITRE=&ff_FT_TEXT=&dd_DATE_

Erweiterungen ebenfalls zu den Feststellungen der Kommission und beauftragte einerseits diese und den Hohen Vertreter einen Beitrag zu einer EU-Strategie für die energiepolitischen Außenbeziehungen zu leisten[1022] und anderseits die Kommission und den Rat der Europäischen Union auf Grundlage der Schlussfolgerungen ein Bündel von Maßnahmen mit einem klaren Zeitplan auszuarbeiten, damit der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung 2007 einen nach Prioritäten gestaffelten Aktionsplan annehmen kann.[1023]

aa. Beitrag zu den energiepolitischen Außenbeziehungen

Ersterem Auftrag kam die Kommission zunächst am 30. Mai 2006 mit dem vorläufigen Papier „Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich"[1024] nach, dem am 12. Oktober 2006 die Mitteilung „Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen"[1025] folgte.

aaa. Papier vom 30. Mai 2006

Das Papier vom 30. Mai 2006, das erste externe Aspekte des Leitliniendreiecks beleuchten sollte, ist trotz seines vorläufigen Charakters[1026] keineswegs beiseite zu lassen, da einerseits allgemeine Grundsätze zur Sicherung der externen Energieversorgung der EU festgehalten wurden und die Verfasser andererseits anmerkten, dass „*auch konkrete Maßnahmen aufgezeigt [werden], die unmittelbar in die Wege geleitet werden könnten*".[1027]

Als allgemeine Grundsätze für ein kohärentes Konzept zur Sicherung der externen Energieversorgung der EU listeten die Verfasser zunächst folgende Punkt auf[1028]:

REUNION=&single_comparator=&single_date=&from_date=&to_date=&rc=1&nr=1&page=Detail.

1022 Dokument 7775/1/06 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 23./24. März 2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 48.

1023 Dokument 7775/1/06 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 23./24. März 2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 50.

1024 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/DE/reports/90089.pdf.

1025 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0590:FIN: DE:PDF.

1026 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 2.

1027 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 1 f.

1028 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 2.

1. Förderung der Transparenz und besseren Governance im Energiesektor durch Energiepartnerschaften mit Drittländern mit dem Ziel, für beide Seiten vorteilhafte, transparente, diskriminierungsfreie und stabile rechtliche Voraussetzungen des freien Marktes für Investitionen im Energiebereich und den Energiehandel zu schaffen
2. Verbesserung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten der Erzeugerländer sowie Entwicklung bzw. Ausbau der Infrastruktur für den Energietransport in Erzeuger- und Transitländern
3. Verbesserung des Investitionsklimas für europäische Unternehmen in Drittländern sowie die Öffnung für die EU-Industrie in den Bereichen Produktion und Export von Energieressourcen
4. Verbesserung der Handelsbedingungen im Energiesektor durch diskriminierungsfreien Transit und Zugang Dritter zu vorhandenen Export-Pipeline-Infrastrukturen
5. Verbesserung der physikalischen und ökologischen Sicherheit sowie der Sicherheit der Energieinfrastrukturen
6. Förderung der Energieeffizienz, der Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich Biokraftstoffen, der Niedrigemissionstechnologie und eines rationellen Umgangs mit Energie auf weltweiter Ebene
7. Anwendung der einschlägigen Mechanismen des Kyoto-Protokolls
8. Diversifizierung der Energieimporte nach Produkt und Land
9. Einführung eines internationalen Systems für die Lieferung von angereichertem Uran an Länder, die sich die Kernenergieoption offen halten, verbunden mit Nichtverbreitungsverpflichtungen und unter Berücksichtigung des EURATOM-Vertrags
10. Eintreten für die Bildung strategischer Sicherheitsreserven und gemeinsamer Reserven mit Partnerländern

Im Anschluss wurde die besondere Bedeutung gut funktionierender Märkte und Diversifizierung für die Energieversorgungssicherheit nochmals betont. Aus Sicht der Verfasser des Papiers vom 30. Mai 2006 sind gut funktionierende Weltmärkte der beste Garant für eine sichere und erschwingliche Energieversorgung.[1029] Diese benötigen jedoch physische und rechtliche Infrastrukturen, Informationsfluss, Transparenz und die Beteiligung der wichtigsten Akteure.[1030] Die EU sollte sich deshalb einerseits darum bemühen, ihren eigenen Energiemarkt auszubauen und ihre Nachbarn in einen gemeinsamen Regelungsbereich mit gemeinsamen Regeln für Handel, Transit

1029 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 2.
1030 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 2.

und Umwelt einzubinden, und sich andererseits für die Öffnung der Märkte und Einhaltung der Marktregeln auf Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit sowie Nichtdiskriminierung, Wettbewerb, Transparenz und Durchsetzung der Regelungen einsetzen.[1031]

Hinsichtlich der Diversifizierung stellten die Kommission und der Hohe Vertreter klar, dass eine Diversifizierung der Energiequellen, des geographischen Ursprungs und der Transitrouten die Energieversorgungssicherheit der EU erhöht und die EU bei der Wartung, Modernisierung und Entwicklung von Energieinfrastruktur in den für die EU besonders wichtigen Nachbarländern behilflich sein sollte.[1032]

Als Maßnahmen, die unmittelbar in die Wege geleitet werden könnten, wurden u.a. folgende genannt[1033]:

- Ersetzung des derzeitigen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Russland durch ein alle Energieprodukte umfassendes Abkommen, dem das Ziel inhärent ist, den russischen und unionalen Energiemarkt zusammenzuführen;
- Fortsetzung der strategischen Energiepartnerschaft mit Norwegen und Unterstützung des Wunsches der Energiegemeinschaft[1034] beizutreten;
- Entwicklung einer strategischen Energiepartnerschaft mit Algerien;
- Unterstützung der Türkei hinsichtlich der Erschließung ihres Potentials als Energie-Transitknotenpunkt und des Beitrittswunsches zur Energiegemeinschaft[1035];
- Engere Zusammenarbeit im Energiebereich mit der Ukraine, insbesondere durch die Aufnahme eines umfassenden Energiekapitels in das künftige bilaterale Abkommen und die Erwägung der Aufnahme in die Energiegemeinschaft[1036];
- Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit im Energiebereich mit Erzeuger- und Transitländern in Nord- und Zentralafrika, im Kaukasus, in der Kaspischen Senke und in Zentralasien, im Nahen Osten, der Golfregion und Lateinamerika;
- Bilaterale Dialoge und Zusammenarbeit mit Verbraucherländern mit den Ziel Transparenz und Funktionsweise der Energiemärkte zu verbessern sowie nachhaltige Energieressourcen und Energieeffizienz zu fördern;
- Ausweitung des unionalen Energiebinnenmarkts auf EWR- und ENP-Staaten durch deren Aufnahme in die Energiegemeinschaft[1037];

1031 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 3.
1032 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 3.
1033 Kommission/Hoher Vertreter, Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich, S160/06, Dok. 9971/06, S. 4 ff.
1034 Siehe II. auf Seite 631.
1035 Siehe II. auf Seite 631.
1036 Siehe II. auf Seite 631.
1037 Siehe II. auf Seite 631.

- Förderung der Konvergenz im Regelungsbereich im ENP-Rahmen zwecks Verbesserung des Investitionsklimas und Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen in den Bereichen Marktöffnung, fairer Wettbewerb sowie Umweltschaft und Sicherheit;
- Einbeziehung der Energieziele der EU in ihre multilaterale Handelspolitik und Verfolgung dieser Ziele im Rahmen der WTO
- Abschluss der Verhandlungen über das Transitprotokoll der Energie-Charta und Sicherstellung der Ratifizierung des Energiechartavertrags durch alle Unterzeichner;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Internationalen Energieagentur.

Der Europäische Rat begrüßte das Papier in seiner Sitzung vom 15./16. Juni 2006 und schloss sich den darin getroffenen Feststellungen an.[1038]

bbb. Mitteilung vom 12. Oktober 2006

In der Mitteilung vom 12. Oktober 2006[1039] hob die Kommission sodann fünf Einzelpunkte hervor. Zunächst stellte sie klar, dass sie im Aspekt „Kohärenz“ die Grundvoraussetzung für das Erreichen des Leitliniendreiecks sieht und sich diese auf die interne wie externe unionale Energiepolitik, die verbundenen unionalen Politikbereiche wie z.B. den Handel[1040] und die internen sowie externen Energiepolitiken und verbundenen Politiken der Mitgliedstaaten beziehen muss.[1041]

Des Weiteren sollte die EU in den laufenden und künftigen bilateralen Verhandlungen und Vereinbarungen ihr gesamtes Gewicht einsetzen und ausgewogene, marktorientierte Lösungen bieten sowie entscheidende Impulse im Rahmen internationaler Abkommen wie z.B. der Energiegemeinschaft oder der Energiecharta geben.[1042]

Ferner gilt es aus Sicht der Kommission die energiepolitische Zusammenarbeit mit Russland u.a. im Hinblick auf den Energiehandel und den hierfür notwendigen Rahmenbedingungen wie Marktöffnung, diskriminierungsfreier Zugang zu

1038 Dokument 10633/1/06 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel 15./15. Juni 2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st10/st10633-re01.de06.pdf, Nr. 22–25.

1039 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg.

1040 Weitere genannte Bereiche: Außenbeziehungen, Entwicklung, Forschung und Umwelt.

1041 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 2, Nr. (1).

1042 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 3, Nr. (2).

Transportnetzen und Angleichung weiterer Handelsvorschriften zu vertiefen.[1043] Dabei soll die allgemeine energiepolitische Zusammenarbeit der EU mit anderen Drittstaaten, insbesondere im Mittelmeer-, Schwarzmeer- und Kaspischen Raum, dem Nahe Osten, der Golfregion und Nordeuropa, aber nicht vernachlässigt werden, sondern auch in diesen Beziehungen gilt es u.a. die Grundsätze des Energiebinnenmarktes zu verbreiten.[1044]

Schließlich ist nach Ansicht der Kommission ein Energiekorrespondentennetz zwischen der EU und den Mitgliedstaaten notwendig, um einerseits Kohärenz zu wahren und andererseits ein schnelles Eingreifen und Handeln bei einer Bedrohung der Energieversorgungssicherheit zu ermöglichen.[1045]

bb. Vorarbeiten zum sowie Abkommenspraxis bis zum Aktionsplan

In den Vorarbeiten[1046] zum Aktionsplan (2007–2009) wiederholte die Kommission in ihrer Mitteilung „Eine Energiepolitik für Europa"[1047] vom 10. Januar 2007 in Bezug auf eine unionale Energieaußenpolitik zunächst die in den vorangegangen Dokumenten genannten Aspekte und legte im Folgenden die Schwerpunkte der außenpolitischen EU-Energiestrategie für die nächsten drei Jahre (bis 2010) dar.[1048] Den Energiehandel betrafen folgende:

- Fortführung des Vertrags über die Energiecharta;
- Ausbau der energiepolitischen Beziehungen zu den EU-Nachbarstaaten, insbesondere den Energielieferanten und Transitstaaten des Maschrek und Maghreb sowie Norwegen, z.B. durch den Abschluss langfristiger Energieverträge und maßgeschneiderte Abkommen mit Norwegen und Algerien;

1043 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 3 Nr. (3).

1044 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 5, Nr. (4).

1045 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 7, Nr. (5).

1046 Kommission, Eine Energiepolitik für Europa, KOM (2007) 1 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0001:FIN:DE:PDF; Dokument 6453/07, Eine Energiepolitik für Europa, Beitrag des Rates (Energie) für die Frühjahrstagung 2007 des Europäischen Rates, Schlussfolgerungen des Rates, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st06/st06453.de07.pdf.

1047 Kommission, Eine Energiepolitik für Europa, KOM (2007) 1 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0001:FIN:DE:PDF.

1048 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 22 f. i.V.m. Anhang 1.

- Ausweitung der Energiegemeinschaft insbesondere auf Moldawien, Norwegen und die Ukraine;
- Verbesserung der Beziehungen mit Russland durch Verhandlungen über eine neue robuste und umfassende Rahmenvereinbarung, der u.a. eine echte Energiepartnerschaft inhärent ist;
- Vertiefung der Beziehungen zu den wichtigsten Energieerzeugern und Transitländern entweder über die OPEC und den Golf-Kooperationsrat oder durch die vollständige Umsetzung der mit Aserbaidschan und Kasachsten geschlossenen Vereinbarungen sowie durch den Aufbau neuer Verbindungen mit anderen zentralasiatischen Energieproduzenten;
- Erleichterung des Transports der kaspischen Energieressourcen in die EU;
- Dialog mit Brasilien über Biokraftstoffe;
- Entwicklung einer umfassenden Energiepartnerschaft mit Afrika, insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Energiemärkte;
- Verbesserte Beziehung zu den größten Energieverbrauchern, um insbesondere die Förderung eines offenen und wettbewerbsfähigen Weltmarkts für Energie voranzutreiben.

Im Anschluss an die Schwerpunktliste nannte die Kommission noch einige Instrumente, die der EU zur Erreichung der genannten Punkte zu Verfügung stehen. Hierzu zählte die Kommission insbesondere die Handelspolitik, da auf Grund der Kompetenzverteilung in diesem Bereich bereits ein kohärente Außenpolitik möglich ist.[1049] Nach Ansicht der Kommission sollte die EU dieses Instrument einsetzen, um sich u.a. für eine gegenseitige Liberalisierung der Handels- und Investitionsbedingungen sowie den Zugang zu Pipelines einzusetzen, um Rahmenbedingungen für vermehrte Investitionen, verstärkte nachhaltige Produktion und Wettbewerb zu schaffen und um den Handel mit Biokraftstoffen zu fördern.[1050]

Auf die Darstellung des Beitrags des Rates[1051] wird an dieser Stelle verzichtet, da dies den nachfolgenden Abschnitt zum Inhalt des Aktionsplans vollständig vorwegnehmen würde.

1049 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 30.

1050 Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., S. 30.

1051 Dokument 6453/07, Eine Energiepolitik für Europa, Beitrag des Rates (Energie) für die Frühjahrstagung 2007 des Europäischen Rates, Schlussfolgerungen des Rates, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st06/st06453.de07.pdf.

In der Abkommenspraxis[1052] bis zur Annahme des Aktionsplans ist lediglich der Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien[1053] am 12. Juni 2006 hervorzuheben.

cc. Inhalt des Aktionsplans (2007–2009)

Den angekündigten Aktionsplan (2007–2009) verabschiedete der Europäische Rat sodann auf seiner Sitzung vom 8./9. März 2007.[1054] Einleitende wurde klargestellt,

---

1052 Protokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits betreffend die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) vom 27. Oktober 2006, ABl. 2006 L 337/34; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union vom 29. November 2006, ABl. 2006 L 355/92; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union vom 18. Dezember 2006, ABl. 2006 L 397/11; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Uruguay über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Verpflichtungen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge des Beitritts dieser Staaten zur Europäischen Union vom 18. Dezember 2006, ABl. 2006 L 406/11; Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen vom 22. Dezember 2006, ABl. 2006 L 386/51; Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 21. Februar 2007, ABl. 2007 L 141/69.

1053 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits vom 12. Juni 2006, ABl. 2009 L 107/166, Art. 107 des Abkommens.

1054 Dokument 7224/1/07 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 8./9. März 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st07/st07224.de07.pdf, Nr. 36 i.V.m. Anlage I.

dass eine unionale Energiepolitik im Allgemeinen von den folgenden Leitlinien beeinflusst sein muss[1055]:

- Steigerung der Versorgungssicherheit,
- Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften und Verfügbarkeit von Energie zu erschwinglichen Preisen,
- Förderung der Umweltverträglichkeit und Bekämpfung des Klimawandels.

Im Hinblick auf eine unionale Energieaußenpolitik konstatierte der Europäische Rat, dass die Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes beschleunigt werden muss und diesbzgl. auch Dialogforen und Partnerschaften zwischen Verbraucher- und Erzeugerländern, zwischen Verbraucherländern untereinander und zwischen Verbraucher- sowie Transitländer mit einzubeziehen sind.[1056]

Als prioritäre Vorhaben in der Energieaußenpolitik in Zeitraum 2007–2009 nannte der Europäische Rat abschließend[1057]:

- Aushandlung und Abschluss eines Folgeabkommens zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Russland, insbesondere in Bezug auf Energiefragen;
- Intensivierung der Beziehungen der EU zu Zentralasien und zu den Regionen am Kaspischen und am Schwarzen Meer, um die Quellen und Routen weiter zu diversifizieren;
- Ausbau von Partnerschaften und Kooperationen im Rahmen der bilateralen Energiedialoge mit den USA sowie China, Indien, Brasilien und anderen Schwellenländern, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung der Treibhausgase, der Energieeffizienz, erneuerbarer Energien sowie emissionsarmen Energietechnologien, insbesondere Kohlenstoffabscheidung und -speicherung, liegt;
- Gewährleistung der Umsetzung des Vertrags zur Energiegemeinschaft, und zwar mit dem Ziel, ihn weiterzuentwickeln und möglicherweise auf Norwegen, die Türkei, die Ukraine und Moldawien auszudehnen;
- umfassende Nutzung der Instrumente, die die Europäische Nachbarschaftspolitik bietet;

1055 Dokument 7224/1/07 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 8./9. März 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 28; Nahezu wortgleich Dokument 6453/07, Eine Energiepolitik für Europa, Beitrag des Rates (Energie) für die Frühjahrstagung 2007 des Europäischen Rates, Schlussfolgerungen des Rates, Punkt 3.

1056 Dokument 7224/1/07 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 8./9. März 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, S. 19; Wortgleich Dokument 6453/07, Eine Energiepolitik für Europa, Beitrag des Rates (Energie) für die Frühjahrstagung 2007 des Europäischen Rates, Schlussfolgerungen des Rates, Nr. 15.

1057 Dokument 7224/1/07 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 8./9. März 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, S. 19, Die Liste entspricht wörtlich dem Beitrag des Rates zur Frühjahrstagung 2007 des Europäischen Rates (Dokument 6453/07, Eine Energiepolitik für Europa, Beitrag des Rates (Energie) für die Frühjahrstagung 2007 des Europäischen Rates, Schlussfolgerungen des Rates, Nr. 15).

- Ausbau der Beziehungen im Energiebereich zu Algerien, Ägypten und anderen Erzeugerländern in der Maschrik/Magrehb-Region;
- Aufbau eines besonderen energiepolitischen Dialogs mit afrikanischen Ländern und Einsatz der Gemeinschaftsinstrumenten zur Verbesserung denzentraler erneuerbarer Energiequellen im Besonderen und der Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit von Energie in dieser Region im Allgemeinen sowie der Energieinfrastruktur von gemeinsamen Interesse;
- Förderung des Zugangs zu Energie im Rahmen der VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung.

d. Umsetzung des Aktionsplans sowie weitere Entwicklungen

Mit der Umsetzung der energieaußenpolitischen Vorhaben wurde zügig begonnen.[1058]

aa. Zentralasienstrategie

Der Europäische Rat verabschiedete bereits am 21./22. Juni 2007 eine Strategie für eine neue Partnerschaft mit den zentralasiatischen Ländern Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan[1059], die u.a. als Rahmen für die Beziehung in den Bereichen Handel, Verkehr und Energie dienen sollte.[1060] Die zentralasiatischen Staaten begrüßten und bekannten sich im Folgenden zur Strategie.[1061]

Inhaltlich wurde u.a. vorgesehen einen regelmäßigen Energiedialog, insbesondere bzgl. Erdöl, Erdgas und Wasserkraft, auf Basis und im Rahmen der Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, der Baku-Initiative[1062] der Energiecharta und

1058 Energieinnenpolitisch legte die Kommission im September 2007 fünf Richtlinienvorschläge zum Energiebinnenmarkt (KOM (2007) 528–532) und einen Verordnungsentwurf zur Reduktion des CO_2-Ausstoßes von PKW vor. Außerdem wurden vier weitere Gesetzgebungsverfahren im Januar 2008 zur Verbesserung des Emissionshandelssystems ab 2013, zur Regulierung der Technologie der Abscheidung und Speicherung von bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehendem CO_2, zur Aufteilung der zukünftigen Reduktionsverpflichtung bei Treibhausgasen auf die 27 Mitgliedstaaten sowie zur deutlichen Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energieträger bis 2020 (KOM (2008) 30) durch die Kommission initiiert (*Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 44).

1059 http://ec.europa.eu/energy/international/caucasus_central_asia_en.htm; http://eeas.europa.eu/central_asia/index_en.htm; http://ec.europa.eu/europeaid/where/asia/regional-cooperation-central-asia/index_en.htm.

1060 Dokument 11177/1/07 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 21./22. Juni 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, S. 12, Nr. 47; Unzumutbar oberflächlich in diesem Kontext *Pröfrock* (*Pröfrock*, Energieversorgungssicherheit im Recht der Europäischen Union/Europäischen Gemeinschaften, 2007, S. 129).

1061 http://eeas.europa.eu/central_asia/index_en.htm.

1062 Siehe S. 127.

bilateraler Memorandi of Understandig zu etablieren.[1063] Im Weiteren sicherte die EU den zentralasiatischen Ländern ihr Unterstützung – soweit notwendig – in Bezug auf die Aufnahme in die WTO und bzgl. des Aufbaus von marktwirtschaftlichen Strukturen mit dem Fernziel der Verbindung der regionalen Energiemärkte mit den unionalen Energiebinnenmarkt zu.[1064] Außerdem sollte die Umsetzung der Handels- und Wirtschaftsvorschriften aus den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen weiter vorangetrieben werden.[1065] Schließlich wurde konstatiert, die Wiedernutzbarmachung existierender Pipelines und den Bau neuer Pipelines und Elektrizitätsnetze gen EU zu unterstützen.[1066]

bb. Rahmendokument mit Brasilien

Am 5. Juli 2007 folgte die Unterzeichnung eines Rahmendokuments über einen regelmäßigen[1067] energiepolitischen Dialog zwischen der EU und Brasilien, der auf dem am 29. Juni 1992 geschlossenen Rahmenabkommens basieren sollte.[1068]

Übergeordnete Ziele des Dialogs sind der Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen sowie die Annahme gemeinsamer Positionen im Bereich nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und sicherer Energie, die Entwicklung von fossilen und erneuerbaren Energiewertschöpfungsketten, die mit dem Nachhaltigkeitsgedanken im Einklang stehen, und die Diskussion verschiedener Strategien zur Entwicklung von sicherer und nachhaltiger Energie sowie gemeinsamer Maßnahmen zur Erreichung letzterens.[1069]

Als Arbeitsbereiche wurden die Fortentwicklung der Energieversorgungssicherheit und Diversifikation der Energieträger und Transportrouten, regulatorische Aspekte zur Entwicklung von Wettbewerbsenergiemärkten, erneuerbare Energien einschließlich Biokraftstoffe, Energienachfragemanagement und Energieeffizienz, Technologiekooperation im Bereich Energieeffizienz und CO_2-armer

1063 Rat, European Union and Central Asia: Strategy for a new partnership, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/EU_CtrlAsia_EN-RU.pdf, S. 7, 10, 19 f.

1064 Rat, European Union and Central Asia: Strategy for a new partnership, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/EU_CtrlAsia_EN-RU.pdf, S. 16 f., 20.

1065 Rat, European Union and Central Asia: Strategy for a new partnership, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/EU_CtrlAsia_EN-RU.pdf, S. 18.

1066 Rat, European Union and Central Asia: Strategy for a new partnership, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/EU_CtrlAsia_EN-RU.pdf, S. 20.

1067 Das Rahmendokument spricht von i.d.R. einmal jährlich (Rahmendokument, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/brazil_en.htm, S. 2, Punkt 5.).

1068 Europäische Union vertieft Energiebeziehungen zu Brasilien, 5. Juli 2007, IP/07/1025.

1069 Rahmendokument, S. 1, Punkt 2.

Energie, Sicherstellung der Sicherheit verwundbarer Energieinfrastruktur und der Austausch über weltweite energiepolitische Entwicklungen festgelegt.[1070]

cc. Strategische Partnerschaft EU-Afrika

Die Beziehung der EU zum afrikanischen Kontinent[1071] wurde auf dem Lissaboner EU-Afrika Gipfel am 8./9. Dezember 2007 in eine strategische Partnerschaft umgewandelt.[1072] In der gemeinsamen Afrika-EU Strategie wurde u.a. eine Afrika-EU Energiepartnerschaft ausgerufen, unter deren Dach sich im Allgemeinen den gemeinsamen Herausforderungen Energieversorgungssicherheit und Diversifikation, Zugang zu bezahlbaren, sauberen und effizienten Energiedienstleistungen, neue und erneuerbare Energieressourcen und dem Klimawandel angenommen werden sollte.[1073]

Außerdem wurde festgehalten, dass die Beziehung im Hinblick auf Kooperation und Solidarität im nachhaltigen Management von Energieressourcen, im Zugang zu Energie, in der Energieversorgungssicherheit, in der regionalen Kooperation und im Ausbau der Energieinfrastruktur vertieft werden soll.[1074] Zur Bewerkstelligung dieser Vorhaben wurde die gemeinsamen Afrika-EU Strategie durch einen Aktionsplan 2008–2010[1075] flankiert.

1070 Ebd., S. 1 f., Punkt 3.

1071 Insbesondere zu den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union: Algerien, Angola, Ägypten, Äquatorial Guinea, Äthiopien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Cote d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gabon, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Republik Sahara, São Tomé und Príncipe, Republik Kongo, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Südsudan, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentral Afrikanische Republik (http://www.au.int/en/member_states/countryprofiles); Auf den gemeinsamen Aktionsplan EU-Südafrika wird der Vollständigkeit halber hingewiesen (Dokument 9650/07 (Presse 105), Rat der Europäischen Union, Strategische Partnerschaft Südafrika-EU – Gemeinsamer Aktionsplan, 15. Mai 2007, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/07/st09/st09650.en07.pdf).

1072 Lissaboner Erklärung vom 8./9. Dezember 2007, abrufbar unter: http://www.africa-eu-partnership.org/documents; http://eeas.europa.eu/africa/continental/index_en.htm.

1073 The Africa-EU Strategic Partnership, A Joint Africa-EU Strategy, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/EAS2007_joint_strategy_en.pdf, Nr. 82.

1074 Ebd., Nr. 78, 81.

1075 First Action Plan (2008–2010) for the Implementation of the Africa-EU Strategic Partnership, abrufbar unter: http://www.africa-eu-partnership.org/sites/default/files/documents/eas2007_action_plan_2008_2010_en_0.pdf, S. 29 ff.

dd. Mittelmeerraum

Auf der fünften Euro-Mittelmeer Energiekonferenz[1076] am 17. Dezember 2007 wurde eine Ministererklärung und ein Plan mit vorrangigen Maßnahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mittelmeerländern auf dem Gebiet der Energie für den Zeitraum 2008–2013 gebilligt.[1077] Als Kernziele enthielt der Aktionsplan 2008–2013 die Sicherstellung einer verbesserten Harmonisierung der Energiemärkte und der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem Fernziel der Schaffung eines EU-Mittelmeer-Energiemarktes, die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Energiesektor und die Entwicklung gemeinsamer Initiativen insbesondere im Bereich der Energieinfrastruktur.[1078]

Als Teilziele wurden u.a. die Fertigstellung der Regionalmärkte für Elektrizität (Maghreb) und Gas (Maschrik), die schrittweise Integration dieser Märkte in den EU-Binnenmarkt durch die Beseitigung von Hindernissen und die Angleichung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Integration Libyens in die Energiemärkte und die physische Herstellung eines Mittelmeerrings in Bezug auf Strom- und Gasnetze genannt.[1079] Hinsichtlich letzterem enthielt der Aktionsplan 2008–2013 einen Liste von prioritären Infrastrukturmaßnahmen.[1080]

1076 Teilnehmer: Algerien, Ägypten, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Europäische Union, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Lettland, Libanon, Litauen, Malta, Marokko, Mauretanien, Niederlande, Österreich, Palästinensische Autonomiegebiete, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern; Beobachter: Kroatien.

1077 EU-Kommissar Piebalgs gibt Startschuss für neue Energiepartnerschaft in der Region Europa-Mittelmeer, 17. Dezember 2007, IP/07/1945; Rat der Europäischen Union, Dokument 16707/07, Euro-Mediterranean partnership – Fifth Euro-Mediterranen Ministerial Conference on Energy (Cyprus, 17 December 2007), Ministerial Declaration and Priority Action Plan (2008–2013), 18. Dezember 2007; Der Aktionsplan nahm sogar explizit Bezug auf den Aktionsplan des Europäischen Rates (siehe ebd., S. 4).

1078 Ebd., S. 11.

1079 Ebd., S. 13, 16 ff.

1080 Siehe ebd., S. 18:

- Interkonnektion der Türkei, Griechenland und Italien in Bezug auf Gas;
- Arab Gaspipeline, Medgaz-Pipeline, Nabucco-Pipeline, Galsi-Pipeline, Maghreb-Europe-Pipeline, Trans Sahara Pipeline (Nigeria – Algerien – Spanien – Italien), Burgas-Alexandroupolis-Erdölpipeline;
- Interkonnektion der Türkei mit Griechenland, Algerien mit Spanien und Italien, Tunesien mit Italien und Spanien mit Marokko im Bezug auf Elektrizität;
- Kapazitätsausbau der Stromnetze zwischen Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Jordanien, Syrien, Libanon und Türkei;
- Offshore-Interkonnektion von Israel und der Türkei in den Bereichen Gas, Öl und Elektrizität;

Ferner wurde der Barcelona-Prozess[1081] am 13. Juli 2008 unter Beibehaltung dessen Grundausrichtung als Barcelona Prozess: Union für den Mittelmeerraum (EUROMED)[1082] neu aufgelegt.[1083] In Bezug auf Energie und Handel wurde in diesem Zusammenhang nochmals betont, dass die Kooperation in beiden Bereichen erhöht[1084] und zudem ein Mittelmeer-Solarenergieplan aufgestellt werden soll.[1085]

ee. Schwarzmeersynergie

Im Weiteren wurde am 14. Februar 2008 die Schwarzmeersynergie durch eine gemeinsame Erklärung[1086] der Außenminister der EU und der Schwarzmeeranrainerstaaten Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Russland, Türkei und Ukraine eingeläutet.[1087] Die Initiative soll im Allgemeinen ein Forum zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen bieten.[1088]

In Bezug auf den Energiebereich wurde erklärt, dass in Zukunft konkrete Ergebnisse in den Bereichen Entwicklung und Interkonnektion von Transport- und Energieinfrastruktur, Steigerung der Handelsbeziehungen, Klärung von Transitfragen,

---

- Interkonnektion von Bulgarien, Mazedonien, Albanien und Italien hinsichtlich Gas, Öl und Elektrizität.

1081 Siehe Fn. 870.

1082 Teilnehmer: Albanien, Algerien, Ägypten, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Europäische Union, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Jordanien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Kroatien, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Palästinensische Autonomiegebiete, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und Zypern.

1083 http://eeas.europa.eu/euromed/index_de.htm; Joint Declaration of the Paris Summit for the Mediterranean, 13. Juli 2008, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/research/iscp/pdf/paris_declaration.pdf, S. 8.

1084 Ebd., S. 18.

1085 Ebd., S. 19; In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2011 eine Absichtserklärung zwischen Desertec Industry Initiative und Medgrid geschlossen (Kommission begrüßt Desertec- und Medgrid-Zusammenarbeit im Bereich der Solarenergie in Nordafrika und im Nahen Osten, 24. November 2011, IP/11/1448).

1086 Joint Statement of the Ministers of Foreign Affairs of the countries of the European Union and of the wider Black Sea area, 14 Februar 2008, abrufbar unter: http://eeas.europa.eu/blacksea/doc/joint_statement_blacksea_en.pdf.

1087 http://eeas.europa.eu/blacksea/index_de.htm; vorangegangenes Kommissionsdokument: Kommission, Die Schwarzmeersynergie – Eine neue Initiative der regionalen Zusammenarbeit, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, KOM (2007) 160 endg., abrufbar unter: http://ec.europa.eu/world/enp/pdf/com07_160_de.pdf.

1088 http://eeas.europa.eu/blacksea/index_de.htm.

fairer Zugang zu Energieressourcen und Energiemärkten sowie Erhöhung der Energieversorgungssicherheit erarbeitet werden sollen.[1089]

ff. Verhandlungsbeginn für das Nachfolgeabkommen mit Russland

Die Verhandlungen zum Nachfolgeabkommen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Russland vom 24. Juni 1994 wurden 27. Juni 2008 auf dem EU-Russland Gipfel in Khanty-Manisysk aufgenommen.[1090] Sowohl die EU als auch Russland sind sich im Grundsatz darüber einig, dass es eines neuen Abkommens, das insbesondere den Energiesektor thematisiert, bedarf.[1091] Die Verhandlungen sind jedoch bis heute noch nicht zu einem Ende gekommen.[1092]

gg. Vorschlag zu einem EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität

Quasi zur Halbzeit des Aktionsplanzeitfensters März 2007 – Ende 2009 legt die Kommission am 13. November 2008 eine Mitteilung mit dem Titel „Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für eine Energieversorgungssicherheit und -solidarität“[1093] vor. Die Mitteilung war zwar in erster Linie für die Bewerkstelligung der Inititiative „20–20–20“[1094] gedacht, sie enthielt aber auch Ausführungen zur externen Dimension der Energieversorgungssicherheit.[1095]

Mit Blick auf letzteres betonte die Kommission zunächst, dass aus ihrer Sicht drei Infrastrukturprojekte Priorität besitzen.[1096] So gilt es einen südlichen Gaskorridor

---

1089 Joint Statement of the Ministers of Foreign Affairs of the countries of the European Union and of the wider Black Sea area, 14 Februar 2008, S. 1, Punkt 4.

1090 Kommission, EU-Russia Energy Dialog – The first ten years: 2000–2011, abrufbar unter: http://ec. europa.eu/energy/publications/doc/2011_eu-russia_energy_relations.pdf, S. 13.

1091 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 9 f.

1092 http://ec.europa.eu/energy/international/russia/russia_en.htm.

1093 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0781:FIN:DE:PDF.

1094 Im Aktionsplan (2007–2009) hat sich die EU dazu verpflichtet bis zum Jahr 2020 die Treibhausemissionen um 20% zu senken, den Anteil der erneuerbaren Energieträger am unionalen Energiemix auf 20% zu erhöhen und die Energieeffizienz um 20% zu verbessern (Dokument 7775/1/06 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 23./24. März 2006, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 32, Anlage I Nr. 7 und 6).

1095 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 4.

1096 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 5 f.; siehe hierzu auch das nachfolgende Grünbuch: Kommission, Hin zu einem sicheren,

für die Versorgung aus den Quellen im kaspischen Raum und Nahen Osten einzurichten. Im Einzelnen sollte die EU in diesem Kontext feste Vereinbarungen über die Gasversorgung und den Bau der notwendigen Pipelines sowie Regelungen über den Gastransit, die den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Besitzstandes[1097] entsprechen, mit den betroffenen Staaten treffen. Des Weiteren gilt es den bereits erwähnten Mittelmeerring im Strom- und Gasbereich zu vollenden, um insbesondere das Solar- und Windkraftpotential des Mittelmeerraumes zu nutzen. Schließlich sollte ein Plan für ein Nordsee-Offshorenetz zum Verbund der nationalen Elektrizitätsnetze entwickelt werden.

Außerdem konstatierte der Kommission, dass „Energie" in den internationalen Beziehungen der EU, in ihrer Handelspolitik und ihren Handelsübereinkommen, bilateralen Partnerschaften, Kooperations- und Assoziierungsabkommen und politischen Dialogen den Stellenwert erhalten sollte, der dem Gewicht dieses Themas entspricht, und die EU auf multilateraler Ebene weiter auf eine Liberalisierung des Handels, z.B. durch klare Marktzugangsbedingungen, Regelungen zur Streitbeilegung und zum Transit[1098], und der Investitionen im Energiesektor hinwirken muss.[1099]

Im Anschluss an diese allgemeinen Feststellungen widmete sich die Kommission den Beziehungen zu einzelnen Erzeuger-, Transit- und Verbraucherstaaten. In Bezug auf Norwegen stellte sie fest, dass einerseits durch den EWR bereits eine rechtliche und wirtschaftliche Integration in den unionalen Energiebinnenmarkt erreicht wurde, andererseits aber noch eine weitere Vertiefung der Beziehung möglich ist.[1100]

Hinsichtlich der Energiegemeinschaft[1101] wurde angemerkt[1102], dass diese ein wichtiges Mittel zu Verbreitung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Energiebereich ist. Der mit den Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine, Moldawien und der Türkei angestoßene Erweiterungsprozess durch die Gewährung des Beobachterstatus an weitere Staaten aber zusätzlich unterstützt werden könnte.

---

nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Europäischen Energienetz, KOM (2008) 782 endg., S. 10 und 15 ff.

1097 Siehe hierzu 2. auf Seite 634.

1098 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 9.

1099 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 8.

1100 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 8.

1101 Siehe II. auf Seite 631.

1102 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 9.

Im Hinblick auf Weißrussland wurde vorgeschlagen, eine Strategie für eine Beziehung zu entwickeln, die der Bedeutung dieses Staates als Energietransitland gerecht wird.[1103]

Bzgl. der Beziehung zu Russland[1104] und den Verhandlungen zum Nachfolgeabkommen wurde ausgeführt, dass das zukünftige Abkommen im Vergleich weiter vertieft und auf eine festere und breitere Grundlage gestellt werden sollte, damit insbesondere die Reform und Liberalisierung des russischen Energiemarktes erleichtert und die Entwicklung von rechtsverbindlichen Regelungen zum Energietransit unterstützt wird. Außerdem wurde in diesem Kontext vorgeschlagen, das Verhandlungsmandat um das Ziel zu erweitern, eine Freihandelszone zwischen der EU und Russland zu schaffen.

Betreffend den kaspischen Raum sollte sich nach Ansicht der Kommission generell an der Strategie für Russland orientiert werden.[1105]

Außerdem sollten die Beziehungen zu Australien, Kanada, Japan, den USA und den aufstrebenden Verbraucherstaaten intensiviert werden, um u.a. die Transparenz der Energieweltmärkte zu verbessern.[1106]

Abschließend hobt die Kommission nochmals hervor, dass die Beziehung zum afrikanischen Kontinent vertieft werden muss, um einerseits das vorhandene Potential in Bezug auf Kohlenwasserstoffe und erneuerbare Energien und andererseits bzgl. der Diversifikation der Transportrouten durch die Realisierung der Trans-Sahara-Pipeline zu erschließen.[1107]

Der Rat begrüßte die Mitteilung und schloss sich den Ausführungen der Kommission ohne Ergänzungen an.[1108]

hh. Östliche Partnerschaft

Am 7. Mai 2009 wurde die Östliche Partnerschaft[1109] mit Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Georgien, Moldawien und der Ukraine durch eine gemeinsamen Erklärung gegründet.[1110] Hauptziel der Partnerschaft ist die weitere Beschleunigung

1103 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 9.

1104 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 9 f.

1105 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 10.

1106 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 10 f.

1107 Kommission, Zweite Überprüfung der Energiestrategie: EU-Aktionsplan für Energieversorgungssicherheit und -solidarität, KOM (2008) 781 endg., S. 11.

1108 Dokument 6670/09 (Presse 43), Rat der Europäischen Union, 2924. Tagung des Rates am 19. Februar 2009, Schlussfolgerungen, S. 6 ff.

1109 http://eeas.europa.eu/eastern/index_en.htm.

1110 Dokument 8435/09 (Presse 78), Gemeinsame Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft, 7. Mai 2009, abrufbar unter: http://register.consilium.

der politischen Assoziierung und wirtschaftlichen Integration zwischen der EU und den genannten Staaten auf Grundlage der bilateralen vertraglichen Beziehungen, der Grundsätze des Völkerrechts, der Grundwerte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte sowie Grundfreiheiten, dem Eintreten für Marktwirtschaft, nachhaltiger Entwicklung und verantwortungsvoller Regierungsführung.[1111]

Daneben soll mittels der Partnerschaft die Energieversorgungssicherheit durch die Zusammenarbeit bzgl. einer langfristigen und sicheren Energieversorgung und -transports ausgebaut werden.[1112] Erstes Mittel zur Erreichung der vorstehende Ziele soll der Abschluss neuer bilateraler Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den teilnehmenden Staaten sein, die u.a. über die bestehenden Handels- und Investitionsmöglichkeiten hinaus entweder die Schaffung oder das Ziel der Schaffung einer weitreichenden und umfassenden Freihandelszone vorsehen und Regelungen zur wechselseitigen Abhängigkeit im Energiebereich enthalten sollen.[1113] Als weitere Mittel wurden insbesondere kooperationsbezogene Tätigkeiten und offene und freie Dialoge genannt.[1114]

ii. Gründung Energierat EU-USA

Schließlich kam des am 4. November 2009 zur Gründung des Energierats EU-USA.[1115] Aufgabe des Rates ist es einerseits die Diversifikation von Energiequellen z.B. unter der Annahme einer erhöhten Nutzung von LNG, Solarenergie, Windkraft, Biokraftstoffe oder Atomenergie zu untersuchen und andererseits die Förderung einer globalen Energieversorgungssicherheit auf Grundlage transparenter, stabiler und nicht-diskriminierender Energiemärkte sowie diversifizierter Energiequellen zu diskutieren.[1116]

Außerdem soll der Rat energiepolitische Zusammenarbeit – bilateral oder mit Drittländern – unterstützen, die darauf abzielt die Energieversorgungssicherheit zu erhöhen, Energieeffizienz zu verbessern und Forschung, Entwicklung,

europa.eu/pdf/de/09/st08/st08435.de09.pdf, S. 5; vorangegangene Dokumente: Kommission, Östliche Partnerschaft, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM (2008) 823 endg.; Dokument 7880/1/09 REV 1, Europäischer Rat von Brüssel vom 19./20. März 2009, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 29–31.

1111 Dokument 8435/09 (Presse 78), Gemeinsame Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur Östlichen Partnerschaft, 7. Mai 2009, S. 5 f.

1112 Ebd., S. 8.

1113 Ebd., S. 7 f.

1114 Ebd., S. 8 f.

1115 Neuer Energierat EU-USA soll transatlantische Zusammenarbeit im Energiebereich födern, IP/09/1674, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1674&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=de.

1116 The EU-U.S. Energy Council, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/doc/usa/2009_energy_council_joint_press_statement.pdf.

Demonstration und Bereitstellung von nachhaltiger und sauberer Energietechnologie voranzutreiben.[1117]

jj. Fazit

Der Aktionsplan (2007–2009) zog eine Reihe von politischen Maßnahmen nach sich und läutete damit eine weitere Intensivierung in den Energieaußenbeziehungen ein. Neue bindende Absprachen oder Änderungen bestehender Verträge[1118]

1117 Ebd., S. 1.

1118 Abkommenspraxis: Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über den Beitritt Bulgarien und Rumäniens zum PKA vom 27. März 2007, ABl. 2007 L 110/29; Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA vom 17. April 2007, ABl. 2007 L 202/21; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 23. April 2007, ABl. 2007 L 119/32; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union vom 24. April 2007, ABl. 2007 L 118/8; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 27. Juni 2007, ABl. 2007 L 202/26; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 27. Juni 2007, ABl. 2007 L 202/31; Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 24. Juli 2007, ABl. 2007 L 251/2; Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Bulgarien und Rumäniens am Europäischen Wirtschaftsraum vom 25. Juli 2007, ABl. 2007 L 221/15; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25. Juli 2007, ABl. 2007 L 221/58; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts

im Rahmen der Abkommenspraxis gab es in diesem Zeitraum jedoch nicht.[1119]

---

der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25. Juli 2007, ABl. 2007 L 221/62; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien vom 26. September 2007, ABl. 2008 L 207/18; Zusatzprotokoll zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 15. Oktober 2007, ABl. 2008 L 22/13; Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits vom 15. Oktober 2007, ABl. 2010 L 108/3, Art. 109 des Abkommens; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 31. Oktober 2007, ABl. 2007 L 317/65; Protokoll zum Abkommen über die Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino zur Einbeziehung der Republik Bulgarien und Rumäniens als Vertragsparteien nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union vom 20. November 2007, ABl. 2007 L 325/84; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 26. November 2007, ABl. 2007 L 312/33; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Ausfuhrabgaben vom 11. Dezember 2007, ABl. 2008 L 106/15; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Japans über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich vom 30. Januar 2008, ABl. 2008 L 62/24; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 22. Februar 2008, ABl. 2008 L 99/2; Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits vom 29. April 2008, ABl. 2010 L 28/2.

1119 Abkommensparxis (Fortsetzung): Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 20. Mai 2008, ABl. 2008 L 272/6; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 11. Juni 2008, ABl. 2008 L 205/42; Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen

zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits vom 16. Juni 2008, ABl. 2008 L 169/13; Protokoll zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 24. Juni 2008, ABl. 2009 L 350/53; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 15. Juli 2008, ABl. 2008 L 286/46; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 16. September 2008, ABl. 2008 L 267/25; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 13. Oktober 2008, ABl. 2008 L 324/3; Wirtschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 15. Oktober 2008, ABl. 2008 L 289/3, Art. 138 des Abkommens; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 19. November 2008, ABl. 2009 L 107/2; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 19. Dezember 2008, ABl. 2009 L 62/9; Übergangsabkommen für ein Wirtschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits vom 15./22. Januar 2009, ABl. 2009 L 57/2, Art. 5 Abs. 1 lit. a) Spiegelstrich 2 des Abkommens; Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 26. November 2008/22. Januar 2009, ABl. 2009 L 59/3; Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Pazifik-Staaten andererseits vom 30. Juli 2009, ABl. 2009 L 272/2; Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 29. August 2009, ABl. 2012 L 111/2, Art. 38 Abs. 2 lit. d), Abs. 3 lit. b), Art. 45 Abs. 3, Art. 47 und Anhang IV des Abkommens; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zu Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 30. November 2009, ABl. 2010 L 40/64.

5. Zusammenfassung

Ein politisches Programm wie für die allgemeine unionale Energiepolitik[1120] wurden für die unionale Energieaußenhandelspolitik bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon nie ausdrücklich formuliert. Aus den bisherigen Vorgängen lässt sich jedoch ableiten, dass die Energieaußenhandelspolitik, einschließlich des Aspekts „Energietransit", auf unionaler Ebene primär als ein Werkzeug zur Sicherstellung der unionalen Energieversorgungssicherheit gesehen wurde.

Das Grundkonzept der unionalen Energieaußenhandelspolitik lässt sich am treffendsten mit der Etablierung und dem Ausbau von marktwirtschaftlichen Strukturen und Transparenz im Energiehandel beschreiben, wobei die EU eine immer stärkere Zusammenführung der einzelnen Märkte mit und Angleichung dieser an die rechtlichen Standards des EU-Binnenmarkts, dies gilt insbesondere für leitungsgebundene Energie und die Interoperabilität der Netze, angestrebte.[1121]

Als taugliche Instrumente zur Realisierung dieses Grundkonzepts wurden auf politischer Ebene energiepolitische Dialoge, Initiativen, Programme und (strategische) Partnerschaften und auf völkervertraglicher Ebene bi- und multilaterale Absprachen angesehen, wobei letztere soweit als möglich auf den Grundsätzen der WTO, der Energiecharta und den Regeln und Gouvernance-Strukturen des EU-Energiebinnenmarktes[1122] basieren sollen, um insbesondere für den Bereich der leitungsgebundenen Energie den diskriminierungsfreien Transit und Zugang zu vorhandener Exportinfrastruktur zu bewerkstelligen.

Blickt man schließlich in die zwischen 1986 und dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon geschlossenen Abkommen mit Energieabsprachen, lässt sich festhalten, dass die EU diese auf folgende Kompetenzennormen stützte:

- Art. 37 EGV – Grundlinien für eine gemeinsame Agrarpolitik,
- Art. 44 EGV – Niederlassungsrichtlinien,
- Art. 47 Abs. 2 EGV – Gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen,
- Art. 55 EGV – Anwendung von Niederlassungsrecht,
- Art. 57 Abs. 2 EGV – Kapitalverkehr mit Drittstaaten,
- Art. 71 EGV – Erforderliche Maßnahmen in der Verkehrspolitik,
- Art. 80 Abs. 2 EGV – Sachlicher Geltungsbereich der Verkehrspolitik,
- Art. 83 EGV – Sicherstellung des Wettbewerbs,
- Art. 89 EGV – Durchführungsvorschriften für staatliche Beihilfen,

1120 Steigerung der Versorgungssicherheit – Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften und Verfügbarkeit von Energie zu erschwinglichen Preisen – Förderung der Umweltverträglichkeit und Bekämpfung des Klimawandels (siehe cc. auf Seite 221).

1121 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 145; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 15; *Hofer*, Die Europäische Union als Regelexporteur, 2008, S. 52.

1122 *Pollak/Schubert/Slominski*, Die Energiepolitik der EU, 2010, S. 145.

- Art. 93 EGV – Harmonisierung indirekter Steuern,
- Art. 94 EGV – Rechtsangleichung,
- Art. 95 EGV – Rechtsangleichung bzgl. des Binnenmarkts,
- Art. 133 EGV – Handelspolitik,
- Art. 137 EGV – Verbesserung der Arbeitsumwelt,
- Art. 149 EGV – Bildungspolitische Zusammenarbeit,
- Art. 150 EGV – Politik der beruflichen Bildung,
- Art. 151 EGV – Kulturelle Zusammenarbeit,
- Art. 152 EGV – Zusammenarbeit im Gesundheitswesen,
- Art. 156 EGV – Beschlussfassung im Bereich Transeuropäische Netze,
- Art. 159 EGV – Strukturfonds,
- Art. 161 EGV – Aufgaben der Strukturfonds,
- Art. 175 EGV – Erreichung der Umweltziele,
- Art. 181 EGV – Entwicklungszusammenarbeit mit Drittstaaten,
- Art. 181a EGV – Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittstaaten,
- Art. 308 EGV – Ergänzende Rechtsetzungsbefugnis und
- Art. 310 EGV – Assoziierungsabkommen.[1123]

Auffällig ist, dass die Kompetenz zu den Transeuropäischen Netzen nur einmal explizit genannt wurde.[1124]

1123 Genannte Artikel des EGV i.d.F.v. Nizza. Im Einzelnen: EWGV: Art. 113, 235; EGV i.d.F.v. Maastricht: Art. 43, 54, 57, 66, 73c Abs. 2, 75, 84 Abs. 2, 3, 87, 99, 100, 100a, 113, 130s, 130y, 235, 238; EGV i.d.F.v. Amsterdam: Art. 44 Abs. 1, 2, 47, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181, 308, 310; EGV i.d.F.v. Nizza: Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 83, 89, 93, 94, 95, 133, 137, 149, 150, 151, 152, 156, 159, 161, 175, 181, 181a, 310.

1124 Beschluss des Rates vom 10. Mai 2005 über den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, ABl. 2005 L 135/12, Art. 71, 137, 149, 150, 151, 152, 156, 161, 175 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 1 EGV.

B. Primärrechtliche Grundlagen

Die Energieaußenhandelspolitik der EU wurde, wie im vorherigen Abschnitt dargelegt, auf Grund einer fehlenden energiespezifischen Kompetenz bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon[1125] am 1. Dezember 2009 auf mehrere Kompetenznormen, insbesondere Art. 71 EGV[1126], Art. 80 Abs. 2 EGV[1127], Art. 83 EGV[1128], Art. 95 EGV[1129] und Art. 133 EGV[1130], gestützt. Mit dem Reformvertrag wurde nun aber erstmals ein eigener Energietitel im Primärrecht verankert.[1131]

1125 Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007, ABl. 2007 C 306/1.

1126 Art. 91 AEUV.

1127 Art. 100 Abs. 2 AEUV.

1128 Art. 103 AEUV.

1129 Art. 114 AEUV.

1130 Art. 207 AEUV.

1131 Titel XXI. „Energie" des AEUV und dessen Art. 194 AEUV, ABl. 2007 C 306/88:

„*Artikel 176a*

(1) *Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarktes und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:*
   a) *Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;*
   b) *Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;*
   c) *Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparung sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und*
   d) *Förderung der Interkonnektion der Energienetze.*

(2) *Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, dier erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.*
   Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels [192] Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

(3) *Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind.*"

Art. 176a des Vertrags von Lissabon wurde zu Art. 194 AEUV (ABl. 2007 C 306/218); weitere Nennung von „Energie" innerhalb des Vertrags von Lissabon:

Welche Auswirkungen diese primärrechtliche Neugestaltung auf die unionale Energieaußenhandelspolitik, d.h. insbesondere auf die politische Ausrichtung und die Kompetenzgrundlagen, hatte, ist Gegenstand des folgenden Abschnitts. Bevor jedoch mit der inhaltlichen Auseinandersetzung der Vorgaben des EUV und AEUV begonnen wird, folgt in gebotener Kürze die Darstellung der primärrechtlichen Auslegungsmethodik.

I. Auslegung von unionalem Primärrecht

Die Auslegung von Unionsrecht[1132] unterscheidet sich, obwohl sie sich an den bekannten Auslegungstopoi orientiert, von der des nationalen und des Völkerrechts[1133], da für das Unionsrecht die beiden Aspekte völkerrechtliche Herkunft und voranschreitende Verstaatlichung kennzeichnend sind. In der Auslegungspraxis hat sich dementsprechend eine „*eigene unionsrechtliche Interpretationslehre*“[1134] entwickelt, die eigenständige Grundsätze aufweist.

1. Wortlaut

Der Wortlaut[1135] ist auch im Unionsrecht zunächst der Ausgangspunkt jeder Auslegung, d.h. es gilt die allgemeine Bedeutung der Worte im Satzzusammenhang festzustellen. Im Gegensatz zum nationalen Recht besteht allerdings die Möglichkeit auf gleichberechtigte Sprachfassungen[1136] der einzelnen Rechtstexte zurückzugreifen, um das Auslegungsergebnis weiter zu präzisieren.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat darüber hinaus gelegentlich die Doktrin des „acte clair“ vertreten, d.h. ergibt sich bereits aus dem Wortlaut ein eindeutiges Auslegungsergebnis, ist der Rückgriff auf die anderen Auslegungstopoi nicht mehr notwendig.[1137] Angesichts der verschiedenen gleichberechtigten Sprachfassungen ist

Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV, Art. 122 Abs. 1 AEUV, Art. 170 Abs. 1 AEUV und Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV.

1132 *Nettesheim* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 195 f.

1133 Siehe für schriftliche Verträge Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK), BGBl. 1985 II S. 927.

1134 *Nettesheim* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 196.

1135 Ebd., S. 196 f.

1136 Der Umstand, dass während der Ausarbeitung eines Rechtstextes häufig nur eine Arbeitssprache verwendet wird, ist für die spätere Auslegung auf Grund der Gleichberechtigung aller Sprachfassungen nicht ausschlaggebend. Die Gleichberechtigung schließt überdies aus, dass eine Auslegung gemäß des „Mehrheitsprinzips“ vorgenommen wird. Mit anderen Worten, ein Auslegungsergebnis ist nicht deshalb maßgeblich, weil es sich aus der Mehrheit der Sprachfassungen ableiten lässt.

1137 EuGHE 1978, 611, 619, Rs. 79/77, Kühlhaus Zentrum/Hauptzollamt Hamburg.

allerdings zu fordern, dass sich das eindeutige Auslegungsergebnis gleichermaßen und unisono[1138] aus allen Sprachfassungen ableiten lassen muss.[1139]

2. Systematik

Bleiben Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des mittels des Wortlauts gefundenen Ergebnisses, greift man auch im Kontext des Unionsrechts im Weiteren auf die Systematik[1140] des jeweiligen Rechtstextes, d.h. auf das im Rechtstext verkörperte Ganze, zurück und überprüft, inwieweit das zuvor festgestellte Ergebnis hiermit im Einklang steht. Grundgedanke ist hierbei die Einheitlichkeit des Unionsrechts.[1141] Dementsprechend ist europäisches Sekundärrecht stets an Primärrecht zu messen und Sekundärrecht kann unterstützende, auf Grund der Hierarchie aber niemals zwingende Aspekte zur Auslegung des Primärrechts beisteuern.

3. Teleologie

Sollte das Auslegungsergebnis auch nach der Betrachtung der Systematik unklar bleiben, ist auf den telos[1142], also den Sinn und Zweck der Regelung, zu rekurrieren. Der teleologischen Auslegung kommt im Rahmen des Unionsrechts auf Grund des Integrationsprozesses besondere Bedeutung und Gewicht zu, da hierdurch einerseits dem dynamischen Charakter der unionalen Rechtstexte[1143] und andererseits den normativ gesetzten Zielzuständen[1144] Rechnung getragen werden kann.

Der EuGH bemüht in diesem Kontext verschiedene funktionale und materielle Erwägungen. In funktionaler Hinsicht ist der EuGH bei der Kompetenzauslegung stets bestrebt Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, die eine effektive Verwirklichung unionaler Politiken fördern. Außerdem greift der EuGH auf das Prinzip der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft, das institutionelle Gleichgewicht und den Effektivitätsgrundsatz („effet utile") zurück. In materieller Hinsicht misst der EuGH das Unionsrecht an demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze oder bedient sich der Rechtsvergleichung, wobei nicht nur die einzelnen nationalen Rechtsordnungen, sondern die Entwicklungsstufen des Unionsrechts während der verschiedenen Vertragsphasen herangezogen werden.

1138 Eine Mehrheitsauslegung ist wie bereits erwähnt generell nicht möglich (Fn. 1136).
1139 EuGHE 1988, 3845, Rs. 55/87, Moskel.
1140 Ebd., S. 197.
1141 EuGHE 2006, I-2397, Rs. C-499/04, Werhof/Freeway Traffic Systems, Rn. 32.
1142 Ebd., S. 198.
1143 EuGHE 1963, 24, Rs. 26/62, Van Gend & Loos.
1144 EuGHE 2000, I-1129, Rs. C-434/97, Kommission/Frankreich.

4. Historie

Der historischen Auslegung[1145], d.h. der Ergründung des Willens des historischen Gesetzgebers, kommt im Kontext des Unionsrecht nur geringes Gewicht zu. Dies liegt darin begründet, dass im Rahmen der Ausarbeitung von unionalen Rechtstexten, insbesondere dem Primärrecht, meist nicht geklärt werden kann, welche Personen die Regelung entworfen haben und ob die aktuelle Fragestellung im Entstehungsprozess berücksichtigt worden ist. Außerdem würde eine übermäßige Berücksichtigung der historischen Auslegung den dynamischen Charakter des Unionsrecht konterkarieren.

5. Abwägung

Stehen am Ende des geschilderten Auslegungsprozesses mehrere vertretbare Auslegungsmöglichkeit, gilt es schließlich die überzeugendste zu wählen.[1146] Starre Abwägungskriterien existieren hierfür verständlicher Weise nicht. Im Allgemeinen sind jedoch Präjudizien sowie die tatsächlichen Einzelumstände zu berücksichtigen.

II. Energie – Art. 194 AEUV

Der durch den Vertrag von Lissabon eingeführte Titel XXI. „Energie“ ist im dritten Teil des AEUV angesiedelt und enthält mit Art. 194 AEUV nur einen Artikel.

Jener gliedert sich in drei Absätze.[1147] Der erste Absatz ist ausweislich des Wortlauts den Zielen der Energiepolitik der Union gewidmet. Daneben finden sich dort aber noch drei weitere Vorgaben. Der zweite Absatz beinhaltet die Rechtsetzungsbefugnis zur Erreichung der in Abs. 1 niedergeschriebenen Ziele, eine Regelung zum Verabschiedungsverfahren von Maßnahmen und eine Aussage zum Verhältnis zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Energiebereich. Im dritten Absatz findet sich schließlich eine von Abs. 2 abweichende und damit wohl zu diesem spezielle Verfahrensregel, wenn Maßnahmen von überwiegend steuerlicher Art erlassen werden sollen.

Nach Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV ist die Kompetenz im Energiebereich im Allgemeinen eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, d.h. sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten können in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen.[1148] Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit jedoch nur dann wahr, sofern und soweit die EU ihre Zuständigkeit nicht

1145 *Nettesheim* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 197 f.; EuGHE 1961, 239, Rs. 15/60, Simon/Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft; EuGHE 1973, 457, Rs. 1/72, Frilli.

1146 Ebd., S. 199.

1147 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 5, 6.

1148 Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AEUV.

ausgeübt oder die EU entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.[1149] Wann dies der Fall ist ergibt sich nach Art. 2 Abs. 6 AEUV aus Art. 194 AEUV.

1. Ziele und Vorgaben des Art. 194 Abs. 1 AEUV

Inhaltlich sieht Art. 194 Abs. 1 AEUV vor, dass die EU im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparung sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze im Rahmen der Errichtung[1150] oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt verfolgt.

Vergleicht man hiermit die Leitlinien des Aktionsplan (2007–2009)[1151], ist zu konstatieren, dass sich zumindest der Umweltschutzgedanke und der Aspekt „Versorgungssicherheit" namentlich wiederfinden.[1152]

Im Hinblick auf die unionale Energieaußenhandelspolitik ist allerdings festzuhalten, dass Art. 194 Abs. 1 AEUV diesbzgl. keine ausdrücklichen Vorgaben[1153] bereithält. Mithin bedarf es eine näheren Betrachtung, um feststellen zu können, ob eventuell doch Vorgaben für die unionale Energieaußenhandelspolitik enthalten sind.

1149 Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 3 AEUV.

1150 Die deutsche Textfassung des Art. 194 Abs. 1 AEUV enthält an dieser Stelle ein Redaktionsversehen. Richtiger Weise muss Art. 194 Abs. 1 AEUV lauten: „*[…] im Rahmen der Errichtung oder des Funktionierens des Binnenmarkts […]*". Dies ergibt sich u.a. aus der italienischen und französischen Fassung des Art. 194 Abs. 1 AEUV: „*Nel quadro dell'instaurazione o del funzinamento del mercato interno […]*" bzw. „*Dans le cadre de l'établissement ou du fonctionnement du marché intérieur […]*" (siehe auch *Papenkort/Wellersdorf*, Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 79, Fn. 79; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 400). Bestätigt wird das Redaktionsversehen zudem durch den Abgleich mit den Sprachfassungen der Art. 26 Abs. 1 und 114 Abs. 1 AEUV. So heißt es bspweise in der englischen und französischen Fassung des Art. 26 Abs. 1 AEUV: „*[…] with the aim of establishing or ensuring the functioning of the internal market […].*" bzw. „*[…] à établir ou assurer le fonctionnment du marché intérieur […].*" Dementsprechend lautet die deutsche Fassung des Art. 26 Abs. 1 AEUV richtiger Weise: „*[…] den Binnenmarkt zu errichten oder dessen Funktionieren zu gewährleisten*".

1151 Siehe cc. auf Seite 221.

1152 Siehe auch *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 241; *Nettesheim*, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 22; *Ehricke/Hackländer*, Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 596 f.

1153 Siehe hierzu 5. auf Seite 235.

a. Methodischer Aufbau

Art. 194 Abs. 1 AEUV ist zweiteilig aufgebaut. Namentlich als „Ziele“ werden ausschließlich die lit. a) bis d), d.h. die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparung sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze bezeichnet.

Die Vorgaben im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, im Rahmen der Errichtung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt werden hingegen nicht näher charakterisiert, den „Zielen“ aber in einem Einleitungssatz – „chapeau“[1154] – vorangestellt.

b. Vorgaben im „chapeau“

Die bewusste Zusammenfassung der drei Vorgaben im „chapeau“ des Art. 194 Abs. 1 AEUV lässt vermuten, dass diesen eine besondere Bedeutung im Kontext der unionalen Energiepolitik zu kommen soll.[1155] In der Literatur werden sie als „Querschnittsklauseln“[1156], „Allgemeine Vorgaben des Art. 194 Abs. 1 AEUV“[1157] oder „Leitprinzipien“[1158] bezeichnet. Welche Funktion und Bedeutung ihnen allerdings tatsächlich zukommt, lässt sich letzten Endes nur mittels einer Auslegung feststellen.

aa. Entstehungsgeschichte

Die Entstehungsgeschichte des Art. 194 AEUV liefert in diesem Kontext keine Indizien.

1154 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 21.

1155 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 32.

1156 *Papenkort/Wellersdorf*, Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 78; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 14; *Breier* spricht von Querschnittscharakter (*Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 6).

1157 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 32.

1158 Soweit ersichtlich erstmals bei *Ehricke/Hackländer*, Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 585; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 400; *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 108; *Frenz/Kane*, Die neue europäische Energiepolitik, NuR 2010, S. 466; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 3 f.; Ähnlich „*Grund- bzw. Rahmenziele*“ (*Maichel*, Das Energiekapitel in der Europäischen Verfassung – mehr Integration oder mehr Zentralismus für die leitungsgebundene Energiewirtschaft Europas?, 2005, S. 65) und „*Leitmotive*“ (*Schmidt-Preuß*, Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte, RdE 2007, S. 283).

Vergleicht man zunächst Art. 194 AEUV mit dem Kommissionsvorschlag für einen Energietitel vom 21. Oktober 1990[1159], ist zwar zu konstatieren, dass die Regelungstechnik des die Ziele beinhaltenden Art. 2 des Kommissionsvorschlags Ähnlichkeiten mit Art. 194 Abs. 1 AEUV aufweist. Den Zielen in den lit. a) bis e) wurde eine Klausel angehängt, in der niedergeschrieben wurde, dass die gemeinsame Energiepolitik *„ein hohes Schutzniveau sowohl hinsichtlich der Umwelt als auch der Gesundheit und der Sicherheit gewährleisten [soll]*". Die Kommission erläutert die vorgeschlagenen Artikel jedoch nicht näher.[1160]

In Art. III-256 EUVV[1161] findet sich zwar die aktuelle Regelungstechnik. Aus den Verhandlungsdokumenten lassen sich jedoch trotz der systematischen Verschiebung des Binnenmarktziels in den Einleitungssatz[1162] keinerlei verwertbare Rückschlüsse ziehen.[1163] So ergibt sich aus den Unterlagen zum Konventsentwurf[1164], dass sich sowohl die Kommission[1165] als auch ein Vertreter des Europäischen Parlaments[1166] lediglich generell aber ohne Bemerkungen zur Regelungstechnik für die Einführung

1159 Siehe Fn. 823.

1160 Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 2/91, Regierungskonferenzen: Beiträge der Kommission, abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/regierungskonferenzen-pbCMNF91002/, S. 151 f.

1161 Siehe Fn. 994.

1162 Art. 2 des Kommissionsentwurfs vom 21. Oktober 1990 führte das Binnenmarktziel noch unter lit. c).

1163 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 114.

1164 Entwurf – Vertrag über eine Verfassung für Europa, 18. Juli 2003, ABl. 2003 C 169/1, Art. III-157; Im Vorentwurf des Verfassungsvertrags vom 28. Oktober 2002 wurde „Energie" noch nicht erwähnt (Europäischer Konvent, CONV 369/02, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/docs/sessplen/00369.d2.pdf); Erstmals findet sich „Energie" in Art. 12 Abs. 4 Spiegelstrich 6 des Entwurfs der Artikel 1 bis 16 des Verfassungsvertrags vom 6. Februar 2003 (Europäischer Konvent, CONV 528/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00528.de03.pdf, S. 8); Der Entwurf der Verfassung vom 27. Mai 2003 enthielt schließlich mit Art. III-152 die erste Fassung des späteren Art. III-256 EUVV (Europäischer Konvent, CONV 725/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00725.de03.pdf, S. 91); Zur Konventsmethode siehe ausführlich Ebd., S. 60 ff.

1165 Europäischer Konvent, Working Group V, Working document 4, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/DE/dynadoc/dynadoc9829.html?MAX=26&lang=DE&Content=WGV&splang=, S. 10; Europäischer Konvent, Working Group V, Working document 26, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/DE/dynadoc/dynadoc5d46.html?lang=DE&Content=WGV, S. 7; Europäischer Konvent, CONV 304/02, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/en/02/cv00/cv00304.en02.pdf, S. 4.

1166 Europäischer Konvent, Working Group V, Working document 15, http://european-convention.eu.int/DE/dynadoc/dynadoc5d46.html?lang=DE&Content=WGV, S. 17.

eines Energietitels aussprachen.[1167] Ebenso lassen sich aus den Anmerkungen und Kommentaren des Konventspräsidiums, das die Einführung des Energieartikels erheblich forcierte[1168], keine zweckdienlichen Schlussfolgerungen ziehen.[1169] Gleiches gilt für die letztendlich nicht berücksichtigten Änderungsvorschläge der Konventsmitglieder.[1170] In den Unterlagen der anschließenden Regierungskonferenz 2003/2004[1171] zeigt sich trotz des beträchtlichen Ringens[1172] um den Energietitel das gleiche Bild. In den redaktionellen und juristischen Anmerkungen zum Verfassungsentwurf, dem sog. Basisdokument, das als Grundlage für die Prüfung des Verfassungsentwurfs dienen sollte, wurde lediglich eine Neuverortung von „Energie" innerhalb des Art. I-13 EUVV (Bereiche mit geteilter Zuständigkeit) vorgeschlagen und kommentiert; Art. III-157 EUVV blieb hingegen bis auf eine Wortstreichung unverändert und unkommentiert.[1173] Ebenso enthalten die Ausführungen der seitens der italienischen Ratspräsidentschaft mit der juristischen Prüfung des Verfassungsvertrags beauftragten Gruppe von Rechtsexperten keine Hinweise.[1174] Gleiches gilt

1167 Siehe auch Draft Report der Working Group V, S. 17 (Europäischer Konvent, Working Group V, Working document 30 REV 1, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/DE/dynadoc/dynadoc5d46.html?lang=DE&Content=WGV.

1168 Ebd., S. 66.

1169 Europäischer Konvent, CONV 47/02, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/02/cv00/cv00047.de02.pdf, S. 8, Fn. 1; Europäischer Konvent, CONV 528/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00528.de03.pdf, S. 1, 12; Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, Anlage VIII, S. 110.

1170 Gesammelt abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/DE/amendments/amendmentsd34a.html?content=845&lang=DE.

1171 Zur Regierungskonferenz siehe ausführlich Ebd., S. 73 ff.

1172 Energie wurde kurzzeitig vollständig aus dem EUVV gestrichen (Konferenz der Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten, CIG 76/04, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00076.de04.pdf, S. 34). Am 10. Juni 2004 jedoch wieder in den Vertragstext aufgenommen (Konferenz der Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten, CIG 79/04, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00079.de04.pdf, S. 45 f.).

1173 Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 4/03, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/03/cg00/cg00004.de03.pdf, S. 48 f. und 310 f.

1174 Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 50/03, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/03/cg00/cg00050.de03.pdf, S. 154; Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 52/03, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/03/cg00/cg00052.de03.pdf, S. 9; Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 52/03 ADD 1, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/03/cg00/cg00052-ad01.de03.pdf, S. 33.

auch für die Dokumente rund um die Streichung[1175] und Wiederaufnahme[1176] von „Energie" in den EUVV unter der irischen Ratspräsidentschaft sowie die letzte Erweiterung des Art. III-157 EUVV um Abs. 3[1177] und die Neu-Nummerierung von Art. III-157 auf Art. III-256 EUVV[1178].[1179]

Schließlich stellen auch die Verhandlungsdokumente zum Vertrag von Lissabon keine Erkenntnisquelle dar, da die Ergänzung des Art. III-256 Abs. 1 EUVV um die Passage „*im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten*" nicht näher erläutert wurde.[1180]

bb. Allgemeine Schlussfolgerungen

Der Wortlaut und die Systematik des Art. 194 AEUV lassen allerdings einige allgemeine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Vorgaben zu.

So legt die fehlende begriffliche Charakterisierung und die systematische Trennung in Ziele und vorangestellte Vorgaben zunächst nahe, dass den Vorgaben eine andere Qualität zu kommen soll als den mit Zielen betitelten lit. a) bis d)[1181]. Diese Annahme wird zwar scheinbar durch den in Art. 192 Abs. 2 AEUV enthaltenen Verweis „*um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen*" in Zweifel gezogen, da auf den gesamten Abs. 1 und nicht nur die Literae Bezug genommen wird. Hiergegen lässt sich jedoch zum einen anführen, dass durch die parallele Verwendung des Wortes „Ziele" der Verweis nur auf die Literae bezogen sein kann. Zum anderen entsprechen die Vorgaben, ohne die weitere Untersuchung zu präjudizieren, nicht dem Bild eines primärrechtlichen Ziels.[1182] Ziele i.S.d. unionalen Primärrechts legen

1175 Konferenz der Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten, CIG 76/04, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00076.de04.pdf, S. 34.

1176 Konferenz der Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten, CIG 79/04, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00079.de04.pdf, S. 45 f.

1177 Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 85/04, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00085.de04.pdf, S. 26.

1178 Konferenz der Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten, CIG 87/1/04 REV 1 COR 2(de), abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00087-re01co02.de04.pdf, S. 195.

1179 Vorangegangene Dokumente mit Energiebezug: Konferenz der Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten, CIG 73/04, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00073.de04.pdf, S. 86.

1180 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 29; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 114; siehe auch Erklärung Nr. 35 der Schlussakte zum Vertrag von Lissabon, ABl. 2010 C 83/335.

1181 Siehe hierzu unten c. auf Seite 272.

1182 Siehe auch *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 399.

die angestrebten Effekte in der sozialen Wirklichkeit nieder.[1183] Durch die Zusätze „im Geiste", „im Rahmen" und „unter Berücksichtigung" wird allerdings deutlich, dass die angestrebten Effekte der unionalen Energiepolitik nicht die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarktes bzw. die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt sind, sondern diese energiefremden Aspekte in die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die Förderung der Interkonnektion der Energienetze einfließen/beachtet werden sollen.

Neben dem wahrscheinlichen Ausschluss des Zielcharakters und dem damit einhergehenden Umstand, dass die Vorgaben nicht i.S.d. Art. 194 Abs. 2 UA 1 Satz 1 AEUV kompetenzbegründend sind[1184], kann dem Wortlaut und der Systematik des Art. 194 Abs. 1 AEUV außerdem die Adressierung an die EU, der Geltungsanspruch gegenüber allen Literae auf Grund der Stellung „vor der Klammer" und ein fehlendes Rangverhältnis zwischen den Vorgaben[1185] entnommen werden. Weitere Rückschlüsse, die auf alle drei Vorgaben gleichermaßen übertragen werden können, sind jedoch nicht möglich. Dementsprechend folgt eine Einzelbetrachtung. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext die Einleitungstermini „im Geiste", „im Rahmen" und „unter Berücksichtigung", da hierdurch die Wirkung der Vorgaben innerhalb der unionalen Energiepolitik beschrieben wird.

cc. im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

aaa. Wortlaut

(1) im Geiste

Der Ausdruck „im Geiste" wird im allgemeinen Sprachgebrauch u.a. dazu verwendet, um mit Hilfe des nachfolgenden Objekts eine innere Einstellung oder Haltung zu beschreiben, die Maßstab für das eigene Handeln ist.[1186] Besonders anschaulich wird dies an Hand des Beispiels „im Geiste eines Verstorbenen handeln".[1187] In anderen Worten nur Handlungen, die dem hypothetischen Willen des Verstorbenen entsprechen, sind in dessen Geiste. Art. 194 Abs. 1 AEUV ist dementsprechend so

1183 *Bogdandy* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 29.

1184 Vgl. *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 607.

1185 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 4.

1186 Der Ausdruck ist darüber hinaus ein Synonym für die Termini „in Gedanken" und „in der Vorstellung". Beispiele: im Geiste sind wir bei euch; ich sehe sie im Geiste vor mir. Siehe insgesamt *Kunkel-Razum/Osterwinter,* Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 2007, Stichwort: Geist, Nr. 2 und 1 a).

1187 Ebd., Stichwort: Geist, Nr. 2.

zu lesen, dass sich die EU, als Adressatin der Vorgabe[1188], bei der Verfolgung ihrer Energiepolitik stets die Kontrollfrage zu stellen hat, ob diese der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten entspricht.

(2) Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten

Solidarität[1189] ist im Allgemeinen Ausdruck einer qualifizierte Verbundenheit zwischen einzelnen Gliedern einer Gemeinschaft, die sich entweder aus einem Zusammengehörigkeitsgefühl oder einer faktischen Abhängigkeit von einander ergibt.[1190] Der Kerngehalt von Solidarität[1191] ist einerseits die Interessen der anderen Glieder als gleichwertig gegenüber den eigenen anzuerkennen und diese sowie das sich hieraus ergebende Gemeinschaftsinteresse zu berücksichtigen bzw. letzteres dem eigenen Interesse unter Umständen sogar voranzustellen. Mithin kann es für einzelne oder mehrere Glieder auch zu Nachteilen oder zum Verzicht auf Vorteile kommen. Anderseits fordert Solidarität für einander einzustehen, d.h. in Notsituationen Hilfe und Beistand zu leisten, auch wenn dies unter Umständen bedeutet Opfer zu erbringen.

Die Passage „Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten“[1192] beschreibt folglich Verhaltens-, Handlungs- und Unterlassungspflichten für die Mitgliedstaaten.[1193] Einerseits besteht für diese die Pflicht, die Interessen der jeweils anderen Mitgliedstaaten in gleicher Weise zu beachten und zu berücksichtigen wie die eigenen.[1194] Das sich hierbei kristallisierende Gemeinschaftsinteresse ist sodann unter Umständen den eigenen Interessen voranzustellen.[1195] Mit anderen Worten, die Mitgliedstaaten müssen auf Vorteile verzichten oder sogar Nachteile in Kauf nehmen, die bei einem

1188 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 144; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 24; *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 7; a.A. *Streinz* et al., Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 2008, S. 66; *Hoffmeister* in: *Pernice*, Der Vertrag von Lissabon, 2008, S. 152 und 154.

1189 Der Begriff wird in EUV und AEUV nicht legaldefiniert.

1190 *Lais*, Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2007, S. 45; *Kunkel-Razum/Osterwinter,* Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 2007, Stichwort: Solidarität.

1191 *Lais*, Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2007, S. 45.

1192 Der Solidaritätsgedanke zwischen den Mitgliedstaaten findet sich zudem in Erwägungsgrund 6 der Präambel des EUV, in den Art. 2, Art. 3 Abs. 3 UA 3, Art. 21 Abs. 1 UA 1, Art. 24 Abs. 2, Abs. 3, Art. 31 Abs. 1 UA 2, 31 UA 1 EUV und in den Art. 67 Abs. 2, Art. 80, Art. 122 Abs. 1, 222 AEUV.

1193 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 222 AEUV, Rn. 2.

1194 *Lais*, Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2007, S. 45; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 222 AEUV, Rn. 2.

1195 *Lais*, Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2007, S. 45, 345.

nationalen Alleingang entstehen bzw. nicht entstehen würden.[1196] Auf der anderen Seite bestehen gegenseitige Hilfeleistungs- und Beistandspflicht, d.h. in Notsituationen müssen die Mitgliedstaaten für einander einstehen und sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung leisten.[1197] Im Extremfall kann dies auch zu Opfern zu Gunsten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten führen.[1198]

Auf Art. 194 Abs. 1 AEUV übertragen bedeutet obiges damit zunächst, dass die EU die allgemeinen und energiepolitischen Interessen der Mitgliedstaaten unter einander und in Bezug auf unionale Interesse als gleichwertig ansehen muss. Im Weiteren hat die EU sodann aus den Einzelinteressen die gemeinschaftlichen Energieinteressen zu destillieren und diese als Maßstab für die unionale Energiepolitik zu nutzen. Sollten im Zug dessen für einzelne Mitgliedstaaten Vorteile wegfallen oder Nachteile entstehen, haben diese jene hinzunehmen, solange jene vom Solidaritätsgedanken gedeckt sind. Schließlich muss der unionalen Energiepolitik eine Hilfeleistungs- und Beistandskomponente für Energienotsituationen immanent sein. Dieser Aspekt korrespondiert generell mit Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV auf, da einzig der Ausfall bzw. gravierende Schwierigkeiten in der Energieversorgung eine Energienotsituation[1199] darstellen.[1200]

(3) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit Folgendes festzuhalten. Zum einen lässt sich dem Wortlaut der Textpassage „im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten" eine

---

1196 Ebd.; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 222 AEUV, Rn. 2; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 242.

1197 *Lais*, Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2007, S. 346.

1198 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 222 AEUV, Rn. 2.

1199 Im Bereich der Atomenergie wäre eine weitere Notsituation ein nuklearer Zwischenfall.

1200 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 34; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 10; *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 7; Die Ergänzung der Textpassage im Vergleich mit Art. III-256 EUVV, so wird berichtet, geht auf die polnische Regierung zurück, die in Anbetracht der Streitigkeiten zwischen Russland und der Ukraine (2006) bzw. Weißrussland (2007) über Gas- und Öllieferungen und der geplanten und mittlerweile fertiggestellten Nord Stream Pipeline ihre Energieversorgungssicherheit bedroht sah (*Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 143; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 4; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 10; *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 78).

negativ funktionale Begrenzung[1201] entnehmen[1202], da die unionale Energiepolitik den gemeinschaftlichen Energieinteressen zu entsprechen hat. Zum anderen muss die unionale Energiepolitik eine Hilfeleistungs- und Beistandskomponente für Energienotsituationen enthalten, d.h. die EU hat für Mitgliedstaaten einzustehen und Hilfe und Unterstützung zu leisten. Letzteres korrespondiert, wie dargelegt, mit Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV.

bbb. Systematik

(1) Systematik i.e.S.

Das Ergebnis der Wortlautauslegung wird durch die Systematik des Art. 194 AEUV im Weiteren eher bestätigt als widerlegt. Aus Art. 194 Abs. 1 AEUV lässt sich zwar lediglich folgern, dass die Vorgaben im „chapeau“ Geltung bzgl. aller Literae beanspruchen und ihnen eine andere, aber nicht näher definierbare Qualität als den „Zielen“ in den lit. a) bis d) zu kommen soll.

In der Zusammenschau mit Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV zeigt sich jedoch eine gegenseitige Ergänzung.[1203] Wird die Vorgabe i.o.S. verstanden, führt dies zu einer Anpassung der unionalen Energiepolitik an die den Mitgliedstaaten verbleibenden Kompetenzen[1204].

(2) Systematik i.w.S.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang zu untersuchen, welche Rückschlüsse sich aus der Systematik des EUV und AEUV in Bezug auf die Wortlautauslegung ziehen lassen.

Die Verbindung von „im Geiste“ und „Solidarität“ findet sich außerdem in Art. 24 Abs. 3 UA 1, Art. 31 Abs. 1 UA 2 EUV und Art. 122 Abs. 1, Art. 222 Abs. 1 Satz 1 AEUV, wobei die vollständige Vorgabe ein weiteres Mal in Art. 122 Abs. 1 AEUV enthalten ist.

(a) Art. 24 Abs. 3 UA 1, 31 Abs. 1 UA 2 EUV und Art. 222 Abs. 1 Satz 1 AEUV

In Art. 24 Abs. 3 UA 1 EUV werden die Mitgliedstaaten aufgefordert die Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) aktiv und vorbehaltlos u.a. im Geiste der gegenseitigen Solidarität zu unterstützen und das Handeln der EU in diesem Bereich zu

---

1201 Von einer negativ funktionalen Begrenzung wird gesprochen, wenn etwas im Einklang mit etwas anderem stehen muss (vgl. *Winkler* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 77).

1202 A.A. *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 78; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 392; *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 607 f.

1203 A.A. *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 78.

1204 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 40.

achten. Der Verweis auf die Solidarität soll in diesem Kontext sicherstellen, dass die nationalen Außenpolitiken im Einklang mit den innerhalb der GASP erarbeiteten Positionen stehen und diesen nicht zuwiderlaufen.[1205] Mithin wird in diesem Zusammenhang durch die Vorgabe ein Maßstab für mitgliedstaatliches Handeln gesetzt.

Gleiches ergibt sich auch aus Art. 31 Abs. 1 UA 2 EUV. Dort wird einerseits den Mitgliedstaaten, die sich im Rahmen einer GASP-Beschlussfassung enthalten haben, aufgegeben im Geiste gegenseitiger Solidarität alles zu unterlassen, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderläuft oder es behindern könnte, und andererseits den anderen Mitgliedstaaten den Standpunkt der sich enthaltenden Mitgliedstaaten zu respektieren.

Die Komponente der Hilfeleistungs- und Beistandspflicht für Notsituationen lässt sich den obigen Artikel zwar nicht entnehmen. Diese ergibt sich jedoch aus Art. 222 Abs. 1 Satz 1 AEUV. Dort wurde festgelegt, dass die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam im Geiste der Solidarität handeln, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Der Solidaritätspassage wird im Allgemeinen die Rechtspflicht zur Solidarität entnommen, d.h. in den beschriebenen Notsituationen ist seitens der EU und den Mitgliedstaaten reaktiv Hilfe und Unterstützung zu leisten.[1206]

(b) Art. 122 Abs. 1 AEUV

In Art. 122 Abs. 1 AEUV wurde niedergelegt, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen kann, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.

Aus der Entstehungsgeschichte des Artikels lassen sich in Hinblick auf Funktion und Bedeutung der Vorgabe wie bei Art. 194 AEUV keine Anhaltspunkte ableiten.[1207]

1205 *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 24 EUV, Rn. 41.

1206 *Thym* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 222 AEUV, Rn. 8; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 222 AEUV, Rn. 4; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 222 AEUV, Rn. 22, 35.

1207 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 29; Die Vorgabe wurde erstmals durch den Reformvertrag von Lissabon eingefügt (vgl. Art. III-180 EUVV; *Bandilla* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 122 AEUV, Rn. 4).

Überträgt man das obige Wortlautergebnis, ist Art. 122 Abs. 1 AEUV so zu lesen, dass Maßnahmen zur Bewältigung wirtschaftlicher Krisen[1208] dem aus den gleichberechtigten, wirtschaftspolitischen Einzelinteressen der Mitgliedstaaten gebildeten gemeinschaftlichen Wirtschaftsinteresse entsprechen müssen, die Mitgliedstaaten unter Umständen Nachteile hinzunehmen bzw. auf Vorteile zu verzichten haben[1209] und den Maßnahmen eine Hilfeleistungs- und Beistandskomponente für Notsituationen immanent sein muss.

Letzteres ist vor dem Hintergrund der Krisenbewältigung generell der Fall und damit ist diese Komponente unproblematisch mit Art. 122 Abs. 1 AEUV vereinbar. Darüber hinaus fügt sich aber auch die Maßstabsfunktion der Vorgabe nahtlos in die Systematik der unionalen Wirtschaftspolitik ein. Diese ist durch den Grundsatz der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten sowie die Pflicht zur Koordinierung geprägt.[1210] Die Vorgabe, als Maßstab verstanden, stellt sicher, dass diese Grundentscheidungen zur Wirtschaftspolitik nicht mittels Maßnahmen auf Grundlage des Art. 122 Abs. 1 AEUV unterlaufen werden können.[1211]

Folglich ist festzuhalten, dass die Vorgabe auch im Rahmen des Art. 122 Abs. 1 AEUV i.o.S. zu verstehen ist.

In Anbetracht der expliziten Nennung von Energie in Art. 122 Abs. 1 AEUV, die die Energieversorgungssicherheit der einzelnen Mitgliedstaaten in Notsituationen gewährleisten soll, und der hieraus resultierenden Überschneidung mit Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV, in dem der Solidaritätsbestandteil der Hilfeleistungs- und Beistandspflicht in Energienotsituationen zu sehen ist, stellt sich abschließend allerdings noch die Frage, wie sich Art. 194 und Art. 122 Abs. 1 AEUV zu einander verhalten[1212] und ob sich hieraus evtl. Folgen für das Verständnis der Vorgabe ergeben.

Der Ausnahmecharakter und der auf Krisensituationen begrenzte Anwendungsbereich des Art. 122 AEUV lassen lediglich den Schluss zu, dass reaktive Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der EU in Notsituationen auf Art. 122 Abs. 1 AEUV und präventive Krisenreaktionsmaßnahmen auf Art. 194 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. b) AEUV zu stützen sind.[1213] Dieses Verhältnis spiegelt sich außerdem in den Verabschiedungsverfahren der beiden Artikel wieder. Während nach Art. 194 Abs. 2 AEUV Maßnahmen vom Europäischen Parlament und Rat im ordentlichen

1208 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 122 AEUV, Rn. 3; *Kempen* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 122 AEUV, Rn. 3; *Hattenberger* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 122 AEUV, Rn. 2.

1209 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 122 AEUV, Rn. 5.

1210 Art. 120, 122 AEUV; *Hattenberger* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 122 AEUV, Rn. 2.

1211 Ebd.

1212 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 122 AEUV, Rn. 4.

1213 Ebd.

Gesetzgebungsverfahren zu erlassen sind, kann der Rat Maßnahmen nach Art. 122 Abs. 1 AEUV auf Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit annehmen[1214].

Für die Vorgabe „im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten" im Rahmen des Art. 194 Abs. 1 AEUV bedeutet das obige Ergebnis allerdings, dass das Wortlautverständnis auf den Bestandteil der Gleichbehandlung der mitgliedstaatlichen Interessen, der Ermittlung des gemeinschaftlichen Energieinteresses als Handlungsmaßstab und die Duldungspflichten der Mitgliedstaaten zu reduzieren ist.

(3) Zusammenfassung

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass das Wortlautergebnis grundsätzlich durch die Systematik bestätigt wird. Allerdings ergibt sich aus der Zusammenschau mit Art. 122 Abs. 1 AEUV, dass die Vorgabe im Rahmen des Art. 194 AEUV auf die Gleichbehandlung der mitgliedstaatlichen Interessen, die Ermittlung des gemeinschaftlichen Energieinteresses und die Duldungspflichten der Mitgliedstaaten zu beschränken ist.

ccc. telos

Das eingeschränkte Wortlautverständnis entspricht letztendlich dem telos des Art. 194 AEUV. Der Artikel soll die bisher auf verschiedene Kompetenzgrundlagen gestützte unionale Energiepolitik bündeln[1215] und so eine einheitliche Energiepolitik für die EU ermöglichen[1216]. Durch das Ergebnis der Wortlautauslegung wird dies unterstützt, da auf diese Weise sichergestellt wird, dass die Einzelinteressen der Mitgliedstaaten als gleichwertig berücksichtigt werden und eine einheitliche Energiepolitik für die EU formuliert wird, die zudem mit den den Mitgliedstaaten verbliebenen Kompetenzen im Einklang steht.

1214 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 122 AEUV, Rn. 4.

1215 Vgl. auch Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110: „*Der vorgeschlagene Textentwurf für die Rechtsgrundlage ‚Energie' deckt in dem weit gefassten Absatz 1 die Art von Maßnahmen ab, die bislang angenommen wurden, ohne dabei eine zu starke Detailgenauigkeit aufzuweisen, die nicht gewünscht ist.*"; Bisher wurden präventive Krisenreaktionsmaßnahmen wie die Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. 2009 L 265/9) oder die Richtlinie 2004/67/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. 2004 L 127/92) auf Art. 100 EG (Art. 122 AEUV) gestützt (*Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 122 AEUV, Rn. 4).

1216 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 3.

ddd. Fazit

In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass der Ausdruck „im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten“ eine Beschränkung im negativ funktionalen Sinne, d.h. die Energiepolitik muss im Einklang mit der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten stehen[1217], für die EU etabliert, da sich die EU bei der Verfolgung ihrer Energiepolitik die Kontrollfrage zu stellen hat, ob diese dem aus den gleichberechtigten mitgliedstaatlichen Einzelinteressen destillierten gemeinschaftlichen Energieinteresse entspricht und ob die unter Umständen einzelnen Mitgliedstaaten zugemuteten Nachteile bzw. verwehrten Vorteile vom Solidaritätsgedanken gedeckt sind.

Die Solidaritätskomponente „Hilfeleistungs- und Beistandspflicht in Energienotsituationen“ ist in Art. 122 Abs. 1 AEUV zu verorten, womit die unionale Energiepolitik im Rahmen des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV auf präventive Krisenreaktionsmaßnahmen begrenzt ist.

dd. unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt

aaa. Wortlaut

(1) unter Berücksichtigung

Mit „unter Berücksichtigung“ und dem angehängten Bezugsobjekt wird im allgemeinen Sprachgebrauch ausgedrückt, dass das Bezugsobjekt bei (zukünftigen) Handlungen beachtete/respektiert wird.[1218] Beispiele hierfür sind „unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles“ und „unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile“.[1219]

(2) Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt

Die Begriffe „Erhaltung, Verbesserung, Umwelt und Notwendigkeit“ werden im EUV und AEUV nicht näher definiert.[1220]

1217 Vgl. *Winkler* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 7.

1218 *Kunkel-Razum/Osterwinter*, Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 2007, Stichwort: Berücksichtigung; Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, http://www.dwds.de, Stichwort: Berücksichtigung.

1219 Ebd.; Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, http://www.dwds.de, Stichwort: Berücksichtigung.

1220 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 191 AEUV, Rn. 9; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 49, 67, 71; *Epiney* in: *von Landmann/Rohmer/Beckmann*, Umweltrecht, Stand: 1. April 2013 (69. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 5; *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 191 AEUV, Rn. 6.

Unter „Umwelt“ werden im Allgemeinen die Rechtsgüter Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Rechtsgütern verstanden.[1221]

Der Begriff „Erhaltung“ beinhaltet ein Verschlechterungsverbot, d.h. der Bestand der obigen Rechtsgüter darf grundsätzlich nicht verbraucht oder zerstört werden.[1222]

Der Ausdruck „Verbesserung“ zielt generell darauf ab, dass ein Ist-Stand zum positiven verändert wird, d.h. eingetretene Umweltschäden sind zu beseitigen und verloren gegangene Umweltqualitäten sind zu restaurieren.[1223]

Notwendigkeit beschreibt schließlich das Unentbehrliche, das unbedingt Erforderliche.[1224]

(3) Zusammenfassung

Die Vorgabe besagt folglich, dass die EU bei der Verfolgung ihrer Energiepolitik das unbedingt erforderliche Umweltverschlechterungsverbot und die ebenso unentbehrliche Beseitigung von Umweltschäden sowie die Restaurierung von verlorenen gegangen Umweltqualitäten beachten wird. Mit anderen Worten, energiepolitische Maßnahmen dürfen keinen Schaden an den obigen Rechtsgütern hinterlassen und die Beseitigung von Umweltschäden sowie die Restaurierung von verloren gegangenen Umweltqualitäten nicht behindern.[1225] Mithin ist dem Wortlaut nach in der Vorgabe erneute eine negativ funktionale Begrenzung[1226] zu sehen.

bbb. Systematik

(1) Systematik i.e.S.

Die Wortlautauslegung wird durch die Systematik des Art. 194 AEUV insoweit gestützt, dass sich die Vorgabe im Zusammenhang mit zumindest einer weiteren negativ funktionalen Begrenzung befindet.

1221 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 51; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 191 AEUV, Rn. 9; Strittig sind die Punkte, ob das sozio-ökonomische Umfeld erfasst wird (n.w.N. *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 191 AEUV, Fn. 145) und ob der Tierschutz angesichts des Art. 13 AEUV noch unter den Umweltbegriff fällt (*Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 191 AEUV, Rn. 9; *Epiney* in: *von Landmann/Rohmer/Beckmann*, Umweltrecht, Stand: 1. April 2013 (69. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 11).

1222 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 191 AEUV, Rn. 10.

1223 Ebd.

1224 Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, http://www.dwds.de, Stichwort: Notwendigkeit.

1225 A.A. *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 397.

1226 Vgl. *Winkler* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 77.

Aus der Aufgliederung in Vorgaben und Ziele lässt sich, wie bereits dargelegt, keine Bestätigung für eine negativ funktionale Begrenzung ableiten, sondern lediglich ein unterschiedlicher Charakter von Vorgaben und Zielen annehmen. Weitere Rückschlüsse sind in diesem Kontext nicht möglich, weshalb im Folgenden die Systematik i.w.S. zu untersuchen ist.

(2) Systematik i.w.S.

(a) „unter Berücksichtigung" in anderen Artikeln

Der Ausdruck „unter Berücksichtigung" findet sich innerhalb des EUV an zwei und im AEUV an zehn Stellen.[1227] Die vollständige Vorgabe ist allerdings kein weiteres Mal in den Verträgen enthalten. Im Folgenden werden die Fundstellen untersucht, die mit Art. 194 AEUV vergleichbar sind, d.h. der Ausdruck findet sich innerhalb einer Kompetenznorm, das angehängte Bezugsobjekt wird nur einmal innerhalb dieser Norm verwendet und die Textpassage ist nicht Bestandteil einer Zielbestimmung.

In Art. 91 AEUV ist die zentrale Rechtsetzungsbefugnis im Bereich der Gemeinsamen Verkehrspolitik niedergelegt.[1228] Absatz 1 gibt in Bezug auf die Rechtsetzungstätigkeit vor, dass diese unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs zu erfolgen hat.[1229] Der genaue Inhalt der Besonderheiten des Verkehrs ist generell umstritten, die Funktion als negativ funktionale Begrenzung jedoch nicht.[1230]

Art. 153 Abs. 2 lit. b) AEUV legt fest, dass das Europäische Parlament und der Rat auf gewissen Gebieten der Sozialpolitik[1231] Richtlinien mit Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind, erlassen können. Die Richtlinien sind unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen zu verabschieden. Durch die Vorgabe soll sichergestellt werden, dass wirtschaftlich schwächerer Regionen nicht überfordert werden.[1232] Mithin liegt auch hier eine negativ funktionale Begrenzung vor.

Art. 191 AEUV enthält in den Abs. 1, 2 und 3 die Ziele und Grundsätze der unionalen Umweltpolitik, die das Europäische Parlament und der Rat erreichen

---

1227 EUV: neunter Erwägungsgrund der Präambel, Art. 6 Abs. 1 UA 3; AEUV: Art. 38 Abs. 1 UA 2, Art. 42 UA 1, Art. 91 Abs. 1, Art. 97 UA 1, Art. 107 Abs. 3 lit. a), Art. 126 Abs. 6, Art. 153 Abs. 2 lit. b), Art. 191 Abs. 2 UA 1, Art. 194 Abs. 1 und Art. 349 UA 1, 3.

1228 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 1.

1229 Ebd., Art. 91 AEUV, Rn. 4.

1230 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 13; *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. c) aa) aaa), Rn. 99, 103 f.

1231 Siehe Art. 153 Abs. 1 lit. a) – i) AEUV.

1232 *Benecke* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 153 AEUV, Rn. 10.

und beachten sollen.[1233] In Art. 191 Abs. 2 UA 1 AEUV findet sich der verpflichtende Grundsatz, dass die Umweltpolitik der EU unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau abzielt.[1234] Die Vorgabe soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass den verschiedenen Ausgangsbedingungen in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen in Bezug auf ihre ökonomische Entwicklung, ihre geographische Lage, ihre Besiedlungsdichte, die ökologischen Verhältnisse und dem Umweltbewusstsein der Bevölkerung Rechnung getragen wird.[1235] Mithin liegt auch in diesem Fall eine negativ funktionale Begrenzung vor.

In Art. 349 AEUV ist die Förderung bestimmter außereuropäischer Gebiete mit besonderer Randlage wie z.B. Französisch-Guayana geregelt.[1236] Nach Art. 349 UA 1 Satz 1 AEUV kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments spezifische Maßnahmen beschließen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verträge auf die außereuropäischen Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politik, festzulegen. Die Rechtsetzungstätigkeit hat allerdings unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage sowie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage zu erfolgen.[1237] Beide Vorgaben sind in diesem Kontext als negativ funktionale Begrenzungen zu sehen.[1238]

(b) Korrespondierende Normen

Die Vorgabe korrespondiert ferner mit der allgemeinen Umweltzielbestimmung in Art. 3 Abs. 3 UA 1 Satz 2 EUV, der umweltrechtlichen Querschnittsklausel in Art. 11 AEUV[1239] und der ersten Zielbestimmung in Art. 191 Abs. 1 AEUV.

1233 Art. 192 Abs. 1 AEUV.

1234 *Epiney* in: *von Landmann/Rohmer/Beckmann*, Umweltrecht, Stand: 1. April 2013 (69. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 18.

1235 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 191 AEUV, Rn. 22; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 133.

1236 *Jaekel* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 349 AEUV, Rn. 1.

1237 Art. 349 UA 1, 3 AEUV.

1238 Vgl. *Jaeckel* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 349 AEUV, Rn. 6.

1239 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 35; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 4; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 21; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 8; *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 134; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 393.

Nach Art. 3 Abs. 3 UA 1 Satz 2 EUV wirkt die EU generell auf ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Die zentralen Kompetenznormen zur Erreichung dieser Zielbestimmung sind die Art. 191 bis 193 AEUV in Titel XX. „Umwelt".[1240] Deutlich wird dies insbesondere an Hand der ersten Zielbestimmung in Art. 191 Abs. 1 AEUV, in der es heißt, dass die Umweltpolitik der EU das Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität verfolgt.[1241]

In Art. 11 AEUV wurde auf Grund des Umstandes, dass Umweltpolitik nicht isoliert neben anderen Politikbereichen verfolgt werden kann[1242], da stets die Gefahr besteht durch Maßnahmen in anderen Politikbereich konterkariert zu werden, festgelegt, dass die Erfordernisse des Umweltschutzes, die sich aus Art. 191 Abs. 1 und 2 AEUV ergeben[1243], bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen einbezogen werden müssen.[1244] Mit anderen Worten, Art. 11 AEUV fordert, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und mit gegenläufigen Interessen abzuwägen, um im Wege der praktischen Konkordanz einen möglichst schonenden Ausgleich und eine Widerspruchsfreiheit herbeizuführen.[1245] Dies kann im Einzellfall auch bedeuten, dass eine sektorspezifische Maßnahme zu unterlassen ist, wenn nur hierdurch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden kann.[1246]

(aa) Eigenständiger Regelungsgehalt neben Art. 11 AEUV

In Anbetracht des Art. 11 AEUV und des hieraus folgenden Umstands, dass bereits hierdurch die Aspekte Erhaltung und Verbesserung der Umwelt[1247] bei der Verfolgung der Energiepolitik zu berücksichtigen sind, stellt sich die Frage nach dem eigenständigen Regelungsgehalt der Vorgabe.

An vielen Stellen ist nachzulesen, dass die Vorgabe eine reine deklaratorische Wiederholung des Art. 11 AEUV darstellt.[1248] Hiergegen sprechen jedoch mehrere Gründe.

1240 *Ruffert* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 3 EUV, Rn. 39; *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 11 AEUV, Rn. 2.

1241 Vgl. *Epiney* in: *von Landmann/Rohmer/Beckmann*, Umweltrecht, Stand: 1. April 2013 (69. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 13.

1242 *Käller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 11 AEUV, Rn. 1.

1243 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 11 AEUV, Rn. 6.

1244 *Ruffert* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 3 EUV, Rn. 39.

1245 Allgemeine Meinung siehe m.w.N. *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 11 AEUV, Rn. 7 und Fn. 16; *Kahl* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 11 AEUV, Rn. 17; *Käller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 11 AEUV, Rn. 12.

1246 Ebd., Art. 11 AEUV, Rn. 13.

1247 Art. 191 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV.

1248 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 4; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen

Zunächst wäre die Vorgabe im „chapeau" des Art. 194 Abs. 1 AEUV dann nicht notwendig gewesen. Des Weiteren ist die Vorgabe im Gegensatz zu den weiter gefassten Erfordernissen des Umweltschutzes[1249] auf den Aspekte „Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt" begrenzt. Mit anderen Worten, die Vorgabe bezieht sich nur auf einen Teilausschnitt. Schließlich würde ein deklaratorisches Verständnis nicht die gleichen Konsequenzen nach sich ziehen wie eine negativ funktionale Begrenzung, die bisher durch die Systematik bestätigt wird. Bei der Querschnittsklausel des Art. 11 AEUV handelt es sich, wie auch schon oben ersichtlich wird, nicht um einen Rechtssatz, der eine bindende Grenze aufstellt, sondern um ein Rechtsprinzip.[1250] Rechtsprinzipien[1251] sind primärrechtliche Abwägungsgebote, die im Gegensatz zu Rechtsregeln keine „Alles-oder-nichts-Struktur" aufweisen, sondern lediglich ein verpflichtendes[1252] Optimierungsgebot darstellen[1253], d.h. innerhalb der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten des Einzelfalls ist der Gehalt eines Prinzips nur im höchstmöglichen Maße zu realisieren und im Konfliktfall mit anderen Prinzipien ist im Gegensatz zu Rechtsregeln[1254] ein Ausgleich zwischen widerstreitenden Punkten an Hand der spezifischen Gewichte der einzelnen Prinzipien zu schaffen.[1255] Zusammengefasst ein deklaratorisches Verständnis bleibt hinter einer negativ funktionalen Begrenzung zurück.

In der Gesamtschau ist dementsprechend zu konstatieren, dass die Vorgabe keine deklaratorischen Wiederholung des Art. 11 AEUV ist, sondern als negativ funktionale Begrenzung eine eigene und gegenüber Art. 11 AEUV spezielle Bedeutung besitzt.

Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 21; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 138; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 243; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 393; wohl auch *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 6.

1249 Vgl. Art. 191 Abs. 1 und 2 AEUV.

1250 *Kahl* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 11 AEUV, Rn. 9; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 11 AEUV, Rn. 7; *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 11 AEUV, Rn. 7; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 11 AEUV, Rn. 11.

1251 Im Einzelnen: *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2011, S. 75 f.; *Alexy* in: *Alexy* et al., Elemente einer juristischen Begründungslehre, 2003, S. 217 ff., 219, 220, 224; *Schroeder*, Das Gemeinschaftsrechtssystem, 2002, S. 263 ff.; *Bogdandy* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 25.

1252 Gegensatz: unverbindliche politische Prinzipien, die lediglich als Orientierungshilfe dienen (*Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 121).

1253 Ebd., S. 123, 121, 122.

1254 Im Konfliktfall zweier Rechtsregeln unterliegt bzw. obsiegt stets eine Regel, soweit keine Konfliktregel vorhanden ist (Ebd., S. 121).

1255 Ebd.

(bb) Zusammenspiel mit Art. 191 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV

Aus dem Zusammenspiel mit der Zielbestimmung aus Art. 191 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV wird schließlich deutlich, dass die Vorgabe keine positiv funktionale Begrenzung darstellt, d.h. die Energiepolitik muss keinen positiven Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt leisten[1256]. Auf Grund des Umstandes, dass die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt bereits Ziel der Umweltpolitik der EU ist, ist es schlichtweg nicht notwendig, dass die Energiepolitik hierzu mehr Beitrag leisten muss, als das Umweltverschlechterungsverbot zu beachten und die Beseitigung von Umweltschäden und die Restaurierung von Umweltqualitäten nicht zu behindern.

(3) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass die Systematik ebenfalls das Verständnis der Vorgabe als negativ funktionale Begrenzung stützt.

ccc. telos

Mittels des telos des Art. 194 AEUV, d.h. die Bündelung der bisherigen Kompetenzgrundlagen zur Entwicklung einer einheitlichen Energiepolitik für die EU[1257], lässt sich eine negative funktionale Begrenzung weder bestätigen noch widerlegen.

ddd. Fazit

Die Vorgabe „unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ ist als negativ funktionale Begrenzung der Energiepolitik der EU zu verstehen. Dementsprechend ist bei deren Verfolgung das Umweltverschlechterungsverbot zu beachten und die Beseitigung von Umweltschäden sowie die Restaurierung von verloren gegangenen Umweltqualitäten nicht zu behindern.

ee. im Rahmen der Errichtung oder des Funktionierens des Binnenmarkts

aaa. Wortlaut

(1) im Rahmen

Mit dem Ausdruck „im Rahmen von/der/des“[1258] und dem angehängten Bezugsobjekt werden im allgemeinen Sprachgebrauch die äußeren Grenzen beschrieben, in die

1256 *Winkler* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 76.

1257 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 3.

1258 Der Hinweis von *Ehricke/Hackländer* auf die „offenere“ englische Sprachfassung des Art. 194 Abs. 1 AEUV ist nicht verfolgenswert, da „*In the context of [...]*“ das englische Pendant zum deutschen Ausdruck „im Rahmen“ darstellt und die im englischen Umfeld dieselben Assoziationen hervorruft wie der deutsche Ausdruck

etwas – nicht notwendiger Weise aber i.d.R. thematisch Zusammenhängendes – einbezogen ist oder wird.[1259] Besonders deutlich wird dies an Hand der Beispiele „etwas durchführen, soweit es im Rahmen der bestehenden Verordnung möglich ist" und „das Konzert findet im Rahmen der Festtage statt".[1260] Synonym zum Ausdruck werden „anlässlich, bei, als Teil von, in, innerhalb und während" verwendet.[1261]

(2) Errichtung oder Funktionieren des Binnenmarktes

Der Begriff „Binnenmarkt" wird in Art. 26 Abs. 2 AEUV für das Unionsrecht als Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist, legaldefiniert.[1262]

Unter Errichtung und Funktionieren des Binnenmarkts ist folglich die erstmalige Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital und dessen anschließende Aufrechterhaltung zu verstehen.[1263]

Art. 194 Abs. 1 AEUV ist vor diesem Hintergrund folglich so zu lesen, dass die EU innerhalb/als Teil der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital und dessen anschließender Aufrechterhaltung eine Energiepolitik mit den in den Literae a) bis d) niedergelegten Zielen verfolgt. In anderen Worten Art. 194 AEUV ist als eine sektorspezifische Kompetenz zur Verwirklichung des Binnenmarkts[1264] aufzufassen, auf die Maßnahmen gestützt werden können, deren Zweck die Schaffung oder das Aufrechterhalten des Energiebinnenmarkts bei gleichzeitigem Anstreben der in den Literae niedergelegten Effekte für die soziale Wirklichkeit ist.[1265]

(siehe *Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 592).

1259 Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, http://www.dwds.de/, Stichwort: Rahmen, Nr. 2 b).

1260 Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, http://www.dwds.de/, Stichwort: Rahmen, Nr. 2 b).

1261 Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache, http://www.dwds.de/, Stichwort: Rahmen, Nr. 2 b).

1262 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 26 AEUV, Rn. 4; *Bast* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 26 AEUV, Rn. 12; *Kahl* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 26 AEUV, Rn. 8.

1263 Vgl. *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 114 AEUV, Rn. 7.

1264 Vgl. *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 398.

1265 *Schmidt-Preuß*, Energiepolitik – jetzt in Brüssler Hand?, et 2003, S. 776; *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 79; wohl auch *Neveling*, Der Europäische Verfassungsentwurf, ET 2004, S. 343; vgl. auch *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 127.

(3) Zusammenfassung

In der Zusammenschau lässt sich aus dem Wortlaut der Vorgabe „im Rahmen der Errichtung oder des Funktionierens des Binnenmarktes“ mithin eine gegenständliche Begrenzung des Anwendungsbereichs des Art. 194 AEUV[1266] auf die Errichtung oder das Funktionieren des Energiebinnenmarkts unter gleichzeitiger Verwirklichung der Ziele in lit. a) bis d) ableiten.[1267]

bbb. Systematik

(1) Systematik i.e.S.

Gegen dieses Wortlautverständnis spricht allerdings die methodische Aufteilung in „chapeau“ und Ziele. Die eben beschriebene gegenständliche Begrenzung des Art. 194 AEUV bedeutet in der Konsequenz, dass die Errichtung und das Funktionieren des Energiebinnenmarkts neben den Literae a) bis d) eine weiteres und gegenüber diesen ein übergeordnetes Ziel der unionalen Energiepolitik darstellt.[1268] Dies steht jedoch offensichtlich im Widerspruch zur systematischen Verortung und Gruppierung mit anderen Vorgaben vor und nicht innerhalb der Zielliterae sowie zum hieraus ableitbaren Schluss, dass den Vorgaben eine andere Qualität als den Zielen zukommen soll[1269].

Letzteres wird in diesem Kontext zudem durch die Entstehungsgeschichte des Art. 194 AEUV gestützt.[1270] Zum einen wurde das Binnenmarktziel im Vergleich zum Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 1990[1271] während des Verfassungsprozesses aus dem Zielkatalog in das „chapeau“ verschoben und neben die negativ funktionale Vorgabe „unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ gestellt[1272]. Zum anderen wurde der Einleitungssatz in den Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon um die negativ funktionale Begrenzung „im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten“ erweitert.[1273]

Vor diesem Hintergrund liegt der Schluss nahe, auch in diesem Kontext von einem funktionalistischen Verständnis der Vorgabe auszugehen ist.[1274] Zu prüfen ist damit,

---

1266 Vgl. *Winkler* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 75; *Winkler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 352 AEUV, Rn. 57.

1267 Vgl. auch *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 127.

1268 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 399.

1269 Siehe hierzu bereits bb. auf Seite 245.

1270 Siehe aa. auf Seite 242.

1271 Siehe Fn. 823.

1272 Siehe Fn. 994.

1273 Siehe Fn. 1131.

1274 *Winkler* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 76.

ob eine positiv oder negativ funktionale Begrenzung vorliegt.[1275] Eine positiv funktionale Begrenzung wird dadurch charakterisiert, dass die Anwendbarkeit einer Kompetenznorm einen Funktionszusammenhang der intendierten Maßnahme mit der Errichtung oder dem Funktionieren des Binnenmarkts voraussetzt.[1276] Die Vorgabe würde in diesem Falle festlegen, dass die unionale Energiepolitik am Konzept eines europäischen Energiebinnenmarkts auszurichten und harmonisch in dieses Konzept einzufügen ist[1277], d.h. Maßnahmen müssen eine unmittelbare (positive) Auswirkung auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes haben[1278] und dürfen die Grundelemente des Raums ohne Binnengrenzen nicht beeinträchtigen[1279].

Eine negativ funktionale Begrenzung statuiert, wie bereits dargelegt, dass die Anwendung einer Kompetenznorm (nur) im Einklang mit einem Objekt stehen muss.[1280] Die Vorgabe würde dementsprechend festlegen, dass energiepolitische Maßnahmen mit der Errichtung oder dem Funktionieren des Binnenmarktes im Einklang stehen, sie jedoch keine unmittelbare (positive) Auswirkung hierauf haben müssen.[1281] Mit anderen Worten, energiepolitische Maßnahmen dürfen keine Funktionsbeeinträchtigung des Binnenmarktes nach sich ziehen.[1282]

Für eine negativ funktionale Begrenzung spricht generell das systematische Umfeld des Einleitungssatzes und die Vereinbarkeit dieser Sichtweise mit der Verfolgung der Ziellitерae. Weitere bestätigende Anhaltspunkte lassen sich aus der Systematik i.e.S. jedoch nicht ableiten. Dementsprechend ist eine positiv funktionale Begrenzung an dieser Stelle noch nicht vollständig auszuschließen, da auch dieses Verständnis mit den Ziellitерae vereinbar ist. So liegt bspweise in der Förderung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen stets die Gefahr begründet, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt hervorzurufen.[1283] Eine positiv funktionale Begrenzung würde dem nicht nur entgegen wirken, sondern auch durch die Forderung nach einer positiven Auswirkung auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts bereits in diesem Stadium die Weiche für eine spätere vollständige Integration dieser Energiequellen stellen. Im Ergebnis bedarf es somit weiterer Untersuchungen.

1275 Ebd., Art. 308 EGV, Rn. 76 f.

1276 Ebd., Art. 308 EGV, Rn. 76.

1277 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 400; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 242.

1278 *Tomuschat*, Die Rechtsetzungsbefugnisse der EWG in Generalermächtigungen, insbesondere in Art. 235 EWGV, EuR – Sonderheft 1976, S. 65.

1279 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 400.

1280 *Winkler* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 77.

1281 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 131 ff.

1282 *Winkler* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 77.

1283 Vgl. *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 400.

(2) Systematik i.w.S.

Der Ausdruck „im Rahmen von/der/des“ findet sich innerhalb des EUV an 21 und innerhalb des AEUV an 63 Stellen.[1284] Die vollständige Vorgabe ist allerdings nur ein weiteres Mal in Art. 118 UA 1 AEUV enthalten. Im Folgenden werden die Stellen untersucht, die systematisch mit Art. 194 Abs. 1 AEUV vergleichbar sind, d.h. der Ausdruck „im Rahmen von/der/des“ findet sich innerhalb einer Kompetenznorm, das angehängte Bezugsobjekt wird nur einmal innerhalb dieser Norm erwähnt und die Textpassage ist nicht Bestandteil einer Zielbestimmung.

(a) Negativ funktionale Begrenzung

(aa) Art. 118 UA 1 AEUV

Die größtmögliche Vergleichbarkeit besitzt Art. 118 UA 1 AEUV, da dieser Artikel nicht nur die obigen Kriterien[1285] erfüllt, sondern neben Art. 194 Abs. 1 AEUV als einzige Fundstelle innerhalb des EUV und AEUV die vollständigen Vorgabe enthält.

Festgelegt wurde in Art. 118 UA 1 AEUV, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarktes Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene erlassen können.

1284 EUV (deutsche Sprachfassung): neunter Erwägungsgrund der Präambel, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 lit. c), Art. 17 Abs. 6 lit. b), Abs. 8, Art. 20 Abs. 1, 4, Art. 21 Abs. 1 UA 2, Art. 23, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 38 UA 2, Art. 39, Art. 41 Abs. 3 UA 1, Art. 42 Abs. 5, 6, 7 UA 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 46 Abs. 6 und Art. 48 Abs. 6 UA 3; AEUV (deutsche Sprachfassung): Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 lit. d), Art. 14, Art. 16 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 33, Art. 41, Art. 42 UA 1, UA 2 lit. b), Art. 47, Art. 63 Abs. 1, 2, Art. 64 Abs. 3, Art. 69, Art. 82 Abs. 1 lit. d), Art. 85 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 lit. b), Art. 90, Art. 94, Art. 95 Abs. 4, Art. 114 Abs. 3, Art. 118 UA 1, Art. 120, Art. 121 Abs. 4 UA 1, 2, Art. 126 Abs. 10, Art. 139 Abs. 3, 4 lit. a), Art. 142, Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 4, Art. 166 Abs. 2 Spiegelstrich 5, Art. 169 Abs. 2 lit. a), Art. 170 Abs. 2, Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 3, Art. 175 UA 3, Art. 191 Abs. 4 UA 1, Art. 194 Abs. 1, Art. 203, Art. 205, Art. 207 Abs. 1, Art. 208 Abs. 1 UA 1, Abs. 2, Art. 211, Art. 212 Abs. 1, 3, Art. 216 Abs. 1, Art. 222 Abs. 3 UA 2, Art. 228 Abs. 1 UA 2, Art. 234 UA 2, Art. 276, Art. 310 Abs. 4, Art. 314 Einleitungssatz, Art. 317 UA 1, Art. 324, Art. 329 Abs. 2 UA 1, Art. 331 Abs. 1 UA 2, Abs. 2 UA 1, 2, Art. 333 Abs. 1, 2, Art. 334 und Art. 352 Abs. 1, 2.

1285 Kompetenznorm: *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 118 AEUV, Rn. 8; *Rossi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 2; *Leible/Schröder/Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 1; *Holzmüller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 2.

Aus den Verhandlungsunterlagen ergeben sich wie bei Art. 194 AEUV keine Hinweise auf die Funktion der Vorgabe.[1286] Wortlaut und systematisches Umfeld[1287] legen in diesem Zusammenhang zunächst eine gegenständliche Begrenzung nahe. Hiergegen lässt sich jedoch wie bei Art. 194 AEUV anführen, dass dies in der Konsequenz bedeutete würde, dass das eigentliche Ziel des Art. 118 AEUV nicht die Schaffung europäischer Rechtstitel über den einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union und zur Einführung zentralisierter Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene wäre, sondern die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts.

Dementsprechend ist auch bei Art. 118 AEUV ein funktionales Verständnis anzunehmen.[1288] Ob die Vorgabe positiv oder negativ funktional zu verstehen ist, lässt sich allerdings an Hand von Wortlaut, Systematik und telos nicht zweifelsfrei aufklären, da beide Sichtweisen hiermit und mit Art. 118 AEUV generell vereinbar sind. Für eine negativ funktionale Begrenzung spricht allerdings, dass – wie übermittelt wird – der Konvent mit Art. 118 AEUV (ex-Art. III-176 EUVV) den Rückgriff auf die bisherige Rechtsgrundlage in diesem Bereich Art. 352 AEUV (ex-Art. 308 EGV) erübrigen wollte.[1289] Art. 308 EGV enthielt wie Art. 118 und Art. 194 AEUV eine Textpassage, in der der Ausdruck „im Rahmen" verwendet wurde. Wörtlich lautete diese: „*[…] um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen […]*". Die genaue Bedeutung der Vorgabe war zunächst umstritten.[1290] Zuletzt

---

1286 Die Urfassung des Art. 118 AEUV findet sich zunächst mit leicht abweichendem Wortlaut in Art. III-65 des EUVV-Entwurfs vom 27. Mai 2003 (Europäischer Konvent, CONV 725/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00725.de03.pdf), sodann in Art. III-68 EUVV-Konventsentwurf und schließlich in Art. III-176 EUVV. Im Rahmen des Reformvertrags von Lissabon wurde Art. 118 AEUV zunächst unter Art. 97 a AEUV geführt. Dokumente zum Entstehungsprozess: Europäischer Konvent, CONV 727/03 COR 1, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727-co01.de03.pdf; Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 50/03, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/03/cg00/cg00050.de03.pdf, CIG 87/1/04 REV 1 COR 2 (de), abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00087-re01co02.de04.pdf, CIG 1/1/07 REV 1, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/07/cg00/cg00001-re01.de07.pdf.

1287 Den Art. 114–117 AEUV gemein ist, dass sie die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

1288 *Holzmüller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 21.

1289 Ebd., Art. 118 AEUV, Rn. 1; *Rossi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 2; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 118 AEUV, Rn. 8; *Wichard* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 118 AEUV, Rn. 7.

1290 Siehe hierzu ausführlich *Winkler* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 75 ff.; *Winkler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL),

wurde jedoch allgemein angenommen, dass die Vorgabe eine negativ funktionale Begrenzung darstellt.[1291] Auf Grund der Intention mit Art. 118 AEUV den Rückgriff auf Art. 308 EGV (Art. 352 AEUV) hinfällig werden zu lassen, ist dementsprechend anzunehmen, dass Art. 118 AEUV auf die gleiche Art und Weise auszulegen ist und die Vorgabe daher eine negativ funktionale Begrenzung darstellt.

(bb) Art. 170 Abs. 2 Satz 1 AEUV

In Art. 170 Abs. 2 Satz 1 AEUV[1292] wurde niedergelegt, dass der Beitrag der EU zum Auf- und Ausbau der transeuropäischen Netze im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen abzielt. Der Vorgabe „im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte", die mit Grundsatz der offenen Marktwirtschaft in Art. 119 und Art. 120 AEUV korrespondiert, wird im Allgemeinen die Funktion entnommen die marktwirtschaftlichen Grundregeln des Unionsrechts vor einer Außerkraftsetzung durch das planerische Element, das dem Aus- und Ausbau der transeuropäischen Netze immanent ist, zu schützen.[1293] Mit anderen Worten, der Beitrag der EU in diesem Bereich muss mit dem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte im Einklang sein.[1294] Mithin ist die Vorgabe negativ funktional aufzufassen.

Art. 352 AEUV, Rn. 57; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 129 ff.

1291 *Winkler* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 77.

1292 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 115 f.

1293 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 25; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 27.

1294 Praktisch gesehen hat die EU dementsprechend private Initiativen im Bereich Bau, Betrieb und Finanzierung von transeuropäischen Netzen nicht nur nicht zu behindern, sondern muss diese im Gegenteil sogar anregen und fördern (*Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 27; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 25; n.w.N. *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 115). Der EU ist allerdings nicht untersagt, selbst i.o.S. tätig zu werden. Die genauen Voraussetzungen hierfür sind jedoch umstritten (*Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 25; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 27; m.w.N. *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 115 f.).

(b) Positiv funktionale Begrenzung

(aa) Art. 24 Abs. 2 EUV

In Art. 24 EUV wird der EU eine Befassungskompetenz in Bezug auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) übertragen.[1295] Der Artikel ist in drei Absätze gegliedert. Art. 24 Abs. 2 EUV beinhaltet die in diesem Kontext relevante Textpassage. Dort wurde festgelegt, dass die Union im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, bestimmt und verwirklicht, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht. Durch die Textstelle „im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns" werden die Art. 21 Abs. 1, 2 und Art. 22 AEUV niedergelegten Grundsätze und Ziele der europäischen Außenpolitik in Art. 24 AEUV übergeleitet und die GASP hierdurch in die Gesamtheit der unionalen Außenbeziehungen eingebettet.[1296] Gegenständlich begrenzt wird der Anwendungsbereich des Art. 24 EUV hierdurch nicht, da Art. 24 Abs. 1 EUV ausdrücklich festlegt, dass sich die Zuständigkeit der EU innerhalb der GASP auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der EU erstreckt[1297]. Mit anderen Worten, die Vorgabe ist in diesem Kontext wieder funktional zu verstehen[1298] und die exakte Ausprägung erneut fraglich.

Für eine positiv funktionale Begrenzung spricht zunächst der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 EUV. Die EU möchte sich bei ihrem auswärtigen Handeln von den dort aufgeführten Grundsätzen nicht nur leiten lassen, d.h. ihr auswärtiges Handeln nicht nur im Einklang mit diesen gestalten, sondern den Grundsätzen auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen. Mit anderen Worten, das auswärtige Handeln soll sich positiv auf die weltweite Etablierung der genannten Grundsätze auswirken.

Im Weiteren ist zu konstatieren, dass eine negativ funktionale Auffassung mit Art. 21 Abs. 2 EUV nicht vereinbar ist. Müsste das auswärtige Handeln der EU lediglich im Einklang mit den dort niedergelegten Zielen[1299] stehen, würde dies in der Konsequenz bedeuten, dass diese unter Umständen niemals verwirklicht werden.

Dieses Verständnis legt auch Art. 24 Abs. 3 UA 1 EUV nahe. Dort wurde festgelegt, dass die EU die Grundsätze und Ziele der Abs. 1 und 2 bei der Ausarbeitung

---

1295 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 24 EUV, Rn. 1.

1296 *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 24 AEUV, Rn. 36.

1297 Ebd., Art. 24 EUV, Rn. 10; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 24 EUV, Rn. 5.

1298 *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 2; vgl. auch *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 24.

1299 *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 21 EUV, Rn. 12; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 2.

und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns zu wahren hat. Ein Ziel lässt sich nur wahren, wenn das eigene Handeln nicht nur nicht gegenläufig ist, sondern auch zur Verwirklichung beiträgt. Folglich ist ein positiv funktionales Verständnis anzunehmen.

(bb) Art. 207 Abs. 1, Art. 208 Abs. 1 UA 1, Art. 212 Abs. 1 AEUV

Die Textpassage „im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union" findet sich außerdem in den Kompetenznormen Art. 207 Abs. 1 AEUV[1300], Art. 208 Abs. 1 UA 1 AEUV[1301] und Art. 212 Abs. 1 AEUV[1302]. Anhaltspunkte, die gegen ein positiv funktionales Verständnis der Vorgabe innerhalb dieser Artikel sprechen, sind nicht ersichtlich.[1303]

(c) Gegenständliche Begrenzung

Abschließend ist in diesem Zusammenhang der Vollständigkeit halber noch zu erwähnen, dass die Kombination von „im Rahmen von/der/des" und einem Bezugsobjekt in den Kompetenznormen Art. 39 Abs. 1 EUV[1304] und Art. 16, Art. 19 Abs. 1[1305],

---

1300 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 15.

1301 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 208 AEUV, Rn. 2.

1302 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 212 AEUV, Rn. 1.

1303 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 15; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 208 AEUV, Rn. 5; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 212 AEUV, Rn. 4.

1304 Art. 39 Satz 1 EUV überträgt dem Rat die Kompetenz, gemäß Art. 16 AEUV und abweichend von Art. 16 Abs. 2 AEUV einen Beschluss zur Feststellung von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Kapitel 2 des Titel V des EUV fallen, und über den freien Datenverkehr zu erlassen. In diesem Zusammenhang wird durch die relevante Textpassage zweifelsfrei der Anwendungsbereich der Kompetenz gegenständlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) begrenzt, da direkt an die Regelungen zur GASP angeknüpft wird (*Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 39 EUV, Rn. 5; vgl. *Rossi* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 352 AEUV, Rn. 38). Eine gegenständliche Begrenzung ergibt sich auf Grund des gleichen Umstands auch für die allgemeine Datenschutzkompetenz des Art. 16 AEUV (*Kingreen* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 16 AEUV, Rn. 4). Gemäß dieser obliegt dem Europäischen Parlament und dem Rat der Datenschutz im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen.

1305 Art. 19 Abs. 1 AEUV statuiert die Kompetenz für den Rat, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren

Art. 33[1306], Art. 41, Art. 64 Abs. 3, Art. 95 Abs. 4, Art. 211, Art. 212 Abs. 3 und Art. 352 AEUV als gegenständliche Begrenzung der Anwendungsbereiche genutzt wird. Besonders deutlich ergibt sich dies aus der „neuen" Flexibilitätsklausel in Art. 352 AEUV (ex-Art. 308 EGV). Dort ist nunmehr geregelt, dass der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geeignete Maßnahmen erlassen kann, wenn eine Tätigkeit der EU im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich ist, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und in den Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind. Die Textpassage „im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche" beschreibt im Gegensatz zur Vorgängernorm Art. 308 EGV[1307] jetzt keine negativ funktionale Begrenzung mehr, sondern den gegenständlichen Anwendungsbereich[1308]. Wie bereits oben gezeigt wurde, ist ein

---

und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen (*Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 19 AEUV, Rn. 2; *Grabenwarter* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 19 AEUV, Rn. 6). Aus der Textpassage „im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten" wird im Allgemeinen gefolgert, dass zum einen Grundlage für das Tätigwerden des Rates i.S.d. Art. 19 AEUV das Bestehen einer Kompetenz der Union ist (ebd., Art. 19 AEUV, Rn. 12; *Epiney* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 19 AEUV, Rn. 6). Zum anderen allerdings nicht maßgeblich ist, ob diese Kompetenznormen zu Antidiskriminierungsmaßnahmen ermächtigen, da Art. 19 AEUV an sich sonst obsolet wäre (ebd.; *Grabenwarter* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 19 AEUV, Rn. 12). Mit anderen Worten, die Zuständigkeit des Rates wird mittels der Vorgabe auf die materielle Zuständigkeit der Union beschränkt und kein allumfassende Kompetenz zur Bekämpfung von Diskriminierungen geschaffen (*Epiney* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 19 AEUV, Rn. 6). Folglich wird auch bei Art. 19 AEUV durch die Vorgabe der Anwendungsbereich gegenständlich begrenzt.

1306 In Art. 33 AEUV werden das Europäische Parlament und der Rat ermächtigt, im Rahmen des Geltungsbereichs der Verträge gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu treffen. Auch in diesem Zusammenhang beschreibt der Ausdruck „im Rahmen des" zweifelsfrei die gegenständliche Begrenzung der Norm (*Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 33 AEUV, Rn. 1 f.; *Waldhoff* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 33 AEUV, Rn. 4).

1307 Vgl. *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 129 f.

1308 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 352 AEUV, Rn. 6; *Winkler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013

derartiges Verständnis der Vorgabe jedoch nicht mit der Systematik des Art. 194 Abs. 1 AEUV vereinbar.

(3) Zusammenfassung

Der Systematik ist im Allgemeinen zu entnehmen, dass die Vorgabe nicht als gegenständliche, sondern als funktionale Begrenzung des Art. 194 AEUV aufzufassen ist.

Die Systematik i.e.S. lässt allerdings offen, ob die Begrenzung positiv oder negativ funktional zu verstehen ist.

Gleiches gilt für die Systematik i.w.S., da die Kombination von „im Rahmen von/der/des“ und einem Bezugsobjekt in EUV und AEUV sowohl als negativ als auch positiv funktionale Begrenzung für Kompetenznormen verwendet wird.

Letztendlich sprechen aber die besseren Argumente für die Annahme einer negativ funktionalen Begrenzung. Zunächst sind die Wortlaute der Art. 118 und Art. 170 Abs. 2 AEUV näher an Art. 194 AEUV. Des Weiteren ist der methodische Aufbau der vorherigen Artikel miteinander vergleichbar. Während sowohl in Art. 118 UA 1 AEUV als auch in Art. 170 Abs. 2 AEUV die Vorgabe direkt einzelnen Zielbestimmungen vorangestellt wurde, bezieht sich die Vorgabe in den Art. 24 Abs. 2 EUV und Art. 207 Abs. 1, 208 Abs. 1 UA 1, Art. 212 Abs. 1 AEUV auf das jeweilige Gesamtpolitikfeld. Schließlich korrespondieren Art. 118 UA 1 und Art. 170 Abs. 2 AEUV jeweils mit eher abstrakten Konzepten und nicht wie die Art. 24 Abs. 2 EUV und Art. 207 Abs. 1, Art. 208 Abs. 1 UA 1, Art. 212 Abs. 1 AEUV mit zahlreichen, zum Teil detaillierter niedergelegten Vorgaben.

ccc. telos

Art. 194 AEUV soll, wie bereits dargelegt, die bisher auf verschiedene Kompetenzgrundlagen gestützte unionale Energiepolitik bündeln[1309] und eine einheitliche Energiepolitik für die EU ermöglichen[1310]. Wörtlich heißt es in den Unterlagen des Konvents[1311]: „*Der vorgeschlagene Textentwurf für die Rechtsgrundlage ‚Energie‘ deckt in dem weit gefassten Absatz 1 die Art von Maßnahmen ab, die bislang angenommen wurden, ohne dabei eine zu starke Detailgenauigkeit aufzuweisen, die nicht gewünscht ist.*“

Die Vorgabe als gegenständliche Begrenzung des Art. 194 AEUV verstanden würde hierzu im Widerspruch stehen, da hierdurch auswärtige Maßnahmen im Energiebereich, die bereits vor dem Verfassungsprozess vorgenommen wurden, aus Art. 194 AEUV ausgeschlossen würden.

(50. EL), Art. 352 AEUV, Rn. 37, 58; *Rossi* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 352 AEUV, Rn. 23, 38.

1309 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110.

1310 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 3.

1311 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110.

Auch eine positiv funktionale Begrenzung des Art. 194 AEUV würde diesem Sinn und Zweck nicht entsprechend, da präventive Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit wie z.B. die Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten[1312] mit der positiven Auswirkung auf die Errichtung oder das Funktionierens des Binnenmarkts eine Vorgabe erfüllen müssten, die zuvor nicht vorhanden war. Mithin spricht auch der telos des Artikels für eine negativ funktionale Begrenzung.

ddd. Fazit

In der Zusammenschau ist somit festzuhalten, dass die Vorgabe „im Rahmen der Errichtung und des Funktionieren des Binnenmarktes" als negativ funktionale Begrenzung zu verstehen ist. Die unionale Energiepolitik muss folglich mit der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarkts im Einklang stehen, d.h. energiepolitische Maßnahmen dürfen keine Funktionsbeeinträchtigungen des Binnenmarktes nach sich ziehen.[1313]

ff. Zusammenfassung „chapeau"-Vorgaben

Die Vorgaben im „chapeau" des Art. 194 Abs. 1 AEUV sind jeweils als negativ funktionale Begrenzungen aufzufassen und dementsprechend weder Querschnittsklauseln[1314]

1312 Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. 2009 L 265/9.

1313 Siehe auch *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 131 f.

1314 *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 78; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 14; *Breier* spricht von Querschnittscharakter (*Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 6); Die konzeptionelle Grundidee hinter Querschnittsklauseln im unionalen Primärrecht ist seit ihrer ersten Verwendung (Querschnittsklauseln wurden erstmals durch die EEA (Art. 130r Abs. 2 Satz 2 EWGV) und den Vertrag von Maastricht in das europäische Primärrecht eingeführt (*Everling*, Zu den Querschnittsklauseln im EG-Vertrags, 1999, S. 131). Der Begriff fand erstmal bei *Scheuing* Verwendung (*Scheuing*, Umweltschutz auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte, EuR 1989, S. 176). Synonyme sind: Integrationsklausel, -prinzip, integration clause und principe d'intégration (*Käller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 11 AEUV, Rn. 1)), dass gewisse Politiken nur effektiv durchsetzbar sind, wenn deren Belange auch im Rahmen anderer Tätigkeitsbereiche der EU berücksichtigt werden (*Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. c) cc), Rn. 135; *Terhechte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 EUV, Rn. 17). Mithin wird der EU mittels Querschnittsklauseln aufgegeben, die dort niedergelegten Aspekte auch im Rahmen fremder Politiken neben den dortigen Zielen und Inhalten zu beachten (*Epiney/Heuck/Schleiss*

in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. c) cc), Rn. 135; vgl. auch *Everling*, Zu den Querschnittsklauseln im EG-Vertrags, 1999, S. 132; *Everling*, Querschnittsklauseln im reformierten Europäischen Kartellrecht, 2006, S. 1074; *Weidemann*, Die Bedeutung der Querschnittsklauseln für die Kompetenzen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, 2009, S. 14.). Reglungstechnisch gesehen handelt es sich, wie bereits angesprochen, um primärrechtlich fundierte Abwägungs- und Einbeziehungsgebote (Gegensatz: unverbindliche Programmsätze (vgl. *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 11 AEUV, Rn. 21; *Käller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 11 AEUV, Rn. 18).). mit oder ohne finalem Charakter (*Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. c) cc), Rn. 135; *Terhechte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 EUV, Rn. 17), die bei Einschlägigkeit nicht zur Disposition der EU-Organe stehen (*Everling*, Querschnittsklauseln im reformierten Europäischen Kartellrecht, 2006, S. 1081) und deren Beachtung unter Berücksichtigung des den Gemeinschaftsorganen zugestandenen Ermessens gerichtlich überprüfbar ist (*Käller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 11 AEUV, Rn. 18; GA Geelhoed, Schlussanträge, Rs. C-161/04, Slg. 2006, I-7184, Rn. 59.). Vergleicht man hiermit den Einleitungssatz des Art. 194 Abs. 1 AEUV, zeigt sich deutlich, dass sich dort die für Querschnittsklauseln typische Charakteristika nicht wiederfinden.
Einerseits ist das „chapeau" an sich auf die Energiepolitik der Union begrenzt und andererseits stellen die einzelnen Vorgaben keine Gesichtspunkte auf, die innerhalb anderer Politikbereich berücksichtigt werden sollen, sondern wiederholen lediglich Aspekte, die bereits zuvor in anderen Regelungen begründet wurden (*Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, rt. 194 AEUV, Rn. 32). Der Solidaritätsgedanke des Art. 194 Abs. 1 AEUV findet sich u.a. bereits in Erwägungsgrund sechs der Präambel des EUV und Art. 3 Abs. 3 UA 3 EUV als allgemeine Zielbestimmung der EU (Unisono: *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 34; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 4 und Fn. 17; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 23; *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 78; *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 7; *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 2; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 392; *Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 594.). Die Vorgabe, die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt im Rahmen der Energiepolitik der Union zu berücksichtigen, korrespondiert mit dem neunten Erwägungsgrund der Präambel des EUV, Art. 3 Abs. 3 UA 1 Satz 2 EUV und der Querschnittsklausel Art. 11 AEUV (*Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 21; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 8; *Nettesheim*, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 22). Schließlich ist der Binnenmarktaspekt u.a. bereits in Erwägungsgrund neun der Präambel des EUV, Art. 3 Abs. 3 UA 1 Satz 1 EUV und Art. 26 Abs. 1 AEUV enthalten (*Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf

noch Leitprinzipien[1315] noch Ziele der Energiepolitik der Union.

c. *Ziele in lit. a) – d)*

Im folgenden Abschnitt werden die in den lit. a) bis d) des Art. 194 Abs. 1 AEUV niedergelegten Ziele der Energiepolitik der Union auf ihren Inhalt untersucht.

---

der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 592; *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 79; *Knauff,* Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 223; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 12). Mithin sind die Vorgaben im Einleitungssatz des Art. 194 Abs. 1 AEUV nicht zu den Querschnittsklauseln zu zählen (vgl. auch *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 108, Fn. 484.).

1315 Soweit ersichtlich erstmals bei *Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 585; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 400; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 108; *Frenz/Kane*, Die neue europäische Energiepolitik, NuR 2010, S. 466; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 3 f.; Ähnlich „*Grund- bzw. Rahmenziele*" (*Maichel*, Das Energiekapitel in der Europäischen Verfassung – mehr Integration oder mehr Zentralismus für die leitungsgebundene Energiewirtschaft Europas?, 2005, S. 65) und „*Leitmotive*" (*Schmidt-Preuß*, Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte, RdE 2007, S. 283); Mit dem Begriff „Leitprinzipien" wird auf das Konzept der Rechtsprinzipien (im Einzelnen: *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2011, S. 75 f.; *Alexy* in: *Alexy* et al., Elemente einer juristischen Begründungslehre, 2003, S. 217 ff., 219, 220, 224; *Schroeder*, Das Gemeinschaftsrechtssystem, 2002, S. 263 ff.; *Bogdandy* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 25.) als primärrechtliche Abwägungsgebote Bezug genommen, die im Gegensatz zu Rechtsregeln (*Bogdandy* spricht im unionalen Zusammenhang von Zielen (ebd., S. 29).) keine „Alles-oder-nichts-Struktur" aufweisen, sondern lediglich ein verpflichtendes (Gegensatz: unverbindliche politische Prinzipien, die lediglich als Orientierungshilfe dienen (*Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 121).) Optimierungsgebot darstellen (ebd., S. 123, 121, 122). Mit anderen Worten, innerhalb der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten eines Einzelfalls ist der Gehalt eines Prinzips im höchstmöglichen Maße zu realisieren und im Konfliktfall mit anderen Prinzipien ist im Gegensatz zu Rechtsregeln (Im Konfliktfall zweier Rechtsregeln unterliegt bzw. obsiegt stets eine Regel, soweit keine Konfliktregel vorhanden ist (ebd., S. 121).) ein Ausgleich zwischen widerstreitenden Punkten an Hand der spezifischen Gewichte der einzelnen Prinzipien zu schaffen (ebd.).
Auf Grund des Umstands, dass den Vorgaben negativ funktionale Begrenzungen zu entnehmen sind, liegen keine Rechtsprinzipien, sondern Rechtsregeln i.o.S. vor. Folglich sind die Vorgaben keine Leitprinzipien i.o.S.

aa. Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts

In Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV wurde als ein Ziel der Energiepolitik der Union die „Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes“ festgeschrieben. Der Inhalt der Zielsetzung erschließt sich nicht ohne weiteres, da die Begriffe „Sicherstellung, Funktionieren und Energiemarkt“ im EUV und AEUV nicht legaldefiniert werden.

aaa. Energiemarkt

Dreh- und Angelpunkt der Zielsetzung ist der Begriff „Energiemarkt“, da das Funktionieren und die Sicherstellung im zweistufigen grammatikalischen Abhängigkeitsverhältnis zu diesem stehen. Mit anderen Worten, ohne Kenntnis des Gegenstandes ist die Beurteilung dessen Funktionierens und die der Sicherstellung des Funktionierens nicht möglich.

(1) Wortlaut

Die Verfasser des EUV und AEUV haben, wie bereits erwähnt, den Begriff „Energiemarkt“ nicht legaldefiniert. Definitionen zu den Begriffen „Markt“ und „Energie“[1316] sind in den Verträgen allerdings ebenso wenig enthalten.

(a) Markt

Im Allgemeinen wird unter „Markt“ der Rahmen verstanden, in dem Angebot und Nachfrage zusammentreffen und sich im Falle eines Tausches ein Preis bildet.[1317]

(b) Energie

Der Begriff „Energie“ ist hingegen Kontext abhängig.[1318] So wird in der Naturwissenschaft unter „Energie“ das Potential verstand, das physikalisch etwas bewirken kann, d.h. das im Stande ist Arbeit zu verrichten[1319], etwas zu erwärmen, etwas zusammenzudrücken, Strahlung zu erzeugen oder Strom fließen zu lassen.[1320]

Im gesellschaftlich-sozialen Kontext wird mit „Energie“ ein subjektiver Befindlichkeitszustand umschrieben.[1321]

1316 *Nettesheim*, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 20.

1317 Vgl. *Piekenbrock*, Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft, 2010, Stichwort: Markt; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 145; *Wildmann*, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Wettbewerbspolitik, 2010, S. 27; *Kunkel-Razum/Osterwinter,* Duden – Deutsches Universalwörterbuch, 2007, Stichwort: Markt.

1318 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 2 f.; Zur historischen Entwicklung des Begriffs siehe ebd., S. 1–3.

1319 Beschleunigung einer Masse oder Bewegung einer Masse gegen eine Kraft.

1320 Vgl. *Bockhorst*, ABC Energie, 2002, S. 269 f.; *Franke*, dtv-Lexikon der Physik, 1970, Band 3, S. 9 ff.; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 16 ff.

1321 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 2.

Im politisch-ökonomischem Zusammenhang ist „Energie“ ein essenzielles Gut, das je nach Verfügbarkeit Grundlage für politische Macht, expandierende Wirtschaft und privaten Komfort ist.[1322] Mit anderen Worten, Energie ist im letzteren Kontext der Sammelbegriff für die Primärenergieträger Kohle, Erdgas, Erdöl und Uran, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse.[1323]

(c) Zusammenfassung

Angesichts des Umstandes, dass die EU dem politisch-ökonomischen Umfeld zuzurechnen ist[1324], ist unter „Energiemarkt“ mithin der Rahmen zu verstehen, in dem Angebot und Nachfrage nach den Primärenergieträgern Kohle, Erdgas, Erdöl und Uran, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse zusammentreffen und sich im Falle eines Tauschs ein Preis bildet.[1325]

Im Einzelnen erfasst der Begriff damit die jeweiligen physischen Teilmärkte für Energie[1326], deren börsliche und außerbörsliche Handelsplätze sowie diversen Handelsgeschäfte[1327] und die komplementären finanziellen Energiemärkte, soweit diese der Preisbildung dienen. Zudem ist zu konstatieren, dass unter „Rahmen“ auf Grund einer fehlenden näheren Beschreibung zunächst der tatsächliche, faktische Rahmen zu verstehen ist, d.h. wie in Teil I der Abhandlung gesehen wurde, existiert für nicht-leitungsgebundene Energie[1328] mit wenigen Ausnahmen ein globaler Markt, der sich in Richtung des Endabnehmers auf Grund des Zwischenhandels stufenweise auf ein internationales[1329], dann auf nationales, regionales und schließlich lokales Format verkleinert, und für leitungsgebundene Energie[1330] ein internationaler Markt, der sich gleichermaßen bis auf lokale Verteilermärkte reduziert.

1322 Ebd., S. 2 f.; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 7; vgl. *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 434.

1323 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 171 ff., 249 ff., 269 ff. und 291 ff.; vgl. auch *Nettesheim*, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 20.

1324 Siehe u.a. die Präambel des EUV.

1325 Ähnlich Ebd.; a.A. *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 10; *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 145.

1326 Hinsichtlich der Unterscheidung physischer und finanzieller Energiehandel siehe II. auf Seite 72; Bzgl. der einzelnen Teilmärkte siehe für nicht-leitungsgebundene Energie B auf Seite 79 und für leitungsgebundene Energie C auf Seite 113.

1327 Siehe III. auf Seite 73.

1328 B auf Seite 79 ff.

1329 Eine internationaler Markt ist im Gegensatz zu einem globalen Markt dadurch gekennzeichnet, dass er sich lediglich auf eine gewisse Anzahl von Staatsgebieten erstreckt. In diese Kategorie fällt der EU-Binnenmarkt.

1330 C auf Seite 113 ff.

(2) Systematik

Aus systematischer Sicht ergeben sich allerdings in zweierlei Hinsicht Zweifel am Wortlautverständnis. Zum einen erscheint fraglich, ob sich Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV tatsächlich auf alle Marktstufen bezieht. In diesem Kontext ist zudem zu klären, ob die allgemeine Auffassung von Markt als Rahmen i.o.S. dem primärrechtlichen Verständnis entspricht. Zum anderen ist offen, ob der Inhalt in gegenständlicher Hinsicht bereits vollständig erfasst wurde.

Neben den genannten Aspekten gilt es überdies zu ermitteln, welcher Marktcharakter dem Begriff zu Grunde zu legen ist.

(a) Marktstufen und Markt als Rahmen

Der Bezug des Begriffs „Energiemarkt“ auf alle Marktstufen und damit außerunionale Aspekte erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Ansiedlung des Titel XXI. „Energie“ und des Art. 194 AEUV im dritten Teil des AEUV, der mit „*Die internen Politiken und Maßnahmen der Union*“ überschrieben ist, anzweifelbar.

(aa) Systematik i.e.S.

(aaa) „chapeau“

Die Unterscheidung zwischen „Energiemarkt“ in lit. a) und „Binnenmarkt“ in der zweiten „chapeau“-Vorgabe stützt aber die Annahme, dass sich der Begriff auf den Gesamtrahmen, d.h. auf alle Teilmärkte mit allen Stufen und nicht nur einen oder mehrere Teilmärkte mit einer oder mehreren Stufen bezieht, und kein Synonym für den Binnenmarkt ist. Hätte die EU-Energiekompetenz auf den unionalen Energiebinnenmarkt begrenzt werden sollen, wäre der Terminus „Energiebinnenmarkt“ verwendet worden.[1331] Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass die Verträge eine Vielzahl von unterschiedlichen „Markt“-Termini kennen.[1332]

1331 Siehe auch *Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 586 f.; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 379; *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 80; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 148; *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 9, wohl auch *Gundel*, Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV, EWS 2011, S. 31; a.A. *Maichel*, Das Energiekapitel in der Europäischen Verfassung – mehr Integration oder mehr Zentralismus für die leitungsgebundene Energiewirtschaft Europas?, 2005, S. 65; *Neveling*, Der Europäische Verfassungsentwurf, ET 2004, S. 343; *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 618; *Schneider*, EU-Kompetenzen einer Europäischen Energiepolitik, 2010, S. 304; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 15.

1332 Im Einzelnen: Agrarmärkte: Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 AEUV; Arbeitsmarkt/ Arbeitsmärkte: Art. 46 lit. d), Art. 145, Art. 153 Abs. 1 lit. h), i), Art. 166 Abs. 2

Außerdem zeigt der Umstand, dass die Vorgaben im Einleitungssatz als negativ funktionale Begrenzungen zu verstehen sind, dass die Energiekompetenz der EU unter Berücksichtigung der mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalte in Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV weit zu fassen ist.

(bbb) Literae b) – d)

Schließlich spricht auch der Wortlaut der anderen Literae für ein umfassendes Verständnis des Begriffs „Energiemarkt". Die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union[1333] ist, wie an Hand der in Teil I dargelegten Zahlen zur Importabhängigkeit der EU zu sehen ist, keine reine unionsinterne Angelegenheit, sondern besteht aus internen und externen Aspekten.[1334]

Zudem sind die Wortlaute der anderen beiden Literae offen gehalten. So heißt es bspweise in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV schlicht, dass die Interkonnektion der Energienetze gefördert werden soll. Die Netze für Erdgas und Elektrizität reichen, wie in Teil I dargelegt, weit über die Grenzen der Union hinaus.

(bb) Systematik i.w.S.

(aaa) Verortung im dritten Teil des AEUV

Die Verortung des Titel XXI. „Energie" und damit die des Art. 194 AEUV im dritten Teil des AEUV spricht, wie eingangs angemerkt, auf Grund dessen Überschrift „*Die internen Politiken und Maßnahmen der Union*" scheinbar gegen ein weites Begriffsverständnis. Diesbzgl. ist jedoch anzumerken, dass bspweise in Art. 171 Abs. 3, Art. 186 und Art. 191 Abs. 4 Satz 2 AEUV, die sich ebenfalls im dritten Teil des AEUV befinden, auswärtige Zuständigkeiten der EU niedergelegt wurden. Zwar ließe sich hieraus auch ableiten, dass auf Grund des Fehlens einer derartigen ausdrücklichen Kompetenzzuweisung in Art. 194 AEUV, der EU keine Außenkompetenz in diesem Kontext zu kommen soll und damit der Begriff „Energiemarkt" lediglich den Energiebinnenmarkt erfasst. Hiergegen spricht allerdings zum einen Art. 21 Abs. 3

Spiegelstrich 2 AEUV; Arbeitsmarktpolitik: Art. 150 AEUV; Binnenmarkt: Präambel des EUV Erwägungsgrund neun, Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 3 Abs. 1 lit. b), Art. 4 Abs. 2 lit. a), Art. 13, Art. 26 Abs. 1, 2, Art. 27, Art. 38 Abs. 1, 2, 4, Art. 65 Abs. 4, Art. 81 Abs. 2, Art. 101 Abs. 1, Art. 102, Art. 104, Art. 107 Abs. 1, 2, 3, Art. 108 Abs. 1, 2, 3, Art. 113, Art. 114 Abs. 1, 6, Art. 115, Art. 116, Art. 118, Art. 119 Abs. 1, Art. 134, Art. 143, Art. 144, Art. 151, Art. 162, Art. 169 Abs. 2 lit. a), Art. 175, Art. 179 Abs. 2, Art. 194 Abs. 1, Art. 309, Art. 326, Art. 346 Abs. 1 lit. b), Art. 347, Art. 348, Art. 349 AEUV; Finanzmärkte: Art. 141 Abs. 2 Spiegelstrich 4 AEUV; Kapitalmarkt/Kapitalmärkte: Art. 64 Abs. 1, 2, Art. 309 AEUV; Marktordnung: Art. 40 Abs. 1 lit. b), c), Art. 43 Abs. 1, 4, Art. 44 AEUV; Marktwirtschaft: Art. 119 Abs. 1, 2, Art. 120, Art. 127 AEUV.

1333 Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV.

1334 Siehe auch *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 160.

UA 1 EUV, in dem festgehalten wurde, dass das auswärtige Handeln der EU nicht nur in Titel V des EUV und Teil V des AEUV geregelt ist, sondern auch die übrigen Politikbereiche externe Aspekte enthalten können. Zum anderen ist durch die Einführung des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV nun primärrechtlich anerkannt, dass der EU auch implizit eine Außenzuständigkeit zugewiesen sein kann.[1335]

(bbb) „Markt" als eigenständiger Begriff

Im Weiteren ist zu klären, ob sich aus der Verwendung des Begriffs „Markt" innerhalb der Verträge weitere Schlüsse ziehen lassen.

Ein Rückgriff auf eine andere Fundstelle von „Energiemarkt" ist nicht möglich, da der Begriff außerhalb des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV an keiner weiteren Stelle verwendet wird.

Als eigenständiges Wort findet sich „Markt" in den Art. 39 Abs. 1 lit. c), Art. 101 Abs. 1 lit. c), Art. 140 Abs. 1 UA 2, Art. 170 Abs. 2, Art. 173 Abs. 1 UA 2 AEUV. Allerdings ist nur in den Fundstellen Art. 39 Abs. 1 lit. c) und Art. 101 Abs. 1 lit. c) AEUV der Begriffsinhalt bisher hinreichend untersucht.[1336]

In Art. 101 Abs. 1 AEUV ist das umfassende Verbot von wettbewerbsbeschränkender Koordinierung zwischen Unternehmen auf dem Binnenmarkt niedergelegt, das durch die nicht abschließend aufgezählten Beispielstatbestände in den Literae a) bis e) näher beschrieben wird.[1337] Nach Art. 101 Abs. 1 lit. c) Alt. 1 AEUV ist mit dem Binnenmarkt die koordinierte Aufteilung der Märkte unvereinbar und daher untersagt. Märkte können generell geographisch an Hand von Gebietsgrenzen, horizontal zwischen Unternehmen gleicher Wirtschaftsstufe, vertikal zwischen Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen, kundenbezogen und/oder produktbezogen aufgeteilt werden.[1338] Hieraus lässt sich ableiten, dass der Begriff „Markt" im Allgemeinen einen Raum beschreibt, der in geographische Parzellen eingeteilt werden kann, sich aus verschiedenen Stufen zusammensetzt und in dem Angebot und Nachfrage zusammentreffen. Außerdem wird deutlich, dass es sich um einen neutralen Begriff handelt, der im Zusammenhang mit einer Viehzahl von unterschiedlichen Gütern oder Akteuren verwendet werden kann. Eine bestimmte räumliche Begrenzung oder Einschränkung auf gewisse Güter oder Akteure ist dem Terminus an sich nicht immanent. Eine räumliche Begrenzung ergibt sich hier jedoch aus der Systematik. Durch die Beschränkung des Art. 101 Abs. 1 AEUV

1335 Ebd., S. 150; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 7, 10.

1336 Siehe bzgl. Art. 170 Abs. 2 und Art. 173 Abs. 1 UA 2 AEUV (bb) auf Seite 265.

1337 *Schuhmacher* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 1.

1338 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 191 f.; *Zimmer* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 AEUV, Rn. 242 ff.

auf den Binnenmarkt bezieht sich der Begriff in diesem Kontext auf die einzelnen Märkte innerhalb des Binnenmarkts.[1339]

Art. 39 Abs. 1 AEUV enthält die verbindlichen Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik[1340] und legt in Art. 39 Abs. 1 lit. c) AEUV als eines „die Märkte zu stabilisieren" fest. Hierunter wird im Allgemeinen verstanden, dass die EU zum einen ein langfristiges Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage schaffen und zum anderen kurzfristige Über- und Unterversorgung mit den daraus resultierenden Preisbewegungen ausgleichen soll.[1341] Erkennbar liegt auch in diesem Zusammenhang das obige Verständnis von „Markt" zu Grunde. Darüber hinaus wird allerdings noch deutlich, dass auf dem Markt der Preis für ein Gut entsteht. Schließlich zeigt sich zudem ein weiteres Mal, dass es sich bei „Markt" um einen neutralen Begriff handelt und sich Begrenzungen bspweise erst durch die Systematik, wie in diesem Kontext erkennbar, ergeben. Auf Grund des Umstands, dass die Gemeinsame Agrarpolitik eine der internen Politiken der EU ist[1342], bezieht sich das Ziel und damit auch der Begriff „Märkte" auf die einzelnen Märkte für verschiedene Agrarerzeugnisse innerhalb der Union.[1343]

Mithin sind zwei Aspekte festzuhalten. Zunächst wird in der Gesamtschau das Verständnis von „Markt" als Rahmen, in dem sich Angebot und Nachfrage treffen und sich im Fall eines Tausches ein Preis bildet, durch diese Fundstellen bestätigt. Außerdem ist im Hinblick auf die Marktstufen-Problematik ist zu konstatieren, dass der Begriff „Markt" per se nicht begrenzt ist und sich dementsprechend zunächst stets auf das Gesamtgefüge bezieht. Eine Begrenzung kann sich anschließend nur auf Grund weiterer Faktoren wie z.B. aus dem systematischem Umfeld ergeben.[1344]

1339 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 242; *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 190 f.; Zur Problematik der „Exportkartelle" in Drittländer siehe ausführlich *Schroeder* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 699 ff.

1340 *Priebe* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 39 AEUV, Rn. 1; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 39 AEUV, Rn. 5.

1341 *Kahn* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 39 AEUV, Rn. 8; *Priebe* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 39 AEUV, Rn. 14; *Thiele* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 39 AEUV, Rn. 9; *Lorenzmeier* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 39 AEUV, Rn. 6; EuGH, C-244/95, Moskof, Slg. 1997, I-6461, Rn. 83 ff.

1342 *Priebe* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 38 AEUV, Rn. 14.

1343 Der Umstand, dass es sich bei Art. 39 Abs. 1 lit. c) AEUV wie bei Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV um eine Zielbestimmung handelt, spricht überdies für eine Übertragung des Verständnisses auf Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV.

1344 Der Aspekt, dass sich in beiden Fundstellen die Pluralform „Märkte" findet, wird nicht weiter thematisiert, da sich hieraus für den abstrakten Inhalt des Begriffs

(ccc) „Markt"-Begriffe

Abschließend sind andere „Markt"-Termini zu untersuchen. Als Wortbestandteil findet sich „Markt" insgesamt an 74 Stellen innerhalb der Verträge.[1345] Als vergleichbare, ebenfalls nicht legaldefinierte Begriffe sind hierunter „Agrarmarkt, Arbeitsmarkt, Finanzmarkt und Kapitalmarkt" auszumachen.

Unter „Agrarmarkt"[1346] wird, angesichts der obigen Ausführungen zu Art. 39 Abs. 1 lit. c) AEUV wenig überraschend, generell der Rahmen verstanden, in dem Angebot und Nachfrage nach den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhang I zum AEUV zusammentreffen und sich im Falle eines Tausches ein Preis bildet.[1347] Aus den Fundstellen wird zudem ein weiteres Mal ersichtlich, dass der Begriff erst durch die Systematik auf den Binnenmarkt begrenzt wird.[1348]

Im Hinblick auf den Begriff „Arbeitsmarkt"[1349] verhält es sich nicht anders. Im Allgemeinen wird damit der Rahmen beschrieben, in dem Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft anbieten, Arbeitgeber diese nachfragen können und sich für die Arbeitsleistung eine Entgelt bildet.[1350] Eine Einschränkung erfährt der Begriff auch hier erst durch die jeweilige Systematik der Fundstelle.[1351]

„Markt" keine neuen Rückschlüsse ergeben (*Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 146, 149).

1345 Im Einzelnen: Agrarmärkte: Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 AEUV; Arbeitsmarkt/Arbeitsmärkte: Art. 46 lit. d), Art. 145, Art. 153 Abs. 1 lit. h), i), Art. 166 Abs. 2 Spiegelstrich 2 AEUV; Arbeitsmarktpolitik: Art. 150 AEUV; Binnenmarkt: Präambel des EUV Erwägungsgrund neun, Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 3 Abs. 1 lit. b), Art. 4 Abs. 2 lit. a), Art. 13, Art. 26 Abs. 1, 2, Art. 27, Art. 38 Abs. 1, 2, 4, Art. 65 Abs. 4, Art. 81 Abs. 2, Art. 101 Abs. 1, Art. 102, Art. 104, Art. 107 Abs. 1, 2, 3, Art. 108 Abs. 1, 2, 3, Art. 113, Art. 114 Abs. 1, 6, Art. 115, Art. 116, Art. 118, Art. 119 Abs. 1, Art. 134, Art. 143, Art. 144, Art. 151, Art. 162, Art. 169 Abs. 2 lit. a), Art. 175, Art. 179 Abs. 2, Art. 194 Abs. 1, Art. 309, Art. 326, Art. 346 Abs. 1 lit. b), Art. 347, Art. 348, Art. 349 AEUV; Finanzmärkte: Art. 141 Abs. 2 Spiegelstrich 4 AEUV; Kapitalmarkt/Kapitalmärkte: Art. 64 Abs. 1, 2, Art. 309 AEUV; Marktordnung: Art. 40 Abs. 1 lit. b), c), Art. 43 Abs. 1, 4, Art. 44 AEUV; Marktwirtschaft: Art. 119 Abs. 1, 2, Art. 120, Art. 127 AEUV.

1346 Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 AEUV.

1347 *Leidwein*, Europäisches Agrarrecht, 2004, S. 81; *Boest*, Die Agrarmärkte im Recht der EWG, 1984, S. 171 f.

1348 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 40 AEUV, Rn. 1, Art. 43 AEUV, Rn. 3.

1349 Art. 46 lit. d), Art. 145, Art. 153 Abs. 1 lit. h), i), Art. 166 Abs. 2 Spiegelstrich 2 AEUV.

1350 *Thüsing*, Europäisches Arbeitsrecht, 2011, S. 35.

1351 *Forsthoff* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 46 AEUV, Rn. 3; *Marauhn/Simon* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 145 AEUV, Rn. 27; *Benecke* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai

Schließlich zu den Begriffen „Finanz- und Kapitalmarkt“. Finanzmarkt[1352] ist der Oberbegriff zu Kapital-, Geld-, Devisen- und Derivatemarkt[1353] und umreißt damit den Ort, an dem Angebot und Nachfrage nach Geld oder geldwerten Titeln zusammentreffen und sich hierfür Preise bilden.[1354] Im Rahmen des Art. 141 Abs. 2 Spiegelstrich 4 AEUV bezieht er sich auf die mitgliedstaatlichen Finanzmärkte. Diese Einschränkung ergibt sich abermals aus der Systematik.

Schlussendlich wird unter Kapitalmarkt[1355] der Rahmen verstanden, auf dem sich Unternehmen Fremd- oder Eigenkapital beschaffen und auf dem Fremd- und Eigenkapitaltitel gehandelt werden können.[1356] Kapitalmärkte unterteilen sich dabei in Primär- und Sekundärmärkte.[1357] Primärmärkte oder auch Emmissionsmärkte sind die Orte auf denen ein Wertpapier das erste Mal platziert wird.[1358] Dies geschieht i.d.R. außerbörslich und Veräußerer und Erwerber stehen sich dabei direkt gegenüber.[1359] Als Sekundärmärkte bzw. als Zirkulationsmärkte werden die Orte bezeichnet, die den Handel mit Wertpapieren nach ihrer erstmaligen Platzierung ermöglichen.[1360] Bei diesen Geschäften stehen sich die Anleger entweder direkt gegenüber oder der Handel erfolgt über einen Intermediär.[1361] Haupthandelsorte sind in diesem Kontext Wertpapierbörsen.[1362] Evtl. Einschränkungen des Begriffsinhalts ergeben sich auch hier erst durch weitere Umstände.[1363]

Mithin ist auch in diesem Kontext zunächst festzuhalten, dass das Verständnis von „Markt“ als Rahmen, in dem sich Angebot und Nachfrage treffen und sich im Fall eines Tausches ein Preis bildet, bestätigt wird.[1364] Des Weiteren zeigt sich erneut, dass der Begriff an sich neutral ist und erst durch weitere Umstände wie z.B. das systematische Umfeld inhaltlich beschränkt wird. Schließlich verdeutlicht der

---

2013 (50. EL), Art. 153 AEUV, Rn. 92, 93; *Blanke* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 166 AEUV, Rn. 91.

1352 Art. 141 Abs. 2 Spiegelstrich 4 AEUV.

1353 *Lenenbach*, Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 2002, S. 3.

1354 *Bülow* in: *Derleder/Knops/Bamberger,* Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2009, S. 9 f.; *Lenenbach*, Kapitalmarkt- und Börsenrecht, 2002, S. 3.

1355 Art. 64 Abs. 1, 2, Art. 309 AEUV.

1356 *Veil* in: *Veil/Brinckmann*, Europäisches Kapitalmarktrecht, 2011, S. 61; *Ress/Ukrow* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 63 AEUV, Rn. 10.

1357 *Veil* in: *Veil/Brinckmann*, Europäisches Kapitalmarktrecht, 2011, S. 63.

1358 Ebd.

1359 Ebd.

1360 Ebd., S. 64.

1361 Ebd.

1362 Ebd.

1363 *Ress/Ukrow* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 64 AEUV, Rn. 18, 23; *Stoll/Rigod* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 309 AEUV, Rn. 7.

1364 Die wechselnde Verwendung von Singular und Plural wird nicht weiter thematisiert, da hierin kein spezifisches Muster zu erkennen ist.

Begriff „Kapitalmarkt“, dass der jeweilige Markt mit seinen tatsächlichen Besonderheit erfasst wird.

(cc) Zusammenfassung

In der Gesamtschau ist somit zum einen festzuhalten, dass die Systematik das Verständnis von „Energiemarkt“ als Rahmen, in dem Angebot und Nachfrage nach den Primärenergieträgern Kohle, Erdgas, Erdöl und Uran, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergie Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse zusammentreffen und sich in Falle eine Tausches ein Preis bildet, bestätigt.

Zum anderen ist zu konstatieren, dass der Begriffsinhalt nicht durch die Systematik, insbesondere nicht durch die Vorgaben im „chapeau“, inhaltlich eingeschränkt wird und dementsprechend sämtliche Marktstufen sowie die tatsächlichen Besonderheiten der Energiemärkte[1365] erfasst werden.

(b) Gegenständlicher Inhalt

Im Folgenden wird untersucht, ob der Begriff „Energiemarkt“ in gegenständlicher Hinsicht die Primärenergieträgern Kohle, Erdgas, Erdöl und Uran, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse erfasst bzw. ob er auf Grund systematischer Erwägungen beschränkt oder erweitert werden muss.

(aa) Systematik i.e.S.

(aaa) Bestandteil der Energiepolitik

Für ein erweitertes Verständnis spricht der Aspekt, dass die Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ein Bestandteil der unionalen Energiepolitik ist und mit „Energiepolitik“ allgemeinhin alle Maßnahmen zusammengefasst werden, die der Energiewirtschaft zugerechnet werden können.[1366] Energiepolitik bezieht sich dementsprechend auf die gesamte Wertschöpfungskette von der Erzeugung/Förderung, der Lagerung/Speicherung, dem Transport und den dazugehörigen Produkten, dem Transit, der Verteilung, der Vermarktung, der Preispolitik, dem Verbrauch, der Energiesicherheit bis hin zu den Nachhaltigkeitserwägungen.[1367] Des Weiteren werden alle Formen der Energiegewinnung und Arten von Energie einschließlich der oben unter (c) dargelegten Energieformen[1368] erfasst.[1369] Letztlich sind auch Energieabsatz, die Leitungssysteme, wettbewerbsrechtliche Aspekte wie

1365 Siehe hierzu ausführlich Teil I der Abhandlung.
1366 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 1.
1367 Ebd.
1368 Siehe S. 274.
1369 Ebd.

Subventionsmöglichkeiten, Netznutzungsinhaberschaften sowie -bedingungen und Verbraucherschutzerwägungen Bestandteile von Energiepolitik.[1370]

Unter „Energiemarkt“ sind vor diesem Hintergrund dementsprechend nicht nur in die einzelnen Märkte der oben unter (c) genannten Energieformen[1371], sondern auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Märkte für Erzeugung/Förderung, Verarbeitung, Transport und Lagerung/Speicherung zu subsumieren.[1372]

(bbb) „Energie“-Begriff des Art. 194 AEUV

Aus den Begriffen „Energieversorgung, Energieversorgungssicherheit, Energieeffizienz, Energieeinsparung, Energiequelle, Energieressource und Energienetz“, die sich neben „Energiepolitik und -markt“ in Art. 194 AEUV finden, ergeben sich für diesen Kontext keine neuen Erkenntnisse. Diesen ist allerdings insoweit gemein, dass ihnen grundsätzlich das politisch-ökonomische Verständnis von „Energie“ zu Grunde liegt, das sodann durch den jeweiligen Zusatz eingeschränkt wird.[1373]

(bb) Systematik i.w.S.

(aaa) „Energie“ innerhalb anderer Artikel

„Energie“ findet sich neben Art. 194 AEUV außerdem in den Art. 4 Abs. 2 lit. i), Art. 122 Abs. 1, Art. 170 Abs. 1 und Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV. Aus diesen Artikeln ergeben sich allerdings für die Auslegung des gegenständlichen Inhalts von „Energiemarkt“ keine neuen Aspekte.

So ist in Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV festgelegt, dass die Energiepolitik eine geteilte Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten ist.[1374] Das Spektrum, das vom Begriff „Energiepolitik“ umfasst wird, wurde bereits zuvor dargelegt. Dementsprechend bestätigt Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV das erweiterte Verständnis von „Energiemarkt“.

Art. 122 Abs. 1 AEUV ist erneut das politisch-ökonomische Verständnis von „Energie“ zu entnehmen, da hierin die Kompetenz zur reaktiven Sicherstellung der Versorgung mit Energiewaren in der EU in Krisensituationen niedergelegt ist.[1375]

Schließlich behandeln die Art. 170 Abs. 1 AEUV und Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV erneut Energienetze, Energiequellen und Energieversorgung.

1370 Ebd.

1371 Siehe S. 170.

1372 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 5; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 10; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 379.

1373 Vgl. diesbzgl. die Ausführungen in den folgenden Abschnitten.

1374 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 4 AEUV, Rn. 5.

1375 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 122 AEUV, Rn. 3–5.

(bbb) Europäische Atomgemeinschaft

Inwieweit Kernenergie dem Art. 194 AEUV unterfällt und damit der Primärenergieträger Uran und dessen Energieprodukte evtl. von Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV erfasst werden, ist derzeit umstritten.[1376] Dieser Streitstand ist für die vorliegende Arbeit jedoch nicht von weiterer Relevanz, weshalb auf die angegebenen Quellen verwiesen wird.

(cc) Zusammenfassung

Die Systematik bestätigt, dass den Verträgen und damit auch dem Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV grundsätzlich das politisch-ökonomischen Verständnis von Energie zu Grunde liegt. Unter „Energiemarkt" ist dementsprechend i.S.d. Wortlautverständnisses der in Teil I dargelegte Rahmen zu verstehen, in dem Angebot und Nachfrage nach den Primärenergieträgern Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse zusammentreffen und sich in Falle eine Tausches ein Preis bildet.

In gegenständlicher Hinsicht ist der Begriff, wie zu sehen war, allerdings auf die Märkte für Erzeugung/Förderung, Verarbeitung, Transport und Lagerung/Speicherung zu erweitern, soweit diese mit den obigen Märkten im Zusammenhang stehen.

Letztlich ungeklärt bleibt, da für diese Abhandlung nicht von Relevanz, inwieweit der Primärenergieträger Natururan und dessen Energieprodukte von Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV erfasst werden.

(c) Martkcharakter

Abschließend sind an Hand der Systematik erste Anhaltspunkte in Bezug auf den Marktcharakter, der dem Energiemarkt zu Grunde zu legen ist, zu ermitteln.

(aa) Allgemein

Märkte werden allgemeinhin in vollkommene und unvollkommene Wettbewerbsmärkte unterteilt. Charakteristisch für einen vollkommenen Wettbewerbsmarkt ist, dass ein homogenes Polypol vorliegt, d.h. kein Marktteilnehmer besitzt die Marktmacht den Marktpreis für ein Gut in seinem Sinne zu beeinflussen.[1377]

1376 Kernenergie nicht von Art. 194 AEUV erfasst: *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 10, Fn. 23; *Trüe*, EU-Kompetenzen für Energierecht, Gesundheitsschutz und Umweltschutz nach dem Verfassungsentwurf, 2004, S. 783; a.A. *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 107; *Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, 2008, S. 584 f.; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 421.

1377 *Natrop*, Grundzüge der Angewandten Mikroökonomie, 2012, S. 283; *Wildmann*, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Wettbewerbspolitik, 2010, S. 180.

Ein unvollständiger Wettbewerbsmarkt liegt vor, wenn einzelne Marktteilnehmer über einen gewissen Spielraum bei der Preisgestaltung verfügen.[1378] Dies ist bei Oligopolen und Monopolen der Fall.[1379]

Daneben lassen sich Märkte an Hand ihrer Zugangsregelung für Marktteilnehmer in Märkte mit beschränktem und unbeschränktem Zugang aufgliedern.[1380] Unter einem Markt mit unbeschränktem Zugang (sog. offener Markt) wird ein Markt verstanden auf dem jedermann bedingungslos als Anbieter oder Nachfrager für ein Gut auftreten kann.[1381]

Auf einem Markt mit beschränktem Zugang existieren hingegen in zeitlicher, persönlicher und/oder sachlicher Hinsicht Zulassungsbeschränkungen.[1382]

(bb) Wirtschaftsverfassung der EU

Der Marktcharakter, der dem Energiemarkt in Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV zu Grunde zu legen ist, ist aus Wirtschaftsverfassung der EU abzuleiten, da hierin die Gestaltungselemente der wirtschaftlichen Ordnung niedergelegt sind[1383].

In Art. 3 Abs. 3 UA 1 Satz 2 AEUV ist mit dem Systementscheid für eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft und den richtungsgebenden, wirtschaftspolitischen Aspekten „ausgewogenes Wirtschaftswachstums, Preisstabilität und Nachhaltigkeit" das generelle Profil der Wirtschaftsverfassung der EU festgelegt worden.[1384] Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Zusammenschau mit den marktwirtschaftlichen Garantien und wirtschaftspolitischen Befugnissen der EU und der Mitgliedstaaten.[1385]

(aaa) Offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb

In Art. 119 Abs. 1 AEUV ist niedergelegt, dass die Wirtschaftspolitik der EU und die der Mitgliedstaaten dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.[1386] Inhaltlich wird damit auf die Funktionsbedingungen einer

---

1378 *Natrop*, Grundzüge der Angewandten Mikroökonomie, 2012, S. 283.

1379 Ebd.

1380 *von Busse Colbe/Lassmann/Hammann*, Absatztheorie, 1992, S. 16.

1381 Ebd.

1382 Ebd.

1383 *Terhechte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 EUV, Rn. 48; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 15; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 19.

1384 *Terhechte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 EUV, Rn. 48 f.; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 147.

1385 *Hatje* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 809.

1386 Dieser Grundsatz ist außerdem in den Art. 119 Abs. 2, 120 Satz 2 und 127 Abs. 1 Satz 3 AEUV enthalten.

wettbewerbsgesteuerten Marktwirtschaft[1387] Bezug genommen, d.h. Wirtschaftsfreiheit, Koordination von Angebot und Nachfrage im Wettbewerb und freier Markteintritt und -austritt.[1388]

Wirtschaftsfreiheit bedeutet im Rahmen einer Marktwirtschaft, dass rechtlich gleichgestellte Wirtschaftssubjekte dezentral an Hand privatautonom gesteckter Ziele wirtschaften.[1389] Mit anderen Worten, insbesondere die Entscheidung über die Verwendung von Arbeitskraft und Einkommen sowie über Kapitaleinsatzung und Güter- bzw. Dienstleistungsproduktion liegt bei den Wirtschaftssubjekten.[1390] Das Primärrecht der EU garantiert diese Aspekte u.a. in den Art. 18 und Art. 157 AEUV sowie Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 20, Art. 21 und Art. 23 GR-Charta[1391].

Die Koordination von Angebot und Nachfrage erfolgt im Wettbewerb generell über den Marktpreis eines Gutes.[1392] Grundlegende Bedingung für diesen Mechanismus ist jedoch der unverfälschte Wettbewerb zwischen den Wirtschaftssubjekten.[1393] Hierfür müssen die Märkte generell frei von Marktbeschränkungen und Verfälschungen durch Unternehmen oder staatliche Urheber sein.[1394] Primärrechtlich sind diese Aspekte im Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb[1395], den Grundfreiheiten[1396], dem unionalen Wettbewerbsrecht der Art. 101 ff. AEUV, den handelspolitischen Regelungen Art. 206 und Art. 207 AEUV[1397] und Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 21 EUV verankert und inhaltlich näher ausgestaltet.

Aus den Grundfreiheiten ergibt sich die Öffnung der mitgliedstaatlichen Märkte für Angebot und Nachfrage nach Waren und Leistungen aus allen Mitgliedstaaten.[1398] In Bezug auf den Warenverkehr bedeutet dies die vollständige Beseitigung von tarifären[1399] und nicht-tarifären[1400] Handelshemmnissen zwischen den Mitgliedstaaten[1401] sowie die diskriminierungsfreie und wettbewerbskonforme[1402] Ausgestaltung von

---

1387 Marktwirtschaft wird u.a. auch als Wettbewerbswirtschaft bezeichnet (*Wildmann*, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Wettbewerbspolitik, 2010, S. 180).

1388 *Hatje* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 810.

1389 *Hatje* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 811, 813.

1390 Ebd., S. 811.

1391 Art. 6 Abs. 1 UA 1 EUV.

1392 Ebd., S. 820; Hinsichtlich der Indikatorfunktion von Preisen siehe 3. auf Seite 109.

1393 Ebd.

1394 Ebd., S. 819; *Welfens*, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, 2005, S. 639.

1395 ABl. 2010 C 83/309.

1396 *Hatje* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 815; *Streinz*, Europarecht, 2008, S. 299.

1397 Ebd., S. 301.

1398 *Hatje* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 815.

1399 Art. 28 und 30 ff. AEUV.

1400 Art. 33 ff. AEUV.

1401 *Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 421.

1402 *Kingreen* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 37 AEUV, Rn. 2.

staatlichen Handelsmonopolen[1403]. Hinsichtlich Dienstleistungen sind nach Art. 56 UA 1 AEUV Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten verboten, d.h. direkte und indirekte Diskriminierungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen, sowie alle Beschränkungen, die, obwohl sie unterschiedslos gelten, geeignet sind, die Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden, der dort rechtmäßig gleichartige Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden oder zu behindern[1404], sind zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen[1405]. In Bezug auf Personen ist nach Art. 45 Abs. 1 AEUV die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU zu gewährleisten sowie nach Art. 49 Abs. 1 AEUV die Beschränkung der freien Niederlassung für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der EU verboten. Schließlich sind gemäß Art. 63 AEUV alle Beschränkungen hinsichtlich des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Aus den Wettbewerbsartikeln Art. 101 bis 109 AEUV ergeben sich drei Säulen, die den unverfälschten Wettbewerb in der EU gewährleisten sollen: Verbot von wettbewerbsbehinderndern Vereinbarungen und Beschlüsse zwischen Unternehmen[1406], Verbot des Missbrauchs einer Marktbeherrschenden Stellung durch Unternehmen[1407] und das Beihilfenregime mit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot[1408].[1409]

Schließlich zeigen Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Art. 21 EUV und Art. 206 AEUV, dass die EU die bisher dargestellten, auf den Binnenmarkt bezogenen Aspekte auch im Außenverhältnis zu Drittstaaten und Internationalen Organisationen verwirklichen möchte (Kongruenz nach innen und außen).[1410]

(bbb) Soziale Marktwirtschaft

Der Verweis auf eine soziale Marktwirtschaft zielt auf den sozialen Fortschritt ab.[1411] Die hierunter fallenden Einzelheiten ergeben sich nach Art. 151 Abs. 1 AEUV aus der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 und der Gemeinschaftscharta

---

1403 Art. 37 AEUV; *Leible/T. Streinz* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 37 AEUV, Rn. 16, 46.

1404 EuGH, Urteil vom 9. August 1994, Rs. C-43/93, Vander Elst, Slg. 1994, I-3823 f.

1405 *Randelzhofer/Forsthoff* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 57 AEUV, Rn. 69.

1406 Art. 101 AEUV; Art. 106 AEUV stellt klar, das Art. 101 AEUV auch auf öffentliche Unternehmen oder Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Recht zu erkannt haben, anwendbar ist.

1407 Art. 102 AEUV; Art. 106 AEUV stellt klar, das Art. 102 AEUV auch auf öffentliche Unternehmen oder Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Recht zu erkannt haben, anwendbar ist.

1408 Art. 107 ff. AEUV.

1409 *Kahl* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 26 AEUV, Rn. 27.

1410 *Terhechte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 EUV, Rn. 15; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 2.

1411 *Ruffert* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 3 EUV, Rn. 28.

der sozialen Grundrecht aus dem Jahr 1989.[1412] Explizit nennt Art. 151 Abs. 1 AEUV die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen Sozialschutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials und die Bekämpfung der Ausgrenzung.

(cc) Zusammenfassung

In der Gesamtschau ergibt sich aus der Wirtschaftsverfassung der EU, dass dem Energiemarkt in Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ein offener und wettbewerbsorientierter Charakter[1413] auf allen Marktstufen und Teilmärkten zu Grunde zu legen ist, der den primärrechtlichen Grundfreiheiten und den Grundsätzen des unionalen Wettbewerbsrechts[1414] entspricht, aber auch eine soziale Rückkopplung besitzt.

Im Hinblick auf die unter IV. auf Seite 105 ff. und III. auf Seite 127 ff. genannten Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit nicht-leitunsgebundener und leitungsgebundener Energie ist damit zu konstatieren, dass in den Anwendungsbereich von „Energiemarkt“

- die klassischen tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse, d.h. Zölle, zollgleiche Abgaben, Steuer[1415], Abgaben, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Ein-, Aus- und Durchfuhr als originäre binnenmarkt- oder handelspolitische Aufgaben,
- die handelspolitischen Schutzmaßnahmen gegen Dumping und Drittlandsubventionen,
- der grundsätzliche Verzicht auf Subventionen, die Unterbindung von wettbewerbswidrigen Langfristverträgen[1416] und die Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zu privaten und öffentlichen Transportmedien und -wegen, insbesondere des diskriminierungsfreien third-party-access zu privaten und öffentlichen Gas- und Elektrizitätsnetzen[1417], als genuine wettbewerbliche Maßnahmen,
- der Verzicht auf Produktionsquoten als originäre binnenmarktpolitische Maßnahme und
- die Gewährleistung von Transparenz auf den Handelsplätzen[1418] fallen.

1412 Ebd.

1413 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 147.

1414 *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 17 ff.; *Knauff*, Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 220.

1415 Art. 194 Abs. 3 AEUV.

1416 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 119 und Fn. 344; BKartA, Beschluss vom 13.1.2006 – B 8-113/03-1.

1417 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 396 ff.; Art. 106 AEUV.

1418 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 15.

(3) telos

Ein alle Marktstufen umfassender und in gegenständlicher Hinsicht erweiterter Energiemarkt, dem ein offener und wettbewerbsorientierter Marktcharakter i.o.S. zu Grunde zu legen ist, entspricht dem Sinn und Zweck der Zielsetzung und dem des Art. 194 AEUV.

Die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts ist effektiv nur möglich, wenn alle Marktstufen erfasst werden. Die Märkte für handelsübliche Energie sind, wie in Teil I dargelegt, nicht auf den Binnenmarkt der EU begrenzt[1419], sondern globale bzw. internationale Märkte. Marktstörungen können zwar auf allen Marktstufen auftreten, grundlegende werden allerdings auf den obersten Marktstufen begründet[1420], da die nachfolgenden Marktstufen von diesen abhängig sind[1421] und lediglich einen Weiterverteilungscharakter haben. So entziehen bspweise Langfristverträge zwischen Erdöl- oder Erdgasproduzenten und Erstabnehmern den Märkten über die Laufzeit Handelsvolumen und erschweren den Marktzutritt neuer Wettbewerber.[1422]

Die Erweiterung auf die im Zusammenhang stehenden Märkte entspricht dem Sinn und Zweck der Zielsetzung, da Marktstörungen, die auf den Märkten für handelsübliche Energie auftreten, auch auf diesen Märkten begründet werden können. So sind bspweise im Falle von Kohle die Transportkosten ein erheblicher Faktor für den Endverbraucherpreis und können – abhängig von der geographischen Lagerstätte – unter Umständen mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen.[1423]

Schließlich ist zu konstatieren, dass sich ein erweitertes Verständnis auch mit dem übergeordnetem Sinn und Zweck des Art. 194 AEUV, d.h. der Konsolidierung der Kompetenzgrundlagen für bereits vorgenommene Maßnahmen im Energiebereich[1424],

---

1419 Ausgenommen hiervon ist derzeit lediglich der Markt für den Elektrizität. Mit der Erweiterung der Elektrizitätsnetze über die Grenzen der EU hinaus, werden allerdings zunehmend die Voraussetzungen für einen internationalen Markt geschaffen.

1420 *Ehricke/Hackländer*, Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 587; vgl. auch *Knauff*, Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 220.

1421 Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 27.

1422 Siehe diesbzgl. 2. auf Seite 108 und 2. auf Seite 129.

1423 *Ritschel/Schiffer*, Weltmarkt für Steinkohle, 2007, S. 102.

1424 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110: „*Der vorgeschlagene Textentwurf für die Rechtsgrundlage ‚Energie' deckt in dem weit gefassten Absatz 1 die Art von Maßnahmen ab, die bislang angenommen wurden, ohne dabei eine zu starke Detailgenauigkeit aufzuweisen, die nicht gewünscht ist.*"; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 7.

deckt. Auswärtige Maßnahmen im Bereich des Energiemarkts wurden bereits vor dem Reformvertrag durch die EU bspweise mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft[1425] oder der Unterzeichnung des Vertrags über eine Energiecharta[1426] vorgenommen.

(4) Entstehungsgeschichte

Aus der Entstehungsgesichte des Art. 194 AEUV ergeben sich letztlich weitere bestätigende Aspekte für ein erweitertes Verständnis des Begriffs „Energiemarkt".

Der Wortlaut der vergleichbaren Zielbestimmung aus dem Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 1991 lautete: „*zur Stabilität der Energiemärkte beizutragen*".[1427] Aus dem Verzicht auf die Pluralform lässt sich ableiten, dass der aktuelle Begriff weiter zu fassen ist, da „Energiemärkte" eine Beschränkung auf die Märkte für die einzelnen Energieformen ohne die im Zusammenhang stehenden Märkte nahelegt. Mit anderen Worten, nur der konturlosere Begriff „Energiemarkt" ist geeignet das komplex verwobene, vielfältige und nicht auftrennbare System der einzelnen Energieteilmärkte in seiner Gesamtheit zu erfassen.

Schließlich spricht die generelle Abkehr von der Formulierung des Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 1991 seit dem EUVV[1428] für das erweiterte Verständnis von „Energiemarkt", da hierdurch eine Vergleichbarkeit mit Art. 39 Abs. 1 lit. c) AEUV und eine Übertragung dessen Inhalts auf Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV unterbunden wird. Die Zielbestimmung des Art. 39 Abs. 1 lit. c) AEUV „*die Märkte zu stabilisieren*"[1429] bezieht sich, wie oben dargelegt[1430], ausschließlich auf die einzelnen Binnenmärkte für die Agrarerzeugnisse des Anhang I zum AEUV.

(5) Fazit

Der Begriff „Energiemarkt" in Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist wie folgt zu aufzufassen: Der Energiemarkt ist im Allgemeinen der Rahmen, in dem Angebot und Nachfrage nach den Primärenergieträgern[1431] Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse zusammentreffen und sich im Falle eines Tausches ein Preis bildet. Der Begriff erfasst im Einzelnen die jeweiligen physischen Teilmärkte, deren börsliche und außerbörsliche Handelsplätze sowie diversen Handelsgeschäfte, die komplementären finanziellen Energiemärkte, soweit diese der

1425 Siehe II. auf Seite 631 ff.

1426 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 241; siehe III. auf Seite 604 ff.

1427 Fn. 823.

1428 Siehe Fn. 994.

1429 ex-Art. 33 Abs. 1 lit. c) EGV i.d.F.v. Nizza: „*die Märkte zu stabilisieren*".

1430 Siehe (bbb) auf Seite 277 f.

1431 Ob der Primärenergieträger Uran erfasst wird, ist strittig (siehe (bbb) auf Seite 283).

Preisbildung dienen, und die im Zusammenhang stehenden Märkte für Erzeugung/Förderung, Verarbeitung, Transport und Lagerung/Speicherung der Energieformen.

Eine Beschränkung auf eine oder mehrere Marktstufen ist dem Begriff dabei nicht immanent, d.h. es werden sämtliche, auch außerunionale Marktstufen erfasst.

Letztlich ist dem Energiemarkt ein offener und wettbewerbsorientierter Charakter auf allen Marktstufen und Teilmärkte zu Grunde zu legen, der den primärrechtlichen Grundfreiheiten und den Grundsätzen des unionalen Wettbewerbsrecht entspricht, aber auch eine soziale Rückkopplung aufweist.

bbb. Funktionieren

Ein „Funktionieren" des Energiemarkts ist entsprechend den obigen Ausführungen allgemein anzunehmen, wenn Angebot und Nachfrage nach den Primärenergieträgern[1432] Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse sowie nach Erzeugungs-/Förderungs-, Verarbeitungs-, Transport- und Lager-/Speicherdienstleistungen auf allen Marktstufen entsprechend den Vorgaben der primärrechtlichen Grundfreiheiten und den Grundsätzen des unionalen Wettbewerbsrechts zusammentreffen können und sich dementsprechend im Falle eines „Tausches" ein im Wettbewerb entstandener Preis bildet. Mit anderen Worten, der Energiemarkt funktioniert, wenn einerseits die allokative Effizienz, die sich aus den primärrechtlichen Grundfreiheiten und den Grundsätzen des unionalen Wettbewerbsrechts ergibt, nicht gestört ist[1433] und andererseits auf Grund der sozialen Rückkopplung keine distributiven Störungen des Wettbewerbsergebnisses vorliegen[1434].

ccc. Sicherstellung

Schließlich ergeben sich aus „Sicherstellung" zwei abschließende Aspekte. Einerseits wird der EU hierdurch ermöglicht alle Maßnahmen zu ergreifen, die funktional an ein allokatives Marktversagen des Energiemarkts[1435] oder eine distributive Störung

---

1432 Hinsichtlich der Problematik zu Uran und dessen Energieprodukte siehe (bbb) auf Seite 283.

1433 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 146; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 380; *Hatje* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 821; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 5.

1434 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 11; Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2007, KOM (2007) 386 endg., Auf dem Weg zu einer Charta der Rechte der Energieverbraucher, abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0386:FIN:DE:PDF.

1435 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 5.

der Wettbewerbsergebnisse[1436] anknüpfen. Im Einzelnen fallen hierunter insbesondere die Maßnahmen, die bisher auf die Binnenmarkt-, Wettbewerbs- und Handelspolitik gestützt wurden. Auf Grund der Pauschalität des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist die EU aber nicht auf die bisher bekannten Maßnahmen beschränkt, sondern kann jede denkbare, i.o.S. funktionale Maßnahme ergreifen[1437], d.h. angesichts der sozialen Rückkoppelung sind u.a. auch Regelungen zum Schutz der Verbraucher, um die Distribution des Wettbewerbsergebnisses zu gewährleisten, oder sozial schwacher Bürger möglich[1438].

Andererseits verdeutlicht die Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung auf die EU die Rollenverteilung in diesem Bereich. Die EU soll die Rolle des Hauptakteurs einnehmen und die Mitgliedstaaten lediglich eine evtl. ergänzende Nebenrolle[1439] spielen.

ddd. Konkurrenzen

Auf Grund des dargelegten Anwendungsbereichs steht Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV in horizontaler Konkurrenz zu mehreren Kompetenzgrundlagen. Im Folgenden wird untersucht wie sich Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV zu diesen verhält.

(1) Rechtsangleichung im Binnenmarkt – Art. 114 AEUV

Zunächst ergibt sich eine Überschneidung mit der binnenmarktbezogenen Rechtsangleichungskompetenz des Art. 114 AEUV.[1440] Die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes betreffen, dient generell dem Abbau von Hemmnissen für die Grundfreiheiten[1441] und anderer Wettbewerbsverfälschungen, die durch unterschiedliche nationale Rechtslagen entstehen können[1442]. Mit anderen Worten, die Rechtsangleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten ist ein

---

1436 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 11.

1437 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 21; Besonderes deutlich wird dies im Vergleich mit Art. 114 AEUV, da dem Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV der Begriff „Rechtsangleichung“ fremd ist *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 380.

1438 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 152 ff.

1439 Art. 5 Abs. 1 EUV.

1440 Ebd., S. 156.

1441 *Kahl* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 114 AEUV, Rn. 21; Ausgenommene Bereiche siehe Art. 114 Abs. 2 AEUV.

1442 Ebd.; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 114 AEUV, Rn. 7; *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 114 AEUV, Rn. 81; EuGH, Urteil vom 11. Juni 1991, Rs. C-300/89, Titandioxid-Abfälle, Slg. 1991, I-2867, Rn. 15.

Instrument, um den unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten[1443] herzustellen. Auf Grund der Pauschalität des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV und des Umstands, dass eine Bedingung für das Funktionieren des Energiemarkts der unverfälschter Wettbewerb[1444] auf allen Marktstufen und Teilmärkten ist, lassen sich Art. 114 AEUV-Maßnahmen für den Energiebereich auch auf Art. 194 Abs. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV stützen[1445].

In Art. 114 Abs. 1 AEUV heißt es einleitenden, dass Rechtsangleichungen nur dann auf Art. 114 AEUV zu stützen sind, wenn in den Verträgen nicht anderes bestimmt ist. Mit anderen Worten, Art. 114 AEUV hat einen Auffangcharakter[1446] und tritt hinter spezieller Artikel zurück.[1447] Aus dieser Vorrangregel ergibt sich zweifelsfrei die Subsidiarität[1448] und vollständige Verdrängung des Art. 114 AEUV durch den sachnäheren Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV[1449].

(2) Außenkompetenz zum Binnenmarkt – Art. 216 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 AEUV

Im Rahmen der Ausführungen zu den Marktstufen des Energiemarkts[1450] wurde dargelegt, dass die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts räumlich

1443 Art. 3 Abs. 3 UA 1 EUV i.V.m. Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb (ABl. 2010 C 83/309).

1444 Siehe (c) auf Seite 283.

1445 *Kahl* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 114 AEUV, Rn. 9; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 380.

1446 Ebd., S. 417.

1447 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 156.

1448 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11.

1449 *Gundel*, Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV, EWS 2011, S. 29; *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 618; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Kahl* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 114 AEUV, Rn. 9; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 39; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 156; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 247; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 380, 417; *Trüe*, EU-Kompetenzen für Energierecht, Gesundheitsschutz und Umweltschutz nach dem Verfassungsentwurf, 2004, S. 786; *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 80; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 35; a.A. *Knauff,* Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 223.

1450 Siehe (a) auf Seite 275 ff.

nicht auf den Binnenmarkt begrenzt ist, sondern alle Marktstufen umfasst.[1451] Dementsprechend bietet sich trotz des Fehlens einer ausdrücklichen unionalen Außenkompetenz für den Energiebereich über Art. 216 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV die Möglichkeit internationale Übereinkünfte zu schließen.[1452]

Vor diesem Hintergrund und entsprechend der zuvor dargestellten Verdrängung des Art. 114 AEUV durch Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV für den Energiebereich ist die bisherige Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 AEUV[1453] gegenüber Art. 216 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV im Energiebereich subsidiär.

(3) Handelspolitik – Art. 206 f. AEUV

Die Erstreckung des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV auf alle Marktstufen[1454] und der offene und wettbewerbsorientierte Charakter, der dem Energiemarkt zu Grunde zu legen ist[1455], haben im Weiteren zur Konsequenz, dass Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV i.V.m. Art. 216 Abs. 1 AEUV[1456] mit der in den Art. 206 f. AEUV niedergelegten Gemeinsamen Handelspolitik, die die Formen der handelsüblichen Energie über den Warenbegriff erfasst[1457], insoweit in Konkurrenz tritt, wie Maßnahmen zur Beeinflussung des Handelsvolumens und der Handelsströme im Außenhandel[1458] zugleich Auswirkungen auf die Offenheit der Märkte, den Wettbewerb und dessen Koordinationsmechanismus „Preis“ haben.[1459] Im Einzelnen gilt dies insbesondere für Zölle, zollgleiche Abgaben, mengenmäßige Beschränkung, Maßnahmen gleicher Wirkung und Schutzmaßnahmen gegen Dumping und Drittlandsubventionen.

Im Gegensatz zu den obigen Kompetenzkonflikten existiert in diesem Kontext keine Kollisionsregel.[1460] Zwar sieht Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV vor, dass das Europäische Parlament und der Rat unbeschadet der Anwendung anderer

---

1451 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 157.

1452 Siehe ausführlich b. auf Seite 384 ff.

1453 *Kahl,* Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 614.

1454 Siehe (a) auf Seite 275 ff.

1455 Siehe (c) auf Seite 283 ff.

1456 Siehe ausführlich b. auf Seite 384 ff.

1457 EuGH, Urteil vom 27. April 1994, Rs. C-393/92, Almelo/Energiebedrijf, Slg. 1994, I-1508, 1516, Rn. 28; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 33; *Voß* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 23 EGV, Rn. 12; siehe auch aaa. auf Seite 417 f.

1458 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 9.

1459 *Knauff,* Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 223; Originäre Wettbewerbsinstrumente werden von der Handelspolitik nicht erfasst (*Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 52).

1460 *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 15.

Bestimmungen der Verträge Maßnahmen erlassen, um die Ziele des Art. 194 Abs. 1 AEUV zu verwirklichen.[1461]

Dem Begriff „unbeschadet" lässt sich im Rahmen der Verträge jedoch bisher nicht eindeutig entnehmen, welches horizontale Verhältnis zwischen zwei Kompetenznormen gelten soll.[1462] So wird einerseits vertreten, dass die Norm, die den Begriff „unbeschadet" erhält, subsidiär hinter andere einschlägige Kompetenznormen zurücktritt.[1463] Andererseits wird hieraus auch ein lex specialis-Verhältnis zu Gunsten der Norm abgeleitet, die unbeschadet anderer Bestimmungen der Verträge anzuwenden ist.[1464] Schließlich wird in „unbeschadet" lediglich die Erinnerung an die horizontale Kompetenzabgrenzung gesehen und die tatsächliche Abgrenzung ist sodann an Hand der Grundsätze zur horizontalen Kompetenzverteilung vorzunehmen.[1465]

In der Gesamtschau ist die letzte Auffassung überzeugend. Zunächst spricht gegen die erste Ansicht, dass der Wortlaut des Art. 194 Abs. 2 AEUV eindeutiger z.B. unter Zuhilfenahme der Kollisionsregel aus Art. 114 Abs. 1 AEUV formuliert worden wäre, wenn Art. 194 AEUV hätte generell hinter andere Kompetenznormen zurücktreten sollen.[1466] Des Weiteren widerspricht einer generellen Subsidiarität, dass Ziel und Zweck des Art. 194 AEUV ist, die bisher auf verschiedene Kompetenzgrundlagen gestützte unionale Energiepolitik zu bündeln.[1467] Eine generelle Subsidiarität würde dies offensichtlich vollständig zunichte machen und den status quo ante wiederherstellen.[1468] Schließlich spricht gegen ein allgemeines lex-specialis Verhältnis der Querschnittscharakter des Energiebereichs. Alle Maßnahmen, die den Energiebereich betreffen, dem Art. 194 AEUV zuzuordnen, auch wenn diese primär der Verwirklichung anderer Politikbereiche dienen[1469], würde in der Konsequenz eine inflationäre Verwendung des neuen Energieartikels und die vollständige Zurückdrängung anderer Kompetenznormen bedeutet. Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass an Hand der Grundsätze zur horizontalen Kompetenzverteilung abzugrenzen ist.[1470]

1461 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 414.

1462 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 414.

1463 *Bandilla* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 122 AEUV, Rn. 11.

1464 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 39; wohl auch, aber ohne nähere dogmatische Anknüpfung *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 248.

1465 *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 21; *Papenkort/Wellersdorf*, Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 82; *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 14.

1466 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 415.

1467 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 10; Ebd.

1468 Ebd.; *Nettesheim*, Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon, JZ 2010, S. 24.

1469 Vgl. *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 419.

1470 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11; noch a.A. *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäischer Verfassungsvertrag, 2007, Art. III-256 EUVV, Rn. 3; *Schulenberg*, Die Energiepolitik

Im Rahmen der Abgrenzung der Handelspolitik von anderen vertraglichen Rechtsgrundlagen wurde seitens der Kommission dereinst vertreten[1471], dass eine Maßnahme der Handelspolitik zuzurechnen ist, wenn sie sich direkt und grundlegend auf das Volumen und die Bedingungen des internationalen Handels auswirken (sog. instrumentelle Theorie)[1472]. Der Rat sah hingegen die politische Zielsetzung der Maßnahme als entscheidend an (sog. finale Theorie).[1473] In der Rechtsprechung des EuGH hat sich seitdem als Abgrenzungskriterium der Schwerpunkt des Ziel und Zwecks der Maßnahme[1474] herausgebildet und zur heute h.M.[1475] entwickelt.[1476]

Eine handelspolitische Maßnahme liegt vor, wenn diese typischerweise ein Instrument zur Beeinflussung des Handelsvolumens und Handelsströme im Außenhandel darstellt.[1477] Dies ist bei den in Art. 207 AEUV genannten Beispielen stets der Fall.[1478] Im Hinblick auf den Schwerpunkt einer Maßnahme ist zu prüfen, welche der Zielsetzungen einer „mehrdeutigen" Maßnahme sich als wesentliche bzw. überwiegende ausmachen lässt.[1479] Die Maßnahme ist sodann auf die entsprechende

der Europäischen Union, 2009, S. 414; EuGH, Urteil vom 6. September 2012, Rs. C-490/10, Europäisches Parlament/Rat, ECLI:EU:C:2012:525, Rn. 67.

1471 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 9.

1472 EuGH, Gutachten vom 4. Oktober 1979, 1/78, Naturkautschuk, Slg. 1979, S. 2900, Rn. 13 i.V.m. 2.

1473 EuGH, Gutachten vom 4. Oktober 1979, 1/78, Naturkautschuk, Slg. 1979, S. 2901, Rn. 15 f. i.V.m. 2.

1474 EuGH, Gutachten vom 4. Oktober 1979, 1/78, Naturkautschuk, Slg. 1979, S. 2916, Rn. 52; EuGH, Urteil vom 26. März 1987, Rs. 45/86, Kommission/Rat, Slg. 1522, Rn. 20 ff.; EuGH, Gutachten vom 6. Dezember 2001, 2/00, Protokoll von Cartagena, Slg. 2001, I-9757 f., Rn. 22 f.; EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2002, Rs. C-281/01, Energy Star, Slg. 2002, I-12087, Rn. 39; EuGH, Urteil vom 11. September 2003, Rs. C-211/01, Kommission/Rat, Slg. 2003, I-8956, Rn. 40; EuGH, Urteil vom 29. April 2004, Rs. C-338/01, Kommission/Parlament, Slg. 2004, I-4875, Rn. 56.

1475 A.A. n.w.N. *Frenz*, Handbuch Europarecht – Band 6, 2011, S. 644.

1476 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 62; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 11; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 56; nicht der h.M. folgend *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 248; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 158; und *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 38.

1477 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 10; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 62; EuGH, Urteil vom 8. September 2009, Rs. C-411/06, Kommission/Rat, Slg. 2009, I-7585, Rn. 71.

1478 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 10.

1479 EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2002, Rs. C-281/81, Energy Star, Slg. 2002, I-12086, Rn. 34; Die Ansicht alle Maßnahmen, die einen handelspolitischen Einschlag

Kompetenzgrundlage der maßgeblichen Zielsetzung zu stützen und die Nebengebiete als akzessorische Materie mit zu regeln.[1480] Sollte die Prüfung des Schwerpunkts ergeben, dass keine der Zielsetzungen überwiegt, ist die Maßnahme auf die beteiligten Kompetenzgrundlagen zu stützen.[1481]

(4) Wettbewerbsregeln – Art. 101 ff. AEUV

Eine weitere Überschneidung des Anwendungsbereichs des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ergibt sich, wie oben gesehen wurde, mit den Wettbewerbsregeln der Art. 101 ff. AEUV[1482], die auch eine Außenzuständigkeit[1483] und über Art. 216 Abs. 1 AEUV eine Vertragsschlusskompetenz[1484] enthalten.

Eine ausdrückliche Kollisionsregel findet sich in diesem Kontext nicht. Dementsprechend ist wie im Rahmen der Handelspolitik[1485] an Hand der allgemeinen Grundsätze horizontal abzugrenzen, d.h. entscheidend ist der Hauptzweck der Maßnahme.

---

haben, auf die Handelspolitik zu stützten sind, auch wenn sie primär anderen Zielverwirklichungen dienen, sei nur am Rande erwähnt, da diese seit mit dem Gutachten 2/00 des EuGH nicht mehr aufrecht zu erhalten ist (m.w.N. *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 419).

1480 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 11.

1481 EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2002, Rs. C-281/81, Energy Star, Slg. 2002, I-12086, Rn. 35; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 419 f.

1482 *Knauff,* Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 224; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 25.

1483 *Rehbinder* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, II. Abschnitt. Internationales Wettbewerbsrecht, Rn. 73.

1484 EuGH, Gutachten vom 10. April 1992, 1/92, EWR II, Slg. 1992, I-2845, Rn. 40 f.; EuGH, Urteil vom 9. August 1994, Rs. C-327/91, Frankreich/Kommission, Slg. 1994, I-3642, Rn. 40 f.; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 52; Beispiele: Agreement between the Government of the United States and the Commission of the European Communities regarding the application of their compeition laws vom 23. November 1990, ABl. 1995 L 95/47, gestützt auf Art. 87 und 235 i.V.m. Art 228 Abs. 3 UA 1 EGV i.d.F.v. Maastricht, ABl. 1995 L 95/45; Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity“-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln vom 3./4. Juni 1998, ABl. 1998 L 173/28, gestützt auf Art. 81 i.V.m. Art. 228 Abs. 3 UA 1 EGV i.d.F.v. Maastricht, ABl. 1998 L 173/26; siehe auch IV. auf Seite 433 ff.

1485 Siehe (3) auf Seite 293 f.

(5) Transeuropäische Netze – Art. 170 ff. AEUV

Im Weiteren ist das Konkurrenzverhältnis zu den Art. 170 ff. AEUV zu klären[1486], da in Art. 170 Abs. 2 AEUV niedergelegt wurde, dass die EU im Rahmen der transeuropäischen Netze auf den Zugang zu diesen Netzen abzielt und somit eine Überschneidung mit Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV, der ebenfalls den Netzzugang thematisiert[1487], möglich ist.

Der in Art. 170 Abs. 2 AEUV angesprochene Zugang zu den transeuropäischen Netzen beschreibt den physischen Zugang zu diesen Netzen[1488], d.h. die physische Erreichbarkeit der Netze soll u.a. für noch nicht angeschlossene Gebiete oder Nutzer sichergestellt werden[1489]. Nicht von Art. 170 Abs. 2 AEUV wird hingegen das Recht auf Zugang zu den transeuropäischen Netzen erfasst.[1490] Mit anderen Worten, Art. 170 Abs. 2 AEUV ist eine infrastrukturelle und keine ordnungspolitische Kompetenz, weshalb der Anspruch auf Netzzugang grundsätzlich auf wirtschaftspolitische Kompetenzen wie Art. 114 und Art. 101 ff. AEUV bzw. nach der hier vertretenen Ansicht auf Art. 194 Abs. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV zu stützen ist.[1491]

In der Gesamtschau ist mithin festzuhalten, dass sich der ordnungspolitische Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV und die infrastrukturellen Art. 170 ff. AEUV zu den transeuropäischen Netzen nicht überschneiden, sondern nebeneinander bestehen und sich ergänzen.

(6) Verkehr – Art. 90 ff. AEUV

Der die Nebenmärkte umfassende Energiemarktbegriff des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV führt zu einer Überschneidung mit der in den Art. 90 ff. AEUV niedergelegten Verkehrspolitik, da u.a. auf Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV auch Marktordnungsregeln gestützt werden können[1492].

In Bezug auf das Verhältnis zwischen den verkehrspolitischen Regelung und den sonstigen Vertragsnormen war zunächst umstritten, ob verkehrspolitische Themen

---

1486 *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 26.

1487 Siehe (cc) auf Seite 287.

1488 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 197; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 25; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 21 f.

1489 Ebd., Art. 170 AEUV, Rn. 22.

1490 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 25; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 22; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 197.

1491 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 22.

1492 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 18.

abschließend und ausschließlich über die Art. 90 ff. AEUV zu behandeln sind.[1493] Seit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Kommission/Frankreich aus dem Jahr 1974[1494] ist allerdings allgemeinhin anerkannt, dass verkehrspolitische Themen auch in den Anwendungsbereich anderer Artikel fallen können.

Angesichts fehlender Kollisionsnormen ist in diesem Kontext erneut auf die allgemeinen Grundsätze der horizontalen Kompetenzabgrenzung, d.h. den Schwerpunkt der jeweiligen Maßnahme zurückzugreifen bzw. eine doppelte Abstützung geboten[1495].

(7) GASP – Art. 23 ff. EUV

Die fehlende räumliche Begrenzung des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV wirft ferner die Frage auf, wie sich das Verhältnis der in den Art. 23 ff. EUV niedergelegte Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die sich ausweislich Art. 24 Abs. 1 EUV auf „*alle Bereiche der Außenpolitik*" und somit auch auf den Energiebereich bezieht[1496], zu Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV gestaltet.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der intergouvernementalen GASP und den supranationalen Politik ist in Art. 40 EUV geregelt.[1497] In Art. 40 Abs. 1 EUV ist niedergelegt, dass die Durchführung der GASP u.a. die in Art. 3 bis 6 AEUV genannten Zuständigkeiten der EU unberührt lässt. Eine Berührung einer supranationalen Politik ist stets dann anzunehmen, wenn die fragliche Maßnahme auf eine Kompetenznorm der in Art. 3 bis 6 AEUV genannten Zuständigkeiten gestützt werden kann.[1498] Mithin ist festzuhalten, dass GASP-Maßnahmen nicht in Bereichen, die unter Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV fallen, vorgenommen werden können und damit ein Vorrang des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV besteht.[1499]

1493 M.w.N. *Boeing/Maxian-Rusche/Kotthaus* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 90 AEUV, Rn. 132 f.

1494 EuGH, Urteil vom 4. April 1974, Rs. 167/73, Kommission/Frankreich, Slg. 1974, 359.

1495 EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2002, Rs. C-281/81, Energy Star, Slg. 2002, I-12086, Rn. 35.

1496 *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 24 EUV, Rn. 8; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 217; *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 158; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 234; *Knauff*, Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 224; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 24 EUV, Rn. 5.

1497 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 420; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 24 EUV, Rn. 12.

1498 *Dörr* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 40 EUV, Rn. 15.

1499 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 420.

(8) Weitere Konkurrenzen

Abschließend sind noch die möglichen Konkurrenzsituationen zwischen Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV und dem Art. 113 sowie Art. 352 AEUV zu nennen.

Die Subsidiarität der Kompetenzergänzungsklausel des Art. 352 AEUV, auf die vor Lissabon erhebliche Teile der Energiepolitik der Union gestützt wurden[1500], zu Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ergibt sich wie bei Art. 114 AEUV bereits aus dem Wortlaut.[1501] Tatbestandsvoraussetzung des Art. 352 Abs. 1 AEUV ist, dass zur Verwirklichung eines vertraglichen Ziels die erforderlichen Befugnisse in den Verträgen nicht vorgesehen sind.[1502] Auf Grund der Pauschalität des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist wohl kein Anwendungsfall des Art. 352 AEUV mehr denkbar.

Schließlich besteht auf Grund des Umstandes, dass auch unterschiedliche Steuersätze in den Mitgliedstaaten das Funktionieren des Energiemarkt beeinträchtigen können, eine Konkurrenzsituation mit Art. 113 AEUV.[1503] Auf Grund einer fehlenden expliziten Kollisionsregel ist erneut nach den allgemeinen Grundsätze, d.h. nach dem Schwerpunkt der Maßnahme, abzugrenzen.

eee. Fazit

Die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes durch die EU ist eine umfangreiche und auf Grund der fehlenden räumlichen Begrenzung wenn nicht sogar eine etwas überambitionierte Zielsetzung[1504].

Inhaltlich eröffnet sie der EU die Regulierung und Steuerung der verschiedenen Energiemärkte[1505] im Sinne eines offenen und wettbewerbsorientierten Markts mit sozialer Rückkopplung. Als Mittel steht der EU hierfür die Regulierung des privaten Marktverhaltens, staatlicher Marktzugangsschranken und staatlich-regulativer Handelsschranken[1506] zur Verfügung. Damit tritt Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV in Konkurrenz zu einer Vielzahl älterer Kompetenznormen. Dementsprechend bedarf des i.d.R. einer horizontalen Kompetenzabgrenzung nach den allgemeinen Grundsätzen. Dies wird bereits eingangs der eigentlichen Rechtsetzungskompetenz in Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV mit „unbeschadet“ angedeutet.

1500 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 225.

1501 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S: 417.

1502 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 352 AEUV, Rn. 12.

1503 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 157; Art. 194 Abs. 3 AEUV.

1504 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 15.

1505 Ebd.

1506 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 52.

bb. Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union

In Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV findet sich als zweites Ziel der Energiepolitik der EU die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union. In Bezug auf die Begrifflichkeiten ist festzuhalten, dass „Energieversorgungssicherheit“ und „Gewährleistung“ in den Verträgen nicht legaldefiniert werden, wodurch die Zugänglichkeit der Zielbestimmungen erschwert wird.

aaa. Energieversorgungssicherheit in der Union

Entscheidend für das Verständnis der Zielsetzung ist die Textstelle „Energieversorgungssicherheit in der Union“, da sich der Inhalt von „Gewährleistung“ hierzu akzessorisch verhält.

(1) Energieversorgungssicherheit

(a) Wortlaut

Der Kern des Begriffs „Energieversorgungssicherheit“ ist die zuverlässige, physische Bereitstellung der Primärenergieträger Kohle, Erdgas, Erdöl und Uran, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse in den von den Abnehmern nachgefragten Mengen.[1507]

Dieses Grundkonzept lässt sich allerdings um Aspekte wie z.B. Preisgünstig-, Nachhaltig- oder Langfristigkeit erweitern.[1508] Mithin gilt es zu untersuchen, welches Verständnis Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zu Grunde liegt.

1507 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 588; *Knauff,* Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 220; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 13; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 6.

1508 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 160; *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 17; *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 14; *Theobald* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), § 1 EnWG, Rn. 15 ff.; Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 88; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 381; *Pröfrock*, Energieversorgungssicherheit im Recht der Europäischen Union/Europäischen Gemeinschaften, 2007, S. 2 f.; ausführlich *Böske*, Zur Ökonomie der Versorgungssicherheit in der Energiewirtschaft, 2007, S. 20.

(b) Systematik

Die Systematik bestätigt zunächst, dass der Begriff „Energieversorgungssicherheit" in Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV an die oben genannten Energieformen und deren physische Bereitstellung anknüpft.[1509]

Innerhalb der Untersuchung des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV wurde gezeigt, dass „Energie" in den Verträgen als Oberbegriff für die Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse verwendet wird.[1510] Zweifelsfrei belegt werden diese Punkte in diesem Zusammenhang durch die mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalte in Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV, da nur durch die vollumfängliche Erfassung der genannten Energieträger die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der mitgliedstaatlichen Energieversorgung nicht torpediert werden. Umstritten bleibt gewiss, ob Uran und dessen Energieprodukte von Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV erfasst werden.[1511]

Im Weiteren ergibt sich aus der Zusammenschau mit der dritten „chapeau"-Vorgabe und der dritten Zielsetzung in Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV, dass das Grundkonzept von Energieversorgungssicherheit in Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV um den Aspekt „Nachhaltigkeit"[1512] zu erweitern ist, da dies einerseits der negativ funktionale Charakter der dritten „chapeau"-Vorgabe[1513] erfordert und andererseits die Einsparung von Energie und die Förderung von erneuerbaren Energien für Nachhaltigkeit stehen[1514].

Schließlich lässt sich aus der zweiten „chapeau"-Vorgabe und der ersten Zielsetzung in Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ableiten, dass Energieversorgungssicherheit i.S.d. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV nicht den Aspekt der Bereitstellung von Energie zu erschwinglichen Preisen (sog. Preisgünstigkeit)[1515] enthält, sondern dies den Marktkräften zu überlassen ist, deren Wirken mittels Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV sichergestellt wird. Aus der sozialen Rückkopplung des Energiemarktes ergibt sich allerdings für den Fall des Versagens der Marktkräfte und der auf Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV stützbaren Maßnahmen, dass mittels Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV eingegriffen werden kann,

---

1509 Dies bestätigt auch der Vergleich mit der englischen Sprachfassung, in der es heißt: „*ensure security of energy supply in the Union*".

1510 Siehe (cc) auf Seite 283.

1511 Siehe (bbb) auf Seite 283; *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 82.

1512 So Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 88; *Theobald* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), § 1 EnWG, Rn. 15 ff.

1513 Siehe ddd. auf Seite 259.

1514 *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 24.

1515 So *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 160; Kommission, Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit, KOM (2000) 769 endg., S. 88.

um bspweise Preisentwicklungen, die im Endergebnis einem physischen Lieferausfall gleichstehen[1516], entgegenzuwirken.

(c) telos

Sinn und Zweck der Zielsetzung ist für die bisher seitens der EU angenommen Maßnahmen zur Energievorsorgungssicherheit eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen.[1517] In diesem Zusammenhang sind insbesondere die folgenden Richtlinien, die aus dem Zeitraum vor Lissabon stammen, zu nennen[1518]:

- Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten[1519],
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG[1520],
- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG[1521],
- Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates[1522],
- Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen[1523],
- Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung[1524],
- Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer an Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-

---

1516 Ebd., S. 164.

1517 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110.

1518 Für weitere Maßnahmen siehe: http://eur-lex.europa.eu/de/dossier/dossier_12.htm; *Schneider*, EU-Kompetenzen einer Europäischen Energiepolitik, 2010, S. 69 ff.

1519 ABl. 2009 L 265/9.

1520 ABl. 2009 L 211/94.

1521 ABl. 2009 L 211/55.

1522 ABl. 2006 L 114/64.

1523 ABl. 2006 L 33/22.

1524 ABl. 2004 L 127/92; Mittlerweile ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG.

Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG[1525] und
- Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen[1526].

Für den Begriff „Energieversorgungssicherheit" ergibt sich hieraus einerseits, dass das bisher dargestellte Begriffsverständnis ein weiteres Mal bestätigt wird. Insbesondere die Richtlinien 2009/73/EG, 2009/72/EG und 2009/119/EG zeigen, dass die allokative Effizienz, die ein offener und wettbewerbsorientierter Markt freisetzt, in erster Linie für die Energieversorgungssicherheit genutzt werden sollen, bevor andere Maßnahmen eingesetzt werden.

Andererseits ist aus der Richtlinie 2009/119/EG abzuleiten, dass das Grundkonzept von Energieversorgungssicherheit um die Aspekte langfristige und kurzfristige Bereitstellung zu erweitern ist.

(d) Entstehungsgeschichte

Aus der Entstehungsgeschichte ergeben sich schließlich keine Anhaltspunkte, die gegen das bisher hergeleitete Verständnis von Energieversorgungssicherheit sprechen, da sowohl eine Begrenzung als auch eine Präzisierung des Wortlauts im Laufe des Entstehungsprozesses verworfen wurde.[1527]

(e) Fazit

In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass unter „Energieversorgungssicherheit" i.S.d. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV die nachhaltige, zuverlässige, kurz- und langfristige physische Bereitstellung der Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse in den von den Abnehmern nachgefragten Mengen zu verstehen ist.

Der Aspekt „Preisgünstigkeit" wird nicht mit umfasst, da in diesem Bereich die allokative Effizienz offener und wettbewerbsorientierter Märkte genutzt werden soll. Angesicht der Unvollständigkeit der einzelnen Energiemärkte[1528] ist allerdings festzuhalten, dass Raum für Maßnahmen zur Beeinflussung der Preisgünstigkeit

---

1525 ABl. 2004 L 52/50.

1526 ABl. 1994 L 164/3.

1527 Europäischer Konvent, CONV 821/03, abrufbar unter: http://european-conventi on.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00821.de03.pdf, S. 62; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 160; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 382; Der Wortlaut des Kommissionsentwurfs aus dem Jahre 1991 war im Vergleich ebenfalls detaillierter (siehe Fn. 823).

1528 Siehe Erster Teil.

besteht, soweit diese nicht bereits auf Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV gestützt werden können.[1529]

(2) in der Union

Im Weiteren ist zu klären, welche Bedeutung dem Zusatz „in der Union“ für die Zielsetzung zukommt.

(a) Wortlaut

Der reine Wortlaut legt zunächst den Schluss nahe, dass die Zielbestimmung räumlich auf die EU begrenzt ist. Mit anderen Worten, die EU besitzt keine Kompetenz für externe Aspekte in diesem Bereich. Besonderes deutlich wird dies im direkten Vergleich mit einer offeneren Ausgestaltungsmöglichkeit des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV wie z.B. „Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Union“.

(b) Systematik

(aa) Systematik i.e.S.

Aus der Systematik des Art. 194 AEUV ergeben sich zunächst weder Anhaltspunkte für noch gegen eine räumliche Begrenzung. Die Vorgaben im „chapeau“ enthalten, wie oben dargelegt[1530], negativ funktionale Begrenzungen, d.h. Rückschlüsse auf den Anwendungsbereich der Zielsetzung können nicht gezogen werden, da lediglich ein Verstoß gegen die Vorgaben zu vermeiden ist. Das umfassenden Verständnis von Energieversorgungssicherheit in Bezug auf die verschiedenen Energieformen zeigt zwar im Zusammenspiel mit den mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalten in Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV, dass eine Kompetenz für externe Aspekte grundsätzlich möglich wäre, da alle mitgliedstaatlichen Interessen gewahrt werden würden. Das Wortlautverständnis erscheint hierdurch jedoch nicht in einem neuen Licht.

(bb) Systematik i.w.S.

(aaa) Verortung im dritten Teil des AEUV

Aus der Verortung im Dritten Teil des AEUV, der mit „*Die internen Politiken und Maßnahmen der Union*“ überschrieben ist, lassen sich ebenfalls keine belastbaren Anhaltspunkte für oder gegen eine räumliche Begrenzung ableiten. Zwar spricht die Überschrift des dritten Teils des AEUV zunächst für die Annahme einer reinen Binnenkompetenz. Hiergegen lässt sich jedoch anführen, dass insbesondere in den Art. 171 Abs. 3, Art. 186 und Art. 191 Abs. 4 Satz 2 AEUV, die sich ebenso im dritten

1529 *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 15.

1530 Siehe b. auf Seite 242 ff.

Teil des AEUV befinden, Außenkompetenzen für die EU vorgesehen wurden.[1531] Diesbzgl. könnte freilich wiederum vorgebracht werden, dass gerade das Fehlen einer expliziten Außenkompetenz für die Annahme einer Binnenkompetenz spricht. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass einerseits in Art. 21 Abs. 3 UA 1 EUV festgehalten wurde, dass das auswärtige Handeln der EU nicht nur in Titel V des EUV und Teil V des AEUV geregelt ist, sondern auch die übrigen Politikbereiche externe Aspekte enthalten können und andererseits durch die Einführung des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV nun primärrechtlich anerkannt ist, dass der EU auch implizite Außenzuständigkeiten zugewiesen sein können.[1532]

(bbb) „in der Union" in anderen Artikeln

Der Ausdruck „in der Union" findet sich schließlich außer in Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV in Art. 107 Abs. 3 lit. d), Art. 118 UA 1, Art. 127 Abs. 1, Art. 148 Abs. 1, Art. 159, Art. 196 Abs. 1 lit. b) und Art. 207 Abs. 4 lit. a) AEUV. Systematisch vergleichbar hiervon sind allerdings nur die Fundstellen Art. 118 UA 1 und Art. 196 Abs. 1 lit. b) AEUV, da „in der Union" nur hier innerhalb einer Zielbestimmung steht.

In Art. 118 UA 1 AEUV wurde u.a. festgelegt, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union erlassen können.[1533] Wortlaut und systematisches Umfeld des Art. 118 AEUV sprechen zunächst dafür „in der Union" als räumliche Begrenzung aufzufassen. Hiergegen lassen sich jedoch Sinn und Zweck des Art. 118 AEUV anführen.[1534] Mit der Einführung des Art. 118 AEUV soll einerseits Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, dass die EU eine Kompetenz im Bereich des geistigen Eigentums besitzt, auch wenn dies bereits vorher anerkannt war[1535]. Andererseits soll hierdurch der Rückgriff auf Art. 308 EGV (Art. 352 AEUV), der bis zum Vertrag von Lissabon als Rechtsgrundlage diente, erübrigt werden[1536], ohne die Kompetenz hierdurch zu begrenzen[1537]. Die Annahme einer räumlichen Begrenzung würde jedoch genau dies bewirken, da die EU bereits vor dem Refromvertrag von Lissabon auswärtig tätig war.[1538] Mithin ist festzuhalten, dass der Vergleich mit Art. 118 UA 1 AEUV gegen eine räumliche Begrenzung spricht.

1531 *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 81 f.; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 382.

1532 Siehe hierzu bereits (aaa) auf Seite 276.

1533 Bzgl. Art. 118 UA 1 AEUV siehe bereits (aa) auf Seite 263 f.

1534 *Bings* spricht zurecht von einer verwirrenden Verortung des Art. 118 AEUV im AEUV (*Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 4).

1535 *Stieper* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 118 AEUV, Rn. 2.

1536 Siehe hierzu bereits (aa) auf Seite 263 f.

1537 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 118 AEUV, Rn. 8.

1538 *Holzmüller* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 29; *Gundel*, Die Europäische Gemeinschaft im Geflecht des internationalen

Ein anderes Bild ergibt sich allerdings aus der zweiten Fundstelle Art. 196 Abs. 1 lit. b) AEUV. Dort ist als Zielbestimmung im Rahmen des Katastrophenschutzes festgelegt worden, dass die EU die Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen verfolgt. In Art. 196 Abs. 1 lit. c) AEUV findet sich anschließend, dass die EU außerdem auf die Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene abzielt.[1539] Aus dieser Differenzierung in den Zielbestimmungen wird ersichtlich, dass „in der Union" in diesem Fall wohl als räumliche Begrenzung fungieren soll.[1540]

(cc) Zusammenfassung

In der Gesamtschau ist somit zusammenzufassen, dass sich aus der Systematik bzgl. der Funktion von „in der Union" ein unklares Bild ergibt, da sich sowohl Anhaltspunkte für als auch gegen eine räumliche Begrenzung finden.

(c) telos

Der Sinn und Zweck der Zielsetzung ist, wie bereits dargelegt, für die bisher seitens der EU angenommen Maßnahmen zur Energievorsorgungssicherheit eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen.[1541] Maßnahmen im Bereich „Energieversorgungssicherheit" wurde jedoch nicht nur innerhalb der EU erlassen[1542], sondern auch im Außenverhältnis vorgenommen. Diesbzgl. ist insbesondere der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft[1543] zu nennen.

Ferner gilt es sich vor dem Hintergrund des Effektivitätsgrundsatzes („effet utile") vor Augen zuführen, dass die Energieversorgungssicherheit in der Union ohne die Berücksichtigung externer Aspekte[1544] auf Grund der Importabhängigkeit der EU[1545] nicht zu bewerkstelligen wäre.[1546]

Systems zum Schutz des geistigen Eigentums, ZUM 2007, S. 604; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 118 AEUV, Rn. 18.

1539 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 196 AEUV, Rn. 30.

1540 Ebd., Art. 196 AEUV, Rn. 29; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 196 AEUV, Rn. 11.

1541 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110.

1542 Siehe (c) auf Seite 302.

1543 ABl. 2006 L 198/18; Neunter Erwägungsgrund des Vertrags.

1544 Derartige Aspekte sind dem Europarecht keineswegs unbekannt (siehe EuGH, Urteil vom 10. Juli 1984, Rs. 72/83, Campus Oil, Slg. 1984, 2727, insbesondere Rn. 22).

1545 Bzgl. konkreter Zahlen.

1546 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 160; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 382 f.

Mithin ist festzuhalten, dass der telos der Zielsetzung gegen eine räumliche Begrenzung spricht.

(d) Entstehungsgeschichte

Die Entstehungsgeschichte liefert schließlich keine neuen Anhaltspunkte.[1547] Aus dem Vergleich mit Art. 2 lit. a) des Kommissionsvorschlags aus dem Jahr 1991[1548] lässt sich lediglich ableiten, dass es zur derzeitigen Gestaltung des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV eine offenere und detailliertere Alternative gegeben hätte und es mit der Neufassung während des Verfassungsprozesses zu einer Beschränkung der Zuständigkeit der EU im Bereich der Energieversorgungssicherheit kam. Der exakte Grad der Kompetenzbegrenzung ergibt sich hieraus jedoch nicht. Dementsprechend kann die Annahme einer räumlichen Begrenzung hierdurch weder be- noch widerlegen werden.

(e) Fazit

In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass der Zusatz „in der Union" angesichts des telos der Zielsetzung keine räumliche Begrenzung darstellt, sondern als funktional positive Begrenzung[1549] aufzufassen ist. Mit anderen Worten, auf Art. 194 Abs. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV können alle Maßnahmen gestützt werden, die einen Funktionszusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit in der EU haben.[1550]

(3) Zusammenfassung

Energieversorgungssicherheit in der Union ist die nachhaltige, zuverlässige, kurz- und langfristige physische Bereitstellung der Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, dern Endenergie Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse in den von unionalen Abnehmern nachgefragten Mengen mittels interner und externer Maßnahmen.

bbb. Gewährleistung

Aus dem Begriff „Gewährleistung" lassen sich generell zwei Aspekte ableiten. Einerseits soll im Bereich der Energieversorgungssicherheit der EU die Rolle des

---

1547 Europäischer Konvent, CONV 821/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00821.de03.pdf, S. 62.

1548 Fn. 823.

1549 Die Annahme einer negative funktionalen Begrenzung ist in diesem Kontext denklogisch ausgeschlossen.

1550 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 160; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 382; *Winkler* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 308 EGV, Rn. 76.

Hauptakteurs zu kommen und die Mitgliedstaaten evtl. ergänzende Nebenrollen[1551] einnehmen. Dies ergibt sich aus dem Vergleich mit den nachfolgenden Literae, die lediglich ein Fördertätigkeit für die EU vorsehen, und in der Gesamtschau mit der ersten „chapeau"-Vorgabe.[1552]

Andererseits beschreibt „Gewährleistung", dass die EU für die nachhaltige, zuverlässige, kurz- und langfristige physische Bereitstellung der Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse in den von unionalen Abnehmern nachgefragten Mengen mittels interner und externer Maßnahmen Sorge zu tragen hat. In diesem Kontext stellt sich naturgemäß die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten der EU im Einzelnen. Im nachfolgenden Abschnitt soll dies nun näher untersucht werden.

(1) Zuverlässige, physische Bereitstellung

Der Kern von „Energieversorgungssicherheit" ist, wie bereits eingangs dargelegt[1553], die zuverlässige, physische Bereitstellung der verschiedenen Energieformen in den von den unionalen Abnehmern nachgefragten Mengen. In diesem Zusammenhang gilt es sich zunächst erneut vor Augen zu führen, dass die tatsächliche physische Zurverfügungstellung der Energieformen in der EU nicht durch die EU oder die Mitgliedstaaten selbst, sondern durch Energieunternehmen erfolgt[1554] und eine überwiegend oder vollständige Bereitstellung durch die EU oder Mitgliedstaaten selbst angesichts des Systementscheids zu Gunsten einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft[1555] und der zweiten „chapeau"- Vorgabe[1556] einer gesonderten Rechtfertigung[1557] bedürfte, da auf diese Art und Weise in die allgemeine Wirtschaftsfreiheit eingegriffen werden würde. Mithin ist festzuhalten, dass der eigentliche Kern der unionalen Aufgabe darin besteht, physische Austauschgeschäfte, d.h. Handelsgeschäfte[1558], zwischen Energieproduzenten, Intermediären und Endabnehmern derart zu ermöglichen und zu unterstützten, dass den Endabnehmern in der Union zuverlässig physische Energie bereitgestellt wird. Mit anderen Worten, die EU muss einerseits günstige Bedingungen für die Anbahnung von Handelsgeschäften und andererseits für deren Abwicklung schaffen.

1551 Art. 5 Abs. 1 EUV.

1552 *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 22 f.; bzgl. der ersten „chapeau"- Vorgabe siehe cc. auf Seite 246 ff.

1553 Siehe (a) auf Seite 300.

1554 *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 81; *Zündorf*, Das Weltsystem des Erdöls, 2008, S. 24.

1555 Art. 3 Abs. 3 UA 1 Satz 2 EUV.

1556 Siehe ee. auf Seite 259 ff.

1557 Z.B. Art. 14, 106 Abs. 2 AEUV, Art. 35 GR-Charta.

1558 Handel ist bei Energie wie bei jedem anderen Gut das Bindeglied zwischen der Erzeugung und der Nutzung eines Gutes durch einen anderen (*Meller/Walter* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 144).

(a) Liberalisierung und Funktionieren des Energiemarkts

Grundanliegen der EU muss dementsprechend die Liberalisierung und das Funktionieren des Energiemarkts[1559] sein, damit dessen allokative Effizienz zum Tragen kommen.[1560]

Besondere Bedeutung kommt in diesem Kontext der Liberalisierung und dem Funktionieren der physischen Energiehandelsmärkte zu.[1561] Funktionierende Märkte für physische Energie verringern generell die Wahrscheinlichkeit von Energieengpasssituationen, da zu jedem Zeitpunkt Energie zu den entsprechenden Marktpreisen eingekauft, verkauft und geliefert werden kann.[1562] Darüber hinaus gehen von diesen Märkte verschiedene Anreiz- und Signalwirkungen auf die im Zusammenhang stehenden Märkte aus.[1563] So werden i.d.R. auf Grund der durch Verknappung steigenden Preise zusätzliche, vorhandene oder zuvor als unrentabel geltende, Erzeugungskapazitäten mobilisiert und am Markt angeboten. Zudem lenken die Marktpreise indirekt die Investitionstätigkeiten, da sie einerseits Hinweise geben ob und andererseits wo, d.h. in Produktions- und/oder Transportkapazitäten, investiert werden soll.[1564]

(aa) Nicht-leitungsgebundene Energie

Im Hinblick auf nicht-leitungsgebundene Energie sind folgende Punkte festzuhalten, die für eine Liberalisierung und das Funktionieren maßgeblich sind[1565] und dementsprechend seitens der EU im Rahmen des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV ergriffen werden können:

- Beseitigung wettbewerbsschädlicher Langfristverträge,
- Förderung liquider und zugänglicher Spotmärkte,
- Sicherstellung der Transparenz auf den Spotmärkten bspweise durch Vereinheitlichung von Börsenregelungen[1566],
- Sicherstellung der Preisbildung durch Marktkräfte mittels der Beseitigung bzw. weitestgehenden Reduzierung von klassischen tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen[1567], Subventionen und Produktionsquoten sowie

1559 Zum Begriff siehe Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV (aaa. auf Seite 273 ff.).

1560 *Umbach*, Globale Energiesicherheit, 2003, S. 40; *Meller/Walter* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 147.

1561 Ebd.

1562 Ebd., S. 146; *Spicker* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 88 f.

1563 *Meller/Walter* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 146.

1564 Ebd.; *Spicker* in: *Schwintowski/Freiwald*, Handbuch Energiehandel, 2010, S. 89.

1565 Siehe hierzu bereits IV. auf Seite 105 ff. und (cc) auf Seite 287 f.

1566 *Meller/Walter* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 147.

1567 Zölle, zollgleichen Abgaben, Steuern, Abgaben, mengenmäßigen Beschränkungen, Maßnahmen gleicher Wirkung bei Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Gegenmaßnahmen in Bezug auf Dumping, Drittstaatensubventionen und unternehmerische Absprachen und
- Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zu privaten und öffentlichen Transportmedien und -wegen.[1568]

(bb) Leitungsgebundene Energie

Im Bereich der leitungsgebundenen Energie stehen der EU abgesehen von Detailunterschieden die gleichen Maßnahmen offen[1569]:

- Beseitigung wettbewerbsschädlicher Langfristverträge,
- Förderung liquider und zugänglicher Strombörsen und Gashubs,
- Sicherstellung der Transparenz auf den Strombörsen und Gashubs,
- Sicherstellung der Preisbildung durch Marktkräfte mittels der Beseitigung bzw. weitestgehenden Reduzierung von klassischen tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen[1570], Subventionen und Produktionsquoten sowie Gegenmaßnahmen in Bezug auf Dumping, Drittstaatensubventionen und unternehmerische Absprachen,
- Sicherstellung des third-party-access mittels des festgeschriebenen diskriminierungsfreien Netzzugangs[1571] und
- Förderung der Kooperation und Koordination zwischen Netzbetreibern.

(b) Weitere Aspekte

Neben der Liberalisierung und dem Funktionieren des Energiemarkts beeinflussen insbesondere wirksame Disputlösungs- und Vertragsdurchsetzungsmechanismen[1572], die Sicherstellung des Warentransits durch Drittstaaten und die allgemeine politische Stabilisierung von Export- und Transitländern[1573] die erfolgreiche Anbahnung und Abwicklung von Handelsgeschäften und sind dementsprechend zum Aufgabenbereich der EU zu zählen.

1568 *Meller/Walter* in: *Zenke/Schäfer/Amelung*, Energiehandel in Europa, 2009, S. 147.

1569 Siehe hierzu bereits III. auf Seite 127 ff. und (cc) auf Seite 287 f.

1570 Zölle, zollgleichen Abgaben, Steuern, Abgaben, mengenmäßigen Beschränkungen, Maßnahmen gleicher Wirkung bei Ein-, Aus- und Durchfuhr.

1571 Ebd.; *Bohnenschäfer/Lanhenke*, Versorgungssicherheit in der Erdgasversorgung, ZfE 2008, S. 35.

1572 *Goldthau/Geden*, Europas Energieversorgungssicherheit – Ein Plädoyer für einen pragmatischen Ansatz, 2007, S. 66.

1573 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 381; *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 163.

(2) Kurzfristige, langfristige und nachhaltige Bereitstellung

Die Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte so günstig wie möglich auszugestalten, ist jedoch nur der erste Aspekt, um die Energieversorgungssicherheit in der Union zu gewährleisten. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund der Endlichkeit der fossilen Brennstoffe[1574] und dem Umstand, dass ein Marktversagen i.d.R. nicht kurzfristig behoben werden kann[1575] deutlich. Die im Weiteren notwendigen, über die gesamte Energiewertschöpfungskette verteilten[1576] und damit unter Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV fallenden Maßnahmen werden im Folgenden an Hand der Teilaspekte „Kurzfristig-, Langfristig- und Nachhaltigkeit“ dargestellt.[1577]

(a) Kurzfristigkeit

Kurzfristige Energieversorgungssicherheit beschreibt die physische Bereitstellung der Energieformen in den gegenwärtig nachgefragten Mengen, die in Bezug auf die speicherbaren Energieformen Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte und die Energiekategorie Biomasse als Tagesverbrauch und im Hinblick auf die nicht in wirtschaftlichen Mengen speicherbaren Energieformen Elektrizität und Fernwärme/-kälte in Minuten- oder Stundenverbrauch angegeben werden.[1578]

Geeignete Maßnahmen im Bereich der speicherbaren Energieformen sind insbesondere Bevorratungsregeln, ein gemeinsames System zur Reaktion auf Versorgungsunterbrechungen und Vorschriften über die Betriebssicherheit sowie Infrastrukturinvestitionen.[1579]

Im Bereich der nicht-speicherbaren Energieformen sind insbesondere Vorschriften zur technischen Anlagensicherheit, ein gemeinsames System zur Reaktion auf Versorgungsunterbrechungen und zum Ausbau von Kraftwerks- sowie Infrastrukturkapazitäten zu nennen.[1580]

1574 Ebd., S. 161.

1575 *Böske*, Zur Ökonomie der Versorgungssicherheit in der Energiewirtschaft, 2007, S. 94; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 16.

1576 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 382; Die Anknüpfung über die gesamte Wertschöpfungskette ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union ein Bestandteil der Energiepolitik der Union ist und unter Energiepolitik alle Maßnahmen zusammengefasst werden, die der Energiewirtschaft zugerechnet werden können (Siehe hierzu bereits (aaa) auf Seite 281).

1577 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 161.

1578 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 163.

1579 Ebd., S. 162 f.; *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 22; *Umbach*, Globale Energiesicherheit, 2003, S. 39; *Bohnenschäfer/Lanhenke*, Versorgungssicherheit in der Erdgasversorgung, ZfE 2008, S. 35.

1580 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 381.

In Bezug auf Krisenmaßnahmen ist in der Gesamtschau mit Art. 122 Abs. 1 AEUV noch festzuhalten, dass Art. 194 Abs. 1 lit b) AEUV auf präventive Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung zu begrenzen ist. Mit anderen Worten, reaktive Krisenreaktionsmechanismen sind auf Art. 122 Abs. 1 AEUV zu stützen.[1581]

(b) Langfristigkeit

Langfristige Energieversorgungssicherheit beschreibt die physische Bereitstellung der Energieformen in den nachgefragten Mengen in für Menschen vorstellbaren Zeitperioden.

Geeignete Maßnahmen in diesem Bereich sind u.a. die Diversifizierung der Energiequellen[1582] und des Energieimports aus verschiedenen Lieferländern sowie Exportregionen[1583], die Förderung der Energieeinsparung und Energieeffizienz in allen Sektoren[1584], der Export von Energiespar- und Energieeffizienzprogrammen in Drittländer[1585] und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Technologiesektor[1586]. Die maximale Ausnutzung heimischer Ressourcen[1587] fällt angesichts der mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalte in Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV allerdings nicht in das Handlungsspektrum der EU.

(c) Nachhaltigkeit

Nachhaltige Energieversorgungssicherheit beschreibt die physische Bereitstellung der Energieformen in den nachgefragten Mengen in der Art und Weise, dass die Abbaurate erneuerbarer Energieressourcen deren Regenerationsrate nicht überschreitet, nicht-erneuerbare Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden wie ein gleichwertiger Ersatz in Form erneuerbaren Energien oder gesteigerter Energieeffizienz geschaffen wird und Stoffeinträge in die Umwelt nur innerhalb der Belastungsgrenzen der Umweltmedien erfolgen[1588].

Mithin sind insbesondere Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes[1589] bspweise Standards bei der Exploration oder Stromerzeugung, die Förderung und

---

1581 Siehe (b) auf Seite 250; Ebd., S. 383; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 173 f.

1582 *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 22; *Umbach*, Globale Energiesicherheit, 2003, S. 38; *Steeg*, Energieversorgungssicherheit im Wandel, 1999, S. 29.

1583 *Umbach*, Globale Energiesicherheit, 2003, S. 39.

1584 Ebd.; *Steeg*, Energieversorgungssicherheit im Wandel, 1999, S. 29.

1585 *Goldthau/Geden*, Europas Energieversorgungssicherheit – Ein Plädoyer für einen pragmatischen Ansatz, 2007, S. 65.

1586 *Steeg*, Energieversorgungssicherheit im Wandel, 1999, S. 29.

1587 *Umbach*, Globale Energiesicherheit, 2003, S. 39.

1588 *Oschmann* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), § 1 EEG, Rn. 22.

1589 *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 24.

Entwicklung neuer und erneuerbarer Energien und die weitestgehende Substitution der fossilen Energieträger[1590] als Maßnahmen zu nennen, die seitens der EU grundsätzlich ergriffen werden könnten. Im Hinblick auf letzteres stellt sich allerdings vor dem Hintergrund der mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalte in Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV, insbesondere der mitgliedstaatlichen Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen[1591], einerseits und der Zielbestimmung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV andererseits die Frage wie dieser Konflikt aufzulösen ist.[1592]

ccc. Konkurrenzen

Auf Grund des dargelegten, breiten Anwendungsbereichs steht Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV in horizontaler Konkurrenz zu einer Vielzahl von Kompetenzgrundlagen. Im Folgenden wird untersucht wie sich Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zu einigen verhält.

(1) Rechtsangleichung im Binnenmarkt – Art. 114 AEUV

Zunächst ergibt sich u.a. auf Grund des Umstandes, dass die physische Bereitstellung der Energieformen durch Energieunternehmen erfolgt und nur ein liberalisierter und funktionierender Energiemarkt eine optimale allokative Effizienz entwickelt, eine Überschneidung mit der binnenmarktbezogenen Rechtsangleichungskompetenz des Art. 114 AEUV, deren Grundanliegen ebenfalls die Beseitigung von Wettbewerbsverfälschungen ist[1593]. In Bezug auf diesen Artikel wurde bereits zuvor festgestellt, dass Art. 114 AEUV hinter speziellere Artikel zurücktritt.[1594] Die Spezialität des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV liegt zweifelsfrei vor, weshalb Art. 114 AEUV durch Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV vollständig verdrängt wird.

Gleiches gilt für die Außenkompetenz zum Binnenmarkt Art. 216 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 AEUV[1595].

(2) Wettbewerbsregeln – Art. 101 ff. AEUV

Ein liberalisierter und funktionierender Energiemarkt als Instrument der Energieversorgungssicherheit hat des Weiteren zur Folge, dass eine Schnittmenge mit den Wettbewerbsregeln der Art. 101 ff. AEUV besteht, da u.a. der Anspruch auf diskriminierungsfreien Netzzugang eine wettbewerbliches Thema darstellt[1596]. In Bezug

1590 Eine Substitution ist bzgl. Elektrizität jedoch nicht möglich (siehe II. auf Seite 125).

1591 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 32.

1592 *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 30.

1593 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 114 AEUV, Rn. 7.

1594 Siehe (1) auf Seite 291.

1595 Siehe hierzu bereits (2) auf Seite 292.

1596 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 396 ff.

auf die Art. 101 ff. AEUV wurde bereits zuvor konstatiert, dass die Verträge keine Kollisionsregel für eine horizontale Kompetenzabgrenzung enthalten.[1597] Dementsprechend ist für die horizontale Kompetenzabgrenzung der Schwerpunkt der Maßnahme entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung geboten[1598].

(3) Handelspolitik – Art. 206 f. AEUV

Im Weiteren haben der soeben genannte Umstand und der Aspekt, dass die Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV räumlich nicht auf die Union begrenzt ist[1599], zur Konsequenz, dass sich Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV i.V.m. Art. 216 Abs. 1 AEUV[1600] mit der in den Art. 206 f. AEUV niedergelegten Gemeinsamen Handelspolitik überschneidet. Im Hinblick auf die Art. 206 f. AEUV wurde bereits zuvor festgestellt, dass die Verträge keine Kollisionsregeln vorsehen[1601] und dementsprechend für die horizontale Abgrenzung der Hauptzweck der Maßnahme entscheidend[1602] bzw. eine doppelte Abstützung geboten ist[1603].

(4) Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV

Ferner ergibt sich angesichts der fehlenden räumlichen Begrenzung des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV und des Umstands, dass ein funktionierender Energiemarkt ein Instrument zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit ist, eine horizontale Konkurrenz mit Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Einleitung des Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV („unbeschadet")[1604] auf Grund des eindeutigen Wortlauts in diesem Fall keine Anwendung findet. Eine Hierarchie zwischen den einzelnen Zielbestimmungen ist im Weiteren nicht zu erkennen.[1605] Dementsprechend ist auch in diesem Zusammenhang der Hauptzweck der Maßnahme für die horizontale Abgrenzung entscheidend.[1606]

1597 Siehe (4) auf Seite 296.

1598 EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2002, Rs. C-281/81, Energy Star, Slg. 2002, I-12086, Rn. 35.

1599 Siehe (e) auf Seite 307.

1600 Siehe ausführlich b. auf Seite 384 ff.

1601 Siehe hierzu (3) auf Seite 293 ff.

1602 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11.

1603 EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2002, Rs. C-281/81, Energy Star, Slg. 2002, I-12086, Rn. 35.

1604 Siehe hierzu (3) auf Seite 293.

1605 *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 5; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 7; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 31; ausführlich *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 198 ff.

1606 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 9.

(5) Transeuropäische Netze – Art. 170 ff. AEUV

Eine weitere Überschneidung ergibt sich mit den in den Art. 170 ff. AEUV niedergelegten Vorschriften zu den Transeuropäischen Netzen, da der Auf- und Ausbau von grenzüberschreitender Energieinfrastruktur, d.h. die Kapazitätserweiterung und Ausdehnung grenzüberschreitender Netze ebenfalls Teilaspekte sind, die zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union beitragen.[1607]

Die Klärung dieses Konkurrenzverhältnis ist in Anbetracht der Umstände, dass der EU im Bereich der Transeuropäischen Netze einerseits nur eine unterstützende Rolle zukommt[1608] und andererseits konkrete Infrastrukturvorhaben auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dessen Billigung voraussetzen[1609], notwendig. Eingangs ist festzuhalten, dass die Verträge in diesem Zusammenhang keine Kollisionsregel vorsehen. Insbesondere Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV ist lediglich zu entnehmen, dass es einer horizontalen Abgrenzung bedarf.[1610] Dementsprechend ist auf die allgemeinen Grundsätze zur horizontalen Kompetenzabgrenzung zurückzugreifen, d.h. der Schwerpunkt der Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung ist geboten.[1611] Eine Umgehung der in den Art. 170 ff. AEUV niedergelegten Grundsätze stellt dieses Vorgehen nicht dar, da sich aus der ersten „chapeau“-Vorgabe ergibt, dass die Mitgliedstaaten auf Grund des Solidaritätsprinzips Einschränkungen hinzunehmen haben.[1612]

(6) Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV

Der Aspekt der Ausdehnung der Netze führt außerdem zu einer Konkurrenz mit der Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV. In diesem Kontext ist allerdings

1607 *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 82.

1608 Art. 170 Abs. 2 AEUV („Förderung“); *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 17.

1609 Art. 172 Abs. 2 AEUV; *Gundel*, Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV, EWS 2011, S. 30.

1610 Siehe (3) auf Seite 293 ff.

1611 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 29; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 195; *Frenz/Kane*, Die neue europäische Energiepolitik, NuR 2010, S. 470; a.A. *Gundel*, Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV, EWS 2011, S. 30; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 391; *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 618.

1612 Siehe cc. auf Seite 246 ff.; a.A. *Gundel*, Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV, EWS 2011, S. 30.

erneut der Schwerpunkt der Maßnahme entscheidend, da keine Kollisionsregel und keine Hierarchie zwischen den Zielbestimmungen existiert.[1613]

(7) Verkehr – Art. 90 ff. AEUV

Aus dem für die Energieversorgungssicherheit wichtigem Gesichtspunkt der Sicherstellung des Warentransits durch Drittstaaten ergibt sich in Bezug auf nichtleitungsgebundene Energie[1614] eine Überschneidung mit den verkehrspolitischen Regelungen der Art. 90 ff. AEUV. In Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV wurde der EU die Zuständigkeit für gemeinsame Regelungen für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bzw. für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten übertragen. Dieser Regelung wird zum Teil einen Außenzuständigkeit der EU in diesem Bereich entnommen.[1615]

In Bezug auf das Verhältnis zwischen den verkehrspolitischen Regelung und den sonstigen Vertragsnormen war, wie bereits erwähnt, zunächst umstritten, ob verkehrspolitische Themen abschließend und ausschließlich über die Art. 90 ff. AEUV zu behandeln sind.[1616] Seit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Kommission/Frankreich aus dem Jahr 1974[1617] ist allerdings allgemeinhin anerkannt, dass verkehrspolitische Themen auch in den Anwendungsbereich anderer Artikel fallen können. Angesichts fehlender Kollisionsnormen ist in diesem Kontext erneut auf die allgemeinen Grundsätze der horizontalen Kompetenzabgrenzung, d.h. den Schwerpunkt der jeweiligen Maßnahme, zurückzugreifen bzw. eine doppelte Abstützung geboten[1618].

(8) Umwelt – Art. 191 ff. AEUV

Die nachhaltige Ausgestaltung der Energieversorgungssicherheit in der Union und die fehlende räumliche Begrenzung des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV führen im Weiteren zu einer Konkurrenz mit den umweltpolitischen Regelungen der

---

1613 Siehe (4) auf Seite 314.

1614 Art. 100 AEUV.

1615 EuGH, Gutachten vom 26. April 1977, 1/76, Stilllegungsfonds, Slg. 1977, 754, Rn. 2; *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 16; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 51; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 2.

1616 M.w.N. *Boeing/Maxian-Rusche/Kotthaus* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 90 AEUV, Rn. 132 f.

1617 EuGH, Urteil vom 4. April 1974, Rs. 167/73, Kommission/Frankreich, Slg. 1974, 359.

1618 EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2002, Rs. C-281/81, Energy Star, Slg. 2002, I-12086, Rn. 35.

Art. 191 ff. AEUV, da bspweise in Art. 191 Abs. 1 Spiegelstrich 3 AEUV die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen, zu denen auch Energieressourcen zu zählen sind[1619], vorgesehen ist[1620]. Explizite Kollisionsregeln finden sich in diesem Zusammenhang jedoch nicht[1621], weshalb erneut an Hand des Schwerpunkts der Maßnahme abzugrenzen bzw. eine doppelte Abstützung geboten ist[1622].

(9) Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

Die nachhaltige Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und der Umstand, dass die Förderung der Energieeffizienz ein Teilaspekt der langfristigen Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union ist, ziehen außerdem eine Überschneidung mit der Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV nach sich. Angesicht einer fehlenden Hierarchie zwischen den einzelnen Zielbestimmungen[1623] und weiterer Kollisionsregeln[1624] ist in diesem Kontext erneut auf den Schwerpunkt der Maßnahme abzustellen bzw. eine doppelte Abstützung geboten.

1619 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 191 AEUV, Rn. 12.

1620 *Knauff,* Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 223; *Frenz/Kane*, Die neue europäische Energiepolitik, NuR 2010, S. 469.

1621 Hinsichtlich der Auswirkungen des Begriffs „unbeschadet" in Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV siehe (3) auf Seite 293.

1622 Ebd.; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Gundel*, Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV, EWS 2011, S. 29; *Knauff,* Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon, ThürVBl. 2010, S. 223; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 39; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 24; *Papenkort/Wellersdorf,* Der Energietitel im Vertrag von Lissabon, RdE 2010, S. 82; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 35; a.A. *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 619; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 15.

1623 *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 5; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 7; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 31.

1624 Art. 194 Abs. 1 UA 1 AEUV findet einerseits normintern auf Grund des eindeutigen Wortlauts keine Anwendung und würde andererseits zur Klärung des Konkurrenzverhältnisses nicht beitragen (siehe (3) auf Seite 293).

(10) Forschungsförderung und Technologiepolitik – Art. 179 ff. AEUV

Der der Energieversorgungssicherheit zuträgliche Aspekte der Zusammenarbeit im Technologiebereich führt zu einer Konkurrenz mit den Regelungen zur Forschungsförderung und Technologiepolitik der Art. 179 ff. AEUV[1625], die auch den Energiebereich erfassen[1626].

Auf Grund der Konzentrationsklausel in Art. 179 Abs. 3 AEUV ist das Verhältnis zu anderen Vertragsnormen, die ebenfalls zu Maßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung ermächtigen, umstritten.[1627] In der energierechtlichen Literatur wird angesichts der fehlenden Nennung von Energie innerhalb der Art. 179 ff. AEUV ein lex-specialis-Verhältnis zu Gunsten des Art. 194 AEUV favorisiert.[1628] Vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 179 Abs. 3 AEUV ist dies wohl aber nicht haltbar.

(11) Gravierende Schwierigkeiten – Art. 122 AEUV / GASP – Art. 23 ff. EUV

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV und Art. 122 AEUV bleibt lediglich zu wiederholen, dass sich die beiden Artikel gegenseitig ergänzen, da Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV die Grundlage für präventive und Art. 122 AEUV die Grundlage für reaktive Krisenreaktionsmechanismen bildet.[1629]

Bzgl. des Verhältnisses zu den Regelungen der GASP[1630] wird ebenfalls auf die vorherigen Ausführungen verwiesen[1631] und festgehalten, dass GASP-Maßnahmen im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV nicht vorgenommen werden können.

1625 *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 618; *Trüe*, EU-Kompetenzen für Energierecht, Gesundheitsschutz und Umweltschutz nach dem Verfassungsentwurf, 2004, S. 786; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäischer Verfassungsvertrag, 2007, Art. III-256 EUVV, Rn. 3.

1626 *Eikenberg* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 179 AEUV, Rn. 100.

1627 M.w.N. Ebd., Art. 179 AEUV, Rn. 128.

1628 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 39; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 189; *Trüe*, EU-Kompetenzen für Energierecht, Gesundheitsschutz und Umweltschutz nach dem Verfassungsentwurf, 2004, S. 786.

1629 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 415 f.; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 167 ff.; siehe (b) auf Seite 250 und (a) auf Seite 311.

1630 Art. 23 ff. EUV.

1631 Siehe (7) auf Seite 298.

(12) Weitere Konkurrenzen

Schließlich ergeben sich noch Überschneidungen zwischen Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV und den Art. 113, Art. 168, Art. 173, Art. 208 ff., Art. 222 und Art. 352 AEUV, die an dieser Stelle aber nicht weiter thematisiert werden sollen.

ddd. Fazit

Die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union ist eine komplexe Aufgabe, bei deren Erfüllung ein breites Spektrum von Aspekten, zu dem auch handels-, wettbewerbs- und verkehrspolitische Gesichtspunkte zu zählen sind, zu beachten ist.

Inhaltlich eröffnet Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV dementsprechend die Vornahme zahlreicher und unterschiedlicher Maßnahmen nach innen wie nach außen. Eine Auseinandersetzung mit horizontalen Konkurrenzverhältnissen ist folglich unumgänglich, aber größtenteils über die allgemeinen Grundsätze zur horizontalen Kompetenzabgrenzung, d.h. über den Schwerpunkt der Maßnahme, aufzulösen.

cc. Energieeffizienz, Energieeinsparung und Entwicklung von Energiequellen

In Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV wird als drittes Ziel der Energiepolitik der Union die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen festgelegt.

Der Wortlaut der Zielsetzung irritiert zunächst, da auf den ersten Blick zwei unterschiedliche Lesarten möglich sind. Einerseits lässt sich die Zielsetzung in die Bestandteile „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen" und „Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen" unterteilen.[1632]

Andererseits ist es auch möglich den Begriff „Förderung" auf letzteres zu beziehen, d.h. die Bestandteile der Zielbestimmung wären „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen" und „Förderung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen".[1633]

Gegen die zweite Lesart spricht zunächst die fehlende Interpunktion und ein fehlender Artikel. Hätte der Begriff „Förderung" auch auf die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen bezogen werden soll, wäre die Zielbestimmung folgender Maßen ausgestaltet worden: „Förderung der Energieeffizienz, von Energieeinsparungen und der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen".

1632 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 178.

1633 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 19.

Der Vergleich mit anderen Sprachfassungen des AEUV, insbesondere mit der italienischen Fassung[1634], zeigt allerdings, dass es sich um ein spezifisches Problem der deutschen Sprachfassung handelt.[1635] Mithin ist festzuhalten, dass sich die Zielbestimmung in die beiden Teilaspekte „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen" und „Förderung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen" unterteilt.[1636]

aaa. Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen

Energieeffizienz beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis von einem möglichst geringen Energieeinsatz zu einem möglichst großen Wirkungsgrad.[1637] Mit anderen Worten, ein gewünschtes Ergebnis soll unter Vermeidung jedes unnützen Energieverbrauchs erreicht werden.[1638] Ein absoluter Maßstab lässt sich in diesem Kontext ebenso wenig anlegen wie eine gegenständliche Begrenzung. Mithin werden von „Förderung der Energieeffizienz" all diejenigen Maßnahmen erfasst, die in allen Bereichen darauf abzielen den Energieverbrauch in Bezug auf die Erzielung eines Nutzens zu senken.[1639] Beispiele hierfür sind etwa Vorschriften zur Energieeffizienz von Gebäuden, Industrieanlagen oder Transportmitteln.[1640] Energieeinsparung beschreibt die allgemeine Verringerung des Einsatzes von Energieformen.[1641]

1634 „*c) promuovere il risparmio energetico, l'efficienza energetica e lo sviluppo di energie nouve e rinnovabili*"; siehe auch Art. 2 lit. e) des Kommissionsvorschlags aus dem Jahr 1990 (Fn. 823).

1635 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 183.

1636 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 19; inkonsequent *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 178, 183; a.A. *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 27; *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 26.

1637 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 7; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Hirsbunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 179; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 385.

1638 Ebd.

1639 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 17.

1640 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 8. März 2011, Energieeffizienzplan 2011, KOM (2011) 109 endg.

1641 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 7; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 18; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Schulenberg*, Die

Eine gegenständliche Begrenzung ist dem Begriff nicht immanent. Im Gegensatz zur Energieeffizienz handelt es sich hierbei aber um ein Ziel, das auf einem absolutem Maßstab beruht.[1642] Mithin werden von „Förderung von Energieeinsparungen" all diejenigen Maßnahmen erfasst, die darauf abzielen den Verbrauch von Energieformen in allen Lebensbereichen quantitativ zu verringern.

Aus dem Begriff „Förderung" lässt letztlich noch ableiten, dass die EU in diesem Bereich nicht die Rolle des Hauptakteurs einnehmen, sondern mit den Mitgliedstaaten gegenseitig ergänzend tätig werden soll.[1643]

bbb. Förderung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Der Begriff „Energiequelle" umfasst einerseits die zuallererst aufgefundenen Energien, d.h. Kohle, Erdgas, Erdöl, Natururan[1644], Sonnen-, Wind- und Wasserenergie sowie Biomasse, und andererseits deren erste Umwandlungsstufe, d.h. Sekundärenergien wie Briketts, Koks, elektrischer Strom oder Benzin.[1645]

Neue Energiequellen sind Energiequellen die bisher noch nicht oder nur wenig eingesetzt werden.[1646] Beispiele hierfür sind insbesondere Wasserstoff und Kernfusion.[1647]

Erneuerbare Energiequellen sind regenerative Energieformen, die nach heutigen Maßstäben in menschlich vorstellbaren Zeiträumen und darüber hinaus nicht

---

Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 385; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 179.

1642 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 18.

1643 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 7; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 386.

1644 Bzgl. der Problematik um Uran, dessen Energieprodukte und Art. 194 AEUV siehe (bbb) auf Seite 282.

1645 *Schaub*, Europäische Energiebinnenmarktpolitik und Umweltpolitik, 1996, S. 142 f.; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 385 f.; *Bockhorst*, ABC Energie, 2002, Stichwort: Primärenergie, Sekundärenergie.

1646 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 27; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 386; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 181.

1647 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 27; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 18.

erschöpfbar sind.[1648] Hierzu zählen insbesondere Wasser-, Wind-, Sonnenkraft, Geothermie und Biomasse.[1649]

Der Begriff „Entwicklung" beschreibt allgemeinhin den Prozess, in dem etwas vorhandenes oder noch nicht bekanntes voran- bzw. hervorgebracht wird. Ansatzpunkte für „Entwicklung" sind in diesem Kontext dementsprechend alle Stufen zwischen der Grundlagenforschung und der Marktreife einer Energiequelle.[1650]

Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend festzuhalten, dass in den Aufgabenbereich der EU all diejenigen Maßnahmen fallen, die darauf abzielen die Entwicklung neuer oder[1651] erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen. Beispiele hierfür sind insbesondere Förderprogramme.[1652] Die Ausgestaltung der Maßnahmen muss jedoch angesichts der zweiten „chapeau"-Vorgabe binnenmarktkonform erfolgen.

Letztlich gilt es auch in diesem Kontext noch zu konstatieren, dass die EU in diesem Bereich nicht die Rolle des Hauptakteurs einnehmen, sondern mit den Mitgliedstaaten gegenseitig ergänzend tätig werden soll.[1653]

ccc. Konkurrenzen

Die Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV tritt ebenso wie die bisherigen Literae auf Grund ihres Anwendungsbereichs in Konkurrenz zu anderen Kompetenznormen. Zu nennen sind insbesondere die Art. 179 ff. AEUV und Art. 191 ff. AEUV.[1654] Auf Grund der fehlenden Relevanz dieser Abgrenzungsfragen für den

---

1648 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 27; *Bockhorst*, ABC Energie, 2002, Stichwort: Erneuerbare Energien; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 181.

1649 *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 27; *Bockhorst*, ABC Energie, 2002, Stichwort: Erneuerbare Energien; Art. 2 lit. a) der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. 2009 L 140/16.

1650 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 386; a.A. *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 15.

1651 Vgl. *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 181 f.; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 15.

1652 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 18; *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 11.

1653 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 7; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 386.

1654 Vgl. *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 186 ff.

Untersuchungsgegenstand wird an dieser Stelle auf eine weitere Darstellung verzichtet. Hinsichtlich der Überschneidung mit der Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.[1655]

ddd. Fazit

Die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Förderung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen eröffnet der EU eine umfassende Kompetenzgrundlage in den genannten Bereichen, die horizontal insbesondere von den Umweltregelungen der Art. 191 ff. AEUV abzugrenzen ist.

dd. Förderung der Interkonnektion der Energienetze

Das vierte, in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV niedergelegte Ziel der Energiepolitik der Union ist schließlich die Förderung der Interkonnektion der Energienetze. Der Inhalt der Zielsetzung erschließt sich wie bei den anderen Literae nicht ohne weiteres, da die Begriffe „Interkonnektion", „Energienetz" und „Förderung" in den Verträgen nicht legaldefiniert werden.

aaa. Interkonnektion der Energienetze

Im Folgenden werden die Kernelemente der Zielbestimmung „Energienetz" und „Interkonnektion" näher untersucht.

(1) Energienetz

(a) Wortlaut

Der Begriff „Energienetz" setzt sich aus den Bestandteilen „Energie" und „Netz" zusammen. Im Hinblick auf den Begriff „Energie" wurde bereits zuvor dargelegt, dass dieser innerhalb der Verträge als Oberbegriff für die Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse verwendet wird.[1656]

Unter einem „Netz" wird im Allgemeinen ein raumübergreifendes, zwischen einer Vielzahl von Anschluss-, Verbindungs- und Endpunkten komplex verzweigtes Transport- und Logistiksystem für Güter, Personen oder Information verstanden.[1657]

1655 Siehe (9) auf Seite 317 f.

1656 Siehe (cc) auf Seite 283; Bzgl. der Problematik um Uran und dessen Energieprodukte siehe (bbb) auf Seite 283.

1657 *Kühling*, Sektorspezifische Regulierung in den Netzwirtschaften, 2004, S. 42 f.; *Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2007, § 19 GWB, Rn. 198; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 8; Damit fällt bspweise eine Pipeline zwischen zwei Punkten nicht unter den Netzbegriff.

Der Begriff erfasst damit materielle, Dienstleitungs- und virtuelle Netze[1658] einschließlich evtl. Netzstufen wie „Übertragung“[1659] oder „Verteilung“[1660].

Materielle Netze sind die klassischen, physikalisch-gegenständlichen Netze, d.h. Strom-, Erdgas-, Erdöl-, Fernwärme-, Fernkälte-, Telekommunikations-, Breitbandkabel-, Mobilfunk-, Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Abwassernetze.[1661]

Als Dienstleistungsnetze werden Netze bezeichnet, die neben der materiellen zusätzlich eine Dienstleitungs- und Know-How-Komponente aufweisen. Beispiele hierfür sind Post-, Bank-, Müllabfuhr-, Zeitungszustellungs- und sonstige Vertreibsnetze.[1662]

Unter virtuellen Netzen versteht man letztlich fast vollständig immaterielle Netze wie z.B. Buchungs- und Reservierungssysteme für Bahn-, Flug- und Hotelreisen oder das S.W.I.F.T.-System für den bargeldlosen Zahlungsverkehr.[1663]

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass dem Wortlaut nach unter einem „Energienetz“ jedes raumübergreifende, zwischen einer Vielzahl von Anschluss-, Verbindungs- und Endpunkten komplex verzweigte Transport- und Logistiksystem für die Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse zu verstehen ist. Im Einzelnen fallen damit unter den Begriff, unabhängig von der Lage im Raum, d.h. onshore, offshore, innerhalb eines

1658 *Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2007, § 19 GWB, Rn. 198; *Kühling*, Sektorspezifische Regulierung in den Netzwirtschaften, 2004, S. 43.

1659 Übertragung ist der Transport zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern oder Verteilern, jedoch nicht die Belieferung der Letztverbraucher selbst (Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. 2009 L 211/55; Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. 2009 L 211/94; *Theobald* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), § 3 EnWG, Rn. 251).

1660 Verteilung ist der der Übertragung nachgelagerte Transport mit dem Zweck die Belieferung der Letztverbraucher zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Letztverbraucher selbst (Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. 2009 L 211/55; Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. 2009 L 211/94; Ebd., § 3 EnWG, Rn. 286).

1661 *Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2007, § 19 GWB, Rn. 198; *Kühling*, Sektorspezifische Regulierung in den Netzwirtschaften, 2004, S. 43.

1662 *Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2007, § 19 GWB, Rn. 198.

1663 Ebd.

Staatsgebiets oder grenzüberschreitend[1664], die klassischen Rohrleitungssysteme für flüssige und gasförmige Energieformen wie Erdgas, Erdöl, deren Energieprodukte, Kohle (Coal to Liquide)[1665] und flüssige sowie gasförmige Biomasse, die Rohrleitungssysteme für Fernwärme und -kälte und die Kabelleitungssysteme für Elektrizität, einschließlich aller Netzstufen und Nebenanlagen wie z.B. Netzpuffer oder Speicheranlagen. Daneben sind angesichts der Weite des Netzbegriffs aber auch die nicht leitungsgebundenen Vertriebssysteme für die einzelnen Energieformen erfasst.

(b) Systematik

(aa) Systematik i.e.S.

Der systematische Kontext innerhalb des Art. 194 AEUV bestätigt zunächst, dass der Begriff „Energienetz“ physikalisch-gegenständliche und Dienstleistungsnetze erfasst, da beide Netzarten u.a. sind für die Energieversorgungssicherheit in der Union[1666] notwendig sind.[1667]

Weitere Einschränkungen oder Erweiterungen des Netzbegriffs können der Systematik i.e.S. darüber hinaus aber nicht entnommen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zweite „chapeau“-Vorgabe. Auf Grund deren negativ funktionalem Charakter lässt sich aus dieser keine Beschränkung auf die Energienetze innerhalb der EU ableiten. Dies ergibt sich überdies auch aus dem Vergleich mit Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV. Wäre von den Vertragsparteien eine Begrenzung auf die Energienetze in der Union gewollt gewesen, wäre dies etwa durch einen Zusatz wie z.B. „der Union“ verdeutlicht worden.[1668]

(bb) Systematik i.w.S.

Im Hinblick auf die Systematik i.w.S. ist zunächst ein weiteres Mal festzuhalten, dass der Begriff „Energienetz“ innerhalb der Verträge an keiner weiteren Stelle außerhalb der Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV verwendet wird. In den Art. 4 Abs. 2 lit. h), Art. 85 Abs. 1 lit. c), Art. 170 Abs. 1, 2, Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1, 2, Abs. 3 und Art. 177 UA 2 AEUV findet sich allerdings der Bestandteil „Netz“.

1664 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 388; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 193.

1665 Siehe 1. auf Seite 96 f.

1666 Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV.

1667 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 191 f.; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 388; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 29; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 9.

1668 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 193.

Welche Rückschlüsse sich hieraus in Bezug auf das Wortlautverständnis ergeben, wird im Folgenden näher untersucht.

(aaa) Transeuropäische Netze

In den Art. 4 Abs. 2 lit. h), Art. 170 Abs. 1, 2, Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1, 2, Abs. 3 und Art. 177 UA 2 AEUV ist der Begriff „Transeuropäische Netze" enthalten. Diese sind generell Gegenstand des Titel XVI des AEUV. Eine Legaldefinition des Begriffs findet sich dort nicht.

Nach Art. 170 Abs. 1 AEUV trägt die EU zum Auf- und Ausbau der transeuropäische Netze in den Bereichen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei. Für den Begriff „Netz" lassen sich hieraus zwei Aspekte ableiten. Einerseits ist der Begriff weiter zu fassen als der Terminus „Infrastruktur", da Infrastruktur nur ein Aspekt von „Netz" ist. Andererseits wird durch die Einbeziehung von „Infrastruktur" die Erstreckung des Begriffs auf die physikalisch-gegenständliche Netze bestätigt, da unter Infrastruktur alle die für die Beförderung von Personen, Gütern, Daten, Signalen oder Energie zwischen zwei Orten erforderlichen, ortsfesten, dauerhaften Einrichtungen zu verstehen sind[1669].

Aus den Art. 170 Abs. 2 und Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 2, Abs. 3 AEUV ergeben sich keine weiterführenden Rückschlüsse. Wie bereits dargelegt, beschreibt „Zugang zu diesen Netzen" in Art. 170 Abs. 2 AEUV die physische Erreichbarkeit der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur.[1670] Unter Interoperabilität der Netze ist die technische Kompatibilität verschiedener Netze unter einander zu verstehen, die für ein störungsfreie Ineinandergreifen notwendig ist.[1671]

Die verbleibenden Fundstellen Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1 und Art. 177 UA 2 AEUV lassen ebenfalls keine weiterführenden Rückschlüsse zu, da Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV lediglich Bezug auf Art. 170 Abs. 1 AEUV nimmt und die in Art. 177 UA 2 AEUV relevante Textpassage die gleiche Struktur wie Art. 170 Abs. 1 AEUV aufweist.

(bbb) Europäisches Justizielles Netz

In Art. 85 Abs. 1 lit. c) AEUV wurde niedergelegt, dass eine Aufgabe von Eurojust die enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz sein kann. Mit Europäisches Justizielles Netz wird das Netzwerk der justiziellen Kontaktstellen

---

1669 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 7; *Kühling*, Sektorspezifische Regulierung in den Netzwirtschaften, 2004, S. 45; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 193; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 12 ff.; a.A. *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 1998, S. 168.

1670 Siehe (5) auf Seite 297.

1671 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 11; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 199.

zwischen den Mitgliedstaaten bezeichnet, das die justizielle Zusammenarbeit und Koordination bei der Strafverfolgung verbessern soll.[1672] Dieser Fundstelle ist somit zu entnehmen, dass dem europäischen Primärrecht virtuelle Netze nicht fremd sind.

(cc) Zusammenfassung

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass die Systematik das Wortlautverständnis von „Energienetz" stützt.

(c) telos

Der Sinn und Zweck der Zielsetzung in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV ist die anderen Literae zu flankieren bzw. zu komplettieren.[1673] Dementsprechend ist zu konstatieren, dass das Wortlautverständnis auch durch den telos der Zielsetzung gestützt wird, da insbesondere physikalisch-gegenständliche und Dienstleistungsnetze für die Energieversorgungssicherheit in der Union notwendig sind.

(d) Entstehungsgeschichte

Die Entstehungsgeschichte des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV liefert abschließend keine weiteren Hinweise für oder gegen das Wortlautverständnis. Die Zielbestimmung war weder Bestandteil des Kommissionsvorschlags aus dem Jahr 1990[1674], noch des Art. III-256 EUVV[1675]. Erstmalig findet sie sich in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007[1676]. Die Motive für die Aufnahme in Art. 194 AEUV bleiben jedoch unklar, da die Dokumente keine weiterführenden Erläuterungen enthalten.[1677]

(e) Fazit

Mithin ist zu festzuhalten, dass unter einem „Energienetz" i.S.d. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV generell jedes raumübergreifende, zwischen einer Vielzahl von Anschluss-, Verbindungs- und Endpunkten komplex verzweigte Transport- und Logistiksystem

---

1672 Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz, ABl. 2008 L 348/130; *Vogel* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 85 AEUV, Rn. 25.

1673 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 388; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 8.

1674 Siehe Fn. 823.

1675 Siehe Fn. 994.

1676 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 22, Litera q).

1677 *Hackländer*, Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 191.

für die Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse zu verstehen ist. Im Einzelnen unterfallen dem Begriff damit, unabhängig von der Lage im Raum, d.h. onshore, offshore, innerhalb eines Staatsgebiets oder grenzüberschreitend[1678], die klassischen Rohrleitungssysteme für flüssige und gasförmige Energieformen wie Erdgas, Erdöl, deren Energieprodukte, Kohle (Coal to Liquide)[1679] und flüssige sowie gasförmige Biomasse, die Rohrleitungssysteme für Fernwärme und -kälte und die Kabelleitungssysteme für Elektrizität, einschließlich aller Netzstufen und Nebenanlagen wie z.B. Netzpuffer oder Speicheranlagen. Daneben sind angesichts der Weite des Netzbegriffs im gleichen Umfang auch die nicht leitungsgebundenen Vertriebssysteme für die einzelnen Energieformen erfasst.

(2) Interkonnektion

(a) Wortlaut

Der erstmals durch den Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV in das Primärrecht der EU[1680] eingeführte Begriff „Interkonnektion" wird im Allgemeinen verwendet, um verschiedene technische und ökonomische Aspekte zusammenzufassen.[1681]

In technischer Hinsicht bezeichnet „Interkonnektion" grundsätzlich die Zusammenschaltung physikalisch-gegenständlicher Netze durch die Schaffung geeigneter Standards und Einrichtung von Schnitt- sowie Übertragungsstellen.[1682] Daneben werden aber auch die Infrastrukturen und der Zugang zu diesen erfasst, die neben der technischen Zusammenschaltung für den Betrieb eines Netzes wie z.B. Berechtigungssysteme notwendig sind.[1683]

1678 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 388; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 193.

1679 Siehe 1. auf Seite 96 f.

1680 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 16; Außerhalb des Primärrechts findet sich der Begriff bspweise in Punkt 2.5 der Entscheidung 2006/702/EG des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, ABl. 2006 L 291/11.

1681 *Klaus*, DeRegulierung der netzbasierten Infrastruktur, 2009, S. 444.

1682 Ebd.; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 192; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 387; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 8; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 29; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 16; wohl auch *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 20.

1683 *Klaus*, DeRegulierung der netzbasierten Infrastruktur, 2009, S. 444.

In ökonomischer Hinsicht beschreibt „Interkonnektion“ die Nutzung durch und den Anspruch auf Netzzugang von Marktteilnehmern sowie das Anbieten der Netzdienstleistungen.[1684]

(b) Systematik

(aa) Systematik i.e.S.

Das systematische Umfeld des Art. 194 AEUV ist in diesem Kontext wenig ergiebig. In Anbetracht des Energienetzbegriffs ist lediglich zu konstatieren, dass der Begriffsinhalt konsequenter Weise auf Dienstleistungs- und virtuelle Netze zu erweitern ist, d.h. „Interkonnektion“ ist nicht nur der Zusammenschluss physikalisch-gegenständlicher Netze, sondern auch der Zusammenschluss von Dienstleistungs- und virtuellen Netzen. Dies wird auch durch das Sekundärrecht gestützt, da u.a. in der Entscheidung 2006/702/EG die physische und immaterielle Interkonnektion angesprochen wird.[1685] Weitere bestätigende oder widerlegende Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich.

(bb) Systematik i.w.S.

Im Hinblick auf die Systematik i.w.S. ist zunächst festzuhalten, dass sich der Begriff außerhalb der Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV an keiner weiteren Stelle innerhalb der Verträge findet. Im Weiteren ist auffällig, dass im Vergleich mit den Regelungen zu den transeuropäischen Netzen[1686] in der Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV nicht der Begriff „Interoperabilität“, sondern eben „Interkonnektion“ verwendet wird. Unter „Interoperabilität“ ist, wie bereits zuvor erwähnt, die technische Kompatibilität verschiedener Netze unter einander zu verstehen.[1687] Mithin ist festzuhalten, dass die Vertragsparteien die Zielbestimmung bewusst auf eine andere Art und Weise fassen wollten, als die Art. 170 ff. AEUV. Dies spricht für die Wortlautauslegung und bedeutet des Weiteren in der Konsequenz, dass Interoperabilität ein Unterfall von Interkonnektion ist[1688].

1684 Ebd., S. 444, 445 f.; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 16.

1685 Siehe Punkt 2.5 der Entscheidung 2006/702/EG des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, ABl. 2006 L 291/11.

1686 Art. 170 ff. AEUV.

1687 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 11; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 199.

1688 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 14; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 387.

(c) telos

Der Sinn und Zweck der Zielsetzung in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV ist, wie bereits zuvor dargelegt wurde[1689], die anderen Literae zu flankieren bzw. zu komplettieren.[1690] Das Wortlautverständnis von „Interkonnektion“ stimmt hiermit überein, da nicht nur die Zusammenschaltung der Energienetze, sondern auch der Zugang zu diesen sowie das Anbieten der Netzdienstleistung für das Funktionieren des Energiemarkts und die Energieversorgungssicherheit in der Union wichtig ist.

(d) Entstehungsgeschichte

Die Entstehungsgeschichte des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV liefert abschließend keine weiteren Hinweise. Die Zielbestimmung war weder Bestandteil des Kommissionsvorschlags aus dem Jahr 1990[1691] noch des Art. III-256 EUVV[1692]. Erstmalig findet sie sich in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007[1693]. Die Motive für die Aufnahme in Art. 194 AEUV bleiben jedoch unklar, da die Dokumente keine weiterführenden Erläuterungen enthalten.[1694]

(e) Fazit

Der Begriff „Interkonnektion“ in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV erfasst mithin einerseits die Zusammenschaltung der Energienetze sowie der für deren Betrieb notwendige Infrastruktur und anderseits die Nutzung der Netze durch Marktteilnehmer einschließlich des Anspruchs auf Netzzugang und das Anbieten der Netzdienstleistungen.[1695]

bbb. Förderung

Durch den Begriff „Förderung“ wird die Zielbestimmung zwar letztlich funktionell auf unterstützende Maßnahmen begrenzt.[1696] Inhaltliche Beschränkungen wie bei den Regelungen zu den transeuropäischen Netzen[1697] existieren jedoch nicht.[1698]

1689 Siehe (c) auf Seite 327.

1690 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 388; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 8.

1691 Siehe Fn. 823.

1692 Siehe Fn. 994.

1693 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 22, Litera q).

1694 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 191.

1695 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 16.

1696 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 391.

1697 Art. 170 ff. AEUV; insbesondere Art. 172 UA 2 AEUV.

1698 *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 21.

Im Einzelnen sind damit verbindliche Maßnahmen bspweise im Hinblick auf bestimmte Verbindungstrassen zwischen Rohrleitungsnetzen oder den Ausbau existierender Kuppelstellen bei Kabelleitungsnetzen möglich.[1699] Außerdem sind Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf mitgliedstaatliche Genehmigungsverfahren[1700] oder allgemeine Förderprogramme zur Kooperation und Koordination zwischen Netzbetreibern denkbar. Nicht möglich sind jedoch Maßnahmen, die bspweise den Anspruch auf Netzzugang festschreiben, da dies ein Bewerkstelligen der Interkonnektion in ökonomischer Hinsicht wäre.

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der EU und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zeigt der Begriff schließlich noch, dass die mitgliedstaatliche Infrastrukturplanungskompetenz im Grundsatz unangetastet bleibt.[1701]

ccc. Konkurrenzen

Die Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV tritt ebenso wie die bisherigen Literae auf Grund ihres Anwendungsbereichs in Konkurrenz zu anderen Kompetenznormen.

(1) Transeuropäische Netze – Art. 170 ff. AEUV

Insbesondere der Umstand, dass Interoperabilität eine Teilaspekt von Interkonnektion ist, führt zu einer Überschneidung mit den Regelungen zu den transeuropäischen Netzen[1702]. In Art. 170 Abs. 2 AEUV ist u.a. als Ziel der unionalen Tätigkeit die Förderung der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze festgelegt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verträge in diesem Kontext für die horizontale Kompetenzverteilung keine explizite Kollisionsregel vorsehen und aus dem Begriff „unbeschadet“ in Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV lediglich eine Erinnerung bzgl. der Vornahme einer horizontalen Kompetenzabgrenzung abgeleitet werden kann[1703]. Dementsprechend ist auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugreifen, d.h. der Schwerpunkt der Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung ist geboten.[1704]

1699 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 192; *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 21.

1700 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 193.

1701 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 8; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 392.

1702 Art. 170 ff. AEUV.

1703 Siehe (3) auf Seite 293 ff.

1704 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 29; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 195; *Frenz/Kane*, Die neue

(2) Sonstige Konkurrenzen

Im Weiteren führt der Aspekt, dass unter Interkonnektion auch der Anspruch auf Netzzugang fällt, grundsätzlich zu einer Konkurrenzsituation mit den Zielbestimmungen Art. 194 Abs. 1 lit. a)[1705] und b)[1706] AEUV sowie den Wettbewerbsregeln der Art. 101 ff. AEUV[1707], da diese ebenfalls diesen Gesichtspunkt erfassen. Angesichts der funktionalen Begrenzung des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV auf die Förderung der Interkonnektion bleibt die Zielbestimmung allerdings faktisch hinter den genannten Artikeln zurück, da Maßnahmen, die einen Anspruch auf Netzzugang vorsehen, auf nicht auf Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV gestützt werden können, da dies das Bewerkstelligen der Interkonnektion in ökonomischer Hinsicht darstellen würde. Folglich ergibt sich nur eine Konkurrenz im Hinblick auf Fördermaßnahmen rund um den Anspruch auf Netzzugang, die als ein Minus auch auf die genannten Artikel gestützt werden können. Auf Grund der fehlenden Hierarchie zwischen den Zielbestimmungen[1708] und sonstiger Kollisionsnormen[1709] sind die allgemeinen Grundsätze zur horizontalen Kompetenzabgrenzung heranzuziehen, d.h. der Schwerpunkt der Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung ist geboten.

Schließlich ergibt sich auf Grund der Möglichkeit Harmonisierungsmaßnahmen auf Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV zu stützen[1710] eine Überschneidung mit Art. 114 AEUV. Dieser tritt, wie bereits zuvor dargelegt[1711], hinter spezieller Regelungen zurück. Die Spezialität des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV liegt zweifelsfrei vor.

Abschließend bleibt noch angesichts der fehlenden Begrenzung der Zielbestimmung auf die EU anzumerken, dass GASP-Maßnahmen gemäß Art. 40 EUV im Bereich der Förderung der Interkonnektion der Energienetze nicht vorgenommen werden können.[1712]

ddd. Fazit

Die Förderung der Interkonnektion der Energienetze stellt im Vergleich zu den Regelungen der transeuropäischen Netze[1713] keine reine Infrastrukturkompetenz

---

europäische Energiepolitik, NuR 2010, S. 470; a.A. *Gundel*, Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV, EWS 2011, S. 30; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 391; *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 618.

1705 Siehe (cc) auf Seite 287 f.

1706 Siehe (a) auf Seite 309 ff.

1707 Siehe (2) auf Seite 313.

1708 Siehe (4) auf Seite 314.

1709 Siehe hinsichtlich der Wettbewerbsregeln (4) auf Seite 296 f. und bzgl. Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV „unbeschadet“ (3) auf Seite 293 ff.

1710 Siehe bbb. auf Seite 330.

1711 Siehe (1) auf Seite 291.

1712 Siehe hierzu bereits (7) auf Seite 298.

1713 Art. 170 ff. AEUV.

dar, sondern umfasst auch ökonomische Aspekte. Dementsprechend ist nicht nur eine horizontale Abgrenzung zu den Art. 170 ff. AEUV, sondern auch zu anderen Kompetenznormen geboten.

Inhaltlich ist die Zielsetzung funktional auf unterstützende Maßnahmen beschränkt. Eine Begrenzung auf die EU kann ihr jedoch nicht entnommen werden. Mit anderen Worten, die Zielbestimmung erfasst auch externe Aspekte.[1714]

ee. Zusammenfassung

Die Zielbestimmungen in Art. 194 Abs. 1 lit. a) bis d) AEUV eröffnen der EU ein weites Spektrum an Maßnahmen im Energiebereich. Dabei ergeben sich nicht nur Überschneidungen zwischen den Zielbestimmungen, sondern auch mit anderen Kompetenznormen.[1715] Diese sind jedoch i.d.R. auf Grund von fehlenden Kollisionsnormen über die allgemeinen Grundsätze zur horizontalen Kompetenzabgrenzung, d.h. über den Schwerpunkt der Maßnahmen bzw. eine doppelte Abstützung, aufzulösen.

Im Hinblick auf die unter IV. auf Seite 105 ff. und III. auf Seite 127 ff. genannten Voraussetzungen für einen liberalisierten Handel mit leitungsgebundener und nicht-leitungsgebundener Energie ist festzuhalten, dass sich alle Aspekte unter die Zielbestimmungen des Art. 194 AEUV subsumieren lassen.

In Bezug auf die politischen Gestaltungsvorgaben für eine Energieaußenhandelspolitik der EU ist festzuhalten, dass durch die Zielbestimmungen des Art. 194 AEUV keine neuen Aspekte in das Primärrecht eingeführt wurden. Insbesondere die erste Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV und die zweiten „chapeau“-Vorgabe zeigen, dass sich die Energiepolitik in die allgemeine Wirtschaftsverfassung der EU[1716] integriert. Mit anderen Worten, Ziel der Energiepolitik der EU in Bezug auf Handel ist wohl weiterhin der Abbau von Handelshemmnissen nach innen[1717] wie nach außen[1718].

2. Rechtsetzungs- und Vertragsschlusskompetenz

a. Rechtsetzungskompetenz – Art. 194 Abs. 2 UA 1, Abs. 3 AEUV

Die Rechtsetzungskompetenz zur Verwirklichung der Zielbestimmungen findet sich in Art. 194 Abs. 2 UA 1 und Abs. 3 AEUV. Hierbei ist zwischen der allgemeinen

---

1714 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 388.

1715 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 197.

1716 Siehe diesbzgl. (bb) auf Seite 284 ff.

1717 Art. 26 AEUV.

1718 Erwägungsgrund Nr. 6 der Präambel des AEUV, Art. 206 AEUV und Art. 21 Abs. 2 lit. e) AEUV.

Rechtsetzungskompetenz in Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV und der für Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art in Art. 194 Abs. 3 AEUV zu unterscheiden.[1719]

aa. Allgemeine Rechtsetzungskompetenz – Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV

Im Rahmen der allgemeinen Rechtsetzungskompetenz nach Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV erlassen das Europäische Parlament und der Rat unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziel der Literae a) bis d) des Abs. 1 zu verwirklichen.

aaa. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist in Art. 294 AEUV geregelt. Danach kommt der Kommission, abgesehen von einigen, für den Energiebereich nicht relevanten Ausnahmen, das Initiativmonopol zu.[1720] Im Anschluss werden der Wirtschafts- und Sozialausschuss[1721] sowie der Ausschuss der Regionen[1722], wie in Art. 194 Abs. 2 UA 1 Satz 2 AEUV vorgesehen, angehört, das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt mittels einfacher Mehrheit in erster Lesung fest[1723] und letzterer wird dem Rat übermittelt. Im Weiteren folgen mitunter zwei weitere Lesungen und eine evtl. notwendige Vermittlung zwischen der zweiten und dritten[1724]. Damit eine Maßnahme letztendlich erlassen werden kann, muss der Rat diese mit qualifizierter Mehrheit[1725] billigen.

bbb. Handlungsformen

Im Hinblick auf mögliche Handlungsformen wird die EU lediglich auf die zur Zielverwirklichung erforderlichen Maßnahmen begrenzt.[1726] Mit anderen Worten, der EU stehen alle denkbaren verbindlichen und unverbindlichen Handlungsformen

---

1719 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 3.

1720 Art. 294 Abs. 2 AEUV i.V.m. Art. 241 bzw. Art. 225 AEUV; Art. 289 Abs. 4 AEUV.

1721 Art. 304 AEUV.

1722 Art. 307 AEUV.

1723 Art. 294 Abs. 3 i.V.m. Art. 231 AEUV.

1724 *Krajewski/Rösslein* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 294 AEUV, Rn. 13.

1725 Art. 16 Abs. 3 EUV; Art. 294 Abs. 8 AEUV; Ab dem 1. November 2014 gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 55% der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der Union ausmachen (Art. 16 Abs. 4, 5 EUV).

1726 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 407.

einschließlich der in Art. 288 AEUV typisierten Rechtsakte offen[1727], solange diese zur Zielverwirklichung erforderlich sind.

bb. Rechtsetzungskompetenz für überwiegend steuerliche Maßnahmen – Art. 194 Abs. 3 AEUV

Im Hinblick auf Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art, die zur Verwirklichung der Ziele der Literae a) bis d) erforderlich sind, legt Art. 194 Abs. 3 AEUV fest, dass abweichend von Art. 194 Abs. 2 AEUV der Rat diese gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren[1728] nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig erlässt.

Eine Maßnahme von überwiegend steuerlicher Art ist wohl anzunehmen, wenn die Erhebung von Steuern i.e.S. erfolgen soll und der Schwerpunkt auf der Besteuerung liegt.[1729]

cc. Kompetenzausübungsregeln

Neben den Vorgaben des Art. 194 Abs. 2 UA 1 und Abs. 3 AEUV sind allerdings noch weitere Kompetenzausübungsregeln zu beachten.

aaa. Subsidiaritätsprinzip

Zunächst ist auf Grund des Umstands, dass es sich bei Art. 194 AEUV nach Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV um eine geteilte Zuständigkeit handelt, gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV das Subsidiaritätsprinzip zu beachten.[1730] Das bedeutet, dass die EU nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Anzuwenden ist das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 UA 2 Satz 1 EUV gemäß dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit[1731].

1727 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 208; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 27.

1728 Art. 289 Abs. 2 AEUV.

1729 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 20; *Breier* in: *Lenz* et al., EU-Verträge, 2010, Art. 194 AEUV, Rn. 18; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 33; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 406; unentschieden *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 38.

1730 *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 29.

1731 ABl. 2007 C 306/150.

(1) Insuffizienzkriterium

Im ersten Schritt ist zunächst einerseits festzustellen, ob ein Regelungsdefizits vorliegt, und andererseits ist zu prognostizieren, ob dieses mit den Mitteln der Mitgliedstaaten voraussichtlichen nicht behoben werden kann (sog. Insuffizienzkriterium).[1732] Hierfür ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei der Wortlaut im Vergleich zu Art. 5 EGV i.d.F.v. Nizza nunmehr zwei Aspekte klarstellt. Auf der einen Seite sind nicht nur die zentralstaatlichen, sondern auch regionalen und lokalen Handlungsebenen zu beachten.[1733] Auf der anderen Seite ergibt sich daraus, „*dass völkerrechtliche Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten als hypothethische Alternative zur Ausübung einer Unionskompetenz generell unberücksichtigt bleiben müssen*“[1734].

(2) Effizienzkriterium

Im zweiten Schritt ist sodann darzustellen, dass die Ziele der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (sog. Effizienzkriterium).[1735] Mit anderen Worten, es erfolgt ein Vergleich zwischen der unionalen und der mitgliedstaatlichen Handlungsebene, wobei entscheidend ist, dass durch das unionale Handeln ein Mehrwert gegenüber einer einzelstaatlichen Problembearbeitung entsteht.[1736]

(3) Subsidiarität und Zielbestimmungen

Im Folgenden wird die Relevanz des Subsidiaritätsprinzips für die einzelnen Zielbestimmungen untersucht.

(a) Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV

Im Hinblick auf die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts[1737] ist vor dem Hintergrund des ersten Teils dieser Abhandlung zu konstatieren, dass die Energiemärkte noch nicht i.S.d. der Wirtschaftsverfassung der EU funktionieren, da weder die allokative Effizienz vollständig ausgeschöpft wird noch die distributive Weitergabe des Wettbewerbsergebnisses störungsfreie funktioniert. Besonders deutlich wird dies an Hand des im Vergleich zu anderen Energiemärkten am besten entwickelten Rohölmarkts.[1738] Im Upstream-Bereich dominierten NOCs mit einem Anteil von 75% an der Weltfördermenge, die zu etwa 60% über nicht öffentliche

---

1732 *Bast/von Bogdandy* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 5 EUV, Rn. 54; GA M. Poiares Maduro, SchlA vom 1. Oktober 2009, Rs. C-58/08, Vodafone, Slg. 2010, I-5017, Nr. 28.

1733 Ebd., Art. 5 AEUV, Rn. 56.

1734 Ebd., Art. 5 EUV, Rn. 56.

1735 Ebd., Art. 5 EUV, Rn. 57.

1736 Ebd.

1737 Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV.

1738 Siehe 3. auf Seite 91 f.

OTC-Langfristverträge abgewickelt wird. Diese Konstellation entspricht nicht den Idealen eines Wettbewerbsmarkts und führt zu Verzerrungen auf den nachfolgenden Marktstufen einschließlich des Binnenmarkts. Mithin existiert also ein Regelungsdefizit.

Dieses Defizit auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Basis zu lösen, erscheint nicht möglich, da eine Flickenteppich an unterschiedlichen Regelungen Wettbewerbsverzerrungen generell begünstigt.

Der Mehrwert des unionalen Handelns ist dementsprechend nach außen in einem kohärenten Auftreten und nach innen in einem einheitlichen Regelungsregime zu sehen.

Mithin hat das Subsidiaritätsprinzip in Bezug auf Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV keine besondere Relevanz.

(b) Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV

Die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union ist, wie oben dargelegt wurde[1739], eine komplexe und vielschichtige Aufgabe, in deren Rahmen eine Vielzahl von Aspekten zu beachten und aufeinander abzustimmen sind. Eine vollumfängliche Regelung dieser Materie wird angesichts der sich stetig verändernden Umstände wie z.B. der Endlichkeit der fossilen Energieträger und der Integration der erneuerbaren Energien in naher Zukunft nicht eintreten. Mithin liegt eine Regelungsdefizit vor.

Die Bewerkstelligung dieser Aufgabe auf einzelstaatlicher Ebene erscheint im Allgemeinen nur schwer möglich, da die Komplexität der Aufgabe ein kohärentes System erfordert.

In letzterem ist zugleich der Mehrwert eines unionalen Ansatzes zu sehen.

Mithin besitzt das Subsidiaritätsprinzip auch in Bezug auf Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV keine besondere Relevanz.

(c) Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

In Bezug auf die Förderung der Energieeffizienz, von Energieeinsparungen und der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen ist zu konstatieren, dass in Anbetracht des prognostizierten Anstiegs der Importabhängigkeit der EU von derzeit 53,1%[1740] auf ca. 70%, wenn die tatsächlichen Gegebenheiten innerhalb der EU unverändert bleiben[1741], und des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der EU i.H.v. 12,5%[1742] generell Förderbedarf und somit ein Regelungsdefizit besteht.

1739 Siehe bb. auf Seite 300 ff.

1740 *eurostat*, Energy, transports and environment indicators, 2009, S. 18; *eurostat*, Renewable energy statistics, 2010, S. 30.

1741 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 3.

1742 Die Prozentzahl bezieht sich auf das Jahr 2010 (*eurostat*, Energy, transport and environment indicators, 2012, S. 73.

Im Gegensatz zu den bisherigen Zielbestimmungen erscheint eine auf unionaler Ebene koordinierte Förderung jedoch nicht zwingend. Mithin besitzt das Subsidiaritätsprinzip in diesem Kontext größere Relevanz.

(d) Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV

Im Hinblick auf die Förderung der Interkonnektion der Energienetze ist schließlich festzuhalten, dass die Interkonnektion bspweise im Elektrizitäts- und Gasbereich zwar bereits weit fortgeschritten ist. Wie an den Plänen zum Ausbau des Mittelmeerrings in diesen Bereichen allerdings gesehen werden kann[1743], besteht weiterhin Förderbedarf und somit ein Regelungsdefizit.

Die Erfüllung der Zielbestimmung rein auf unionaler Ebene scheint jedoch nicht zwingend geboten, weshalb dem Subsidiaritätsprinzip in diesem Kontext ebenfalls eine größere Bedeutung zukommt.

bbb. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Des Weiteren gilt es im Rahmen der Rechtsetzung nach Art. 5 Abs. 4 EUV den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, der gemäß dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit[1744] anzuwenden ist[1745].

Im Einzelnen sieht Art. 5 Abs. 4 EUV vor, dass die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Damit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i.S.d. Art. 5 Abs. 4 EUV ein Teilausschnitt des ungeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprinzip, da einerseits eine Begrenzung auf die Maßnahmen der EU existiert und andererseits die Individualinteressen schützende Stoßrichtung nicht enthalten ist.[1746] Letzteres ist allerdings über Art. 52 Abs. 1 GR-Charta sichergestellt.

Erforderlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass überprüft werden muss, ob eine gleichermaßen effektive Regelungsalternative besteht, die die mitgliedstaatliche Autonomie weniger einschränkt.[1747]

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass Art. 5 Abs. 4 EUV in Anbetracht der Textpassage „*die erforderlich sind*" in Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV lediglich eine

---

1743 Rat, Dokument 16707/07, Euro-Mediterranean partnership – Fifth Euro-Mediterranen Ministerial Conference on Energy (Cyprus, 17 December 2007), Ministerial Declaration and Priority Action Plan (2008–2013), 18. Dezember 2007, S. 16.

1744 ABl. 2007 C 306/150.

1745 Art. 5 Abs. 4 UA 2 EUV.

1746 *Bast/von Bogdandy* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 5 EUV, Rn. 67.

1747 Ebd., Art. 5 EUV, Rn. 71.

Auffangfunktion besitzt[1748], da die Erforderlichkeit einer Maßnahme bereits Tatbestandsvoraussetzung ist[1749].

ccc. „chapeau"-Vorgaben

Neben dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind ferner die „chapeau"- Vorgaben als negativ funktionale Begrenzungen im Rahmen der Rechtsetzung zu beachten. Hinsichtlich der diesbzgl. zu erfüllenden Vorgaben wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.[1750]

ddd. Mitgliedstaatliche Kompetenzvorbehalte – Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV

Des Weiteren sind als Kompetenzausübungsschranken die mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalte in Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV zu nennen, die im Rahmen der Rechtsetzung gemäß Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV zu berücksichtigen sind.

Im Einzelnen ist es den Mitgliedstaaten vorbehalten, die Bedingungen für die Nutzung eigener Energieressourcen, die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung zu bestimmen.

(1) Unbeschadet des Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV

Bevor jedoch die einzelnen Vorbehalte der Mitgliedstaaten untersucht werden, ist auf die einleitende Unbeschadetheitsklausel[1751] näher einzugehen.

In Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV heißt es, dass Maßnahmen gemäß Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV unbeschadet des Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV die genannten mitgliedstaatlichen Vorbehalte nicht berühren. In Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV ist niedergelegt, dass Maßnahmen im Umweltbereich, die die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren, einstimmig erlassen werden müssen.

Auf Grund der inhaltlichen Überschneidung zwischen Art. 194 Abs. 2 UA 2 und Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV könnte die Unbeschadetheitsklausel als Übertragung des Einstimmigkeitserfordernisses interpretiert werden.[1752] Mit anderen Worten, Maßnahmen, die die Vorbehalte der Mitgliedstaaten berühren, könnten einstimmig erlassen werden. Hiergegen spricht jedoch die Systematik des Art. 194 AEUV. Wie bereits dargelegt, ist in Art. 194 Abs. 3 AEUV vorgesehen, dass Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art einstimmig zu erlassen sind. Eingeleitet wird Art. 194

1748 Ebd., Art. 5 EUV, Rn. 69.

1749 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 407.

1750 Siehe cc. auf Seite 246 ff.

1751 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 215.

1752 Ebd.; wohl *Maichel*, Das Energiekapitel in der Europäischen Verfassung – mehr Integration oder mehr Zentralismus für die leitungsgebundene Energiewirtschaft Europas?, 2005, S. 67.

Abs. 3 AEUV durch den Passus „*Abweichend von Absatz 2* “. Hieraus lässt sich ableiten, dass ein einstimmiger Erlass einer energiebezogenen Maßnahme nur im Fall des Art. 194 Abs. 3 AEUV möglich sein soll.[1753]

Mithin ist in der Unbeschadetheitsklausel lediglich der Hinweis zu sehen, dass Maßnahmen, die die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren, weiterhin auf Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV gestützt werden können.[1754] Notwendig ist hierfür entsprechend den Grundsätzen der horizontalen Kompetenzabgrenzung selbstverständlich, dass der Schwerpunkt der Maßnahme im Umweltbereich liegt.

(2) Bedingungen für die Nutzung eigener Energieressourcen

Der erste mitgliedstaatliche Vorbehalt ist die Bestimmung der Bedingungen für die Nutzung eigener Energieressourcen. Die inhaltliche Reichweite des Vorbehalts ist im Gegensatz zum offensichtlichen Sinn und Zweck, die mitgliedstaatlichen Energieressourcen vor einem Zugriff der EU zu schützen, unklar.[1755]

(a) Energieressource

Zunächst ist der Begriffsinhalt von „Energieressource“ zu klären, da eine Legaldefinition in den Verträgen nicht enthalten ist.

(aa) Wortlaut

Mit „Energie“ wird in den Verträgen, wie bereits mehrfach dargelegt[1756], das Konglomerat aus den Primärenergieträgern Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse zusammengefasst.

1753 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 216; *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 31.

1754 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 216; *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 31; *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 31.

1755 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 31; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 12; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 401.

1756 Siehe u.a. (cc) auf Seite 283; Bzgl. der Problematik um Uran und dessen Energieprodukte siehe (bbb) auf Seite 283.

Als Ressource werden im allgemeinen Sprachgebrauch die natürlichen, d.h. die nicht durch menschliche Arbeitsleitung geschaffenen Produktionsmittel für die Wirtschaft bezeichnet.[1757]

Mithin sind unter „Energieressourcen“ die natürlichen Produktionsmittel zu verstehen, die für die Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse benötigt werden. Im Einzelnen fallen damit nicht nur die Lagerstätten der fossilen Primärenergien unter den Begriff, sondern auch Lagerstätten bisher unbekannter Energieträger und natürliche Gegebenheiten und Phänomene, die zur Energieproduktion eingesetzt werden können, d.h. Biomassebestände z.B. in Form von Wäldern und Standorte für die Energieproduktion mittels Wind-, Wasser-[1758] und Sonnenenergie sowie Geothermie.[1759]

Schließlich ist dem Begriffsverständnis noch hinzuzufügen, dass der Begriff „Ressource“ im Energiebereich in Abgrenzung zu „Reserve“ verwendet wird und alle Ressourcen erfasst, d.h. nicht nur nachgewiesene und wirtschaftlich nutzbare[1760], sondern alle bestätigten und vermuteten Energievorkommen.[1761]

(bb) Systematik, telos und Entstehungsgeschichte

Das Wortlautverständnis wird durch die Systematik, den telos und die Entstehungsgeschichte bestätigt. Zunächst zeigen andere Sprachfassungen, dass der unspezifische Begriff „Nutzung“ in der deutschen Fassung als Synonym für den negative besetzten Begriff „Ausbeutung“ verwendet wird.[1762] Ausbeutung bezieht sich im Energiekontext stets auf die natürlichen Energievorkommen. Dieser Anknüpfungspunkt lässt sich überdies auch aus anderen Fundstellen des Begriffs „Ressource“ innerhalb der Verträge[1763] ableiten.

1757 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 191 AEUV, Rn. 74.

1758 Einschließlich Wellen und Gezeiten.

1759 Siehe auch bbb. auf Seite 554 f.

1760 Nachgewiesene und wirtschaftlich nutzbare Energievorkommen werden als Reserve bezeichnet (*Bockhorst*, ABC Energie, 2002, Stichwort: Reserve).

1761 Ebd., Stichwort: Ressourcen, Reserven; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 224.

1762 *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 224; englische Sprachfassung: „*[...] to determine the conditions for exploiting it energy resources [...]*“; französische Sprachfassung: „*[...] les conditions d'exploitation de ses ressources énergétiques [...]*“; Siehe auch die verschiedenen Sprachfassungen der Erklärung zu Art. 130r EWGV (ABl. 1987 L 169/25), in der erstmals von der Nutzung der Energieressourcen gesprochen wird.

1763 „Ressource“ findet sich neben Art. 194 Abs. 2 UA AEUV in Art. 120, Art. 127 Abs. 1, Art. 191 Abs. 1 Spiegelstrich 3 und Art. 192 Abs. 2 lit. b) Spiegelstrich 2 AEUV und Art. 21 Abs. 2 lit. f) EUV.

Aus telos und Entstehungsgeschichte ergeben sich schließlich keine gegenteiligen Anhaltspunkte. So entspricht das Wortlautverständnis dem von den Mitgliedstaaten im Verfassungsprozess vorgesehenen Sinn und Zweck, d.h. die mitgliedstaatlichen Energieressourcen vor dem Zugriff der EU zu schützen.[1764] Der Vorbehalt wurde während der Regierungskonferenz 2003/2004 auf Druck der rohstoffreichen Mitgliedstaaten Niederlande und Großbritannien, die um ihre Souveränität hinsichtlich der Nutzung ihrer Erdöl- und Erdgaslagerstätten fürchteten, in den Verfassungstext aufgenommen.[1765]

(cc) Fazit

Mithin ist festzuhalten, dass unter „Energieressource" i.S.d. Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV jedes nachgewiesene, wirtschaftlich nutzbare, bestätigte und vermutete natürliche Produktionsmittel zu verstehen ist, das für die Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die Endenergien Fernwärme und -kälte und die Energiekategorie Biomasse benötigt wird.

(b) Bedingungen für die Nutzung

Die Bedingungen für die Ausbeutung der Energieressourcen zu bestimmen, ist die allgemeine Umschreibung für das den Mitgliedstaaten zustehende „Ob" und „Wie" der Förderung und Nutzbarmachung der Energieressourcen.[1766]

Ein „Berühren" i.S.d. Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV ist dementsprechend anzunehmen, wenn das „Ob" und/oder „Wie" der Förderung und Nutzbarmachung einer

1764 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 31; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 12; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 401.

1765 *Maichel*, Das Energiekapitel in der Europäischen Verfassung – mehr Integration oder mehr Zentralismus für die leitungsgebundene Energiewirtschaft Europas?, 2005, S. 63 f.; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 223; Im Entwurf der Verfassung vom 27. Mai 2003 findet sich der Vorbehalt noch nicht (Europäischer Konvent, CONV 725/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00725.de03.pdf, S. 91). Erstmals enthalten ist der Vorbehalt im Verfassungsentwurf vom 10. Juni 2004 (Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 79/04, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/04/cg00/cg00079.de04.pdf, S. 45).

1766 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 401.

Energieressource dem „Willen“ eines Mitgliedstaats durch eine auf Art. 194 AEUV gestützte Maßnahme[1767] entzogen wird.[1768]

(3) Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen

Der zweite mitgliedstaatliche Vorbehalt ist die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen.[1769]

(a) Energiequelle

Der Begriff „Energiequelle“ umfasst, wie bereits zuvor dargelegt[1770], einerseits die zuallererst aufgefundenen Energien, d.h. Kohle, Erdgas, Erdöl, Natururan[1771], Sonnen-, Wind- und Wasserenergie sowie Biomasse, und andererseits deren erste Umwandlungsstufe, d.h. Sekundärenergien wie Briketts, Koks, elektrischer Strom oder Benzin.[1772]

(b) Wahl

Die Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen beschreibt mithin die positive und negative Wahlfreiheit zwischen den oben genannten Energieformen. Mit anderen Worten, den Mitgliedstaaten bleibt das „Ob“ über die Verwendung einzelner Energiequellen auf ihrem Territorium überlassen.[1773]

1767 Maßnahme im Rahmen anderer Kompetenznormen wie z.B. Art. 122 Abs. 1 AEUV können angesichts des klaren auf Art. 194 AEUV bezogenen Anwendungsbereich des Vorbehalts in das „Ob“ und „Wie“ der Förderung und Nutzbarmachung mitgliedstaatlicher Energieressourcen eingreifen (*Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 224 f.).

1768 Ebd., S. 224.

1769 Auf den Streitstand, der im Rahmen des Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV bzgl. des kumulativen oder alternativen Vorliegens von „Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung“ existiert und dessen Übertragung auf Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV, wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da dem Wortlaut des Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass es sich um drei separate Vorbehalte handelt. Siehe zu diesem Themenkomplex ausführlich *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 220 f.

1770 Siehe bbb. auf Seite 321.

1771 Bzgl. der Problematik um Uran, dessen Energieprodukte und Art. 194 AEUV siehe (bbb) auf Seite 282.

1772 *Schaub*, Europäische Energiebinnenmarktpolitik und Umweltpolitik, 1996, S. 142 f.; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 385 f.; *Bockhorst*, ABC Energie, 2002, Stichwort: Primärenergie, Sekundärenergie.

1773 *Papenkort*, Der Euratom-Vertrag im Lichte des Vertrags über eine Verfassung für Europa, 2008, S. 128; *Neveling*, Der Europäische Verfassungsentwurf, ET 2004, S. 343; a.A. *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 402; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen

Ein „Berühren“ i.S.d. Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV ist dementsprechend anzunehmen, wenn eine auf Art. 194 AEUV gestützte Maßnahme die mitgliedstaatliche Wahlfreiheit beschneidet. Dies wäre bspweise anzunehmen, wenn eine unionale Maßnahme dazu führt, dass Erdöl als Energieträger nicht mehr oder zwingend verwendet werden muss.

(4) Allgemeine Struktur der Energieversorgung

Der dritte mitgliedstaatliche Vorbehalt ist das Bestimmen der allgemeine Struktur der Energieversorgung.

(a) Energieversorgung

Der Begriff „Energieversorgung“ bezeichnet die physische Bereitstellung der Primärenergieträger Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse.[1774]

(b) Bestimmen der allgemeinen Struktur

Unter dem Bestimmen der allgemeinen Struktur ist dementsprechend die Festlegung der generellen inneren Gliederung der physischen Bereitstellung der genannten Energieformen zu verstehen. Mit anderen Worten, die anteilsmäßige Aufteilung des nationalen Energiemix bleibt den Mitgliedstaaten überlassen. Der dritte Vorbehalt ist damit das „Wie“ zum „Ob“ des zweiten Vorbehalts.

Ein „Berühren“ i.S.d. Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV ist vor dem Hintergrund, dass die „allgemeine Struktur“ unangetastet bleiben muss, anzunehmen, wenn grundlegende Anteilsverschiebungen innerhalb des mitgliedstaatlichen Energiemix durch eine auf Art. 194 AEUV gestützte Maßnahmen bewirkt werden.[1775] Dies wird insbesondere

---

Union, 2010, S. 221; Beide Autoren vermischen an diesem Punkt die generelle Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen („Ob“) mit der konkreten (prozentualen) Ausgestaltung des mitgliedstaatlichen Energiemix („Wie“). Nach der hier vertretenen Auffassung ist letzteres gerade der Anwendungsbereich des dritten Vorbehalts.

1774 Siehe bb. auf Seite 300 ff.; bzgl. der Problematik um Uran und dessen Energieprodukte siehe (bbb) auf Seite 283.

1775 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 403; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 13; *Neveling*, Der Europäische Verfassungsentwurf, ET 2004, S. 343; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 222 f.; *Hackländer* weist in diesem Zusammenhang noch zutreffender Weise darauf hin, dass dies im Ergebnis dem „erheblich berühren“ in Art. 192 Abs. 2 lit. c) AEUV entspricht (ebd., S. 222; siehe auch *Scherer/Heselhaus* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), O. 1. d) bb) ccc), Rn. 96; *Epiney* in: *von Landmann/Rohmer/Beckmann*, Umweltrecht, Stand: 1. April 2013

vorliegen, wenn sich die Rangverhältnisse zwischen den einzelnen Energieformen ändern.

eee. Erklärung Nr. 35 der Schlussakte

Abschließend ist im Rahmen der Kompetenzausüberungsregeln noch auf Erklärung Nr. 35 der Schlussakte[1776] näher einzugehen, da der Anschein einer Kompetenzausübungsregel erweckt wird.

In der Erklärung heißt es, dass durch Art. 194 AEUV nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt wird, die erforderlichen Bestimmungen für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung unter den Bedingungen des Art. 347 AEUV zu erlassen. Im Einzelnen nennt Art. 347 AEUV: Fälle von schwerwiegenden innerstaatlichen Störungen der öffentlichen Ordnung, den Kriegsfall, ernste, eine Kriegsgefahr darstellende internationale Spannung und die Erfüllung von Verpflichtungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit.[1777]

Bei Erklärung Nr. 35 der Schlussakte handelt es sich jedoch nicht um eine Kompetenzausübungsregel, sondern lediglich um eine rechtlich unverbindliche Auslegungshilfe, da nach Art. 51 EUV nur Protokolle und Anhänge der Verträge Bestandteil der Verträge sind und die Erklärungen der Schlussakte nicht in diese Kategorien fallen.[1778]

dd. Kompetenzqualität

Schlussendlich ist im Rahmen der Rechtsetzung auf die Kompetenzqualität des Art. 194 AEUV näher einzugehen. Gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV ist Art. 194 AEUV generell eine geteilte Zuständigkeit, d.h. nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AEUV können die EU und die Mitgliedstaaten im Energiebereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV verlieren die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit jedoch sofern und soweit die EU ihre Zuständigkeit ausgeübt hat.[1779] Aus Sicht der Mitgliedstaaten handelt es sich sodann nicht um Kompetenzbeschränkungen, sondern Wahrnehmungsvoraussetzungen, die

(69. EL), Art. 192 AEUV, Rn. 20; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 192 AEUV, Rn. 32; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 192 AEUV, Rn. 81).

1776 ABl. 2007 C 306/261.

1777 *Hirsbrunner* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 32.

1778 *Dörr* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 51 EUV, Rn. 9; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 225; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 24.

1779 Der unionale Typus der geteilten Zuständigkeit entspricht damit den konkurrierenden Kompetenzen im deutschen Verfassungsrecht (Art. 72 Abs. 1 GG).

unabhängig vom Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz[1780] vorliegen müssen.[1781] Ein Novum enthält schließlich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AEUV.[1782] Danach kann es auch zu einem Kompetenzrückfall zu Gunsten der Mitgliedstaaten kommen, sofern und soweit die EU entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.[1783]

aaa. Sperrwirkung

Aus dem Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit[1784] ergibt sich, dass sich die Sperrwirkung für die Mitgliedstaaten nur auf die durch den entsprechenden Rechtsakt der EU geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt. Unklar ist in diesem Zusammenhang inwieweit die geregelten Elemente sachnotwendig auch weitere, im Zusammenhang stehende Aspekte erfassen, da geteilte Zuständigkeiten vor Lissabon nicht im Primärrecht vorgesehen waren.[1785] Als Orientierungshilfe erscheinen jedoch die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Frage, wann Außenbefugnisse der EU einen ausschließlichen Charakter annehmen, geeignet.[1786]

Hiernach ist ein Handeln der Mitgliedstaaten ausgeschlossen, wenn ein hypothetischer mitgliedstaatlicher Rechtsakt in den Anwendungsbereich einer sekundärrechtlichen Norm fällt oder jedenfalls ein Gebiet erfasst, das bereits weitgehend von solchen Rechtsnormen erfasst ist.[1787]

bbb. Sperrwirkung und Zielbestimmungen

Im Folgenden wird untersucht inwieweit eine Sperrwirkung in Bezug auf die Zielbestimmung anzunehmen ist.

1780 Siehe cc. auf Seite 335 ff.

1781 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 2 AEUV, Rn. 25; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 2 AEUV, Rn. 19.

1782 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 2 AEUV, Rn. 5.

1783 Siehe diesbzgl. Erklärung Nr. 18 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten (ABl. 2012 C 326/346): „*[…] Der letztgenannte Fall ist gegeben, wenn die zuständigen Organe der Union beschließen, einen Gesetzgebungsakt aufzuheben, insbesondere um die ständige Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit besser sicherzustellen. […]*“.

1784 ABl. 2007 C 306/158.

1785 *Weber*, Vom Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon, EuZW 2008, S. 12; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 34, Art. 2 AEUV, Rn. 25 ff.

1786 Ebd.

1787 EuGH, Urteil vom 5. November 2002, Rs. C-476/98, Open Skies, Slg. 2002, I-09855, Rn. 108; EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 45; EuGH, Urteil vom 31. März 1971, Rs. 22/70, AETR, Slg. 1971, S. 263, Rn. 30; EuGH, Gutachten vom 19. März 1993, 2/91, Slg. 1993, I-01061, Rn. 25.

(1) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts

Im Hinblick auf die erste Zielbestimmung, die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, sind insbesondere die folgenden Sekundärrechtsakte ergangen[1788]:

- Richtlinie 90/653/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 zur Anpassung bestimmter Richtlinien der Gemeinschaft betreffend die Statistik des Güterverkehrs und die Statistik der Gas- und Strompreise im Hinblick auf ihre Anwendung in Deutschland[1789],
- Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft[1790],
- Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise[1791],
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik[1792],
- Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich[1793],
- Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden[1794],
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003[1795],
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005[1796],

---

1788 Weitere Sekundärrechtsakte: Verordnung (EU) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte, ABl. 2010 L 250/5.

1789 ABl. 1990 L 353/46.

1790 ABl. 1995 L 310/5.

1791 ABl. 2008 L 298/9.

1792 ABl. 2008 L 304/1.

1793 ABl. 2009 L 200/31.

1794 ABl. 2009 L 211/1.

1795 ABl. 2009 L 211/15.

1796 ABl. 2009 L 211/36.

- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG[1797],
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG[1798],
- Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels[1799] und
- Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister[1800].

(a) Verordnung (EG) Nr. 2964/95

Die Verordnung (EG) Nr. 2964/95 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft[1801] soll u.a. die Transparenz des Marktes erhöhen.[1802] Hierzu sehen Art. 1 und Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95 vor, dass jede Person oder Gesellschaft, die eine Einfuhr von Rohöl aus Drittländern vornimmt oder eine Rohöllieferung aus einen anderen Mitgliedstaat erhält, dem Sitz-Mitgliedstaat deren Merkmale mitteilt und jene diese Angaben an die Kommission übermitteln. Im Einzelnen sind die Bezeichnung des Rohöl einschließlich der API-Gradeinheit, die Menge in Barrel, der cif-Preis je Barrel und der prozentuale Schwefelgehalt mitzuteilen.[1803] Die gewonnenen Daten finden sich u.a. auf den Webseiten der Kommission.[1804]

(b) Richtlinie 2008/92/EG

Die Richtlinie 2008/92/EG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise[1805] ist der Nachfolgerechtsakt zur Richtlinie 90/377/EWG, die seiner Zeit im Rahmen der ersten Stufe zu Liberalisierung der Strom- und Gasbinnenmärkte erlassen wurde.[1806]

1797 ABl. 2009 L 211/55.
1798 ABl. 2009 L 211/94.
1799 ABl. 2011 L 326/1.
1800 ABl. 2012 L 201/1.
1801 ABl. 1995 L 310/5.
1802 Erwägungsgrund 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95.
1803 Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2964/95.
1804 http://ec.europa.eu/energy/observatory/oil/import_export_de.htm.
1805 ABl. 2008 L 298/9.
1806 Siehe 1. auf Seite 167 ff. und dort insbesondere Fn. 801; *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 2. b).

Ziel der Richtlinie 2008/92/EG ist, wie schon der Titel erkennen lässt, Transparenz im Hinblick auf die vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise zu schaffen. Damit soll einerseits ein Beitrag zur Verwirklichung und zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts geleistet werden, da die Transparenz der Energiepreise für einen unverfälschten Wettbewerb unabdingbar sind.[1807] Andererseits soll hierdurch die Möglichkeit für Verbraucher geschaffen werden, zwischen verschiedenen Energiearten und Versorgen zu wählen.[1808]

Inhaltlich siehe die Richtlinie 2008/92/EG zunächst vor, dass die Gas- und Stromversorgungsunternehmen der industriellen Endabnehmer die Preise und Bedingungen, zu denen Gas und Strom an die in den Anhängen I und II der Richtlinie näher definierten Endabnehmer verkauft werden, sowie die geltenden Preissysteme zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres erfassen und innerhalb von zwei Monaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) übermitteln.[1809] Eurostat veröffentlicht sodann jährlich im Mai und November in geeigneter Form die in den Mitgliedstaaten geltenden Industrietarife für Gas und Strom sowie die Preissysteme, auf denen die Preisfestsetzungen beruhen.[1810]

Des Weiteren ist die Verteilung der Verbraucher auf die verschiedenen Verbrauchskategorien, unter Angabe der jeweiligen Mengen zur Sicherstellung der Repräsentativität dieser Kategorien auf nationaler Ebene, alle zwei Jahre an Eurostat und die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten zu übermitteln.[1811] Eine Veröffentlichung dieser Daten erfolgt allerdings nicht.[1812]

Eurostat ist nach Art. 4 der Richtlinie 2008/92/EG gehalten, die Angaben, die auf Grund der Richtlinie 2008/92/EG übermittelt wurden und unter das Geschäftsgeheimnis der Unternehmen fallen könnten, nicht oder nur in aggregierter Form zu veröffentlichen, die keine Rückschlüsse auf individuelle Handelsgeschäfte zu lässt. Im Fall von statistisch bedeutsamen Auffälligkeiten oder Unstimmigkeiten ist Eurostat gemäß Art. 5 der Richtlinie 2008/92/EG gegenüber den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten berechtigt Einblick sowohl in die betreffenden nicht aggregierten Daten als auch in die Berechnungs- und Bewertungsmethoden, auf die sich die aggregierte Information stützt, zu verlangen.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, dass die Kommission Änderungen in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/92/EG vornehmen kann, wenn spezifische Probleme vorliegen, und jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung der Richtlinie 2008/92/EG dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln hat[1813].

1807 Erwägungsgrund 2 der Richtlinie.
1808 Erwägungsgrund 3 der Richtlinie.
1809 Art. 1 Nr. 1 und 2, Art. 2 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anhang I und II der Richtlinie 2008/92/EG.
1810 Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2008/92/EG.
1811 Art. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 3 der Richtlinie 2008/92/EG.
1812 Art. 2 Abs. 3 UA 2 der Richtlinie 2008/92/EG.
1813 Art. 8 der Richtlinie 2008/92/EG.

(c) Richtlinie 2009/72/EG

Die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt[1814] ist einer von fünf Bestandteilen des sog. „Dritten Binnenmarktpakets“[1815] und der Nachfolgerechtsakt der Richtlinie 2003/54/EG[1816].

(aa) Gegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand und Anwendungsbereich[1817] der Richtlinie 2009/72/EG sind gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes, um für die Verbesserung und Integration von durch Wettbewerb geprägte Strommärkte in der EU zu sorgen. Inhaltlicher Kern sind dabei die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, der freie Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze. Überdies regelt die Richtlinie 2009/72/EG die Gewährleistung der Grundversorgung, die Rechte der Stromverbraucher und stellt wettbewerbsrechtliche Vorschriften klar.

(bb) Allgemeine Organisation des Elektrizitätssektors

In den Art. 3 bis 6 der Richtlinie 2009/72/EG finden sich die allgemeinen Vorschriften für die Organisation des Elektrizitätssektors. Art. 3 der Richtlinie 2009/72/EG behandelt in den Abs. 4 bis 9 die Rechte der Kunden, in den Abs. 10 und 11 den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt, den Umweltschutz und die Energieeffizienz, in den Abs. 12 und 13 die Streitschlichtung und in Abs. 14 die Ausnahmeklausel im Hinblick auf die Art. 7, Art. 8, Art. 32 und Art. 34 der Richtlinie 2009/72/EG.[1818]

Nach Art. 4 der Richtlinie 2009/72/EG haben die Mitgliedstaaten die Versorgungssicherheit insbesondere in Hinblick auf Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, die in der Planung befindlichen zusätzlichen Kapazitäten und die Qualität und den Umfang der Netzwartung zu beobachten.

Art. 5 der Richtlinie 2009/72/EG sieht vor, dass die zuständigen mitgliedstaatlichen Stellen Kriterien für die technische Betriebssicherheit und für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden,

---

1814 ABl. 2009 L 211/55.

1815 Vgl. hierzu *Gundel/Germelmann*, Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte: Das Dritte Binnenmarktpaket, EuZW 2009, S. 763 f.; *Däuper* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia. B. V. 4., Rn. 35. Teile des „Dritten Binnenmarktpakets“ sind: Richtlinie 2009/72/EG, Richtlinie 2009/73/EG, Versordnung (EG) Nr. 713/2009, Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

1816 Siehe 4. auf Seite 201 ff.

1817 Art. 1 der Richtlinie 2009/72/EG.

1818 *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 2. e) bb), Rn. 127.

Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung sowie den Betrieb ausarbeiten, festgelegen und veröffentlichen. Diese Vorschriften müssen überdies die Interoperabilität der Netze sicherstellen.

In Art. 6 der Richtlinie 2009/72/EG ist schließlich die Förderung der regionalen Zusammenarbeit vorgesehen.

(cc) Erzeugung

Im Hinblick auf die Elektrizitätserzeugung enthält Art. 7 der Richtlinie 2009/72/EG Vorgabe für die Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Erzeugungslagen. Die Verfahren sind generell objektiv, transparent und nicht diskriminierend auszugestalten. Außerdem ist einer Reihe von Aspekten wie z.B. der Sicherheit und Sicherung des elektrischen Netzes, der Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen Rechnung zu tragen.

In Art. 8 der Richtlinie 2009/72/EG ist die Ausschreibung neuer Kapazitäten oder Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen festgelegt. In diesem Zusammenhang haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die obigen Punkte im Interesse der Versorgungssicherheit über ein Ausschreibungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren auf Grundlage veröffentlichter Kriterien bereitgestellt bzw. getroffen werden können.

(dd) Betrieb des Übertragungsnetzes

In den Art. 9 bis 23 der Richtlinie 2009/72/EG ist mit dem Betrieb des Übertragungsnetzes der erste Teil des eigentlichen Kernstücks der Richtlinie 2009/72/EG geregelt.[1819] Nach Art. 9 Abs. 1 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG sind drei verschiedene Entflechtungsmodell vorgesehen:

- eigentumsrechtliche Entflechtung (ownership unbundling),
- unabhängige Netzbetreiber (ISO) und
- unabhängige Übertragungsnetzbetreiber (ITO).

(aaa) Eigentumsrechtliche Entflechtung

Eigentumsrechtliche Entflechtung bedeutet zunächst, dass Netzeigentum und Netzbetrieb in einem Unternehmen zusammenfallen müssen.[1820] Im Weiteren ist zu gewährleisten, dass natürliche/juristische Personen[1821], die die direkte oder indirekte Kontrolle über ein Elektrizitätserzeugungs- oder -versorgungsunternehmen

1819 Ebd., M. 2. e). bb), Rn. 128; *Däuper* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia. B. V. 4. a), Rn. 38.

1820 Art. 9 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2009/72/EG.

1821 *Däuper* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia. B. V. 4. a), Rn. 39.

ausüben, nicht zugleich die direkte oder indirekte Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber, ein Übertragungsnetz oder Rechte an letzteren ausüben.[1822] Gleiches gilt auch in die anderer Richtung.[1823] Ferner ist sicherzustellen, dass natürliche/juristische Personen, die dazu berechtigt sind Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes zu bestellen, nicht zugleich die direkte oder indirekte Kontrolle über ein Elektrizitätserzeugungs- oder -versorgungsunternehmen oder Rechte an solchen Unternehmen ausüben.[1824] Schließlich ist noch zu gewährleisten, dass natürliche/juristische Personen nicht zeitgleich Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Elektrizitätserzeugungs- oder -versorgungsunternehmen und Mitglieder der entsprechenden Institutionen bei einem Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz sind.[1825]

Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben wird vor der Zulassung und Benennung als Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens[1826] überprüft.

(bbb) Unabhängige Netzbetreiber

Das Modell des unabhängigen Netzbetreibers (ISO) sieht eine strikte Trennung zwischen Netzeigentum und Netzbetrieb vor.[1827] Nach Art. 13 der Richtlinie 2009/72/EG ist ein Netzbetreiber zu benennen, der dem eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreiber bis auf die Eigentümerstellung gleichsteht. Das Übertragungsnetz ist nach Art. 14 der Richtlinie 2009/72/EG gesellschaftsrechtlich zu entflechten[1828], d.h. das Netzeigentum ist auf eine eigenständige Rechtsform zu übertragen und die Unabhängigkeit dieser gegenüber einer evtl. Muttergesellschaft zu gewährleisten.

(ccc) Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber

Der unabhängige Übertragungsnetzbetreiber (ITO) ist schließlich das schwächste der drei Entflechtungsmodelle.[1829] Nach Art. 17 der Richtlinie 2009/72/EG ist der Übertragungsnetzbetreiber nur gesellschaftsrechtlich zu entflechten und dessen Unabhängigkeit i.S.d. Art. 18 und Art. 19 der Richtlinie 2009/72/EG zu gewährleisten. Als konkrete Beispiele für die schwächeren Entflechtungsvorgaben sind die Karenzzeiten der Art. 19 Abs. 3 und 7 der Richtlinie 2009/72/EG für einen Personalwechsel zwischen Muttergesellschaft und Übertragungsnetzbetreiber und das Bestimmungsrecht der

1822 Art. 9 Abs. 1 lit. b) i) der Richtlinie 2009/72/EG.
1823 Art. 9 Abs. 1 lit. b) ii) der Richtlinie 2009/72/EG.
1824 Art. 9 Abs. 1 lit. c) der Richtlinie 2009/72/EG.
1825 Art. 9 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2009/72/EG.
1826 Art. 10 und 11 der Richtlinie 2009/72/EG.
1827 Ebd., Ia. B. V. 4. a) bb), Rn. 42.
1828 Ebd.
1829 Ebd., Ia. B. V. 4. a) cc), Rn. 44.

Muttergesellschaft nach Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG über die Hälfte plus eins der Mitglieder des Aufsichtsrats des Übertragungsnetzbetreibers zu nennen.[1830]

(ee) Betrieb des Verteilnetzes

Der zweite Teil des Kernstücks der Richtlinie 2009/72/EG ist der in den Art. 24 bis 29 der Richtlinie 2009/72/EG geregelte Betrieb der Verteilnetze.[1831]

Die Entflechtungsvorgaben finden sich in Art. 26 der Richtlinie 2009/72/EG. Hiernach sind Verteilnetzbetreiber im Hinblick auf die Rechtsform, die Organisation und die Entscheidungsgewalt von einer eventuellen Muttergesellschaft und im Hinblick auf deren Tätigkeitsbereiche, die nicht der Verteilung dienen, zu entflechten. Eine Trennung der Eigentumsverhältnisse ist jedoch nicht zwingend.

In Art. 29 der Richtlinie 2009/72/EG ist außerdem vorgesehen, dass ein Kombinationsnetzbetreiber, der ein Übertragungs- und Verteilnetz betreibt, zulässig ist.

(ff) Entflechtung und Transparenz der Rechnungslegung

Die Vorschriften über den Betrieb der Übertragungs- und Verteilnetze werden schließlich durch die Regelungen zur Entflechtung und Transparenz der Rechnungslegung in den Art. 30 und Art. 31 der Richtlinie 2009/72/EG komplettiert. Nach Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2009/72/EG haben Elektrizitätsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubvention und Wettbewerbsverzerrungen ihre interne Rechnungslegung jeweils in getrennten Konten für ihre Übertragungs- und Verteilungstätigkeit in der Art und Weise zu führen wie dies für separate Unternehmen notwendig wäre.

(gg) Organisation des Netzzugangs, Marktöffnung und Direktleitung

Die Art. 32 bis 34 der Richtlinie 2009/72/EG enthalten Regelungen zur Organisation des Netzzugangs, der Marktöffnung und für Direktleitungen. Nach Art. 32 der Richtlinie 2009/72/EG ist ein Zugang für Dritte zu den Übertragungs- und Verteilnetzen zu gewährleisten, der nach objektiven Kriterien, ohne Diskriminierung und nach veröffentlichten Tarifen zu erfolgen hat und nur bei Kapazitätserschöpfung verweigert werden darf.

Art. 33 der Richtlinie 2009/72/EG legt fest, dass die Elektrizitätsmärkte der Mitgliedstaaten für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten offen sind. In Art. 41 der Richtlinie 2009/72/EG ist für diesen Kontext ferner vorgesehen, dass zur Erleichterung funktionierender und transparenter Endkundenmärkte seitens der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber,

---

1830 Ebd.

1831 *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 2. e). bb), Rn. 128; *Däuper* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia. B. V. 4. a), Rn. 38.

Versorgungsunternehmen, Kunden und sonstiger Marktteilnehmer u.a. in Bezug auf die vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind.

Art. 34 der Richtlinie 2009/72/EG sieht schließlich vor, dass Elektrizitätserzeuger und -versorgungsunternehmen ihr eigenen Betriebsstätten, Tochterunternehmen und Kunden auch über Direktleitungen versorgen können.

(hh) Nationale Regulierungsbehörde

Der letzte große Regelungskomplex der Richtlinie 2009/72/EG[1832] betrifft schließlich die nationalen Regulierungsbehörden.[1833] Nach Art. 35 der Richtlinie 2009/72/EG ist auf nationaler Ebene eine einzige unabhängige Regulierungsbehörde vorzusehen. Die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörde sind in Art. 36 und Art. 37 der Richtlinie 2009/72/EG detailliert beschrieben. Zu diesen zählen u.a. die Festlegung und Genehmigung der Fernleitungs- und Verteilungstarife anhand transparenter Kriterien und das Beobachten des Grades der Transparenz der Großhandelspreise.[1834] Die einzelnen mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden arbeiten überdies untereinander und mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)[1835] zusammen.[1836]

(d) Richtlinie 2009/73/EG

Die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG[1837] ist die Parallelvorschrift zur Richtlinie 2009/72/EG.

(aa) Gegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand und Anwendungsbereich[1838] der Richtlinie 2009/73/EG sind gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas und anderen Gasarten, soweit diese in technischer Hinsicht Erdgas gleichen[1839], die Organisation und Funktionsweise des Erdgassektors, den Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen sowie den Betrieb der Netze.

1832 Art. 35–40 der Richtlinie 2009/72/EG.

1833 *Däuper* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia. B. V. 4. b), Rn. 47.

1834 Art. 37 Abs. 1 lit. a) und i) der Richtlinie 2009/72/EG.

1835 Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. 2009 L 211/1.

1836 Art. 38 der Richtlinie 2009/72/EG.

1837 ABl. 2009 L 211/94.

1838 Art. 1 der Richtlinie 2009/73/EG.

1839 Art. 1 der Richtlinie 2009/73/EG nennt insbesondere Biogas und Gas aus Biomasse.

(bb) Allgemeine Organisation des Erdgassektors

In den Art. 3 bis 8 der Richtlinie 2009/73/EG finden sich die allgemeinen Vorschriften für die Organisation des Erdgassektors. Art. 3 der Richtlinie 2009/73/EG behandelt in den Abs. 3 bis 6 die Rechte der Kunden, in den Abs. 7 und 8 den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt, den Umweltschutz und die Energieeffizienz, in Abs. 9 die Streitschlichtung und in Abs. 10 eine Ausnahmeklausel in Bezug auf Art. 4 der Richtlinie 2009/73/EG.

In Art. 4 der Richtlinie 2009/73/EG sind Vorgaben für das Genehmigungsverfahren für den Bau und den Betrieb von Erdgasanlagen enthalten, die im Wesentlichen objektiv und diskriminierungsfrei auszugestalten sind.

Nach Art. 5 der Richtlinie 2009/73/EG haben die Mitgliedstaaten die Versorgungssicherheit insbesondere in Hinblick auf das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung und das verfügbare Angebot sowie die Qualität und den Umfang der Netzwartung zu beobachten.

Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie 2009/73/EG sehen die Förderung der regionalen und bilateralen Solidarität und die Förderung der regionalen Zusammenarbeit vor.

In Art. 8 der Richtlinie 2009/73/EG ist schließlich festgelegt, dass die zuständigen mitgliedstaatlichen Stellen Kriterien für die technische Betriebssicherheit und für den Netzanschluss von LNG-Anlagen, Speicheranlagen, sonstige Fernleitungs- und Verteilersysteme sowie Direktleitungen technische Mindestanforderungen an die Auslegung sowie den Betrieb ausarbeiten, festlegen und veröffentlichen. Diese Vorschriften müssen überdies die Interoperabilität der Netze sicherstellen.

(cc) Fernleitung, Speicherung und LNG

In Art. 9 bis 23 der Richtlinie 2009/73/EG ist, wie bei der Richtlinie 2009/72/EG, mit der Fernleitung, Speicherung und LNG der erste Teil des eigentlichen Kernstücks der Richtlinie 2009/73/EG geregelt. Im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben für Fernleitungsnetze ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zur Richtlinie 2009/72/EG[1840], d.h. neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung[1841] finden sich auch hier die Modelle „Unabhängiger Netzbetreiber (ISO)“[1842] und „Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber (ITO)“[1843]. Eine Besonderheit im Gasbereich ist allerdings die Benennung von Betreibern von Speicher- und LNG-Anlagen.[1844]

1840 Siehe (dd) auf Seite 351 f.
1841 Art. 9–10 der Richtlinie 2009/73/EG.
1842 Art. 14–16 der Richtlinie 2009/73/EG.
1843 Art. 17–23 der Richtlinie 2009/73/EG.
1844 Art. 12 der Richtlinie 2009/73/EG.

(dd) Verteilung und Versorgung

Der zweite Teil des Kernstücks der Richtlinie 2009/73/EG findet sich in den Art. 24 bis 29 der Richtlinie 2009/73/EG, in denen die Verteilung und Versorgung geregelt ist. Diese Vorschriften entsprechen den Art. 24 bis 29 der Richtlinie 2009/72/EG, d.h. einerseits sind Verteilnetzbetreiber im Hinblick auf die Rechtsform, die Organisation und die Entscheidungsgewalt von einer eventuellen Muttergesellschaft und im Hinblick auf deren Tätigkeitsbereiche, die nicht der Verteilung dienen, zu entflechten[1845] und andererseits sind Kombinationsnetzbetreiber möglich[1846].

(ee) Entflechtung und Transparenz der Rechnungslegung

Die Regelungen zur Fernleitung, Speicherung, LNG, Verteilung und Versorgung werden ebenfalls wie bei der Richtlinie 2009/72/EG durch Vorgaben zur Entflechtung und Transparenz der Rechnungslegung[1847] flankiert. Unterschiede zur Richtlinie 2009/72/EG ergeben sich hier nicht.

(ff) Organisation des Netzzugangs, Marktöffnung und Direktleitung

Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die in den Art. 32 bis 37 der Richtlinie 2009/73/EG geregelte Organisation des Netzzugangs, die Marktöffnung und die Direktleitungen.[1848] Nach Art. 36 der Richtlinie 2009/73/EG können allerdings große neue Erdgasinfrastrukturen, d.h. Verbindungsleitungen, LNG- und Speicheranlagen, auf Antrag und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für einen bestimmten Zeitraum von den Art. 9, Art. 32, Art. 33, Art. 34 und Art. 41 Abs. 6, 8 und 10 der Richtlinie 2009/73/EG ausgenommen werden.

(gg) Nationale Regulierungsbehörden

Abschließend ist noch zu konstatieren, dass die Art. 39 bis 44 der Richtlinie 2009/73/EG zu den nationalen Regulierungsbehörden den Regelungen in Richtlinie 2009/72/EG entsprechen.[1849]

(e) Verordnung (EG) Nr. 714/2009

Die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG)

1845 Art. 26 der Richtlinie 2009/73/EG.
1846 Art. 29 der Richtlinie 2009/73/EG.
1847 Art. 30 und 31 der Richtlinie 2009/73/EG.
1848 *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 2. e) dd), Rn. 155.
1849 Ebd., M. 2. e) dd), Rn. 157; siehe (hh) auf Seite 354.

Nr. 1228/2003[1850] ist ein weiterer Teil des sog. „Dritten Binnenmarktpakets“[1851] und verstärkt durch ihre unmittelbare Anwendbarkeit einige Regelungen der Richtlinie 2009/72/EG[1852].

(aa) Ziel

Ziel[1853] der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ist einerseits gerechte Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel festzulegen, um den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte zu verbessern. Andererseits das Entstehen eines reibungslos funktionierenden und transparenten Großhandelsmarkt mit einem hohen Maß an Stromversorgungssicherheit zu erleichtern.

(bb) ENTSO (Strom)

Der erste zentrale Punkt der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ist die Gründung des Europäischen Netzes für Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO (Strom)/entso-e)[1854], um die Vollendung und das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts und des grenzüberschreitenden Handels zu fördern und die optimale Verwaltung, den koordinierten Betrieb und die sachgerechte Weiterentwicklung des europäischen Stromübertragungsnetzes zu gewährleisten. Die einzelnen Aufgaben der entso-e sind in Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ausführlich niedergelegt. Nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sind die Übertragungsnetzbetreiber zur regionalen Zusammenarbeit verpflichtet, um zu den Aufgaben der entso-e beizutragen.

(cc) Ausgleichsmechanismus

In Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 ist ein Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihre Netze entstehen, geregelt. Die Kosten werden generell für die Vergangenheit und entsprechend den tatsächlichen Kosten ausgeglichen.[1855] Grundlage für die Bestimmung der Kosten sind die zu erwartenden langfristigen durchschnittlichen Inkrementalkosten, wobei Verluste, Investitionen

---

1850 ABl. 2009 L 211/15.

1851 Vgl. hierzu *Gundel/Germelmann*, Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte: Das Dritte Binnenmarktpaket, EuZW 2009, S. 763 f. Teile des „Dritten Binnenmarktpakets“ sind: Richtlinie 2009/72/EG, Richtlinie 2009/73/EG, Verordnung (EG) Nr. 713/2009, Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

1852 *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 2. e) cc), Rn. 144.

1853 Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

1854 Art. 4–12 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009; https://www.entsoe.eu/.

1855 Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

in neue Infrastrukturen und ein angemessener Teil der Kosten für die vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen sind.[1856]

(dd) Netzentgelte

Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 enthält den Rahmen für die Netzzugangsentgelte.[1857] Diese müssen im Allgemeinen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit Rechnung tragen, die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, entfernungsunabhängig sein und ohne Diskriminierung angewendet werden.[1858]

(ee) Engpassmanagement

In Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sind die Allgemeinen Grundsätze für das Engpassmanagement niedergelegt. Netzengpässen soll mittels nichtdiskriminierender marktorientierter Lösungen begegnet werden, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.[1859] Bei der Inanspruchnahme von Übertragungskapazitäten ist den Marktteilnehmern sodann unter Beachtung der Sicherheitsstandards die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen und/oder der Übertragungsnetze zur Verfügung zu stellen.[1860]

(f) Verordnung (EG) Nr. 715/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 ist die Parallelvorschrift zur Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

(aa) Ziel

Ziel[1861] der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ist die Festlegung nichtdiskriminierender Regeln für die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, LNG- und Speicheranlagen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler und regionaler Märkte, die Förderung des Entstehens eines reibungslos funktionierenden und transparenten Großhandelsmarkts mit einem hohen Grad an Gasversorgungssicherheit und die Schaffung von Mechanismen zur Harmonisierung der Regeln über den Netzzugang für den grenzüberschreitenden Gashandel.

1856 Art. 13 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

1857 *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 2. e) cc), Rn. 147.

1858 Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

1859 Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

1860 Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.

1861 Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

(bb) ENTSO (Gas)

Der erste zentrale Punkt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ist, wie bei der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, die Gründung des Europäischen Netzes der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO (GAS)/entso-g)[1862], um die Vollendung und das Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts sowie den grenzüberschreitenden Handel zu fördern und die optimale Verwaltung, den koordinierten Betrieb und die sachgerechte technische Weiterentwicklung des Erdgasfernleitungsnetzes zu gewährleisten.[1863] Die Aufgaben der entso-g sind in Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ausführlich festgelegt. Nach Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sind auch die Fernleitungsnetzbetreiber zur regionalen Zusammenarbeit verpflichtet, um zu den Aufgaben der entso-g beizutragen.

(cc) Tarife für den Netzzugang

In Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sind die allgemeinen Grundsätze für die Netzzugangstarife festgelegt. Diese müssen transparent sein, der Notwendigkeit der Netzintegrität und deren Verbesserung Rechnung tragen, die Ist-Kosten widerspiegeln, soweit diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, transparent sind und gleichzeitig eine angemessene Kapitalrendite umfassen, und gegebenenfalls die Tarifvergleiche der Regulierungsbehörden berücksichtigen. Die Tarife sind nach Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG von den Regulierungsbehörden zu genehmigen bzw. können auch mittels marktorientierter Verfahren wie Versteigerungen bestimmt werden[1864].

(dd) Dienstleistungen

Die Art. 14 und Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 enthalten die allgemeinen Prinzipien für das Anbieten von Netzdienstleistungen seitens der Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber von LNG- und Speicheranlagen. Diese sind ohne Diskriminierung und auf Grundlage gleichwertiger vertraglicher Bedingungen allen Netznutzern zugänglich zu machen.

(ee) Engpassmanagement

In den Art. 16 und Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sind die Regelungen zum Engpassmanagement in den Bereichen Fernleitungsnetz, LNG-Anlagen und Speicheranlagen enthalten. Es obliegt generell den Betreibern nichtdiskriminierende und transparente Kapazitätszuweisungsmechanismen zu veröffentlichen, die angemessene ökonomische Signale für die effiziente und maximale Nutzung der technischen Kapazitäten liefern, Investitionen in neue Infrastruktur und den grenzüberschreitenden Erdgashandel erleichtern und kompatibel mit den

---

1862 Art. 4–12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009; http://www.entsog.eu/.

1863 Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

1864 Art. 13 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

Marktmechanismen einschließlich Spotmärkte und Trading Hubs sowie mit den Netzzugangsregelungen der Mitgliedstaaten und den angeschlossenen Netzzugangssystemen sind. Außerdem sind ist den Marktteilnehmern stets die größtmögliche Kapazität zur Verfügung zu stellen, wobei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb zu achten ist.

(ff) Handel mit Kapazitätsrechten

Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 sieht den Handel mit Kapazitätsrechten vor. Hiernach haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen, LNG- und Speicheranlagen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, damit Kapazitätsrechte frei gehandelt werden können und dieser Handel in transparenter und nichtdiskriminierender Weise erleichtert wird.

(g) Verordnung (EU) Nr. 1227/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandels (REMIT)[1865] ist eine Reaktion auf die Finanzkrise 2008, um ähnliche Entwicklungen im Energiesektor zu verhindern.[1866]

(aa) Ziel und Gegenstand

Ziel der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ist es Transparenz auf den Strom- und Gasmärkten durch das Verbot von missbräuchlichen Praktiken[1867] zu schaffen, damit die auf den Energiegroßhandelsmärkten gebildeten Preise ein faires und auf Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln.[1868]

Konkreter Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ist der Handel mit Energiegroßhandelsprodukten.[1869] Nach Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fallen hierunter Verträge für die Lieferung mit Strom oder Erdgas, deren Lieferung in der Union erfolgt, Derivate, die Strom oder Erdgas betreffen, das/der in der Union erzeugt, gehandelt oder geliefert wurde, Verträge, die den Transport von Strom oder Erdgas in der Union betreffen, und Derivate, die den Transport von Strom und Erdgas in der Union betreffen. Der Handelsplatz ist

1865 ABl. 2011 L 326/1.

1866 *Funke/Neubauer*, Reaktion auf die Finanzmarktkrise: REMIT und EMIR als neue Frühwarnsysteme für den Europäischen Energiemarkt, CCZ 2012, S. 6.

1867 Verbot von Insider-Handel und Marktmanipulation (Art. 3 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011).

1868 Ebd., S. 8 f.; *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 2. e) gg), Rn. 169a; Art. 1 und erster Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011; Hinsichtlich der verschiedenen Funktionen des Elements „Preis“ siehe 3. auf Seite 109 f.

1869 Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

dabei nicht ausschlaggebend, d.h. sowohl börsliche als auch außerbörsliche Handelsgeschäfte werden erfasst.[1870]

(bb) Verbot von Insider-Handel

Die erste verbotene missbräuchliche Praktik ist der Insider-Handel.[1871] Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ist es Personen untersagt Insider-Information in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt für den Erwerb oder die Veräußerung der genannten Produkte zu nutzen, Insider-Informationen an Dritte weiterzugeben oder auf Grundlage von Insider-Informationen anderen Personen zu empfehlen die genannten Produkte zu erwerben oder zu veräußern.

In personeller Hinsicht richtet sich das Verbot an Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens, Personen mit einer Kapitalbeteiligungen an einem Unternehmen, Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu Insider-Information erhalten, Personen, die Insider-Information kriminell beschafft haben, und Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insider-Information handelt.[1872]

Nach Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 ist „Insider-Information" jede nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Energiegroßhandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise der genannten Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde.

(cc) Verbot von Marktmanipulation

Die zweite verbotene missbräuchliche Praktik ist die Vornahme oder der Versuch der Vornahme von Marktmanipulation auf den Energiegroßhandelsmärkten.[1873]

Marktmanipulation ist einerseits der Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags für Energiegroßhandelsprodukte, die/der falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von Energiegroßhandelsprodukten gibt oder geben könnte, ein künstliches Preisniveau erzielt oder unter Vorspiegelung bzw. versuchter Vorspiegelung falscher Tatsachen falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Preis von Energiegroßhandelsprodukten gibt oder geben könnte.[1874] Andererseits ist Marktmanipulation die Verbreitung von Informationen z.B. in Form von Gerüchten über Medien oder andere Wege, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot,

---

1870 Art. 2 Nr. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011; *Funke/Neubauer*, Reaktion auf die Finanzmarktkrise: REMIT und EMIR als neue Frühwarnsysteme für den Europäischen Energiemarkt, CCZ 2012, S. 8.

1871 Art. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

1872 Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

1873 Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

1874 Art. 2 Nr. 2 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

die Nachfrage oder den Preis von Energiegroßhandelsprodukten geben oder geben könnten und mit dem Wissen um ihren falschen oder irreführenden Charakter im Umlauf gebracht werden.[1875]

Der Versuch einer Marktmanipulation ist zum einen der Abschluss einer Transaktion, das Erteilen eines Handelsauftrags oder eine sonstige Handlung, die in der Absicht die obigen Umstände herbeizuführen, und zum anderen die absichtliche Verbreitung von Informationen i.o.S.[1876].

(dd) Instrumente

Als Instrumente zur Durchsetzung der Verbote sieht die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 eine Marktüberwachung und Datenerhebung durch die Agentur[1877] in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden[1878] sowie eine Registrierung der Marktteilnehmer vor[1879].

(h) Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR)[1880] ist eine weitere Reaktion auf die Finanzkrise 2008 und Bestrebung ähnliche Entwicklungen u.a. auch im Energiesektor zu verhindern.

Ziel der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ist es mehr Sicherheit und Transparenz im Bereich der OTC-Derivate einschließlich der Energiederivate, die eine wichtige Komplementärfunktion für den physischen Energiehandel haben[1881], zu schaffen.[1882]

Kernelemente der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind das zwingende Clearing über zentrale Gegenparteien (central counterparties – CCP)[1883] für alle hierzu geeigneten OTC-Derivate, Vorgaben zu Risikominderungstechniken für CCP-ungeeignete OTC-Derivate und die Etablierung von Transaktionsregistern für alle Transaktionen.[1884]

1875 Art. 2 Nr. 2 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.
1876 Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.
1877 Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. 2009 L 211/1.
1878 Art. 7, 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.
1879 Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.
1880 ABl. 2012 L 201/1.
1881 Siehe II. auf Seite 72.
1882 *Funke/Neubauer*, Reaktion auf die Finanzmarktkrise: REMIT und EMIR als neue Frühwarnsysteme für den Europäischen Energiemarkt, CCZ 2012, S. 6; *Köhling/Adler*, Der neue europäische Regulierungsrahmen für OTC-Derivate, WM 2012, S. 2128.
1883 Siehe hierzu bereits 1. auf Seite 73 ff., insbesondere Fn. 84.
1884 Ebd., S. 2126; *Funke/Neubauer*, Reaktion auf die Finanzmarktkrise: REMIT und EMIR als neue Frühwarnsysteme für den Europäischen Energiemarkt, CCZ 2012, S. 9; Art. 4, 9 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(i) Fazit

Die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts bedeutet, wie oben dargelegt[1885], einerseits funktionale Maßnahmen zu ergreifen, damit Angebot und Nachfrage nach den Primärenergieträgern Kohle, Erdgas und Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte und der Energiekategorie Biomasse sowie nach Erzeugungs-/Föderungs-, Verarbeitungs-, Transport- und Lager/Speicherdienstleistungen auf allen Marktstufen entsprechend den Vorgaben der primärrechtlichen Grundfreiheiten und den Grundsätzen des unionalen Wettbewerbsrechts zusammentreffen können, damit sich im Falle eines „Tausches" ein im Wettbewerb entstandener Preis bildet, der die Marktgegebenheiten korrekt widerspiegelt. Andererseits sind funktionale Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbsergebnisses einzuleiten, um eine distributive Störung dessen zu verhindern.

Vergleicht man hiermit die Regelungsinhalte des zuvor dargestellten Sekundärrechts ist festzuhalten, dass die EU ihre Kompetenz im Hinblick auf das Funktionieren des Marktes im Gas- und Strombereich weitgehend ausgeübt hat, da die essentiellen Aspekte wie z.B. Transparenz und Entflechtung geregelt wurden. Mithin verbleibt den Mitgliedstaaten in diesem Kontext nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV keine Zuständigkeit.

In Bezug auf die anderen Energieformen ist die Regelungsdichte des Sekundärrechts, wie gesehen, sehr gering. Mithin bleibt es überwiegend bei der in Art. 2 Abs. 2 AEUV beschriebenen Grundsituation, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen können. Aus dem Umstand der verschiedenen Regelungsdichten könnte man allerdings folgern, dass scheinbar neben den Regelungen zum Gas- und Strombereich keine weiteren für die anderen Energieformen notwendig sind.

(2) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit

Im Hinblick auf die zweite Zielbestimmung, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, sind insbesondere folgende Sekundärrechtakte ergangen:

- Verordnung (EWG) Nr. 625/83 des Rates vom 15. März 1983 betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie[1886],
- Verordnung (EWG) Nr. 1890/84 des Rates vom 26. Juni 1984 über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie[1887],

---

1885 Siehe hierzu ausführlich aa. auf Seite 273 ff.
1886 ABl. 1983 L 73/8.
1887 ABl. 1984 L 177/7.

- Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen[1888],
- Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoffen und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen[1889],
- Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen[1890],
- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG[1891],
- Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten[1892],
- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte[1893],
- Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung von Kraftfahrzeugen an Tankstellen[1894],
- Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter[1895],
- Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen[1896],
- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden[1897],

1888 ABl. 1994 L 164/3.
1889 ABl. 1994 L 365/24.
1890 ABl. 2006 L 33/22.
1891 ABl. 2009 L 140/16.
1892 ABl. 2009 L 265/9.
1893 ABl. 2009 L 285/10.
1894 ABl. 2009 L 285/36.
1895 ABl. 2009 L 342/46.
1896 ABl. 2010 L 153/1.
1897 ABl. 2010 L 153/13.

- Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates[1898] und
- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG[1899].

(a) Richtlinie 2005/89/EG

Die Richtlinie 2005/89/EG über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen[1900] gibt den Mitgliedstaaten einen mit den Erfordernissen des wettbewerbsorientieren Elektrizitätsbinnenmarkts vereinbaren Rahmen für die Entwicklung transparenter, stabiler und diskriminierungsfreier Politiken in diesem Bereich vor.[1901]

Inhaltlich unterteilt sich die Richtlinie in allgemeine Vorgaben, Vorgabe zur Betriebssicherheit der Netze, zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage sowie zur Netzinvestition.

(aa) Allgemeine Vorgaben

Im Allgemeinen wird den Mitgliedstaaten aufgegeben die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung durch die Förderung eines stabilen Investitionsklimas, die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden sowie aller relevanten Marktteilnehmer und die Veröffentlichung entsprechender Informationen zu gewährleisten. Hierbei haben die Mitgliedstaaten insbesondere die Bedeutung der Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Elektrizitätsversorgung, eines transparenten und stabilen gesetzlichen Rahmens, den Binnenmarkt und die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Notwendigkeit einer regelmäßigen Wartung und erforderlichenfalls Erneuerung der Übertragungs- und Verteilnetze, die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG[1902], die Notwendigkeit der Gewährleistung ausreichender Übertragungs- und Erzeugungskapazitätsreserven für einen stabilen Betrieb und die Bedeutung der Förderung der Schaffung liquider Großhandelsmärkte zu berücksichtigen.[1903]

(bb) Betriebssicherheit der Netze

Im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Netze haben die Mitgliedstaaten zunächst sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber Mindestbetriebsregeln

---

1898 ABl. 2010 L 295/1.
1899 ABl. 2012 L 315/1.
1900 ABl. 2006 L 33/22.
1901 Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2005/89/EG.
1902 Aufgehoben durch Richtlinie 2009/28/EG.
1903 Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/89/EG.

und -verpflichtungen für die Netzsicherheit festlegen, diese von den Übertragungsnetz- und gegebenenfalls Verteilnetzbetreiberen eingehalten werden und die Übertragungsnetzbetreiber einen angemessenen Grad der Betriebssicherheit des Netzes aufrechterhalten.[1904] Außerdem ist seitens der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Übertragungsnetzbetreiber und gegebenenfalls die Verteilnetzbetreiber Leistungsziele für die Versorgungsqualität und die Netzsicherheit festlegen und einhalten.[1905]

(cc) Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage

Im Bereich der Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahme zu treffen, um die Elektrizitätsnachfrage und die vorhandene Erzeugungskapazität im Gleichgewicht zu halten.[1906] In erster Linie ist seitens der Mitgliedstaaten hierzu ein Marktrahmen für Großabnehmer zu fördern, von dem geeignete Preissignale für Erzeugung und Verbrauch ausgehen und sind die Übertragungsnetzbetreiber zu verpflichten, die Verfügbarkeit angemessener Erzeugungskapazitätsreserven für Ausgleichszwecke zu gewährleisten und/oder gleichwertige marktgestützte Maßnahmen einzuführen.[1907] Daneben können seitens der Mitgliedstaaten aber auch bspweise Vorschriften zur Förderung neuer Erzeugungskapazitäten und zum Markteintritt neuer Marktteilnehmer, zum Abbau von Hindernissen für die Anwendung von Verträgen mit Unterbrechungsklauseln, zum Abbau von Hindernissen für den Abschluss von Verträgen variierender Länge für Erzeuger und Kunden oder zur Förderung der Einführung von Technologien im Bereich der Echtzeit-Nachfragesteuerung beschlossen werden.[1908]

(dd) Netzinvestitionen

Hinsichtlich der Netzinvestitionen ist seitens der Mitgliedstaaten schließlich ein gesetzlicher Rahmen zu schaffen, von dem Investitionssignale ausgehen, die die Übertragungsnetz- und Verteilnetzbetreiber dazu veranlassen ihre Netze auszubauen, und der die Instandhaltung und die notwendigen Erneuerungen erleichtert.[1909]

(b) Richtlinie 2009/28/EG

Die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG[1910] ist primär ein Teil des Maßnahmenbündels, das zur

---

1904 Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2005/89/EG.
1905 Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2005/89/EG.
1906 Art. 5 Abs. 1 UA 1 der Richtlinie 2005/89/EG.
1907 Art. 5 Abs. 1 UA 2 der Richtlinie 2005/89/EG.
1908 Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/89/EG.
1909 Art. 6 der Richtlinie 2005/89/EG.
1910 ABl. 2009 L 140/16.

Verringerung der Treibhausemissionen und zur Einhaltung des Kyoto-Protokolls erlassen wurde.[1911] Daneben soll die Richtlinie 2009/28/EG aber auch die Energieversorgungssicherheit stärken.[1912]

(aa) Gegenstand und Kernelemente

Gegenstand der Richtlinie 2009/28/EG ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen.[1913]

Kernelemente der Richtlinie 2009/28/EG sind verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch und im Verkehrssektor, das Erstellen eines nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie, gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten und zwischen diesen sowie Drittländern, Herkunftsnachweise, der Zugang zu Elektrizitätsnetzen für Energie aus erneuerbaren Quellen und Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraft- und flüssigen Biobrennstoffen.[1914]

(bb) Nationale Ziele und Aktionspläne

Die nationalen Ziele für den Gesamtanteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch finden sich für die einzelnen Mitgliedstaaten in Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/28/EG, sind durch jene bis zum Jahr 2020 zu gewährleisten und entsprechen in der Summe dem unionalen Ziel bis zu jenem Jahr 20% des unionalen Bruttoenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken.[1915]

Für den Verkehrssektor wird generell vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bis 2020 einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien von 10% bezogen auf alle Verkehrsträger sicherzustellen haben.[1916]

Art. 5 der Richtlinie 2009/28/EG enthält die Vorgaben zu den nationalen Aktionsplänen für erneuerbare Energien. In Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/28/EG ist festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat bis zum 30. Juni 2010 einen nationalen Aktionsplan erstellt, der die nationalen Gesamtziele für die Anteile von im Verkehrs-, Elektrizitäts-, Wärme- und Kältesektor verbrauchter erneuerbarer Energien, die für das Erreichen dieser Ziele notwendigen Maßnahmen, die geplanten statistischen Transfers und gemeinsamen Projekte, die nationale Strategie zur Entwicklung der vorhandenen und zur Mobilisierung neuer Biomasseressourcen und die zur Erfüllung der Anforderungen der Art. 13 bis 19 der Richtlinie 2009/28/EG notwendigen Maßnahmen enthält.

1911 Erster Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/28/EG.
1912 Erster Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/28/EG.
1913 Art. 1 der Richtlinie 2009/28/EG.
1914 Art. 1 der Richtlinie 2009/28/EG.
1915 Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG.
1916 Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG.

(cc) Projekte zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern

Den Mitgliedstaaten steht es generell offen bei allen Arten von Projekten zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen zusammenzuarbeiten.[1917] Mit Beendigung eines Projekts ist sodann eine Mitteilung über die Gesamtmenge an erzeugter Elektrizität, Wärme oder Kälte durch einen Mitgliedstaaten an die anderen beteiligten Mitgliedstaaten und die Kommission zu schicken.[1918]

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern sieht die Richtlinie 2009/28/EG vor, dass eine Kooperation bei allen Arten gemeinsamer Projekte zur Produktion von Elektrizität möglich ist.[1919] Auch in diesem Kontext ist nach Beendigung eines Projekts durch einen Mitgliedstaat an die beteiligten Drittländer und die Kommission eine Mitteilung über die Gesamtmenge an erzeugter Elektrizität zu schicken.[1920]

(dd) Herkunftsnachweise

Im Weiteren haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Herkunft von Strom aus erneuerbaren Quellen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann, um gegenüber den Endkunden den Anteil von erneuerbarer Energie im Energiemix der Energieversorger nachweisen zu können.[1921] Zu diesem Zweck sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass auf Anfrage eines Produzenten von Strom aus erneuerbaren Quellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt wird, der von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.[1922] Die Herkunftsnachweise müssen mindestens Angaben zur Energiequelle, zu Beginn und Ende der Erzeugung, die Bezeichnung, den Standort, den Typ, das Inbetriebnahmedatum und die Kapazität der Produktionsanlage, Angaben zu evtl. in Anspruch genommenen Investitionsbeihilfen oder sonstiger Förderung, ein Ausstellungsdatum, das Ausstellungsland und eine eindeutige Kennnummer enthalten.[1923] Die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise ist außerdem auf zwölf Monate zu begrenzen.[1924]

In Bezug auf Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien können die Mitgliedstaaten ebenfalls Herkunftsnachweise vorsehen, diese jedoch von Mindestkapazitäten abhängig machen.[1925]

1917 Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG.
1918 Art. 8 der Richtlinie 2009/28/EG.
1919 Art. 9 der Richtlinie 2009/28/EG.
1920 Art. 10 der Richtlinie 2009/28/EG.
1921 Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG.
1922 Art. 15 Abs. 2 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG.
1923 Art. 15 Abs. 6 der Richtlinie 2009/28/EG.
1924 Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG.
1925 Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG.

(ee) Netzzugang für Energie aus erneuerbaren Quellen

Hinsichtlich der mittels erneuerbarer Energien erzeugten Elektrizität haben die Mitgliedstaaten des Weiteren sicherzustellen, dass diese in ihrem Hoheitsgebiet übertragen und verteilt wird.[1926] Hierzu ist dieser entweder ein vorrangiger oder garantierter Netzzugang einzuräumen.[1927] Außerdem ist seitens der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Übertragungsnetzbetreiber beim Abrufen von Elektrizitätserzeugungsanlagen in transparenter und nichtdiskriminierender Weise Elektrizität aus erneuerbaren Energien Vorrang einräumen.[1928]

(ff) Nachhaltigkeitskritierien für Biokraft- und flüssige Biobrennstoffe

In Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG finden sich schließlich die Nachhaltigkeitskriterien für Biokraft- und flüssige Biobrennstoffe. Im Allgemeinen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/28/EG nur diejenigen Biokraft- und flüssigen Biobrennstoffe, die zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 35% und ab dem 1. Januar 2017 von mindestens 50% beitragen.[1929] Die einzelnen Nachhaltigkeitskriterien sind in den Abs. 3 bis 6 des Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG detailliert niedergelegt.

(c) Richtlinie 2009/119/EG

Die Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten[1930] korrespondiert im Allgemeinen mit den im Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm[1931] niedergelegten Bevorratungsvorgaben und enthält die derzeit gültigen Regelung in diesem Bereich[1932].

(aa) Ziel

Ziel der Richtlinie ist es die Erdölversorgung in der Gemeinschaft in einem hohen Maß durch einen allgemeinen Rahmen zu Mindestvorräten an Erdöl und/oder

1926 Art. 16 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2009/28/EG.

1927 Art. 16 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie 2009/28/EG.

1928 Art. 16 Abs. 2 lit. c) der Richtlinie 2009/28/EG.

1929 Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG.

1930 ABl. 2009 L 265/9.

1931 Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, Fassung vom 25. September 2008, abrufbar unter: http://www.iea.org/media/aboutus/history/agreementIEA.pdf, bspweise die Bevorratungsvorgabe des Art. 2 des Übereinkommens.

1932 Die erste Richtlinie in diesem Kontext wurde bereits 1968 erlassen (Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. 1968 L 308/14).

Erdölerzeugnissen sowie zu Verfahren, mittels derer starken Verknappungen begegnet werden kann, zu gewährleisten.[1933]

(bb) Mindestvorräte

Die Mitgliedstaaten haben generell Erdölvorräte für mindestens 90 Tage der täglichen Durchschnittseinfuhren oder für 61 Tage des täglichen durchschnittlichen Inlandsverbrauch vorzuhalten, wobei die nominell größere Menge ausschlaggebend ist.[1934] Die Berechnungsmethoden finden sich in den Anhängen I, II und III der Richtlinie 2009/119/EG.[1935] In Art. 9 der Richtlinie 2009/119/EG ist die Regelung enthalten, durch welche Erdölerzeugnisse und auf welche Weise diese auf die Erdölvorräte angerechnet werden können.

Nach Art. 5 der Richtlinie 2009/119/EG ist seitens der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Mindestvorräte zu jedem Zeitpunkt verfügbar und physisch zugänglich sind.

(cc) Notfallverfahren

In Art. 20 der Richtlinie 2009/119/EG sind die allgemeinen Vorgaben für das Notfallverfahren enthalten, mittels dem starken Verknappungen begegnet werden soll. Generell sind die Mitgliedstaaten verpflichtet über geeignete Verfahren und Instrumente zu verfügen, um im Falle einer bedeutenden Versorgungsunterbrechung die Mindestvorräte rasch, wirksam und in transparenter Weise ganz oder teilweise in Verkehr zu bringen und den Verbrauch global oder gezielt einschränken zu können.[1936]

(d) Richtlinie 2009/125/EG

Die Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte[1937] ist die Neufassung der Richtlinie 2005/32/EG[1938].

(aa) Ziel und Kernelemente

Ziel der Richtlinie 2009/125/EG ist es einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte zu schaffen, der den freien Verkehr solcher Produkte im Binnenmarkt gewährleistet.[1939] Im Zuge dessen liegt ein Augenmerk auf der nachhaltigen Entwicklung, in dem die

---

1933 Art. 1 der Richtlinie 2009/119/EG.
1934 Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/119/EG.
1935 Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 der Richtlinie 2009/119/EG.
1936 Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2009/119/EG.
1937 ABl. 2009 L 285/10.
1938 ABl. 2005 L 191/29.
1939 Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/125/EG; Der Begriff „energieverbrauchsrelevantes Produkt“ wird in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2009/125/EG legaldefiniert.

Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau erhöht und zugleich die Energieversorgungssicherheit verbessert werden soll.[1940]

Kernelemente der Richtlinie 2009/125/EG sind Festlegungen zum Inverkehrbringen und Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevante Produkten sowie zu Durchführungsmaßnahmen.

(bb) Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

Im Allgemeinen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass energieverbrauchsrelevante Produkte nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn diese den Durchführungsmaßnahmen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung tragen.[1941] Die Hersteller, deren Bevollmächtigte oder Importeure haben die Einhaltung der Durchführungsmaßnahmen im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens nachzuweisen.[1942]

(cc) Durchführungsmaßnahmen

Die Richtlinie 2009/125/EG enthält als Rahmenrichtlinie generell keine spezifischen Anforderungen an das Ökodesign energieverbrauchsrelevanter Produkte, sondern regelt lediglich den Erlass der „Durchführungsmaßnahmen“, die die Ökodesign-Anforderungen enthalten.[1943] Zuständig für den Erlass ist die Kommission, die von einen Ausschuss unterstützt wird.[1944] Bisher wurden dreizehn Durchführungsmaßnahmen in Form von Verordnungen erlassen.[1945]

(e) Verordnung Nr. 1222/2009

Die Verordnung Nr. 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter[1946] wurde u.a. in Erwägung des Umstandes, dass 20 bis 30% des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen auf den Rollwiderstand der Reifen entfallen[1947], erlassen. Die Verordnung Nr. 1222/2009 verpflichtet zunächst Reifenlieferanten, dass Reifen der Klassen C1 und C2[1948] auf der Lauffläche einen Aufkleber mit der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienzklasse, der Klasse des externen Rollgeräuschs und dem in Anhang I Teil C der Verordnung Nr. 1222/2009 niedergelegten Messwert tragen.[1949] Wahlweise ist es auch möglich die genannten Informationen jedem Posten aus einem oder mehr identischen Reifen

---

1940 Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2009/125/EG.
1941 Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/125/EG.
1942 Art. 8, 9 und 4 der Richtlinie 2009/125/EG.
1943 Art. 15 und 2 Nr. 3 der Richtlinie 2009/125/EG.
1944 Art. 15 Abs. 3 und 19 der Richtlinie 2009/125/EG.
1945 Siehe unten Fn. 2019.
1946 ABl. 2009 L 342/46.
1947 Erwägungsgrund 4 der Verordnung Nr. 1222/2009.
1948 Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009.
1949 Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Verordnung Nr. 1222/2009.

beizugeben.[1950] Die Reifenhändler haben sodann zu gewährleisten, dass die Aufkleber deutlich sichtbar sind oder die beigefügten Informationen in unmittelbarer Nähe zu den Reifen in den Verkaufsräumen angebracht sind.[1951]

(f) Richtlinie 2010/30/EU

Die Richtlinie 2010/31/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen[1952] ist die Neufassung der Richtlinie 92/75/EWG.

(aa) Ziel und Kernelemente

Ziel der Richtlinie 2010/30/EU ist es einen einheitlichen Rahmen für die Harmonisierung der einzelstaatlichen Maßnahmen hinsichtlich der Information der Endverbraucher über den Energieverbrauch und gegebenenfalls den Verbrauch anderer wichtiger Ressourcen während des Gebrauchs sowie zusätzliche Angaben über energieverbrauchsrelevante Produkte zu schaffen, damit die Endverbraucher effizientere Produkte wählen können.[1953]

Kernelemente der Richtlinie 2010/30/EU sind Informationspflichten bei Verkauf und Werbung, Pflichten für Lieferanten und Händler sowie Festlegungen zu delegierten Rechtsakten.[1954]

(bb) Informationspflichten

Im Allgemeinen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei Produkten, die Endverbrauchern zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf angeboten oder für diese ausgestellt werden, die Angaben über den Verbrauch von elektrischer Energie, anderer Energieträger und anderer wichtiger Ressourcen während des Gebrauchs sowie die zusätzlichen Angaben mittels eines Datenblatts und eines Etiketts kenntlich gemacht werden.[1955]

Des Weiteren ist in Bezug auf Werbung zu gewährleisten, dass auf die Energieklasse hingewiesen wird, wenn Informationen über den Energieverbrauch oder der Preis angegeben sind.[1956] Schließlich ist sicherzustellen, dass in sämtlichen technischen, gedruckten oder online verfügbaren Werbeschriften, in denen spezifische technische Parameter von energieverbrauchsrelevanten Produkten beschrieben

1950 Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Verordnung Nr. 1222/2009.
1951 Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1222/2009.
1952 ABl. 2010 L 153/1.
1953 Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2010/30/EU; Der Begriff „energierelevantes Produkt“ wird in Art. 2 lit. a) der Richtlinie 2010/30/EU legaldefiniert.
1954 *Nusser/Reintjes*, Das neue Recht der Energieverbrauchskennzeichnung für energieverbrauchsrelevante Produkte, EuZW 2012, S. 447.
1955 Art. 4 lit. a) der Richtlinie 2010/30/EU.
1956 Art. 4 lit. c) der Richtlinie 2010/30/EU.

sind, Informationen über den Energieverbrauch oder ein Hinweis auf die Energieklasse enthalten ist.[1957]

(cc) Pflichten für Lieferanten und Händler

In den Art. 5 und Art. 6 der Richtlinie 2010/30/EU sind die Pflichten der Lieferanten und Händler niedergelegt.[1958] Lieferanten sind dazu verpflichtet Datenblätter und Etiketten zu energieverbrauchsrelevanten Produkten mitzuliefern, eine ausreichende technische Dokumentation zu erstellen, technische Dokumente über eine Zeitspanne von fünf Jahre nach der Herstellung des letzten betreffenden Produkts vorzuhalten, Datenblätter für Produkte in alle Produktbroschüren aufzunehmen, für die Richtigkeit von Angaben auf Etiketten und Datenblättern zu garantieren und die Zustimmung für die Veröffentlichung der Angaben auf letzteren zu erteilen.[1959]

Händler energieverbrauchsrelevanter Produkte müssen die Etiketten in lesbarer und sichtbarer Form ausstellen und das Datenblatt in der Produktbroschüre oder in anderen Unterlagen, die dem Endverbraucher beim Verkauf übergeben werden, zur Verfügung gestellt werden.[1960]

(dd) Delegierte Rechtsakte

Vergleichbar mit der Richtlinie 2009/125/EG sind in der Richtlinie 2010/30/EU keine Vorgaben zu den Einzelheiten auf den Etiketten oder Datenblättern enthalten, sondern lediglich Regelungen zur Verabschiedung delegierter Rechtsakte, mit denen die entsprechenden Vorgaben geschaffen werden.[1961] Zuständig hierfür ist die Kommission.[1962] Das Erlassverfahren ist in den Art. 10 Abs. 3, Art. 11, Art. 12 und Art. 13 der Richtlinie 2010/30/EU niedergelegt. Bisher wurden sieben delegierte Rechtsakte in Form von Verordnungen erlassen.[1963]

(g) Richtlinie 2010/31/EU

Die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden[1964] ist eine Reaktion auf den Umstand, dass derzeit ca. 40% des Gesamtenergieverbrauchs der Union auf Gebäude entfallen und dieser Sektor weiter expandiert.[1965]

Kernelemente der Richtlinie 2010/31/EU sind Festlegungen zur Methode der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, zu Mindestanforderungen, zu

---

1957 Art. 4 lit. d) der Richtlinie 2010/30/EU.

1958 *Nusser/Reintjes*, Das neue Recht der Energieverbrauchskennzeichnung für energieverbrauchsrelevante Produkte, EuZW 2012, S. 447.

1959 Art. 5 der Richtlinie 2010/30/EU.

1960 Art. 6 der Richtlinie 2010/30/EU.

1961 Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2010/30/EU.

1962 Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2010/30/EU.

1963 Siehe unter Fn. 2019.

1964 ABl. 2010 L 153/13.

1965 Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2010/31/EU.

finanziellen Anreizen und Marktschranken sowie zu Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz.

(aa) Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz

Eine zwingende Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird in der Richtlinie 2010/31/EU nicht vorgegeben.[1966] Anhang I zur Richtlinie 2010/31/EU enthält jedoch einen allgemeinen Rahmen, mit dem die Berechnungsmethode im Einklang stehen muss. Dort ist festgelegt, dass zumindest die tatsächlichen thermischen Eigenschaften des Gebäudes, Heizungsanlagen und Warmwasserversorgung, Klimaanlagen, natürliche und mechanische Belüftung, die eingebaute Beleuchtung, Gestaltung, Lage und Ausrichtung des Gebäudes, passive Solarsysteme und Sonnenschutz, Innenraumklimabedingungen und interne Lasten zu berücksichtigen sind.[1967]

(bb) Mindestanforderungen

In Bezug auf Mindestanforderungen an Gebäude gibt die Richtlinie generell vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, die das kostenoptimale Niveau sicherstellen.[1968] Hierunter ist das Gesamtenergieeffizienzniveau zu verstehen, das während der geschätzten wirtschaftlichen Lebensdauer mit den niedrigsten Kosten verbunden ist.[1969] Nach Art. 4 Abs. 1 UA 6 der Richtlinie 2010/31/EU sind die Mindestanforderungen in regelmäßigen Zeitabständen, die fünf Jahre nicht unterschreiten, zu überprüfen.

In gegenständlicher Hinsicht sind die Mindestanforderungen zwingend für alle neuen Gebäude und gebäudetechnischen Systeme wie z.B. Heizungsanlagen.[1970] Bestehende Gebäude sind hingegen nur an die Mindestanforderungen gebunden, wenn diese einer größeren Renovierung unterzogen werden.[1971]

Schließlich ist in diesem Kontext noch zu erwähnen, dass alle neuen Gebäude ab dem 31. Dezember 2020 Niedrigstenergiegebäude sein müssen.[1972]

(cc) Finanzielle Anreize und Marktschranken

Zur Beschleunigung einer besseren Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Umbaus zu Niedrigstenergiegebäuden haben die Mitgliedstaaten ferner angemessene Finanzierungsinstrumente und sonstige Instrumente in Betracht zu ziehen.[1973]

1966 Art. 3 der Richtlinie 2010/31/EU.
1967 Nr. 3 des Anhang I der Richtlinie 2010/31/EU.
1968 Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU.
1969 Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie 2010/31/EU.
1970 Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Richtlinie 2010/31/EU.
1971 Art. 7 Abs. 1 und Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie 2010/31/EU.
1972 Art. 9 Abs. 1 lit. a), Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2010/31/EU.
1973 Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 201/31/EU.

Bestehende oder geplante Instrumente sind in einem Verzeichnis zu erfassen, das alle drei Jahre zu aktualisieren ist.[1974]

(dd) Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz

In Art. 11 bis 13 der Richtlinie 2010/31/EU sind schließlich die Regelungen zu den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu finden. Im Allgemeinen haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ein System für die Erstellung dieser Ausweise eingerichtet wird.[1975] Die die Ausweise müssen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Referenzwerte informieren, Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und Hinweise in Bezug auf weiterführende Informationsstellen enthalten.[1976] Die Gültigkeitsdauer der Ausweise ist auf zehn Jahre begrenzt.[1977] Ferner ist seitens der Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass bei Bau, Verkauf oder Vermietung von Gebäuden der Ausweis oder eine Kopie dem potenziellen Mieter oder Käufer vorgelegt bzw. ausgehändigt wird.[1978]

(h) Verordnung (EU) Nr. 994/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG[1979] ist die aktuelle Parallelregelung zur Richtlinie 2005/89/EG[1980].

Kernelemente der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sind den neben allgemeinen Vorgaben Regelungen zu Präventions- und Notfallplänen, Infrastruktur- und Versorgungsstandards sowie die Einsetzung einer Koordinierungsgruppe „Erdgas“.

(aa) Allgemeine Vorgaben

Ziel der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ist es zum reibungslosen und ununterbrochenen Funktionierens des Erdgasbinnenmarkt beizutragen, indem außerordentliche Maßnahmen für den Fall ermöglicht werden, dass der Markt die notwendigen Erdgaslieferungen nicht mehr bereitstellen kann, und indem sowohl hinsichtlich der Prävention als auch der Reaktion auf konkrete Versorgungsstörungen eine klare Festlegung und Zuweisung der Zuständigkeiten erfolgt.[1981]

1974 Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU.
1975 Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU.
1976 Art. 11 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie 2010/31/EU.
1977 Art. 11 Abs. 8 der Richtlinie 2010/31/EU.
1978 Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU.
1979 ABl. 2010 L 295/1.
1980 Siehe diesbzgl. (a) auf Seite 365 f.
1981 Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 liegt die sichere Erdgasversorgung in der gemeinsamen Verantwortung der Erdgasunternehmen, der Mitgliedstaaten, der zuständigen nationalen Behörden und der Kommission.

(bb) Präventions- und Notfallpläne

Als erste Maßnahme sieht die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 die Erstellung eines Präventionsplans durch die jeweiligen zuständigen nationalen Behörden nach der Konsultation von Erdgasunternehmen, den jeweiligen die Interessen von Privathaushalten und gewerblichen Verbrauchern vertretenden Organisationen und von anderen nationalen sowie mitgliedstaatlichen Behörden vor, der die zur Risikobeseitigung oder -eindämmung erforderlichen Maßnahmen enthält.[1982] Der Inhalt der nationalen Präventionspläne ist in Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ausführlich beschrieben.[1983]

Neben den Präventionsplänen sind, wie bereits angesprochen, zusätzlich Notfallpläne durch die jeweiligen zuständigen nationalen Behörde und nach den genannten Konsultationen zu erstellen, die Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der Folgen einer Störung der Erdgasversorgung enthalten.[1984] Die genauen Kriterien, die die Notfallpläne einzuhalten haben, finden sich in Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

(cc) Infrastrukturstandards

In Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 finden sich die Vorgaben zu den Strukturstandards. Zunächst ist vorgesehen, dass bei einem Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur die Kapazität der verbleibenden Infrastruktur in der Lage sein muss, die Gasmenge zu liefern, die zur Befriedigung der Gesamtnachfrage nach Erdgas an einem Tag mit einer außerordentlich hohen Nachfrage notwendig ist.[1985] Ferner sind die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet dauerhafte Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen in allen grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen.[1986] Schließlich ist sicherzustellen, dass jede neue Fernleitungsinfrastruktur durch die Entwicklung eines gut angebundenen Netzes zur Versorgungssicherheit beiträgt.[1987]

1982 Art. 4 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

1983 *Lecheler/Recknagel* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), M. 5. b) bb), Rn. 224.

1984 Art. 4 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

1985 Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

1986 Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010; Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 enthält diesbzgl. eine Verfahrensregelung.

1987 Art. 6 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

(dd) Versorgungsstandards

Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 enthält Vorgaben zu Versorgungsstandards. Im Allgemeinen sind die Erdgasversorgungsunternehmen dazu verpflichtet die Versorgung geschützter Kunden in den Mitgliedstaaten im Falle von extremen Temperaturen an sieben aufeinander folgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt, eines außergewöhnlich hohen Gasverbrauchs über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, wie er mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt, und des Ausfalls der größten einzelnen Gasinfrastruktur für einen Zeitraum von 30 Tagen unter durchschnittlichen Winterbedingungen zu gewährleisten.[1988]

Nach Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 sind „geschützte Kunden" im Allgemeinen sämtliche Haushaltskunden, die an ein Erdgasnetz angeschlossen sind, sowie, wenn der betreffende Mitgliedstaat dies vorsieht, kleine und mittlere Unternehmen und wesentliche soziale Einrichtungen, wenn diese an ein Erdgasnetz angeschlossen sind und nicht mehr als 20% des Gasendverbrauchs ausmachen, und/oder Fernwärmeanlagen, soweit diese Wärme an Haushaltskunden und die genannten Kunden liefern, keinen Brennstoffwechsel vornehmen können und an ein Erdgasnetz angeschlossen sind.

(ee) Koordinierungsgruppe „Erdgas"

Die Koordinierungsgruppe „Erdgas" bildet den generellen Rahmen, um Maßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit leichter aufeinander abstimmen zu können.[1989] Im Einzelnen setzt sich die Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Agentur[1990], der entso-g, der Interessenverbände der Erdgasindustrie, der Verbraucherverbände und der Kommission zusammen, wobei letztere den Vorsitz führt.[1991] Das genau Aufgabenprofil der Gruppe ist in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 beschrieben.

(i) Richtlinie 2012/27/EU

Die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG[1992] ist der Nachfolge Rechtsakt zu den derzeit noch gültigen Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG und ist bis zum 5. Juni 2014 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen[1993].

1988 Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.
1989 Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.
1990 Verordnung (EG) Nr. 713/2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. 2009 L 211/1.
1991 Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.
1992 ABl. 2012 L 315/1.
1993 Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU.

(aa) Ziel und Kernelemente

Ziel der Richtlinie 2012/27/EU ist es einen gemeinsamen Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der Union in der Form von Mindestanforderungen zu schaffen, um das Energieeffizienzziel der Union von 20% bis 2020 zu erreichen.[1994]

Kernelemente der Richtlinie 2012/27/EU sind Festlegungen zu Energieeffizienzzielen, zur Effizienz bei der Energienutzung und zur Effizienz bei der Energieversorgung.

(bb) Energieeffizienzziele

Im Hinblick auf Energieeffizienzziele werden die Mitgliedstaaten verpflichtet ein indikatives nationales Energieeffizienzziel festzulegen, das sich entweder auf den Primärenergie- oder Endenergieverbrauch oder auf die Primärenenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht.[1995] Dabei haben sie die Maßnahmen im Zuge der Richtlinie 2012/27/EU, die Maßnahmen zur Erreichung des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG, sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz auf mitgliedstaatlicher oder unionaler Ebene und den Umstand zu berücksichtigen, dass der Energieverbrauch der EU im Jahr 2020 nicht mehr als 1.474 mtoe Primärenergie bzw. 1.078 mtoe Endenergie betragen darf.[1996]

(cc) Effizienz bei der Energienutzung

Im Bereich der Effizienz der Energienutzung ist zunächst vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eine langfristige Strategie zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung des nationalen Bestands an sowohl öffentlichen als auch privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden festlegen.[1997] Einen Vorbildcharakter sollen dabei die Gebäude der öffentlichen Einrichtungen einnehmen, d.h. ab dem 1. Januar 2014 werden jährlich 3% der beheizten oder gekühlten Gesamtfläche nach den Mindestanforderungen der Richtlinie 2010/31/EU renoviert.[1998]

Ferner haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass seitens öffentlicher Einrichtungen nur Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz beschafft werden, wenn der Auftragswert in die Art. 7 der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführten Schwellenwerte überschreitet und soweit dies mit den Vorgaben in Anhang III der Richtlinie 2012/27/EU vereinbar ist.[1999]

Im Weiteren sind auf mitgliedstaatlicher Ebene entweder Energieeffizienzverpflichtungssysteme oder Alternativmaßnahmen einzuführen, mit dem Energieverteiler und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen bis zum 31. Dezember 2020 und

1994 Art. 1 der Richtlinie 2012/27/EU.
1995 Art. 3 Abs. 1 UA 1 der Richtlinie 2012/27/EU.
1996 Art. 3 Abs. 1 UA 2 der Richtlinie 2012/27/EU.
1997 Art. 4 der Richtlinie 2012/27/EU.
1998 Art. 5 Abs. 1 UA 1 der Richtlinie 2012/27/EU.
1999 Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU.

ab dem 1. Januar 2014 jährlich mindestens 1,5% des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden einsparen.[2000]

In Art. 8 der Richtlinie 2012/27/EU sind Festlegungen zu Energieaudits niedergelegt. Hiernach haben die Mitgliedstaaten die Verfügbarkeit von hochwertigen Energieaudits zu fördern, die kostenwirksam sind und in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder akkreditierten Experten nach Qualifikationskriterien durchgeführt werden oder durchgeführt und von innerstaatlichen Behörden überwacht werden.[2001]

Schließlich sind in diesem Kontext noch Regelungen zur Verbrauchserfassung, zu Abrechungsinformationen und zu einem Programm für „informierte und kompetente Verbrauch" zu finden.[2002]

(dd) Effizienz bei der Energieversorgung

Im Bereich der Effizienz bei der Energieversorgung sieht die Richtlinie 2012/27/EU zunächst vor, dass bis zum 31. Dezember 2015 eine umfassende Bewertung des Potenzials für den Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und effizienter Fernwärme- und -kälteversorgung durch die Mitgliedstaaten erfolgt.[2003] Auf Basis der Bewertung und einer anschließenden positiven Analyse[2004] haben die Mietgliedstaaten sodann angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und -kälteversorgung auf- oder auszubauen und/oder die Entwicklung hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen zu fördern.[2005]

Des Weiteren haben die nationalen Regulierungsbehörden der Energieeffizienz in ihren Beschlüssen zum Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur gebührend Rechnung zu tragen.[2006] In diesem Bereich sind die Mitgliedstaaten ferner verpflichtet bis zum 30. Juni 2015 eine Bewertung der Energieeffizienzpotenziale ihrer Gas- und Strominfrastruktur durchzuführen und konkrete Maßnahmen sowie Investitionen für die Einführung kostenwirksamer Energieeffizienzverbesserungen an den Netzinfrastrukturen mit einem Zeitplan festzulegen.[2007]

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, dass die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, dass die Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung garantiert ist, diesem Strom ein vorrangiger und garantierter Netzzugang gewährt wird und Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber bei der

2000 Art. 7 Abs. 1 und 9 der Richtlinie 2012/27/EU.
2001 Art. 8 Abs. 1 UA 1 der Richtlinie 2012/27/EU.
2002 Art. 9, 10, 11 und 12 der Richtlinie 2012/27/EU.
2003 Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU.
2004 Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU.
2005 Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2012/27/EU.
2006 Art. 15 Abs. 1 UA 1 der Richtlinie 2012/27/EU.
2007 Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/27/EU.

Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen vorrangig Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung nutzen.[2008]

(j) Fazit

Die Zielbestimmung „Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union" eröffnet der EU, wie oben dargelegt wurde[2009], ein breites Spektrum an Handlungsmöglichkeiten. Im Einzelnen sind hierzu insbesondere Maßnahmen im Bereich der Liberalisierung und des Funktionierens des Energiemarkts, wirksame Disputlösungs- und Vertragsdurchsetzungsmechanismen, die Sicherstellung des Warentransits durch Drittstaaten, die allgemeine Stabilisierung von Export- und Transitländern, Bevorratungsregeln, gemeinsame Systeme zur Reaktion auf Versorgungsunterbrechungen, Vorschriften über Betriebssicherheit, technische Anlagensicherheit, zu Investitionen in Infrastruktur und Erzeugungs-/Förderkapazitäten, die Diversifizierung der Energiequellen und des -imports, die Förderung der Energieeinsparung und Energieeffizienz, der Export von Energiespar- und Energieeffizienzprogrammen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Technologiesektor und Vorschriften zum Umweltschutz zu zählen.

Vergleicht man hiermit den Inhalt des in diesem und vorherigen Abschnitt genannten sowie dargestellten Sekundärrechts, ist zu konstatieren, dass das Gebiet der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union durch unionale Regelungen weitgehend erfasst wird. Mithin verbleibt den Mitgliedstaaten in diesem Kontext keine Zuständigkeit.

(3) Literae c) und d)

Auf Grund der funktionalen Begrenzung der Literae c) und d) des Art. 194 Abs. 1 AEUV auf Fördermaßnahmen stellt sich eingangs die Frage, ob die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesen Bereichen derart zurückgedrängt werden kann wie bei den Literae a) und b) oder ob nicht eher ein Verhältnis vergleichbar mit den ergänzenden Zuständigkeiten i.S.d. Art. 6 AEUV zwischen der EU und den Mitgliedstaaten anzunehmen ist.[2010] Gegen letzteres spricht jedoch, dass sich in Art. 4 Abs. 2 AEUV mit „Verbraucherschutz", „Umwelt" und „Transeuropäische Netze" weitere Kompetenzbereich finden, in denen sich auch Zielbestimmungen finden, die funktional auf Fördermaßnahmen begrenzt sind.[2011] Mithin ist festzuhalten, dass auch in den Bereichen der Literae c) und d) die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vollständig entfallen kann.[2012]

2008 Art. 15 Abs. 5 der Richtlinie 2012/27/EU.
2009 Siehe bb. auf Seite 300 ff.
2010 *Calliess* in: *Calliess*/*Ruffert*/*Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 194 AEUV, Rn. 23.
2011 Art. 169 Abs. 1, Art. 170 Abs. 2 und Art. 192 Abs. 1 Spiegelstrich 4 AEUV.
2012 Vgl. auch *Ruffert* in: *Marburger*, Energieversorgung und Umweltschutz, 2010, S. 21.

(a) Förderung der Energieeffizienz, von Energieeinsparungen und der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Im Hinblick auf die dritte Zielbestimmung, Förderung der Energieeffizienz, von Energieeinsparungen und der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, findet sich die zahlenmäßig größte Anzahl von Sekundärrechtsakten. Zu nennen sind insbesondere:

- Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Regelung der Sommerzeit[2013],
- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG[2014],
- Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte[2015],
- Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter[2016],
- Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden[2017] und
- Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG und 2006/32/EG[2018].[2019]

2013 ABl. 2001 L 31/21.
2014 ABl. 2009 L 140/16.
2015 ABl. 2009 L 285/10.
2016 ABl. 2009 L 342/46.
2017 ABl. 2010 L 153/13.
2018 ABl. 2012 L 315/1.
2019 Weitere Sekundärrechtsakte: Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, ABl. 2008 L 339/45; Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen, ABl. 2009 L 36/8; Verordnung (EG) 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates, ABl. 2009 L 76/17; Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, ABl. 2009 L 93/3; Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren, ABl. 2009 L 191/26; Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen, ABl. 2009 L 191/35; Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten, ABl. 2009 L 191/42; Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten, ABl. 2009 L 191/53; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/1; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/17; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/47; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/64; Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, ABl. 2011 L 90/8; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2011 L 178/1; Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Inhalts der Zielbestimmung ist zu konstatieren, dass den Mitgliedstaaten wohl auch in diesem Kontext keine Zuständigkeit verbleibt, da von einer weitgehenden Regelung durch die EU auszugehen ist.

(b) Förderung der Interkonnektion der Energienetze

Hinsichtlich der vierten Zielbestimmung, der Förderung der Interkonnektion der Energienetze, ist insbesondere folgendes Sekundärrecht zu nennen:

- Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen[2020],
- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für die Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96[2021] und

Komfortventilatoren, ABl. 2012 L 72/7; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten, ABl. 2012 L 81/18; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2012 L 123/1; Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen, ABl. 2012 L 165/28; Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern, ABl. 2012 L 278/1; Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten, ABl. 2012 L 342/1.

2020 ABl. 2006 L 33/22.

2021 ABl. 2010 L 180/7; Verordnung (EU, Euratom) Nr. 833/2010 vom 21. September 2010 zur Durchführung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für die Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, ABl. 2010 L 248/36.

- Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates.[2022]

Im Rahmen der vierten Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 AEUV können, wie oben dargelegt[2023], seitens der EU funktionelle Maßnahmen zur Förderung der Zusammenschaltung der Energienetze und der für deren Betrieb notwendige Infrastrukturen sowie zur Förderung der Nutzung der Netze durch Marktteilnehmer insbesondere mit Blick auf einen Anspruch auf Netzzugang und das Anbieten von Netzdienstleistungen vorgenommen werden. Im Einzelnen sind insbesondere verbindliche Festlegungen zur Errichtung von Verbindungstrassen und zum Ausbau von Grenzkuppelstellen, Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf Genehmigungsverfahren oder allgemeine Förderprogramme zur Kooperation und Koordination zwischen Netzbetreibern denkbar.

Vergleicht man hiermit die Inhalte des oben genannten Sekundärrechts ist zu konstatieren, dass im Strom- und Gasbereich mit den Festlegungen zu Netzinvestitionen und Infrastrukturstandards einschließlich Verfahrensvorschriften wesentliche Elemente auf unionaler Ebene geregelt wurden. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten entfällt damit aber noch nicht vollständig. Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 zeigt allerdings, dass die EU gewillt ist, ihre Kompetenz in diesem Bereich weitreichender auszuüben.

ccc. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV ihre Zuständigkeit durch die Regelungstätigkeit der EU überwiegend verloren haben. Lediglich im Bereich der Förderung der Interkonnektion der Energienetze hält sich das Verhältnis von Union und Mitgliedstaaten noch die Waage. Angesichts der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 ist jedoch anzunehmen, dass die EU auch diesen Bereich für sich in Anspruch nehmen möchte.

b. Vertragsschlusskompetenz – Art. 216 Abs. 1 i.V.m. Art. 194 AEUV

Im Rahmen der Untersuchung der Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV wurde insbesondere in Bezug auf die Literae a), b) und d) festgestellt, dass die Kompetenz EU nicht auf den Binnenbereich begrenzt ist, sondern auch externe Aspekte erfasst. Art. 194 AEUV enthält allerdings keine ausdrückliche Vertragsschlusskompetenz. Dementsprechend ist zu untersuchen, ob die EU im Rahmen des Art. 194 AEUV berechtigt ist, Übereinkünfte mit Drittstaaten oder Internationalen Organisationen zu schließen.

2022 ABl. 2010 L 295/1.

2023 Siehe dd. auf Seite 323 ff.

aa. Grundnorm Art. 216 Abs. 1 AEUV

Grundnorm im Bereich der Vertragsschlusskompetenz ist Art. 216 Abs. 1 AEUV, der selbst zwar keine Kompetenznorm darstellt, aber eine abschließende Aufzählung der Außenzuständigkeitsmöglichkeiten enthält.[2024] Hiernach kann die EU mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgelegten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigten oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.

aaa. Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV

Gemäß der ersten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV kommt der EU ein Vertragsschlusskompetenz zu, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist. Insoweit unstreitig ist in diesem Kontext, dass hiermit auf die ausdrücklichen Kompetenzen Bezug genommen wird.[2025]

Fraglich erscheint allerdings, ob eine durch Auslegung ermittelbare Außenzuständigkeit zu den in den Verträgen vorgesehenen zu zählen ist.[2026] Dafür spricht

---

2024 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 12; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 50 f.; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 216 AEUV, Rn. 2; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 274.

2025 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 7; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 9; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 216 AEUV, Rn. 5; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 5; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 15; *Heuck*, Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, JURA 2013, S. 200; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 10; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 274; Art. 6 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 37, Art. 50 Abs. 2 EUV; Art. 79 Abs. 3, Art. 165 Abs. 3, Art. 166 Abs. 3, Art. 167 Abs. 3, Art. 168 Abs. 3, Art. 171 Abs. 3, Art. 186 Abs. 2, Art. 191 Abs. 4, Art. 207 Abs. 3, Art. 209 Abs. 2, Art. 211, Art. 212 Abs. 3, Art. 214 Abs. 4, Art. 217, Art. 219 AEUV.

2026 Wohl annehmend: *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 382; a.A. *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 9; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 7; *Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 159; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 244; *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 81 f.

zunächst der Wortlaut, da unter „vorgesehen“ alle den Verträgen entnehmbaren Außenzuständigkeiten verstanden werden können und sich somit auch die obige Art von Kompetenzen unter Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV subsumieren lässt.

Gegen dieses Wortlautverständnis ist jedoch anführen, dass auf diese Art und Weise die zweite Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV obsolet werden würden. Zu den im Vertrag vorgesehenen Kompetenzen müssten grundsätzlich auch die Kompetenzen, die zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich sind, gezählt werden, da auch diese im Grunde in den Verträgen i.o.S. vorgesehen sind. In der Konsequenz würde sich das Verhältnis zwischen der ersten und zweiten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV also als „Generalklausel und Regelbeispiel“ darstellen. Hiergegen spricht allerdings eindeutig der Sinn und Zweck sowie die Entstehungsgeschichte des Art. 216 Abs. 1 AEUV. Sinn und Zweck des Art. 216 Abs. 1 AEUV ist die Schaffung von Rechtsklarkeit durch Erweiterung des Art. 300 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza, der nur die expliziten externen Zuständigkeiten kannte, um die Rspr. des EuGH zu den impliziten Kompetenzen.[2027] Eine inhaltliche Änderung des in Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV überführten Art. 300 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza soll hierdurch jedoch nicht eintreten.[2028] Dies bestätigt letztlich auch die Entstehungsgeschichte, da diese Intention während des Verfassungskonvents und den Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon nicht verändert wurde.[2029]

2027 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 64 f.

2028 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65.

2029 Der Vorentwurf der Verfassung vom 28. Oktober 2002 enthält noch keine detaillierte Regelung zur Vertragsschlusskompetenz (Europäischer Konvent, CONV 369/02, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/docs/sessplen/00369.d2.pdf). Eine erste Fassung des Art. 216 Abs. 1 AEUV findet sich in Dokument CONV 685/03 in Art. 32 (Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65). Es folgten Änderungsvorschläge (Europäischer Konvent, CONV 707/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00707.de03.pdf, S. 8 und 131 ff.), die zu einer Neufassung des Art. 32 in Art. III-220 des Entwurfs der Verfassung vom 27. Mai 2003 führten (Europäischer Konvent, CONV 725/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00725.de03.pdf, S. 132). Die redaktionellen und juristischen Anmerkungen zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa enthalten keine weiterführenden Anmerkungen im Rahmen des Art. III-225 (Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 4/03, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/igcpdf/de/03/cg00/cg00004.de03.pdf, S. 394 ff.). Die seitens der italienischen Ratspräsidentschaft beauftragte Gruppe von Rechtsexperten hat Art. III-225 nicht näher kommentiert (Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 50/03, S. 192). Im Rahmen der Neunummerierung von Art. III-225 auf Art. III-323 wurde die Regelung zur Vertragsschlusskompetenz nicht weiter kommentiert (Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, CIG 87/1/04 REV

Mithin ist zu konstatieren, dass die erste Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV ausschließlich auf die expliziten Außenzuständigkeiten in den Verträgen Bezug nimmt. Eine Außenzuständigkeit der EU allein auf Grundlage des Art. 194 AEUV kann dementsprechend nicht angenommen werden.

bbb. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV

Gemäß der zweiten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV besitzt die EU eine Vertragsschlusskompetenz, wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich ist. Mit dieser Alternative sollen die im Urteil Rs. 6/76 „Kramer“[2030] und im Gutachten 1/76 „Stilllegungsfonds“[2031] begründeten und in den Gutachten 2/91 „ILO-Übereinkommen“[2032], 1/94 „WTO“[2033] sowie 1/03 „Übereinkommen von Lugano“[2034] bestätigten Grundsätze, die die Maxime der Parallelität von Innen- und Außenkompetenzen widerspiegeln, ins Primärrecht überführt werden.[2035] Der EuGH hat zunächst konstatiert, dass sich die Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Eingehung völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht nur aus einer ausdrücklichen Verleihung durch den Vertrag, sondern auch stillschweigend aus seinen Bestimmungen ergeben kann.[2036] Im Weiteren hat er sodann festgestellt, dass dies insbesondere der Fall ist, wenn das Gemeinschaftsrecht den Gemeinschaftsorganen im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel im Innenverhältnis eine Zuständigkeit verleiht und zur

---

1 COR 2 (de), S. 257). Dies gilt auch für die Verhandlungsdokumente zum Vertrag von Lissabon (Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 22).

2030 EuGH, Urteil vom 14. Juli 1976, verbundene Rs. C-3/76, C-4/76, C-6/76, Slg. 1976, 1279.

2031 EuGH, Gutachten vom 26. April 1977, 1/76, Stilllegungsfonds, Slg. 1977, 741.

2032 EuGH, Gutachten vom 19. März 1993, 2/91, ILO-Übereinkommen, Slg. 1993, I-01061.

2033 EuGH, Gutachten vom 15. November 1994, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-05267.

2034 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145.

2035 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 30; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 56 f.; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 10; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 275.

2036 EuGH, Gutachten vom 26. April 1977, 1/76, Stilllegungsfonds, Slg. 1997, 741, Rn. 3; EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 114.

Erreichung dieses Ziels das Eingehen einer völkerrechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.[2037]

(1) Anknüpfungspunkt

Im Vergleich zwischen den Ausführungen des EuGH und der zweiten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV fällt auf, dass letztere mit „*[...] zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich [...]*" einen leicht modifizierten Anknüpfungspunkt besitzt, da sich die Voraussetzung einer Innenkompetenz nicht wiederfindet.[2038]

In der Literatur ist daher umstritten, ob hierdurch eine Erweiterung der Außenzuständigkeit der EU gewollt ist oder ob es sich lediglich um ein Redaktionsversehen oder ähnliches handelt.[2039] Die Lösung dieses Streitstandes liegt nach der hier vertretenen Ansicht in der Festlegung des genauen Anknüpfungspunktes des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV. Mit anderen Worten, es gilt zu klären, auf welchen Anknüpfungspunkt mit „festgesetzte Ziele" in Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV Bezug genommen wird.

Generell ist ein Verweis auf die allgemeinen Ziel der Art. 3 und Art. 21 EUV oder auf die Zielbestimmungen der Kompetenznormen in den einzelnen Politikbereichen des AEUV oder auf die beiden ersteren gemeinsam denkbar.[2040]

Die parallele Wortwahl zwischen Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV und den Art. 3 und Art. 21 EUV spricht zunächst für die Annahme, dass auf die beiden letzteren Artikel

---

2037 EuGH, Gutachten vom 26. April 1977, 1/76, Stilllegungsfonds, Slg. 1997, 741, Rn. 3; EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 114.

2038 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 30; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 7.

2039 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 12; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 7; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 30; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 9 ff.; *Heuck*, Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, JURA 2013, S. 200 f.; ohne weitere Auseinandersetzung mit dieser Thematik nehmen folgende Autoren einen Gleichlauf zwischen der Rspr. des EuGH und Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV an: *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 11; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 216 AEUV, Rn. 9; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 57; *Repasi*, Völkerrechtliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, EuR 2013, S. 54.

2040 *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 7; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 9 ff.

Bezug genommen wird.[2041] Hiergegen lässt sich jedoch anführen, dass bspweise auch in Art. 5 Abs. 4 EUV oder Art. 352 Abs. 1 AEUV auf die Ziele der Verträge Bezug genommen wird, der exakte Anknüpfungspunkt jedoch in beiden Fällen keineswegs auf die Art. 3 und/oder Art. 21 EUV begrenzt ist.[2042]

Gegen einen Bezug auf die Art. 3 und Art. 21 EUV spricht der Charakter der Normen.[2043] Art. 3 und Art. 21 EUV enthalten allgemeine Zielbestimmungen, die zwar seitens der EU zu beachten sind, jedoch weder konkrete Handlungsanweisungen noch Kompetenzen begründen.[2044] Die Stützung einer Außenkompetenz auf diese Ziele würde damit nicht nur dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung aus Art. 5 Abs. 2 EUV widersprechen, sondern auch eine Durchbrechung der Maxime der Parallelität von Innen- und Außenkompetenz bedeuten.[2045] Des Weiteren spricht gegen die Annahme eines Verweises auf die Art. 3 und Art. 21 EUV, dass sich auf diese Weise die ausdrücklich vorgesehenen Außenzuständigkeiten der EU erübrigen würden.[2046] Überdies entstünde zwischen der zweiten und ersten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV erneut ein „Generalklausel und Regelbeispiel"-Verhältnis, das auch in dieser Konstellation nicht mit dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des Art. 216 Abs. 1 AEUV vereinbar ist.[2047]

Mithin ist zu konstatieren, dass Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV an die Zielbestimmungen innerhalb der Kompetenznormen der einzelnen Politikbereiche anknüpft.[2048]

2041 Ebd., Art. 216 AEUV, Rn. 9.

2042 Ebd.; *Winkler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 352 AEUV, Rn. 42 ff.

2043 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 9.

2044 Ebd.; *Terhechte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 EUV, Rn. 8; *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 21 EUV, Rn. 7.

2045 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 9; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 7; *Repasi*, Völkerrechtliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, EuR 2013, S. 53 f.

2046 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 31.

2047 Siehe hierzu im Einzelnen oben aaa. auf Seite 385 f.

2048 Ebd.; *Repasi*, Völkerrechtliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, EuR 2013, S. 54; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 11; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 216 AEUV, Rn. 9; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 10; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 12; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 57; *Heuck*, Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, JURA 2013, S. 201; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 274; *Vedder,* Die Außenbeziehungen der

(2) Erforderlichkeit

Tatbestandliche Voraussetzung für eine Außenzuständigkeit der EU nach Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV ist das Kritierium der Erforderlichkeit.[2049] In der Rspr. des EuGH dient dieser Kriterium als Voraussetzung für die Ausschließlichkeit einer Außenkompetenz.[2050] Dementsprechend ist fraglich wie dieses Kriterium im Kontext des Vertrags von Lissabon auszulegen ist.[2051]

Im Wesentlichen können auf Grund einer fehlenden Legaldefinition und der Weite des Wortlauts drei Ansätze verfolgt werden.[2052] Zunächst könnte man das Kriterium i.S.d. der Rspr. des EuGH bis zum Vertrag von Lissabon auffassen und fordern, dass die Erforderlichkeit nur dann gegeben ist, wenn die interne Zuständigkeit nur zugleich mit der Außenkompetenz wirksam ausgeübt werden kann.[2053]

Auf der anderen Seite lässt „erforderlich" aber auch eine weniger strikte Interpretation zu, d.h. eine Erforderlichkeit könnte bereits angenommen werden, wenn der Abschluss eines internationalen Übereinkommens für die Zielverwirklichung zumindest dienlich oder förderlich ist.[2054]

Schließlich ist ein Mittelweg zwischen den ersten beiden Varianten denkbar, d.h. es wäre zu fragen, ob die Zielverwirklichung mit internen Maßnahmen optimal erreicht werden kann oder ob ergänzend ein internationales Abkommen notwendig ist.[2055]

Gegen das erste Verständnis spricht zunächst scheinbar der Umstand, dass der Vertrag von Lissabon die Natur der Kompetenzen in den Art. 2 bis 6 AEUV regelt und in Art. 3 Abs. 2 AEUV eine spezielle Regelung in Bezug auf die Ausschließlichkeit von Außenkompetenzen enthalten ist. Würde man „erforderlich" weiterhin im i.S.d. der Rspr. des EuGH bis zum Vertrag von Lissabon verstehen, führt dies

---

EU und die Mitgliedstaaten: Kompetenzen, gemischte Abkommen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Wirkung des Völkerrechts, EuR-Beiheft 3 2007, S. 64; a.A. *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 7.

2049 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 11.

2050 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 115; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 12; *Vedder*, Die Außenbeziehungen der EU und die Mitgliedstaaten: Kompetenzen, gemischte Abkommen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Wirkung des Völkerrechts, EuR-Beiheft 3 2007, S. 67.

2051 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 12.

2052 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 11; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 7.

2053 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 115.

2054 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 11.

2055 Ebd.

in der Konsequenz dazu, dass eine auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV i.V.m. einer Kompetenznorm gestützte Außenkompetenz stets eine ausschließliche wäre.[2056] Mit anderen Worten, Art. 3 Abs. 2 AEUV hätte scheinbar in Bezug auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV keinen Anwendungsbereich. Dieses Ergebnis trügt jedoch. Gerade die Trennung zwischen Kompetenzbegründung in Art. 216 Abs. 1 AEUV und Kompetenzqualität in Art. 3 Abs. 2 AEUV erfordert Art. 3 Abs. 2 AEUV. Sinn und Zweck des Art. 216 Abs. 1 AEUV ist, wie bereits zuvor dargelegt, Rechtsklarkeit durch die Erweiterung des Art. 300 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza um die Rspr. des EuGH zu den impliziten Kompetenzen zu schaffen, ohne hierdurch aber die Frage nach der Kompetenzqualität zu behandeln, da dies den allgemeinen Regeln vorbehalten bleiben soll.[2057] Mit anderen Worten, ohne Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV und ein inhaltsgleiches Verständnis von Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 und Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV wäre die obigen Annahme nicht möglich, da Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV für sich genommen keine ausschließliche Außenzuständigkeit begründen könnte. Mithin ist festzuhalten, dass eine inhaltsgleiche Auslegung keinen systematischen Bruch bedeuten würde, da Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV weiterhin eine eigenständige Bedeutung hätte.

Gegen ein inhaltsgleiches Verständnis spricht jedoch mit „erforderlich/notwendig“ die unterschiedliche Wortwahl in Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV und Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV. Während „erforderlich“, wie gezeigt, bei der Auslegung einen gewissen Spielraum zulässt, ist „notwendig“ enger gefasst. Dies veranschaulichen insbesondere dessen Synonyme wie z.B. „zwingend“, „unentbehrlich“ oder „unabdingbar“. Des Weiteren spricht für ein weit gefasstes Verständnis von „erforderlich“, dass Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV auf diese Art und Weise dem in Art. 2 bis 6 AEUV niedergelegten Grundsystem der Kompetenzqualität entspricht. Der Regelfall sind geteilte, unterstützende, koordinierende oder ergänzende Kompetenz nach Art. 4 und Art. 6 AEUV.[2058] Ausschließliche Kompetenzen nach Art. 3 AEUV sind hingegen die Ausnahme. Würde „erforderlich“ i.S.d. der Rspr. des EuGH bis zum Vertrag von Lissabon interpretiert werden, wäre Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV generell restriktiv aufzufassen. Dies würde jedoch einerseits die Maxime der Parallelität von Innen- und Außenkompetenz und damit den Sinn und Zweck des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV aushebeln und andererseits dem Effektivitätsgrundsatz sowie dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV niedergelegten Grundsatz der Gebietsbesetzung („terrain occupé“) im Bereich der geteilten Kompetenzen widersprechen. Bestätigt wird das Vorstehende schließlich insoweit durch die Entstehungsgeschichte, dass die Intention der Vertragsparteien in Bezug auf die Trennung von Kompetenzbegründung in Art. 216 Abs. 1 AEUV und -qualität in Art. 3 Abs. 2 AEUV während des Verfassungskonvents

---

2056 *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 57.

2057 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65.

2058 Vgl. *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 2 AEUV, Rn. 23.

und den Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon unverändert blieb.[2059] Mithin ist zu konstatieren, dass „erforderlich" in jedem Fall auf eine andere Art und Weise auszulegen ist, als in der Rspr. des EuGH bis zum Vertrag von Lissabon.[2060]

Damit verbleibt allerdings fraglich, ob das zweite oder dritte Verständnis dem Kriterium „Erforderlichkeit" zu Grunde zu legen ist. Gegen die zweite Auffassung spricht, dass auf diese Weise mehr oder minder eine Generalklausel für den Bereich der Außenkompetenzen geschaffen werden würde, da die Schwelle der Dienlich- oder Förderlichkeit mit geringem Aufwand genommen werden kann. Der Sinn und Zweck des Art. 216 Abs. 1 AEUV ist es aber lediglich Art. 300 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza um die Rspr. des EuGH zu den impliziten Kompetenzen zu ergänzen und nicht eine Generalklausel zu schaffen, die überdies die expliziten Außenzuständigkeiten erübrigen würde.

Mithin ist festzuhalten, dass in Bezug auf „erforderlich" i.S.d. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV die Frage zu stellen ist, ob die Zielverwirklichung mit internen Mitteln optimal erreicht werden kann oder ob ergänzend eine internationale Übereinkunft notwendig ist. Mit anderen Worten, es gilt sich am effet utile zu orientieren und darauf abzustellen, ob das internationale Abkommen effektiv zur Zielverwirklichung beiträgt.[2061]

(3) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV und Zielbestimmungen

Im Folgenden wird nun untersucht, ob sich eine Außenkompetenz auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) bis d) AEUV stützen lässt.

(a) Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV

Gemäß der ersten Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist seitens der EU einerseits die allokative Effizienz der Energiemärkte i.S.d. der Grundfreiheiten und der Grundsätze des unionalen Wettbewerbsrecht sicherzustellen und andererseits eine Störung der Distribution des Wettbewerbsergebnisses zu verhindern.[2062] Auf Grund der Erstreckung des Anwendungsbereich auf alle Marktstufen ist der

---

2059 Siehe hierzu im Einzelnen aaa. auf Seite 385 f.

2060 Die Befürchtung *Vedders „[…] die konkurrierenden Vertragschließungskompetenzen [bleiben] auf der Strecke […].*" ist damit nicht eingetreten (*Vedder,* Die Außenbeziehungen der EU und die Mitgliedstaaten: Kompetenzen, gemischte Abkommen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Wirkung des Völkerrechts, EuR-Beiheft 3 2007, S. 67).

2061 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 11; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 11; *Frenz*, Handbuch Europarecht – Band 6, 2011, S. 1501 f.; *Heuck*, Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, JURA 2013, S. 201.

2062 Siehe hierzu ausführlich aa. auf Seite 273 ff.

Zielbestimmung naturgemäß immanent, dass sie mit internen Mittel nicht optimal verwirklicht werden kann. Mithin ist einerseits festzuhalten, dass ergänzende internationale Übereinkünfte notwendig sind, und andererseits eine Außenkompetenz auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV gestützt werden kann.

Dies wäre im Übrigen auch der Fall, wenn die Zielbestimmung auf den Binnenbereich begrenzt wäre. Wie in Teil I der Abhandlung dargelegt[2063], ist der Energiebinnenmarkt lediglich eine Verteilstufe[2064] auf dem Weg zum Endverbraucher. Die Sicherstellung des Funktionierens des Energiebinnenmarkts ohne Einbeziehung externer Faktoren und ausschließlich mit internen Mitteln wäre in keinem Fall optimal zu verwirklichen, da grundlegende Weichenstellung wie z.B. Langfristverträge, die sich entscheidend auf das Funktionieren der weiteren Marktstufen auswirken und bis zu den Endverbrauchern durchgereicht werden, auf den vorgelagerten Marktstufen getroffenen werden.[2065]

(b) Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV

Die zweite Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV, die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, erfasst, wie oben dargelegt wurde[2066], sowohl interne als auch externe Aspekte. Mit anderen Worten, eine optimale Zielverwirklichung ist ohne die Vornahme externer Maßnahmen seitens der EU nicht denkbar. Mithin ist zu konstatieren, dass eine Außenkompetenz der EU auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV gestützt werden kann. Im Gegensatz zur vorherigen Außenkompetenz ist diese jedoch auf externe Maßnahmen begrenzt, die einen Funktionszusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit in der EU haben.

Eine Außenkompetenz auf Grundlage der Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV wäre im Übrigen auch dann anzunehmen, wenn die Zielbestimmung auf die EU begrenzt wäre. Auf Grund der Importabhängigkeit der EU von derzeit 53,1%[2067] ist die Energieversorgungssicherheit in der Union ohne externe Maßnahmen nicht zu bewerkstelligen.

(c) Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

Im Hinblick auf die dritte Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV ist festzuhalten, dass auf Grund der fehlenden räumlichen Begrenzung des Art. 194

2063 Siehe S. 47 ff.

2064 Ausgenommen ist derzeit lediglich der Markt für Elektrizität.

2065 Vgl. auch Kommission, Energieversorgungssicherheit und internationale Zusammenarbeit – Die EU-Energiepolitik: Entwicklung der Beziehungen zu Partnern außerhalb der EU, KOM (2011) 539 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0539:FIN: DE:PDF, S. 4.

2066 Siehe bb. auf Seite 300 ff.

2067 *eurostat*, Energy, transports and environment indicators, 2009, S. 18; *eurostat*, Renewable energy statistics, 2010, S. 30.

AEUV auch in diesem Bereich eine Außenkompetenz auf Basis des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV möglich ist.

(d) Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV

Die letzte Zielbestimmung in Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV, die Förderung der Interkonnektion der Energienetze, ist, wie oben dargelegt[2068], nicht auf die Förderung der Zusammenschaltung der Energienetze und der für deren Betrieb notwendige Infrastrukturen sowie die der Nutzung der Netze durch Marktteilnehmer in der EU begrenzt. Dementsprechend ist eine optimale Förderung der Interkonnektion nur dann anzunehmen, wenn diese Aspekte auch über die Grenzen der EU hinaus gefördert werden. Mithin ist zu konstatieren, dass auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV eine Außenzuständigkeit der EU gestützt werden kann.

(4) Fazit

In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV eine Möglichkeit bietet, um eine Außenkompetenz für die EU in Bezug auf Art. 194 AEUV zu begründen.

ccc. Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV

In Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV ist vorgesehen, dass der EU eine Vertragsschlusskompetenz zukommt, wenn dies in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist. Hiermit wird die auf dem Gutachten 1/94 „WTO“[2069] basierende Rspr. des EuGH in das Primärrecht überführt.[2070]

Verbindliche Rechtsakte i.S.d. Norm sind insbesondere Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse i.S.d. Art. 288 AEUV.[2071] Die Art der Rechtssetzung, d.h. im Wege der legislativen[2072] oder der exekutiven Rechtsetzung[2073], ist in diesem Kontext unbeachtlich.[2074]

2068 Siehe dd. auf Seite 323 ff.

2069 EuGH, Gutachten vom 15. November 1994, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-05267.

2070 *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 58; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 34; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 12.

2071 *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 58; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 34.

2072 Art. 289 Abs. 3 AEUV.

2073 Art. 290, 291 AEUV.

2074 Ebd.; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 58.

Innerhalb des unionalen Energiesekundärrechts finden sich in Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011[2075], Art. 25 Abs. 7 und Art. 75 ff. der Verordnung (EU) Nr. 648/2012[2076] Ermächtigungen zum auswärtigen Handeln. Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 sieht vor, dass die Agentur[2077] zur Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung Verwaltungsvereinbarungen schließen kann. Diese bringen jedoch weder für die EU noch für die Mitgliedstaaten rechtliche Verpflichtungen mit sich.[2078] In den Art. 25 Abs. 7 und Art. 75 ff. der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wurde niedergelegt, dass seitens der EU Übereinkünfte und Kooperationsvereinbarungen zum Informationsaustausch mit Drittstaaten geschlossen werden können.

ddd. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV besitzt die EU ein Außenkompetenz, wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union gemeinsame Vorschriften beeinträchtigt oder deren Anwendungsbereich ändern könnte. Hiermit soll die im Urteil Rs. 22/70 „AETR“[2079] begründete und in den Gutachten 1/92 „EWR II“[2080], 2/92 „OECD“[2081], 1/03 „Übereinkommen von Lugano“[2082] und 1/08 „GATS“[2083] bestätigte Rspr. des EuGH in das Primärrecht überführt werden, wobei erneut die Thematik der Kompetenzqualität außen vor bleibt.[2084]

Der EuGH konstatierte in der Rs. 22/70 „AETR“, dass die Mitgliedstaaten weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd berechtigt sind, mit dritten Staaten Verpflichtungen in den Bereichen einzugehen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften

2075 ABl. 2011 L 326/1.

2076 ABl. 2012 L 201/1.

2077 Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. 2009 L 211/1.

2078 Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

2079 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263.

2080 EuGH, Gutachten vom 10. April 1992, 1/92, EWR II, Slg. 1992, I-02821.

2081 EuGH, Gutachten vom 24. März 1995, 2/92, Slg. 1995, I-00521.

2082 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145.

2083 EuGH, Gutachten vom 30. November 2009, 1/08, GATS, Slg. 2009, I-11129.

2084 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 35; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 12; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 9; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 276; EuGH, Urteil vom 12. Februar 2009, Rs. C-45/07, Kommission/Griechenland, Slg. 2009, I-00701, Rn. 15 ff.

erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, und die diese Normen beeinträchtigen oder deren einheitliche Anwendung verändern.[2085]

Im Gegensatz zur Rspr. des EuGH ist Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV nicht negativ und mit Blick auf die Mitgliedstaaten sondern positiv und mit Blick auf das potentielle unionale Abkommen formuliert.[2086] Damit spiegelt die Vorschrift den für den Innenbereich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV niedergelegten Grundsatz der Gebietsbesetzung („terrain occupé“) für den Außenbereich wider[2087] und etabliert für die Mitgliedstaaten ein Kompetenzsperre in Bezug auf die durch die entsprechenden Rechtsakte der Union geregelten Elemente, ohne einen gesamten Bereich der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu entziehen[2088].

(1) Beeinträchtigung gemeinsamer Vorschriften

Eine Beeinträchtigung nimmt der EuGH generell an, wenn der Regelungsgegenstand des potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundärrechts[2089] oder aber in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist[2090]. In Bezug auf letzteres ist nicht nur der Umfang der fraglichen Vorschriften, sondern auch ihre Natur, Inhalt und Entwicklungsperspektive zu beachten.[2091] Als Beispiele für die nicht zu beeinträchtigende Natur von Gemeinschaftsbestimmungen nennt der EuGH Normen, die Klauseln für die Behandlung von Angehörigen von Drittstaaten enthalten oder die vollständige Harmonisierung eines Themenkomplexes behandeln.[2092]

Des Weiteren führt der EuGH aus, dass sich die Mitgliedstaaten weder auf die Widerspruchsfreiheit zwischen ihren Abkommen und Gemeinschaftsrecht berufen[2093] noch durch Initiativen wie z.B. sog. Trennungsklauseln eine Beeinträchtigung vermeiden können[2094], um auf diese Weise eine Außenzuständigkeit wahrzunehmen.

2085 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263, Rn. 15/19 und 30/31.

2086 Eine missglückte Formulierung des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV ist nicht zu erkennen (anstatt vieler *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 216 AEUV, Rn. 11).

2087 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 35.

2088 Vgl. Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeiten, ABl. 2007 C 306/158.

2089 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263, Rn. 20/22.

2090 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 126.

2091 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 126; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 17.

2092 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 122.

2093 EuGH, Gutachten vom 19. März 1993, 2/91, ILO, Slg. 1993, I-01061, Rn. 25 f.

2094 EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 130.

Schließlich konstatierte der EuGH aber, dass die Mitgliedstaaten ihre Außenzuständig nicht verlieren, wenn Harmonisierungsrichtlinien lediglich Mindeststandards aufstellt.[2095]

Anhaltspunkte, die für eine divergierende Auslegung von „beeinträchtigen" im Rahmen des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV sprechen, sind nicht ersichtlich, da die Ausführungen des EuGH auch mit der systematischen Trennung von Begründung einer Außenkompetenz nach Art. 216 Abs. 1 AEUV und deren Qualität nach Art. 3 Abs. 2 AEUV vereinbar sind.[2096]

(2) Änderung des Anwendungsbereichs gemeinsamer Vorschriften

Im Hinblick auf die Änderung des Anwendungsbereichs von Gemeinschaftsrecht ist zu konstatieren, dass dieser Voraussetzung neben der Beeinträchtigung gemeinsamer Vorschriften keinen eigenständigen Anwendungsbereich zukommt, da eine Änderung des Anwendungsbereichs auch immer zugleich eine Beeinträchtigung darstellt.[2097]

(3) Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV und Zielbestimmungen

Im Folgenden wird untersucht inwieweit eine Außenkompetenz auf Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 AEUV angenommen werden kann.

(a) Art. 194 Abs. 1 lit. a) EUV

Im Rahmen der Kompetenzqualität des Art. 194 AEUV[2098] wurde in Bezug auf Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV festgestellt, dass die Regelungsdichte des Sekundärrechts im Hinblick auf die einzelnen Energieformen sehr unterschiedlich ist. Während sie in den Bereichen Gas und Elektrizität derart fortschritten ist, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vollständig zurückgedrängt wird, ist sie in den restlichen Bereichen sehr gering.[2099] Mithin ist einerseits zu konstatieren, dass eine generelle Außenzuständigkeit der EU in den Bereichen Gas und Elektrizität auf Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV angenommen werden kann, da jeglicher Regelungsgegenstand eines mitgliedstaatlichen Abkommens in einen Bereich fallen würde, der bereits weitgehend von unionalen Regelungen erfasst ist.

2095 EuGH, Gutachten vom 19. März 1993, 2/91, ILO, Slg. 1993, I-01061, Rn. 16 f. und 21; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 17; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 60.

2096 A.A. *Heuck*, Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, JURA 2013, S. 202.

2097 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 20; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 15.

2098 Siehe dd. auf Seite 345 ff.

2099 Siehe (i) auf Seite 363 f.

Andererseits ist festzuhalten, dass in Bezug auf die anderen Energieformen Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV nahezu keine Grundlage für eine Außenkompetenz bietet.

(b) Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV

Bezüglich der Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV wurde im Rahmen der Kompetenzqualität des Art. 194 AEUV festgestellt, dass das unionale Sekundärrecht die möglichen Regelungsinhalte dieser Zielbestimmung weitgehend erfasst und den Mitgliedstaaten somit keine Zuständigkeit verbleibt.[2100] Mithin ist in Bezug auf eine mögliche Außenkompetenz auf Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zu konstatieren, dass eine derartige Außenzuständigkeit besteht, da erneut jeglicher Regelungsgegenstand eines mitgliedstaatlichen Abkommens in einen Bereich fallen würde, der bereits weitgehend von unionalen Regelungen erfasst ist.

(c) Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

Im Hinblick auf eine Außenkompetenz gemäß Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV ist festzuhalten, dass angesichts der großen Anzahl von Sekundärrechtsakten[2101] in diesem Bereich ein Außenzuständigkeit auf dieser Grundlage mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(d) Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV

Hinsichtlich der letzten Zielbestimmung wurde im Rahmen der Kompetenzqualität des Art. 194 AEUV festgestellt, dass sich wesentliche Elemente der Zielbestimmung im derzeitigen Sekundärrecht wiederfinden.[2102] Eine vollständige Verdrängung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeit ist jedoch noch nicht anzunehmen. Mithin ist bzgl. einer Außenkompetenz der EU auf Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV festzuhalten, dass diese im Rahmen des oben genannten Sekundärrechts anzunehmen ist. In den sonstigen Bereichen verbleiben allerdings die Mitgliedstaaten weiterhin zuständig.

(e) Fazit

In der Gesamtschau ist somit zu konstatieren, dass Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV neben den Alternativen zwei und drei des Art. 216 Abs. 1 AEUV ein weitere Möglichkeit bietet, um eine Außenkompetenz für die EU in Bezug auf Art. 194 AEUV zu begründen.

2100 Siehe (j) auf Seite 380 f.
2101 Siehe (a) auf Seite 381 f.
2102 Siehe (b) auf Seite 383 f.

eee. Konkurrenzen

Angesicht der Einschlägigkeit der Alt. 2, 3 und 4 des Art. 216 Abs. 1 AEUV in Bezug auf Art. 194 AEUV stellt sich im Weiteren die Frage nach dem horizontalen Verhältnis zwischen den einzelnen Alternativen. Eine Hierarchie zwischen den Alternativen ist nicht festzustellen. Dementsprechend ist zu konstatieren, dass diese neben einander bestehen.

bb. Kompetenzqualität

Die Kompetenzqualität der auf Art. 216 Abs. 1 AEUV i.V.m. einer Kompetenznorm gestützten Außenzuständigkeit wird durch Art. 216 Abs. 1 AEUV, wie bereits festgestellt, selbst nicht behandelt, sondern den allgemeinen Regelungen der Art. 2 bis 6 AEUV und dort insbesondere Art. 3 Abs. 2 AEUV überlassen.[2103] Mithin ist in Bezug auf die oben ermittelten Außenzuständigkeiten der EU im Bereich des Art. 194 AEUV zunächst festzuhalten, dass es sich auf Grund der Qualität des Art. 194 AEUV gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV im Allgemeinen um geteilte Zuständigkeiten handelt.

aaa. Ausschließlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV

Nach Art. 3 Abs. 2 AEUV kann eine bestehende Vertragsschlusskompetenz der EU zu einer ausschließlichen erstarken[2104], wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit die Union ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigt oder deren Tragweite verändern könnte.

Mit dieser Regelung soll, wie bereits zuvor angemerkt, die Rspr. des EuGH zur Ausschließlichkeit von impliziten Außenzuständigkeiten in das Primärrecht überführt werden.[2105]

2103 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65; *Frenz*, Handbuch Europarecht – Band 6, 2011, S. 1503; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 29; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 20; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 216 AEUV, Rn. 21 ff.; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 216 AEUV, Rn. 16; *Repasi*, Völkerrechtliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, EuR 2013, S. 53 f.

2104 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 AEUV, Rn. 20 f.

2105 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65 f.; Europäischer Konvent, CONV 528/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00528.de03.pdf, S. 17; Europäischer Konvent, CONV 574/1/03 REV 1, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00574-re01.de03.pdf,

(1) Art. 3 Abs. 2 Alt. 1 AEUV

Die erste Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV ist auf das Gutachten 1/94 „WTO“[2106] zurückzuführen. Dort hat der EuGH festgestellt: „*Hat die Gemeinschaft […] [in ihren internen Rechtsetzungsakten] ihren Organen ausdrücklich eine Zuständigkeit zu Verhandlungen mit Drittstaaten übertragen, so erwirbt sie eine ausschließliche externe Zuständigkeit nach Maßgabe des von diesen Rechtsakten erfaßten Bereichs.*“[2107]

Vergleicht man hiermit den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Alt. 1 AEUV fällt auf, dass dieser die Rspr. des EuGH nicht wortgleich übernimmt. In der Literatur ist daher umstritten, wie Art. 3 Abs. 2 Alt. 1 AEUV auszulegen ist.[2108] Für die vorliegenden Arbeit ist die Außenkompetenz der EU auf Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 i.V.m. Art. 194 AEUV und deren Qualität i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Alt. 1 AEUV jedoch nicht von weiterer Relevanz, da die im Energiesekundärrecht enthaltenen Außenermächtigungen, wie oben dargelegt[2109], lediglich unverbindliche Verwaltungsvereinbarung und Übereinkünfte zum Informationsaustausch und damit keine Handelsthemen betreffen. Mithin unterbleiben an dieser Stelle weitere Ausführungen.

(2) Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV

In Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV ist vorgesehen, dass eine bestehende Außenkompetenz der EU zu einer ausschließlichen erstarken kann, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft notwendig ist, damit die EU ihre interne Zuständigkeit ausüben kann. Hiermit wird an die Rs. 6/76 „Kramer“[2110] und das Gutachten 1/76 „Stilllegungsfonds“[2111] angeknüpft.[2112]

S. 88; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 AEUV, Rn. 20, Art. 194 AEUV, Rn. 28.

2106 EuGH, Gutachten vom 15. November 1994, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267.

2107 EuGH, Gutachten vom 15. November 1994, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267, Rn. 95.

2108 *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 58; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 3 AEUV, Rn. 17; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 AEUV, Rn. 22; *Repasi*, Völkerrechtliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, EuR 2013, S. 54; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 15; *Pelka* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 18; *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 7; *Heuck*, Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, JURA 2013, S. 204.

2109 Siehe ccc. auf Seite 394.

2110 EuGH, Urteil vom 14. Juli 1976, verbundene Rs. C-3/76, C-4/76, C-6/76, Slg. 1976, 1279.

2111 EuGH, Gutachten vom 26. April 1977, 1/76, Stilllegungsfonds, Slg. 1977, 741.

2112 *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 57; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 11 und 14, *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel*

Bereits im Rahmen des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV wurde ausgeführt[2113], dass der EuGH eine ausschließliche Zuständigkeit nur dann angenommen hat, wenn eine interne Zuständigkeit nur zugleich mit einer Außenkompetenz wirksam ausgeübt werden kann, d.h. der Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung ist zur Verwirklichung eines Ziels der Verträge notwendig, da sich dieses durch die Aufstellung autonomer Regeln nicht erreichen lässt[2114].

Vergleicht man den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV mit der obigen Rspr. des EuGH fällt auf, dass zwar in beiden Fällen das Wort „notwendig" verwendet wird, der nachfolgende Teil jedoch unterschiedliche Anknüpfungspunkte enthält. Dementsprechend ist fraglich, ob sich Unterschiede zur Rspr. des EuGH ergeben oder ob es sich lediglich um eine misslungene Kodifizierung handelt[2115].

An Hand des Wortlauts des Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV lässt sich diese Frage nicht beantworten, da sowohl eine inhaltsgleiche als auch eine divergierende Auslegung möglich ist. In systematischer Hinsicht ergeben sich ebenfalls keine eindeutigen Anhaltspunkte. Mit Blick auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV lässt sich lediglich konstatieren, dass beide Artikel verschiedenartig auszulegen sind.[2116] Der Sinn und Zweck des Art. 3 Abs. 2 AEUV, d.h. die Rspr. des EuGH zur ausschließlichen Zuständigkeit der EU für den Abschluss internationaler Übereinkommen in das Primärrecht zu überführen[2117], spricht allerdings für eine Auslegung i.S.d. der Rspr. und damit für ein misslungene Kodifizierung. Die Entstehungsgeschichte bestätigt letzteres, da während des Verfassungskonvents und den Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon die zuvor genannte Intention des Art. 3 Abs. 2 AEUV nicht mehr verändert wurde.[2118]

In der Gesamtschau ist mithin festzuhalten, dass Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV i.S.d. Rspr. des EuGH zu verstehen ist, d.h. eine ausschließliche Kompetenz kommt der EU

Heinegg, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 6 f.; *Pelka* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 17.

2113 Siehe bbb. auf Seite 387 ff.

2114 EuGH, Gutachten vom 26. April 1977, 1/76, Stilllegungsfonds, Slg. 1977, 741, Rn. 4; EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 115.

2115 *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 6.

2116 Siehe hierzu bbb. auf Seite 387 ff.

2117 Europäischer Konvent, CONV 528/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00528.de03.pdf, S. 17.

2118 Europäischer Konvent, CONV 528/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00528.de03.pdf, S. 17; Europäischer Konvent, CONV 574/1/03 REV 1, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00574-re01.de03.pdf, S. 88; Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 65 f.; Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07/REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 20.

nur dann zu, wenn eine interne Zuständigkeit nur zugleich mit einer Außenkompetenz wirksam ausgeübt werden kann. Mit anderen Worten, der Abschluss einer völkerrechtlichen Vereinbarung ist zur Verwirklichung eines Ziels der Verträge notwendig, da sich dieses durch die Aufstellung autonomer Regeln nicht erreichen lässt.

(3) Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV kommt der EU schließlich eine ausschließliche Außenzuständigkeit zu, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Diese Alternative ist auf die Rs. 22/70 „AETR“[2119] zurückzuführen.[2120]

Der EuGH konstatierte in der Rs. 22/70, wie bereits im Rahmen des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV ausgeführt[2121], dass die Mitgliedstaaten weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd berechtigt sind, mit dritten Staaten Verpflichtungen in den Bereichen einzugehen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, und die diese Normen beeinträchtigen oder deren einheitliche Anwendung verändern.[2122] Die in Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV übernommene Formulierung findet sich in Rn. 20/22 der Rs. 22/70 „AETR“[2123].

In Anbetracht der unterschiedlichen Formulierungen in Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV und Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV sowie der systematischen Trennung von Kompetenzbegründung und -qualität zwischen den genannten Artikel stellt sich die Frage, wie Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV auszulegen ist. Generell sind in diesem Kontext drei Möglichkeiten denkbar. Zunächst könnte man die Alternative i.S.d. des Wortlautursprungs innerhalb der „AETR“-Rspr. des EuGH verstehen, d.h. Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV bezieht sich nur auf Sekundärrecht.[2124] Des Weiteren könnte Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV auf Grund der allgemeineren Begriffe „Regel“ und „Tragweite“ aber auch weiter i.S.d. Rn. 30/31 der Rs. 22/70 „AETR“ gefasst werden.[2125] Mit anderen Worten, auch Normen des Primärrechts wären erfasst.[2126] Schließlich könnte man Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV aber auch strikter interpretieren und fordern, dass

2119 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263.

2120 Ebd., Art. 3 AEUV, Rn. 7; EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 114 ff.

2121 Siehe ddd. auf Seite 395 ff.

2122 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263, Rn. 15/19 und 30/31.

2123 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263.

2124 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263, Rn. 20/22.

2125 *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 60.

2126 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263, Rn. 30/31; EuGH, Gutachten vom 7. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 122.

eine Beeinträchtigung bzw. Veränderung[2127] nur dann vorliegt, wenn der Wesenskern einer gemeinsamen Regel, sei es Primär- oder Sekundärrecht, angetastet wird.

Gegen die letzte Auslegungsmöglichkeit spricht der Sinn und Zweck des Art. 3 Abs. 2 AEUV. Dieser soll die Rspr. des EuGH zu den ausschließlichen impliziten Außenkompetenzen ohne Änderungen in das Primärrecht überführen.[2128]

Gegen die beiden ersten Auslegungsmöglichkeiten spricht zunächst scheinbar, dass Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV neben Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV keinen eigenständigen Anwendungsbereich hätte, da in der Konsequenz jede auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV gestützte Außenkompetenz eine ausschließliche wäre[2129]. Mit anderen Worten, Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV hätte scheinbar einen rein deklaratorischen Charakter. Vor dem Hintergrund der Auftrennung zwischen Kompetenzbegründung in Art. 216 Abs. 1 AEUV und -qualität in den Art. 2 bis 6 AEUV ist jedoch, wie bereits auch im Rahmen des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV ausgeführt[2130], zu konstatieren, dass Art. 3 Abs. 2 AEUV auch bei der obigen Auslegung weiterhin eine eigenständige Bedeutung zukommt, da Art. 3 Abs. 2 AEUV und nicht Art. 216 Abs. 1 AEUV eine evtl. Ausschließlichkeit begründet. Mit anderen Worten, durch die gewollte Begrenzung des Art. 216 Abs. 1 AEUV auf die Kompetenzbegründung ist Art. 3 Abs. 2 AEUV nicht nur die logische Konsequenz, sondern eine Notwendigkeit, um eine Aussage zur Ausschließlichkeit und deren Voraussetzungen zu treffen. Die Feststellung, dass jede auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV gestützte Außenkompetenz im Endergebnis eine ausschließliche ist[2131], trifft damit nur unter den jetzigen Gegebenheiten des AEUV und bei der inhaltsgleichen Auffassung der beiden genannten Artikel zu. Als Erkenntnis des vorstehenden ist damit festzuhalten, dass eine inhaltsgleiche Auffassung der Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV und Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV keinen systematischen Bruch bedeuten würde.

Weitere Anhaltspunkte, die gegen eine Deckungsgleicheit zwischen bzw. ein Mitumfassen des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV durch Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV sprechen, sind nicht ersichtlich. Folglich bleibt lediglich zu klären, ob die erste oder zweite Auslegungsmöglichkeit Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV zu Grunde zu legen ist. Für die zweite Auslegungsvariante spricht zunächst, wie bereits angemerkt, der im

---

2127 Auf den zweiten Teil des Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV wird im Folgenden auf Grund des Umstandes, dass eine Veränderung der Tragweite stets eine Beeinträchtigung darstellt, nicht mehr differenziert eingegangen.

2128 Europäischer Konvent, CONV 528/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00528.de03.pdf, S. 17; Europäischer Konvent, CONV 574/1/03 REV 1, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00574-re01.de03.pdf, S. 88; Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07/REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 20.

2129 Ebd., S. 59.

2130 Siehe bbb. auf Seite 387 ff.

2131 Ebd.

Vergleich zu Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV allgemeinere Wortlaut.[2132] Des Weiteren spricht der Effektivitätsgrundsatz für die weite Auffassung, da, wie der EuGH selbst ausführt, angesichts des Maßes, in dem die unionale Rechtsetzung fortschreitet, nur die EU mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich der unionalen Rechtsordnung vertragliche Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten übernehmen und erfüllen kann[2133].

Mithin ist festzuhalten, dass Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV i.S.d. Rn. 30/31 der Rs. 22/70 „AETR" aufzufassen ist und neben dem Sekundärrecht auch das Primärrecht umfasst.[2134] Im Einzelnen ist damit eine über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV begründete, ausschließliche Vertragsschlusskompetenz der EU anzunehmen[2135], wenn der Regelungsgegenstand eines potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundär- oder Primärrechts oder aber in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist.[2136] In diesem Kontext ist nicht nur der Umfang der fraglichen Vorschriften, sondern auch deren Natur, Inhalt und Entwicklungsperspektive zu beachten.[2137] Keine ausschließliche Außenzuständigkeit entsteht allerdings, wenn Harmonisierungsrichtlinien lediglich Mindeststandards aufstellen.[2138]

bbb. Ausschließlichkeit und Außenkompetenzen im Bereich Art. 194 AEUV

Im Folgenden wird untersucht, ob eine der möglichen, auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 oder 4 i.V.m. Art. 194 AEUV stützbaren Außenkompetenzen zu einer ausschließlichen erstarkt ist.

2132 Ebd., S. 60.

2133 EuGH, Urteil vom 5. November 2002, C-475/98, Kommission/Österreich, Slg. 2002, I-09797, Rn. 92; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 60.

2134 *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 7.

2135 Die Ausschließlichkeit in Bezug auf das Sekundärrecht tritt mit Erlass der potentiell beeinträchtigten Sekundärrechtsvorschrift ein (*Repasi*, Völkerrechtliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, EuR 2013, S. 55; *Kahl*, Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon, EuR 2009, S. 614).

2136 EuGH, Urteil vom 31. März 1971, 22/70, AETR, Slg. 1971, 263, Rn. 30; EuGH, Gutachten vom 3. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 126.

2137 EuGH, Gutachten vom 3. Februar 2006, 1/03, Übereinkommen von Lugano, Slg. 2006, I-1145, Rn. 126; *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 7.

2138 EuGH, Gutachten vom 19. März 1993, 2/91, ILO, Slg. 1993, I-01061, Rn. 16 f. und 21.

(1) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV

Im Kontext des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV wurde gezeigt, dass in Bezug auf alle Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV eine Außenkompetenz begründbar ist.[2139]

(a) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV

Die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist erforderlich, da ein Sicherstellen des Funktionieren des Energiemarkts auf allen Marktstufen nicht optimal mit internen Mitteln verwirklicht werden kann. In Anbetracht des prägenden Einflusses der ersten Marktstufen, die sich, wie in Teil I der Abhandlung dargestellt, außerhalb der EU befinden, auf die nachfolgenden Marktstufen einschließlich des Energiebinnenmarkts[2140] ist des Weiteren zu konstatieren, dass sich ohne völkerrechtliche Vereinbarungen die Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV nicht erreichen lässt. Dementsprechend ist die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine ausschließliche.

Dieses Ergebnis erscheint jedoch vor dem Hintergrund, dass die Kompetenz der EU unionsintern zum Teil noch als geteilte i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV angesehen werden muss, widersprüchlich. In anderen Worten es ist fraglich, wie ein Auseinanderfallen der Kompetenzqualität in Bezug auf Innen- und Außenkompetenz zu behandeln ist. Im Wesentlichen sind drei Möglichkeiten denkbar.[2141] Zunächst könnte man die Ausschließlichkeit auf die Bereiche begrenzen, in denen die interne Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zurückgedrängt wurde. Des Weiteren wäre eine Sperrwirkung für die Mitgliedstaaten nach außen für den gesamten Bereich der geteilten Kompetenz denkbar. Schließlich könnte man eine ausschließliche Zuständigkeit der EU nach außen annehmen und unionsintern den Mitgliedstaaten die Durchführung des Abkommens in den Punkten überlassen, in denen sie intern noch zuständig sind.

Gegen das letzte Modell spricht der Charakter der geteilten Kompetenz nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV und der sich hieraus ergebende faktische Zugriff der EU auf die noch nicht geregelten Bereiche. Die EU als höherer Rechtsträger[2142] ist stets in der Lage die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten durch die Inanspruchnahme der Kompetenz, sei es auch erst mit Abschluss des Übereinkommens[2143], zu verdrängen

2139 Siehe bbb. auf Seite 387 ff.

2140 Z.B. durch Langfristverträge.

2141 Vgl. *Nettesheim* in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz, Stand: Mai 2013, Art. 32 GG, Rn. 61 ff.

2142 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL),Art. 2 AEUV, Rn. 25.

2143 Vgl. EuGH, Gutachten vom 26. April 1976, 1/76, Stilllegungsfonds, Slg. 1977, 741, Rn. 4.

und damit das Auseinanderfallen der Kompetenzqualität von Innen- und Außenkompetenz zu verhindern.

Gegen das erste Modell lässt sich ebenfalls der Charakter der geteilten Kompetenzen anführen. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV sind die Mitgliedstaaten nur zuständig, sofern und soweit die EU ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Dies schließt mit ein, dass die Mitgliedstaaten die potentielle Zuständigkeit der EU nicht durch eigene Maßnahmen zunichte machen dürfen, da sie der niedrigere Rechtsträger sind.[2144] Völkerrechtliche Verträge haben eine hohe Bindungswirkung, da sie nicht ohne weiteres aufgelöst werden können[2145]. Ihnen wohnt damit das Potential inne, die EU vor vollendete und irreversible Tatsachen zu stellen. Außerdem ist anzumerken, dass Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV gerade die Fälle erfassen soll, in denen noch kein Sekundärrecht ergangen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der Zusammenschau mit Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV.[2146]

Mithin sind zwei Aspekte festzuhalten. Einerseits ist das zweite Modell vorzugswürdig, d.h. trotz der unionsinternen geteilten Kompetenz, ist die Außenkompetenz der EU nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine ausschließliche. Andererseits liegt kein Streitstand im ursprünglichen Sinne vor, da die Lösung der Problematik bereits im Charakter der geteilten Kompetenzen enthalten ist.

(b) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV

Im Hinblick auf die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV wurde zuvor festgestellt, dass auch die Zielbestimmung des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV ohne ergänzende völkerrechtliche Abkommen nicht optimal erreicht werden kann. In Anbetracht der Importabhängigkeit der EU i.H.v. derzeit 53,1%[2147] ist zu konstatieren, dass die Zielbestimmung ohne völkerrechtliche Übereinkünfte und nur mit internen Maßnahmen nicht erreicht werden kann. Dementsprechend ist die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine ausschließliche.[2148]

(c) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

Bezüglich der Außenzuständigkeit Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV wurde oben festgestellt, dass auf Grund der fehlenden räumlichen Begrenzung des Art. 194 AEUV auch in diesem Bereich eine Außenkompetenz auf der

2144 Ebd.

2145 Vgl. Art. 26 ff. und 39 ff. WVRK.

2146 *Heuck*, Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, JURA 2013, S. 204.

2147 *eurostat*, Energy, transports and environment indicators, 2009, S. 18; *eurostat*, Renewable energy statistics, 2010, S. 30.

2148 Die Problematik des Auseinanderfallens der Kompetenzqualität von Innen- und Außenkompetenz stellt sich in diesem Kontext nicht, da die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich bereits vollständig zurückgedrängt wurde.

genannten Grundlage möglich ist. Angesichts des Inhalts der Zielbestimmung ist jedoch festzuhalten, dass der Abschluss völkerrechtlicher Verträge zur Zielerreichung nicht notwendig i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV erscheint. Dementsprechend ist weiterhin von einer geteilten Außenzuständigkeit auf Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV auszugehen.

(d) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV

Hinsichtlich der Außenzuständigkeit Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV wurde zuvor konstatiert, dass die Zielbestimmung auch auf eine Förderung der Interkonnektion der Energienetz über die Grenzen der EU hinaus abzielt und dementsprechend nur optimal erreicht werden kann, wenn ergänzende völkerrechtliche Übereinkommen geschlossen werden. Angesichts des Inhalts der Zielbestimmung ist des Weiteren festzuhalten, dass deren Verwirklichung rein mit internen Maßnahmen nicht zu erreichen ist und dementsprechend völkerrechtliche Vereinbarungen notwendig sind. Mithin ist zu konstatieren, dass die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine ausschließliche ist.

Dieses Ergebnis erscheint zwar vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit der EU in Bezug auf Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV derzeit unionsintern noch i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV geteilt ist, erneut widersprüchlich. Im Rahmen der Untersuchung der Ausschließlichkeit der Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV[2149] wurde jedoch gezeigt, dass hierin kein Widerspruch zu sehen ist. Mithin verbleibt es beim obigen Ergebnis.

(2) Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV

Im Kontext des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV wurde gezeigt, dass auf dieser Grundlage i.V.m. den einzelnen Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV eine Außenkompetenz begründet werden kann.

(a) Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV

Im Hinblick auf die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV wurde zuvor festgestellt[2150], dass angesichts der unterschiedlichen Regelungsdichte des Sekundärrechts eine generelle Außenzuständigkeit in den Bereichen Gas und Elektrizität angenommen werden kann und bzgl. Erdöl, Kohle und Biomasse derzeit nahe zu keine Grundlage für eine Außenkompetenz vorhanden ist.

Dementsprechend ist eine ausschließliche Außenkompetenz nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV in den Bereichen Gas und Elektrizität auf Grund der Dichte der sekundärrechtlichen Regelungen anzunehmen. In den anderen Bereichen bleibt es hingegen in diesem Kontext beim geteilten Charakter.

2149 Siehe (a) auf Seite 405 f.
2150 Siehe (a) auf Seite 397 f.

(b) Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV

Bezüglich der Außenzuständigkeit Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV wurde oben konstatierte, dass das unionale Sekundärrecht in diesem Bereich die Regelungsinhalte der Zielbestimmung weitgehend erfasst und somit einerseits eine Vertragsschlusskompetenz anzunehmen ist und andererseits den Mitgliedstaaten keine Zuständigkeit verbleibt.[2151]

Vor diesem Hintergrund ist folglich eine vollumfängliche ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV anzunehmen.

(c) Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV

Hinsichtlich der Außenzuständigkeit Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV wurde zuvor festgestellt, dass diese auf Grund der hohen Anzahl von Sekundärrechtsakten in diesem Bereich sehr wahrscheinlich ist.[2152] Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Außenzuständigkeit in gleichem Maße nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV eine ausschließliche ist.

(d) Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV

Schließlich ist erneut festzuhalten, dass eine Außenkompetenz auf Grundlage des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV anzunehmen ist.[2153] Angesichts der Dichte des Sekundärrechts[2154] liegt jedoch ist keine vollumfängliche Ausschließlichkeit vor.

(3) Fazit

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Außenkompetenzen auf Grundlage Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a), b) und d) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV ausschließliche sind.

Gleiches gilt mit Einschränkungen auch für die Außenzuständigkeiten Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) bis d) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV. Auf Grund der Anknüpfung an das Sekundärrecht ist bei letzteren die Ausschließlichkeit im Gegensatz zu den vorherigen Außenkompetenzen begrenzt. Lediglich hinsichtlich Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV ist zu konstatieren, dass diese im gesamten Umfang der Zielbestimmung eine ausschließliche Außenkompetenz darstellt.

2151 Siehe (b) auf Seite 398.
2152 Siehe (c) auf Seite 398.
2153 Siehe (d) auf Seite 398 f.
2154 Siehe (b) auf Seite 383 f.

cc. *Kompetenzausübungsregeln*

Ebenso wie die internen Kompetenzen unterliegen die Vertragsschlusskompetenzen generell den allgemeinen und evtl. speziellen Kompetenzausübungsregeln.[2155] Im Folgenden wird untersucht, ob sich in diesem Kontext Unterschiede zu den obigen Ausführungen[2156] ergeben.

aaa. Subsidiaritätsprinzip

Zunächst ist auf das in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip näher einzugehen. Dieses ist im Allgemeinen zu beachten, wenn die EU in einem Bereich tätig wird, der nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fällt. Hiermit wird auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 AEUV verwiesen.[2157] Dementsprechend ist in diesem Zusammenhang zu konstatieren, dass das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der Außenkompetenzen des Art. 194 AEUV nur noch eingeschränkt Anwendung findet. Wie zuvor dargelegt sind die Außenzuständigkeiten Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a), b) und d) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV und Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) bis d) AEUV nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV ausschließliche. Folglich verbleibt für das Subsidiaritätsprinzip lediglich ein Anwendungsbereich in Bezug auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV.

bbb. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip besitzt im Vergleich zum Subsidiaritätsprinzip keine Bereichsausnahme für ausschließliche Kompetenzen. Dementsprechend ist zu konstatieren, dass dieses Prinzip auch für ausschließliche Außenkompetenzen uneingeschränkt gilt.[2158]

ccc. „chapeau"-Vorgaben und mitgliedstaatliche Kompetenzvorbehalte

Schließlich sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine zwingende Berücksichtigung der negativ funktionalen „chapeau"-Vorgaben des Art. 194 Abs. 1 AEUV und der mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalte aus Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV[2159] im Rahmen der Ausübung der Außenkompetenzen des Art. 194 AEUV

2155 Vgl. *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 3 AEUV, Rn. 1; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 273.

2156 Siehe cc. auf Seite 335 ff.

2157 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 5 EUV, Rn. 27.

2158 *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 5 EUV, Rn. 17.

2159 Vgl. *Schmidt-Preuß*, Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte, RdE 2007, S. 287.

sprechen. In Bezug auf die sich hieraus ergebenden Einschränkungen wird nach die entsprechenden Stellen in den vorherigen Ausführungen verwiesen.[2160]

ddd. Fazit

Im Vergleich zu den obigen Ausführungen zu den Kompetenzausübungsregeln[2161] ist somit zu konstatieren, dass lediglich in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip Unterschied vorhanden sind. Dieses wird durch dessen Bereichsausnahme in seiner Anwendung begrenzt.

dd. Vertragsschlussverfahren

Abschließend ist im Abschnitt der Vertragsschlusskompetenz des Art. 194 AEUV noch festzuhalten, dass sich die Regelungen über das Vertragsschlussverfahren in Art. 218 AEUV finden, der nunmehr die verfahrensrechtliche Grundnorm für die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte durch die EU darstellt[2162].

ee. Zusammenfassung

In der Gesamtschau über die Vertragschlusskompetenz der EU im Bereich des Art. 194 AEUV ist zunächst festzuhalten, dass trotz einer fehlenden ausdrücklichen Außenkompetenz in Art. 194 AEUV über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 bis 4 AEUV Außenzuständigkeiten der Union begründet werden können. Die Kompetenzen auf Grundlage Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a), b) und d) AEUV und Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) bis d) AEUV sind nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV bzw. Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV sogar ausschließliche Vertragsschlusskompetenzen.

3. Fazit

Der mit dem Vertrag von Lissabon eingeführte und in Titel XXI. „Energie“ verortete Art. 194 AEUV eröffnet der EU ein großes Spektrum an Handlungsmöglichkeiten nach innen[2163] wie nach außen[2164], um die Zielbestimmungen der Literae a) bis d) des Art. 194 Abs. 1 AEUV zu verwirklichen.

Mit Blick auf die in Teil I dargelegten Elemente des liberalisierten Energiehandels mit leitungsgebundener[2165] und nicht-leitungsgebundener Energie[2166] ist

---

2160 „chapeau“-Vorgaben: b. auf Seite 242 ff.; mitgliedstaatliche Kompetenzvorbehalte: ddd. auf Seite 339 ff.
2161 Siehe cc. auf Seite 335 ff.
2162 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 218 AEUV, Rn. 1.
2163 Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV.
2164 Art. 194 i.V.m. Art. 216 Abs. 1 AEUV.
2165 Siehe III. auf Seite 127 ff.
2166 Siehe IV. auf Seite 105 ff.

festzuhalten, dass sich diese unter die einzelnen Zielbestimmungen subsumieren lassen und damit seitens der EU auf Grundlage des Art. 194 AEUV nach innen wie nach außen geregelt werden können.

Im Hinblick auf die Energieaußenhandelspolitik der EU ist konstatieren, dass Art. 194 AEUV wohl trotz des Erfassens der einzelnen Elemente des Energiehandels weder die neue noch die alleinige Grundnorm in diesem Bereich darstellt. Einerseits sind die Elemente des Energiehandels im Rahmen des Art. 194 AEUV lediglich Instrumente zur Verwirklichung der Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 lit. a) bis d) AEUV. Anderseits bestehen auf Grund des horizontalen Verhältnisses des Art. 194 AEUV zu anderen Kompetenznormen, diese neben jenem fort und kommen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zur horizontalen Kompetenzabgrenzung, d.h. entsprechend des Schwerpunkts einer Maßnahme zur Anwendung. Mit anderen Worten, Art. 194 AEUV bietet wohl lediglich eine neue, zusätzliche Kompetenzgrundlage um energieaußenhandelspolitische Elemente zu regeln. Hierfür muss jedoch der Schwerpunkt des auswärtigen Handels auf den Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV liegen oder eine doppelte Abstützung geboten sein. Abschließend ist festzuhalten, dass die Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV keine eigenen Aspekte zur politischen Ausrichtung der Energieaußenhandelspolitik der Union beisteuert, da sich diese in die allgemeine Wirtschaftsverfassung der EU integrieren.

III. Gemeinsame Handelspolitik – Art. 206 & 207 AEUV

Im einführenden Abschnitt des Teil II der Abhandlung wurde festgestellt, dass die EU vor dem Inkrafttreten des Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 die Abkommenspraxis mit Energieabsprachen auf Grund des Fehlens eines energieprimärrechtlichen Unterbaus auf verschiedenen Kompetenzgrundlagen stützte. Hierzu zählte u.a. die Gemeinsame Handelspolitik in den Art. 131 bis 134 EGV i.d.F.v. Nizza. Im Folgenden wird untersucht, ob auch nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags die Gemeinsame Handelspolitik weiterhin eine Grundlage bietet.

1. Einführung

Der Vertrag von Lissabon regelt die Gemeinsame Handelspolitik nunmehr in den Art. 206 und Art. 207 AEUV.[2167] Art. 206 AEUV führt auf den ersten Blick in veränderter Form Art. 131 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza und Art. 207 AEUV ebenfalls in veränderter Form Art. 133 EGV i.d.F.v. Nizza fort.[2168]

2167 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 3.

2168 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 206 AEUV, Rn. 2; Art. 207 AEUV, Rn. 1.

Nach Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV fällt die Gemeinsame Handelspolitik generell in den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der EU.[2169] Hiermit wird die seit 1976[2170] ständige Rspr. des EuGH kodifiziert.[2171]

2. Ziele/Grundsätze – Art. 206 AEUV

In Art. 206 AEUV[2172] ist nunmehr niedergelegt, dass die EU im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau von Zollschranken und anderer Schranken beiträgt.

a. Rechtlicher Gehalt

Der rechtliche Gehalt dieser „Formel" war bereits bei der Vorgängernorm Art. 131 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza umstritten.[2173] Dies hat sich mit dem Vertrag von Lissabon nicht geändert[2174], da sich aus den Unterlagen des Verfassungsprozesses und der Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon keine neuen bzw. klarstellenden Anhaltspunkte ergeben[2175]. Zunächst findet sich die Auffassung, dass der Artikel lediglich eine bloße Absichtserklärung beinhaltet.[2176]

Daneben wird vertreten, dass Art. 206 AEUV eine Grundsatzerklärung zur gemeinsamen Handelspolitik der EU gegenüber Drittstaaten enthält.[2177] Dieser Programmsatz ist für die EU und Mitgliedstaaten bindenden, überlässt ihnen bei

---

2169 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 3 AEUV, Rn. 6.

2170 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1976, Rs. 41/76, Donckerwolcke/Procureur, Slg. 1976, 01921, Rn. 31/37.

2171 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 26.

2172 Inhaltsgleich Art. III-314 EUVV.

2173 Siehe ausführlich *Vedder* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 131 EGV, Rn. 14.

2174 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 206 AEUV, Rn. 5; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 4; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 6.

2175 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 52; Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf, S. 22.

2176 *Müller-Huschke*, Eine „Festung Europa"?, 1991, S. 40; Kommission, Stellungnahme zum Gutachten 1/78 „Naturkautschuk", Slg. 1979, 2884.

2177 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 206 AEUV, Rn. 2.

dessen Verwirklichung jedoch einen weiten Spielraum politischen Ermessens.[2178] Auf Grund dessen ergeben sich aus Art. 206 AEUV keine Rechte für Individuen[2179] und Drittstaaten können sich angesichts der relativen Wirkung der Verträge nicht auf Art. 206 AEUV berufen.[2180] Überdies wird angemerkt, dass Art. 206 AEUV der EU nicht jegliche Maßnahme verbietet, die den Handel mit Drittstaaten beeinträchtigen könnte, wenn eine derartige Maßnahme erforderlich ist und mittels Unionsrecht rechtfertigt werden kann.[2181]

Ferner wird von den handelspolitischen Zielen der Union gesprochen.[2182] Auch in diesem Kontext werden verbindliche vertragliche Verpflichtungen angenommen, an denen die EU die Gemeinsame Handelspolitik auszurichten hat und aus denen aber weder Individuen noch Drittstaaten Rechte ableiten können.[2183]

Gegen die erste Ansicht spricht, dass eine rechtlich unbedeutende Absichtserklärung nicht in einem eigenen Artikel, sondern in der Präambel niedergelegt worden wäre.[2184] Dies spiegelt auch die Änderung des Wortlauts durch den Vertrag von Lissabon deutlich wider.[2185] In Art. 131 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza sollten die Mitgliedstaaten lediglich beabsichtigen zu einigen der genannten Punkten beizutragen.

2178 Ebd., Art. 206 AEUV, Rn. 3; EuGH, Urteil vom 24. Oktober 1973, 5/73, Balkan, Slg. 1973, 1091, Rn. 27; EuGH, Urteil vom 19. November 1998, C-284/94, Spanien/Rat, Slg. 1998, I-07309, Rn. 43.

2179 Ebd.

2180 Ebd.

2181 Ebd., Art. 206 AEUV, Rn. 4; EuGH, Urteil vom 5. Mai 1981, 112/80, Dürbeck, Slg. 1981, 01095, Rn. 44.

2182 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 12; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 6; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 1; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 4.

2183 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 13 und 15; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 9; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 5; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 4; EuGH, Urteil vom 5. Mai 1981, 112/80, Dürbeck, Slg. 1981, 01095, Rn. 44; EuGH, Urteil vom 24. Oktober 1973, 5/73, Balkan, Slg. 1973, 1091, Rn. 27.

2184 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 206 AEUV, Rn. 7; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 4; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 8.

2185 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 13.

Nunmehr wurde „beabsichtigen“ aus dem Art. 206 AEUV gestrichen und der EU auferlegt zu den genannten Punkten beizutragen.[2186]

Die letzten beiden Ansichten unterscheiden sich lediglich in der Wortwahl, da beide auf die Rspr. des EuGH in diesem Bereich rekurrieren. Mithin ist eine Entscheidung zu Gunsten einer Auffassung nicht notwendig.[2187]

In der Zusammenschau mit dem neu eingeführten und über Art. 205/207 Abs. 1 Satz 2 AEUV auch für die Gemeinsame Handelspolitik gültigen Art. 21 EUV sowie in Anbetracht des zwischen Art. 206 AEUV und Art. 21 EUV bestehenden Überschneidungs- und Konfliktpotential[2188] erscheint die dogmatische Figur der „Rechtsprinzipien“, die sich auch in der Rspr. des EuGH andeutet und damit in einer Linie mit den obigen Auffassungen steht, den Charakter des Art. 206 AEUV am besten zu erfassen.[2189] Rechtsprinzipien[2190] sind primärrechtliche Abwägungsgebote, die im Gegensatz zu Rechtsregeln[2191] keine „Alles-oder-nichts-Struktur“ aufweisen, sondern lediglich ein verpflichtendes[2192] Optimierungsgebot darstellen.[2193] Mit anderen Worten, innerhalb der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten eines Einzelfalls ist der Gehalt eines Prinzips im höchstmöglichen Maße zu realisieren und im Konfliktfall mit anderen Prinzipien ist im Gegensatz zu Rechtsregeln[2194] ein Ausgleich zwischen widerstreitenden Punkten an Hand der spezifischen Gewichte der einzelnen Prinzipien zu schaffen.[2195]

2186 *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 5.

2187 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 206 AEUV, Rn. 7.

2188 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 12.

2189 Der im Kontext des Art. 194 AEUV von *Ehricke/Hackländer* verwendete Begriff „Leitprinzipien“ würde sich daher anbieten (*Ehricke/Hackländer,* Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon, ZEuS 2008, S. 592).

2190 Im Einzelnen: *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2011, S. 75 f.; *Alexy* in: *Alexy* et al., Elemente einer juristischen Begründungslehre, 2003, S. 217 ff., 219, 220, 224; *Schroeder*, Das Gemeinschaftsrechtssystem, 2002, S. 263 ff.; *Bogdandy* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 25.

2191 *Bogdandy* spricht im unionalen Zusammenhang von Zielen (*Bogdandy* in: *von Bogdandy/Bast*, Europäisches Verfassungsrecht, 2009, S. 29).

2192 Gegensatz: unverbindliche politische Prinzipien, die lediglich als Orientierungshilfe dienen (*Hackländer,* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union, 2010, S. 121).

2193 Ebd., S. 123, 121, 122.

2194 Im Konfliktfall zweier Rechtsregeln unterliegt bzw. obsiegt stets eine Regel, soweit keine Konfliktregel vorhanden ist (Ebd., S. 121).

2195 Ebd.

b. Ziele/Grundsätze im Einzelnen

aa. Harmonische Entwicklung des Welthandels

Die Harmonische Entwicklung des Welthandels wird in Art. 206 AEUV als erstes Ziel/Grundsatz angeführt, zu dem die EU beitragen soll. Der genaue Inhalt lässt sich auf Grund der Pauschalität des Wortlauts nicht abschließend beschreiben.[2196]

In der Zusammenschau mit Art. 21 EUV ist sich jedoch festzuhalten, dass hierunter die Integration aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in die Weltwirtschaft[2197] und die Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit[2198] fallen.[2199] Außerdem sind die Aspekte grundsätzliche Öffnung der nationalen Märkte, Abkehr vom Protektionismus und das Bemühen um langfristig ausgeglichene Handelsströme zu nennen.[2200]

bb. Schrittweise Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr

Die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr bezieht sich angesichts der nachfolgenden expliziten Nennung der Zollschranken auf alle denkbaren Beschränkungen mit Ausnahme eben jener.[2201] Insbesondere werden dementsprechend nicht nur nicht-tarifäre Schranken und direkt oder indirekt diskriminierende Regelungen, sondern auch sonstige moderne Steuerungsinstrumente des Welthandels erfasst.[2202]

Mit der schrittweisen Beseitigung wird des Weiteren klargestellt, dass ein vollständiger Abbau der Beschränkungen des internationalen Handelsverkehrs angestrebt wird.[2203]

2196 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 18.

2197 Art. 21 Abs. 2 lit. e) EUV.

2198 Art. 21 Abs. 2 lit. d) AEUV.

2199 Ebd., Art. 206 AEUV, Rn. 17.

2200 Ebd., Art. 206 AEUV, Rn. 17 f.; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 4 und 7.

2201 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 19; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 6.

2202 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 19.

2203 *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 6.

cc. *Schrittweise Beseitigung der Beschränkungen bei den ausländischen Direktinvestitionen*

Die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen bei den ausländischen Direktinvestitionen bezieht sich auf den vollständigen schrittweisen Abbau aller in diesem Bereich vorstellbaren Hürden. Als Beispiele sind insbesondere Marktzugangsregeln oder Behandlungsstandards zu nennen.[2204]

dd. *Abbau von Zoll- und anderer Schranken*

Der Abbau von Zollschranken erfasst generell die Senkung und vollständige Beseitigung von Zollsätzen.[2205] Daneben sind aber auch zusammenhängende Aspekte wie z.B. Zollformalitäten, Zollklassifikationen oder -bewertungen unter dieses Ziele/Grundsatz zu subsumieren.[2206]

Der Abbau anderer Schranken stellt schließlich eine Auffangklausel für alle Schranken dar, die sich nicht in den vorherigen Zielen/Grundsätzen verorten lassen.[2207] Inwieweit für diese Klausel ein Anwendungsbereich verbleibt, erscheint fraglich. Angesicht der Kreativität im Bereich der Handelsbeschränkungen erscheint sie gleichwohl notwendig.

ee. *Zusammenfassung*

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die EU zu einer schrittweisen Liberalisierung des Welthandels bekennt und die Gemeinsame Handelspolitik dementsprechend hierauf auszurichten ist.[2208]

3. Kompetenz und Verfahren – Art. 207 AEUV

Art. 207 AEUV[2209] führt, wie bereits eingangs erwähnt, auf den ersten Blick Art. 133 EGV i.d.F.v. Nizza in veränderter Form fort.[2210] Im Vergleich zu Art. 133 EGV i.d.F.v. Nizza besteht Art. 207 AEUV nunmehr aber nur noch aus sechs und nicht mehr aus sieben Absätzen. Ob und welche Änderungen der Vertrag von Lissabon mit sich brachte, wird im Folgenden untersucht.

2204 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 13.
2205 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 22.
2206 Ebd.
2207 Ebd., Ar. 206 AEUV, Rn. 23.
2208 Ebd., Art. 206 AEUV, Rn. 12; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 4.
2209 Inhaltsgleich Art. III-315 EUVV.
2210 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 1.

a. *Gegenständlicher Anwendungsbereich des Gemeinsamen Handelspolitik*

In Art. 207 Abs. 1 AEUV findet sich zunächst weiterhin die Regelung zum gegenständlichen Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik.[2211] Im Vergleich zu Art. 133 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza wurde der Wortlaut jedoch erweitert.

aa. Begriff „Gemeinsame Handelspolitik"

Der Begriff „Gemeinsame Handelspolitik", die nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden soll, wird in den Verträgen nach wie vor nicht legal definiert.[2212] Mit anderen Worten, der Vertrag von Lissabon beließ es bei der Struktur der demonstrativen Aufzählung („insbesondere") einiger erfasster Bereiche in Art. 207 Abs. 1 AEUV.[2213] Diese Liste wurde jedoch um die Felder Dienstleistungshandel, Handelsaspekte des geistigen Eigentums und ausländische Direktinvestitionen erweitert, die nun erstmals in den originären Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik fallen.[2214] Daneben finden sich weiterhin in Art. 207 Abs. 1 AEUV die Änderung von Zollsätzen, der Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen u.a. in Bezug auf Dumping und Subventionen.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass Art. 207 Abs. 1 AEUV nunmehr das Spektrum der Regelungsgegenstände abdeckt, das die EU und die Mitgliedstaaten bis zum Zeitpunkt der Kodifizierung des Art. 207 AEUV in ihren multi- und bilateralen Übereinkommen behandelt hatten.[2215]

aaa. Warenhandel

Der Auflistung der erfassten Bereiche lässt sich weiterhin, wie bei Art. 133 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza, entnehmen, dass die Gemeinsame Handelspolitik alle relevanten

2211 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 23; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 14.

2212 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 7; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 24; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 206 AEUV, Rn. 1.

2213 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 14.

2214 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 32; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 15.

2215 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 7; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 27.

Themen des weltweiten Warenhandels erfasst[2216], da mit der Änderung von Zollsätzen, dem Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren betreffen, der Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, der Ausfuhrpolitik und den handelspolitischen Schutzmaßnahmen u.a. in Bezug auf Dumping und Subventionen der Großteil der von der Gemeinsamen Handelspolitik insbesonderen erfassten Bereiche auf den Warenhandel bezogen ist[2217].

Der Begriff des „Warenhandels“ wird aber auch nach Inkrafttreten des Reformvertrags in den Verträgen nicht legal definiert. In Anbetracht der Funktion der Gemeinsamen Handelspolitik als Fortsetzung des Binnenmarktkonzepts nach außen[2218] und des horizontalen Verhältnisses von Art. 194 AEUV gegenüber den Art. 206 ff. AEUV[2219] ist hierunter jedoch nach wie vor jeder Austausch von beweglichen körperlichen Gegenständen einschließlich Gas und elektrischen Stroms, die einen Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sein können, zu verstehen.[2220]

Damit unterfallen der Gemeinsamen Handelspolitik auch weiterhin Kohle- und Stahl-[2221] sowie EAGV-Erzeugnisse[2222]. Des Weiteren ist festzuhalten, dass sich in

---

2216 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 29; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 5; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 6.

2217 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 29.

2218 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 28.

2219 Siehe insbesondere (3) auf Seite 293 ff.

2220 EuGH, Urteil vom 27. April 1994, C-393/92, Almelo/Energiebedrijf, Slg. 1994, I-1477, Rn. 28; EuGH, Urteil vom 13.März 2001, C-379/98, PreussenElektra/Schleswag, Slg. 2001, I-02099, Rn. 68 ff.; EuGH, Urteil vom 10. Dezember 1968, 7/68, Kommission/Italien, Slg. 1968, 617, 642; Kombinierte Nomenklatur, Zollcode 2711 und 2716 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. 2012 L 304/1); Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 29; *Herrmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 28 AEUV, Rn. 40; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 33; *Voß* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 23 EGV, Rn. 12; Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 54; Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf.

2221 Mit Auslaufen der EGKS am 23. Juli 2002 wurden die Kohle- und Stahlerzeugnisse in den EGV (heute: AEUV) überführt (*Classen* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 437; Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, ABl. 2001 L 80/67).

2222 Der EAGV wurde durch den Vertrag von Lissabon nicht substantiell verändert (Protokoll Nr. 2 zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen

Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse die Rechtslage nicht verändert hat.[2223] Diese unterfallen auch weiterhin der Gemeinsamen Handelspolitik.[2224] Autonome Maßnahmen sind wie bisher auf Grund von Spezialität auf Art. 43 AEUV (ex-Art. 37 EGV) zu stützen.[2225]

Schließlich ist zu konstatieren, dass der Vertrag von Lissabon keine Veränderungen im Hinblick auf die in engem Sachzusammenhang mit den Warenhandel stehenden Aspekte gebracht hat.[2226] Mithin sind auch nach wie vor der Kapital- und Zahlungsverkehr[2227], technische Handelshemmnisse sowie Erzeugungs-, Vermarktungs- und Kennzeichnungsaspekte von Waren[2228] von der Gemeinsamen Handelspolitik erfasst.

Im Ergebnis ist damit in Bezug auf die Formen der handelsüblichen Energie festzuhalten, dass diese auch weiterhin in den gegenständlichen Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik fallen.

Atomgemeinschaft, ABl. 2007 L 306/199); EuGH, Gutachten vom 15. November 1995, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267, Rn. 24; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art 207 AEUV, Rn. 9; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 7.

2223 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 29; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 5; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 2007 AEUV, Rn. 9.

2224 EuGH, Gutachten vom 15. November 1995, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267, Rn. 29; EuGH, Gutachten vom 4. Oktober 1979, 1/78, Naturkautschuk, Slg. 1979, 02871, Rn. 49; Die Regelungen der in den Art. 38 bis 44 AEUV niedergelegten Gemeinsamen Agrarpolitik sind für die Abhandlung allerdings nicht weiter relevant, da die Formen der handelsüblichen Energie nicht in Anhang I zum AEUV gelistet sind und damit diese nicht in den Anwendungsbereich der Agrarpolitik fallen (*Priebe* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 38 AEUV, Rn. 17).

2225 EuGH, Urteil vom 16. November 1989, C-131/87, Kommission/Rat, Slg. 1989, I-3743.

2226 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 54; Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf.

2227 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 31; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 14; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 17.

2228 EuGH, Gutachten vom 15. November 1995, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267, Rn. 33; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 9.

bbb. Dienstleistungshandel

Die Gemeinsame Handelspolitik wurde, wie bereits eingangs erwähnt, im Rahmen des Vertrags von Lissabon durch den Hinweise auf den Handel mit Dienstleistungen originär um den Dienstleistungshandel erweitert.[2229]

Der Handel mit Dienstleistungen wird innerhalb der Art. 206 und Art. 207 AEUV nicht legal definiert. In Art. 57 UA 1 AEUV heißt es allerdings, dass Dienstleistungen im Sinne der Verträge Leistungen sind, die i.d.R. gegen Entgelte erbracht werden. Als Beispiele hierfür werden gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten genannt.[2230] Außerdem wurde festgehalten, dass der Leistende zwecks Erbringung der Leistung seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird.[2231]

In der Literatur wird der Dienstleistungshandel in Art. 207 Abs. 1 AEUV an zahlreichen Stellen jedoch weiter i.S.d. Art. I:2 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)[2232] aufgefasst.[2233] Begründet wird dies in erster Linie mit der Entstehungsgeschichte des Art. 207 AEUV, der in Anbetracht des Gutachten 1/94 „WTO“[2234] Kongruenz zwischen der EU-Außenhandelskompetenz und den WTO-Regelungen schaffen soll.[2235] In den Unterlagen des Verfassungskonvents und der Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon finden sich hierzu zwar keine Hinweise.[2236] Es finden sich aber auch keine Indizien, dass Art. 207 AEUV hinter Art. 133 EGV i.d.F.v. Nizza zurückbleiben soll, dem das Verständnis von

---

2229 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 54; Die unterschiedliche Wortwahl in Art. 207 Abs. 1 und Abs. 4 UA 2 AEUV ist auf eine Übersetzungsungenauigkeit der deutschen Textfassung zurückzuführen, da sich in der englischen und französischen Textausgaben keine sprachlichen Divergenzen finden (*Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 101).

2230 Art. 57 UA 2 AEUV.

2231 Art. 57 UA 3 AEUV.

2232 ABl. 1994 L 336/190.

2233 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 33; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 11; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 5; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 11.

2234 EuGH, Gutachten vom 15. November 1995, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267.

2235 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 33; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 12.

2236 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 54 f.; Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf.

Art. I:2 GATS zu Grund lag[2237]. Dies bestätigt auch die Systematik des Art. 207 AEUV. Die explizite Ausklammerung von Verkehrsdienstleistungen nach Art. 207 Abs. 5 AEUV ist zunächst ein erstes Indiz hierfür.[2238] Deutlich wird die Fortführung des Begriffsinhalts jedoch durch die Überführung der sensiblen Dienstleistungen nach Art. 207 Abs. 4 AEUV[2239], wenn auch unter dem Einstimmigkeitserfordernis, in die alleinige Zuständigkeit der EU. Im Vergleich zu Art. 133 EGV i.d.F.v. Nizza kommt es hierdurch zu einer Kompetenzerweiterung der EU, da die genannten Dienstleistungen zuvor gemäß Art. 133 Abs. 6 UA 2 Satz 3 EGV i.d.F.v. Nizza der gemischten Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zugewiesen war.[2240]

Mithin ist festzuhalten, dass der Handel mit Dienstleistungen in Art. 207 Abs. 1 AEUV i.S.d. des Art. I:2 GATS zu verstehen ist. Im Einzelnen werden damit alle grenzüberschreitenden Erbringungsformen von Dienstleistungen erfasst, d.h. aktiv Erbringung durch den vorübergehenden Grenzübertritt des Dienstleistungserbringers, passive Erbringung durch den vorübergehenden Grenzübertritt des Dienstleistungsempfängers, Erbringung durch grenzüberschreitende Korrespondenz, Erbringung durch eine dauerhafte kommerzielle Präsenz im Sitzstaat des Dienstleistungsempfängers und Erbringung durch die Niederlassung natürlicher Personen des Dienstleitungserbringers im Sitzstaat des Dienstleistungsempfängers.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass scheinbar auch die im Sachzusammenhang mit dem Energiehandel stehenden Dienstleistungsaspekte von der Gemeinsamen Handelspolitik erfasst werden. An dieser Stelle unterbleiben vorerst weitere Ausführungen, da dieser Frage an späterer Stelle im Zusammenhang mit der Bereichsausnahme Art. 207 Abs. 5 AEUV nachgegangen werden soll.[2241]

ccc. Sonstige Bereiche

Neben dem Dienstleistungshandel wurde die Gemeinsame Handelspolitik, wie eingangs erwähnt, originär um ausländische Direktinvestitionen und den Handel mit geistigem Eigentum erweitert.

Die Einzelheiten, die unter „Handelsaspekte des geistigen Eigentums“ subsumiert werden können, lassen sich generell nur in der Zusammenschau mit dem einschlägigen Völkerrecht wie z.B. dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)[2242] bestimmen.[2243] Erfasst werden u.a.

2237 *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 70.

2238 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 34.

2239 Ebd.

2240 Ebd.

2241 Siehe aaa. auf der nächsten Seite.

2242 ABl. 1994 L 336/213.

2243 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 15.

Urheberrechte, Marken, geographische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle, Patente und die Architektur von integrierten Schaltkreisen.[2244]

Mit dem Begriff „ausländische Direktinvestitionen" werden allgemeinhin und in Abgrenzung zur Portfolioinvestition grenzüberschreitende Investitionen in ausländische Unternehmen umschrieben, die zumeist darauf gerichtet sind über eine Mehrheitsbeteiligung einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens als Investitionsobjekt auszuüben.[2245]

Diese Politikbereiche sind für den Gegenstand dieser Arbeit offensichtlich nicht von weiterer Relevanz.

bb. Nicht erfasste Bereiche

Im Rahmen des Dienstleistungshandels wurde bereits die in Art. 207 Abs. 5 AEUV niedergelegte Bereichsausnahme für den Verkehrsbereich erwähnt. Im Folgenden Abschnitt wird untersucht, welche Bereiche nicht in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik fallen.

aaa. Verkehr und Netze

Nach Art. 207 Abs. 5 AEUV gelten für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs die Art. 90 ff. und Art. 218 AEUV.[2246] Die Bereichsausnahme war während des Verfassungsprozesses nicht unumstritten[2247] und zunächst in den Entwürfen der Artikel zum außenpolitischen Handeln der EU nicht vorgesehen[2248]. Die letztendlich bis auf redaktionelle Änderungen identische Aufnahme des Art. 133 Abs. 6 UA 3 EGV i.d.F.v. Nizza in Art. III-315 EUVV und die Beibehaltung in Art. 207 Abs. 5 AEUV zeigen, dass die Rechtslage in diesem Kontext nicht verändert werden sollte[2249]. Mithin ist festzuhalten, dass Verkehrsdienstleistungen, die unter den Dienstleistungsbegriff des Art. 207 Abs. 1 AEUV subsumiert werden könnten, und verkehrspolitische Inhalte nach wie vor nicht in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik fallen.[2250] Dies

2244 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 12; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 16.

2245 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 16; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV Rn. 19, *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 13.

2246 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 8.

2247 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 54.

2248 Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 52 ff.

2249 Ebd.

2250 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 34; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen

gilt umfassend, d.h. verkehrspolitische Themen können auch nicht im Wege der Schwerpunktsbetrachtung als bloße Nebensache über die Gemeinsame Handelspolitik behandelt werden.[2251]

In der Konsequenz bedeutet dies eine Aufspaltung in Bezug auf die im Zusammenhang mit dem Energiehandel stehenden Dienstleistungsaspekte. Transportdienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffsverkehr und Seeschifffahrt fallen nach Art. 100 AEUV in den Anwendungsbereich der Art. 90 ff. bzw. Art. 100 Abs. 2 AEUV. Auf Grund der Unanwendbarkeit der Art. 90 ff. AEUV auf Rohrleitungs- und Elektrizitätsnetze[2252] und des horizontalen Verhältnisses des Art. 194 AEUV gegenüber den Art. 206 ff. AEUV[2253] werden Dienstleistungen in diesen Bereichen aber von der Gemeinsamen Handelspolitik erfasst.[2254]

Dies gilt im Übrigen auch für sonstige Dienstleistungen, die im Sachzusammenhang mit dem Energiehandel stehen und nicht unter die Art. 90 ff. AEUV fallen.

bbb. Wettbewerb

Die Gemeinsame Handelspolitik erfasst außerdem nicht den Bereich der Wettbewerbspolitik.[2255] Dies ergibt sich aus der separaten Nennung der beiden Politikbereiche in Art. 3 Abs. 1 lit. b) und e) AEUV.[2256] Hiergegen lässt sich zwar anführen, dass sich in der Abkommenspraxis der EU auch Handelsabkommen finden, die

---

Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 82; EuGH, Gutachten vom 30. November 2009, 1/08, GATS, Slg. 2009, I-11129, Rn. 158.

2251 EuGH, Gutachten vom 30. November 2009, 1/08, GATS, Slg. 2009, I-11129, Rn. 173; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 2007 AEUV, Rn. 54; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 45; wohl a.A. *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 47.

2252 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 4; *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 39; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 1; siehe 1. auf Seite 466.

2253 Siehe (3) auf Seite 293.

2254 Die Regelungen zu den transeuropäischen Netzen (Art. 170 ff. AEUV) sind in diesem Kontext nicht relevant, da es sich hierbei um infrastrukturpolitische und nicht um ordnungspolitische Zuständigkeiten handelt (*Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 170 AEUV, Rn. 2; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 22).

2255 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 19; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 52; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 44; EuGH, Gutachten vom 10. April 1992, 1/92, EWR II, Slg. 1992, I-02821, Rn. 40 f.; EuGH, Urteil vom 9. August 1994, C-327/91, Frankreich/Kommission, Slg. 1994, I-3641, Rn. 40 f.

2256 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 52.

Wettbewerbsaspekte enthalten.[2257] Dieser empirische Befund ist jedoch nicht ausreichend, um die obige systematische Feststellung zu entkräften, da für eine Trennung auch die verschiedenen Anknüpfungspunkte der beiden Politikbereiche sprechen.[2258] Im Rahmen der Wettbewerbspolitik wird das Marktverhalten von privaten und öffentlichen Marktteilnehmern[2259] reguliert.[2260] Die Gemeinsame Handelspolitik hingegen knüpft an die hoheitlichen Fragen des Marktzugangs und staatlich-regualtiven Handelsschranken an.[2261] Überdies ist zu konstatieren, dass handelspolitische und wettbewerbspolitische Regelungen in Handelsabkommen auch getrennt von einander sinnvoll umgesetzt werden können.[2262]

Die Trennung zwischen Wettbewerbs- und Gemeinsamer Handelspolitik gilt umfassend, d.h. Wettbewerbsthemen können auch nicht im Wege der Schwerpunktsbetrachtung als bloße Nebensache über die Gemeinsame Handelspolitik behandelt werden.[2263]

Mit Blick auf die einzelnen Elemente eines liberalisierten Energiehandels[2264] bedeutet dies, dass die Aspekte Langfristverträge und Zugang zu privaten und öffentlichen Transportmedien, d.h. insbesondere der diskriminierungsfreie third-party-access zu privaten und öffentlichen Gas- und Elektrizitätsnetzen, nicht in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik fallen.

b. Geographischer Anwendungsbereich

Der geographische Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik wurde durch den Vertrag von Lissabon nicht verändert, d.h. auch weiterhin betrifft sie das Verhältnis zu Drittstaaten.[2265] Unter letzteren sind alle Hoheitsgebiete zu verstehen, die nicht in den Anwendungsbereich der Verträge nach Art. 52 EUV i.V.m. Art. 355 AEUV fallen.[2266]

2257 Ebd.

2258 Ebd.

2259 Vgl. Art. 101 und 106 AEUV.

2260 Ebd.

2261 Ebd.

2262 Ebd.

2263 Ebd., Art. 297 AEUV, Rn. 53; a.A. *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 47.

2264 Leitungsgebundene Energie siehe III. auf Seite 127 ff.; Nicht-leitungsgebundene Energie siehe IV. auf Seite 105 ff.

2265 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 25; EuGH, Urteil vom 22. Oktober 2013, C-137/12, Kommission/Rat, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, abrufbar unter: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo1_6308/, Rn. 56.

2266 Ebd.

c. *Instrumente und Maßnahmen der Gemeinsamen Handelspolitik*

Angesichts der durch den Reformvertrag im Vergleich zu Art. 133 Abs. 1 EGV i.d.F.v. Nizza nicht veränderten Struktur des Art. 207 Abs. 1 AEUV stellt sich weiterhin die Frage, welche konkreten Maßnahmen durch die Gemeinsame Handelspolitik gedeckt werden[2267].

aa. Theorien

Nach dem subjektiv-finalen Ansatz kann auf die Gemeinsamen Handelspolitik jede Maßnahme gestützt werden, die die Beeinflussung des Handelsvolumens oder des Handelsstromes zum Gegenstand hat, d.h. die auf die Änderung dieser beiden Parameter abzielt, und zwar ausschließlich und nicht nur neben einem oder mehreren anderen Zielen.[2268]

Die objektiv-instrumentale Sichtweise hingegen sieht eine Maßnahme von der Gemeinsamen Handelspolitik als gedeckt an, wenn diese unter Berücksichtigung ihres besonderen Charakters objektiv als Instrument zur Regelung des internationalen Handels beurteilt werden muss und zwar unabhängig davon, ob mit der Maßnahme zusätzlich Ziele auch außerhalb des Rahmens der Handelspolitik verfolgt werden.[2269]

Ein dritter Ansatz zieht die Gemeinsame Handelspolitik nur ergänzend heran, wenn eine auf Grundlage einer anderen Kompetenznorm getroffene Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf den Handel hat.[2270]

Außerdem findet sich die Auffassung, dass überwiegend darauf abgestellt werden muss, ob eine Maßnahme den Handelsverkehr objektiv beeinflusst oder sich auf ihn auswirkt, wobei eine unmittelbare und spezifische Beeinflussung ausreicht.[2271]

Der EuGH hat in diesem Zusammenhang bis heute keine expliziten Festlegungen getroffen.[2272] Aus der Rspr. ergeben sich jedoch zwei Aspekte. Zum einen hat der

2267 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 22; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 48.

2268 Stellungnahme des Rates zum Gutachten 1/78 „Naturkautschuk", Slg. 1979, 2871, 2884; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 49; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22.

2269 Stellungnahme der Kommission zum Gutachten 1/78 „Naturkautschuk", Slg. 1979, 2871, 2884, 2887; Ebd.; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 48.

2270 Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Gutachten 2/00 „Protokoll von Cartagena", Slg. 2001, I-9713, 9727; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 48.

2271 Ebd., Art. 133 EGV, Rn. 50.

2272 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 41; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 23.

EuGH seinen ursprünglichen Standpunkt, die Außenhandelsbeziehungen in einer offenen Perspektive zu sehen[2273], hin zur Schwerpunkttheorie gewandelt.[2274] Mit anderen Worten, eine Maßnahme fällt in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Handelspolitik, „*wenn [sie] speziell den internationalen Warenaustausch betrifft, weil [sie] im Wesentlichen den Handelsverkehr fördern, erleichtern oder regeln soll und sich direkt und sofort auf den Handel mit den betroffenen Erzeugnissen auswirkt*“[2275]. Zum anderen hat der EuGH dem subjektiv-finalen Ansatz eine Absage erteilt.[2276]

In der Literatur hatte sich bis zum Vertrag von Lissabon eine zwischen der subjektivfinalen und objektiv-instrumentalen Theorie vermittelnde Auffassung durchgesetzt.[2277] Hiernach werden von der Gemeinsamen Handelspolitik die Maßnahmen erfasst, die entweder den Handelsverkehr mit Drittstaaten offen und spezifisch regeln und nicht anderweitig ausdrücklich in anderen Politikbereichen geregelt sind (sog. typische handelspolitische Instrumente) oder deren Hauptzweck in der Beeinflussung der Handelsströme oder des Handelsvolumens liegt (sog. Maßnahmen mit handelspolitischer Zielsetzung).[2278]

Mit der Erweiterung des Art. 207 Abs. 1 AEUV durch den Vertrag von Lissabon ist nunmehr festzuhalten, dass die zuletzt in der Literatur favorisierte Auffassung heute vorzugswürdig ist.[2279] Der EuGH tendierte auf Grund seiner Feststellung, dass die Bereiche Dienstleistung und Schutz des geistigen Eigentums nur teilweise unter

---

2273 EuGH, Gutachten vom 4. Oktober 1979, 1/78, Naturkautschuk, Slg. 1979, 2871, Rn. 45.

2274 Ebd.

2275 EuGH, Urteil vom 8. September 2009, C-411/06, Kommission/EP, Slg. 2009, I-07585, Rn. 71; EuGH, Urteil vom 12. Mai 2005, C-347/03, Regione autonoma Friuli-Venezia Giulia, Slg. 2005, I-3785, Rn. 75; EuGH, Urteil vom 22. Oktober 2013, C-137/12, Kommission/Rat, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, abrufbar unter: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo1_6308/, Rn. 57; Ebd.

2276 *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 50; EuGH, Urteil vom 26. März 1987, 45/86, APS, Slg. 1987, 1493, Rn. 14 ff.; EuGH, Urteil vom 17. Oktober 1995, C-70/94, Werner, Slg. 1995, I-3189, Rn. 10; EuGH, Urteil vom 11. August 1995, C-63/94, Slg. 1995, I-3231, Rn. 10 ff.

2277 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 24; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 9 f.; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 41; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 52.

2278 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 24; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 41; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 54 und 55.

2279 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 27.

Art. 133 EGV i.d.F.v. Nizza fallen[2280], zur Anwendung der Schwerpunkttheorie.[2281] Dies ist nun durch die originäre Erweiterung des Art. 207 Abs. 1 AEUV um die Felder Dienstleistungshandel, Handelsaspekte des geistigen Eigentums und ausländische Direktinvestitionen und die damit einhergehende Angleichung an die zentralen Themen des Welthandelsrechts hinfällig.[2282]

Gegen den subjektiv-finalen Ansatz spricht im Weiteren dessen Potential die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten auszuhebeln, da durch die entsprechende Zielsetzung typische handelspolitische Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich der nunmehr eindeutig nach Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV ausschließlichen Außenhandelskompetenz der Union herausgenommen werden können.[2283]

Bzgl. der Auffassung, die Gemeinsamen Handelspolitik sei ergänzend heranzuziehen, wenn eine Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf den Handel hat, ist anzuführen, dass hierdurch im Ergebnis ebenfalls auf den objektiven Gehalt einer Maßnahme abgestellt wird und damit keine Mehrwert gegenüber den anderen am objektiv-instrumentalen Kriterium anknüpfenden Theorien entsteht.[2284]

Im Hinblick auf die damit verbleibenden objektiv-instrumentalen Auffassungen bleibt anzumerken, dass der in der Literatur zuletzt favorisierte Ansatz in einer Linie mit diesen steht und diese abrundet, da der Beurteilung an Hand des „besonderen Charakters“ bzw. der „tatsächlichen Auswirkung“ ein subjektive Komponente inne ist.[2285]

Mithin ist zusammenfassend festzuhalten, dass von der Gemeinsamen Handelspolitik die Maßnahmen erfasst werden, die entweder den Handelsverkehr mit Drittstaaten offen und spezifisch regeln und nicht anderweitig ausdrücklich in anderen Politikbereichen geregelt sind (sog. typische handelspolitische Instrumente) oder deren Hauptzweck in der Beeinflussung der Handelsströme oder des Handelsvolumens liegt (sog. Maßnahmen mit handelspolitischer Zielsetzung).

2280 Siehe EuGH, Gutachten vom 15. November 1994, 1/94, WTO, Slg. 1994, I-5267, Rn. 47 und 71.

2281 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 23.

2282 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 27.

2283 *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 51.

2284 Ebd., Art. 133 EGV, Rn. 49.

2285 Ebd., Art. 133 EGV, Rn. 51; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 41.

bb. Kategorien

Den in Art. 207 Abs. 1 AEUV genannten Beispielen kann im Weiteren deutlich entnommen werden, dass sich die von der Gemeinsamen Handelspolitik erfassten Maßnahmen und Instrumente in autonome und vertragliche einteilen lassen.[2286]

aaa. Autonome Instrumente und Maßnahmen

Mit „Autonome Maßnahmen" werden allgemeinhin die Rechtsakte bezeichnet, die die EU autonom, also ohne Mitwirkung anderer Völkerrechtssubjekte erlassen kann und durch die die Außenhandelsbeziehungen mit Wirkung nach innen ausgestaltet werden.[2287] Hierunter fallen zunächst tarifäre Maßnahmen, d.h. Maßnahmen, die die Zoll- und monetäre Belastung bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, zum Gegenstand haben.[2288] Im Einzelnen werden zum Zollrecht insbesondere der Gemeinsamen Zolltarif (GZT), Ursprungsregeln, Allgemeine Präferenzsysteme und sonstige Zollpräferenzen gezählt.[2289] Außerdem sind nicht-tarifäre Maßnahmen i.S.v. mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr i.F.v. Kontingenten, Quoten, etc. sowie Maßnahmen gleicher Wirkung in diesem Kontext zu nennen.[2290] Des Weiteren sind handelspolitische Schutzmaßnahmen vor allem gegen Dumping und Drittstaatensubventionen, Handelssanktionen gegenüber Drittstaaten[2291], trade barrier regulation und Ausfuhrförderung mögliche autonome Maßnahmen.[2292] Schließlich bleiben noch die Umsetzungsakte von völkerrechtlichen Verträgen zu nennen.[2293]

2286 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 42; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 63.

2287 Ebd.; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 19.

2288 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 36.

2289 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22; *Nettesheim/Duvigneau* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 81.

2290 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 36; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22.

2291 Strittig mit Blick auf Art. 215 AEUV siehe *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 53 f.; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 57; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 93.

2292 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 122.

2293 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 19.

bbb. Vertragliche Instrumente und Maßnahmen

Mit „Vertraglichen Instrumente und Maßnahmen“ werden im Allgemeinen die völkerrechtlich verpflichtenden Akte zusammengefasst.[2294] Hierzu zählt insbesondere der Abschluss von bi- und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen mit Drittstaaten, Staatengruppen oder anderen internationalen Organisationen.[2295]

cc. Instrumente, Maßnahmen und Energiehandel

Vor dem bisherigen Hintergrund ist im Hinblick auf die Liberalisierungselemente des Energiehandels[2296] zunächst festzuhalten, dass Regelungen zu mengenmäßigen Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen sowie zu Maßnahmen gleicher Wirkung, zu Zöllen und zollgleichen Abgaben sowie gegen Drittstaatensubventionen und Dumping auf die Gemeinsame Handelspolitik gestützt werden können.

Überdies lassen sich aber auch Regelungen zur Gestaltung der Handelsplätze und Transparenz auf diesen sowie zu Produktionsquoten auf die Gemeinsame Handelspolitik stützen, wenn deren Hauptzweck in der Beeinflussung der Handelsströme oder des Handelsvolumens liegt.

Nicht unter die Gemeinsame Handelspolitik fallen die Themenbereiche Langfristverträge und diskriminierungsfreier Zugang zu privaten und öffentlichen Transportmedien und -wegen, da es sich hierbei nicht um hoheitliche Fragen des Marktzugangs oder staatlich-regulativer Handelsschranken, sondern um das Verhalten von Marktteilnehmern handelt. Ebenfalls nicht erfasst werden Subventionen im Allgemeinen, da sich hierzu eine eigener Regelungskomplex in den Art. 107 bis 109 AEUV innerhalb der Wettbewerbsregeln[2297] findet und sich Wettbewerbspolitik und Gemeinsamen Handelspolitik, wie gezeigt[2298], gegenseitig ausschließen.

d. Konkurrenzen

Das horizontale Konkurrenzverhalten der Gemeinsamen Handelspolitik wurde bereits zuvor im Rahmen des Art. 194 AEUV dargelegt.[2299] Entscheidend ist stets der Schwerpunkt der Maßnahme bzw. falls sich dieser nicht eindeutig ermitteln lässt, ist eine doppelte Abstützung geboten.

2294 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 21.

2295 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 63.

2296 Nicht-leitungsgebundene Energie siehe IV. auf Seite 105 ff.; Leitungsgebundene Energie siehe III. auf Seite 127 ff.

2297 Art. 101 bis 109 AEUV.

2298 Siehe bbb. auf Seite 423.

2299 Siehe (3) auf Seite 293 ff.

e. Umsetzung nach Art. 207 Abs. 2 AEUV

Die Umsetzung der autonomen Handelspolitik richtet sich generell nach Art. 207 Abs. 2 AEUV.[2300] Hiernach erlassen das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen[2301] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2302] die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird.[2303]

Der Begriff „Rahmen" signalisiert, dass die Verordnungen zur Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik keine einzelfallbezogene Maßnahmen, sondern nur generell-abstrakte Regelungen enthalten dürfen.[2304] Dies bedeute aber nicht, dass auf unionaler Ebene keine einzelfallbezogene Maßnahmen getroffen werden können, da die Rahmenverordnungen Rechtsgrundlagen für Durchführungsrechtsakte nach Art. 291 AEUV und delegierte Gesetzgebung nach Art. 290 AEUV enthalten können[2305].

f. Vertragsschlussverfahren nach Art. 207 Abs. 3 und 4 AEUV

Das Vertragsschlussverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik richtet sich gemäß Art. 207 Abs. 3 UA 1 AEUV grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln in Art. 218 AEUV, soweit in Art. 207 AEUV keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind.[2306]

Als erste Besonderheit findet sich in Art. 207 Abs. 3 UA 3 AEUV, dass sich die Kommission während der Vertragsverhandlungen mit einem zu ihrer Unterstützung eingesetzten Sonderausschuss ins Benehmen setzen muss.[2307] Des Weiteren ist nach Art. 207 Abs. 3 UA 2 AEUV nur die Kommission berechtigt dem Rat Empfehlungen

2300 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 109.

2301 Art. 288 UA 2 AEUV.

2302 Art. 289 Abs. 1 und 294 AEUV.

2303 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 20.

2304 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22.

2305 *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 90; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 113; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 22.

2306 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 95; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 2.

2307 In Art. 218 Abs. 4 AEUV ist lediglich vorgesehen, dass ein Sonderausschuss eingesetzt werden kann.

vorzulegen und die Verhandlungsführung zu übernehmen.[2308] Schließlich enthält Art. 207 Abs. 4 AEUV zusätzliche „*Einstimmigkeitsinseln*“[2309].

g. *Kompetenzqualität*

Die Zuständigkeit der EU im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik ist, wie bereits eingangs erwähnt, nach Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV nunmehr explizit ein ausschließliche.[2310] Dies bedeutet, dass nur die EU gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen kann.[2311] Die Mitgliedstaaten hingegen können nur noch tätig werden, wenn sie von der EU hierzu ermächtigt werden oder um Rechtsakte der EU durchzuführen.[2312]

h. *Kompetenzausübungsregeln*

Die Kompetenz der EU im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik unterliegt wie jede anderen Kompetenz in den Verträgen generell den allgemeinen und evtl. speziellen Kompetenzausübungsregeln.

aa. Subsidiaritätsprinzip

Das in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerte Subsidiaritätsprinzip stellt jedoch keine Ausübungsregel dar, da es nach Art. 5 Abs. 3 AEUV auf ausschließliche Kompetenzen keine Anwendung findet.[2313]

bb. Verhältnismäßigkeitsprinzip

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kennt nach Art. 5 Abs. 4 EUV keine Bereichsausnahme für ausschließliche Kompetenzen der EU. Mit anderen Worten, die Maßnahmen der EU im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik dürfen inhaltlich wie formal nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.[2314]

cc. Grenzen nach Art. 207 Abs. 6 AEUV

Schließlich enthält Art. 207 Abs. 6 AEUV noch spezielle Grenzen für die Ausübung der handelspolitischen Zuständigkeit der EU.[2315] Zum einen darf die Wahrnehmung

---

2308 Vgl. Art. 218 Abs. 3 AEUV.
2309 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 100.
2310 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 73.
2311 Art. 2 Abs. 1 AEUV.
2312 Art. 2 Abs. 1 AEUV.
2313 Siehe hierzu bereits aaa. auf Seite 409.
2314 Siehe hierzu bereits bbb. auf Seite 338 f.
2315 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 207 AEUV, Rn. 17; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 76.

der Zuständigkeit im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik keine Auswirkung auf die vertikale Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten haben.[2316] Zum anderen darf keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten herbeigeführt werden, wo sie nach den Verträgen ausgeschlossen ist.

aaa. Keine Auswirkung auf Kompetenzverteilung

Die erste Alternative des Art. 207 Abs. 6 AEUV steht in einer Linie mit dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung des Art. 5 Abs. 2 EUV[2317] und der Art. 197 und Art. 291 Abs. 1 AEUV entnehmbaren grundsätzlichen Kompetenzverteilung zu Gunsten der Mitgliedstaaten bzgl. der Umsetzung von unionalen Politiken und der praktischen Durchführung der einschlägigen unionalen Rechtsakte[2318]. Außerdem kommt hierdurch deutlich zum Ausdruck, dass der Abschluss eines völkerrechtlichen Übereinkommens nicht zu einer „umgekehrten" AETR-Doktrin führt, d.h. aus dem Abschluss nicht automatisch die ausschließliche Zuständigkeit der EU zur internen Umsetzung eines Abkommens abgeleitet werden kann.[2319]

Bedeutung erlangt Art. 207 Abs. 6 Alt. 1 AEUV vor allem vor dem Hintergrund, dass die EU nunmehr in Bereichen autonome und vertragliche handelspolitische Maßnahmen vornehmen kann, in denen ihre interne Zuständigkeit begrenzt ist.[2320] Bevor allerdings ein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung festgestellt werden kann, ist noch Art. 3 Abs. 2 AEUV zu beachten.[2321] Für die Schnittmenge zwischen der Gemeinsame Handelspolitik und Art. 194 AEUV folgt hieraus, dass die EU nach innen über Art. 194 AEUV tätig werden, auf dieser Grundlage auch über Art. 207 Abs. 2 AEUV hinausgehende Rechtsakte erlassen kann und die Mitgliedstaaten in ihrer Zuständigkeit auch nach innen nahe zu vollständig verdrängt sind[2322].

bbb. Keine Harmonisierung

Die zweite Alternative des Art. 207 Abs. 6 AEUV erlangt vor allem Bedeutung in den Bereichen, in denen die EU lediglich Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten erlassen kann[2323], da hier nach

---

2316 Ebd.

2317 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 36.

2318 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 86.

2319 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 38.

2320 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 36.

2321 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 37; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 120.

2322 Siehe diesbzgl. im Einzelnen dd. auf Seite 345 ff.

2323 Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 AEUV.

Art. 2 Abs. 5 UA 2 AEUV ein generelles Harmonisierungsverbot besteht.[2324] Die genauen rechtlichen Auswirkungen des Art. 207 Abs. 6 Alt. 2 AEUV sind umstritten[2325], für den Untersuchungsgegenstand ist dieser Streit jedoch nicht von Bedeutung, da für den Energiebereich keine Harmonisierungsverbote durch den Vertrag von Lissabon eingeführt wurden.

4. Fazit

Die Gemeinsame Handelspolitik bietet auch nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags auf Grund des gegenständlichen Anwendungsbereichs und des horizontalen Verhältnisses zu Art. 194 AEUV eine Kompetenzgrundlage, um energieaußenhandelspolitische Elemente zu regeln.

Im Vergleich zu Art. 194 AEUV bleiben die Art. 206 f. AEUV jedoch in gegenständlicher Hinsicht hinter ersterem zurück, da die Themenbereiche Langfristverträge, diskriminierungsfreier Zugang zu privaten und öffentlichen Transportmedien und -wegen sowie Subventionen im Allgemeinen nicht erfasst werden.

In Bezug auf die Kompetenzqualität ist festzuhalten, dass die explizite ausschließliche Zuständigkeit der EU im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Art. 194 Abs. 2 AEUV und Art. 194 i.V.m. Art. 216 Abs. 1 AEUV keinen wesentlichen Vorteil bietet, da letztere größtenteils ebenfalls ausschließliche sind[2326].

Im Hinblick auf die politische Ausrichtung der Energieaußenhandelspolitik der EU ist abschließend zu konstatieren, dass in Art. 206 AEUV wohl die generellen Vorgaben enthalten sind.

IV. Wettbewerbsregeln – Art. 101–109 AEUV

Im folgenden Abschnitt wird untersucht, ob die wettbewerbspolitischen Regeln, die seitens der EU bis zum Vertrag von Lissabon in der Abkommenspraxis als Kompetenzgrundlage herangezogen wurden[2327], gleichermaßen nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags eine Regelungsgrundlage für Liberalisierungselemente des Energiehandels[2328] bieten.

2324 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 39; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 207 AEUV, Rn. 121; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 76.

2325 Ebd., Art. 207 AEUV, Rn. 77 ff.

2326 Siehe dd. auf Seite 345 ff. und bb. auf Seite 399 ff.

2327 Siehe 5. auf Seite 235 f.

2328 Bzgl. nicht-leitungsgebundene Energie siehe: IV. auf Seite 105 ff.; bzgl. leitungsgebundene Energie siehe: III. auf Seite 127 ff.

1. Allgemein

Die wettbewerbspolitischen Regelungen finden sich in den Art. 101 bis 109 AEUV und gliedern sich in Vorschriften für Unternehmen[2329] sowie staatliche Beihilfen[2330].

Die Regelungen für Unternehmen unterteilen sich in das Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen[2331], den Missbrauch marktbeherrschender Stellung[2332], die kartellrechtliche Durchführungsvorschrift[2333], die Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV durch nationale Behörden[2334], die Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV durch die Kommission[2335] und die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf öffentliche Unternehmen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse[2336].

Die Vorschriften zu den staatlichen Beihilfen teilen sich in das Beihilfeverbot und dessen Ausnahmen[2337], die Beihilfenaufsicht[2338] und den Erlass von Durchführungsverordnungen[2339] auf.

Die Wettbewerbsregeln fallen nach Art. 3 Abs. 1 lit. b) AEUV generell in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.[2340]

2. Vorschriften für Unternehmen

Die Kernvorschriften in Bezug auf Unternehmen sind Art. 101 AEUV zum Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen und Art. 102 AEUV zum Missbrauch marktbeherrschender Stellung.

a. Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen – Art. 101 AEUV

Art. 101 AEUV über das Verbot wettbewerbsbeschränker Maßnahmen gliedert sich in drei Absätze. Der erste Absatz enthält den Verbotstatbestand, der zweite die Rechtsfolgen und der dritte Freistellungsregelungen.

2329 Art. 101 bis 106 AEUV.
2330 Art. 107 bis 109 AEUV.
2331 Art. 101 AEUV.
2332 Art. 102 AEUV.
2333 Art. 103 AEUV.
2334 Art. 104 AEUV.
2335 Art. 105 AEUV.
2336 Art. 106 AEUV.
2337 Art. 107 AEUV.
2338 Art. 108 AEUV.
2339 Art. 109 AEUV.
2340 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 3 AEUV, Rn. 3 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 3 AEUV, Rn. 7 ff.

aa. Verbotstatbestand

Nach Art. 101 Abs. 1 AEUV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, mit dem Binnenmarkt unvereinbar und daher verboten.

Als nicht abschließende Regelbeispiele für derartiges Verhalten werden in den Literae a) bis e) des Art. 101 Abs. 1 AEUV die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes der technischen Entwicklung oder der Investitionen, die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen, die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden, und die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen, genannt.

aaa. Sachlicher Anwendungsbereich

Der Verbotstatbestand gilt in sachlicher Hinsicht auf Grund seiner einschränkungslosen Formulierung generell für alle Wirtschaftsbereiche, soweit sich in den Verträgen keine expliziten Ausnahmen hierzu finden.[2341]

Eine Ausnahme existiert in Bezug auf die Landwirtschaft. Nach Art. 38 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 AEUV finden die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse[2342] und den Handel mit diesen nur nach Maßgabe der auf Art. 43 Abs. 2 AEUV gestützten Durchführungsmaßnahmen Anwendung.[2343] Des Weiteren sieht die auf Art. 103 AEUV gestützte Verordnung (EG) Nr. 169/2009[2344] auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs einzelne Sonderbestimmungen vor, die Vereinbarungen in Bezug auf die Anwendung technischer Verbesserungen oder der technischen Zusammenarbeit sowie Gemeinschaften

2341 *Schuhmacher* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 22; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 6; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 1 und 2.

2342 Art. 38 Abs. 3 AEUV i.V.m. Anhang I zum AEUV.

2343 *Schuhmacher* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 24.

2344 Verordnung (EG) Nr. 169/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs, ABl. 2009 L Nr. 61/1.

kleiner und mittlerer Unternehmen zum Gegenstand haben.[2345] Außerdem ist anerkannt, dass die im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen Sozialpartnern im Hinblick auf sozialpolitische Ziele geschlossenen Verträge nicht unter Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen.[2346] Schließlich können die Mitgliedstaaten nach Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV die Maßnahmen ergreifen, die für die Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen.[2347]

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Energiewirtschaft entlang der Wertschöpfungskette und in Bezug auf alle Energieformen einschließlich der handelsüblichen Energie in den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV fällt.[2348]

bbb. Räumlicher Anwendungsbereich

In räumlicher Hinsicht gilt das Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen, wie dem Wortlaut des Art. 101 Abs. 1 AEUV deutlich entnommen werden kann, für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 52 EUV i.V.m. Art. 355 AEUV.[2349] Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass wettbewerbsbeschränkende Koordinierung, die sich auf den Wettbewerb außerhalb des Binnenmarkts bezieht, nicht in den Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV fällt.[2350]

Nichtsdestotrotz kommt Art. 101 Abs. 1 AEUV eine gewisse Internationalität zu. Aus der Formel „*[...] den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken [...]*“ leitet die h.M.[2351] für internationale Sachverhalte das Auswirkungsprinzip als Anknüpfungspunkt ab.[2352] Mit anderen Worten, Art. 101 Abs. 1 AEUV kann auch wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen zwischen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, erfassen, wenn es zu einer Auswirkung dieser auf dem Binnenmarkt kommt.[2353]

2345 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 6; *Schuhmacher* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 26.

2346 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 27.

2347 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 30.

2348 Vgl. auch Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 23; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 3 f.

2349 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 7.

2350 *Schuhmacher* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 32.

2351 Siehe ausführlich *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 7 ff.

2352 *Schuhmacher* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 33.

2353 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 1010 AEUV, Rn. 7; EuGH, Urteil vom 28. April 1998, C-306/96, Javico International, Slg. 1998, I-01983, Rn. 25.

ccc. Adressaten

Adressaten des Verbotes aus Art. 101 Abs. 1 AEUV sind private und öffentliche[2354] Unternehmen sowie Unternehmensvereinigungen.

(1) Unternehmen

Mit dem Begriff „Unternehmen“ werden alle Einheiten unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung zusammengefasst, die wirtschaftliche tätig sind.[2355]

Einheit können natürliche und juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts, Gesellschaften und jedes rechtliche Gebilde wie z.B. Vereine, das unbeschränkte oder teilweise Rechtsfähigkeit besitzen, sein.[2356] Keine Einheit stellt allerdings ein unselbstständiger Unternehmensteil dar.[2357]

Der Kern einer wirtschaftlichen Tätigkeit liegt generell darin, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.[2358] Eine Gewinnerzielungsabsicht ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig.[2359] Darüber hinaus sind die weiteren Voraussetzungen jedoch strittig. Zunächst ist umstritten, ob das Anbieten für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit entgeltlich erfolgen muss.[2360] Des Weiteren ist offen, ob eine Dauerhaftigkeit der Tätigkeit zu fordern ist.[2361] Schließlich ist ungeklärt, ob in der bloßen Nachfrage nach Gütern oder Dienstleistungen eine wirtschaftliche Tätigkeit gesehen werden kann.[2362] Bzgl. letzterem ist jedoch zu konstatieren, dass durch die Ausklammerung der Nachfrageseite ein wesentlicher Teil des Wirtschaftslebens zum Nachteil privater Anbieter von den Wettbewerbsregeln

---

2354 Art. 106 Abs. 1 AEUV.

2355 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 6 ff.; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 9; EuGH, Urteil vom 5. März 2009, C-350/07, Kattner Stahlbau GmbH, Slg. 2009, I-01513, Rn. 34.

2356 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 53; *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 10.

2357 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 55; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 10.

2358 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 9.

2359 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 57; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 9.

2360 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 57.

2361 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 58.

2362 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 17; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 9; a.A. EuG, Urteil vom 4. März 2003, T-319/99, FENIN, Slg. 2003, II-357, Rn. 36.

ausgenommen werden würde.[2363] Folglich ist nicht nur das Anbieten, sondern auch das Nachfragen von Güter und Dienstleistungen eine wirtschaftliche Tätigkeit.

(2) Unternehmensvereinigungen

Der Begriff der „Unternehmensvereinigung" dient in erster Linie dazu, eine Umgehung des Kartellverbots zu verhindern.[2364] Unternehmensvereinigungen sind allgemeinhin Zusammenschlüsse von Unternehmen i.o.S.[2365] Im Einzelnen werden hierzu z.B. Wirtschaftsverbände, Genossenschaften und Kammern gezählt.[2366] In der Praxis ist die Trennung zwischen Unternehmen und Unternehmensvereinigung nicht trennscharf, da beide gleichermaßen von Art. 101 Abs. 1 AEUV erfasst werden.[2367]

(3) Marktakteure im Energiehandel

Angesichts dieses weiten Adressatenkreises ist in Bezug auf die in Teil I der Abhandlung dargestellten Marktakteure im Energiehandel festzuhalten, dass diese ohne Ausnahme hierzu zu zählen sind.

ddd. Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten

Der Verbotstatbestand untersagt alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

(1) Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen

Der Begriff „Vereinbarung" ist in den Verträgen nicht legaldefiniert. Er wird in der Literatur und Rspr. jedoch sehr weit ausgelegt.[2368] Hiernach liegt eine Vereinbarung vor, wenn mindestens zwei Unternehmen und/oder Unternehmensvereinbarungen den Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Binnenmarkt in einer

---

2363 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 18.

2364 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 11; *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 82.

2365 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 43; *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 38.

2366 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 44.

2367 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 45; *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 38.

2368 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 15.

bestimmten Art und Weise zu verhalten.[2369] Unerheblich ist dabei, ob die Vereinbarung ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder formlos oder freiwillig bzw. unter „Druck/Zwang“ zustande gekommen ist.[2370] Außerdem nicht von Relevanz sind das wo und wann des Abschlusses sowie welchen Zweck die Beteiligten mit der Vereinbarung verfolgen.[2371] Schließlich ist sowohl die Wirtschaftsstufe der Partner zu einander, d.h. es werden horizontale und vertikale Vereinbarung erfasst, als auch die Absicht in Bezug auf die rechtliche Bindung, d.h. auch sog. „gentlemen's agreement“ unterfallen Art. 101 Abs. 1 AEUV, oder die Qualifikation als privat- oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht entscheidend.[2372]

Die Passage „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“ wird vor dem obigen Hintergrund ebenfalls weit ausgelegt.[2373] Allgemeinhin werden hierunter alle Maßnahmen verstanden, durch die der Wille bekundet wird, das Verhalten der Mitglieder am Markt zu koordinieren.[2374] Unerheblich sind in diesem Zusammenhang das Verfahren zur Willensbildung, evtl. Mängel hierbei, die Verbindlichkeit oder die rechtliche Qualifikation des Beschlusses.[2375]

In „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ wird schließlich ein Auffangtatbestand gesehen.[2376] In anderen Worten er erfasst alle Formen von Verhaltenskoordination, die nicht die Intensität von Vereinbarungen oder Beschlüssen erreichen bzw. nicht als solche nachgewiesen werden können, aber dennoch zu einem bewussten und gewollten Zusammenspiel von Unternehmen zu dem Zweck der Ausschaltung

---

2369 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 91; *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 55; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 47; EuGH, Urteil vom 13. Juli 2006, C-74/04 P, VW II, Slg. 2006, I-6602, Rn. 37 ff.; EuG, Urteil vom 14. Oktober 2004, T-56/02, Bayerische Hypo, Slg. 2004, II-3495, Rn. 59.

2370 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 55.

2371 Ebd.

2372 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 47; *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 94 und 97; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 15.

2373 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 76.

2374 Ebd.; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 55.

2375 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 76; *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 103; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 56.

2376 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 106; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 17.

von Wettbewerbsrisiken führen.[2377] In diesem Zusammenhang sind die zuvor genannten Aspekte wie z.B. die Form des Zustandekommens in gleichem Maße unerheblich.[2378]

(2) Wettbewerbsbeschränkung

Die eben dargestellten Verhaltensweisen müssen im Weiteren eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken. Die drei Eingriffe in den Wettbewerb werden auf Grund ihrer Nähe zu einander unter dem Oberbegriff „Wettbewerbsbeschränkungen" zusammengefasst.[2379]

(a) Definition

Die Bestimmung einer Wettbewerbsbeschränkung gestaltet sich aus verschiedenen Gründen schwierig.[2380] Die grundlegende Problematik ist jedoch, dass in den Verträgen keine Definition des Wettbewerbs, sondern nur ein Bekenntnis zum unverfälschten Wettbewerb[2381] enthalten ist und die Wettbewerbstheorie bislang keine einheitliche Definition hervorgebracht hat.[2382]

In der Rspr. des EuGH findet sich derzeit ebenfalls kein einheitliches Wettbewerbskonzept.[2383] Grundlegend fordert der EuGH einen wirksamen Wettbewerb, d.h. es muss soviel Wettbewerb vorhanden sein, dass die grundlegenden Forderungen der Verträge erfüllt und seine Ziele, insbesondere die Verwirklichung des Binnenmarktes, erreicht werden.[2384] Unverfälscht ist der Wettbewerb nach Ansicht des EuGH, wenn dieser auf der Leistung der Marktbürger basiert.[2385] Im Einzelnen lässt sich der EuGH sodann von zwei Aspekten leiten, einerseits dem Selbstständigkeitspostulat, d.h. jeder

---

2377 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 106; EuGH, Urteil vom 31. März 1993, C-89, 104, 114, 116, 117, 125–129/89, Ahlström Osakeyhtiö, Slg. 1993, I-01307, Rn. 63.

2378 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 109.

2379 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1, Rn. 106; *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 120.

2380 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 107; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 77.

2381 Siehe u.a. Protokoll Nr. 27 zum Vertrag von Lissabon, ABl. 2012 C 326/309 oder Art. 119 und 120 AEUV.

2382 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 107.

2383 Ebd., Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 109.

2384 EuGH, Urteil vom 25. Oktober 1977, 26/76, Metro, Slg. 1977, 1875, Rn. 20.

2385 EuGH, Urteil vom 13. Februar 1979, 85/76, Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461, Rn. 91.

Wirtschaftsteilnehmer muss selbstständig bestimmen können, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt, und andererseits von den potentiellen Auswirkungen einer Maßnahme auf das Projekt „Binnenmarkt“, d.h. von den Auswirkungen einer Maßnahme auf Dritte und den Markt insgesamt.[2386]

(aa) Theorien

Vor diesem Hintergrund werden im Wesentlichen zwei Ansätze zur Bestimmung einer Wettbewerbsbeschränkung vertreten.[2387] Einerseits wird ausgehend vom Selbstständigkeitspostulat des EuGH eine Wettbewerbsbeschränkung dann angenommen, wenn es durch eine der oben genannten Handlungen zu einer Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt kommt.[2388]

Andererseits wird zusätzlich oder isoliert auf die Wahl- oder Betätigungsmöglichkeiten Dritter abgestellt, d.h. eine Wettbewerbsbeschränkung liegt vor, wenn eine der obigen Handlungen die Handlungsalternativen der beteiligten Unternehmen und/oder Dritter auf dem Gemeinsamen Markt einschränkt.[2389]

Vorzugswürdig ist die Ansicht, die an das Selbstständigkeitspostulat des EuGH anknüpft und darüber hinaus auch die Auswirkungen in Bezug auf Dritte und den Gemeinsamen Markt an sich berücksichtigt. Die Anknüpfung an das Selbstständigkeitspostulat ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Art. 101 Abs. 1 AEUV, der darin liegt die durch die Verträge eröffneten Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen wie z.B. die Grundfreiheiten vor privaten Eingriffen zu schützen.[2390] Die Einbeziehung Dritter und des Gemeinsamen Marktes an sich ist aus den Regelbeispielen der Literae a) bis e) des Art. 101 Abs. 1 AEUV ableitbar.[2391] Insbesondere Litera c) kann entnommen werden, dass nicht nur die beteiligten Unternehmen erfasst sein sollen, sondern auch andere Marktbeteiligte und der Gemeinsame Markt an sich.

2386 EuGH, Urteil vom 23. November 2006, C-238/05, Asnef-Equifax, Slg. 2006, I-11145, Rn. 52 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006, C-519/04 P, Meca-Medina, Slg. 2006, I-06991, Rn. 42; Ebd.

2387 Ebd., Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 107; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 83.

2388 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 19; *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 118; *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 107.

2389 *Roth/Ackermann* in: *Glassen* et al., Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Stand: Mai 2009, Art. 81 EGV, Rn. 296 ff.; *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 107.

2390 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 116.

2391 Ebd.

(bb) Fazit

Mithin ist festzuhalten, dass eine Wettbewerbsbeschränkung anzunehmen ist, wenn eine Wirtschaftsteilnehmer durch die Koordination seines Marktverhalten mit anderen nicht mehr selbstständig bestimmen kann, welche Politik er auf dem Gemeinsamen Markt zu betreiben gedenkt, oder wenn durch eine derartige Koordination Dritte in ihrem Marktverhalten beschränkt bzw. in ihrer wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit behindert werden.[2392]

(b) Bezwecken oder Bewirken

Nach Art. 101 Abs. 1 AEUV müssen die Unternehmen des Weiteren durch eine der obigen Verhaltenskoordinationen eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, damit diese unter den Verbotstatbestand fällt. Der Zweck einer Maßnahme ist dabei objektiv an Hand deren Ziele, die aus dem konkreten Inhalt abzuleiten sind, zu beurteilen.[2393] Daneben muss die Maßnahme als objektiv geeignet zur Herbeiführung einer Beschränkung angesehen werden können, d.h. objektiv untaugliche Maßnahmen fallen nicht unter Art. 101 Abs. 1 AEUV.[2394] Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Wettbewerbsbeschränkung Hauptzweck der Maßnahme ist oder ob die Unternehmen/Unternehmensvereinbarungen die gemeinsame Absicht verfolgen, dass die Maßnahme Erfolg hat oder überhaupt angewendet wird.[2395]

Ein „bewirken“ liegt einerseits vor, wenn der verfolgte Zweck eintritt, andererseits, wenn objektiv, d.h. auch absichtslos, eine Wettbewerbsbeschränkung eintritt.[2396]

(3) Zwischenstaatlichkeit und Spürbarkeit

Letztlich fordert Art. 101 Abs. 1 AEUV noch ausdrücklich, dass die konkrete Maßnahme dazu geeignet ist den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (sog. Zwischenstaatlichkeitsklausel).[2397] Dies ist generell anzunehmen, wenn sich unter Heranziehung aller objektiven rechtlichen und tatsächlichen Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass die in Frage stehende

---

2392 *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 117; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUv, Rn. 101; *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 116 f.

2393 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 104.

2394 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Ar. 101 AEUV, Rn. 26; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 106.

2395 Ebd., Art. 101 AEUV, Rn. 104; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 26.

2396 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 107.

2397 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 22.

Maßnahme den Waren- oder Dienstleistungshandel zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell beeinflussen kann.[2398]

Neben den in Art. 101 Abs. 1 AEUV explizit genannten Voraussetzungen hat sich als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Erfordernis der Spürbarkeit etabliert.[2399] Hierdurch sollen Bagatellfälle von Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgenommen werden.[2400] Als Orientierungshilfen dienen in diesem Kontext die sog. Bagatellbekanntmachung[2401] und die Leitlinien über den Begriff des zwischenstaatlichen Handels[2402].

(4) Schutzumfang

Abschließend ist im Kontext des Verbotstatbestands noch zu konstatieren, dass Art. 101 Abs. 1 AEUV den Wettbewerb auf allen Handelsstufen schützt, d.h. die Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Verhaltenskoordinationen ist nicht erheblich.[2403]

Nicht geschützt ist allerdings der unlauterer Wettbewerb, d.h. rechtswidrige Verhaltensweisen stehen nicht unter dem Schutz des Verbots aus Art. 101 Abs. 1 AEUV.[2404]

bb. Rechtsfolgen und Freistellungen

Rechtsfolge des Vorliegens des Verbotstatbestandes ist nach Art. 101 Abs. 2 AEUV die ex tunc[2405] Nichtigkeit der Vereinbarungen bzw. Beschlüsse, soweit nicht eine Freistellung nach Art. 103 Abs. 3 AEUV möglich ist. Nichtig sind generell nur die

---

2398 EuGH, Urteil vom 11. Dezember 1980, 31/80, Slg. 1980, 3775, Rn. 18; EuGH, Urteil vom 13. Juli 1966, 56 und 58/64, Slg. 1966, 325, 389; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 124; *Stockenhuber* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 101 AEUV, Rn. 212.

2399 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 142.

2400 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 24.

2401 Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis), ABl. 2001 C 368/13.

2402 Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, ABl. 2004 C 101/81.

2403 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 111; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 20.

2404 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 127.

2405 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 146.

verbotswidrigen Teile.[2406] Die Aufrechterhaltung der verbliebenen Bestandteile richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.[2407] Art. 101 Abs. 2 AEUV ist generell unmittelbar anwendbar.[2408]

cc. Bedeutung für den Energiehandel

Das auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf die Energiewirtschaft und die Akteure im Energiehandel anwendbare Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen ist in Bezug auf den Energiehandel vor allem auf Grund des Umstandes, dass langfristige Liefer- oder Bezugsverträge eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen können[2409], von Bedeutung.[2410]

Im Allgemeinen werden derzeit Energielieferverträge, die das gesamte oder nahezu das gesamte Angebot eines Anbieters bzw. den gesamten oder den nahezu gesamten Bedarf eines Nachfragers abdecken und eine Vertragslaufzeit von mehr als 15 Jahren aufweisen, als nicht freistellungsfähige Wettbewerbsbeschränkungen angesehen, da es hierdurch zu einer Marktabschottung in Bezug auf Drittanbieter oder Drittnachfrager kommt.[2411]

Darüber hinaus können aber auch sonstige langfristige Energielieferverträge mit einer Laufzeit von mehr als 15 Jahren eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, wenn nach den Marktverhältnissen, der Stellung der Beteiligten und den erfassten Handelsvolumina eine abschottende Wirkung anzunehmen ist und damit Dritten der Marktzugang versperrt wird.[2412]

2406 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 101 AEUV, Rn. 35.

2407 Ebd.

2408 EuGH, Urteil vom 30. Januar 1974, 127/73, BRT/SABAM, Slg. 1974, 51, Rn. 15/17.

2409 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 119; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 270 ff.

2410 Für den Gasbereich siehe ausführlich *Hahn*, Zur Wirksamkeit von Ferngaslieferungsverträgen, 2012.

2411 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 119; *Hahn*, Zur Wirksamkeit von Ferngaslieferungsverträgen, 2012, S. 260; *Emmerich* in: *Krämer*, Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor, 2011, S. 352 ff.; *Böge*, Gas-Langfristverträge: ein Instrument der Marktabschottung, WuW 2005, S. 1098 ff.; *Ehricke/Pellmann*, Zur EG-kartellrechtlichen Bewertung der Unzulässigkeitskriterien langfristiger Gaslieferungsverträge, WuW 2005, S. 1104; *Markert*, Langfristige Bezugsbindungen für Strom und Gas nach deutschem und europäischen Kartellrecht, EuZW 2000, S. 427; *Ritter* in: *Niederleithinger/Lieberknecht*, Festschrift für Otfried Lieberknecht zum 70. Geburtstag, 1997, S. 495 ff.; *Reinert*, Industrial Supply Contracts under EC Competition Law, ECLR 1996, S. 6 ff.; *Kirchhoff,* Die Beurteilung von Bezugsvertägen nach europäischen Kartellrecht, WuW 1995, S. 361 f.

2412 *Emmerich* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 119.

dd. Fazit

Das in Art. 101 AEUV verankerte Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen ist für den Energiehandel auf Grund der Erfassung des Aspekts „Langfristverträge“, die den Märkten Handelsvolumen entziehen und den Marktzutritt neuer Wettbewerber erschweren[2413], von Bedeutung. Angesichts des auf die EU räumlich begrenzten Anwendungsbereichs ist es jedoch, isoliert betrachtet, für die unionale Energieaußenhandelspolitik trotz des gezeigten internationalen Bezugs nicht relevant.

b. Missbrauch marktbeherrschender Stellung – Art. 102 AEUV

Die zweite Kernregelung der Vorschriften für Unternehmen ist das in Art. 102 AEUV niedergelegt Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

aa. Verbotstatbestand

Nach Art. 102 AEUV ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Als nicht abschließende Regelbeispiele[2414] werden das unmittelbare oder mittelbare Erzwingen von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen, die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher, die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden, und die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen, genannt.

aaa. Sachlicher Anwendungsbereich

Angesichts der einschränkungslosen Formulierung des Art. 102 AEUV und der fehlenden Legalausnahmen in den Verträgen ist festzuhalten, dass das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung in allen Wirtschaftsbereichen und mithin auch in der Energiewirtschaft gilt.[2415]

2413 Siehe hierzu bereits 2. auf Seite 108.

2414 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 1.

2415 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 4 und 13.

bbb. Räumlicher Anwendungsbereich

In räumlicher Hinsicht ist das Verbot, wie dem Wortlaut des Art. 102 AEUV deutlich entnommen werden kann, auf den Binnenmarkt begrenzt.

ccc. Adressaten

Adressaten des Verbots sind Unternehmen.[2416] Der Unternehmensbegriff ist im Rahmen des Art. 102 AEUV genauso wie in Art. 101 AEUV aufzufassen[2417], weshalb diesbzgl. auf die vorherigen Ausführungen verwiesen wird[2418].

ddd. Marktbeherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt

Die erste materielle Voraussetzung des Verbotstatbestandes ist die beherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben.[2419]

(1) Beherrschende Stellung

Der Begriff der „beherrschenden Stellung" wird auch nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in den Verträgen nicht legal definiert.[2420] Sinn und Zweck hierhinter ist, den Gemeinschaftsorganen die Möglichkeit zu gegeben, das Tatbestandsmerkmal dynamisch an die Entwicklung des Binnenmarktes anpassen zu können.[2421]

Nach ständiger Rspr. des EuGH, die auf Grundlage des Art. 3 Abs. 1 lit. g) EGV i.d.F.v. Nizza[2422] entwickelt wurde[2423], ist eine beherrschende Stellung anzunehmen, wenn die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.[2424]

2416 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 4.

2417 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 28.

2418 Siehe ccc. auf Seite 437.

2419 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 2.

2420 Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 61.

2421 *Emmerich* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), H. I. § **3.** Art. 102 AEUV, Rn. 29.

2422 Nunmehr Protokoll Nr. 27 zum Vertrag von Lissabon über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, ABl. 2009 C 326/309.

2423 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 73.

2424 EuGH, Urteil vom 13. Februar 1979, 85/76, Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461, Rn. 38 f.; EuGH, Urteil vom 14. Mai 1994, C-18/93, Lotsendienste Genua, Slg. 1994, I-1812, Rn. 40; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV,

Ausdruck der Unabhängigkeit ist z.B. die Möglichkeit für einen bedeutenden Teil der betroffenen Erzeugnisse die Preise vorzugeben oder die Produktion und Verteilung zu kontrollieren.[2425] Dies gilt nicht nur aus Anbieter- sondern auch aus Nachfragersicht.[2426]

Das Kriterium der wirtschaftlichen Machtstellung kann naturgemäß von Einzelfall zu Einzelfall und von Markt zu Markt variieren.[2427] Im Allgemeinen ist jedoch bei einem besonders hohen Marktanteil von einer beherrschenden Stellung auszugehen.[2428] Generell unproblematisch ist die Annahme einer derartigen Stellung im Fall eines Monopols, außer die Wettbewerbsregeln greifen auf Grund einer hoheitlichen Betätigung nicht.[2429] In der Rspr. der europäischen Gerichte wurde eine beherrschende Stellung bei einem Marktanteil von 70 bis 80 % und von 50 % angenommen.[2430] Die Kommission stellt neben dem Marktanteil, auch wenn dieser bei 70 % liegen sollte, generell auf weitere Kriterien ab, da sie im Marktanteil lediglich ein Indiz sieht.[2431] Einigkeit besteht zwischen der Kommission und den Gerichten darin, dass bei einem Marktanteil von unter 50 % generell weitere Umstände wie z.B. der Abstand zum nächsten Konkurrenten oder die Gesamtgröße des Unternehmens[2432] hinzukommen müssen.[2433] Eine Untergrenze, bei deren Unterschreiten nicht mehr von einer beherrschenden Stellung gesprochen werden kann, existiert in der Praxis der Gericht und Kommission nicht. So konstatierte der EuGH, dass auch bei einem Marktanteil von 10 % eine beherrschende Stellung angenommen werden kann, wenn besondere Umstände gegeben sind.[2434]

Rn. 4; *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 76.

2425 Kommission, Entscheidung vom 9. Dezember 1972, Continental Can Company, II. B. 3., ABl. 1972 L 7/25; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 5; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 9.

2426 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 82.

2427 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 10.

2428 Ebd.

2429 Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 12; *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 84; EuGH, Urteil vom 10. Februar 2000, C-147 und 148/97, Deutsche Post/GZS, Slg. 2000, I-825, Rn. 38 und 57.

2430 EuG, Urteil vom 12. Dezember 1991, T-30/89, HILTI, Slg. 1991, II-1439, Rn. 92; EuGH, Urteil vom 3. Juli 1991, C-62/86, AKZO, Slg. 1991, I-3359, Rn. 60.

2431 Kommission, Entscheidung vom 19. Dezember 1990, Solvay, Rn. 44 f., ABl. 1991 L 152/21; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 11.

2432 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 6.

2433 EuGH, Urteil vom 14. Februar 1978, 27/76, United Brands, Slg. 1978, 207, Rn. 108/110; Kommission, Entscheidung vom 24. Juli 1991, Tetra Pak II, Rn. 101, ABl. 1992 L 72/1; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 11.

2434 EuGH, Urteil vom 22. Oktober 1986, 75/84, Metro, Slg. 1986, 3021, Rn. 85 f.

(2) Binnenmarkt oder wesentlicher Teil

Die beherrschende Stellung muss auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben bestehen. In der juristischen Betrachtungsweise dieser Voraussetzung hat sich eine Abgrenzung in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht etabliert.[2435]

Die Abgrenzung des sachlichen Markts dient zunächst der Klarstellung in Bezug auf den einschlägigen Produkt- oder Dienstleistungssektor.[2436] Die Bestimmung erfolgt nach dem sog. Bedarfsmarktkonzept, d.h. der sachliche Markt erfasst alle Erzeugnisse und Dienstleistungen, die sich auf Grund ihrer Merkmale zur Befriedigung eines gleichbleibenden Bedarfs besonders eignen und mit anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen nur in geringem Masse austauschbar sind.[2437] Mit anderen Worten, entscheidend ist die Substituierbarkeit zwischen den Erzeugnissen oder Dienstleistungen, die an Hand der Qualität, des Preises und des Verwendungszwecks und/oder nach der sog. Kreuzpreiselastitzität bestimmt wird.[2438]

Die Bestimmung des räumlichen Markts erfolgt in zwei Schritten.[2439] Zunächst ist die Wirtschaftsmacht des fraglichen Unternehmens in geographischer Hinsicht zu bestimmen.[2440] Hierzu ist das Gebiet festzulegen, in dem die Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf die fraglichen Erzeugnisse oder Dienstleistungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.[2441] Im zweiten Schritt ist sodann zu untersuchen ob das zuvor festgelegte Gebiet den Binnenmarkt oder einen wesentlichen Teil desselben umfasst.[2442] Der Binnenmarkt erstreckt sich nach Art. 26 Abs. 2 AEUV i.V.m. Art. 52 EUV i.V.m. Art. 355 AEUV auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten. Als ein wesentlicher Teil des Binnenmarkts werden allgemeinhin

---

2435 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 34; *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 42.

2436 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 36.

2437 EuGH, Urteil vom 26. November 1998, C-7/97, Bronner/Mediaprint, Slg. 1998, I-7791, Rn. 33; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 8.

2438 *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 91.

2439 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 48.

2440 Ebd.

2441 EuGH, Urteil vom 14. Februar 1978, 27/76, United Brands, Slg. 1978, 207, Rn. 10/11; Kommission, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Nr. 8, ABl. 1997 C 372/5; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 9.

2442 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 48.

größere Mitgliedstaaten oder bedeutenden Teil derselben angesehen.[2443] Generell ist in diesem Kontext insbesondere auf die spezifische Wirtschaftskraft des fraglichen Gebietes im Verhältnis zu Binnenmarkt abzustellen.[2444]

Letztlich ist der Markt noch in zeitlicher Hinsicht zu bestimmen, da die Wettbewerbsverhältnisse einem ständigen Wandels unterliegen und nur auf diese Weise die Dauer des Missbrauchs festgestellt werden kann.[2445]

eee. Missbräuchliches Ausnutzen

Die zweite materielle Voraussetzung des Art. 102 AEUV ist das missbräuchliche Ausnutzen der beherrschenden Stellung. Eine Legaldefinition hierzu ist in den Verträgen nicht enthalten.[2446] Nach ständiger Rspr. des EuGH sind jedoch die Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung erfasst, die die Struktur eines Markts beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen.[2447]

Vor diesem Hintergrund wird das missbräuchliche Verhalten in die nicht ganz trennscharfen Kategorien Ausbeutungs-, Behinderungs- und Marktstrukturmissbrauch eingeteilt.[2448] Ein Ausbeutungsmissbrauch wird dadurch charakterisiert, dass ökonomische Vorteile zum Nachteil von Handelspartnern oder Verbrauchern erreicht werden.[2449] Mit anderen Worten, das beherrschende Unternehmen kann auf Grund seiner Stellung Vorteile realisieren, die es bei einem normalen und hinreichend wirksamen Wettbewerb nicht erhalten hätte.[2450]

2443 *Fuchs/Mäschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 67.

2444 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 67.

2445 Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 68; *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 54 f.

2446 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 119.

2447 EuGH, Urteil vom 13. Februar 1979, 85/76, Hoffmann-La Roche, Slg. 1979, 461, Rn. 91; Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 120; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 11.

2448 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 163; *Weiß* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 102 AEUV, Rn. 33.

2449 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 166.

2450 EuGH, Urteil vom 14. Februar 1978, 27/76, United Brands, Slg. 1978, 207, Rn. 248/257.

Mit „Behinderungsmissbrauch“ werden all diejenigen Handlungen überschrieben, die sich außerhalb eines fairen Leistungswettbewerbs unmittelbar gegen aktuelle oder potentielle Wettbewerber richten und diese in ihren Handlungsmöglichkeiten auf dem beherrschten oder einem benachbarten Markt einschränken.[2451]

Unter einem Marktstrukturmissbrauch ist die Verstärkung der beherrschenden Stellung durch Unternehmenszusammenschlüsse unter Beteiligung des beherrschenden Unternehmens zu verstehen.[2452]

Der Missbrauch im Rahmen des Art. 102 AEUV ist generell rein objektiv aufzufassen, d.h. es kommt lediglich auf den Eintritt des objektiven Erfolgs des Missbrauchs an.[2453] Unerheblich sind dementsprechend ein Verschulden oder andere subjektive Tatumstände.[2454]

fff. Zwischenstaatlichkeit

Die dritte und letzte materielle Voraussetzung des Art. 102 AEUV ist, dass das missbräuchliche Verhalten dazu geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.[2455] Die Zwischenstaatlichkeitsklausel des Art. 102 AEUV ist genau so wie in Art. 101 AEUV aufzufassen[2456], weshalb diesbzgl. auf die vorherigen Ausführungen verwiesen wird[2457].

bb. Rechtsfolgen und Freistellung

Art. 102 AEUV ordnet im Gegensatz zu Art. 101 AEUV keine Rechtsfolgen für den Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung an.[2458] Diese richten sich im Allgemeinen nach nationalem Recht.[2459]

Abschließend ist noch zu konstatieren, dass keine Freistellung von Art. 102 AEUV möglich ist.[2460]

2451 Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 214.
2452 Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 325.
2453 Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 125; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 12.
2454 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 125; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 12.
2455 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 2.
2456 Ebd., Art. 102 AEUV, Rn. 358.
2457 Siehe (3) auf Seite 442 f.
2458 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 17.
2459 Ebd.
2460 *Jung* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 102 AEUV, Rn. 13.

cc. Bedeutung für den Energiehandel

Das auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf die Energiewirtschaft und die Akteure im Energiehandel anwendbare Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung ist in Bezug auf den Energiehandel vor allem auf Grund des Umstands von Bedeutung, dass es sich bei den Energienetzen, insbesondere bei den Gas- und Stromleitungsnetzen, um natürliche Monopole handelt, die unter wirtschaftlichen Bedingungen überwiegend nicht duplizierbar sind.[2461] Den Betreibern solcher Netze kommt folglich eine beherrschende Stellung zu.[2462] Ein Missbrauch dieser Stellung liegt allgemeinhin vor, wenn ein Netzinhaber die Durchleitung verweigert und hierdurch einem Wettbewerber die Möglichkeit genommen wird, im Gebiet des sich weigernden Netzbetreibers oder in einem anderen Netzgebiet tätig zu werden.[2463] In anderen Worten den Netzbetreibern obliegt generell eine Durchleitungspflicht. Diese ist jedoch einerseits auf die aktuelle Netzkapazität, d.h. ein Netzausbauverpflichtung ist nicht ableitbar, und andererseits auf noch vorhandene Kapazitäten[2464] begrenzt.[2465]

Art. 102 AEUV wird mit Blick auf das Sekundärrecht durch das „Dritte Binnenmarktpaket“[2466] flankiert, das Regeln zum Netzzugang für Dritte (sog. third party access)[2467], unbundling des Netzbetriebs[2468], zu Netzentgelten[2469] und zum Engpassmanagement[2470] vorsieht.

2461 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 396; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 274.

2462 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 396; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 274; *Markert*, Die Verweigerung des Zugangs zu „wesentlichen Einrichtungen“ als Problem der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht, WuW 1995, S. 570 f.; *Ehlermann*, Die vorgesehene Regelung zur Strom- und Gasdurchleitung (TPA) als Verwirklichung der Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrags, RdE 1993, S. 43.

2463 *Fuchs/Möschel* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 102 AEUV, Rn. 396.

2464 Die langfristige Vergabe von Kapazität über Langfristverträge ist generell in Art. 101 AEUV zu verorten.

2465 Ebd.

2466 Teile des „Dritten Binnenmarktpakets“ sind: Richtlinie 2009/72/EG, Richtlinie 2009/73/EG, Verordnung (EG) Nr. 713/2009, Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Verordnung (EG) Nr. 715/2009; siehe diesbzgl. auch dd. auf Seite 345 ff.

2467 Siehe Art. 32 der Richtlinie 2009/72/EG und Art. 32 der Richtlinie 2009/73/EG.

2468 Siehe Art. 9 der Richtlinie 2009/72/EG und Art. 9 der Richtlinie 2009/73/EG.

2469 Siehe Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

2470 Siehe Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Art. 16 f. der Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

dd. Fazit

Das in Art. 102 AEUV verankerte Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschender Stellung ist für den Energiehandel auf Grund der Erfassung der Problematik des Zugangs zu Energienetzen, die ein natürliches Monopol darstellen, von Bedeutung. Angesichts des auf die Mitgliedstaaten der EU begrenzten Anwendungsbereichs ist es jedoch, isoliert betrachtet, für die Energieaußenhandelspolitik nicht relevant.

c. Rechtsetzungskompetenz – Art. 103 und Art. 106 Abs. 3 AEUV

Der EU wurde im Bereich der unmittelbar anwendbaren Art. 101 und Art. 102 AEUV auch eine Rechtsetzungskompetenz übertragen, die sich in den Art. 103 und Art. 106 Abs. 3 AEUV findet und in eine allgemeine und spezielle Regelung unterteilt[2471].

aa. Allgemeine Kompetenz

In Art. 103 Abs. 1 AEUV ist allgemein vorgesehen, dass dem Rat die Befugnis und Verpflichtung[2472] zukommt zweckdienliche Verordnungen oder Richtlinien zur Verwirklichung der in den Art. 101 und Art. 102 AEUV niedergelegten Grundsätze zu beschließen.[2473]

Der inhaltliche Umfang ist dementsprechend einerseits auf die Vorgaben der Art. 101 und Art. 102 AEUV und andererseits auf Durchführungsvorschriften begrenzt, d.h. es sind weder Änderungen noch Ergänzungen der Art. 101 und Art. 102 AEUV über Art. 103 AEUV möglich.[2474]

Handlungsformen sind nach Art. 103 Abs. 1 AEUV Verordnungen und Richtlinien i.S.d. Art. 288 UA 2 und 3 AEUV, die auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und damit nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren i.S.d. Art. 289 Abs. 2 AEUV durch eine qualifizierte Mehrheit im Rat[2475] zu erlassen sind.

In Art. 103 Abs. 2 AEUV findet sich schließlich ein nicht abschließender Beispielkatalog für mögliche Regelungsinhalte.[2476]

bb. Spezielle Kompetenz

Art. 106 Abs. 3 AEUV sieht eine spezielle Rechtsetzungskompetenz im Bereich der öffentlichen Unternehmen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vor. Hiernach achtet die Kommission auf die Anwendung der Art. 106

2471 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 103 AEUV, Rn. 1.
2472 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 103 AEUV, Rn. 4.
2473 *Ritter* in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 2012, Art. 103 AEUV, Rn. 1.
2474 Ebd., Art. 103 AEUV, Rn. 2.
2475 Art. 16 Abs. 3 AEUV; Art. 293 Abs. 1 AEUV.
2476 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 102 AEUV, Rn. 7.

Abs. 1 und 2 AEUV und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Beschlüsse[2477] an die Mitgliedstaaten.

cc. Kompetenzqualität und Konkurrenzen

Die Kompetenz der EU ist nach Art. 3 Abs. 1 lit. b) AEUV generell ein ausschließliche. Angesichts einer fehlenden ausdrücklichen Kollisionsregel bestimmt sich das Konkurrenzverhältnis zu anderen Kompetenznormen nach den allgemeinen Grundsätzen, d.h. der Schwerpunkt einer Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung geboten.[2478]

d. Vertragsschlusskompetenz

In den Vorschriften Art. 101 bis 106 AEUV ist keine explizite Vertragsschlusskompetenz für die EU vorgesehen. Die EU hat nichtsdestotrotz in der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon die Wettbewerbsregeln, d.h. Art. 103 AEUV (ex-Art. 83 EGV)[2479], als Grundlage in der Abkommenspraxis herangezogen. Dementsprechend wird im folgenden Abschnitt untersucht, ob die EU auch nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags im Bereich der Wettbewerbsregeln für Unternehmen völkerrechtliche Verträge schließen kann.

aa. Grundnorm Art. 216 Abs. 1 AEUV

Grundnorm im Bereich der Vertragsschlusskompetenz ist, wie bereits im Rahmen des Art. 194 AEUV dargelegt[2480], nunmehr Art. 216 Abs. 1 AEUV, der eine abschließende Aufzählung der Vertragsschlussmöglichkeiten enthält.

aaa. Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV

Die erste Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV bezieht sich auf die ausdrücklichen Vertragsschlusskompetenzen der Verträge.[2481] Folglich ist Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV in diesem Kontext nicht weiter von Bedeutung.

bbb. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV

Die zweite Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV sieht vor, dass die EU eine Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union eingehen kann, wenn der Abschluss zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich ist. Die Alternative knüpft, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV ausgeführt[2482], an die

---

2477 Art. 288 UA 3 und 4 AEUV.
2478 Siehe hierzu bereits u.a. (4) auf Seite 296 f. im Rahmen des Art. 194 AEUV.
2479 Siehe 5. auf Seite 235 f.
2480 Siehe aa. auf Seite 385 ff.
2481 Siehe aaa. auf Seite 385 ff.
2482 Siehe diesbzgl. ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.

Zielbestimmungen innerhalb der Kompetenznormen der einzelnen Politikbereich an. Als „erforderlich“ ist der Abschluss einer Übereinkunft immer dann anzusehen, wenn die Zielverwirklichung mit internen Mitteln nicht optimal erreicht werden kann und daher ergänzend ein internationales Übereinkommen notwendig ist.[2483]

Ziel der Rechtsetzungskompetenz in Art. 103 AEUV ist die Verwirklichung der in Art. 101 und Art. 102 AEUV niedergelegten und unmittelbar anwendbaren Grundsätze. Angesichts der immer weiter fortschreitenden Globalisierung und der internationalen Kooperationen zwischen Unternehmen erscheint die Einbeziehung externer Aspekte durch aus geboten, um die Wettbewerbsregeln auf dem Binnenmarkt optimal zur Entfaltung zu bringen. In Anbetracht der Begrenzung des Art. 103 AEUV auf Durchführungsmaßnahmen ist die Vertragsschlusskompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 103 AEUV jedoch ebenfalls auf derartige Inhalte zu begrenzen. Mit anderen Worten, Abkommen[2484] bspweise zum Informationsaustausch oder zur Durchsetzung von Wettbewerbsverstößen auf dem Binnenmarkt in Drittstaaten bzw. ein Export der Wettbewerbsregeln in Drittstaaten zur Gleichschaltung der Wettbewerbsstandards sind denkbar. Nicht möglich sind hingegen Übereinkommen zur Änderung oder Weiterentwicklung der Wettbewerbsregeln.

ccc. Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV

In Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV ist vorgesehen, dass der EU eine Vertragsschlusskompetenz zukommt, wenn dies in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist. Diese Alternative knüpft, wie bereits dargelegt[2485], an Ermächtigungsnormen innerhalb von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen i.S.d. Art. 288 AEUV an. Im relevanten Sekundärrecht finden sich jedoch keine derartigen Normen.

ddd. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV besitzt die EU eine Vertragsschlusskompetenz, wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union gemeinsame Vorschriften beeinträchtigt oder deren Anwendungsbereich ändern könnte. Eine Beeinträchtigung[2486] ist generell, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV dargelegt[2487], anzunehmen, wenn der Regelungsgegenstand des

---

2483 Siehe diesbzgl. ebenfalls ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.

2484 Beispiele: Abkommen vom 23. September 1991 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln, ABl. 1995 L 95/47; Abkommen vom 3./4. Juni 1998 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity“-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln, ABl. 1998 L 173/28.

2485 Siehe ccc. auf Seite 394.

2486 Der Variante der Änderung des Anwendungsbereich kommt, wie oben dargelegt wurde, keine eigenständige Bedeutung zu (siehe ddd. auf Seite 395 ff.).

2487 Siehe ddd. auf Seite 395 ff.

potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundärrechts oder in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften[2488] erfasst ist.

Das im Bereich der Vorschriften für Unternehmen erlassene Sekundärrecht setzt sich aus den Gruppenfreistellungsverordnungen[2489], der Kartellverfahrensordnung[2490] und der Fusionskontrollverordnung[2491] zusammen. Für den Energieaußenhandel hat dieses Sekundärrecht keine Bedeutung, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

eee. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist mithin festzuhalten, dass eine Vertragsschlusskompetenz auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 103 AEUV gestützt werden kann, die u.a. einen Regelexport der Wettbewerbsregeln in Drittstaaten ermöglicht.

2488 Eine Anwendung dieser Variante auf unmittelbar anwendbares Primärrecht, d.h. Art. 101 und 102 AEUV, ist dementsprechend nicht möglich.

2489 Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. 2010 L 102/1; Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor, ABl. 2010 L 129/52; Verordnung (EU) Nr. 267/2010 der Kommission vom 24. März 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor, ABl. 2010 L 83/1; Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, ABl. 2010 L 335/36; Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen, ABl. 2010 L 335/43; Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen, ABl. 2004 L 123/11.

2490 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in Artikel 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. 2003 L 1/1.

2491 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2004 L 24/1.

bb. Kompetenzqualität

Die Art. 101 bis 106 AEUV fallen gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. b) AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.[2492] Inwieweit dies auch auf die Vertragsschlusskompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 103 AEUV zutrifft, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

In diesem Kontext ist eingangs klärungsbedürftig, ob sich die Ausschließlichkeit einer Vertragsschlusskompetenz alleinig nach Art. 3 Abs. 2 AEUV richtet oder ob sich dies für implizite Kompetenzen in den Bereichen des Art. 3 Abs. 1 AEUV auch direkt aus der letztgenannten Norm ergeben kann.[2493]

Gegen die Ableitung der Ausschließlichkeit direkt aus Art. 3 Abs. 1 AEUV spricht zunächst, dass mit Art. 3 Abs. 2 AEUV die Rspr. des EuGH zu den ausschließlichen impliziten Vertragsschlusskompetenzen in das Primärrecht überführt werden soll.[2494] Dementsprechend könnte vergleichbar mit Art. 216 Abs. 1 AEUV in Art. 3 Abs. 2 AEUV die allgemeine Grundnorm für die Beurteilung der Ausschließlichkeit von Vertragsschlusskompetenzen zu sehen sein.[2495]

Hiergegen sind jedoch der Wortlaut und die interne Systematik des Art. 3 AEUV anzuführen.[2496] In Art. 3 Abs. 2 AEUV heißt es eingangs, dass „*[d]ie Union [...] ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler* Übereinkünfte *[hat], wenn [...]*". Aus der Verwendung des Adverbs „ferner"[2497] lässt sich ableiten, dass Art. 3 Abs. 1 AEUV nicht nur die in diesen Bereichen ausdrücklich in den Verträgen vorgesehenen Vertragsschlusskompetenzen erfassen soll, sondern eben auch die impliziten, soweit keine ausdrückliche Ausnahme diesbzgl. normiert ist[2498]. In anderen Worten hätte Art. 3 Abs. 2 AEUV die Grundnorm zur Bestimmung der Ausschließlichkeit einer Vertragsschlusskompetenz werden sollen, wäre auf das Adverb „ferner" verzichtet worden. Des Weiteren spricht für eine weite Auslegung des Art. 3 Abs. 1 AEUV, dass nur auf diese Art und Weise ein Auseinanderfallen der Parallelität von Innen- und Außenkompetenz, die dem Primärrecht, wie im Rahmen des Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV gezeigt[2499], immanent ist, verhindert werden kann.[2500] Letztendlich wird diese Auslegung auch durch die Entstehungsgeschichte

2492 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 3 AEUV, Rn. 3.
2493 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 20.
2494 Siehe aaa. auf Seite 399; Ebd.
2495 Ebd.
2496 *Streinz* et al., Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 2010, Teil 4, § 16, III.
2497 In der französischen Textfassung findet sich an dieser Stelle „également", in der italienischen „inoltre" und in der spanischen „también", welche dem deutschen „ferner" entsprechen.
2498 Siehe bspweise Art. 219 Abs. 4 AEUV.
2499 Siehe bbb. auf Seite 387 ff.
2500 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 20.

des Art. 3 AEUV gestützt. Im Entwurf des Art. 3 AEUV vom 6. Februar 2003 ist das Adverb noch nicht enthalten[2501].

Mithin ist zu konstatieren sich die Ausschließlichkeit einer impliziten Vertragsschlusskompetenz in den Bereichen des Art. 3 Abs. 1 AEUV direkt aus dieser Regelung ergibt.[2502] Folglich ist die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 103 AEUV eine ausschließliche.

cc. Vertragsschlussverfahren und Kompetenzausübungsregeln

Das Vertragsschlussverfahren richtet sich auf Grund fehlender anderweitiger Regelungen nach Art. 218 AEUV.

In Bezug auf die Kompetenzausübungsregeln ist noch zu konstatieren, dass lediglich das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus Art. 5 Abs. 4 AEUV zu beachten ist, da das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 AEUV auf ausschließliche Kompetenzen keine Anwendung findet[2503] und keine anderweitigen Ausübungsregeln für diesen Bereich in den Verträgen vorhanden sind.

dd. Fazit

Die EU besitzt im Bereich der Wettbewerbsregeln für Unternehmen[2504] zumindest eine auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 103 AEUV stützbare und nach Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließliche Vertragsschlusskompetenz. Diese ermöglicht u.a. einen Export der Wettbewerbsregeln in Drittländer und ist damit für die Energieaußenhandelspolitik von Bedeutung, da sich hierüber die Problemfelder „Langfristverträge“ und „Zugang zu Energienetzen“ mit und in Drittstaaten regulieren lassen.

3. Staatliche Beihilfen

Die Kernvorschrift im Bereich der staatlichen Beihilfen ist Art. 107 AEUV zum Beihilfenverbot und dessen Ausnahmen.

2501 Europäischer Konvent, CONV 528/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00528.de03.pdf, S. 8.

2502 *Streinz* et al., Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 2010, Teil 4, § 16, III.; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 20; ähnlich auch *Hellmann*, Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 83 f., die eine ausschließliche Zuständigkeit über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 AEUV mit dem Argument, dass ein ausschließliche interne Zuständigkeit immer eine Notwendigkeit i.S.d. Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV begründet, annimmt.

2503 *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 1.

2504 Art. 101 bis 106 AEUV.

a. *Beihilfenverbot und Ausnahmen – Art. 107 AEUV*

Art. 107 AEUV gliedert sich in drei Absätze. Abs. 1 enthält das Beihilfenverbot und die Abs. 2 und 3 die Ausnahmetatbestände.

aa. Verbotstatbestand

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

aaa. Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht ist das Beihilfenverbot, wie dem Wortlaut deutlich zu entnehmen ist, grundsätzlich auf alle Wirtschaftsbereiche und damit auch auf die Energiewirtschaft einschließlich der Atomwirtschaft[2505] und dem Energiehandel anwendbar.[2506] Ausnahmen sind in der Verträgen nur für die Landwirtschaft in Art. 42 AEUV, die Ansiedelung in Art. 50 Abs. 2 lit. h) AEUV und den Verkehr in Art. 93, Art. 96, und Art. 98 AEUV vorgesehen.[2507]

bbb. Räumlicher Anwendungsbereich und Adressaten

Im Hinblick auf den räumlichen Anwendungsbereich ist zu konstatieren, dass das Beihilfenverbot die von den Mitgliedstaaten eingeräumten Beihilfen erfasst, die damit zugleich Adressaten des Verbotstatbestandes sind.[2508] Unerheblich ist dabei, ob die Zuwendung an ein Unternehmer inner- oder außerhalb der EU erfolgt.[2509]

ccc. Beihilfe

Der Begriff „Beihilfe" ist in den Verträgen nicht legaldefiniert.[2510] Eine allgemeine und abschließende Definition ist bis heute auf Grund der Dynamik des Terminus und der Gefahr einer unzulässigen Verengung desselben nicht gefunden worden.[2511]

2505 Art. 48 EAGV.

2506 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 7; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 5.

2507 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 7; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 5.

2508 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 6.

2509 Ebd.

2510 *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 26.

2511 Ebd.; *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 10.

Im Allgemeinen werden derzeit unter „Beihilfe“ alle freiwilligen Begünstigungen von Unternehmen und Produktionszweigen zusammengefasst, die nicht durch eine entsprechende marktgerechte Gegenleistung des Begünstigten kompensiert werden.[2512] Hierzu werden nicht nur finanzielle und dingliche Zuwendungen, sondern jede Art von selektiven Entlastungen gezählt, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hätte.[2513] Unerheblich sind in diesem Zusammenhang die Ziele und Gründe für die Gewährung einer Beihilfe.[2514]

Im Bereich der Zuwendungen an öffentliche Unternehmen durch deren öffentlich-rechtliche Eigentümer wird ein Beihilfe angenommen, wenn ein Privater unter ähnlichen Umständen, unter Berücksichtigung von Rentabilitätsgesichtspunkten und unabhängig von allen sozial- oder regionalpolitischen Aspekten eine Kapitalhilfe in gleichem Umfang nicht gewährt hätte.[2515]

Schließlich liegt im Kontext einer staatlichen Kapitalbeteiligung an und der Gewährung von staatlichen Bürgschaften oder Darlehen an ein privates Unternehmen eine Beihilfe vor, wenn der private Unternehmer die Kapitalmittel auf dem freien Markt nicht oder nicht in gleicher Form hätte aufbringen können.[2516]

ddd. Staatliche Mittel

Damit eine Beihilfe von Art. 107 Abs. 1 AEUV erfasst wird, muss sie des Weiteren staatlicherseits oder aus staatlichen Mitteln gewährt worden sein. Eine staatliche Beihilfe ist allgemeinhin anzunehmen, wenn es sich beim Beihilfengeber um einen Hoheitsträger, d.h. einen Mitgliedstaat, einen Teilstaat, Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Anstalten oder Stiftungen handelt.[2517]

2512 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 8; *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 28; n.w.N. *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 10; EuGH, Urteil vom 23. Februar 1961, 30/59, De gezamenlijke Steenkolenmijnen, Slg. 1961, 3, S. 43.

2513 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 8; *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 28; EuGH, Urteil vom 1. Dezember 1998, C-200/97, Ecotrade, Slg. 1998, I-7907, Rn. 34; EuGH, Urteil vom 7. März 2002, C-310/99, Italien/Kommission, Slg. 2002, I-2289, Rn. 51.

2514 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 10.

2515 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 9; EuGH, Urteil vom 14. September 1994, C-42/93, Spanien/Kommission, Slg. 1994, I-4175, Rn. 13.

2516 Ebd., Art. 107 AEUV, Rn. 11; *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 11; EuGH, Urteil vom 14. Februar 1990, C-301/87, Frankreich/Kommission, Slg. 1990, I-307, Rn. 39; EuGH, Urteil vom 24. Oktober 1996, verbundene Rs. C-329/95, C-62/95 und C-63/95, Bremer Vulkan, Slg. 1996, I-5151, Rn. 23.

2517 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 27; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 12.

Eine aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe liegt vor, wenn sie von einem Hoheitsträger oder unmittelbar bzw. mittelbar aus staatlichen Mitteln, d.h. zu Lasten der öffentlichen Haushalte, gewährt wird und dem Staat zugerechnet werden kann.[2518] Mithin werden auch Beihilfen privater Einrichtungen erfasst, wenn diese staatlich kontrolliert werden und der staatliche Einfluss kausal für die Gewährung der Beihilfe war.[2519] Die Staatlichkeit wurde in Bezug auf die Abnahmeverpflichtung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen über dem Marktwert konsequenter Weise verneint.[2520]

eee. Selektive Begünstigung

Art. 107 Abs. 1 AEUV verlangt als weitere materielle Tatbestandsvoraussetzung, dass eine Beihilfe bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen zukommt (sog. selektive Begünstigung).[2521] Der Begriff „Unternehmen“ ist in diesem Zusammenhang wie im Rahmen der Art. 101 und Art. 102 AEUV aufzufassen[2522], weshalb auf die vorherigen Ausführungen verwiesen wird[2523]. Der Terminus „Produktionszweige“ ist ebenfalls weit auszulegen und erfasst alle in einem bestimmten Bereich tätige Unternehmen.[2524]

Die Selektivität einer Begünstigung ist generell negativ zu bestimmen, d.h. allgemeine und diskriminierungsfreie wirtschaftliche Maßnahmen zu Gunsten der Gesamtheit der Unternehmen im Inland werden von Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht erfasst.[2525] Entscheidend ist in diesem Kontext stets die tatsächliche faktische Wirkung einer Maßnahme, d.h. allgemeine Formulierungen und Ausrichtungen sind unerheblich, wenn de facto ein oder einzelne Unternehmen bzw. eine Branche begünstigt wird.[2526]

2518 *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 32; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 12.

2519 Ebd.; *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 35; EuGH, Urteil vom 16. Mai 2002, C-482/99, Frankreich/Kommission, Slg. 2002, I-4397, Rn. 52.

2520 EuGH, Urteil vom 13. März 2001, C-379/98, PreussenElektra, Slg. 2001, I-2099, Rn. 58 f.; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 282 f.

2521 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 25.

2522 *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 39.

2523 Siehe ccc. auf Seite 437 ff.

2524 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 25.

2525 Ebd., Art. 107 AEUV, Rn. 26; *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 41.

2526 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 26.

fff. Wettbewerbsverfälschung

Vorletzte materielle Voraussetzung des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist, dass durch die Beihilfe der Wettbewerb verfälscht wird oder einer Verfälschung desselben droht. Dies ist anzunehmen, wenn die tatsächliche oder potentielle Stellung des Begünstigten auf dem sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt zulasten der tatsächlichen oder potentiellen Konkurrenten verbessert wird.[2527]

ggg. Zwischenstaatlichkeit

Schließlich verlangt Art. 107 Abs. 1 AEUV eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten durch die fragliche Beihilfe. Hierdurch sollen Beihilfen, die sich lediglich auf den rein innerstaatlichen Handel auswirken, aus Art. 107 Abs. 1 AEUV ausgeklammert werden.[2528] Im Allgemeinen wird eine Beeinträchtigung angenommen, wenn durch die Beihilfe die Ein- oder Ausfuhr einer Ware oder Dienstleistung für das begünstigte Unternehmen erleichtert bzw. für die Konkurrenten erschwert wird.[2529] Unerheblich sind in diesem Kontext[2530] der Grad der Beeinträchtigung und ob es tatsächlich zu einer Beeinträchtigung kommt, da bereits die Eignung einer Beihilfe zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ausreichend ist[2531].

Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass die Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006[2532] Bagatellgrenzen für Beihilfen festgelegt hat, bis zu deren Grenze i.d.R. keine Beeinträchtigung angenommen wird.

bb. Ausnahmen

Die Ausnahmen zum Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV teilen sich, wie bereits eingangs angemerkt, auf die Abs. 2 und 3 auf.

2527 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 15; *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 30; EuGH, Urteil vom 2. Juli 1974, 173/73, Italien/Kommission, Slg. 1974, 709, Rn. 36/40; EuGH, Urteil vom 17. September 1980, 730/79, Philip Morris, Slg. 1980, 2671, Rn. 11.

2528 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 37; EuGH, Urteil vom 24. Juli 2004, C-280/00, Altmark Trans, Slg. 2003, I-7747, Rn. 77.

2529 Ebd., Art. 107 AEUV, Rn. 36; *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 74.

2530 Ebd., Art. 107 AEUV, Rn. 77 f.

2531 EuGH, Urteil vom 30. April 2009, C-494/06 P, Kommission/Italien, Slg. 2009, I-3639, Rn. 50.

2532 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. 2006 L 379/5.

aaa. Legalausnahmen

Die in Abs. 2 niedergelegten Legalausnahmen sind generell vom Beihilfenverbot ausgenommen und betreffen Sozialbeihilfen, Katastrophenbeihilfen und Beihilfen für bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, die zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.[2533]

bbb. Freistellungsmöglichkeiten

In Abs. 3 finden sich fünf Bereiche, in denen eine Beihilfe als vereinbar mit dem Binnenmarkt angesehen werden kann. Die Entscheidung liegt, abgesehen von Art. 107 Abs. 3 lit. e) AEUV dort entscheidet der Rat, im Ermessen der Kommission.[2534]

Die erste Ausnahme in Art. 107 Abs. 3 lit. a) AEUV bezieht sich auf Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Gebiete in der EU. Eine Benachteiligung wird angenommen, wenn das Bruttoinlandsprodukt weniger als 75% des Unionsdurchschnitts beträgt.[2535]

Art. 107 Abs. 3 lit. b) AEUV ist zwei geteilt. Zunächst können Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse freigestellt werden. Bisher wurde diese sehr vage Freistellungsmöglichkeit für grenzüberschreitende Vorhaben in den Bereichen Energieeinsparung, Umweltschutz, Flugzeugbau, Forschung und Entwicklung herangezogen.[2536] Eine Freistellung von Beihilfen zur Förderung grenzüberschreitender Energieinfrastruktur wie z.B. Elektrizitäts- oder Gasnetze erscheint vor diesem Hintergrund möglich. In der zweiten Alternative ist vorgesehen, dass Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates möglich sein können. Ob eine beträchtliche Störung vorliegt ist im Vergleich zur Lage der restlichen EU zu bestimmen.[2537]

Die dritte Ausnahme in Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV bezieht sich auf die Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete. Hierbei handelt es sich um die am häufigsten angewandte Freistellungsmöglichkeit[2538], in deren Kontext zahlreiche Spezialvorschriften und Auslegungsanleitungen bspweise in den Bereichen Steinkohlenbergbau[2539], Rundfunk oder Postdienstleistungen existieren[2540].

2533 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 17 ff.

2534 *von Wallenberg/Schütte* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 107 AEUV, Rn. 139.

2535 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 34.

2536 Ebd., Art. 107 AEUV, Rn. 25; *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 55.

2537 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 26.

2538 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 107 AEUV, Rn. 57.

2539 Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. 2002 L 205/1.

2540 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 107 AEUV, Rn. 29.

In Art. 107 Abs. 3 lit. d) AEUV ist eine Ausnahmemöglichkeit für Beihilfen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes vorgesehen.

Art. 107 Abs. 3 lit. e) AEUV ermöglicht es schließlich dem Rat auf Vorschlag der Kommission weitere Bereich festzulegen, in denen eine Beihilfe als vereinbar mit dem Binnenmarkt angesehen werden kann. Hierauf wurde die bereits erwähnte Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen im Steinkohlebergbau[2541] gestützt.

cc. Bedeutung für den Energiehandel

Das auf die Energiewirtschaft nahezu ausnahmslos[2542] anwendbare Beihilfenverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist für den Energiehandel auf Grund des Aspekts, dass mittels Beihilfen die Preise für die einzelnen Energieformen beeinflusst werden können und diese damit einer Liberalisierung des Energiehandels entgegenwirken[2543], von Bedeutung.

dd. Fazit

Das in Art. 107 AEUV verankerte Beihilfenverbot ist für den Energiehandel auf Grund der Auswirkungen von Beihilfe auf den Preis von Energieträgern von Bedeutung. Angesichts der räumlichen Begrenzung auf die Mitgliedstaaten ist es jedoch, isoliert betrachtet, für die Energieaußenhandelspolitik der importabhängigen EU nicht relevant.

b. Rechtsetzungskompetenz – Art. 109 AEUV

Im Bereich der staatlichen Beihilfen besitzt die EU gemäß Art. 109 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. b) AEUV eine ausschließliche Rechtsetzungskompetenz für alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Art. 107 und Art. 108 AEUV. Auf dieser Grundlage wurden die Verfahrensverordnung[2544] und die Ermächtigungsverordnung[2545] erlassen.

Das horizontale Konkurrenzverhältnis des Art. 109 AEUV richtet sich auf Grund fehlender ausdrücklicher Kollisionsnormen nach den allgemeinen Grundsätzen,

---

2541 Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. 2002 L 205/1.

2542 Siehe Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. 2002 L 205/1.

2543 Siehe u.a. 3. auf Seite 109 ff.

2544 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. 1999 L 83/1.

2545 Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. 1998 L 142/1.

d.h. der Schwerpunkt einer Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung geboten.

c. *Vertragsschlusskompetenz*

In den Art. 107 bis 109 AEUV ist keine ausdrückliche Vertragsschlusskompetenz für die EU in diesem Bereich vorgesehen. Die EU hat nichtsdestotrotz in der Zeit vor Lissabon die Regelungen zu den staatlichen Beihilfen, d.h. Art. 109 AEUV (ex-Art. 89 EGV)[2546], als Grundlage in der Abkommenspraxis herangezogen. Dementsprechend wird im Folgenden Abschnitt untersucht, ob die EU auch nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags im Bereich der staatlichen Beihilfen völkerrechtliche Verträge schließen kann.

aa. Grundnorm Art. 216 Abs. 1 AEUV

Grundnorm ist in diesem Zusammenhang erneut Art. 216 Abs. 1 AEUV, der nunmehr eine abschließende Aufzählung der Vertragsschlussmöglichkeiten enthält.[2547]

aaa. Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV

Die erste Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV bezieht sich auf die in den Verträgen enthaltenen ausdrücklichen Vertragsschlusskompetenzen[2548] und ist folglich in diesem Zusammenhang nicht von Relevanz.

bbb. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV

Die zweite Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV sieht vor, dass die EU eine Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union eingehen kann, wenn der Abschluss zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich ist. Die Alternative knüpft, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV ausgeführt[2549], an die Zielbestimmungen innerhalb der Kompetenznormen der einzelnen Politikbereich an. Als „erforderlich" ist der Abschluss einer Übereinkunft immer dann anzusehen, wenn die Zielverwirklichung mit internen Mitteln nicht optimal erreicht werden kann und daher ergänzend ein internationales Übereinkommen notwendig ist.[2550]

Ziel der Rechtsetzungskompetenz in Art. 109 AEUV ist die einheitliche und effektive Umsetzung der Art. 107 und Art. 108 AEUV.[2551] Diese Zielbestimmung lässt sich mit internen Mittel vollständig erreichen, zumal Art. 109 AEUV durch die auf

2546 Siehe 5. auf Seite 235 f.
2547 Siehe aa. auf Seite 385 ff.
2548 Siehe aaa. auf Seite 385 f.
2549 Siehe diesbzgl. ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.
2550 Siehe diesbzgl. ebenfalls ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.
2551 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 109 AEUV, Rn. 1.

Art. 207 AEUV stützbaren Schutzmaßnahmen gegen wettbewerbsverfälschende Beihilfepolitiken dritter Staaten flankiert wird[2552].

ccc. Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV

In Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV ist vorgesehen, dass der EU eine Vertragsschlusskompetenz zukommt, wenn dies in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist. Diese Alternative knüpft, wie bereits dargelegt[2553], an Ermächtigungsnormen innerhalb von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen i.S.d. Art. 288 AEUV an. Im relevanten Sekundärrecht finden sich jedoch keine derartigen Normen.

ddd. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV besitzt die EU eine Vertragsschlusskompetenz, wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union gemeinsame Vorschriften beeinträchtigt oder deren Anwendungsbereich ändern könnte. Eine Beeinträchtigung[2554] ist generell, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV dargelegt[2555], anzunehmen, wenn der Regelungsgegenstand des potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundärrechts oder in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften[2556] erfasst ist.

Das im Bereich der staatlichen Beihilfen erlassene Sekundärrecht hat für den Energieaußenhandel jedoch keine Bedeutung, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

bb. Zusammenfassung

Die EU besitzt im Bereich der staatlichen Beihilfen nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für den Untersuchungsgegenstand weder eine explizite noch implizite Vertragsschlusskompetenz. Dementsprechend können die Beihilferegelungen nicht mehr als Grundlage für die Energieaußenhandelspolitik der EU herangezogen werden, um den Aspekt „Beihilfen und Energieträger" mit Drittstaaten vertraglich zu behandeln.

4. Fazit

Die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für die Energieaußenhandelspolitik der EU herangezogenen Wettbewerbsregeln der Art. 101 bis 109 AEUV

2552 Ebd., Art. 107 AEUV, Rn. 4.

2553 Siehe ccc. auf Seite 394.

2554 Der Variante der Änderung des Anwendungsbereich kommt, wie oben dargelegt wurde, keine eigenständige Bedeutung zu (siehe ddd. auf Seite 395 ff.).

2555 Siehe ddd. auf Seite 395 ff.

2556 Eine Anwendung dieser Variante auf Primärrecht, d.h. Art. 107 AEUV, ist dementsprechend nicht möglich.

können nunmehr nur noch teilweise als Grundlage dienen. Im Bereich der staatlichen Beihilfen[2557] findet sich keine ausdrückliche Vertragsschlusskompetenz und über Art. 216 Abs. 1 AEUV ist zudem keine implizite Vertragsschlusskompetenz begründbar. Innerhalb der Vorschriften für Unternehmen[2558] existiert zwar ebenfalls keine ausdrückliche Vertragsschlusskompetenz. Über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV i.V.m Art. 103 AEUV ist jedoch eine nach Art. 3 Abs. 1 lit. b) AEUV ausschließliche implizite Vertragsschlusskompetenz ableitbar, die u.a. einen Regelexport in Drittstaaten erlaubt.

V. Verkehr – Art. 90–100 AEUV

Im folgende Abschnitt wird auf Grund der in Teil I der Abhandlung dargelegten Bedeutung des Bereichs „Transport" im Energiehandel untersucht, ob die verkehrspolitischen Regelungen der Art. 90 bis 100 AEUV eine Grundlage für Aspekte des Energieaußenhandels bieten.

1. Gegenständlich-sachlicher Anwendungsbereich – Art. 100 AEUV

Der gegenständlich-sachliche Anwendungsbereich der Verkehrspolitik der EU wird in Art. 100 AEUV geregelt.[2559] Abs. 1 legt als Gegenstand der Art. 90 bis 99 AEUV die drei Binnenverkehrsträger Eisenbahn, Straße und Binnenschifffahrt und als sachlichen Anwendungsbereich die Beförderung mit diesen fest.[2560] In Abs. 2 findet sich die Rechtsgrundlage für die Bereiche Seeschifffahrt und Luftverkehr.[2561]

a. Verkehrsträger

aa. Eisenbahn- und Straßenverkehr

Eisenbahnverkehr i.S.d. Art. 100 Abs. 1 AEUV ist jeder spurgebundene Verkehr auf Schienenwegen.[2562] Mithin sind nicht nur schienengebundene Fern- und

2557 Art. 107 bis 109 AEUV.

2558 Art. 101 bis 106 AEUV.

2559 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 1; *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 9 f.

2560 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 1.

2561 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 10.

2562 Ebd., Art. 100 AEUV, Rn. 36; *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. a) aa), Rn. 40; *Stender-Vorwachs* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäischer Verfassungsvertrag, 2007, Art. III-245 EUVV, Rn. 4.

Nahverbindungsysteme, sondern auch Tram- und Schwebebahnen erfasst.[2563] Ungeklärt ist bisher, ob Magnetschwebebahnen[2564], Seilbahnen und Aufzüge[2565] unter den Eisenbahnbegriff subsumiert werden können.

Straßenverkehr i.S.d. Art. 100 Abs. 1 AEUV ist der in Güter- und Personenverkehr unterteilbare Verkehr mit Landfahrzeugen jeglicher Bauart über Straßen, Wege und Plätze.[2566]

bb. Binnenschiffs- und Seeschiffsverkehr

Die Grenze zwischen Binnenschiffs- und Seeschiffsverkehr liegt an der Mole der Seehäfen, da hier der Landverkehr endet.[2567] Mit anderen Worten, der Schiffsverkehr mit jeglicher Art von Schiffen zwischen Binnenhäfen und/oder Seehäfen bis zur Mole der Seehäfen ist Binnenschiffsverkehr i.S.d. Art. 100 Abs. 1 AEUV.[2568]

cc. Rohrleitungen

Umstritten ist, ob Art. 100 Abs. 1 AEUV in analoger Anwendung nicht auch Rohrleitungen erfasst.[2569] Gegen eine planwidrige Regelungslücke sprechen zunächst die Regelungen zu den Transeuropäischen Netzen in Art. 170 bis 172 AEUV[2570]

2563 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 36.

2564 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 2, Fn. 1; *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. a) aa), Rn. 40; a.A. *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 36.

2565 Ebd., Art. 100 AEUV, Rn 40; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 4; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 1.

2566 *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. a) aa), Rn. 39.

2567 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 37 und 41.

2568 *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. a) aa), Rn. 41.

2569 *Wägenbaur,* Die Mineralölfernleitung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, AWD 1964, S. 208; a.A. *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 39; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 100 AEUV, Rn. 5; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 1; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 4; *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. a) aa), Rn. 43; *Basedow* in: *Mestmäcker/Gröner/Basedow*, Die Gaswirtschaft im Binnenmarkt, 1990, S. 194 f.

2570 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 39.

und Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV. Des Weiteren zeigen die korrespondierenden Verweisungen in Art. 100 Abs. 1 AEUV[2571] und Art. 90 AEUV[2572], dass die Aufzählung in Art. 100 Abs. 1 AEUV enumerativ und abschließend ist.[2573]. Schließlich finden sich in der Entstehungsgeschichte des Art. 100 AEUV keine Hinweise dafür, dass während des Verfassungsprozesses und den Verhandlungen zum Vertrag von Lissabon beabsichtigt und schließlich vergessen worden wäre, Rohrleitungen unter die Art. 90 bis 99 AEUV fallen zu lassen.[2574]

Außerdem würde es auch an einer vergleichbare Interessenlage fehlen, da Rohrleitung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht Besonderheiten aufweisen, die nicht mit den genannten Binnenverkehrsträgern vergleichbar sind.[2575] So gilt es sich mit Blick auf die technischen Aspekte vor Augen zu führen, dass Rohrleitungsstrukturen auf ihren jeweiligen Stufen[2576] stets im Gesamten zu betrachten sind, da diese Systeme nur dann Energieträger transportieren können, wenn permanent die richtigen Druckverhältnisse herrschen.[2577] Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Komponenten ist erneut hervorzuheben[2578], dass es sich bei Rohrleitungen i.d.R. um natürliche Monopol handelt, die nicht mit Märkten, auf denen mehrere Marktteilnehmer miteinander konkurrieren, verglichen werden können.

2571 „*Dieser Titel gilt für Beförderungen im [...]*“.

2572 „*Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet [...]*“.

2573 *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 2. a) aa), Rn. 43; *Basedow* in: *Mestmäcker/Gröner/Basedow*, Die Gaswirtschaft im Binnenmarkt, 1990, S. 188.

2574 Europäischer Konvent, CONV 802/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00802.de03.pdf, S. 85; CONV 848/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00848.de03.pdf, S. 69; Europäischer Konvent, CONV 325/2/02 REV 2, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/02/cv00/cv00325-re02.de02.pdf, S. 151; Europäischer Konvent, CONV 729/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00729.de03.pdf, S. 84; Europäischer Konvent, CONV 836/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00836.de03.pdf, S. 71; Europäischer Konvent, CONV 618/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00618. de03.pdf, S. 40, 57 und 180; Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes vom 21./22. Juni 2007, 11177/1/07 REV 1 CONCL 2, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/94935.pdf; Ebd., S. 188 ff.

2575 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 4; *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 39.

2576 Bei Erdgastransporten sind es die Druckstufen: Hochdruck, Mitteldruck und Niederdruck (*Konstantin*, Praxisbuch Energiewirtschaft, 2009, S. 420).

2577 Ebd., S. 423 ff.

2578 Siehe bereits cc. auf Seite 451.

Schließlich steht einer analogen Anwendung des Art. 100 AEUV auf Rohrleitungen der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung[2579] entgegen.[2580]

Mithin ist zu konstatieren, dass Rohrleitungen nicht von Art. 100 Abs. 1 AEUV erfasst werden und folglich die Art. 90 bis 99 AEUV auf diese keine Anwendung finden.

dd. Verkehrsträger und Energiehandel

Mit Blick auf die in Teil I der Abhandlung dargestellten Transportmittel im Energiehandel ist vor diesem Hintergrund festzuhalten, dass diese überwiegenden in den gegenständlichen Anwendungsbereich der Art. 90 bis 100 AEUV fallen. Nicht erfasst werden lediglich Rohrleitungen, Elektrizitätsnetze und Förderbänder.

b. Beförderung

Der Begriff „Beförderung" ist im Rahmen des Art. 100 Abs. 1 AEUV weit auszulegen und begrenzt daher entgegen des ersten Anscheins den sachlichen Anwendungsbereichs der Art. 90 bis 99 AEUV nicht auf Beförderungsdienstleistungen.[2581] Dies ergibt sich aus dem Vergleich der deutschen mit anderen Textfassungen.[2582] So heißt es bspweise in der französischen Fassung „*transports*", in der englischen „*transport*" und in der italienischen „*trasporti*". Die dort verwendeten Begriffe können zwar mit „Beförderung" ins Deutsche übersetzt werden, angesichts des Umstandes, dass die Titel in diesen Textfassungen mit den gleichen Begriffen überschrieben sind, ist jedoch die allgemeinere Übersetzung „Verkehr" anzunehmen.[2583]

Mithin umfasst der sachliche Anwendungsbereich nicht nur die Beförderung durch die genannten Verkehrsträger, sondern auch sämtliche Rahmenbedingungen und die staatliche Regulierung des Verkehrs, d.h. Aspekte wie z.B. Verkehrsinfrastruktur, Verkehrssicherheit, Verkehrsnebengewerbe, Wettbewerbsbedingungen, Finanzierung von Verkehrswegen, Harmonisierung technischer Vorschriften und Harmonisierung gewisser Sozialvorschriften.[2584]

2579 Art. 5 Abs. 1 EUV.

2580 *Basedow* in: *Mestmäcker/Gröner/Basedow*, Die Gaswirtschaft im Binnenmarkt, 1990, S. 194.

2581 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 5; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 2; *Boeing/Maxian-Rusche/Kotthaus* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 90 AEUV, Rn. 116 ff.

2582 Ebd., Art. 90 AEUV, Rn. 116; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 5.

2583 *Boeing/Maxian-Rusche/Kotthaus* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 90 AEUV, Rn. 116; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 100 AEUV, Fn. 4.

2584 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 5; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 100 AEUV,

2. Binnenverkehrsträger – Art. 90 bis 99 AEUV

Die Vorschriften für die Binnenverkehrsträger unterteilen sich in die normative Begründung der Gemeinsamen Verkehrspolitik in Art. 90 AEUV und die in Art. 91 bis 97 AEUV niedergelegten Ermächtigungen zu deren Ausgestaltung.[2585]

a. Gemeinsame Verkehrspolitik – Art. 90 AEUV

Art. 90 AEUV (ex-Art. 70 EGV) ist mit dem Vertrag von Lissabon neu und neutral formuliert worden, im Kern jedoch unverändert geblieben. Es wird weiterhin lediglich bestimmt, dass die Ziele der Verträge[2586] im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik verfolgt werden.[2587] Damit existiert auch nach dem Inkrafttreten des Reformvertrags keine explizite Gesamtkonzeption i.S.v. ordnungspolitischen oder sonstigen Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung der gemeinsamen Verkehrspolitik.[2588]

Aus der Gesamtschau über die Verträge lassen sich jedoch folgende Orientierungspunkte für die Gemeinsamen Verkehrspolitik ableiten[2589]:

- Abbau aller Diskriminierungen und Behinderungen für Leistungsanbieter aus anderen Mitgliedstaaten,
- Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und Förderung von Verkehrsdienstleistungen als Teilbeitrag zur Entstehung des einheitlichen Wirtschaftsraums und
- unionsweite gleiche und unverfälschte Wettbewerbsbedingungen im Verkehrsbereich.

b. Zentrale Rechtsetzungsermächtigung – Art. 91 AEUV

Zentrale Rechtsetzungsermächtigung zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Verkehrspolitik in Bezug auf die Binnenverkehrsträger ist Art. 91 AEUV, der von einer speziellen Rechtsgrundlage zur Beseitigung von Diskriminierungen in Art. 95 Abs. 3 AEUV flankiert wird.[2590]

Rn. 4; *Boeing/Maxian-Rusche/Kotthaus* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 90 AEUV, Rn. 116.

2585 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 90 AEUV, Rn. 13.

2586 Art. 2 und 3 EUV.

2587 Ebd., Art. 90 AEUV, Rn. 12.

2588 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 90 AEUV, Rn. 8.

2589 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 90 AEUV, Rn. 14; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 90 AEUV, Rn. 9.

2590 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 1; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 1.

aa. Allgemein

Rechtsetzungsbefugt sind im Rahmen des Art. 91 AEUV das Europäisches Parlament und der Rat, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2591] und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2592] sowie des Ausschusses der Regionen[2593] Maßnahmen zur Durchführung des Art. 90 AEUV unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs und in Rechnungtragung der Fälle, in denen die Anwendung der Maßnahmen den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, erlassen können.

Der genaue Inhalt der Formel „Besonderheiten des Verkehrs"[2594] bleibt auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ungewiss, da Art. 91 AEUV weiterhin nicht erkennen lässt, welche Aspekte hierunter im Einzelnen fallen.[2595] Dementsprechend ist nach wie vor davon auszugehen, dass nur solche Eigenschaften des Verkehrssektors zu berücksichtigen sind, die in anderen Sektoren nicht auftreten.[2596] Beispiele hierfür sind u.a. die Abhängigkeit der Verkehrsdienstleistungen von den öffentlichen Verkehrswegen, die Mobilität der Verkehrsmittel und die hochgradige Ersetzbarkeit von gewerblichen Verkehrsdienstleistungen durch Eigenleistung.[2597]

Mit der Rechnungtragung evtl. ernstlicher Beeinträchtigungen[2598] soll in erster Linie eine Berücksichtigungspflicht für die negative Auswirkungen verkehrspolitischer Maßnahmen auf bestimmte Regionen, die sich u.a. aus Liberalisierung des Verkehrsbereichs[2599] ergeben können, geschaffen werden.[2600] Zur Beurteilung des Lebensstandards und der Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sind die Kriterien der Regionalpolitik der EU heranzuziehen.[2601] Der Begriff „Verkehrseinrichtungen"

2591 Art. 289 und 294 AEUV.

2592 Art. 304 AEUV.

2593 Art. 307 AEUV.

2594 Art. 91 Abs. 1 AEUV.

2595 Ebd., Art. 91 AEUV, Rn. 7.

2596 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 13; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 7.

2597 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 14; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 7.

2598 Art. 91 Abs. 2 AEUV.

2599 Beispiel: Unrentabilität von Transportdienstleistungen in strukturschwache Gebiete.

2600 Ebd.

2601 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 34.

bezieht sich in Art. 91 Abs. 2 AEUV nicht auf einzelne Verkehrsbetriebe, sondern auf Verkehrsträger und Infrastrukturen.[2602]

Abschließend ist noch anzumerken, dass die Wahl der Handlungsform weder in Art. 91 AEUV noch in anderen Vorschriften begrenzt wird.[2603] Mithin sind die in Art. 288 AEUV genannten, aber auch sonstige Handlungsformen wie z.B. Entschließungen, Schlussfolgerungen oder Erklärungen möglich.[2604]

bb. Materielle Reichweite

Die materielle Reichweite der Kompetenz ergibt sich aus Art. 91 Abs. 1 lit. a) bis d) AEUV.[2605]

aaa. Gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr

In Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV ist niedergelegt, dass für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufgestellt werden. Hiermit sollen die grenzüberschreitenden Aspekte der Dienstleistungsfreiheit im Verkehrsbereich zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen Mitglied- und Drittstaaten verwirklicht werden.[2606] Dementsprechend richten sich Inhalt, Umfang und Grenzen dieser Ermächtigung nach den Art. 56 bis 62 AEUV zur Dienstleistungsfreiheit.[2607] Damit sind auf Grundlage des Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV Liberalisierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen wie z.B. Marktordnungs-, Kapazitäts- oder Wettbewerbsregeln[2608] möglich.[2609] Begrenzt wird die Kompetenz u.a. durch öffentliche Interessen.[2610]

2602 Ebd., Art. 91 AEUV, Rn. 35; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 7.

2603 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 41; *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 30.

2604 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 42.

2605 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 6.

2606 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 6.

2607 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 6.

2608 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 18.

2609 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 6.

2610 Ebd.

bbb. Zulassung von Verkehrsunternehmen

In Art. 91 Abs. 1 lit. b) AEUV wurde festgehalten, dass seitens der EU die Bedingungen zur Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, festgelegt werden. Hiermit soll die Dienstleistungsfreiheit im Verkehrsbereich innerhalb eines Mitgliedstaats verwirklicht werden.[2611] Der Inhalt, Umfang und die Grenzen dieser Kompetenz ergeben sich damit erneut aus den Art. 56 bis 62 AEUV zur Dienstleistungsfreiheit.[2612] Dementsprechend sind auch in diesem Kontext Liberalisierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen möglich und die Kompetenz wird u.a. durch öffentliche Interessen begrenzt.[2613]

ccc. Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die dritte Litera des Art. 91 Abs. 1 AEUV legt fest, dass seitens der EU Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen werden. Dieser Aufgabenbereich zerfällt allgemeinhin in technische und organisatorische Aspekte, d.h. einerseits wird die Konstruktion von Fahrzeugen und Verkehrswegen und andererseits die Lenkung des Verhaltens der Beteiligten im Verkehr und in zusammenhängenden Bereichen erfasst.[2614]

Das Spektrum möglicher Regelungsinhalte erfasst insbesondere sicherheitstechnische Aspekte von Fahrzeugen und Verkehrsmitteln sowie des Baus und der Ausrüstung der Fahrwege und Straßen[2615], Ausbildungsanforderungen an Fahrzeugführer, allgemeine Erziehung der Verkehrsteilnehmer, das Fahrverhalten an sich[2616], die Gefahrgutbeförderung, den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Forschung und Entwicklung.[2617]

ddd. Zweckdienliche Vorschriften

Art. 91 Abs. 1 lit. d) AEUV beinhaltet mit der Ermächtigung zum Erlass aller sonstigen zweckdienlichen Vorschriften schließlich eine kaum ein- und abgrenzbare

---

2611 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 6.

2612 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 6.

2613 Ebd.

2614 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 31; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 9; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 6.

2615 Beispiel: Sicherheit in Straßentunneln.

2616 Beispiele: Höchstgeschwindigkeit, Gurtanlegepflicht oder Blutalkoholwerte.

2617 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 32; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 9; *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 25.

Auffangklausel.[2618] Im Einzelnen lassen sich hierauf insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, für das Funktionieren des Wettbewerbs, zur Förderung integrierter Gesamtverkehrssysteme, zur Koordinierung, Planung, Benutzung und Finanzierung der Verkehrswege, zur Einführung eines Abgeltungssystems zur Anlastung der Wegekosten auf die Verkehrsnutzer, zur Annäherung nationaler Verkehrsmärkte und verkehrsbezogene Umweltschutz-, Sozial-, Verbraucherschutz- und Gefahrenabwehrvorschriften einschließlich Sanktionsmechanismen stützen.[2619]

cc. Kompetenzqualität

Die Gemeinsame Verkehrspolitik und somit auch Art. 91 AEUV fallen gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g) AEUV in den Bereich der geteilten Kompetenz.[2620] Dementsprechend können nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AEUV grundsätzlich sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten im Verkehrsbereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen.[2621] Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV i.V.m. dem Protokoll über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit[2622] verlieren die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit jedoch sofern und soweit die EU ihre Zuständigkeit ausgeübt hat (sog. Sperrwirkung) bzw. erlangen diese nach Art. 2 Abs. 2 Satz 3 AEUV sofern und soweit zurück, wie die EU entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben (sog. Kompetenzrückfall).

Entscheidend ist damit für tatsächliche Qualität der Kompetenz in erster Linie der Entwicklungsstand des Sekundärrechts. Dieses unterteilt sich im Verkehrsbereich in allgemeine Maßnahmen, die auf zwei oder alle Binnenverkehrsträger Anwendung finden, sowie isolierte Maßnahmen für Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr.[2623]

2618 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 10.

2619 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 28; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 6; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 33.

2620 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 4 AEUV, Rn. 16; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 4 AEUV, Rn. 18; *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 4 AEUV, Rn. 5.

2621 Siehe hierzu bereits dd. auf Seite 345 f.

2622 ABl. 2007 C 306/158.

2623 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 11 ff.

aaa. Allgemeine Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen finden sich nur wenige und betreffen i.d.R. die Sicherung des unverfälschten Wettbewerbs.[2624] Im Einzelnen sind zu nennen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs[2625],
- Verordnung (EWG) Nr. 2988/74 des Rates vom 26. November 1974 über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung im Verkehrs- und Wettbewerbsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft[2626],
- Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten[2627],
- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates[2628],
- Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland[2629] und
- Verordnung (EG) Nr. 1100/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen und Binnenschiffsverkehr[2630].

bbb. Straßenverkehr

Im Bereich des Straßenverkehrs finden sich Liberalisierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen.[2631] Die Liberalisierungsvorschriften dienen insbesondere „*der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit sowie der Sicherung des unverfälschten Wettbewerbs*" und thematisieren überwiegend „*den objektiven und subjektiven Marktzugang*".[2632] In diesem Kontext wurden u.a. folgende Sekundärrechtsakte erlassen[2633]:

- Verordnung (EWG) Nr. 3916/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 über Maßnahmen bei Krisen auf dem Güterkraftverkehrmarkt[2634],

---

2624 Ebd., Art. 91 AEUV, Rn. 11–13.
2625 ABl. 1968 L 175/1.
2626 ABl. 1974 L 319/1.
2627 ABl. 1992 L 368/38.
2628 ABl. 2007 L 315/1.
2629 ABl. 2008 L 260/13.
2630 ABl. 2008 L 304/63.
2631 Ebd., Art. 91 AEUV, Rn. 14.
2632 Ebd., Art. 91 AEUV, Rn. 14 und 15.
2633 Ebd., Art. 91 AEUV, Rn. 16 und 17.
2634 ABl. 1990 L 375/10.

- Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs[2635],
- Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006[2636],
- Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates[2637] und
- Verordnung (EWG) Nr. 4058/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Preisbildung im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten[2638].

Im Hinblick auf die Harmonisierungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass deren Hauptaugenmerk die Verkehrssicherheit ist und sich in produktbezogene, personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zu den Verkehrsabgaben untergliedern.[2639] Hinsichtlich der produktbezogenen Vorschriften sind insbesondere folgende Rechtsakte zu nennen[2640]:

- Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für die Fahrzeuge[2641],
- Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit[2642],
- Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr[2643],

2635 ABl. 2009 L 300/72.
2636 ABl. 2009 L 300/88.
2637 ABl. 2009 L 300/51.
2638 ABl. 1989 L 390/1.
2639 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 18.
2640 Ebd.
2641 ABl. 2007 L 263/1.
2642 ABl. 2009 L 200/1.
2643 ABl. 1996 L 235/59.

- Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft[2644],
- Richtlinie 95/50/EG vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße[2645],
- Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates[2646],
- Richtlinie 2009/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger[2647] und
- Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technischen Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen[2648].

Im Kontext der personenbezogenen Vorschriften wurden u.a. folgendes Sekundärrecht erlassen[2649]:

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates[2650],
- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr[2651],
- Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben[2652],
- Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein[2653] und
- Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht[2654]

2644 ABl. 1992 L 57/27.
2645 ABl. 1995 L 249/35.
2646 ABl. 1998 L 350/58.
2647 ABl. 2009 L 141/12.
2648 ABl. 2000 L 203/1.
2649 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 18.
2650 ABl. 2006 L 102/1.
2651 ABl. 1985 L 370/8.
2652 ABl. 2002 L 80/35.
2653 ABl. 2006 L 403/18.
2654 ABl. 2009 L 263/11.

Für den Bereich der Verkehrsabgaben sind schließlich insbesondere folgende Vorschriften zu nennen[2655]:

- Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom[2656] und
- Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge[2657].

ccc. Eisenbahnverkehr

In Bezug auf den Eisenbahnverkehr wurden seitens der EU insbesondere Regelungen zur Trennung des Fahrwegbetriebs und der Dienstleistungserbringung, zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung von Eisenbahnunternehmen, zum diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur, zum Verfahren über die Zuweisung von Fahrwegkapazität und zur Erhebung von Fahrwegnutzungsentgelten und für die Zulassung von Eisenbahnunternehmern erlassen.[2658] Die wichtigsten Rechtsakte sind[2659]:

- Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung des Eisenbahnunternehmer der Gemeinschaft[2660],
- Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmern[2661],
- Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung[2662],
- Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur[2663],
- Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von

2655 Ebd.
2656 ABl. 2003 L 283/51.
2657 ABl. 1999 L 187/42.
2658 Ebd., Art. 91 AUEV, Rn. 19.
2659 Ebd., Art. 91 AUEV, Rn. 20.
2660 ABl. 1991 L 237/25.
2661 ABl. 1995 L 143/70.
2662 ABl. 2001 L 75/29.
2663 ABl. 2004 L 164/1.

Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung[2664],

- Verordnung (EU) Nr. 913/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr[2665],
- Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1170/70 des Rates[2666],
- Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr[2667],
- Richtlinie 2007/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur[2668] und
- Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen[2669].

ddd. Binnenschiffsverkehr

Im Bereich des Binnenschiffsverkehr finden sich schließlich ebenfalls Liberalisierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen, die insbesondere die freie Aushandlung von Frachtraten, Regelungen zum subjektiven Marktzugang, technische Vorschriften für Binnenschiffe und Maßnahmen in Bezug auf Frachtkapazitäten vorsehen.[2670] Die wichtigsten Rechtsakte sind[2671]:

- Verordnung (EG) Nr. 1356/96 des Rates vom 8. Juli 1996 über gemeinsame Regeln zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr zwischen Mitgliedstaaten[2672],

2664 ABl. 2004 L 164/44.
2665 ABl. 2010 L 276/22.
2666 ABl. 2007 L 315/1.
2667 ABl. 2007 L 315/14.
2668 ABl. 2007 L 315/44.
2669 ABl. 2007 L 315/51.
2670 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 21.
2671 Ebd.
2672 ABl. 1996 L 175/7.

- Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind[2673],
- Richtlinie 96/75/EG des Rates vom 19. November 1996 über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft[2674],
- Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf[2675],
- Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates[2676] und
- Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs[2677].

eee. Fazit

Aus der Gesamtschau über das Sekundärrecht im Verkehrsbereich ergibt sich, dass seitens der EU „*ein weitgehend vollständiges und in sich kohärentes Regelungssystem zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit*“ geschaffen wurde.[2678] Die Regelungsdichte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist nicht minder gering. Dementsprechend ist angesichts der in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV niedergelegten Sperrwirkung und deren sachnotwendigen Erstreckung auf im Zusammenhang stehende Bereiche[2679] zu konstatieren, dass die Mitgliedstaaten auf Grund der weitgehenden Ausgestaltung des Verkehrsbereichs durch die EU in ihrer Zuständigkeit verdrängt wurden.[2680]

dd. Kompetenzausübungsregeln

Die Kompetenz in Art. 91 AEUV unterliegt wie jede andere Kompetenz in den Verträgen generell den allgemeinen und evtl. speziellen Kompetenzausübungsregeln.

2673 ABl. 1991 L 373/1.
2674 ABl. 1996 L 304/12.
2675 ABl. 1987 L 322/20.
2676 ABl. 2006 L 389/1.
2677 ABl. 1999 L 90/1.
2678 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 6; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 10.
2679 Siehe dd. auf Seite 345 f.
2680 In diesem Zusammenhang ist noch auf die sog. Stillhalteverpflichtung in Art. 92 AEUV hinzuweisen.

aaa. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Allgemeinhin sind bei geteilten Kompetenz das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 5 Abs. 3 EUV und das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus Art. 5 Abs. 4 EUV zu beachten. Der Inhalt beider Prinzipien wurde bereits im Rahmen des Art. 194 AEUV dargelegt, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen wird.[2681]

bbb. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer – Art. 94 AEUV

In Art. 94 AEUV findet sich eine spezielle Kompetenzausübungsregel. Hiernach ist bei jeder Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen des Verträge getroffen wird, der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen. Mit anderen Worten, in diesem Kontext dürfen Maßnahmen nicht nur im Interesse der Europäischen Union und der Verkehrsnutzer getroffen werden.[2682]

Die Vorschrift richtet sich an die Unionsorgane und erfasst sowohl den Personen- als auch den Güterverkehr.[2683]

Angesichts der mittlerweile zwingend vorgeschriebenen freien Preisgestaltung in den Bereichen Güterkraftverkehr, Flüge, Binnenschiffsgüterverkehr und Eisenbahnverkehrsdienste hat Art. 94 AEUV jedoch an Bedeutung verloren.[2684]

ee. Konkurrenzen

Das horizontale Verhältnis der Verkehrspolitik zu anderen Politikbereichen war zunächst umstritten. Mittlerweile ist jedoch allgemein anerkannt, dass verkehrspolitische Themen auch in den Anwendungsbereich anderer Artikel fallen können.[2685]

Das weite Inhaltsspektrum des Art. 91 AEUV führt u.a. zu einer Konkurrenzsituation mit den Art. 87, Art. 103, Art. 113, Art. 114, Art. 153, Art. 169, Art. 172, Art. 192 und Art. 194 AEUV.[2686] Auf Grund fehlender ausdrücklicher Kollisionsregelungen ist auf die allgemeinen Grundsätze zur horizontalen Kompetenzabgrenzung zurückzugreifen, d.h. der Schwerpunkt einer Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung ist geboten.[2687]

2681 Siehe cc. auf Seite 335 ff.

2682 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 94 AEUV, Rn. 2.

2683 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 94 AEUV, Rn. 5 und 7.

2684 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 94 AEUV, Rn. 3; *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 94 AEUV, Rn. 10.

2685 Siehe (7) auf Seite 316.

2686 *Boeing/Maxian-Rusche/Kotthaus* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 90 AEUV, Rn. 141 ff.

2687 Bzgl. des horizontalen Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Energie- und Verkehrsbereich siehe bereits (7) auf Seite 316.

Das denkbare Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 91 AEUV und der Gemeinsamen Handelspolitik ist mit Art. 207 Abs. 5 AEUV durch eine Bereichsausnahme zu Gunsten der Art. 90 ff. AEUV legal ausgestaltet worden.[2688]

c. Vertragsschlusskompetenz

Die Art. 90 bis 100 AEUV enthalten keine ausdrückliche Vertragsschlusskompetenz für die EU im Bereich der Binnenverkehrsträger.[2689] Dementsprechend wird im Folgenden untersucht, ob die EU evtl. eine implizite Kompetenz besitzt.

aa. Grundnorm Art. 216 Abs. 1 AEUV

Grundnorm in Bezug auf die Vertragsschlusskompetenz ist seit dem Vertrag von Lissabon Art. 216 Abs. 1 AEUV, der eine abschließende Aufzählung der Vertragsschlussmöglichkeiten enthält.[2690]

aaa. Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV

Die erste Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV bezieht sich auf die in den Verträgen enthaltenen ausdrücklichen Vertragsschlusskompetenzen.[2691] Hierzu zählen nicht durch Auslegung ermittelbare Kompetenzen.[2692] Dementsprechend kann entgegen einer Stimme in der Literatur keine Vertragsschlusskompetenz direkt auf Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV gestützt werden.[2693] Insgesamt ist Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV damit vor diesem Hintergrund nicht weiter von Relevanz.

bbb. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV

Die zweite Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV sieht vor, dass die EU eine Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union eingehen kann, wenn der Abschluss zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich ist. Die Alternative knüpft, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV ausgeführt[2694], an die Zielbestimmungen innerhalb der Kompetenznormen der einzelnen Politikbereich

---

2688 Siehe bereits aaa. auf Seite 422 f.

2689 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 23; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 51.

2690 Siehe aa. auf Seite 385 ff.

2691 Siehe aaa. auf Seite 385 f.

2692 Siehe aaa. auf Seite 385 f.

2693 *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 16; a.A. *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 51; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 91 AEUV, Rn. 2; EuGH, Gutachten vom 26. April 1977, 1/76, Stillegungsfonds, Slg. 1977, 754, Rn. 2.

2694 Siehe diesbzgl. ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.

an. Als „erforderlich“ ist der Abschluss einer Übereinkunft immer dann anzusehen, wenn die Zielverwirklichung mit internen Mitteln nicht optimal erreicht werden kann und daher ergänzend ein internationales Übereinkommen notwendig ist.[2695]

Im Folgenden wird untersucht, ob sich eine Vertragsschlusskompetenz auf die Zielbestimmungen der Art. 91 Abs. 1 lit. a), c) und d) AEUV i.V.m. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV stützen lässt. Auf Ausführungen zu Art. 91 Abs. 1 lit. b) AEUV wird bewusst verzichtet, da dieser offensichtlich mit internen Mitteln optimal verwirklicht werden kann.

(1) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV

Die erste Zielbestimmung des Art. 91 Abs. 1 AEUV umfasst, wie oben dargelegt[2696], nicht nur den Verkehr und Durchgangsverkehr zwischen Mitgliedstaaten, sondern auch den Verkehr und Durchgangsverkehr zwischen Dritt- und Mitgliedstaaten. Gemeinsame Regel mit Drittstaaten aufzustellen ist einseitig auf Grund Souveränität der Staaten, d.h. der rechtlichen Unabhängigkeit der Staaten nach innen wie nach außen, im Allgemeinen nicht möglich.[2697] Dementsprechend kann die Zielbestimmung des Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV nur optimal mittels völkerrechtlicher Verträge verwirklicht werden.

Mithin ist festzuhalten, dass eine Vertragsschlusskompetenz auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV gestützt werden kann.

(2) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. c) AEUV

Im Hinblick auf die Zielbestimmung in der dritten Litera des Art. 91 Abs. 1 AEUV, dem Erlass von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, ist zunächst zu konstatieren, dass dieser kein direkter Drittstaatenbezug wie der ersten Zielbestimmung in Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV immanent ist. Allerdings gilt es sich vor Augen zu führen, dass die EU u.a. eine Import- und Transitregion ist und damit auch Binnenverkehrsträger aus Drittstaaten am Verkehr innerhalb der EU teilnehmen.[2698] Dementsprechend kann die Verkehrssicherheit in der EU nur optimal gewährleistet werden, wenn auch Verkehrsträger aus Drittstaaten den Standards in der EU entsprechen. Durch einseitige Maßnahmen[2699] ist dies jedoch auf Grund der bereits zuvor erwähnten Souveränität der Staaten im Allgemeinen nicht möglich, weshalb völkerrechtliche Verträge notwendig sind.

2695 Siehe diesbzgl. ebenfalls ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.

2696 Siehe aaa. auf Seite 472 f.

2697 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 51.

2698 *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 5.

2699 Die Variante Binnenverkehrsträger aus Drittstaaten nicht am Verkehr innerhalb der EU bzw. nur dann hieran teilnehmen zu lassen, wenn sie den Standards der EU entsprechen, um auf diese Weise die Verkehrssicherheit in der EU zu verbessern, ist angesichts des Verkehrsaufkommens nicht realistisch.

Folglich ist festzuhalten, dass eine Vertragsschlusskompetenz auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. c) AEUV gestützt werden kann.

(3) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. d) AEUV

Bezüglich der letzten Zielbestimmung des Art. 91 Abs. 1 AEUV, dem Erlass aller sonstiger zweckdienlichen Maßnahmen, ist festzuhalten, dass auf Grund des kaum eingrenzbaren Inhalts keine abschließende Aussage getroffen werden kann. Zweckdienliche Maßnahmen im Verkehrsbereich, die nur in völkervertraglicher Zusammenarbeit mit Drittstaaten optimal erreicht werden können, sind gernell denkbar, womit sich auch eine Vertragsschlusskompetenz auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. d) AEUV stützen lässt.

ccc. Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV

In Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV ist vorgesehen, dass der EU eine Vertragsschlusskompetenz zukommt, wenn dies in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist. Diese Alternative knüpft, wie bereits dargelegt[2700], an Ermächtigungsnormen innerhalb von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen i.S.d. Art. 288 AEUV an. Im relevanten Sekundärrecht finden sich jedoch keine derartigen Normen.

ddd. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV besitzt die EU eine Vertragsschlusskompetenz, wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union gemeinsame Vorschriften beeinträchtigt oder deren Anwendungsbereich ändern könnte. Eine Beeinträchtigung[2701] ist generell, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV dargelegt[2702], anzunehmen, wenn der Regelungsgegenstand des potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundärrechts oder in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist.

Angesichts der hohen Dichte an sekundärrechtlichen Regelung im Binnenverkehrsbereich[2703] ist zu konstatieren, dass den Mitgliedstaaten praktisch keine Vertragsschlusskompetenz in diesem Bereich mehr zukommt.[2704] Anders gewendet der

---

2700 Siehe ccc. auf Seite 484.

2701 Der Variante der Änderung des Anwendungsbereich kommt, wie oben dargelegt wurde, keine eigenständige Bedeutung zu (siehe ddd. auf Seite 395 ff.).

2702 Siehe ddd. auf Seite 395 ff.

2703 Siehe cc. auf Seite 474 ff.

2704 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 90 AEUV, Rn. 8; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 23; *Epiney/Heuck/Schleiss* in: *Dauses*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: September 2013 (33. EL), L. 5. a), Rn. 561 ff.; vgl. auch EuGH, Urteil vom 5. November 2002, C-476/98, Open Skies, Slg. 2002, I-9855, Rn. 101 ff.; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 91 AEUV, Rn. 52.

EU kommt über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 91 AEUV eine nahezu umfassende Vertragsschlusskompetenz im Bereich der Binnenverkehrsträger zu.[2705]

eee. Fazit

Die EU besitzt im Bereich der Binnenverkehrsträger eine Vertragsschlusskompetenz sowohl über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a), c) und d) AEUV als auch eine über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a), c) und d) AEUV. Letztere ist angesichts des Entwicklungsstands des Sekundärrechts und der Unsicherheit, die dem unbestimmte Rechtsbegriff „erforderlich" in Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV immanent ist, generell vorzugswürdig.

bb. Kompetenzqualität

Die Kompetenzqualität einer auf Art. 216 Abs. 1 AEUV i.V.m. einer Kompetenznorm gestützten Vertragsschlusskompetenz ist, wie bereits oben dargelegt[2706], über die Art. 2 bis 6 AEUV zu ermitteln.

Auf Grund des Umstandes, dass es sich bei Art. 91 AEUV gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g) AEUV um eine geteilte Kompetenz handelt, sind die ermittelten Vertragsschlusskompetenz zunächst ebenfalls geteilte, können aber über Art. 3 Abs. 2 AEUV zu ausschließlichen erstarken. Letzteres wird im Folgenden untersucht.

aaa. Ausschließlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV

Nach Art. 3 Abs. 2 AEUV kann eine bestehende geteilte Vertragsschlusskompetenz der EU zu einer ausschließlichen erstarken, wenn der Abschluss einer Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit die Union ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigt oder deren Tragweite verändern könnte.

(1) Art. 3 Abs. 2 Alt. 1 AEUV

Die erste Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV[2707] ist in diesem Kontext nicht von Relevanz, da sich im Sekundärrecht der Verkehrspolitik keine Vertragsschlussermächtigungen finden.

(2) Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV

In Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV ist vorgesehen, dass eine bestehende Außenkompetenz der EU zu einer ausschließlichen erstarken kann, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft notwendig ist, damit die EU ihre interne Zuständig

2705 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 23.
2706 Siehe bb. auf Seite 399.
2707 Siehe (1) auf Seite 400 f.

ausüben kann. Diese Alternative knüpft an die Rspr. des EuGH in der Rs. 6/76 „Kramer“ und das Gutachten 1/76 „Stilllegungsfonds“ an und führt diese fort.[2708] Mithin ist für die Erstarkung zu einer ausschließlichen Kompetenz entscheidend, ob eine völkerrechtliche Vereinbarung in dem Sinne notwendig ist, dass sich nur auf diese Weise und nicht durch die Aufstellung autonomer Regeln alleine unionale Ziele erreichen lassen.

(a) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV

Im Hinblick auf die Vertragsschlusskompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV wurde zuvor festgestellt, dass sich die Zielbestimmung auch auf den Verkehr und Durchgangsverkehr zwischen Dritt- und Mitgliedstaaten erstreckt und auf Grund der Souveränität der Staaten nur mittels völkerrechtlicher Verträge optimal erreicht werden kann. Aus dem selben Grund ergibt sich auch die Notwendig zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge, da nur auf diese Weise gemeinsame Regeln mit Drittstaaten festgelegt werden können und sich so die Zielbestimmung verwirklichen lässt. Dementsprechend ist die Vertragsschlusskompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine ausschließliche.

(b) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. c) AEUV

Die Vertragsschlusskompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. c) AEUV wurde damit begründet, dass in der EU als Import- und Transitregion auch Binnenverkehrsträger aus Drittstaaten am Verkehr teilnehmen und somit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Grund der Souveränität der Staaten und unrealistischen Abriegelung des unionalen Verkehrsraum für Binnenverkehrsträger aus Drittstaaten nur optimal mittels internationaler Abkommen erreicht werden kann. Auch in diesem Kontext ergibt sich aus den die Vertragsschlusskompetenz begründenden Umständen die Ausschließlichkeit, da eine Verbesserung der Verkehrssicherheit rein mit internen Mitteln nur erreicht werden könnte, wenn Binnenverkehrsträger aus Drittstaaten vollständig vom Verkehr in der EU ausgeschlossen werden würden.

(c) Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. d) AEUV

Im Hinblick auf die Vertragsschlusskompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. d) AEUV ergibt sich die gleiche Problematik wie im Kontext der Begründung, d.h. auf Grund des kaum eingrenzbaren Inhalts der Zielbestimmung kann keine abschließende Aussage getroffen werden. Generell erscheint es aber möglich, dass auch zweckdienliche Vorschriften nur i.V.m. völkerrechtlichen Verträgen geschaffen werden können.

2708 Siehe (2) auf Seite 400 f.

(3) Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV kommt der EU schließlich eine ausschließliche Vertragsschlusskompetenz zu, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Diese Alternative ist i.S.d. Rn. 30/31 der Rs. 22/70 „AETR" aufzufassen, d.h. eine zuvor über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV begründete, ausschließliche Vertragsschlusskompetenz der EU ist dann anzunehmen, wenn der Regelungsgegenstand eines potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundär- oder Primärrechts oder aber in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist.[2709]

Vor diesem Hintergrund und dem Entwicklungsstand des Sekundärrechts im Verkehrsbereich[2710] ist zu konstatieren, dass der EU über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV eine nahezu vollumfängliche, ausschließliche Vertragsschlusskompetenz zukommt.[2711]

bbb. Zusammenfassung

Die im Rahmen der Verkehrspolitik über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 und 4 i.V.m. Art. 91 AEUV begründbaren Vertragsschlusskompetenzen sind gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV weitestgehend zu ausschließlichen erstarkt.[2712] In Bezug auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. d) AEUV ist eine abschließende Aussage jedoch auf Grund der inhaltlichen Weite der Zielbestimmung nicht möglich. Außerdem gilt es sich hinsichtlich Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 91 AEUV vor Augen zuführen, dass angesichts des Entwicklungsstands des verkehrspolitischen Sekundärrechts weiterhin Bereiche existieren, die noch in die geteilte Zuständigkeit fallen.

cc. Kompetenzausübungsregeln und Vertragsschlussverfahren

Die Vertragsschlusskompetenzen in der Verkehrspolitik unterliegen wie Art. 91 AEUV selbst den allgemeinen und speziellen Kompetenzausübungsregeln.[2713] Das Subsidiaritätsprinzip findet nach Art. 5 Abs. 3 EUV jedoch insoweit keine Anwendung, wie die Vertragsschlusskompetenzen zu ausschließlichen erstarkt sind.

Das Vertragsschlussverfahren richtet sich auf Grund fehlender anderweitiger Regelung in den Verträgen nach Art. 218 AEUV.

2709 Siehe (3) auf Seite 402 f.

2710 Siehe cc. auf Seite 474 ff.

2711 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 23; *Boeing/Kotthaus/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 91 AEUV, Rn. 114.

2712 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 23.

2713 Siehe diesbzgl. dd. auf Seite 480.

dd. Fazit

Die EU besitzt trotz einer fehlenden ausdrücklichen Vertragsschlusskompetenz in den Art. 90 bis 100 AEUV hinsichtlich der Binnenverkehrsträger über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 und 4 i.V.m. Art. 91 Abs. 1 lit. a), c) und d) AEUV weitreichende Vertragsschlusskompetenzen, die bereits überwiegend nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV zu ausschließlichen erstarkt sind.[2714]

3. Seeschifffahrt und Luftverkehr – Art. 100 Abs. 2 AEUV

In Art. 100 Abs. 2 AEUV finden sich, wie eingangs dargelegt, die Vorschriften zur Ausgestaltung der Gemeinsamen Verkehrspolitik in den Bereichen Seeschifffahrt und Luftverkehr.[2715]

Ordnungspolitische oder sonstige Vorgaben i.S. einer Gesamtkonzeption für die Gemeinsame Verkehrspolitik in diesen Bereichen finden sich hierin allerdings nicht. Art. 100 Abs. 2 AEUV enthält lediglich eine allgemein gehaltene Rechtsetzungsermächtigung.

a. Rechtsetzungsermächtigung

Hiernach können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2716] und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2717] sowie des Ausschusses der Regionen[2718] geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt erlassen.

aa. Inhaltlicher Gestaltungsspielraum

Der inhaltliche Gestaltungsspielraum, der durch die Kompetenz eröffnet wird, ist auf Grund der Erstreckung auf „geeignete Vorschriften“ nur insoweit beschreibbar, dass der EU eine weitreichende Regelungsbefugnis offensteht, die den allgemeinen Vorschriften der Verträge unterliegt und über das Inhaltsspektrum des Art. 91 AEUV hinausgeht.[2719]

2714 Ebd.

2715 *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 9.

2716 Art. 289 und 294 AEUV.

2717 Art. 304 AEUV.

2718 Art. 307 AEUV.

2719 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 42; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 9; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 4.

bb. Kompetenzqualität

Art. 100 Abs. 2 AEUV fällt gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g) AEUV als Teil der unionalen Verkehrspolitik generell in den Bereich der geteilten Kompetenzen.[2720] Dementsprechend ist für die tatsächliche Qualität der Rechtsetzungsermächtigung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 AEUV[2721] in erster Linie der Entwicklungsstand des unionalen Sekundärrechts entscheidend.

aaa. Seeschifffahrt

Hinsichtlich der Seeschifffahrt hat die EU insbesondere Regelungen zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit, zur Sicherheit, zum sozialen Schutz von Seeleuten, zum Umweltschutz und zu Passagierrechten erlassen.[2722] Im Einzelnen sind u.a. folgende Liberalisierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen ergangen[2723]:

- Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten[2724],
- Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr[2725],
- Verordnung (EWG) 4057/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt[2726],
- Verordnung (EWG) 4058/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt[2727],
- Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage)[2728],
- Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates[2729],

---

2720 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 4 AEUV, Rn. 5; *Boeing/ Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 43.

2721 Siehe diesbzgl. dd. auf Seite 345 f.

2722 Ebd., Art. 100 AEUV, Rn. 42; *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 100 AEUV, Rn. 6.

2723 Ebd.; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 10 ff.

2724 ABl. 1986 L 378/1.

2725 ABl. 1986 L 378/4.

2726 ABl. 1986 L 378/14.

2727 ABl. 1986 L 378/21.

2728 ABl. 1992 L 364/7.

2729 ABl. 2002 L 64/1.

- Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs[2730],
- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in Artikel 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln[2731],
- Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen[2732],
- Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen[2733],
- Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates[2734],
- Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr und zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf Kabotage und internationale Trampdienste[2735],
- Verordnung (EG) Nr. 246/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien)[2736],
- Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien)[2737],
- Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung[2738],
- Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr[2739],
- Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners'

2730 ABl. 2002 L 208/1.
2731 ABl. 2003 L 1/1.
2732 ABl. 2003 L 115/1.
2733 ABl. 2004 L 129/6.
2734 ABl. 2006 L 64/1.
2735 ABl. 2006 L 269/1.
2736 ABl. 2009 L 79/1.
2737 ABl. 2009 L 256/31.
2738 ABl. 1997 L 46/25.
2739 ABl. 1999 L 138/1.

Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeiten von Seeleuten[2740],
- Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen[2741],
- Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe[2742],
- Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße[2743],
- Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG[2744],
- Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten[2745],
- Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle[2746] und
- Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe[2747].

bbb. Luftfahrt

Auf Ausführungen zur Luftfahrt wird auf Grund deren fehlender Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand bewusst verzichtet.[2748]

2740 ABl. 1999 L 167/33.
2741 ABl. 2000 L 14/29.
2742 ABl. 2003 L 123/22.
2743 ABl. 2005 L 255/11.
2744 ABl. 2005 L 255/160.
2745 ABl. 2008 L 323/3.
2746 ABl. 2009 L 131/57.
2747 ABl. 2009 L 163/1.
2748 Siehe hierzu *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 100 AEUV, Rn. 10 ff.; *Jung* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 100 AEUV, Rn. 21 ff.

ccc. Fazit

In der Gesamtschau ist nichtsdestotrotz festzuhalten, dass die EU durch ihre Gesetzgebungstätigkeit die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Seeschifffahrt und Luftfahrt nahezu vollständig zurückgedrängt hat.[2749]

cc. Kompetenzausübungsregeln

Die Rechtsetzungsermächtigung des Art. 100 Abs. 2 AEUV unterliegt wie jede andere Kompetenz in den Verträgen den allgemeinen und evtl. speziellen Kompetenzausübungsregeln.

Spezielle Ausübungsregeln wie z.B. Art. 94 AEUV sind für diesen Kontext nicht vorhanden, d.h. es verbleiben das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 5 Abs. 3 EUV und das Verhältnismäßigkeitsprinzip aus Art. 5 Abs. 4 EUV. Beide Prinzipien wurden bereits im Rahmen des Art. 194 AEUV näher dargelegt, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen wird.[2750]

dd. Konkurrenzen

Im Hinblick auf das horizontale Konkurrenzverhältnis des Art. 100 Abs. 2 AEUV zu anderen Kompetenznormen ist zunächst erneut festzuhalten, dass mittlerweile allgemein anerkannt ist, dass verkehrspolitische Themen auch in den Anwendungsbereich anderer Artikel fallen können.[2751]

In Anbetracht des weiten Inhaltsspektrums des Art. 100 Abs. 2 AEUV sind insbesondere Überschneidungen mit den Art. 87, Art. 103, Art. 113, Art. 114, Art. 153, Art. 169, Art. 172, Art. 192 und Art. 194 AEUV denkbar.[2752] Auf Grund fehlender ausdrücklicher Kollisionsregelungen ist auf die allgemeinen Grundsätze zur horizontalen Kompetenzabgrenzung zurückzugreifen, d.h. der Schwerpunkt einer Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung ist geboten.[2753]

Das denkbare Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 100 Abs. 2 AEUV und der Gemeinsamen Handelspolitik ist mit Art. 207 Abs. 5 AEUV durch eine Bereichsausnahme zu Gunsten der Art. 90 ff. AEUV legal ausgestaltet worden.[2754]

2749 Vgl. *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 44; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 4 ff.; vgl. auch EuGH, Urteil vom 5. November 2002, C-476/98, Open Skies, Slg. 2002, I-9855, Rn. 101 ff.

2750 Siehe cc. auf Seite 335 ff.

2751 Siehe (7) auf Seite 316.

2752 Siehe ee. auf Seite 481.

2753 Bzgl. des horizontalen Konkurrenzverhältnisses zwischen dem Energie- und Verkehrsbereich siehe bereits (7) auf Seite 316.

2754 Siehe bereits aaa. auf Seite 422 f.

b. Vertragsschlusskompetenz

Weder die Art. 90 bis 100 AEUV noch andere Artikel der Verträge enthalten eine ausdrückliche Vertragsschlusskompetenz für die EU im Bereich Seeschiff- und Luftfahrt.[2755] Dementsprechend wird im Folgenden untersucht, ob der EU auch nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine implizite Kompetenz in diesem Kontext zukommt.

aa. Grundnorm Art. 216 Abs. 1 AEUV

Grundnorm in Bezug auf die Vertragsschlusskompetenz ist seit dem Vertrag von Lissabon, wie bereits mehrfach erwähnt, Art. 216 Abs. 1 AEUV, der eine abschließende Aufzählung der Vertragsschlussmöglichkeiten enthält.[2756]

aaa. Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV

Die erste Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV ist in diesem Kontext nicht von Relevanz, da sie sich auf die ausdrücklichen Vertragsschlusskompetenzen bezieht.[2757]

bbb. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV

Nach Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV besitzt die EU eine Vertragsschlusskompetenz, wenn der Abschluss zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich ist. Die Alternative knüpft, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV ausgeführt[2758], an die Zielbestimmungen innerhalb der Kompetenznormen der einzelnen Politikbereich an. Als „erforderlich" ist der Abschluss einer Übereinkunft immer dann anzusehen, wenn die Zielverwirklichung mit internen Mitteln nicht optimal erreicht werden kann und daher ergänzend ein internationales Übereinkommen notwendig ist.[2759]

Angesichts des kaum eingrenzbaren Inhalts des Art. 100 Abs. 2 AEUV kann in diesem Zusammenhang lediglich konstatiert werden, dass „geeignete Vorschriften" denkbar sind, die nur in völkervertraglicher Zusammenarbeit mit Drittstaaten optimal erreicht werden können. Mit anderen Worten, eine Vertragsschlusskompetenz auf Grundlage Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV ist generell möglich.

ccc. Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV

In Art. 216 Abs. 1 Alt. 3 AEUV ist vorgesehen, dass der EU eine Vertragsschlusskompetenz zukommt, wenn dies in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen

---

2755 *Epiney* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 91 AEUV, Rn. 23.
2756 Siehe aa. auf Seite 385 ff.
2757 Siehe aaa. auf Seite 385 f.
2758 Siehe diesbzgl. ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.
2759 Siehe diesbzgl. ebenfalls ausführlich bbb. auf Seite 387 ff.

ist. Diese Alternative knüpft, wie bereits dargelegt[2760], an Ermächtigungsnormen innerhalb von Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen i.S.d. Art. 288 AEUV an. Im relevanten Sekundärrecht finden sich jedoch keine derartigen Normen.

ddd. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV besitzt die EU eine Vertragsschlusskompetenz, wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union gemeinsame Vorschriften beeinträchtigt oder deren Anwendungsbereich ändern könnte. Eine Beeinträchtigung[2761] ist generell, wie im Rahmen des Art. 194 AEUV dargelegt[2762], anzunehmen, wenn der Regelungsgegenstand des potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundärrechts oder in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist.

Angesichts der hohen Dichte an sekundärrechtlichen Regelungen im Bereich der Seeschiff- und Luftfahrt ist zu konstatieren, dass den Mitgliedstaaten praktisch keine Vertragsschlusskompetenz mehr in diesem Zusammenhang zukommt. Anders gewendet die EU besitzt über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV eine nahezu umfassende Vertragsschlusskompetenz im Bereich der Seeschifffahrt und des Luftverkehrs.[2763]

eee. Zusammenfassung

Der EU kommt auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Bereich der Seeschiff- und Luftfahrt eine Vertragsschlusskompetenz zu. Diese lässt sich über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 bzw. 4 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV begründen. Angesichts der hohen Dichte an Sekundärrecht ist jedoch Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV generell vorzugswürdig, da Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV auf Grund des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeignete Vorschriften“ eine gewisse Unsicherheit immanent ist.

bb. Kompetenzqualität

Die Kompetenzqualität einer auf Art. 216 Abs. 1 AEUV i.V.m. einer Kompetenznorm gestützten Vertragsschlusskompetenz ist, wie bereits oben dargelegt[2764], über die Art. 2 bis 6 AEUV zu ermitteln. Auf Grund des Umstandes, dass es sich bei Art. 100

2760 Siehe ccc. auf Seite 394.

2761 Der Variante der Änderung des Anwendungsbereich kommt, wie oben dargelegt wurde, keine eigenständige Bedeutung zu (siehe ddd. auf Seite 395 ff.).

2762 Siehe ddd. auf Seite 395 ff.

2763 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 44; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 7.

2764 Siehe bb. auf Seite 399.

Abs. 2 AEUV gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. g) AEUV um eine geteilte Kompetenz handelt, sind die ermittelten Vertragsschlusskompetenz zunächst ebenfalls geteilte, können aber über Art. 3 Abs. 2 AEUV zu ausschließlichen erstarken. Letzteres wird im Folgenden untersucht.

aaa. Ausschließlichkeit gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV

Nach Art. 3 Abs. 2 AEUV kann eine bestehende geteilte Vertragsschlusskompetenz der EU zu einer ausschließlichen erstarken, wenn der Abschluss einer Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit die Union ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigt oder deren Tragweite verändern könnte.

(1) Art. 3 Abs. 2 Alt. 1 AEUV

Die erste Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV[2765] ist in diesem Kontext nicht von Relevanz, da sich im Sekundärrecht der Seeschiff- und Luftfahrt keine Vertragsschlussermächtigungen finden.

(2) Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV

In Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV ist vorgesehen, dass eine bestehende Außenkompetenz der EU zu einer ausschließlichen erstarken kann, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft notwendig ist, damit die EU ihre interne Zuständig ausüben kann. Diese Alternative knüpft an die Rspr. des EuGH in der Rs. 6/76 „Kramer“ und das Gutachten 1/76 „Stilllegungsfonds“ an und führt diese fort.[2766] Mithin ist für die Erstarkung zu einer ausschließlichen Kompetenz entscheidend, ob eine völkerrechtliche Vereinbarung in dem Sinne notwendig ist, dass sich nur auf diese Weise und nicht bereits durch die Aufstellung autonomer Regeln unionale Ziele erreichen lassen.

Angesichts der inhaltlichen Weite der Vertragsschlusskompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV ist zu konstatieren, dass Bereiche denkbar sind, in denen geeignete Vorschriften nur i.V.m. völkerrechtlichen Verträgen geschaffen werden könne. Eine abschließende Aussage ist jedoch in diesem Kontext nicht möglich.

(3) Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV

Gemäß der letzten Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV kommt der EU schließlich eine ausschließliche Vertragsschlusskompetenz zu, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Diese Alternative ist i.S.d. Rn. 30/31 der Rs. 22/70

2765 Siehe (1) auf Seite 400 f.
2766 Siehe (2) auf Seite 400 f.

„AETR“ aufzufassen, d.h. eine zuvor über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV begründete, ausschließliche Vertragsschlusskompetenz der EU ist dann anzunehmen, wenn der Regelungsgegenstand eines potentiellen Abkommens in den Anwendungsbereich einer Norm des Sekundär- oder Primärrechts oder aber in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von Gemeinschaftsvorschriften erfasst ist.[2767]

Vor diesem Hintergrund und angesichts der hohen Dichte an sekundärrechtlichen Regelungen im Bereich der Seeschiff- und Luftfahrt ist zu konstatieren, dass der EU über Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV eine nahezu umfassende, ausschließliche Vertragsschlusskompetenz in diesen Bereichen zukommt.[2768]

bbb. Zusammenfassung

Die im Rahmen der Seeschiff- und Luftfahrt über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 bzw. 4 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV begründbaren Vertragsschlusskompetenzen sind zum Teil nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV zu ausschließlichen erstarkt.[2769] In Bezug auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV gilt es sich vor Augen zu führen, dass eine abschließende Aussage auf Grund der Inhaltsweite des Art. 100 Abs. 2 AEUV nicht getroffen werden kann. Hinsichtlich Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV ist festzuhalten, dass auf Grund des Entwicklungsstandes des Sekundärrechts evtl. Bereiche existieren können, die noch in die geteilte Zuständigkeit fallen.

cc. Kompetenzausübungsregeln und Vertragsschlussverfahren

Die Vertragsschlusskompetenzen im Bereich der Seeschiff- und Luftfahrt unterliegen wie Art. 100 Abs. 2 AEUV selbst den allgemeinen und evtl. speziellen Kompetenzausübungsregeln.[2770] Das Subsidiaritätsprinzip findet nach Art. 5 Abs. 3 EUV jedoch insoweit keine Anwendung, wie die Vertragsschlusskompetenzen zu ausschließlichen erstarkt sind.

Das Vertragsschlussverfahren richtet sich auf Grund fehlender anderweitiger Regelung in den Verträgen nach Art. 218 AEUV.

dd. Fazit

Die EU besitzt trotz einer fehlenden ausdrücklichen Vertragsschlusskompetenz in den Art. 90 bis 100 AEUV hinsichtlich der Seeschiff- und Luftfahrt über Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 bzw. 4 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 AEUV weitreichende Vertragsschlusskompetenzen,

---

2767 Siehe (3) auf Seite 402 f.

2768 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 44; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 100 AEUV, Rn. 7.

2769 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 44.

2770 Siehe diesbzgl. cc. auf Seite 492.

die bereits überwiegend nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 bzw. 3 AEUV zu ausschließlichen erstarkt sind.[2771]

4. Zusammenfassung

Die verkehrspolitischen Regelungen der Art. 90 bis 100 AEUV erfassen den Großteil der im internationalen Energiehandel eingesetzten Verkehrsträger. Nicht in den Anwendungsbereich der Verkehrspolitik fallen lediglich Rohrleitungen, Elektrizitätsnetze und Förderbänder.

Auf Grund der generalklauselartigen Rechtsetzungsermächtigungen und Vertragsschlusskompetenzen besteht für die EU die Möglichkeit den Verkehrsbereich in all seinen Facetten in der Union und im Verhältnis zu Drittstaaten zu regeln. Den ursprünglichen Charakter als geteilte Zuständigkeit nach Art. 4 Abs. 2 lit. g) AEUV hat die Verkehrspolitik auf Grund der hohen Dichte an unionalem Sekundärrecht nach innen über Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AEUV und nach außen über Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV weitgehend verloren. Für die Energieaußenhandelspolitik der EU bedeutet dies, dass die Union den für den Energiehandel bedeutsamen Transportbereich weitgehend alleine und ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten regeln kann, wobei die Sicherstellung des freien Transits durch Drittstaaten vollständig in den alleinigen Aufgabenbereich der EU fällt.

VI. Transeuropäische Netze – Art. 170–172 AEUV

Im folgenden Abschnitt werden die Regelungen der Art. 170 bis 172 AEUV zu den transeuropäischen Netzen, die in der Abkommenspraxis bis zum Vertrag von Lissabon nur einmal explizit genannt wurden[2772], auf ihre Bedeutung für den Energieaußenhandel untersucht.

1. Einführung

Die Vorschriften zu den transeuropäischen Netzen gliedern sich in die Zielbestimmungen in Art. 170 AEUV, die Handlungsinstrumente in Art. 171 AEUV und die Beschlussfassung in Art. 172 AEUV.[2773]

2771 *Boeing/Maxian-Rusche* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 100 AEUV, Rn. 44.

2772 Beschluss des Rates vom 10. Mai 2005 über den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, ABl. 2005 L 135/12, Art. 71, 137, 149, 150, 151, 152, 161, 175 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 1 EGV.

2773 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 192; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 1; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 3.

Nach Art. 4 Abs. 2 lit. h) AEUV fällt die Politik der transeuropäischen Netze generell in die geteilte Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten.[2774]

2. Ziele – Art. 170 AEUV

Die Regelung des Art. 170 AEUV zu den Zielbestimmungen unterteilt sich in zwei Absätze. Im ersten Absatz finden sich allgemeine Rahmenvorgaben und die Festlegungen zum Gegenstand des Politikbereichs.[2775] Der zweite Absatz enthält einen abschließenden Zielkatalog für die Politik der transeuropäischen Netze.[2776]

a. Allgemeine Rahmenvorgaben und Gegenstand

Gemäß Art. 170 Abs. 1 AEUV trägt die EU zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Art. 26 und Art. 174 AEUV zu leisten und um den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen ergeben.

aa. Gegenstand

Gegenstand der Politik der transeuropäischen Netze ist dem Wortlaut des Art. 170 Abs. 1 AEUV nach ein Beitrag zum Auf- und Ausbau der genannten Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur. In den Verträgen findet sich zu hierzu keine Legaldefinition.

aaa. Transeuropäische Netze

Mit „transeuropäisch“ wird eingangs allerdings klargestellt, dass sich der Politikbereich nicht auf rein nationale oder lokale, sondern auf Netze, denen eine Bedeutung für den gesamten europäischen Raum zukommt, bezieht.[2777] Im Einzelnen sind damit nicht nur grenzüberschreitende Netze innerhalb der EU, sondern auch Netze zu

---

2774 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 7; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 3; *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 4 AEUV, Rn. 5; Art. 170 AEUV, Rn. 1.

2775 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 5.

2776 Ebd., Art. 170 AEUV, Rn. 17.

2777 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 194; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 6; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 13.

europäischen Drittstaaten erfasst.[2778] Letzteres ergibt sich aus der systematischen Zusammenschau mit Art. 171 Abs. 3 AEUV, in dem sich eine Regelung zur Kooperation mit Drittstaaten findet.[2779]

Der Netzbegriff wurde bereits ausführlich im Rahmen des Art. 194 AEUV untersucht, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen wird.[2780] Im Ergebnis wurde dort festgehalten, dass unter einem „Netz" im Allgemeinen ein raumübergreifendes, zwischen einer Vielzahl von Anschluss-, Verbindungs- und Endpunkten komplex verzweigtes Transport- und Logistiksystem für Güter, Personen und Information zu verstehen ist und sowohl materielle/physische und Dienstleistungs- als auch virtuelle Netze erfasst werden.

In der Zusammenschau ist damit zu konstatieren, dass unter dem Begriff „transeuropäische Netze" alle raumübergreifende, zwischen einer Vielzahl von Anschluss-, Verbindungs- und Endpunkten komplex verzweigte Transport- und Logistiksysteme für Güter, Personen und Information zwischen den Mitgliedstaaten und europäischen Drittstaaten zu verstehen sind.

bbb. Infrastrukturen

Der Beitrag, der mit dem Politikbereich geleistet werden soll, erstreckt sich dem Wortlaut nach allerdings nicht auf das gesamte Spektrum der transeuropäischen Netze, sondern ist abschließend auf die Bereiche der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur beschränkt.[2781]

Der Begriff „Infrastruktur" umfasst in diesem Zusammenhang alle die für die Beförderung von Personen, Gütern, Daten, Signalen oder Energie zwischen zwei Orten erforderlichen, ortsfesten[2782] und dauerhaften Einrichtungen.[2783]

Im Bereich des Verkehrs sind dies die Straßen-, Eisenbahn- und Binnenwasserwege, Bahnhöfe, Häfen, Flughäfen und sonstige Verkehrsknotenpunkte sowie die

---

2778 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 194; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 6; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 5.

2779 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 194; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 2.

2780 Siehe (1) auf Seite 323 ff.

2781 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 11; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 4.

2782 Hierzu zählen auch geostationäre Satelliten (*Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 5).

2783 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 7; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 4; w.N. siehe (aaa) auf Seite 326.

im Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen.[2784] Beispiel für letzteres sind Verkehrsmanagementsysteme sowie Ortungs- und Navigationssysteme.[2785]

Im Energiebereich sind zur Infrastruktur unabhängig von der Lage im Raum[2786] und einschließlich aller Stufen[2787] und Funktionen[2788] die klassischen Rohrleitungssysteme für flüssige und gasförmige Energieformen wie z.B. Erdgas und Erdöl, die Rohrleitungssysteme für Fernwärme und -kälte und die Kabelleitungssysteme für Elektrizität sowie die jeweils im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen zu zählen.[2789] Beispiele für letztere sind insbesondere Netzpuffer und Speicheranlagen.

Ausführungen zur Telekommunikationsinfrastruktur werden an dieser Stelle angesichts des Untersuchungsgegenstandes bewusst unterlassen.[2790]

ccc. Beitrag zum Auf- und Ausbau

Neben der Beschränkung auf die genannten Infrastrukturen ist die Politik der transeuropäischen Netze schließlich auf einen Beitrag zum Auf- und Ausbau der Infrastrukturbereiche begrenzt.

Hieraus lässt sich ableiten, dass der EU lediglich eine unterstützende, orientierende und koordinierende Rolle zukommt.[2791] Mit anderen Worten, die Hauptverantwortung im Bereich der transeuropäischen Netze z.B. für Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb verbleibt bei den Mitgliedstaaten.[2792] Dies wird in systematischer Hinsicht einerseits durch den auf eine „Förderung“ beschränkten Zielkatalog des

2784 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 10; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 14; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 6; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 6.

2785 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 10; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 14.

2786 On- oder offshore.

2787 Beispiel: Erdgas: Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckstufe; Elektrizität: Hochspannung, Mittelspannung und Niederspannung.

2788 Fernleitung/Übertragung und Verteilung.

2789 Siehe (e) auf Seite 327.

2790 Siehe diesbzgl. Ebd., Art. 170 AEUV, Rn. 15; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 11 f.; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUVn Rn. 6; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 7.

2791 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 18; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 2; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 3; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 8.

2792 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 195; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013

Art. 170 Abs. 2 AEUV und andererseits sowohl durch Art. 171 Abs. 2 AEUV, der eine Koordination zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorsieht[2793], als auch durch den Territorialvorbehalt des Art. 172 UA 2 AEUV[2794] bestätigt.

ddd. Fazit

In der Gesamtschau ist somit zusammenfassen, dass Gegenstand der Politik der transeuropäischen Netze die Unterstützung des Auf- und Ausbaus der physischen Infrastrukturen sowie der im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie ist. In anderen Worten bei den Art. 170 bis 172 AEUV handelt es sich um infrastrukturpolitische Regelungen.[2795] Folglich sind Dienstleistungen, die im Rahmen der Nutzung der Infrastrukturen erbracht werden, nicht Gegenstand des Politikbereichs.[2796]

bb. Allgemeine Rahmenvorgaben

Ähnlich dem „chapeau" des Art. 194 Abs. 1 AEUV enthält Art. 170 Abs. 1 AEUV mit dem Beitragleisten zur Verwirklichung der Ziele der Art. 26 und Art. 174 AEUV und dem den Unionsbürgern, Wirtschaftsbeteiligten und regionalen sowie lokalen Gebietskörperschaften Zugutekommenlassen der Vorteile des Binnenmarkts allgemeine Rahmenvorgaben für die Politik der transeuropäsichen Netze.

aaa. Binnenmarkt und Zusammenhalt

Mittels der ersten Rahmenvorgabe wird klargestellt, dass der Politikbereich ein Instrument zur Verwirklichung des Binnenmarkts[2797] und zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts[2798] ist.[2799] Mithin haben Maßnahmen im Bereich der transeuropäischen Netze stets einen dienenden Charakter[2800] und dürfen die Ziele der Art. 26 und Art. 174 AEUV nicht konterkarieren.

(50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 19; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 3.

2793 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 19.

2794 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 196.

2795 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 2.

2796 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 4.

2797 Art. 26 AEUV.

2798 Art. 174 AEUV.

2799 Ebd., Art. 170 AEUV, Rn. 1, 16 und 17; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 15.

2800 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 6.

bbb. Begünstigte

Die zweite Rahmenvorgabe enthält mit den Unionsbürgern, den Wirtschaftsbeteiligten und den regionalen sowie lokalen Gebietskörperschaften die Begünstigten der Politik der transeuropäischen Netze.[2801] Die Differenzierung zwischen den ersten beiden zeigt, dass einerseits sowohl natürliche als auch juristische und andererseits sowohl wirtschaftlich als auch nicht-wirtschaftlich tätige Personen zum Begünstigtenkreis zu zählen sind.[2802] Ein einklagbarer Rechtsanspruch der Begünstigten lässt sich der Rahmenvorgabe allerdings nicht entnehmen, da diese hierfür zu unbestimmt ist.

b. Zielkatalog

In Art. 170 Abs. 2 AEUV findet sich, wie bereits zuvor angemerkt, ein abschließender Zielkatalog für den Politikbereich der transeuropäischen Netze.[2803] Hiernach zielt die Tätigkeit der EU auf die Förderung des Verbundes, der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze und des Zugangs zu diesen Netzen ab.

aa. Förderung des Verbundes

Unter „Förderung des Verbundes der einzelstaatlichen Netze" wird allgemeinhin die Unterstützung bei der Lückenschließung zwischen den bestehenden Infrastrukturen durch den Kapazitätsausbau vorhandener Verbindungen und den Neubau transnationaler Verbindungen verstanden.[2804] Hierdurch sollen physische Hindernisse wie z.B. fehlende Verbindungsstücke zwischen Autobahnen, fehlende Kanäle zwischen

---

2801 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 16; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 28; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 7.

2802 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 16; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 7.

2803 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 17; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 22.

2804 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 19; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 15; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 23; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 197; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 19; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 11.

benachbarten Flüssen oder sonstige Nadelöhre für den Austausch von Waren und Dienstleistungen beseitigt werden.[2805]

bb. *Förderung der Interoperabilität*

Die Förderung der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze knüpft an die technische Verbundfähigkeit an.[2806] Diese wird generell durch technische Kompatibilität der einzelstaatlichen Netze untereinander erreicht.[2807] Ziel der Tätigkeit der EU ist mithin die Vollharmonisierung bzw. die weitestgehende Angleichung von bestehenden oder neugeschaffenen technischen Zugangs- und Betriebsbedingungen zu unterstützen.[2808] Beispiele für Inkompatibilitäten sind unterschiedliche Spurweiten der Schienenwege oder Spannungs- bzw. Druckunterschiede bei Elektrizitäts- oder Rohrleitungen.[2809]

cc. *Förderung des Zugangs*

Als letztes Ziel nennt Art. 170 Abs. 2 AEUV die Förderung des Zugangs zu den einzelstaatlichen Netzen. Unter Netzzugang ist im Allgemeinen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Infrastrukturen zu eigenen Zwecken zu verstehen.[2810]

Angesichts des offen Wortlauts wird in diesem Zusammenhang die Frage diskutiert, ob die Zielbestimmung neben der Förderung des physischen Zugangs auch die Förderung des Anspruchs auf Netzzugang, d.h. des sog. third-party-access umfasst.[2811] Letzteres ist jedoch mit dem Verweis auf die Systematik und den telos des Politikbereichs abzulehnen. Wie zuvor gezeigt, ist der Gegenstand des Politikbereichs

---

2805 *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 197; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 19; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 19.

2806 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 20.

2807 *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 11.

2808 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 20; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 15; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 20; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 11; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 24; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 197.

2809 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 20.

2810 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 16; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 21; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, art. 170 AEUV, Rn. 11.

2811 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 21; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 16.

auf physische Infrastrukturen begrenzt und damit sind die transeuropäischen Netze eine infrastrukturpolitische und keine ordnungspolitische Zuständigkeit, die die Regulierung des Anspruchs auf Netzzugang umfassen würde.[2812] Außerdem wäre die Subsumtion des Anspruchs auf Netzzugang unter die letzte Zielbestimmung ein Bruch in der Systematik des Art. 170 Abs. 2 Satz 1 AEUV, da die ersten beiden Zielbestimmungen ausschließlich an physische Aspekte anknüpfen.[2813]

dd. Rahmenbedingungen

Neben den eben dargestellten Zielen enthält Art. 170 Abs. 2 AEUV schließlich noch zwei Rahmenbedingungen, die seitens der EU bei der Zielverfolgung zu beachten sind. Einerseits hat die Förderung des Verbundes, der Interoperabilität und des Zugangs im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte zu erfolgen und andererseits ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der EU zu verbinden.

aaa. System offener und wettbewerbsorientierter Märkte

Die erste Rahmenbedingung wurde bereits im Zusammenhang mit den „chapeau“-Vorgaben des Art. 194 Abs. 1 AEUV aufgegriffen und als funktional negative Begrenzung charakterisiert.[2814]

Im Einzelnen soll hierdurch, korrespondierend mit dem Grundsatz der offenen Marktwirtschaft aus Art. 119 und Art. 120 AEUV[2815], verhindert werden, dass die marktwirtschaftlichen Grundregeln des Unionsrecht durch den Förderbeitrag der EU außer Kraft gesetzt werden. Mit anderen Worten, im Bereich der transeuropäischen Netze sind in erster Linie Anreize für private Initiativen zu schaffen und diese sind zu fördern.[2816] Die Förderbeiträge sind jedoch an den wettbewerblichen

---

2812 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 22; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 16; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 11; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 23; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 197.

2813 Ebd., S. 197 f.

2814 Siehe (bb) auf Seite 265.

2815 Siehe auch Art. 3 Abs. 3 EUV oder Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, ABl. 2012 C 326/309 (*Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 10; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 14; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 23).

2816 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 25; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 27; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 23.

und marktwirtschaftlichen Gewährleistungen zu messen, damit diese nicht zu Wettbewerbsverfälschungen oder dirigistischen Eingriffen in die Märkte führen.[2817] In Bezug auf Finanzierungsleistungen bedeutet dies bspweise eine Überprüfung an Hand der Beihilferegeln der Art. 107 ff. AEUV.[2818]

bbb. Einbindung abgelegener Gebiete

Das Rechnungtragen der Verbindung insularer, eingeschlossener und am Rande der EU gelegener Gebiete mit den zentralen Gebieten der EU ist eine Bezugnahme auf den Verweis des Art. 170 Abs. 1 AEUV auf Art. 174 AEUV.[2819]

Insulare, eingeschlossene und am Rande der EU gelegene Gebiete i.S.d. der Rahmenbedingung sind Areale, die auf Grund ihrer geographischen Lage nicht bzw. nicht hinreichend an die bestehenden Infrastrukturen angeschlossen sind.[2820] Zentrale Gebiete der EU i.S.d. Art. 170 Abs. 2 Satz 2 AEUV sind die Wirtschafts- und Ballungszentren der EU.[2821]

Aus dem Begriff „Rechnung tragen“ lässt sich schließlich ableiten, dass es sich bei der Rahmenbedingung um eine Berücksichtigungspflicht handelt. Die Vorgaben aber nicht in jedem Einzelfall verwirklicht werden müssen.

c. Konkurrenzen

Der Politikbereich der transeuropäischen Netze tritt u.a. mit der Energie- und Verkehrspolitik in Konkurrenz.

aa. Energie – Art. 194 AEUV

Die Überschneidung mit der Energiepolitik resultiert aus dem Umstand, dass sich die Förderung des Auf- und Ausbaus der transeuropäischen Netze im Energiebereich auch unter Art. 194 Abs. 1 lit. b) und d) AEUV subsumieren lässt.[2822] Angesichts fehlender ausdrücklicher Kollisionsregeln ist in diesem Kontext auf die allgemeinen Grundsätze

---

2817 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 14; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 10; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 28.

2818 Ebd.

2819 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 17.

2820 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 17; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 26.

2821 Ebd.

2822 Siehe hierzu bereits (5) auf Seite 315 und (1) auf Seite 331; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 9.

zur horizontalen Kompetenzabgrenzung zurückzugreifen, d.h. der Schwerpunkt einer Maßnahme ist entscheidend bzw. ein doppelte Abstützung geboten.[2823]

bb. Verkehr – Art. 90 ff. AEUV

Die nahezu nicht eingrenzbare Auffangklausel des Art. 91 Abs. 1 lit. d) AEUV führt zu einer Überschneidung der transeuropäischen Netze mit der Verkehrspolitik.[2824] Ausdrückliche Kollisionsnormen fehlen allerdings auch in diesem Zusammenhang, weshalb erneut die allgemeinen Grundsätze zur horizontalen Kompetenzabgrenzung Anwendung finden und damit der Schwerpunkt einer Maßnahme entscheidend bzw. ein doppelte Abstützung geboten ist.[2825]

3. Handlungsinstrumente – Art. 171 AEUV

Die einzelnen Handlungsinstrumente, die seitens der EU zur Erreichung der allgemeinen Rahmenvorgaben und Ziele des Art. 170 AEUV ergriffen werden können, sind in Art. 171 AEUV abschließend und ohne Rangfolge niedergelegt.[2826]

a. Katalog des Art. 171 Abs. 1 AEUV

In den Spiegelstrichen 1 bis 3 des Art. 171 Abs. 1 AEUV finden sich die Festlegungen zu Leitlinien, zur Förderung der Interoperabilität und zur finanziellen Unterstützung.

aa. Leitlinien

Gemäß Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV stellt die EU eine Reihe von Leitlinien auf, in denen zum einen die Ziele, Prioritäten und Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst und zum anderen die Vorhaben ausgewiesen werden, die von gemeinsamen Interesse sind.

2823 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 14; a.A. *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 9; für weitere Nachweise siehe (5) auf Seite 315 und (1) auf Seite 331.

2824 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 18; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 170 AEUV, Rn. 31; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 170 AEUV, Rn. 4.

2825 Ebd.; a.A. *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 8; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 170 AEUV, Rn. 18.

2826 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 1; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 1; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 2; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 198.

Das Instrument „Leitlinie“ wird in den Verträgen nicht näher definiert.[2827] Aus dem Charakter des Politikbereichs als Beitrag zum Auf- und Ausbau der transeuropäischen Netze durch die Mitgliedstaaten als Hauptakteure[2828] und dem Vergleich mit anderen Sprachfassungen[2829] lässt sich jedoch zunächst ableiten, dass Leitlinien i.S.d. Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV als Orientierungsrahmen aufzufassen sind, die aus dem Blickwinkel der EU Eckpunkte für die Infrastrukturpolitik enthalten, die wiederum seitens der Mitgliedstaaten auszufüllen sind.[2830]

Die den Leitlinien zugrunde zulegende Rechtsqualität ist umstritten, da diese nicht in Art. 288 AEUV genannt werden. Einerseits wird vertreten, es handelt sich lediglich um einen rechtlich unverbindlichen Orientierungsrahmen.[2831] Andererseits wird von einer rechtlichen Verbindlichkeit für die Mitgliedstaaten ausgegangen.[2832] Letzte Auffassung ist generell vorzugswürdig. Zunächst spricht aus formaler Sicht für eine Verbindlichkeit, dass die Leitlinien gemäß Art. 172 UA 1 AEUV nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2833] erlassen werden.[2834] Außerdem ist die Kodifikation an sich ein Indiz für einen bindenden Charakter.[2835] Im Weiteren wäre der Billigungsvorbehalt des Art. 172 UA 2 AEUV bei einer Unverbindlichkeit der

---

2827 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 2; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 4; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 2.

2828 Ebd.

2829 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 2; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 198.

2830 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 2; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 2; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 198.

2831 *Jarass*, Europäisches Energierecht, 1996, S. 16, Fn. 18.

2832 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 3; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 1717 AEUV, Rn. 6; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 7; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 2; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 171 AEUV, Rn. 3.

2833 Art. 289 Abs. 1 i.V.m. 294 AEUV.

2834 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 6; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 171 AEUV, Rn. 3; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 2; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 3; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 4.

2835 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 3; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 6.

Leitlinien nicht notwendig.[2836] Schließlich lässt sich die Verbindlichkeit nicht mit dem Hinweise auf Art. 288 AEUV und die dort fehlende Aufführung widerlegen, da allgemein anerkannt ist, dass Art. 288 AEUV nicht abschließend ist.[2837]

Im Hinblick auf den Inhalt der Leitlinien ist abschließend festzuhalten, dass die in Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV genannten Aspekte – Ziele, Prioritäten, Grundzüge und Vorhaben von gemeinsamen Interesse – kumulativ in jeder Leitlinie enthalten sein müssen.[2838] Die inhaltliche Regelungstiefe muss entsprechend der Rolle der EU als Nebenakteur die Balance zwischen verbindlichen Vorgaben und Planungsermessen der Mitgliedstaaten als Hauptakteure wahren.[2839] Dies bedeutet z.B., dass seitens der EU der grobe Verlauf einer Trasse anhand bestimmter Fixpunkte oder die wesentlichen technischen Merkmale einer Infrastruktur festgelegt werden können, die Details fallen jedoch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.[2840]

Im Energiebereich sind derzeit folgende Leitlinien und ergänzende Dokumente aktuell[2841]:

- Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG[2842],
- Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 617/2010 des Rates vom 24. Juni 2010 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für die Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96[2843],
- Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich[2844] und

---

2836 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 3; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 6.

2837 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 4; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 3.

2838 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 6.

2839 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 6; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 7; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 198 f.

2840 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 6.

2841 *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 171 AEUV, Rn. 8 ff.

2842 ABl. 2006 L 262/1.

2843 ABl. 2010 L 180/7.

2844 ABl. 2009 L 200/31.

- Mitteilung der Kommission – Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz[2845].

Für den Verkehrsbereich[2846] wurden die Leitlinien zuletzt mit dem Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Ausbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes[2847] niedergelegt.

bb. Interoperabilität der Netze

Nach Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 2 AEUV führt die EU jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten. Angesichts des Anknüpfungspunkts von Interoperabilität an die technische Kompatibilität der Netze sind hierunter alle Fördermaßnahmen zu verstehen, die ein reibungsloses Ineinandergreifen der Netze und ihrer Nebenanlagen bewirken.[2848] Als möglichen Regelungsbereich nennt Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 2 AEUV in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Harmonisierung von technischen Normen.[2849] Nicht auf Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 2 AEUV können allerdings Regelungen zum Anspruch auf Netzzugang gestützt werden, da es sich, wie bereits dargelegt, bei den transeuropäischen Netzen um einen infrastruktur- und nicht ordnungspolitischen Kompetenzbereich handelt.[2850]

Im Verkehrsbereich[2851] sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft[2852] und die Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft[2853] ergangen.

2845 KOM (2010) 677 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0677:FIN:DE:PDF.

2846 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 16 ff.

2847 ABl. 2010 L 204/1.

2848 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 8; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 11; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 4; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 199.

2849 Die technischen Normen, die der EU als Grundlage dienen, werden in der Regel von privaten Instituten wie z.B. CEN, CENELEC, ETS I oder UTCE entwickelt (*Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 34).

2850 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 28; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 11; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 4.

2851 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 32.

2852 ABl. 2008 L 191/1.

2853 ABl. 2004 L 200/50.

Für den Energiebereich sind insbesondere die Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen[2854] und die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG[2855] zu nennen.

cc. *Finanzielle Unterstützung*

Als letztes Handlungsinstrument ist in Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 3 AEUV die finanzielle Unterstützung von Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Netze vorgesehen.

aaa. Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 3 HS. 1 AEUV

Gemäß des ersten Halbsatzes können Vorhaben von gemeinsamen Interesse, die innerhalb der Leitlinien[2856] ausgewiesen sind und von den Mitgliedstaaten unterstützt werden, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften und Zinszuschüssen unterstützt werden. Für die Unterstützung durch die Mitgliedstaaten ist bspweise das planerische oder politische Engagement eines einzelnen Mitgliedstaates ausreichend.[2857] Nicht notwendig ist die Finanzierung durch einen Mitgliedstaat.[2858] Insgesamt ist der Beitrag der EU hierdurch akzessorisch/sekundär.[2859]

Durchführbarkeitsstudien beinhalten i.d.R. eine Risikobewertung hinsichtlich der wirtschaftlichen, technischen oder faktischen Umsetzbarkeit von Vorhaben.[2860] Anleihebürgschaften sind ein Instrument zur Risikominimierung für Darlehensgeber.[2861] Zinszuschüsse sind i.d.R. direkte Zuschüsse zur Minderung der Zinslast eines Darlehensnehmers.[2862] Aus dieser nicht abschließenden Liste lässt sich ableiten, dass die EU einerseits auf eine der Anreiz- und Anschubfinanzierung begrenzt ist und

---

2854 ABl. 2006 L 33/22.

2855 ABl. 2010 L 295/1.

2856 Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1 AEUV.

2857 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 36; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 16; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 9.

2858 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 36.

2859 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 37; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 9.

2860 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 10.

2861 Ebd.

2862 Ebd.

andererseits die Hauptfinanzierungslast bei den Mitgliedstaaten liegen muss.[2863] Dementsprechend wäre ein vollständige Finanzierung durch die EU rechtswidrig.[2864]

bbb. Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 3 HS. 2 AEUV

Gemäß des zweites Halbsatzes des Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 3 AEUV kann die EU über den Kohäsionsfonds[2865] zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen. Eine Förderung in den Bereichen Telekommunikation und Energie ist dem klaren Wortlaut entsprechend nicht möglich.[2866]

ccc. Sekundärrecht

Als in diesem Zusammenhang erlassenes Sekundärrecht ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 67/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze[2867] und die Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze[2868] zu nennen.

dd. Beschlussfassung und Handlungsformen

Die Handlungsinstrumente des Art. 171 Abs. 1 AEUV sind gemäß Art. 172 UA 1 AEUV vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2869] und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses[2870] sowie des Ausschusses der Regionen[2871] zu erlassen.

In diesem Zusammenhang hat die EU neben den Rahmenbedingungen des Art. 170 Abs. 2 AEUV sowie dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Art. 171 Abs. 1 Satz 2 AEUV auch die potenzielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen. Hiermit soll insbesondere

---

2863 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 37; *Rodi* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 5.

2864 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 16; *Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009, S. 199.

2865 Art. 177 AEUV.

2866 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 11; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 19.

2867 ABl. 2010 L 27/20.

2868 ABl. 2007 L 162/1.

2869 Art. 289 und 294 AEUV.

2870 Art. 304 AEUV.

2871 Art. 307 AEUV.

der Verschwendung öffentlicher Gelder vorgebeugt werden.[2872] Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit ist an Hand der potenziellen volkswirtschaftlichen Rentabilität zu bestimmen, d.h. ein Vorhaben muss dauerhaft mehr Nutzen als Kosten für die unionale Volkswirtschaft erzeugen.[2873]

Als Handlungsformen stehen der EU im Allgemeinen die in Art. 288 AEUV niedergelegten Rechtsakte offen, da weder in Art. 170 noch in Art. 171 AEUV spezifische Festlegungen getroffen wurden.[2874]

Abschließend ist noch anzumerken, dass den Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet von Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamen Interesse betroffen ist, ein Vetorecht gemäß Art. 172 UA 2 AEUV zusteht.

b. Koordination zwischen Mitgliedstaaten – Art. 171 Abs. 2 AEUV

In Art. 171 Abs. 2 AEUV wird die Kommission ermächtigt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen zu ergreifen, die einer Koordination der einzelstaatlichen Politiken, die sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Art. 170 AEUV auswirken können, förderlich sind.

In der Zusammenschau mit Art. 172 AEUV ergibt sich, dass in diesem Zusammenhang keine verbindlichen Akte möglich sind, da diese nur im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedete werden können.[2875] Dementsprechend sind auf Grundlage des Art. 171 Abs. 2 AEUV bspweise nur die Einsetzung von Ausschüssen oder Vorschläge zu Leitlinien denkbar.[2876]

c. Zusammenarbeit mit Drittländern – Art. 171 Abs. 3 AEUV

Als letztes Handlungsinstrument zur Erreichung der allgemeinen Rahmenvorgaben und Ziele des Art. 170 AEUV ist in Art. 171 Abs. 3 AEUV vorgesehen, dass die EU beschließen kann, mit dritten Ländern zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamen Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zusammenzuarbeiten.

2872 *Kotzur* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 171 AEUV, Rn. 4; *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 12.

2873 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 21; *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 44; differenzierend zwischen betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Rentabilität *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 12.

2874 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 3, Art. 172 AEUV, Rn. 2.

2875 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 14.

2876 Ebd.; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 38 f.

aa. Allgemein

Hierbei handelt sich trotz des divergierenden Wortlauts offensichtlich um das nach außen gerichtete Äquivalent des Art. 171 Abs. 1 AEUV.

Die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze entspricht Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 2 AEUV.[2877] Dies bedeutet, dass die EU parallel zur Innenkompetenz die technische Kompatibilität der transeuropäischen Netze mit Drittstaaten insbesondere durch die Harmonisierung der technischen Normen regeln kann, um ein reibungsloses Ineinandergreifen der Netze und ihrer Nebenanlagen zu bewirken.

Die Förderung von Vorhaben von gemeinsamen Interesse spiegelt Art. 171 Abs. 1 Spiegelstrich 1 und 3 AEUV wider. Unter den weiten Begriff der Förderung lässt sich nicht nur die finanzielle Unterstützung von Vorhaben des gemeinsamen Interesses, sondern auch die Festlegung von Leitlinien bzgl. dieser Vorhaben mit Drittstaaten subsumieren.

Fraglich erscheint jedoch welche Handlungsformen Art. 171 Abs. 3 AEUV der EU gegenüber Drittstaaten eröffnet, da lediglich von „zusammenarbeiten" gesprochen wird. In anderen Worten unklar ist, ob es sich bei Art. 171 Abs. 3 AEUV um eine Vertragsschlusskompetenz handelt. Der offene Wortlaut des Art. 171 Abs. 3 AEUV steht einer derartigen Kompetenz ebenso wenig entgegen, wie Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV, da Art. 171 Abs. 3 AEUV zweifelsfrei „in den Verträgen vorgesehen ist". Des Weiteren hat sich im Rahmen des Art. 171 Abs. 1 AEUV gezeigt, dass lediglich die Handlungsinstrumente nicht jedoch die Handlungsformen vorgegeben werden. Mit anderen Worten, eine weite Auslegung von „zusammenarbeiten", die die Handlungsform „völkerrechtlicher Vertrag" erfasst, steht im Einklang mit der Regelungssystematik des Politikbereichs. Schließlich entspricht eine Vertragsschlusskompetenz auch dem telos des Politikbereichs, d.h. der Beseitigung von physischen Hindernissen, da diese auf Grund der Souveränität der Staaten nur mittels verbindlicher völkerrechtlicher Verträge in Drittstaaten wirksam abgebaut werden können.

Mithin ist festzuhalten, dass es sich bei Art. 171 Abs. 3 AEUV um eine Vertragsschlusskompetenz handelt.[2878]

bb. Kompetenzqualität

Diese Kompetenz fällt wie der gesamte Politikbereich zunächst gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. h) AEUV unter die geteilten Zuständigkeiten. Ein Erstarken zu einer

2877 *Voet van Vormizeele* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 15.

2878 Ebd., Art. 171 AEUV, Rn. 16; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 171 AEUV, Rn. 41; *Lecheler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 171 AEUV, Rn. 38; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 207; a.A. *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 48.

ausschließlichen Kompetenz ist jedoch nach den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 AEUV möglich.[2879]

aaa. Art. 3 Abs. 2 Alt. 1 AEUV

Mittels der ersten Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV lässt sich in diesem Kontext keine Ausschließlichkeit begründen, da sich im relevanten Sekundärrecht keine Vertragsschlussermächtigungen finden.

bbb. Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV

Gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV liegt eine ausschließliche Kompetenz vor, wenn eine völkervertragliche Übereinkunft in dem Sinne notwendig ist, dass sich nur auf diese Weise und nicht durch die Aufstellung autonomer Regeln alleine unionale Ziele erreichen lassen.[2880]

Hinsichtlich der Förderung von Vorhaben von gemeinsamen Interesse erscheint der Abschluss einer internationalen Übereinkunft nicht in jedem Fall zwingend erforderlich. Ein Erstarken zur ausschließlichen Kompetenz ist im Einzelfällen aber dennoch denkbar.

Die Sicherstellung der Interoperabilität der transeuropäischen Netze, die sich geographisch gesehen auch auf europäische Drittstaaten erstrecken[2881], ist hingegen auf Grund der Souveränität der Staaten nur vollständig mittels verbindlicher völkerrechtlicher Verträge verwirklichbar. Mithin ist in diesem Kontext eine Ausschließlichkeit anzunehmen.

Zusammenzufassen ist festzuhalten, dass mittels Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine Ausschließlichkeit begründet werden kann.

ccc. Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV

Nach der letzten Alternative des Art. 3 Abs. 2 AEUV kommt der EU eine ausschließliche Vertragsschlusskompetenz zu, wenn der Abschluss einer internationalen Übereinkunft gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.[2882] In Anbetracht des im Kontext der transeuropäischen Netze erlassenen Sekundärrechts in den Bereichen Verkehr und Energie ist von einer teilweisen Ausschließlichkeit auszugehen.

cc. Vertragsschlussverfahren und Kompetenzausübungsregeln

Das Vertragsschlussverfahren richtet sich auf Grund fehlender anderweitiger Regelungen nach Art. 218 AEUV.[2883]

2879 Siehe hierzu bereits bb. auf Seite 399.

2880 Siehe hierzu ausführlich (2) auf Seite 400 f.

2881 Siehe aaa. auf Seite 498 f.

2882 Siehe hierzu ausführlich (3) auf Seite 402 f.

2883 *Schäfer/Schröder* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 171 AEUV, Rn. 48.

Im Hinblick auf die Kompetenzausübungsregeln ist abschließend festzuhalten, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus Art. 5 Abs. 4 EUV, die Rahmenbedingungen des Art. 170 Abs. 2 AEUV und die potenzielle wirtschaftliche Lebensfähig der Vorhaben aus Art. 171 Abs. 1 Satz 2 AEUV zu beachten sind. Das Subsidiaritätsprinzip findet nach Art. 5 Abs. 3 EUV nur noch insoweit Anwendung, wie Art. 171 Abs. 3 AEUV nicht über Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 oder 3 AEUV zu einer ausschließlichen Vertragsschlusskompetenz erstarkt ist.

4. Bedeutung für die Energieaußenhandelspolitik

Der Politikbereich der transeuropäischen Netze spielt für die unionale Energieaußenhandelspolitik eine untergeordnete und unwichtige Rolle. Zwar sind ausreichende Kapazitäten nicht nur der Transportmittel sondern auch der Transportwege eine wichtige Voraussetzung für den internationalen Energiehandel.[2884] Der gemäß Art. 171 Abs. 3 AEUV auf Fördermaßnahmen von Vorhaben von gemeinsamen Interesse und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze begrenzte Kompetenzumfang der EU nach außen stellt jedoch nur ein schwaches Werkzeug dar, um die genannten Aspekte mit Drittstaaten zu regeln.

VII. Assoziierung – Art. 217 AEUV

Im folgenden Abschnitt wird die Assoziierungsermächtigung des Art. 217 AEUV, die seitens der EU vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Grundlage für Abkommen mit Energieabsprachen genutzt wurde, auf ihre Bedeutung für die unionale Energieaußenhandelspolitik untersucht.

1. Einführung

Gemäß Art. 217 AEUV kann die EU mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehrerer internationaler Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziierung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamen Vorgehen und besonderen Verfahren herstellt. Diese Variante der Assoziierung wird in der Zusammenschau mit den Art. 198 ff. AEUV als vertragliche Assoziierung bezeichnet, deren Gegenstück die konstitutionelle Assoziierung der Art. 198 ff. AEUV ist.[2885]

2884 Siehe 4. auf Seite 111 und 4. auf Seite 131.

2885 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 1; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 217 AEUV, Rn. 2; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 3; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 2; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 1.

Der Begriff „vertragliche Assoziierung“ wird in den Verträgen nicht definiert.[2886] Allgemeinhin wird hierunter die *„besondere und privilegierte völkervertragliche Beziehung zwischen der Union und einem oder mehreren [Drittstaaten] oder internationalen Organisationen [verstanden], die sich durch ein Element der Dauerhaftigkeit auszeichnet und eigene paritätisch besetzte Organe aufweist, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zur Willensbildung mit bindender Wirkung für die Vertragsparteien befugt sind*“.[2887]

In der Regel wird das Instrument der Assoziierung eingesetzt[2888], um einen späteren Beitritt des Vertragspartners zur EU vorzubereiten (sog. Beitrittassoziierung), um Entwicklungsförderung zu betreiben (sog. Entwicklungsassoziierung) oder um besonders enge Wirtschaftsbeziehungen aufzubauen (sog. Freihandelsassoziierung).[2889]

2. Sachlicher Regelungsbereich

Art. 217 AEUV ermächtigt die EU Assoziierungsabkommen zu schließen, nennt aber keine Vorgaben im Hinblick auf die möglichen Regelungsinhalte.[2890] Dementsprechend ist fraglich, ob und ggf. welche Sachbereiche Art. 217 AEUV umfasst bzw. falls nicht welche Funktion dem Artikel dann zukommt.[2891]

Einerseits wird vertreten, dass es sich bei Art. 217 AEUV nicht um eine Sachkompetenz mit eigenem Anwendungsbereich, sondern lediglich um ein Mittel zur prozeduralen und institutionellen Verdichtung handelt, dessen Reichweite sich aus den ausdrücklichen und impliziten Vertragsschlusskompetenzen der Verträge ergibt,

---

2886 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 217 AEUV, Rn. 3; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 5.

2887 Ebd., Art. 217 AEUV, Rn. 12; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 9; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 217 AEUV, Rn. 3; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 3; EuGH, Urteil vom 30. September 1987, C-12/86, Demirel, Slg. 1987, 3719, Rn. 9.

2888 *Nettesheim* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 739.

2889 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 217 AEUV, Rn. 4; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 1; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 4.

2890 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 10; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 15; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 229.

2891 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 10; *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 4 m.w.N.; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 229.

auf denen letztendlich die Assoziierungsabkommen auch beruhen.[2892] Als Argument hierfür wird die Vertragspraxis der EU vorgebracht und darauf verwiesen, dass die Assoziierungsabkommen i.d.R. als gemischte Abkommen geschlossen werden.[2893] Außerdem wird angeführt, dass der Wortlaut zu konturlos ist, um vor dem Hintergrund des Grundsatzes der begrenzten Einzelfallermächtigung eine Sachkompetenz begründen zu können.[2894]

Andererseits wird in Art. 217 AEUV eine originäre Sachkompetenz gesehen, die zum Abschluss völkerrechtlicher Abkommen auf allen der EU zugewiesenen Tätigkeitsbereiche ermächtigt.[2895] Gegen das Argument der Konturlosigkeit wird vorgebracht, dass Art. 217 AEUV durch die Tatbestandsmerkmale „gegenseitige Rechten und Pflichten, gemeinsame Vorgehen und besondere Verfahren" keine beliebig anwendbare Blankettkompetenz ist.[2896] Außerdem wird auf den Sinn und Zweck des Art. 217 AEUV, der Drittstaaten eine Verbindung zur EU unterhalb der Mitgliedschaft, aber oberhalb regulärer Abkommen ermöglichen soll, verwiesen.[2897] Im Weiteren wird angeführt, dass durch Art. 218 Abs. 8 Satz 1 AEUV, der die Einstimmigkeit im Rat beim Abschluss von Assoziierungsabkommen vorsieht, das notwendige Gegengewicht zu einer derart weiten Sachkompetenz geschaffen wurde.[2898] Schließlich wird in der Zusammenschau mit Art. 216 Abs. 1 AEUV angemerkt, dass Art. 217 AEUV i.S.d. Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV „in den Verträgen vorgesehen

2892 *Meessen*, Das Abkommen von Lomé als gemischter Vertrag, EuR 1980, S. 39; *Hailbronner,* Die Freizügigkeit türkischer Staatsangehöriger nach dem Assoziations-Abkommen EWG/Türkei, EuR 1984, S. 60; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 10 und 14; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 17; w.N. siehe *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 16.

2893 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 11.

2894 *Vöneky/Beylage-Haarmenn* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 16; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 14.

2895 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 17; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 217 AEUV, Rn. 5; *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 5; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 3 und 18; *Nettesheim* in: *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 740; wohl auch EuGH, Urteil vom 30. September 1987, C- 12/86, Demirel, Slg. 1987, 3719, Rn. 9; EuGH, Urteil vom 20. September 1990, C-192/89, Sevince, Slg. 1990, I-3461, Rn. 8 ff.; EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1992, C-237/91, Kus, Slg. 1992, I-6781, Rn. 9.

2896 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 17.

2897 Ebd.

2898 Ebd.

ist“ und damit die neuen Systematik im Bereich der Vertragsschlusskompetenzen eindeutig eine originäre Sachkompetenz belegt.[2899]

Im Ergebnis ist die zweite Auffassung überzeugend und damit von einer Sachkompetenz auszugehen, die zum Abschluss von völkerrechtlichen Abkommen über die der EU zugewiesenen Sachbereiche ermächtigt.

In Bezug auf die Energieaußenhandelspolitik bedeutet dies, dass Art. 217 AEUV generell in dem Umfang als Vertragsschlusskompetenz herangezogen werden kann, der sich aus den zuvor untersuchten Kompetenzgrundlagen ergibt.

3. Voraussetzungen für den Abschluss eines Assoziierungsabkommens

Damit eine Abkommen auf Art. 217 AEUV gestützt werden kann, muss der Inhalt der Übereinkunft allerdings einerseits eine gewisse „kritische Masse“ ergeben, d.h. es muss ein gewisses Mindestmaß an gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamen Vorgehen und besonderen Verfahren vorgesehen sein.[2900] Andererseits dürfen diese Grenzen aber auch nicht überdehnt werden.[2901]

a. Gegenseitige Rechte und Pflichten

Gegenseitige Rechte und Pflichten sind im Allgemeinen ein Grundcharakteristikum eines jeden völkerrechtlichen Vertrags.[2902] Positive Mindestinhalte lassen sich aus dem Tatbestandsmerkmal nicht ableiten. Festzuhalten ist allerdings, dass „gegenseitig“ nicht im Sinne strenger Reziprozität aufzufassen ist.[2903] Mit anderen Worten, eine asymmetrische Rechte- und Pflichtenverteilung zwischen den Vertragsparteien

2899 *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 5; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 21.

2900 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 13; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 9 und 15.

2901 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 14; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 15.

2902 Ebd., Art. 217 AEUV, Rn. 11; *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 8.

2903 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 7; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 11; *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 8; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 3; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 217 AEUV, Rn. 6; EuGH, Urteil vom 5. Februar 1976, 87/75, Bresciani, Slg. 1976, 129, Rn. 22/23.

ist möglich. Nicht zulässig ist allerdings eine vollständige Asymmetrie zu Lasten des Drittstaats.[2904]

b. Gemeinsame Vorgehen und besondere Verfahren

Die beiden miteinander verknüpften Merkmale „gemeinsame Vorgehen und besondere Verfahren" sind die eigentlichen Charakteristika einer Assoziierung.[2905]

Der Begriff „Gemeinsame Vorgehen" ist zunächst dahin gehend auszulegen, dass mittels des Assoziierungsabkommens gemeinsame Organe geschaffen werden müssen, die paritätisch besetzt und zur eigenen Willensbildung befähigt sind.[2906] Des Weiteren ist angesichts der Verwendung von „gemeinsame" und nicht bspweise von „koordiniertes" oder „abgestimmtes" zu fordern, dass diese Organe verbindliche Beschlüsse (sog. sekundäres Assoziationsrecht) gegenüber den Vertragsparteien fassen können, um das Assoziierungsverhältnis ausfüllen, lenken und weiterentwickeln zu können.[2907]

Unter „Besondere Verfahren" sind Verfahrensregelungen zum Erlass des sekundären Assoziationsrechts zu verstehen.[2908]

Überdehnt werden die Tatbestandsmerkmale schließlich bspweise dann, wenn den Assoziierungspartnern mitgliedstaatliche Rechte eingeräumt werden.[2909]

c. Dauerhaftigkeit

Als weiteres, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal wird dem Art. 217 AEUV u.a. auf Grund der Institutionalisierung entnommen, dass das Assoziierungsverhältnis

---

2904 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 7; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 3.

2905 *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 12.

2906 *Vöneky/Beylage-Harrmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 8; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 12 f.; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 4.

2907 *Vöneky/Beylage-Harrmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 9; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 4.

2908 *Vöneky/Beylage-Harrmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 10; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 13.

2909 Ebd., Art. 217 AEUV, Rn. 15; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 14.

auf eine gewisse Dauerhaftigkeit ausgelegt sein muss.[2910] Dies bedeutet jedoch nicht, dass stets ein Abschluss auf unbestimmte Zeit erfolgen muss.[2911] Eine Mindestlaufzeit hat sich bisher jedoch weder in Literatur noch in der Rspr. herauskristallisiert.

4. Kompetenzqualität, Vertragsschlussverfahren und Kompetenzausübungsregeln

Die Vertragsschlusskompetenz des Art. 217 AEUV ist trotz der fehlenden Erwähnung in Art. 3 AEUV als eine ausschließliche anzusehen.[2912] Dies ergibt sich aus der Natur der Sache, da Art. 217 AEUV alleine die EU zum Abschluss von Assoziierungsabkommen ermächtigt.[2913]

Das Vertragsschlussverfahren richtet sich auf Grund fehlender anderweitiger Regeln nach Art. 218 AEUV. Dieser sieht für Assoziierungsabkommen in Art. 218 Abs. 6 lit. a) Ziff. i) und Abs. 8 UA 2 AEUV zwei Sonderregelungen vor.[2914]

Im Hinblick auf die Kompetenzausübungsregeln ist zunächst festzuhalten, dass das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV auf Grund der Bereichsausnahme für ausschließliche Kompetenzen keine Anwendung findet. Im Übrigen sind das Verhältnismäßigkeitsprinzip[2915] und die sich aus den einzelnen Sachbereichen ergebenden Kompetenzausübungsregeln zu beachten.

2910 *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 15; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 14; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 11; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217 AEUV, Rn. 5.

2911 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 14; *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 15; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 11.

2912 Ebd., Art. 217 AEUV, Rn. 20; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 8; *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 9; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 274.

2913 *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 9; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 8.

2914 *Vöneky/Beylage-Haarmenn* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 23; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 9; *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 7.

2915 Art. 5 Abs. 4 EUV.

5. Konkurrenzen

Eine Überschneidung des Art. 217 AEUV ergibt sich mit dem durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Art. 8 Abs. 2 AEUV.[2916] Hiernach kann die EU im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik spezielle Übereinkünfte schließen, die gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamen Vorgehen eröffnen. Als drittes Charakteristikum sind jedoch nicht die „besonderen Verfahren" vorgesehen, sondern regelmäßige Konsultationen zur Durchführung der Übereinkünfte.[2917]

Angesichts fehlender Kollisionsnormen ist zur horizontalen Abgrenzung auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugreifen, d.h. Schwerpunkt ist entscheidend.[2918]

6. Fazit

Die Assoziierungskompetenz des Art. 217 AEUV kann auf Grund ihres weiten sachlichen Regelungsbereich generell als Grundlage für die unionale Energieaußenhandelspolitik herangezogen werden. Die tatsächliche Anwendung wird lediglich durch die genannten Voraussetzungen – gegenseitige Rechte und Pflichten, gemeinsame Vorgehen und besondere Verfahren – begrenzt.

VIII. Europäische Nachbarschaftspolitik – Art. 8 EUV

Als letzter Politikbereich wird die durch den Vertrag von Lissabon erstmal in Art. 8 EUV primärrechtlich niedergelegte Nachbarschaftspolitik[2919] auf ihre Bedeutung für die unionale Energieaußenhandelspolitik untersucht.

1. Allgemein – Art. 8 Abs. 1 EUV

Nach Art. 8 Abs. 1 EUV entwickelt die EU besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

2916 *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 3; *Herrnfeld* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 2; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 11 f.

2917 Ebd., Art. 217 AEUV, Rn. 12.

2918 *Thym* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 8 EUV, Rn. 7 und 12; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 8 EUV, Rn. 13; a.A. *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 28.

2919 *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 8 EUV, Rn. 1; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 1.

a. Länder in der Nachbarschaft

Der Begriff „Nachbarschaft" wird in den Verträgen nicht näher definiert. Dementsprechend ist fraglich, ob der Terminus rein grenznachbarschaftlich oder regionalnachbarschaftlich aufzufassen ist.[2920] Aus dem Wortlaut und der Systematik des Art. 8 EUV lassen sich keine Anhaltspunkte für die Vorzugswürdigkeit einer der beiden Auslegungsvarianten herleiten. Auch in der Zusammenschau und Abgrenzung zu Art. 49 EUV und dem dort verwendeten Begriff des „Europäischen Staat" lässt sich keine belastbare Aussage treffen, da der Begriffsinhalt von „Europäischer Staat" nicht eindeutig geklärt ist.[2921]

Für eine regional-nachbarschaftliche Auslegung sprechen allerdings der telos und die Entstehungsgeschichte des Artikel. Art. 8 EUV soll die bereits vor dem Vertrag von Lissabon etablierte Europäische Nachbarschaftspolitik primärrechtlich verankern und einen kohärenten Rahmen für diese schaffen.[2922] In der Abkommenspraxis wurden vor dem Reformvertrag im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik bspweise Abkommen mit Aserbaidschan oder Georgien geschlossen, die nicht unmittelbar an die EU angrenzen.[2923]

Mithin ist festzuhalten, dass der Begriff „Nachbarschaft" in Art. 8 Abs. 1 EUV regionalnachbarschaftlich zu verstehen ist, d.h. ein regionaler Bezug zur EU ist ausreichend.[2924] Andere Kriterien wie z.B. das politische System der Nachbarstaaten sind damit nicht entscheidend.[2925]

b. Ziele

Als Ziel der Europäischen Nachbarschaftspolitik nennt Art. 8 Abs. 1 EUV die Schaffung eines Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft durch

2920 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 8 EUV, Rn. 3; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 7.

2921 *Thym* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 8 EUV, Rn. 7; *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 49 EUV, Rn. 4.

2922 Europäischer Konvent, CONV 649/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00649.de03.pdf, S. 2.

2923 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 8 EUV, Rn. 3.

2924 Ebd.; *Hummer* in: *Vedder/ von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 7; *Streinz* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 3; *Kellerhals/Uebe* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 5 und 11; *Thym* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 8 EUV, Rn. 7.

2925 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 8 EUV, Rn. 6; *Kellerhals/Uebe* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 13.

besondere Beziehungen, der auf den Werten der Union[2926] aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

Mit anderen Worten, es sollen werthaltungskonforme und sicherheitspolitisch relevante strategische Vormauern rund um die EU aufgebaut werden.[2927]

2. Nachbarschaftsabkommen – Art. 8 Abs. 2 EUV

Zur Erreichung des Art. 8 Abs. 1 EUV kann die EU gemäß Art. 8 Abs. 2 EUV mit den Nachbarstaaten spezielle Übereinkünfte schließen, die gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamen Vorgehen eröffnen.

a. Vertragsschusskompetenz

Ähnlich wie im Kontext des Art. 217 AEUV finden sich in diesem Zusammenhang Ansichten, die in Art. 8 Abs. 2 EUV keine Vertragsschlusskompetenz, sondern lediglich eine Bündelungsvorschrift sehen und als tatsächliche Grundlagen für die Übereinkommen die ausdrücklichen und impliziten Vertragsschlusskompetenz der Verträge heranziehen.[2928] Diesbzgl. ist auf die auf diesen Kontext übertragbaren Ausführungen bei Art. 217 AEUV[2929] zu verweisen und festzuhalten, dass die besseren Argumente für eine originäre Vertragsschlusskompetenz sprechen.[2930]

aa. Sachlicher Regelungsbereich

Der sachliche Regelungsbereich der Vertragsschlusskompetenz nach Art. 8 Abs. 2 AEUV entspricht dem des Art. 217 AEUV, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen und festgehalten wird, d.h. die Übereinkünfte können Regelungen zu allen der EU zugewiesenen Sachgebiete beinhalten.[2931]

2926 Art. 2 EUV.

2927 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 24.

2928 M.w.N. *Thym* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 8 EUV, Rn. 11.

2929 Siehe 2. auf Seite 516 f.

2930 Ebd.; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 8 EUV, Rn. 13; *Kellerhals/Uede* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 15; *Streinz* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 10; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 26; *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 8 EUV, Rn. 6; In einer Entwurfsfassung des Art. 8 Abs. 2 EUV (Art. I-56 Abs. 2 EUVV) war ein direkter Verweis auf Art. 218 AEUV enthalten (Europäischer Konvent, CONV 724/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00724.de03.pdf, S. 38; *Thym* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 8 EUV, Rn. 11).

2931 Siehe 2. auf Seite 516 f.; *Thym* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 8 EUV, Rn. 17.

bb. *Voraussetzungen für den Abschluss*

Hinsichtlich der Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um eine Übereinkunft auf Art. 8 Abs. 2 EUV stützen zu können, wird angesichts des teilweise parallelen Wortlauts grundsätzlich auf die Ausführungen im Rahmen des Art. 217 AEUV verwiesen.[2932]

Aus dem Verzicht auf das Merkmal „besondere Verfahren" und der Verwendung von „Möglichkeit eröffnen" ist jedoch in der Zusammenschau mit Art. 217 AEUV abzuleiten, dass die Bildung von paritätisch besetzten und zur eigenen Willensbildung befähigten Organen für Nachbarschaftsabkommen nicht zwingend notwendig, aber möglich ist.[2933] Mit anderen Worten, Art. 8 Abs. 2 EUV ist damit flexibler als Art. 217 AEUV.

Dies wird auch durch die in Art. 8 Abs. 3 Satz 3 EUV niedergelegten regelmäßigen Konsultationen zur Durchführung der Übereinkünfte bestätigt. Derartige Konsultationen finden bei Assoziierungsabkommen üblicherweise im Rahmen der Assoziierungsorgane statt.[2934] Die Kodifizierung dieser Vorgabe wäre mithin nicht notwendig gewesen, wenn auf mit den Assoziierungsorganen vergleichbare Strukturen nicht verzichtet werden könnte.

b. *Kompetenzqualität, Vertragsschlussverfahren und Kompetenzausübungsregeln*

Die Vertragsschlusskompetenz des Art. 8 Abs. 2 EUV ist trotz der fehlenden Erwähnung in Art. 3 AEUV als eine ausschließliche anzusehen. Dies ergibt sich wie bei Art. 217 AEUV aus der Natur der Sache, da Art. 8 Abs. 2 EUV alleine die EU zum Abschluss von Nachbarschaftsabkommen ermächtigt.[2935]

Das Vertragsschlussverfahren richtete sich auf Grund fehlender anderweitiger Regelungen nach Art. 218 AEUV.[2936]

Hinsichtlich der Kompetenzausübungsregeln ist zunächst festzuhalten, dass das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV auf Grund der Bereichsausnahme für ausschließliche Kompetenzen keine Anwendung findet. Im Übrigen sind das

---

2932 Siehe 3. auf Seite 518 ff.; Europäischer Konvent, CONV 649/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00649.de03.pdf, S. 2.

2933 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 8 EUV, Rn. 11; *Streinz* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 10.

2934 Europäischer Konvent, CONV 649/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00649.de03.pdf, S. 2.

2935 Vgl. *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 20; *Mögele* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 217 AEUV, Rn. 8; *Vedder* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 3 AEUV, Rn. 9.

2936 *Streinz* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 8 EUV, Rn. 10.

Verhältnismäßigkeitsprinzip[2937] und die sich aus den einzelnen Sachbereichen ergebenden Kompetenzausübungsregeln zu beachten.

3. Fazit

Die Europäische Nachbarschaftspolitik und ihre Vertragsschlusskompetenz in Art. 8 Abs. 2 EUV lassen sich wie Art. 217 AEUV als Grundlage für die unionale Energieaußenhandelspolitik heranziehen. Auf Grund der Begrenzung der möglichen Vertragspartner auf die Länder in der Nachbarschaft ist der Anwendungsbereich jedoch enger gefasst als bei Art. 217 AEUV. Der Vertragsschluss ist gleichwohl an weniger strikte Anforderungen geknüpft als im Rahmen der Assoziierung.

IX. Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union – Art. 21 f. EUV

Zum Abschluss des Abschnitts über die primärrechtlichen Grundlagen der unionalen Energieaußenhandelspolitik ist noch auf die in Art. 21 f. EUV niedergelegten allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU einzugehen.

1. Einführung

Die Bestimmungen wurden mit den Vertrag von Lissabon neu in das Primärrecht der EU eingeführt.[2938] Zuvor gab es lediglich mit Art. 11 EUV i.d.F.v. Nizza eine ähnliche, auf die GASP begrenzte Regelung.[2939]

In Art. 21 EUV finden sich die allgemeinen Grundsätze und Ziele der europäischen Außenpolitik, die an die Art. 2 und Art. 3 EUV anknüpfen und so eine Kongruenz nach innen und außen schaffen.[2940] Art. 22 EUV beinhaltet Vorgaben zur näheren Ausgestaltung der allgemeinen Aspekte des Art. 21 EUV mittels der Festlegung strategischer Interessen und Ziele der EU.[2941]

2937 Art. 5 Abs. 4 EUV.

2938 *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 21 EUV, Rn. 1; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 1 und Art. 22 EUV, Rn. 1; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 22 EUV, Rn. 1; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 282.

2939 *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 21 EUV, Rn. 1; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 1 f.

2940 Ebd., Art. 21 EUV, Rn. 2.

2941 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 22 EUV, Rn. 1.

2. Grundsätze europäischer Außenpolitik – Art. 21 EUV

Die Regelung des Art. 21 EUV zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der europäischen Außenpolitik gliedert sich generell in drei Absätze. Im ersten Absatz finden sich die Grundsätze, im zweiten die Ziele und im dritten Regelungen zu deren Verwirklichung und zur Wahrung der Kohärenz.

a. Grundsätze

Nach Art. 21 Abs. 1 UA 1 EUV lässt sich die EU bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will.[2942] Im Einzelnen werden Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts genannt. Damit werde die in Art. 2 EUV genannten Werte für den innerunionalen Bereich nach außen gespiegelt.[2943]

In der Absicht diesen Aspekten weltweit zu stärkerer Geltung zu verhelfen, ist kein unzulässiger Interventionswille der EU, sondern die Absicht zu völkerrechtskonformen und friedlichen Verbreitung sowie Fortentwicklung der Werte zu sehen.[2944] Dies zeigt sich auch in dem Umstand, dass die EU nach Art. 21 Abs. 1 UA 2 EUV einerseits anstrebt, Beziehung zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen auszubauen bzw. Partnerschaften aufzubauen, die die in Art. 21 Abs. 1 UA 1 EUV aufgeführten Grundsätze teilen, und andererseits zur Lösung gemeinsamer Probleme im den Rahmen der Vereinten Nationen beitragen möchte.[2945]

b. Ziele

In Art. 21 Abs. 2 EUV findet sich der Zielkatalog, der mit Art. 3 EUV in Verbindung steht und an dem das auswärtige Handeln der EU auszurichten ist.[2946] Hierzu legt die EU einerseits die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest und führt diese

---

2942 Das auswärtige Handeln der EU hat dementsprechend einen globalen Charakter (*Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 13).

2943 *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 2; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 42; *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 21 EUV, Rn. 8; *Vedder* in: *Hummer/Obwexer*, Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 283.

2944 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 21 EUV, Rn. 5.

2945 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 21 EUV, Rn. 6.

2946 Ebd., Art. 21 EUV, Rn. 7 f.; Europäischer Konvent, CONV 459/92, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/02/cv00/cv00459.de02.pdf, S. 2;

durch. Mit anderen Worten, die EU verfolgt die Ziele durch eigenes Handeln und lenkt das der Mitgliedstaaten, soweit sie hierzu ermächtigt ist.[2947] Andererseits setzt sich die EU für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein. Damit wird der multilaterale Ansatz des Art. 21 Abs. 1 UA 2 Satz 2 EUV erneut aufgegriffen.[2948]

aa. Sicherheitspolitische Ziele

Die Literae a), c) und h) des Art. 21 Abs. 2 EUV lassen sich unter dem Stichwort „Sicherheitspolitische Ziele“ zusammenfassen.

aaa. Werte, Interessen, Sicherheit, Unabhängigkeit und Unversehrtheit der EU

Nach Art. 21 Abs. 2 lit. a) EUV sind die Werte[2949], grundlegenden Interessen, Sicherheit, Unabhängigkeit und Unversehrtheit der EU zu wahren. Diese selbstbezogene Zielsetzung verdeutlicht, dass die Sicherstellung dieser Aspekte heute nicht mehr allein durch innerunionale Maßnahmen wie z.B. dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts[2950] oder der Grenzschutzpolitik[2951] zu bewerkstelligen sind, sondern auch einer außenpolitische Komponente bedürfen.[2952]

bbb. Frieden erhalten, Konflikte verhüten und internationale Sicherheit stärken

Gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. c) EUV ist das auswärtige Handel der EU auf die Erhaltung des Friedens, die Verhütung von Konflikten und die Stärkung der internationalen Sicherheit nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, auszurichten.

Der Verweis auf die Charta der Vereinten Nationen bezieht sich insbesondere auf die Art. 1, Art. 2, Art. 55 und Art. 56 der genannten Charta.[2953]

Europäischer Konvent, CONV 685/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00685.de03.pdf, S. 25.

2947 Ebd., Art. 21 EUV, Rn. 7; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 4; *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 21 EUV, Rn. 3.

2948 *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 21 EUV, Rn. 12.

2949 Art. 2 EUV.

2950 Art. 67 ff. AEUV.

2951 Art. 77 AEUV.

2952 *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 21 EUV, Rn. 9; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 8.

2953 *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 21 EUV, Rn. 13; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 10.

Die Schlussakte von Helsinki[2954] und die Charta von Paris[2955] sind unverbindliche Vereinbarungen der Staats- und Regierungschefs im Rahmen der OSZE.[2956]

ccc. Multilaterale Zusammenarbeit

Art. 21 Abs. 2 lit. h) EUV nennt schließlich als Ziel die Förderung einer Weltordnung, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht. Damit wird der zuvor bereits zweimal aufgegriffene multilaterale Ansatz erneut betont.

bb. Entwicklungszusammenarbeit

Die Zielbestimmungen in Art. 21 Abs. 2 lit. d) und e) EUV können mit „Entwicklungszusammenarbeit" überschrieben werden.[2957]

aaa. Nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung

Nach Art. 21 Abs. 2 lit. d) EUV fördert die EU mit ihrem auswärtigen Handeln die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern, um in erster Linie die Armut in diesen Ländern zu beseitigen. Der Begriff der „Nachhaltigkeit" ist in diesem Kontext weiter als im reinen umweltlichen Kontext zu fassen, in dem Nachhaltigkeit ein Synonym für Ressourcenökonomie ist.[2958]

bbb. Integration aller Länder in die Weltwirtschaft

Die in Art. 21 Abs. 2 lit. e) EUV niedergelegte Förderung der Integration aller Länder in die Weltwirtschaft, unter anderem durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse, korrespondiert im Allgemeinen mit den Zielen/Grundsätzen der Gemeinsamen Handelspolitik in Art. 206 AEUV. Die Förderung der Integration aller Länder, also auch der am wenigsten entwickelten Ländern[2959], zeigt jedoch deutlich den entwicklungspolitischen Einschlag der Zielbestimmung.

cc. Umweltschutz

Im Weiteren trägt die EU nach Art. 21 Abs. 2 lit. f) EUV zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen bei, um

2954 Abrufbar unter: http://www.osce.org/de/mc/39503?download=true.

2955 Abrufbar unter: http://www.osce.org/de/mc/39518.

2956 *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 21 EUV, Rn. 14.

2957 *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 11.

2958 *Regeleberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 11.

2959 Least Developed Countries (LDC).

eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Nachhaltigkeit ist in diesem Kontext mit Ressourcenökonomie gleichzusetzen.[2960]

dd. Katastrophenhilfe

Nach Art. 21 Abs. 2 lit. g) EUV hilft die EU den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind.

ee. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundsätze des Völkerrechts

Schließlich zielt die EU gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. b) EUV mit ihrem auswärtigen Handeln auf die Festigung und Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundsätze des Völkerrechts ab. Mit anderen Worten, die EU wirkt auf eine dementsprechende, völkerrechtskonforme Veränderung in Drittstaaten hin[2961] und unterlässt bzw. bricht Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen ab, die diese Werte nicht achten[2962].

c. Verwirklichung und Kohärenz

In Art. 21 Abs. 3 EUV finden sich, wie eingangs angemerkt, Regelungen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele und zur Wahrung der Kohärenz.

aa. Umfassende Berücksichtigung

Nach Art. 21 Abs. 3 UA 1 EUV wahrt die EU bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den Bereichen, die unter Titel V des EUV[2963] und unter den fünften Teil des AEUV[2964] fallen, und in den übrigen Politikbereichen, soweit diese externe Aspekte umfassen[2965], die Grundsätze und Ziele der Art. 21 Abs. 1 und 2 EUV.

Aus der Verwendung von „wahrt“ lässt sich zunächst ableiten, dass es sich bei den Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 und 2 EUV nicht um ein unverbindliches politisches Programm, sondern um verpflichtende positiv funktionale Begrenzungen handelt.[2966]

2960 Ebd.

2961 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 21 EUV, Rn. 11.

2962 *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 9.

2963 Art. 21 bis 46 EUV.

2964 Art. 205 bis 222 AEUV.

2965 Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 bis 4 AEUV.

2966 *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 1 und 2; *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 21 EUV, Rn. 6; EuGH, Urteil vom 3. September 2008, C-402/05 P, Kadi, Slg. 2008, I-6351, Rn. 284 f.

D.h. die EU hat im Rahmen ihres auswärtigen Handels die Grundsätze und Ziele des Art. 21 EUV nicht nur i.d.S. zu beachten, dass hiergegen nicht verstoßen wird, sondern auch einen Beitrag zu ihrer Erreichung zu leisten. Dies wird durch die Bezugnahme auf Art. 21 EUV u.a. in den Art. 205 AEUV, Art. 207 Abs. 1 Satz 2 AEUV und Art. 24 Abs. 2 EUV[2967] bestätigt. Bei Zielkonflikten ist im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich zu schaffen.

Außerdem kann Art. 21 Abs. 3 UA 1 EUV entnommen werden, dass die Grundsätze und Ziele für das gesamte auswärtige Handeln der EU gelten, da der Wortlaut einerseits keine Einschränkungen enthält und andererseits auf die externen Aspekte der Politikbereiche Bezug nimmt, die nicht explizit im Bereich des auswärtigen Handelns der EU verortet sind.[2968] Dieser Erstreckungsbereich wird durch die Entstehungsgeschichte gestützt, da mittels des Art. 21 EUV das auswärtige Handeln der EU für die Öffentlichkeit und die Partner der EU transparenter werden soll.[2969]

bb. Kohärenz

In Art. 21 Abs. 3 UA 2 EUV wird die EU schließlich dazu verpflichtet, auf Kohärenz[2970] zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns (sog. äußere Kohärenz) sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereich (sog. innere Kohärenz) zu achten.[2971]

Unter „Kohärenz“ ist die Stimmigkeit und Widerspruchsfreiheit zwischen den einzelnen Politikbereich und den dort ergriffenen Maßnahmen, unabhängig von deren Rechtsnatur oder Bezeichnung, zu verstehen.[2972]

Als Hüter der Kohärenz nennt Art. 21 Abs. 3 UA 2 EUV den Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden.[2973]

2967 Siehe hierzu (aa) auf Seite 266.

2968 *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 46; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 1.

2969 Europäischer Konvent, CONV 459/02, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/02/cv00/cv00459.de02.pdf, S. 2.

2970 Das allgemeine Kohärenzprinzip findet sich in Art. 7 AEUV (*Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 21 EUV, Rn. 12).

2971 *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 17; *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 21 EUV, Rn. 18; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 48.

2972 *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 16; *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 21 EUV, Rn. 13.

2973 *Geiger* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 21 EUV, Rn. 19; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 21 EUV, Rn. 48.

d. *Zusammenfassung*

Die Grundsätze und Ziele des Art. 21 EUV erstrecken sich auf das gesamte auswärtige Handeln der EU. Sie stellen dabei kein unverbindliches politisches Programm dar, sondern sind als positiv funktionale Begrenzungen zu qualifizieren[2974], d.h. das auswärtige Handel der EU darf hierzu nicht nur nicht im Widerspruch stehen, sondern muss auch zu deren Verwirklichung beitragen.

3. Strategische Interessen und Ziele – Art. 22 EUV

Die Regelung des Art. 22 EUV dient, wie bereits eingangs dargelegt, zur näheren Ausgestaltung der Grundsätze und Ziele des Art. 21 EUV. Hierzu legt die EU generell strategische Interessen und Ziele fest.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 UA 1 EUV werden diese vom Europäischen Rat[2975] in Form von verbindliche Beschlüssen i.S.d. Art. 288 UA 4 AEUV[2976] niedergelegt und können für alle Bereiche des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der externen Aspekte der Politikbereiche, die nicht explizit in Titel V des EUV und im fünften Teil des AEUV verortet sind, aufgestellt werden.[2977]

Inhaltlicher Gegenstand der Beschlüsse können die Beziehungen der EU zu einem Land oder einer Region oder aber eine bestimmtes Thema sein.[2978] Mussinhalt sind gemäß Art. 22 Abs. 1 UA 2 Satz 3 EUV Bestimmungen zur Geltungsdauer und zu den von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mitteln.

4. Bedeutung für die Energieaußenhandelspolitik

Zunächst ist festzuhalten, dass die Allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln in den Art. 21 f. EUV auf Grund ihrer Erstreckung auf das gesamte auswärtige Handeln im Rahmen der unionalen Energieaußehandelspolitik zu beachten sind. Dies bedeutet, dass auch dieser Politikbereich an den Grundsätzen und Zielen des Art. 21 EUV sowie strategischen Interessen und Zielen des Art. 22 EUV auszurichten ist und hierzu nicht im Widerspruch stehen darf. Angesichts der Importabhängigkeit der EU und der mannigfaltigen, zum Teil instabilen politischen Verhältnisse in vielen Energieexportländern wird dies jedoch zwangsläufig

---

2974 Wohl auch *Vedder* in: *Hummer/Obwexer,* Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 284.

2975 Art. 15 EUV.

2976 *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 22 EUV, Rn. 5; *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 22 EUV, Rn. 3.

2977 *Kaufmann-Bühler* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 22 EUV, Rn. 3; *Cremer* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 22 EUV, Rn. 4; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 22 EUV, Rn. 3; a.A. *Regelsberger/Kugelmann* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 22 EUV, Rn. 1; *Terhechte* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 22 EUV, Rn. 1.

2978 Art. 22 Abs. 1 UA 2 Satz 2 EUV.

zu Grundsatz- und Zielkonflikten innerhalb des Art. 21 Abs. 1 und 2 EUV führen, die sodann im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen sind.

Im Weiteren ist zu konstatieren, dass die Art. 21 f. EUV keine spezielle Vorgaben zur Ausrichtung der unionalen Energieaußenhandelspolitik im Sinne der Leitlinien der unionalen Energiepolitik vor dem Inkrafttreten des Reformvertrags[2979] enthalten. Dementsprechend und vor dem Hintergrund, dass sich in den Verträge auch sonst keine speziellen Vorgaben finden, sind die in Art. 206 AEUV[2980] niedergelegten Ziele/Grundsätze für die Ausrichtung der unionalen Energieaußenhandelspolitik in erster Linie maßgeblich.

X. Fazit

Der Vertrag von Lissabon hat die primärrechtliche Situation für die unionale Energieaußenhandelspolitik nicht grundlegend verändert.

1. Kompetenzgrundlagen

Durch die Einführung des Titel XXI. „Energie" und des Art. 194 in den AEUV werden die bisher genutzten Kompetenzgrundlagen, mit Ausnahmen des Art. 114 AEUV, auf Grund des horizontalen Konkurrenzverhaltens des Art. 194 AEUV („unbeschadet") nicht verdrängt. Mit anderen Worten, der EU stehen auch weiterhin mehrere Kompetenzgrundlagen zur Verwirklichung der verschiedenen energieaußenhandelspolitischen Aspekte[2981] zur Verfügung. Entscheidend für die jeweilige Heranziehung ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der horizontalen Kompetenzabgrenzung der Schwerpunkt der Maßnahme bzw. falls dieser nicht eindeutig ermittelt werden kann, ist eine doppelte Abstützung geboten.

Im Vergleich zwischen den möglichen Kompetenznormen bieten die Art. 194, Art. 217 AEUV und Art. 8 Abs. 2 EUV eine Grundlage für alle Aspekte des Energieaußenhandels[2982].

Die Gemeinsame Handelspolitik[2983] erfasst, wie oben dargelegt[2984], keine verkehrs- und wettbewerbspolitischen Aspekte. Damit können auf dieser Grundlage keine Regelungen für den Energietransport mittels Binnenverkehrsträgern und Seeschiffen sowie zu Langfristlieferverträgen und zum Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen wie z.B. Pipelines oder Elektrizitätsnetzen gestützt werden.

2979 Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit.
2980 Siehe 2. auf Seite 412 ff.
2981 Siehe bzgl. nicht-leitungsgebundener Energie IV. auf Seite 105 ff. und bzgl. leitungsgebundener Energie III. auf Seite 127 ff.
2982 Siehe bzgl. nicht-leitungsgebundener Energie IV. auf Seite 105 ff. und bzgl. leitungsgebundener Energie III. auf Seite 127 ff.
2983 Art. 206 und 207 AEUV.
2984 Siehe bb. auf Seite 422 f.

Die Regelungen der Art. 90 ff. AEUV zur gemeinsamen Verkehrspolitik beinhalten grundsätzlich eine umfassende Grundlage zur Regelung des für den Energiehandel wichtigen Transportbereichs. Der Anwendungsbereich ist jedoch gemäß Art. 100 AEUV auf die Binnenverkehrsträger Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr sowie die Seeschifffahrt begrenzt. Dementsprechend sind auf dieser Grundlage keine Regelungen zu Rohrleitungen, Elektrizitätsnetzen und Förderbändern möglich. Bestimmungen für diese Bereiche können allerdings bspweise auf die Gemeinsame Handelspolitik gestützt werden.

Die Wettbewerbsregeln der Art. 101 bis 109 AEUV erfassen die Gesichtspunkte Langfristlieferverträge, Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen und Subventionen auf Energieträger. Eine Außenkompetenz der EU lässt sich jedoch nur für ersten beiden Aspekte über Art. 216 Abs. 1 AEUV begründen.

Der Bereich der transeuropäische Netze[2985] hat für den Energieaußenhandeln nur wenig Relevanz, da die Mitgliedstaaten weiterhin Hauptakteure in der Infrastrukturpolitik sind und die EU auf Fördermaßnahmen begrenzt ist. Eigene Maßnahmen zum Kapazitätsausbau der Transportwege kann die EU dementsprechend auf dieser Grundlage nicht ergreifen. Derartige Maßnahmen sind aber bspweise im Rahmen des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV möglich.

2. Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten

Im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und dem Mitgliedstaaten im Bereich der Energieaußenhandelspolitik ist eingangs erneut zu hervorzuheben, dass die Elemente des Energiehandels[2986] auf Grund ihrer vielfältigen Wirkung nicht nur in einer sondern auch mehreren Kompetenznormen verortet werden können. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten richtet sich dementsprechend nach dem Konkurrenzverhältnis der Kompetenznormen zueinander.

a. Klassische Handelshemmnisse, Transparenz und Produktionsquoten

Die Elemente Zölle, zollgleiche Abgaben, mengenmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung, Transparenzregeln und Produktionsquoten fallen sowohl unter die Gemeinsame Handelspolitik als auch unter Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV, da diese einerseits die Handelsvolumen sowie -ströme und andererseits den Preismechanismus des Energiemarkts beeinflussen.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen der Gemeinsamen Handelspolitik und Art. 194 AEUV richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der horizontalen Kompetenzabgrenzung, d.h. der Schwerpunkt der Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung geboten.

2985 Art. 170 bis 172 AEUV.

2986 Siehe bzgl. nicht-leitungsgebundener Energie IV. auf Seite 105 ff. und bzgl. leitungsgebundener Energie III. auf Seite 127 ff.

In der Konsequenz bedeutet dies, wird mit den genannten Elementen die Beeinflussung der Handelsvolumen und -ströme verfolgt, ist Art. 207 AEUV die einschlägige Kompetenznorm und somit die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig.

Liegt hingegen der Schwerpunkt auf der Beeinflussung des Preismechanismus, ist weiter zu ermitteln, ob das Funktionieren des Energiemarkts nach Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV oder die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV der Schwerpunkt ist.

Bei der Außenkompetenz im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist entsprechend der Begründung zu differenzieren. Die Kompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV in Bezug auf alle Energieträger eine ausschließliche. Die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist hingegen gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV nur in Bezug auf Gas und Elektrizität eine ausschließliche. Hinsichtlich der anderen Energieformen ist die Kompetenz derzeit noch geteilt.

Bei der Außenkompetenz im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV ist grundsätzlich ebenfalls an Hand der Begründung zu differenzieren. Hier ergeben sich jedoch keine Unterschiede, da sowohl Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV als auch Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV eine ausschließliche Kompetenz gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 bzw. Alt. 3 AEUV ist.

Das Obige erscheint zu Recht sehr akademisch, ist jedoch die zwangsläufige Konsequenz der hier vertretenen Auffassung in Bezug auf Inhalt und Konkurrenzverhalten der Kompetenznormen. In der Regel wird der Schwerpunkt der genannten Elemente aber auf der Beeinflussung der Handelsvolumen und -ströme liegen und damit zum einen Art. 207 AEUV die einschlägige Kompetenzgrundlage und zum anderen die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig sein.

b. Langfristverträge, Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen und Subventionen

Die Elemente Langfristverträge, Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen und Subventionen fallen sowohl unter die Wettbewerbsregeln der Art. 101 bis 109 AEUV als auch unter Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV.

Das Konkurrenzverhältnis richtet sich auch hier nach den allgemeinen Regeln zur horizontalen Kompetenzabgrenzung. Dementsprechend ist zu konstatieren, liegt der Schwerpunkt auf der Regulierung des Marktverhaltens privater oder öffentlicher Marktteilnehmer sind die Art. 101 bis 109 AEUV einschlägig. Dies bedeutet einerseits, dass die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig ist. Andererseits lässt sich aber für den Bereich „Subventionen“[2987] keine Außenkompetenz über Art. 216 Abs. 1 AEUV begründen.

2987 Art. 107 bis 109 AEUV.

Im Hinblick auf die Schwerpunkte „Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkt“ und „Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Union“ ergeben sich kein Unterschiede zu oben, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Auch diese Differenzierung erscheint zu Recht sehr akademisch. In der Regel wird man hier wohl nur sehr schwer zwischen den Schwerpunkten unterscheiden können. Die Wettbewerbsregeln sind auf Grund ihres allgemeinen gehalten Anwendungsbereich allerdings wohl häufiger einschlägig und dementsprechend die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig.

c. Transportbereich

Im Hinblick auf den für den Energiehandel wichtigen Transportbereich ist zu konstatieren, dass dessen Aspekte sowohl unter die Art. 90 ff. AEUV, die Gemeinsame Handelspolitik als auch unter Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV fallen.

Eine Konkurrenzsituation zwischen der Verkehrspolitik und Gemeinsamen Handelspolitik liegt auf Grund der gemäß Art. 207 Abs. 5 AEUV legal getrennten Anwendungsbereiche nicht vor. Hieraus und auf Grund des in Art. 100 AEUV für die Verkehrspolitik definierten Anwendungsbereichs ergibt sich ein Auseinanderfallen in Bezug auf Rohrleitungen, Elektrizitätsnetze und Förderbänder, die von der Gemeinsamen Handelspolitik jedoch nicht von der Verkehrspolitik erfasst werden. Dementsprechend ergibt sich in Bezug auf die Binnenverkehrsträger und Seeschifffahrt ein Konkurrenzverhältnis zwischen den Art. 90 ff. und Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV und in Bezug auf Rohrleitungen, Elektrizitätsnetze und Förderbänder ein Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 206 f. und Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV.

Bzgl. letzterem wird auf die obigen Ausführungen unter a. verwiesen, da sich in diesem Zusammenhang keine Unterschiede ergeben.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen den Art. 90 ff. und den Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV ist über die allgemeinen Regeln der horizontalen Kompetenzabgrenzung zu lösen. Liegt der Schwerpunkt einer Regelung isoliert auf den Binnenverkehrsträgern Eisenbahn, Straße bzw. Binnenschifffahrt oder auf der Seeschifffahrt, sind die Art. 90 ff. AEUV einschlägig. Die in diesem Kontext begründbaren Außenkompetenzen sind weitestgehend über Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV zu ausschließlichen erstarkt.

Wird hingegen die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts oder die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union verfolgt, ist Art. 194 Abs. 1 lit. a) bzw. b) AEUV heranzuziehen. Deren Außenkompetenzen haben, wie bereits dargelegt, je nach Begründung unterschiedliche Kompetenzqualitäten. Die Kompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV in Bezug auf alle Energieträger eine ausschließliche. Die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist hingegen gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV nur in Bezug auf Gas und Elektrizität eine ausschließliche. Hinsichtlich der anderen Energieformen ist die Kompetenz derzeit noch geteilt. Bei der Außenkompetenz im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV

ist grundsätzlich ebenfalls an Hand der Begründung zu differenzieren. Hier ergeben sich jedoch keine Unterschiede, da sowohl Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV als auch Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV eine ausschließliche Kompetenz gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 bzw. Alt. 3 AEUV ist.

In der Gesamtschau ist in diesem Kontext festzuhalten, dass in der Regel der Schwerpunkt von Maßnahmen nicht auf den Literae a) und b) des Art. 194 Abs. 1 AEUV liegen wird und dementsprechend die Art. 90 ff. und Art. 206 f. AEUV heranzuziehen sind. Folglich ist die EU hinsichtlich Rohrleitungen, Elektrizitätsnetzen und Förderbändern gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich und in Bezug auf die Binnenverkehrsträger und die Seeschifffahrt gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV überwiegend ausschließlich zuständig.

d. Transportkapazitäten

Das Element „Ausreichende Kapazitäten von Infrastrukturen wie z.B. Rohrleitungen, Straßen oder Elektrizitätsnetzen“ kann einerseits im Politikbereich der Transeuropäischen Netze[2988] und andererseits in Art. 194 Abs. 1 lit. b) und d) AEUV verortet werden.

Das Konkurrenzverhältnis richtet sich hier nach den allgemeinen Regeln zur horizontalen Kompetenzabgrenzung. Liegt der Schwerpunkt einer Maßnahme auf der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, ist Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV heranzuziehen und die EU ist, wie bereits dargelegt, einerseits ausschließlich zuständig und andererseits im Vergleich zu den anderen Kompetenzgrundlagen nicht auf einen Förderbeitrag begrenzt.

Sollte das Hauptanliegen hingegen nicht das vorherige sein, sind die Art. 170 ff. bzw. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV zu Grunde zu legen. Die Kompetenzqualität der Außenkompetenzen im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV richtet sich erneut nach der jeweiligen Begründung. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV ist nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine ausschließliche Kompetenz. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV ist hingegen gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV nicht im vollen Umfang ausschließlich. Die Außenkompetenz im Bereich der transeuropäischen Netze ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV teilweise ausschließlich.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass der Schwerpunkt in der Regel wohl nicht auf der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union liegen wird, da sich dieser angesichts der vorhandenen Infrastrukturen und Entwicklungen nur schwer begründen lässt. Dementsprechend wird die EU überwiegend auf Förderbeiträge begrenzt sein, bzgl. derer sie teilweise ausschließlich zuständig ist.

2988 Art. 170 bis 172 AEUV.

e. *Assoziierungs- und Nachbarschaftspolitik*

Im Hinblick auf die Assoziierungs- und Nachbarschaftspolitik[2989] ist schließlich festzuhalten, dass diese zwar von Natur aus ausschließliche Kompetenzbereiche der Union sind. Auf Grund der Vorgaben, die für die Inanspruchnahme der Kompetenzen erfüllt werden müssen, ist jedoch im Gegensatz zu den bisherigen Kompetenznormen ein besonderer politischer Wille notwendig. Sollte dieser allerdings vorliegen, lassen sich die energieaußenhandelpolitischen Aspekte vollumfänglich regeln.

3. Politische Ausrichtung

Abschließend ist im Hinblick auf die politische Ausrichtung der Energieaußenhandelspolitik festzuhalten, dass sich im Primärrecht keine expliziten Vorgaben für die Ausgestaltung der Energieaußenhandelspolitik finden. Dementsprechend sind die in Art. 206 AEUV genannten Ziele/Grundsätze[2990] und die in Art. 21 EUV niedergelegten Grundsätze der europäischen Außenhandelspolitik[2991] zu Grunde zu legen.

2989 Art. 217 AEUV und Art. 8 EUV.
2990 Siehe 2. auf Seite 412 ff.
2991 Siehe IX. auf Seite 525 ff.

C. Außenpolitische Entwicklungen seit Lissabon

Die energieaußenpolitischen Entwicklungen sind seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 weiter vorangetrieben worden. Die vor Lissabon angestoßenen Initiativen und Programme werden im Allgemeinen fortgeführt.[2992] Daneben wurden seitens der Kommission neue Strategiepapiere[2993] veröffentlicht und ein Mechanismus zum Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern etabliert.

In der Abkommenspaxis wurden ein Handelsabkommen mit Kolumbien und Peru[2994] sowie ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit dem Irak[2995] geschlossen. Weitere, gesondert erwähnenswerte Entwicklungen gab es in diesem Bereich nicht.[2996]

2992 Siehe d. auf Seite 223 ff.

2993 Siehe im Einzelnen I. auf der nächsten Seite und II. auf Seite 542.

2994 Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits vom 26. Juni 2012, ABl. 2012 L 354/3.

2995 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits vom 11. Mai 2012, ABl. 2012 L 204/20.

2996 Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits betreffen vom 9. Dezember 2009, ABl. 2010 L 40/76; Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits vom 10. Mai 2010, ABl. 2013 L 20/2; Abkommen zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 vom 22. Juni 2010/31. Oktober 2010, ABl. 2010 L 287/3; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 28. Juli 2010, ABl. 2010 L 291/18; Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vom 28. Juli 2010, ABl. 2010 L 291/14; Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits vom 6. Oktober 2010, ABl. 2011 L 127/6; Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur

Im folgenden Abschnitt werden nun, abgesehen von der Abkommenspraxis, die wesentlichen, für den Energieaußenhandel relevanten Punkte nachgezeichnet.

I. Energieversorgungssicherheit und internationalen Zusammenarbeit

Am 7. September 2011 legte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Energieversorgungssicherheit und internationale Zusammenarbeit – Die EU-Energiepolitik: Entwicklung der Beziehung zu Partnern außerhalb der EU“[2997]

Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits betreffen vom 11. November 2010, ABl. 2011 L 138/3; Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Libanesischen Republik zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits betreffen vom 11. November 2010, ABl. 2010 L 328/21; Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten vom 13. Dezember 2010, ABl. 2011 L 176/2; Protokoll zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits betreffen vom 11. Februar 2011, ABl. 2011 L 177/3; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe vom 16. Dezember 2011, ABl. 2012 L 57/53; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits vom 29. Juni 2012, ABl. 2012 L 346/3.

2997 Kommission, Energieversorgungssicherheit und internationale Zusammenarbeit – Die EU-Energiepolitik: Entwicklung der Beziehung zu Partnern außerhalb der EU, KOM (2011) 539 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0539:FIN:DE:PDF; vorangegangene Dokumente: Kommission, Energiepolitische Außenbeziehungen – Grundsätze – Maßnahmen, KOM (2006) 590 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0590:FIN:DE:PDF; Kommission, Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie, KOM (2010) 639 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM: 2010:0639:FIN:DE:PDF; Kommission, Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz, KOM (2010) 677 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0677:FIN:DE:PDF.

vor, die vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. November 2011 gebilligt wurde[2998].

Hierin betonte diese zunächst, dass das Kernziel der unionalen Energiepolitik weiterhin das Dreieck Versorgungssicherheit – Wettbewerbsfähigkeit – Nachhaltigkeit sein muss.[2999] Angesichts der Globalität des Themas „Energie“ konstatierte sie sodann, dass die EU zur Sicherung ihres Energiebedarfs u.a. freie und transparente Energiemärkte zu fördern habe und der Ausbau des europäischen Energienetzes in die Nachbarländer voranzutreiben sowie zu diversifizieren ist.[3000]

1. Netzintegration

Im Hinblick auf den Ausbau der europäischen Energienetzes werden fünf zentrale Punkte angeführt.[3001] Zunächst sind die in der Mitteilung „Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach“[3002] aufgeführten Infrastrukturprojekte umzusetzen. Des Weiteren sind die Gas- und Ölversorgungsquellen und -wege durch die Öffnung des südlichen Korridors[3003] zu diversifizieren. Außerdem ist die Existenzfähigkeit und der anhaltende Betrieb der vorhandenen Öl- und Gasinfrastruktur im Osten sowie die Modernisierung des ukrainischen Gasfernleitungsnetzes zu unterstützen. Ferner ist eine politische und administrative Zusammenarbeit zwischen der EU, Russland und der Ukraine zu entwickeln, um eine stabile und unterbrechungsfreie Gaslieferung durch den östlichen Korridor zu gewährleisten. Schließlich sollte die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums in Bezug auf Erneuerbaren-Energien-Projekte, insbesondere im Solarbereich, gefördert werden.

2. Marktintegration

Für den Bereich der Förderung von freien und transparenten Energiemärkten wird zunächst konstatiert, dass die EU die Schaffung eines integrierten Energiemarkts mit allen Nachbarländern, einschließlich Russlands, auf Basis konvergenter

2998 Rat, Schlussfolgerungen vom 24. November 2011, PRES/2011/442/, abrufbar unter: http://consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/trans/126327.pdf.

2999 Kommission, Energieversorgungssicherheit und internationale Zusammenarbeit – Die EU-Energiepolitik: Entwicklung der Beziehung zu Partnern außerhalb der EU, KOM (2011) 539 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0539: FIN:DE:PDF, S. 2.

3000 Ebd., S. 2 f. und 5.

3001 Ebd., S. 6.

3002 Kommission, Energieinfrastrukturprioritäten bis 2020 und danach – ein Konzept für ein integriertes europäisches Energienetz, KOM (2010) 677 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0677:FIN:DE:PDF.

3003 Hierzu zählen insbesondere die Pipelineprojekte Nabucco, TGI, White Stream und TAP.

Rechtsvorschriften herbeiführen muss.[3004] Als prioritäre Maßnahmen werden in diesem Kontext u.a. die Ausarbeitung von länderspezifische Strategien, die insbesondere die Bereitschaft von Drittländern berücksichtigt, den Regelungsrahmen der EU zu übernehmen, die Integration der Schweiz in den unionalen Elektrizitätsmarkt, die Vertiefung und Verlängerung des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft[3005], die Entwicklung der Türkei zu einem wichtigen Gashub und -transitland, die Errichtung einer Energiepartnerschaft EU/Südlicher Mittelmeerraum und die Verhandlungen zu einem neuen Abkommen EU-Russland, das u.a. Themen wie Zugang zu Energieressourcen und Netzen sowie Wettbewerbsbedingungen umfasst, genannt.[3006]

Das eigentliche Fernziel, auf das die EU hinarbeiten sollte, sieht die Kommission allerdings in einem globalen und transparenten Energiemarkt.[3007] Hierzu ist aus ihrer Sicht insbesondere die Vertiefung der Partnerschaften mit Energielieferländern und großen Energieverbrauchern wie den USA, China und Indien notwendig, um gemeinsam auf transparente und berechenbare weltweite Energiemärkte hinzuwirken.[3008] Daneben wird festgehalten, dass die EU Schlüsselprinzipien wie Nichtdiskriminierung, Marktzugang und Zugang zu Energienetzen in bil- und multilaterale Abkommen aufnehmen sollte.[3009] Abschließend wird vorgeschlagen, dass seitens der EU darauf hingewirkt werden muss, die Energiecharta[3010] wieder auf die Kernbereiche Handel, Transit und Investitionsschutz zu fokussieren und diese in Richtung Nordafrika und Ferner Osten zu erweitern.[3011]

II. Energiefahrplan 2050

Der „Energiefahrplan 2050“[3012], der am 15. Dezember 2011 von der Kommission vorgelegt und am 18. Juni 2012 durch den Rat gebilligt wurde[3013], enthält keinen neuen Aspekte, da auf die zuvor dargestellte Mitteilung verwiesen wird[3014].

3004 Ebd., S. 7 und 9.

3005 Siehe II. auf Seite 631 ff.

3006 Ebd., S. 7.

3007 Ebd., S. 3.

3008 Ebd., S. 10 ff.

3009 Ebd., S. 14.

3010 Siehe III. auf Seite 604 ff.

3011 Ebd., S. 14.

3012 Kommission, Energiefahrplan 2050, KOM (2011) 885 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0885:FIN:DE:PDF; vorangegangenes Dokument: Kommission, Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie, KOM (2010) 639 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0639: FIN:DE:PDF.

3013 Rat, Schlussfolgerungen vom 18. Juni 2012, 11553/12, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/st11/st11553.en12.pdf.

3014 Kommission, Energiefahrplan 2050, KOM (2011) 885 endg., abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0885:FIN:DE:PDF, S. 21.

III. Mechanismus zum Informationsaustausch

Mit dem Beschluss Nr. 994/2012/EU[3015] wurde zum 16. November 2012[3016] ein Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern errichtet.

Der Informationsaustausch über die genannten Abkommen soll zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgen.[3017] Erfasst werden alle rechtsverbindlichen bi- und multilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, die sich auf das Funktionieren des Energiebinnenmarkts oder auf die Energieversorgungssicherheit der Union auswirken.[3018] Nicht Teil des Austauschmechanismus sind damit Verträge zwischen Unternehmen.

Im Hinblick auf Abkommen, die bereits vor dem 16. November 2012 in Kraft getreten waren oder vorläufig angewendet wurden, stellte Art. 3 Abs. 1 UA 1 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU eine Übermittlungsfrist an die Kommission bis zum 17. Februar 2013 auf. Zu übermitteln waren der Text der Abkommen einschließlich der Anhänge und Änderungen sowie die Texte, auf die in den Abkommen Bezug genommen wird.[3019]

Bzgl. zukünftiger Abkommen bzw. der Abänderung bestehender Abkommen eröffnet der Beschluss die Möglichkeit, die Kommission vor oder während der Verhandlung mit Drittstaaten über die Ziele, Bestimmungen und den Gegenstand der Verhandlungen zu informieren.[3020] Die Kommission kann sodann den übermittelnden Mitgliedstaat beraten bzw. bei ausdrücklichem Ersuchen des übermittelnden Mitgliedstaats, diesen während der Verhandlungen unterstützen.[3021] Neue bzw. abgeänderte Abkommen einschließlich der Anhänge, Änderungen und Texte, auf die Bezug genommen wird, sind der Kommission nach der Ratifizierung zu übermitteln.[3022]

3015 Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern, ABl. 2012 L 299/13; der Beschluss wurde auf Art. 194 AEUV gestützt.

3016 Art. 9 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU.

3017 Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU.

3018 Art. 2 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU.

3019 Art. 3 Abs. 1 UA 1 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU.

3020 Art. 3 Abs. 3 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU.

3021 Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU.

3022 Art. 3 Abs. 5 des Beschlusses Nr. 994/2012/EU.

IV. Östliche Partnerschaft

Im Rahmen der Östlichen Partnerschaft[3023] wurden zuletzt zwei Treffen zur Energieversorgungssicherheit abgehalten.[3024]

Im Arbeitsprogramm 2012–2013[3025] ist u.a. vorgesehen, die Annäherung der Rechtsrahmen und den Ausbau der Energienetze voranzubringen.[3026]

Ein Fokus im Bereich der Annäherung der Rechtsrahmen ist die Öffnung und Liberalisierung der Energiemärkte. In diesem Zusammenhang soll insbesondere die Transparenz im Bereich der Energieinfrastruktur durch die Einführung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zu neuen und vorhandenen grenzüberschreitenden Übertragungseinrichtungen erhöht werden.[3027]

Hinsichtlich des Ausbaus der Energienetze wurde u.a. festgehalten, dass Projekte von gemeinsamen Interesse in den Bereichen Erdöl, Erdgas und Elektrizität an Hand von vordefinierten Kriterien bestimmt werden sollen.[3028]

V. Mittelmeerraum

Im Hinblick auf die Union für den Mittelmeerraum (EUROMED)[3029] ist anzumerken, dass im Mai 2012 der Verband Mediterraner Übertragungsnetzbetreiber (Med-TSO) zwischen Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Slovenien, Griechenland, Montenegro, Albanien, Türkei, Marokko, Tunesien und Algerien gegründet wurde.[3030] Aufgabe des Med-TSO ist es u.a. zur Verbreitung von transparenten und nicht-diskriminierenden Regelungen zum Zugang und für die Nutzung von Elektrizitätsnetzen beizutragen.[3031]

3023 Siehe hh. auf Seite 230 f.

3024 Neuntes Treffen der Plattform 3 der Östlichen Partnerschaft am 10. Juli 2013 und Zweiter Workshop zur regulatorischen Konvergenz innerhalb der Östlichen Partnerschaft am 18./19. Juni 2013 (http://ec.europa.eu/energy/international/eastern_partnership/eastern_en.htm).

3025 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/eastern_partnership/doc/approved_work_programme_2012-2013.pdf.

3026 Arbeitsprogramm, S. 2 und 4.

3027 Arbeitsprogramm, S. 2.

3028 Arbeitsprogramm, S. 2.

3029 Siehe dd. auf Seite 226 f.

3030 http://ec.europa.eu/energy/international/euromed_en.htm; http://setis.ec.europa.eu/newsroom-items-folder/european-commissions-launches-med-tso-to-boost-mediterranean-electricity-systems-2.

3031 http://ec.europa.eu/energy/international/euromed_en.htm.

VI. Zentralasienstrategie

Im Rahmen der Zentralasienstrategie[3032] wurde am 13. Januar 2011 zwischen der Kommission und Aserbaidschan eine gemeinsame Erklärung über Gaslieferungen nach Europa unterzeichnet.[3033] Hierin verpflichtete sich Aserbaidschan im Gegenzug für den Zugang zum unionalen Binnenmarkt Erdgas langfristig in ausreichenden Mengen zu liefern, die notwendig sind, um den Aufbau des südlichen Korridors[3034] zu ermöglichen.

Des Weiteren wurden am 24. Januar 2011 ein Memorandum of Understanding mit Usbekistan[3035] unterzeichnet. Gegenstand ist u.a. die Transparenz bei den Energiepreisen zu erhöhen und Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamen Interesse zu fördern.[3036]

Schließlich bleibt in diesem Kontext zu erwähnen, dass die EU am 12. September 2011 ein Mandat zur Aushandlung eines rechtlich bindenden Vertrags zwischen der EU, Aserbaidschan und Turkmenistan über den Bau eines transkaspischen Pipelinesystems angenommen hat.[3037] Inhaltlich soll hierin u.a. die Beschickung der Pipelines mit Gas aus Turkmenistan geregelt werden.

VII. Bilaterale Entwicklungen

1. Algerien

Am 7. Juli 2013 unterzeichneten die EU und Algerien ein Memorandum of Understanding, dass eine strategische Partnerschaft im Energiesektor[3038] begründet. Es wurde u.a. festgehalten, dass die Parteien auf einen diskriminierungsfreien Zugang für europäische und algerische Unternehmen zum algerischen bzw. unionalen Energiemarkt, eine Identifizierung von Vorhaben von gemeinsamen Interesses im Bereich der Energieinfrastruktur und eine Integration des Elektrizitätsmarkt der Maghreb-Region in den unionalen Binnenmarkt hinwirken.[3039]

3032 Siehe aa. auf Seite 223 f.

3033 Pressemitteilung, IP/11/30, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-30_de.htm.

3034 Hierzu zählen insbesondere die Pipelineprojekte Nabucco, TGI, White Stream und TAP.

3035 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/doc/mou_2011_uzbekistant.pdf.

3036 Memorandum of Understanding, S. 4 und 5.

3037 Pressemitteilung, IP/11/1023/, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-1023_de.htm.

3038 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/doc/20130707_signed_mou_fr.pdf.

3039 Memorandum of Understanding, S. 3.

2. China

Gemeinsam mit China wurden am 3. Mai 2012 zwei Erklärungen abgegeben.[3040] Im Joint Statement über die Zusammenarbeit in Bezug auf den Elektrizitätsmarkt[3041] wurde festgehalten, dass die EU China u.a. bei der Reform des chinesischen Elektrizitätsmarkts, die insbesondere den Marktzugang und den Preismechanismus neu gestalten soll, unterstützt.

In der Joint Declaration zur Energieversorgungssicherheit[3042] wurde u.a. konstatiert, dass ein Instrument hierfür die Etablierung eines offenen, transparenten, effizienten und vom Wettbewerb geprägten Energiemarkts, der auf einem transparenten und effizienten Regelungsrahmen basiert, ist.

3. Irak

Zusammen mit dem Irak hat die EU am 18. Januar 2010 ein Memorandum of Understanding und am 27. Mai 2011 eine gemeinsame Erklärung verfasst.[3043]

Im Memorandum of Understanding[3044] wurde u.a. festgehalten, dass die EU den Irak bei der Entwicklung einer einheitlichen Energiepolitik, die insbesondere die Aspekte Energieinfrastruktur, Marktöffnung, kostenbasierte Preisermittlung, schrittweise Abschaffung von Subventionen auf Energieträger, Transparenz im Energiebereich und Steigerung des Energiehandels zwischen dem Irak und der EU umfasst, unterstützt.[3045]

In der gemeinsamen Erklärung[3046] wurden die im Memorandum of Understanding festgehaltenen Punkte generell bekräftigt. Ein besonderer Fokus sollte aber u.a. fortan auf der Steigerung des Exports von Erdgas und Erdöl in die EU und auf die Weltmärkte liegen.[3047]

3040 http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/china/china_en.htm.

3041 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/china/doc/20120503_eu_china_joint_statement_electricity_markets_en.pdf.

3042 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/china/doc/20120503_eu_china_joint_declaration_energy_security_en.pdf.

3043 http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/iraq_en.htm.

3044 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/doc/iraq/2010_01_18_iraq_mou_en.pdf.

3045 Memorandum of Understanding, S. 1 f.

3046 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/bilateral_cooperation/doc/iraq/20110527_iraq_joint_declaration.pdf.

3047 Gemeinsame Erklärung, S. 2.

4. Türkei

Am 14. Juni 2012 verkündeten die EU und die Türkei in einer gemeinsamen Erklärung[3048], dass eine Fokus der Energiebeziehungen der Parteien die Marktintegration der Türkei in den unionalen Energiebinnenmarkt und ein anderer die Festlegung von Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamen Interesse ist.

5. Russland

In den Beziehungen mit Russland wurde am 22. März 2013 der Fahrplan „EU-Russland: Energiezusammenarbeit bis 2050“[3049] vorgestellt.[3050]

Der Kern des Fahrplans ist die Integration Russlands in einen gesamteuropäischen Energiemarkt bis 2050, der sich durch eine vollständig vernetzte und funktionsfähige Infrastruktur sowie offene, transparente, effiziente und vom Wettbewerb geprägte Märkte auszeichnet.[3051] Hierzu sollen im Allgemeinen die Regulierungsrahmen schrittweise angenähert werden. Für den Bereich „Elektrizität“ wurden u.a. ausdrücklich die Etablierung eines funktionierenden, grenzüberschreitenden Großmarkts und die Harmonisierung der Regelungen zum third-party-access sowie der Wettbewerbsregeln genannt.[3052] In Bezug auf Erdgas, Erdöl und Energie aus erneuerbaren Energiequellen werden die eingangs dargestellten Punkte lediglich wiederholt.[3053]

VIII. Zusammenfassung

In der Gesamtschau ist zusammenzufassen, dass auch nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon[3054] kein eigenständiges politisches Programm für die unionale Energieaußenhandelspolitik aufgestellt wurde. Nach wie vor wird der Energieaußenhandel, einschließlich des Energietransits, als Werkzeug zur Sicherstellung der unionalen Energieversorgungssicherheit gesehen.

Das Grundkonzept der unionalen Energieaußenhandelspolitik lässt weiterhin am treffendsten mit der Etablierung und dem Ausbau von marktwirtschaftlichen Strukturen und Transparenz im Energiehandel beschreiben. Dies soll nach wie vor in erster Linie mittels der Zusammenführung der einzelnen Märkte und der Angleichung dieser an die rechtlichen Standards des EU-Binnenmarkts bewerkstelligt werden.

3048 MEMO/12/434, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-434_en.pdf.

3049 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/international/russia/doc/2013_03_eu_russia_roadmap_2050_signed.pdf.

3050 http://ec.europa.eu/energy/international/russia/russia_en.htm.

3051 Fahrplan „EU-Russland: Energiezusammenarbeit bis 2050“, S. 5.

3052 Fahrplan „EU-Russland: Energiezusammenarbeit bis 2050“, S. 6 und 9.

3053 Fahrplan „EU-Russland: Energiezusammenarbeit bis 2050“, S. 14, 20 und 22.

3054 Bzgl. der Situation vor Lissabon siehe 5. auf Seite 235 f.

Dritter Teil: Völkerrechtlicher Rahmen und Abkommenspraxis der EU

A. Völkerrechtlicher Rahmen

I. Energiehandel und Völkerrecht

Im folgenden Abschnitt wird die völkerrechtliche Grundsituation für den Energiehandel, -transport und -transit, vor deren Hintergrund die Abkommenspraxis der EU stets zu sehen ist[3055], dargestellt.

1. Einführung

Energie ist Regelungsgegenstand des nationalen, des supranationalen und des Völkerrechts[3056]. Während auf nationaler[3057] und supranationaler[3058] Ebene zum Teil bereits

---

3055 Vgl. auch *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 112.

3056 Public international law.

3057 Siehe für Deutschland u.a. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74), Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änd. im Recht der erneuerbaren Energien vom 17.8.2012 (BGBl. I S. 1754), Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 68 G zur Änd. von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachung sowie der ZPO, des EGZPO und der AO vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG) vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Ums. des DienstleistungsRL im EichG sowie im Geräte- und ProdutsicherheitsG und zur Änd. des VerwaltungskostenG, des EnergiewirtschaftsG und des EnergieleitungsausbauG vom 7.3.2011 (BGBl. I S. 338), Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) und Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) zuletzt geändert durch Art. 2 VO zum Erlass der SystemstabilitätsVO und zur Änd. der AnreizregulierungsVO vom 20.7.2012 (BGBl. I S. 1635).

3058 Z.B.: Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. 2009 L 211/15; Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl. 2009 L 211/36; Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und

sehr detaillierte Regelwerke existieren, nimmt das Völkerrecht nur an wenigen Stellen ausdrücklich Bezug auf Energie.

Mit dem Begriff „Energievölkerrecht“[3059] lassen sich dennoch all die völkerrechtlichen Regelungen zusammenfassen, in deren Regelungsbereiche die verschiedenen Facetten von Energie zwischen der Exploration bis zur Lieferung an und die Nutzung durch den Endabnehmer fallen.[3060] Dieses Energievölkerrecht stellt allerdings keine geschlossene Ordnung im Sinne eines self-contained regime dar, welches energiespezifische Normen und Prinzipien bereithält[3061], sondern hat seinen Ursprung, wie für eine Querschnittsmaterie charakteristisch, in vielen Teilmaterien, wie z.B. dem Handel oder dem Investitionsschutz. Mithin finden sich auch die Rechtsquellen des Energievölkerrechts verstreut über die allgemeinen Rechtsquellen des Völkerrechts, d.h. völkerrechtliche Verträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze.[3062]

Im Hinblick auf das Völkervertragsrecht gilt es sich vor Augen zuführen, dass derzeit nur wenige vertragliche Regelungsregime existieren, die sich ausschließlich mit Energie befassen bzw. sich auf diese beschränken.[3063] In der Regel sind Energiethemen integrierte Bestandteile bi- und multilateraler Abkommen jeglicher Art bzw. Energie unterfällt auch ohne explizite Nennung dem ein oder anderem völkerrechtlichen Vertragsregime auf Grund der Weite des jeweiligen vertraglichen Anwendungsbereichs.

Völkergewohnheitsrecht ist für den Energiebereich meist in vier Ausformungen relevant[3064]: dem Prinzip der staatlichen Souveränität über natürliche Ressourcen[3065],

---

zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. 2009 L 211/55; Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. 2009 L 211/94; Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. 2003 L 275/32; für weitere europäische Rechtstexte siehe *Gemmer*, Europäisches Energierecht: Textsammlung, 2013.

3059 Public international energy law; Energievölkerrecht ist ein Teil des internationalen Energierechts, das sowohl das von Staaten autonom festgelegte private und öffentliche Recht zur Regelung von grenzüberschreitenden Energietätigkeiten als auch die kooperativ vereinbarten völkerrechtlichen Regelungen umfasst (vgl. *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 31).

3060 *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 15 f.

3061 *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 15 f.

3062 *Redgewell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 23; vgl. auch Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGHSt; BGBl. 1973 II S. 505 ff.).

3063 Siehe insbesondere den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft vom 25. Oktober 2005, ABl. 2006 L 198/18 und den Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 1994, ABl. 1994 L 380/24 oder ABl. 1998 L 69/26.

3064 *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 35.

3065 Permanent sovereignty over natural resources.

dem Verbot grenzüberschreitender schädlicher Beeinträchtigungen[3066], der Notifizierungs- und Kooperationspflicht mit anderen Staaten im Falle von Risiken oder Unfällen aus gefährlichen Aktivitäten[3067] und der Pflicht zur Kooperation hinsichtlich geteilter natürlicher Ressourcen[3068].

2. Energiehandelsvölkerrecht

Gleichermaßen wie mit dem Begriff „Energievölkerrecht" lassen sich mit dem Terminus „Energiehandelsvölkerrecht"[3069] all diejenigen völkerrechtlichen Regelungen überschreiben, in deren Regelungsbereiche die verschiedenen Aspekte des Energiehandels[3070] fallen. Die Rechtsquellen dieses Energiehandelsvölkerrecht sind ebenfalls die allgemeinen Rechtsquellen des Völkerrechts.[3071]

a. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze

Aus dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich das grundlegende zwischenstaatliche Verhältnis im Bereich des Energiehandels sowie dessen Ausgestaltungsmöglichkeiten.[3072] Völkervertragsrecht stellt infolge seiner Relativität dem Grunde nach lediglich eine Ergänzung und/oder Modifikation des Grundverhältnisses zwischen den Vertragsparteien dar.

aa. Souveränität der Staaten

Die Souveränität der Staaten, „*verstanden als die rechtliche Unabhängigkeit der einzelnen Staat nach innen wie nach außen*"[3073], ist das Grundprinzip zwischenstaatlicher Beziehungen mit dem prägendsten Einfluss auf das zwischenstaatliche Grundverhältnis im Bereich „Energiehandel".

3066 Obligation not to cause harm to the territory of other States or to areas beyond national jurisdiction.

3067 Duty to notify and cooperate with other States regarding risks arising from hazardous activities, including accidents.

3068 Duty to cooperate over shared natural resources.

3069 public international energy trade law.

3070 Beginnend beim Abschluss der grundlegenden Kauf- und Transportverträge über die Ausfuhr im Ursprungsland, die Einfuhr im Bestimmmungsland, den Transit durch Drittstaaten und endend bei der Abwicklung der Bezahlung.

3071 Entsprechend deren Grunddogmatik hat das Energiehandelsvölkerrecht einen ambivalenten Charakter, d.h. es besteht abstrakt gesehen sowohl aus universell gültigen (Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze) als auch aus rein relativ anwendbaren Regelungen (Völkervertragsrecht). Die Relativität des Völkervertragsrechts beinhaltet auch die Rechtsfiguren „Vertrag zugunsten eines Drittstaates" und „Vertrag zulasten eines Drittstaates", dessen ausdrückliche und schriftliche Zustimmung vorausgesetzt (vgl. auch Art. 35 und 36 WVRK).

3072 A.A. *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 84.

3073 *Dolzer* in: *Vitzthum* et al., Völkerrecht, 2007, S. 498.

aaa. Souveränität über Handelsbeziehungen

Völkergewohnheitsrechtlich steht es jedem Staat kraft seiner Souveränität frei, Handelsbeziehungen zu anderen Staaten aufzubauen bzw. durch Staatsangehörige aufbauen zu lassen oder diese teilweise bzw. ganz zu unterbinden.[3074] Dementsprechend besteht auch kein genereller völkerrechtlicher Anspruch seitens eines Staates oder eines Staatsangehörigen mit oder in einem anderen Staat Handel zu treiben.[3075]

Außerdem ist zu konstatieren, dass die Prinzipien „Nichtdiskriminierung und Meistbegünstigung" weder der staatlichen Souveränität noch dem sonstigen Völkergewohnheitsrecht oder den allgemeinen Rechtsgrundsätzen immanent sind.[3076] Dementsprechend sind Handelsembargos oder andere Handelsbeschränkungen im Grundsatz jederzeit und gegenüber einzelnen, mehreren oder allen Staaten ohne Rechtfertigung[3077] zulässig.[3078]

bbb. Souveränität über natürliche Ressourcen

Ein weiterer Aspekt, der der staatlichen Souveränität innewohnt und den Energiehandel dem Grunde nach im Kern bestimmt, ist das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der staatlichen Souveränität über nationale natürliche Ressourcen[3079].

(1) Anwendungsbereich

Der genaue Anwendungsbereich des Prinzips ist zwar auf Grund einer fehlenden allgemeinen und abschließenden Definition zu den natürlichen Ressourcen noch nicht vollumfänglich geklärt.[3080] Aus der Genese des Grundsatzes[3081] ergibt sich

---

3074 *Herdegen*, Völkerrecht, 2006, S. 362; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 34.

3075 Ebd.; siehe auch die IGH, ICJ Rep 1986, 4, 138 (Nicaragua-Fall); Ein solcher Anspruch könnte sich lediglich aus Völkervertragsrecht abgeleitet lassen.

3076 *Herdegen*, Völkerrecht, 2006, S. 362; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 34; *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 239; Ebenso findet sich das Rechtsprinzip der „Offenen Tür" (open door) nicht im allgemeine Völkerrecht (*Dolzer* in: *Vitzthum* et al., Völkerrecht, 2007, S. 498).

3077 Eine Rechtfertigungspflicht kann sich nur aus Völkervertragsrecht ergeben.

3078 *Herdegen*, Völkerrecht, 2006, S. 362; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 34; *Dolzer* in: *Vitzthum* et al., Völkerrecht, 2007, S. 498; *Hobe/Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, 2008, S. 393.

3079 *Schrijver*, Sovereignty over natural resources, 1997, S. 377; IGH, Urteil vom 19. Dezember 2005, Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Rn. 244.

3080 Ebd., S. 14; *Blanco/Razzaque*, Globalisation and natural resources law, 2011, S. 13.

3081 Der IGH zitiert in seinem Urteil vom 19. Dezember 2005 (Democratic Republic of the Congo v. Uganda, Rn. 244) als Erkenntnisquellen die Resolutionen der UN-Generalversammlung 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962 (Permanent sovereignty over natural resources), 3201 (S. VI) vom 1. Mai 1974 (Declaration on the Establishment of a New International Economic Order) und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 (Charter of Economic Rights and Duties of States). Weitere

jedoch, dass als natürliche Ressource all jenes anzusehen ist, das aus dem natürlichen Reichtum gewonnen werden und der nationalen Entwicklung sowie dem Wohl der Menschen[3082] dienen kann.[3083]

Natürlicher Reichtum erfasst in Abgrenzung zu menschlichen Arbeitsleistungen alle natürlichen Gegebenheiten und Phänomene wie zum Beispiel die Landmasse, Vulkane, den Erdboden, die Wälder, die Moorlandschaften, Flüsse, Seen, natürliche Häfen, Strände, Meere, Ozeane, Pflanzen, Tiere und klimatische Bedingungen wie Regen, Sonne und Wind.[3084]

Aus der Gesamtschau ergibt sich somit, dass die fossilen Primärenergien Erdöl, Erdgas, Kohle und Natururan sowie die erneuerbaren Energien Biomasse, Wind-, Sonnenenergie, Wasserkraft[3085] und Geothermie als natürliche Ressourcen anzusehen sind, da sie alle samt dem natürlichem Reichtum entstammen. Elektrizität fällt allerdings offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich des völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatzes.[3086]

(2) Inhalt

Inhalt der staatlichen Souveränität über nationale natürliche Ressourcen ist die im Grundsatz freie, insbesondere die von jeglicher Beeinflussungen[3087] Dritter[3088] freie Verfügung der Staaten über die natürlichen Ressourcen auf ihrem Staatsgebiet.[3089] Im Einzelnen bedeutet dies, dass ein Staat seine natürlichen Ressourcen nach seinem Willen und seinen Gesetzen suchen, erforschen, entwickeln, fördern, verwenden und vermarkten kann bzw. es ihm auch freisteht dies gänzlich oder teilweise zu unterlassen, ohne dass es in diesem Kontext einer Rechtfertigung[3090] bedarf.[3091]

Erkenntnisquellen können *Schrijver*, Sovereignty over natural resources, 1997, Appendix I entnommen werden.

3082 Vgl. insbesondere Ziffer 1 und 2 der Resolutionen der UN-Generalversammlung 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962 und die Resolution der UN-Generalversammlung 37/7 vom 28. Oktober 1982 (World Charter of Nature).

3083 vgl. auch Ebd., S. 16–19.

3084 Ebd., S. 16.

3085 Mit inbegriffen Wellen und Gezeiten.

3086 Für den grenzüberschreitenden Stromhandel ist somit alleine die staatliche Souveränität über die grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen ausschlaggebend.

3087 Sei es physischer, politischer oder wirtschaftlicher Zwang, politischer Druck, Korruption oder etc.

3088 Dritter umfasst in diesem Kontext Drittstaaten, Privatpersonen und Konzerne.

3089 Punkt 4. (e) der Resolution der UN-Generalversammlung 3201 (S. VI) vom 1. Mai 1974; *Schrijver*, Sovereignty over natural resources, 1997, S. 260.

3090 Eine Rechtfertigungspflicht könnte sich lediglich aus Völkervertragsrecht ergeben.

3091 Ebd., S. 264 und 274; *Blanco/Razzaque*, Globalisation and natural resources law, 2011, S. 9; Den Staaten steht es außerdem frei die genannten Tätigkeiten selbst bzw. durch eigene Staatsangehörige oder durch andere Staaten bzw. deren Staatsangehörige durchführen zu lassen.

Dementsprechend steht den Staaten auch das Recht zu ausländische Investitionen im Bereich der natürlichen Ressourcen innerhalb ihrer Jurisdiktion grundlegend[3092] zu regulieren.[3093] Letztlich scheidet vor diesem Hintergrund auch ein allgemeiner völkergewohnheitsrechtlicher Anspruch auf Teilhabe an den nationalen natürlichen Ressourcen eines anderen Staates aus.[3094]

(3) Grenzen

Grenzen erfährt die staatliche Souveränität über nationale natürliche Ressourcen lediglich aus sich selbst heraus oder durch andere Regeln des Völkerrechts.[3095] So ergibt sich aus der Genese des Rechtssatzes, dass natürliche Ressourcen seitens der Staaten im Interesse ihrer nationalen Entwicklung und zum Wohl der Menschen zu nutzen sind.[3096] Des Weiteren sind die Rechte von Ureinwohnern[3097], das völkergewohnheitsrechtliche Verbot der grenzüberschreitenden schädlichen Beeinträchtigung[3098] sowie die völkergewohnheitsrechtliche Regelungen zum Schutz ausländischer Investitionen[3099] zu beachten. Außerdem unterliegen die Staaten einer Kooperationspflicht in Bezug auf natürliche Ressourcen, die sich über mehrere Staatsgebiete erstrecken.[3100] Die Einschränkungen, die sich aus Völkervertragsrecht ergeben, können auf Grund dessen Relativität und der möglichen Regelungsvielfalt allerdings weder vereinheitlicht noch kompakt dargestellt werden.

ccc. Souveränität über Transit

Neben den dargestellten völkergewohnheitsrechtlichen Grundpositionen in den Bereichen Handel und Energieträger, prägt die staatliche Souveränität des Weiteren auch die faktische Abwicklung des zwischenstaatlichen Energiehandels, da sich hieraus ableitet, dass kein Staat den Durchgang bzw. die Durchfuhr von Personen

---

3092 Das Regelungsspektrum beginnt bei der generellen Zulassung von ausländischen Investitionen, führt über die allgemeinen Regeln zur Erforschung, Förderung sowie Vermarktung und endet mit der Enteignung (*Schrijver*, Sovereignty over natural resources, 1997, S. 278, 283 und 285).

3093 Ebd., S. 278.

3094 Ein solcher könnte sich – vergleichbar mit dem Anspruch auf Handelsbeziehungen – lediglich aus Völkervertragsrecht ergeben.

3095 Vgl. *Blanco/Razzaque*, Globalisation and natural resources law, 2011, S. 10.

3096 Ziffer 1 der Resolutionen der UN-Generalversammlung 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962; *Schrijver*, Sovereignty over natural resources, 1997, S. 311; *Blanco/Razzaque*, Globalisation and natural resources law, 2011, S. 10.

3097 *Schrijver*, Sovereignty over natural resources, 1997, S. 311; *Blanco/Razzaque*, Globalisation and natural resources law, 2011, S. 10.

3098 *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 35; *Hobe/Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, 2008, S. 520.

3099 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 24; *Blanco/Razzaque*, Globalisation and natural resources law, 2011, S. 10.

3100 *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 35.

oder Gütern durch sein Hoheitsgebiet generell gestatten muss, sondern diese im Grundsatz seinem Willen unterliegt.[3101] Für den grenzüberschreitenden Energiehandel bedeutet dies de facto, dass sich die Bilateralität zwischen Energieexporteur und -importeur ohne die Möglichkeit des Energietransportes über staatenloses Gebiet und außerhalb des nachbarschaftlichen Energiehandels in eine Tri- oder Multilateralität wandelt und damit dem Grunde nach nicht nur eine Abhängigkeit vom Energielieferanten, sondern auch von Transitstaaten entsteht.

(1) Allgemeine Transitfreiheit

Die Problematik des Gütertransits ist bekanntermaßen kein Phänomen, das erst mit dem grenzüberschreitenden Energiehandel entstanden ist. Generell wurde schon frühzeitig[3102] versucht eine „Allgemeine Transitfreiheit"[3103] als Einschränkung der staatlichen Souveränität völkergewohnheitsrechtlich zu verankern.[3104] Bis heute ist die Existenz dieses Völkergewohnheitsrechts jedoch umstritten.[3105]

Churchill/Lowe und *Shaw* verweisen in diesem Kontext auf die uneinheitliche Staatenpraxis und verneinen im Ergebnis die Existenz einer Allgemeinen Transitfreiheit.[3106] *Bantekas/Paterson/Suleimenov* schließen sich dieser Ansicht an.[3107] Allerdings sind ihrer Meinung nach gewisse Transitaspekte, wohl in Anlehnung an Art. V GATT 1994, wie die Nichtdiskriminierung und das Verbot von Zöllen oder zollgleichen Abgaben auf Güter im Transit zum Völkergewohnheitsrecht zu zählen.[3108]

Lauterpacht, der bisher als einziger Autor in seiner Abhandlung von 1958 eine längere Herleitung der Allgemeinen Transitfreiheit unternimmt, kommt hingegen

---

3101 Vgl. *Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor, 2011, S. 159; Eine grundsätzliche Gestattung bzw. ein Anspruch auf Transit könnte sich lediglich aus Völkervertragsrecht ergeben.

3102 Auseinandersetzungen mit der Transitproblematik finden sich ab dem 12. Jahrhundert und insbesondere bei *Hugo Grotius*, De Jure Belli ac Pacis (1625), II, 2, 13 in Classics of International Law (1925), S. 196 f. und bei *Samuel von Pufendorf*, De Jure Naturae et Gentium (1672), II, III in Classics of International Law (1934), S. 354 ff. (*Lauterpacht*, Freedom of Transit in International Law, Transactions of the Grotius Society 1958, S. 320 und 326).

3103 Freedom of Transit.

3104 Siehe hierzu insbesondere *Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor, 2011, S. 159 ff. und *Lauterpacht*, Freedom of Transit in International Law, Transactions of the Grotius Society 1958, S. 313 ff.

3105 *Churchill/Lowe*, The law of the sea, 1992, S. 323; *Bantekas/Paterson/Sulejmenov*, Oil and gas law in Kazakhstan, 2004, S. 283, Fn. 11; *Shaw*, International law, 2006, S. 514.

3106 *Churchill/Lowe*, The law of the sea, 1992, S. 323; *Shaw*, International law, 2006, S. 514.

3107 *Bantekas/Paterson/Sulejmenov*, Oil and gas law in Kazakhstan, 2004, S. 283, Fn. 11.

3108 Ebd.

nach der Analyse allgemeiner Aspekte und dem Völkervertragsrecht ab dem 12. Jahrhundert zu dem Schluss, dass dem Völkergewohnheitsrecht die Allgemeine Transitfreiheit immanent ist.[3109] Dem Transitstaat steht seiner Ansicht nach aber das Recht zu den Transit insbesondere in Hinblick auf Hygiene-, Quarantäne- und allgemeine Sicherheitsanforderungen sowie unter den Prämissen der Nichtdiskriminierung und dem Verbot von Zöllen oder zollgleichen Abgaben für Transitgüter zu regulieren.[3110] *Pritzkow* letztlich nimmt die Existenz einer Transitfreiheit in Bezug auf einen klassischen Waren-Transit, d.h. Transit mittels Straßenfahrzeugen, Eisenbahnen, Schiffen, Lasttieren oder Trägern, ohne nähere Erläuterung an.[3111]

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat in diesem Zusammenhang bisher nur einen Fall entschieden und Portugal 1960 ein auf Grund jahrzehntelanger Duldung völkergewohnheitsrechtlich entstandenes Transitrecht zwischen den auf indischem Staatsgebiet gelegenen portugiesischen Enklaven Damão, Dadrá und Nagar-Aveli gegenüber Indien zugestanden.[3112] Bewusst offen gelassen wurde seitens des IGH aber die Frage, ob völkergewohnheitsrechtlich ein allgemeines Recht auf Transit besteht.[3113]

Letztendlich ist in Bezug auf die Allgemeine Transitfreiheit *Churchill/Lowe* und *Shaw* beizupflichten. Vor dem Hintergrund der beiden Grundelemente des Völkergewohnheitsrechts „allgemeine Übung und Anerkennung der Übung als Recht“[3114] ist festzuhalten, dass derzeit keine Anzeichen für eine einheitliche Staatenpraxis und somit für eine allgemeine Übung in diesem Kontext vorliegen. Insbesondere die starke Kodifizierung der Transitfreiheit in etlichen bi- und multilateralen Verträgen[3115] spricht gegen die Annahme einer allgemeinen Übung.[3116] Zumal das in völkerrechtlichen

3109 *Lauterpacht*, Freedom of Transit in International Law, Transactions of the Grotius Society 1958, S. 313 ff., 346.

3110 Ebd., S. 345.

3111 *Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor, 2011, S. 160.

3112 *Schweisfurth*, Völkerrecht, 2006, S. 72; IGH, Urteil vom 12. April 1960, Case concerning Right of Passage over Indian Territory (Portugal v. India), I.C.J. Reports 1960, S. 38.

3113 IGH, Urteil vom 12. April 1960, Portugal v. India, I.C.J. Reports 1960, S. 41.

3114 Art. 38 Abs. 1 lit. b) IGHSt.

3115 Vgl. insbesondere Art. V GATT; Art. 125 UNCLOS; Art. 7 ECT; Barcelona Convention and Statute on Freedom of Transit 1921, League of Nations, Treaty Series, Vol. 7, S. 11 ff.; Convention on the Transmission in Transit of Electric Power 1923, League of Nations, Treaty Series, Vol. 58, S. 316 ff.; *Fuchs*, Kooperative Erdgassicherheit – Energietransit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Nabucco-Abkommens vom 13.7.2009, ZaöRV 2011, S. 112 f.

3116 *Ipsen/Menzel/Epping*, Völkerrecht, 2004, S. 220 und 315; *Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor, 2011, S. 159 f.

Verträgen niedergeschriebene Verhalten generell erst mit Hinzutreten einer entsprechenden allgemeinen, d.h. über die Vertragsparteien hinausgehend[3117] Rechtsüberzeugung gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt.[3118]

(2) Friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer

Eine wichtige partielle völkergewohnheitsrechtliche Einschränkung der staatlichen Souveränität stellt allerdings das Recht auf friedliche Durchfahrt[3119] durch das Küstenmeer eines Staates dar.[3120] Kodifiziert wurde es erstmals 1958 in der Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone (TSC)[3121]. In der UNCLOS wurde es 1982[3122] bestätigt.[3123] Das in der UNCLOS niedergelegte Regelwerk wird im Allgemeinen als der derzeitige Entwicklungsstand des Völkergewohnheitsrechts auf friedliche Durchfahrt angesehen.[3124]

In Anspruch nehmen können das Recht alle Schiffe unabhängig von ihrer Art[3125], zivilen oder militärischen Nutzung und Zugehörigkeit zu einem Küsten- oder Binnenstaat.[3126]

3117 Auf diese Weise wird letztendlich die Relativität des Völkervertragsrechts durchbrochen.

3118 *Ipsen/Menzel/Epping*, Völkerrecht, 2004, S. 220; IGH, Urteil vom 3. Juni 1985, Continental Shelf (Libyan Arab Jamahiriya v. Malta), I.C.J. Reports 1985, S. 29; Damit ist wieder der erste Anknüpfungspunkt die allgemeine Übung i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGHSt erreicht.

3119 Innocent passage.

3120 *Martín*, International Straits, 2010, S. 194; *Shaw*, International law, 2006, S. 507; IGH, Urteil vom 9. April 1949, Corfu Channel case, I.C.J. Reports 1949, S. 28.

3121 Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone, abrufbar unter: http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%20516/volume-516-I-7477-English.pdf; Ebd., S. 508; *Rainer* in: *Frowein/Eitel*, Verhandeln für den Frieden, 2003, S. 615; *Johnson* in: *Bernhardt*, Encyclopedia of public international law, 1999, S. 994.

3122 Art. 17–32, 45 UNCLOS.

3123 *Hobe/Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, 2008, S. 81.

3124 *Hakapää* in: *Wolfrum*, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2008, Innocent Passage, Rn. 4; *Herdegen*, Völkerrecht, 2006, S. 211.

3125 *Johnson* in: *Bernhardt*, Encyclopedia of public international law, 1999, S. 996; Hierzu zählen auch Unterseeboote und andere Unterwasserfahrzeuge. Dies sind allerdings während der Durchfahrt gehalten an der Wasseroberfläche zu fahren und ihre Flagge zu zeigen (Art. 20 UNCLOS).

3126 vgl. Art. 19 UNCLOS; Vorläufernorm: Art. 14 Ziffer 1 TSC.

In Art. 18 UNCLOS[3127] wird Begriff „Durchfahrt" legaldefiniert. Art. 19 UNCLOS[3128] enthält die Legaldefinition zur „Friedlichkeit".

3127 Art. 18 UNCLOS:
„1. Durchfahrt bedeutet die Fahrt durch das Küstenmeer zu dem Zweck:
a) es ohne Einlaufen in die inneren Gewässer oder Anlaufen einer Reede oder Hafenanlage außerhalb der inneren Gewässer zu durchqueren; oder.
b) in die inneren Gewässer einzulaufen oder sie zu verlassen oder eine solche Reede oder Hafenanlage anzulaufen oder zu verlassen.
2. Die Durchfahrt muss ohne Unterbrechung und zügig erfolgen. Die Durchfahrt schließt jedoch das Anhalten oder Ankern ein, aber nur soweit, als dies zur normalen Schifffahrt gehört oder infolge höherer Gewalt oder eines Notfalls oder zur Hilfeleistung für Personen, Schiffe oder Luftfahrzeuge in Gefahr oder Not erforderlich ist."

Art. 14 Ziffer 2 und 3 TSC:
„2. Als Durchfahrt gilt die Fahrt durch das Küstenmeer zum Zweck, es entweder ohne Berührung der inneren Gewässer zu durchqueren oder in die inneren Gewässer einzulaufen oder von den inneren Gewässern in die Hohe See auszulaufen.
3. Die Durchfahrt schließt das Recht zum Stoppen und Ankern ein, jedoch nur insoweit, als dies zum normalen Schiffsverkehr gehört oder infolge höherer Gewalt oder Seenot erforderlich ist."

3128 Art. 19 UNCLOS:
„1. Die Durchfahrt ist friedlich, solange sie nicht den Frieden, die Ordnung oder die Sicherheit des Küstenstaates beeinträchtigt. Die Durchfahrt hat in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen und den sonstigen Regeln des Völkerrechts zu erfolgen.
2. Die Durchfahrt eines fremden Schiffes gilt als Beeinträchtigung des Friedens, der Ordnung oder der Sicherheit des Küstenstaates, wenn das Schiff im Küstenmeer eine der folgenden Tätigkeiten vornimmt:
a) Drohung mit Gewalt oder Gewaltanwendung, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit des Küstenstaates gerichtet ist oder sonst die in der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts verletzt;
b) eine Übung oder ein Manöver mit Waffen jeder Art;
c) eine Handlung, die auf das Sammeln von Informationen zum Schaden der Verteidigung oder Sicherheit des Küstenstaates gerichtet ist;
d) eine Propagandahandlung, die auf die Beeinträchtigung der Verteidigung oder Sicherheit des Küstenstaates gerichtet ist;
e) das Starten, Landen oder Anbordnehmen von Luftfahrzeugen;
f) das Aussetzen, Landen oder Anbordnehmen von Luftfahrzeugen;
g) das Laden oder Entladen von Waren, Zahlungsmitteln oder Personen entgegen den Zoll- und sonstigen Steuergesetzen, Einreise- oder Gesundheitsgesetzen und diesbezüglich sonstigen Vorschriften des Küstenstaates;
h) eine vorsätzliche schwere Verschmutzung entgegen diesem Übereinkommen;
i) Fischereitätigkeiten;
j) Forschungs- oder Vermessungsarbeiten;

Das Recht auf friedliche Durchfahrt darf seitens der Küstenstaaten im Grundsatz nicht verwehrt werden.[3129] Insbesondere sind Auflagen untersagt, die im Ergebnis eine Verweigerung oder Beeinträchtigung hinsichtlich der Ausübung des Rechts darstellen[3130] bzw. Schiffe eines bestimmten Staates oder Schiffe, die Ladung nach oder von einem bestimmten Staat oder in dessen Auftrag befördern, diskriminieren[3131]. Außerdem dürfen von fremden Schiffen für die bloße Durchfahrt keine Abgaben erhoben werden.[3132] Zudem obliegt es den Küstenstaaten alle bestehenden und ihnen zur Kenntnis gelangten Gefahren in ihren Küstenmeeren in geeigneter Weise bekannt zu machen.[3133]

Den Küstenstaaten ist es allerdings erlaubt die Durchfahrt in einem gewissen Maße zu reglementieren bzw. vorübergehend in gewissen Teilen des Küstenmeers auszusetzen. Inhaltlich steht es den Küstenstaaten offen Gesetze oder sonstige Vorschriften, sofern sie sich nicht auf den Entwurf, den Bau, die Bemannung oder die Ausrüstung fremder Schiffen erstrecken, zu erlassen, die

a) der Sicherheit der Schifffahrt und der Regelung des Seeverkehrs,
b) dem Schutz der Seezeichen, der Navigationseinrichtungen und anderer Einrichtung oder Anlagen,
c) dem Schutz von Kabeln oder Rohrleitungen,
d) der Erhaltung der lebenden Ressourcen des Meeres,
e) der Verhütung von Verstößen gegen die Fischereigesetze und den diesbezüglichen sonstigen Vorschriften des Küstenstaates,
f) dem Schutz der Umwelt des Küstenstaates und der Verhütung, Verringerung und Überwachung ihrer Verschmutzung,
g) der wissenschaftlichen Meeresforschung und hydrographischen Vermessungen,

---

k) eine Handlung, die auf die Störung eines Nachrichtenübermittlungssystems oder anderer Einrichtungen oder Anlagen des Küstenstaats gerichtet ist;
l) eine andere Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit der Durchfahrt zusammenhängt."

Die Regelbeispiele unter Nummer 2 sind nicht abschließend (*Hakapää* in: *Wolfrum*, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2008, Innocent Passage, Rn. 7)

Art. 14 Ziffer 4 TSC:
„*4. Die Durchfahrt gilt als friedlich, solange sie nicht den Frieden, die Ordnung oder die Sicherheit des Küstenstaates beeinträchtigt. Die Durchfahrt hat gemäß diesen Artikeln und den anderen Regeln des Völkerrechts zu erfolgen.*"

3129 Art. 24 Abs. 1 UNCLOS.
3130 Art. 24 Abs. 1 lit. a) UNCLOS.
3131 Art. 24 Abs. 1 lit. b) UNCLOS.
3132 Art. 26 Abs. 1 UNCLOS; Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz stellen allerdings diskriminierungsfreie Gebühren für die einem Schiff geleisteten Dienste dar (Art. 26 Abs. 2 UNCLOS).
3133 Art. 24 Abs. 2 UNCLOS.

h) der Verhütung von Verstößen gegen Zoll- und sonstige Steuergesetze, Einreise- oder Gesundheitsgesetze und den diesbezüglichen sonstigen Vorschriften des Küstenstaates

dienen.[3134] Des Weiteren können seitens der Küstenstaaten, soweit es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, verbindliche Schifffahrtswege und Verkehrstrennungsgebiete festgelegt werden.[3135] Bei der Festlegung sind jedoch die Empfehlungen der International Maritime Organization (IMO)[3136], alle üblicherweise für die internationale Schifffahrt benutzten Fahrwasser, die besonderen Merkmale bestimmter Schiffe und Fahrwasser und die Verkehrsdichte zu beachten.[3137] Letztlich sind die Küstenstaaten dazu berechtigt erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine unfriedliche Durchfahrt zu verhindern und eine Sicherstellung der Bedingungen zu gewährleisten, die für Einlaufen in die inneren Gewässer aufgestellt wurden.[3138]

Eine Aussetzung des Rechts auf friedliche Durchfahrt ist den Küstenstaaten im Grundsatz möglich, wenn diese zum Schutze des Küstenstaates unerlässlich ist und sie in rechtlich sowie in tatsächlich nicht diskriminierender Weise erfolgt. Eine solche Aussetzung ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.[3139] Ein Einschränkung erfährt das Aussetzungsrecht allerdings im Hinblick Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen.[3140] Eine Aussetzung ist in Bezug auf diese Meerengen nicht möglich.[3141]

(3) Transitdurchfahrt durch Meerengen

Abschließend bleibt im Kontext „Souveränität und Transit“ anzumerken, dass spätestens seit der Annahme der UNCLOS am 10. Dezember 1982 und dem darin enthaltenen Regime zu den der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen[3142] über die völkergewohnheitsrechtliche Existenz einer Transitfreiheit im Hinblick auf diese Meerengen[3143] verstärkt diskutiert wird.[3144] Hintergrund hierzu ist, dass durch die

---

3134 Art. 21 Abs. 1 und 2 UNCLOS.

3135 Art. 22 Abs. 1 UNCLOS; In Bezug auf Tankschiffe, Schiffe mit Kernenergieantrieb und Schiffe, die nukleare oder sonstige ihrer Natur nach gefährliche oder schädliche Stoffe oder Materialien transportieren, kann sogar geregelt werden, dass diese ihr Recht auf friedliche Durchfahrt nur auf den festgelegten Schifffahrtswegen ausüben dürfen (Art. 22 Abs. 2 UNCLOS).

3136 *Kachel*, Particularly Sensitive Sea Areas, 2008, S. 70.

3137 Art. 22 Abs. 3 UNCLOS.

3138 Art. 25 Abs. 1 und 2 UNCLOS.

3139 Art. 25 Abs. 3 UNCLOS.

3140 Siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt.

3141 Art. 45 Abs. 2 UNCLOS.

3142 Art. 34–44 UNCLOS.

3143 Customary law of straits transit bzw. right of transit passage.

3144 *Martín*, International Straits, 2010, S. 193; *Boczek*, International law, 2005, S. 314; *Johnson* in: *Bernhardt*, Encyclopedia of public international law, 1999, S. 96.

völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Ausdehnung des staatlichen Küstenmeeres auf 12 Seemeilen (nm) über 100 Meerengen[3145] vollständig in jenem aufgingen und damit der Souveränität der Küstenstaaten unterfallen.[3146]

(a) Allgemein

Die Unterschiede zwischen der Rechtsfigur „Transitdurchfahrt durch Meerengen" und dem Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer liegen im gegenständlichen und sachlichen Anwendungsbereich sowie in der Regelungsbefugnis, die den Küstenstaaten hinsichtlich der Transitdurchfahrt durch die Meerengen zugestanden wird.

Ausweislich Art. 37 UNCLOS werden in sachlicher Hinsicht grundsätzlich nur die Meerengen erfasst,

> „*die der internationalen Schifffahrt zwischen einem Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone und einem anderen Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone dienen.*"[3147]

Ausgenommen sind nach Art. 38 Abs. 1 HS. 2 UNCLOS jedoch die Meerengen,

> „*die durch eine Insel eines Meerengenanliegerstaats und sein Festland gebildet werden [und] [...] seewärts der Insel ein in navigatorischer und hydrographischer Hinsicht gleichermaßen geeigneter Seeweg durch die Hohe See oder eine ausschließliche Wirtschaftszone vorhanden ist.*"

In gegenständlicher Hinsicht steht das Recht der Transitdurchfahrt allen Schiffen und Luftfahrzeugen zu.[3148]

Unter Transitdurchfahrt wird die Ausübung der Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs zum Zweck des ununterbrochenen und zügigen Transits durch die Meerenge zwischen einem Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone und einem anderen Teil der Hohen See oder einer ausschließlichen Wirtschaftszone verstanden.[3149]

3145 Z.B. die Meerenge von Gibraltar 7,7 nm oder die Straße von Dover/Calais 21 nm.

3146 *Mahmoudi* in: *Wolfrum*, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2008, Transit Passage, Rn. 1 und 37; *Johnson* in: *Bernhardt*, Encyclopedia of public international law, 1999, S. 997.

3147 Meerengen, die das Küstenmeer eines Staates mit einem Teil der Hohen See oder mit der ausschließlichen Wirtschaftszone eines anderen Staates verbinden, sind damit nicht vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst (Art. 45 Abs. 1 lit. b) UNCLOS).

3148 Art. 38 Abs. 1 HS. 1 UNCLOS.

3149 Art. 38 Abs. 2 UNCLOS; Unterseeboote oder andere Unterwasserfahrzeuge ist der Transit auch unter Wasser möglich, da ein entsprechende Regelung zu Art. 20 UNCLOS fehlt.

(b) Pflichten der Transitfahrzeuge

Während der Durchfahrt sind die Fahrzeuge verpflichtet sich jeder Drohung mit Gewalt oder Gewaltanwendung zu enthalten, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Meerengenanliegerstaats gerichtet ist oder die in der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts verletzen.[3150] Des Weiteren sind die Meerengen unverzüglich zu durchfahren und Tätigkeiten, die nicht mit dem normalen und zügigen Transit zusammenhängen[3151], sind insoweit zu unterlassen wie sie nicht durch höhere Gewalt oder einen Notfall erforderlich sind.[3152] Außerdem müssen Schiffe die allgemein anerkannten internationalen Vorschriften, Verfahren und Gebräuche für die Sicherheit auf See einschließlich der internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie die allgemein anerkannten internationalen Vorschriften, Verfahren und Gebräuche zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe befolgen.[3153]

(c) Rechte und Pflichten der Meerengenanliegerstaaten

Die Meerengenanliegerstaaten dürfen ihrerseits die Transitdurchfahrt nicht behindern und müssen alle ihnen bekannten Gefahren für die Schifffahrt in der Meerenge oder den Überflug über die Meerenge in geeigneter Weise bekannt machen.[3154]

Eine Reglementierung der Transitdurchfahrt durch die Anliegerstaaten ist, wie bereits angedeutet, möglich, allerdings ist die Regelungsbefugnis im Vergleich zum Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer geringer.

Den Anrainerstaaten steht es wie bei der innocent passage frei in den Meerengen verbindliche Schifffahrtswege festzulegen und Verkehrstrennungsgebiete

---

3150 Art. 39 Abs. 1 lit. b) UNCLOS.

3151 Art. 40 UNCLOS beispielsweise legt fest, dass fremde Schiffe, einschließlich solcher für wissenschaftliche Meeresforschung oder hydrographische Vermessung, während der Transitdurchfahrt ohne vorherige Genehmigung der Meeresanliegerstaaten keine Forschungs- oder Vermessungsarbeiten durchführen dürfen.

3152 Art. 39 Abs. 1 lit. a) und b) UNCLOS.

3153 Art. 39 Abs. 2 UNCLOS; Art. 39 Abs. 3 UNCLOS:

> 3. Luftfahrzeuge in der Transitdurchfahrt müssen:
>   a) die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation aufgestellten Regeln für die Luftfahrt einhalten, soweit sie auf zivile Luftfahrzeuge Anwendung finden; Staatsluftfahrzeuge halten sich in der Regel an solche Sicherheitsmaßnahmen und fliegen jederzeit mit der gebotenen Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt;
>   b) jederzeit die von der zuständigen international bestimmten Luftverkehrkontrollbehörde zugewiesene Funkfrequenz oder die entsprechende internationale Notfunkfrequenz abhören.

3154 Art. 44 S. 1 UNCLOS.

vorzuschreiben.[3155] Im Gegensatz zur innocent passage, bei der in diesem Kontext die Empfehlungen der IMO nur zu beachten sind, ist bei der Transitdurchfahrt durch Meerengen eine Annahme durch die IMO nötig.[3156] Des Weiteren können die Anliegerstaaten Gesetze und sonstige Vorschriften, die die Transitdurchfahrt durch eine Meerenge betreffen, nur in den folgenden Bereichen und nur in rechtlich und tatsächlich nicht diskriminierender Weise erlassen[3157]:

a) Sicherheit der Schifffahrt und Regelung des Seeverkehrs nach Art. 41 UNCLOS;
b) Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung, indem sie den anwendbaren internationalen Vorschriften über das Einleiten von Öl, ölhaltigen Abfällen und anderen schädlichen Stoffen in der Meerenge Wirksamkeit verleihen;
c) für Fischereifahrzeuge ein Fischereiverbot einschließlich des Verstauens von Fischfanggerät;
d) das Laden oder Entladen von Waren, Zahlungsmitteln oder Personen entgegen den Zoll- und sonstigen Steuergesetzen, Einreise- oder Gesundheitsgesetzen und diesbezüglich sonstigen Vorschriften der Meerengenanliegerstaaten.

Die Anwendung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften darf außerdem im Ergebnis nicht dazu führen, dass eine Verweigerung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Rechts der Transitdurchfahrt bewirkt wird.[3158] Der bedeutendste Unterschied im Vergleich zur innocent passage liegt allerdings darin, dass die Transitdurchfahrt zu keiner Zeit und in keinem Bereich der Meerenge ausgesetzt werden darf.[3159]

(d) Teil des Völkergewohnheitsrechts

Im Hinblick auf die Frage, ob und inwieweit das Recht der Transitdurchfahrt durch die Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, zum Völkergewohnheitsrecht zu zählen ist, ist *Mahmoudi* der Ansicht, dass auf Grund des entwicklungsgeschichtlichen Hintergrunds und der völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung der Ausdehnung des Küstenmeers auf 12 nm zwischen diesen beiden Rechtsfiguren ein Konnex entstanden ist, der den Rückschluss von Völkergewohnheitsrecht auf Völkergewohnheitsrecht rechtfertigt.[3160]

Churchill/Lowe sind hingegen der Auffassung, dass ein solches Recht noch kein Völkergewohnheitsrecht darstellt.[3161] Ihr Hauptargument ist, dass keine einheitliche

3155 Art. 41 Abs. 1, 2 und 7 UNCLOS.
3156 Art. 41 Abs. 4 UNCLOS.
3157 Art. 42 Abs. 1 und 2 HS. 1 UNCLOS.
3158 Art. 42 Abs. 2 HS. 2 UNCLOS.
3159 Art. 44 S. 2 UNCLOS; In Bezug auf die innocent passage vgl. Art. 25 Abs. 3 UNCLOS.
3160 *Mahmoudi* in: *Wolfrum*, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2008, Transit Passage, Rn. 37 f.
3161 *Churchill/Lowe*, The law of the sea, 1992, S. 94.

Staatenpraxis existiert, die eine allgemeine Übung i.S.d. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGHSt rechtfertigen würde.[3162] Die gleiche Ansicht teilt auch *Johnson.*[3163] *Martín* belegt letztendlich ausführlich, dass derzeit tatsächlich keine einheitliche Staatenpraxis in Bezug auf die Transitdurchfahrt existiert.[3164]

Im Ergebnis ist somit die letztere Ansicht überzeugend und die Zugehörigkeit des Rechts der Transitdurchfahrt durch Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, zum Völkergewohnheitsrecht abzulehnen. Die Tatsache, dass die Ausdehnung des Küstenmeeres auf 12 nm Teil des Völkergewohnheitsrechts wurde, kann lediglich als ein Indiz für die Bestimmung des völkergewohnheitsrechtlichen Charakters der Transitdurchfahrt dienen. Entscheidend für das Vorliegen von Völkergewohnheitsrecht bleibt aber schlussendlich, dass eine allgemeine Übung und deren Anerkennung als Recht identifiziert werden kann[3165]. Hieran fehlt es, wie gesehen, aber gerade.

bb. Sonstiges allgemeines Völkerrecht

Das sonstige allgemeine Völkerrecht ist in seinen allgemeinen Grundlagen für das Energiehandelsvölkerrecht bedeutsam.[3166] Aus diesen ergeben sich nicht nur, wie bereits darlegt, die Rechtsquellen, sondern auch die Voraussetzungen der Völkerrechtssubjektivität sowie die der Zurechnung von Völkerrechtsverletzungen, die Regelungen über völkerrechtliche Verträge, das Gewaltverbot, das Gebot zur friedlichen Streitbeilegung, das Interventionsverbot, die Pflicht zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, der Grundsatz der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten und das Verhältnis von Völkerrecht zu nationalem bzw. supranationalem Recht.[3167]

b. Völkervertragsrecht

Völkervertragsrecht ist, wie eingangs kurz angesprochen, auf Grund seiner Relativität an sich nur eine parteispezifische Modifikation und/oder Ergänzung des sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergebenden zwischenstaatlichen Grundverhältnisses im Bereich des Energiehandels. Angesichts des rudimentären Charakters jenes Grundverhältnisses und der Fülle von bi- und multilateralen völkerrechtlichen Abkommen, stellt es sich letztendlich aber so dar, dass Völkervertragsrecht die

---

3162 Ebd., S. 93 f.

3163 *Johnson* in: *Bernhardt*, Encyclopedia of public international law, 1999, S. 997.

3164 *Martín*, International Straits, 2010, S. 194 ff., 197.

3165 *Stein/von Buttlar,* Völkerrecht, 2009, S. 39.

3166 Vgl. *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 33.

3167 Ebd.; *Stein/von Buttlar,* Völkerrecht, 2009, S. 175 f.; Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations (GA Res. 2625 (XXV) vom 24.10.1970).

zentrale Quelle für Verpflichtungen und Berechtigungen ist[3168] und dem Völkergewohnheitsrecht lediglich eine Auffangfunktion für den vertragslosen Zustand zukommt[3169].

Eine abstrakte Beschreibung und Auseinandersetzung mit den einzelnen Modifikationen und Ergänzungen des Völkervertragsrecht ist grundsätzlich möglich und wäre insbesondere mit dem Ziel einer vergleichenden Bewertung verschiedener Ausgestaltungsvarianten ein erheblicher Erkenntnisgewinn. Eine derartig umfassende und rechtsvergleichende Abhandlung würde jedoch zum einen den Rahmen dieser Arbeit überschreiten und zum anderen fehlt es derzeit am wissenschaftlichen Grundstock an Abhandlungen zur vertraglichen Energieaußenhandelspolitik der Staaten weltweit. Aus diesen Gründen unterbleiben an dieser Stelle weitere Ausführungen.

c. Zusammenfassung

Das Energiehandelsvölkerrecht ist eine Materie, die überwiegend durch völkervertragliche Abkommen geprägt ist und damit ein hohes Maß an Relativität aufweist. Der Status „Vertragspartei" ist dementsprechend kein unwichtiges Kriterium.[3170] Aus dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt sich lediglich ein rudimentäres zwischenstaatliches Energiehandels- und Transitsystem, das von seiner Grunddogmatik nicht auf einen freien, internationalen Handel sowie freien Transit auf allen Transportwegen ausgerichtet ist.

II. Welthandelsrecht/WTO-Recht

Im Bereich des grenzüberschreitenden Handels ist das häufig als „Welthandelsrecht"[3171] bezeichnete Recht der Welthandelsorganisation (WTO)[3172] wohl das bedeutendste multilaterale Regelungswerk.[3173] Trotz des universell anmutenden Terminus ist durch das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)[3174] keine globale und umfassende Handelsordnung

---

3168 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 34.

3169 Vgl. *Ipsen/Menzel/Epping*, Völkerrecht, 2004, S. 213.

3170 Ausnahmen von diesem Erfordernis sind lediglich die Rechtsfiguren Vertrag zugunsten eines Drittstaates und Vertrag zulasten eines Drittstaates, dessen ausdrückliche und schriftliche Zustimmung vorausgesetzt (vgl. auch Art. 35 und 36 WVRK).

3171 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 32; *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, 2009, S. 39.

3172 World Trade Organization.

3173 Vgl. auch *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 1.

3174 Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) vom 15. April 1994, ABl. 1994 L 336/3; Nachfolgend: WTO-Übereinkommen.

geschaffen worden.[3175] Der Begriff „Welthandelsrecht" führt dementsprechend leicht zu Missverständnissen, weshalb der Begriff WTO-Recht im Folgenden bevorzugt wird.

Das WTO-Übereinkommen hat derzeit 159 Vertragsparteien und 25 Beobachter[3176]. Damit haben lediglich Eritrea, Kiribati, Nordkorea, die Marschallinseln, die föderierten Staaten von Mikronesien, Monaco, Nauru, Palau, San Marino, die Salomonen, Somalia, Osttimor, Turkmenistan und Tuvalu unter Zugrundelegung der 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (UN)[3177] keinen engeren Bezug zur WTO.

3175 *Stoll/Schorkopf/Steinmann*, WTO – world economic order, world trade law, 2006, S. 1.

3176 http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm; *Vertragsparteien*: Albania, Angola, Antigua and Barbuda, Argentina, Armenia, Australia, Austria, Kingdom of Bahrain, Bangladesh, Barbados, Belgium, Belize, Benin, Plurinational State of Bolivia, Botswana, Brazil, Brunei Darussalam, Bulgaria, Burkina Faso, Burundi, Cambodia, Cameroon, Canada, Cape Verde, Central African Republic, Chad, Chile, China, Colombia, Congo, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Croatia, Cuba, Cyprus, Czech Republic, Democratic Republic of the Congo, Denmark, Djibouti, Dominica, Dominican Republic, Ecuador, Egypt, El Salvador, Estonia, European Union, Fiji, Finland, Former Yugoslav Republic of Macedonia, France, Gabon, The Gambia, Georgia, Germany, Ghana, Greece, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Hong Kong (China), Hungary, Iceland, India, Indonesia, Ireland, Israel, Italy, Jamaica, Japan, Jordan, Kenya, Republic of Korea, Kuwait, Kyrgyz Republic, Lao People's Democratic Republic, Latvia, Lesotho, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Macao (China), Madagascar, Malawi, Malaysia, Maldives, Mali, Malta, Mauritania, Mauritius, Mexico, Moldova, Mongolia, Montenegro, Morocco, Mozambique, Myanmar, Namibia, Nepal, Netherlands, New Zealand, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norway, Oman, Pakistan, Panama, Papua New Guinea, Paraguay, Peru, Philippines, Poland, Portugal, Qatar, Romania, Russian Federation, Rwanda, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent and the Grenadines, Samoa, Kingdom of Saudi Arabia, Senegal, Sierra Leone, Singapore, Slovak Republic, Slovenia, Solomon Islands, South Africa, Spain, Sri Lanka, Suriname, Swaziland, Sweden, Switzerland, Chinese Taipei, Tajikistan, Tanzania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad and Tobago, Tunisia, Turkey, Uganda, Ukraine, United Arab Emirates, United Kingdom, United States of America, Uruguay, Vanuatu, Bolivarian Republic of Venezuela, Viet Nam, Zambia und Zimbabwe;
Beobachter: Afghanistan, Algeria, Andorra, Azerbaijan, Bahamas, Belarus, Bhutan, Bosnia and Herzegovina, Comoros, Equatorial Guinea, Ethiopia, Holy See (Vatican), Iran, Iraq, Kazakhstan, Lebanese Republic, Republic of Liberia, Libya, Sao Tomé and Principe, Serbia, Seychelles, Sudan, Syrian Arab Republic, Uzbekistan und Yemen.

3177 UN Press Release ORG/1469 (http://www.un.org/News/Press/docs/2006/org1469.doc.htm).

Die EU ist Gründungsmitglied der WTO und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine eigenständige Vertragspartei des WTO-Übereinkommens.[3178]

Im Hinblick auf die Energielieferanten der EU ist festzustellen, dass

- in Bezug auf Erdöl und Erdölprodukte die Lieferländer Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Kasachstan, Libyen und Syrien[3179],
- bei Erdgas Algerien und Libyen[3180],
- hinsichtlich Strom Serbien und Weißrussland[3181] und
- bei Holzpellets Bosnien-Herzegowina und Weißrussland[3182] nur einen Beobachterstatus innehaben.

Hinsichtlich der Transitstaaten ist zu konstatieren, dass in Bezug auf Erdöl und Erdölprodukte Aserbaidschan, Irak, Kasachstan, Serbien und Weißrussland, hinsichtlich Holzpellets Weißrussland, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Weißrussland bei Strom und Algerien, Aserbaidschan, Iran, Kasachstan, Libyen, Usbekistan und hinsichtlich Erdgas Weißrussland nur einen Beobachterstatus haben bzw. Turkmenistan (Erdgas) keinen engeren Bezug zur WTO hat.[3183]

1. Struktur

Strukturell ist das WTO-Recht ein Konglomerat aus mehreren selbstständigen Vertragstexten, die durch das 16 Artikel umfassende WTO-Übereinkommen miteinander verbunden werden.[3184] Das WTO-Übereinkommen selbst enthält keine materiellen Bestimmungen, sondern nur organisatorische Rahmenvorschriften.[3185] Die Art. I,

---

3178 Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche, ABl. 1994 L 336/1, Art. 43, 54, 57, 66, 75, 84 Abs. 2, 99, 100, 100 a, 113 EGV und 235 i.V.m. Art. 228 Abs. 3 UA 2 EGV; *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 723.

3179 Vgl. hierzu I. auf Seite 79 und Fn. 3176.

3180 Vgl. hierzu I. auf Seite 113 und Fn. 3176.

3181 Vgl. hierzu II. auf Seite 125 und Fn. 3176.

3182 Vgl. hierzu III. auf Seite 100 und Fn. 3176. Die Lieferländer der EU in Bezug auf Biodiesel und Bioethanol sind allesamt WTO-Mitglieder.

3183 Erdöl: siehe 1. auf Seite 84 und Fn. 3176; Holzpellets: siehe 1. auf Seite 103 und Fn. 3176; Kohle: siehe 1. auf Seite 96 und Fn. 3176; Strom: siehe 1. auf Seite 125 und Fn. 3176; Erdgas: siehe 1. auf Seite 116 und Fn. 3176.

3184 Vgl. *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 101.

3185 *Göttsche* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 102.

Art. VIII und Art. II regeln die Errichtung der WTO als Internationale Organisation mit Rechtspersönlichkeit[3186] und als gemeinsamen institutionellen Rahmen für die Wahrnehmung der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedern[3187].

Die Hauptaufgaben der WTO liegen in der Erleichterung der Durchführung, Verwaltung und Wirkungsweise des WTO-Übereinkommens und der Multilateralen Handelsübereinkommen sowie in der Verwirklichung deren Ziele[3188], in der Forumfunktion für die Mitglieder[3189] und in der Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen Organisationen[3190], deren Aufgaben mit denen der WTO im Zusammenhang stehen.[3191] Des Weiteren ist die interne Ausgestaltung der WTO in den Art. IV – Aufbau der WTO, Art. VI – Sekretariat, Art. VII – Haushalt und Beiträge und Art. IX – Beschlussfassung niedergeschrieben. Regelungen zur Mitgliedschaft finden sich in den Art. XI – Ursprüngliche Mitgliedschaft, Art. XII – Beitritt, Art. XV – Rücktritt und Art. XIII – Nichtanwendung Multilateraler Handelsübereinkommen zwischen bestimmten Mitgliedern. Außerdem ist in Art. X – Änderung ein Vertragsänderungsmechanismus und in Art. XIV die Annahme, das Inkrafttreten und die Hinterlegung des Übereinkommens vorgesehen. Abgeschlossen wird das WTO-Übereinkommen letztlich durch die Abrundungsvorschrift des Art. XVI – Verschiedene Bestimmungen.

Die materiellen Regelungen werden über Art. II:2 und 3 WTO-Übereinkommen durch den Verweis auf die Anlagen 1 bis 4 einbezogen. Art. II:2 WTO-Übereinkommen legt fest, dass die Übereinkommen und die dazugehörigen Rechtsinstrumente in den Anlagen 1, 2 und 3 für alle Mitglieder verbindlich sind und unter dem Begriff „Multilaterale Handelsübereinkommen" zusammengefasst werden. Art. II:3 WTO-Übereinkommen bezieht sich auf Anlage 4 und regelt, dass die dort aufgeführten Abkommen und dazugehörigen Rechtsinstrumente nur für die Mitglieder verbindlich sind, die sie angenommen haben. Die zuletzt angesprochenen Übereinkommen werden unter dem Begriff „Plurilaterale Handelsübereinkommen" zusammengefasst. In den Anlagen 1 bis 3 finden sich folgende Übereinkommen:

1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994)
2. Übereinkommen über die Landwirtschaft (AoA)
3. Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS)
4. Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (ATC)
5. Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT)
6. Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen (TRIMs)

3186 Art. I und VIII WTO-Übereinkommen.
3187 Art. II WTO-Übereinkommen.
3188 Art. III:1, 3 und 4 WTO-Übereinkommen.
3189 Art. III:2 WTO-Übereinkommen.
3190 Art. III: 5 und V WTO-Übereinkommen.
3191 *Göttsche* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 102.

7. Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (Antidumping, AD)
8. Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (Zollwertbestimmung, CVA)
9. Übereinkommen über Vorversandkontrollen (PSI)
10. Übereinkommen über Ursprungsregeln (ARO)
11. Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren (ILP)
12. Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM)
13. Übereinkommen über Schutzmaßnahmen (AoS)
14. Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)
15. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)
16. Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU)
17. Mechanismus zur Überprüfung der Handelspolitik (TPRM)

In Anlage 4 sind insgesamt vier Übereinkommen enthalten. In Kraft sind jedoch nur noch das Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen (TCA) und das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA).[3192]

Abschließend ist noch anzumerken, dass neben den genannten Abkommen außerdem noch die in der Schlussakte enthaltenen ministeriellen Erklärungen und Entscheidungen[3193], die in den Landeslisten festgehaltenen Marktzugangsverpflichtungen, die Übereinkommen, die nach dem Ende der Uruguay-Runde abgeschlossen und in das WTO-Übereinkommen eingestellt wurden, die in weiteren Verhandlungsrunden neu ausgehandelten Überein- und Abänderungsabkommen und die durch die WTO geschlossenen Verträge sowie die ihrerseits erlassenen Beschlüsse (sog. Sekundärrecht) zum WTO-Recht zu zählen sind.[3194]

2. Handelsübliche Energie unter dem WTO-Regime

Innerhalb des WTO-Rechts finden sich, abgesehen von sehr wenigen expliziten Erwähnungen des Themas „Energie", keine speziellen Regeln für den Handel mit bzw. den Transit von Energie.[3195] Der Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs der WTO-Rechtsordnung kommt dementsprechend eine wichtige Funktion zu. Eine

---

3192 *Göttsche* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 104. Die internationalen Übereinkommen über Milcherzeugnisse (IDA) und über Rindfleisch (IMA) wurden zum 1. Januar 1998 beendet (WTO-Dok. IDA/8 und IMA/8).

3193 Ministerial Decisions and Declarations.

3194 Ebd., S. 104 und 105 f.

3195 *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 84; *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 95; *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 133; *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 2.

allgemeine Feststellung kann auf Grund der strukturellen Zusammensetzung des WTO-Systems allerdings nicht getroffen werden.[3196] Im Nachfolgenden werden deshalb die oben aufgeführten Abkommen einzeln und in gebotener Kürze besprochen, sofern sie für die handelsübliche Energie[3197] von Relevanz sind.

a. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994)

aa. Allgemein

Das Allgemein Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994)[3198] ist im Hinblick auf den Warenhandel das zentrale Übereinkommen innerhalb des WTO-Rechts.[3199] Ziel des GATT 1994 ist, die internationalen Handelsbeziehungen durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelsschranken sowie durch die Beseitigung von Diskriminierungen zu fördern.[3200]

Bestandteile des GATT 1994 sind die sich aus Nummer 1 lit. a) bis c) der Introductory Note ergebende Regelungen[3201]:

- Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1947 (GATT 1947)[3202], einschließlich der in Nr. 1 lit. b) aufgeführten Rechtsinstrumente, die auf Grund des GATT 1947 vor in Kraft treten des WTO-Übereinkommens in Kraft getreten sind[3203],
- die im Rahmen des Uruguay-Runde festgelegten Interpretationsvereinbarungen zu einzelnen Artikeln des GATT 1994[3204] und
- das Marrakesch-Protokoll zum GATT 1994.

3196 Vgl. *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 101.

3197 Begriffsdefinition siehe S. 36.

3198 General Agreement on Tariffs and Trade 1994.

3199 *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 230.

3200 3. Leitsatz der Präambel des GATT 1947; 3. Leitsatz der Präambel des WTO-Übereinkommen; Ebd., S. 233 f.

3201 Ebd., S. 231 f.

3202 General Agreement on Tariffs and Trade 1947; Trotz des endgültigen außer Kraft treten des GATT 1947 am 31. Dezember 1995 (Ebd., S. 233) wird die Bezeichnung GATT 1947 für die Zitierung der Vorschriften im Folgenden beibehalten.

3203 Protokolle und Bestätigungen zu den Zollzugeständnissen (Nr. 1 lit. b) i)), Beitrittsprotokolle (mit Ausnahme der Bestimmungen, die Nr. 1 a) die vorläufige Anwendung und die Kündigung der vorläufigen Anwendung betreffen und Nr. 1 lit. b) bestimmen, dass Teil II des GATT 1947 vorläufig so weit in vollem Umfang angewendet wird, wie dies mit den am Datum des Protokolls in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist; Nr. 1 lit. b) ii)), Beschlüsse über Befreiungen gemäß Artikel XXV des GATT 1947, die zum Zeitpunkt des in Kraft treten des WTO-Übereinkommen noch in Kraft sind, (Nr. 1 lit. b) iii)) und sonstige Beschlüsse der Vertragsparteien des GATT 1947 (Nr. 1 lit. b) iv)).

3204 Vereinbarungen zur Auslegung der Artikel II:1 lit. b), XVII, XXIV, XXVIII und XXXV GATT 1994 (Nr. 1 lit. c) i), ii), iv), vi) und vii)), Vereinbarung über

Flankiert wird das GATT 1994 zudem von den in Anlage 1A genannten Abkommen[3205], wobei im Falle von Normkonflikten gemäß der Allgemeinen Auslegungsregel zu Anlage 1A die Bestimmungen der flankierenden Abkommen maßgeblich sind.

Inhaltlicher Kern des GATT 1994 sind die Meistbegünstigung[3206] und die Inländerbehandlung[3207], die beide zusammen das Prinzip der Nichtdiskriminierung bilden.[3208] Daneben bilden das Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen[3209], Dumping- und Subventionsabwehr[3210], Zollsenkungen[3211] und die bedingte Zulässigkeit von Zollunionen und Freihandelszonen[3212] das weitere Fundament des GATT 1994.[3213]

bb. Handelsübliche Energie als Ware

aaa. Der Warenbegriff des GATT 1994

Der sachliche Anknüpfungspunkt des GATT 1994 wird durch das Begriffsbündel „product, goods, merchandise und commodity“[3214] beschrieben, ohne jedoch je eine

---

Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 1994 und Vereinbarung über Befreiungen von Verpflichtungen nach dem GATT 1994.

3205 Siehe oben die Nummern 2–13 (1. auf Seite 569).

3206 Art. I GATT 1947 – General Most-Favoured-Nation Treatment.

3207 Art. III 1947 – National Treatment on Internal Taxation and Regulation.

3208 *Hobe/Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, 2008, S. 402; *van den Bossche*, The law and policy of the World Trade Organization, 2010, S. 321.

3209 Art. XI GATT 1947 – General Elimination of Quantitative Restrictions.

3210 Art. VI GATT 1947 – Anti-dumping and Countervailing Duties und Art. XVI GATT 1947 – Subsidies.

3211 Art. XXVIII bis GATT 1947 – Tariff Negotiations.

3212 Art. XXIV GATT 1947 – Territorial Application _ Frontier Traffic _ Customs Unions and Free-trade Areas.

3213 *Ipsen/Menzel/Epping*, Völkerrecht, 2004, S. 714.

3214 Ausweislich der Nr. 2 lit. c) der Introductory Note zum GATT 1994 ist der Wortlaut nur in englischer, französischer und spanischer Sprache verbindlich. Vgl. auch die Urschrift-Anmerkung unter Art. XVI des WTO-Übereinkommen.
Art. I:1 GATT 1947 General Most-Favoured-Nation Treatment (1. […] any advantage, favour, privilege or immunity granted by any contracting party to any *product* originating in or destined […]), Art. V:1 GATT 1947 Freedom of Transit (1. *Goods* (including baggage), and also vessels and other means of transport […]), Art: VI:7 GATT 1947 Anti-dumping and Countervailing Duties (7. A system for the stabilization of the domestic price or of the return to domestic producers of a primary *commodity*, independently of movements of export prices […]), Art. II:1 b) GATT 1947 Schedules of Concessions ((b) The *products* described in Part I of the Schedule relating to […]), Art. VII:2 lit. a) GATT 1947 (Valuation for Customs Purposes (2. (a) The value for customs purposes of imported *merchandise* should be based on the actual value […]).

Legaldefinition für einen dieser Begriffe bereitzustellen.[3215] Erstaunlicher Weise hat sich in diesem Kontext und angesichts der inhaltlichen Überschneidung der Begriffe[3216] seit der vorläufigen Anwendung des GATT 1947 ab dem 1. Januar 1948[3217] keine allgemein anerkannte abstrakte Definition herausgebildet. Weder aus den Berichten des Panel und des Appellate Body noch aus der Literatur ergeben sich Anhaltspunkte in diese Richtung.[3218]

So nimmt beispielsweise der Appellate Body in der Sache „Canada-Periodicals" die Wareneigenschaft einer Zeitschrift an, da ein Zollcode „Tariff Code 9958" hierfür existiert.[3219] *Albath* merkt diesbzgl. zutreffend an, dass es sich hierbei nicht um ein sachliches Argument, sondern um einen Zirkelschluss handelt, da ein abstrakter Rückschluss auf die Wareneigenschaft von der Behandlung eines etwas durch den Zoll als Ware auf Grund der für einen Zoll konstitutiven Anknüpfung an eine Ware nicht möglich ist.[3220] *Senti* kommt in diesem Kontext zu dem Schluss, dass etwas eine Ware darstellt, wenn es nicht direkt konsumiert wird bzw. nicht unmittelbar verbraucht werden muss, also aufbewahrbar, anfassbar, sichtbar sowie haltbar ist und einer Person beim Handeln auf die Füße fallen kann.[3221] *Bender* ist der Ansicht, dass als Ware alle physisch greifbaren Sachen bezeichnet werden könne, die Gegenstand von Handelsgeschäften sein können.[3222] *Cannawurf-Wetzel* definiert Ware als ein Erzeugnis, welches einen Marktwert besitzt und verkauft werden kann.[3223] Abschließend ist noch zu erwähnen, dass an manchen Stellen auch auf die Warendefinition

3215 *Senti*, WTO, 2000, S. 328; *Berrisch* in: *Prieß/Pitschas*, WTO-Handbuch, 2003, S. 78; *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 86; *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 230.

3216 Vgl. auch Ebd.

3217 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 53; Protokoll von Genf über die Vorläufige Anwendung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (BGBl. 1951 II, S. 173).

3218 *Cannawurf-Wetzel*, Das Stammzellgesetz auf dem Prüfstand der Welthandelsorganisation, 2008, S. 85; *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 230; *Senti*, WTO, 2000, S. 328 ff.; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 172; *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 133 ff.; *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 86 ff.; *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 102 ff.; *van den Bossche*, The law and policy of the World Trade Organization, 2010, S. 322 ff., 403 ff.

3219 WTO-Appellate Body, Canada – Certain Measures Concerning Periodicals, 30. Juni 1997, WT/DS31/AB/R, http://www.worldtradelaw.net/reports/wtoab/canada-periodicals(ab).pdf, S. 17–20.

3220 *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 87.

3221 *Senti*, WTO, 2000, S. 328.

3222 *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 230.

3223 *Cannawurf-Wetzel*, Das Stammzellgesetz auf dem Prüfstand der Welthandelsorganisation, 2008, S. 89.

des EuGH zurückgegriffen wird.[3224] Letzteres wirkt vor dem Hintergrund, dass es sich bei der WTO und der EU um zwei verschiedene und im Grundsatz von einander unabhängige Vertragsregime handelt, allerdings befremdlich[3225], weshalb dieser Rückgriff abzulehnen ist.

Angesichts der 65-jährigen Geschichte des GATT (1948–2013) ohne eine abstrakte Definition der Ware drängt sich allerdings die Frage nach deren tatsächlicher Notwendigkeit und nach der Notwendigkeit der Klärung dieser Fragestellung auf. Für die Bestimmung des Anwendungsbereichs des GATT 1994 und die Abgrenzung zum GATS wäre eine abstrakte Definition wohl das geeignetste Mittel. Allerdings hat der derzeitige Zustand das generelle Funktionieren des WTO-Systems offensichtlich nicht beeinträchtigt, womit eine Begriffsbestimmung entbehrlich erscheint. *Koehler* ist von dieser Entbehrlichkeit überzeugt, da es seiner Ansicht nach im Wirtschaftsvölkerrecht ausreicht, wenn sich die Völkerrechtssubjekte darüber einig sind, dass etwas in den Anwendungsbereich des ein oder anderen Regelungsregime fällt.[3226] Nimmt man diesen Gedanken auf und fragt nach den entsprechenden Festlegungen der WTO-Mitglieder für das GATT 1994, gelangt man zu den Zolllisten[3227]. Diese enthalten u.a. eine Warenbeschreibung und ordnen den Waren einen Zollcode nach dem Zollnummernsystem (HS) zu[3228]. In diesen Listen ist wohl auch der Grund für die jahrzehntelange erfolgreiche Anwendung des GATT zu sehen. Scheinbar bieten jene bis heute eine ausreichende Grundlage für die Bestimmung der Wareneigenschaft sowie für die zwar nicht gänzliche aber grundsätzliche Vermeidung von Streitigkeiten und bei deren Aufkommen für eine Lösung. Die Ansicht von *Koehler* greift im Ergebnis jedoch, wie später noch veranschaulicht wird, zu kurz, da zumindest ein Fall der Bestimmung der Wareneigenschaft nicht mittels der Listen

---

3224 Anstatt vieler *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 88; *Diem*, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, 1996, S. 66.

3225 Vgl. auch *Cannawurf-Wetzel*, Das Stammzellgesetz auf dem Prüfstand der Welthandelsorganisation, 2008, S. 86.

3226 *Koehler*, Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), 1999, S. 35 f.; vgl. auch *Cannawurf-Wetzel*, Das Stammzellgesetz auf dem Prüfstand der Welthandelsorganisation, 2008, S. 85.

3227 Schedules of Concessions, Art. II GATT 1947; *Senti*, WTO, 2000, S. 328; Die Zolllisten finden sich entweder im Anhang des Marrakesch-Protokoll zum GATT 1994 oder im Beitrittsprotokoll des jeweiligen WTO-Mitglieds (http://www.wto.org/english/tratop_e/schedules_e/goods_schedules_table_e.htm).

3228 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 182; Das Zollnummersystem (Harmonised Commodity Description und Coding System, HS) basiert auf der International Convention on the Harmonized Commodity Description and Coding System, einem internationalem Abkommen außerhalb des WTO-Rechts, welches der Appellate Body allerdings als eine auf das WTO-Recht bezogene Übereinkunft i.S.d. Art. 31 Abs. 2 lit. a) WVRK kategorisiert hat (vgl. Report of the Appellate Body vom 12. September 2005, European Communities – Customs Classification of Frozen Boneless Chicken Cuts, WT/DS269/AB/R, WT/DS286/AB/R, Abschnitt 194 ff., http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds269_e.htm).

gelöste werden kann. Dem lässt sich gewiss entgegenhalten, dass ein solcher Fall dementsprechend dann nicht in den Anwendungsbereich des GATT 1994 fallen soll. Allerdings müsste man dann auch von dem abschließenden Charakter der Listen ausgehen. Hinweise hierfür finden sich im WTO-System jedoch nicht. Insbesondere die Art. II GATT 1947[3229] und Art. XXVIII GATT 1947[3230] enthalten diesbzgl. keine Anhaltspunkte. Außerdem zeigt die Staatenpraxis, dass auch ein Nobjekt[3231], das nicht in den Zolllisten enthalten ist, als Ware angesehen wird.[3232]

Dogmatisch betrachtet sind die Listen nichtsdestotrotz ein guter Ausgangspunkt für die Bestimmung einer abstrakten Warendefinition. Als Vertragsbestandteile[3233] sind sie ein Teil der Auslegungsgrundlage[3234]. Allerdings gilt es nochmals zu betonen, dass allein auf Grundlage der Zolllisten kein Rückschluss auf eine abstrakte Warendefinition möglich ist.[3235]

Zunächst lässt sich aus den Listen der Schluss ziehen, dass es sich zumindest bei den auf den Listen aufgeführten Positionen um Ware i.S.d. des GATT 1994 handelt, da diese als Vertragsbestandteile dem GATT 1994 per se unterfallen.[3236] Die Gemeinsamkeit aller Positionen liegt darin, dass ihnen ein Aggregatzustand „flüssig, fest oder gasförmig" zugeordnet werden kann. Dementsprechend ist dieser zumindest als ein Bestandteil des Warenbegriffs des GATT 1994 anzusehen. Aus dem Aggregatzustand lässt sich im Weiteren ableiten, dass derartige Waren sichtbar und anfassbar[3237], speicher-, lager- und transportierbar sowie messbar und damit an Hand von Einheiten einteilbar sind.

Betrachtet man ferner die im GATT 1994 verwendete Wortwahl „product, goods, merchandise und commodity", lassen sich an Hand der allgemeinen Wortbedeutungen[3238] drei Feststellungen treffen. Zunächst finden sich die bereits angesprochene

3229 Schedules of Concessions.

3230 Modification of Schedules.

3231 Nobjekt = Nicht-Objekt.

3232 *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 88 und 91 f.

3233 Art. II:7 GATT 1947; vgl. auch *Puth/Stranz* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2010, S. 265.

3234 Art. 31 Abs. 1 und 2 des Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRK) i.V.m. Art. 3.2 DSU;
Art. 31 Allgemeine Auslegungsregel
(1) Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zwecks auszulegen.
(2) Für die Auslegung eines Vertrages bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen [...].

3235 *Senti*, WTO, 2000, S. 328.

3236 Ebd.

3237 Dies gilt zumindest für flüssige und feste Stoffe.

3238 *Soanes*, Concise Oxford English dictionary, 2008, Stichworte: product, goods, merchandise und commodity: Product: „an article or substance manufactured or refined for sale; a substance produced during a natural, chemical, or manufacturing process" (219-fache Verwendung im GATT 1947); goods: „merchandise

Aggregatzustände wieder. Waren haben eine Stofflichkeit, sind Besitztümer und Objekte. Des Weiteren werden Waren in der Natur aufgefunden oder stehen am Ende eines geplanten Prozesses. Außerdem sind Waren für einen An- und/oder Verkaufsvorgang bestimmt, werden somit zwischen Marktteilnehmern gehandelt, haben einen Wert und einen Nutzen.

Aus der Systematik und dem Sinn und Zweck des GATT 1994 können im Weiteren die gleichen Feststellungen abgleitet werden. So ergibt sich beispielsweise bereits aus der Präambel des GATT 1947 der wirtschaftliche und auf den Handel gerichtete Rahmen.[3239] In Art. V GATT 1947[3240] sind die Aggregatzustände sichtbar.[3241] Aus den Art. VI GATT 1947[3242] und Art. VII GATT 1947[3243] lässt sich herleiten, dass Waren ein Wert zukommt. Die Art. XI GATT 1947[3244] und Art. VI GATT 1947[3245] zeigen, dass Waren direkt in der Natur vorgefunden werden oder am Ende eines geplanten Prozesses stehen. Letztlich ist u.a. aus Art. III GATT 1947[3246] ersichtlich, dass Waren stets ein Nutzen zukommt.

In der Zusammenschau ergibt sich somit soweit das Bild, dass etwas eine Ware darstellt, wenn ihm ein Aggregatzustand zu geordnet werden kann, es in der Natur vorfindbar ist oder am Ende eines geplanten Prozesses steht, es Objekt eines Handelsgeschäfts sein kann und ihm ein Wert sowie ein Nutzen zukommt.

Mit dieser Zwischenfeststellung ist allerdings noch kein endgültiger abstrakter Warenbegriff gefunden, da dieser noch nicht als abschließend bezeichnet werden kann. Durch die fehlende schriftliche Fixierung des Warenbegriffs und die damit einhergehende fehlende Setzung von tatsächlichen Auslegungsgrenzen sowie auf

---

or possessions“ (15-fache Verwendung im GATT 1947); merchandise: „goods for sale“ (12-fache Verwendung im GATT 1947); commodity: „1. a raw material or primary agricultural product that can be bought and sold. 2. a useful or valuable thing.“ (12-fache Verwendung im GATT 1947).

3239 Recognizing that their relations in the field of trade and economic endeavour should be conducted […].

3240 Freedom of Transit.

3241 1. […] with or without trans-shipment, warehousing, breaking bulk, or change in the mode of transport, […].

3242 Anti-dumping and Countervailing Duties: 1. […] introduced into the commerce of another country at less than the normal value of the products […].

3243 Valuation for Customs Purposes: 2. (a) The value for customs purposes of imported merchandise should be based on the actual value of the imported merchandise […].

3244 General Elimination of Quantitative Restrictions: 2. (c) […] Import restrictions on any agricultural of fisheries product.

3245 Anti-dumping and Countervailing Duties: 3. […] estimated bounty or subsidy determined to have been granted, directly or indirectly, on the manufacture, production or export of such product […].

3246 National Treatment on Internal Taxation and Regulation: 5. No contracting party shall establish or maintain any internal quantitive regulation to the mixture, processing or use of products in specified amounts […].

Grund einer fehlenden „autoritativen" Festlegung durch einen Bericht des Panel oder Appellate Body ist es möglich, dass sich der Warenbegriff des GATT durch die Anwendung des GATT vergleichbar mit einer Evolution[3247] auf Grund von Staatenpraxis verändern und weiter entwickeln kann.[3248] Dementsprechend ist das bisherige Ergebnis um diesen Umstand zu erweitern.

Im Ergebnis ist somit unter einer Ware i.S.d. GATT 1994 jedes etwas zu verstehen, dem ein Aggregatzustand zu geordnet werden kann, es in der Natur vorfindbar ist[3249] oder am Ende eines geplanten Prozesses steht, es Objekt eines Handelsgeschäfts sein kann und ihm ein Wert sowie ein Nutzen zukommt oder es auf Grund der Staatenpraxis als Ware anzusehen ist.

bbb. Anwendung des Warenbegriffs auf die Formen handelsüblicher Energie

Im Hinblick auf die handelsübliche Energie[3250] und ihre global gehandelten Formen[3251] führt die gefundene Definition zu einem zweigeteilten Ergebnis.[3252]

Die Primärenergieträger Erdöl, Erdgas und Kohle, die hieraus gewonnenen Energieprodukte und die Energiekategorie Biomasse unterfallen zweifelsfrei dem Warenbegriff des GATT 1994, da ihnen ein Aggregatzustand zugeordnet werden kann, sie

---

3247 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 155 f.; vgl. auch Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products (Shrimp/Turtle), WT/DS58/AB/R, Abschnitt 129, http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds58_e.htm.

3248 Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVRK; Insoweit ist kurz anzumerken, dass das Fehlen einer Legaldefinition die dynamische Anpassung eines Vertragsregime durch die Staatenpraxis im betreffenden Kontext ermöglicht (vgl. auch *Stein/von Buttlar,* Völkerrecht, 2009, S. 25). Die Abänderung eines Vertragstextes unterliegt in der Regel den Art. 39 ff. WVRK bzw. wie im Fall des WTO-Rechts einem spezielleren Änderungsverfahren (siehe Art. X WTO-Übereinkommen). Derartige Verfahren sind starr und ihnen ist stets immanent, dass eine bewusst angestoßene Änderung auf Grund von sachfremden Erwägungen scheitert, da eine Vertragsänderung auch stets ein politischer Prozess ist. Durch den bewussten oder unbewussten Verzicht auf eine Legaldefinition wird letzteres vielleicht nicht vollständig umschifft, aber es besteht zumindest die Möglichkeit einer zusätzlichen und sich entwickelnden Änderung. Im Endeffekt kann diese Regelungstechnik zudem zu einem längerem Fortbestand eines Vertragsregime beitragen, obwohl anfänglich eine höhere Rechtsunsicherheit herrscht und in Kauf zu nehmen ist.

3249 Solange sich das etwas noch am natürlichen Lagerort befindet, ist es jedoch noch keine Ware i.S.d. GATT 1994 (*Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 3).

3250 Siehe hinsichtlich der Begriffsdefinition auf Seite 60 f.

3251 Siehe hierzu die Seiten 47 ff.

3252 Auf die Ansicht, dass Energie generell nicht in den Anwendungsbereich des GATT 1947/1994 fällt, wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da dieser Standpunkt – soweit ersichtlich – heute nicht mehr vertreten wird. Siehe dieszgl. auch *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 97.

in der Natur vorgefunden werden bzw. am Ende eines Prozesses stehen, sie Objekte von Handelsgeschäften sind und ihnen ein Wert sowie ein Nutzen zukommt.[3253]

In Bezug auf Strom kann eine derartige Feststellung hingegen nicht so einfach getroffenen werden, da es diesem bereits an einem Aggregatzustand fehlt.[3254] Folglich kann die Wareneigenschaft von Strom unter Zugrundelegung der gefundenen Warendefinition nur dann angenommen werden, wenn sich diese aus der Staatenpraxis ableiten lässt.[3255]

3253 Vgl. auch Ebd.; *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 102; *Redgwell* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 134; *Shih*, Energy Security, GATT/WTO, and Regional Agreements, Natural Res. J. 2009, S. 439 und 444; *Lesage/van Graaf/Westphal*, Global energy governance in a multipolar world, 2010, S. 65; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 111 f.

3254 *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 292 f.; Siehe auch bereits II. auf Seite 125.

3255 An dieser Stelle soll nicht unterschlagen werden, dass verschiedene Ansichten hinsichtlich der Zuordnung von Strom unter das GATT 1994 bzw. das GATS existieren (vgl. auch *Shih*, Energy Security, GATT/WTO, and Regional Agreements, Natural Res. J. 2009, S. 444; *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 86; *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 3). So kommt *Botchway* ohne tiefgehende Erörterung der Materie zu dem Ergebnis, dass es sich bei Strom nicht um eine Ware, sondern um eine Dienstleistung i.S.d. GATS handelt (*Botchway*, International Trade Regime and Energy Trade, Syracuse J. Int'l L. & Com. 2001, S. 13). *MacDougall* teilt diese Ansicht, da Strom kein greifbares Gut ist (*MacDougall*, Trade in Energy and Natural Resources: The Role of the GATT and Developing Countries, JERL 1994, S. 111). *Zarrilli* differenziert zwischen der Erzeugung und Verteilung/Übertragung von Strom und sieht ohne nähere Begründung in der Stromerzeugung eine Handlung, die unter das GATT 1994 fällt (*Zarrilli* in: *Bielecki*, Electricity trade in Europe, 2004, S. 250). Nach *Saunders* ist Energie, bis auf Strom aus Wasserkraft, eine Ware i.S.d. GATT (*Saunders*, GATT, NAFTA and North American Energy Trade: A Canadian Perspective, JERL 1994, S. 5). Worin der Unterschied zwischen Strom aus Wasserkraft und Strom aus anderen Erzeugungsarten liegen soll, klärt Saunders im Weiteren allerdings nicht auf. *Wetzel* hingegen nimmt die Wareneigenschaft von Strom und damit die Anwendung des GATT 1994 ohne weitere Begründung an (*Wetzel* in: *Büdenbender* et al., Das neue Energierecht in der Bewährung, 2002, S. 66) *Albath* zieht nach längerer Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex das Fazit, dass Strom eine Ware i.S.d. GATT 1994 darstellt (*Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 86–92). Begründet wird dieses Ergebnis seinerseits letztendlich mit der Staatenpraxis (ebd., S. 91 f.), da eine Negativabgrenzung zur *Dienstleistung* i.S.d. GATS seiner Ansicht nach an der fehlenden Trennschärfe der in der Literatur genannten Bestimmungskriterien für eine Dienstleistung im Hinblick auf Strom scheitert, der Weg über die *Services Sectoral Classification List* keine Erkenntnis in der Beziehung liefert, warum etwas als Dienstleistung anzusehen ist, und auf den Umstand, dass eine Ware entweder Ausgangsstoff oder Ergebnis

Der Rückgriff auf einen klarstellenden und der Staatenpraxis quasi gleichstehenden[3256] Bericht des Panel oder Appellate Body ist in diesem Kontext allerdings nicht möglich, da ein solcher nicht existiert[3257]. Dementsprechend ist nach allgemeinen Anhaltspunkten in jeglicher Form[3258] zu suchen. Naheliegend ist es auch hier wieder mit den Zolllisten zu beginnen. Allerdings können jene auch in diesem Zusammenhang wieder nur als Indiz herangezogen werden, da der für Strom vom Zollnummernsystem bereitgestellte Zollcode „27 16 00 00“[3259] optionaler Natur ist und es damit im Ermessen der Staaten steht, Strom als Ware anzusehen.[3260] Außerdem findet sich die Position „27 16 00 00: Electrical energy“ nur in den Zolllisten

---

eines Herstellungsprozess ist, in Bezug auf Strom nicht abgestellt werden kann, da Strom in Photovoltaikanlagen auch ohne materielle Umwandlung entsteht (ebd., S. 90 f.) Diese Ansicht teilt *Schorkopf*, der sich überwiegend auf die Ausführungen von Albath stützt (*Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 102 f.). Ebenfalls sieht *Azaria* die Staatenpraxis als das entscheidende Argument dafür an, Strom als Ware i.S.d. GATT 1994 zu behandeln (*Azaria*, Energy Transit under the Energy Charter Treaty and the General Agreement on Tariffs and Trade, JERL 2009, S. 565 f.) Sie bezieht sich u.a. auf eine Vorschlag in der Doha Runde, in welchem der Transport von Gütern via Pipeline und Stromnetz thematisiert wird.

Vor dem Hintergrund des hier vertretenen Warenbegriffs erscheint dieser Streitstand jedoch als erledigt, da aus der dogmatischen Herleitung des Warenbegriffs ersichtlich wird, dass in Grenzfällen allein die Staatenpraxis ausschlaggebend ist.

3256 *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, 2009, S. 25; Angenommene Berichte des Panel oder Appellate Body stellen zwar keine bindenden Präzedenzen (Stichwort: kein stare decisis innerhalb des WTO-Rechts) und somit keine spätere Praxis i.S.d. Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVRK dar, da ausschließlich die Ministerkonferenz und der Allgemeine Rat zur Auslegung des WTO-Übereinkommens und der Multilateralen Handelsübereinkommen befugt sind (Art. XVI:2 WTO-Übereinkommen). Allerdings ist eine Abweichung von angenommenen und nicht angenommenen Berichten nur mit der Darlegung der Gründe für ein Abweichen möglich und daher in der Regel wenig wahrscheinlich (vgl. *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 157).

3257 *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 96 f.; Als Grund für die wenigen Berichte wird an verschiedenen Stellen ein „gentlemen's agreement“ zwischen den WTO-Mitgliedern genannt, welches zum Inhalt hatte, dass Energie stillschweigend vom Anwendungsbereich des GATT ausgenommen ist (ebd.).

3258 Dispute between Argentina and Chile concerning the Beagle Channel vom 18. Februar 1977, UN – Reports of International Arbitral Awards, Volume XXI, S. 186, http://legal.un.org/riaa/cases/vol_XXI/53-264.pdf; *Ipsen/Menzel/Epping*, Völkerrecht, 2004, S. 143.

3259 Siehe Kapitel 27 in der Zollcodelliste: Mineral Fuels, Mineral Oils and Products of their Distillation; Bituminous Substances; Mineral Waxes.

3260 Vgl. auch *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 87; *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 102.

von 139 WTO-Mitgliedern.[3261] So haben Australien, Israel, Japan, Jordanien, Papua Neu Guinea, die Philippinen, die Salomonen, Neuseeland, Burundi, die Zentralafrikanische Republik, die Republik Kongo, Saint Lucia, Sierra Leone und Tanzania[3262] die Position nicht in ihre Zollliste aufgenommen.[3263] Gründe hierfür finden sich allerdings nicht und somit lässt sich lediglich mutmaßen, warum die optionale Position 27 16 00 00 von diesen Ländern nicht genutzt wird.[3264]

Letztendlich ergibt sich aber aus den Verhandlungsdokumenten zu den Handelserleichterungen[3265], dass die Wareneigenschaft von Strom unter den WTO-Mitglieder mittlerweile allgemein akzeptiert ist. Dort heißt es wörtlich[3266]:

> „*ARTICLE 11: FREEDOM OF TRANSIT*
> *1. [Goods subject to the provisions on Freedom of Transit of GATT 1994 and of this Agreement include those moved [via fixed infrastructure] [, inter alia pipeline and electricity grids].] [...]*"

3261 Vgl. http://www.wto.org/english/tratop_e/schedules_e/goods_schedules_table_e.htm.

3262 Hinsichtlich der letzten sechs Staaten (Burundi, Zentralafrikanische Republik, Kongo, Saint Lucia, Sierra Leone und Tanzania) existieren derzeit keine Zolllisten (vgl. http://www.wto.org/english/tratop_e/schedules_e/goods_schedules_table_e.htm).

3263 Vgl. http://www.wto.org/english/tratop_e/schedules_e/goods_schedules_table_e.htm.

3264 Die in den WTO-Unterlagen dokumentiere Feststellung im New York Drafting Committee Report, „as it seemed to be generally accepted that electric power should not be classified as a commodity, two delegates did not find it necessary to reserve the right for their countries to prohibit the export of electric power" (vgl. WTO, Energy Services, S/C/W/52 vom 9. September 1998 und *World Trade Organization*, Guide to the GATS, 2001, S. 261), ist angesichts der deutlichen Mehrheit der Staaten, die Strom als Ware i.S.d. GATT 1994 ansehen, obsolet geworden. Ebenso kann vor diesem Hintergrund nicht mehr auf die Ansicht der GATT-Verfasser – Strom nicht als Ware zu klassifizieren (United Nations Conference on Trade and Development, Energy Services in International Trade: Development Implications, TD/B/COM.1/EM.16/2 vom 18. Juni 2001, Tz. 14) – rekurriert werden, da wie bereits gezeigt wurde, ohne eine autoritäre Festlegung des Warensbegriffs, dieser einer Evolution durch die Staatenpraxis unterliegt (vgl. hierzu zudem nochmal Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVRK).

3265 Trade facilitation.

3266 WTO – Negotiating Group on Trade Facilitation, TN/TF/W/165/Rev.11 vom 7. Oktober 2011, S. 22; vgl. auch *Azaria*, Energy Transit under the Energy Charter Treaty and the General Agreement on Tariffs and Trade, JERL 2009, S. 566; *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 102 f.; *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 92.

ccc. Zusammenfassung

In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass die Formen handelsüblicher Energie einerseits unter den Warenbegriff des GATT 1994 fallen und somit dessen Regelungsgegenstand sind. Andererseits ist zu konstatieren, dass die Frage, ob Strom Ware i.S.d. GATT 1994 ist, durch eine übereinstimmende Staatenpraxis wohl endgültig positiv beantwortet wurde.

cc. Meistbegünstigungsprinzip – Art. I GATT 1947

aaa. Allgemein

Das Meistbegünstigungsprinzip ist, wie eingangs unter aa. erwähnt, ein Kernbestandteil des GATT 1994.[3267] Ziel des Prinzips ist es gleiche Bedingungen für den Import von Waren aus und den Export von Waren in alle WTO-Mitglieder zu schaffen, um damit für eine Gleichbehandlung ausländischer Ware zu sorgen.[3268]

Hierzu verpflichtete Art. I:1 GATT 1947, vereinfacht ausgedrückt, die WTO-Mitglieder jedes andere WTO-Mitglied in Bezug auf Zölle und zollgleiche Belastungen sowie Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten so zu behandeln, wie den aus der jeweiligen subjektiven Sicht und unabhängig von der WTO-Mitgliedschaft am besten gestellten Staat.[3269] Damit werden im Grundsatz alle Sonderstellungen zwischen den WTO-Mitgliedern egalisiert und alle Mitglieder in diesem Kontext auf die gleiche Stufe gestellt.

Faktisch existieren allerdings zahlreiche Ausnahmen.[3270] So bestehen, insbesondere zugunsten von Entwicklungsländern[3271], auf Grundlage von Ausnahmegenehmigungen[3272] bilaterale Präferenzen und multilaterale Präferenzsysteme[3273]. Die bedeutendste Ausnahmegenehmigung ist die sog. Ermöglichungs-/Ermächtigungsklausel[3274], die u.a. die Basis für das Allgemeine Präferenzsystem zugunsten der

3267 Vgl. auch Report of the Appellate Body vom 31. Mai 2000, Canada – Certain Measures affecting the Automotive Industry, WT/DS139/AB/R – WT/DS142/AB/R, Tz. 69, abrufbar unter http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds139_e.htm; Das Meistbegünstigungsprinzip ist bisher noch nicht Teil des Völkergewohnheitsrecht (vgl. aaa. auf Seite 554).

3268 *van den Bossche*, The law and policy of the World Trade Organization, 2010, S. 324; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 176.

3269 Ebd., S. 175.

3270 Ebd., S. 179 ff.

3271 Ebd., S. 181.

3272 Sog. waivers – Art. IX: WTO-Übereinkommen und Art. XXV:5 GATT 1947.

3273 Auf Ausführungen zu den historischen Präferenzen (Art. I:2 bis 4 GATT 1947 i.V.m. den Anhängen A bis G – grandfather clause preferences) wird an dieser Stelle verzichtet, da diese entweder ausgelaufen oder gekündigt oder in das Allgemeine Präferenzsystem überführt worden sind (*Senti*, WTO, 2000, S. 169).

3274 Enabling clause.

Entwicklungsländer (GPS)[3275] und für das Präferenzsystem zwischen den Entwicklungsländern (GSTP)[3276] darstellt.[3277] Daneben gestattet das GATT 1994 die Bildung von Zollunionen und Freihandelszonen (RTA).[3278] Die zwischen den teilnehmenden Staaten in diesem Rahmen gegenseitig gewährten Zugeständnisse sind sodann vom Meistbegünstigungsmechanismus ausgenommen.[3279] Derzeit sind 489 RTA, die sich sowohl auf Waren als auch auf Dienstleistungen erstrecken, bei der WTO registriert. In Kraft sind im Augenblick 297 RTA.[3280] Die EU ist aktuell Mitglied in 32 RTA.[3281] Letztlich sind noch die Art. VI, Art. XXIII:2, Art. XXIV:3 lit. (a) und Art. XIV i.V.m. Art. XII und Art. XVIII GATT 1947 sowie die allgemeinen Ausnahmen Art. XIX, Art. XX und Art. XXI GATT 1947 zu nennen, mittels derer eine Abweichung vom Prinzip der Meistbegünstigung möglich oder gerechtfertigt ist.[3282]

bbb. Meistbegünstigung und Energiehandel

Dem Meistbegünstigungsprinzip wird für den Energiehandel von einigen Autoren wenig Bedeutung zugemessen, da es sich aus ihrer Sicht einerseits um eine „largely self-enforcing rule“ handelt und es andererseits auf Grund der zahlreichen RTA in Reinform größtenteils keine Anwendung mehr findet.[3283] Letzteres ist allerdings kein energiespezifisches sondern ein allgemeines Problem des WTO-Rechts.

3275 Generalized System of Preferences.

3276 Global System of Trade Preferences Among Developing Countries.

3277 *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 244; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 180; *Berrisch* in: *Prieß/Pitschas*, WTO-Handbuch, 2003, S. 103.

3278 Art. XXIV:4, 5 GATT 1947 – Regional Trade Agreements, RTA; *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 244.

3279 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 181.

3280 http://www.wto.org/english/tratop_e/region_e/region_e.htm.

3281 http://rtais.wto.org/UI/PublicSearchByMemberResult.aspx?MemberCode=918&lang=1&redirect=1; EU-Albanien, EU-Algerien, EU-Andorra, EU-Bosnien und Herzegowina, EU-Kamerun, EU-CARIFORUM States EPA, EU-Chile, EU-Elfenbeinküste, EU-Kroatien, EU-Ägypten, EU-Färöer, EU-Mazedonien, EU-Island, EU-Israel, EU-Jordanien, EU-Libanon, EU-Mexiko, EU-Montenegro, EU-Marokko, EU-Norwegen, EU-Overseas Countries and Territories (OCT), EU-Palästinensische Autonomiebehörde, EU-Südafrika, EU-Schweiz-Liechtenstein, EU-Syrien, EU-Tunesien, EU-Türkei, EU-Südkorea, EU-San Marino, EU-Serbien, Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und EU-Papua Neu Guinea/Fiji. Drei weitere RTA wurden seitens der EU der WTO mitgeteilt: EU-Indien, EU-Ukraine und EU-Canada.

3282 *Berrisch* in: *Prieß/Pitschas*, WTO-Handbuch, 2003, S. 102 f.; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 181.

3283 *Botchway*, International Trade Regime and Energy Trade, Syracuse J. Int’l L. & Com. 2001, S. 8; *Shih*, Working Paper: Energy security, GATT/WTO and regional agreements, 2008, S. 14; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 101; In diesen Kontext kann auch *Schorkopf* in: *Leible*,

Mit dem Stichwort „largely self-enforcing rule“ fassen die Autoren die Grundsituation im internationalen Energiehandel zusammen. D.h. im Energiebereich werden oft erhebliche Mengen an Kapital investiert, die Preisbildung für viele Energieformen erfolgt in einem globalen Preissystem, produzierende Staaten generieren erhebliche Einnahmen durch den Export von Energie, die häufig zudem das einzig beutende Exportgut darstellt[3284], der Handel mit leitungsgebundener Energie ist regional begrenzt, die fossilen Energievorkommen sind global unregelmäßig verteilt und die meisten Industriestaaten sind in der Nachfragesituation.[3285] Mit anderen Worten, ausgedrückt, sowohl den Produzenten- als auch den Importstaaten fehlt angesichts der genannten Umstände jeglicher Anreiz Import- bzw. Exportstaaten unterschiedlich zu behandeln.[3286]

Der Feststellung einer self-enforcing rule ist in Bezug auf die fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas und Kohle und deren Energieprodukte vollumfänglich zu zustimmen, da sich die Produzentenstaaten vor dem Hintergrund der derzeitigen und zukünftigen fehlenden Absatzschwierigkeiten für fossile Energie (sog. Anbietermarkt)[3287] selbst erheblicher Einnahmemöglichkeiten berauben würden[3288], wenn sie Exportvorteile außerhalb eines RTA oder der oben genannten Artikel gewähren. Des Weiteren ist der Einsatz von fossilen Energieträgern als politisches Druckmittel[3289] und damit der bewusste Bruch von WTO-Recht durch energieexportierende WTO-Mitglieder wenig wahrscheinlich, da fossile Energie, wie bereits

---

Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 95 f. zum Teil miteinbezogen werden.

3284 Ebd., S. 96; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 101.

3285 *Botchway*, International Trade Regime and Energy Trade, Syracuse J. Int’l L. & Com. 2001, S. 8; *Shih*, Working Paper: Energy security, GATT/WTO and regional agreements, 2008, S. 14; *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 95.

3286 *Shih*, Working Paper: Energy security, GATT/WTO and regional agreements, 2008, S. 14; *Botchway*, International Trade Regime and Energy Trade, Syracuse J. Int’l L. & Com. 2001, S. 8; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 101.

3287 *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 95.

3288 Exportabgaben, -steuern oder andere Abgaben auf natürliche Ressourcen werden von zahlreichen ressourcenreichen Staaten als Einnahmemöglichkeiten genutzt. Auf schätzungsweise 5 bis 10% des weltweiten Handels mit Energieressourcen werden Exportabgaben erhoben (vgl. *WTO*, World Trade Report 2010 – Trade in natural resources, 2010, S. 116 f.; *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 8); vgl. auch *van den Bossche*, The law and policy of the World Trade Organization, 2010, S. 404 f.

3289 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 101 und *Botchway*, International Trade Regime and Energy Trade, Syracuse J. Int’l L. & Com. 2001, S. 8.

erwähnt, häufig das einzig bedeutende Exportgut ist und die Produzentenstaaten zudem an stabilen Handelsbeziehungen interessiert sind[3290]. Auf der anderen Seite ergreifen Importstaaten in der Regel keinerlei Maßnahmen, die fossile Energieträger im Inland unnötig verteuern.[3291]

In Bezug auf Strom und Biomasse ergibt sich in Hinblick auf produzierende WTO-Mitglieder das gleiche Ergebnis, da auch durch den Export dieser Energieformen staatliche Einkünfte erwirtschaftet werden, ein Anbietermarkt existiert, der Einsatz als politisches Druckmittel auf Grund der gleichen Umstände nicht zu erwarten ist und damit im Ergebnis ebenso keine Anreize zur Ungleichbehandlung außerhalb der genannten Möglichkeiten bestehen. In einigen Importstaaten zeigt sich allerdings derzeit vor dem Hintergrund der immer stärker diskutierten Energiewende[3292] und den Klimaschutzzielen des Kyoto-Protokolls[3293] die Tendenz zu einer Differenzierung zwischen „schmutzigen" und „sauberen" Importen.[3294] Derartige Bestrebungen setzen am Tatbestandsmerkmal „gleichartige Ware" an und bemühen sog. non-product related processes and production methods (NPR PPMs) als Differenzierungskriterien. In Bezug auf Strom wird zwischen „grünen" Stromimporten aus erneuerbaren Energien und „schmutzigen" Stromimporten aus konventionellen Anlagen (atomar und fossil)[3295] sowie

3290 *Geden/Fischer*, Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union, 2008, S. 18.

3291 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 101; *Schorkopf* in: *Leible*, Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten, 2007, S. 95.

3292 Beispiel: Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2012 (BT-Drs. 17/6071, S. 5) soll der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien in Deutschland 85% im Jahre 2050 betragen.

3293 Beispiel: Reduktion der Treibhausgase um 5% unter das Niveau von 1990 (Art. 3 Abs. 1 Kyoto-Protokoll, abrufbar unter: http://unfccc.int/kyoto_protocol/items/2830.php).

3294 Vgl. auch *Lakatos* in: *Bielecki*, Electricity trade in Europe, 2004, S. 137 f., *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 100, *Kahl*, Biokraftstoffe im Rechtsregime der WTO unter besonderer Berücksichtigung ihrer umweltrelevanten Eigenschaften, 2008, S. 71 und *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 12.

3295 Als ein aktuelles, in diese Richtung weisendes Beispiel ist § 13 des österreichischen Elektrizitätwirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 (ElWOG 2010), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 23. Dezember 2010, Jahrgang 2010, Teil I, Nr. 110, abrufbar unter: http:// www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_110/BGBLA_2010_I_110.pdf, S. 1 zu nennen. Dort heißt es wörtlich:

§ 13. Stromlieferungsverträge, die den Bezug von elektrischer Energie zur inländischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben,
1. die zur Deckung ihres Bedarfes elektrische Energie auch in Anlagen erzeugen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder von denen eine unmittelbare oder mittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von im Staatsgebiet befindlichen Menschen, Tieren und Pflanzen ausgeht oder

in Bezug auf Biomasse zwischen Biomasseimporten aus „nachhaltiger“ und „konventioneller“ Produktion[3296] unterschieden.[3297]

Im Gesamtbild ist also festzuhalten, dass das Meistbegünstigungsprinzips für die einzelnen Formen handelsüblicher Energie von unterschiedlicher Bedeutung ist.

dd. Inländerbehandlung – Art. III GATT 1947

aaa. Allgemein

Der zweite Kernbestandteil des GATT 1994 ist, wie oben unter aa. angemerkt, das in Art. III GATT 1947 niedergelegte Gebot der Inländerbehandlung[3298]. Im Vergleich zum Meistbegünstigungsprinzip zielt das Gebot auf eine Gleichstellung importierter und inländischer Waren und damit auf die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen[3299] zwischen beiden Warengruppen ab.[3300] Bereichsausnahmen existieren für Kinofilme[3301], das öffentliche Beschaffungswesen, wenn die Waren nicht für den kommerziellen Wiederverkauf oder die Erzeugung von Waren zum kommerziellen

---

2. die nicht den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Erzeugung elektrischer Energie anfallenden Abfälle erbringen und kein Konzept für künftig aus der Erzeugung anfallende Abfälle erstellen,
sind unzulässig.
Vergleichbare Regelungen finden sich auch in der Tschechischen Republik (Section 44 of the Energy Act of 28th November 2000), Ungarn (Section 48 of the Electricity Act of 18 December 2001), Italien (Legislative Decree No. 79 of 16 March 1999) und Luxemburg (Law of 24 July 2000 on the Organisation of Electricity Market) (*Bielecki/Ervik* in: *Bielecki*, Electricity trade in Europe, 2004, S. 268 f.).

3296 Vgl. *Puth*, WTO und Umwelt, 2003, S. 246.

3297 Hinsichtlich der Zulässigkeit einer solchen Differenzierung siehe z.B. *von Rottenburg*, Importbeschränkungen für „schmutzigen Strom“ nach dem Welthandelsrecht, 2003; *Kahl*, Biokraftstoffe im Rechtsregime der WTO unter besonderer Berücksichtigung ihrer umweltrelevanten Eigenschaften, 2008; *Bronckers/McNelis* in: *Mavroidis/Cottier/Blatter,* Regulatory barriers and the principle of non-discrimination in world trade law, 2000, S. 378; *Berrisch* in: *Prieß/Pitschas*, WTO-Handbuch, 2003, S. 100; *Puth*, WTO und Umwelt, 2003, S. 246 ff.; *Dolzer/Laule*, Verwendungsbeschränkungen für Tropenholz im Lichte des internationalen Rechts, EuZW 2000, S. 235; *Charnovitz*, The Law of Environmental „PPMs“ in the WTO: Debunking the Myth of Illegality, YJIL 2002, S. 83–85; *Conrad*, Processes and production methods (PPMs) in WTO law, 2011, S. 31; *van den Bossche/Schrijver/Faber*, Unilateral Measures addressing Non-Trade Concerns, 2007, S. 23 und 64.

3298 National treatment.

3299 Art. III:1 GATT 1947.

3300 *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 246.

3301 Art. III:10 i.V.m. Art. IV GATT 1947.

Verkauf erworben werden[3302], und Subventionen[3303], die ausschließlich an inländische Hersteller fließen.[3304]

Nach Art. III:2 Satz 1 GATT 1947 dürfen Waren aus anderen WTO-Mitgliedern weder direkt noch indirekt höheren inneren Abgaben oder sonstigen Belastungen (sog. fiskalische Maßnahmen) unterworfen werden als gleichartige inländische Waren. Art. III:2 Satz 2 GATT 1947 dehnt diesen Grundsatz auf Waren, die zwar nicht gleichartig, jedoch unmittelbar mit den inländischen Waren konkurrieren oder mit diesen substituierbar sind, aus.[3305]

Gemäß Art. III:4 GATT 1947 ist es untersagt, Waren aus anderen WTO-Mitgliedern in Bezug auf Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung und Verwendung im Inland (sog. nicht-fiskalische Maßnahmen) ungünstiger zu behandeln als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.[3306] Der Begriff „gleichartig" ist in diesem Zusammenhang weiter zu verstehen als in Art. III:2 Satz 1 GATT 1947 und umfasst auch die in Art. III:2 Satz 2 GATT 1947 genannten Waren.[3307]

bbb. Bedeutung für den Energiehandel

Das Gebot der Inländerbehandlung hat im Energiehandel unterschiedliche Bedeutung. In Bezug auf die Primärenergieträger Kohle, Erdgas, Erdöl und Natururan ist festzuhalten, dass das Gebot auf Grund der unregelmäßigen Verteilung der Vorkommen und der Importabhängigkeit vieler Staaten nur wenig Relevanz besitzt.[3308] Importabhängige Staaten haben i.d.R. keine Interesse an einer Diskriminierung importierter Primärenergieträger, da sie auf diese angewiesen sind.[3309] Exportstaaten importieren i.d.R. keine Primärenergieträger, weshalb es bereits an der Grundsituation für eine Diskriminierung fehlt.[3310]

Hinsichtlich der aus Primärenergieträgern gewonnenen Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität und der Energiekategorie Biomasse stellt sich die Situation hingegen anders dar.[3311] Hier sind die Produktionsbetriebe global gleichmäßiger verteilt, weshalb es Bestrebungen geben kann, die heimischen vor importierten Waren zu schützen.[3312] In diesem Zusammenhang ist außerdem erneut auf die Problematik

3302 Art. III:8 lit. a) GATT 1947.
3303 Art. III:8 lit. b) GATT 1947.
3304 Ebd., S. 252.
3305 Ebd., S. 248; Anmerkung zu Art. III:2 GATT 1947 im Annex I zum GATT 1947, abrufbar unter: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_e.pdf.
3306 *Bender* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2010, S. 250.
3307 Ebd.
3308 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 103.
3309 Ebd.
3310 Ebd.
3311 Ebd., S. 103 f.
3312 Ebd., S. 104.

der NPR PPMs[3313] hinzuweisen, da das Gebot der Inländerbehandlung wie das Meistbegünstigungsprinzip an die Gleichartigkeit von Waren anknüpft.[3314]

ee. Zölle und zollgleiche Abgaben – Art. II GATT 1947

aaa. Allgemein

Zölle[3315] und zollgleiche Abgaben[3316] (sog. tarifäre Handelshemmnisse)[3317] sind im System des GATT 1994 generell die einzigen legitimen staatlichen Instrumente, um Warenströme an der Grenze unmittelbar zu beeinflussen.[3318]

Grundsätzlich existieren sie in gebundener und ungebundener Form. Von gebundenen Zöllen und zollgleichen Abgaben spricht man, wenn ein Staat ein Zugeständnis für eine Ware übernommen hat und dieses in der landesspezifischen Liste der Zugeständnisse[3319] niedergeschrieben wurde.[3320] Ungebundene Zölle und zollgleiche Abgaben liegen entsprechend dem Vorherigem vor, wenn kein Zugeständnis seitens eines Staates für eine Ware übernommen wurden, was in der Regel aber selten ist.[3321]

Der Unterschied zwischen den beiden Formen ist, dass nur bei ungebundenen Zöllen und zollgleichen Abgaben die Erhebung und die Höhe im freien Ermessen eines Staates steht.[3322] Wurde hingegen ein Zugeständnis für eine Ware übernommen, ist das WTO-Mitglied gemäß Art. II:1 lit. a) GATT 1947 verpflichtet, andere WTO-Mitglieder nicht weniger günstig zu behandeln, als in der Liste vorgesehen ist. Dementsprechend enthalten die Zolllisten auch maximal Sätze, die zwar nicht

---

3313 Siehe S. 379 f.

3314 Siehe u.a. *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 108 ff.; *Oschmann* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), VI. B 1. Einführung III. 3. a); *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 12.

3315 Unter einem Zoll versteht man alle Abgaben auf Waren, „*die allein [auf Grund] des Grenzübertritts der Ware (Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr) nach einem in einem nationalen Zolltarif niedergelegten Zollsatz erhoben und als solche bezeichnet werden*“ (*Puth/Stranz* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 263).

3316 Unter zollgleichen Abgaben versteht man alle sonstigen finanziellen Belastungen, die wegen des Grenzübertritts einer Ware entstehen (*Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 184). Beispiele sind: Einfuhraufschläge, Sicherheitseinbehalte für importierte Waren, Statistiksteuer, Zollgebühren, Außenhandelsaufschlag für importierte Waren, etc. (*van den Bossche*, The law and policy of the World Trade Organization, 2010, S. 439).

3317 *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 243.

3318 Art. XI:1 GATT 1947; vgl. *Puth/Stranz* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 265; *Senti*, WTO, 2000, S. 214.

3319 Art. II GATT 1947 – Schedules of Concessions.

3320 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 182 und 186; *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 241.

3321 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 182.

3322 Ebd.

über- aber unterschritten werden dürfen.[3323] Zudem können zollgleiche Abgaben nur dann erhoben werden, wenn sie in den Listen festgehalten wurden.[3324]

Angesichts der anerkannten handelsbeschränkenden Wirkung von Zöllen und zollgleichen Abgaben sind die WTO-Mitglieder gemäß Art. XXVIII bis:1 GATT 1947 verpflichtet von Zeit zu Zeit in Zollverhandelungen[3325] zu treten, um so eine wesentliche Herabsetzung des allgemeinen Niveaus der Zölle und der sonstigen Import- und Exportabgaben zu bewirken. Das Ergebnis einer Verhandlungsrunde wird im Anschluss in den nach Staaten aufgeteilten Listen der Zugeständnisse zusammengefasst, die nach Art. II:7 GATT 1947 Bestandteil des GATT 1994 sind.[3326]

bbb. Zölle/zollgleiche Abgaben und Energiehandel

Importzölle und zollgleiche Importabgaben auf Energieträger sind im Allgemeinen relativ gering.[3327] So lag 2007 der weltweite Durchschnitt der gebundenen Zölle für Kraftstoffe bei 25,3%, in Industrieländern bei 1,5% und in Entwicklungsländern bei 27,5%.[3328] Die tatsächlich angewendeten Zollsätze bezifferten sich jedoch bei Industrieländern auf 0,5% und bei Entwicklungsländern auf 6,7%.[3329]

Vergleichbare Zahlen zu Exportzöllen, wie sie z.B. die OPEC-Staaten erheben[3330], finden sich derzeit allerdings nicht. In diesem Kontext sei noch erwähnt, dass es umstritten ist, ob Exportzölle in die Liste der Zugeständnisse[3331] aufgenommen werden können.[3332] Vor dem Hintergrund, dass in Art. XXVIII bis:1 GATT 1947 ausdrücklich die Ausgangsabgaben erwähnt werden, sprechen trotz des Wortlauts

3323 *Puth/Stranz* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 265.

3324 Understanding on the Interpretation of Article II:1 lit. b) of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994, abrufbar unter: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/07-2-1-b_e.htm; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 186.

3325 Bisher wurden acht Verhandlungsrunden abgehalten: Genf (1947), Annecy (1949), Torquay (1951), Genf (1956), Dillion (1960–1961), Kennedy (1964–1967), Tokio (1973–1979) und Uruguay (1986–1994). Die Doha-Runde (9. Verhandlungsrunde) wurde 2001 gestartet und ist bisher noch nicht beendet worden (*Puth/Stranz* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 266).

3326 Ebd., S. 265; In diesem Kontext ist noch auf das Understanding on the Interpretation of Article II:1(b) of the General Agreement on Tariffs and Trade 1994 (abrufbar unter: http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/07-2-1-b_e.htm) hinzuweisen, in dem die WTO-Mitglieder vereinbart haben, dass Art und Höhe der zollgleichen Abgaben in den Listen aufzuführen sind (*Senti*, WTO, 2000, S. 217).

3327 *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 4.

3328 *WTO*, World Trade Report 2010 – Trade in natural resources, 2010, S. 115.

3329 *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 4.

3330 *Puth/Stranz* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 264.

3331 Art. II GATT 1947.

3332 M.w.N. *Shih*, Energy Security, GATT/WTO, and Regional Agreements, Natural Res. J. 2009, S. 446 ff.; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 102.

des Art. II:1 lit. b) und c) GATT 1947 die besseren Argumente für die Möglichkeit der Festschreibung von Exportzöllen in den Listen der Zugeständnisse.[3333]

ff. Mengenmäßige Beschränkungen – Art. XI GATT 1947

Zwischen den WTO-Mitgliedern sind nach Art. XI:1 GATT 1947 generell Verbote oder Beschränkungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren, sei es in Form von Kontingenten, Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen oder in Form von anderen Maßnahmen (sog. nichttarifären Handelshemmnisse)[3334], verboten. Damit sind nicht nur mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sondern auf Grund des Auffangtatbestandsmerkmals „in Form von anderen Maßnahmen" auch alle staatlichen, nicht-fiskalischen, verbindlichen oder unverbindlichen Maßnahmen, die den Marktzugang behindern, untersagt.[3335] Im Einzelnen sind insbesondere Import- und Exportlizenzen, Höchst- oder Mindestpreise für den Im- und Export sowie vollständige Handelsverbote zu nennen.[3336]

Nicht von Art. XI GATT 1947 werden konsequenter Weise Exportzölle und -gebühren erfasst, die angesichts Art. II GATT 1947 generell zulässig sind[3337]. Derartige Abgaben werden im Energiehandel nach Schätzungen der WTO auf ca. 5 bis 10% der Welthandelsmenge an Kraftstoffen erhoben.[3338]

Umstritten ist, ob Produktionsquoten unter Art. XI GATT 1947 fallen.[3339] Derartige Instrumente werden bspweise von den OPEC-Staaten angewendet[3340], um die Menge an Primärenergieträgern auf den internationalen Märkten bewusst zu verknappen.

In Art. XI:2, Art. XII, Art. XVIII Abschnitt B Nr. 9, Art. XIV:5 und Art. XX lit. i) und j) GATT 1947 finden schließlich einige Ausnahmetatbestände zu Art. XI:1 GATT 1947.[3341] Für den Energiehandel können Art. XI:2 lit. a) und Art. XX lit. i) GATT 1947 relevant werden, da hiermit der Export von Energieträgern unter den dortigen Voraussetzungen begrenzt werden kann.[3342]

3333 Ebd.; *Shih*, Energy Security, GATT/WTO, and Regional Agreements, Natural Res. J. 2009, S. 449.

3334 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 199.

3335 Ebd., S. 200.

3336 *Bender* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 237; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 200.

3337 Ebd., S. 202.

3338 *WTO*, World Trade Report 2010 – Trade in natural resources, 2010, S. 117.

3339 *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 9 f.; *Cottier* et al., Energy in WTO law and policy, 2010, S. 17.

3340 *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 9; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 103.

3341 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 205 f.

3342 Ebd., S. 205.

gg. Freiheit der Durchfuhr – Art. V GATT 1947

Der Transit durch Drittstaaten hat, wie im ersten Teil der Abhandlung dargelegt wurde, im internationalen Energiehandel elementare Bedeutung.[3343] Das GATT 1994 enthält in Art. V GATT 1947 eine Regelung, die mit „Freedom of Transit" überschrieben ist.

Hiernach besteht im Allgemeinen für den Verkehr nach und aus dem Gebiet eines WTO-Mitglieds durch das Gebiet eines oder mehrerer weiterer WTO-Mitglieder Durchfuhrfreiheit, wenn die für den internationalen Durchfuhrverkehr am besten geeigneten Verkehrswege benutzt werden.[3344] Im Einzelnen wird festgelegt, dass der Durchfuhrverkehr[3345] nicht unnötig verzögert oder beschränkt werden darf.[3346] Außerdem ist er von Zöllen und anderen Durchfuhrabgaben sowie -belastungen, mit Ausnahme der dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechenden[3347] Beförderungskosten oder sonstigen Belastungen, die dem aus der Durchfuhr entstehenden Verwaltungsaufwand und den Kosten evtl. erbrachter Dienstleistungen entsprechen, zu befreien.[3348] Des Weiteren sind Diskriminierungen an Hand der Flagge der Wasserfahrzeuge, des Ursprungs-, Herkunfts-, Eingangs-, Austritts- oder Bestimmungsortes oder auf Grund der Umstände, die das Eigentum an Waren, Wasserfahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln betreffen, untersagt.[3349] Schließlich ist generell Meistbegünstigung zu gewähren.[3350]

Umstritten ist, ob Art. V GATT 1947 neben den klassischen beweglichen Verkehrsträgern, mit Ausnahme von Luftfahrzeugen[3351], wie See- und Binnenschiffe, Eisenbahn- und Straßenverkehr auch auf feste Transportinfrastrukturen wie Pipelines und Elektrizitätsnetze Anwendung findet.[3352] Außerdem ist in diesem Kontext nicht unproblematisch, dass derartige Infrastrukturen oftmals im Eigentum von

3343 Vgl. auch *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 104; *Ehring/Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 49.

3344 Art. V:2 GATT 1947.

3345 Art. V:1 GATT 1947 enthält eine Legaldefinition.

3346 Art. V:3 GATT 1947.

3347 Art. V:4 GATT 1947.

3348 Art. V:3 GATT 1947.

3349 Art. V:2 GATT 1947.

3350 Art. V:5 GATT 1947.

3351 Art. V:7 GATT 1947.

3352 M.w.N. *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 26 f.; *Ehring/Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 67 ff.; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 104 f.; *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 144; *Fuchs*, Kooperative Erdgassicherheit – Energietransit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Nabucco-Abkommens vom 13.7.2009, ZaöRV 2011, S. 113.

privaten oder öffentlichen Unternehmen stehen und sich das GATT 1994 an die WTO-Mitglieder also Staaten richtet.[3353]

hh. Subventionen

Im GATT 1994 finden sich grundsätzlich auch Regelungen zum Themenkomplex „Subventionen“. Die Art. VI und Art. XVI GATT 1947 sowie der Tokio-Subventionskodex von 1979 wurden jedoch als rudimentär, lückenhaft und unbefriedigend empfunden, weshalb es im Rahmen der Uruguay-Runde zum Abschluss des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM) kam.[3354] Das SCM bildet heute den Kern des WTO-Subventionsregims für Waren.[3355]

aaa. Struktur des SCM

Das SCM gliedert sich in sieben Anhänge und 32 Artikel, die sich wiederum in elf Themenbereiche unterteilen.[3356] Zunächst werden der Subventionsbegriff und das Spezifitätskriterium definiert.[3357] In den folgenden drei Bereichen finden sich die Regelungen zu den Subventionskategorien[3358], die dem sog. Ampelansatz folgen.[3359] In Art. 3 und Art. 4 SCM sind die Subventionen geregelt, die generell verboten sind (sog. rote Subventionen). In Art. 5 bis 7 SCM finden sich die Arten von Subventionen, die anfechtbar sind (sog. gelbe Subventionen) und in den Art. 8 und Art. 9 SCM sind schließlich die zulässigen Subventionen (sog. grünen Subventionen) enthalten.[3360] Im fünften Themenbereich[3361] sind die Vorgaben zu unilateralen Ausgleichsmaßnahmen niedergelegt. In den Teilen sechs und sieben finden sich Artikel zum Ausschuss für Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen[3362], zu Notifikationen und Berichten[3363]. Der achte Themenbereich befasst sich mit Entwicklungsländern.[3364] In den letzten

---

3353 *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 26; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 104 f.

3354 *Nowak* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 309 f.

3355 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 311; Daneben finden sich weitere Normen im Übereinkommen über die Landwirtschaft (AoA).

3356 *Nowak* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 311.

3357 Art. 1 und 2 SCM.

3358 Art. 3 bis 9 SCM.

3359 *Nowack* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 311; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 312.

3360 *Nowak* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 311.

3361 Art. 10 bis 23 SCM.

3362 Art. 24 SCM.

3363 Art. 25 und 26 SCM.

3364 Art. 27 SCM.

drei Themenbereichen finden sich schließlich Übergangsvorschriften[3365], eine Klarstellung zum Streitbeilegungsverfahren[3366] und allgemeine Schlussbestimmungen[3367].

bbb. Rote Subventionen

Rote, verbotene Subventionen sind nach Art. 3.1 SCM, die einerseits gesetzlich oder tatsächlich entweder für sich allein oder als eine von mehreren anderen Bedingungen einschließlich der in Anhang I zum SCM genannten Bedingungen von Ausfuhrleistungen (sog. Exportsubventionen) abhängig sind und andererseits entweder für sich alleine oder als eine von mehreren anderen Bedingungen davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten (sog. Importsubstitutionssubventionen).[3368] Ausgenommen sind hiervon lediglich Subventionen, die sich nach dem AoA richten.[3369]

ccc. Gelbe Subventionen

Gelbe, anfechtbare Subventionen sind nach Art. 5 SCM, die nicht nach Art. 3 SCM untersagt sind, aber eine nachteilige Auswirkung auf die Interessen anderer WTO-Mitglieder verursachen, d.h. einen inländischen Wirtschaftszweig eines anderen WTO-Mitglieds schädigen, Vorteile eines anderen WTO-Mitglieds zunichtemachen und schmälern, die diesem mittelbar oder unmittelbar aus dem GATT 1994 erwachsen, oder die Interessen eines anderen WTO-Mitglieds ernsthaft schädigen. Letzteres wird in Art. 6.1 SCM legaldefiniert.

ddd. Grüne Subventionen

Grüne, zulässig Subventionen finden sich grundsätzlich in Art. 8 und Art. 9 SCM. Diese Artikel waren jedoch auf eine Laufzeit von fünf Jahren befristet.[3370] Eine nach Art. 31 SCM mögliche Verlängerung der Laufzeit wurde von den WTO-Mitgliedern nicht beschlossen, weshalb Art. 8 und Art. 9 SCM zum 31. Dezember 1999 außer Kraft getreten sind.[3371]

eee. Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Hinblick auf rote und gelbe Subventionen stehen den WTO-Mitgliedern im Allgemeinen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, die parallel betrieben werden können[3372].

3365 Art. 28 und 29 SCM.
3366 Art. 30 SCM.
3367 Art. 31 und 32 SCM.
3368 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 316.
3369 Art. 3.1 SCM.
3370 *Nowak* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 314.
3371 Ebd.
3372 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 321.

Unter Abhilfemaßnahmen versteht man, die in Art. 4 und Art. 7 SCM niedergelegten Konsultationsverfahren zur Beilegung einer Streitigkeit über die Zulässigkeit von Subventionen.[3373]

Als Ausgleichsmaßnahmen können WTO-Mitglieder Ausgleichszölle[3374] auf subventionierte Waren verhängen.[3375]

fff. Aktuelle Problematiken mit Bezug zum Energiehandel

Derzeit ist noch ungeklärt, wie das sog. „dual pricing“ unter dem SCM zu behandeln ist.[3376] Unter „dual pricing“ versteht man die Situation, dass ein Energieexportstaat auf dem heimischen Markt niedrigere Preise für Energieträger ansetzt als für den Export.[3377]

Ein weiteres Streitthema sind derzeit Subventionen für Biokraftstoffe, wie sie bspweise Kanada, Australien und Brasilien im umfangreichen Maße gewähren.[3378] Im diesem Zusammenhang ist auch das Übereinkommen über die Landwirtschaft (AoA) von Relevanz, da bspweise Bioethanol unter das Subventionsregime dieses Abkommen subsumiert werden kann.[3379]

ii. Dumping

Neben den Regelungen zu Subventionen sieht das GATT 1994 auch Bestimmungen für den Bereich „Dumping“ vor. Art. VI GATT 1947 wird vom Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (AD) flankiert.[3380]

Antidumpingmaßnahmen i.F.v. Antidumpingzöllen[3381], Preisverpflichtungen[3382] oder vorläufigen Maßnahmen[3383] stehen den WTO-Mitglieder im Allgemeinen offen, wenn Dumping i.S.d. Art. 2 AD, eine (drohende) Schädigung eines heimischen

---

3373 Ebd., S. 318.

3374 Art. 10 ff. SCM i.V.m. Art. VI GATT 1947.

3375 *Nowak* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 317.

3376 M.w.N. *Pogoretskyy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 199 ff.

3377 Ebd., S. 181.

3378 Siehe *Caiado* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 241 ff.; *Kahl*, Biokraftstoffe im Rechtsregime der WTO unter besonderer Berücksichtigung ihrer umweltrelevanten Eigenschaften, 2008, S. 50 ff.

3379 *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 23.

3380 *Bender/Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 294.

3381 Art. 9 AD.

3382 Art. 8 AD.

3383 Art. 7 AD.

Wirtschaftszweigs[3384] und der Kausalzusammenhang zwischen den beiden ersteren[3385] vorliegen.[3386]

Umstritten ist in diesem Kontext, ob „dual pricing“ eine Form von Dumping darstellt.[3387] Dieser Themenbereich könnte evtl. im Bereich der Sekundärenergien relevant werden, da hierdurch die Produktionskosten gesenkt werden.

jj. Transparenz

Innerhalb des GATT 1994 finden sich auch Regelungen zur Transparenz. Art. X:1 GATT 1947 legt fest, dass die WTO-Mitglieder geltende Gesetze, sonstige Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen von allgemeiner Bedeutung, die die Tarifierung oder die Ermittlung des Zollwerts von Waren, die Sätze von Zöllen, Abgaben und sonstigen Belastungen, die Vorschriften, Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr sowie die Überweisung von Zahlungsmitteln für Ein- oder Ausfuhr betreffen oder sich auf den Verkauf, die Verteilung, Beförderung, Versicherung, Lagerung, Überprüfung, Ausstellung, Veredelung, Vermischung oder eine andere Verwendung dieser Waren beziehen, veröffentlichen.[3388] Außerdem sind die internationalen handelspolitischen Vereinbarungen zwischen den WTO-Mitgliedern öffentlich zugänglich zu machen. Ausgenommen von der Transparenzverpflichtung sind allerdings vertrauliche Informationen, deren Veröffentlichung die Durchführung der Rechtsvorschriften behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Daneben sieht Art. X:2 GATT 1947 vor, dass Erhöhungen von Zöllen oder sonstigen Belastungen oder neue und erschwerende Vorschriften bzgl. der Einfuhr sowie für die Überweisung von Zahlungsmitteln für die Einfuhr nicht vor der amtlichen Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden dürfen.

kk. Technische Handelshemmnisse

Abschließend ist im Kontext des GATT 1994 noch auf das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT) einzugehen. Technische Vorschriften und Normen für Waren, Verpackungen, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung mit den vorherigen können Handelshemmnisse im internationalen Handel darstellen.[3389] Das TBT verbietet derartige Festlegung nicht[3390], die Ausarbeitung und Anwendung wird jedoch in Art. 2 TBT

3384 Art. 3 und 4 AD.
3385 Art. 3.5 AD.
3386 Ebd.
3387 *Pogoretskyy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 214 ff.
3388 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 212 f.
3389 Dritter Erwägungsgrund des TBT.
3390 Vgl. vierter Erwägungsgrund des TBT.

umfassend geregelt. So werden die WTO-Mitglieder bspweise dazu verpflichtet, bestehende und in Kürze in Kraft tretende internationale Normen als Grundlage für nationale Vorschriften zu verwenden.[3391] Beispiele hierfür sind insbesondere die Festlegungen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) für feste und flüssige Biokraftstoffe.[3392]

b. *Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)*

aa. *Allgemein*

Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) ist das Äquivalent zum GATT 1994 für den Dienstleistungsbereich.[3393] Ziel des GATS ist es Grundsätze und Regelungen für den Handel mit Dienstleistungen im Hinblick auf die Ausweitung dieses Handels unter den Bedingungen der Transparenz und der fortschreitenden Liberalisierung sowie zur Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner und der Weiterentwicklung der Entwicklungsländer zu schaffen.[3394]

Das GATS selbst besteht aus 32 Artikeln, die Rahmenvorgaben zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels enthalten, und acht Anlagen, in denen sich insbesondere Sonderregelungen für den Finanz-, Telekommunikations- und Transportbereich finden und die nach Art. XX:3 und Art. XXIX GATS wesentliche Bestandteile des GATS sind.[3395] Flankiert wird das GATS von Listen[3396], die seitens der WTO-Mitglieder erstellt wurden und die Liberalisierungsschritte steuern, acht in der Schlussakte der Uruguay-Runde auffindbaren Ministeriellen Entscheidungen und weiteren Sonderregelungen für die Bereiche „Finanzen und Telekommunikation“, die nach der Uruguay-Runde verfasst wurden.[3397]

Inhaltlicher Kern des GATS sind Meistbegünstigung[3398] und Transparenz[3399], die zusammen die „Allgemeinen Pflichten“ bilden.[3400] Daneben finden sich die sog. „spezifischen Verpflichtungen“[3401], d.h. Gewährung von Marktzugang[3402], Inländerbehandlung[3403] und zusätzliche Verpflichtungen[3404].

3391 Art. 2.4 TBT.
3392 *Yanovich* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 13.
3393 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 378.
3394 Zweiter Erwägungsgrund des GATS.
3395 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 316.
3396 Schedules.
3397 Ebd.
3398 Art. II GATS.
3399 Art. III GATS.
3400 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 385.
3401 Ebd.
3402 Art. XVI GATS.
3403 Art. XVII GATS.
3404 Art. XVIII GATS.

bb. Energiedienstleistungen unter dem GATS

aaa. Anknüpfungspunkt

Anknüpfungspunkt des GATS sind nach Art. I:1 GATS alle Maßnahmen der WTO-Mitglieder, die den Handel mit Dienstleistung beeinträchtigen.

(1) Dienstleistungsbegriff

Der Begriff „Dienstleistung" wird im GATS nicht legaldefiniert.[3405] Nach Art. I:3 lit. b) GATS i.V.m. Art. 2 der Anlage zu Luftverkehrsdienstleistungen werden jedoch alle Arten von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme der Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt[3406] erbracht werden oder bereits eingeräumte Luftverkehrsrechte bzw. Dienstleistungen betreffen[3407], vom GATS erfasst.

Die WTO-Praxis orientiert[3408] sich zur Bestimmung des Vorliegens einer Dienstleistung an der an sich unverbindlichen Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren[3409] und den unverbindlichen Guidelines for the Scheduling of Specific Commitments[3410].

Die Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren unterteilt sich in 12 Sektoren, die sich wiederum in Untersektoren und deren Bestandteile gliedern:

- Business Services: Professional Services, Computer and Related Services, Research and Development Services, Real Estate Services, Rental/Leasing Services without Operators und Other Business Services;
- Communication Services: Postal Services, Courier Services, Telecommunication Services, Audiovisual Services und Other;
- Construction and Related Engineering Services: General Construction Work for Buildings, General Construction Work for Civil Engineering, Installation and Assembly Work, Building Completion and Finihing Work und Other;

3405 Ebd., S. 386; *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 418; vgl. auch Art. XXVIII GATS zu den Begriffsbestimmungen; In den Wirtschaftswissenschaften ist insoweit anerkannt, dass sich eine Dienstleistung in der Abgrenzung zur Ware durch eine Nichtstofflichkeit auszeichnet (ebd., S. 411).

3406 Art. I:3 lit. c) GATS.

3407 Ebd., S. 421.

3408 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 418; *Cossy* in: *Selivanova,* Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 152.

3409 Service Sectoral Classification List, GATT-Dok. MTN/GNS/W/120, abrufbar unter: http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/mtn_gns_w_120_e.doc.

3410 Guidelines for the Scheduling of Specific Commitments under the General Agreement on Trade in Services (GATS), S/L/92, abrufbar unter: https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/DDFDocuments/17121/Q/S/L/92.pdf; vorangegangenes Dokument: Scheduling of Initial Commitments in Trade in Services: Explanatory Note, GATT-Dok. MTN/GNS/W/164, abrufbar unter: http://www.wto.org/gatt_docs/English/SULPDF/92140039.pdf.

- Distribution Services: Commission Agents' Services, Wholesale Trade Services, Retailing Services, Franchising und Other;
- Educational Services: Primary Education Services, Secondary Education Services, Higher Education Services, Adult Education und Other Education Services;
- Environmental Services: Sewage Services, Refuse Disposal Services, Sanitation and similar Services und Other;
- Financial Services: All Insurance and Insurance-related Services, Banking and other financial Services und Other;
- Health Related and Social Services: Hospital Services, Other Human Health Services, Social Services und Other;
- Tourism and Travel Related Services: Hotels and Restaurants, Travel Agencies and Tour Operators Services, Tourist Guides Services und Other;
- Recreational, Cultural and Sporting Services: Entertainment Services, News Agency Services, Libraries, Archives, Museums and other cultural Services, Sporting and other recreational Services und Other;
- Transport Services: Maritime Transport Services, Internal Waterways Transport, Air Transport Services, Space Transport, Rail Transport Services, Road Transport Services, Pipeline Transport, Services auxiliary to all modes of transport und Other Transport Services;
- Other Services.

(2) Handel

Ein Handel mit Dienstleistungen liegt vor, wenn eine der vier Literae des Art. I:2 GATS (sog. modes) einschlägig ist. Hiernach ist Handel die Erbringung einer Dienstleistung[3411]

- aus dem Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds in das Hoheitsgebiet eines anderen WTO-Mitglieds, wobei der Dienstleistende und der Dienstleistungsempfänger in ihrem jeweiligen Staat verbleiben (sog. grenzüberschreitende Dienstleistungen/cross-border supply);
- im Hoheitsgebiet eines WTO-Mitglieds an den Dienstleistungsempfänger eines anderen WTO-Mitglieds, d.h. der Dienstleistungsempfänger überschreitet eine zwischenstaatliche Grenze (sog. Auslandsnutzung/consumption abroad);
- durch einen Dienstleistenden eines WTO-Mitglieds mittels kommerzieller Präsenz im Hoheitsgebiet eines anderen WTO-Mitglieds, d.h. es existiert eine geschäftliche oder berufliche Niederlassung[3412] in irgendeiner Form (sog. gewerbliche Niederlassung/commercial presence);
- durch einen Dienstleistenden eines WTO-Mitglieds mittels Präsenz natürlicher Personen eines WTO-Mitglieds im Hoheitsgebiet eines anderen WTO-Mitglieds,

3411 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 421 f.; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 106.

3412 Art. XXVIII lit. d) GATS.

d.h. der Dienstleistende überschreitet für die Dauer der Dienstleistungserbringung eine zwischenstaatliche Grenze (sog. Auslandserbringung/presence of natural persons).

Die „Erbringung“ umfasst dabei die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung.[3413]

(3) Beeinträchtigende Maßnahmen der Mitglieder

Unter „Maßnahmen der WTO-Mitglieder“ sind im Allgemeinen alle denkbaren Handelshemmnisse zu subsumieren.[3414] Aus der Zusammenschau der Art. I:1, Art. I:3 lit. a) und Art. XXVIII lit. a) und c) GATS ergibt sich im Einzelnen[3415], dass jede hoheitliche Maßnahme unabhängig von ihrer Handlungsform und erlassenden, innerstaatlichen Stelle erfasst wird. Außerdem ist unerheblich an welchen sachlichen Aspekt des Handels mit Dienstleistungen angeknüpft wird, d.h. es ist irrelevant, ob an der Entstehung, dem Konsum der Dienstleistung oder einem Zwischenschritt bzw. am Dienstleistenden oder am Dienstleistungsempfänger angeknüpft wird.[3416]

Für eine Beeinträchtigung ist schließlich nicht entscheidend, ob mit einer Maßnahme eine Beeinträchtigung beabsichtigt ist oder wird, sondern lediglich, ob eine tatsächliche Beeinträchtigung des Handels mit Dienstleistungen eintritt.[3417]

(4) Bedeutung für den Energiehandel

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass das GATS trotz des Fehlens eines spezifischen Energiesektors in der Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren einerseits generell auf die für den internationalen Energiehandel wichtige Transportbranche Anwendung findet.[3418] So werden in der Liste die Bereiche See-, Binnenschiff-, Eisenbahn-, Straßen- und Pipelinetransport explizit genannt.[3419] Die Übertragung und Verteilung von Elektrizität wird zwar nicht ausdrücklich aufgezählt, lässt sich jedoch unter den Auffangsektor „Other Transport Services“[3420] subsumieren.[3421]

3413 Art. XXVIII lit. b) GATS.

3414 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 423.

3415 Ebd., S. 423 und 425; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 394.

3416 Ebd.

3417 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 424.

3418 Ebd., S. 421 und 470.

3419 Vgl. auch *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 108; *Cossy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 152 f.

3420 11. I. der Service Sectoral Classification List, GATT-Dok. MTN/GNS/W/120, abrufbar unter: http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/mtn_gns_w_120_e.doc.

3421 Vgl. auch *Albath*, Handel und Investitionen in Strom und Gas, 2005, S. 131; *Cossy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 153.

Andererseits sind vom GATS, unabhängig vom Energieträger, Dienstleistungen in den Bereichen Energiegroß- und -einzelhandel erfasst.[3422]

Abschließend gilt es sich aber noch vor Augen zu führen, dass in manchen Staaten der Energiesektor einschließlich des Dienstleistungsbereichs zum Teil oder vollständig in die Zuständigkeit des Staats (z.B. Daseinsvorsorge) fällt und damit evtl. die Bereichsausnahme des Art. I:3 lit. b) GATS „Ausübung hoheitliche Gewalt"[3423] einschlägig sein kann.[3424]

bbb. Meistbegünstigung – Art. II GATS

Das Meistbegünstigungsprinzip des GATS[3425] ist dem des GATT 1994 nachgebildet. Im Allgemeinen hat jedes WTO-Mitglied hinsichtlich aller Maßnahmen, die unter das GATS fallen, den Dienstleistern und -empfängern eines anderen WTO-Mitglieds sofort und bedingungslos die Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die aus der jeweiligen subjektiven Sicht des verpflichteten WTO-Mitglieds dem am besten gestellten WTO-Mitglied gewährt wird.[3426] Damit werden generell alle rechtlichen und faktischen Diskriminierungen zwischen gleichen ausländischen Dienstleistungen und -leistenden beseitigt.[3427]

In Art. II:2 GATS ist allerdings vorgesehen, dass die WTO-Mitglieder spezifische Ausnahmen vom Grundsatz der Meistbegünstigung vorsehen können, die sodann in den Landeslisten (sog. Negativlisten) eingetragen werden und grundsätzlich für zehn Jahre gelten.[3428] Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen nicht mit Art. II:1 GATS vereinbar sind und bereits vor Inkrafttreten des GATS[3429] eingeführt worden waren.[3430] Die WTO-Mitglieder haben diese Möglichkeit rege in Anspruch genommen und zwei WTO-Mitglieder sogar energiedienstleistungsspezifische

3422 1. F. j. „Services incidental to energy distribution" und t. „Other" der Service Sectoral Classification List, GATT-Dok. MTN/GNS/W/120, abrufbar unter: http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/mtn_gns_w_120_e.doc; *Cossy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 153.

3423 Hierfür ist notwendig, dass die Dienstleistungen weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht werden (Art. I:3 lit. c) GATS).

3424 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 109.

3425 Art. II GATS.

3426 Art. II:1 GATS.

3427 *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 395.

3428 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 435; Abs. 6 der Anlage zu Ausnahmen von Artikel II.

3429 Das Verfahren für Ausnahmen von Art. II GATS nach dem Inkrafttreten findet sich in Art. IX:3 WTO-Übereinkommen (Abs. 2 der Anlage zu Ausnahmen von Artikel II).

3430 Art. II:2 GATS i.V.m. Anlage zu Ausnahmen von Artikel II; Ebd.

Ausnahmen festgeschrieben.[3431] Im Hinblick auf den Transportbereich existieren im Seetransport 63, im Binnenschifftransport 10, im Eisenbahntransport vier und im Straßentransport 45 ausgenommene Maßnahmen.[3432] Darüber hinaus haben die USA als einziger Staat eine Ausnahme für den Pipelinebereich[3433] und Venezuela als einziger Staat eine Ausnahme für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erdöl einschließlich des Vertriebs und Marketings von Erdöl und -produkten[3434] vorgesehen.

Neben den eben dargestellten Ausnahmen zum Meistbegünstigungsprinzip finden sich schließlich weitere in den Art. II:3, Art. V, Art. V bis und Art. XIII:1 GATS.[3435]

ccc. Transparenz – Art. III GATS

Die Transparenzverpflichtung des Art. III GATS ist ebenfalls der des GATT 1994 nach empfunden. Hiernach haben die WTO-Mitglieder spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, von Notstandssituationen abgesehen, alle einschlägigen Maßnahmen einschließlich internationaler Handelsabkommen, die sich auf die Anwendung des GATS beziehen oder sie beeinträchtigen, zu veröffentlichen bzw. falls ein Veröffentlichung nicht möglich ist, die Informationen öffentlich zugänglich zu machen.[3436] Des Weiteren haben die WTO-Mitglieder den Rat für den Handel mit Dienstleistungen[3437] umgehend und mindestens einmal jährlich über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verwaltungsrichtlinien, die den Handel mit Dienstleistungen, soweit dieser den spezifischen Verpflichtungen des WTO-Mitglieds unterliegt, wesentlich betreffen, zu unterrichten.[3438] Außerdem sind die WTO-Mitglieder dazu verpflichtet, alle Ersuchen zu allgemein geltenden Maßnahmen und internationalen Handelsabkommen zu beantworten sowie hierfür Auskunftsstellen einzurichten.[3439] Eine Ausnahme zur Transparenzpflicht existiert in Art. III bis GATS für vertrauliche Informationen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder sonst dem öffentlichen Interesse widersprechen würden oder die berechtigten Interessen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

3431 Ebd.; *Cossy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 162.

3432 *WTO*, Market Access: Unfinished Business, 2001, S. 101.

3433 United States of America, Final List of Article II (MFN) Exemptions, 15. April 1994, GATS/EL/90.

3434 Venezuela, Final List of Article II (MFN) Exemptions, 14. April 1994, GATS/EL/92.

3435 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 436.

3436 Art. III:1, 2 GATS; *Herrmann* et al., Welthandelsrecht, 2007, S. 397.

3437 Art. IV:5 WTO-Übereinkommen.

3438 Art. III:3 GATS.

3439 Art. III:4 GATS.

ddd. Marktzugang – Art. XVI GATS

Die Regelung zum Marktzugang in Art. XVI GATS ist die erste der sog. „spezifischen Verpflichtungen“, d.h. im Gegensatz zu den beiden zuvor dargestellten allgemeinen Pflichten ergibt sich der Regelungsgehalt nicht aus dem GATS direkt, sondern aus den Listen spezifischer Verpflichtungen[3440] (sog. Positivlisten), mit denen die WTO-Mitglieder das „Ob“ und „Wieviel“ des Marktzugangs festlegen.[3441]

Im Allgemeinen ist seitens der WTO-Mitglieder den Dienstleistungen und -leistenden anderer WTO-Mitglieder keine weniger günstige Behandlung zu gewähren als nach den in der jeweiligen Liste vereinbarten und festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen.[3442] Außerdem führt die Übernahme von Marktzugangsverpflichtungen zu einem Verbot einer Reihe bestimmter Marktzugangsschranken, wenn diese nicht ausdrücklich in den Positivlisten behandelt werden.[3443] Hierzu gehören

- Beschränkungen der Anzahl Dienstleistender,
- Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens,
- Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen,
- Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen im Dienstleistungssektor,
- Beschränkungen auf gewisse Unternehmensformen und
- Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals.[3444]

Die Listen spezifischer Verpflichtungen sind nach Art. XIX GATS in regelmäßigen Verhandlungsrunden mit dem Ziel einer schrittweisen Liberalisierung zu überarbeiten. Die erste Verhandlungsrunde wurde am 7. Februar 2000 (sog. GATS 2000-Verhandlungen) eröffnet[3445] und sind bis heute nicht beendet[3446]. Als Modus zur Weiterentwicklung wurde zunächst die sog. request-offer Methode gewählt, d.h. die WTO-Mitglieder stellen sich unter einander Liberalisierungsforderungen und verknüpften diese mit eigenen Liberalisierungsangeboten.[3447] Dieses Vorgehen

3440 Schedules of Specific Commitments; Art. XX GATS.
3441 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 416 und 425.
3442 Art. XVI:1 GATS.
3443 Ebd., S. 428; Art. XVI:2 GATS.
3444 Art. XVI:2 GATS.
3445 Report of the Special Session of the Council for Trade in Services to the General Council, 24. November 2000, WTO-Dok. S/CSS/3, abrufbar unter: https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/DDFDocuments/3116/Q/S/CSS/3.pdf.
3446 Ebd., S. 447; http://www.wto.org/english/tratop_e/serv_e/s_negs_e.htm.
3447 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 447.

wurde jedoch als ineffizient empfunden[3448], weshalb 2005 auf der Ministerkonferenz in Hongkong beschlossen wurde, plurilaterale Verhandlungen aufzunehmen.[3449]

In diesem Zusammenhang kam es am 28. Februar 2006 zu einem gemeinsamen Vorstoß dem sog. Collective Request in Energy Services[3450] von neun Staaten[3451] unter der Koordination der EU.[3452] Hierin wurde festgelegt, dass eine weitestgehende Liberalisierung u.a. in den Bereichen „Wholesale trade services of solid, liquid and gaseous fuels ans related products (excluding electricity and town gas)" und „Retailing services of fuel oil, botteld gas, coal & woods" angestrebt wird.

eee. Inländerbehandlung – Art. XVII GATS

Bei der Regelung zur Inländerbehandlung des GATS[3453] handelt es sich ebenfalls um eine „spezifische Verpflichtung", d.h. wie beim Marktzugang ergibt sich der Regelungsgehalt nicht direkt aus dem GATS, sondern aus den Positivlisten der WTO-Mitglieder.

Im Allgemeinen ist seitens der WTO-Mitglieder den Dienstleistungen und -leistern eines anderen WTO-Mitglieds unter den Bedingungen und Vorbehalten der Positivlisten keine weniger günstige Behandlung zu gewähren als den eigenen gleichartigen Dienstleistungen und -leistern. Eine Liste verbotener Beeinträchtigungen wie in Art. XVI:2 GATS findet sich in Art. XVII GATS nicht.[3454]

fff. Seetransport

Abschließend ist im Kontext des GATS noch speziell auf den Seetransport, der, wie im ersten Teil der Abhandlung dargelegt, ein Haupttransportmittel im internationalen Energiehandel ist, einzugehen.[3455]

3448 Im Zeitraum 2003 bis 2005 gab es seitens fünf WTO-Mitglieder Liberalisierungsangebote im Bereich „Services incidental to energy distribution" und weitere fünf Liberalisierungsangebote im Bereich „Pipeline transportation of fuels" (*Cossy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 174).

3449 Ebd., S. 169; *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 448; Ministerial Conference, 22. Dezember 2005, WTO-Dok. WT/MIN/(05)/DEC, abrufbar unter: http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min05_e/final_text_e.pdf, Nr. 25 ff.

3450 Abrufbar unter: http://www.esf.be/pdfs/Collective%20Requests/Energy%20Services%20C%20R.doc.

3451 Australien, Kanada, Japan, Norwegen, Saudi Arabien, Korea, Taiwan, Singapur und USA.

3452 *Cossy* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 169 und 173.

3453 Art. XVII GATS.

3454 *Michaelis* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 431.

3455 *Hernekamp* in: *Hilf/Oeter,* WTO-Recht, 2010, S. 471 ff.

Im Rahmen der Ausführungen zur Meistbegünstigung[3456] wurde bereits angedeutet, dass in diesem Bereich zahlreiche Ausnahmen bestehen. Derzeit gestaltet sich die Lage im Allgemeinen sogar so, dass die Meistbegünstigungsverpflichtung des Art. II GATS einschließlich der Anlage zu Ausnahmen von Artikel II bis zum Abschluss der Doha-Runde, mit Ausnahme der in den Listen der WTO-Mitglieder übernommenen Verpflichtungen, für den Seetransport vollständig ausgesetzt ist.[3457] Hintergrund hierzu sind die nahezu unüberbrückbaren Differenzen, die während der Uruguay-Runde in diesem Kontext auftraten.[3458]

Außerdem ist im Hinblick auf die Verpflichtungen in Bezug auf Marktzugang und Inländerbehandlung zu konstatieren, dass seitens der WTO-Mitgliedern nur wenige übernommen wurde.[3459]

In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass den zentralen GATS-Verpflichtungen „Meistbegünstigung, Marktzugang und Inländerbehandlung" im Bereich des Seetransports nahezu keine Relevanz zukommt.[3460]

III. Vertrag über die Energiecharta

Der Vertrag über die Energiecharta (ECT)[3461] ist neben dem Vertrag zur Gründung der Energiegmeinschaft[3462] wohl der einzige multilaterale Vertrag, der sich ausschließlich auf den Energiesektor bezieht[3463]. Der Text des Abkommens wurde im Zeitraum von 1991 bis 1994 zwischen 50 Staaten und den Europäischen Gemeinschaften verhandelt und ab 17. Dezember 1994 für sechs Monate zur Unterzeichnung aufgelegt.[3464] Innerhalb dieser Frist wurde der Vertrag von 49 Staaten und den

3456 Siehe bbb. auf Seite 600.
3457 Council for Trade in Services, Decision on Maritime Transport Services, 28. Juni 1996, WTO-Dok. S/L/24, abrufbar unter: https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/DDFDocuments/32954/Q/S/L/24.pdf, Nr. 4 und 5; Ebd., S. 473.
3458 Ebd., S. 472 f.; Anlage zu Verhandlungen über Seeverkehrsdienstleistungen, BGBl. 1994 II, 1663; Decision on Negotiations on Maritime Transport Services, 15. April 1994, LT/UR/D-5/5, abrufbar unter: https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/DDFDocuments/63653/Q/UR/FA/49-dsmar.pdf.
3459 Ebd., S. 473; vgl. auch *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 132.
3460 *Hernekamp* in: *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2010, S. 473.
3461 Energy Charter Treaty; Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 1994, ABl. 1994 L 380/24 oder ABl. 1998 L 69/26.
3462 Siehe II. auf Seite 631 ff.
3463 *Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 373.
3464 *Bamberger* in: *Wälde*, The Energy Charter Treaty, 1996, S. 1.

Europäischen Gemeinschaften[3465] unterzeichnet.[3466] Letztendlich in Kraft getreten ist er aber erst am 16. April 1998 nachdem am 16. Januar 1998 bei der Portugiesischen Republik die 30. Ratifikationsurkunde[3467] hinterlegt wurde.[3468] Seit dem 21. Januar 2010 ist zudem das im April 1998 unterzeichnete „Trade Amendment“[3469] nach der Hinterlegung der 35. Ratifikationsurkunde[3470] in Kraft getreten.[3471] Derzeit sind sich 46 Staaten und die EU durch das Abkommen gegenseitig verpflichtet[3472], bei fünf Staaten steht die Ratifikation noch aus, außerdem sind 34 Beobachter gelistet.[3473]

3465 Die vorläufige Anwendung des ECT wurde bereits am 15. Dezember 1994 seitens des Rates beschlossen und insbesondere auf die Art. 54 Abs. 2, 57 Abs. 2 letzter Satz, 66, 73c Abs. 2, 87, 99, 100a, 113, 130s Abs. 1, 235 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 1 EGV gestützt (Beschluss des Rates vom 15. Dezember 1994 betreffend die vorläufige Anwendung des Vertrags über die Energiecharta durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. 1994 L 380/1). Der Beschluss des Rates und der Kommission über den Abschluss des Vertrages über die Energiecharta und das Energiechartaprotokoll erfolgte am 23. September 1997 (Beschluss des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften, ABl. 1998 L 69/1) und wurde insbesondere auf die Art. 54 Abs. 2, 57 Abs. 2 letzter Satz, 66, 73c Abs. 2, 87, 99, 100a, 113, 130s Abs. 1, 235 EGV i.V.m. Art 228 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UA 2 EGV gestützt.

3466 Ebd.

3467 Art. 44 Abs. 1 ECT.

3468 ABl. 1998 L 69/116.

3469 Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta vom 24. April 1998, ABl. 1998 L 252/25; Beschluss des Rates vom 13. Juli 1998 zur Genehmigung des von der Energiechartakonferenz und der internationalen Konferenz der Unterzeichner des Vertrags über die Energiecharta vereinbarten Wortlauts zur Änderung der Handelsbestimmungen des Vertrags über die Energiecharta und zu deren vorläufiger Anwendung, ABl. 1998 L 252/21, Art. 113 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1 EGV.

3470 Art. 42 und 44 ECT.

3471 http://www.encharter.org/index.php?id=608; *Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 377.

3472 Vgl. auch *Gundel* in: *Säcker/Angenendt*, Berliner Kommentar zum Energierecht, S. 107.

3473 http://www.encharter.org/index.php?id=61; *Gebundene Parteien*: Albania, Armenia, Austria, Azerbaijan, Belgium, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Denmark, Estonia, European Union, Finland, France, Georgia, Germany, Greece, Hungary, Ireland, Italy, Japan, Kazakhstan, Kyrgyzstan, Latvia, Liechtenstein, Lithuania, Luxembourg, Malta, Moldova, Mongolia, the Netherlands, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Tajikistan, The former Yugoslav Republic of Macedonia, Turkey, Turkmenistan, Ukraine, United Kingdom, Uzbekistan; *Ausstehende Ratifikationen*: Australia, Weißrussland, Iceland, Norway, Russian Federation; *Beobachter:*

In Bezug auf die Hauptenergielieferanten der EU ist festzuhalten, dass hinsichtlich Rohöl und Rohölprodukte lediglich Kasachstan und Aserbaidschan gebundene Vertragsparteien des ECT sind.[3474] Russland und Norwegen haben den ECT zwar unterzeichnet, jedoch bis heute nicht ratifiziert. Algerien, Iran, Nigeria, Saudi Arabien, Syrien und Venezuela sind Beobachter. Angola, Brasilien, Irak, Kuweit, Libyen sowie Mexiko haben allerdings keinen Bezug zum ECT.

Im Hinblick auf Erdgas ist keines der Hauptexportländer der EU gebundene Vertragspartei des ECT, da Russland und Norwegen den ECT nicht ratifiziert, Algerien, Nigeria, Katar und Ägypten lediglich einen Beobachterstatus und Libyen sowie Trinidad und Tobago keinerlei Bezug zum ECT haben.[3475]

Das gleiche Bild ergibt sich auch für Kohle und Biodiesel. Hier haben die Hauptlieferanten Russland und Australien den ECT nicht ratifiziert, die USA, Indonesien und Kanada nur einen Beobachterstatus sowie Argentinien, Kolumbien, Malaysia, Indien, Singapur und Südafrika keinerlei Bezug zum ECT.[3476]

Letztlich ist hinsichtlich Strom, Bioethanol und Holzpellets zu konstatieren, dass Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, die Schweiz und die Ukraine gebundene Vertragsparteien sind.[3477] Norwegen, Russland und Weißrussland den ECT nicht ratifiziert und Ägypten, Kanada, Marokko, Pakistan, Serbien und die USA nur einen Beobachterstatus haben. Keinerlei Bezug zum ECT haben schließlich Argentinien, Bolivien, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Peru und das Swasiland.

Im Hinblick auf die wichtigsten Transitstaaten der EU ist festzuhalten, dass Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kasachstan, Mazedonien, Moldawien, die Türkei, die Ukraine und Usbekistan Vertragsparteien des ECT sind, Marokko, Montenegro, Serbien und Tunesien einen Beobachterstatus haben, Russland und Weißrussland den ECT nicht ratifizierten und Niger keine Verbindung zum ECT hat.

Abschließend ist anzumerken, dass abgesehen von Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Turkmenistan und Usbekistan alle anderen Parteien des ECT auch WTO-Mitglieder sind.

Afghanistan, Algeria, Bahrain, Canada, China, Egypt, Indonesia, Iran, Jordan, Korea, Kuwait, Morocco, Nigeria, Oman, Pakistan, Palestinian National Authority, Qatar, Saudi Arabia, Serbia, Syria, Tunisia, United Arab Emirates, United States of America, Venezuela, ASEAN, BASREC, BSEC, CIS Electric Power Council, EBRD, IEA, OECD, UN-ECE, World Bank, WTO.

3474 Siehe I. auf Seite 79 f.

3475 Siehe I. auf Seite 113 f.

3476 Siehe bzgl. Kohle II. auf Seite 93 und bzgl. Biodiesel III. auf Seite 100 f.

3477 Siehe bzgl. Strom II. auf Seite 125, bzgl. Bioethanol und Holzpellets III. auf Seite 100 f.

1. Zweck und Struktur

Zweck des ECT ist es einen rechtlichen Rahmen für die Förderung langfristiger Zusammenarbeit im Energiebereich auf Grundlage der gegenseitigen Ergänzung und des gegenseitigen Nutzens im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Europäischen Energiecharta vom 16./17. Dezember 1991[3478] zu schaffen.[3479]

Der ECT enthält insgesamt 50 Artikel, die in acht Kapitel unterteilt und von 19 Anlagen sowie einigen klarstellenden Dokumenten flankiert werden.[3480] Das inhaltliche Regelungsspektrum erfasst im Wesentlichen die Aspekte[3481] Investitionsschutz[3482], Transit[3483], Wettbewerb[3484], Handel[3485], Umweltschutz[3486], Transparenz[3487] und Streitbeilegung[3488].

2. Handelsregelungen

Die Ausführungen zum Handel sind in Teil II des ECT[3489] niedergelegt und umfassen auch die Regelungen zum Wettbewerb und Transit[3490]. Letztere werden in eigenen Abschnitten dargestellt.[3491]

a. Internationale Märkte

In Art. 3 ECT findet sich zunächst das Hauptziel des ECT für den Handelsbereich, das mit dem fünften und siebten Erwägungsgrund in der Präambel korrespondiert.[3492]

3478 Enthalten im Abschlussdokument der Haager Konferenz über die Europäische Energiecharta, abrufbar unter: http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/Publications/GE.pdf.

3479 Art. 2 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 ECT; *Danner/Theobald* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia B. Annex. Vertrag über die Energiecharta II., Rn. 6.

3480 *Gundel* in: *Säcker/Angenendt*, Berliner Kommentar zum Energierecht, S. 109; Art. 6 des Trade Amendment.

3481 Ebd., S. 108; *Danner/Theobald* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia B. Annex. Vertrag über die Energiecharta II., Rn. 7.

3482 Art. 10 bis 17 ECT.

3483 Art. 7 ECT.

3484 Art. 6 ECT.

3485 Art. 3 bis 9 ECT.

3486 Art. 19 ECT.

3487 Art. 20 ECT.

3488 Art. 26 bis 28 ECT.

3489 Art. 3 bis 9 ECT.

3490 Art. 6 und 7 ECT.

3491 Siehe 3. auf Seite 611 und 4. auf Seite 612.

3492 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 107 f.; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 86.

Hiernach wirken die Vertragsparteien darauf hin, für Primärenergieträger, Energieerzeugnisse und energiebezogene Ausrüstung den Zugang zu den internationalen Märkten unter marktüblichen Bedingungen zu erleichtern und ganz allgemein einen offenen und wettbewerblichen Markt zu entwickeln.[3493]

Die Primärenergieträger und Energieerzeugnisse i.S.d. ECT werden in Anlage EM I und EM II zum ECT abschließend aufgelistet.[3494] Dort finden sich bis auf Fernwärme und -kälte sowie Bioethanol und -diesel alle Formen der international gehandelten handelsüblichen Energie[3495] wieder. Damit bleibt die Liste hinter dem WTO-Übereinkommen und dem Warenbegriff des GATT 1994 zurück.

Die abschließende Liste der energiebezogene Ausrüstung i.S.d. ECT findet sich schließlich in Anlage EQ I und EQ II zum ECT.[3496]

b. Materielle Regelungen

Die materiellen Grundnormen für den Handelsbereich sind Art. 4 und Art. 29 ECT, da hierin an Hand des Kriteriums „WTO-Mitgliedschaft“ festgelegt ist, welche Regelungen zwischen den ECT-Mitgliedern Anwendung finden.[3497]

aa. Handel zwischen WTO-Mitgliedern

In Art. 4 ECT i.d.F.d. Trade Amendment ist festgehalten, dass der ECT die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens, wie sie zwischen ECT-Vertragsparteien, die zugleich auch WTO-Mitglieder sind, Anwendung finden, unberührt lässt. Mit anderen Worten, zwischen ECT-Mitgliedern, die zugleich WTO-Mitglieder sind, sind die materiellen Regelungen des WTO-Übereinkommens für den Handel mit handelsüblicher Energie maßgeblich.[3498]

Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss nicht, dass dem ECT im Verhältnis zwischen ECT-Mitgliedern, die zugleich WTO-Mitglieder sind, gar keine Bedeutung zukommt.[3499] Die Pflichten des ECT, die über das WTO-Übereinkommen hinausgehen, gelten im Allgemeinen auch für ECT-Mitglieder, die zugleich WTO-Mitglieder sind.[3500] In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regelungen des ECT zum

3493 Art. 3 ECT i.d.F.d. Trade Amendment.

3494 Art. 1 Nr. 4 ECT i.d.F.d. Trade Amendment; *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 115.

3495 Siehe S. 36.

3496 Art. 1 Nr. 4a ECT i.d.F.d. Trade Amendment; Ebd.

3497 *Gundel* in: *Säcker/Angenendt*, Berliner Kommentar zum Energierecht, S. 121; *Frasl* in: *Wälde*, The Energy Charter Treaty, 1996, S. 464; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 86.

3498 Siehe diesbzgl. ausführlich II. auf Seite 567 ff.

3499 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 130.

3500 Ebd., S. 123 und 130.

Wettbewerb[3501], zum Transit[3502], zur Weitergabe von Technologie[3503] und zum Zugang zu Kapital[3504] zu nennen.[3505]

bb. Handel mit und zwischen Nicht-WTO-Mitgliedern

Im Verhältnis zwischen ECT-Mitgliedern, die zugleich WTO-Mitglieder sind, und ECT-Mitgliedern, die nicht WTO-Mitglieder sind[3506], sowie zwischen ECT-Mitgliedern, die nicht WTO-Mitglieder sind, legt Art. 29 ECT i.d.F.d. Trade Amendment die materiellen Regelungen fest.

aaa. Überleitung des WTO-Übereinkommens

Nach Art. 29 Abs. 2 lit. a) ECT i.d.F.d. Trade Amendment findet auf den Handel mit Primärenergieträgern, Energieerzeugnissen und energiebezogener Ausrüstung i.S.d. der Anlagen EM I, EM II, EQ I und EQ II zum ECT das WTO-Übereinkommen vorbehaltlich des Art. 29 Abs. 2 lit. b) ECT und der Anlage W zum ECT Anwendung (sog. WTO-by-reference approach)[3507]. Mit anderen Worten, das WTO-Recht wird per Verweisung integriert.[3508]

(1) Art. 29 Abs. 2 lit. b) ECT

Die Ausnahme des Art. 29 Abs. 2 lit. b) ECT ist deren Wortlaut nach zum 1. Dezember 1999 ausgelaufen und daher heute nicht mehr relevant.

(2) Anlage W

Anlage W unterteilt sich in zwei Abschnitte.[3509] Im ersten werden die Bestandteile des WTO-Übereinkommens aufgeführt, die keine Anwendung finden. Im zweiten sind Regelungen zur Anwendung des WTO-Übereinkommens enthalten.

(a) Abschnitt A

Angesichts des Negativ-Ansatzes[3510] und der fünfseitigen Liste der Bestimmungen, die keine Anwendung finden, werden an dieser Stelle lediglich die wichtigsten ausgenommenen und anwendbaren Regelungen genannt.

3501 Art. 6 ECT.
3502 Art. 7 ECT.
3503 Art. 8 ECT.
3504 Art. 9 ECT.
3505 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 130.
3506 Dies trifft derzeit nur noch auf Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Turkmenistan und Usbekistan zu.
3507 Vgl. *Frasl* in: *Wälde*, The Energy Charter Treaty, 1996, S. 462.
3508 *Gundel* in: *Säcker/Angenendt*, Berliner Kommentar zum Energierecht, S. 121.
3509 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 132.
3510 Ebd., S. 132, Fn. 836.

Aus dem GATT 1994 sind die Regelungen zur Meistbegünstigung, zu Zöllen und zollgleichen Abgaben[3511], zur Inländerbehandlung, zur Freiheit der Durchfuhr, zu Subventionen, zu Dumping, zur Transparenz und zu mengenmäßigen Beschränkungen anwendbar.[3512] Außerdem ist das TBT in großen Teilen zu beachten.

Keine Anwendung finden hingegen das AoA, GATS, TRIPS, TRIMs, DSU und der TPRM.

(b) Abschnitt B

Im zweiten Abschnitt der Anlage W zum ECT finden sich zehn Regeln für die Anwendung des WTO-Übereinkommens. Hierdurch soll dem Umstand begegnet werden, dass das WTO-Übereinkommen auf Nicht-WTO-Mitglieder angewendet wird.[3513] Ein Beispiel ist die Übernahme der Aufgaben der WTO-Organe durch die Charterkonferenz.[3514]

bbb. Zölle und sonstige Abgaben

In Art. 29 Abs. 4, 6 und 7 ECT i.d.F.d. Trade Amendment sind Bemühungs- und Stillhalteverpflichtungen in Bezug auf Zölle und sonstige Abgaben niedergelegt.[3515] Gemäß Art. 29 Abs. 4 ECT i.d.F.d. Trade Amendment bemühen sich einerseits ECT-Mitglieder, die zugleich WTO-Mitglieder sind, bei der Einfuhr von Energieerzeugnissen i.S.d. Anlage EM I zum ECT und von energiebezogener Ausrüstung i.S.d. Anlage EQ I zum ECT die in den Listen i.S.d. Art. II GATT 1947 niedergelegten Sätze nicht zu erhöhen und andererseits bemühen sich alle ECT-Mitglieder bei der Ausfuhr der genannten Positionen und ECT-Mitglieder, die nicht WTO-Mitglieder sind, auch bei der Einfuhr dieser Positionen die dem ECT-Sekretariat notifizierten Sätze[3516] nicht zu erhöhen. Unter den in Art. 29 Abs. 5 ECT i.d.F.d. Trade Amendment festgelegten Voraussetzungen ist eine Änderung der Sätze allerdings möglich.

Im Weiteren ist in Art. 29 Abs. 6 UA 1 ECT i.d.F.d. Trade Amendment vorgesehen, dass ECT-Mitglieder, die nicht WTO-Mitglieder sind, bei der Ein- oder Ausfuhr von Energieerzeugnissen i.S.d. Anlage EM II zum ECT oder von energiebezogener Ausrüstung i.S.d. Anlage EQ II zum ECT Zölle und sonstige Abgaben nicht über den niedrigsten Satz hinaus erhöhen, der an dem Tag gilt, an dem die Charterkonferenz beschließt, die betreffende Position in die genannten Anlagen des ECT

3511 Mit Ausnahme des Art. II:1 lit. a), b) Satz 1 und c) sowie Abs. 7 GATT 1947.

3512 Vgl. auch *Energy Charter Secretariat*, Trade in Energy – WTO Rules applying under the Energy Charter Treaty, 2001, S. 19 ff.; *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 133 ff.

3513 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 139.

3514 B. 9. Anlage W zum ECT.

3515 Ebd., S. 128.

3516 Art. 29 Abs. 3 ECT i.d.F.d. Trade Amendment.

aufzunehmen. In Art. 29 Abs. 6 UA 2 ECT i.d.F.d. Trade Amendment finden sich Voraussetzungen nach denen eine Erhöhung möglich ist.

Schließlich ist in Art. 29 Abs. 7 ECT i.d.F.d. Trade Amendment niedergelegt, dass abweichend von Art. 29 Abs. 6 ECT i.d.F.d. Trade Amendment die in Anlage BR zum ECT aufgeführten ECT-Mitglieder in Bezug auf die Energieerzeugnisse i.S.d. Anlage EM II zum ECT und die in Anlage BRQ zum ECT aufgeführten ECT-Mitglieder in Bezug auf die energiebezogene Ausrüstung i.S.d. Anlage EQ II zum ECT die Zölle und sonstigen Abgaben nicht über die im Rahmen des WTO-Übereinkommens übernommenen Sätze erhöhen. Eine Ausnahmebestimmung existiert in diesem Kontext nicht.

ccc. Sonstige Regelungen

Schließlich finden sich in Art. 29 Abs. 3 ECT i.d.F.d. Trade Amendment eine Notifizierungspflicht, in Art. 29 Abs. 8 ECT i.d.F.d. Trade Amendment eine Regelung zur Auslegung und in Art. 29 Abs. 9 ECT i.d.F.d. Trade Amendment Vorschriften zur Streitbeilegung.

3. Wettbewerb – Art. 6 ECT

Der ECT enthält in Art. 6 ECT eine rudimentäre Bestimmung zum Wettbewerb im Energiebereich, ein eigenes Wettbewerbsregime zwischen den ECT-Mitgliedern wird hierdurch aber nicht geschaffen.[3517]

Im Allgemeinen habe die ECT-Mitglieder darauf hinzuwirken, dass sich Marktverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen in den Bereichen Aufsuchung, Gewinnung, Veredelung, Produktion, Lagerung, Beförderung über Land, Übertragung, Verteilung, Handel, Vermarktung und Verkauf von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen sowie in Bezug auf die Verteilung von Wärme verringern.[3518]

Die Begriffe „Marktverzerrung“ und „Wettbewerbsbeschränkung“ werden im ECT nicht näher definiert.[3519] Aus der Zusammenschau mit Art. 6 Abs. 2 ECT, der Erklärungen in der Schlussakte zu Art. 6 Abs. 2 ECT[3520] und der Entstehungsgeschichte des ECT lässt sich jedoch ableiten, dass das unionale Wettbewerbsrecht[3521] als Orientierungshilfe heranzuziehen ist.[3522]

Zur Erreichung der Zielvorgabe werden die ECT-Mitglieder verpflichtet innerhalb ihrer Zuständigkeit erforderliche und geeignete Gesetze gegen einseitiges und abgestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten in den oben genannten Bereichen

3517 Ebd., S. 140; *Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 390; *Holmes* in: *Wälde*, The Energy Charter Treaty, 1996, S. 547.
3518 Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Nr. 5 ECT.
3519 *Holmes* in: *Wälde*, The Energy Charter Treaty, 1996, S. 547.
3520 Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz, ABl. 1998 L 69/5.
3521 Art. 101 ff. AEUV; siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.
3522 Ebd.

zu schaffen und durchzusetzen.[3523] In diesem Zusammenhang ist außerdem vorgesehen, dass ECT-Mitglieder, die bereits Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen, auf Ersuchen anderer ECT-Mitglieder, diesen bei der Entwicklung und Umsetzung von Wettbewerbsregeln behilflich sind.[3524]

Schließlich findet sich in Art. 6 Abs. 5 ECT ein besonderes Verfahren für den Fall, dass ein ECT-Mitglied der Auffassung ist, ein bestimmtes wettbewerbswidriges Verhalten auf dem Gebiet eines anderen ECT-Mitglieds wirkt sich nachteilig auf wichtige Interessen, die für die Zwecke des Art. 6 ECT von Bedeutung sind, aus.[3525]

4. Transitregelung – Art. 7 ECT

Die Transitregelung des ECT in Art. 7 ECT ist als eine Reaktion auf den allgemein gehaltenen und dem Energietransit wenig gerecht werdenden Art. V GATT 1947 zu verstehen.[3526]

a. Allgemein

Im Allgemeinen haben die ECT-Mitglieder im Einklang mit dem Grundsatz der Transitfreiheit, ohne Unterscheidung hinsichtlich des Ursprungs, der Bestimmung oder des Eigentums von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, ohne Diskriminierung bei der Preisfestsetzung und ohne die Verursachung unangemessener Verzögerungen, Beschränkungen oder Abgaben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen zu erleichtern.[3527] Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist gemäß einer Klarstellung in der Schlussakte aber die Einräumung des „third party access“.[3528]

Unter „Transit“ i.S.d. ECT ist zunächst die Beförderung von Primärenergieträgern oder Energieerzeugnissen durch das Gebiet eines ECT-Mitglieds bzw. zu oder aus dessen Hafenanlagen zum Zweck des Be- und Entladens zu verstehen, wobei entweder der Ursprungsstaat oder der Bestimmungsstaat ein ECT-Mitglied sein muss.[3529]

3523 Art. 6 Abs. 2 ECT; *Gundel* in: *Säcker/Angenendt*, Berliner Kommentar zum Energierecht, S. 122 f.

3524 Art. 6 Abs. 3 und 4 ECT.

3525 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 141.

3526 *Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 379.

3527 Art. 7 Abs. 1 ECT; *Fuchs*, Kooperative Erdgassicherheit – Energietransit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Nabucco-Abkommens vom 13.7.2009, ZaöRV 2011, S. 115.

3528 IV. Nr. 1 lit. b) i) der Schlussakte der Europäischen Energiechartakonferenz, ABl. 1998 L 69/5; *Gundel* in: *Säcker/Angenendt*, Berliner Kommentar zum Energierecht, S. 119.

3529 Art. 7 Abs. 10 lit. a) i) ECT; Ebd., S. 120; *Haghighi*, Energy security, 2007, S. 324.

Daneben fällt unter den Transitbegriff des ECT auch die Beförderung von Primärenergieträgern oder Energieerzeugnissen durch das Gebiet eines ECT-Mitglieds, wenn der Ursprung und die Bestimmung in ein und dem selben anderen ECT-Mitglied liegen.[3530] Dies ist bspweise in der Kaukasus-Region der Fall.[3531]

Der Begriff „Beförderung“ erfasst alle mobilen und ortsfesten Verkehrsträger, die zum Energietransport eingesetzt werden. D.h. nicht nur See- und Binnenschiffe sowie Eisenbahn- und Straßenverkehr unterfallen der Transitregelung des ECT, sondern auch Gas-Hochdruckrohrleitungen, Hochspannungsnetze und -leitungen, Rohölfernleitungen, Schlammkohle-Rohrleitungen[3532], Rohrleitungen für Mineralölprodukte und alle anderen ortsfesten Einrichtungen[3533].

b. Inländerbehandlung

In Art. 7 Abs. 3 ECT findet sich eine Regelung zur Inländerbehandlung.[3534] Hiernach dürfen Primärenergieträger und Energieerzeugnisse im Transit in den Vorschriften der ECT-Mitglieder über deren Beförderung und die Nutzung der ortsfesten Verkehrsträger nicht weniger günstig behandelt werden, als Primärenergieträger und Energieerzeugnisse, deren Ursprung oder Bestimmung im jeweils eigenen Gebiet liegt.[3535]

c. Transitunterbrechung

Die wohl wichtigste Regelung ist in Art. 7 Abs. 6 ECT enthalten.[3536] Demgemäß dürfen ECT-Mitglieder den Transit von Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen auch in dem Fall nicht unterbrechen oder verringern, wenn eine Streitigkeit über den Transit besteht. Ausgenommen hiervon sind lediglich Konstellationen, in denen privatrechtliche Verträge oder andere Vereinbarungen dies vorsehen. Zur Lösung von Streitfragen ist generell das Verfahren in Art. 7 Abs. 7 ECT anzustrengen.

3530 Art. 7 Abs. 10 lit. a) ii) ECT.

3531 *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 142.

3532 Ein Beispiel hierfür ist die Black-Mesa-Pipeline zwischen den US-Bundesstaaten Arizona und Nevada (siehe 1. auf Seite 96 f.).

3533 Art. 7 Abs. 10 lit. b) ECT.

3534 *Fuchs*, Kooperative Erdgassicherheit – Energietransit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Nabucco-Abkommens vom 13.7.2009, ZaöRV 2011, S. 115.

3535 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 88.

3536 *Selivanova* in: *Selivanova*, Regulation of energy in international trade law, 2011, S. 380; *Roggenkamp* in: *Wälde*, The Energy Charter Treaty, 1996, S. 511.

d. Sonstige Regelungen

In der Transitreglung des ECT finden sich überdies Festlegungen zum Ausbau und Modernisierung von Energietransportinfrastrukturen[3537] sowie zur bereits erwähnten Streitbeilegung[3538].

e. Transitprotokoll

Abschließend ist in diesem Zusammenhang noch auf die Verhandlungen zum „Transitprotokoll"[3539] hinzuweisen. Diese starteten im Jahr 2000[3540] und sind bis heute allerdings noch nicht abgeschlossen[3541].

Inhaltlich sieht der letzte informelle Entwurf des Transitprotokolls vom 22. Januar 2010[3542] u.a. detaillierte Regelungen zu den Aspekten „Nutzung verfügbarer Transportkapazitäten"[3543], „Bestimmung von Transportentgelten"[3544] und „SWAP-Vereinbarungen"[3545] vor.

5. Transparenz – Art. 20 ECT

Der ECT enthält in Art. 20 ECT i.d.F.d. Trade Amendment schließlich auch eine mit Art. X GATT 1947 vergleichbare Regelung zum Aspekt „Transparenz". Im Allgemeinen sind seitens der ECT-Mitglieder alle Gesetze, Rechtsvorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungsverfügungen allgemeiner Anwendung und zwischenstaatlichen Abkommen, die sich auf den Regelungsinhalt des ECT beziehen, in der Art und Weise zu veröffentlichen, dass sich andere ECT-Mitglieder und Investoren damit vertraut machen können.[3546] Ausgenommen sind hiervon allerdings Informationen,

---

3537 Art. 7 Abs. 2, 4, 5 und 9 ECT.

3538 Art. 7 Abs. 7 ECT.

3539 http://www.encharter.org/index.php?id=37&L=0L%200%200%2016%20067701%20%200%200%2016%20067704%20%20%200%200%2016%20067701%20%200%200673%2000759.

3540 4. Treffen der Charterkonferenz, 7. Dezember 1999, abrufbar unter: http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/document/CC_156_ENG.pdf.

3541 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 88; *Fuchs*, Kooperative Erdgassicherheit – Energietransit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Nabucco-Abkommens vom 13.7.2009, ZaöRV 2011, S. 116; *Danner/Theobald* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2013 (78. EL), Ia B. Annex. Vertrag über die Energiecharta III., Rn. 29 f.; *Liesen*, Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194, 2004, S. 144; *Gundel* in: *Säcker/Angenendt*, Berliner Kommentar zum Energierecht, S. 120.

3542 Transitprotokoll i.d.F.v. 22. Januar 2010, abrufbar unter: http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/document/TTG_87_ENG.pdf.

3543 Art. 8 des Transitprotokolls i.d.F.v. 22. Januar 2010.

3544 Art. 10 des Transitprotokolls i.d.F.v. 22. Januar 2010.

3545 Art. 17 des Transitprotokolls i.d.F.v. 22. Januar 2010.

3546 Art. 20 Abs. 2 ECT i.d.F.d. Trade Amendment.

die die Durchsetzung von Gesetzen behindern, gegen öffentliche Interessen verstoßen oder berechtigte Interessen von Investoren beeinträchtigen können.

IV. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Zum Abschluss des Abschnitts über den völkerrechtlichen Rahmen wird im Folgenden auf die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Regelungen des Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)[3547] und des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI des UNCLOS (Durchführungsübereinkommen)[3548] eingegangen.

1. Einführung

Das UNCLOS wurde im Zeitraum von 1973 bis 1982 im Rahmen der dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen erarbeitet.[3549] In Kraft getreten ist es am 16. November 1994 mit der Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde.[3550] Das Durchführungsübereinkommen wurde am 28. Juli 1994 abgeschlossen und ist am 28. Juli 1996 in Kraft getreten.[3551] Derzeit haben 166 Parteien das UNCLOS[3552] und

---

3547 United Nations Convention on the Law of the Sea.

3548 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982, ABl. 1998 L 179/3.

3549 *Churchill/Lowe*, The law of the sea, 2006, S. 16.

3550 Ebd., S. 19; Art. 308 UNCLOS.

3551 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 114.

3552 Antigua und Barbuda, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Äquatorial Guinea, Bahamas, Bahrain, Bangladesh, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Cookinseln, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Europäische Union, Finnland, Frankreich, Gabon, Gambia, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Grenada, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaica, Japan, Jemen, Jordanien, Fiji, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Mikronesien, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Niger, Niue, Norwegen, Oman, Osttimor, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Samoa, Saudi Arabien, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Solomonen, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent

145 Parteien[3553] das Durchführungsübereinkommen unterzeichnet und ratifiziert. Die EU ist am 1. April 1998 sowohl dem UNCLOS als auch dem Durchführungsübereinkommen beigetreten.[3554]

Das UNCLOS besteht aus 320 Artikeln, die sich auf 17 Teile aufteilen, und wird von neun Anlagen flankiert. Das Durchführungsübereinkommen umfasst zehn Artikel und eine Anlage.

Inhaltlich werden im UNCLOS die Bereiche Küstenmeer und Anschlusszone[3555], Meerengen[3556], Archipelstaaten[3557], ausschließliche Wirtschaftszone[3558], Festlandsockel[3559], hohe See[3560], Ordnung der Inseln[3561], umschlossene und halbumschlossene Meere[3562], Rechte von Binnenstaaten[3563], Gebiet[3564], Schutz und Bewahrung der

und die Grenadinen, Somalia, Sudan, Suriname, Südafrika, Südkorea, Swasiland, Tansania, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Ungarn, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Weißrussland, Zambia, Zimbabwe, Zypern (http://www.un.org/Depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm).

3553 Von den in der vorherigen Fußnote genannten Parteien haben folgende das Durchführungsübereinkommen zu Teil XI des UNCLOS nicht unterzeichnet: Antigua und Barbuda, Ägypten, Bahrain, Bosnien und Herzegowina, Dominica, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Irak, Jemen, Komoren, Kongo, Mali, São Tomé und Príncipe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Somalia und Sudan (http://www.un.org/Depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm).

3554 Beschluss des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluß des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. 1998 L 179/1, Art. 43, 113, 130s Abs. 1 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 2 EGV; Ratifikation am 1. April 1998 (http://www.un.org/Depts/los/reference_files/chronological_lists_of_ratifications.htm).

3555 Art. 2 bis 33 UNCLOS.

3556 Art. 34 bis 45 UNCLOS.

3557 Art. 46 bis 54 UNCLOS.

3558 Art. 55 bis 75 UNCLOS.

3559 Art. 76 bis 85 UNCLOS.

3560 Art. 86 bis 120 UNCLOS.

3561 Art. 121 UNCLOS.

3562 Art. 122 bis 123 UNCLOS.

3563 Art. 124 bis 133 UNCLOS.

3564 Art. 133 bis 191 UNCLOS.

Meeresumwelt[3565], wissenschaftliche Meeresforschung[3566], Entwicklung und Weitergabe von Meerestechnologie[3567] und Streitbeilegung[3568] behandelt.

2. Schifffahrtsregelungen

Das UNCLOS enthält in seinen verschiedenen Regelungsbereichen allgemeine Festlegungen für den Schifffahrtsverkehr.[3569]

a. Innere Gewässer

Hinsichtlich der inneren Gewässer[3570] ergibt sich zunächst aus dem UNLCOS, dass Küstenstaaten fremden Schiffen das Einlaufen generell verwehren bzw. an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen knüpfen können.[3571] Außerdem existiert kein Recht auf friedliche Durchfahrt[3572] durch die inneren Gewässer.[3573] Eine Ausnahme diesbzgl. ergibt sich allerdings aus Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 lit. a) UNCLOS für die Gebiete, die durch die Festlegung einer geraden Basislinie gemäß Art. 7 UNCLOS zu inneren Gewässern werden.[3574]

b. Küstenmeer und Meerengen

Das Regelungsregime für die Schifffahrt durch das Küstenmeer[3575] und die Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen[3576], wurden bereits in den Abschnitten (2) auf Seite 559 ff. und (3) auf Seite 562 ff. dargestellt, weshalb generell auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.[3577]

3565 Art. 192 bis 237 UNCLOS.
3566 Art. 238 bis 265 UNCLOS.
3567 Art. 266 bis 278 UNCLOS.
3568 Art. 279 bis 299 UNCLOS.
3569 Siehe ausführlich *Lischka*, Völkerrechtliches und nationales Schifffahrtsrecht, 2013.
3570 Art. 8 UNCLOS.
3571 *Vitzthum* in: *Vitzthum/Hafner,* Handbuch des Seerechts, 2006, S. 88 und 90; Beispiele für letzteres: Art. 25 Abs. 2, Art. 38 Abs. 2 Satz 2 und Art. 211 Abs. 3 UNCLOS.
3572 Siehe (2) auf Seite 559 ff.
3573 Ebd., S. 88 und 91; Umkehrschluss aus Art. 17 UNCLOS.
3574 Ebd., S. 92.
3575 Art. 3 UNCLOS.
3576 Art. 37 UNCLOS.
3577 In diesem Zusammenhang sehr oberflächlich *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 117.

c. *Archipelgewässer*

Hierzu vergleichbare Regelungen finden sich in Art. 52 und Art. 53 UNCLOS für Archipelgewässer[3578]. Gemäß Art. 52 UNCLOS steht alle Schiffen das Recht auf friedliche Durchfahrt durch das Küstenmeer von Archipelstaaten zu[3579]. Darüber hinaus ist in Art. 53 UNCLOS vorgesehen, dass Archipelstaaten in ihren Archipelgewässern und angrenzenden Küstenmeeren Schifffahrtswege festlegen können.[3580] Auf diesen Wege entsteht sodann für alle Schiffe das Recht der Durchfahrt[3581], das im wesentlichen der Transitdurchfahrt entspricht[3582].

d. *Ausschließliche Wirtschaftszone und Hohe See*

In der ausschließlichen Wirtschaftszone[3583] und auf hoher See[3584] besteht schließlich die Freiheit der Schifffahrt.[3585] D.h. alle Staaten haben das Recht, Schiffe unter ihrer Flagge in diesen Gebieten fahren zu lassen.[3586]

e. *Übertragbarkeit auf Rohrleitungen und Leitungen*

Die soeben dargestellten Regelungen können auf Grund des eindeutigen Wortlauts nicht auf Rohrleitungen und Leitungen übertragen werden.

3. Regelungen in Bezug auf Rohrleitungen und Kabel

Innerhalb des UNCLOS finden sich in den Art. 21 Abs. 1 lit. c), Art. 51, Art. 58, Art. 79, Art. 87 Abs. 1 lit. c), Art. 112 bis 115, Art. 124 Abs. 2, Art. 145 und Art. 297 UNCLOS auch Regelungen zu Rohrleitungen und Kabeln. Unter einer Rohrleitung i.S.d. UNCLOS ist jeder Hohlkörper zu verstehen, der unterseeisch verlegt ist, durch die Verbindung mehrerer Glieder entsteht und mit Hilfe von Druck ein gegenständliches Fördergut transportiert.[3587] Ein Kabel i.S.d. UNCLOS ist jeder metallene oder glasfaserne Leiter, der auf dem Meeresgrund oder im Meeresgrund verlegt ist und zur Übertragung von elektrischer Energie oder Lichtimpulsen dient.[3588]

3578 Art. 46 UNCLOS.

3579 Siehe (2) auf Seite 559 ff.

3580 Art. 53 Abs. 1 UNCLOS.

3581 Art. 53 Abs. 2 UNCLOS.

3582 *Churchill/Lowe*, The law of the sea, 2006, S. 127; *Vitzthum* in: *Vitzthum/Hafner,* Handbuch des Seerechts, 2006, S. 136; siehe (3) auf Seite 562 ff.

3583 Art. 55 UNCLOS.

3584 Art. 86 UNCLOS.

3585 Art. 58, 87 Abs. 1 lit. a), 90 und 92 UNCLOS; *Wolfrum* in: *Vitzthum/Hafner,* Handbuch des Seerechts, 2006, S. 300.

3586 Vgl. Art. 90 UNCLOS.

3587 *Lagoni* in: *Vitzthum/Hafner,* Handbuch des Seerechts, 2006, S. 203.

3588 Ebd., S. 202 f.

Die genannten Artikel betreffen das Verlegen[3589] und den Schutz der Rohrleitungen und Kabel. Festlegungen in Bezug auf den Zugang zu Rohrleitungen und Kabel existieren im UNCLOS nicht.[3590]

4. Binnenstaaten

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass die Regelungen zu den Binnenstaaten[3591] in Art. 125 UNCLOS eine umfassendes Transitrecht vorsehen, damit diese ihr Recht auf Zugang zum und vom Meer wahrnehmen können.

Im Allgemeinen genießen Binnenstaaten die Freiheit des Transits in Bezug auf die Verkehrsmittel Eisenbahn, See- und Binnenschiffe, Straßenfahrzeuge, Träger und Lasttiere[3592] durch die Staaten, die zwischen ihnen und dem Meer liegen (sog. Transitstaaten).[3593]

Auf den Transitverkehr, d.h. den Transit von Personen, Gepäck, Gütern und Verkehrsmitteln mit oder ohne Umladen, Lagern, Löschen oder dem Wechsel des Verkehrsmittels, der auf dem Gebiet eines Binnenstaates beginnt oder endet, dürfen seitens der Transitstaaten keine Zölle, Steuern oder sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren, die für im Zusammenhang stehende Dienstleistungen anfallen, erhoben werden.[3594] Außerdem sind die Transitstaaten einerseits dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten technischer Art im Transitverkehr zu vermeiden, und andererseits Schiffe von Binnenstaaten in den Seehäfen nicht weniger günstig zu behandeln als andere fremde Schiffe.[3595]

3589 Siehe ausführlich *Wolf,* Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 65 ff.

3590 Vgl. *Lagoni* in: *Vitzthum/Hafner,* Handbuch des Seerechts, 2006, S. 204.

3591 Art. 124 ff. UNCLOS.

3592 Eine Anwendung der Transitfreiheit auf Rohrleitungen und Kabel ist damit nicht möglich (*Wolf,* Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz, 2011, S. 178).

3593 Art. 125 Abs. 1 i.V.m. Art. 124 Abs. 1 lit. b) und c) UNCLOS.

3594 Art. 127 i.V.m. Art. 124 lit. c) UNCLOS.

3595 Art. 130 und 131 UNCLOS.

B. Abkommenspraxis der Europäischen Union

Im folgenden Abschnitt wird die Abkommenspraxis der EU im Bereich des Energiehandels, d.h. die völkerrechtlichen Abkommen, die die EU als selbstständiges Völkerrechtssubjekt im und für den zuvor genannten Kontext abgeschlossen hat, dargestellt. Die Ausführungen gliedern sich in vier Teile. Zunächst wird auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft eingegangen. Im Anschluss folgen die Beziehungen der EU mit Energieabsprachen. Den Abschluss bilden schließlich die Beziehungen ohne Energieabsprachen.

I. Europäischer Wirtschaftsraum

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRV)[3596] wurde am 2. Mai 1992 zwischen der damaligen EWG, EGKS und den Mitgliedstaaten einerseits und den EFTA-Staaten Österreich, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden und der Schweiz andererseits geschlossen. In Kraft getreten ist es am 1. Januar 1994 zwischen den genannten Parteien mit Ausnahme der Schweiz.[3597] Der Kreis der Vertragsparteien verändert sich sodann auf Grund des Beitritts einiger Länder zur EU, d.h. heute sind die Gegenparteien Island, Norwegen und Liechtenstein.[3598]

Ziel des EWRV ist es die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien beständig und ausgewogen unter gleichen Wettbewerbsbedingungen zu stärken und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu schaffen.[3599]

3596 Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, ABl. 1994 L 1/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1994 L 1/1, Art. 238 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 3 UA 2 EGV.

3597 *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 52; Seitens des Schweiz wurde der EWRV nicht ratifiziert (*Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 260).

3598 Ebd.; *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 52; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 120.

3599 Art. 1 Abs. 1 EWRV.

1. Struktur

Der EWRV selbst besteht aus 129 Artikeln, verteilt auf neun Teile, und wird von 22 Anhängen und 49 Protokollen flankiert[3600]. Daneben sind seit dem in Kraft treten des EWRV 2912 Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses[3601], die für die Vertragsparteien verbindlich sind[3602], ergangen.

Das Regelungsspektrum des EWRV erfasst insbesondere die Aspekte[3603] freier Warenverkehr[3604], Freizügigkeit[3605], freier Dienstleitungsverkehr[3606], freier Kapitalverkehr[3607], Wettbewerb[3608], Umwelt[3609] und Sozialpolitik[3610].

2. Freier Warenverkehr

Die Regelungen des EWRV zum freien Warenverkehr finden sich in den Art. 8 bis 27 EWRV und sind gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. a) EWRV grundsätzlich auf die in den Kapiteln 25 bis 97 des HS aufgeführten Waren anzuwenden. Ausgenommen sind hiervon lediglich die in Protokoll 2 zum EWRV aufgelisteten Waren.[3611] Außerdem gelten für die Waren des Protokoll 3 zum EWRV die dort festgelegten Sonderregelungen.[3612] In der Gesamtschau ist aber festzuhalten, dass bis auf Fernwärme und -kälte alle Formen der handelsüblichen Energie den allgemeinen Regelungen zum freien Warenverkehr des EWRV unterfallen.

a. Verbot von Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen und Abgaben

Damit sind im Allgemeinen zum einen Ein- und Ausfuhrzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung und zum anderen mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung in Bezug auf die erfassten Formen der handelsüblichen Energie, mit Ausnahme von Kohleerzeugnissen, hierfür existiert ein Sonderabschnitt[3613], zwischen den Vertragsparteien verboten.[3614]

3600 Art. 119 EWRV.
3601 Art. 92 ff. EWRV.
3602 Art. 104 EWRV.
3603 Art. 1 Abs. 2 EWRV.
3604 Art. 8 bis 27 EWRV.
3605 Art. 28 bis 35 EWRV.
3606 Art. 36 bis 39 EWRV.
3607 Art. 40 bis 45 EWRV.
3608 Art. 53 bis 65 EWRV.
3609 Art. 73 bis 75 EWRV.
3610 Art. 66 bis 71 EWRV.
3611 Art. 8 Abs. 3 lit. a) EWRV.
3612 Art. 8 Abs. 3 lit. b) EWRV.
3613 Siehe hierzu d. auf Seite 630.
3614 Art. 10, 11 und 12 EWRV.

Außerdem dürfen die Vertragsparteien auf Waren aus anderen Vertragsparteien weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben erheben als auf gleichartige inländische Waren.[3615]

b. Antidumping und Ausgleichszölle

Nach Art. 26 EWRV sind Antidumpingmaßnahmen, Ausgleichszölle und Maßnahmen zum Schutz gegen unlautere Handelspraktiken von Drittländern zwischen den Vertragsparteien des EWRV untersagt.

c. Energiebereich

In Art. 24 EWRV findet sich eine Sondervorschrift für den Energiebereich. Hiernach gelten im Energiebereich zusätzlich die in Anhang IV zum EWRV[3616] aufgeführten Rechtsakte. Anhang IV zum EWRV wurde seit dem in Kraft treten des EWRV durch zahlreiche Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erheblich modifiziert.[3617] Derzeit beinhaltet er folgende Rechtsakte[3618]:

- Richtlinie 76/491/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft, ABl. 1976 L 140/4;
- Entscheidung 1999/280/EG des Rats vom 22. April 1999 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse, ABl. 1999 L 110/8, EWR-Beschluss Nr. 31/2000;
- Entscheidung 1999/566/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Durchführung der Entscheidung 1999/280/EG des Rates über eine gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Kosten der Versorgung mit Rohöl und die Verbraucherpreise für Mineralölerzeugnisse, ABl. 1999 L 216/8, EWR-Beschluss Nr. 31/2000;
- Verordnung (EG) Nr. 2964/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft, ABl. 1995 L 310/5, EWR-Beschluss Nr. 5/1997;
- Richtlinie 85/536/EWG des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatzkraftstoffkomponenten, ABl. 1985 L 334/20;
- Richtlinie 87/441/EWG der Kommission vom 29. Juli 1987 betreffend die Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatzkraftstoffkomponenten, ABl. 1987 L 238/40;

3615 Art. 14 EWRV.

3616 ABl. 1994 L 1/322.

3617 Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, EWR-Rechtssammlung, abrufbar unter: http://www.llv.li/pdf-llv-sewr-ewr_register.pdf, S. 455 ff.

3618 Ebd.

- Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise, ABl. 2008 L 298/9, EWR-Beschluss Nr. 13/2013;
- Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl. 1992 L 167/17, EWR-Beschluss Nr. 7/1994;
- Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien […], 92/42/EWG (mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte neue Warmwasserheizkessel), […], ABl. 1993 L 220/1, EWR-Beschluss Nr. 7/1994;
- Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Oktober 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. 2004 L 52/50, EWR-Beschluss Nr. 151/206;
- Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. 2010 L 153/1, EWR-Beschluss Nr. 217/2012;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission vom 1. März 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2012 L 123/1, EWR-Beschluss Nr. 20/2013;
- Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten, ABl. 1996 L 266/1, EWR-Beschluss 22/1998;
- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. 2003 L 236/33, EWR-Beschluss Nr. 68/2004;
- Richtlinie 2006/80/EG der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Energiebereich anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 L 362/67, EWR-Beschluss Nr. 231/2007;
- Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen, ABl. 1998 L 71/1, EWR-Beschluss Nr. 17/1999;
- Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen, ABl. 2002 L 128/45, EWR-Beschluss Nr. 141/2003;
- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien

und der Slowakischen Republik und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. 2003 L 236/33, EWR-Beschluss Nr. 68/2004;

- Richtlinie 2006/80/EG der Kommission vom 23. Oktober 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Energiebereich anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. 2006 L 362/67, EWR-Beschluss Nr. 132/2007;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/1, EWR-Beschluss Nr. 218/2012;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/17, EWR-Beschluss Nr. 218/2012;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/47, EWR-Beschluss Nr. 218/2012;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28. September 2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/64, EWR-Beschluss Nr. 218/2012;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2011 L 178/1, EWR-Beschluss Nr. 219/2012;
- Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, ABl. 1994 L 164/3, EWR-Beschluss Nr. 19/1995;
- Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. 2003 L 1/65, EWR-Beschluss Nr. 37/2004;
- Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. 2003 L 176/1, EWR-Beschluss Nr. 146/2005;
- Beschluss der Kommission vom 9. November 2006 zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. 2006 L 312/59, EWR-Beschluss Nr. 28/2008;
- Beschluss 2003/796/EG der Kommission vom 11. September 2003 zur Ergänzung der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas, ABl. 2003 L 296/34, EWR-Beschluss Nr. 146/2005;
- Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und

zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. 2003 L 176/37, EWR-Beschluss Nr. 146/2005;

- Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl. 2003 L 176/57, EWR-Beschluss Nr. 146/2005;
- Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. 2004 L 52/50, EWR-Beschluss Nr. 151/2006;
- Entscheidung 2008/952/EG der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 2008 L 338/55, EWR-Beschluss Nr. 91/2012;
- Durchführungsbeschluss 2011/877/EU der Kommission vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/74/EG, ABl. 2011 L 343/91, EWR-Beschluss Nr. 12/2013;
- Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. 2009 L 285/10, EWR-Beschluss Nr. 67/2011;
- Beschluss 2008/591/EG der Kommission vom 30. Juni 2008 über das Ökodesign-Konsultationsforum, ABl. 2008 L 190/22, EWR-Beschluss Nr. 124/2009;
- Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren, ABl. 2012 L 72/7, EWR-Beschluss Nr. 220/2012;
- Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswaschmaschinen, ABl. 2010 L 293/21, EWR-Beschluss Nr. 11/2013;
- Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission vom 10. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern, ABl. 2010 L 293/31, EWR-Beschluss Nr. 11/2013;
- Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission vom 30. März 2011 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Ventilatoren, die durch Motoren mit einer elektrischen

Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, ABl. 2011 L 90/8, EWR-Beschluss Nr. 11/2013;

- Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern, ABl. 2012 L 278/1, EWR-Beschluss Nr. 78/2013;
- Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission vom 25. Juni 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Wasserpumpen, ABl. 2012 L 165/28, EWR-Beschluss Nr. 79/2013;
- Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 der Kommission vom 12. Dezember 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten, ABl. 2012 L 342/1, EWR-Beschluss 115/2013;
- Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, ABl. 2005 L 289/1, EWR-Beschluss Nr. 101/2008;
- Verordnung (EG) Nr. 1009/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik, ABl. 2008 L 304/1, EWR-Beschluss Nr. 81/2009;
- Verordnung (EU) Nr. 147/2013 der Kommission vom 13. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die monatlichen und jährlichen Energiestatistiken, ABl. 2013 L 50/1, EWR-Beschluss Nr. 142/2013;
- Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte, ABl. 2008 L 39/1, EWR-Beschluss Nr. 69/2010;
- Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Auszustand, ABl. 2008 L 339/45, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, ABl. 2009 L 93/3, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten, ABl. 2009 L 191/42, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;

- Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen, ABl. 2009 L 36/8, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. 2009 l 76/3, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 859/2009 der Kommission vom 18. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 hinsichtlich der Anforderungen an die Ultraviolettstrahlung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht, ABl. 2009 L 247/3, EWR-Beschluss Nr. 2/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 2009 L 76/17, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EU) Nr. 347/2010 der Kommission vom 21. April 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb, ABl. 2010 L 104/20, EWR-Beschluss Nr. 67/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb, ABl. 2009 L 93/3, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren, ABl. 2009 L 191/26, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 641/2009der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierte Nassläufer-Umwälzpumpen, ABl. 2009 L 191/35, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EU) Nr. 622/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 in Bezug auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen, ABl. 2012 L 180/4, EWR-Beschluss Nr. 79/2013;

- Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten, ABl. 2009 L 191/42, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten, ABl. 2009 L 191/53, EWR-Beschluss Nr. 1/2011;
- Verordnung (EU) Nr. 774/2010 der Kommission vom 2. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte, ABl. 2010 L 233/1, EWR-Beschluss Nr. 7/2011;
- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschliessenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. 2009 L 140/16, EWR-Beschluss Nr. 162/2011;
- Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, ABl. 2009 L 342/46, EWR-Beschluss Nr. 17/2012;
- Verordnung (EU) Nr. 228/2011 der Kommission vom 7. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Prüfmethode für die Nasshaftung von Reifen der Klasse C1, ABl. 2011 L 62/1, EWR-Beschluss Nr. 221/2012;
- Verordnung (EU) Nr. 1235/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung von Reifen hinsichtlich ihrer Nasshafteigenschaften, die Messung des Rollwiderstands und das Überprüfungsverfahren, ABl. 2011 L 317/17, EWR-Beschluss Nr. 117/2013;
- Beschluss 2010/335/EU der Kommission vom 10. Juni 2010 über Leitlinien für die Berechnung des Kohlenstoffbestands im Boden für die Zwecke des Anhangs V der Richtlinie 2008/28/EG, ABl. 2010 L 151/19, EWR-Beschluss Nr. 221/2012; und
- Beschluss 2011/13/EU der Kommission vom 12. Februar 2011 über bestimmte Arten von Informationen über Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die den Mitgliedstaaten von den Wirtschaftsbeteiligten zu übermitteln sind, ABl. 2011 L 9/11, EWR-Beschluss Nr. 116/2013.

Damit ist der unionale acquis communautaire im Bereich „Energie“ nahezu vollständig und abgesehen von wenigen Ausnahmen wie z.B. den Richtlinien des dritten Binnenmarktpakets auch in der aktuellen innerunionalen Fassung[3619]

3619 Vgl. *Gemmer*, Europäisches Energierecht: Textsammlung, 2013.

Bestandteil des EWRV und damit zudem in Liechtenstein, Norwegen und Island gültig.[3620]

d. *Kohleerzeugnisse*

Art. 27 EWRV enthält schließlich die bereits erwähnte Sonderregelung für Kohle- und Stahlerzeugnisse. Hiernach sind die maßgeblichen Regelung für diese Waren in Protokoll 14 und 25 zum EWRV niedergelegt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Protokoll 14 zum EWRV sind mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Kohleerzeugnisse zu beseitigen.

3. Wettbewerb

Der EWRV enthält in den Art. 53 bis 65 EWRV ein eigenes Wettbewerbsregime. Die Art. 53 und Art. 54 EWRV[3621] entsprechen bis auf notwendige sprachliche Anpassungen den Art. 101 und Art. 102 AEUV zum Verbot wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen und dem Missbrauch einer marktbeherrschender Stellung[3622]. Dasselbe gilt für Art. 61 EWRV, der das Äquivalent zur Regelung der staatlichen Beihilfen in Art. 107 AEUV ist.[3623]

4. Verkehr

In den Art. 47 bis 52 EWRV finden sich schließlich Regelungen für den Verkehr in den Bereichen Eisenbahn, Straßen und Binnenschiffe. Im Allgemeinen untersagt der EWRV Diskriminierung zwischen den Verkehrsunternehmern der Vertragsparteien.[3624] Darüber hinaus wird, wie im Energiebereich, der unionale acquis communautaire im Bereich „Verkehr" nahe zu vollständig über Anhang XIII zum EWRV[3625] Bestandteil des EWRV und somit dieser auch für Liechtenstein, Norwegen und Island verbindlich.[3626]

3620 Vgl. auch *Nettesheim* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 76.

3621 In Bezug auf Kohle und Kohleerzeugnisse siehe Protokoll 25 zum EWRV.

3622 Siehe hierzu IV. auf Seite 433 ff.

3623 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 208.

3624 Art. 50 und 51 EWRV.

3625 Für eine konsolidierte Fassung siehe Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, EWR-Rechtssammlung, abrufbar unter: http://www.llv.li/pdf-llv-sewr-ewr_register.pdf, S. 545 bis 634.

3626 Vgl. auch *Nettesheim* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 76.

5. Fazit

Der EWRV schaffte zwischen den Vertragsparteien eine vertiefte Freihandelszone[3627], die sich durch die Ausdehnung des unionale acquis communautaire in einigen Bereichen auf die Gegenparteien auszeichnet. Eine Zollunion wird zwischen den Parteien allerdings nicht begründet, weshalb Regelungen zu den Aspekten gemeinsamer Zolltarif, gemeinsame Handelspolitik und Steuerharmonisierung fehlen.[3628]

II. Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft

Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (EnCT)[3629] bildet den Rechtsrahmen für einen integrierten Energiemarkt zwischen der EU und neun weiteren Nicht-EU-Staaten.[3630] Diese Ausdehnung des unionalen Energiebinnenmarktes[3631] dient ausweislich der Präambel des EnCT einerseits dazu den grenzüberschreitenden Energiehandel zu erleichtern, die Versorgungssicherheit zwischen den Vertragsparteien zu erhöhen und die Anbindung der EU an die ressourcenreichen Regionen des kaspischen Raums, Nordafrikas, Zentralasiens und des Nahen und Mittleren Ostens zu gewährleisten. Andererseits soll durch den integrierten Energiemarkt das Investitionsklima insbesondere angesichts der überfälligen Modernisierung der Stromerzeugungsanlagen und Energienetze in den Nicht-EU-Staaten sowie die ökologische Situation in der Energieversorgung verbessert werden. Der Vertrag sieht hierfür die Übernahme des gemeinsamen Besitzstands der EU (acquis communautaire) in den Bereichen Elektrizität, Gas, Rohöl[3632], Umwelt, Wettbewerb, erneuerbare Energiequellen und Statistik[3633] durch die Nicht-EU-Mitglieder vor.[3634]

3627 *Oppermann* et al., Europarecht, 2009, S. 52; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 120.

3628 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 208.

3629 The Energy Community Treaty; Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft vom 25. Oktober 2005, ABl. 2006 L 198/18.

3630 *Altmann* in: *Braml/Kaiser/Maull*, Weltverträgliche Energiesicherheitspolitik, 2008, S. 323; *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 405.

3631 Ebd., S. 405 f.; *Altmann* in: *Braml/Kaiser/Maull*, Weltverträgliche Energiesicherheitspolitik, 2008, S. 322; *Belyi* in: *Roggenkamp*, Energy law in Europe, 2007, S. 202.

3632 D/2012/03/MC-EnC: On the implementation of Council Directive 2009/119/EC in the Energy Community, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3633 D/2012/02/MC-EnC: Concerning the implementation of rules of energy statistics in the Energy Community (Regulation (EC) No 1099/2008 and Directive 2008/92EV), http://www.energy-community. org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3634 *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 405; *Altmann* in: *Braml/Kaiser/Maull*, Weltverträgliche Energiesicherheitspolitik, 2008, S. 323.

Das Abkommen wurde im Zuge des sog. Athener Prozesses verhandelt und am 25. Oktober 2005 von der Europäischen Gemeinschaft[3635] sowie Albanien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo (UNMIK) unterzeichnet.[3636] In Kraft getreten ist der Vertrag schließlich am 1. Juli 2006[3637] und lief damit ursprünglich bis zum 30. Juni 2016[3638]. Der Ministerrat der Energiegemeinschaft[3639] hat in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2013 jedoch eine Laufzeitverlängerung um zehn Jahre bis zum 30. Juni 2026 beschlossen.[3640]

Durch den Beitritt Bulgariens, Rumäniens und Kroatiens zur EU[3641] sowie die Aufnahme Moldawiens zum 1. Mai 2010 und der Ukraine zum 1. Februar 2011 in die Energiegemeinschaft hat sich Struktur der Vertragsparteien allerdings verändert.[3642] Damit sind heute Vertragsparteien der Energiegemeinschaft die EU, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, die Ukraine und die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo. Neben den Vertragsparteien sind zudem derzeit Armenien, Georgien, Norwegen und die Türkei Beobachter der Energiegemeinschaft.[3643]

3635 Beschluss des Rates vom 19. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. 2006 L 198/15. Der Beschluss wurde insbesondere auf die Art. 47 Abs. 2, 55, 83, 89, 95, 133, 175 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1, Abs. 3 UA 2 EGV gestützt.

3636 Ebd., S. 322.

3637 Art. 105 EnCT; http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/What_we_do/Milestones; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 93; *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 405.

3638 Art. 97 EnCT.

3639 Art. 47 EnCT.

3640 D/2013/03/MC-EnC: On extending the duration of the Energy Community Treaty, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3641 Gemäß Art. 99 i.V.m. 95 EnCT wurden Bulgarien, Rumänien und Kroatien damit Mitglieder der Energiegemeinschaft.

3642 http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Stakeholders/Parties.

3643 Art. 96 EnCT; http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Stakeholders/Observers; Neben den Vertragsparteien und den Beobachtern gibt auch noch die sog. Geber (Donors). Dies ist ein Kreis von Institutionen, Organisationen und Regierungsstellen, die einen Beitrag zur Energiegemeinschaft und deren Entwicklung leisten wollen. Derzeit unterstützen die Canadian International Development Agency (CIDA), die European Agency for Reconstruction (EAR), die European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), die European Investment Bank (EIB), die Europäische Kommission, die KfW Bankengruppe, die Weltbank und die United States Agency for International Development (USAID) die Energiegemeinschaft (siehe

Die konkreten Ziele der Energiegemeinschaft finden sich in Art. 2 Abs. 1 EnCT und lauten wie folgt:

- die Schaffung eines integrierten Erdgas- und Elektrizitätsmarkts,
- die Schaffung eines einheitlichen Regulierungsraums für den Handel mit Netzenergie[3644],
- die Verbesserung der Versorgungssicherheit des einheitlichen Regulierungsraums durch die Erzeugung eines stabilen Investitionsklimas,
- die Verbesserung der ökologischen Situation in Bezug auf Netzenergie und Energieeffizienz,
- die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
- die Festlegung der Bedingungen für den Energiehandel im einheitlichen Regulierungsraum und
- die Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Netzenergiemarkt.

1. Struktur

Strukturell umfasst das Abkommen 105 Artikel, verteilt auf 12 Titel, und vier Anhänge und ist zum Teil der EGKS[3645] nachempfunden.[3646] Die drei tragenden Säulen des Abkommens sind nach Art. 3 EnCT:

- Titel II, der mit „Die Ausdehnung des gemeinschaftlichen Besitzstandes“[3647] überschrieben ist,
- Titel III, der dem „Mechanismus für den Netzenergiemarktbetrieb“[3648] gewidmet ist, und
- Titel IV, der mit „Schaffung eines einheitlichen Energiemarktes“[3649] betitelt wurde.[3650]

In den restlichen neun Titeln finden sich Regelungen zu allgemeinen Grundsätzen[3651], den Organen der Energiegemeinschaft[3652], der Beschlussfassung[3653], der

http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Stakeholders/Donors, Zugriff am 08.12.2012).

3644 Der Begriff „Netzenergie“ wird in Art. 1 Abs. 2 EnCT durch einen Verweis auf die Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG legaldefiniert. Ausführlich hierzu siehe b. auf Seite 635.

3645 http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index-old.htm#founding.

3646 *Nowak* in: *Herrmann*/*Terhechte*, EYIEL 2012, S. 405.

3647 Art. 9 bis 25 EnCT.

3648 Art. 26 bis 39 EnCT.

3649 Art. 40 bis 46 EnCT.

3650 Ebd., S. 417.

3651 Titel I, Art. 1 bis 8 EnCT.

3652 Titel V, Art. 47 bis 75 EnCT.

3653 Titel VI, Art. 76 bis 88 EnCT.

Durchführung von Beschlüssen und der Streitbeilegung[3654], zur Auslegung[3655], den Mitgliedern und Beobachtern[3656], der Vertragsdauer[3657], der Änderung und dem Beitritt[3658] sowie zu Schluss- und Übergangsbestimmungen[3659].

2. Ausdehnung des gemeinschaftlichen Besitzstandes

Die Ausdehnung des gemeinschaftlichen Besitzstandes der EU in den Bereichen Elektrizität, Gas, Rohöl, Umwelt, Wettbewerb, erneuerbare Energiequellen und Statistik auf die anderen Vertragsparteien, ist unter den drei Säulen des EnCT das erste Mittel zur Umsetzung der in Art. 2 Abs. 1 EnCT niedergeschriebenen Ziele.[3660]

a. Allgemein

Der Titel II des EnCT zum acquis communautaire gliedert sich in die allgemeinen Regelungen zum Anwendungsbereich[3661] sowie die zur Anpassung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands[3662] und in die bereichsspezifischen Regelungen[3663].

Nach Art. 9 EnCT gelten Titel II und die hierauf basierenden Maßnahmen nur für die Hoheitsgebiete der beteiligten Parteien und das Gebiet der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo. Ausweislich der Präambel des EnCT sind alle Vertragsparteien bis auf die EU und das Kosovo zu den beteiligten Parteien zu zählen. Damit erstreckt sich der derzeitige Anwendungsbereich des Titel II und der darauf basierenden Maßnahmen auf Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, die Ukraine und das Gebiet der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo.

Art. 24 EnCT legt fest, dass seitens der Energiegemeinschaft bei der Umsetzung des Titel II Maßnahmen zur Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes unter Beachtung des institutionellen Rahmens des EnCT und der besonderen Situation jeder Vertragspartei getroffen werden können.

In Art. 25 EnCT ist letztlich niedergelegt, dass seitens der Energiegemeinschaft in Übereinstimmung mit der Entwicklung des Unionsrechts Maßnahmen zur Änderung des in Titel II beschriebenen gemeinsamen Besitzstandes getroffen werden können. Hierdurch wird die Weitergabe des auf unionaler Ebene stetig

3654 Titel VII, Art. 89 bis 93 EnCT.
3655 Titel VIII, Art. 94 EnCT.
3656 Titel IX, Art. 95 bis 96 EnCT.
3657 Titel X, Art. 97 bis 99 EnCT.
3658 Titel XI, Art. 100 EnCT.
3659 Titel XII, 101 bis 105 EnCT.
3660 *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 417.
3661 Art. 9 EnCT.
3662 Art. 24 bis 25 EnCT.
3663 Art. 10 bis 23 EnCT.

fortentwickelten acquis communautaire an die Nicht-EU-Staaten gewährleistet. Ohne diese Regelung wäre der EnCT ein statisches Gebilde und eine Momentaufnahme, da der gemeinsame Besitzstand für die einzelnen Bereiche im EnCT legal und abschließend definiert wurde.[3664]

b. *Gemeinschaftlicher Besitzstand im Energiebereich*

Der gemeinschaftliche Besitzstand im Energiebereich umfasste nach der ursprünglichen Fassung des Art. 11 EnCT die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt[3665], die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt[3666] und die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003[3667] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel.

aa. Umsetzung

Nach Art. 10 EnCT i.V.m. Anhang I Nr. 1 zum EnCT waren die genannten Vorschrift von den ursprünglichen Nicht-EU-Staaten[3668] innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des EnCT und damit bis einschließlich 30. Juni 2007 umzusetzen. Zudem mussten sie gemäß Anhang I Nr. 2 zum EnCT sicherstellen, dass die Märkte für Elektrizität und Erdgas in Bezug auf Nicht-Haushaltskunden bis zum 1. Januar 2008 und für alle Kunden bis zum 1. Januar 2015 liberalisiert sind.[3669]

Moldawien hatte nach Art. 2 Nr. 1 des Anhangs zur Beitrittsentscheidung D/2009/03/MC-EnC vom 18. Dezember 2009[3670] die Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG bis zum 31. Dezember 2009 und die Verordnung (EG) 1228/2003 bis zum 31. Dezember 2010 in nationales Rechts zu überführen. Die Marktliberalisierung ist seitens Moldawiens nach Art. 2 Nr. 2 des Anhangs zur Beitrittsentscheidung D/2009/03/MC-EnC für Nicht-Haushaltskunden bis zum 1. Januar 2013 respektive für alle Kunden bis zum 1. Januar 2015 sicherzustellen.

Die Umsetzungsfrist der Ukraine war in Bezug auf alle drei Rechtsakte nach Art. 2 Nr. 1 zum Anhang der Beitrittsentscheidung D/2009/04/MC-EnC vom

3664 Vgl. Art. 11, 16, 18 und 20 EnCT.
3665 ABl. 2003 L 176/37.
3666 ABl. 2003 L 176/57.
3667 ABl. 2003 L 176/1.
3668 Siehe II. auf Seite 631.
3669 *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 418.
3670 D/2009/03/MC-EnC on the accession of the Republic of Moldova to the Energy Community Treaty, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

18. Dezember 2009[3671] der 1. Januar 2012. Die Marktliberalisierung für Nicht-Haushaltskunden musste seitens der Ukraine ebenfalls bis zum 1. Januar 2012 sichergestellt werden[3672]. In Bezug auf alle Kunden ist die Liberalisierungsfrist nach Art. 2 Nr. 2 zum Anhang der Beitrittsentscheidung D/2009/04/MC-EnC der 1. Januar 2015.

bb. Erweiterung

Der acquis communautaire wurde vom Ministerrat der Energiegemeinschaft allerdings auf Grundlage des Art. 25 EnCT stetig erweitert[3673] und zuletzt durch die Entscheidungen D/2011/02/MC-EnC[3674] und D/2012/03/MC-EnC[3675] wie folgt definiert:

- Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG[3676],
- Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG[3677],
- Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003[3678],
- Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005[3679],

---

3671 D/2009/04/MC-EnC on the accession of Ukraine to the Energy Community Treaty, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3672 Art. 2 Nr. 2 zum Anhang der Beitrittsentscheidung D/2009/04/MC-EnC.

3673 Für eine Chronologie siehe Ebd., S. 419 f.

3674 D/2011/02/MC-EnC: Decision on the implementation of Directive 2009/72/EC, Directive 2009/73/EC, Regulation (EC) No 714/2009 and Regulation (EC) No 715/2009 and amending Articles 11 and 59 of the Energy Community Treaty, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3675 D/2012/03/MC-EnC: On the implementation of Council Directive 2009/119/EC in the Energy Community, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3676 ABl. 2009 L 211/55.

3677 ABl. 2009 L 211/94.

3678 ABl. 2009 L 211/15.

3679 ABl. 2009 L 211/36. Die Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen wurde bereits durch die Entscheidung 2007/06/MC-EnC vom 18. Dezember 2007 seitens des Ministerrates der Energiegemeinschaft in den acquis communautaire eingeführt und war nach Art. 3 Nr. 1

- Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und Infrastrukturinvestitionen[3680].
- Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung[3681].
- Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindesvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten[3682].

Durch diese Neufassung wird u.a. das sog. „Dritte Binnenmarktpaket“[3683] an die Nicht-EU-Staaten weitergegeben, das unter Berücksichtigung der in Art. 4 bis 24 der Entscheidung D/2011/02/MC-EnC niedergelegten Änderungen[3684] umzusetzen ist. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG sowie die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 ist nach Art. 3 Nr. 1 Satz 1 der Entscheidung D/2011/02/MC-EnC grundsätzlich der 1. Januar 2015. Die Art. 11 der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG, welche die Zertifizierung von Unternehmen aus Drittländern als Übertragungs- oder Fernleitungsnetzbetreiber betreffen, sind jedoch erst bis zum 1. Januar 2017 in nationales Recht zu transformieren.[3685] Hinsichtlich der Richtlinien 2005/89/EG und 2004/67/EG ist zu konstatieren, dass deren Umsetzung bereits vor dem 31. Dezember 2009[3686], hinsichtlich Moldawiens bis zum 31. Dezember 2010[3687] bzw. hinsichtlich der Ukraine bis zum 1. Januar 2012[3688] sicherzustellen war. Die Richtlinie 2009/119/EG ist schließlich von den Nicht-EU-Mitgliedern bis zum 1. Januar 2023 in nationales Recht zu überführen.[3689]

Neben den genannten Rechtsakten sind zum erweiterten gemeinsamen Besitzstand im Energiebereich die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz

---

der Entscheidung 2007/06/MC-EnC vor dem 31. Dezember 2008 durch die Nicht-EU-Staaten umzusetzen.

3680 ABl. 2006 L 33/22.

3681 ABl. 2004 L 127/92.

3682 ABl. 2009 L 265/9.

3683 Vgl. hierzu *Gundel/Germelmann*, Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte: Das Dritte Binnenmarktpaket, EuZW 2009, S. 763 f. Teile des „Dritten Binnenmarktpakets“ sind: Richtlinie 2009/72/EG, Richtlinie 2009/73/EG, Verordnung (EG) Nr. 713/2009, Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

3684 Vgl. Art. 24 EnCT.

3685 Art. 3 Nr. 1 Satz 2 der Entscheidung D/2001/01/MC-EnC.

3686 Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 1 der Entscheidung 2007/06/MC-EnC; Decision No. 2007/06/MC-Enc of the 18 December 2007 on the implementation of Directive 2005/89/EC, Directive 2004/67/EC and Regulation (EC) No 1775/2005, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3687 Art. 2 Nr. 1 des Anhangs der Entscheidung D/2009/03/MC-EnC.

3688 Art. 2 Nr. 1 des Anhangs der Entscheidung D/2009/04MC-EnC.

3689 Art. 1 der Entscheidung D/2012/03/MC-EnC.

und Energiedienstleistungen[3690], die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen[3691], die Richtlinie 95/13/EG betreffend das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner[3692], die Richtlinie 96/60/EG betreffend die Energieetikettierung für kombinierte

3690 Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. 2006 L 114/64; Art. 1 of the Decision of the Ministerial Council of the Energy Community D/2009/05/MC-EnC of 18 December 2009 on the implementation of certain Directives on Energy Efficiency (http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions). Die Umsetzung der Richtlinie musste nach Art. 1 Nr. 3 der Entscheidung D/2009/05/MC-EnC bis 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2009 erfolgen. Für Moldawien und Ukraine gelten trotz ihres erst später erfolgten Beitritts (1. Mai 2010 bzw. 1. Februar 2011) keine anderen Fristen, da weder in der Entscheidung D/2009/04/MC-EnC über den Beitritt der Ukraine noch in der Entscheidung D/2009/03/MC-EnC über den Beitritt Moldawiens eine spezielle Regelung enthalten ist und damit jeweils gemäß Art. 2 Abs. 2 des Anhangs zur jeweiligen Entscheidung der EnCT in der Form gilt, die er bis zum tatsächlichen Beitritt gefunden hat.

3691 Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. 2010 L 153/13; Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, ABl. 2010 L 153/1; Beide Richtlinien wurde durch die Decision No 2010/02/MC-EnC of 14 September 2010 of the Ministerial Council of the Energy Community amending Decision 2009/05/MC-EnC of 18 December 2009 on the implementation of certain Directives on Energy Efficiency Teil des gemeinsamen Besitzstandes i.S.d. EnCT. Die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU ist je nach Artikel bis zum 30. September 2012, 31. März 2013, 31. März 2012 bzw. 30. September 2013 umzusetzen (Art. 1 Nr. 3 der Entscheidung 2010/02/MC-EnC). Die Richtlinie 2010/30/EU war bis zum 31. Dezember 2011 umzusetzen (Art. 2 Nr. 3 der Entscheidung 2010/02/MC-EnC). Die beiden Vorgängerrichtlinien 2002/91/EG (ABl. 2003 L 1/65) und 92/75/EWG (ABl. 1992 L 297/16) waren ebenfalls bis zum 31. Dezember 2011 umzusetzen (Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 Nr. 3 der Entscheidung D/2009/05/MC-EnC). Für Moldawien und die Ukraine gelten insoweit keine anderen Fristen, da die Beitrittsentscheidungen D/2009/03/MC-EnC und D/2009/04/MC-EnC keine speziellen Regelungen enthalten und damit der EnCT in der zum Beitrittszeitpunkt gültigen Fassung gilt (vgl. Art. 2 Abs. 2 des Anhangs zur jeweiligen Beitrittsentscheidung).

3692 Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner, ABl. 1995 L 136/28.

Haushalts-Wasch-Trockenautomaten[3693], die Richtlinie 98/11/EG betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen[3694], die Richtlinie 2002/40/EG betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen[3695] und die delegierten Verordnungen (EU) Nr. 1059/2010, Nr. 1060/2010, Nr. 1061/2010, Nr. 1062/2010 sowie Nr. 626/2011[3696] zu zählen.[3697]

Abschließend ist in diesem Kontext noch festzuhalten, dass die Legaldefinition der Netzenergie aus Art. 2 Abs. 2 EnCT (Elektrizität und Erdgas) bereits seit dem 11. Dezember 2008 durch den Ministerrat der Energiegemeinschaft erweitert wurde. In Art. 1 Nr. 2 der Entscheidung 2008/03/MC-EnC[3698] wurde festgelegt, dass der Terminus Netzenergie auch den Bereich Erdöl und damit insbesondere die Versorgung, den Handel, die Verarbeitung und die Übertragung von Rohöl und Rohölprodukten

---

3693 Richtlinie 96/60/EG der Kommission vom 19. September 1996 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten, ABl. 1996 L 266/1.

3694 Richtlinie 98/11/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Haushaltslampen, ABl. 1998 L 71/1.

3695 Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Elektrobacköfen, ABl. 2002 L 128/45.

3696 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/1; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltskühlgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/17; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltswaschmaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/47; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2010 L 314/64; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichung von Luftkonditionieren in Bezug auf den Energieverbrauch, ABl. 2011 L 178/1.

3697 http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/EU_Legislation; siehe auch *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 420 f.

3698 Desision No. 2008/03/MC-EnC of 11 December 2008 concerning the implementation to the oil sector of certain provisions of the Treaty and the creation of an Energy Community Oil Forum, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

i.S.d. der Richtlinie 2006/67/EG[3699] sowie die hierzu nötigen Pipelines, Speicher, Raffinerien und Import/Exporteinrichtungen umfassen soll.

c. *Gemeinschaftlicher Besitzstand im Umweltbereich*

Im Umweltbereich ist der gemeinschaftliche Besitzstand seit der Unterzeichnung des EnCT nur marginal weiterentwickelt worden.[3700] Er umfasst gemäß Art. 16 EnCT und D/2013/06-/MC-EnC[3701]:

- die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 und die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung[3702],
- die Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG[3703],
- die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft[3704],
- Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten[3705] und
- Kapital III, Anhang V und Art. 72 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschutzung)[3706].

3699 Richtlinie 2006/67/EG des Rates vom 24. Juli 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, ABl. 2006 L 217/8.

3700 http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/EU_Legislation; vgl. auch Ebd., S. 421 f.

3701 D/2013/06/MC-EnC: On the implementation of Chapter III, Annex V, and Article 72(3)-(4) of Directive 2010/75/EU of the European Parliament and of the Council of 24 November 2010 on industrial emissions (intregrated pollution prevention and control) and amending Article 16 and Annex II of the Energy Community Treaty, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3702 Richtlinie 85/337/EWG: ABl. 1985 L 175/40; Richtlinie 97/11/EG: ABl. 1997 L 73/5; Richtlinie 2003/35/EG: ABl. 2003 L 156/17; Eine Entscheidung des Ministerrates über die Weitergabe der Neufassung der Richtlinie 85/337/EWG, d.h. die Richtlinie 2011/92/EU (ABl. 2012 L 26/1), gibt es bisher noch nicht.

3703 ABl. 1999 L 121/13.

3704 ABl. 2001 L 309/1.

3705 ABl. 1979 L 103/1.

3706 ABl. 2010 L 334/17.

Die Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG und des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409-/EWG war von den ursprünglichen Nicht-EU-Staaten mit in Kraft treten des EnCT zum 1. Juli 2006 zu gewährleisten.[3707] Moldawien hatte Zeit bis zum 31. Dezember 2010.[3708] Die Ukraine musste die Richtlinie 85/337/EWG bis zum 1. Januar 2013 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG bis zum 1. Januar 2015 umsetzen.[3709] Die Richtlinie 1999/32/EG war von den ursprünglichen Nicht-EU-Staaten bis zum 31. Dezember 2011[3710], von der Ukraine bis zum 1. Januar 2012[3711] und von Moldawien ist sie bis zum 31. Dezember 2014[3712] in nationales Recht zu transformieren. Die Richtlinie 2001/80/EG ist von den unterzeichnenden Nicht-EU-Staaten und Moldawien bis zum 31. Dezember 2017[3713] und von der Ukraine bis zum 1. Januar 2018[3714] umzusetzen. In Bezug auf Kraftwerke enthält Art. 15 EnCT allerdings eine Spezialvorschrift zu den Umsetzungsfristen. Hiernach müssen sowohl der Bau als auch der Betrieb neuer Kraftwerke nach dem in Kraft treten des EnCT dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Umweltbereich entsprechen. Die oben genannten Abschnitte der Richtlinie 2010/75/EU sind schließlich von den Nicht-EU-Mitgliedern bis zum 1. Januar 2018 in nationales Recht zu überführen.[3715]

Im Weiteren enthält der Umwelt-acquis communautaire neben dem dargelegten obligatorischen Teil in den Art. 13 und Art. 14 EnCT noch die fakultative Regelung, dass die Bedeutung des Kyoto-Protokolls und die der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung[3716] anerkannt werden und sich die Vertragsparteien um einen Beitritt bzw. eine Umsetzung bemühen.

Schließlich bleibt noch zu konstatieren, dass Art. 17 EnCT für den gemeinsamen Besitzstand im Umweltbereich eine Regelung enthält, die die Art. 12 bis 16 EnCT sowie die hierauf basierenden Maßnahmen ausschließlich auf Netzenergie i.S.d. Art. 2 Abs. 2 EnCT in der Fassung der Entscheidung 2008/03/MC-EnC[3717] begrenzt.

d. Gemeinschaftlicher Besitzstand im Bereich der erneuerbaren Energiequellen

Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Regelungen ist der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich der erneuerbaren Energiequellen weit weniger detailliert

3707 Anhang II zum EnCT.
3708 Art. 2 Nr. 1 des Anhangs zur Beitrittsentscheidung D/2009/03/MC-EnC.
3709 Art. 2 Nr. 1 des Anhang zur Beitrittsentscheidung D/2009/04/MC-EnC.
3710 Anhang II zum EnCT.
3711 Art. 2 Nr. 1 des Anhang zur Beitrittsentscheidung D/2009/04/MC-EnC.
3712 Art. 2 Nr. 1 des Anhangs zur Beitrittsentscheidung D/2009/03/MC-EnC.
3713 Anhang II zum EnCT sowie Art. 2 Nr. 1 des Anhangs zur Beitrittsentscheidung D/2009/03/MC-EnC.
3714 Art. 2 Nr. 1 des Anhang zur Beitrittsentscheidung D/2009/04/MC-EnC.
3715 Art. 2 der Entscheidung D/2013/06/MC-EnC.
3716 ABl. 1996 L 257/26.
3717 Siehe b. auf Seite 635 ff.

ausgestaltet.[3718] Nach Art. 20 EnCT war jedem ursprünglichen Nicht-EU-Staat hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt[3719] und der Richtlinie 2003/30/EG zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor[3720] lediglich aufgegeben, innerhalb eines Jahres nach dem in Kraft treten des EnCT[3721] einen Plan zur Umsetzung der Richtlinien bei der Europäischen Kommission vorzulegen, der anschließend dem Ministerrat der Energiegemeinschaft zur Annahme weitergeleitet wird. Die entsprechende Fristsetzung für Moldawien war der 31. Dezember 2010 und die für die Ukraine der 1. Juli 2011.[3722] Die Richtlinie 2009/28/EG ist bis zum 1. Januar 2014 von den Nicht-EU-Mitgliedern in nationales Recht zu überführen.[3723]

e. Gemeinschaftlicher Besitzstand im Wettbewerbs- und Statistikbereich

Der gemeinschaftliche Besitzstand im Wettbewerbsbereich[3724] ist im Vergleich zu den bisher dargestellten des EnCT nicht durch Verweise auf Richtlinien und Verordnung der EU gekennzeichnet, sondern Art. 18 EnCT legt fest, welche Maßnahmen den Netzenergiehandel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen und mit dem reibungslosen Funktionieren des EnCT daher nicht vereinbar sind. Die dort in Abs. 1 aufgeführten Literae a) bis c) entsprechen in der Zusammenschau mit Art. 18 Abs. 2 EnCT und Anhang III zum EnCT den Art. 101, Art. 102 und Art. 107 AEUV.[3725] Mittels Art. 19 EnCT wird schließlich sichergestellt, dass auch öffentliche Unternehmen oder Unternehmen, denen seitens der Gegenparteien ausschließliche Rechte gewährt werden, die Grundsätze des AEUV und insbesondere den Art. 107 Abs. 1 und 2 AEUV beachten müssen.

Der gemeinschaftliche Besitzstand im Statistikbereich umfasst letztlich folgende bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzende Rechtsakte[3726]:

3718 Art. 20 EnCT i.V.m. D/2012/04/MC-EnC: Decision on the implementation of Directive 2009/28/EC and amending Article 20 of the Energy Community Treaty, http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3719 ABl. 2001 L 283/33.

3720 ABl. 2003 L 123/42.

3721 1. Juli 2006.

3722 Siehe jeweils Art. 2 Nr. 1 des Anhangs zu den Beitrittsentscheidungen D/2009/03/MC-EnC und D/2009/04/MC-EnC.

3723 Art. 2 der Entscheidung D/2012/04/MC-EnC.

3724 Art. 18 und 19 EnCT.

3725 *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 422 f.; bzgl. der Art. 101, 102 und 107 AEUV siehe IV. auf Seite 433 ff.

3726 http://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/EU_Legislation; D/2012/02/MC-EnC: Concerning the implementation of the rules of energy statistics in the Energy Community (Regulation (EC)

- Verordnung (EU) Nr. 147/2013 der Kommission vom 13. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die monatliche und jährliche Energiestatistiken[3727],
- Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise[3728] und
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik[3729].

f. Einhaltung allgemein gültiger Normen der EU

Abschließend wird im Kontext des gemeinschaftlichen Besitzstandes noch festgelegt[3730], dass die Gegenparteien ihre Netzenergiesektoren in Einklang mit den allgemein gültigen Regeln der EU bringen müssen. Hierunter sind die unionalen Regelungen zu verstehen, die die technischen Systemnormen für den sicheren und effizienten Betrieb der Netzsysteme beinhalten.[3731]

3. Mechanismus für den Netzenergiemarktbetrieb

Die zweite Säule des EnCT ist, wie eingangs angemerkt, die Schaffung eines Mechanismus für den Netzenergiemarktbetrieb.[3732] Die Regelungen und Maßnahmen in diesem Bereich beziehen sich nach Art. 26 und Art. 27 EnCT nicht auf das gesamte Territorium der Vertragsparteien, sondern sind auf Albanien, Bulgarien, Bosnien

---

No 1099/2008 and Directive 2008/92/EC); D/2013/02/MC-EnC: On the implementation of Commission Regulation (EU) No 14/2013 of 13 February 2013 amending Regulation (EC) No 1099/2008 of the European Parliament and of the Council on energy statistics, as regards the implementation of updates for the monthly and annual energy statistics in the Energy Community; beide Entscheidungen abrufbar unter: http://www.energycommunity.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions.

3727 ABl. 2013 L 50/1.

3728 ABl. 2008 L 298/9.

3729 ABl. 2008 L 304/1.

3730 Art. 21 bis 23 EnCT.

3731 Die Liste dieser Normen findet sich in Procedural Act. No. 2007/04 of the permanent High Level Group of the Energy Community, abrufbar unter: http://www.energy-community.org/pls/portal/docs/296200.PDF; Procedural Act No. 01/2012 PHLG-ENC of the Permanent High Level Group of the Energy Community, abrufbar unter: http://www.energy-community.org/pls/portal/docs/1636177.PDF.

3732 Art. 26 bis 39 EnCT.

und Herzegowina, Griechenland, Italien, Kroatien, Mazedonien, Moldawien[3733], Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien, die Ukraine[3734], Ungarn und das Gebiet der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo begrenzt.[3735]

a. *Aufgabe der Energiegemeinschaft*

Seitens der Energiegemeinschaft können zur Etablierung des Mechanismus verschiedene Schritte unternommen werden.[3736] Gemäß Art. 28 EnCT trifft die Energiegemeinschaft zunächst zusätzliche Maßnahmen[3737] zur Schaffung eines einheitlichen Mechanismus für die grenzüberschreitende Übertragung und/oder Beförderung von Netzenergien.[3738]

Außerdem fördert die Energiegemeinschaft eine gute Versorgung aller Bürger mit Netzenergie im Rahmen des einschlägigen Energie-acquis.[3739] Zu diesem Zweck kann die Energiegemeinschaft Maßnahmen treffen, um eine umfassende Elektrizitätversorgung zu ermöglichen, wirksame Strategien zur Nachfragesteuerung zu fördern und fairen Wettbewerb zu gewährleisten.[3740]

Des Weiteren kann die Energiegemeinschaft Empfehlungen für die Reform der Netzenergiesektoren der eingangs genannten Parteien abgeben[3741] und Maßnahmen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Modellen für den Netzenergiemarktbetrieb, die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen sowie zur Förderung der Niederlassungsfreiheit von Netzenergieunternehmen treffen[3742].

Schließlich können seitens der Energiegemeinschaft Fördermaßnahmen[3743] in Bezug auf erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Aspekte Versorgungssicherheit, Umweltschutz, sozialer Zusammenhalt und Regionalentwicklung erlassen werden.[3744]

3733 Art. 1 Nr. 2 des Annex zu D/2009/03/MC-EnC on the accession of the Republic of Moldova to the Energy Community Treaty, abrufbar unter: http://www.energy-community.org/pls/portal/docs/490177.PDF.

3734 Art. 1 Nr. 2 des Annex zu D/2009/04/MC-EnC on the accession of Ukraine to the Energy Community Treaty, abrufbar unter: http://www.energy-community.org/pls/portal/docs/490178.PDF.

3735 *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 425.

3736 Art. 28 und 31 bis 35 EnCT.

3737 Art. 76 EnCT.

3738 Derartige Maßnahmen wurden seitens der Energiegemeinschaft wohl noch nicht erlassen.

3739 Art. 31 EnCT.

3740 Art. 32 EnCT.

3741 Art. 33 EnCT.

3742 Art. 34 EnCT.

3743 Art. 76 EnCT.

3744 Art. 35 EnCT.

b. *Möglichkeiten der Vertragsparteien*

Den eingangs genannten Parteien stehen in diesem Zusammenhang Schutzmaßnahmen in Bezug auf den nationalen Netzenergiemarkt für den Fall unvermittelt eintretender Krisen und im Fall einer Gefährdung der Sicherheit von Personen, Geräten, Anlage oder der Netzintegrität zu.[3745] Diese Maßnahmen müssen jedoch verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder Handelsbeeinträchtigungen führen und sind dem Sekretariat der Energiegemeinschaft zu notifizieren.[3746]

4. Einheitlicher Energiemarkt

Die dritte Säule des EnCT ist schließlich die Schaffung eines einheitlichen Energiemarkts.[3747] In geographischer Hinsicht erstreckt sich dieser auf das Gebiet der Mitgliedstaaten der EU und das der Gegenparteien zum EnCT.[3748]

a. *Zölle und mengenmäßige Beschränkungen*

Innerhalb dieses Markts sind nach Art. 41 EnCT Zölle einschließlich Finanzzölle, zollgleiche Abgaben, mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkung sowie Maßnahmen gleicher Wirkung in Bezug auf Netzenergien[3749] generell verboten. Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung können von den Vertragsparteien allerdings dann aufrecht erhalten werden, wenn diese aus Gründen der öffentliche Ordnung oder Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren, Pflanzen und des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind und weder ein Mittel der Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des zwischenparteilichen Handels darstellen.[3750]

Daneben steht es der Energiegemeinschaft zu, Maßnahmen zur Schaffung des einheitlichen Markts zu treffen.[3751] Ausgenommen sind hiervon jedoch die Bereiche Fiskalpolitik, Freizügigkeit und Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.[3752]

b. *Außenhandel*

In Art. 43 EnCT findet sich eine externe Dimension des einheitlichen Energiemarkts.[3753] Hiernach kann die Energiegemeinschaft die notwendigen Maßnahmen zur Regulierung der Ein- und Ausfuhr von Netzenergie im Handel mit Drittstaaten

---

3745 Art. 36 bis 29 EnCT; *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 426.
3746 Art. 37 und 38 EnCT.
3747 Art. 40 bis 46 EnCT; Ebd., S. 427 ff.
3748 Art. 40 EnCT.
3749 Siehe bzgl. der Definition bb. auf Seite 636 ff.
3750 Art. 41 Abs. 2 EnCT.
3751 Art. 42 Abs. 1 EnCT.
3752 Art. 42 Abs. 2 EnCT.
3753 Ebd., S. 428.

im Hinblick auf gleichen Marktzugang unter Einhaltung grundlegender Umweltschutznormen oder zur Gewährleistung des sicheren Funktionierens des Energiebinnenmarkts regeln.

Fraglich erscheint, ob Art. 43 EnCT auch eine Vertragsschlusskompetenz mit Drittstaaten umfasst. Hiergegen spricht jedoch, dass einerseits innerhalb des EnCT keine Regelungen zu einem Vertragsschlussverfahren vorgesehen sind und andererseits gemäß Art. 76 EnCT Maßnahmen der Energiegemeinschaft nur in Form von verbindlichen Beschlüssen und nicht verbindlichen Empfehlungen ergehen können.

c. *Unterstützung bei Versorgungsunterbrechungen*

Die Art. 44 bis 46 EnCT enthalten schließlich Regelungen für den Fall einer Unterbrechung der Netzenergieversorgung. Im Allgemeinen bemühen sich die betroffenen Parteien gemeinsam um eine rasche Lösung.[3754] Darüber hinaus kann der Ministerrat der Energiegemeinschaft[3755] auf Ersuchen einer betroffenen Partei aber auch die zur Reaktion auf die Versorgungsunterbrechung notwendigen Maßnahmen erlassen.[3756]

5. Fazit

Der EnCT schafft vergleichbar mit dem EWRV[3757] zwischen den Vertragsparteien eine vertiefte, allerdings partielle auf Netzenergien[3758] begrenzte Freihandelszone, die sich durch die Ausdehnung des unionalen acquis communautaire in den Bereichen Energie, Umwelt, erneuerbare Energie, Wettbewerb und Statistik auf die Gegenparteien auszeichnet. Eine Zollunion wird zwischen den Vertragsparteien allerdings nicht geschaffen.

III. Beziehungen mit Energieabsprachen

Im Folgenden werden die Beziehungen der EU dargestellt, in denen sich Energieabsprachen finden.

1. AKP-Staaten

Die Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raums (sog. AKP-Staaten)[3759] habe für die unionale Energieaußenhandelspolitik unterschiedliche

---

3754 Art. 44 EnCT.
3755 Art. 47 ff. EnCT.
3756 Art. 45 EnCT.
3757 *Nowak* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 438.
3758 Siehe bzgl. der Definition bb. auf Seite 636 ff.
3759 Im Einzelnen zählen hierzu: Amerikanisch-Samoa, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Belize, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi,

Bedeutung. So finden sich unter ihnen die für die EU wichtigen Energieexportnationen Angola, Nigeria, Südafrika sowie Trinidad und Tobago. Die Mehrzahl der Staaten verfügt jedoch nicht über nennenswerte Energieexportkapazitäten.

Im Folgenden wird zunächst auf das Partnerschaftsabkommen von Cotonou mit den AKP-Staaten eingegangen. Im Anschluss hieran folgen sodann einzelne bi- bzw. multilaterale Abkommen mit Staaten aus der AKP-Region, die in sechs Gruppen zusammengefasst werden[3760].

a. Cotonou-Abkommen

Das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten (sog. Abkommen von Cotonou)[3761] wurde am 23. Juni 2000 als gemischtes Abkommen geschlossen und ersetzt das vierte AKP-EWG-Lomé-Abkommen[3762]. In Kraft getreten ist es am 1. April 2003[3763] und läuft gemäß Art. 95 Abs. 1 des Abkommens von Cotonou bis zum 1. März 2020.

Cookinseln, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Elfenbeinküste, Equatorial Guinea, Eritrea, Fiji, Gabon, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kiribati, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien, Mosambik, Namibia, Nauru, Niger, Nigeria, Niue, Osttimor, Palau, Papua Neu Guinea, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Sao Tome und Principe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Kitten und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tansania, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu und Zentralafrikanische Republik (http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/africa-caribbean-pacific/).

3760 *Brown* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 453.

3761 Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 23. Juni 2000, ABl. 2000 L 317/3; Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2002 über den Abschluss des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. 2003 L 65/27, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 2 UA 2 EGV.

3762 Viertes AKP-EWG-Abkommen vom 15. Dezember 1989, ABl. 1991 L 229/3.

3763 Unterrichtung über das Datum des Inkrafttretens des AKP-EG-Partnerschaftsabkommen von Cotonou, ABl. 2003 L 83/69.

Seit dem Abschluss wurde das Abkommen durch drei Änderungsübereinkommen[3764] und zahlreiche Beschlüsse des AKP-EU-Ministerrates und AKP-EU-Ausschusses[3765] weiterentwickelt.

3764 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über den Beitritt der Republik Mosambik zu Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, ABl. 2004 L 356/2; Beschluss des Rates vom 30. März 2004 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über den Beitritt der Republik Mosambik zu Protokoll Nr. 3 betreffend AKP-Zucker in Anhang V des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens, ABl. 2004 L 356/1, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 1 EG; Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000, vom 26. Juni 2005, ABl. 2005 L 209/27; Beschluss des Rates vom 21. Juni 2005 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft des Abkommens zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000, ABl. 2005 L 209/26, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 3 UA 1 Satz 2; Abkommen zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 vom 22. Juni 2010/31. Oktober 2010, ABl. 2010 L 287/3; Beschluss des Rates vom 14. Mai 2010 über die Unterzeichnung des Abkommens zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005, im Namen der Europäischen Union, ABl. 2010 L 287/1, Art. 217 AEUV i.V.m. Art. 218 Abs. 5 AEUV.

3765 Beispiele: Beschluss Nr. 1/2003 des AKP-EG-Ministerrates vom 16. Mai 2003 über den Beitritt der Demokratischen Republik Timor-Leste zum AKP-Partnerschaftsabkommen, ABl. 2003 L 141/25; Beschluss Nr. 3/2005 des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen vom 13. Januar 2006 über eine Ausnahme von der Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse

aa. Struktur und Ziel

Das Abkommen von Cotonou besteht aus 100 Artikeln, die sich auf sechs Teile verteilen, und wird von sieben Anhängen und drei Protokollen flankiert.

Den inhaltlichen Kern des Abkommens bilden die Regelungen zu Kooperationsstrategien[3766], zur Entwicklungsfinanzierung[3767] und zu den am wenigsten entwickelten Staaten[3768].

Ziel des Abkommens von Cotonou ist es einerseits die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen und andererseits im Einklang mit den Aspekten der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.[3769]

bb. Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

Innerhalb der Regelungen zu den Kooperationsstrategien finden sich in den Art. 34 bis 54 Festlegungen zur wirtschaftlichen und handelspolitische Zusammenarbeit.[3770]

In Art. 36 des Abkommens von Cotonou wurde zunächst auf Grund der rechtlichen Zweifel im Hinblick auf die WTO-Konformität der Lomé-Praxis[3771] festgelegt, dass neue, WTO-konforme Handelsregelungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, die die bestehenden Handelshemmnisse schrittweise beseitigen und die Zusammenarbeit in allen handelsrelevanten Bereichen verstärken. Dementsprechend finden sich innerhalb des Abkommens von Cotonou selbst nahezu keine materiellen Festlegungen für die vorstehenden Bereiche. Gemäß Art. 37 Abs. 1 des Abkommens von Cotonou i.d.F. bis zum 31. Oktober 2010[3772] waren die neuen Übereinkommen bis spätestens zum 31. Dezember 2007 abzuschließen.

In Art. 40 des Abkommens von Cotonou ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien im Rahmen internationaler Organisationen ihre Bemühungen im Hinblick auf das bessere Funktionieren und die Transparenz der internationalen Grundstoffmärkte intensivieren.

---

zur Berücksichtigung der besonderen Lage des Königsreichs Swasiland bei der Produktion von Kerngarnen, ABl. 2006 L 26/14.

3766 Art. 18 bis 54 des Abkommens von Cotonou.

3767 Art. 55 bis 83 des Abkommens von Cotonou.

3768 Art. 84 bis 90 des Abkommens von Cotonou.

3769 Art. 1 UA 1 und 2 des Abkommens von Cotonou.

3770 *Vöneky* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 319 EGV, Rn. 119.

3771 Die Lomé-Abkommen etablierten zu Gunsten der AKP-Staaten nichtreziproke Handelspräferenzen (*Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf,* Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 272; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 248).

3772 Beschluss Nr. 2/2010 des AKP-EU-Ministerrates vom 21. Juni 2010, ABl. 2010 L 287/68.

Im Weiteren bekräftigen die Vertragsparteien in Art. 41 des Abkommens von Cotonou den Dienstleistungsbereich im internationalen Handel generell im Rahmen des GATS und auch in den neue abzuschließenden Übereinkommen weiterzuentwickeln. Für Seeverkehrsdienstleistungen wurde in Art. 42 des Abkommens von Cotonou eine eigene Regelung vorgesehen. Hiernach verpflichten sich die Vertragsparteien den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt auf diskriminierungsfreier und kommerzieller Basis wirksam anzuwenden. Ferner gewähren die Vertragsparteien den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften anderer Vertragsparteien betriebenen Schiffen und den im Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien registrierten Schiffen Zugang zu Häfen, Infrastruktur und Hilfsdienstleistungen sowie Inländerbehandlung im Hinblick auf Gebühren, Abgaben, Zollerleichterungen, Liegeplatzzuweisung und Zuweisung von Lade- sowie Löscheinrichtungen.

Schließlich findet sich in Art. 45 des Abkommens von Cotonou auch eine Regelung zum Wettbewerb. Demgemäß sind die AKP-Staaten entsprechend ihres Entwicklungsstandes verpflichtet auf nationaler und regionaler Ebene Wettbewerbsregeln anzuwenden, die die Überwachung und das Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vorsehen, die eine Verhinderung, Einschränkung und Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Außerdem ist seitens der AKP-Staaten der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu verbieten.

cc. Energieartikel

Das Abkommens von Cotonou enthält auch Artikel mit ausdrücklichem Energiebezug. Die Art. 23 lit. h) und Art. 32a lit. d) vii) i.d.F. ab dem 31. Oktober 2010 des Abkommens von Cotonou sind jedoch entwicklungspolitischer Natur und sehen die Unterstützung der AKP-Staaten in der Entwicklung des Energiesektors und erneuerbarer Energiequellen vor. In Art. 72 Abs. 2 i.d.F. ab dem 31. Oktober 2010 des Abkommens von Cotonou ist der Energiebezug lediglich eine Definitionsmerkmal für den Begriff „Krisensituation“.

dd. Fazit

Das Partnerschaftsabkommen von Cotonou ist im Bereich der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit im Wesentlichen ein Rahmenabkommen, das einen Fahrplan vorzeichnet[3773], der wiederum in materieller Hinsicht durch weitere Übereinkünfte ausgestaltet wird.

b. Westliches Afrika

Mit den westafrikanischen Staaten Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Senegal,

---

3773 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/africa-caribbean-pacific/.

Sierra Leone, Togo[3774] und Mauretanien verhandelt die EU derzeit über eine Abkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou.[3775]

Daneben existieren derzeit bereits ein Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Elfenbeinküste[3776] und der Entwurf eines Sprungbrett-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Ghana[3777]. Auf weitergehende Ausführungen zu diesen beiden Übereinkommen wird an dieser Stelle bewusst verzichtet, da weder die Elfenbeinküste noch Ghana für den europäischen Energiehandel Gewicht haben.

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass alle der genannten westafrikanischen Staaten Unterzeichner[3778] des UNCLOS und bis auf Liberia[3779] auch WTO-Mitglieder sind.

Die Energiehandelsbeziehungen zu Nigeria, das eines der unionalen Hauptlieferanten für Rohöl und Erdgas ist, richten sich damit abgesehen vom ECT[3780] nach dem oben dargestellten völkerrechtlichen Rahmen und den materiellen Vorgaben des Abkommens von Cotonou.[3781]

c. *Östliches Afrika*

Im Hinblick auf die Staaten im Osten Afrikas ist zunächst zu konstatieren, dass diese in die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC)[3782], diese umfasst Burundi, Kenia,

---

3774 Die bis zu dieser Stelle genannten Staaten sind in der Economic Community of West African States (ECOWAS) organisiert (http://www.ecowas.int/).

3775 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/west-africa/.

3776 Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 26. November 2008/22. Januar 2009, ABl. 2009 L 59/3; Beschluss des Rates vom 21. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerabkommens zwischen der Elfenbeinküste einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. 2009 L 59/1, Art. 133 und 181 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Das Abkommen enthält keine Artikel mit ausdrücklichem Energiebezug.

3777 Sprungbrett-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom November 2008, Abkommen wurde bisher nicht unterzeichnet, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/june/tradoc_143814.pdf; Das Abkommen enthält keine Artikel mit ausdrücklichem Energiebezug.

3778 Der Begriff „Unterzeichner" wird im Folgenden in dem Sinne verwendet, dass eine Unterschrift und Ratifikation des UNCLOS erfolgte.

3779 Liberia ist Beobachter im Rahmen der WTO.

3780 Nigeria ist Beobachter des ECT.

3781 Das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und Nigeria vom 16. Juli 1966 (BGBl. 1968 II, S. 234 ff.) ist nicht mehr in Kraft.

3782 East African Community, http://www.eac.int/; Die EAC-Staaten bilden seit 2005 eine Zollunion, innerhalb der seit 2010 keine Zölle mehr bestehen (Kommission, The Eastern African Community (EAC), abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/january/tradoc_142194.pdf).

Ruanda, Uganda und Tansania, und die Gruppe östlicher und südlicher afrikanischer Staaten (ESA)[3783], d.h. Äthiopien, die Komoren, Dschibuti, Eritrea, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Sambia, Seychellen, Simbabwe und den Sudan, unterteilt werden.

aa. Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC)

Die EU verhandelt derzeit mit den Staaten der ostafrikanischen Gemeinschaft über ein Übereinkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou.[3784]

Daneben besteht seit dem 28. November 2007 ein Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für eine Wirtschaftspartnerschaftsabkommen[3785]. Auf weitere Ausführungen zu diesem Übereinkommen wird jedoch angesichts des fehlenden Gewichts der Staaten für die unionale Energieaußenhandelspolitik verzichtet.

Abschließend ist allerdings noch festzuhalten, dass die EAC-Staaten WTO-Mitglieder und abgesehen von Burundi und Ruanda auch Unterzeichner des UNCLOS sind. Eine Verbindung zum ECT haben die Staaten allerdings nicht.

bb. Östliches und Südliches Afrika (ESA)

Auch mit den ESA-Staaten verhandelt die EU derzeit über ein Übereinkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou.[3786]

Daneben besteht ebenfalls nur seit dem 29. August 2009 mit diesen Staaten ein Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen[3787]. Nähere Ausführungen zu diesem Abkommen unterbleiben jedoch auf Grund des fehlenden Gewichts der ESA-Staaten für die unionale Energieaußenhandelspolitik.[3788]

3783 Eastern und Southern Africa.

3784 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/eac/.

3785 Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für eine Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft andererseits vom 28. November 2007, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/february/tradoc_145792.pdf.

3786 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/esa/.

3787 Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 29. August 2009, ABl. 2012 L 111/2; Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interimsabkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. 2012 L 111/1, Art. 133, 181 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 EGV.

3788 Artikel mit ausdrücklichem Energiebezug finden sich in den Art. 38 Abs. 2 lit. d), Abs. 3 lit. b), 45 Abs. 3, 47 und Nr. 1 lit. a) des Anhang IV des Interimsabkommens.

Abschließend ist auch in diesem Zusammenhang noch zu konstatieren, dass die ESA-Staaten abgesehen von Äthiopien, den Komoren, Eritrea, Sambia, Seychellen, Simbabwe und Sudan[3789] WTO-Mitglieder und abgesehen von Äthiopien, Eritrea, Sambia und Simbabwe Unterzeichner des UNCLOS sind. Eine Verbindung zum ECT haben die ESA-Staaten allerdings nicht.

d. Südliches Afrika

Im Hinblick auf die Staaten Angola, Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Swasiland und Südafrika, die Teil der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft (SADC) sind, ist zunächst festzuhalten, dass seitens der EU mit diesen über ein Abkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou verhandelt wird.[3790]

Mit Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia und Swasiland besteht derzeit ein Interimsabkommen im Hinblick auf ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen[3791]. Auf Ausführungen zu diesem Übereinkommen werden jedoch aus den bereits benannten Gründen verzichtet.

Außerdem ist zu konstatieren, dass die genannten Staaten WTO-Mitglieder und Unterzeichner des UNCLOS sind. Ein Bezug der Staaten zum ECT besteht allerdings nicht.

aa. Angola

Die Energiehandelsbeziehungen zu Angola, einem der Hauptlieferant der EU für Rohöl, richtet sich vor diesem Hintergrund nach dem oben dargestellten völkerrechtlichen Rahmen und den materiellen Vorgaben des Abkommens von Cotonou. Der ECT findet jedoch, wie bereits angemerkt, keine Anwendung.

bb. Südafrika

Zwischen der EU und Südafrika, einem der unionalen Hauptlieferanten für Steinkohle, besteht seit dem 11. Oktober 1999 ein gemischtes Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit[3792]. Das Abkommen ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten[3793]

3789 Äthiopien, die Komoren, Seychellen und der Sudan sind Beobachter der WTO.

3790 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/sadc/.

3791 Interimsabkommen im Hinblick auf ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia und Swasiland als Mitgliedstaaten der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft vom 4./15. Juni 2009, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/july/tradoc_143981.pdf.

3792 Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits vom 11. Oktober 1999, ABl. 1999 L 311/3; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 288.

3793 Bekanntgabe des Inkrafttretens, ABl. 2004 C 116/23; vorläufige Anwendung seit dem 1. Januar 2000 (Beschluss des Rates vom 29. Juli 1999 über die vorläufige Anwendung

und wurde anschließend durch eine weiteres Abkommen[3794], zwei Zusatzprotokolle[3795] und zwei Beschlüsse[3796] weiterentwickelt.[3797]

---

des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits, ABl. 1999 L 311/11, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 UA 1 Satz 1 und 2 EGV).

3794 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein, ABl. 2002 L 28/134; Beschluss des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika über den Handel mit Wein, ABl. 2002 L 28/133, Art. 133 i.V.m. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

3795 Zusatzprotokoll zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 68/33; Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2005 über den Abschluss des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 57/13, Art. 310 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV; Zusatzprotokoll zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäische Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 22/13; Beschluss des Rates vom 6. April 2009 über den Abschluss des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Südafrika andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union, ABl. 2009 L 160/9, Art. 310 i.V.m. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

3796 Beschluss Nr. 1/2006 des Kooperationsrates Europäische Union-Südafrika zur Änderung der Anhänge II und III Liste 4 des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits (TDCA) im Hinblick auf den Abbau und die Beseitigung der Zölle auf bestimmte Erzeugnisse der Automobilindustrie, ABl. 2006 L 370/1; Beschluss Nr. 1/2009 des Kooperationsrates Europäische Union-Südafrika vom 16. September 2009 zur Änderung IV und Anhang VI des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits betreffend bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. 2009 L 265/34.

3797 Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Südafrika vom 10. Oktober 1994 (ABl. 1994 L 341/62) hat für den Untersuchungsgegenstand keine Bedeutung.

aaa. Struktur und Ziel

Strukturell gliedert sich das Abkommen in 109 Artikel, acht Titel, zehn Anhänge und vier Protokolle[3798].

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum Handel[3799], zu Handelsfragen[3800], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[3801], zur Entwicklungszusammenarbeit[3802] und zur Zusammenarbeit in anderen Bereichen[3803].

Ziel des Abkommens ist es u.a. die Ausweitung und die beiderseitige Liberalisierung des bilateralen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu fördern und die reibungslose und schrittweise Integration Südafrikas in die Weltwirtschaft zu unterstützen.[3804]

bbb. Handel

Im Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit wurde vereinbart, zwischen den Vertragsparteien eine WTO-konforme Freihandelszone mit Übergangszeiten von 10 bzw. 12 Jahren zu errichten, die sich auf alle Waren aller Sektoren einschließlich der Formen der handelsüblichen Energie erstreckt.[3805] Daneben wurde festgelegt auch den Dienstleistungsverkehr und den Kapitalverkehr zu liberalisieren.[3806]

(1) Zölle und zollgleiche Abgaben

Im Hinblick auf Zölle wurde zunächst geregelt, dass mit in Kraft treten des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit die tatsächlich angewendeten Einfuhrzollsätze für jede Ware und Finanzzölle dokumentiert und entsprechend den Regelungen für die Warengruppen[3807] schrittweise abgebaut werden.[3808] Einfuhrzölle für Steinkohle und Steinkohleprodukte in die EU bestehen derzeit nicht.[3809]

3798 Art. 107 des Abkommens.

3799 Art. 5 bis 18 des Abkommens.

3800 Art. 19 bis 49 des Abkommens.

3801 Art. 50 bis 64 des Abkommens.

3802 Art. 65 bis 82 des Abkommens.

3803 Art. 83 bis 92 des Abkommens.

3804 Art. 1 lit. d) und e) des Abkommens.

3805 Art. 1 des Abkommens; *Vedder/Lorenzmeier* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Oktober 2009 (40. EL), Art. 133 EGV, Rn. 277.

3806 Art. 1 Abs. 3 des Abkommens.

3807 Gewerbliche Waren: Art. 11 und 12 des Abkommens; Landwirtschaftliche Erzeugnisse: Art. 14 und 15 des Abkommens.

3808 Art. 7 des Abkommens.

3809 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. 2012 L 304/1.

Außerdem wurde die Beseitigung aller zollgleichen Abgaben bei der Einfuhr mit in Kraft treten des Abkommen über über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit vereinbart.[3810]

Schließlich ist es den Vertragsparteien untersagt, ab in Kraft treten des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit neue Ein-, Ausfuhrzölle oder zollgleiche Abgaben einzuführen oder geltende zu erhöhen.[3811]

(2) Mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Im Weiteren sind mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel zwischen den Vertragsparteien mit in Kraft treten des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zu beseitigen und die Einführung neuer derartiger Maßnahmen untersagt.[3812]

(3) Antidumping

Bzgl. Dumping wurde festgelegt, dass das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit das Ergreifen von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. VI GATT 1994 nicht berührt.[3813] Es können aber auch zuvor konstruktive Abhilfemaßnahmen i.S.d. GATT 1994 ergriffen werden.[3814]

ccc. Dienstleistungen

Im Hinblick auf den Dienstleistungssektor wurde seitens der Vertragsparteien zunächst die strikte Einhaltung des GATS vereinbart.[3815] Daneben bemühen sie sich aber die Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs bilateral weiter voranzutreiben, d.h. im Falle der Liberalisierung eines Dienstleistungssektors soll einerseits jede Diskriminierung ausgeschlossen und beseitigt werden und andererseits jede Art der Dienstleitungserbringung i.S.d. GATS-modes berücksichtigt werden.[3816]

Für den Seeverkehr ist in Art. 31 des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit eine spezielle Regelung vorgesehen. Hiernach bemühen sich die Vertragsparteien den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis wirksam anzuwenden. Außerdem gewähren die Vertragsparteien Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien und den im Gebiet einer Vertragspartei registrierten Schiffen auf Grundlage fairen

3810 Art. 9 des Abkommens.
3811 Art. 19 Abs. 3 des Abkommens; In Art. 48 des Abkommens findet sich eine Regelung zur Zusammenarbeit der Zollverwaltungen.
3812 Art. 19 Abs. 1 und 3 des Abkommens.
3813 Art. 23 Abs. 1 des Abkommens.
3814 Art. 23 Abs. 2 des Abkommens.
3815 Art. 29 des Abkommens.
3816 Art. 30 des Abkommens.

Wettbewerbs und auf kommerzieller Basis Meistbegünstigung in Bezug auf den Zugang zu Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen, auf Gebühren und Abgaben, Zollerleichterungen und die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen.

ddd. Wettbewerb

In den Art. 35 und Art. 41 des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit finden sich Festsetzungen, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 107 AEUV[3817] entsprechen und sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien beziehen. Daneben ist im Wettbewerbsbereich noch vorgesehen, dass die EU Südafrika bei der Reform des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik unterstützt.[3818]

eee. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Innerhalb der Regelungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit wurde schließlich vereinbart, dass die Vertragsparteien ihren Handel ausbauen, diversifizieren und verstärken.[3819]

Außerdem wurde eine Zusammenarbeit im Energiebereich ins Leben gerufen, um den Zugang der Südafrikaner zu bezahlbaren, zuverlässigen und nachhaltigen Energiequellen zu verbessern, die Sektoren Energieerzeugung, -verteilung und -verbrauch umzuorganisieren und zu modernisieren und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten des südlichen Afrika in Bezug auf die Nutzung der vorhandenen Energiequellen zu unterstützen.[3820]

Ferner arbeiten die Vertragsparteien auch im Verkehrsbereich zusammen, um den Zugang der Südafrikaner zu bezahlbaren, sicheren und zuverlässigen Verkehrsträgern zu verbessern, den Güterverkehr in Südafrika zu erleichtern und um die Zusammenarbeit zwischen den südafrikanischen Staaten im Verkehrsbereich zu unterstützen.[3821] In diesem Zusammenhang konzentriert sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Umstrukturierung und Modernisierung der Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastruktur sowie die Verbesserung der Bedingungen für den Transit auf Straße und Schiene.[3822]

Letztlich sind die Vertragsparteien übereingekommen im Dienstleistungssektor zusammenzuarbeiten, um u.a. den Handel mit diesen zu fördern.[3823]

3817 Siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.
3818 Art. 39 des Abkommens.
3819 Art. 53 Abs. 1 des Abkommens.
3820 Art. 57 des Abkommens.
3821 Art. 59 Abs. 1 des Abkommens.
3822 Art. 59 Abs. 2 lit. a) und b) des Abkommens.
3823 Art. 63 des Abkommens.

fff. Fazit

Das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit schafft zwischen der EU und Südafrika eine Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Vollständig wirksam ist diese jedoch angesichts des Inkrafttretens des Abkommens am 1. Mai 2004 und der Übergangszeit von 10 bzw. 12 Jahren noch nicht. Nichtsdestotrotz sind seit dem 1. Mai 2004 zwischen den Vertragsparteien bei der Einfuhr alle zollgleichen Abgaben und bei der Ein- und Ausfuhr alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung untersagt.

Außerdem gelten zwischen den Vertragsparteien die unionalen Wettbewerbsregeln der Art. 101, Art. 102 und Art. 107 AEUV und im für den Energiehandel wichtigen Seeverkehr Meistbegünstigung in Bezug auf den Zugang zu Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen, auf Gebühren und Abgaben, Zollerleichterungen und die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen.

e. Zentralafrika

Im Hinblick auf die zentralafrikanischen Staaten Äquatorial Guinea, Demokratische Republik Kongo (DRC), Gabon, Kamerun, Kongo, São Tomé und Príncipe, Tschad und Zentral Afrikanische Republik (CAR) ist zunächst zu konstatieren, dass die EU mit diesen Staaten über ein Übereinkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou verhandelt.[3824]

Die genannten Staaten sind abgesehen von Äquatorial Guinea und São Tomé und Príncipe[3825] WTO-Mitglieder und abgesehen von der Zentral Afrikanische Republik Unterzeichner des UNCLOS. Eine Beziehung der Staaten zum ECT besteht allerdings nicht.

aa. Kamerun

Mit Kamerun, einem Rohöllieferanten der EU, besteht derzeit ein gemischtes Übergangsabkommen für ein Wirtschaftsabkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou[3826]. Das Übergangsabkommen ist noch nicht in Kraft getreten, wird

3824 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-africa/.

3825 Äquatorial Guinea und São Tomé und Príncipe sind Beobachter der WTO.

3826 Übergangsabkommen für ein Wirtschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits vom 15./22. Januar 2009, ABl. 2009 L 57/2; Beschluss des Rates vom 20. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits, ABl. 2009 L 57/1, Art. 133, 181 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

allerdings vorzeitig angewendet.[3827] Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Übergangsabkommen und dem Abkommen von Cotonou ist mit Ausnahme der Artikel in Teil III Titel II des Abkommens von Cotonou das Übergangsabkommen maßgeblich.[3828] In Hinblick auf das WTO-Recht wurde in Art. 106 Abs. 3 des Übergangsabkommens festgehalten, dass dieses die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet gegen ihre WTO-Verpflichtungen zu verstoßen.

aaa. Struktur und Ziel

Das Übergangsabkommen fasst insgesamt 108 Artikel, die sich auf acht Titel verteilen, und wird von drei Anhängen sowie einem Protokoll flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zur Entwicklungspartnerschaft[3829], zum Warenhandel[3830], zu Niederlassung, Dienstleitungen und elektronischem Geschäftsverkehr[3831], zur Streitvermeidung und -beilegung[3832] sowie die handelsbezogenen Bestimmungen[3833].

Ziel des Übergangsabkommens ist neben der Vorbereitung einer Übereinkunft i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou u.a. der Aufbau einer Handelspartnerschaft zur Beseitigung der Armut und die schrittweise Integration Kameruns in die Weltwirtschaft.[3834]

bbb. Warenhandel

Innerhalb der Regelungen zum Warenhandel finden sich Festsetzungen zu Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen, Antidumping und Durchfuhr. Unter den Warenbegriff des Übergangsabkommens fallen alle Waren aller Sektoren und damit auch die Formen der handelsüblichen Energie.[3835]

(1) Zölle und Abgaben

Im Hinblick auf Zölle und zollgleiche Abgaben wurde zunächst vereinbart, dass weder neue Ausfuhrzölle und gleichstehende Abgaben eingeführt noch bestehende erhöht werden.[3836]

3827 Art. 3 des Beschluss des Rates vom 20. November 2008 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übergangsabkommens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits, ABl. 2009 L 57/1.

3828 Art. 106 Abs. 1 des Abkommens.

3829 Art. 4 bis 12 des Abkommens.

3830 Art. 13 bis 53 des Abkommens.

3831 Art. 54 und 55 des Abkommens.

3832 Art. 66 bis 88 des Abkommens.

3833 Art. 56 bis 65 des Abkommens.

3834 Art. 1 und 2 lit. a), d) und e) des Abkommens.

3835 Art. 17 des Abkommens.

3836 Art. 15 des Abkommens.

Einfuhrzölle und gleiche Abgaben werden seitens der EU für Waren aus Kamerun, abgesehen der in Anhang II zum Übergangsabkommen genannten Waren, vollständig beseitigt.[3837] Kamerun auf der anderen Seite beseitigt seine Einfuhrzölle und gleichstehende Abgaben schrittweise bis zum 1. Januar 2023.[3838]

Außerdem sind Gebühren und sonstige Abgaben auf die ungefähren Kosten der erbrachten Leistung zu beschränken und diese dürfen weder indirekter Schutz für inländische Waren noch ein Finanzzoll auf Ein- und Ausfuhren sein.[3839]

(2) Mengenmäßige Beschränkungen und Antidumping

Mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden zwischen den Vertragsparteien bei der Ein- und Ausfuhr von Waren beseitigt.[3840]

In Art. 29 des Übergangsabkommens ist festgehalten, dass das Übergangsabkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen nach dem WTO-Recht vorzunehmen.

(3) Durchfuhr

Gemäß Art. 36 Abs. 1 des Übergangsabkommens gewährleisten die Vertragsparteien im Allgemeinen die freie Durchfuhr von Waren durch ihr Gebiet auf der hierfür am besten geeigneten Route. Im Falle von Beschränkungen, Kontrollen oder Anforderungen sind diese diskriminierungsfrei, verhältnismäßig und einheitlich anzuwenden.[3841] Außerdem ist den Transitwaren Inländerbehandlung insbesondere im Hinblick auf Ausfuhr, Einfuhr und Beförderung zu gewähren.[3842] Schließlich ist seitens der Vertragsparteien ein System zur Durchfuhrbeförderung unter Zollverschluss, wodurch eine Durchfuhr ohne Zahlung von Zöllen und zollgleichen Abgaben ermöglicht wird, einzuführen.[3843]

ccc. Dienstleistungen

Im Hinblick auf Dienstleistungen sind die Vertragsparteien übereingekommen, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS und dem Abkommen von Cotonou zu bekräftigen.[3844] Daneben wurde vereinbart bis spätestens zum 1. Januar 2009 Bestimmungen für die schrittweise asymmetrische, beiderseitige Liberalisierung der

3837 Art. 20 des Abkommens.
3838 Art. 21 des Abkommens.
3839 Art. 18 des Abkommens.
3840 Art. 22 des Abkommens.
3841 Art. 36 Abs. 1 des Abkommens.
3842 Art. 36 Abs. 2 des Abkommens.
3843 Art. 36 Abs. 3 des Abkommens.
3844 Art. 54 Abs. 1 und 55 des Abkommens.

Niederlassung und des Dienstleistungshandels auszuhandeln.[3845] Dies ist jedoch bis heute nicht geschehen.

ddd. Wettbewerb

In Art. 57 des Übergangsabkommens finden sich Festlegungen für den Wettbewerb in den Handelsbeziehungen. Hiernach erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des freien und unverfälschten Wettbewerbs an und sind übereingekommen, in den Verhandlungen zur Übereinkunft i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou sich um ein Wettbewerbskapitel zu bemühen, das im Wesentlichen den Art. 101, Art. 102 und Art. 107 AEUV entspricht.[3846]

eee. Energieartikel

Art. 5 Abs. 1 lit. a) Spiegelstrich 2 des Übergangsabkommens enthält schließlich einen ausdrücklichen Energiebezug. Hiernach wird Kamerun im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit der EU die Entwicklung der regionalen Basisinfrastruktur im Energiebereich fördern, um die Menge und Qualität der von Kamerun produzierten und ausgeführten Waren zu steigern.

fff. Fazit

Das Übergangsabkommen schafft zwischen den Vertragsparteien bis zum 1. Januar 2023 eine Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben wird die Warendurchfuhr durch das Hoheitsgebiet von Kamerun und der EU geregelt. Materielle Festsetzungen für die Bereiche Wettbewerb und Dienstleistungen enthält es allerdings nicht.

bb. Kongo und Gabon

Die Energiehandelsbeziehungen zum Kongo und Gabon, beide sind Rohöllieferanten der EU, richtet sich nach dem oben dargestellten völkerrechtlichen Rahmen und den materiellen Vorgaben des Abkommens von Cotonou. Der ECT findet jedoch keine Anwendung, da beide Staaten keine Vertragspartei des ECT sind.

f. Karibik

Mit den karibischen Staaten Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent and die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago (sog. CARIFORUM-Staaten), unter denen sich mit Trinidad und Tobago ein

---

3845 Art. 54 des Abkommens.

3846 Art. 57 Abs. 1 und 2 des Abkommens.

Hauptlieferant der EU für Erdgas befindet, besteht seit dem 15. Oktober 2008 die einzige, vollwertige Übereinkunft i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou.[3847]

Daneben sind genannten Staaten abgesehen von den Bahamas[3848] WTO-Mitglieder und Unterzeichner des UNCLOS. Eine Verbindung der genannten Staaten zum ECT besteht nicht.

Im Falle des Widerspruchs der Übereinkunft mit dem Abkommen von Cotonou ist die Übereinkunft mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit in Teil 3 Titel II des Abkommens von Cotonou maßgeblich.[3849] Im Hinblick auf das WTO-Recht verpflichtet die Übereinkunft die Vertragsparteien nicht gegen dieses zu handeln.[3850]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell gliedert sich das Abkommen in 250 Artikel, die sich auf sechs Teile verteilen, und wird von sieben Anhängen und drei Protokollen flankiert. Seit seinem Abschluss und der provisorischen Anwendung ab dem 29. Dezember 2008[3851] wurde es durch einen Beschluss des Rates CARIFORUM-EU[3852] geändert.

Inhaltlicher Kern des Abkommens sind die Regelungen zum Handel und zu Handelsfragen[3853] sowie die zur Streitvermeidung und -beilegung[3854].

Ziel des Abkommens ist es u.a. eine Handelspartnerschaft aufzubauen, die regionale Integration, wirtschaftliche Zusammenarbeit und verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern, um so einen wirksamen, berechenbaren und transparenten Rahmen für Handel und Investition zu schaffen, und die CARIFORUM-Staaten schrittweise in die Weltwirtschaft zu integrieren.[3855]

3847 Wirtschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 15. Oktober 2008, ABl. 2008 L 289/3; Beschluss des Rates vom 15. Juli 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. 2008 L 289/1, Art. 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 133 Abs. 1, 5, 6, 181 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; *Brown* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 454.

3848 Die Bahamas sind Beobachter der WTO.

3849 Art. 241 des Abkommens.

3850 Art. 242 des Abkommens.

3851 Ebd.

3852 Beschluss Nr. 1/2012 des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EU vom 26. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs IV des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits durch die Aufnahme der Verpflichtungen des Commonwealth der Bahamas, ABl. 2012 L 335/2.

3853 Art. 9 bis 201 des Abkommens.

3854 Art. 202 bis 223 des Abkommens.

3855 Art. 1 lit. a), b) und c) des Abkommens.

bb. Warenhandel

Die Regelungen zum Warenhandel[3856], die sich auf alle Waren aus allen Sektoren und damit auch die Formen der handelsüblichen Energie erstrecken[3857], enthalten Festsetzungen in Bezug auf Zölle, handelspolitische Schutzmaßnahmen, nichttarifäre Maßnahmen, Zoll- und Handelserleichterungen, Landwirtschaft und Fischerei, technische Handelshemmnisse und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen.

aaa. Zölle und Abgaben

Im Bereich „Zölle" wurde zunächst die Beseitigung aller Ausfuhrzölle und gleichwertiger Abgaben zwischen den Vertragsparteien vereinbart.[3858]

Einfuhrzölle und gleichwertige Abgaben beseitigt die EU für Waren aus den CARIFORUM-Staaten, mit Ausnahme der in Anhang II aufgeführten, vollständig.[3859] Die CARIFORUM-Staaten auf der anderen Seite bauen ihre Einfuhrzölle und gleichwertigen Abgaben bis zum 1. Januar 2033 vollständig ab, wobei hiermit erst nach den ersten sieben Jahren nach Abschluss des Abkommens begonnen werden muss.[3860]

Überdies wurde in diesem Zusammenhang festgesetzt, dass Abgaben und Gebühren auf die ungefähren Kosten der erbrachten Leistung zu beschränken sind und weder ein indirekter Schutz für inländische Waren noch ein Finanzzoll auf Ein- und Ausfuhr sein dürfen.[3861]

bbb. Mengenmäßige Beschränkungen und Antidumping

In Bezug auf mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung wurde die vollständige Beseitigung zwischen den Vertragsparteien vereinbart und die Neueinführung derartiger Maßnahmen untersagt.[3862]

Hinsichtlich Dumping wurde in Art. 23 des Abkommens niedergelegt, dass das Abkommen die Vertragsparteien nicht daran hindert Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß den einschlägigen WTO-Übereinkommen einzuführen.

cc. Dienstleistungen

Für den Bereich der Dienstleistungen haben die Vertragsparteien unter Bekräftigung ihrer Verpflichtungen aus dem GATS generell vereinbart, die notwendigen Regelungen für eine stufenweise beiderseitige, asymmetrische Liberalisierung des

---

3856 Art. 9 bis 59 des Abkommens.
3857 Art. 9 und 12 des Abkommens.
3858 Art. 14 des Abkommens.
3859 Art. 15 des Abkommens.
3860 Art. 16 i.V.m. mit Anhang III des Abkommens.
3861 Art. 13 des Abkommens.
3862 Art. 26 des Abkommens.

Dienstleistungshandels zu treffen und nach fünf Jahren weitere Liberalisierungsverhandlungen aufzunehmen.[3863]

aaa. Gewerbliche Niederlassung

In Art. 65 bis 74 des Abkommens finden sich Festsetzungen für die gewerbliche Niederlassung, die auf alle Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme des Abbaus, der Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial, der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel mit diesen, von audiovisuellen Dienstleistungen, Seekabotage im Inlandsverkehr und von inländischen und internationalen Luftverkehrsdienstleistungen Anwendung finden[3864]. Das Regelungsspektrum erstreckt sich auf den Marktzugang, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung, Verhalten von Investoren und die Aufrechterhaltung von Normen.[3865]

bbb. Grenzüberschreitende Erbringung

Die Art. 75 bis 79 des Abkommens sind der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gewidmet und finden auf alle Bereiche mit Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen, Seekabotage im Inlandsverkehr und von inländischen und internationalen Luftverkehrsdienstleistungen Anwendung[3866]. Die Regelungen beziehen sich auf den Marktzugang, die Inländerbehandlung und Meistbegünstigung.[3867]

ccc. Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen

Die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken ist in den Art. 80 bis 84 des Abkommens geregelt und erstreckt sich auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen, Freiberufler und zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher aus alle Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme der unter aaa. genannten Sektoren.

ddd. Seeverkehrdienstleistungen

In Artikel Art. 109 des Abkommens findet sich schließlich eine Spezialregelung für internationale Seeverkehrsdienstleistungen. Hiernach wenden die Vertragsparteien den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis weiterhin wirksam an und gewähren den unter der Flagge einer Vertragspartei bzw. von Dienstleistern einer Vertragspartei betriebenen Schiffen Inländerbehandlung in Bezug auf den Zugang zu Häfen, die Benutzung von Infrastruktur und

---

3863 Art. 60 Abs. 1 und Art. 62 des Abkommens.
3864 Art. 66 des Abkommens.
3865 Art. 67, 65, 70, 71 und 73 des Abkommens.
3866 Art. 75 des Abkommens.
3867 Art. 76, 77 und 79 des Abkommens.

Inanspruchnahme von dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie in Bezug auf Gebühren, Abgaben, Zollerleichtungen und die Zuweisung von Liegeplätzen sowie Lade- und Löscheinrichtungen.[3868]

Außerdem wurde vereinbart, dass die Vertragsparteien in Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen bzw. bestehende innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.[3869] Im Weiteren sind alle einseitigen Maßnahmen einschließlich aller administrativen und technischen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder eine Diskriminierung hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können, aufzuheben und keine neuen derartigen Mittel einzuführen.[3870]

Ferner ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien den Erbringern von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen den Betrieb einer Niederlassung unter den günstigsten Bedingungen i.S.d. Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation vorteilhafter ist, zugestehen.

Schließlich ist in Art. 109 Abs. 6 des Abkommens niedergelegt, dass Vertragsparteien den Erbringern von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen einer anderen Vertragspartei in angemessener und nichtdiskriminierender Weise Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Betankung, Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Hafenmeisterdienstleistungen, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste bereitstellen.

dd. Wettbewerb und Transparenz

In den Art. 125 bis 130 des Abkommen findet sich eine Wettbewerbsregime, das den Art. 101 und Art. 102 AEUV[3871] entspricht.

Gemäß Art. 235 Abs. 1 des Abkommens haben die Vertragsparteien alle ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften, allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen und internationalen Handelsabkommen unverzüglich zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen sind hiervon allerdings vertrauliche Informationen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen öffentlicher und privater Unternehmen schädigen würde.[3872]

ee. Energieartikel

Abschließend bleibt anzumerken, dass Art. 138 des Abkommens einen ausdrücklichen Energiebezug enthält. Hiernach wollen die Vertragsparteien im Allgemeinen in

3868 Art. 109 Abs. 3 des Abkommens.
3869 Art. 109 Abs. 4 lit. a) des Abkommens.
3870 Art. 109 Abs. 4 lit. b) des Abkommens.
3871 Siehe IV. auf Seite 433 ff.
3872 Art. 235 Abs. 3 des Abkommens.

den Bereichen Öko-Innovation und erneuerbare Energiequellen zusammenarbeiten. Als Beispiele werden u.a. Projekte zur Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sowie der Austausch von Informationen, Know-How und Experten genannt.[3873]

ff. Fazit

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass das Abkommen zwischen der EU und den CARIFORUM-Staaten schrittweise eine Freihandelszone, die auch die Formen des handelsüblichen Energie erfasst, bis zum 1. Januar 2033 etabliert. Daneben wird der Dienstleistungsbereich einschließlich des für den Energiehandel wichtigen Seeverkehrs weitgehend liberalisiert und ein Wettbewerbsregime, das den Art. 101 und Art. 102 AEUV entspricht, eingeführt.

g. Pazifik

Schließlich ist bzgl. der pazifischen Staaten Cookinseln, Osttimor, Fidschi-Inseln, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Samoa, Salomonen, Tonga, Tuvalu und Vanuatu festzuhalten, dass die EU derzeit mit diesen über eine Übereinkunft i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou verhandelt.[3874]

Daneben sind die genannten Staaten abgesehen von den Cookinseln, Osttimor, Kiribati, den Marschallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau und Tuvalu WTO-Mitglieder und Unterzeichner des UNCLOS. Eine Verbindung zum ECT haben die Staaten nicht.

Mit Papua-Neuguinea, einem Rohöllieferanten der EU, besteht darüber hinaus ein Interims-Partnerschaftsabkommen[3875]. Dieses Interims-Partnerschaftsabkommen entspricht im Hinblick auf den Warenhandel, abgesehen von der Regelung zur Durchfuhr, die im Interims-Partnerschaftsabkommen nicht enthalten ist, und dem Umstand, dass Ausfuhrzölle und gleichstehende Abgabe vollständig zu beseitigen sind, dem Übergangsabkommen mit Kamerun, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.[3876] Festsetzungen zu Dienstleistungen und Wettbewerb sowie Artikel mit ausdrücklichem Energiebezug sind im Interims-Partnerschaftsabkommen nicht vorgesehen.

3873 Art. 138 Abs. 2 lit. b) und d) des Abkommens.

3874 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/pacific/.

3875 Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Pazifik-Staaten einerseits vom 30. Juli 2009, ABl. 2009 L 272/2; Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits, ABl. 2009 L 272/1, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

3876 Siehe aa. auf Seite 658 ff.

2. Asien

Die Staaten Asiens haben für die unionale Energieaußenhandelspolitik unterschiedliche Bedeutung. So finden sich unter ihnen einerseits mit Brunei-Darussalam, Indonesien, Malaysia, der Mongolei und Vietnam Energielieferanten der EU und andererseits mit China und Indien „Konkurrenten“[3877] auf den Energiebeschaffungsmärkten[3878].

a. ASEAN

Mit den Staaten der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), d.h. Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Brunei-Darussalam, Vietnam, Laos, Burma/Myanmar und Kambodscha[3879], besteht mehrere Abkommen: ein allgemeines multilaterales Kooperationsabkommen mit Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand, Brunei-Darussalam, Vietnam und Kambodscha[3880] und bilaterale Abkommen mit Laos[3881], Kambodscha[3882], Indonesien[3883] und Vietnam[3884].

Daneben sind die genannten Staaten WTO-Mitglieder und abgesehen von Kambodscha Unterzeichner des UNCLOS. Eine Verbindung zum ECT haben der ASEAN selbst und Indonesien jeweils als Beobachter.

3877 Tatsächliche Konkurrenten auf den Energiebeschaffungsmärkten sind, wie zu Beginn der Arbeit erläutert, nicht Staaten sondern Unternehmen.

3878 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 62 f.

3879 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 285.

3880 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand vom 7. März 1980, ABl. 1980 L 144/2.

3881 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos vom 29. April 1997, ABl. 1997 L 334/15.

3882 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha vom 29. April 1997, ABl. 1999 L 269/18.

3883 Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Kooperation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, Rat der Europäischen Union, Dok 14032/09, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st14/st14032.de09.pdf.

3884 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft der Sozialistischen Republik Vietnam vom 17. Juli 1995, ABl. 1996 L 136/29; Marktzugangsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam vom 3. Dezember 2004, ABl. 2005 L 75/37.

aa. Multilaterales Kooperationsabkommen

Das multilaterale Kooperationsabkommen[3885] wurde am 7. März 1980 als gemischtes Abkommen geschlossen und ist seit dem 1. Oktober 1980 in Kraft[3886].

aaa. Struktur und Ziele

Strukturell gliedert sich das Abkommen in neun Artikel und wird von einem Protokoll flankiert. Seit seinem Abschluss wurde es durch drei Protokolle erweitert.[3887]

Inhaltlicher Kern sind die Artikel zur handelspolitischen Zusammenarbeit[3888], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[3889] und zur Entwicklungskooperation[3890].

3885 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand vom 7. März 1980, ABl. 1980 L 144/2; Verordnung (EWG) Nr. 1440/80 des Rates vom 30. Mai 1980 betreffend den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbands Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand, ABl. 1980 L 144/1, Art. 113, 235 EWGV.

3886 Mitteilung betreffend das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen – Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand, ABl. 1980 L 254/30.

3887 Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand – Mitglieder des Verbandes Südostasiatischer Nationen – auf Brunei-Darussalam, ABl. 1985 L 81/2; Verordnung (EWG) Nr. 743/85 des Rates vom 21. März 1985 über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand – Mitgliedsländer des Verbandes Südostasiatischer Nationen – auf Brunei-Darussalam, ABl. 1985 L 81/1, Art. 113, 235 EWGV; Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam, ABl. 1999 L 117/31; Beschluss des Rates vom 26. April 1999 über den Abschluß des Protokolls über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des ASEAN auf die Sozialistische Republik Vietnam, ABl. 1999 L 117/30, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV; Protokoll über die Erstreckung des Kooperationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten des ASEAN auf das Königreich Kambodscha, ABl. 2000 C 337 E/168.

3888 Art. 1 und 2 des Abkommens.

3889 Art. 3 des Abkommens.

3890 Art. 4 des Abkommens.

Ziel des Kooperationsabkommens ist es die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu festigen, zu vertiefen und vielseitiger zu gestalten.[3891]

bbb. Handelspolitische Zusammenarbeit

In ihren Handelsbeziehungen gewähren sich die Vertragsparteien in Übereinstimmungen mit dem GATT 1994 im Allgemeinen Meistbegünstigung.[3892] Des Weiteren wurde festgelegt, dass der Ausbau und die Diversifizierung der Handelsbeziehungen auf dem höchsten Niveau und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage gefördert werden soll.[3893] Diesbzgl. ist u.a. der Abbau von Handelshemmnissen jeglicher Art, die Zusammenarbeit auf internationaler und bilateraler Ebene in Bezug auf handelspolitische Probleme von gemeinsamen Interesse und die Prüfung und Empfehlung von handelsfördernden Maßnahmen, mit denen die Ausweitung der Einfuhr und Ausfuhr gefördert werden kann, vorgesehen.[3894]

ccc. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zielt auf die Förderung enger wirtschaftlicher Bindungen durch Investitionen von beiderseitigem Nutzen, die Förderung des technologischen und wissenschaftlichen Fortschritts, die Erschließung neuer Versorgungsquellen und Märkte sowie die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten ab.[3895] Hierzu soll u.a. die Zusammenarbeit im Energiebereich gefördert werden.[3896]

ddd. Fazit

Das multilaterale Kooperationsabkommen zwischen der EU und einem Teil der ASEAN-Staaten beinhaltet neben der Meistbegünstigungsklausel keine weiteren materiellen Handelsregelungen. Die Einräumung der Meistbegünstigung hat jedoch heute keine eigenständige Bedeutung mehr, da alle Vertragsparteien Mitglieder der WTO sind.

bb. Brunei-Darussalam

Die Energiehandelsbeziehungen zu Brunei-Darussalam, einem Rohöl- und Erdgaslieferanten der EU, richten sich angesichts der Ausführungen zum multilateralen Kooperationsabkommen nach dem eingangs dargestellten völkerrechtlichen Rahmen. Der ECT findet jedoch keine Anwendung, da Brunei-Darussalam keine Vertragspartei ist.

3891 Dritter Erwägungsgrund der Präambel.
3892 Art. 1 des Abkommens.
3893 Art. 2 Abs. 1 des Abkommens.
3894 Art. 2 Abs. 3 des Abkommens.
3895 Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.
3896 Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 3 des Abkommens.

cc. Indonesien

In den Beziehungen zu Indonesien, einem unionalen Hauptlieferanten für Steinkohle, Biodiesel und Erdgas, kam es 2009 zur Unterzeichnung[3897] eines gemischten Partnerschaftskooperationsabkommens[3898]. Das Abkommen ist derzeit allerdings weder in Kraft noch wird es vorläufig angewendet. Dementsprechend richten sich der Energiehandelsbeziehungen aktuell noch nach dem oben dargestellten völkerrechtlichen Rahmen, mit Ausnahme des ECT, da Indonesien derzeit nur Beobachter desselben ist.

dd. Malaysia

Mit Malaysia, einem Rohöl-, Biodiesel- und Erdgaslieferanten der EU, wird seit 2010 über ein Freihandelsabkommen verhandelt.[3899] Dementsprechend richten sich die Energiehandelsbeziehungen derzeit noch nach dem oben dargestellten völkerrechtlichen Rahmen, mit Ausnahme des ECT, da Malaysia keine Vertragspartei desselben ist.

ee. Vietnam

Zwischen der EU und Vietnam, einer wichtigen Exportnation für Steinkohle, bestehen derzeit ein Kooperationsabkommen[3900] und zuletzt wurde Marktzugangsabkommen[3901] eschlossen. Seit Juni 2012 wird über ein neues Freihandelsabkommen verhandelt.[3902]

3897 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/indonesia/.

3898 Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Kooperation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, Rat der Europäischen Union, Dok 14032/09, abrufbar unter: http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/09/st14/st14032.de09.pdf; Artikel mit ausdrücklichem Energiebezug sind Art. 2 lit. d), 22, 23 und 27.

3899 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/malaysia/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 285; *Brown* in: *Herrmann/Terhechte*, EYIEL 2012, S. 452.

3900 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam vom 17. Juli 1995, ABl. 1996 L 136/29; Beschluß des Rates vom 14. Mai 1996 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Republik Vietnam, ABl. 1996 L 136/28, Art. 113 und 130y i.V.m. 228 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 UA 1 EGV; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 287.

3901 Marktzugangsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam vom 3. Dezember 2004, ABl. 2005 L 75/37; Beschluss des Rates vom 3. März 2005 über den Abschluss eines Marktzugangsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, ABl. 2005 L 75/35, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA EGV.

3902 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/vietnam/.

aaa. Kooperationsabkommen

Das Kooperationsabkommen ist seit dem 1. Juni 1996 unverändert in Kraft[3903] und umfasst 21 Artikel sowie drei Anhänge.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum Handel und handelspolitischen Zusammenarbeit[3904], zu Investitionen[3905], zu Rechten an geistigem Eigentum[3906], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[3907], zu Wissenschaft und Technik[3908] sowie zur Entwicklungszusammenarbeit[3909].

Ziel des Kooperationsabkommens ist die Schaffung der Voraussetzungen und die Förderung des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Handel und Investitionen, die Unterstützung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung Vietnams, der Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und die Förderung des Umweltschutzes sowie die substanzerhaltende Nutzung der natürlichen Ressourcen.[3910]

(1) Handel

In ihren Handelsbeziehungen gewähren sich die EU und Vietnam gemäß Art. 3 des Kooperationsabkommens im Allgemeinen gegenseitig Meistbegünstigung. Daneben sollen die Handelsbeziehungen ausgebaut und diversifiziert werden sowie der Marktzugang soweit wie möglich erleichtert werden.[3911] Außerdem soll geprüft werden, wie die bestehenden Handelshemmnisse beseitigt werden können.[3912] Schließlich streben die Vertragsparteien konstruktive Konsultationen bzgl. der Themen zolltarifliche und nichttariffäre Fragen, Dienstleistungen, Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen sowie technische Vorschriften an.[3913]

(2) Energieartikel

In Art. 11 Abs. 2 lit. b) und c) des Kooperationsabkommen findet sich ein ausdrücklicher Energiebezug. Dieser steht jedoch im Zusammenhang mit umweltpolitischen Zusammenarbeit und ist dementsprechend nicht weiter relevant.

3903 Unterrichtung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sozialistischen Demokratischen Republik Vietnam, ABl. 1996 L 136/37.

3904 Art. 4 des Abkommens.

3905 Art. 5 des Abkommens.

3906 Art. 6 des Abkommens.

3907 Art. 7 des Abkommens.

3908 Art. 8 des Abkommens.

3909 Art. 9 des Abkommens.

3910 Art. 2 des Abkommens.

3911 Art. 4 Abs. 1 des Abkommens.

3912 Art. 4 Abs. 2 des Abkommens.

3913 Art. 4 Abs. 4 des Abkommens.

(3) Fazit

Das Kooperationsabkommen enthält bis auf die Gewährung der Meistbegünstigung keine materiellen Handelsregelungen. Angesichts der WTO-Mitgliedschaft Vietnams hat dieser Umstand jedoch keine eigenständige Bedeutung mehr.

bbb. Marktzugangsabkommen

Das sieben Artikel umfassende Marktzugangsabkommen ist grundsätzlich am 31. März 2005 in Kraft getreten[3914]. Mit dem Beitritt Vietnams zur WTO am 11. Januar 2007 ist es jedoch gemäß Art. 6 UA 3 des Marktzugangsabkommen wieder außer Kraft getreten.

b. China

China verfügt generell über nennenswerte Erdöl-, Kohle- und Erdgasvorkommen.[3915] Auf Grund seines enormen Wirtschaftswachstums ist es jedoch seit 1993 Nettoimporteur von Erdöl, seit 2006 von Erdgas und seit 2007 von Steinkohle.[3916] Dementsprechend stellt sich in diesem Kontext nicht primär die Frage, welche bilateralen Energiehandelsregelungen zwischen der EU und China getroffen wurden, sondern ob sich zwischen der EU und China Übereinkünfte i.S.v. Kooperationsklauseln zur Gestaltung der weltweiten Energiemärkte finden.

In völkervertraglicher Hinsicht bestehen zwischen der EU und China eine Vielzahl von Übereinkommen.[3917] Die bilateralen Handelsbeziehungen[3918] zwischen der EU und China, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, beruhen in erster Linie auf dem Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 21. Mai 1985[3919]. Außerdem wurde am

---

3914 Information betreffend das Inkrafttreten des Marktzugangsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, ABl. 2005 C 111/1.

3915 Siehe erster Teil der Abhandlung.

3916 Ausführlich *Nötzold*, Die Energiepolitik der EU und der VR China, 2011, S. 84 und 90 f.; sehr knapp *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 62.

3917 Nach der Treaties Office Database der EU (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do) sind die EU und China über 63 bi- und multilaterale Abkommen miteinander verbunden.

3918 Ebd.; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 286.

3919 Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China vom 21. Mai 1985, ABl. 1985 L 250/2; Verordnung (EWG) Nr. 2616/85 des Rates vom 16. September 1985 über den Abschluß des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China, ABl. 1985 L 250/1, Art. 113, 235 EWGV.

6. Dezember 2002 ein Seeverkehrsabkommen zwischen der EU und China geschlossen.[3920] Seit 2007 verhandeln die EU und China über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen.[3921]

aa. Abkommen zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit

Das Abkommen zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist seit dem 1. Oktober 1985[3922] unverändert in Kraft und umfasst 18 Artikel.

Ziel des Abkommens ist es den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern und intensivieren.[3923]

aaa. Handel

Im Hinblick auf die Handelsbeziehungen wurde zunächst vereinbart, dass die Vertragsparteien ihren Willen bekräftigen, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um günstige Voraussetzungen für den bilateralen Handel zu schaffen, ihr Möglichstes tun, um den Handel stärker zu diversifizieren, und Vorschläge der anderen Vertragspartei zur Verbesserung des Handelsverkehrs wohlwollend prüfen.[3924]

Im Weiteren räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig Meistbegünstigung ein[3925] und stellen sicher, dass Warenaustausch und Dienstleistungsverkehr zwischen ihnen zu marktgerechten Preisen und Tarifen erfolgen[3926].

Schließlich wurde festgelegt, dass China Einfuhren aus der EU wohlwollend berücksichtigt und die EU eine weitergehende Liberalisierung bei den Einfuhren aus China anstrebt.[3927]

bbb. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zielt gemäß Art. 10 des Abkommens im Allgemeinen darauf ab die Entwicklung der Industrien und der

---

3920 Seerechtsübereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits vom 6. Dezember 2002, ABl. 2008 L 46/25; Beschluss des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits, ABl. 2008 L 46/23, Art. 80 Abs. 2 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 und Art. 300 Abs. 3 UA 1 EGV.

3921 Ebd.

3922 Information über das Inkrafttreten des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China, ABl. 1985 L 257/54.

3923 Art. 1 des Abkommens.

3924 Art. 2 des Abkommens.

3925 Art. 3 des Abkommens.

3926 Art. 8 des Abkommens.

3927 Art. 5 des Abkommens.

Landwirtschaft der Vertragsparteien zu fördern, ihre Wirtschaftsbeziehungen zu diversifizieren, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu unterstützen, neue Versorgungsquellen und Märkte zu erschließen sowie den Lebensstandard in beiden Vertragsparteien zu erhöhen. Hierzu wollen die EU und China u.a. eine Zusammenarbeit im Energiebereich entwickeln.[3928]

ccc. Fazit

Im der Gesamtschau über das Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ist zunächst festzuhalten, dass dieses mit der Gewährung der Meistbegünstigung und Sicherstellung der marktgerechter Preise und Tarife lediglich rudimentäre handelspolitische Festlegungen enthält, die angesichts der WTO-Mitgliedschaft Chinas zudem keine eigenständige Bedeutung mehr haben.

Außerdem ist zu konstatieren, dass sich keine Vereinbarungen zur Gestaltung der weltweiten Energiemärkte finden. Dies verwundert nicht, da das Abkommen zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in einer Zeit geschlossen wurde, als China selbst noch Energieexporteur war.[3929]

bb. Seeverkehrsabkommen

Das 15 Artikel umfassende und durch ein Zusatzprotokoll anlässlich der Erweiterung der EU geänderte[3930] Seeverkehrsabkommen zwischen der EU und China ist generell am 1. März 2008 in Kraft getreten.

Der Anwendungsbereich des Seeverkehrsabkommens erstreckt sich nicht nur auf den Seefrachtverkehr zwischen der EU und China, sondern auch zwischen den Vertragsparteien und Drittstaaten.[3931]

In materieller Hinsicht wurde zunächst festgelegt, dass die Vertragsparteien auch künftig den Schiffen, die unter der Flagge der anderen Vertragspartei registriert sind oder durch Staatsangehörige bzw. Unternehmen der anderen Vertragspartei betrieben werden, diskriminierungsfreie Inländerbehandlung in Bezug auf den Zugang

---

3928 Art. 10 Spiegelstrich 4 des Abkommens.

3929 *Nötzold*, Die Energiepolitik der EU und der VR China, 2011, S. 90.

3930 Protokoll zur Änderung des Seeverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits vom 5. September 2005, ABl. 2008 L 46/38; Beschluss des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik China andererseits, anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 46/37, Art. 80 Abs. 2 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 und Abs. 3 UA 1 EGV.

3931 Art. 1 und 2 des Abkommens.

zu Häfen, die Nutzung der Infrastruktur und der maritimen Hilfsdienste der Häfen sowie in Bezug auf die damit verbundenen Abgaben und Gebühren, Zollformalitäten und die Zuweisung von Liegeplätzen sowie Lade- und Löschfazilitäten gewähren.[3932]

Des Weiteren haben sich die EU und China verpflichtet, den Grundsatz des unbeschränkten Zugangs zum internationalen Seeschifffahrtsmarkt und -verkehr in diskriminierungsfreier und geschäftsmäßiger Weise anzuwenden.[3933]

Außerdem sind die Vertragsparteien übereingekommen, in Abkommen mit Drittstaaten keine Landungsanteilklauseln aufzunehmen bzw. bestehende Klauseln zu beseitigen und alle einseitigen administrativen, technischen und anderen Maßnahmen, die eine indirekte Beschränkung oder Diskriminierung im internationalen Seeverkehr darstellen könnten, abzuschaffen.[3934]

Schließlich wurde niedergelegt, dass den Schifffahrtsgesellschaften der anderen Vertragspartei die Gründung hundertprozentiger Tochtergesellschaften auf dem eigenen Gebiet zugestanden wird.[3935]

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass das Seeverkehrsabkommen nicht nur eine Liberalisierung zwischen den Vertragsparteien, sondern mit der Beseitigung von Landungsanteilklauseln auch eine des internationalen Seeverkehrsmarkts bewirkt.

c. Indien

Indien verfügt weltweit über die drittgrößten Steinkohlereserven und ist derzeit ein Lieferant der EU für Biodiesel. Angesichts des steigenden Wirtschaftswachstums und der Bevölkerungszahl ist Indien jedoch wie China ein Konkurrent der EU auf den globalen Energiebeschaffungsmärkten.[3936] Dies lässt sich u.a. auch daran erkennt, dass der Anteil Indiens an der Weltexportmenge an Steinkohle lediglich 0,1% beträgt. Vor diesem Hintergrund sind dementsprechend nicht nur die bilateralen Energiehandelsregelungen, sondern auch eventuelle Übereinkünfte zur Gestaltung der weltweiten Energiemärkte von Interesse.

In völkervertraglicher Hinsicht bestehen zwischen der EU und Indien eine Vielzahl von Übereinkommen.[3937] Die bilateralen Handelsbeziehungen[3938] zwischen der EU und Indien, das WTO-Mitglied und Unterzeichner des UNCLOS ist, aber keine

3932 Art. 4 Abs. 1 des Abkommens.
3933 Art. 4 Abs. 2 des Abkommens.
3934 Art. 4 Abs. 3 des Abkommens.
3935 Art. 5 des Abkommens.
3936 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 63; *Schmidt-Preuß*, Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte, RdE 2007, S. 282.
3937 Nach der Treaties Office Database der EU (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do) sind die EU und Indien über 66 Abkommen miteinander verbunden.
3938 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 281; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 63.

Verbindung zum ECT hat, beruhen in erster Linie auf dem Kooperationsabkommen vom 20. Dezember 1993[3939].

Seit 2007 verhandeln die EU und Indien über ein neues Freihandelsabkommen.[3940]

aa. *Struktur und Ziel*

Das Kooperationsabkommen ist seitdem 1. August 1994[3941] unverändert in Kraft und umfasst 30 Artikel sowie einen Anhang.

Inhaltlicher Kern des Kooperationsabkommens sind die Regelungen zum Handel und handelspolitischen Zusammenarbeit[3942], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[3943], zu Industrie und Dienstleistungen[3944], zu Energie[3945], zu Telekommunikation, Elektronik und Informations- und Satellitentechnik[3946], zu Investitionen[3947], zur Landwirtschaft und Fischerei[3948], zu Wissenschaft und Technik[3949], zur entwicklungspolitischen Zusammenarbeit[3950] sowie zur Umwelt[3951].

Ziel des Kooperationsabkommens ist die erfassten Bereiche auszubauen und weiterzuentwickeln, um zu einer engeren und qualitativ verbesserten Beziehung zu gelangen.[3952]

bb. *Handel*

In ihren Handelsbeziehungen gewähren sich die Vertragsparteien im Allgemeinen Meistbegünstigung gemäß dem GATT 1994.[3953]

3939 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung vom 20. Dezember 1993, ABl. 1994 L 223/24; Beschluss des Rates vom 18. Juli 1994 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung, ABl. 1994 L 223/23, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV.

3940 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/india/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 281.

3941 Unterrichtung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über Partnerschaft und Entwicklung, ABl. 1994 L 223/35.

3942 Art. 2 und 3 des Abkommens.

3943 Art. 4 des Abkommens.

3944 Art. 5 des Abkommens.

3945 Art. 7 des Abkommens.

3946 Art. 8 des Abkommens.

3947 Art. 11 des Abkommens.

3948 Art. 12 des Abkommens.

3949 Art. 14 des Abkommens.

3950 Art. 16 des Abkommens.

3951 Art. 17 des Abkommens.

3952 Art. 1 Abs. 2 des Abkommens.

3953 Art. 2 des Abkommens.

Daneben haben sie sich verpflichtet, ihre Handelsbeziehungen auszubauen und zu diversifizieren sowie den gegenseitigen Marktzugang zu erleichtern.[3954] Im Einzelnen stehen sie einander daher für ihre Ein- und Ausfuhren den höchsten Liberalisierungsgrad zu, den sie im Allgemeinen Drittstaaten gewähren, und prüfen Mittel und Wege, um die bestehenden Handelshemmnisse zu beseitigen.[3955]

cc. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien ist auf die Hauptaktionsbereiche Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds in Indien durch leichteren Zugang zu Know-how und Technologie der Gemeinschaft, Erleichterung der Kontakte zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und andere Maßnahmen zur Förderung von Handel und Investitionen und Förderung des gegenseitigen Verständnisses des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Umfelds gerichtet. In diesem Zusammenhang soll auch die Zusammenarbeit im Energiebereich und bei der effizienten Nutzung von Energie gestärkt werden.[3956]

dd. Energie

Die Zusammenarbeit im Energiebereich wird sodann in Art. 7 des Kooperationsabkommens erneut betont und festgelegt, dass diese insbesondere die Aspekte Erzeugung, Einsparung und effiziente Nutzung von Energie einschließlich der Planung im Energiebereich, alternative Energien wie Sonnenenergie und Auswirkungen auf die Umwelt erfassen soll.

ee. Fazit

Das Kooperationsabkommen enthält mit der Gewährung der Meistbegünstigung und der Verpflichtung zum Ausbau der Handelsbeziehungen lediglich rudimentäre Handelsregelungen, denen angesichts der WTO-Mitgliedschaft Indiens nahezu keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Daneben ist zu konstatieren, dass sich keine Kooperationsvereinbarungen zur Gestaltung der weltweiten Energiemärkte finden.

d. Mongolei

Die Mongolei verfügt über nennenswerte Steinkohlevorkommen und zählt zu den Energielieferanten der EU in diesem Bereich.[3957]

3954 Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.
3955 Art. 3 Abs. 2 des Abkommens.
3956 Art. 4 Abs. 3 Spiegelstrich 3 des Abkommens.
3957 Siehe erster Teil der Abhandlung.

Die bilateralen Handelsbeziehungen[3958] zwischen der EU und der Mongolei, die WTO-Mitglied, Unterzeichner der UNCLOS und Vertragspartei des ECT ist, beruhen auf dem Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 16. Juni 1992[3959].

Das Abkommen ist seit dem 1. März 1993[3960] unverändert in Kraft und umfasst 16 Artikel[3961]. Gemäß Art. 1 Abs. 1 des Abkommens unterfällt Kohle jedoch nicht dem Anwendungsbereich des Abkommens. Dementsprechend unterbleiben an dieser Stelle weitere Ausführungen und es wird auf den obigen völkerrechtlichen Rahmen verwiesen.

e. Pakistan

Pakistan verfügt zwar über keine nennenswerten Erdöl-, Kohle- oder Erdgasvorkommen. Allerdings ist Pakistan ein Lieferant der EU für Bioethanol.[3962]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Pakistan, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, über eine Vielzahl von Abkommen[3963] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[3964] beruhen auf dem Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung vom 24. November 2001[3965].

3958 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 208 AEUV, Rn. 287; Daneben sind die EU und die Mongolei über 41 internationale Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

3959 Abkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolei vom 16. Juni 1992, ABl. 1993 L 41/46; Beschluss des Rates vom 8. Februar 1993 über den Abschluß des Abkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolei, ABl. 1993 L 41/45, Art. 113, 235 EWGV.

3960 Unterrichtung über den Tag des Inkrafttretens des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mongolei, ABl. 1993 L 51/32.

3961 In Art. 9 Spiegelstrich 4 des Abkommens findet sich ein ausdrücklicher Energiebezug.

3962 Siehe erster Teil der Abhandlung.

3963 Nach der Treaties Office Database der EU (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do) sind die EU und Pakistan über 48 bi- und multilaterale Abkommen miteinander verbunden.

3964 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 282.

3965 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über Partnerschaft und Entwicklung vom 24. November 2001, ABl. 2004 L 378/23; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan, ABl. 2004 L 378/22, Art. 133, 181 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV.

aa. Struktur und Ziel

Das Kooperationsabkommen ist seit dem 1. September 2004 unverändert in Kraft und umfasst 24 Artikel sowie zwei Anhänge.

Inhaltlicher Kern des Kooperationsabkommens sind die Regelungen zum Handel und handelspolitischen Zusammenarbeit[3966], zur Entwicklungszusammenarbeit[3967], zur Zusammenarbeit im Umweltbereich[3968], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[3969], zu Industrie und Dienstleistungen[3970], zu Landwirtschaft und Fischerei[3971], zu Energie[3972] und zu Wissenschaft und Technik[3973].

Ziel des Kooperationsabkommens ist es Voraussetzungen für den Ausbau und die Weiterentwicklung des beiderseitigen Handels im Einklang mit dem WTO-Recht zu schaffen, Pakistan bei seinen Bemühungen um eine umfassende und nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, Investitionen und wirtschaftliche, technische sowie kulturelle Beziehungen zu fördern und die Wirtschaftskraft Pakistans auszubauen.[3974]

bb. Handel

Im Hinblick auf ihre Handelsbeziehungen bekräftigen die Vertragsparteien in Art. 3 Abs. 1 des Kooperationsabkommens, diese im Einklang mit dem WTO-Recht zu gestalten.

Daneben wurde vereinbart, den Ausbau und die Diversifizierung des Handels sowie den Marktzugang auch im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetze zu fördern.[3975]

Außerdem wollen sich die Vertragsparteien für eine Beseitigung der Handelshemmnisse, für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und die Prüfung von Fragen der Durchfuhr/Wiederausfuhr einsetzen.[3976]

cc. Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Energie

Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien übereingekommen, im Allgemeinen ihren Dialog in den Bereichen Energiepolitik und Technologietransfer fördern.[3977]

3966 Art. 3 des Abkommens.
3967 Art. 4 des Abkommens.
3968 Art. 5 des Abkommens.
3969 Art. 6 des Abkommens.
3970 Art. 7 des Abkommens.
3971 Art. 8 des Abkommens.
3972 Art. 10 des Abkommens.
3973 Art. 12 des Abkommens.
3974 Art. 2 des Abkommens.
3975 Art. 3 Abs. 3 des Abkommens.
3976 Art. 3 Abs. 4 lit. a) und c) des Abkommens.
3977 Art. 6 Abs. 2 lit. e) des Abkommens.

Darüber hinaus haben sich die EU und Pakistan verpflichtet ihre Zusammenarbeit im Energiebereich insbesondere bzgl. der Energieerzeugung, Energieeinsparung und effizienter Energienutzung einschließlich der Energiebedarfsplanung, alternativer Energiequellen und Auswirkungen auf die Umwelt zu verstärken.[3978]

dd. Fazit

Das Kooperationsabkommen über Partnerschaft und Entwicklung zwischen der EU und Pakistan enthält neben der Bekräftigung der Geltung des WTO-Rechts zwischen den Parteien lediglich einige weiche, allgemein gehaltene Klauseln zu Förderung der Handelsbeziehungen.

3. EFTA

Die Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)[3979], d.h. Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sind für die unionale Energieaußenhandelspolitik von unterschiedlicher Bedeutung. Island und Liechtenstein verfügen weder über nennenswerte fossile Energievorkommen noch sind sie Exportnationen für Biomasse und Strom. Dementsprechend unterbleiben im Folgenden weitere Ausführungen zu diesen beiden EFTA-Mitgliedern.

Norwegen ist ein Hauptlieferant der EU für Rohöl und Erdgas sowie ein unionaler Importstaat für Strom.[3980]

Die Schweiz verfügt zwar wie Island und Liechtenstein weder über nennenswerte fossile Energievorkommen noch ist sie ein Exportnation für Biomasse. Im Hinblick auf Elektrizität ist sie aber ein unionaler Import- und Transitstaat[3981].

a. Norwegen

Die EU und Norwegen, das WTO-Mitglied und Unterzeichner des UNCLOS ist, den ECT unterschrieben aber nicht ratifiziert hat, sind generell über eine Vielzahl von Abkommen[3982] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen beruhen in erster Linie auf dem EWRV.[3983] Das Regelungsregime des EWRV wurde

---

3978 Art. 10 des Kooperationsabkommens.

3979 http://www.efta.int/.

3980 Siehe erster Teil der Abhandlung; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 23.

3981 Kommission, Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie, KOM (2006) 105 endg., S. 7.

3982 Nach der Treaties Office Database der EU (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do) sind die EU und Norwegen über 166 bi- und multilaterale Abkommen miteinander verbunden.

3983 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/norway/; Ebd.; Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen vom 14. Mai 1973 (ABl. 1973 L 171/2) ist zwar noch in Kraft, hat

bereits oben unter I. auf Seite 621 ff. dargestellt, weshalb auf diese Ausführungen verwiesen wird.

b. Schweiz

Zwischen der EU und der Schweiz, die WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Vertragspartei des ECT ist, bestehen eine Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen.[3984] Die bilateralen Handelsbeziehungen[3985] beruhen auf Grund der nicht erfolgten Ratifikation des EWRV durch die Schweiz in erster Linie auf dem Abkommen vom 22. Juli 1972[3986]. Daneben wurde im Rahmen der sog. Bilaterale I u.a. ein Landverkehrsabkommen[3987] geschlossen.

---

jedoch neben dem EWRV nahezu keine eigenständige Bedeutung mehr (*Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 207).

3984 Nach der Treaties Office Database der EU (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do) sind die EU und die Schweiz über 184 bi- und multilaterale Abkommen miteinander verbunden.

3985 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 260; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 207 AEUV, Rn. 210; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/switzerland/.

3986 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (mit umfassend Liechtenstein) vom 22. Juli 1972, ABl. 1972 L 300/189; Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen und über den Abschluß des Zusatzabkommens über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein, ABl. 1972 L 300/188, Art. 113 EWGV.

3987 Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999, ABl. 2002 L 114/91; Beschluss des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 2002 L 114/1, Art. 310 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2, Abs. 4 EGV; Weitere Abkommen der Bilaterale I sind der Personenfreizügigkeit (ABl. 2002 L 114/6), den technischen Handelshemmnissen (ABl. 2002 L 114/369), dem öffentlichen Beschaffungswesen (ABl. 2002 L 114/430), der Landwirtschaft (ABl. 2002 L 114/132), der Forschung (ABl. 2002 L 114/468) und dem Luftverkehr (ABl. 2002 L 114/73) gewidmet. 2004 folgte die sog. Bilateralte II mit Abkommen zu Schengen/Dublin, zur Zinsbesteuerung, zu landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, zu MEDIA, zur Umwelt, zu Statistik, zur Betrugsbekämpfung, zu Ruhegehältern und zur Bildung, Berufsbildung und Jugend (http://www.europa.admin.ch/themen/00500/).

aa. Freihandelsabkommen

Das Abkommen vom 22. Juli 1972 ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten[3988] und wurde seitdem durch zahlreiche Beschlüsse des Ausschusses EU-Schweiz[3989] sowie Änderungsabkommen[3990], ein Ergänzungs-

3988 Mitteilung bezüglich des Zeitpunkts, zu dem das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten, ABl. 1972 L 300/283.

3989 Beispiele: Beschluß des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz Nr. 5/73 betreffend die Warenverkehrsbescheinigungen A.CH.1 und A.W.1 in den Anhängen V und VI des Protokolls Nr. 3, ABl. 1973 L 160/65; Beschluss des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz Nr. 6/73 zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung, ABl. 1973 L 160/67; Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 15. März 2012 zur Änderung der Tabellen III und IV b des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, ABl. 2012 L 85/35.

3990 Beispiele: Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1976 L 298/44; Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1976 L 338/17; Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1978 L 116/2; Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1978 L 303/26; Abkommen in Form eines Briefwechsels zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1980 L 371/60; Abkommen in Form eines Briefwechsels zu Änderung der Tabelle II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1983 L 337/2; Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protkolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1984 L 323/313; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1997 L 169/77; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits

protokoll[3991] und die Neufassung des Protokoll Nr. 3 zum Abkommen[3992] weiterentwickelt.

aaa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen 36 Artikel, zwei Anhänge und fünf Protokolle.

Ziel des Abkommens ist es durch die Ausweitung des Warenverkehrs die harmonische Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen der Vertragsparteien zu fördern, im Warenverkehr gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und durch die Beseitigung von Handelshemmnissen zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen.[3993]

bbb. Handel

Die Handelsregelungen des Abkommens finden, mit Ausnahme der in Anhang I und Protokoll Nr. 2 angeführten Waren, generell auf die Waren der Kapitel 25 bis 99 des BZT Anwendung.[3994] Damit sind die Formen der handelsüblichen Energie Gegenstand des Abkommens.

(1) Zölle und Abgaben

Im Hinblick auf Einfuhrzölle einschließlich Fiskalzölle und einfuhrzollgleiche Abgaben wurde seiner Zeit vereinbart, diese im bilateralen Warenverkehr bis zum 1. Juli 1977 vollständig zu beseitigen sind.[3995] Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben waren gemäß Art. 7 des Abkommens bis zum 1. Januar 1974 abzuschaffen.

(2) Mengenmäßige Beschränkungen

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen waren bis zum 1. Januar 1973 und Maßnahmen gleicher Wirkung bis zum 1. Januar 1975 zwischen den Vertragsparteien zu

---

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 2000 L 76/12; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, ABl. 2005 L 23/19.

3991 Ergänzungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ABl. 1975 L 106/17.

3992 Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. 2004 L 352/18.

3993 Art. 1 des Abkommens.

3994 Art. 2 des Abkommens.

3995 Art. 3, 4 und 6 des Abkommens.

beseitigen.[3996] Gemäß Art. 14 des Abkommens steht es der EU und der Schweiz in diesem Kontext allerdings zu die Regelungen für die Erdölerzeugnisse der Nr. 27.10, 27.11, 27.12, ex 27.13 und 27.24 im Falle einer gemeinsamen Begriffsbestimmung des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse, bei Entscheidungen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik für die betreffenden Erzeugnisse oder bei der Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik zu ändern.

Im Hinblick auf mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Art finden sich keine Regelungen im Abkommen.

(3) Wettbewerb und Dumping

In Art. 23 des Abkommens findet sich eine Regelung, die dem Wettbewerbsregime der Art. 101, Art. 102 und Art. 107 AEUV[3997] entspricht.

Im Hinblick auf Dumping steht es den Vertragsparteien im Einklang mit dem WTO-Recht zu entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.[3998]

(4) Fazit

Das Abkommen vom 22. Juli 1972 schafft zwischen den Vertragsparteien eine Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie umfasst. Außerdem wird das Wettbewerbsregime der Art. 101, Art. 102 und Art. 107 AEUV zwischen der EU und der Schweiz etabliert. Besondere Regelungen zum Transit von Elektrizität oder den anderen Formen der handelsüblichen Energie finden sich allerdings nicht.

bb. Landverkehrsabkommen

Das Landverkehrsabkommen ist seit 1. Juni 2002[3999] in Kraft und wurde zwischenzeitlich durch vier Beschlüsse des Gemischten Landverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz[4000] weiterentwickelt.

3996 Art. 13 des Abkommens.

3997 Siehe IV. auf Seite 433 ff.

3998 Art. 25, 26 und 27 des Abkommens.

3999 Mitteilung über das Inkrafttreten der sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereiche Freizügigkeit, Luftverkehr, Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, öffentliches Beschaffungswesen, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABl. 2002 L 114/480.

4000 Beschluss Nr. 2/2004 des Gemischten Landverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 22. Juni 2004 zur Änderung des Anhangs 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, ABl. 2005 L 75/60; Beschluss Nr. 2/2008 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses für

aaa. Struktur und Ziel

Das Landverkehrsabkommen umfasst 58 Artikel, verteilt auf fünf Titel, und zehn Anhänge.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum grenzüberschreitenden Straßenverkehr[4001], zum grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr[4002] und zur koordinierten Verkehrspolitik[4003].

Ziel des Landverkehrsabkommens ist es einerseits den Zugang der Vertragsparteien zum Güter- und Personenverkehrsmarkt auf der Straße und der Schiene zu liberalisieren und andererseits die Bedingungen für eine abgestimmte Verkehrspolitik festzulegen.[4004]

bbb. Straßenverkehr

In den Anwendungsbereich der Regelungen für den Straßenverkehr fällt generell der bilaterale Güter- und Personenverkehr auf der Straße, der Straßentransit durch eine Vertragspartei, der Güter- und Personenverkehr im Dreiländerverkehr und die große Kabotage für die Schweiz.[4005]

Der gewerbliche Straßengüterverkehr und die Leerfahrten zwischen den Vertragsparteien, der Transit und große Kabotage für die Schweiz unterfallen gemäß Art. 9 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des Landverkehrsabkommen im Allgemeinen der Gemeinschaftslizenz für die gemeinschaftlichen Verkehrsunternehmer nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92[4006].

Der Dreiländerverkehr mit Drittländern wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Abschluss der notwendigen Abkommen zwischen der EU, der Schweiz und dem Drittstaat geregelt.[4007]

Landwirtschaft vom 24. Juni 2008 über die Anpassung der Anhänge 1 und 2, ABl. 2008 L 228/3; Beschluss Nr. 1/2009 des Gemischten Landverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 16. Juni 2009 zur Änderung des Anhangs 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, ABl. 2009 L 273/15; Beschluss Nr. 1/2010 des Gemischten Landverkehrsausschusses Gemeinschaft/Schweiz vom 22. Dezember 2010 zur Änderung des Anhangs 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, ABl. 2011 L 19/34.

4001 Art. 5 bis 22 des Abkommens.

4002 Art. 23 bis 29 des Abkommens.

4003 Art. 30 bis 48 des Abkommens.

4004 Art. 1 Abs. 1 des Abkommens.

4005 Art. 2 Abs. 1 des Abkommens; Definitionen siehe Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.

4006 ABl. 1992 L 95/1.

4007 Art. 13 des Abkommens.

ccc. Eisenbahnverkehr

In den Anwendungsbereich der Regelungen für den Eisenbahnverkehr fallen generell der grenzüberschreitenden Eisenbahngüter- und -personenverkehr sowie der grenzüberschreitende kombinierte Verkehr.[4008]

In materieller Hinsicht legt das Landverkehrsabkommen fest[4009], dass die Regelungen der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen[4010], der Richtlinie 95/19/EG des Rates über die Zuweisung von Fahrwegskapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegentgelten[4011] und der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft[4012] auch in der Schweiz gelten.

ddd. Fazit

Das Landverkehrsabkommen gleicht die Rechtsvorschriften der Schweiz an die der EU im Bereich des Güter- und Personenverkehrs aus Schiene und Straße an. Besondere Transport- oder Transitregelungen für Elektrizität und die anderen Formen der handelsüblichen Energie finden sich allerdings nicht.

4. Lateinamerika

Lateinamerika ist für die unionale Energieaußenhandelspolitik von Bedeutung, da sich zum einen in zahlreichen Staaten beachtliche Vorkommen an fossilen Energieträgern finden und zum anderen Staaten wie Brasilien und Argentinien zu den bedeutenden Produzenten von Biokraftstoffen zählen.[4013]

a. Chile

Chile, das WTO-Mitglied und Unterzeichner des UNCLOS ist, aber keine Verbindung zum ECT hat, verfügt generell über nennenswerte Steinkohlereserven.[4014] In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Chile über eine Vielzahl von Abkommen[4015] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4016] beruhen in erster

4008 Art. 2 Abs. 2 des Abkommens.
4009 Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Abschnitt 4 des Abkommens.
4010 ABl. 1995 L 143/70.
4011 ABl. 1995 L 143/75.
4012 ABl. 1991 L 237/25.
4013 Siehe erster Teil der Abhandlung.
4014 Siehe erster Teil der Abhandlung.
4015 Nach der Treaties Office Database der EU (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do) sind die EU und Chile über 53 bi- und multilaterale Abkommen miteinander verbunden.
4016 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/chile/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 273.

Linie auf dem gemischten Assoziierungsabkommen vom 18. November 2002[4017], das am 1. März 2005 in Kraft getreten ist[4018] und seitdem durch sechs Änderungsabkommen[4019],

4017 Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits vom 18. November 2002, ABl. 2002 L 352/3; Beschluss des Rates vom 18. November 2002 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. 2002 L 352/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1, 2, Abs. 4 EGV.

4018 Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. 2005 L 84/21.

4019 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile zur Änderung von Anlage I des Abkommens über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. 2004 L 373/45; Abkommen in Form eines Briefwechels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile über Änderungen des dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits beigefügten Abkommens über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken, ABl. 2006 L 54/29; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile zur Änderung der Anlagen I, II, III und IV des Abkommens über den Handel mit Wein im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. 2006 L 231/2; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile zur Änderung der Anlage II des Abkommens über den Handel mit Spirituosen und aromatisierten Getränken im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. 2006 L 231/136; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile zur Änderung der Anlage VI des Abkommens über den Handel mit Wein im Rahmen des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. 2006 L 231/140; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile zur Änderung von Anlage V des Abkommens über den Handel mit Wein, das dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits beigefügt ist, ABl. 2009 L 37/9.

zwei Zusatzprotokolle[4020] und zahlreiche Beschlüsse des Assoziationsrates EU-Chile[4021] weiterentwickelt wurde.

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Assoziierungsabkommen 206 Artikel, verteilt auf fünf Teile, und 17 Anhänge.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4022], zur Zusammenarbeit[4023] und zum Handel sowie Handelsfragen[4024].

4020 Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 38/3; Beschluss des Rates vom 22. November 2004 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 38/1, Art. 310 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1, 2 EGV; Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 251/2; Beschluss des Rates vom 23. Juni 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 251/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1, 2 EGV.

4021 Beispiele: Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Chile vom 24. April 2006 zur Beseitigung der Zölle auf die in Anhang II des Assoziationsabkommens EU-Chile aufgeführten Weine, Spirituosen und aromatisierten Getränke, ABl. 2006 L 183/17; Beschluss Nr. 2/2006 des Assoziationsrates EU-Chile vom 16. Oktober 2006 zur Änderung von Anhang I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits zur Konsolidierung der Chile nach dem Allgemeinen Zollpräferenzschema der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzen, ABl. 2006 L 322/5.

4022 Art. 12 bis 15 des Abkommens.

4023 Art. 16 bis 54 des Abkommens.

4024 Art. 55 bis 196 des Abkommens.

Ziel des Abkommens ist es die Beziehungen der Vertragsparteien insbesondere in den Bereichen Politik, Handel, Wirtschaft und Finanzen, Wissenschaft, Technik, Soziales, Kultur und Zusammenarbeit zu vertiefen.[4025]

bb. Zusammenarbeit im Energiebereich

Innerhalb der Regelungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4026] finden sich u.a. Festlegungen zur Zusammenarbeit im Energiebereich.

Die Kooperation der Vertragsparteien in diesem Kontext soll die Wirtschaftsbeziehungen insbesondere in den Schlüsselsektoren Wasserkraft, Erdgas und Erdöl, erneuerbare Energie, energiesparende Technologie und Elektrizifizierung des ländlichen Raums festigen.[4027]

Im Einzelnen ist der Austausch von Informationen, der Transfer von Technologie, die Erstellung von diagnostischen Studien und vergleichenden Analysen, der gegebenenfalls notwendige Abschluss von spezifischen Abkommen in den Schlüsselsektoren, die Unterstützung Chiles bei der Energiefrage und Formulierung einer Energiepolitik und die Beteiligung öffentlicher und privater Wirtschaftsbeteiligter der Vertragsparteien an Projekten im Bereich der technologischen Entwicklung und gemeinsamer Infrastrukturen vorgesehen.[4028]

cc. Handel und Handelsfragen

Die Regelungen zum Handel und Handelsfragen[4029] gliedern sich in die Bereiche „Allgemeine Bestimmungen", „Freier Warenverkehr", „Dienstleistungsverkehr und Niederlassung", „Öffentliches Beschaffungswesen", „Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr", „Rechte an geistigem Eigentum", „Wettbewerb", „Streitbeilegung", „Transparenz", „Besondere Aufgaben der mit diesem Abkommen eingesetzten Organe in Handelsfragen" und „Ausnahmen im Handelsbereich".

aaa. Freier Warenverkehr

Im Abschnitt zum freien Warenverkehr finden sich Festsetzungen zur schrittweisen beiderseitigen Liberalisierung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit Art. XXIV GATT 1994.[4030]

4025 Art. 1 des Abkommens.
4026 Art. 17 bis 35 des Abkommens.
4027 Art. 22 Abs. 1 des Abkommens.
4028 Art. 22 Abs. 2 des Abkommens.
4029 Art. 55 bis 196 des Abkommens.
4030 Art. 57 des Abkommens.

(1) Zölle und Abgaben

Die Artikel des Assoziierungsabkommens zu Zöllen und zollgleichen Abgaben erfassen generell alle Waren aus allen Sektoren und damit auch auf die Formen der handelsüblichen Energie.[4031]

Im Hinblick auf Einfuhrzölle und gleichwertige Abgaben für gewerbliche Waren, zu denen die Formen der handelsüblichen Energie zählen, wurden zwischen der EU und Chile die vollständige Beseitigung bis zum 1. Januar 2010 vereinbart.[4032]

Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben waren mit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens abzuschaffen.[4033]

(2) Mengenmäßige Beschränkungen und Antidumping

Des Weiteren waren im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien mit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zu beseitigen.[4034]

Schließlich stehen den Vertragsparteien bzgl. Dumping und anfechtbarer Subventionen gemäß Art. 78 des Assoziierungsabkommens Maßnahmen nach dem WTO-Recht offen.

bbb. Dienstleistungen

In Art. 94 des Assoziierungsabkommens wurde im Hinblick auf den bilateralen Dienstleistungsverkehr generell festgelegt, dass dieser im Einklang mit Art. V GATS liberalisiert werden soll. Im Allgemeinen finden die vertraglichen Festsetzungen auf alle Dienstleistungssektoren mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, audiovisuellen Dienstleistungen, Seekabotage im Inlandsverkehr und Luftverkehrsdienstleistungen sowie auf alle Erbringungsarten i.S.d. GATS-modes Anwendung.[4035]

(1) Marktzugang und Inländerbehandlung

Hinsichtlich des Marktzugangs wurde zwischen der EU und Chile vereinbart, dass die Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt werden, als in den dem Assoziierungsabkommen beigefügten Listen.[4036]

Daneben gewähren die Vertragsparteien in den Listen aufgeführten Sektoren Inländerbehandlung.[4037]

4031 Art. 58 des Abkommens.
4032 Art. 65 und 66 des Abkommens.
4033 Art. 60 Abs. 2 des Abkommens.
4034 Art. 76 des Abkommens.
4035 Art. 95 des Abkommens.
4036 Art. 97 und 99 des Abkommens i.V.m. Anhang VII.
4037 Art. 98 des Abkommens.

(2) Internationaler Seeverkehr

In den Art. 106 bis 108 des Assoziierungsabkommens sind spezielle Regelungen für den internationalen Seeverkehr enthalten. Diese finden im Allgemeinen auf Reedereien der Vertragsparteien und auf Reedereien, die von Staatsangehörigen der Vertragsparteien betrieben werden, sowie auf alle internationalen Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Haus-Haus-Verkehrs und intermodaler Verkehrsdienste Anwendung.[4038]

Im Einzelnen wurde zwischen der EU und Chile vereinbart, dass der Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Internationalen Seeverkehrsmarkt und -verkehr auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis auch weiterhin wirksam angewendet und den Schiffen der anderen Vertragspartei bzw. den Schiffen, die von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei betrieben werden, u.a. Zugang zu Häfen, die Benutzung der Hafeninfrastruktur und der dort angebotenen Dienstleistungen sowie Inländerbehandlung in Bezug auf Gebühren, Abgaben, Zollerleichterungen und die Zuweisung von Liegeplätzen sowie Lade- und Löscheinrichtungen gewährt werden soll.[4039]

Außerdem wurde zwischen den Vertragsparteien festgelegt, dass diese in Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und alle einseitigen Maßnahmen sowie administrative, technische und sonstige Hemmnisse aufheben, die Beschränkungen und Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können.[4040]

Schließlich ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien den Erbringern von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist, in Bezug auf die Gründung einer gewerblichen Niederlassung gewähren.[4041]

ccc. Wettbewerb

Im Hinblick auf den Bereich „Wettbewerb“ wurde in den Art. 172 bis 179 des Assoziierungsabkommens niedergelegt, dass die Aufmerksamkeit der Vertragsparteien insbesondere wettbewerbsfeindlichen Vereinbarungen, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und der missbräuchlichen Ausnutzung beherrschender Stellungen durch Unternehmen gilt.

Daneben wurde die Koordination und Zusammenarbeit im Wettbewerbsrecht durch Notifizierungen, Konsultationen, Austausch nichtvertraulicher Informationen und technische Hilfe vereinbart.

4038 Art. 106 des Abkommens.
4039 Art. 108 Abs. 1 des Abkommens.
4040 Art. 108 Abs. 2 des Abkommens.
4041 Art. 108 Abs. 3 des Abkommens.

dd. Fazit

Das Assoziierungsabkommen schafft zwischen der EU und Chile eine Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben wird der Dienstleistungshandel einschließlich der Seeverkehrsdienstleistungen nicht nur bilateral, sondern auch multilateral durch das Verbot der Vereinbarung von Ladungsanteilvereinbarungen mit Drittstaaten liberalisiert. Die Zusammenarbeitsklauseln in den Bereichen „Wettbewerb“ und „Energie“ ist allerdings sehr allgemein gehalten.

b. Mexiko

Mexiko, das WTO-Mitglieder und Unterzeichner des UNCLOS ist, aber keine Verbindung zum ECT hat, verfügt über nennenswerte Erdöl- sowie Steinkohlevorkommen und ist ein Hauptlieferant der EU für Rohöl.[4042] In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Mexiko über zahlreiche Abkommen[4043] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4044] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit vom 8. Dezember 1997[4045], das am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist und seitdem durch zwei Zusatzprotokolle[4046]

4042 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4043 Nach der Treaties Office Database der EU (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do) sind die EU und Mexiko über 57 bi- und multilaterale Abkommen miteinander verbunden.

4044 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/mexico/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 274; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 67 f.

4045 Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten mexikanischen Staaten andererseits vom 8. Dezember 1997, ABl. 2000 L 276/45; Beschluss des Rates vom 28. September 2000 über den Abschluss des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits, ABl. 2000 L 276/44, Art. 44 Abs. 2, 47, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 133, 181 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV; Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 26. April 1991 (ABl. 1991 L 340/2) hat nahezu keine eigenständige Bedeutung mehr.

4046 Zusatzprotokoll zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik

und zahlreiche Beschlüsse des Gemischten Rates EU-Mexiko[4047] weiterentwickelt wurde.

aa. Struktur und Ziel

Das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit gliedert sich in 60 Artikel und einen Anhang.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum Handel[4048], zum Kapital- und Zahlungsverkehr[4049], zu den handelsbezogenen Bestimmungen[4050] und zur Zusammenarbeit[4051].

Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 66/24; Beschluss des Rates vom 31. Januar 2005 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 66/22, Art. 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 133 Abs. 1 und 5, 181 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 UA 1 EGV; Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 141/69; Beschluss des Rates vom 15. Februar 2007 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Zweiten Zusatzprotokolls zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten seinerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 141/67, Art. 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 133 Abs. 1 und 5, 181 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

4047 Beispiele: Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000, ABl. 2000 L 157/10; Beschluss Nr. 2/2001 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 27. Februar 2001 zur Durchführung der Artikel 6 und 9, des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b und des Artikels 50 des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits, ABl. 2001 L 70/7.

4048 Art. 4 bis 7 des Abkommens.

4049 Art. 8 und 9 des Abkommens.

4050 Art. 10 und 12 des Abkommens.

4051 Art. 13 bis 44 des Abkommens.

Ziel des Abkommens ist die allgemeine Stärkung der Beziehungen der Vertragsparteien auf Grundlage der Gegenseitigkeit und beiderseitigem Interesse.[4052]

bb. Warenhandel

Im Hinblick auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien wurde in Art. 4 des Abkommens festgelegt, dass der Gemischte Rat EU-Mexiko die Modalitäten und den Zeitplan für die präferentielle, gegenseitige und schrittweise Liberalisierung im Einklang mit dem WTO-Recht und unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit bestimmter Waren festlegt.

Dies geschah im Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko[4053]. Hiernach soll spätestens zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Beschlusses[4054] eine WTO-konforme Freihandelszone zwischen der EU und Mexiko bestehen.[4055]

Dementsprechend galt es Einfuhrzölle und gleichwertige Abgaben für Waren aus allen Sektoren bis zum 30. Juni 2010 zu beseitigen.[4056]

Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurden bereits mit in Kraft treten des Beschlusses Nr. 2/2000 durch die Vertragsparteien aufgehoben.[4057] Dies gilt auch, mit Ausnahme der in Anhang IV des Beschlusses Nr. 2/2000 aufgeführten Waren, für mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung.[4058]

Hinsichtlich Dumping wurde schließlich noch festgelegt, dass den Vertragsparteien die Möglichkeiten des WTO-Rechts in diesem Kontext zustehen.[4059]

cc. Dienstleistungen

In Bezug auf Dienstleistungen wurde in Art. 6 des Abkommens festgelegt, dass der Gemischte Rat EU-Mexiko die materiellen Regelung für eine gegenseitige schrittweise Liberalisierung im Einklang mit dem WTO-Recht festlegt.

Dies geschah im Beschluss Nr. 2/2001 des Gemischten Rates EU-Mexiko[4060]. Der Beschluss bezieht sich generell auf alle Erbringungsarten i.S.d. der GATS-modes und den Dienstleistungsverkehr in allen Dienstleistungssektoren mit Ausnahme

---

4052 Art. 2 des Abkommens.

4053 Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000, ABl. 2000 L 157/10.

4054 Der Beschluss Nr. 2/2000 ist nach dessen Art. 49 am 1. Juli 2000 in Kraft getreten.

4055 Art. 2 des Beschlusses Nr. 2/2000.

4056 Art. 4 bis 10 des Beschlusses Nr. 2/2000.

4057 Art. 3 Abs. 3 des Beschlusses Nr. 2/2000.

4058 Art. 12 des Beschlusses Nr. 2/2000.

4059 Art. 14 des Beschlusses Nr. 2/2000.

4060 Beschluss Nr. 2/2001 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom 27. Februar 2001 zur Durchführung der Artikel 6 und 9, des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe b und des Artikels 50 des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft

audiovisueller Dienstleistungen, Luftverkehrsdienstleistungen und Kabotage im Seeverkehr.[4061]

Im Hinblick auf den Marktzugang wurde im Allgemeinen festgelegt, dass die Vertragsparteien Beschränkungen der Zahl der Dienstleistungserbringer, des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens, der Gesamtzahl oder des Gesamtvolumens der Dienstleistungen, der Gesamtzahl der natürlichen Personen im Dienstleistungsbereich, des ausländischen Kapitals und Maßnahmen, die bestimmte Unternehmensformen vorschreiben, weder aufrechterhalten noch einführen dürfen.[4062] Des Weiteren ist den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei im Allgemeinen Meistbegünstigung und Inländerbehandlung zu gewähren.[4063]

Für den internationalen Seeverkehr wurden schließlich in Art. 10 des Beschlusses Nr. 2/2001 spezielle Festsetzungen erlassen. Diese beziehen sich auf die internationalen Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich der Haus-Haus-Verkehre und intermodaler Verkehrsdienste. Im Einzelnen wurde festgelegt, dass die Vertragsparteien den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum Markt und zum Verkehr auf kommerzieller und nichtdiskriminierender Basis weiterhin wirksam beachten und den von den Dienstleistungserbringern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen Inländerbehandlung u.a. im Hinblick auf den Zugang zu Häfen, die Benutzung der Hafeninfrastruktur und der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie bzgl. Gebühren, Abgaben, Zollerleichterungen und der Zuweisung von Liegeplätzen sowie Lade- und Löscheinrichtungen gewähren. Daneben gestatten die Vertragsparteien den Dienstleistungserbringern der jeweils anderen Vertragspartei die Gründung von Niederlassungen auf dem eigenen Gebiet unter den Bedingungen der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.

dd. Wettbewerb

In Bezug auf den Bereich „Wettbewerb“ wurde in Art. 11 des Abkommens festgelegt, dass die EU und Mexiko geeignete Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Beschränkungen oder Verzerrung des Wettbewerbs im bilateralen Handel treffen und der Gemischte Rat EU-Mexiko einen Mechanismus für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Behörden, die für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zuständig sind, beschließt. Letzteres findet sich in Art. 39 i.V.m. Anhang XV[4064] des Beschlusses Nr. 2/2000.

und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits, ABl. 2001 L 70/7.

4061 Art. 2 des Beschlusses Nr. 2/2001.

4062 Art. 4 des Beschlusses Nr. 2/2001.

4063 Art. 5 und 6 des Beschlusses Nr. 2/2001.

4064 ABl. 2000 L 245/1154.

ee. Zusammenarbeit im Energiebereich

In Art. 23 des Abkommens ist schließlich eine Regelung zur Zusammenarbeit im Energiebereich enthalten. Diese zielt im Allgemeinen auf die Entwicklung der parteilichen Energiesektoren ab und konzentriert sich auf die Förderung des Technologietransfers sowie des Informationsaustauschs über die jeweiligen Rechtsvorschriften. Im Einzelnen sollen die EU und Mexiko in diesem Zusammenhang insbesondere Aktionen wie gemeinsame Projekte im Bereich der Technologieentwicklung und der Infrastruktur, Förderung des rationellen Energieverbrauchs und alternativer erneuerbarer sowie umweltschonender Energiequellen und Technologietransfer durchführen.

ff. Fazit

Das Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit schafft zwischen der EU und Mexiko eine Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben wird der Dienstleistungsverkehr einschließlich der internationalen Seeverkehrsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien liberalisiert. Die Regelungen zu Wettbewerb und zur Zusammenarbeit im Energiebereich sind allerdings allgemein gehalten.

c. Mitgliedstaaten des Abkommens von Cartagena

Die Mitgliedstaaten des Abkommens von Cartagena (sog. Andengemeinschaft), d.h. Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru, sind für die unionale Energieaußenhandelspolitik von unterschiedlicher Bedeutung.[4065] Auf der einen Seite sind Bolivien und Peru Hauptlieferanten der EU für Bioethanol und Kolumbien für Erdöl und Steinkohle. Auf der anderen Seite hat Ecuador, das über Erdölvorkommen verfügt und zu den Exportnationen zu zählen ist, im Bereich des Energiehandels keine nennenswerte Verbindung zur EU.

In völkervertraglicher Hinsicht bestehen zwischen der EU und den Cartagena-Staaten, die WTO-Mitglieder und abgesehen von Kolumbien und Peru Unterzeichner des UNCLOS sind, aber keine Verbindung zum ECT haben, zahlreiche bi- und multilaterale Abkommen.[4066] Die bilateralen Handelsbeziehungen[4067] beruhen in

4065 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4066 Bolivien und die EU sind über 38 Abkommen, Kolumbien und die EU ebenfalls über 38 Abkommen, Ecuador und die EU über 45 Abkommen und Peru und die EU über 48 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4067 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 269; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 69 f.; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/andean-community/.

erster Linie auf dem Rahmenabkommen zur Zusammenarbeit vom 23. April 1993[4068] und dem gemischten Handelsabkommen mit Kolumbien und Peru vom 26. Juni 2012[4069].

aa. Rahmenabkommen

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit dem Abkommen von Cartagena ist seit dem 1. Mai 1998 unverändert in Kraft[4070] und gliedert sich 39 Artikel sowie einen Anhang.

Ziel des Abkommens ist es den bilateralen Beziehungen neue Impulse durch einen Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen, Finanzen und Technologie zu verleihen.[4071]

aaa. Handelspolitische Zusammenarbeit

In den Art. 4 bis 7 des Abkommens finden sich die Festsetzungen zur handelspolitischen Zusammenarbeit. Hiernach räumen sich die Vertragsparteien generell Meistbegünstigung i.S.d. des GATT 1994 in ihren Handelsbeziehungen ein.[4072] Daneben wurde vereinbart die Entwicklung und Diversifizierung des bilateralen Handels so

---

4068 Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Abkommen von Cartagena und seinen Mitgliedstaaten, der Republik Bolivien, der Republik Ecuador, der Republik Kolumbien, der Republik Peru und der Republik Venezuela vom 23. April 1993, ABl. 1998 L 127/11; Beschluss des Rates vom 7. April 1998 über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag von Cartagena und seinen Mitgliedsländern, der Republik Bolivien, der Republik Kolumbien, der Republik Ecuador, der Republik Peru und der Republik Venezuela, ABl. 1998 L 127/10, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV.

4069 Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits vom 26. Juni 2012, ABl. 2012 L 354/3; Beschluss des Rates vom 31. März 2012 zur Unterzeichnung – im Namen der Union – des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens, ABl. 2012 L 354/1, Art. 91, 100 Abs. 2, 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 5 AEUV.

4070 Unterrichtung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vertrag von Cartagena und seinen Mitgliedsländern, der Republik Bolivien, der Republik Kolumbien, der Republik Ecuador, der Republik Peru und der Republik Venezuela, ABl. 1998 L 127/25.

4071 Art. 2 des Abkommens.

4072 Art. 4 des Abkommens; Das Protokoll i.S.d. Art. 34 des Abkommens zwischen der EGKS und den Cartagena-Staaten bzgl. Kohle und Stahl ist nicht auffindbar. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass sich hierin die parallelen Regelungen finden.

weit wie möglich zu fördern und sich gegenseitig möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.[4073]

Außerdem wurde festgelegt die Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern, die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen, die Förderung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen, die Unterstützung der jeweiligen Verbände und Unternehmen, die Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, was den Zugang zu ihren Märkte für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte anbetrifft, und die Prüfung von Mitteln und Maßnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beseitigung der Handelshemmnisse durchzuführen.[4074]

Schließlich haben sich die Vertragsparteien im Einklang mit den jeweiligen nationalen Normen verpflichtet, einander die Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren zu gewähren.[4075]

bbb. Zusammenarbeit im Energiebereich

Gemäß Art. 15 des Abkommens[4076] erkennen die Vertragsparteien im Allgemeinen die Bedeutung des Energiesektors für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und haben daher festgelegt, insbesondere in den Bereichen Energieplanung, Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und neue Energiequellen intensiver zusammenarbeiten zu wollen. Im Einzelnen sollen die gemeinsame Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten sowie die Erstellung von Energievorausschätzungen und -bilanzen, der Kontakt zwischen Verantwortlichen für die Energieplanung und die Ausführungen von Programmen und Projekten im Energiebereich unterstützt werden.

ccc. Zusammenarbeit im Verkehrssektor

Art. 16 des Abkommens enthält Festsetzungen zur Zusammenarbeit im Verkehrssektor. Hiernach erkennen die Vertragsparteien im Allgemeinen die Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels an und wollen daher die erforderlichen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit in Bezug auf die einzelnen Verkehrsträger treffen. Im Einzelnen sollen insbesondere der Informationsaustausch über die jeweilige Politik, Ausbildungsprogramme und technische Hilfe durchgeführt werden.

In Bezug auf den Seeverkehr kamen die Vertragsparteien im Anhang zum Abkommen noch überein, dass falls Handelshemmnisse in diesem Kontext auftreten,

4073 Art. 5 des Abkommens.
4074 Art. 6 des Abkommens.
4075 Art. 7 des Abkommens.
4076 Dieser korrespondiert mit Art. 3 Abs. 2 lit. d) des Abkommens.

beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Beachtung des Grundsatzes des freien und lauteren Wettbewerbs erarbeitet werden sollen.

ddd. Fazit

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit dem Abkommen von Cartagena enthält mit der Gewährung der Meistbegünstigung i.S.d. GATT 1994 und der Zoll- und Abgabenbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren lediglich rudimentäre materielle Handelsregelungen. Die weiteren Kooperationsklauseln sind zudem sehr allgemein gehalten.

bb. Handelsabkommen mit Kolumbien und Peru

Das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru vom 26. Juni 2012 wird seit dem 1. März 2013 im Verhältnis zu Peru und seit dem 1. August 2013 im Verhältnis zu Kolumbien vorläufig angewendet.[4077]

aaa. Struktur und Ziel

Strukturell gliedert sich das Handelsübereinkommen in 337 Artikel, verteilt über 14 Teile, und wird von 14 Anhängen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum Warenhandel[4078], zu Dienstleistungen, Niederlassung und elektronischem Geschäftsverkehr[4079], zu laufenden Zahlungen und Kapitalverkehr[4080], zum öffentlichen Beschaffungswesen[4081], zum geistigen Eigentum[4082], zum Wettbewerb[4083], zum Handel und nachhaltige Entwicklung[4084], zu Transparenz und Verwaltungsverfahren[4085] und zur Streitbeilegung[4086].

Ziele des Handelsübereinkommens sind u.a. die schrittweise Liberalisierung des Warenverkehrs im Einklang mit dem GATT 1994, Erleichterung des Warenverkehrs insbesondere durch die Anwendung vereinbarter Bestimmungen über Zoll- und

---

4077 Mitteilung über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Union und Peru des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, ABl. 2013 L 56/1; Mitteilung über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Union und Kolumbien des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits, ABl. 2013 L 201/7.

4078 Art. 17 bis 106 des Abkommens.

4079 Art. 107 bis 167 des Abkommens.

4080 Art. 168 bis 171 des Abkommens.

4081 Art. 172 bis 194 des Abkommens.

4082 Art. 195 bis 257 des Abkommens.

4083 Art. 258 bis 266 des Abkommens.

4084 Art. 267 bis 286 des Abkommens.

4085 Art. 287 bis 294 des Abkommens.

4086 Art. 298 bis 323 des Abkommens.

Handelserleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungen sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und die schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Einklang mit dem GATS.[4087]

bbb. Warenhandel

In Bezug auf den Warenhandel wurde zwischen den Vertragsparteien im Allgemeinen vereinbart, eine Freihandelszone zu schaffen, die im Einklang mit den GATT 1994 steht, alle Waren aus allen Sektoren umfasst und in der den Waren der Vertragsparteien Inländerbehandlung gewährt wird.[4088]

(1) Zölle und Abgaben

Im Hinblick auf Einfuhrzölle und gleichwertige Abgaben kamen die Vertragsparteien überein, diese nach einem Stufenplan abzubauen.[4089] Hiernach sind die letzten Einfuhrzölle und gleichwertigen Abgaben seitens Kolumbiens 15 Jahre und seitens Perus 18 Jahre nach dem in Kraft treten des Handelsübereinkommens zu beseitigen. Die EU hat innerhalb von elf Jahren nach dem in Kraft treten des Handelsübereinkommens die letzten Einfuhrzölle für Waren aus den anderen Vertragsstaaten abzuschaffen.

Ausfuhrzölle und gleichwertig Abgaben werden durch die EU, Kolumbien und Peru mit in Kraft treten des Handelsübereinkommens beseitigt.[4090]

(2) Mengenmäßige Beschränkungen und Dumping/Subventionen

Mengenmäßige Aus- und Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung sind mit in Kraft treten des Handelsübereinkommens zwischen den Vertragsparteien abzuschaffen.[4091]

Im Hinblick auf Dumping und Subventionen wurden die Rechte und Pflichten des WTO-Rechts bekräftigt.[4092]

(3) Durchfuhr

In Art. 63 des Handelsübereinkommens findet sich eine Regelung zur Warendurchfuhr. Hiernach gewährleisten die Vertragsparteien generell freie Durchfuhr auf der für die Durchfuhr am besten geeigneten Route. Etwaige Beschränkungen, Kontrollen und Anforderungen müssen ein berechtigtes Gemeinwohlziel verfolgen und diskriminierungsfrei, verhältnismäßig sowie einheitlich angewandt werden.

4087 Art. 4 lit. a), b) und c) des Abkommens.
4088 Art. 3, 5, 11 Spiegelstrich 2 und 21 des Handelsübereinkommens.
4089 Art. 22 i.V.m. Art. 19 i.V.m. Anhang I des Abkommens.
4090 Art. 25 des Abkommens.
4091 Art. 23 des Abkommens.
4092 Art. 37 und 38 des Abkommens.

Außerdem ist den Durchfuhrwaren eine nicht weniger günstige Behandlung zu gewähren als den sonstigen Waren auf der Durchfuhr. Schließlich wurde vereinbart, mit Systemen der Beförderung unter Zollverschluss zu arbeiten, die eine Durchfuhr ohne die Zahlung von Zöllen und anderen Belastungen ermöglichen.

ccc. Dienstleistungen

Für den Bereich der Dienstleistungen haben die Vertragsparteien unter Bekräftigung ihrer Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen und vor dem Hintergrund ihre wirtschaftliche Integration und der Erleichterung der nachhaltigen Entwicklung und Integration in die Weltwirtschaft im Allgemeinen vereinbart, die für die schrittweise Liberalisierung notwendigen Bestimmungen festzulegen.[4093]

(1) Niederlassung

In den Art. 110 bis 116 des Handelsübereinkommens finden sich die Festsetzungen für die gewerbliche Niederlassung, die auf alle Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme des Abbaus, der Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial, der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel mit diesen, von audiovisuellen Dienstleistungen, Seekabotage im Inlandsverkehr und inländischen und internationalen Luftdienstleistungen Anwendung finden[4094]. Das Regelungsspektrum erstreckt sich auf den Marktzugang, die Inländerbehandlung und die Investitionsförderung.[4095]

(2) Grenzüberschreitende Erbringung

Die Art. 117 bis 121 des Handelsübereinkommens sind der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen gewidmet und finden auf alle Wirtschaftssektoren mit Ausnahme von audiovisuellen Dienstleistungen, Seekabotage im Inlandsverkehr und von inländischen und internationalen Luftverkehrsdienstleistungen Anwendung.[4096]. Die Regelungen erstrecken sich auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung.[4097]

(3) Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen

Die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken ist in den Art. 122 bis 128 des Handelsübereinkommens geregelt und erstreckt sich auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von

4093 Art. 107, 3 und 5 des Abkommens.
4094 Art. 111 des Abkommens.
4095 Art. 112, 113 und 116 des Abkommens.
4096 Art. 118 des Abkommens.
4097 Art. 119 und 120 des Abkommens.

Unternehmensdienstleistungen, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen, Freiberufler und zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher[4098].

(4) Seeverkehrsdienstleistungen

In den Art. 160 und Art. 161 des Handelsübereinkommens finden sich schließlich Spezialregelungen für die internationalen Seeverkehrsdienstleistungen. Hiernach wendet jede Vertragspartei zunächst den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und gewährt den Schiffen, die unter der Flagge einer anderen Vertragspartei oder von Staatsangehörigen einer anderen Vertragspartei betrieben werden, Inländerbehandlung u.a. in Bezug auf den Zugang zu Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme von dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie bzgl. Gebühren, Abgaben, Zolleinrichtungen und die Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- sowie Löscheinrichtungen.[4099]

Des Weiteren nehmen die Vertragsparteien in Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen auf bzw. sie beenden bestehende entsprechende Abkommen in einer angemessenen Frist.[4100] Außerdem werden mit in Kraft treten des Handelsübereinkommens alle einseitigen Maßnahmen einschließlich aller administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse beseitigt, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können.[4101]

Ferner ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien den Erbringern von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen den Betrieb einer Niederlassung unter den günstigsten Bedingungen i.S.d. Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation vorteilhafter ist, zugestehen.[4102]

Schließlich ist in Art. 160 Abs. 5 des Handelsübereinkommens niedergelegt, dass die Vertragsparteien den Erbringern von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen einer anderen Vertragspartei in angemessener und nichtdiskriminierender Weise am Hafen Lostendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfe, landgestützte Betriebsdienste, Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste bereitstellen.

4098 Die entsprechenden Festsetzungen finden sich in den Art. 124, 125, 126, 127 und 128 des Abkommens.
4099 Art. 160 Abs. 2 des Abkommens.
4100 Art. 160 Abs. 3 lit. a) des Abkommens.
4101 Art. 160 Abs. 3 lit. b) des Abkommens.
4102 Art. 160 Abs. 4 des Abkommens.

ddd. Wettbewerb

Im Hinblick auf den Bereich „Wettbewerb" sind die Vertragsparteien im Allgemeinen übereingekommen, die Bedeutung des freien Wettbewerbs und die Tatsache anzuerkennen, dass wettbewerbswidrige Praktiken das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte behindern und damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die wirtschaftliche Effizienz und das Wohl der Verbraucher beeinträchtigen sowie die Vorteile des Handelsübereinkommens zunichte machen können.[4103]

Dementsprechend wurde vereinbart, dass Vereinbarungen, Beschlüsse, Empfehlungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die nach dem jeweiligen nationalen Wettbewerbsrecht eine Behinderung, Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Wettbewerbsregeln und Unternehmenszusammenschlüsse, die nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Wettbewerbsrechts den effizienten Wettbewerb erheblich behindern, mit dem Handelsübereinkommen unvereinbar sind, wenn sie den bilateralen Handel und die bilaterale Investitionstätigkeit beeinträchtigen können.[4104]

eee. Transparenz

Im Hinblick auf den Aspekt „Transparenz" haben die Vertragsparteien generell festgelegt, diese in handelsbezogenen Fragen zu verbessern.[4105] Dementsprechend stellen sie sicher, dass ihre allgemeingültigen Maßnahmen einschließlich Gesetze, Vorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Verfahren und Verwaltungsverfügungen, die in den Themenbereich des Handelsübereinkommens fallen, unverzüglich veröffentlicht oder auf andere Weise leicht zugängliche gemacht werden.[4106] Dies gilt allerdings nicht für Informationen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.[4107]

fff. Energieartikel

Ein ausdrücklicher Energiebezug findet sich in Art. 275 des Handelsübereinkommens. In diesem Kontext wird der Zusammenhang von Energienutzung und Klimawandel behandelt.

4103 Art. 259 Abs. 1 des Abkommens.
4104 Art. 259 Abs. 2 i.V.m. Art. 260 Abs. 1 des Abkommens.
4105 Art. 287 des Abkommens.
4106 Art. 288 Abs. 1 des Abkommens.
4107 Art. 289 des Abkommens.

ggg. Fazit

Das gemischte Handelsübereinkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits schafft eine stufenweise in Kraft tretende Freihandelszone zwischen den Parteien, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben wird der Dienstleistungsbereich einschließlich des für den Energiehandel wichtigen Seeverkehrs weitgehend liberalisiert und Grundsätze des Wettbewerbsrechts angeglichen.

d. Mitgliedstaaten des Mercado Común del Sur

Die Mitgliedstaaten des Mercado Común del Sur (Mercosur), d.h. Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela[4108], sind für die unionale Energieaußenhandelspolitik von unterschiedlicher Bedeutung.

Einerseits[4109] sind Argentinien und Brasilien Hauptlieferanten der EU für Bioethanol und Brasilien zudem für Rohöl. Außerdem verfügt Brasilien über nennenswerte Steinkohlevorkommen und Venezuela, das ebenfalls ein Hauptlieferant der EU für Rohöl ist, über 4,3% des weltweiten Gesamtpotentials an konventionellem Erdöl und über 2,8% der weltweiten Erdgasreserven.

Andererseits finden sich in Paraguay und Uruguay weder relevante fossile Energievorkommen noch zählen diese Länder zu den Produzenten von Biokraftstoffen. Dementsprechend bestehen zu letzteren rein faktisch keine Energiehandelsbeziehungen und von weiteren Ausführungen wird in diesem Kontext im Folgenden bewusst abgesehen.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und die Mercosur-Staaten, die WTO-Mitglieder und abgesehen von Venezuela Unterzeichner des UNCLOS sind sowie erneut abgesehen von Venezuela, das Beobachter ist, keine Verbindung zum ECT haben, über zahlreiche bi- und multilaterale Abkommen[4110] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4111] beruhen in erster Linie auf dem gemischten

4108 Venezuela war Beobachter des Mercado Común del Sur seit 2006 bis es im Juli 2012 diesem endgültig beitrat (http://www.mercosur.int/t_generic.jsp?contentid=3862&site=1&channel=secretaria&seccion=2; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/mercosur/). Zuvor war Venezuela Mitglied des Abkommens von Cartagena.

4109 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4110 Argentinien und die EU sind über 57, Brasilien und die EU über 58, Paraguay und die EU 38, Uruguay und die EU über 48 und Venezuela und die EU über 33 bi- und multilaterale Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4111 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 271; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 68; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/argentina/.

Interregionalen Rahmenabkommen mit dem Mercosur vom 15. Dezember 1995[4112], dem Rahmenabkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Argentinien vom 2. April 1990[4113] und dem Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit Brasilien vom 29. Juni 1992[4114].

Seit 2010 wird über ein neues Freihandelsabkommen im Rahmen eines biregionalen Assoziierungsabkommens zwischen der EU und dem Mercosur verhandelt.[4115]

aa. Interregionales Rahmenabkommen

Das Interregionale Rahmenabkommen mit dem Mercosur ist seit dem 1. Juli 1999 unverändert in Kraft[4116] und gliedert sich in 37 Artikel.

Ziel des Rahmenabkommens ist die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und die Vorbereitung einer interregionalen Assoziation.[4117]

4112 Interregionales Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits vom 15. Dezember 1995, ABl. 1996 L 69/4; Beschluss des Rates vom 22. März 1999 über den Abschluß – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits, ABl. 1999 L 112/65, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV; Gemäß Art. 24 Abs. 3 des Abkommens berührt dieses nicht die bestehenden bilateralen Abkommen.

4113 Rahmenabkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik vom 2. April 1990, ABl. 1990 L 295/67; Beschluss des Rates vom 8. Oktober 1990 über den Abschluß des Rahmenabkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik, ABl. 1990 L 295/66, Art. 113 und 235 EWGV.

4114 Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien vom 29. Juni 1992, ABl. 1995 L 262/54, Nachfolgeabkommen zum Abkommen von 1982, ABl. 1982 L 281/2; Beschluss des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluß des Rahmenabkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien, ABl. 1995 L 262/53, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV.

4115 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/mercosur/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 271.

4116 Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits, ABl. 1999 L 175/62.

4117 Art. 2 des Abkommens.

aaa. Handel

Im Hinblick auf den Handel wurde im Allgemeinen vereinbart, dass die Vertragsparteien ihre Beziehungen vertiefen und unter Einhaltung des WTO-Rechts den bilateralen Handel in allen Sektoren ausbauen und diversifizieren, die spätere schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Handels vorbereiten und günstige Voraussetzungen für den Abschluss der interregionalen Assoziation schaffen.[4118] Im Einzelnen wurde festgelegt wirtschaftlich insbesondere in den Bereichen Marktzugang, Liberalisierung des Handels (tarifliche und nichttarifliche Hemmnisse), handelsbezogene Aspekte wie z.B. wettbewerbswidrige Praktiken, Ursprungsregeln, Schutzklauseln und Zollverfahren sowie in Bezug auf Handelsbeziehungen zu Drittstaaten, Vereinbarkeit der Liberalisierung des Handels mit dem WTO-Recht, Identifizierung der prioritären Waren und Informationsaustausch bzgl. Dienstleistungen zusammenzuarbeiten.[4119]

bbb. Zusammenarbeit im Energiebereich

Gemäß Art. 13 des Rahmenabkommens wird zwischen den Vertragsparteien eine Zusammenarbeit im Energiebereich etabliert, die unter Wahrung des Grundsatzes eines rationellen und schonenden Umgangs mit der Umwelt die Annäherung der parteilichen Volkswirtschaften im Energiesektor unterstützen soll. Im Einzelnen werden bilateral insbesondere der Informationsaustausch in jeder geeigneten Form, Technologietransfer, die Förderung der Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmern an gemeinsamen Vorhaben in den Bereichen Technologieentwicklung und Infrastruktur, Programme zur Ausbildung von Technikern und ein energiepolitischer Dialog durchgeführt.

ccc. Zusammenarbeit im Verkehrsbereich

In Art. 15 des Rahmenabkommens finden sich schließlich Festsetzungen für eine Zusammenarbeit im Verkehrsbereich. Hiernach soll im Allgemeinen die Umstrukturierung und Modernisierung der Verkehrssysteme unterstützt und nach zufriedenstellenden Lösungen in den Bereichen Personen- und Güterverkehr mit allen Verkehrsträgern gesucht werden. Im Einzelnen wurde vereinbar insbesondere den bilateralen Informationsaustausch über die jeweilige Verkehrspolitik und Ausbildungsprogramme für das Betriebspersonal der einzelnen Verkehrsträger durchzuführen.

ddd. Fazit

Das Interregionale Rahmenabkommen mit dem Mercosur beinhaltet lediglich allgemeine Kooperationsklauseln für die Bereiche „Handel, Energie und Verkehr“. Materielle Regelungen wie z.B. zum Abbau von Zöllen oder mengenmäßigen Beschränkungen sind nicht enthalten.

4118 Art. 4 des Abkommens.

4119 Art. 5 des Abkommens.

bb. Argentinien

Das Rahmenabkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Argentinien vom 2. April 1990 ist seit dem 1. August 1991 unverändert in Kraft[4120] und gliedert sich in 13 Artikel sowie einen Anhang.

Ziel des Rahmenabkommens ist es u.a. die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Wirtschaft, Landwirtschaft, Industrie und Technik zu unterstützen.[4121]

aaa. Handelspolitische Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die bilateralen Handelsbeziehungen wurde zunächst vereinbart, Meistbegünstigung i.S.d. GATT 1994 zu gewähren und die Befreiung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren in Erwägung zuziehen.[4122]

Ferner haben sich die Vertragsparteien verpflichtet die Entwicklung und Diversifizierung des bilateralen Handels soweit wie möglich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftslage zu fördern.[4123] Hierzu prüfen sie einerseits Methoden und Mittel zur Beseitigung von Handelshemmnissen und bemühen sich andererseits im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften um eine Handelspolitik, die auf die größtmögliche Erleichterung für die bilateralen Handelsgeschäfte, die bi- und multilaterale Lösung von Handelsproblemen von gemeinsamen Interesse, den Zugang und die Verarbeitung von Ressourcen sowie den Marktzugang, die Förderung von Kontakten zwischen Wirtschaftsbeteiligten und die Prüfung sowie Empfehlung von Absatzförderungsmaßnahmen zur Steigerung der Ein- und Ausfuhr gerichtet ist.[4124]

bbb. Energie

In Art. 4 Abs. 2 lit. g) des Rahmenabkommens haben die Vertragsparteien festgelegt, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die u.a. auf die Förderung des Aufbaus und der Prosperität ihrer jeweiligen Industrien und die des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf allen Gebieten abzielt, auch im Energiebereich zu kooperieren. Nähere Ausführungen zur Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit finden sich allerdings nicht.

4120 Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik, ABl. 1991 L 208/73.

4121 Art. 1 Abs. 2 des Abkommens.

4122 Art. 2 des Abkommens.

4123 Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.

4124 Art. 3 Abs. 2 und 3 des Abkommens.

ccc. Seeverkehr

Schließlich wurde im Anhang zum Rahmenabkommen vereinbart, dass im Falle von Handelshemmnissen, die zwischen den Parteien durch den Seeverkehr hervorgerufen werden, beiderseitig zufriedenstellende Lösungen erarbeitet werden.[4125]

ddd. Fazit

Das Rahmenabkommen enthält neben der Gewährung der Meistbegünstigung i.S.d. GATT 1994 keine weiteren materiellen Handelsregelungen. Der Einräumung kommt auf Grund der WTO-Mitgliedschaft Argentiniens heute jedoch keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

cc. Brasilien

Das Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit Brasilien vom 29. Juni 1992 ist seit dem 1. November 1995 unverändert in Kraft[4126] und gliedert sich in 35 Artikel sowie einen Anhang.

Ziel des Rahmenabkommens ist es den bilateralen Beziehungen neue Impulse u.a. durch die Zusammenarbeit in den Bereichen „Handel, Investitionen, Finanzen und Technologie“ zu verleihen.[4127]

aaa. Handelspolitische Zusammenarbeit

Im Hinblick auf die bilateralen Handelsbeziehungen wurde zunächst vereinbart, einander Meistbegünstigung i.S.d. GATT 1994 zu gewähren.[4128]

Ferner haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die Entwicklung und Diversifizierung des bilateralen Handels soweit zu fördern, wie es die Wirtschaftslage zulässt, und einander möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.[4129] In diesem Zusammenhang bemühen sich die Parteien Methoden und Mittel zur Beseitigung und Verringerung der verschiedenen Hemmnisse, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, zu finden.[4130] Außerdem fördern sie bilaterale Treffen, Austausche und Kontakte zwischen Unternehmern zwecks der Ermittlung von Produkten, die sich für den Absatz auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen, erleichtern die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Zollverwaltungen, fördern und unterstützen Absatzförderungsmaßnahmen wie z.B. Handels- und Industrieausstellungen, unterstützen ihre jeweiligen Verbände und Unternehmen und

---

4125 Briefwechsel, ABl. 1990 L 295/73.

4126 Unterrichtung über das Inkrafttreten des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien, ABl. 1995 L 262/66.

4127 Art. 2 des Abkommens.

4128 Art. 4 des Abkommens.

4129 Art. 5 Abs. 1 des Abkommens.

4130 Art. 5 Abs. 2 des Abkommens.

berücksichtigen die beiderseitigen Interessen bzgl. des Marktzugangs für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren.[4131]

Schließlich wurde in Art. 7 des Rahmenabkommens festgelegt, dass sie einander die Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren auf Gegenseitigkeitsbasis gewähren.

bbb. Zusammenarbeit im Energiesektor

Nach Art. 14 des Abkommens erkennen die EU und Brasilien die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung generell an und wollen ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zwecks Einsparung und wirksamer Nutzung von Energie sowie bzgl. der Energieplanung unter Berücksichtigung der Umweltbelange intensivieren. Im Einzelnen unterstützen die Vertragsparteien gemeinsame Studien und Forschungsarbeiten, fortlaufende Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung und die Ausführung von Programmen und Projekten im Energiebereich.

ccc. Zusammenarbeit im Verkehrssektor

Schließlich wurde mit Art. 15 und dem Anhang zum Rahmenabkommen eine bilaterale Zusammenarbeit im Verkehrssektor geschaffen. Hiernach erkennen die Vertragsparteien generell die Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung an und ergreifen für die Intensivierung des Handels die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Zusammenarbeit.

Im Hinblick auf den Luft-, Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie die damit verbundenen Infrastrukturen sollen insbesondere Informationen über Fragen von gemeinsamen Interesse und die Verkehrspolitik ausgetauscht, Ausbildungsprogramme für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltung durchgeführt und technische Hilfe gewährt werden.

Für den Bereich „Seeverkehr“ kamen die Vertragsparteien überein, Handelshemmnisse, die durch diesen verursacht werden, zur Sprache zu bringen und beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lauteren Wettbewerbs im Handel zu erarbeiten.[4132]

ddd. Fazit

Das Rahmenabkommen zwischen der EU und Brasilien enthält neben der Einräumung der Meistbegünstigung i.S.d. GATT 1994 und der Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der vorübergehenden Einfuhr von Waren auf Gegenseitigkeitsbasis keine weiteren materiellen Handelsregelungen. Diese Festsetzungen haben angesichts der WTO-Mitgliedschaft Brasiliens heute keine eigenständige Bedeutung mehr.

4131 Art. 6 des Abkommens.

4132 Briefwechsel, ABl. 1995 L 262/65.

dd. Venezuela

Die EU und Venezuela haben haben kein bilaterales Abkommen zur Regelungen der Handelsbeziehungen geschlossen. Dementsprechend richten sich diese nach dem WTO-Recht[4133] und dem Rahmenabkommen mit dem Mercosur.

e. Zentralamerikanischen Staaten

Die zentralamerikanischen Staaten Panama, Guatemala, Costa Rica, El Salvador, Honduras und Nicaragua verfügen über keine nennenswerten fossilen Energievorkommen.[4134] Guatemala, Costa Rica und El Salvador sind jedoch Hauptlieferanten der EU für Bioethanol.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und die zentralamerikanischen Staaten, die WTO-Mitglieder und abgesehen von El Salvador Unterzeichner des UNCLOS sind, aber keine Verbindung zum ECT habe, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4135] miteinander verbunden.

Die bilateralen Handelsbeziehungen[4136] beruhen in Bezug auf Panama, Honduras und Nicaragua seit dem 1. August 2013 auf Grund der vorläufigen Anwendung[4137] in erster Linie auf dem gemischten Abkommen zur Gründung einer Assoziation vom 29. Juni 2012[4138]. Im Hinblick auf Guatemala, Costa Rica und El Salvador ist derzeit weiterhin das Rahmenabkommen vom 22. Februar 1993[4139] maßgeblich.

4133 Venezuela hat das UNCLOS nicht unterzeichnet und ist lediglich Beobachter der ECT.

4134 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4135 Die EU und Panama sind über 47, die EU und Guatemala über 41, die EU und Costa Rica über 40, die EU und El Salvador über 37, die EU und Honduras über 40 und die EU und Nicaragua über 40 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4136 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-america/, Zugriff am 30.11.2013; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 270.

4137 Mitteilung über vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (Nicaragua, Panama und Honduras), ABl. 2013 L 204/1.

4138 Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits vom 29. Juni 2012, ABl. 2012 L 346/3; Beschluss des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufig Anwendung des Handelsteils (Teil IV), ABl. 2012 L 346/1, Art. 217 i.V.m. Art. 218 Abs. 5 AEUV.

4139 Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama vom 22. Februar 1993, ABl. 1999 L 63/39; Beschluss des Rates vom 22. Februar 1999

aa. Struktur und Ziel

Das seit dem 1. März 1999[4140] unverändert in Kraft befindliche Rahmenabkommen vom 22. Februar 1993 gliedert sich in 39 Artikel und einen Anhang.

Ziel des Abkommens ist es u.a. die bilateralen Beziehungen in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Handel, Soziales, Wissenschaft und Technik sowie Umwelt zu intensivieren und zu diversifizieren.[4141]

bb. Handelspolitische Zusammenarbeit

Die Regelungen zur handelspolitischen Zusammenarbeit[4142] entsprechen abgesehen von der Befreiung von Zöllen und Abgaben für vorübergehend eingeführte Waren, die sich im Rahmenabkommen vom 22. Februar 1993 nicht findet, den Festsetzungen des Rahmenabkommens mit Brasilien, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird[4143].

cc. Zusammenarbeit im Verkehrssektor

Gleiches gilt für die durch Art. 15 und den Anhang zum Rahmenabkommen etablierte Zusammenarbeit im Verkehrssektor.[4144]

dd. Zusammenarbeit im Energiesektor

Die Kooperation im Energiesektor[4145] unterscheidet sich schließlich ebenfalls nur unwesentlich von den Festsetzungen im Rahmenabkommen mit Brasilien[4146]. Im Allgemeinen erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und wollen daher ihre Zusammenarbeit bei der Energieplanung und zwecks Energieeinsparung und rationeller Energienutzung sowie zur Entwicklung neuer Energiequellen unter Berücksichtigung der Umwelt intensivieren. Im Einzelnen sollen, wie im Rahmenabkommen mit Brasilien, gemeinsame Studien und Forschungsarbeiten, fortlaufende Kontakte zwischen den

---

über den Abschluß des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, ABl. 1999 L 63/38, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV.

4140 Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, ABl. 1999 L 63/54.

4141 Art. 2 des Abkommens.

4142 Art. 4, 5 und 6 des Abkommens.

4143 Siehe aaa. auf Seite 708.

4144 Siehe ccc. auf Seite 709.

4145 Art. 14 des Abkommens; korrespondierend Art. 3 Abs. 2 lit. b) und Art. 10 Abs. 2 Spiegelstrich 3 des Abkommens.

4146 Siehe bbb. auf Seite 709.

Verantwortlichen für die Energieplanung und die Durchführung von Programmen und Projekten im Energiebereich unterstützt werden. Zusätzlich wollen die Vertragsparteien die Evaluierung des Energiepotentials alternativer Energien und die Anwendung von Technologien zur Energieeinsparung im industriellen Fertigungsprozess fördern.

ee. Fazit

Das Rahmenabkommen vom 22. Februar 1993 enthält neben der Einräumung der Meistbegünstigung i.S.d. GATT 1994 keine weiteren materiellen Handelsregelungen. Dieser Festsetzung kommt jedoch auf Grund der WTO-Mitgliedschaft der zentralamerikanischen Staaten keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

5. Mittelmeeranrainer

Die Mittelmeeranrainer Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, palästinensische Gebiete und Tunesien sind aus Sicht der EU für die Energieaußenhandelspolitik auf Grund ihrer fossilen Energieressourcen, ihres Potentials an erneuerbaren Energien wie z.B. Solarenergie und ihrer geographischen Nähe einschließlich der Aspekte Transit und Netzausbau im Bereich leitungsgebundene Energie von Bedeutung.

a. Algerien

Algerien[4147] verfügt über nennenswerte Erdöl- und Erdgasvorkommen und ist bzgl. beiden Energieformen ein Hauptlieferant der EU. Außerdem bestehen zwischen der EU und Algerien die Transmed- und die Maghred-Europe-Erdgaspipeline. Daneben sind Galsi- und Medgaz-Erdgaspipeline in Planung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Algerien, das Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der WTO sowie des ECT ist, über zahlreiche bi- und multilaterale Abkommen[4148] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4149] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Europa-Mittelmeer-Abkommen

4147 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4148 Die EU und Algerien sind über 54 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4149 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/algeria/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 51.

vom 22. April 2002[4150], das am 1. September 2005 in Kraft getreten ist[4151] und seitdem durch zwei Protokolle[4152] weiterentwickelt wurde.

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Abkommen 110 Artikel, verteilt über neun Titel, und wird von sechs Anhängen und acht Protokollen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4153], zum Warenverkehr[4154], zum Dienstleistungsverkehr[4155], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4156],

---

4150 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits vom 22. April 2002, ABl. 2005 L 265/2; Beschluss des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits, ABl. 2005 L 265/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4151 Mitteilung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits, ABl. 2005 L 292/10.

4152 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 118/8; Beschluss des Rates vom 19. April 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 118/7, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV; Protokoll Nr. 6 über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung, ABl. 2007 L 297/3 (Beschluss Nr. 2/2007 des Assoziationsrates EU-Algerien vom 16. Oktober 2007, ABl. 2007 L 297/1).

4153 Art. 3 bis 5 des Abkommens.

4154 Art. 6 bis 29 des Abkommens.

4155 Art. 30 bis 46 des Abkommens.

4156 Art. 47 bis 66 des Abkommens.

zur Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich[4157], zur finanziellen Zusammenarbeit[4158] und zur Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres[4159].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist es u.a. den Handel zu fördern, die Entwicklung ausgewogener wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu schaffen.[4160]

bb. Warenhandel

Im Hinblick auf den Warenhandel wurde vereinbart, während einer Übergangszeit von zwölf Jahren nach in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, die alle Waren aus allen Sektoren und damit auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst.[4161]

Bzgl. Einfuhrzölle einschließlich Finanzzölle und gleichwertige Abgaben für gewerbliche Waren, zu denen die Formen der handelsüblichen Energie zu zählen sind, wurde festgelegt, dass diese seitens der EU mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens beseitigt werden.[4162] Algerien steht hierzu die Übergangszeit von zwölf Jahren zu.[4163]

Vergleichbare Regelungen zu Ausfuhrzöllen und gleichwertigen Abgaben finden sich im Europa-Mittelmeer-Abkommen nicht. Diesbzgl. wurde lediglich festgelegt, dass mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommen keine neuen Ausfuhrzölle oder gleichwertigen Abgaben eingeführt bzw. bestehende nicht erhöht werden.[4164]

Bestehende mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung werden durch die Vertragsparteien mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommen abgeschafft und zudem keine neuen mehr eingeführt.[4165]

Schließlich wurde vereinbart, dass gewerbliche Waren aus Algerien Inländerbehandlung bei der Einfuhr in die EU genießen[4166] und den Vertragsparteien bzgl. Dumping und Subventionen Schutzmaßnahmen im Einklang mit dem WTO-Recht zustehen[4167].

4157 Art. 67 bis 78 des Abkommens.
4158 Art. 79 bis 81 des Abkommens.
4159 Art. 82 bis 91 des Abkommens.
4160 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 des Abkommens.
4161 Art. 6, 7 und 12 des Abkommens.
4162 Art. 8 und 10 des Abkommens.
4163 Art. 9 und 10 des Abkommens.
4164 Art. 17 Abs. 1 des Abkommens.
4165 Art. 17 Abs. 2 und 3 des Abkommens.
4166 Art. 19 Abs. 1 des Abkommens.
4167 Art. 22, 23 und 26 des Abkommens.

cc. Dienstleistungen

Im Bereich „Dienstleistungen" wurde zunächst festgelegt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Behandlung auf Algerien ausdehnen, zur der sie sich nach Art. II:1 GATS verpflichtet haben.[4168] Außerdem wird algerischen Dienstleistungserbringern eine nicht weniger günstige Behandlung gewährt, als die in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten niedergeschrieben worden ist.[4169]

Algeriens Verpflichtungen in diesem Bereich ergeben sich aus den Festsetzungen der Art. 31 bis 33 des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Hiernach gewährt Algerien zunächst im Kontext des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs den Dienstleistungserbringern der Union Meistbegünstigung.[4170] Im Hinblick auf die gewerbliche Niederlassung wurde vereinbart, dass den Gesellschaften der Union für die Niederlassung Meistbegünstigung und den Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen von unionalen Gesellschaften für ihre Geschäftstätigkeit Inländerbehandlung bzw. Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist, zukommt.[4171] In Bezug auf den vorübergehenden Aufenthalt von natürlichen Personen wurde festgehalten, dass die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen eigenen Gesellschaften berechtigt sind, Personal in Schlüsselpositionen, das die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU oder Algeriens besitzt, vorübergehend zu beschäftigen oder von den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen.[4172]

Für den Bereich „Verkehr" findet sich schließlich in Art. 34 des Europa-Mittelmeer-Abkommens eine spezielle Regelung. Hiernach gelten die Festsetzungen der Art. 30 bis 33 des Europa-Mittelmeer-Abkommens vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6 des Art. 34 des Europa-Mittelmeer-Abkommens nicht für den Landverkehr, den Binnenschiffsverkehr, den Luftverkehr und die Inlandsseekabotage. Gemäß Art. 34 Abs. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens gestatten die Vertragsparteien im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Reedereien zur Erbringung von internationalen Seeverkehrsdienstleistungen Niederlassungen und die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Gesellschaften der anderen Vertragsparteien in ihrem Gebiet unter den Bedingungen der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist. Außerdem wenden die Vertragsparteien den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kommerzieller Basis wirksam an.[4173] Im Weiteren nehmen sie in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen in den Bereichen trockene

4168 Art. 30 Abs. 1 des Abkommens.
4169 Art. 30 Abs. 2 des Abkommens.
4170 Art. 31 des Abkommens.
4171 Art. 32 des Abkommens.
4172 Art. 33 des Abkommens.
4173 Art. 34 Abs. 3 des Abkommens.

und flüssige Massengüter und Linienverkehr auf und beseitigen mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens alle einseitigen Maßnahmen einschließlich aller administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die Beschränkungen und Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können.[4174] Schließlich wurde festgelegt, dass die Vertragsparteien den Schiffen, die unter der Flagge einer anderen Partei registriert sind oder von Staatsangehörigen bzw. Gesellschaft der anderen Parteien betrieben werden, Inländerbehandlung u.a. in Bezug auf den Zugang zu Häfen, den dort angebotenen Dienstleistungen, Gebühren, Abgaben, Zollerleichterungen und die Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- sowie Löscheinrichtungen gewähren.[4175]

dd. Wettbewerb

In Art. 41 des Europa-Mittelmeer-Abkommens findet sich eine Festsetzung, die den Art. 101 und Art. 102 AEUV entspricht[4176]. Daneben wurde festgelegt, dass sich die Vertragsparteien einander bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts und beim Informationsaustausch Amtshilfe nach Maßgabe des Anhangs 5 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen leisten.

ee. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Rahmen der Regelungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Algerien bei seinen Anstrengungen bzgl. einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen[4177], finden sich in Art. 56 des Europa-Mittelmeer-Abkommens Festlegungen zur Angleichung von Rechtsvorschriften, in Art. 59 des Europa-Mittelmeer-Abkommens für eine Zusammenarbeit im Verkehrsbereich und in Art. 61 des Europa-Mittelmeer-Abkommens für eine Zusammenarbeit im Energiebereich.

aaa. Angleichung von Rechtsvorschriften

In Art. 56 des Europa-Mittelmeer-Abkommens wurde festgelegt, dass die Rechtsvorschriften Algeriens, die mit den Bereichen des Europa-Mittelmeer-Abkommens korrespondieren, an die der EU angeglichen werden sollen.

bbb. Zusammenarbeit im Verkehrsbereich

Gemäß Art. 59 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zielt die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich im Allgemeinen auf die Unterstützung der Umstrukturierung und Modernisierung des algerischen Verkehrswesens, die Verbesserung des algerischen

---

4174 Art. 34 Abs. 4 des Abkommens.
4175 Art. 34 Abs. 5 des Abkommens.
4176 Siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4177 Art. 47 Abs. 2 des Abkommens.

Personen- und Güterverkehrs und die Festlegung und Anwendung von Betriebsnormen ab, die mit denen der EU vergleichbar sind.

Im Einzelnen sind die vorrangigen Kooperationsgebiete der Straßenverkehr einschließlich der schrittweisen Erleichterung des Transits, das Management der Eisenbahnen, Flughäfen und Häfen sowie die Kooperation der hierfür zuständigen Stellen, die Modernisierung der Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, die mit den wichtigsten transeuropäischen Verkehrsverbindungen und den Strecken von regionalem Interesse verbunden sind, sowie der Navigationshilfen, die Modernisierung der technischen Anlagen für den Straßen- und Schienenverkehr, den multimodalen Verkehr, den Containerverkehr und den Güterumschlag nach Maßgabe der EU-Vorschriften, technische Hilfe und Ausbildung.

ccc. Zusammenarbeit im Energiebereich

Mit der Zusammenarbeit im Energiebereich wird im Allgemeinen die Modernisierung der algerischen Einrichtungen und Rechts- sowie Verwaltungsvorschriften, um die Regulierung der Tätigkeiten und die Förderung von Investitionen zu gewährleisten, die technische und technologische Modernisierung der algerischen Energieunternehmen, um diese auf die Anforderungen der Marktwirtschaft und des Wettbewerbs vorzubereiten, und der Ausbau der Partnerschaft zwischen algerischen und unionalen Unternehmen bei der Exploration, Erzeugung, Umwandlung, Bereitstellung und Energiediensten angestrebt.

Im Einzelnen sind die vorrangigen Kooperationsbereiche die Anpassung der Einrichtungen und der Rechts- sowie Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten im Energiebereich an die Regeln der Marktwirtschaft durch technische und administrative Hilfe sowie Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, die Unterstützung Algeriens bei der Umstrukturierung der öffentlichen Energieunternehmen, der Ausbau der Partnerschaft auf den Gebieten Exploration, Förderung und Umwandlung von Öl, Erzeugung von Strom, Verteilung von Erdölerzeugnisse, Herstellung von Ausrüstung und Bereitstellung von Dienstleistungen für die Herstellung von Energieerzeugnissen, die Erleichterung der Durchleitung von Gas, Öl und Strom, die Unterstützung der Modernisierung und des Ausbaus der Energieversorgungsnetze und ihres Verbundes mit den Netzen der EU, die Einrichtung von Datenbanken im Energiebereich, die Unterstützung und Förderung von Privatinvestitionen in Energiesektor, die Umwelt, die Förderung der erneuerbaren Energie und der Energieeffizienz und die Förderung des Technologietransfers im Energiesektor.

ff. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 22. April 2002 schafft zwischen der EU und Algerien mit einer Übergangszeit von zwölf Jahren eine Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden Wettbewerbsregeln, die Art. 101 und Art. 102 AEUV entsprechen, eingeführt und die Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs einschließlich des Seeverkehrs zwischen den Vertragsparteien gefördert.

Ferner zeigen die Regelungen zur Angleichung von Rechtsvorschriften und zur Zusammenarbeit im Energiebereich deutlich die Bestrebungen Algerien näher an den unionalen Binnenmarkt heranzuführen.

b. Ägypten

Ägypten[4178] ist ein Hauptlieferant der EU für Rohöl, Erdgas und Bioethanol. Daneben befinden sich der Suezkanal und die Sumed Rohölpipeline[4179] sowie der Startpunkt der Arab Gas Pipeline (AGP)[4180] auf ägyptischem Hoheitsgebiet, wodurch dieses auch ein wichtiges Transitland ist.[4181]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Ägypten, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4182] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4183] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 25. Juni 2001[4184], das am 1. Juni 2004 in Kraft trat und seitdem durch

4178 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4179 Länge: 320 km; Kapazität: 9.300 m^3/h; Ain Sukhna Terminal (Rotes Meer) – Sidi Kerir Terminal (Mittelmeer) (http://www.sumed.org/index.php/sumed-system/main-pipelines.html).

4180 Länge: ca. 1.200 km; Kapazität: 10 Mrd. m^3/Jahr; Ägypten-Jordanien-Syrien-Libanon-Türkei (http://www.petroleum.gov.eg/en/ProjectsandActivities/StrategicProjects/Pages/GasPipeline.aspx).

4181 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 49.

4182 Die EU und Ägypten sind über 57 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4183 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/egypt/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 49 f.

4184 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits vom 25. Juni 2001, ABl. 2004 L 304/39; Beschluss des Rates vom 21. Juli April 2004 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits, ABl. 2004 L 304/38, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

Beschlüsse des Assoziationsrates EU-Ägypten[4185], drei Zusatzprotokolle[4186] und ein Änderungsabkommen[4187] weiterentwickelt wurde.

4185 Beispiel: Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 17. Februar 2006 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens über die Bestimmungen des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung, ABl. 2006 L 73/1.

4186 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihrem Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 31/31; Beschluss des Rates vom 24. September 2004 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 31/30, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2 EGV; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 312/33; Beschluss des Rates vom 30. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 312/32, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits betreffen, ABl 2011 L 138/3; Beschluss des Rates vom 13. Mai 2011 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits betreffen, ABl. 2011 L 138/2, Art. 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a) Ziffer V AEUV.

4187 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Abkommen 92 Artikel, verteilt über acht Titel, und wird von sechs Anhängen und fünf Protokollen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Bestimmungen zum politischen Dialog[4188], zum freien Warenverkehr[4189], zum Niederlassungsrecht und Dienstleistungen[4190], zum Kapitalverkehr und sonstige wirtschaftlichen Fragen[4191], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4192], zum Dialog und Zusammenarbeit im sozialen Bereich[4193] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4194].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist es u.a. die Voraussetzungen für die schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu schaffen.[4195]

bb. Freier Warenverkehr

Die Regelungen zum freien Warenverkehr[4196] entsprechen den Festsetzungen im Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien.[4197] Bzgl. Ausfuhrzölle und gleichwertiger Abgaben wurde jedoch festgelegt, dass diese mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens beseitigt werden.[4198]

cc. Dienstleistungen

Im Hinblick auf „Dienstleistungen“ bestätigen die Vertragsparteien generell ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS.[4199] Daneben haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die Erweiterung des Europa-Mittelmeer-Abkommens um das Recht von Gesellschaften der einen Vertragspartei auf Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei und die Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen

---

Protokolle 1 und 2 und deren Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits, ABl. 2010 L 106/41.

4188 Art. 3 bis 5 des Abkommens.

4189 Art. 6 bis 28 des Abkommens.

4190 Art. 29 und 30 des Abkommens.

4191 Art. 31 bis 38 des Abkommens.

4192 Art. 39 bis 61 des Abkommens.

4193 Art. 62 bis 71 des Abkommens.

4194 Art. 72 und 73 des Abkommens.

4195 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 des Abkommens.

4196 Art. 6 bis 28 des Abkommens.

4197 Siehe bb. auf Seite 714.

4198 Art. 17 Abs. 3 des Abkommens.

4199 Art. 29 des Abkommens.

durch Gesellschaften der einen Vertragspartei an Dienstleistungsnutzer im Gebiet der anderen Vertragspartei zu prüfen.[4200]

dd. Wettbewerb

In Art. 34 des Europa-Mittelmeer-Abkommens findet sich eine Regelung, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV[4201] entspricht. Im Hinblick auf landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde jedoch festgelegt, dass auf diese nicht die dem Art. 109 AEUV entsprechende Regelung, sondern das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft (AoA) und die einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM) Anwendung finden.

ee. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Rahmen der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt, ausgewogene wirtschaftliche Beziehungen zwischen der EU und Ägypten zu fördern und die Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Europa-Mittelmeer-Abkommens sowie die Anstrengungen Ägyptens in Bezug auf eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen[4202], finden sich u.a. Bestimmungen zur Kooperation im Verkehrs- und Energiebereich sowie zur Angleichung von Rechtsvorschriften.

aaa. Angleichung von Rechtsvorschriften

In Art. 48 des Europa-Mittelmeer-Abkommens wurde festgelegt, dass sich die Vertragsparteien nach besten Kräften bemühen, ihre Rechtsvorschriften einander anzugleichen, um die Durchführung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zu erleichtern.

bbb. Zusammenarbeit im Verkehrsbereich

Die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich zielt gemäß Art. 51 des Europa-Mittelmeer-Abkommens auf die Umstrukturierung und Modernisierung der mit den wichtigen transeuropäischen Verkehrsverbindungen verbundenen Straßen-, Hafen- und Flughafeninfrastruktur, die Festlegung und Durchsetzung von Betriebsnormen, die mit denen der EU vergleichbar sind, die Erneuerung der technischen Anlagen für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene, den Containerverkehr und den Güterumschlag, die Verbesserung des Managements der Flughäfen, der Eisenbahnen und der Luftverkehrskontrolle, einschließlich der Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Stellen, und die Verbesserung der Navigationshilfe ab.

4200 Art. 30 Abs. 1 des Abkommens.
4201 Siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4202 Art. 39 Abs. 2 des Abkommens.

ccc. Zusammenarbeit im Energiebereich

Für die Zusammenarbeit im Energiebereich wurde in Art. 53 des Europa-Mittelmeer-Abkommens[4203] festgelegt, dass deren vorrangigen Bereiche die Förderung der erneuerbaren Energie, des Energiesparens und der Energieeffizienz, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Datenbanken im wirtschaftlichen und sozialen Bereich und die Unterstützung der Modernisierung und des Ausbaus der Energieversorgungsnetze und ihres Verbundes mit den Netzen der EU sind.

ff. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 25. Juni 2001 schafft zwischen der EU und Ägypten mit einer Übergangszeit von zwölf Jahren eine Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, eingeführt und die Verpflichtungen des GATS bestätigt.

Ferner zeigen die Regelungen zur Angleichung von Rechtsvorschriften und zur Zusammenarbeit im Energiebereich deutlich die Bestrebungen Ägypten näher an den unionalen Binnenmarkt heranzuführen, wobei diese im Vergleich mit Algerien weniger stark ausgeprägt sind.

c. Israel

Israel verfügt im Allgemeinen über Erdöl- und Erdgasvorkommen sowie umfangreiche Produktionskapazitäten für Solarenergie, ist aber wie die EU auf Energieimporte angewiesen.[4204] Auf Grund der geographischen Lage ist es aber als potentielles Transitland von Bedeutung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Israel, das WTO-Mitglied ist, aber weder das UNCLOS unterschrieben noch eine Verbindung zum ECT hat, über zahlreiche bi- und multilaterale Abkommen[4205] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4206] beruhen in erster Linie auf dem

4203 Art. 53 des Abkommens korrespondiert mit Art. 44 Abs. 2 Spiegelstrich 4 des Abkommens.

4204 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 42; *Cohn*, Energy law in Israel, 2010, S. 18 und 85.

4205 Die EU und Israel sind über 59 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4206 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/israel/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 43.

gemischten Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995[4207], das am 1. Juni 2000 in Kraft trat[4208] und seitdem durch drei Änderungsabkommen[4209], zwei

---

4207 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits vom 20. November 1995, ABl. 2000 L 147/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 19. April 2000 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, ABl. 2000 L 147/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4208 Unterrichtung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Staat Israel, ABl. 2000 L 147/172.

4209 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israsel, ABl. 2003 L 346/67; Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel, ABl. 2003 L 346/65, Art. 133 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 1 EGV; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und ihrer Anhänge und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, ABl. 2009 L 313/83; Beschluss des Rates vom 20. Oktober 2009 über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 und ihrer Anhänge und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, ABl. 2009 L 313/81, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Änderung der Anhänge zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, ABl. 2013 L 31/3; Beschluss des Rates vom 29. November 2012 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Änderung der Anhänge zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und

Zusatzprotokolle[4210] und Beschlüsse des Assoziationsrates EU-Israel[4211] weiterentwickelt wurde.

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Abkommen 85 Artikel, verteilt über neun Titel, und wird von sieben Anhängen sowie fünf Protokollen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4212], zum freien Warenverkehr[4213], zum Niederlassungsrecht und Dienstleistungen[4214], zum Kapitalverkehr, Zahlungen, öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb und geistiges Eigentum[4215], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4216], zur Zusammenarbeit in

---

ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, ABl. 2013 L 31/2, Art. 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a) AEUV.

4210 Protokolle zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 149/2; Beschluss des Rates vom 31. Januar 2005 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 149/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2, 3 EGV; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 317/65; Beschluss des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 317/63, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

4211 Beispiel: Beschluss Nr. 2/2005 des Assoziationsrates EU-Israel vom 22. Dezember 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung, ABl. 2006 L 20/1.

4212 Art. 3 bis 5 des Abkommens.

4213 Art. 6 bis 28 des Abkommens.

4214 Art. 29 und 30 des Abkommens.

4215 Art. 31 bis 39 des Abkommens.

4216 Art. 41 bis 57 des Abkommens.

audiovisuellen und kulturellen Fragen sowie Informationen und Kommunikation[4217] und zu sozialen Fragen[4218].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist es u.a. die ausgewogene Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen insbesondere durch die Ausweitung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, die beiderseitige Liberalisierung des Niederlassungsrechts, die weitere schrittweise Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, den freien Kapitalverkehr und die Intensivierung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie zu fördern.[4219]

bb. Freier Warenhandel

Im Allgemeinen schafft das Europa-Mittelmeer-Abkommen eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien.[4220] Im Hinblick auf gewerbliche Waren, zu denen die Formen der handelsüblichen Energie zu zählen sind, wurde festgelegt, dass Ein- und Ausfuhrzölle einschließlich Finanzzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen der EU und Israel verboten sind.[4221] Gleiches gilt für mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung[4222]. Daneben wurde festgelegt, dass israelische Waren Inländerbehandlung bei der Einfuhr in die EU genießen[4223] und in Bezug auf Dumping den Vertragsparteien die Möglichkeiten des WTO-Rechts nach Maßgabe des Europa-Mittelmeer-Abkommens offenstehen[4224].

cc. Dienstleistungen und Wettbewerb

Im Hinblick auf den Bereich „Dienstleistungen“ bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dem GATS.[4225].

In Art. 36 des Europa-Mittelmeer-Abkommens findet sich eine Regelung, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entspricht[4226]. Auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die dem Art. 109 AEUV entsprechende Regelung jedoch nicht anwendbar.[4227]

4217 Art. 58 bis 62 des Abkommens.
4218 Art. 63 bis 66 des Abkommens.
4219 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 des Abkommens.
4220 Art. 6 des Abkommens.
4221 Art. 8 des Abkommens.
4222 Art. 16 und 17 des Abkommens.
4223 Art. 18 des Abkommens.
4224 Art. 22 des Abkommens.
4225 Art. 30 des Abkommens.
4226 Siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4227 Art. 36 Abs. 4 des Abkommens.

dd. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Rahmen der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die zu beiderseitigem Interesse und auf Grundlage der Gegenseitigkeit gefördert werden soll[4228], finden sich Regelungen zu Energie, Verkehr und Rechtsangleichung.

aaa. Energie

Gemäß Art. 51 des Europa-Mittelmeer-Abkommens teilen die Vertragsparteien die Ansicht, dass die Erwärmung der Erdatmosphäre und die Erschöpfung der fossilen Energieträger eine ernstliche Bedrohung der Menschheit darstellen und wollen daher in Bezug auf die Entwicklung regenerativer Energieträger, die Begrenzung der Umweltverschmutzung beim Einsatz von Energieträgern und die Förderung der Energieeinsparung zusammenarbeiten.

Daneben sollen Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Durchleitung von Gas, Öl und Strom unterstützt werden.

bbb. Verkehr

Im Hinblick auf den Bereich „Verkehr und Verkehrsinfrastruktur" wurde festgelegt[4229], dass die Effizienz des Personen- und Güterverkehrs auf bilateraler und regionale Ebene erhöht werden soll. Im Einzelnen konzentriert sich die bilaterale Zusammenarbeit in diesem Bereich u.a. auf die Erreichung hoher Sicherheitsstandards im See- und Luftverkehr, die Normung der technischen Ausrüstung und die Förderung gemeinsamer Technologie- und Forschungsprogramme.

ccc. Rechtsangleichung

In Art. 55 des Europa-Mittelmeer-Abkommens wurde schließlich festgelegt, dass sich die Vertragsparteien bemühen, ihre Rechtsvorschriften einander anzugleichen, um die Durchführung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zu erleichtern.

ee. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 20. November 1995 schafft zwischen den Vertragsparteien eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechenden Wettbewerbsregeln eingeführt und die Verpflichtungen des GATS bestätigt.

4228 Art. 41 des Abkommens.
4229 Art. 53 des Abkommens.

d. Jordanien

Jordanien verfügt über Vorkommen an unkonventionellem Erdöl[4230], ist aber generell wie die EU auf Energieimporte angewiesen[4231]. Es kann allerdings auf Grund seiner geographischen Lage und der AGP-Pipeline[4232] als Transitland angesehen werden.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Jordanien, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, über eine Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen[4233] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4234] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 24. November 1997[4235], das am 1. Mai 2002 in Kraft trat[4236] und seitdem durch drei Zusatzprotokolle[4237],

---

4230 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4231 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 44.

4232 Siehe b. auf Seite 718.

4233 Die EU und Jordanien sind über 44 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4234 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/jordan/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 44.

4235 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits vom 24. November 1997, ABl. 2002 L 129/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 26. März 2002 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits, ABl. 2002 L 129/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4236 ABl. 2002 L 129/179.

4237 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 283/3; Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 283/2, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2 EGV; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen

zwei Änderungsabkommen[4238] und Beschlüsse des Assoziationsrates EU-Jordanien[4239] weiterentwickelt wurde.

---

zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2010 L 40/54; Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls, ABl. 2010 L 40/63, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits betreffen, ABl. 2011 L 177/3; Beschluss des Rates vom 13. Mai 2011 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits betreffen, ABl. 2011 L 177/1, Art. 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a) Ziffer V AEUV.

4238 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und OV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen, ABl. 2006 L 41/3; Beschluss des Rates vom 20. Dezember 2005 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen, ABl. 2006 L 41/1, Art. 133 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien, ABl. 2008 L 207/18; Beschluss des Rates vom 18. Juni 2007 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien, ABl. 2008 L 207/16, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

4239 Bespiele: Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 15. Juni 2006 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Europa-Mittelmeer-Abkommens

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Abkommen 107 Artikel, verteilt auf acht Titel, und wird von sieben Anhängen sowie vier Protokollen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4240], zum freien Warenhandel[4241], zum Niederlassungsrecht und Dienstleistungen[4242], zu Zahlungen, Kapitalverkehr und sozial wirtschaftliche Fragen[4243], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4244], zur Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich[4245] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4246].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist es u.a. die Voraussetzungen für die schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu schaffen.[4247]

bb. Freier Warenverkehr

Die Regelungen zum freien Warenverkehr[4248] entsprechen im Wesentlichen den Festsetzungen im Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien.[4249] Bzgl. Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurde allerdings festgelegt, dass diese mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens zu beseitigen sind.[4250] Die andere Abweichung ist, dass sich keine Regelung zu Subventionen und Schutzmaßnahmen findet.

cc. Dienstleistungen

Eine allgemeine Zielrichtung für den Bereich „Dienstleistungen“ wurde durch die Vertragsparteien nicht festgelegt.

über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung, ABl. 2006 L 209/30; Beschluss Nr. 1/2010 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 16. September 2010 zur Änderung von Artikel 15 Absatz 7 des Protokolls Nr. 3 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. 2010 L 253/60.

4240 Art. 3 bis 5 des Abkommens.

4241 Art. 6 bis 29 des Abkommens.

4242 Art. 30 bis 47 des Abkommens.

4243 Art. 48 bis 58 des Abkommens.

4244 Art. 59 bis 79 des Abkommens.

4245 Art. 80 bis 85 des Abkommens.

4246 Art. 86 bis 88 des Abkommens.

4247 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 des Abkommens.

4248 Art. 6 bis 29 des Abkommens.

4249 Siehe bb. auf Seite 714.

4250 Art. 18 Abs. 3 des Abkommens.

aaa. Niederlassung

Im Hinblick auf das Niederlassungsrecht in allen Wirtschaftssektoren und damit auch im Dienstleistungsbereich wurde vereinbart, dass die EU und die Mitgliedstaaten für die Niederlassung jordanischer Gesellschaften im Gebiet der EU Meistbegünstigung und bzgl. der Geschäftstätigkeit von im Gebiet der EU niedergelassenen Tochtergesellschaften jordanischer Gesellschaften Inländerbehandlung sowie bzgl. der Geschäftstätigkeit von im Gebiet der EU niedergelassenen Zweigniederlassungen jordanischer Gesellschaften Meistbegünstigung gewähren.[4251]

Jordanien räumt im Gegenzug für die Niederlassung von Gesellschaften der Union auf jordanischem Gebiet Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist, ein.[4252] Gleiches gilt für die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen unionaler Gesellschaften auf jordanischem Gebiet.[4253]

Außerdem wurde festgelegt, dass die im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen eigenen Gesellschaft berechtigt sind, Personal, das die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt, zu beschäftigen oder von den Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, wenn es sich um Personal in Schlüsselpositionen handelt.[4254]

bbb. Grenzüberschreitende Dienstleistung

Gemäß Art. 37 des Europa-Mittelmeer-Abkommens bemühen sich die EU und Jordanien schrittweise den bilateralen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu erlauben.

ccc. Internationaler Seeverkehr

In den Art. 31 und Art. 39 des Europa-Mittelmeer-Abkommens finden sich schließlich spezielle Regelungen für den internationalen Seeverkehr. Zunächst gestatten die Vertragsparteien im Rahmen der Tätigkeit von Schiffsagenturen zur Dienstleistungserbringung im internationalen Seeverkehr den Gesellschaften der jeweils anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in Form von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und die Geschäftstätigkeit zu den Bedingungen der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.[4255]

4251 Art. 30 Abs. 1 des Abkommens.
4252 Art. 30 Abs. 2 lit. a) des Abkommens.
4253 Art. 30 Abs. 2 lit. b) des Abkommens.
4254 Art. 34 des Abkommens.
4255 Art. 31 des Abkommens; Die allgemeinen Regelungen des Art. 30 zum Niederlassungsrecht sind gemäß Art. 31 Abs. 1 des Abkommens nicht auf den Seeverkehr anwendbar.

Des Weiteren haben sich die Vertragsparteien verpflichtet den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Markt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.[4256]

Außerdem sind sie übereingekommen, in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittstaaten über den Verkehr mit trockenen und flüssigen Massengütern und Frachtliniendiensten keine Ladungsanteilvereinbarungen aufzunehmen und bei in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens alle einseitigen Maßnahmen einschließlich aller administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse zu beseitigen, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder eine Diskriminierung hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können.[4257]

Schließlich wurde festgelegt, dass den Schiffen, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betrieben werden, Inländerbehandlung u.a. in Bezug auf den Zugang zu Häfen, die Benutzung der Hafeninfrastruktur, die dort angebotenen Hilfsdienstleistungen, Gebühren, Abgaben, Zollerleichterungen und die Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- sowie Löscheinrichtungen gewährt wird.[4258]

dd. Wettbewerb

In Art. 53 des Europa-Mittelmeer-Abkommens findet sich eine Regelung, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entspricht[4259]. Auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die dem Art. 109 AEUV entsprechende Regelung jedoch nicht anwendbar.[4260]

ee. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Rahmen der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt die Anstrengungen Jordaniens in Bezug auf eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen[4261], finden sich Bestimmungen über Rechtsangleichung, Verkehr und Energie.

aaa. Rechtsangleichung

Nach Art. 69 des Europa-Mittelmeer-Abkommens bemühen sich die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften einander anzugleichen, um die Durchführung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zu erleichtern.

4256 Art. 39 Abs. 1 des Abkommens.
4257 Art. 39 Abs. 2 UA 1 des Abkommens.
4258 Art. 39 Abs. 2 UA 2 des Abkommens.
4259 Siehe bzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4260 Art. 53 Abs. 5 des Abkommens.
4261 Art. 59 Abs. 2 des Abkommens.

bbb. Verkehr

Die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich zielt auf die Umstrukturierung und Modernisierung der mit den wichtigsten transeuropäischen Verkehrsverbindungen verbundenen jordanischen Straßen-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, die Aufstellung und Durchsetzung von Betriebsnormen, die mit denen der EU vergleichbar sind, die Erneuerung der technischen Anlagen für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene, den Containerverkehr und den Güterumschlag nach Maßgabe der Normen der EU, die schrittweise Lockerung der Transitbedingungen und die Verbesserung des Managements der jordanischen Flughäfen, Eisenbahnen und der Luftverkehrskontrolle sowie auf die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Stellen ab.[4262]

ccc. Energie

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Energiebereich wurden als vorrangige Kooperationsgebiete die Förderung regenerativer Energieträger, einheimischer Energiequellen, der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Vernetzung von Datenbanken im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, die Unterstützung von Modernisierung und Ausbau der jordanischen Energieversorgungsnetze und ihres Verbunds mit den Netzen der EU und die Erleichterung der Durchleitung von Öl, Gas und Strom festgelegt.[4263]

ff. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 24. November 1997 schafft zwischen den Vertragsparteien mit einer Übergangszeit von zwölf Jahren eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, eingeführt und die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs einschließlich des Seeverkehrs vorangetrieben.

Darüber hinaus zeigen die Regelungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtsangleichung, Verkehr und Energie u.a. die Bemühungen Jordanien an die EU anzunähern.

e. Libanon

Der Libanon verfügt weder über fossile Energievorkommen noch zählt er zu den Produzenten von erneuerbarer Energien.[4264] Auf Grund des Verlaufs der

4262 Art. 72 des Abkommens.

4263 Art. 74 des Abkommens.

4264 Siehe erster Teil der Abhandlung; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 45.

AGP-Pipeline[4265] über libanesisches Gebiet und der geographischen Lage ist der Libanon jedoch ein potentielles Energietransitland.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und der Libanon, der Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der WTO ist, aber keine Verbindung zum ECT hat, über ein Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4266] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4267] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen vom 17. Juni 2002[4268], das am 1. April 2006 in Kraft trat[4269] und seitdem durch ein Zusatzprotokoll[4270] weiterentwickelt wurde.

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Abkommen 93 Artikel, verteilt auf acht Titel, und wird von zwei Anhängen und fünf Protokollen flankiert.

4265 Siehe b. auf Seite 718.

4266 Die EU und der Libanon sind über 39 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4267 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/lebanon/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 45 f.

4268 Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits vom 17. Juni 2002, ABl. 2006 L 143/2; Beschluss des Rates vom 14. Februar 2006 über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits, ABl. 2006 L 143/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4269 Mitteilung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits, ABl. 2006 L 180/19.

4270 Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Libanesischen Republik zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits betreffen, ABl. 2010 L 328/21; Beschluss des Rates vom 10. November 2009 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Libanesischen Republik zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits betreffen, ABl. 2010 L 328/20, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

Inhaltlicher Kern sind Regelungen zum politischen Dialog[4271], zum freien Warenverkehr[4272], zum Niederlassungsrecht und Erbringung von Dienstleistungen[4273], zu Zahlungen, Kapital, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen[4274], zur wirtschaftlichen und sektoralen Zusammenarbeit[4275], zur Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich[4276] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4277].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist es u.a. die Voraussetzungen für die schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu schaffen.[4278]

bb. Freier Warenverkehr

Die Regelungen zum freien Warenverkehr[4279] entsprechen den Festsetzungen im Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien[4280]. Bzgl. Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurde jedoch festgelegt, dass diese mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens beseitigt werden.[4281]

cc. Dienstleistungen

Im Hinblick auf den Bereich „Dienstleistungen“ wurde festgelegt, dass die Verpflichtungen aus dem GATS Anwendung finden, sobald der Libanon der WTO beitritt.[4282]

dd. Wettbewerb

In Art. 35 des Europa-Mittelmeer-Abkommens findet sich eine Regelung, die den Art. 101 und Art. 102 AEUV entspricht[4283]. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Vertragsparteien unter Wahrung der Vertraulichkeit einen Informationsaustausch in diesem Bereich durchführen.[4284]

4271 Art. 3 bis 5 des Abkommens.
4272 Art. 6 bis 29 des Abkommens.
4273 Art. 30 des Abkommens.
4274 Art. 31 bis 39 des Abkommens.
4275 Art. 40 bis 62 des Abkommens.
4276 Art. 63 bis 70 des Abkommens.
4277 Art. 71 bis 73 des Abkommens.
4278 Art. 1 Abs. 2 lit. b) des Abkommens.
4279 Art. 6 bis 29 des Abkommens.
4280 Siehe bb. auf Seite 714.
4281 Art. 18 Abs. 4 des Abkommens.
4282 Art. 30 des Abkommens.
4283 Siehe bzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4284 Art. 35 Abs. 2 des Abkommens.

ee. Wirtschaftliche und sektorale Zusammenarbeit

Im Rahmen der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt die Anstrengungen des Libanons in Bezug auf eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen[4285], finden sich Bestimmungen über Rechtsangleichung, Verkehr und Energie.

aaa. Angleichung von Rechtsvorschriften

Nach Art. 49 des Europa-Mittelmeer-Abkommens bemühen sich die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften einander anzugleichen, um die Durchführung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zu erleichtern.

bbb. Verkehr

Die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich zielt auf die Umstrukturierung und Modernisierung der mit den wichtigsten transeuropäischen Verkehrsverbindungen verbundenen libanesischen Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, die Festlegung und Durchsetzung von Betriebs- und Sicherheitsnormen, die mit denen der EU vergleichbar sind, die Modernisierung der technischen Anlagen für den multimodalen Verkehr, den Containerverkehr und den Güterumschlag nach Maßgabe der unionalen Standards, die Verbesserung des Transits per Straße, auf dem Seeweg und im multimodalen Verkehr, die Verbesserung des Managements der Häfen, Flughäfen, der See- und Luftverkehrskontrolle, der Eisenbahn und Navigationshilfen und die Umorganisierung und Umstrukturierung des Massenverkehrssektors einschließlich des öffentlichen Verkehrswesens ab.[4286]

ccc. Energie

Im Hinblick auf den Energiebereich wurde in Art. 54 des Europa-Mittelmeer-Abkommens eine Zusammenarbeit in Bezug auf die Förderung der erneuerbaren Energie, des Energiesparens und der Energieeffizienz, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Vernetzung von Datenbanken und die Unterstützung der Modernisierung und des Ausbaus der libanesischen Energieversorgungsnetze und ihres Verbunds mit den Netzen der EU vereinbart.

ff. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juni 2002 schafft zwischen der EU und dem Libanon mit einer Übergangszeit von zwölf Jahren eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden Wettbewerbsregeln, die den Art. 101 und Art. 102 AEUV entsprechen,

---

4285 Art. 40 Abs. 3 des Abkommens.

4286 Art. 52 des Abkommens.

eingeführt und der Dienstleistungsbereich dem GATS unterworfen, sobald der Libanon der WTO beitritt.

Die Regelungen bzgl. Rechtsangleichung und zur Zusammenarbeit im Verkehrs- und Energiebereich zeigen, dass der Libanon näher an die EU herangeführt werden soll.

f. Marokko

Marokko[4287] verfügt über Vorkommen an unkonventionellem Erdöl und exportiert Elektrizität in die EU, ist aber wie die EU generell von Energieimporten abhängig[4288]. Daneben ist Marokko ein Transitland für algerisches Erdgas, da die Maghred-Europe-Erdgaspipeline (MEG) über marokkanisches Gebiet verläuft.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Marokko, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, über ein Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen[4289] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4290] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996[4291], das am 1. März 2000 in Kraft trat[4292] und seitdem durch

---

4287 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4288 *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 53.

4289 Die EU und Marokko sind über 65 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4290 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/morocco/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 55.

4291 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits vom 26. Februar 1996, ABl. 2000 L 70/2; Beschluss des Rates und der Kommission vom 24. Januar 2000 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2000 L 70/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4292 ABl. 2000 L 70/228.

zwei Zusatzprotokolle[4293], mehrere Beschlüsse des Assoziationsrates EU-Marokko[4294] und vier Änderungsabkommen[4295] weiterentwickelt wurde.

4293 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 242/2; Beschluss des Rates vom 16. März 2005 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 242/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 324/3; Beschluss des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 324/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

4294 Beispiele: Beschluss Nr. 1/2004 des Assoziationsrates EU-Marokko vom 19. April 2004 zur Annahme der für die Durchführung der Wettbewerbsregeln erforderlichen Bestimmungen, ABl. 2005 L 165/10; Beschluss Nr. 1/2005 des Assoziationsrats EU-Marokko vom 4. August 2005 über eine Ausnahmeregelung zu Protokoll Nr. 4 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2005 L 206/8; Beschluss Nr. 2/2005 des Assoziationsrates EU-Marokko vom 18. November 2005 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. 2005 L 336/1; Beschluss Nr. 1/2011 des Assoziationsrates EU-Marokko vom 30. März 2011 zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits mit der Liste der Be- und Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen, ABl. 2011 L 141/66.

4295 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über bestimmte Änderungen der Anhänge

2, 3, 4 und 6 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2000 L 70/206; Beschluss des Rates vom 28. Februar 2000 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko über bestimmte Änderungen der Anhänge 2, 3, 4 und 6 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2000 L 70/205, Art. 133 Abs. 3 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 1 EGV; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur befristeten Abweichung – hinsichtlich der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft – von den Bestimmungen des Agrarprotokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2002 L 333/23; Beschluss des Rates vom 28. November 2002 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko zur befristeten Abweichung – hinsichtlich der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft – von den Bestimmungen des Agrarprotokolls Nr. 1 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2002 L 333/21, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 EGV; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko – Protokoll Nr. 1 zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft – Protokoll Nr. 3 über die Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Marokko, ABl. 2003 L 345/119; Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko, ABl. 2003 L 345/117, Art. 133 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2012 L 241/4; Beschluss des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

Am 1. März 2013 wurden Verhandlungen über ein neues Freihandelsabkommen aufgenommen.[4296]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Abkommen 96 Artikel, verteilt auf acht Titel, und wird von sieben Anhängen und fünf Protokollen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4297], zum freien Warenverkehr[4298], zum Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr[4299], zu Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstigen wirtschaftlichen Bestimmungen[4300], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4301], zur Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich[4302] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4303].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist es u.a. die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs festzulegen und den bilateralen Handel auszuweiten.[4304]

bb. Freier Warenverkehr

Die Bestimmungen zum freien Warenverkehr[4305] entsprechen im Wesentlichen den Festsetzungen im Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien[4306]. Bzgl. Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurde jedoch festgelegt, dass diese mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens beseitigt werden.[4307] Die andere Abweichung ist, dass sich keine Regelung zu Subventionen und Schutzmaßnahmen findet.

---

landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, ABl. 2012 L 241/2, Art. 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a) AEUV.

4296 Pressemitteilung, IP/13/344, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-344_de.htm.

4297 Art. 3 bis 5 des Abkommens.

4298 Art. 6 bis 30 des Abkommens.

4299 Art. 31 und 32 des Abkommens.

4300 Art. 33 bis 41 des Abkommens.

4301 Art. 42 bis 63 des Abkommens.

4302 Art. 64 bis 74 des Abkommens.

4303 Art. 75 bis 77 des Abkommens.

4304 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 und 3 des Abkommens.

4305 Art. 6 bis 30 des Abkommens.

4306 Siehe bb. auf Seite 714.

4307 Art. 19 Abs. 3 des Abkommens.

cc. *Dienstleistungen und Wettbewerb*

Im Hinblick auf den Bereich „Dienstleistungen“ bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dem GATS.[4308]

In Art. 36 des Europa-Mittelmeer-Abkommens findet sich eine Regelung, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entspricht[4309]. Auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die dem Art. 109 AEUV entsprechende Regelung jedoch nicht anwendbar.[4310]

dd. *Wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Im Rahmen der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt die Anstrengungen Marokkos in Bezug auf seine langfristig tragbare wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen[4311], finden sich Bestimmungen über Rechtsangleichung, Verkehr und Energie.

aaa. Rechtsangleichung

Gemäß Art. 53 des Europa-Mittelmeer-Abkommens unterstützt die EU Marokko bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an das unionale Recht in den von Europa-Mittelmeer-Abkommen erfassten Bereichen.

bbb. Verkehr

Die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich zielt auf die Umstrukturierung und Modernisierung der mit den wichtigen transeuropäischen Verbindungen verbundenen marokkanischen Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsnormen, die mit den der EU vergleichbar sind, die Erneuerung der technischen Anlagen insbesondere in den Bereichen mutlimodaler Verkehr, Containerisierung und Güterumschlag nach Maßgabe der unionalen Bestimmungen, die schrittweise Verbesserung der Bedingungen für den Transit auf der Straße, auf See und im multimodalen Verkehr sowie die der Verwaltung für Häfen, Flughäfen, Seeverkehr, Luftverkehr und Eisenbahn ab.[4312]

ccc. Energie

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Energiebereich wurden als vorrangige Kooperationsgebiete erneuerbare Energien, die Förderung der Energieeinsparung, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Vernetzung von Datenbanken in Wirtschaft und Gesellschaft und die Unterstützung Marokkos bei seinen Bemühungen um

4308 Art. 32 des Abkommens.
4309 Siehe bzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4310 Art. 36 Abs. 5 des Abkommens.
4311 Art. 42 Abs. 2 des Abkommens.
4312 Art. 55 des Abkommens.

Modernisierung und Ausbau der Energieversorgungsnetze sowie ihres Verbundes mit den unionalen Netzen festgelegt.[4313]

ee. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996 schafft zwischen den Vertragsparteien mit einer Übergangszeit von 12 Jahren eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, eingeführt und die Verpflichtungen des GATS bekräftigt.

Darüber hinaus zeigen die Regelungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtsangleichung, Verkehr und Energie die Bemühungen Marokko an die EU anzunähern.

g. Palästinensische Gebiete

Die palästinensischen Gebiete[4314] verfügen über keine fossilen Energievorkommen und zählen nicht zu den Produzenten erneuerbarer Energie oder Elektrizität. Auf Grund ihrer geographischen Lage sind sie allerdings ein potentielles Transitgebiet.

In völkervertraglicher Hinsicht[4315] sind die EU und die palästinensischen Gebiete, die Beobachter des ECT sind, aber keine Verbindung zur WTO und zum UNCLOS haben, über das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen vom 24. Februar 1997[4316], das am 1. Juli 1997 in Kraft trat[4317] und seitdem durch zwei

4313 Art. 57 des Abkommens.

4314 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4315 http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do.

4316 Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über den Handel und Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits vom 24. Februar 1997, ABl. 1997 L 187/3; Beschluss des Rates vom 2. Juni 1997 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über den Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits, ABl. 1997 L 187/1, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 2 EGV.

4317 Information betreffend das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits, ABl. 1997 L 187/136.

Änderungsabkommen[4318] und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses EU-PLO[4319] weiterentwickelt wurde, miteinander verbunden.

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen 75 Artikel, verteilt über sechs Titel, und wird von drei Anhängen und drei Protokollen flankiert.

4318 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde, ABl. 2005 L 2/6; Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde, ABl. 2005 L 2/4, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 1 EGV; Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits, ABl. 2011 L 328/5; Beschluss des Rates vom 20. Oktober 2011 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits, ABl. 2011 L 328/2, Art. 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a) AEUV.

4319 Beispiel: Beschluss Nr. 1/2009 des Gemischten Ausschusses EG-PLO vom 24. Juni 2009 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, ABl. 2009 L 298/1.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum freien Warenverkehr[4320], zu Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb, geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen[4321], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit und sozialen Entwicklung[4322], zu Zusammenarbeit in audiovisuellen und kulturellen Fragen, Information und Kommunikation[4323] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4324].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens ist es u.a. die Voraussetzungen für die schrittweise Liberalisierung des bilateralen Handels zu schaffen.[4325]

bb. Freier Warenverkehr

Die Regelungen zum freien Warenverkehr[4326] schaffen zwischen den Vertragsparteien eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst[4327]. Im Einzelnen waren Ein- und Ausfuhrzölle einschließlich Finanzzölle sowie gleichwertige Abgaben[4328] und mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung[4329] bis zum 31. Dezember 2001 abzuschaffen[4330].

Daneben wurde vereinbart, dass den Vertragsparteien im Bezug auf Dumping die Möglichkeiten des WTO-Rechts nach Maßgaben des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens offenstehen.[4331]

cc. Wettbewerb

In Art. 30 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens findet sich eine Regelung, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entspricht[4332]. Auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die dem Art. 109 AEUV entsprechende Regelung jedoch nicht anwendbar.[4333]

4320 Art. 3 bis 26 des Abkommens.
4321 Art. 27 bis 34 des Abkommens.
4322 Art. 35 bis 55 des Abkommens.
4323 Art. 56 bis 60 des Abkommens.
4324 Art. 61 und 62 des Abkommens.
4325 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 des Abkommens.
4326 Art. 3 bis 26 des Abkommens.
4327 Art. 4 und 11 des Abkommens.
4328 Art. 5, 6, 8, und 9 des Abkommens.
4329 Art. 15 des Abkommens.
4330 Art. 3 des Abkommens.
4331 Art. 20 des Abkommens.
4332 Siehe bzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4333 Art. 30 Abs. 6 des Abkommens.

dd. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Artikel zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt, die Anstrengungen der palästinensischen Gebiete in Bezug auf eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen[4334], enthalten Festsetzungen über Rechtsangleichung, Verkehr und Energie.

aaa. Rechtsangleichung

Gemäß Art. 41 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens zielen die Vertragsparteien darauf ab, die Rechtsvorschriften der palästinensischen Gebiete, die unter die vom Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen erfassten Bereiche fallen, an die der EU anzugleichen.

bbb. Verkehr

Als Ziele der Zusammenarbeit im Verkehrsbereich wurden die Hilfe bei der Umstrukturierung und Modernisierung von Straßen, Häfen und Flughäfen, die Verbesserung der Personen- und Güterverkehrsdienstleistungen auf bilateraler und regionaler Ebene und die Ausarbeitung sowie Durchsetzung von Betriebsnormen, die mit denen der EU vergleichbar sind, vereinbart.[4335] Im Einzelnen sind die vorrangigen Kooperationsbereiche der Straßenverkehr, einschließlich der schrittweisen Lockerung der Transitbedingungen, das Management der Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen einschließlich der Navigationssysteme sowie der Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Stellen, die Modernisierung von Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, transeuropäischen Verbindungen und Strecken von regionalem Interesse und die Erneuerung der technischen Anlagen für den Straßen/Schienenverkehr, den Containerverkehr und dem Güterumschlag nach Maßgabe der unionalen Normen.[4336]

ccc. Energie

Die Zusammenarbeit im Energiebereich zielt darauf ab, die palästinensischen Gebiete beim Erwerb der für die Entwicklung wesentlichen Technologien und Infrastrukturen zu unterstützen.[4337] Als vorrangige Kooperationsgebiete wurden die Förderung der erneuerbaren Energien, der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung, die Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung der Durchleitung von Erdgas, Erdöl und Elektrizität, die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Vernetzung von Datenbanken in Wirtschaft und Gesellschaft und die

---

4334 Art. 35 Abs. 2 des Abkommens.
4335 Art. 46 Abs. 1 des Abkommens.
4336 Art. 46 Abs. 2 des Abkommens.
4337 Art. 48 Abs. 1 des Abkommens.

Unterstützung von Modernisierung und Ausbau der Energieversorgungsnetze sowie ihres Verbunds mit den Netzen der EU festgelegt.[4338]

ee. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen vom 24. Februar 1997 schafft zwischen den Vertragsparteien eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, eingeführt.

Die Bestimmungen zu Rechtsangleichung, Verkehr und Energie zeigen die Bemühungen die palästinensischen Gebiete an die EU anzunähern.

h. Tunesien

Tunesien ist ein Hauptlieferant der EU für Rohöl und ein Transitland für algerisches Erdgas, da die Transmed-Erdgaspipeline über tunesisches Gebiet verläuft.[4339]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Tunesien, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, über ein Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4340] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4341] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995[4342], das am 1. März 1998 in Kraft trat[4343] und seitdem

4338 Art. 48 Abs. 2 des Abkommens.

4339 Siehe erster Teil der Abhandlung; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 55.

4340 Die EU und Tunesien sind über 56 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4341 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/tunisia/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 55.

4342 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits vom 17. Juli 1995, ABl. 1998 L 97/2; Beschluss des Rates und der Kommission vom 26. Januar 1998 über den Abschluß des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits, ABl. 1998 L 97/1, Art. 238 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4343 Mitteilung über das Inkrafttreten des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien andererseits, ABl. 1998 L 132/14.

durch ein Änderungsabkommen[4344], zwei Zusatzprotokolle[4345] und Beschlüsse des Assoziationsrates EU/Tunesien[4346] weiterentwickelt wurde.

4344 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik, ABl. 2000 L 336/93; Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2000 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik, ABl. 2000 L 336/92, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 1 EGV.

4345 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 278/3; Beschluss des Rates vom 25. April 2005 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2005 L 278/2, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV; Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits betreffen, ABl. 2010 L 40/76; Beschluss des Rates vom 10. November 2009 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits betreffen, ABl. 2010 L 40/75.

4346 Beispiele: Beschluss Nr. 1/2005 des Assoziationsrates EU-Tunesien vom 14. Juli 2005 über eine Ausnahme von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ oder „Erzeugnisse mit Ursprung in“ und über die Methoden der Zusammenarbeit des Verwaltung im Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Tunesien, ABl. 2005 L 190/3; Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Tunesien vom 28. Juli 2006 zur Änderung des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Europa-Mittelmeer-Abkommen 96 Artikel, verteilt auf acht Titel, und wird von sieben Anhängen und fünf Protokollen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4347], zum freien Warenverkehr[4348], zum Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr[4349], zu Zahlungen, Kapitalverkehr, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen[4350], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4351], zur Zusammenarbeit im sozialen und kulturellen Bereich[4352] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4353].

Ziel des Europa-Mittelmeer-Abkommens ist es u.a. die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Waren-, des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs festzulegen sowie den bilateralen Handel auszuweiten.[4354]

bb. Freier Warenverkehr

Die Bestimmungen zum freien Warenverkehr[4355] entsprechen im Wesentlichen den Festsetzungen im Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien[4356]. Bzgl. Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurde jedoch festgelegt, dass diese mit in Kraft treten des Europa-Mittelmeer-Abkommens beseitigt werden.[4357] Die andere Abweichung ist, dass sich keine Regelung zu Subventionen und Schutzmaßnahmen findet.

cc. Dienstleistungen und Wettbewerb

Im Hinblick auf den Bereich „Dienstleistungen" bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus dem GATS.[4358]

In Art. 36 des Europa-Mittelmeer-Abkommens findet sich eine Regelung, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entspricht[4359]. Auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ist die dem Art. 109 AEUV entsprechende Regelung jedoch nicht anwendbar.[4360]

---

mit Ursprung in oder Ursprungserzeugnisse und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung, ABl. 2006 L 260/1.

4347 Art. 3 bis 5 des Abkommens.
4348 Art. 6 bis 30 des Abkommens.
4349 Art. 31 und 32 des Abkommens.
4350 Art. 33 bis 41 des Abkommens.
4351 Art. 42 bis 63 des Abkommens.
4352 Art. 64 bis 74 des Abkommens.
4353 Art. 75 bis 77 des Abkommens.
4354 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 und 3 des Abkommens.
4355 Art. 6 bis 30 des Abkommens.
4356 Siehe bb. auf Seite 714.
4357 Art. 19 lit. c) des Abkommens.
4358 Art. 32 des Abkommens.
4359 Siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4360 Art. 36 Abs. 5 des Abkommens.

dd. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Rahmen der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt, Tunesien bei seinen Bemühungen in Bezug auf eine langfristig tragbare wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu unterstützen[4361], finden sich Regelungen zu Rechtsangleichung, Verkehr und Energie.

aaa. Rechtsangleichung

Gemäß Art. 52 des Europa-Mittelmeer-Abkommens unterstützt die EU Tunesien bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an das unionale Recht, in den vom Europa-Mittelmeer-Abkommen erfassten Bereichen.

bbb. Verkehr

Die Zusammenarbeit im Verkehrsbereich zielt auf die Umstrukturierung und Modernisierung der mit den wichtigsten transeuropäischen Verkehrsverbindungen verbundenen tunesischen Straßen-, Eisenbahn-, Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsnormen, die mit denen der EU vergleichbar sind, die Erneuerung der technischen Anlagen insbesondere in den Bereichen multimodaler Verkehr, Containerisierung und Güterumschlag nach Maßgabe des Unionsrechts und die schrittweise Verbesserung der Bedingungen für den Transit auf der Straße sowie der Verwaltung der Flughäfen, des Luftverkehrs und der Eisenbahn ab.[4362]

ccc. Energie

Im Hinblick auf den Energiebereich wurde in Art. 57 des Europa-Mittelmeer-Abkommens eine Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energien, Förderung der Energieeinsparung, angewandte Forschung auf dem Gebiet der Vernetzung von Datenbanken in Wirtschaft und Gesellschaft und Unterstützung der Bemühungen Tunesiens um Modernisierung und Ausbau der Energieversorgungsnetze sowie ihres Verbunds mit den Netzen der EU festgelegt.

ee. Fazit

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 17. Juli 1995 schafft zwischen den Vertragsparteien mit einer Übergangszeit von zwölf Jahren eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben werden Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, eingeführt und die Verpflichtungen des GATS bekräftigt.

4361 Art. 42 Abs. 2 des Abkommens.
4362 Art. 55 des Abkommens.

Darüber hinaus zeigen die Regelungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Rechtsangleichung, Verkehr und Energie die Bemühungen Tunesien an die EU anzunähern.

6. Naher Osten

Die Staaten Bahrein, Irak, Jemen, Katar, Kuwait, Oman, Saudi Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate verfügen über bedeutende fossile Energievorkommen und zählen in diesem Bereich i.d.R. zu den Hauptlieferanten der EU.[4363]

a. Irak

Der Irak ist ein Hauptlieferant der EU für Rohöl und verfügt über 1,7% der weltweiten Erdgasreserven.[4364]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und der Irak, der Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der WTO ist, aber keine Verbindung zum ECT hat, über elf bi- und multilaterale Abkommen[4365] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen beruhen in erster Linie auf dem gemischten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Mai 2012[4366], dessen Handelsregelungen und Titel III sowie V seitdem 1. August 2012 vorläufig angewendet werden.[4367]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen 124 Artikel, verteilt über fünf Titel, und wird von vier Anhängen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog und zur Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik[4368], zu Handel und Investition[4369], zur sektoriellen Zusammenarbeit[4370] und zu Recht, Freiheit und Sicherheit[4371]

4363 Siehe erster Teil der Abhandlung; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 56 ff.

4364 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4365 http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do.

4366 Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits vom 11. Mai 2012, ABl. 2012 L 204/20; Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2011 über die Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens, ABl. 2012 L 204/18, Art. 79 Abs. 3, 91, 100, 192 Abs. 1, 194, 207, 209 AEUV i.V.m. Art. 218 Abs. 5 AEUV.

4367 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/iraq/.

4368 Art. 3 bis 7 des Abkommens.

4369 Art. 8 bis 80 des Abkommens.

4370 Art. 81 bis 101 des Abkommens.

4371 Art. 102 bis 110 des Abkommens.

Ziel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist es u.a. den Handel und die Investitionen sowie harmonische Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und so ihre nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.[4372]

bb. Warenhandel

Innerhalb der Regelungen zum Warenhandel[4373] finden sich u.a. Festsetzungen zu Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen und Dumping. Unter den Warenbegriff des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens fallen alle Waren aus allen Sektoren und damit auch die Formen der handelsüblichen Energie.[4374]

aaa. Meistbegünstigung und Inländerbehandlung

Gemäß Art. 10 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens gewähren sich die Vertragsparteien gegenseitig generell Meistbegünstigung i.S.d. Art. I:1 GATT 1994.

Daneben wird den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung i.S.d. Art. III GATT 1994 zugestanden.[4375]

bbb. Zölle und zollgleiche Abgaben

Im Hinblick auf Einfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurde einerseits vereinbart, dass für die in die EU eingeführten irakischen Waren der Meistbegünstigungszollsatz der EU gilt und keine Zölle und gleichwertige Abgaben seitens der EU angewendet werden, die über die auf Einfuhren von WTO-Mitgliedern nach Art. I GATT 1994 angewendeten Zölle hinausgehen.[4376]

Der Irak andererseits erhebt auf unionale Waren bei der Einfuhr keine Zölle und gleichwertigen Abgaben, die über die auf eingeführte Waren erhobenen Wiederaufbau-Abgaben von derzeit 8% hinausgehen.[4377]

In Bezug auf Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurde festgehalten, dass diese im bilateralen Warenhandel seitens der Vertragsparteien nicht erhoben oder eingeführt werden dürfen.[4378]

Schließlich wurde in Art. 15 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens festgelegt, dass Waren, die vorübergehend in das Gebiet einer Vertragspartei eingeführt werden, von Einfuhrzöllen und gleichwertigen Abgaben befreit sind.

4372 Art. 1 Abs. 2 lit. b) des Abkommens.
4373 Art. 8 bis 22 des Abkommens.
4374 Art. 14 des Abkommens.
4375 Art. 11 des Abkommens.
4376 Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 des Abkommens.
4377 Art. 12 Abs. 2 des Abkommens.
4378 Art. 17 des Abkommens.

ccc. Mengenmäßige Beschränkungen und Dumping

Mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung sind nach Art. 16 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens im Einklang mit Art. XI GATT 1994 zu beseitigen.

Hinsichtlich Dumping stehen den Vertragsparteien die Möglichkeiten des WTO-Rechts offen.[4379]

ddd. Überleitung einzelner GATT-Normen

Schließlich wurde festgelegt, dass die Art. V, Art. VII:1, 2, 3, 4 lit. a), b) und c) und 5, Art. VIII, Art. IX, Art. X und Art. XX GATT 1994 im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien Anwendung finden.[4380]

cc. Dienstleistungen

Die vertraglichen Festsetzungen zum Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht[4381] gelten generell für alle Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme des Abbaus, der Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial, der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder des Handels damit, audiovisueller und kultureller Dienstleistungen, von Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, der Seekabotage im Inlandsverkehr und von Luftverkehrs- sowie Raumtransportdienstleistungen.[4382]

Seitens der EU wird den irakischen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern die Behandlung gewährt, die sich aus den Listen der spezifischen Verpflichtungen zum GATS der EU und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Inländerbehandlung und den Marktzugang ergibt.[4383]

Der Irak steht den Dienstleistungen, Dienstleistungserbringern, Niederlassungen und Investoren der EU Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung zu, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.[4384]

dd. Sektorielle Zusammenarbeit

Im Rahmen der Regelungen zur sektoriellen Zusammenarbeit[4385] finden sich Bestimmungen zu Energie und Verkehr.

4379 Art. 18 des Abkommens.
4380 Art. 13 und 20 des Abkommens.
4381 Art. 23 bis 31 des Abkommens.
4382 Art. 23 Abs. 2 des Abkommens.
4383 Art. 25 Abs. 1 des Abkommens.
4384 Art. 25 Abs. 2 des Abkommens.
4385 Art. 81 bis 101 des Abkommens.

aaa. Energie

Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Energiesektor wurde generell festgelegt, dass sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes freier, wettbewerbsorientierter und offener Energiemärkte bemühen, ihre Kooperation in Bezug auf die Erhöhung der Energieversorgungssicherheit bei gleichzeitiger Gewährleistung der Umweltverträglichkeit und Förderung des Wirtschaftswachstums, die Entwicklung institutioneller, rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen im Energiesektor, um ein effizientes Funktionieren des Energiemarkts sicherzustellen und Investitionen im Energiebereich zu fördern, die Entwicklung und Förderung von Partnerschaften zwischen Unternehmen in der EU und im Irak in den Bereichen Exploration, Produktion, Verarbeitung, Transport, Verteilung und Dienstleistungen im Energiesektor und den Aufbau eines regelmäßigen, effektiven Energiedialogs zwischen den Vertragsparteien zu intensivieren.[4386]

Im Einzelnen streben die EU und der Irak die Unterstützung der Entwicklung einer geeigneten Energiepolitik, eines entsprechenden Regulierungsrahmens und der Infrastruktur im Irak unter Berücksichtigung der Grundsätze Umweltverträglichkeit, vernünftige Bewirtschaftung der Energieressourcen und freie, wettbewerbsorientierte sowie offenen Energiemärkte, die Zusammenarbeit zur Verbesserung der administrativen und rechtlichen Kapazitäten und zur Schaffung stabiler sowie transparenter Rahmenbedingungen zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit und internationaler Energieinvestitionen im Irak, die Förderung der technischen Zusammenarbeit bei der Exploration und Erschließung der irakischen Erdöl- und Erdgasvorkommen sowie die Entwicklung und Modernisierung der Erdöl- und Erdgasinfrastruktur, einschließlich der Transport- und Transitnetze zur Anbindung an den Markt der EU, die Verbesserung der Zuverlässigkeit des irakischen Elektrizitätsversorgungssystems, den Ausbau der Zusammenarbeit zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit und zur Bekämpfung des Klimawandels durch die Förderung erneuerbarer Energiequellen, der Energieeffizienz und der Verringerung der Gasabfackelung, die Erleichterung des Austauschs von Know-How und des Transfers von Technologien und bewährter Verfahren sowie der Schulung von Fachleuchten und die Förderung der Beteiligung des Iraks am Prozess der regionalen Integration der Energiemärkte an.[4387]

bbb. Verkehr

In ihrer Zusammenarbeit im Verkehrsbereich bemühen sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Schaffung eines nachhaltigen und effizienten Verkehrssystem im Allgemeinen ihre Kooperation in Bezug auf die Verbesserung der Verkehrsentwicklung und der Verkehrsverbindungen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Umweltverträglichkeit und Förderung des Wirtschaftswachstums, die Entwicklung

4386 Art. 91 Abs. 1 des Abkommens.
4387 Art. 91 Abs. 2 des Abkommens.

institutioneller, rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen in allen Bereichen des Verkehrssektors, um ein effizientes Funktionieren des Verkehrsmarktes sicherzustellen und Investitionen im Verkehrsbereich zu fördern, die Entwicklung und Förderung von Partnerschaften zwischen Unternehmen der EU und des Iraks in den Bereichen Exploration, Kapazitätsausbau, Infrastrukturentwicklung, Verkehrssicherheit und Dienstleistungen im Verkehrssektor und den Aufbau eines regelmäßigen, effektiven Verkehrsdialogs zwischen den Vertragsparteien zu intensivieren.[4388]

Im Einzelnen streben die EU und der Irak u.a. die Unterstützung bei der Ausarbeitung einer geeigneten Verkehrspolitik für die Entwicklung aller Verkehrsträger und eines entsprechenden Regulierungsrahmens und die Instandsetzung sowie Weiterentwicklung der irakischen Verkehrsinfrastruktur, die Zusammenarbeit der Verbesserung/Wiederherstellung der administrativen und rechtlichen Kapazitäten und die Förderung der technischen Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Anbindung an die EU an.[4389]

ee. Fazit

Das Partnerschaft- und Kooperationsabkommen vom 11. Mai 2012 beseitigt im Warenhandel zwischen der EU und dem Irak, unter den auch die Formen der handelsüblichen Energie fallen, Ausfuhrzölle, gleichwertige Abgaben und mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung. Daneben werden einige grundlegende WTO-Normen wie z.B. Art. V GATT 1994 zur Freiheit der Durchfuhr in das Verhältnis der Vertragsparteien zueinander übergeleitet. Im Hinblick auf Einfuhrzölle und gleichwertige Abgaben gewährt die EU irakischen Waren den Meitbegünstigungszollsatz und der Irak erhebt bzgl. unionaler Waren keine Zölle oder gleichwertige Abgaben, die über die auf eingeführte Waren erhobenen Wiederaufbau-Abgaben von derzeit 8% hinausgehen.

In Bezug auf Dienstleistungen steht die EU irakischen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern die in den Listen zum GATS übernommen Verpflichtungen in Bezug auf Inländerbehandlung und Marktzugang zu. Der Irak gewährt unionalen Dienstleistungen, Dienstleistungserbringern, Niederlassungen und Investoren Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.

Die Bestimmungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Energie und Verkehr zeigen schließlich, dass der Irak näher an die EU herangeführt werden soll.

b. Jemen

Der Jemen ist ein Hauptlieferant der EU für Rohöl.[4390] In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und der Jemen, der Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der

4388 Art. 92 Abs. 1 des Abkommens.
4389 Art. 92 Abs. 2 lit. a), b) und c) des Abkommens.
4390 Siehe erster Teil der Abhandlung.

WTO sowie des ECT ist, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4391] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4392] beruhen in erster Linie auf dem Kooperationsabkommen vom 25. November 1997[4393], das seit dem 1. Juli 1998 unverändert in Kraft ist[4394].

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Kooperationsabkommen 23 Artikel und zwei Anhänge.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zur handelspolitischen Zusammenarbeit[4395], zur Entwicklungszusammenarbeit[4396], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4397] und zur sektoriellen Zusammenarbeit[4398].

Ziel des Kooperationsabkommens ist u.a. die Förderung und Intensivierung des Handels zwischen den Vertragsparteien und die Unterstützung der stetigen Ausweitung der nachhaltigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichheit und des beiderseitigen Vorteils.[4399]

bb. Handelspolitische Zusammenarbeit

In ihren Handelsbeziehungen gewähren sich die Vertragsparteien im Allgemeinen Meistbegünstigung gemäß dem GATT 1994.[4400]

Daneben haben sie sich verpflichtet, ihre bilateralen Handelsbeziehungen entsprechend der jeweiligen Wirtschaftslage zu entwickeln und zu diversifizieren sowie den Marktzugang zu verbessern.[4401] Im Einzelnen sollen daher u.a. die Zugangsbedingungen für Waren der anderen Vertragspartei zum eigenen Markt verbessert, Mittel und Wege zur Beseitigung bestehender Handelshemmnisse geprüft, der Informationsaustausch über für beide Seiten vorteilhafte Absatzmöglichkeiten gefördert, die Zusammenarbeit der Behörden im Zollbereich verbessert, die Befreiung

---

4391 Die EU und der Jemen sind über 30 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4392 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 280.

4393 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen vom 25. November 1997, ABl. 1998 L 72/18; Beschluss des Rates vom 23. Februar 1998 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen, ABl. 1998 L 72/12, Art. 113, 130y EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV.

4394 Mitteilung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Jemen, ABl. 1998 L 178/38.

4395 Art. 3 des Abkommens.

4396 Art. 4 des Abkommens.

4397 Art. 5 des Abkommens.

4398 Art. 6 bis 14 des Abkommens.

4399 Art. 2 lit. a) des Abkommens.

4400 Art. 3 lit. b) des Abkommens.

4401 Art. 3 lit. c) des Abkommens.

von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben für vorübergehend eingeführte Waren geprüft und sich um eine wirksame Anwendung des Grundsatzes des uneingeschränkten Zugangs zum Seeverkehr auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis im internationalen Seeverkehr bemüht werden.[4402]

cc. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Innerhalb der Regelungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die zum beiderseitigen Vorteil vorangetrieben werden soll, findet sich in Art. 5 lit. h) des Kooperationsabkommens[4403] die Festsetzung, dass ein bilateraler Dialog im Bereich der Energiepolitik gefördert werden soll. Weitergehende Festlegung, wie z.B. welche energiepolitischen Aspekte im Rahmen dieses Dialogs vorrangig zu behandeln sind, werden durch das Kooperationsabkommen nicht ausdrücklich vorgegeben.

dd. Fazit

Das Kooperationsabkommen enthält mit der Gewährung der Meistbegünstigung und der Verpflichtung zum Ausbau der Handelsbeziehungen lediglich rudimentäre Handelsregelungen. Angesichts des WTO-Beobachterstatus des Jemens und des Völkergewohnheitsrechts im Handelsbereich kommt diesen aber eine eigene Bedeutung zu.

c. Länder des Golf-Kooperationsrat

Die Länder des Golf-Kooperationsrats, d.h. Bahrein, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate, verfügen über bedeutende fossile Energievorkommen und sind abgesehen von Bahrein Hauptlieferanten der EU für Rohöl und Erdgas.[4404]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und die Länder des Golf-Kooperationsrats, die WTO-Mitglieder, abgesehen von den Vereinigten Arabischen Emiraten Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT sind, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4405] miteinander verbunden. Die bilateralen

4402 Art. 3 lit. d) Spiegelstrich 2, 3, 4, 5 und 10 des Abkommens.

4403 Art. 5 lit. h) des Abkommens korrespondiert mit Art. 7 UA 2 Spiegelstrich 2 des Abkommens.

4404 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4405 Die EU und Bahrein sind über 26 Abkommen, die EU und Katar über 30, die EU und Kuwait über 33, die EU und der Oman über 37, die EU und Saudi-Arabien über 35 und die EU und die Vereinigten Arabischen Emirate über 33 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

Handelsbeziehungen[4406] beruhen in erster Linie auf dem Kooperationsabkommen vom 15. Juni 1988[4407], das seit dem 1. Januar 1990 unverändert in Kraft ist[4408].

Die EU verhandelte mit den Länder des Golf-Kooperationsrats seit 1990 über ein neues Freihandelsabkommen.[4409] Die Verhandlungen wurden jedoch 2008 ausgesetzt und bisher nicht mehr aufgenommen.[4410]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Kooperationsabkommen 26 Artikel. Inhaltlicher Kern sind die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4411] und zum Handel[4412].

Ziel des Kooperationsabkommens ist u.a. die Ausweitung und Festigung der Zusammenarbeit in den Bereichen Energiewirtschaft, Handel und Dienstleistungen.[4413]

bb. Handel

Im Hinblick auf den bilateralen Handel wurde seitens der Vertragsparteien generell vereinbart, dass dieser auf höchstem Niveau u.a. durch die Untersuchung von Möglichkeiten zur Überwindung von Handelshemmnissen entwickelt und diversifiziert werden soll.[4414] Außerdem sind die Vertragsparteien übereingekommen, sich gegenseitig Meistbegünstigung einzuräumen und über ein Abkommen zur Ausweitung

---

4406 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/gulf-region/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 280; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 57.

4407 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Staat Bahrein, Königreich Saudi-Arabien, Sultanat Oman, Staat Katar und Staat Kuwait) andererseits vom 15. Juni 1988, ABl. 1989 L 54/3; Beschluss des Rates vom 20. Februar 1989 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Staat Bahrein, Königreich Saudi-Arabien, Sultanat Oman, Staat Katar und Staat Kuwait) andererseits, ABl. 1989 L 54/1, Art. 113, 235 EWGV.

4408 Mitteilung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien des Kooperationsrates der arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Staat Bahrein, Königreich Saudi-Arabien, Sultanat Oman, Staat Katar und Staat Kuwait) andererseits, ABl. 1989 L 360/41.

4409 Ebd., S. 58.

4410 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/gulf-region/.

4411 Art. 2 bis 10 des Abkommens.

4412 Art. 11 des Abkommens.

4413 Art. 1 Abs. 1 lit. b) des Abkommens.

4414 Art. 11 Abs. 1 des Abkommens.

des bilateralen Handels zu verhandeln.[4415] Letzteres wurde, wie eingangs erwähnt, 2008 ausgesetzt.

cc. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die u.a. die langfristige Kooperation zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien zur Herstellungen stabilerer und ausgewogenerer Bindungen zwischen den Volkswirtschaften fördern und erleichtern soll[4416], enthalten in Art. 6 des Kooperationsabkommens eine Regelung zum Energiesektor. Hiernach bemühen sich die EU und die Länder des Golf-Kooperationsrats, die Zusammenarbeit zwischen energiewirtschaftlichen Unternehmen der Vertragsparteien in beiden Regionen, den Meinungs- und Informationsaustausch über Energiefragen im Allgemeinen und über die beiderseitige Energiepolitik unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, Ausbildungsmaßnahmen, Studien, vor allem im Bereich neuer und erneuerbarer Energien, und die gemeinsame Analyse des Handels mit Rohöl, Erdgas und Erdölerzeugnissen zwischen den beiden Regionen und seiner industriellen Aspekte zu fördern und zu erleichtern, um zu untersuchen, wie dieser Handel verbessert werden kann.

dd. Fazit

Das Kooperationsabkommen vom 15. Juni 1988 enthält mit der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung lediglich eine rudimentäre Handelsregelung. Dieser kommt zudem auf Grund der WTO-Mitgliedschaft der Länder des Golf-Kooperationsrats keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

Die Kooperationsklausel für den Energiesektor zeigt allerdings die Bemühungen den Energiehandel zwischen den Vertragsparteien zu verbessern.

7. Osteuropa und Mittelasien

Die osteuropäischen und mittelasiatischen Staaten Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland sind für die EU als tatsächliche oder potentielle Energielieferanten und Transitstaaten von Bedeutung.

a. Armenien

Armenien verfügt über noch unerschlossene Erdgasvorkommen[4417] und ist auf Grund seiner geographischen Lage ein potentielles Energietransitland.

4415 Art. 11 Abs. 2 und 3 des Abkommens.
4416 Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 4 des Abkommens.
4417 http://www.exportinitiative.de/onlinebestellbereich/detailansicht/?tx_ttproducts_pi1[backPID]=86&tx_ttproducts_pi1[product]=211&cHash=3a449ad8e6484dcba43b83e669555346.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Armenien, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Vertragspartei des ECT ist, über ein Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4418] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4419] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996[4420], das am 1. Juli 1999 in Kraft trat[4421] und seitdem durch zwei Zusatzprotokolle[4422] weiterentwickelt wurde.

4418 Die EU und Armenien sind über 54 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4419 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/armenia/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 264; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 27.

4420 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits vom 22. April 1996, ABl. 1999 L 239/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, ABl. 1999 L 239/1, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 308 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4421 Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, ABl. 1999 L 261/41.

4422 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2004 L 300/44; Beschluss des Rates vom 17. Mai 2004 über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2004 L 300/43, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 202/26; Beschluss des Rates vom 5. Juni 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur

Am 24. Juli 2013 wurden die Verhandlungen über ein neues Freihandelsabkommen im Rahmen des Assoziierungsabkommens, das seit Juli 2010 ausgearbeitet wird, abgeschlossen.[4423]

aa. *Struktur und Ziel*

Strukturell gliedert sich das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit in 102 Artikel, verteilt auf elf Titel, und wird von vier Anhängen sowie einem Protokoll flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4424], zum Warenverkehr[4425], zu Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen[4426], zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung[4427], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4428], zur Zusammenarbeit in Fragen der Demokratie und der Menschenrechte[4429], zur Zusammenarbeit bei der Verhütung von Straftaten und der Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung[4430], zur kulturellen Zusammenarbeit[4431] und zur finanziellen Zusammenarbeit im Bereich der technischen Hilfe[4432].

Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit sind u.a. die Bestrebungen Armeniens zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen, die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft der Vertragsparteien zu begünstigen.[4433]

bb. *Warenverkehr*

Die Regelungen zum Warenverkehr gelten mit Ausnahme von Textilwaren und Kernmaterial im Grunde für alle Waren aus allen Sektoren und damit auch für die Formen der handelsüblichen Energie.[4434] Gemäß Art. 93 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit ist aber der ECT maßgeblich, wenn ein Sachverhalt sowohl unter das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit als auch den

---

Europäischen Union, ABl. 2007 L 202/25, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 Satz 3, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4423 Pressemitteilung, IP/13/740, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-740_de.htm; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 264.

4424 Art. 5 bis 8 des Abkommens.

4425 Art. 9 bis 19 des Abkommens.

4426 Art. 20 bis 42 des Abkommens.

4427 Art. 42 des Abkommens.

4428 Art. 44 bis 67 des Abkommens.

4429 Art. 68 des Abkommens.

4430 Art. 69 bis 72 des Abkommens.

4431 Art. 73 des Abkommens.

4432 Art. 74 bis 77 des Abkommens.

4433 Art. 1 Spiegelstrich 2 und 3 des Abkommens.

4434 Art. 17, 18 und 19 des Abkommens.

ECT fällt. Mit anderen Worten, die im Folgenden dargestellten Handelsregelungen gelten nur dann für die Formen der handelsüblichen Energie, wenn der ECT diese Aspekte nicht regelt.[4435]

Generell sieht das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vor, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig Meistbegünstigung in Bezug auf Ein- und Ausfuhrzölle sowie gleichwertige Abgaben, Vorschriften über Zollabfertigung, Transit, Lagerhäuser und Umladung, Steuern, sonstigen internen Abgaben, Zahlungsweisen sowie deren Transfer und Vorschriften über Verkauf, Kauf, Transport, Verteilung und Verwendung von Waren auf dem Binnenmarkt gewähren.[4436]

Ferner wurde festgelegt, mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, mit Ausnahme in Bezug auf Kohle[4437], zu beseitigen und vorübergehend eingeführte Waren von Einfuhrzöllen und -abgaben zu befreien.[4438]

Schließlich stellen die Vertragsparteien die unbeschränkte Durchfuhr von Waren, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind, und die Geltung von marktorientierten Preisen im bilateralen Warenverkehr sicher.[4439]

cc. Dienstleistungen

Im Rahmen der Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen finden sich allgemeine Festsetzungen in Bezug auf „Dienstleistungen". Auch in diesem Zusammenhang gilt es Art. 93 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zu beachten, d.h. die nachfolgenden Regelungen gelten für den Energiebereich nur, wenn sich deren Regelungsinhalt nicht im ECT finden.

aaa. Niederlassung

Im Hinblick auf das Niederlassungsrecht in allen Wirtschaftssektoren und damit auch im Dienstleistungsbereich wurde vereinbart, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten für die Niederlassung armenischer Gesellschaften im Gebiet der EU Meistbegünstigung und bzgl. der Geschäftstätigkeit von in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaften armenischer Gesellschaften Inländerbehandlung sowie bzgl. der Geschäftstätigkeit von in der EU niedergelassenen Zweigniederlassungen armenischer Gesellschaften Meistbegünstigung gewähren.[4440]

Armenien gesteht im Gegenzug für die Niederlassung von Gesellschaften der Union auf armenischen Gebiet Meistbegünstigung oder Inländerbehandlung zu, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.[4441] Gleiches gilt für die Geschäftstätigkeit

4435 Bzgl. des Handelsregimes des ECT siehe 2. auf Seite 607 ff.
4436 Art. 9 Abs. 1 des Abkommens.
4437 Art. 18 des Abkommens.
4438 Art. 12 und 11 des Abkommens.
4439 Art. 10 und 13 des Abkommens.
4440 Art. 23 Abs. 1, 2 und 3 des Abkommens.
4441 Art. 23 Abs. 4 des Abkommens.

von Tochtergesellschaft und Zweigniederlassung unionaler Gesellschaften auf armenischen Gebiet.[4442]

Außerdem wurde festgelegt, dass die im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen eigenen Gesellschaft berechtigt sind, Personal, das die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt, zu beschäftigen oder von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, wenn es sich um Personal in Schlüsselpositionen handelt.[4443]

bbb. Grenzüberschreitenden Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, diesen schrittweise zu erlauben.[4444]

ccc. Internationaler Seeverkehr

In den Art. 24 und Art. 32 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit finden sich schließlich spezielle Regelungen für den internationalen Seeverkehr. Zunächst gestatten die Vertragsparteien im Rahmen der Tätigkeit von Schiffsagenturen zur Dienstleistungserbringung im internationalen Seeverkehr den Gesellschaften der jeweils anderen Vertragspartei die gewerbliche Niederlassung in Form von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen und die Geschäftstätigkeit zu den Bedingungen der Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.[4445]

Des Weiteren haben sich die Vertragsparteien verpflichtet den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kaufmännischer Basis wirksam anzuwenden.[4446]

Außerdem sind sie übereingekommen, Ladungsanteilvereinbarungen in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der damaligen Sowjetunion nicht mehr anzuwenden, derartige Vereinbarungen in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten nicht mehr aufzunehmen und alle einseitigen Maßnahmen einschließlich aller administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse aufzuheben, die Beschränkungen und Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken können.[4447]

Ferner wurde festgelegt, dass den Schiffen, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betrieben werden, Inländerbehandlung u.a. in Bezug auf den Zugang zu für den internationalen Handel geöffneten Häfen,

---

4442 Art. 23 Abs. 4 des Abkommens.
4443 Art. 28 des Abkommens.
4444 Art. 30 Abs. 1 des Abkommens.
4445 Art. 24 des Abkommens; Die allgemeinen Regelungen des Art. 23 zum Niederlassungsrecht finden gemäß Art. 24 Abs. 1 des Abkommens keine Anwendung auf den Seeverkehr.
4446 Art. 32 Abs. 1 des Abkommens.
4447 Art. 32 Abs. 2 des Abkommens.

die Benutzung der Hafeninfrastruktur, die dort angebotenen Hilfsdienstleistungen, Gebühren, Abgaben, Zollerleichterungen und die Zuweisung von Liegeplätzen und Lade- sowie Löscheinrichtungen gewährt wird.[4448]

Schließlich wurde vereinbart, dass Staatsangehörige und Gesellschaften der Vertragsparteien, die internationale Seeverkehrsdienstleistungen erbringen, auf dem Gebiet der Vertragsparteien internationale Fluss-See-Verkehrsdienstleistungen auf den Binnenwasserstraßen ausführen dürfen.[4449]

dd. Rechtsangleichung

In Art. 43 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit kamen die Vertragsparteien überein, dass die Angleichung der bestehenden und künftigen armenischen Rechtsvorschriften an das Recht der EU eine wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen ist. Als Vorrangige Bereiche der Rechtsangleichung wurden u.a. das Zollrecht, die Wettbewerbsregelung und der Verkehr festgelegt.[4450]

ee. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Im Rahmen der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt, zum Fortgang der Wirtschaftsreform und -erholung sowie zur nachhaltigen Entwicklung Armeniens beizutragen[4451], finden sich Bestimmungen über Energie und Verkehr.

aaa. Energie

Die Zusammenarbeit im Energiebereich erfolgt vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Europäischen Energiecharta sowie unter Berücksichtigung des ECT und dessen Protokoll über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte.[4452]

Ausdrücklich wurden in nicht abschließender Weise als Kooperationsbereiche die Formulierung und Entwicklung einer Energiepolitik, die Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage, die Verbesserung der Energieversorgung in wirtschaftlich und ökologisch vernünftiger Weise, die Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung, die Umsetzung des ECT-Protokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte, die Modernisierung der Energieinfrastrukturen, die Verbesserung

4448 Art. 32 Abs. 3 des Abkommens.
4449 Art. 32 Abs. 4 des Abkommens.
4450 Art. 43 Abs. 2 des Abkommens.
4451 Art. 44 Abs. 1 des Abkommens.
4452 Art. 54 Abs. 1 des Abkommens. Art. 54 des Abkommens korrespondiert mit Art. 44 Abs. 3 des Abkommens.

der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten, die Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor, der Transport und die Durchfuhr von Energieerzeugnissen und Energieträgern, die Schaffung der institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen, die für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich notwendig sind und die Entwicklung der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energiequellen festgelegt.[4453]

Daneben haben die Vertragsparteien vereinbart, zweckdienliche Informationen über Investitionsprojekte im Energiesektor, insbesondere über den Bau und die Instandhaltung von Erdöl- und Gasleitungen oder sonstiger Mittel für den Transport von Energieerzeugnissen, auszutauschen.[4454]

bbb. Verkehr

Ziel der Zusammenarbeit im Verkehrsbereich ist u.a. die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrswesens Armeniens und die Sicherstellung der Kompatibilität der Verkehrssysteme, insbesondere aller traditionellen Verkehrsverbindungen der Unabhängigen Staaten im Transkaukasus und deren Nachbarländer, im Rahmen der Entwicklung eines umfassenderen Verkehrssystems.[4455]

Als vorrangige Kooperationsbereiche wurden die Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von Straßenverkehr, Eisenbahn, Häfen und Flughäfen, die Modernisierung und Ausbau von Eisenbahnlinien, Wasserstraßen, Straßen, Häfen, Flughäfen und Luftfahrtinfrastrukturen, einschließlich der transeuropäischen Verbindungen, die Förderung und Ausbau des kombinierten Verkehrs, die Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprogramme und die Ausarbeitung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Entwicklung und Durchführung einer Verkehrspolitik, einschließlich der Privatisierung des Verkehrssektors, festgelegt.[4456]

ff. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 93 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung und Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr“ zeigen schließlich, dass Armenien näher an die EU herangeführt werden soll.

4453 Art. 54 Abs. 2 des Abkommens.
4454 Art. 54 Abs. 3 des Abkommens.
4455 Art. 56 Abs. 1 des Abkommens.
4456 Art. 56 Abs. 2 des Abkommens.

b. Aserbaidschan

Aserbaidschan ist eine Hauptlieferant der EU für Rohöl und daneben ein wichtiger Transitstaat, da die BTC-, Baku-Novorossijsk- und die Baku-Supsa-Rohölpipeline sowie die BTE-Erdgaspipeline auf aserbaidschanischem Hoheitsgebiet verlaufen.[4457]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Aserbaidschan, das Vertragspartei des ECT und Beobachter der WTO ist, das UNCLOS aber nicht unterzeichnet hat, über eine Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen[4458] verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehung[4459] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996[4460], das am 1. Juli 1999 in Kraft trat[4461] und seitdem durch drei Zusatzprotokolle[4462] weiterentwickelt wurde.

4457 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4458 Die EU und Asserbaidschan sind über 48 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4459 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/south-caucasus/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 264; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 30.

4460 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits vom 22. April 1996, ABl. 1999 L 246/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits, ABl. 1999 L 246/1, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 308 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4461 Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Aserbaidschanischen Republik andererseits, ABl. 1999 L 261/41.

4462 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/3; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/1, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1

Seit dem 16. Juli 2010 verhandeln die EU und Aserbaidschan über ein neues Freihandelsabkommen.[4463]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit 105 Artikel, verteilt auf elf Titel, und wird von fünf Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Der inhaltliche Kern und die Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit entsprechen denen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.[4464]

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Gleiches gilt für die Regelungen zum Warenverkehr[4465] und in Bezug auf Dienstleistungen[4466].

EGV; Protokoll zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits zur Ausweitung der Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens, ABl. 2007 L 17/14; Beschluss des Rates vom 22. Januar 2007 über den Abschluss eines Protokolls zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits zur Ausweitung der Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens, ABl. 2007 L 17/13, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2009 L 62/9; Beschluss des Rates vom 5. Juni 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2009 L 62/7, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 Satz 3, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4463 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/south-caucasus/.

4464 Siehe aa. auf Seite 759.

4465 Art. 9 bis 19 und 96 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 759.

4466 Art. 23 bis 33 und 96 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.

cc. Rechtsangleichung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Festsetzungen zur Rechtsangleichung[4467] und zur Zusammenarbeit im Energie- und Verkehrsbereich[4468] sind ebenfalls identisch mit denen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

dd. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 96 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung und Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr" zeigen schließlich, dass Aserbaidschan näher an die EU herangeführt werden soll.

c. Georgien

Georgien[4469] ist ein wichtiges Energietransitland, da es ein Küstenstaat des Schwarzen Meeres ist und die BTC- und Baku-Supsa-Rohölpipeline sowie die BTE-Erdgaspipeline über georgisches Gebiet verlaufen. Überdies ist derzeit die WSP-Erdgaspipeline in Planung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Georgien, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Vertragspartei des ECT ist, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4470] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4471] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996[4472], das am 1. Juli 1999

4467 Art. 43 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.

4468 Art. 55, 44 Abs. 3 und 57 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.

4469 Siehe erster Teil der Abhandlung; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 31.

4470 Die EU und Georgien sind über 50 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4471 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/south-caucasus/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 264; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 31.

4472 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits vom 22. April 1996, ABl. 1999 L 205/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, ABl. 1999 L 205/1, Art. 44 Abs. 2, 47

in Kraft trat[4473] und seitdem durch zwei Zusatzprotokolle[4474] weiterentwickelt wurde.

Am 22. Juli 2013 wurden die Verhandlungen über ein neues Freihandelsabkommen im Rahmen des Assoziierungsabkommens, das seit Juli 2010 ausgearbeitet wird, abgeschlossen.[4475]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen 105 Artikel, verteilt auf elf Titel, und wird von fünf Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Der inhaltliche Kern und die Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit entsprechen denen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.[4476]

Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 308 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2.

4473 ABl. 1999 L 249/35.

4474 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/10; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/9, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 202/31; Beschluss des Rates vom 5. Juni 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 202/30, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4475 Pressmitteilung, IP/13/721, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-721_de.htm.

4476 Siehe aa. auf Seite 770.

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Gleiches gilt für die Regelungen zum Warenverkehr[4477] und in Bezug auf Dienstleistungen[4478].

cc. Rechtsangleichung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Festsetzungen zur Rechtsangleichung[4479] und zur Zusammenarbeit im Energie- und Verkehrsbereich[4480] sind ebenfalls identisch mit denen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

dd. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 96 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung und Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr“ zeigen schließlich, dass Georgien näher an die EU herangeführt werden soll.

d. Kasachstan

Kasachstan[4481] verfügt über nennenswerte Erdöl-, Erdgas- und Steinkohlevorkommen und ist ein Hauptlieferant der EU für Rohöl. Zudem ist es ein wichtiges Transitland, da die CPC-Rohölpipeline und die Stränge SATS-1, 2, 4 und 5 des Gasnetzwerks CAC über kasachisches Gebiet verlaufen. Überdies ist derzeit die CCP-Erdgaspipeline in Planung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Kasachstan, das Vertragspartei des ECT und Beobachter der WTO ist, das UNCLOS aber nicht unterzeichnet hat, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4482] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4483] beruhen in erster Linie auf dem gemischten

4477 Art. 9 bis 19 und 96 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 759.
4478 Art. 23 bis 33 und 96 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.
4479 Art. 43 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.
4480 Art. 56, 45 Abs. 3 und 58 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.
4481 Siehe erster Teil der Abhandlung.
4482 Die EU und Kasachstan sind über 45 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).
4483 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/kazakhstan/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 267; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 38.

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 23. Januar 1995[4484], das am 1. Juli 1999 in Kraft trat[4485] und seit dem durch drei Zusatzprotokolle[4486] weiterentwickelt wurde.

4484 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan vom 23. Januar 1995, ABl. 1999 L 196/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 12. Mai 1999 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan, ABl. 1999 L 196/1, Art. 54 Abs. 2, 57 Abs. 2 letzter Satz, 66, 73c Abs. 2, 75, 84 Abs. 2, 99, 100, 113, 235 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4485 Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, ABl. 1999 L 248/35.

4486 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 303/2; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 303/1, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 EGV; Protokoll zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits zur Ausweitung der Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens, ABl. 2007 L 17/16; Beschluss des Rates vom 22. Januar 2007 über den Abschluss eines Protokolls zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits zur Ausweitung der Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens, ABl. 2007 L 17/15, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 267/25; Beschluss des Rates vom 22. Juli 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung

Seit November 2011 verhandeln die EU und Kasachstan über ein neues Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.[4487]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell gliedert sich das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit in 100 Artikel, verteilt über neun Titel, und wird von drei Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4488], zum Warenverkehr[4489], zu Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen[4490], zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung[4491], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4492], zur kulturellen Zusammenarbeit[4493] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4494].

Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit sind u.a. die Bestrebungen Kasachstans zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen, die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zur fördern und die dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung ihrer Wirtschaft zu begünstigen.[4495]

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Die Regelungen zum Warenverkehr[4496] entsprechen denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

Die Festsetzungen bzgl. „Dienstleistungen"[4497] sind nahezu identisch mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Einzige Abweichung ist, dass Kasachstan in Bezug auf Niederlassung und Geschäftstätigkeit nur den Gesellschaften der EU sowie deren Zweigniederlassungen und nicht

---

des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 267/23, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 Satz 3, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4487 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/kazakhstan/.

4488 Art. 4 bis 7 des Abkommens.

4489 Art. 8 bis 18 des Abkommens.

4490 Art. 19 bis 42 des Abkommens.

4491 Art. 43 des Abkommens.

4492 Art. 44 bis 70 des Abkommens.

4493 Art. 71 des Abkommens.

4494 Art. 72 bis 75 des Abkommens.

4495 Art. 1 Spiegelstrich 2 und 4 des Abkommens.

4496 Art. 8 bis 18 und 91 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 759.

4497 Art. 23, 24, 28, 30 und 32 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.

aber deren Tochtergesellschaften Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung gewährt.[4498]

cc. Rechtsangleichung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Bestimmungen zur Rechtsangleichung[4499] und zur Zusammenarbeit im Verkehrsbereich[4500] entsprechen wiederum denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

Die Regelung zur Zusammenarbeit im Energiebereich[4501] ist nahezu identisch mit der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Die Listen der ausdrücklichen Kooperationsbereiche unterscheiden sich punktuell. So umfasst die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan insbesondere die Bereiche: Umweltauswirkung von Energieerzeugung, -versorgung und -verbrauch, um von diesen Tätigkeiten ausgehende Umweltschäden zu verhüten oder möglichst gering zu halten, Verbesserung der Qualität und der Sicherheit der Energieversorgung in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise, Formulierung einer Energiepolitik, Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage, Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich, Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung, Modernisierung der Energieinfrastruktur, Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten, Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor und Sicherheit der Energieversorgung, Transport und Durchfuhr von Energie und Energieträgern.

dd. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 91 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung und Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr“ zeigen schließlich, dass Kasachstan näher an die EU herangeführt werden soll.

4498 Art. 23 Abs. 2 des Abkommens.
4499 Art. 43 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.
4500 Art. 55 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.
4501 Art. 53, 44 Abs. 3 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.

e. Kirgisistan

Kirgisistan verfügt über Steinkohlevorkommen und ist auf Grund seiner geographischen Lage ein potentielles Energietransitland.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Kirgisistan, das WTO-Mitglied und Vertragspartei des ECT ist, das UNCLOS aber nicht unterzeichnet hat, über eine Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen[4502] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehung[4503] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 9. Februar 1995[4504], das am 1. Juli 1999 in Kraft trat[4505] und seitdem durch zwei Zusatzprotokolle[4506] weiterentwickelt wurde.

4502 Die EU und Kirgisistan sind über 41 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4503 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-asia/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 267; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 39.

4504 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits vom 9. Februar 1995, ABl. 1999 L 196/48; Beschluss des Rates und der Kommission vom 12. Mai 1999 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Kirgisischen Republik, ABl. 1999 L 196/46, Art. 54 Abs. 2, 57 Abs. 2 letzter Satz, 66, 73c Abs. 2, 75, 84 Abs. 2, 99, 100, 113, 235 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4505 Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits, ABl. 1999 L 248/35.

4506 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 303/9; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 303/8, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit 99 Artikel, verteilt auf neun Titel, und wird von zwei Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Der inhaltliche Kern und die Ziele des Abkommens entsprechen denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan.[4507]

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Letzteres gilt auch für die Regelungen zum Warenverkehr.[4508]

Die Festsetzungen für den Dienstleistungsbereich sind jedoch nicht soweit gehend wie im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan. Im Hinblick auf die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit von kirgisischen Gesellschaften in Form von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen auf dem Gebiet der Union gewähren die EU und die Mitgliedstaaten lediglich Meistbegünstigung.[4509] Kirgisistan gesteht im Gegenzug Gesellschaften der EU und deren Zweigniederlassungen in Bezug auf die Niederlassung und Geschäftstätigkeit Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung zu, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.[4510]

Die Regelung zur Beschäftigung von Personal in Schlüsselpositionen und zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen entsprechen wieder denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan.[4511]

Die Bestimmungen zum Seeverkehr[4512] sind nahezu identisch mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan. Es finden sich im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kirgisistan aber einerseits kein Spezialregelung zum Recht auf Niederlassung[4513] und andererseits keine

des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 205/42; Beschluss des Rates vom 25. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 205/40, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 Satz 3, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.Vm. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4507 Siehe aa. auf Seite 770.

4508 Art. 8 bis 18 und 90 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 770.

4509 Art. 23 Abs. 1 des Abkommens.

4510 Art. 23 Abs. 2 des Abkommens.

4511 Art. 28 und 31 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 770.

4512 Art. 24 und 33 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 770.

4513 Art. 24 des Abkommens; Die allgemeine Regelung des Art. 23 des Abkommens findet auf den Seeverkehr gemäß Art. 24 des Abkommens keine Anwendung.

Festsetzungen zur Gewährung von Inländerbehandlung in Bezug auf den Zugang zu Häfen, etc. und zur Erbringung von Fluss-See-Verkehrsdienstleistungen[4514].

cc. Rechtsangleichung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Bestimmungen zur Rechtsangleichung und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit einschließlich der Bereiche „Energie und Verkehr" entsprechen letztlich wieder denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan.[4515]

dd. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 90 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird. Die Festsetzungen bleiben jedoch hinter denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan zurück.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung und Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr" zeigen schließlich, dass Kirgisistan näher an die EU herangeführt werden soll.

f. Moldawien

Moldawien ist ein Lieferant der EU für Elektrizität und daneben ein Energietransitland, da die Soyuz-Erdgaspipeline über moldawisches Gebiet verläuft.[4516]

In völkvertraglicher Hinsicht sind die EU und Moldawien, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Vertragspartei des ECT ist, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4517] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4518] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994[4519], das am 1. Juli 1998

4514 Art. 33 des Abkommens.

4515 Art. 43, 54, 56 und 45 Abs. 3 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 771.

4516 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4517 Die EU und Moldawien sind über 69 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4518 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/moldova/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 266; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 35.

4519 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits vom 28. November 1994, ABl. 1998 L 181/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 28. Mai 1998 über den Abschluß des Abkommens über

in Kraft trat[4520] und seitdem durch drei Zusatzprotokolle[4521] weiterentwickelt wurde. Daneben ist für den Energiebereich der Beitritt Moldawiens zum EnCT am 1. Mai 2010 von Bedeutung.[4522]

Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, ABl. 1998 L 181/1, Art. 54 Abs. 2, 57 Abs. 2 letzter Satz, 66, 73c Abs. 2, 75, 84 Abs. 2, 99, 100, 113, 235 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4520 Art. 105 des Abkommens i.V.m. ABl. 1998 L 181/1.

4521 Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, ABl. 2000 L 283/37; Beschluss des Rates und der Kommission vom 12. Oktober 2000 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, ABl. 2000 L 283/36, Art. 44 Abs. 1, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 308 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits anlässlich des Beitritts des Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 224/10; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits anlässlich des Beitritts des Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 224/8, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA, ABl. 2007 L 202/21; Beschluss des Rates vom 22. März 2007 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA, ABl. 2007 L 202/19, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV.

4522 Siehe II. auf Seite 631.

Die EU und Moldawien verhandeln seit Januar 2010[4523] über ein neues Assoziierungsabkommen. In diesem Kontext wurden die Erörterungen über eine neues Freihandelsabkommen am 12. Juni 2013 erfolgreich abgeschlossen.

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit 106 Artikel, verteilt auf zehn Titel, und wird von fünf Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4524], zum Warenverkehr[4525], zu Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen[4526], zu laufenden Zahlungen und Kapital[4527], zu Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung[4528], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4529], zur kulturellen Zusammenarbeit[4530] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4531].

Die Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit sind identisch mit denen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.[4532]

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Die Regelungen zum Warenverkehr[4533] entsprechen im Wesentlichen denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Die EU und Moldawien sind allerdings zusätzlich übereingekommen, dass die Art. VII:1, 2, 3, 4 lit. a), b) und d), 5, Art. VIII, Art. IX, Art. X des GATT 1994 im bilateralen Verhältnis Anwendung finden[4534] und ihnen die Möglichkeiten des WTO-Rechts in Bezug auf Dumping offenstehen[4535].

4523 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/moldova/, Zugriff am 30.11.2013.
4524 Art. 6 bis 9 des Abkommens.
4525 Art. 10 bis 22 des Abkommens.
4526 Art. 23 bis 46 des Abkommens.
4527 Art. 47 des Abkommens.
4528 Art. 48 bis 50 des Abkommens.
4529 Art. 51 bis 76 des Abkommens.
4530 Art. 77 des Abkommens.
4531 Art. 78 bis 81 des Abkommens.
4532 Art. 1 Spiegelstrich 2 und 4 des Abkommens; siehe aa. auf Seite 759.
4533 Art. 10 bis 22 und 97 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 759 ff.
4534 Art. 15 des Abkommens.
4535 Art. 18 des Abkommens.

In Bezug auf die Festsetzungen für den Dienstleistungsbereich[4536] ist zu konstatieren, dass diese mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien identisch sind.

cc. Wettbewerb

Nicht im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien enthalten ist allerdings die Regelung des Art. 48 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zum Wettbewerb. Hiernach arbeiten die EU und Moldawien darauf hin, dass durch Unternehmen oder durch staatliche Eingriffe verursachte Wettbewerbsbeschränkungen durch die Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden, wenn sie den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind.

Im Einzelnen gewährleisten die Vertragsparteien, dass nationale Regelungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen bestehen und durchgesetzt werden, von der Gewährung staatlicher Beihilfen abgesehen wird und in Bezug auf staatliche Handelsmonopole sichergestellt wird, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgeschlossen ist.[4537]

dd. Rechtsangleichung

Die Bestimmung zur Rechtsangleichung[4538] entspricht wieder denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

ee. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Innerhalb der Regelungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt zum Fortgang der Wirtschaftsreform und -erholung sowie zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung Moldawiens beizutragen[4539], finden sich Bestimmungen zu Energie und Verkehr.

aaa. Energie

Die Zusammenarbeit im Energiebereich erfolgt vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Gesamteuropäischen Energiecharta.[4540]

Ausdrücklich und in nicht abschließender Weise wurde als bilaterale Kooperationsbereiche die Verbesserung der Qualität und der Sicherheit der Energieversorgung, einschließlich der Diversifizierung der Lieferanten, in ökonomisch und

---

4536 Art. 29, 30, 34, 36, 38 und 97 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.
4537 Art. 48 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 des Abkommens.
4538 Art. 50 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.
4539 Art. 51 Abs. 1 des Abkommens.
4540 Art. 60 Abs. 1 des Abkommens.

ökologisch vernünftiger Weise, die Umweltauswirkungen von Energieerzeugung, -versorgung und -verbrauch, um von diesen Tätigkeiten ausgehende Umweltschäden zu verhüten oder möglichst niedrig zu halten, die Formulierung einer Energiepolitik, die Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Grundlage, die Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich, die Förderung des Energiesparens und der rationellen Energienutzung, die Modernisierung, Ausbau und Diversifizierung der Energieinfrastruktur, die Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch für alle Energiearten und die Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor festgelegt.[4541]

bbb. Verkehr

Die Bestimmung zur Zusammenarbeit im Verkehrsbereich[4542] entspricht der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

ff. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 97 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist. In diesem Zusammenhang sind zudem in Bezug auf Netzenergien die Regelungen des EnCT zu beachten, welchem Moldawien am 1. Mai 2010 beigetreten ist. Diese haben im Vergleich zum ECT eine stärker Integrationstiefe, da sie eine partiell begrenzte Freihandelszone schaffen.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung, Wettbewerb und Zusammenarbeit im Energie- und Verkehrssektor zeigen schließlich, dass Moldawien näher an die EU herangeführt werden soll. In Bezug auf Netzenergien ist dies mit dem EnCT und der Überleitung des acquis communautaire in den Bereich Elektrizität, Gas, Rohöl, Umwelt, Wettbewerb, erneuerbare Energiequellen und Statistik auf Moldawien bereits erfolgt.

g. Russland

Russland[4543] verfügt über Erdöl-, Erdgas- und Steinkohlevorkommen und ist in diesen Bereiche sowie in Bezug auf Holzpellets und Strom ein Hauptlieferant der EU. Daneben ist es aber auch ein wichtiges Energietransitland, da sich die Druzhba-Erdölpipeline,

4541 Art. 60 Abs. 2 des Abkommens.
4542 Art. 62 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.
4543 Siehe erster Teil der Abhandlung.

das UGSS, das CAC, die Brüderlichkeit-, die Progress, die Urengoy-, die Soyuz-, die Yamal-Europa-, die Nord-Stream- und die Blue-Stream-Erdgaspipeline auf russischem Gebiet befinden. In Planung befinden sich überdies die CCP- und die South-Stream-Erdgaspipeline.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Russland, das WTO-Mitglied und Unterzeichner des UNCLOS ist, den ECT unterschrieben aber nicht ratifiziert hat, über eine Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen[4544] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4545] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 24. Juni 1994[4546], das am 1. Dezember 1997 in Kraft trat[4547] und seit dem durch drei Zusatzprotokolle[4548]

4544 Die EU und Russland sind über 90 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4545 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/russia/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 268; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 19 f.

4546 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits vom 24. Juni 1994, ABl. 1997 L 327/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 30. Oktober 1997 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, ABl. 1997 L 327/1, Art. 54 Abs. 2, 57 Abs. 2 letzter Satz, 66, 73c Abs. 2, 75, 84 Abs. 2, 99, 100, 113, 235 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4547 Art. 112 des Abkommens i.V.m. ABl. 1997 L 327/1.

4548 Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, ABl. 2000 L 283/19; Beschluss des Rates und der Kommission vom 12. Oktober 2000 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, ABl. 2000 L 283/18, Art. 44 Abs. 1, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 308 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/17; Beschluss des Rates vom 26. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits zur

weiterentwickelt wurde, und dem Abkommen über die Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe vom 16. Dezember 2011[4549], das seit dem 22. August 2012 vorläufig angewendet wird[4550] und als Ergänzung zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit gesehen werden muss.

Die EU und Russland verhandeln seit dem 27. Juni 2008 über ein Nachfolgeabkommen zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit.[4551]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit 112 Artikel, verteilt über elf Titel, und wird von zehn Anhängen und zwei Protokollen flankiert.

Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/16, Art. 44. Abs. 2, 47, Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 119/32; Beschluss des Rates vom 23. April 2007 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2007 L 119/31, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 1 EGV.

4549 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe vom 16. Dezember 2011, ABl. 2012 L 57/53; Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2011 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Förderation über die Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe, ABl. 2012 L 57/52, Art. 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 5 AEUV.

4550 Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe, ABl. 2012 L 349/1.

4551 Siehe ff. auf Seite 228 f.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4552], zum Warenverkehr[4553], zu Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen[4554], zu Zahlungen und Kapital[4555], zu Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung[4556], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4557], zur Zusammenarbeit bei der Verhütung von Straftaten[4558], zu kulturellen Zusammenarbeit[4559] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4560].

Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit sind u.a. auf Grundlage der Prinzipien der Marktwirtschaft die Ausweitung von Handel und Investitionen sowie ausgewogene bilaterale Wirtschaftsbeziehungen zu fördern, die Bestrebungen Russlands zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen und die notwendigen Voraussetzungen für die künftige Errichtung einer Freihandelszone zwischen der EU und Russland zu schaffen.[4561]

bb. Warenverkehr

Die Regelungen zum Warenverkehr gelten grundsätzlich für alle Waren aus allen Sektoren.[4562] In Bezug auf Textilwaren, Kohle, Stahl und Kernmaterial existieren jedoch modifizierende Spezialregelungen.[4563]

Im Allgemeinen gewähren sich die Vertragsparteien gegenseitig Meistbegünstigung i.S.d. Art. I:1 GATT 1994[4564] und Inländerbehandlung in Bezug auf Steuern und Abgaben sowie Vorschriften über Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung von Waren im Inland[4565].

Daneben stellen die Vertragsparteien die unbeschränkte Durchfuhr von Waren, die aus dem Zollgebiet der anderen Vertragspartei stammen oder für das Zollgebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind, sicher[4566] und befreien vorübergehend eingeführte Waren von Einfuhrzöllen und -abgaben[4567]. Weitere Festsetzungen zu

4552 Art. 6 bis 9 des Abkommens.
4553 Art. 10 bis 22 des Abkommens.
4554 Art. 23 bis 51 des Abkommens.
4555 Art. 52 des Abkommens.
4556 Art. 53 bis 55 des Abkommens.
4557 Art. 56 bis 83 des Abkommens.
4558 Art. 84 des Abkommens.
4559 Art. 85 des Abkommens.
4560 Art. 86 bis 89 des Abkommens.
4561 Art. 1 Spiegelstrich 2, 4 und 8 des Abkommens.
4562 Art. 105 des Abkommens zur Vorrangigkeit des ECT ist angesichts der Nichtratifizierung durch Russland hinfällig.
4563 Art. 20, 21 und 22 des Abkommens.
4564 Art. 10 des Abkommens.
4565 Art. 11 des Abkommens.
4566 Art. 12 des Abkommens.
4567 Art. 14 des Abkommens.

Zöllen und zollgleichen Abgaben finden sich nicht im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit. Im Abkommen über die Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe, zu denen auch die Formen der handelsüblichen Energie mit Ausnahme von Elektrizität zählen, wurde allerdings festgelegt, dass sich Russland bemüht keine Ausfuhrabgaben einzuführen oder zu erhöhen.

Ferner wurde die Geltung der Art. VII:1, 2, 3, 4 lit. a), b) und d), 5, Art. VIII, Art. IX und Art. X GATT 1994 im bilateralen Verhältnis[4568] und die Beseitigung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen[4569], wobei dies nicht für Kohle gilt[4570], vereinbart. Regelungen zu mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sind im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit nicht enthalten.

Schließlich wurde festgehalten, dass den Vertragsparteien die Antidumpingmaßnahmen i.S.d. des WTO-Rechts offen stehen.[4571]

cc. Dienstleistungen

Die Regelung in Bezug auf Dienstleistungen[4572] sind zum Teil identischen mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.[4573]

aaa. Niederlassung

Im Hinblick auf den Niederlassungsbereich[4574] wurde vereinbart, dass sich die Vertragsparteien in Bezug auf die Niederlassung von Gesellschaften gegenseitig Meistbegünstigung, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Tochtergesellschaften Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung, je nachdem welche Konstellation günstiger ist, und in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Zweigniederlassung Meistbegünstigung gewähren.[4575]

Die Festsetzung zur Beschäftigung von Personal in Schlüsselpositionen entspricht der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

bbb. Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr gestehen sich die EU und Russland einander Meistbegünstigung zu.[4576]

4568 Art. 13 des Abkommens.
4569 Art. 15 des Abkommens.
4570 Art. 21 des Abkommens.
4571 Art. 18 des Abkommens.
4572 Art. 28, 32, 35, 36, 39 und 40 des Abkommens.
4573 Art. 105 des Abkommens zur Vorrangigkeit des ECT ist angesichts der Nichtratifizierung durch Russland hinfällig.
4574 Art. 28 und 32 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.
4575 Art. 28 des Abkommens.
4576 Art. 36 des Abkommens.

ccc. Internationaler Seeverkehr

Die Bestimmungen zum internationalen Seeverkehr[4577] sind nahezu identischen mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Einziger Unterschied ist, dass die Vertragsparteien den Bereich der Fluss-See-Dienstleistungen nicht öffnen, sondern Verhandlungen über dessen schrittweise Öffnung führen wollen.[4578]

ddd. Schienenverkehr

Abschließend ist in diesem Kontext festzuhalten, dass die EU und Russland darüber übereingekommen sind, günstige Bedingungen für den Schienenverkehr zu schaffen und durch geeignete bi- und multilaterale Mechanismen die Erleichterung der Zoll- und der sonstigen Grenzabfertigungsverfahren für Fracht und für das rollende Material, die Zusammenarbeit bei der Schaffung von geeignetem rollenden Material, das den Erfordernissen des internationalen Verkehrs entspricht, die Angleichung der Regelungen und Verfahren, denen der internationale Verkehr unterliegt, und die Sicherung und Entwicklung des internationalen Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und Russland zu fördern.[4579]

dd. Wettbewerb

Im Hinblick auf den Aspekt „Wettbewerb" wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart, darauf hinzuarbeiten, dass durch Unternehmen oder durch staatliche Eingriffe verursachte Wettbewerbsbeschränkungen mittels der Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts oder auf sonstige Weise beseitigt werden, wenn sie den Handel zwischen Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind.[4580]

Im Einzelnen gewährleisten die EU und Russland, dass nationale Regelungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen bestehen und durchgesetzt werden, von Ausfuhrbeihilfen abgesehen wird und in Bezug auf staatliche Handelsmonopole sichergestellt wird, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen und Gesellschaften der Vertragsparteien ausgeschlossen ist.[4581]

ee. Rechtsangleichung

Die Festsetzungen zur Rechtsangleichung[4582] entsprechen denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

4577 Art. 35 und 39 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.
4578 Art. 39 Abs. 3 des Abkommens.
4579 Art. 40 des Abkommens.
4580 Art. 53 Abs. 1 des Abkommens.
4581 Art. 53 Abs. 2 des Abkommens.
4582 Art. 55 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.

ff. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Innerhalb der Regelungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die darauf abzielt zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Schaffung eines günstigen internationalen wirtschaftlichen Umfelds und zur Integration zwischen Russland und einem größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa beizutragen[4583], finden sich Bestimmungen zu Energie und Verkehr.

aaa. Energie

Die Zusammenarbeit im Energiebereich erfolgt vor dem Hintergrund der schrittweisen Integration der Energiemärkte in Europa im Rahmen der Grundsätze der Marktwirtschaft und der Gesamteuropäischen Energiecharta.[4584]

Ausdrücklich und in nicht abschließender Weise wurde als bilaterale Kooperationsbereiche die Verbesserung der Qualität und der Sicherheit der Energieversorgung auf ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise, die Formulierung einer Energiepolitik, die Verbesserung der Verwaltung und der Regulierung des Energiesektors auf marktwirtschaftlicher Basis, die Schaffung der notwendigen institutionellen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Förderung einer Ausweitung von Handel und Investitionen im Energiebereich, die Förderung der Energieeinsparung und der rationellen Energienutzung, die Modernisierung der Energieinfrastruktur, einschließlich des Verbunds der Gas- und Elektrizitätsversorgungsnetze, die Umweltauswirkungen von Energieerzeugung, -versorgung und -verbrauch, um von diesen Tätigkeiten ausgehende Umweltschäden zu verhüten oder möglichst gering zu halten, die Verbesserung der Energietechnik für Versorgung und Endverbrauch bei allen Energiearten und die Managementausbildung und technische Ausbildung im Energiesektor festgelegt.[4585]

bbb. Verkehr

Die Bestimmung zur Zusammenarbeit im Verkehrsbereich[4586] entspricht der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

gg. Fazit

Dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 24. Juni 1994 kommt in Bezug auf die Regelungen zum Warenverkehr auf Grund der WTO-Mitgliedschaft Russland keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Das Abkommen über die

4583 Art. 56 Abs. 1 des Abkommens.
4584 Art. 65 Abs. 1 des Abkommens; auf Regelung für den Nuklearsektor in Art. 66 des Abkommens wird hingewiesen.
4585 Art. 65 Abs. 2 des Abkommens.
4586 Art. 70 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.

Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe ist folglich als bilaterale Ergänzung zum WTO-Recht aufzufassen.[4587]

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des See- und Schienenverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Wettbewerb, Rechtsangleichung und zur Zusammenarbeit im Energie- und Verkehrssektor zeigen schließlich, dass Russland näher an die EU herangeführt werden soll.

h. Tadschikistan

Tadschikistan verfügt auf Grund seiner Topographie und geographischen Lage über ein beachtliches Potential an Wasser- und Solarkraft sowie für Biomasse.[4588]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Tadschikistan, das WTO-Mitglied und Vertragspartei des ECT ist, das UNCLOS aber nicht unterzeichnet hat, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4589] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4590] beruhen ist erster Linie auf dem gemischten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Oktober 2004[4591], das am 1. Januar 2010 in Kraft trat[4592] und zuvor durch ein Zusatzprotokoll[4593] angepasst wurde.

4587 Vgl. Absatz 5 des Abkommens über die Einführung oder die Erhöhung von Ausfuhrabgaben auf Rohstoffe.

4588 http://www.exportinitiative.de/onlinebestellbereich/detailansicht/?tx_ttproducts_pi1[backPID]=316&tx_ttproducts_pi1[product]=181&cHash=1284ef8763387acc8422ecc8e34e816a.

4589 Die EU und Tadschikistan sind über 30 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4590 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-asia/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 267.

4591 Partnerschaft- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits vom 11. Oktober 2004, ABl. 2009 L 350/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 17. Dezember 2009 über den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan, ABl. 2009 L 350/1, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 63 Nr. 3, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 letzter Satz, Abs. 3 UA 2 EGV.

4592 Unterrichtung übe den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten und der Republik Tadschikistan, ABl. 2009 L 350/57.

4593 Protokoll zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2009 L

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Partnerschaft- und Kooperationsabkommen 101 Artikel, verteilt auf elf Titel, und wird von vier Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4594], zum Warenverkehr[4595], zu Bestimmungen über Handel und Investitionen[4596], zur Zusammenarbeit im Bereich der Rechtsetzung[4597], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4598], zur Zusammenarbeit in Fragen der Demokratie und der Menschenrechte[4599], zur Zusammenarbeit bei der Verhütung von Straftaten und bei der Verhütung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung[4600], zur kulturellen Zusammenarbeit[4601] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4602].

Ziele des Partnerschaft- und Kooperationsabkommens sind u.a. die Anstrengungen Tadschikistans zur Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft zu unterstützen sowie Handel und Investitionen, insbesondere in der Sektoren Energie und Wasser, sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen.[4603]

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Die Regelungen zum Warenverkehr[4604] entsprechen, abgesehen von der nicht vorhandenen Sonderregel für Kohle, den Festsetzungen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

Die Festsetzungen in Bezug auf Dienstleistungen[4605] sind nahezu identisch mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Im Partnerschaft- und Kooperationsabkommen fehlt lediglich die Bestimmung zu Fluss-See-Dienstleistungen.

350/53; Beschluss des Rates und der Kommission vom 17. November 2009 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tadschikistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2009 L 350/52, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 33 UA 1 EGV.

4594 Art. 4 bis 6 des Abkommens.

4595 Art. 7 bis 16 des Abkommens.

4596 Art. 17 bis 39 des Abkommens.

4597 Art. 40 des Abkommens.

4598 Art. 41 bis 65 des Abkommens.

4599 Art. 66 des Abkommens.

4600 Art. 67 bis 71 des Abkommens.

4601 Art. 72 des Abkommens.

4602 Art. 73 bis 76 des Abkommens.

4603 Art. 1 Spiegelstrich 2 und 4 des Abkommens.

4604 Art. 7 bis 16 und 92 des Abkommens; bb. auf Seite 759.

4605 Art. 20, 21, 25, 27 und 29 sowie 92 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.

cc. Rechtsangleichung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Bestimmungen zur Rechtsangleichung[4606] entsprechen wiederum denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

Die Regelungen zur Zusammenarbeit im Energie- und Verkehrsbereich sind schließlich nahezu identisch mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Im Energieartikel des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens[4607] wurde im Rahmen des Informationsaustauschs über Investitionsobjekte im Energiesektor das Thema „Erschließung von Energiequellen" als ausdrücklicher Austauschgegenstand ergänzt.

Im Bereich der Zusammenarbeit im Verkehrssektor[4608] wurden als ausdrückliches Ziel „die Ermittlung und Ausarbeitung vorrangiger Projekte und das Bemühen um Investitionen für ihre Durchführung" und als ausdrücklicher Kooperationsbereich die „Vereinfachung der Verfahren für alle Verkehrsformen in der Region" eingefügt.

dd. Fazit

Das Partnerschaft- und Kooperationsabkommen hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 92 des Partnerschaft- und Kooperationsabkommens maßgeblich ist.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung und Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr" zeigen schließlich, dass Tadschikistan näher an die EU herangeführt werden soll.

i. Turkmenistan

Turkmenistan[4609] verfügt über Erdgasvorkommen und ist ein wichtiges Energietransitland, da die Stränge SATS-1, 2, 3, 4 und 5 des CAC über turkmenisches Gebiet verlaufen. Überdies ist derzeit die CCP-Erdgaspipeline in Planung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Turkmenistan, das Vertragspartei des ECT aber weder WTO-Mitglied noch Unterzeichner des UNCLOS ist, über eine eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4610] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4611] beruhen derzeit in erster Linie auf

4606 Art. 40 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.
4607 Art. 51, 41 Abs. 3 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.
4608 Art. 53 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.
4609 Siehe erster Teil der Abhandlung.
4610 Die EU und Turkmenistan sind über zehn Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).
4611 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-asia/.

dem Interimsabkommen vom 10. November 1999[4612], das am 1. August 2010 ist Kraft trat[4613], und dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Dezember 1989[4614], das in Bezug auf Turkmenistan seit dem 1. April 1990 unverändert in Kraft ist[4615].

aa. Interimsabkommen

Das Interimsabkommen umfasst strukturell 32 Artikel, verteilt auf vier Titel, und wird von zwei Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum Warenhandel[4616] und zu Zahlungen, Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen[4617].

Ziel des Interimsabkommens ist die bilaterale Anwendung einzelner Regelungen aus dem am 24. Mai 1997 paraphierten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vor dessen in Kraft treten.

Die Regelungen zum Warenhandel[4618] entsprechen den Festsetzungen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Weitere Festsetzungen des Interimsabkommens sind für den Untersuchungsgegenstand nicht relevant.

4612 Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Turkmenistan andererseits vom 10. November 1999, ABl. 2011 L 80/21; Beschluss des Rates vom 27. Juli 2009 über den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Turkmenistan andererseits durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. 2011 L 80/19, Art. 133 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV.

4613 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-asia/.

4614 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Dezember 1989, ABl. 1990 L 68/3; Beschluß des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 1990 L 68/1, Art. 113 und 235 EWGV.

4615 Information betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, ABl. 1990 L 68/20.

4616 Art. 2 bis 12 des Abkommens.

4617 Art. 13 bis 16 des Abkommens.

4618 Art. 2 bis 12 und 26 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 759.

Das Interimsabkommen hat damit für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 26 des Interimsabkommens maßgeblich ist.

bb. Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Das Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit umfasst strukturell 26 Artikel, verteilt auf sechs Titel, und wird von drei Anhängen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum Handel und handelspolitischen Zusammenarbeit[4619], zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4620] und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4621].

Ziel des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ist die harmonische Entwicklung und Diversifizierung des bilateralen Handels sowie die Entwicklung der verschiedenen Formen handelspolitischer und wirtschaftspolitischer Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern.[4622]

Die Regelungen zum Handel und handelspolitischen Zusammenarbeit[4623] und zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4624] finden auf Grund des Inkrafttretens des Interimsabkommens im bilateralen Handel keine Anwendung mehr.[4625] Mit anderen Worten, die verbleibenden Vorschriften des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit sind als Ergänzung zum Interimsabkommen zu lesen. Innerhalb der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die u.a. darauf abzielt, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Komplementarität ihrer Wirtschaften zu stärken und zu diversifizieren sowie neue Versorgungsquellen und neue Märkte zu erschließen[4626], wurde eine nicht näher beschriebene bilaterale Kooperation im Bereich Energie einschließlich Kernenergie und nuklearer Sicherheit vereinbart.[4627]

In der Gesamtschau ist damit zu konstatieren, dass das Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit für den Handel mit handelsüblicher Energie keine weitere Bedeutung hat, da einerseits dessen Handelsregelungen durch das Interimsabkommen und dieses wiederum durch den

4619 Art. 2 bis 16 des Abkommens.
4620 Art. 17 bis 19 des Abkommens.
4621 Art. 20 und 21 des Abkommens.
4622 Art. 1 des Abkommens.
4623 Art. 2 bis 16 des Abkommens.
4624 Art. 17 bis 19 des Abkommens.
4625 Erwägungsgrund 5 des Interimsabkommens.
4626 Art. 20 Abs. 1 Spiegelstrich 1 und 3 des Abkommens.
4627 Art. 20 Abs. 2 Spiegelstrich 7 des Abkommens.

ECT verdrängt werden und andererseits die Kooperation im Energiebereich für weitere Rückschlüsse zu allgemein gehalten ist.

j. Ukraine

Die Ukraine[4628] ist ein Lieferant der EU für Rohöl, Bioethanol, Holzpellets und Elektrizität. Daneben verfügt sie über Steinkohlevorkommen und ist wohl das wichtigste Energietransitland für die EU, da die Druzhba-Rohölpipeline sowie die Northern-Lights-, die Brüderlichkeits-, die Progress-, die Urengoy-Center- und die Soyuz-Erdgaspipeline über ukrainisches Gebiet verlaufen. Überdies befindet sich derzeit die White Stream-Erdgaspipeline in Planung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und die Ukraine, die Mitglied der WTO, Unterzeichner des UNCLOS und Vertragspartei des ECT ist, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4629] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4630] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 14. Juni 1994[4631], das am 1. März 1998 in Kraft trat[4632] und seitdem durch ein Änderungsabkommen[4633] und vier Zusatzprotokolle[4634]

4628 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4629 Die EU und die Ukraine sind über 85 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4630 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/ukraine/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 265; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 33.

4631 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine vom 14. Juni 1994, ABl. 1998 L 49/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 26. Januar 1998 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. 1998 L 49/1, Art. 54 Abs. 2, 57 Abs. 2 letzter Satz, 66, 73c Abs. 2, 75, 84 Abs. 2, 99, 100, 113, 235 EGV i.V.m. Art. 228 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4632 Art. 108 UA 2 des Abkommens i.V.m. ABl. 1998 L 49/1.

4633 Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Ausfuhrabgaben, ABl. 2008 L 106/15; Beschluss des Rates vom 17. März 2008 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Ausfuhrabgaben, ABl. 2008 L 106/14, Art. 133 Abs. 1 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 EGV.

4634 Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. 2000 L 283/28; Beschluss des Rates und der Kommission vom 12. Oktober 2000 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. 2000 L 283/27, Art. 44 Abs. 1, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 308 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2,

weiterentwickelt wurde. Daneben ist für den Energiebereich der Beitritt der Ukraine zum EnCT am 1. Februar 2011 von Bedeutung.[4635]

Abs. 3 UA 2 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (PKA) über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zum PKA und über die Anpassung des PKA, ABl. 2006 L 224/16; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (PKA) über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zum PKA und über die Anpassung des PKA, ABl. 2006 L 224/15, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA, ABl. 2007 L 110/29; Beschluss des Rates vom 22. März 2007 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA, ABl. 2007 L 110/27, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 1 EGV; Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union, ABl. 2011 L 18/3; Beschluss des Rates vom 13. Mai 2011 über den Abschluss des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union, ABl. 2011 L 133/1, Art. 114, 168, 169, 172, 173 Abs. 3, 188 und 192 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a), Abs. 8 UA 1 AEUV.

4635 Siehe II. auf Seite 631.

Die EU und die Ukraine haben im März/Juli 2012 ein umfassendes Assoziierungsabkommen, das ein neues Freihandelsabkommen enthält, welches seit 2008[4636] verhandelt wurde, unterschrieben.[4637]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit 109 Artikel, verteilt auf zehn Titel, und wird von fünf Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum politischen Dialog[4638], zum Warenverkehr[4639], zu Bestimmungen über Geschäftsbedingungen und Investitionen[4640], zu laufenden Zahlungen und Kapital[4641], zu Wettbewerb, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung[4642], zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4643], zur kulturellen Zusammenarbeit[4644] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4645]

Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit sind u.a. die Förderung der Ausweitung von Handel und Investitionen sowie von ausgewogenen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und die Unterstützung der Ukraine in Bezug auf die Vollendung des Übergangs zur Marktwirtschaft.[4646]

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Die Regelungen zum Warenverkehr[4647] entsprechen, abgesehen von der Bestimmung zum Kernmaterial, denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Russland. Im Gegensatz zum Verhältnis zu Russland ist jedoch die in Art. 100 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit niedergelegte Vorrangigkeit des ECT zu beachten.

Die Festsetzungen in Bezug auf Dienstleistungen[4648] sind identisch mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

4636 Pressemitteilung vom 29. Januar 2008, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/february/tradoc_137726.pdf.
4637 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/ukraine/; Pressemitteilung, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/april/tradoc_150981.pdf.
4638 Art. 6 bis 9 des Abkommens.
4639 Art. 10 bis 23 des Abkommens.
4640 Art. 24 bis 47 des Abkommens.
4641 Art. 48 des Abkommens.
4642 Art. 49 bis 51 des Abkommens.
4643 Art. 52 bis 79 des Abkommens.
4644 Art. 80 des Abkommens.
4645 Art. 81 bis 84 des Abkommens.
4646 Art. 1 Spiegelstrich 2 und 4 des Abkommens.
4647 Art. 10 bis 23 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 781 f.
4648 Art. 30, 31, 35, 37 und 39 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.

cc. Wettbewerb und Rechtsangleichung

Die Bestimmung hinsichtlich „Wettbewerb“[4649] entspricht der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Russland und die zur Rechtsangleichung[4650] der im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

dd. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Gleiches gilt für die Festsetzungen in Bezug auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr“, d.h. der Energieartikel[4651] ist identisch mit dem im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Russland und der Verkehrsartikel[4652] mit dem im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

ee. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 100 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist. In diesem Zusammenhang sind zudem in Bezug auf Netzenergien die Regelungen des EnCT zu beachten, welchem die Ukraine am 1. Februar 2011 beigetreten ist. Diese haben im Vergleich zum ECT eine stärker Integrationstiefe, da sie eine partiell begrenzte Freihandelszone schaffen.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung, Wettbewerb und Zusammenarbeit im Energie- und Verkehrssektor zeigen schließlich, dass die Ukraine näher an die EU herangeführt werden soll. In Bezug auf Netzenergien ist dies mit dem EnCT und der Überleitung des acquis communautaire in den Bereichen Elektrizität, Gas, Rohöl, Umwelt, Wettbewerb, erneuerbare Energiequellen und Statistik auf die Ukraine bereits erfolgt.

k. Usbekistan

Usbekistan[4653] verfügt über Erdöl-, Erdgas- und Steinkohlevorkommen. Daneben ist es ein wichtiges Energietransitland, da die östlichen Stränge SATS-1, 2, 4 und 5 des CAC über usbekisches Gebiet verlaufen.

4649 Art. 49 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 783.
4650 Art. 51 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.
4651 Art. 61 und 52 Abs. 3 des Abkommens; siehe aaa. auf Seite 784.
4652 Art. 64 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.
4653 Siehe erster Teil der Abhandlung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Usbekistan, das Vertragspartei des ECT und Beobachter der WTO ist, das UNCLOS aber nicht unterzeichnet hat, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4654] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4655] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 21. Juni 1996[4656], das am 1. Juli 1999 in Kraft trat[4657] und seitdem durch zwei Zusatzprotokolle[4658] weiterentwickelt wurde.

4654 Die EU und Usbekistan sind über 29 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4655 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-asia/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 267; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 40.

4656 Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits vom 21. Juni 1996, ABl. 1999 L 229/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 31. Mai 1999 über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits, ABl. 1999 L 229/1, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 308 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4657 Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits, ABl. 1999 L 248/36.

4658 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/23; Beschluss des Rates vom 29. April 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2006 L 185/22, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit 102 Artikel, verteilt auf elf Titel, und wird von fünf Anhängen und einem Protokoll flankiert.

Der inhaltliche Kern und die Ziele des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit entsprechen denen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.[4659]

bb. Warenverkehr und Dienstleistungen

Letzteres gilt auch für die Regelungen zum Warenverkehr.[4660]

Die Bestimmungen in Bezug auf Dienstleistungen[4661] sind nahezu identisch mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit fehlen im Kontext des Seeverkehrs lediglich die Regelungen zur Inländerbehandlung in Bezug auf den Zugang zu Häfen, etc. und zu Fluss-See-Dienstleistungen.

cc. Rechtsangleichung und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Bestimmungen zur Rechtsangleichung[4662] entsprechen wiederum denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien.

Die Regelungen zur Zusammenarbeit im Energie- und Verkehrsbereich sind schließlich nahezu identisch mit denen im Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Armenien. Im Energieartikel des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit[4663] wurde im Rahmen des Informationsaustauschs über Investitionsobjekte im Energiesektor das Thema „Erschließung von Energiequellen“ als ausdrücklicher Austauschgegenstand ergänzt. Im Bereich der Zusammenarbeit im Verkehrssektors[4664] wurden als ausdrückliches Ziel „die Ermittlung und Ausarbeitung vorrangiger Projekte und das Bemühen um Investitionen für ihre Durchführung“ und als ausdrücklicher Kooperationsbereich die „Modernisierung der Verwaltung und des Betriebs von städtischen Personenverkehrssystemen“ eingefügt.

Union, ABl. 2008 L 272/6; Beschluss des Rates vom 25. Februar 2008 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 272/5, Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 2 Satz 3, 55, 57 Abs. 2, 71, 80 Abs. 2, 93, 94, 133, 181a EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4659 Siehe aa. auf Seite 759.

4660 Art. 8 bis 18 und 93 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 759.

4661 Art. 22, 23, 27, 29 und 31 sowie 93 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 760 ff.

4662 Art. 42 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 762.

4663 Art. 53, 43 Abs. 3 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.

4664 Art. 53 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 762 f.

dd. Fazit

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit hat für den Handel mit handelsüblicher Energie keine Bedeutung, da sich dessen Regelungsinhalte zum Warenhandel auch im ECT wiederfinden und damit dieser gemäß Art. 93 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit maßgeblich ist.

Im Hinblick auf den Dienstleistungsbereich einschließlich des Seeverkehrs ist festzuhalten, dass dessen Liberalisierung vorangetrieben wird.

Die Festsetzungen in Bezug auf Rechtsangleichung und Zusammenarbeit in den Bereichen „Energie und Verkehr" zeigen schließlich, dass Usbekistan näher an die EU herangeführt werden soll.

l. Weißrussland

Weißrussland[4665] ist ein Hauptlieferant der EU für Holzpellets und Strom. Daneben ist es ein wichtiges Energietransitland, da die Druzhba-Rohölpipeline, die Northern-Lights-Erdgaspipeline und die Yamal-Europa-Erdgaspipeline über weißrussisches Gebiet verlaufen.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Weißrussland, das Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der WTO ist, den ECT unterschrieben aber nicht ratifiziert hat, über eine Vielzahl bi- und multilaterale Abkommen[4666] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4667] beruhen auf Grund der Nichtratifizierung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vom 6. März 1995 und der Aussetzung der Durchführung des damit verbundenen Interimsabkommens durch die EU[4668] weiterhin auf dem Abkommen zwischen der EWG und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Dezember 1989[4669], das seit dem 1. April 1990 in Bezug auf Weißrussland unverändert ist Kraft ist[4670].

4665 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4666 Die EU und Weißrussland sind über 49 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4667 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/belarus/.

4668 ABl. 1996 C 347/168, Punkt 5.

4669 Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 18. Dezember 1989, ABl. 1990 L 68/3; Beschluss des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. 1990 L 68/1, Art. 113, 235 EWGV.

4670 Information betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen

aa. Struktur und Ziel

Das Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit umfasst strukturell 26 Artikel, verteilt sechs Titel, und wird von drei Anhängen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum Handel und handelspolitischen Zusammenarbeit[4671], zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4672] und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit[4673].

Ziel des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit ist die harmonische Entwicklung und Diversifizierung des bilateralen Handels sowie die Entwicklung der verschiedenen Formen handelspolitischer und wirtschaftspolitischer Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern.[4674]

bb. Handel und handelspolitische Zusammenarbeit

Die Regelungen zum Handel und handelspolitischen Zusammenarbeit gelten mit Ausnahme von Kohle, Stahl und Textilwaren für alle Waren aus allen Sektoren und damit für den Großteil der Formen der handelsüblichen Energie.[4675]

Generell wurde vereinbart, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig Meistbegünstigung in Bezug auf Ein- und Ausfuhrzölle sowie gleichwertige Abgaben, Erhebungsverfahren für Zölle und Abgaben, Vorschriften über Zollabfertigung, Durchfuhr, Einlagerung, Weiterversand, Steuern und sonstigen Inlandsabgaben, Zahlungsmethoden und Transfers der Zahlungen und in Bezug auf Vorschriften über den Kauf, Verkauf, Transport, Vertrieb und Verwendung von Waren auf dem Inlandsmarkt gewähren.[4676] Daneben wurde festgelegt, dass vorübergehend eingeführte Waren von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben befreit werden.[4677]

Im Hinblick auf mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sind die Vertragsparteien im Allgemeinen übereingekommen, sich gegenseitig in Bezug auf die Einfuhr den höchstmöglichen Liberalisierungsgrad zu gewähren.[4678] Im Einzelnen hat sich Weißrussland zu einer nichtdiskriminierenden Behandlung bei der Anwendung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung[4679] und die EU zu deren schrittweisen Beseitigung bis zum

---

Atomgemeinschaft einerseits und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, ABl. 1990 L 68/20.

4671 Art. 2 bis 16 des Abkommens.
4672 Art. 17 bis 19 des Abkommens.
4673 Art. 20 und 21 des Abkommens.
4674 Art. 1 des Abkommens.
4675 Art. 2 des Abkommens.
4676 Art. 3 Abs. 1 des Abkommens.
4677 Art. 4 des Abkommens.
4678 Art. 7 des Abkommens.
4679 Art. 5 des Abkommens.

31. Dezember 1995 verpflichtet[4680]. Festsetzungen in Bezug auf mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung enthält das Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht.

Schließlich wurde festgehalten, dass der bilaterale Handel zu marktgerechten Preisen erfolgt.[4681]

cc. Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Innerhalb der Festsetzungen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die u.a. darauf abzielt, die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Komplementarität ihrer Wirtschaften zu stärken und zu diversifizieren sowie neue Versorgungsquellen und neue Märkte zu erschließen[4682], wurde eine nicht näher beschriebene bilaterale Kooperation im Bereich Energie einschließlich Kernenergie und nuklearer Sicherheit vereinbart.[4683]

dd. Fazit

Das Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit enthält mit der gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung, der Zoll-, Steuer- und Abgabenbefreiung für vorübergehend eingeführte Waren und der Nichtdiskriminierung in Bezug auf mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung seitens Weißrussland sowie deren einseitige schrittweise Abschaffung durch die EU lediglich rudimentäre Handelsverpflichtungen.

8. Westlicher Balkan

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo sind für die EU als Energielieferanten und als potentielle Energietransitstaaten von Bedeutung.[4684]

a. Albanien

Albanien[4685] ist ein Stromlieferant der EU. Daneben ist die AMBP-Rohölpipeline über albanisches Gebiet in Planung.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Albanien, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNLCOS und Vertragspartei des ECT ist, über eine Vielzahl von

4680 Art. 8 bis 12 des Abkommens.
4681 Art. 14 des Abkommens.
4682 Art. 20 Abs. 1 Spiegelstrich 1 und 3 des Abkommens.
4683 Art. 20 Abs. 2 Spiegelstrich 7 des Abkommens.
4684 Kroatien ist seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der EU.
4685 Siehe erster Teil der Abhandlung.

bi- und multilateralen Abkommen[4686] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4687] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 12. Juni 2006[4688], das am 1. April 2009 in Kraft trat[4689] und seitdem durch ein Zusatzprotokoll[4690] weiterentwickelt wurde. Daneben ist für den Energiebereich die Mitgliedschaft Albaniens im EnCT von Bedeutung.[4691]

aa. *Struktur und Ziel*

Strukturell umfasst das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen 137 Artikel, verteilt auf zehn Titel, und wird von sieben Anhängen sowie sechs Protokollen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Bestimmungen zum politischen Dialog[4692], zur regionalen Zusammenarbeit[4693], zum freien Warenverkehr[4694], zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassung, Erbringung von Dienstleistungen, laufende Zahlungen

---

4686 Die EU und Albanien sind über 75 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4687 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/western-balkans/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 262; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 73 f.

4688 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits vom 12. Juni 2006, ABl. 2009 L 107/166; Beschluss des Rates und der Kommission vom 26. Februar 2009 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits, ABl. 2009 L 107/165, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4689 Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits, ABl. 2009 L 104/57.

4690 Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2009 L 107/2; Beschluss des Rates vom 15. September 2008 über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2009 L 107/1, Art. 310 EGV i.V.m. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4691 Siehe II. auf Seite 631.

4692 Art. 8 bis 11 des Abkommens.

4693 Art. 12 bis 15 des Abkommens.

4694 Art. 16 bis 45 des Abkommens.

und Kapitalverkehr[4695], zur Angleichung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften sowie Wettbewerbsregeln[4696], zu Recht, Freiheit und Sicherheit[4697], zur Kooperationspolitik[4698] und zur finanziellen Zusammenarbeit[4699].

Ziel des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen ist u.a. die Bestrebungen Albaniens zu unterstützen, den Übergang zu einer funktionierenden Marktwirtschaft zu vollenden, ausgewogene wirtschaftliche Beziehungen zwischen der EU und Albanien zu fördern und schrittweise eine Freihandelszone zu errichten.[4700]

bb. Freier Warenverkehr

Im Hinblick auf den Warenverkehr wurde vereinbart mit einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab in Kraft treten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen eine WTO-Rechts konforme Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien zu schaffen, die alle Waren aus allen Sektoren und damit auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst.[4701]

Bzgl. Einfuhrzölle einschließlich Finanzzölle und gleichwertige Abgaben für gewerbliche Waren, zu denen die Formen der handelsüblichen Energie zu zählen sind, wurde festgelegt, dass diese seitens der EU mit in Kraft treten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens beseitigt werden.[4702] Albanien steht hierfür in Bezug auf Einfuhrzölle eine Übergangszeit von fünf Jahren zu.[4703] Die gleichwertigen Einfuhrabgaben sind jedoch auch seitens Albaniens zum in Kraft treten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens abzuschaffen.[4704]

Hinsichtlich Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben wurde festgelegt, dass diese von beiden Vertragsparteien am Tag des Inkrafttretens des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu beseitigen sind.[4705]

Gleiches gilt für mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung.[4706]

Schließlich wurde vereinbart, dass den Vertragsparteien betreffend Dumping und Subventionen die Möglichkeiten des WTO-Rechts offenstehen[4707] und bei staatlichen

4695 Art. 46 bis 69 des Abkommens.
4696 Art. 70 bis 77 des Abkommens.
4697 Art. 78 bis 85 des Abkommens.
4698 Art. 86 bis 111 des Abkommens.
4699 Art. 112 bis 115 des Abkommens.
4700 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 5 des Abkommens.
4701 Art. 16, 17 und 24 des Abkommens.
4702 Art. 18 Abs. 1, 20, 33 Abs. 1 und 35 des Abkommens.
4703 Art. 19 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 1 des Abkommens.
4704 Art. 20 des Abkommens.
4705 Art. 21 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Abkommens.
4706 Art. 18 Abs. 2, 19 Abs. 3, 21 Abs. 2 und 33 Abs. 2 des Abkommens.
4707 Art. 37 Abs. 2 des Abkommens.

Handelsmonopolen jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgeschlossen ist[4708].

cc. Dienstleistungen

In Titel V des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens finden sich allgemeine Festsetzungen in Bezug auf „Dienstleistungen".

aaa. Niederlassung

Im Hinblick auf das Niederlassungsrecht in allen Wirtschaftssektoren, einschließlich des Dienstleistungsbereichs, aber mit Ausnahme des Luft-, Binnenschiffs- und Seekabotageverkehrs, wurde vereinbart, dass sich die EU und Albanien im Hinblick auf die Niederlassung von Gesellschaften und die Geschäftstätigkeit von niedergelassenen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen der Vertragsparteien gegenseitig Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung gewähren, je nachdem welche Konstellation günstiger ist.[4709]

Ferner sind wurde festgehalten, dass die im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen eigenen Gesellschaften berechtigt sind, Personal, das die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt, zu beschäftigen oder von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen beschäftigen zu lassen, wenn es sich um Personal in Schlüsselpositionen handelt.[4710]

bbb. Grenzüberschreitende Dienstleistungen

In Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr haben die sich Vertragsparteien verpflichtet, diesen schrittweise zu erlauben.[4711]

ccc. Verkehrsdienstleistungen

In Art. 59 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens findet sich schließlich eine Spezialregelung für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in den Bereichen Land- und Seeverkehr.

(1) Landverkehr

Die Regelungen zum Landverkehr sind in Protokoll Nr. 5 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen niedergelegt[4712] und erfassen insbesondere den Straßen-, Schienen und kombinierten Verkehr, einschließlich der entsprechenden Infrastrukturen[4713].

4708 Art. 40 des Abkommens.
4709 Art. 50 Abs. 1und 3 und Art. 52 des Abkommens.
4710 Art. 55 des Abkommens.
4711 Art. 57 des Abkommens.
4712 Art. 59 Nr. 1 des Abkommens.
4713 Art. 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.

(a) Infrastruktur

Im Hinblick auf die Infrastrukturen sind die Vertragsparteien übereingekommen, beiderseitig koordinierte Maßnahmen zu treffen, um ein multimodales Verkehrsinfrastrukturnetz, das insbesondere die wichtigsten Straßen- und Schienenverbindungen, Binnenwasserstraßen, Binnenhäfen, Häfen und Flughäfen umfasst, aufzubauen.[4714]

(b) Schienenverkehr

In Bezug auf den Schienenverkehr wollen die Vertragsparteien Maßnahmen treffen, die für den Ausbau und die Förderung des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass in Zukunft ein erheblicher Teil des bilateralen Verkehrs und des Transitverkehrs durch Albanien unter umweltfreundlichen Bedingungen abgewickelt wird.[4715]

Daneben kamen die EU und Albanien überein, die Förmlichkeiten in der Abwicklung des Güterverkehrs auf der Schiene im bilateralen und Transitverkehr zu vereinfachen[4716] und ihren Eisenbahnen sowohl in Bezug auf den Personen- als auch den Güterverkehr zu empfehlen, die Zusammenarbeit auf bi- und multilateraler Ebene und in den internationalen Eisenbahnorganisationen in allen Bereich zu intensivieren, die Beteiligung Albaniens an der Umsetzung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstandes über die Entwicklung der Eisenbahnen vorzubereiten und sich gemeinsam um ein Organisationssystem für die Eisenbahn zu bemühen, das auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und unter Wahrung der freien Wahl des Verkehrsnutzers die Verlagerung des Güterverkehrs, insbesondere des Transitverkehrs, von der Straße auf die Schiene fördert[4717].

(c) Straßenverkehr

Für den Bereich des Straßenverkehrs wurde zunächst festgelegt, die Regelungen für den beiderseitigen Zugang zum Verkehrsmarkt, die sich aus den bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten und Albanien oder aus sonstigen bilateralen Abkommen bzw. falls solche nicht existieren aus der faktischen Lage im Jahr 1991 ergeben, solange aufrechtzuerhalten, bis die Vertragsparteien neue Bestimmungen in einem separaten Abkommen festgelegt haben.[4718] Der Zugang zum Transitverkehr durch die Gemeinschaft und Albanien wird allerdings mit in Kraft treten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens seitens der Vertragsparteien gewährt.[4719]

4714 Art. 4 und 5 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.
4715 Art. 7, 8 und 9 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.
4716 Art. 19 Abs. 1 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.
4717 Art. 10 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.
4718 Art. 11 Abs. 1 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.
4719 Art. 11 Abs. 4 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.

Daneben wurde vereinbart, dass Diskriminierungen in Bezug auf Steuern, Mauten und sonstige Abgaben ausgeschlossen sind[4720] und Förmlichkeiten in der Abwicklung des Güterverkehrs auf der Straße im bilateralen und Transitverkehr vereinfacht werden[4721].

(2) Seeverkehr

Für den Bereich des internationalen Seeverkehrs kamen die EU und Albanien zunächst überein, den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seeverkehr auf kommerzieller Basis wirksam anzuwenden und die internationalen und europäischen Verpflichtungen im Bereich der Sicherheits- und Umweltschutz zu erfüllen.[4722]

Ferner wurde festgelegt, in künftigen bilateralen Abkommen mit Drittstaaten keine Ladungsanteilvereinbarungen aufzunehmen, mit in Kraft treten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens alle einseitigen Maßnahmen, einschließlicher aller administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, aufzuheben, die Beschränkungen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, und den Schiffen, die von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betrieben werden, u.a. hinsichtlich des Zugangs zu den für den internationalen Handel geöffneten Häfen, der Benutzung der Hafeninfrastruktur, der Inanspruchnahme von Hilfsdienstleistungen, Gebühren, Abgaben, Zollerleichterung, und der Zuweisung von Liegeplätzen sowie Lade- und Löscheinrichtungen Inländerbehandlung zu gewähren.[4723]

dd. Rechtsangleichung und Wettbewerb

In Art. 70 Abs. 1 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens kamen die Vertragsparteien generell überein, dass die schrittweise Angleichung der Rechtsvorschriften Albaniens an den acquis communautaire der EU von Bedeutung ist. Albanien vollzieht diese Angleichung in den vom Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen erfassten Bereichen innerhalb der Übergangzeit von zehn Jahren, wobei der Schwerpunkt zunächst auf den Regelungen zum Binnenmarkt, Wettbewerb, zu den Rechten des geistigen und gewerblichen Eigentums, zum öffentlichen Beschaffungswesen, zu Normen und Zertifizierung, Finanzdienstleistungen, Land- und Seeverkehr[4724], Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Verbraucherschutz, Datenschutz, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz und Chancengleichheit liegt.[4725]

4720 Art. 13 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.
4721 Art. 19 Abs. 1 des Protokolls Nr. 5 zum Abkommen.
4722 Art. 59 Nr. 2 des Abkommens.
4723 Art. 59 Nr. 3 des Abkommens.
4724 Für den Bereich der Verkehrsdienstleistungen findet sich in Art. 59 Nr. 6 des Abkommens eine spezielle Vorschrift.
4725 Art. 70 Abs. 2 und 6 sowie Art. 6 des Abkommens.

Art. 71 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens enthält eine Festsetzung, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV[4726] entspricht. Die dem Art. 109 AEUV entsprechende Festsetzung ist jedoch nicht auf landwirtschaftliche Erzeugnisse anwendbar.[4727]

ee. Kooperationspolitik

Innerhalb der Bestimmungen zur Kooperationspolitik, die darauf abzielt, einen Beitrag zum Entwicklungs- und Wachstumspotential Albaniens zu leisten[4728], finden sich Regelungen zu Verkehr und Energie.

aaa. Verkehr

Im Hinblick auf den Verkehrssektor wurde festgelegt, dass sich die bilaterale Zusammenarbeit in diesem Kontext generell auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Verkehrsbesitzstands konzentriert.[4729] Als ausdrückliche Kooperationsbereiche werden die Umstrukturierung und Modernisierung des albanischen Verkehrswesens, die Verbesserung des freien Personen- und Güterverkehrs, die Erleichterung des Zugangs zum Verkehrsmarkt und zu den Verkehrseinrichtungen, einschließlich der Häfen und Flughäfen, der Ausbau der multimodalen Infrastruktur, die Schaffung von betrieblichen Standards, die mit denen der EU vergleichbar sind, die Entwicklung eines albanischen Verkehrssystems, das kompatibel mit dem der EU ist, und die Verbesserung des Umweltschutzes genannt.[4730]

bbb. Energie

Gemäß Art. 107 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens konzentriert sich die Zusammenarbeit im Energiebereich ebenfalls im Allgemeinen auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Energiebesitzstandes.

Daneben wurde festgehalten, dass die schrittweise Integration Albaniens in die Energiemärkte Europas unter Wahrung der Grundsätze der Marktwirtschaft erfolgt und der EnCT das maßgebliche Vertragswerk für den Energiebereich darstellt.

ff. Fazit

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 12. Juni 2006 schafft mit einer Übergangszeit von zehn Jahren zwischen den Vertragsparteien eine WTO-Rechts- und EnCT-konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst. Daneben wird die Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs, einschließlich des See- und Landverkehrs, weiter vorangetrieben und

---

4726 Siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.
4727 Art. 71 Abs. 8 des Abkommens.
4728 Art. 86 Abs. 1 des Abkommens.
4729 Art. 106 Abs. 1 des Abkommens.
4730 Art. 106 Abs. 2 des Abkommens.

Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, im bilateralen Verhältnis etabliert.

Die Regelungen zur Rechtsangleichung und zur Kooperation im Verkehrs- und Energiesektor zeigen schließlich, dass Albanien schrittweise an die EU herangeführt werden soll. In Bezug auf Netzenergien ist dies mit dem EnCT und der Überleitung des acquis communautaire in den Bereichen Elektrizität, Gas, Rohöl, Umwelt, Wettbewerb, erneuerbare Energiequellen und Statistik auf Albanien bereits erfolgt.

b. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina ist ein Lieferant der EU für Holzpellets und auf Grund seiner geographischen Lage ein potentielles Energietransitland.[4731]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Bosnien und Herzegowina, das Vertragspartei des ECT, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der WTO ist, über ein Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4732] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehung[4733] beruhen derzeit in erster Linie auf dem Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen vom 16. Juni 2008[4734], das seit dem 1. Juli 2008 unverändert in Kraft trat ist[4735]. Daneben ist für den Energiebereich die Mitgliedschaft Bosnien und Herzegowinas im EnCT von Bedeutung.[4736]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen 58 Artikel, verteilt auf vier Titel, und wird von sechs Anhängen und sechs Protokollen flankiert.

4731 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4732 Die EU und Bosnien und Herzegowina sind über 59 Abkommen miteinander verbunden (http://ec. europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4733 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/western-balkans/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 262; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 75.

4734 Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits vom 16. Juni 2008, ABl. 2008 L 169/13; Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, ABl. 2008 L 169/10, Art. 133 EGv i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1, Abs. 3 Satz 1 EGV.

4735 Mitteilung betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina andererseits, ABl. 2008 L 186/41.

4736 Siehe II. auf Seite 631.

Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zum freien Warenverkehr[4737] und zu sonstigen den Handel und Handelsfragen betreffende Bestimmungen[4738].

Ziel des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen ist es die Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vom 16. Juni 2008[4739] zum Handel und Handelsfragen bereits vor Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zur Anwendung zu bringen.[4740]

bb. Freier Warenverkehr

Die Bestimmungen zum freien Warenverkehr[4741] entsprechen nahezu denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien. Einziger Unterschied ist, dass die Freihandelszone mit einer Übergangszeit von fünf Jahren errichtet wird und dementsprechend Bosnien und Herzegowina innerhalb dieses Zeitraum seine Einfuhrzölle beseitigen muss.

cc. Transit und Wettbewerb

Das Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen bringt im Weiteren die Regelungen zu den Aspekten „Transit und Wettbewerb" zur Anwendung. Im Hinblick auf ersteres wurde vereinbart, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig den ungehinderten Zugang zum Straßentransitverkehr mit in Kraft treten des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen gewähren und die Abwicklung des Güterverkehrs auf Schiene und Straße sowohl im bilateralen als auch im Transitverkehr vereinfacht wird[4742]

Art. 36 des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen enthält schließlich eine dem Art. 71 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Albanien entsprechende Festsetzung zum Wettbewerb.[4743]

dd. Fazit

Das Interimsabkommen über den Handel und Handelsfragen vom 16. Juni 2008 schafft zwischen den Vertragsparteien mit einer Übergangszeit von fünf Jahren eine WTO-Rechts- und EnCT-konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst.

4737 Art. 3 bis 31 des Abkommens.
4738 Art. 32 bis 39 des Abkommens.
4739 Abrufbar unter: http://www.official-documents.gov.uk/document/cm77/7743/7743.pdf.
4740 Erwägungsgrund 4 und 5 des Abkommens.
4741 Art. 3 bis 31 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 800 f.
4742 Art. 32 Nr. 2 und 5 des Abkommens.
4743 Siehe dd. auf Seite 803 f.

Daneben wird der Straßentransitverkehr liberalisiert und Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, im bilateralen Verhältnis etabliert.[4744]

c. Kosovo

Der Kosovo[4745] ist auf Grund seiner geographischen Lage eine potentielles Energietransitgebiet.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und der Kosovo über den EnCT[4746] miteinander verbunden. Die entsprechenden Ausführungen hierzu finden sich auf den Seiten 631 ff.

d. Mazedonien

Mazedonien ist ein Lieferant der EU für Strom und ein potentielles Energietransitland, da die AMBP-Rohölpipeline über mazedonisches Gebiet in Planung ist.[4747]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Mazdonien, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Vertragspartei des ECT ist, über eine Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen[4748] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4749] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 9. April 2001[4750], das am 1. April 2004 in Kraft

---

4744 Im Interimsabkommen ist kein Energieartikel enthalten. Dieser findet sich in Art. 107 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vom 16. Juni 2008 (abrufbar unter: http://www.official-documents.gov.uk/document/cm77/7743/7743.pdf) und entspricht dem im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien (siehe ee. auf Seite 804).

4745 Der völkerrechtlicher Status des Kosovos ist unklar (*Krüger,* Der Berg-Karabach-Konflikt, 2009, S. 70; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 73, Fn. 286; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Fn. 490).

4746 Siehe II. auf Seite 631.

4747 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4748 Die EU und Mazedonien sind über 77 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4749 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/western-balkans/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 262; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 75.

4750 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits vom 9. April 2001, ABl. 2004 L 84/13; Beschluss des Rates und der Kommission vom 23. Februar 2004 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen

trat[4751] und seit dem durch drei Zusatzprotokolle[4752] und Beschlüsse des Stabilitäts- und Assoziationsrates EG-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien[4753]

---

jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, ABl. 2004 L 84/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2, Abs. 3 UA 2 EGV.

4751 Unterrichtung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl. 2004 L 85/26.

4752 Protokoll zum Stabilisierungs- und assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2004 L 388/6; Beschluss des Rates vom 22. November 2004 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, ABl. 2004 L 388/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2; Protokoll zur Änderung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits betreffend ein Zollkontingent für die Einfuhr von Zucker und Zuckererzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft, ABl. 2005 L 333/45; Beschluss des Rates vom 21. November 2005 über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits betreffend ein Zollkontingent für die Einfuhr von Zucker und Zuckererzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft, ABl. 2005 L 333/44, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 1 EGV; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 99/2; Beschluss des Rates vom 18. Februar 2008 über die Unterzeichnung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2008 L 99/1, Art. 310 EGV i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4753 Beispiel: Beschluss Nr. 1/2007 des Stabilitäts- und Assoziationsrates EG-ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien vom 20. Dezember 2007 zur Änderung des

weiterentwickelt wurde. Daneben ist für den Energiebereich die Mitgliedschaft Mazedoniens im EnCT von Bedeutung.[4754]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen 128 Artikel, verteilt über zehn Titel, und wird von zehn Anhängen und fünf Protokollen flankiert.

Der inhaltliche Kern entspricht dem des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Albanien.[4755]

Ziel des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens ist u.a. ausgewogene bilaterale wirtschaftliche Beziehungen zu fördern und schrittweise eine Freihandelszone zu errichten.[4756]

bb. Freier Warenverkehr

Die Regelungen zum Warenverkehr[4757] sind nahezu identisch mit denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien. Mazedonien steht als einziger Unterschied in Bezug auf die Beseitigung der Einfuhrzölle für gewerbliche Waren eine Übergangszeit von zehn Jahren zu.[4758]

cc. Dienstleistungen

Die Bestimmungen in Bezug auf Dienstleistungen[4759] entsprechen ebenfalls im Wesentlichen denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien.

aaa. Landverkehr

Der Bereich „Landverkehr“ wird allerdings dem bilateralen Verkehrsabkommen vom 29. April 1997[4760] unterstellt.[4761] Die Regelungen dieses Abkommens entsprechen denen des Protokoll Nr. 5 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien.

Protokolls Nr. 2 (über Stahlerzeugnisse) zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EG und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl. 2008 L 25/10.

4754 Siehe II. auf Seite 631.

4755 Siehe aa. auf Seite 799.

4756 Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 3 des Abkommens.

4757 Art. 15 bis 43 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 800 f.

4758 Art. 18 Abs. 2 des Abkommens.

4759 Art. 48, 50, 53, 55 und 57 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 801 ff.

4760 Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl. 1997 L 348/170.

4761 Art. 57 Nr. 1 des Abkommens.

bbb. Seeverkehr

Im Hinblick auf den Bereich „Seeverkehr“ ist zu konstatieren, dass im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen keine Regelung zur Inländerbehandlung in Bezug auf den Zugang zu Häfen, etc. enthalten ist.[4762]

dd. Rechtsangleichung und Wettbewerb

Die Festsetzungen hinsichtlich der Aspekte „Rechtsangleichung und Wettbewerb“ sind identisch mit denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien.[4763]

ee. Kooperationspolitik

Die Bestimmungen zur Kooperationspolitik zielen wie die des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Albanien darauf ab, einen Beitrag zum Entwicklungs- und Wachstumspotential Mazedoniens zu leisten, und enthalten Regelungen zum Verkehrs- und Energiesektor.

aaa. Verkehr

Im Verkehrsbereich soll eine über das bilaterale Verkehrsabkommen vom 29. April 1997[4764] hinausgehende Zusammenarbeit entwickelt und intensiviert werden, damit Mazedonien sein Verkehrswesen und seine Verkehrsinfrastruktur umstrukturieren und modernisieren, den Personen- und Güterverkehr sowie den Zugang zum Verkehrsmarkt durch Beseitigung administrativer, technischer und sonstiger Hemmnisse erleichtern, mit der EU vergleichbare betriebliche Standard erreichen, ein mit der EU kompatibles und angeglichenes Verkehrssystem entwickeln und den Umweltschutz im Verkehr sowie die Verringerung der schädlichen Auswirkungen und der Verschmutzung verbessern kann.[4765]

Als vorrangige Kooperationsbereiche wurden der Ausbau der Straßen-, Eisenbahn-, Flughafen- und Hafeninfrastruktur, der von wichtigen Strecken von gemeinsamen Interesse und trans- sowie gesamteuropäischer Verbindungen, die Verwaltung der Eisenbahnen und Flughäfen, einschließlich der nationalen Behörden, der Straßenverkehr, der kombinierte Verkehr auf Straße und Schiene, die Harmonisierung der internationalen Verkehrsstatistiken, die Modernisierung der technischen Ausrüstung nach Maßgaben des Unionsrechts, die Hilfe bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere im kombinierten Straßen-Schienen-Verkehr, im multimodalen Verkehr und Güterumschlag, die Festlegung einer

---

4762 Art. 57 Nr. 2 und 3 des Abkommens.

4763 Art. 68, 57 Nr. 6 und 69 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 803 f.

4764 Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, ABl. 1997 L 348/170.

4765 Art. 98 Abs. 1 des Abkommens.

koordinierten, mit der EU vereinbaren Verkehrspolitik und die Förderung gemeinsamer Technologie- und Forschungsprogramme festgelegt.[4766]

bbb. Energie

Die bilaterale Zusammenarbeit im Energiesektor wird im Hinblick auf die schrittweise Integration der Energiemärkte in Europa ausgebaut und trägt generell den Grundsätzen der Marktwirtschaft und denen des ECT Rechnung.[4767]

Als vorrangige Kooperationsbereiche wurden die Formulierung und Planung einer Energiepolitik, einschließlich der Aspekte Modernisierung der Infrastruktur, Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung, Erleichterung des Zugangs zum Energiemarkt und Transit, das Management und die Ausbildung im Energiebereich, der Transfer von Technologie und Know-how, die Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energie und der Untersuchung der Umweltauswirkungen von Energieerzeugung und -verbrauch und die Formulierung von Rahmenbedingungen für die Umstrukturierung der Energieversorgungsunternehmen und die Zusammenarbeit der in diesem Bereich tätigen Unternehmen festgelegt.[4768]

ff. Fazit

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 9. April 2001 schafft mit einer Übergangszeit von zehn Jahren zwischen den Vertragsparteien eine WTO-Rechts- und EnCT-konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst.

Daneben wird die Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs, einschließlich des See- und Landverkehrs, weiter vorangetrieben und Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, im bilateralen Verhältnis etabliert.

Die Regelungen zur Rechtsangleichung und zur Kooperation im Verkehrs- und Energiesektor zeigen schließlich, dass Mazedonien schrittweise an die EU herangeführt werden soll. In Bezug auf Netzenergien ist dies mit dem EnCT und der Überleitung des acquis communautaire in den Bereichen Elektrizität, Gas, Rohöl, Umwelt, Wettbewerb, erneuerbare Energiequellen und Statistik auf Mazedonien bereits erfolgt.

e. Montenegro

Montenegro ist auf Grund seiner geographischen Lage ein potentielles Energietransitland für die EU.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Montenegro, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, über eine Vielzahl von

4766 Art. 98 Abs. 2 des Abkommens.
4767 Art. 99 Abs. 1 des Abkommens.
4768 Art. 99 Abs. 2 des Abkommens.

bi- und multilateralen Abkommen[4769] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4770] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 15. Oktober 2007[4771], das seit dem 1. Mai 2010 unverändert in Kraft ist[4772]. Daneben ist für den Energiebereich die Mitgliedschaft Montenegros im EnCT von Bedeutung.[4773]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen 139 Artikel, verteilt auf zehn Titel, und wird von neun Anhängen und acht Protokollen flankiert.

Der inhaltliche Kern und die Ziele des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens entsprechen denen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Albanien.[4774]

bb. Freier Warenverkehr und Dienstleistungen

Die Bestimmungen zum freien Warenverkehr[4775] sind nahezu identisch mit denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien. Die WTO-Rechts- und EnCT-konforme Freihandelszone wird mit einer Übergangszeit von fünf und nicht zehn Jahren errichtet und dementsprechend hat Montenegro seine Einfuhrzölle in diesem Zeitraum zu beseitigen.

Die Festsetzung in Bezug auf Dienstleistungen[4776] entsprechen denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien.

4769 Die EU und Montenegro sind über 36 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4770 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/western-balkans/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 262; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 75.

4771 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits vom 15. Oktober 2007, ABl. 2010 L 108/3; Beschluss des Rates und der Kommission vom 29. März 2010 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits, ABl. 2010 L 108/1, Art. 217 AEUV i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a, Abs. 8 AEUV.

4772 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/western-balkans/.

4773 Siehe II. auf Seite 631.

4774 Siehe aa. auf Seite 799.

4775 Art. 18 bis 48 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 800 f.

4776 Art. 53, 55, 58, 59 und 61 des Abkommens sowie Protokoll Nr. 4 zum Abkommen; siehe cc. auf Seite 801 ff.

cc. Rechtsangleichung und Wettbewerb

Die Regelungen zu den Aspekten „Rechtsangleichung und Wettbewerb"[4777] sind erneut nahezu identisch mit denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien. Einziger Unterschied ist, dass die Übergangszeit von fünf Jahren für die Angleichung der Rechtsvorschriften zu beachten ist.

dd. Kooperationspolitik

Im Hinblick auf die Kooperationspolitik und die dort enthaltenen Regelungen zu Verkehr und Energie[4778] ist schließlich konstatieren, dass lediglich die Bestimmung zum Energiebereich vom Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien abweicht.

Die bilaterale Zusammenarbeit im Energiesektor[4779] konzentriert sich im Allgemeinen auf die vorrangigen Bereiche des gemeinschaftlichen Energiebesitzstandes. Daneben wurde festgelegt, dass sich die Kooperation auf den EnCT stützt und im Hinblick auf die schrittweise Integration Montenegros in die Energiemärkte Europas ausgebaut wird. Als ausdrückliche Kooperationsbereiche werden die Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energie und der Untersuchung der Auswirkung von Energieerzeugung und -verbrauch auf die Umwelt, die Formulierung von Rahmenbedingungen für die Umstrukturierung der Energieversorgungsunternehmen und die Zusammenarbeit der in diesem Bereich tätigen Unternehmen und die Formulierung und Planung einer Energiepolitik, einschließlich der Modernisierung der Infrastruktur, der Verbesserung und Diversifizierung der Versorgung, der Erleichterung des Zugangs zum Energiemarkt, des Transits, der Übertragung und Verteilung von Elektrizität und der Wiederherstellung des Elektrizitätsverbunds mit den Nachbarländern, genannt.

ee. Fazit

Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 15. Oktober 2007 schafft mit einer Übergangszeit von fünf Jahren zwischen den Vertragsparteien eine WTO-Rechts- und EnCT-konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst.

Daneben wird die Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs, einschließlich des See- und Landverkehrs, weiter vorangetrieben und Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, im bilateralen Verhältnis etabliert.

Die Regelungen zur Rechtsangleichung und zur Kooperation im Verkehrs- und Energiesektor zeigen schließlich, dass Montenegro schrittweise an die EU herangeführt werden soll. In Bezug auf Netzenergien ist dies mit dem EnCT und der Überleitung des acquis communautaire in den Bereichen Elektrizität, Gas, Rohöl,

4777 Art. 72, 61 Nr. 6 und 73 des Abkommens; siehe dd. auf Seite 803 f.
4778 Art. 88, 108 und 109 des Abkommens; siehe ee. auf Seite 804.
4779 Art. 109 des Abkommens.

Umwelt, Wettbewerb, erneuerbare Energiequellen und Statistik auf Montenegro bereits erfolgt.

f. Serbien

Serbien ist ein Lieferant der EU für Strom und auf Grund der geographischen Lage und der sich in Planung befindlichen PEOP-Rohölpipeline ein potentielles Energietransitland.[4780]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Serbien, das Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der WTO und des ECT ist, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4781] verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4782] beruhen derzeit in erster Linie auf dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen vom 29. April 2008[4783], das seit dem 1. Juli 2008 unverändert in Kraft ist. Daneben ist für den Energiebereich die Mitgliedschaft Serbiens im EnCT von Bedeutung.[4784]

aa. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen 59 Artikel, verteilt auf vier Titel, und wird von sechs Anhängen und sechs Protokollen flankiert.

Der inhaltliche Kern und die Ziele entsprechen denen des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen mit Bosnien und Herzegowina.[4785]

bb. Freier Warenverkehr

Die Bestimmungen zum freien Warenverkehr[4786] sind nahezu identisch denen im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Albanien. Einziger Unterschied

---

4780 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4781 Die EU und Serbien sind über 30 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4782 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/western-balkans/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 262; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 75.

4783 Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits vom 29. April 2008, ABl. 2010 L 28/2; Beschluss des Rates vom 29. April 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über den Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits, ABl. 2010 L 28/1, Art. 133 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1, Abs. 3 Satz 1 EGV.

4784 Siehe II. auf Seite 631.

4785 Siehe aa. auf Seite 805; Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Serbien, abrufbar unter: http://www.official-documents.gov.uk/document/cm79/7932/7932.pdf.

4786 Art. 3 bis 33 des Abkommens; siehe bb. auf Seite 800 f.

ist, dass die Freihandelszone mit einer Übergangszeit von sechs Jahren errichtet wird und dementsprechend Serbien innerhalb dieses Zeitraum seine Einfuhrzölle beseitigen muss.

cc. Transit und Wettbewerb

Die Regelungen zu den Aspekten „Transit und Wettbewerb“[4787] entsprechen denen im Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen mit Bosnien und Herzegowina.

dd. Fazit

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen vom 29. April 2008 schafft zwischen den Vertragsparteien mit einer Übergangszeit von sechs Jahren eine WTO-Rechts- und EnCT-konforme Freihandelszone, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst.

Daneben wird der Straßentransitverkehr liberalisiert und Wettbewerbsregeln, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen, im bilateralen Verhältnis etabliert.[4788]

IV. Beziehungen ohne Energieabsprachen

Zum Abschluss des Abschnitts über die Abkommenspraxis der EU werden die Beziehungen der EU ohne Energieabsprachen dargestellt.

1. Australien

Australien[4789] verfügt über Erdöl-, Erdgas- sowie Steinkohlevorkommen und ist bzgl. letzterem ein Hauptlieferant der EU.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Australien, das WTO-Mitglied und Unterzeichner des UNCLOS ist, den ECT unterschrieben aber nicht ratifiziert hat, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4790] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4791] beruhen derzeit auf dem

---

4787 Art. 34 und 38 des Abkommens; siehe cc. auf Seite 806 f.

4788 Im Interimsabkommen ist kein Energieartikel enthalten. Dieser findet sich in Art. 109 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit Serbien (abrufbar unter: http://www.official-documents.gov.uk/document/cm79/7932/7932.pdf) und entspricht dem Art. 109 im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit Montenegro (siehe dd. auf Seite 813).

4789 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4790 Die EU und Australien sind über 80 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4791 http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/countries/australia/.

WTO-Recht[4792] und dem unverbindlichen Partnerschaftsrahmendokument aus dem Jahr 2008[4793].

Seit Anfang 2012 verhandeln die EU und Australien über ein Rahmenabkommen, das Festsetzungen zu Wirtschaft und Handel enthalten soll.[4794]

2. Iran

Der Iran verfügt über Erdgas- und Erdölvorkommen und ist bzgl. letzterem ein Hauptlieferant der EU.[4795]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und der Iran, der Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter der WTO und des ECT ist, über ein Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4796] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4797] beruhen derzeit allerdings auf keinem Abkommen.

Die Verhandlungen zwischen der EU und dem Iran über ein Handels- und Kooperationsabkommen wurden auf Grund der Intensivierung dessen Atomprogramms im August 2005 ausgesetzt.[4798]

3. Kanada

Kanada verfügt über Erdöl- und Steinkohlevorkommen und ist bzgl. letzterem ein Hauptlieferant sowie ein Lieferant der EU für Biodiesel.[4799]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Kanada, das WTO-Mitglied, Unterzeichner des UNCLOS und Beobachter des ECT ist, über ein Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4800] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4801] beruhen in erster Linie auf dem Rahmenabkommen über

---

4792 Siehe diesbzgl. II. auf Seite 567 ff.

4793 Abrufbar unter: http://eeas.europa.eu/australia/docs/australia_pfw_2008_en.pdf; Weiterentwicklung abrufbar unter: http://eeas.europa.eu/australia/docs/australia_pfw_en.pdf.

4794 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/australia/.

4795 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4796 Die EU und der Iran sind über 31 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4797 http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/countries/iran/.

4798 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/iran/.

4799 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4800 Die EU und Kanada sind über 109 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4801 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 277; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 66.

handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 6. Juli 1976[4802], das am 1. Oktober 1976 in Kraft trat[4803] und seitdem durch zwei Änderungsabkommen[4804] weiterentwickelt wurde. Daneben ist das Abkommen über die Anwendung des Wettbewerbsrechts[4805], das seit dem 17. Juni 1999 unverändert in Kraft ist[4806], von Bedeutung.

Die EU und Kanada verhandeln seitdem 10. Juni 2009 über ein neues Wirtschafts- und Handelsabkommen.[4807] In diesem Zusammenhang wurde am 18. Oktober 2013 eine politische Vereinbarung über die Kernelemente des Wirtschafts- und Handelsabkommen verabschiedet.[4808]

4802 Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada vom 6. Juli 1976, ABl. 1976 L 260/2; Verordnung (EWG) Nr. 2300/76 des Rates vom 20. September 1976 über den Abschluß des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada, ABl. 1976 L 260/1, Art. 113, 235 EWGV.

4803 Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Kanada andererseits, ABl. 1976 L 273/15.

4804 Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada, ABl. 1996 L 74/26; Beschluß des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluß des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada, ABl. 1996 L 74/25, Art. 130m, 228 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 UA 1 EGV; Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Atomgemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung, ABl. 1998 L 346/65; Beschluss der Kommission vom 15. Dezember 1998 über den Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Kernforschung zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada, ABl. 1998 L 346/64, Art. 101 UA 2 EAGV.

4805 Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, ABl. 1999 L 175/50; Beschluß des Rates und der Kommission vom 29. April 1999 über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, ABl. 1999 L 175/49, Art. 87, 235 i.V.m. Art. 228 Abs. 3 UA 1 EGV.

4806 Art. XII des Abkommens.

4807 Pressemitteilung, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2009/june/tradoc_143427.pdf.

4808 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/canada/; Pressemitteilung, MEMO/13/911, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-911_de.htm.

a. Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Das Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit[4809] umfasst insgesamt neun Artikel. Inhaltlicher Kern sind die Regelungen zur Meistbegünstigung[4810], zur handelspolitischen[4811] und zur wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit[4812].

In Bezug auf die Meistbegünstigung wurde vereinbart, dass sich die Vertragsparteien diese im Einklang mit dem WTO-Recht und auf Grundlage der Gleichheit und Gegenseitigkeit gewähren.[4813]

In den Festsetzungen zur handelspolitischen Zusammenarbeit kamen die Vertragsparteien im Allgemeinen überein, die optimale Entwicklung und Diversifizierung ihres bilateralen Handels zu fördern.[4814] Zu diesem Zweck wollen die EU und Kanada auf internationaler Ebene und bilateral bei der Lösung von Handelsproblemen zusammenarbeiten, sich nach Kräften bemühen, einander umfassendste Erleichterungen für kommerzielle Transaktionen zu gewähren, ihre jeweiligen Interessen und Erfordernisse in Bezug auf den Zugang zu Ressourcen und die Verarbeitung von Rohstoffen voll berücksichtigen und Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmen ihrer jeweiligen Industrien einschließlich wettbewerbsverzerrender Preispraktiken nach Kräften unterbinden.[4815]

Darüber hinaus wurde u.a. als Ziel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die sich auf alle Bereiche erstreckt, die Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte vereinbart.[4816]

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung angesichts der WTO-Mitgliedschaft der EU und Kanadas keine eigenständig Bedeutung hat. Die Bestimmungen zur handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zeigen jedoch, dass sich die Vertragsparteien gegenseitig annähern wollen.

b. Abkommen über die Anwendung des Wettbewerbsrechts

Das Abkommen über die Anwendung des Wettbewerbsrechts wurde von der EU und Kanada in dem Bewusstsein geschlossen, dass die wohlüberlegte und wirksame

4809 Siehe auch *Vedder*, Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 43 ff.
4810 Art. I des Abkommens.
4811 Art. II des Abkommens.
4812 Art. III des Abkommens.
4813 Art. I des Abkommens.
4814 Art. II Abs. 1 UA 1 des Abkommens.
4815 Art. II Abs. 1 UA 2 und 3 des Abkommens.
4816 Art. III Abs. 1 Spiegelstrich 3 des Abkommens.

Anwendung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Märkte und für den bilateralen Handel von Bedeutung ist.[4817]

Ziel des Abkommens über die Anwendung des Wettbewerbsrechts ist, die Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zu fördern und die Möglichkeiten für Meinungsverschiedenheiten oder deren Auswirkungen bei der Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts zu begrenzen.[4818] Zu diesem Zweck werden Mitteilungs-, Konsultations-, Abstimmungs-, Zusammenarbeits-, Konfliktvermeidungs- und Informationsaustauschverfahren etabliert.[4819]

4. Libyen

Libyen[4820] verfügt über Erdöl- und Erdgasvorkommen und ist diesbzgl. ein Hauptlieferant der EU. Daneben besteht mit der Green-Stream-Pipeline eine direkte Erdgaspipelineverbindung zwischen der EU und Libyen.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Libyen, das Beobachter der WTO ist, aber weder eine Verbindung zum UNCLOS noch zum ECT hat, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4821] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4822] beruhen derzeit auf keinem Abkommen.

Die EU und Libyen verhandeln seit November 2008[4823] über ein Rahmenabkommen, das auch einen Freihandelstitel enthalten soll. Angesichts der jüngsten Entwicklungen wurden die Erörterungen jedoch im Februar 2011 bis auf weiteres ausgesetzt.

5. Syrien

Syrien verfügt über Erdölvorkommen und ist diesbzgl. ein Hauptlieferant der EU.[4824]

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und Syrien, das Beobachter der WTO und des ECT, dem UNCLOS aber nicht beigetreten ist, über eine Vielzahl von bi- und

4817 Erwägungsgrund 3 des Abkommens.
4818 Art. I Nr. 1 des Abkommens.
4819 Art. II, III, IV, V, VI und VII des Abkommens.
4820 Siehe erster Teil der Abhandlung.
4821 Die EU und Libyen sind über 33 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).
4822 http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/countries/libya/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 53.
4823 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/libya/; Pressemitteilung vom 27. Februar 2008, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2008/february/tradoc_137993.pdf.
4824 Siehe erster Teil der Abhandlung.

multilateralen Abkommen[4825] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4826] beruhen in erster Linie auf dem Kooperationsabkommen 18. Januar 1977[4827], das am 1. November 1978 in Kraft trat[4828] und seit dem durch vier Zusatzprotokolle[4829] weiterentwickelt wurde.

Die EU und Syrien verhandeln im Allgemeinen über ein Assoziierungsabkommen.[4830] Auf Grund des Anfang 2011 ausgebrochenen Bürgerkriegs in Syrien wurden die Erörterungen im Mai 2011 bis auf weiteres ausgesetzt.[4831]

4825 Die EU und Syrien sind über 46 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4826 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/syria/; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 47; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263.

4827 Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien vom 18. Januar 1977, ABl. 1978 L 269/2; Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1978 L 269/1, Art. 238 EWGV.

4828 Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens verschiedener Abkommen oder Protokolle mit einigen Mittelmeerländern, ABl. 1978 L 295/35.

4829 Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1982 L 337/37; Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1982 L 337/36, Art. 238 EWGV; Zusatzprotokoll zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1988 L 327/58; Beschluß des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1988 L 327/57, Art. 238 EWGV; Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1992 L 352/22; Beschluß des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1992 L 352/21, Art. 238 EWGV; Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1994 L 32/45; Beschluss des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien, ABl. 1994 L 32/44, Art. 238 i.V.m. Art. 228 Abs. 3 UA 2 EGV.

4830 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/syria/.

4831 http://eeas.europa.eu/syria/index_en.htm.

a. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Kooperationsabkommen 49 Artikel, verteilt auf drei Titel, und wird von zwei Protokollen und zwei Anhängen flankiert.

Inhaltlicher Kern sind die Bestimmungen zur wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit[4832] und zum Handelsverkehr[4833].

Ziel des Kooperationsabkommens ist, eine globale Zusammenarbeit zwischen der EU und Syrien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Syriens beizutragen und die Vertiefung der bilateralen Beziehungen zu erleichtern.[4834]

b. Handelsverkehr

Die Festsetzungen zum Handelsverkehr zielen generell unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands und der Gewährleistung eines besseren Gleichgewichts im bilateralen Warenverkehrs auf die Förderung des Handels zwischen der EU und Syrien ab.[4835]

Die EU hat sich in Bezug auf Einfuhrzölle und gleichwertige Abgaben für gewerbliche Waren aus Syrien, zu denen auch die Formen der handelsüblichen Energie zu zählen sind, verpflichtet diese vollständig abzubauen.[4836] Hinsichtlich der Mineralölerzeugnisse der Nr. 27.10, 27.11 A und B I., 27.12, 27.13 B und 27.14 des GZT hat sich die EU allerdings vorbehalten, die Regelungen zur Einfuhr zu ändern, wenn eine gemeinsame Definition des Ursprungs für die Erdölerzeugnisse angenommen wird, wenn im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik Entscheidungen getroffen werden oder wenn eine gemeinsame Energiepolitik ausgearbeitet wird.[4837] Im Weiteren beseitigt die EU mit in Kraft treten des Kooperationsabkommens alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für die genannten Waren[4838] und gewährt diesen bei der Einfuhr Inländerbehandlung[4839].

Syrien räumt im Gegenzug der EU im bilateralen Handel Meistbegünstigung ein.[4840] Daneben wurde festgelegt, dass Syrien gegenüber der EU neue Zölle und gleichwertige Abgaben sowie neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung nur einführen bzw. bestehende Zölle und gleichwertige Abgaben sowie bestehende mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher

---

4832 Art. 2 bis 7 des Abkommens.
4833 Art. 8 bis 34 des Abkommens.
4834 Art. 1 des Abkommens.
4835 Art. 8 des Abkommens.
4836 Art. 9 des Abkommens; Die in Art. 14 Abs. 1 des Abkommens festgelegten Jahresplafonds für Erdöl und Erdgas waren gemäß Art. 14 Abs. 6 des Abkommen bis zum 31. Dezember 1979 aufzuheben.
4837 Art. 15 des Abkommens.
4838 Art. 12 des Abkommens.
4839 Art. 21 des Abkommens.
4840 Art. 22 des Abkommens.

Wirkung nur erhöhen oder verschärfen kann, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind.[4841]

Schließlich wurde vereinbart, dass die Vertragsparteien in Bezug auf Dumping Gegenmaßnahmen nach Maßgabe des Kooperationsabkommens und im Einklang mit dem WTO-Recht ergreifen können.[4842]

c. *Fazit*

Das Kooperationsabkommen vom 18. Januar 1977 enthält mit der Beseitigung von Einfuhrzöllen und gleichwertigen Abgaben sowie mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für gewerbliche Waren seitens der EU und der Gewährung der Meistbegünstigung sowie eines Quasi-Stillstands in Bezug auf Zölle, gleichwertige Abgaben, mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung durch Syrien lediglich rudimentäre Handelsregelungen. Angesichts des WTO- und ECT-Beobachterstatus Syriens haben diese Regelungen eine eigenständige Bedeutung.

6. Türkei

Die Türkei[4843] verfügt weder über nennenswerte fossile Energieressourcen noch produzieren türkische Unternehmen signifikante Mengen an biogenen Sekundärenergieträgern oder an für die EU bestimmten Exportstrom[4844]. Auf Grund der geostrategischen Lage[4845] ist sie für die EU aber eine wichtige Anbindung an die ressourcenreichen Regionen des kaspischen Raums und des mittleren Ostens.

Über türkisches Staatsgebiet verlaufen derzeit die BTE-, BSP-, EANGP- und TGI-Erdgaspipeline sowie die BTC- und IT-Rohölpipeline. Des Weiteren befinden sich als zusätzliche Trassen die Nabucco-Erdgaspipeline und die TAP-Rohölpipeline in Planung. Außerdem ist der Ausbau der BTE- und TGI-Erdgaspipeline angedacht. Letztlich ist noch anzuführen, dass die für den Seeverkehr wichtigen Verbindungsmeerengen zwischen dem Mittel- und dem Schwarzen Meer, Dardanellen und Bosporus, auf türkischem Hoheitsgebiet liegen.[4846]

4841 Art. 23 Abs. 2 des Abkommens.

4842 Art. 31 des Abkommens.

4843 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4844 Das türkische Elektrizitätsnetz wurde erst am 18. September 2010 an die europäische Regelzone angeschlossen. Die Grundlage hierfür bildet ein Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern HTSO (Griechenland), ESO EAD (Bulgarien), Amprion (Deutschland), Transpower (jetzt TenneT TSO GmbH, Deutschland) and TEIAS (Türkei), der am 18. September 2009 geschlossen wurde (https:// www.entsoe.eu/system-operations/regional-groups/continental-europe/integrating-interconnecting/).

4845 Kommission, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2008–2009 (KOM (2008) 674 endgültig), S. 6.

4846 *Martín*, International Straits, 2010, S. 204; *Beckert/Breuer*, Öffentliches Seerecht, 1991, S. 121.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und die Türkei, die WTO-Mitglied und Vertragspartei des ECT, dem UNCLOS aber nicht beigetreten ist, über eine Vielzahl von bi- und multilateralen Abkommen[4847] miteinander verbunden.[4848] Die bilateralen Handelsbeziehungen[4849] beruhen in erster Linie auf dem gemischten Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963[4850], das am 1. Dezember 1964 in Kraft trat[4851] und seit dem durch fünf Zusatzprotokolle[4852], zwei

4847 Die EU und die Türkei sind über 93 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4848 Auf die Unterzeichnung der INOGATE-Dachvereinbarung (abrufbar unter: http://www1.inogate.org/inogate_programme/inogate_archives/inogate-umbrella-agreement/, Zugriff am 29.06.2010) durch die Türkei wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

4849 http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/bilateral-relations/countries/turkey/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 263; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 71.

4850 Abkommen zur Gründung einer Assoziierung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963, ABl. 1964 P 217/3687; Beschluss des Rates vom 23. Dezember 1963 über den Abschluß des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1964 P 217/3685, Art. 238 EWGV.

4851 Information über den Tag des Inkrafttretens des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1964 P 217/3702.

4852 Zusatzprotokoll, ABl. 1972 L 293/3; Finanzprotokoll, ABl. 1972 L 293/57; Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls, die am 23. November 1970 unterzeichnet wurden und dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei als Anhänge beigefügt sind, und über die zu deren Inkrafttreten zu treffenden Maßnahmen, ABl. 1972 L 293/1, Art. 238 EWGV; Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, ABl. 1977 L 361/2; Verordnung (EWG) Nr. 3026/77 des Rates vom 28. November 1977 über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, ABl. 1977 L 361/1, Art. 238 EWGV; Ergänzungsprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1988 L 53/91; Beschluß des Rates vom 22. Februar 1988 über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1988 L 53/90, Art. 238 EWGV; Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union, ABl. 2005 L 254/58; Beschluss des Rates vom 13. Juni 2005 über die Unterzeichnung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Parallelabkommen[4853] und zahlreiche Beschlüsse des Assoziationsrates EU-Türkei[4854] weiterentwickelt wurde[4855].

a. Struktur und Ziel

Strukturell umfasst das Assoziierungsabkommen 33 Artikel, verteilt auf drei Titel, und wird von zwei Protokollen flankiert.

Ziel des Assoziierungsabkommens ist eine beständige und ausgewogene Verstärkung der bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und in drei Phasen eine Zollunion zu errichten.[4856]

Inhaltlicher Kern sind die Bestimmungen zur Vorbereitungsphase[4857], zur Übergangsphase[4858] und zur Endphase[4859].

b. Vorbereitungsphase

Die Vorbereitungsphase diente seiner Zeit dazu, die Türkei durch die Festigung ihrer Wirtschaft in einem Zeitraum von fünf Jahren auf die Verpflichtungen während der

---

und der Türkei aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union, ABl. 2005 L 254/57, Art. 310 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 Satz 2 EGV.

4853 Abkommen über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, ABl. 1972 L 293/63; Ergänzungsprotokoll über die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, ABl. 1977 L 361/187; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen, ABl. 1996 L 227/3.

4854 Beispiele: Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse, ABl. 1998 L 86/1; Beschluss Nr. 2/2000 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 11. April 2000 über die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei über die Liberalisierung des Dienstleistungssektors und die gegenseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte, ABl. 2000 L 138/27; Beschluss Nr. 3/2000 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 11. April 2000 zur Errichtung von Unterausschüssen des Assoziationsauschusses, ABl. 2000 L 138/28; Beschluss Nr. 2/2006 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 17. Oktober 2006 zur Änderung der Protokolle 1 und 2 zum Beschluss Nr. 1/98 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse, ABl. 2006 L 367/68.

4855 Vgl. auch *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217, Rn. 80; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 217, Rn. 36.

4856 Art. 2 des Abkommens.

4857 Art. 3 i.V.m. Protokoll Nr. 1 und 2 zum Assoziierungsabkommen.

4858 Art. 4, 8 bis 21 des Assoziierungsabkommens; Zusatzprotokoll, ABl. 1972 L 293/3; Finanzprotokoll, ABl. 1972 L 293/57.

4859 Art. 5 des Assoziierungsabkommens; Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, ABl. 1996 L 35/1.

folgenden beiden Phase vorzubereiten.[4860] Hierzu wurden insbesondere Zollkontingente seitens der EU und der Mitgliedstaaten für Waren, die für die türkische Wirtschaft von besonderer Bedeutung waren, eingeräumt.[4861] Ferner sollte sich die Türkei bemühen, die Meistbegünstigung, die sie einigen Mitgliedstaaten gewährte, auf die ganze Union auszudehnen.[4862]

c. Übergangsphase

Während der ursprünglich auf zwölf Jahre angelegten Übergangsphase sollte sodann schrittweise eine Zollunion zwischen der EU und der Türkei geschaffen und die jeweiligen Wirtschaftspolitiken aneinander angenähert werden.[4863] Tatsächlich beendet wurde die Übergangsphase am 31. Dezember 1995.[4864]

Die materiellen Regelungen zur Übergangsphase finden sich in den Art. 8 bis 21 des Assoziierungsabkommens sowie im Zusatzprotokoll vom 23. November 1970[4865] und gliedern sich in die Bereiche Warenverkehr[4866], Freizügigkeit und Dienstleistungsverkehr[4867] und Angleichung der Wirtschaftspolitik[4868].

aa. Warenverkehr

Im Hinblick auf den Warenverkehr wurde generell vereinbart, dass sich die Zollunion auf den gesamten bilateralen Warenaustausch erstreckt.[4869] Mit erfasst sind damit auch die Formen der handelsüblichen Energie.[4870]

In Bezug auf Einfuhrzölle einschließlich Finanzzölle und gleichwertige Abgaben wurde festgelegt, dass diese seitens der EU mit in Kraft treten des Zusatzprotokolls

4860 Art. 3 Abs. 1 und 2 des Abkommens; *Vedder,* Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun, 1980, S. 64; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 217 AEUV, Rn. 79.

4861 Art. 2 bis 5 des Protokolls Nr. 1 zum Assoziierungsabkommen.

4862 Art. 9 des Protokolls Nr. 1 zum Assoziierungsabkommen.

4863 Art. 4 des Assoziierungsabkommens.

4864 Art. 65 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, ABl. 1996 L 35/1.

4865 Zusatzprotokoll, ABl. 1972 L 293/3.

4866 Art. 10 und 11 des Asssoziierungsabkommens; Art. 2 bis 36 des Zusatzprotokolls.

4867 Art. 12, 13, 14 und 15 des Assoziierungsabkommens; Art. 36 bis 42 des Zusatzprotokolls.

4868 Art. 16 bis 21 des Assoziierungsabkommens; Art. 43 bis 56 des Zusatzprotokolls.

4869 Art. 10 Abs. 1 und 11 des Assoziierungsabkommens.

4870 Art. 2 Abs. 1 und 2 des Zusatzprotokolls, Anhang Nr. 1 zum Zusatzprotokoll und Art. 10 Abs. 2 des Assoziierungsabkommen i.V.m. http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/measures.jsp?Taric=2716000000&Lang=de&QuotaAuthorities=false&GoodsText=&Domain=TARIC&ContextPath=&MeasText=&Offset=0&Area=&ExpandAll=&LangDescr=en&SimDate=20120615.

beseitigt werden.[4871] Der Türkei wurde hierzu eine Übergangszeit von 22 Jahren zugestanden.[4872] Ausfuhrzölle und gleichwertige Abgaben waren von den Vertragsparteien mit einer Übergangszeit von vier Jahren abzuschaffen.[4873]

Des Weiteren kamen die Vertragsparteien überein, dass die Türkei ihre Zolltarife gegenüber Drittländern mit einer Übergangszeit von 22 Jahren vollständig an den GZT angleicht.[4874]

Mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung sind im bilateralen Verhältnis generell verboten.[4875] Die EU beseitigte ihre mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen mit in Kraft treten des Zusatzprotokolls.[4876] Im Hinblick auf die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Türkei und die Maßnahmen gleicher Wirkung wie Einfuhrbeschränkungen der Vertragsparteien wurde festgelegt, dass diese schrittweise mit einer Übergangszeit von 22 Jahren abgeschafft werden.[4877] Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung waren bis zum Ende der Übergangsphase zu beseitigen.[4878]

Schließlich wurde festgehalten, dass nach dem Ablauf von 22 Jahren in Bezug auf staatliche Handelsmonopole jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ausgeschlossen ist.[4879]

bb. Dienstleistungen, Wettbewerb und Koordinierung

In Bezug auf den Dienstleistungsbereich und das Niederlassungsrecht wurde vereinbart, dass der Assoziationsrat EU-Türkei nach den Grundsätzen des AEUV und u.a. unter vorrangiger Berücksichtigung des Handelsverkehrs die Zeitfolge und die Einzelheiten für die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen in diesem Bereich festlegt.[4880] Daneben wurde dem Assoziationsrat EU-Türkei die Aufgabe übertragen, die unionalen Verkehrsregelungen auf die Türkei auszudehnen.[4881]

Ferner oblag es dem Assoziationsrat EU-Türkei binnen sechs Jahren die Bedingungen und Einzelheiten für Anwendung der Grundsätze des unionalen Wettbewerbsrechts festzulegen.[4882]

4871 Art. 9 und 16 Abs. 1 des Zusatzprotokolls.
4872 Art. 10 und 11 des Zusatzprotokolls.
4873 Art. 15 des Zusatzprotokolls.
4874 Art. 17 und 18 des Zusatzprotokolls.
4875 Art. 21 und 27 des Zusatzprotokolls.
4876 Art. 24 des Zusatzprotokolls.
4877 Art. 25 und 26 des Zusatzprotokolls.
4878 Art. 27 des Zusatzprotokolls.
4879 Art. 30 des Zusatzprotokolls.
4880 Art. 41 des Zusatzprotokolls; Art. 13 und 14 des Assoziierungsabkommens.
4881 Art. 42 des Zusatzprotokolls; Art. 15 des Assoziierungsabkommens.
4882 Art. 43 des Zusatzprotokolls; Art. 16 des Assoziierungsabkommens.

Schließlich kamen die Vertragsparteien überein, ihre Wirtschafts- und Handelspolitik zu koordinieren.[4883]

d. Endphase

Die Endphase der Assoziierung begann, wie bereits erwähnt, am 31. Dezember 1995 und ist im Allgemeinen von unbeschränkter Dauer.[4884] Die materiellen Regelungen für diese Phase finden sich im Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EU-Türkei[4885] und gliedern sich in die Bereiche freier Warenverkehr und Handelspolitik[4886], landwirtschaftliche Erzeugnisse[4887], Zollrecht[4888], Rechtsangleichung[4889], institutionelle Bestimmungen[4890] und allgemeine und Schlussbestimmungen[4891].

aa. Freier Warenverkehr und Handelspolitik

In Bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie gleichwertige Abgaben wurde festgelegt, dass diese ab dem 31. Dezember 1995 im bilateralen Verkehr vollständig beseitigt sind.[4892] Gleiches gilt für mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung.[4893]

Des Weiteren wendet die Türkei ab dem 31. Dezember 1995 gegenüber Drittstaaten Vorschriften und Durchführungsmaßnahmen an, die im Wesentlichen den in den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94[4894], Nr. 519/94[4895], Nr. 520/94[4896],

4883 Art. 49 und 53 des Zusatzabkommens.

4884 Art. 5 des Assoziierungsabkommens.

4885 Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion, ABl. 1996 L 35/1, Art. 1; der Beschluss Nr. 1/95 wurde durch die Beschlüsse Nr. 1/96 (ABl. 1996 L 200/14), Nr. 2/97 (ABl. 1997 L 191/1), Nr. 2/1999 (ABl. 1999 L 72/36), Nr. 1/2001 (ABl. 2001 L 98/31), Nr. 1/2006 (ABl. 2006 L 265/18) und Nr. 1/2006 (ABl. 2006 L 271/58) weiterentwickelt.

4886 Art. 2 bis 23 des Beschluss Nr. 1/95.

4887 Art. 24 bis 27 des Beschluss Nr. 1/95.

4888 Art. 28 bis 30 des Beschluss Nr. 1/95.

4889 Art. 31 bis 51 des Beschluss Nr. 1/95.

4890 Art. 52 bis 64 des Beschluss Nr. 1/95.

4891 Art. 65 und 66 des Beschluss Nr. 1/95.

4892 Art. 4 des Beschluss Nr. 1/95.

4893 Art. 5 und 6 des Beschluss Nr. 1/95.

4894 Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94, ABl. 1994 L 349/53.

4895 Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nrn. 1765/82 und 3420/83, ABl. 1994 L 67/89.

4896 Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente, ABl. 1994 L 66/1.

Nr. 739/94[4897], Nr. 3283/94[4898], Nr. 3284/94[4899], Nr. 3286/94[4900], Nr. 2603/69[4901], Nr. 3036/94[4902], Nr. 3030/93[4903], Nr. 517/94[4904] und Nr. 3951/92[4905] sowie im Beschluss 93/112/EWG[4906] niedergelegten Vorschriften und Durchführungsmaßnahmen entsprechen.[4907]

Schließlich wurde festgelegt, dass die Türkei zum einen mit in Kraft treten des Beschluss Nr. 1/95 ihre Zolltarife gegenüber Drittstaaten an den GZT angleicht und bei zukünftigen Veränderungen desselben anpasst[4908] und zum anderen in den Bereichen Warenursprung, Zollwert der Waren, Verbringen von Waren in das Gebiet der Zollunion, Zollanmeldung, Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, Nichterhebungsverfahren und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Warenverkehr,

---

4897 Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission vom 30. März 1994 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente, ABl. 1994 L 87/47.

4898 Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zu Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 1994 L 349/1.

4899 Verordnung (EG) Nr. 3284/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. 1994 L 349/22.

4900 Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung des Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln, ABl. 1994 L 349/71.

4901 Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrreglung, ABl. 1969 L 324/25.

4902 Verordnung (EG) Nr. 3037/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungserzeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, ABl. 1994 L 322/1.

4903 Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern, ABl. 1993 L 275/1.

4904 Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrreglung fallen, ABl. 1994 L 67/1.

4905 Verordnung (EWG) Nr. 3951/92 des Rates vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung Taiwan, ABl. 1992 L 405/6.

4906 Entscheidung 93/112/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Verlängerung der Entscheidung vom 4. April 1978 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet öffentlich unterstützter Exportkredite, ABl. 1993 L 44/1.

4907 Art. 12 des Beschluss Nr. 1/95.

4908 Art. 13 bis 16 des Beschluss Nr. 1/95.

Zollschuld und Rechtsbehelfe Vorschriften erlässt, die auf den Verordnungen (EWG) Nr. 2913/92[4909] und Nr. 2454/93[4910] beruhen, sowie Maßnahmen zur Durchführung von Bestimmungen trifft, die auf den Verordnungen (EWG) Nr. 3842/86[4911], Nr. 3077/87[4912], Nr. 918/83[4913], Nr. 2287/83[4914], Nr. 2288/83[4915], Nr. 2289/83[4916], Nr. 2290/83[4917] und Nr. 616/78[4918] basieren[4919].

bb. Wettbewerb

In den Art. 32 bis 34 des Beschluss Nr. 1/95 finden sich Bestimmungen, die den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entsprechen[4920]. Daneben wurde festgelegt, dass der Assoziationsrat EU-Türkei in diesem Kontext die notwendigen Durchführungsmaßnahmen erlässt, die auf dem Sekundärrecht der EU beruhen.[4921]

4909 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft, ABl. 1992 L 302/1.

4910 Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft, ABl. 1993 L 253/1.

4911 Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 des Rates vom 1. Dezember 1986 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, ABl. 1986 L 357/1.

4912 Verordnung (EWG) Nr. 3077/87 der Kommission vom 14. Oktober 1987 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3482/86 des Rates über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, ABl. 1987 L 291/19.

4913 Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung, ABl. 1983 L 105/1.

4914 Verordnung (EWG) Nr. 2287/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung des Artikels 127 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung, ABl. 1983 L 220/12.

4915 Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe, ABl. 1983 L 220/13.

4916 Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. 1983 L 220/15.

4917 Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung, ABl. 1983 L 220/20.

4918 Verordnung (EWG) Nr. 616/78 des Rates vom 20. März 1978 über die Ursprungsnachweise für bestimmte Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie über die Voraussetzungen, unter denen diese Nachweise anerkannt werden können, ABl. 1978 L 84/1.

4919 Art. 28 bis 30 des Beschluss Nr. 1/95.

4920 Siehe diesbzgl. IV. auf Seite 433 ff.

4921 Art. 37 des Beschluss Nr. 1/95.

Ferner wurde angeordnet, dass zwei Jahre nach in Kraft treten des Beschluss Nr. 1/95 Diskriminierungen zwischen den Staatsangehörigen der Vertragsparteien in den Versorgungs- und Absatzbedingungen staatlicher Handelsmonopole der Türkei ausgeschlossen sind.[4922]

e. Fazit

Das Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 schafft zwischen den Vertragsparteien eine Zollunion, die auch die Formen der handelsüblichen Energie erfasst.

Daneben wird ein Wettbewerbsregime, das den Art. 101, Art. 102 und Art. 109 AEUV entspricht, zwischen der EU und der Türkei geschaffen und die Angleichung in den Bereichen Dienstleistungen, Niederlassung und Verkehr vorangetrieben.

7. USA

Die USA[4923] verfügen über beträchtliche Erdöl-, Erdgas- und Steinkohlevorkommen, sind aber auf Grund ihres enormen Energieverbrauchs wie die EU generell auf Importe angewiesen[4924]. Nichtsdestotrotz findet zwischen den USA und der EU Energiehandel statt. So sind die USA in Bezug auf Steinkohle ein Swing Supplier der EU und daneben ein Hauptlieferant für Biodiesel, Bioethanol und Holzpellets.

In völkervertraglicher Hinsicht sind die EU und die USA, die WTO-Mitglied und Beobachter des ECT, dem UNCLOS aber nicht beigetreten sind, über ein Vielzahl bi- und multilateraler Abkommen[4925] miteinander verbunden. Die bilateralen Handelsbeziehungen[4926] beruhen auf keinem Abkommen. Mit anderen Worten, der bilaterale Handel unterliegt dem WTO-Recht[4927].

Am 14. Juni 2013 gaben die Mitgliedstaaten der Kommission grünes Licht für die Aufnahme von Verhandlungen zu einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft, die u.a. in einem bilateralen Handelsabkommen münden soll.[4928]

4922 Art. 42 des Beschluss Nr. 1/95.

4923 Siehe erster Teil der Abhandlung.

4924 Siehe auch *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 65.

4925 Die EU und die USA sind über 129 Abkommen miteinander verbunden (http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do).

4926 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/united-states/; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 278.

4927 Siehe diesbzgl. II. auf Seite 567 ff.

4928 Pressemitteilung, IP/13/548, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-548_de.htm.

C. Beziehungen zu internationalen Energieorganisationen

Den Abschluss des dritten Teils der Abhandlung bilden die Beziehungen der EU zu internationalen Energieorganisationen.

I. Primärrechtliche Grundlage

Der AEUV enthält für den Kontext der Beziehungen zu internationalen Organisationen in Art. 220 AEUV[4929] eine ausdrückliche Kompetenzregelung.[4930] Hiernach betreibt die EU im Allgemeinen jede zweckdienliche Beziehung zu diesen. Die Durchführung obliegt dabei dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission.

1. Internationale Organisation

Der Begriff der internationalen Organisation wird im Primärrecht nicht legaldefiniert. Der Wortlaut und die innere Systematik des Art. 220 Abs. 1 AEUV legen zunächst den Schluss nahe, dass hierunter zwischenstaatliche Organisationen, d.h. durch völkerrechtliche Abkommen gegründete, mit Organen ausgestattete und zu eigenem Willen fähige Subjekte, zu verstehen sind, da Art. 220 Abs. 1 UA 2 AEUV mit „*zu anderen internationalen Organisationen*" scheinbar an die Aufzählung des Art. 220 Abs. 1 UA 1 AEUV anknüpft.[4931]

Der Wortlaut lässt aber auch eine offenere Auslegung zu, da gerade nicht der Begriff „zwischenstaatliche Organisation" verwendet wird.[4932]

Sinn und Zweck des Art. 220 AEUV ist die Art. 302 bis 304 EGV i.d.F.v. Nizza redaktionell zu bündeln und ohne inhaltliche Änderung in die neue Außenverfassung

4929 Art. III-224 Entwurf-EUVV; Art. III-327 EUVV.

4930 *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 220 AEUV, Rn. 3; *Kokott* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 1; *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 8.

4931 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 220 AEUV, Rn. 3.

4932 Ebd., Art. 220 AEUV, Rn. 4; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur,* EUV/AEUV, 2010, Art. 220 AEUV, Rn. 11; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 6; *Kokott* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 10; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 12; a.A. *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 45.

der EU zu überführen.[4933] Angesichts des Umstands, dass auf die Vorgängerregelungen u.a. Beziehungen zu internationalen Konferenzen oder non-governmental organizations (NGO) gestützt wurden[4934] und sich gegen ein weites Begriffsverständnis in der Entstehungsgeschichte keine Anhaltspunkte finden, ist dementsprechend von einer weiten Auslegung auszugehen. Dies wird auch durch die Systematik i.w.S. bestätigt, da es u.a. Aufgabe des Hohen Vertreters im Rahmen der GASP ist, den Standpunkt der EU auf internationalen Konferenzen zu vertreten.[4935]

In der Zusammenschau ist damit festzuhalten, dass der Begriff „Internationale Organisation" weit zu verstehen und nicht nur auf zwischenstaatliche Organisationen i.o.S. zu beziehen ist.

2. Zweckdienliche Beziehungen

Das Merkmal der Zweckdienlichkeit und der mögliche Inhalt der Beziehungen werden im Primärrecht nicht näher dargelegt.[4936]

a. Zweckdienlichkeit

Aus dem unbestimmten Rechtsbegriff „zweckdienlich" lässt sich zu zunächst ableiten, dass dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission in Bezug auf das „Ob" und „Wie" der Beziehungen generell ein Handlungsspielraum zustehen soll.[4937] Dieser ist jedoch in manchen Bereiche wie z.B. bei Art. 220 Abs. 1 UA 1 AEUV hinsichtlich des „Ob" durch die Vertragsparteien positiv entschieden worden.[4938]

Im Allgemeinen wird die Zweckdienlichkeit angenommen, wenn die Beziehungen für die allgemeinen außenpolitischen Grundsätze und Ziele des Art. 21 EUV und für die speziellen Ziele der einzelnen Politikbereich der EU förderlich sind.[4939]

4933 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 220 AEUV, Rn. 2; *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 1; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 2; *Obwexer,* Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 56; *Kokott* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 1.

4934 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 220 AEUV, Rn. 4.

4935 Art. 27 Abs. 2 EUV; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 2.

4936 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 8 und 11.

4937 Ebd., Art. 220 AEUV, Rn. 8.

4938 Ebd.; *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 9.

4939 *Kokott* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 16; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 220 AEUV, Rn. 9; *Tietje*

b. Beziehungsinhalt

Der Beziehungsinhalt ist in erster Linie von den Statuten/Satzungen/Geschäftsordnungen der internationalen Organisationen abhängig, da hierin i.d.R. die Beteiligungsmöglichkeiten festgesetzt sind.[4940] Das mögliche Spektrum beginnt beim bloßen Informationsaustausch, führt über Konsultationen und den Beobachterstatus und endet bei der Mitgliedschaft.[4941]

aa. Mitgliedschaftsübereinkommen

Fraglich erscheint, ob Art. 220 AEUV die Grundlage für die Mitgliedschaft der EU in einer internationalen Organisation bilden kann. Hierfür ist generell ein Mitgliedschaftsübereinkommen notwendig.[4942] Folglich ist zu klären, ob Art. 220 AEUV diesbzgl. eine Vertragsschlusskompetenz enthält. Grundnorm in diesem Bereich ist, wie bereits zuvor ausgeführt, Art. 216 Abs. 1 AEUV, der eine abschließende Aufzählung der Außenzuständigkeitsmöglichkeiten enthält.

Eine ausdrückliche Außenkompetenz i.S.d. Art. 216 Abs. 1 Alt. 1 AEUV ist Art. 220 AEUV nicht, da der Abschluss eines Mitgliedschaftsübereinkommens nicht explizit normiert wurde. Auch eine Außenkompetenz i.S.d. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV lässt sich nicht annehmen, da Art. 220 AEUV keine konkrete Zielbestimmung enthält. Mittels der dritten Alternative des Art. 216 Abs. 1 AEUV lässt sich ebenfalls keine Außenkompetenz begründen, da Art. 220 AEUV keinen Rechtsakt i.S.d. Alternative darstellt. Letztlich ist auch Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV nicht nutzbar, da diese Alternative an die konkreten Politikbereiche der EU anknüpft und Art. 220 AEUV im Vergleich hierzu zu allgemein gehalten ist.

Mithin ist festzuhalten, dass Art. 220 AEUV keine Grundlage für den Abschluss von Mitgliedschaftsabkommen der EU mit internationalen Organisation bietet.[4943]

---

in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 9 f.

4940 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 11; *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 11.

4941 *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 12; *Kokott* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 11.

4942 *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 11; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 3.

4943 *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 11; *Kokott* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 11 f.; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 10; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 3; *Khan* in: *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV, 2010, Art. 220 AEUV, Rn. 4; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 220 AEUV, Rn. 6; *Obwexer*, Die Vertragsschlusskompetenzen

Derartige Übereinkommen lassen sich aber auf anderen Außenkompetenzen der EU wie z.B. Art. 207 AEUV stützen.

bb. Handlungen unterhalb der Mitgliedschaft

Vor dem obigen Hintergrund lässt sich im Umkehrschluss konstatieren, dass Art. 220 AEUV für alle Handlungen gegenüber internationalen Organisation unterhalb der Vollmitgliedschaft herangezogen werden kann. Im Einzelnen sind insbesondere Informations- und Arbeitskontakte, Einrichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen, Informationsaustausch, Austausch von Repräsentanten, Verwaltungs-/Arbeitsabkommen, die sich auf die Beziehungspflege und deren Modalitäten beschränken, Konsultationen und die Wahrnehmung eines passiven oder aktiven Beobachterstatus mit oder ohne Rederecht zu nennen.[4944]

II. Internationale Energieagentur (IEA)

Die Internationale Energieagentur (IEA)[4945] wurde als Reaktion auf die erste Energiekrise am 15. November 1974 in Paris im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gegründet.[4946] Als Ziele der IEA wurden seinerzeit im Gründungsbeschluss

- der Aufbau eines gemeinsamen Stands der Selbstversorgung mit Öl in Notständen,
- die Einführung gemeinsamer Maßnahmen zur Drosselung der Nachfrage in Notständen,
- die Einführung und Durchführung von Maßnahmen zur Verteilung des verfügbaren Öls in Notzeiten,
- die Entwicklung eines Informationssystems betreffend den internationalen Ölmarkt und eines Rahmens für Konsultationen mit internationalen Ölgesellschaften,
- die Aufstellung und Durchführung eines langfristigen Programms über die Zusammenarbeit zur Verringerung der Abhängigkeit von Öleinfuhren, das folgendes umfasst: rationelle Energieverwendung, Entwicklung alternativer

und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union, EuR-Beiheft 2 2012, S. 56.

4944 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2011, Art. 220 AEUV, Rn. 6; *Kokott* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 11; *Osteneck* in: *Schwarze/Bär-Bouyssière*, EU-Kommentar, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 10; *Tietje* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 2013 (50. EL), Art. 220 AEUV, Rn. 13.

4945 http://www.iea.org/.

4946 *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 551; *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 194; http://www.iea.org/aboutus/history/.

Energiequellen, Energieforschung und -entwicklung und Versorgung mit natürlichem und angereicherten Uran und
- die Förderung von Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit mit Ölförderländern und mit anderen Ölverbraucherländern, insbesondere Entwicklungsländern.

festgelegt.[4947] Heute liegt der Schwerpunkte der Arbeit der IEA, die mittlerweile 28 Mitgliedstaaten umfasst[4948], auf den Bereichen:

- Energieversorgungssicherheit durch Diversifizierung, Effizienz und Flexibilität,
- wirtschaftliche Entwicklung,
- Umweltschutz und
- weltweites Engagement.[4949]

Die Teilnehmerstaaten der IEA haben daneben am 18. November 1974 das Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm[4950] unterzeichnet und die IEA mit dessen Durchführung beauftragt.[4951] Das Übereinkommen umfasst 76 Artikel. Inhaltlicher Kern sind die Bereiche Selbstversorgung in Notständen, Nachfragedrosselung, Zuteilung, Inkraftsetzung von Maßnahmen, Informationssystem betreffend den internationalen Ölmarkt, Rahmen für Konsultationen mit dem Ölgesellschaften, langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich und Beziehungen zu Förderländern und anderen Verbraucherländern.

4947 Art. 6 des Ratsbeschluss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 15. November 1974 zur Errichtung einer Internationalen Energie-Agentur der Organisation, BGBl. 1975 II, S. 738; Teilnehmerstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Österreich, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und USA; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 551 f.; http://www.iea.org/aboutus/history/.

4948 Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Österreich, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südkorea, Tschechien, Türkei, Ungarn und USA (http://www.iea.org/countries/membercountries/).

4949 http://www.iea.org/aboutus/whatwedo/.

4950 Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm i.d.F.v. 25. September 2008, abrufbar unter: http://www.iea.org/media/aboutus/history/agreementIEA.pdf.

4951 Ebd., S. 552.

Der EU steht sowohl der Beitritt zur IEA[4952] als auch der zum Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm[4953] offen. Bis heute ist jedoch weder der eine noch der andere erfolgt.[4954] Die EU ist aber Beobachter in beiden Fällen.[4955]

III. Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA)

Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA)[4956] wurde am 26. Januar 2009 in Bonn gegründet und ihre Satzung[4957] ist am 8. Juli 2010 mit Hinterlegung der 25. Ratifikationsurkunde[4958] in Kraft getreten.[4959]

4952 Art. 3 des Ratsbeschluss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 15. November 1974 zur Errichtung einer Internationalen Energie-Agentur der Organisation, BGBl. 1975 II, S. 738.

4953 Art. 72 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm i.d.F.v. 25. September 2008, abrufbar unter: http://www.iea.org/media/aboutus/history/agreementIEA.pdf.

4954 http://ec.europa.eu/energy/international/organisations/iea_de.htm; Ebd.; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 18.

4955 *Aalto*, The EU-Russian energy dialogue, 2009, S. 10; *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, 2003, S. 552; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 98; auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Internationalen Energie-Agentur (IEA) andererseits über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung auf dem Energiesektor (Sammlung der von den Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Übereinkünfte, Band 6, 1976, Luxemburg 1979, abrufbar unter: http://bookshop.europa.eu/de/home/, S. 989 ff.) wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

4956 http://www.irena.org.

4957 Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, ABl. 2010 L 178/18.

4958 Art. XIX D. der Satzung.

4959 http://www.irena.org/menu/index.aspx?mnu=cat&PriMenuID=13&CatID=30; http://www.bmu. de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/internationale-organisation-fuer-erneuerbare-energien-irena-begruesst-ihr-100-mitglied/.

Aktuell hat die IRENA 118 Mitglieder[4960], zu denen auch die EU zählt[4961], und der Hauptsitz befindet sich in Abu Dhabi[4962].

Ziel der IRENA, die mit einer Völkerrechtspersönlichkeit ausgestattet wurde[4963], ist es die umfassende und verstärke Einführung sowie nachhaltige Nutzung aller Formen von erneuerbaren Energien[4964] unter Berücksichtigung der nationalen und internen Prioritäten, der Vorteile, die sich aus einem kombinierten Einsatz von erneuerbaren Energien und Effizienzmaßnahmen ergeben, und des Beitrags, den erneuerbare Energien zur Erhaltung der Umwelt, zum Klimaschutz, zum Wirtschaftswachstum, zum sozialen Zusammenhalt, zum Zugang zur Energieversorgung, zur regionalen Entwicklung und zur Verantwortung zwischen den Generationen leisten, zu fördern.[4965] Hierzu führt sie insbesondere die folgenden Tätigkeiten auf Grundlage von jährlichen Arbeitsprogrammen[4966] aus[4967]:

4960 Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Ägypten, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Grenada, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Estland, Europäische Union, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Großbritannien, Island, Indien, Iran, Irak, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kiribati, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marschallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Ruanda, Saint Kitts und Nevis, Saint Vincent und die Grenadinen, Sambia, Samoa, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Salomonen, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Südafrika, Südkorea, Swasiland, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Türkei, Uganda, USA, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrussland und Zypern (http://www.irena.org/Menu/Index.aspx?mnu=Cat&PriMenuID=46&CatID=67).

4961 Beschluss des Rates vom 24. Juni 2010 über den Abschluss der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) durch die Europäische Union, ABl. 2010 L 178/17, Art. 194 Abs. 2 und 218 Abs. 6 lit. a) AEUV; *Bings* in: *Streinz/Kruis/Michl*, EUV/AEUV, 2012, Art. 194 AEUV, Rn. 42.

4962 http://www.irena.org/menu/index.aspx?mnu=Pri&PriMenuID=13.

4963 Art. XIII A. der Satzung.

4964 Hierzu zählen insbesondere Bioenergie, geothermale Energie, Wasserkraft, Meeresenergie, einschließlich Gezeiten-, Wellen- und Ozean-thermische Energie, Solarenergie und Windenergie (Art. III der Satzung).

4965 Art. II der Satzung.

4966 Art. V der Satzung; Arbeitsprogramm 2011, abrufbar unter: http://www.irena.org/DocumentDownloads/WP2011/A_1_DC_8.pdf; Arbeitsprogramm 2012, abrufbar unter: http://www.irena.org/DocumentDownloads/WP2012.pdf; Arbeitsprogramm 2013, abrufbar unter: http://www.irena.org/DocumentDownloads/WP2013.pdf.

4967 Art. IV A. der Satzung.

- Analyse, Beobachtung und Systematisierung der aktuellen Praxis im Bereich der erneuerbaren Energien, d.h. insbesondere von Politikinstrumenten, Anreizsystemen, Investitionsmechanismen, bewährten Vorgehensweisen, verfügbaren Technologien, integrierten Systemen und Ausstattung sowie Erfolgs- und Misserfolgsfaktoren,
- Initiierung von Diskussionen und Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und Netzwerken im Bereich der erneuerbaren Energien und anderen einschlägigen Bereichen,
- Gewährung von Politikberatung auf Ersuchen der Mitglieder,
- Anregung internationaler Diskussionen über eine Politik für erneuerbare Energien und über die entsprechenden Rahmenbedingungen,
- Verbesserung des sachdienlichen Wissens- und Technologietransfers,
- Förderung der Kapazitäten und Kompetenz in den Mitgliedern,
- Unterstützung der Mitglieder beim Aufbau von Kapazitäten,
- Beratung der Mitglieder auf deren Ersuchen bei der Finanzierung erneuerbarer Energien und Unterstützung bei der Anwendung entsprechender Mechanismen,
- Anregung und Belebung der Forschung sowie Förderung von Entwicklung und Anwendung von Technologien,
- Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung und Anwendung nationaler und internationaler technischer Normen im Bereich erneuerbaren Energien und
- Verbreitung von Informationen über die Vorteile und das Potential erneuerbarer Energien und Verstärkung der öffentlichen Wahrnehmung.

IV. Organisation erdölexportierender Länder (OPEC)

Die Organisation erdölexportierender Länder (OPEC)[4968] wurde auf der Bagdad Konferenz vom 10. bis 14. September 1960 als zwischenstaatliche Organisation von den Staaten Iran, Irak, Kuwait, Saudi Arabien und Venezuela gegründet.[4969] Heute sind mit Algerien, Angola, Ecuador, Iran, Irak, Katar, Kuwait, Libyen, Nigeria, Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate und Venezuela zwölf Staaten in der OPEC organisiert.[4970] Sitz der Organisation ist Wien.[4971]

Ziel der OPEC ist einerseits die Koordinierung und Vereinheitlichung der Erdölpolitiken der Mitgliedstaaten sowie die Festlegung der geeignetsten Mittel zur Sicherstellungen der individuellen und kollektiven Interessen der Mitglieder.[4972] Andererseits ist es Aufgabe der OPEC Wege und Mittel zur Stabilisation der

4968 http://www.opec.org.
4969 http://www.opec.org/opec_web/en/about_us/24.htm.
4970 http://www.opec.org/opec_web/en/about_us/25.htm.
4971 http://www.opec.org/opec_web/en/about_us/26.htm.
4972 Art. 2 A. der OPEC-Satzung, abrufbar unter: http://www.opec.org/opec_web/static_files_project/media/downloads/publications/OPEC_Statute.pdf.

internationalen Erdölpreise zu entwickeln, um schädliche und unnötig Fluktuationen zu beseitigen.[4973] Diesbzgl. legte die OPEC u.a. Förderquoten für die einzelnen Mitglieder fest, um den Ölpreis durch künstliche Verknappung zu beeinflussen.[4974]

Die EU und die OPEC führen seit dem zweiten Halbjahr 2004 einen hochrangigen bilateralen Dialog, um das Verhältnis zwischen Erzeuger- und Verbraucherstaaten zu verbessern.[4975] Bisher wurden acht Ministertreffen, zuletzt 2011, und drei Rundtischgespräche, zuletzt 2008, abgehalten.[4976] Generelles Anliegen der EU ist dabei die internationalen Ölmärkte und Preise auf einem konstanten Level zu stabilisieren sowie ein attraktives Investitionsklima, bessere Marktanalysen und Prognosen, mehr Markttransparenz und eine technische und politische internationale Zusammenarbeit zu schaffen.[4977]

V. Forum Gas exportierender Länder (GECF)

Das Forum Gas exportierender Länder (GECF)[4978] wurde am 23. Dezember 2008 als zwischenstaatliche Organisation gegründet.[4979] Derzeitige Mitglieder sind Algerien, Ägypten, Äquatorial Guinea, Bolivien, Iran, Katar, Libyen, Nigeria, Oman, Russland, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate und Venezuela.[4980] Sitz der Organisation ist Doha.[4981]

Ziel der GECF ist es die Mitglieder in der Ausübung ihrer Souveränität über ihre Erdgasvorkommen und bei der selbstständigen Bewirtschaftung dieser zum Wohl der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der Aspekte Nachhaltigkeit, Effizienz und Umweltschutz zu unterstützen.[4982] Diese soll durch den Austausch von Erfahrungen, Meinungen und Informationen sowie durch Koordination in den Bereichen weltweite Gasexploration und Produktionstrends, Gleichgewicht zwischen Angebot

---

4973 Art. 2 B. der OPEC-Satzung.

4974 Siehe ausführlich *Erdmann/Zweifel*, Energieökonomik, 2010, S. 192 f.; *Woltering*, Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen, 2010, S. 76.

4975 http://ec.europa.eu/energy/international/organisations/opec_de.htm; Ebd.; *Hummer* in: *Vedder/von Heintschel Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, 2012, Art. 220 AEUV, Rn. 18.

4976 http://ec.europa.eu/energy/international/organisations/opec_de.htm.

4977 http://ec.europa.eu/energy/international/organisations/opec_de.htm.

4978 http://www.gecf.org/.

4979 GECF History, S. 1, abrufbar unter: http://www.gecf.org/Resource/GECF-History-File.pdf; Art. 1 des Agreement on the functioning of the Gas Exporting Countries Forum, abrufbar unter: http://www.almeezan.qa/AgreementsPage.aspx?id=1460&language=en; *Mükusch*, Vernetzte Energiesicherheit, 2011, S. 67.

4980 http://www.gecf.org/gecfmembers; Beobachter: Irak, Kasachstan, Niederlande und Norwegen.

4981 GECF History, S. 1, abrufbar unter: http://www.gecf.org/Resource/GECF-History-File.pdf.

4982 http://www.gecf.org/aboutus/gecf-objectives; Ebd.

und Nachfrage[4983], Gasexplorations-, Produktions- und Transporttechnologie, Struktur und Entwicklung der Gasmärkte, Gastransport per Pipeline und als LNG, Wechselwirkung von Gas mit anderen Energieträgern, nachhaltiger Umweltschutz und Beitragsmaximierung des Erdgassektors zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschafts- und Personalentwicklung in den Mitgliedern erreicht werden.[4984]

Die EU unterhält derzeit keine Beziehungen zur GECF.

VI. Weltenergierat (WEC)

Der Weltenergierat (WEC)[4985] wurde 1923 in London gegründet und als Diskussionsplattform für sämtliche Energiefragen und Energiebereiche, d.h. Kohle, Erdöl, Erdgas, Kernenergie und erneuerbaren Energien, konzipiert.[4986] Derzeit nehmen über 3000 Mitgliedsorganisationen aus über 90 Ländern teil.[4987] Sitz des WEC ist bis heute unverändert London.[4988]

Ziel des WEC ist die nachhaltige, friedliche und effektive Nutzung aller Energieformen vor dem Hintergrund der Aspekte Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Verantwortlichkeit und Akzeptanz zu fördern und weiterzuentwickeln.[4989] Zur Erreichung dieses Ziels werden seitens des WEC Studien, Untersuchungen und technische sowie regionale Programme initiiert und durchgeführt, die im drei Jahresturnus auf einem Weltenergiekongress vorgestellt und diskutiert werden.[4990]

Die EU unterhält derzeit keine Beziehungen zum WEC.

4983 In diesem Kontext sind Produktionsquoten nach dem Vorbild der OPEC denkbar (*Mükusch*, Vernetzte Energiesicherheit, 2011, S. 67).

4984 http://www.gecf.org/aboutus/gecf-objectives.

4985 http://www.worldenergy.org/.

4986 http://www.worldenergy.org/about-wec/; *Müller*, Handbuch der Elektrizitätswirtschaft, 2001, S. 69.

4987 http://www.worldenergy.org/about-wec/.

4988 http://www.worldenergy.org/about-wec/.

4989 http://www.worldenergy.org/dnk/world_energy_council/; Ebd.

4990 http://www.worldenergy.org/dnk/world_energy_council/; zuletzt 13. bis 17. Oktober 2013 in Daegu.

Schlussbetrachtung

Primärrechtliche Situation

Der Vertrag von Lissabon hat die primärrechtliche Situation für die unionale Energieaußenhandelspolitik nicht grundlegend verändert.

Kompetenzgrundlagen

Durch die Einführung des Titel XXI. „Energie“ und des Art. 194 in den AEUV werden die bisher genutzten Kompetenzgrundlagen, mit Ausnahmen des Art. 114 AEUV, auf Grund des horizontalen Konkurrenzverhaltens des Art. 194 AEUV („unbeschadet“) nicht verdrängt. Mit anderen Worten, der EU stehen auch weiterhin mehrere Kompetenzgrundlagen zur Verwirklichung der verschiedenen energieaußenhandelspolitischen Aspekte zur Verfügung. Entscheidend für die jeweilige Heranziehung ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der horizontalen Kompetenzabgrenzung der Schwerpunkt der Maßnahme bzw. falls dieser nicht eindeutig ermittelt werden kann, ist eine doppelte Abstützung geboten.

Im Vergleich zwischen den möglichen Kompetenznormen bieten die Art. 194, Art. 217 AEUV und Art. 8 Abs. 2 EUV eine Grundlage für alle Aspekte des Energieaußenhandels. Die Gemeinsame Handelspolitik in den Art. 206 und Art. 207 AEUV erfasst keine verkehrs- und wettbewerbspolitischen Aspekte. Damit können auf dieser Grundlage keine Regelungen für den Energietransport mittels Binnenverkehrsträgern und Seeschiffen sowie zu Langfristlieferverträgen und zum Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen wie z.B. Pipelines oder Elektrizitätsnetzen gestützt werden.

Die Regelungen der Art. 90 ff. AEUV zur gemeinsamen Verkehrspolitik beinhalten grundsätzlich eine umfassende Grundlage zur Regelung des für den Energiehandel wichtigen Transportbereichs. Der Anwendungsbereich ist jedoch gemäß Art. 100 AEUV auf die Binnenverkehrsträger Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr sowie die Seeschifffahrt begrenzt. Dementsprechend sind auf dieser Grundlage keine Regelungen zu Rohrleitungen, Elektrizitätsnetzen und Förderbändern möglich. Bestimmungen für diese Bereiche können allerdings bspweise auf die Gemeinsame Handelspolitik gestützt werden.

Die Wettbewerbsregeln der Art. 101 bis 109 AEUV erfassen die Gesichtspunkte Langfristlieferverträge, Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen und Subventionen auf Energieträger. Eine Außenkompetenz der EU lässt sich jedoch nur für ersten beiden Aspekte über Art. 216 Abs. 1 AEUV begründen.

Der in den Art. 170 bis 172 AEUV niedergelegte Bereich der transeuropäische Netze hat für den Energieaußenhandel nur wenig Relevanz, da die Mitgliedstaaten weiterhin Hauptakteure in der Infrastrukturpolitik sind und die EU auf Fördermaßnahmen begrenzt ist. Eigene Maßnahmen zum Kapazitätsausbau der Transportwege

kann die EU dementsprechend auf dieser Grundlage nicht ergreifen. Derartige Maßnahmen sind aber bspweise im Rahmen des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV möglich.

Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten

Im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und dem Mitgliedstaaten im Bereich der Energieaußenhandelspolitik ist zunächst erneut hervorzuheben, dass die Elemente des Energiehandels auf Grund ihrer vielfältigen Wirkung nicht nur in einer sondern auch mehreren Kompetenznormen verortet werden können. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten richtet sich dementsprechend nach dem Konkurrenzverhältnis der Kompetenznormen zueinander.

Klassische Handelshemmnisse, Transparenz und Produktionsquoten

Die Elemente „Zölle, zollgleiche Abgaben, mengenmäßige Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung, Transparenzregeln und Produktionsquoten" fallen sowohl unter die Gemeinsame Handelspolitik als auch unter Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV, da diese einerseits die Handelsvolumen sowie -ströme und andererseits den Preismechanismus des Energiemarkts beeinflussen.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen der Gemeinsamen Handelspolitik und Art. 194 AEUV richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der horizontalen Kompetenzabgrenzung, d.h. der Schwerpunkt der Maßnahme ist entscheidend bzw. eine doppelte Abstützung geboten.

In der Konsequenz bedeutet dies, wird mit den genannten Elementen die Beeinflussung der Handelsvolumen und -ströme verfolgt, ist Art. 207 AEUV die einschlägige Kompetenznorm und somit die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig.

Liegt hingegen der Schwerpunkt auf der Beeinflussung des Preismechanismus, ist weiter zu ermitteln, ob das Funktionieren des Energiemarkts nach Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV oder die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV der Schwerpunkt ist.

Bei der Außenkompetenz im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist entsprechend der Begründung zu differenzieren. Die Kompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV in Bezug auf alle Energieträger eine ausschließliche. Die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist hingegen gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV nur in Bezug auf Gas und Elektrizität eine ausschließliche. Hinsichtlich der anderen Energieformen ist die Kompetenz derzeit noch geteilt.

Bei der Außenkompetenz im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV ist grundsätzlich ebenfalls an Hand der Begründung zu differenzieren. Hier ergeben sich jedoch keine Unterschiede, da sowohl Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b)

AEUV als auch Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV eine ausschließliche Kompetenz gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 bzw. Alt. 3 AEUV ist.

Das Obige erscheint zu Recht sehr akademisch, ist jedoch die zwangsläufige Konsequenz der hier vertretenen Auffassung in Bezug auf Inhalt und Konkurrenzverhalten der Kompetenznormen. In der Regel wird der Schwerpunkt der genannten Elemente aber auf der Beeinflussung der Handelsvolumen und -ströme liegen und damit zum einen Art. 207 AEUV die einschlägige Kompetenzgrundlage und zum anderen die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig sein.

Langfristverträge, Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen und Subventionen

Die Elemente „Langfristverträge, Anspruch auf Zugang zu Infrastrukturen und Subventionen“ fallen sowohl unter die Wettbewerbsregeln der Art. 101 bis 109 AEUV als auch unter Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV.

Das Konkurrenzverhältnis richtet sich auch hier nach den allgemeinen Regeln zur horizontalen Kompetenzabgrenzung. Dementsprechend ist zu konstatieren, liegt der Schwerpunkt auf der Regulierung des Marktverhaltens privater oder öffentlicher Marktteilnehmer sind die Art. 101 bis 109 AEUV einschlägig. Dies bedeutet einerseits, dass die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig ist. Andererseits lässt sich aber für den Bereich „Subventionen“ keine Außenkompetenz über Art. 216 Abs. 1 AEUV begründen.

Im Hinblick auf die Schwerpunkte „Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkt“ und „Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Union“ ergeben sich kein Unterschiede zu oben, weshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Auch diese Differenzierung erscheint zu Recht sehr akademisch. In der Regel wird man hier wohl nur sehr schwer zwischen den Schwerpunkten unterscheiden können. Die Wettbewerbsregeln sind auf Grund ihres allgemein gehaltenen Anwendungsbereichs allerdings wohl häufiger einschlägig und dementsprechend die EU gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich zuständig.

Transportbereich

Im Hinblick auf den für den Energiehandel wichtigen Transportbereich ist zu konstatieren, dass dessen Aspekte sowohl unter die Art. 90 ff. AEUV, die Gemeinsame Handelspolitik als auch unter Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV fallen.

Eine Konkurrenzsituation zwischen der Verkehrspolitik und Gemeinsamen Handelspolitik liegt auf Grund der gemäß Art. 207 Abs. 5 AEUV legal getrennten Anwendungsbereiche nicht vor. Hieraus und auf Grund des in Art. 100 AEUV für die Verkehrspolitik definierten Anwendungsbereichs ergibt sich ein Auseinanderfallen in Bezug auf Rohrleitungen, Elektrizitätsnetze und Förderbänder, die von der Gemeinsamen Handelspolitik jedoch nicht von der Verkehrspolitik erfasst werden. Dementsprechend ergibt sich in Bezug auf die Binnenverkehrsträger und Seeschifffahrt ein

Konkurrenzverhältnis zwischen den Art. 90 ff. und Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV und in Bezug auf Rohrleitungen, Elektrizitätsnetze und Förderbänder ein Konkurrenzverhältnis zwischen Art. 206 f. und Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV.

Bzgl. letzterem wird auf die obigen Ausführungen unter der Überschrift „Klassische Handelshemmnisse, Transparenz und Produktionsquoten" verwiesen, da sich in diesem Zusammenhang keine Unterschiede ergeben.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen den Art. 90 ff. und den Art. 194 Abs. 1 lit. a) und b) AEUV ist über die allgemeinen Regeln der horizontalen Kompetenzabgrenzung zu lösen. Liegt der Schwerpunkt einer Regelung isoliert auf den Binnenverkehrsträgern Eisenbahn, Straße bzw. Binnenschifffahrt oder auf der Seeschifffahrt, sind die Art. 90 ff. AEUV einschlägig. Die in diesem Kontext begründbaren Außenkompetenzen sind weitestgehend über Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV zu ausschließlichen erstarkt.

Wird hingegen die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts oder die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union verfolgt, ist Art. 194 Abs. 1 lit. a) bzw. b) AEUV heranzuziehen. Deren Außenkompetenzen haben, wie bereits dargelegt, je nach Begründung unterschiedliche Kompetenzqualitäten. Die Kompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV in Bezug auf alle Energieträger eine ausschließliche. Die Außenkompetenz Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV ist hingegen gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV nur in Bezug auf Gas und Elektrizität eine ausschließliche. Hinsichtlich der anderen Energieformen ist die Kompetenz derzeit noch geteilt. Bei der Außenkompetenz im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV ist grundsätzlich ebenfalls an Hand der Begründung zu differenzieren. Hier ergeben sich jedoch keine Unterschiede, da sowohl Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV als auch Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV eine ausschließliche Kompetenz gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 bzw. Alt. 3 AEUV ist.

In der Gesamtschau ist in diesem Kontext festzuhalten, dass in der Regel der Schwerpunkt von Maßnahmen nicht auf den Literae a) und b) des Art. 194 Abs. 1 AEUV liegen wird und dementsprechend die Art. 90 ff. und Art. 206 f. AEUV heranzuziehen sind. Folglich ist die EU hinsichtlich Rohrleitungen, Elektrizitätsnetzen und Förderbändern gemäß Art. 3 Abs. 1 AEUV ausschließlich und in Bezug auf die Binnenverkehrsträger und die Seeschifffahrt gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV überwiegend ausschließlich zuständig.

Transportkapazitäten

Das Element „Ausreichende Kapazitäten von Infrastrukturen wie z.B. Rohrleitungen, Straßen oder Elektrizitätsnetzen" kann einerseits im Politikbereich der Transeuropäischen Netze und andererseits in Art. 194 Abs. 1 lit. b) und d) AEUV verortet werden.

Das Konkurrenzverhältnis richtet sich hier nach den allgemeinen Regeln zur horizontalen Kompetenzabgrenzung. Liegt der Schwerpunkt einer Maßnahme auf der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, ist Art. 194

Abs. 1 lit. b) AEUV heranzuziehen und die EU ist, wie bereits dargelegt, einerseits ausschließlich zuständig und andererseits im Vergleich zu den anderen Kompetenzgrundlagen nicht auf einen Förderbeitrag begrenzt.

Sollte das Hauptanliegen hingegen nicht das vorherige sein, sind die Art. 170 ff. bzw. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV zu Grunde zu legen. Die Kompetenzqualität der Außenkompetenzen im Bereich des Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV richtet sich erneut nach der jeweiligen Begründung. Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV ist nach Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV eine ausschließliche Kompetenz. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV ist hingegen gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV nicht im vollen Umfang ausschließlich. Die Außenkompetenz im Bereich der transeuropäischen Netze ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV teilweise ausschließlich.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass der Schwerpunkt in der Regel wohl nicht auf der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union liegen wird, da sich dieser angesichts der vorhandenen Infrastrukturen und Entwicklungen nur schwer begründen lässt. Dementsprechend wird die EU überwiegend auf Förderbeiträge begrenzt sein, bzgl. derer sie teilweise ausschließlich zuständig ist.

Assoziierungs- und Nachbarschaftspolitik

Im Hinblick auf die Assoziierungs- und Nachbarschaftspolitik ist schließlich festzuhalten, dass diese zwar von Natur aus ausschließliche Kompetenzbereiche der Union sind. Auf Grund der Vorgaben, die für die Inanspruchnahme der Kompetenzen erfüllt werden müssen, ist jedoch im Gegensatz zu den bisherigen Kompetenznormen ein besonderer politischer Wille notwendig. Sollte dieser allerdings vorliegen, lassen sich die energieaußenhandelpolitischen Aspekte vollumfänglich regeln.

Politische Ausrichtung

Für die politische Ausrichtung der unionalen Energieaußenhandelspolitik existiert bis heute kein ausdrückliches Programm, wie es bspweise für die allgemeine Energiepolitik im Aktionsplan (2007–2009) formuliert wurde. Aus den bisherigen Vorgängen lässt sich jedoch ableiten, dass die Energieaußehandelspolitik, einschließlich des Themas Energietransit, auf unionaler Ebene in erster Linie als Werkzeug zur Sicherstellung der unionalen Energieversorgungssicherheit gesehen wird.

Das Grundkonzept der Energieaußenhandelspolitik der EU lässt sich am treffendsten mit der Etablierung und dem Ausbau von marktwirtschaftlichen Strukturen und Transparenz im Energiehandel beschreiben, wobei die EU eine immer stärkere Zusammenführung der einzelnen Märkte mit und Angleichung dieser an die rechtlichen Standards des EU-Binnenmarkts, dies gilt insbesondere für die leitungsgebundene Energie und die Interoperabilität der Netze, anstrebt.

Als Realisierungsmittel setzt die EU auf politischer Ebene auf energiepolitische Dialoge, gemeinsame Erklärungen, Initiativen, Programme und (strategische) Partnerschaften. Auf völkervertraglicher Ebene sollen bi- und multilaterale Abkommen

geschlossen werden, die soweit als möglich auf den Grundsätzen der WTO, der Energiecharta und den Regeln und Gouvernance-Strukturen des EU-Energiebinnenmarkts basieren, um insbesondere für den Bereich der leitungsgebundenen Energie den diskriminierungsfreien Transit und Zugang zu vorhandenen Exportinfrastrukturen zu bewerkstelligen.

Diese Ausrichtung der Energieaußenhandelspolitik steht generell im Einklang mit den primärrechtlichen Vorgaben, die sich auf Grund des Fehlens energiehandelsspezifischer Festsetzungen in den Verträgen aus den Art. 206 AEUV und Art. 21 EUV ergeben.

Abkommenspraxis

Der Abkommenspraxis kann deutlich der Umsetzungswille der politischen Ausrichtung entnommen werden. Die prägnantesten Beispiele hierfür sind der EWRV und EnCT, da diese nicht nur die klassischen tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse beseitigen, sondern durch den Regelexport des unionalen Energiebinnenrechts die jeweiligen Gegenparteien zu Quasi-Mitgliedern des Energiebinnenmarkts befördern. Aber auch die weniger integrativen Abkommen, das Spektrum reicht von der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung bis zur Zollunion, lassen diesen Rückschluss auf Grund der Regelungen zum Warenhandel, zu Dienstleistungen, zu Land- und Seeverkehr, zum Wettbewerb, zu Transparenz, zu Rechtsangleichung und zur Zusammenarbeit im Energiebereich zu.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Mehrzahl der Abkommen als gemischte Abkommen geschlossen wurden. In kompetenzrechtlicher Hinsicht sind diese somit generell als unproblematisch zu bewerten. Gleiches gilt aber auch nach der hier vertretenen Meinung für die verbleibenden „normalen“ Abkommen.

Energieaußenhandelspolitik in Zeiten der transatlantischen Krise

Die aktuellen Entwicklungen in Rechtswissenschaft und Praxis haben die in der Untersuchung gefundenen Ergebnisse generell bestätigt. Im Folgenden werden die nennenswerten Neuerungen im Bereich der primärrechtlichen Grundlagen (A.), die für die Energieaußenhandelspolitik relevanten Veränderungen in der unionalen Energiepolitik (B.) und die Entwicklungen in der bilateralen Abkommenspraxis (C.) überblicksartig nachgezeichnet.

A. Primärrechtliche Grundlagen

Im Hinblick auf die textlich unveränderten primärrechtlichen Grundlagen[1] ist festzuhalten, dass in der Rechtssprechung und Literatur zum Teil eine inhaltliche Konsolidierung im Sinne der hier vertretenen Auffassungen stattgefunden, die Diskussion sich aber im Übrigen nicht der Art fortentwickelt hat, dass von den in der Untersuchung gefundenen Positionen abzurücken wäre. Dies wird nachfolgend am Beispiel der Art. 194 und 206 f. AEUV aufgezeigt.

I. Energie – Art. 194 AEUV

Der Diskurs zu Art. 194 AEUV und seinen Elementen hat sich seit Dezember 2013 weder im Umfang noch substantiell weiterentwickelt. Neue Erkenntnisse wurden bislang nicht gewonnen. Eine Anpassung oder Abänderung der in der Untersuchung gefundenen Ergebnisse erscheint daher nicht notwendig und dementsprechend wird auf diese verwiesen. Im Folgenden wird der aktuelle Stand dargestellt.

1. Vorgaben im „chapeau“

Die Vorgaben im „chapeau“ des Art. 194 Abs. 1 AEUV werden auch in der neueren Literatur uneinheitlich als „Querschnittsklauseln“[2], „Allgemeine Vorgaben des Art. 194 AEUV“[3] oder „Leitprinzpien“[4] teils mit, teils ohne unter Zugrundelegung

---

1 *Oppermann* in: *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 2016, S. 16 ff.

2 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 14; *Breier* spricht von Querschnittcharakter (*Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194, Rn. 6).

3 *Herdegen*, Europarecht, 2016, S. 479.

4 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 4; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 9 ff.; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5,

des jeweils damit verbundenen dogmatischen Verständnisses[5] bezeichnet. Dementsprechend ist zu konstatieren, dass sich seit Dezember 2013 kein allgemeines oder herrschendes Verständnis in diesem Zusammenhang herausgebildet hat. Angesichts des Umstands, dass die Verwendung der obigen Begrifflichkeiten von den jeweiligen Kommentatoren nicht durch neue Argumente untermauert bzw. diese unreflektiert übernommen werden, sind die Vorgaben im „chapeau“ des Art. 194 Abs. 1 AEUV vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen[6] weiterhin als negativ funktionale Begrenzungen[7] aufzufassen.

2. *Ziele in lit. a) – d)*

Der genaue Inhalt der einzelnen kompetenzbeschreibenden Zielbestimmungen des Art. 194 Abs. 1 AEUV ist nach wie vor nicht abschließend geklärt.

a. Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts

Im Hinblick auf die erste Zielbestimmung, die Sicherstellung des Funktionieren des Energiemarkts, ist allerdings festzustellen, dass zum Teil eine inhaltliche Konsolidierung der verschiedenen Ansichten stattgefunden hat. Es scheint nunmehr allgemein anerkannt, dass der Begriff „Energiemarkt“, wie auch hier vertreten, in gegenständlicher Hinsicht umfassend und in Bezug auf den Marktcharakter vor dem Hintergrund der Wirtschaftsverfassung der EU zu verstehen ist.[8] D.h. in gegenständlicher Hinsicht unterfallen ihm zum einen mit Ausnahme von Uran[9] alle Primärenergieträger, deren Energieprodukte, die Sekundärenergie Elektrizität, die

---

Rn. 56; *Laux*, Gesetzgebungskompetenzen für die Integration von Kapazitätsmärkten im Stromsektor, EnWZ 2015, S. 251, *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 348, *Granas*, Die primärrechtlichen Grundlagen für die Förderung von Erneuerbaren Energien im Europarecht, EuR 2013, S. 626; *Frenz*, Energieunion ultra vires?, EnWZ 2015, S. 482.

5 Siehe hierzu: Querschnittklauseln, Fn. 1314 und Leitprinzipien, Fn. 1315. Der Bezeichnung „Allgemeine Vorgaben“ liegt kein dogmatisches Konzept zugrunde. Dieses Verständnis lässt sich überdies nicht in einer der beiden anderen Gruppen verorten, da Elemente aus beiden Gruppen aufgegriffen werden.

6 S. 149 ff.

7 Siehe Fn. 1201.

8 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 10; *Hermes* in: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*, Europarecht, 2015, § 35, Abschnitt 2, Rn. 4; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 15; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 14, 8; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 8; *Nettesheim* in: *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 2016, S. 412.

9 Die Ansicht, dass Uran und dessen Energieprodukte von Art. 194 AEUV erfasst werden (siehe (bbb) auf Seite 282), wird in der neueren Literatur nicht mehr vertreten. Zudem findet bis auf den schlichten Hinweis auf diese Ansicht (siehe lediglich

Endenergien Fernwärme und -kälte sowie die Energiekategorie Biomasse.[10] Zum anderen ist der Begriff nicht auf die Austauschmärkte der genannten Energieformen begrenzt, sondern erfasst auch die Märkte für Erzeugung/Förderung, Lagerung/Speicherung, Transport und Verarbeitung.[11] Schließlich wird dem Begriff ein offener und wettbewerbsorientierter Charakter im hier vertretenen Sinne[12] zu Grunde gelegt[13], wodurch der Zielvorgabe auch eine „*wettbewerbliche Dimension*"[14] zu kommt und damit in der Gesamtschau der EU dem Grunde nach einen „*umfassenden Zugriff auf die Regulierung und Steuerung der Energiemärkte*"[15] ermöglicht.

Umstritten ist allerdings nach wie vor, ob der Begriff „Energiemarkt" i.S.v. „Energiebinnenmarkt" zu lesen oder weiter zu fassen ist.[16] Die Gleichsetzung von Energiemarkt mit Energiebinnenmarkt erfolgt durch die Kommentatoren, mit Ausnahme von *Ludwigs*[17], generell reflexartig und ohne nähere Auseinandersetzung oder Begründung. Ludwigs führt in diesem Zusammenhang aus, dass ein erweitertes Verständnis zu einer pauschalen Ermächtigung der EU zur Regelung der Energiemärkte führen würde, dies im Widerspruch zur Entstehungsgeschichte des Artikels stünde und damit in der Konsequenz ein Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten

---

Calliess in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Fn. 37) auch keine Auseinandersetzung mehr hiermit statt.

10 vgl. auch *Hermes* in: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*, Europarecht, 2015, § 35, Rn. 4; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 12; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 8.

11 vgl. auch *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 10; *Hermes* in: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*, Europarecht, 2015, § 35, Rn. 4; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 8.

12 Siehe (cc) auf Seite 287.

13 vgl. auch *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 14; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 15; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 58.

14 *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 14.

15 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194, Rn. 15.

16 *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 58; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 8; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 14; a.A. *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 15; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Laux*, Gesetzgebungskompetenzen für die Integration von Kapazitätsmärkten im Stromsektor, EnWZ 2015, S. 250; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 83 und 345.

17 *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 58.

Einzelermächtigung vorläge.[18] Zudem führt er an, dass auch die Anknüpfung an ein Marktversagen als „Auslöser" für Rechtsakte nach Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV nicht die Verletzung des Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung verhindern würde, da ein kaum abgrenzbares Spektrum von Fällen existiert.[19] Hiergegen ist einzuwenden, dass die Entstehungsgeschichte des Art. 194 AEUV und der Entwicklungsstand der unionalen Energiemaßnahmen bis zum Vertrag von Lissabon weder vollständig noch zutreffend gewürdigt wurde und damit – zwar konsequent – aber fälschlicher Weise ein Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung angenommen wird. Der von *Ludwigs* aus der zitierten Kommentierungen des Europäischen Konvents zu Art. III-157 EUVV[20] gezogene Schluss berücksichtigt offensichtlich den falschen Entwicklungsstand der unionalen Maßnahmen im Bereich des Energiemarkts vor dem Vertrag von Lissabon. Wie oben dargelegt, hatte die EU nicht nur Maßnahmen mit Richtung „Binnenmarkt" erlassen, sondern mit dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft und der Unterzeichnung des Vertrags über eine Energiecharta auch auswärtige Maßnahmen unternommen.[21] Überdies vernachlässigt *Ludwigs* zum einen vollständig die Entwicklung des Wortlauts, begonnen vom Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 1991 bis zur endgültigen Fassung des Art. 194 AEUV[22], und übersieht zudem zum anderen durch die unvollständige Wiedergabe der Kommentierungen des Europäischen Konvents zu Art. III-157 EUVV den mit dem endgültigen Wortlaut verfolgten Sinn und Zweck. Ausweislich der benannten Kommentierung war unter Bezugnahme auf die Gesamtheit der von der EU bis zum Vertrag von Lissabon unternommenen Maßnahmen im Energiebereich eine „*starke Detailgenauigkeit [...] [des Art. 194 AEUV] nicht gewünscht [...]*".[23] Vor dem Hintergrund der Abkehr der Formulierung der Zielbestimmung aus dem Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 1991[24] – „*zur Stabilität der Energiemärkte beizutragen*" – und der damit durch die fehlende Detailgenauigkeit unterbundene Vergleichbarkeit mit dem Wortlaut des Art. 39 Abs. 1 lit. c) AEUV[25] – „*die Märkte zu stabilisieren*" -, der ausschließlich auf die Binnenmärkte im Agrarbereich bezogen ist[26], lässt ich hieraus zwingend nur folgern, dass die Vertragsparteien gerade keine

18 Ebd.
19 Ebd., § 5, Rn. 58, Fn. 168.
20 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110: „*Der vorgeschlagene Textentwurf für die Rechtsgrundlage 'Energie' deckt in dem weit gefassten Absatz 1 die Art von Maßnahmen ab, die bislang angenommen wurden, ohne dabei eine zu starke Detailgenauigkeit aufzuweisen, die nicht gewünscht ist.*".
21 Siehe hierzu mit Nachweisen (3) auf Seite 288.
22 Siehe hierzu (4) auf Seite 289.
23 Europäischer Konvent, CONV 727/03, abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/pdf/reg/de/03/cv00/cv00727.de03.pdf, S. 110.
24 Siehe Fn. 823.
25 Siehe (4) auf Seite 289.
26 Siehe (bbb) auf Seite 277 f.

Gleichsetzung von „Energiemarkt" mit „Energiebinnenmarkt" beabsichtigt und gewollt haben, sondern durch die letztendlich gewählte, weite Formulierung sicherstellen wollten, dass es durch den Vertrag von Lissabon zu keiner Verkürzung des Kompetenzbereichs kommt. Mit anderen Worten, wäre ausschließlich der Binnenmarktbezug gewollt gewesen, wäre die Formulierung des Kommissionsentwurfs beibehalten oder sich ihr angenähert worden.[27] Abschließend bleibt damit noch festzuhalten, dass nach dem hier vertretenen, vorzugswürdigen Verständnis ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelfallermächtigung nicht denkbar ist, da der EU gerade nicht nur die Kompetenz für den Energiebinnenmarkt, sondern für das komplex verwobene, vielfältige und nicht auftrennbare System „Energiemarkt" in seiner Gesamtheit übertragen wurde.

b. Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union

Hinsichtlich der zweiten Zielbestimmung, der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, ist festzustellen, dass in Übereinstimmung mit dem oben gefundenen Ergebnis[28] insoweit Einigkeit zu herrschen scheint, dass der Kern des Begriffs „Energieversorgungssicherheit" die nachhaltige, zuverlässige, kurz- und langfristige physische Bereitstellung der Primärenergieträger Kohle, Erdgas, Erdöl, deren Energieprodukte, der Sekundärenergie Elektrizität, der Endenergien Fernwärme und -kälte sowie der Energiekategorie Biomasse in den von den Abnehmern nachgefragten Mengen ist.[29]

Des Weiteren scheint, allgemein akzeptiert zu sein, dass die Zielbestimmung, wie auch oben dargelegt[30], durch den Zusatz „in der Union" räumlich nicht auf das Gebiet der EU begrenzt wird, sondern der EU auch externe Maßnahmen in diesem Zusammenhang möglich sind.[31]

---

27 Hinsichtlich der weiteren Argumente, die für die hier vertretene Auffassung sprechen, wird nach oben auf (a) auf Seite 275 ff. verwiesen.

28 Siehe bb. auf Seite 300 ff.

29 *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 9; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 15; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 13; *Laux*, Gesetzgebungskompetenzen für die Integration von Kapazitätsmärkten im Stromsektor, EnWZ 2015, S. 250, *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 346.

30 Siehe (2) auf Seite 304 ff.

31 Ausdrücklich bejahend: *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 9; *Laux*, Gesetzgebungskompetenzen für die Integration von Kapazitätsmärkten im Stromsektor, EnWZ 2015, S. 250; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 346; wohl auch: *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 16; keine Stellung

Unklarheit besteht lediglich hinsichtlich des Aspekts „Preisgünstigkeit“ und der Frage, ob sich dieser in der Zielbestimmung verorten lässt. Von einem Streitstand lässt sich in diesem Zusammenhang allerdings nicht sprechen, da lediglich *Breier* diesen Punkt aufgreift[32] und die anderen Kommentatoren hierzu keine Stellung beziehen. *Breier* begründet zudem seine Auffassung nicht. Dementsprechend bleibt mit Verweis auf die obigen Ausführungen festzuhalten, dass die besseren Argumente gegen eine Verortung in der Zielbestimmung sprechen.[33]

c. Energieeffizienz, Energieeinsparung und Entwicklung von Energiequellen

Bezüglich der dritten Zielbestimmung, die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen, scheint das Wortlautverständnis nunmehr unstreitig zu sein.[34] D.h. die Zielbestimmung unterteilt sich, wie bereits zuvor festgestellt[35], in die beiden Aspekte „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparung“ und „Förderung der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen“.

Energieeffizienz wird auch in der neueren Literatur als Relation von möglichst geringem Energieeinsatz zu möglichst großem Wirkungsgrad und unter Energieeinsparung die allgemeine Verringerung des Einsatzes der verschiedenen Energieformen verstanden.[36]

Als neue Energiequellen werden auch weiterhin alle bisher noch nicht oder nur wenig genutzten Energiequellen und als erneuerbare Energiequellen alle

beziehen: *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194, AEUV, Rn. 15; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 13.

32 *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 9.

33 Siehe S. 188 ff.

34 *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 10 f.; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 14 f.; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 60 i.V.m. Rn. 63; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 346 f.

35 Siehe cc. auf Seite 319.

36 *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 11; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 60; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 17; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 346 f.

regenerativen Energieformen aufgefasst, die nach heutigen Maßstäben in menschlich vorstellbaren Zeiträumen und darüber hinaus nicht erschöpfbar sind.[37]

Ungeklärt ist weiterhin welcher Maßnahmenumfang und welche Rolle sich für die EU in diesem Zusammenhang aus der Zielbestimmung, d.h. insbesondere aus dem Begriff „Förderung", ableiten lassen.[38] Die Klärung dieser Fragen hat für die vorliegende Untersuchung allerdings keine weitere Relevanz, weshalb lediglich auf die hier und in der Untersuchung angegebenen Quellen verwiesen wird.

d. Förderung der Interkonnektion der Energienetze

Im Hinblick auf die vierte Zielbestimmung, die Förderung der Interkonnektion der Energienetze, ist eingangs festzuhalten, dass der Begriff „Energienetz" und dessen Inhalt auch in der neueren Literatur weder diskutiert noch definiert wird.[39] Allerdings erscheint es so, als ob den Kommentatoren größtenteils die physikalisch-gegenständlichen Infrastrukturen im Strom- und Gasbereich vor Augen schweben, ohne dies jedoch explizit klarzustellen oder zu begründen. Nach der hier vertretenen Ansicht besteht jedoch kein Grund dafür den Begriff auf die benannten Infrastrukturen zu begrenzen.[40]

Interkonnektion wird weiterhin einheitlich aufgefasst und beinhaltet, wie auch hier vertreten[41], einerseits die Zusammenschaltung der Energienetze sowie der für deren Betrieb notwendige Infrastruktur und andererseits die Nutzung der Netze

37 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 15; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 62; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 8; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 346 f.

38 *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 63; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 15; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 18; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 347.

39 *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 16 f.; *Breier* in: *Lenz/Borchardt,* EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 12; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 20; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 64; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 347 f.

40 Siehe (1) auf Seite 323 ff.

41 Siehe (2) auf Seite 328 f.

durch Marktteilnehmer einschließlich des Anspruchs auf Netzzugang und das Anbieten von Netzdienstleistungen.[42]

Schließlich bleibt festzuhalten, dass sich die aus der Verwendung des Begriffs „Förderung" ergebenden Auswirkungen auf die Rolle der EU und deren möglichen Maßnahmenspektrums in diesem Zusammenhang auch heute noch nicht näher diskutiert werden.[43] Insbesondere aus dem Vergleich mit den anderen Literae ergibt sich jedoch, dass der EU in diesem Zusammenhang nicht die Rolle des Hauptakteurs zugedacht und sie auf unterstützende Maßnahmen beschränkt ist.[44]

3. Rechtsetzungskompetenz

Die allgemeinen Grundlagen zur Rechtsetzungskompetenz und die generellen Kompetenzausübungsregeln sind bis heute unverändert geblieben, weshalb diesbzgl. auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.[45] Entwicklungen haben sich allerdings in den Bereichen „Mitgliedstaatliche Kompetenzvorbehalte", „Horizontales Kompetenzverhalten" und „Kompetenzqualität" ergeben.

a. Mitgliedstaatliche Kompetenzvorbehalte

Zunächst ist festzuhalten, dass die mitgliedstaatlichen Kompetenzvorbehalte in Art. 194 Abs. 2 UA 2 AEUV nunmehr, wie auch hier[46], allgemeinhin als *„materielle Kompetenzgrenze"* aufgefasst werden.[47] D.h. liegen die Voraussetzungen des Art. 194

42 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 20; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 12; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 64; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 347 f.

43 Von einem flankierenden Charakter sprechen: *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 64; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Hamer* weist ohne weitere Ausführungen auf ein Konfliktpotential zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten hin (*Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194, AEUV, Rn. 19); keine Stellung beziehen: *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194, AEUV, Rn. 20; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 12; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 347 f.

44 Siehe hierzu ausführlich bbb. auf Seite 330 f.

45 Siehe a. auf Seite 333 ff.

46 Siehe (1) auf Seite 339 f.

47 *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 29; *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV,

Abs. 2 UA 2 AEUV vor, ist der EU ein Tätigwerden auf Grundlage des Art. 194 AEUV nicht möglich.[48]

Eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Begrifflichkeiten der Kompetenzvorbehalte erfolgt in der neueren Literatur nur sporadisch und oberflächlich.[49] Neue Erkenntnisse wurden seit Dezember 2013 nicht gewonnen. Dementsprechend wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.[50]

b. Horizontales Konkurrenzverhalten

Im Hinblick auf das horizontale Konkurrenzverhalten des Art. 194 AEUV zu anderen Kompetenznormen hat sich als h.M. herauskristallisiert, dass die Abgrenzung, wie auch hier vertreten[51], nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen ist und sich aus „unbeschadet" in Art. 194 Abs. 2 UA 1 AEUV weder eine generelle Subsidiarität noch eine generell vorrangige Spezialkompetenz ableiten lässt.[52] Neue Argumente gegen

---

Rn. 27; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 30; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 16; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 71; *Laux*, Gesetzgebungskompetenzen für die Integration von Kapazitätsmärkten im Stromsektor, EnWZ 2015, S. 252; *Kröger,* Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt, 2015, S. 372; *Brauneck*, Energieunion: Neues Weisungsrecht der EU-Kommission für zwischenstaatliche Abkommen?, NVwZ 2017, S. 32; *Heselhaus*, Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland, EurUP 2013, S. 147; wohl auch *Hermes* in: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*, Europarecht, 2015, § 35, Rn. 5; *Pause* in: *Müller/Kahl*, Erneuerbare Energien in Europa, 2015, S. 244.

48 *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 71.

49 Erster Vorbehalt: *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 27; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194, AEUV, Rn. 31; dritter Vorbehalt: *Hermes* in: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*, Europarecht, 2015, § 35, Rn. 5.

50 Siehe ddd. auf Seite 339 ff.

51 Siehe (3) auf Seite 293.

52 *Hamer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 194 AEUV, Rn. 26; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 194 AEUV, Rn. 35; *Calliess* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 19; *Breier* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 194 AEUV, Rn. 14 f.; *Gundel* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2016 (90. EL), Europäisches Energierecht, Rn. 25; *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 77 ff.; *Heselhaus*, Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland, EurUP 2013, S. 143 f.; *Granas*, Die primärrechtlichen Grundlagen für die Förderung von Erneuerbaren Energien im Europarecht,

die nunmehr h.M. finden sich bei den Vertretern der Gegenpositionen nicht[53], da lediglich auf Beiträge aus dem Zeitraum 2007 bis 2009 verwiesen wird.

c. *Kompetenzqualität*

Unverändert ist weiterhin, dass die Energiekompetenz nach Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV eine geteilte Zuständigkeit darstellt.[54] In der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten durch die sekundärrechtliche Tätigkeit der EU hinsichtlich

- der Sicherstellung des Funktionieren des Energiemarkts in Bezug auf den Gas- und Strombereich vollständig verdrängt wurde. In Bezug auf die anderen Energieformen es aber überwiegend bei der Grundsituation des Art. 2 Abs. 2 AEUV geblieben ist.[55]
- der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union vollständig verdrängt wurde.[56]
- der Förderung der Energieeffizienz, von Energieeinsparungen und der Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen wohl ebenfalls vollständig verdrängt ist.[57]
- der Förderung der Interkonnektion der Energienetze nicht vollständig verdrängt wurde.[58]

Das Sekundärrecht hat sich seitdem signifikant weiterentwickelt.[59] Die seinerzeit untersuchten prägenden Rechtsakte sind allerdings, bis auf die Richtlinie 2008/92/EG[60], deren Regelungsgehalt mit Modifikationen aber ohne inhaltliche Änderung in die Verordnung (EU) 2016/1952[61] überführt wurde, bis heute in Kraft. Damit hat sich die oben festgestellte Zuständigkeitsverteilung dem Grunde nach nicht verändert.

EuR 2013, S. 629; *Germelmann*, Die Energieunion – Eine neue Perspektive für die europäische Energiepolitik?, EuR 2016, S. 20.

53 Lex specialis: *Gundel* in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand: September 2016 (90. EL), Europäisches Energierecht, Rn. 22; Die Ansicht der generellen Subsidiarität findet sich in der neueren Literatur nicht mehr.

54 Siehe ausführlich hierzu dd. auf Seite 345 f.

55 Siehe (1) auf Seite 347 ff.

56 Siehe (2) auf Seite 363 ff.

57 Siehe (a) auf Seite 381 ff.

58 Siehe (b) auf Seite 383.

59 Siehe diesbzgl. *Gemmer*, Europäisches Energierecht: Textsammlung, 2017.

60 Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise, ABl. 2008 L 298/9.

61 Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG, ABl. 2016 L 311/1.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass sie sich noch weiter verfestigt hat. Hinsichtlich Art. 194 Abs. 1 lit. a) AEUV sind folgende Sekundärrechtsakte hinzugekommen:

- Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[62],
- Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen[63],
- Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement[64],
- Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger[65],
- Verordnung (EU) 2016/1388 der Kommission vom 17. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss[66],
- Verordnung (EU) 2016/1447 der Kommission vom 26. August 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung[67],
- Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazitäten[68],
- Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über die europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG[69],
- Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013[70] und
- Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen[71].

In Bezug auf Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV ist die

- Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe[72]

---

62 ABl. 2013 L 163/1.
63 ABl. 2014 L 91/15.
64 ABl. 2015 L 197/24.
65 ABl. 2016 L 112/1.
66 ABl. 2016 L 223/10.
67 ABl. 2016 L 241/1.
68 ABl. 2016 L 259/42.
69 ABl. 2016 L 311/1.
70 ABl. 2017 L 72/1.
71 ABl. 2017 L 72/29.
72 ABl. 2014 L 307/1.

und hinsichtlich Art. 194 Abs. 1 lit. d) AEUV sind

- Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010[73],
- Verordnung (EU) Nr. 256/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Mitteilung von Investitionsvorhaben für Energieinfrastruktur in der Europäischen Union an die Kommission, zur Ersetzung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 617/2010 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates[74] und
- Verordnung (EU) 2015/703 der Kommission vom 30. April 2015 zur Festlegung eines Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch[75]

zu nennen.

4. *Vertragsschlusskompetenz*

Eine explizite Vertragsschlusskompetenz enthält Art. 194 AEUV, wie bereits mehrfach dargelegt, nicht. Allerdings lässt sich über Art. 216 AEUV eine solche herleiten.[76] In der Untersuchung wurde diesbzgl. festgestellt, dass insbesondere Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 und Alt. 4 AEUV ergiebig sind. Dies gilt unverändert im Umfang der obigen Feststellungen fort.[77]

a. *Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV*

In Bezug auf Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV war umstritten, ob es durch den Vertrag von Lissabon zu einer Erweiterung der Außenkompetenz der EU gekommen ist, da sich im Wortlaut der Alternative der Anknüpfungspunkt an eine Innenkompetenz nicht wiederfand und damit die in der Rspr. des EuGH entwickelten Voraussetzungen, die normiert werden sollten, nicht vollumfänglich übernommen wurden.[78] Dieser Streit scheint nunmehr nicht mehr zu bestehen.[79] Der EuGH hat sich ebenfalls

73 ABl. 2013 L 348/129.
74 ABl. 2014 L 84/61.
75 ABl. 2015 L 113/13.
76 Siehe b. auf Seite 384 ff.; vgl. auch *Ludwigs* in: *Ruffert*, Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht, 2013, § 5, Rn. 92.
77 Siehe b. auf Seite 384 ff.
78 Siehe (1) auf Seite 388 f.
79 *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 216 AEUV, Rn. 12; *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 9 f.; *Lachmayer/von Förster* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 216 AEUV, Rn. 8; *Müller-Ibold* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013,

in diesem Zusammenhang geäußert und im Gutachten 1/13[80] klargestellt, dass er Art. 216 Abs. 1 AEUV im Lichte seiner bisherigen Rspr. sieht[81]. Mit anderen Worten, wie auch hier vertreten[82], knüpft Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 AEUV an die Innenkompetenzen an und stellt damit die Parallelität von Innen- und Außenkompetenzen her.

Umstritten ist allerdings weiterhin wie der Begriff „erforderlich" auszulegen ist.[83] Es finden sich diesbzgl. zwar die oben dargestellten Ansichten, jedoch keine neuen Erkenntnisse.[84] Mithin bleibt festzuhalten, dass es weiterhin vorzugswürdig ist, „erforderlich" in dem Sinne aufzufassen, die Frage zu stellen, ob die Zielverwirklichung mit internen Mitteln optimal erreicht werden kann oder ob ergänzend eine internationale Übereinkunft notwendig ist.

b. Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV

Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV knüpft an die mit der AETR-Rechtssache begründete Rspr. an und soll diese in das unionale Primärrecht überführen.[85] Die Auslegung des Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 AEUV im Lichte dieser Rspr. stand bis Dezember 2013 und steht auch heute nicht in Frage.[86]

c. Kompetenzqualität

Die Kompetenzqualität bestimmt sich im Rahmen der über Art. 216 Abs. 1 AEUV hergeleiteten Vertragsschlusskompetenzen auch weiterhin nach den allgemeinen Regeln, d.h. nach Art. 2 bis 6 AEUV und dort insbesondere Art. 3 Abs. 2 AEUV.[87] Damit sind die Vertragsschlusskompetenzen im Bereich des Art. 194 AEUV dem Grunde nach gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. i) AEUV geteilte Zuständigkeiten.

In der Untersuchung wurde festgestellt[88], dass die Außenkompetenzen auf Grundlage Art. 216 Abs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a), b) und d) AEUV

Art. 216 AEUV, Rn. 10; *Nettesheims* in: *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 2016, S. 625.

80 EuGH, Gutachten vom 14. Oktober 2014, 1/13, ECLI:EU:2014:2303.

81 EuGH, Gutachten vom 14. Oktober 2014, 1/13, ECLI:EU:2014:2303, Rn. 67.

82 Siehe (1) auf Seite 388 f.

83 *Vöneky/Beylage-Haarmann* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 216 AEUV, Rn. 11.

84 Ebd.; siehe (2) auf Seite 390 ff.

85 Siehe ddd. auf Seite 395.

86 Ebd., Art. 216 AEUV, Rn. 15 ff.; *Lachmayer/von Förster* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 216 AEUV, Rn. 10 f.; *Müller-Ibold* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 216 AEUV, Rn. 10; *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 194 AEUV, Rn. 16 ff.; *Nettesheims* in: *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 2016, S. 625.

87 Siehe bb. auf Seite 399; vgl. auch *Schmalenbach* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 216 AEUV, Rn. 13, 19; *Müller-Ibold* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 216 AEUV, Rn. 16 ff.

88 Siehe bbb. auf Seite 404 ff.

gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 AEUV und auf Grundlage Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV vollständig zu ausschließlichen erstarkt sind und die Außenkompetenz auf Grundlage von Art. 216 Abs. 1 Alt. 4 i.V.m. Art. 194 Abs. 1 lit. a) und d) AEUV gemäß Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV zum Teil zu ausschließlichen erstarkt sind. Diese Ergebnisse gelten weiterhin fort, da zum einen in der Zwischenzeit keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf die Auslegung des Art. 3 Abs. 2 Alt. 2 und 3 AEUV[89] gewonnen wurden[90] und zum anderen das Sekundärrecht hinsichtlich der einzelnen Energieträger und -formen nicht derart erweiterte wurde[91], dass die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Alt. 3 AEUV in Bezug auf Art. 194 Abs. 1 lit. a) und d) AEUV zu anderen Ergebnissen führen würde.

II. Gemeinsame Handelspolitik – Art. 206 & 207 AEUV

Der Diskurs zu den Art. 206 und 207 AEUV hat sich seit Dezember 2013 ebenfalls weder im Umfang noch substantiell weiterentwickelt. Neue Erkenntnisse wurden auch in diesem Zusammenhang bislang nicht gewonnen. Eine Anpassung oder Abänderung der in der Untersuchung gefundenen Ergebnisse erscheint dementsprechend nicht notwendig und daher wird auf diese verwiesen. Im Folgenden wird der aktuelle Stand nachskizziert.

1. Ziele/Grundsätze – Art. 206 AEUV

Der rechtliche Charakter der Ziele/Grundsätze in Art. 206 AEUV ist nach wie vor umstritten und es finden sich weiterhin die bereits dargestellten Ansichten.[92] Als herrschende Meinung hat sich jedoch, wie auch hier vertreten[93], die Ansicht von rechtlich verbindlichen Vorgaben herausgebildet.[94] Zwingende neue Gründe, die

89 Siehe hierzu (2) auf Seite 400 f.

90 *Obwexer* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 3, AEUV, Rn. 36; *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 3 AEUV, Rn. 23; EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, 2/15, Freihandelsabkommen mit Singapur, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 180 f., 201 f., 232 ff. und 237.

91 Siehe VI. auf Seite 856 ff.; *Gemmer*, Europäisches Energierecht: Textsammlung, 2017.

92 Siehe ausführlich: *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 206 AEUV, Rn. 29 ff.; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 206 AEUV, Rn. 6 ff.; 2. auf Seite 412 ff.

93 Siehe a. auf Seite 412 ff.

94 Siehe: Ebd., Art. 206 AEUV, Rn. 8; Vertreter der h.M.: *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 13; *Müller-Ibold* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Art. 206AEUV, Rn.; *Haag* in: *Bieber* et al., Die Europäische Union, 2016, S. 659.

gegen die Vorzugswürdigkeit der h.M. sprechen, finden sich bei den Vertretern der Gegenauffassung nicht.

Im Gegensatz zum Diskurs um den rechtlichen Gehalt ist hinsichtlich des Inhalts der Ziele/Grundsätze, wie auch hier vertreten[95], nunmehr allgemeine Meinung, dass diese in der Gesamtschau weit aufzufassen und angesichts der gewählten Formulierungen im Einzelnen nicht abschließend beschreibbar sind[96].

2. Kompetenz und Verfahren – Art. 207 AEUV

In Bezug auf Art. 207 AEUV ist eingangs zu berichten, dass der Begriff der „Gemeinsamen Handelspolitik“ nach wie vor weder im Primärrecht noch in der Rspr. oder Literatur abschließend definiert[97] und der gegenständliche Anwendungsbereich angesichts des unveränderten Primärrechts immer noch durch die demonstrative Aufzählung in Art. 207 Abs. 1 AEUV sowie die Bereichsausnahme in Art. 207 Abs. 5 AEUV beschrieben wird[98]. Mit anderen Worten, die Gemeinsame Handelspolitik[99] erfasst zwar auch heute nicht die Bereiche Verkehr und Wettbewerb, gleichwohl aber weiterhin den für den Untersuchungsgegenstand relevanten Waren- und Dienstleistungshandel.[100]

Im Hinblick auf den Warenhandel ist festzuhalten, dass sich das Inhaltsverständnis im diesem Kontext in der Zwischenzeit nicht verändert hat. D.h. hierunter wird nach wie vor jeder Austausch von beweglichen körperlichen Gegenständen, einschließlich Gas und Elektrizität, die eine Geldwert haben und Gegenstand von

95 Siehe b. auf Seite 415 f.

96 Siehe ausführlich *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 206 AEUV, Rn. 12 ff.; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 206 AEUV, Rn. 17 ff.; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 206 AEUV, Rn. 5.

97 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 24; *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 207 AEUV, Rn. 3; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 207 AEUV, Rn. 7 ff.; *Haag* in: *Bieber* et al., Die Europäische Union, 2016, S. 660.

98 *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 207 AEUV, Rn. 10; *Haag* in: *Bieber* et al., Die Europäische Union, 2016, S. 660.

99 Siehe a. auf Seite 417 ff.

100 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 29, 33, 52 und 54; *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 207 AEUV, Rn. 29 ff und; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 207 AEUV, Rn. 12, 15, 47 und 48.

Handelsgeschäften sein können, verstanden.[101] Damit bleiben die Energieträger der handelsüblichen Energie von der Gemeinsamen Handelspolitik erfasst.

Gleiches gilt auch hinsichtlich des Dienstleistungshandels und der im Sachzusammenhang mit dem Energiehandel stehenden Dienstleistungsaspekte. Der Dienstleistungsbegriff wird nach wie vor generell weit und i.S.d. Art. I:2 GATS aufgefasst[102], weshalb es angesichts der Bereichsausnahme des Art. 207 Abs. 5 AEUV bei dem oben gefundenen Ergebnis bleibt[103].

Bezüglich der Frage, welche konkrete Maßnahmen von der Gemeinsamen Handelspolitik gedeckt sind[104], ist zu berichten, dass auch heute noch die bereits dargestellten Ansätze und Sichtweisen vertreten werden.[105] Neue Erkenntnisse, die gegen die Vorzugswürdigkeit der zwischen der subjektiv-finalen und objektiv-instrumentalen Theorie vermittelnden Auffassung sprechen, finden sich allerdings nicht. Mithin wird auch in diesem Zusammenhang auf die obigen Ausführungen verwiesen.[106]

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass die Gemeinsame Handelspolitik unverändert nach Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit

---

101 *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 207 AEUV, Rn. 30; *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 29; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 207 AEUV, Rn. 13.

102 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 33; *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 207 AEUV, Rn. 36; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 207 AEUV, Rn. 15 f.; *Müller-Ibold* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Vorb. Art. 206–207 AEUV, Rn. 15; EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, 2/15, Freihandelsabkommen mit Singapur, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 54.

103 Siehe aaa. auf Seite 422 f.; bestätigend: EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, 2/15, Freihandelsabkommen mit Singapur, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 57 ff.

104 Siehe c. auf Seite 425 ff.

105 *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 207 AEUV, Rn. 2; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 207 AEUV, Rn. 8; *Haag* in: *Bieber* et al., Die Europäische Union, 2016, S. 661; *Müller-Ibold* in: *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge Kommentar, 2013, Vorb. Art. 206–207 AEUV, Rn. 8; EuGH, Gutachten vom 16. Mai 2017, 2/15, Freihandelsabkommen mit Singapur, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 35 f.

106 Siehe c. auf Seite 425 ff.

der EU fällt[107] und das Vertragsschlussverfahren aus Art. 218 AEUV nach wie vor durch Art. 207 Abs. 3 und 4 AEUV modifiziert wird[108].

B. Politische Entwicklungen

Im Hinblick auf die unionale Energieaußenhandelspolitik wurde in der Untersuchung festgestellt[109], dass bis Dezember 2013 kein ausdrückliches Programm existierte, sich aber das Grundkonzept am treffendsten mit der Etablierung und dem Ausbau von marktwirtschaftlichen Strukturen und Transparenz im internationalen Energiehandel beschreiben lässt. Zudem wird die Energieaußenhandelspolitik in erster Linie als ein Werkzeug zur Sicherstellung der unionalen Energieversorgungssicherheit gesehen. Ob die EU diese Ausrichtung weiterhin verfolgt oder ob mittlerweile programmatische Vorgaben formuliert wurde, dieser Frage wird im Folgenden nachgegangen. Abgeschlossen wird der Abschnitt sodann mit einer kurzen Bewertung des sog. Brexit.

I. Energiepolitische Bemühungen auf unionaler Ebene

Die energiepolitischen Bemühungen wurden auf unionaler Ebene turnusmäßig, aber auch auch auf Grund politischer Ereignisse wie der Ukranie-Krise, dem Yukos-Schiedsverfahren und der allgemein angespannten Situation zwischen der EU und Russland[110] vorangetrieben. Die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Entwicklungen werden im Folgenden nachskizziert.

1. Klima- und Energiepolitik 2020–2030

Turnusmäßig und anschließend an das erste klima- und energiepolitische Paket aus dem Jahr 2008, in dem die unionalen klima- und energiepoltischen Ziele bis 2020 formuliert und die Grundlagen für deren Erreichung gelegt wurden, stieß die Kommission mit ihrer Mitteilung vom 22. Januar 2014 mit dem Titel „*Ein Rahmen*

107 *Weiß* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, Stand: Oktober 2016 (60. EL), Art. 207 AEUV, Rn. 73; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 207 AEUV, Rn. 60; *Boysen/Oeter* in: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach*, Europarecht, 2015, § 32, Rn. 8.

108 *Thomas Cottier/Lorena Trinberg* in: *von der Groeben/Schwarze/Hatje*, Europäisches Unionsrecht, 2015, Ar. 207 AEUV, Rn. 121; *Hahn* in: *Calliess/Ruffert/Blanke*, EUV, AEUV, 2016, Art. 207 AEUV, Rn. 94; siehe f. auf Seite 430.

109 Siehe VI. auf Seite 845.

110 *Germelmann*, Die Energieunion – Eine neue Perspektive für die europäische Energiepolitik?, EuR 2016, S. 26.

für die Klima- und Energiepolitik 2020–2030“[111] den Entwicklungsprozess für den Zeitraum nach 2020 an.

In der Mitteilung stellte die Kommission hinsichtlich des internationalen Kontexts fest, dass derzeit weitreichende Veränderungen in der Energielandschaft stattfinden und bis 2030 mit einem Anstieg der weltweiten Energienachfrage zu rechnen ist.[112] Nach Ansicht der Kommission wird dieser Anstieg zum Teil durch die Erschließung neuer Ressourcen, insbesondere Flüssiggas, abgefangen werden.[113] Insgesamt wird diese Entwicklung, so die Kommission, aber „*tiefgreifende Auswirkungen auf die [weltweiten] Energiehandelsflüsse, die Energiepreise und – aufgrund ihrer hohen Importabhängigkeit – auf die EU*“ haben.[114] Konkrete Maßnahmen oder Reaktionen auf die Veränderungen nannte die Kommission, abgesehen von dem Ansatz, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Bezugsländer und Versorgungswege für fossile Brennstoffe zur Sicherung der Energieversorgung diversifizieren müssen[115], allerdings nicht.

Am 28. Mai 2014 ergänzte die Kommission sodann den Rahmen durch eine Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung.[116] Hierin hob die Kommission hervor, dass der Schlüssel zu einer besseren Energieversorgungssicherheit u.a. in

111 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030, COM (2014) 15 final.

112 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030, COM (2014) 15 final, S. 20.

113 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030, COM (2014) 15 final, S. 20.

114 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030, COM (2014) 15 final, S. 20.

115 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020–2030, COM (2014) 15 final, S. 24.

116 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final.

einem kohärenten auswärtigen Handeln liegt.[117] Dementsprechend widmen sich zwei der achten Säulen der Strategie dem internationalen Kontext.[118]

In der siebten Säule, die mit „Diversifizierung der Drittlandslieferungen und der damit verbundenen Infrastrukturen" überschrieben ist, thematisiert die Kommission die Energieträger Uran und Erdgas.[119] Bzgl. Erdgas wurde festgestellt, dass angesichts der Importabhängigkeit der EU von 70 % und der zu 94 % aus vier Drittstaaten stammenden Lieferungen die Diversifizierung der Erdgasressourcen Priorität haben sollte, Flüssiggas hierzu eine Möglichkeit darstellt und bereits europäische Unternehmen mit US-amerikanischen Flüssiggasproduzenten über Lieferverträge verhandeln.[120] Dementsprechend sollte die EU nach Ansicht der Kommission diesen Themenkomplex angemessen in den externen Politikbereichen und insbesondere in den Verhandlungen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) berücksichtigen.[121] Daneben ist aus Sicht der Kommission der Ausbau des südlichen Erdgaskorridors voranzutreiben, damit Lieferungen aus der Kaspischen Region und weiter entfernten Ländern ermöglicht werden, und in dieser Region eine aktive Handelsagenda im Interesse des Marktzugangs zu verfolgen.[122] Ferner sollte die EU mit den Partnern in Nordafrika und dem östlichen Mittelmeerraum den politischen und handelspolitischen Dialog intensivieren, um insbesondere einen Mittelmeer-Gashub aufzubauen.[123] Als weitere relevante Maßnahmen nannte die Kommission[124]:

- die Entwicklung und den weiteren Ausbau der Gasversorgungsinfrastruktur in Norwegen;
- das Verfolgen einer aktiven Handelsagenda durch die Kommission, die den Zugang zu Erdgas-/Flüssiggasexporten sicherstellt und marktverzerrende Praktiken begrenzt, indem strenge Energiehandelsregeln gefördert und die Handelsregeln im Bedarfsfall adäquat durchgesetzt werden;

117 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 3.

118 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 4.

119 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 18 ff.

120 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 18.

121 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 18.

122 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 18.

123 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 19.

124 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 20.

- das Hinwirken auf die Aufhebung bestehender Erdölausfuhrverbote in Drittländern; und
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den und Transparenz der Erdölmärkte unter Einbeziehung der Großverbraucher China und Indien[125].

In der achten Säule, die mit „Bessere Koordinierung der nationalen Energiepolitiken und geschlossenes Auftreten in der externen Energiepolitik" überschrieben ist, stellte die Kommission zunächst, auch vor dem Hintergrund der siebten Säule, erneut fest, dass nicht nur innerhalb der EU energiepolitische Entscheidungen der Mitgliedstaaten besser aufeinander abgestimmt werden müssten, sondern auch in der Energieaußenpolitik.[126] Ferner begrüßte die Kommission die Entwicklungen zur Energieunion[127] und bekräftigte, dass der EU „*an stabilen, transparenten, regelgestützten und liquiden internationalen Energiemärkten gelegen*" ist.[128] Als erste Maßnahme schlug die Kommission vor, dass durch kohärente und aufeinander abgestimmte Stellungnahmen der EU in internationalen Organisationen und Foren die koordinierte Förderung von nachhaltigen Energien weltweit vorangetrieben werden sollte, um so auf den traditionellen Märkten für fossile Brennstoffe die Nachfrage abzuschwächen und deren Liquidität zu verbessern.[129] Ferner sollte aus Sicht der Kommission weiterhin in der engeren Nachbarschaft der EU das Ziel verfolgt werden, alle Partner auf allen Ebenen einzubeziehen und sie eng an den Energiebinnenmarkt zu binden.[130] Die Energiegemeinschaft[131] ist daher, so die Kommission, weiter zu stärken, indem u.a. die vollständige Umsetzung des acquis communautaire im Energiebereich in den Vertragsstaaten unterstützt und der institutionelle Rahmen der Energiegemeinschaft kurz- bis mittelfristig überarbeitet wird, um die Durchsetzungsmechanismen zu verbessern.[132] Schließlich nahm die Kommission nochmal Bezug auf den Gassektor und konstatierte, dass eine verstärkte politische Beziehung der EU zu möglichen Lieferstaaten Transaktionen erleichtern und eine Bündelung der Gasnachfrage insgesamt die Verhandlungsposition der EU in einigen Fällen

---

125 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 5.
126 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 20.
127 Siehe hierzu den nächsten Abschnitt.
128 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 20.
129 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 21.
130 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 21.
131 Siehe II. auf Seite 631 ff.
132 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 21.

stärken könnte.[133] Mit Verweis auf den gemeinsamen Beschaffungsmechanismus der Euratom-Versorgungsagentur kündigte die Kommission dann an, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu prüfen, ob für Gas ein Mechanismus entwickelt werden könnte, der u.a. zu einer verbesserten Transparenz des Erdgasmarktes beitragen könnte, und ob im Einklang mit dem EU- und Handelsrecht Optionen für eine freiwillige Nachfragebündelung existieren, die zu einer verbesserten Verhandlungsposition der europäischen Unternehmen auf den Importmärkten führen würde.[134]

Der Europäische Rat begrüßte die beiden Mitteilungen in seinen Schlussfolgerungen vom 26./27. Juni 2014 und versicherte seine Unterstützung zur Umsetzung der Stärkung der Energiegemeinschaft als vordringliche Maßnahme noch vor dem Winter 2014/2015.[135] Eine endgültige Beschlussfassung im diesem Zusammenhang kündigte der Europäische Rat allerdings erst für Oktober 2014[136] an.[137]

2. *Energieunion*

Ausgelöst u.a. durch die Ukraine-Krise im Januar/Februar 2014[138] und die allgemein angespannte Situation zwischen der EU und Russland[139] wurde im Europäischen Rat im Anschluss an einen Artikel von *Donald Tusk* in der Financial Times vom 21. April 2014[140] die Idee zur Gründung einer Energieunion[141] aufgegriffen, zu deren Bestandteil auch der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2020–2030 zählen sollte[142].

In den Schlussfolgerungen vom 26./27. Juni 2014 kam der Europäische Rat sodann überein, die Energieunion mit dem Ziel erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie zu errichten und kündigte an, in den nächsten fünf Jahren u.a. Wege zur Stärkung der Verhandlungsposition der EU zu bestimmen, für mehr Transparenz auf

---

133 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 21 f.

134 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Strategie für eine sichere europäisches Energieversorgung, COM (2014) 330 final, S. 22.

135 Europäischer Rat, Schlussfolgerung vom 26./27. Juni 2014, EUCO 79/14, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/143498.pdf, S. 9 f.

136 Siehe hierzu im nächsten Abschnitt.

137 Europäischer Rat, Schlussfolgerung vom 26./27. Juni 2014, EUCO 79/14, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/143498.pdf, S. 10.

138 *Jobst*, Geschichte der Ukraine, 2015, S. 7.

139 *Rodi/Behm*, Die Energieunion – rechtliche und politische Gehalte einer neuen europäischen Spezialunion –, ZEuS 2016, S. 182.

140 *Tusk*, A united Europe can end Russia’s energy strangehold, Financial Times 2014.

141 Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte zur Idee einer Energieunion siehe ausführlich: *Rodi/Behm*, Die Energieunion – rechtliche und politische Gehalte einer neuen europäischen Spezialunion –, ZEuS 2016, S. 179 ff.

142 Kommission, Factsheet zur Energieunion, MEMO/15/4485, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-15-4485_de.pdf, S. 5.

dem Erdgasmarkt zu sorgen und die Diversifizierung der Energieversorgungswege zu beschleunigen.[143]

Am 23./24. Oktober 2014[144] beschloss der Europäische Rat, wie angekündigt, den politischen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2020–2030 und untersetzte damit auch die Bestrebungen zur Gründung der Energieunion[145]. Der Europäische Rat verständigte sich u.a. darauf

- Vorhaben von gemeinsamen Interesse im Gassektor wie den Nord-Süd-Korridor, den südlichen Gaskorridor und die Förderung eines neuen Gashubs in Südeuropa durchzuführen, um eine Diversifizierung der Energielieferanten und -versorgungswerke und das Funktionieren des Marktes zu gewährleisten und
- die Energiegemeinschaft (EnCT) weiter zu stärken.[146]

Der erste detaillierte Schritt zur Realisierung Energieunion folgte am 25. Februar 2015 durch die Veröffentlichung des Pakets zur Energieunion[147] der Kommission.[148] In der Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion findet sich die grundlegende Struktur der Energieunion, die in fünf Bereiche (sog. Dimensionen) unterteilt wurde[149]:

---

143 Europäischer Rat, Schlussfolgerung vom 26./27. Juni 2014, EUCO 79/14, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/143498.pdf, Anlage I, S. 18.

144 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen vom 23./24. Oktober 2014, EUCO 169/14, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/145424.pdf.

145 *Rodi/Behm*, Die Energieunion – rechtliche und politische Gehalte einer neuen europäischen Spezialunion –, ZEuS 2016, S. 183.

146 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen vom 23./24. Oktober 2014, EUCO 169/14, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/145424.pdf, S. 8 f.

147 Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Paket zur Energieunion, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM (2015) 80 final mit Annex I; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Das Paris-Protokoll – Ein Blueprint zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020, COM (2015) 81 final mit Annex I; Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament und den Rat, Erreichung des Stromverbundziels von 10 % – Vorbereitung des europäischen Stromnetzes auf 2020, COM (2015) 82 final mit Annes I und II.

148 Ebd., S. 184.

149 Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Paket zur Energieunion, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM (2015) 80 final, S. 4.

- Sicherheit der Energieversorgung, Solidarität und Vertrauen;
- ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt;
- Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage;
- Verringerung der CO_2-Emissionen der Wirtschaft;
- Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Die für den Untersuchungsgegenstand relevanten Aspekte finden sich in der ersten Dimension.

Unter der Überschrift „Diversifizierung der Versorgung (Energiequellen, Lieferanten und Versorgungswege)“ konstatierte die Kommission zunächst ein weiteres Mal, dass die Diversifizierung von Energiequellen, Lieferanten und Versorgungswegen für die Energieversorgungssicherheit maßgebend ist und nannte erneut als konkrete Maßnahmen den Ausbau des südlichen Erdgaskorridor und die Prüfung der Potenziale von Flüssigerdgas.[150] Bzgl. letzterem kündigte die Kommission zudem an, eine umfassende Flüssigerdgas-Strategie auszuarbeiten und auf die Beseitigung von Importhindernissen für Flüssigerdgas aus den USA und anderen Lieferländern hinzuarbeiten.[151]

Im Abschnitt „Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieversorgungssicherheit“ bestätigte die Kommission ihre Absicht, die Optionen für einen Mechanismus zur freiwilligen Bündelung der Erdgasnachfrage zu prüfen, der im Einklang mit dem WTO-Recht und den unionalen Wettbewerbsregeln steht.[152]

Schließlich stellte die Kommission unter „Eine stärkere Rolle Europas auf den globalen Energiemärkten“ klar, dass die Energieunion kein ausschließliches

150 Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Paket zur Energieunion, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM (2015) 80 final, S. 5.

151 Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Paket zur Energieunion, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM (2015) 80 final, S. 5.

152 Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Paket zur Energieunion, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM (2015) 80 final, S. 6.; Auf die Weiterentwicklungsbestrebungen bzgl. des Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten im Energiebereich im Rahmen der Energieunion wird an dieser Stelle hingewiesen. Siehe hierzu ausführlich *Brauneck*, Energieunion: Neues Weisungsrecht der EU-Kommission für zwischenstaatliche Abkommen?, NVwZ 2017, S. 28 ff.

Binnenprojekt ist und sich nach ihrer Ansicht folgenden externen Aspekten zugewandt werden muss[153]:

- Verbesserte Geltendmachung des Gewichts der EU auf den globalen Energiemärkten;
- Gemeinsames Abzielen mit den wichtigsten Partnern der EU auf ein verbessertes globales Lenkungssytem für den Energiebereich, um auf diese Weise mehr Wettbewerb und Transparenz auf den globalen Energiemärkten zu ermöglichen;
- Aufnahme von energiespezifischen Regelungen in Handelsvereinbarungen mit EU-Partnern;
- Verfolgen einer aktiven auswärtigen Handels- und Investitionsagenda im Energiebereich durch die Kommission;
- Aufbau von strategischen Energiepartnerschaften mit wichtigen Erzeuger- und Transitländern wie Algerien, der Türkei, Aserbaidschan, Turkmenistan, dem Nahen und Mittleren Osten, Afrika und anderen potentiellen Lieferanten;
- Ausbau und Weiterentwicklung der Partnerschaft mit Norwegen, den USA, Kanada und der Ukraine;
- Neudefinition der energiepolitischen Beziehung zu Russland zum gegebenen Zeitpunkt; und
- Stärkung der Energiegemeinschaft insbesondere durch die Sicherstellung der effektiven Umsetzung des acquis communautaire im Energiebereich und durch Energiemarktreformen in den Vertragsstaaten.

Der Europäische Rat schloss sich der Rahmenstrategie zur Energieunion in seinen Schlussfolgerungen vom 19./20. März 2015 an und bestätigte sie.[154]

Das Sommerpaket der Kommission vom 15. Juli 2015[155] enthielt für den Untersuchungsgegenstand keine relevanten Aspekte. Der Europäische Rat nahm allerdings die Außendimension der Energieunion explizit und gesondert im Nachgang zum gemeinsam Aktionsplan für die Energiediplomatie der Hohen Vertreterin und der Kommission ein weiteres Mal auf und bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juli 2015 zur Energie- und Klimadiplomatie[156] die oben benannten Punkte aus der Rahmenstrategie zur Energieunion als wichtige Prioritäten.

---

153 Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Paket zur Energieunion, Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie, COM (2015) 80 final, S. 7 f.

154 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen vom 19./20.3.2015, EUCO 11/15, abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2015/03/european-council-conclusions-march-2015-en_pdf/.

155 Kommission, Pressemitteilung vom 15. Juli 2015, IP/15/5358, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5358_de.pdf.

156 Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Rates zur Energiediplomatie vom 20.7.2015, 10995/15, abrufbar unter: http://data.consilium.europa.eu/doc/docu

Im ersten Bericht zur Lage der Energieunion vom 18. November 2015[157] fasste die Kommission die Fortschritte insgesamt zusammen und konstatierte in Bezug auf die erste Dimension, dass die Energieunion bisher insbesondere durch die Ukraine-Krise geprägt wurde.[158] Daneben, so die Kommission, beschlossen die Staaten des westlichen Balkans im Rahmen der Energiegemeinschaft einen regionalen Strommarkt zu errichten und neun Mitgliedstaaten sowie sechs weitere Vertragsstaaten stimmten in der Gruppe für Erdgasverbindungsleitungen in Mittel- und Südosteuropa einem Aktionsplan zu.[159] Ferner findet sich im Bericht, dass die Kommission für die EU am 20./21. Mai 2015 in Den Haag die International Energy Charter unterzeichnete und auf Grund jüngerer Entdeckungen von Gasvorkommen im östlichen Mittelmeer drei Euro-Med-Plattformen eingerichtet wurden, die sich u.a. mit Erdgas und dem regionalen Strommarkt auseinandersetzen sollen.[160] Als weitere Vorhaben für 2016 kündigte die Kommission u.a. an, eine Strategie für Flüssigerdgas vorzulegen sowie in den Verhandlungen zur TTIP die Bedeutung von Energie generell und von Flüssigerdgas im Speziellen zu unterstreichen.[161]

Am 16. Februar 2016 veröffentlichte die Kommission sodann ihre Strategie für Flüssigerdgas[162]. Im Hinblick auf die internationalen LNG-Märkte konstatierte sie, dass zum einen auf Grund der bis 2020 entstehenden Verflüssigungskapazitäten in

---

ment/ST-10995-2015-INIT/de/pdf; Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Rates zur Klimadiplomatie vom 20.7.2015, abrufbar unter: http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11029-2015-INIT/de/pdf.

157 Mitteilung der Kommission an das Europäisches Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Bericht zur Lage der Energieunion 2015 mit Annex I und II, COM (2015) 572 final.

158 Mitteilung der Kommission an das Europäisches Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Bericht zur Lage der Energieunion 2015, COM (2015) 572 final, S. 12.

159 Mitteilung der Kommission an das Europäisches Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Bericht zur Lage der Energieunion 2015, COM (2015) 572 final, S. 13.

160 Mitteilung der Kommission an das Europäisches Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Bericht zur Lage der Energieunion 2015, COM (2015) 572 final, S. 13; Annex I zur Mitteilung, S. 9–12.

161 Mitteilung der Kommission an das Europäisches Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Bericht zur Lage der Energieunion 2015, COM (2015) 572 final, S. 14.

162 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, der Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas, COM (2016) 49 final.

den USA und Australien sowie der vorhandenen Potentiale in Kanada, Tansania, Mosambik, Iran, Irak, Libyen, Ägypten, Israel und dem Libanon große Veränderungen zu erwarten sind.[163] Zum anderen ist ein großer und liquider internationaler Flüssiggasmarkt vorteilhaft für die EU.[164] Dementsprechend sind nach Ansicht der Kommission insbesondere mit den genannten Lieferländern Dialoge zu führen und gemeinsam mit anderen Flüssiggasimporteuren freie, liquide und transparente globale LNG-Märkte zu fördern sowie sicherzustellen, dass der freie Handel mit LNG weder bei regulären Marktbedingungen noch bei externen Schocks beeinträchtigt wird.[165]

Im zweiten Bericht zur Lage der Energieunion vom 1. Februar 2017 konstatierte die Kommission eingangs, dass sie die EU als ganze auf dem Weg zur Erreichung der Ziele der Energieunion sieht.[166] In Bezug auf den internationalen Kontext hob die Kommission ein weiteres Mal hervor, dass die EU als Energieimporteur ein „*erhebliches Interesse an gut funktionierenden, regelbasierten internationalen Energiemärkten*" hat und die Governance in diesem Kontext in multilateralen Foren und im Rahmen der Internationalen Energieagentur durch eine eigene aktive Rolle stärken möchte.[167] Ferner hielt die Kommission fest, dass in der Ukraine u.a. merkliche

163 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, der Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas, COM (2016) 49 final, S. 11 f.

164 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, der Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas, COM (2016) 49 final, S. 12.

165 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, der Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas, COM (2016) 49 final, S. 12.

166 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Zweiter Bericht über die Lage der Energieunion, COM (2017) 53 final mit Annex I und II, S. 4; das Winterpaket 2016 (siehe https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition) sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. November 2016 zu Energie und Entwicklung (14839/16, abrufbar unter: http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14839-2016-INIT/de/pdf) enthalten für den Untersuchungsgegenstand keine relevanten Entwicklungen.

167 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Zweiter Bericht über die Lage der Energieunion, COM (2017) 53 final, S. 13.

Fortschritte bei der Reform des Erdgasmarktes erreicht wurden und diese nun, auch im Hinblick auf den Strommarkt, fortgesetzt werden sollen.[168]

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist in der Gesamtschau über den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik 2020–2030 und die Energieunion festzuhalten, dass sich die Gegebenheiten, die Ausrichtung und das Verständnis von unionaler Energienaußenhandelspolitik nicht verändert haben. So existiert auch weiterhin kein ausdrückliches Programm, das Grundkonzept ist die Etablierung und der Ausbau von marktwirtschaftlichen Strukturen im internationalen Energiehandel und der Energieaußenhandel wird in erster Linie als ein Instrument zur Sicherstellung der Energieversorgung aufgefasst.

Der klare Fokus der außenhandelspolitischen Bemühungen der EU liegt derzeit auf Grund der Versorgungs- und Abhängigkeitssituation auf den internationalen Erdgas- und Flüssigerdgasmärkten.[169] In diesem Kontext werden detailliertere Maßnahmen wie z.B. die Stärkung der Energiegemeinschaft oder der Ausbau des südlichen Gaskorridors vorgeschlagen und verfolgt. Andere Energieträger und -formen wie z.B. Erdöl oder Strom finden derzeit nur wenig oder wie z.B. die Energiekategorie Biomasse überhaupt keine Beachtung.[170]

II. Brexit

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (VK) hat im Nachgang zum Referendum vom 23. Juni 2016, in den sich die Mehrheit der Bürger des Vereinigten Königreichs für einen Austritt aus der EU (sog. Brexit) ausgesprochen hat, den Austrittsprozess nach Art. 50 Abs. 2 EUV mit der Mitteilung des Austrittsbegehrens vom 29. März 2017[171] in Gang gesetzt.

Der Betritt des Vereinigten Königreichs erfolgte am 1. Januar 1973 zu den Europäischen Gemeinschaften, der heutigen EU, und führte – vom energieaußenhandelspolitischen Blickwinkel ausgehend – zu einer Erstreckung des Binnenmarkts

---

168 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank, Zweiter Bericht über die Lage der Energieunion, COM (2017) 53 final, S. 13; die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März 2017 zur Stärkung der Synergien zwischen Energie- und Klimapolitik (6981/17, abrufbar unter: http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6981-2017-INIT/de/pdf) enthalten für den Untersuchungsgegenstand keine relevanten Entwicklungen.

169 vgl. *Germelmann*, Die Energieunion – Eine neue Perspektive für die europäische Energiepolitik?, EuR 2016, S. 13.

170 Vgl. Ebd.

171 Abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/604079/Prime_Ministers_letter_to_European_Council_President_Donald_Tusk.pdf – Zugriff am 25.05.2017.

auf einen nicht unerheblichen Teil der Erdöl- und Erdgasreserven der Nordsee.[172] Das Vereinigte Königreich ist heute innerhalb der EU der 28 der größte Erdölproduzent mit einem Anteil von ca. 63% am unionalen Produktionsvolumen sowie nach den Niederlanden der zweitgrößte Erdgasproduzent mit einem Anteil von ca. 33% am unionalen Produktionsvolumen[173] und über ein gut ausgebautes Unterseepipelinenetz mit den anderen Mitgliedstaaten verbunden[174]. Allerdings gilt es sich auch zu vergegenwärtigen, dass das Vereinigte Königreich seit 2004 sowohl hinsichtlich Erdöl als auch Erdgas Nettoimporteur ist.[175]

Vor diesem Hintergrund könnte man konstatieren, dass das zukünftige Handelsverhältnis im Energiebereich in den Austrittsverhandlungen zum Brexit und die zukünftigen Energieaußenhandelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich in der unionalen Energieaußenhandelspolitik lediglich Randnotizen darstellen werden. Dies dürfte aber wohl zu kurz gegriffen sein, da das Vereinigte Königreich z.B. im Erdgasbereich durch den hohen Verbundgrad mit den Gasmärkten in den Niederlanden, Belgien und Deutschland zur Liquidität, Versorgungssicherheit und zum Wettbewerb auf dem nordwesteuropäischen Erdgasmarkt beiträgt und der Londoner Handelsplatz National Balancing Point (NBP) der Preisanhaltspunkt für diesen Markt ist.[176] Ferner war und ist das Vereinigte Königreich ein Verfechter der Liberalisierung im Energiemarkt[177] und damit auch nach dem Brexit für die EU ein wichtiger Partner in der Energieaußenhandelspolitik für die Etablierung von marktwirtschaftlichen Strukturen und Transparenz auf den internationalen Energiemärkten.

Mithin lässt sich festhalten, dass das Vereinigte Königreich auch nach dem Brexit in der unionalen Energieaußenhandelspolitik eine Rolle spielen und diese im Austrittsabkommen definiert werden wird. Welche Integrationstiefe am Ende des Tages feststeht, lässt sich realistischer Weise derzeit nicht abschätzen. Gut vorstellbar – trotz

172 Siehe a. auf Seite 147.

173 eurostat, Code: ten00076, http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=ten00076&language=de – Zugriff am 25.05.2017; die Anteile am unionalen Produktionsvolumen der beiden Energieträger wurden auf Grundlage der Statistik für 2015 errechnet.

174 Siehe 1. auf Seite 116 f.

175 Department for Business, Energy & Industrial Strategy, Imports and exports of fuel, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/541305/DUKES_G.1.xls – Zugriff am 25.05.2017.

176 *Goldthau/Westphal*, Nach dem Brexit: Energiemarkt für Vereinigtes Königreich offenhalten, abrufbar unter: https://www.swp-berlin.org/kurz-gesagt/nach-dem-brexit-energiemarkt-fuer-vereinigtes-koenigreich-offenhalten/ – Zugriff am 25.05.2017.

177 *Goldthau/Westphal*, Nach dem Brexit: Energiemarkt für Vereinigtes Königreich offenhalten, abrufbar unter: https://www.swp-berlin.org/kurz-gesagt/nach-dem-brexit-energiemarkt-fuer-vereinigtes-koenigreich-offenhalten/ – Zugriff am 25.05.2017.

des immer wieder betonten „harten Brexit“ – sind allerdings auf Grund der Bedeutung des Themas „Energie“ eine mit dem EWRV[178] vergleichbare Struktur für den Energiebereich und eine vertraglich bestätigte enge Energiepartnerschaft.

C. Bilaterale Abkommenspraxis

Die bilaterale Abkommenspraxis wurde seitens der EU seit Dezember 2013 kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt[179]. Soweit sich Veränderungen innerhalb

---

178 Siehe I. auf Seite 621 ff.

179 Beispielhaft: Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union, ABl. 2013 L 117/2; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. 2014 L 93/2; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. 2014 L 165/19; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, ABl. 2014 L 296/3; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an Programmen der Union, ABl. 2015 L 148/3; Zusatzprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. 2015 L 204/3; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. 2017 L 115/3; Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik anderseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. 2016 L 144/3; Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits zur Änderung des Abkommens zwecks Ausweitung der

der in der Untersuchung unter der Überschrift „Abkommenspraxis der Europäischen Union" dargestellten bilateralen Beziehungen ergeben haben, werden diese im Folgenden nachskizziert.

I. Europäischer Wirtschaftsraum

Der Vertragstext des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRV) wurde seit Dezember 2013 grundsätzlich weder in inhaltlicher Hinsicht noch in Bezug auf die Vertragsparteien verändert. Dementsprechend gelten die obigen Ausführungen generell fort.[180] Gleichwohl gilt es zu beachten, dass Anhang IV zum EWRV, der die dort genannten Rechtsakte des acquis communautaire im Energiebereich in den Vertragsparteien für anwendbar erklärt (Art. 24 EWRV), durch weitere Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Auschusses an die innerunionalen Entwicklungen in diesem Bereich angepasst wurde. Eine aktuelle Fassung des Anhang IV zum EWRV mit Stand vom 5. Mai 2017 findet sich bei der Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.[181]

II. Energiegemeinschaft

Der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (EnCT) wurde seit der Aufnahme der Ukraine zum 1. Februar 2011 weder hinsichtlich der Vertragsparteien noch in Bezug auf das Grundwerk des Vertragstexts verändert.[182] Mit der Entscheidung D/2016/18/MC-EnC vom 14. Oktober 2016 wurde Georgien, das zuvor Beobachterstatus inne hatte, zum Beitrittskandidaten zur Energiegemeinschaft.[183] Zudem ergingen seit Dezember 2013 auf sekundärer Ebene mehrere Entscheidungen des Ministerrats und der Permanent High Level Group der Energiegemeinschaft die den gemeinschaftlichen Besitzstand betreffen[184]:

- Decision 2012/05/MC-EnC concerning the implementation of Article 9 of Directive 2009/73/EC by Republic of Moldova,

Bestimmung des Abkommens auf den bilateralen Handel mit Textilien in Anbetracht des Auslaufens des bilateralen Textilabkommens, ABl. 2017 L 81/3.

180 Siehe I. auf Seite 621 ff.

181 Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, EWR-Rechtssammlung, abrufbar unter: http://www.llv.li/files/sewr/EWR_Register.pdf, S. 569 ff. – Zugriff am: 09.06.2017.

182 Siehe hierzu II. auf Seite 631 ff.

183 D/2016/18/MC-EnC on the accession of Georgia to the Energy Community Treaty, abrufbar unter https://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/DOCS/4364448/3F0FBBD8C3B841DDE053C92FA8C055FC.pdf – Zugriff am 10.06.2017.

184 Siehe: https://www.energy-community.org/portal/page/portal/ENC_HOME/ENERGY_COMMUNITY/Legal/Decisions – Zugriff am 10.06.2017; die aufgeführten Entscheidungen sind unter der genannten URL als PDF abrufbar.

- Decision 2013/01-PHLG-EnC on the incorporation of Regulation (EU) No 838/2010 in the Energy Community,
- Decision 2013/02/MC-EnC on Implementation of Regulation (EU) 147/2013 on Statistics,
- Decision 2013/05/MC-EnC on Implementation of Directive 2001/80/EC on the limitation of emissions of certain pollutants into the air from large combustion plants,
- Decision 2013/06/MC-EnC on Implementation of Chapter III, Annex V, and Article 72(3)-(4) of Directive 2010/75/EU,
- Decision 2014/02/MC-EnC on adapting certain delegated regulations on energy related products,
- Decision 2015/01/PHLG-EnC on the implementation of the Regulation (EU) 543/2013 amending Annex I to Regulation (EC) 714/2009,
- Decision 2015/02/MC-EnC on Implementation of Regulation 431/2014 and Amending Regulation 1099/2008 on Energy Statistics,
- Decision 2015/06/MC-EnC on Implementation of Chapter III, Annex V and Article 72(3–4) of the Directive 2010/75(EC) on industrial emissions,
- Decision 2015/07/MC-EnC on amending D/2013/05/MC on implementation of Directive 2001/80/(EC) on limitation of certain emissions,
- Decision 2015/08/MC-EnC on Implementation of Directive 2012/72/(EU) on energy efficiency,
- Decision 2015/09/MC-EnC on Implementation of Regulation 347/2013 on Guidelines for trans-European energy infrastructure,
- Decision 2016/11/MC-EnC on the establishment of the list of projects of Energy Community interest,
- Decision 2016/12/MC-EnC adapting and implementing Directive 2011/92/EU of the European Parliament and of the Council, and amending the Treaty establishing the Energy Community,
- Decision 2016/13/MC-EnC amending the Treaty establishing the Energy Community and adapting and implementing Directive 2001/42/EC of the European Parliament and of the Council,
- Decision 2016/14/MC-EnC on amending the Treaty establishing the Energy Community and adapting and implementing Directive 2004/35/EC,
- Decision 2016/15/MC-EnC on amending the Treaty establishing the Energy Community and adapting and implementing Directive (EU) 2016/802 and Commission Implementing Decision (EU) 2015/253 und
- Decision 2016/19/MC-EnC on authorising exemption of plants from compliance with the emission limit values set by Directive 2001/80/EC.

III. Westliches Afrika

Die bilateralen Handelsbeziehungen zu den Staaten im westlichen Afrika, unter denen sich mit Nigeria ein unionaler Hauptlieferant für Erdöl und -gas befindet, unterliegen derzeit dem Grund nach noch den in der Untersuchung dargestellten

Vertragswerken.[185] Die Verhandlungen zum Abkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou wurden jedoch im Februar 2014 abgeschlossen.[186] Das ausgehandelte Wirtschaftspartnerschaftsabkommen[187] ist aktuell weder in Kraft noch wird es vorläufig angewendet. Zudem enthält es keine energiespezifischen Regelungen, gleichwohl werden die Energieträger der handelsüblichen Energie als Waren i.S.d des Abkommens erfasst[188]. Inhaltlich ist insbesondere vorgesehen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten vollständigen, zollfreien[189] Marktzugang ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens gewähren und die anderen Vertragsparteien in einer Übergangsfrist von 20 Jahren Einfuhrzölle zum Teil beseitigen[190].[191] Daneben wurde u.a. eine Regelung zur Meistbegünstigung[192] getroffen und festgelegt, dass ab Inkrafttreten des Abkommens keine neuen Ausfuhrzölle oder -steuern oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch bereits angewandte erhöht werden[193] sowie mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen in jeglicher Form beseitigt und in Zukunft nicht mehr eingeführt werden dürfen[194].

185 Siehe b. auf Seite 650; Mit Ghana wurde mittlerweile ein Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (ABl. 2016 L 287/3) geschlossen, das seit dem 15. Dezember 2016 provisorisch angewendet wird (http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/west-africa/ – Zugriff am 10.06.2017). Ferner ist wird das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Elfenbeinküste (ABl. 2009 L 59/3) seit dem 3. September 2016 provisorisch angewendet (http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/west-africa/ – Zugriff am 10.06.2017). Die Elfenbeinküste und Ghana haben auch weiterhin kein Gewicht für den europäischen Energiehandel.

186 Kommission, Economic Partnership Agreement with West Africa – Facts and figures –, 18.09.2015, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152694.pdf – Zugriff am 10.06.2017.

187 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, Volltext abrufbar unter: http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13370-2014-INIT/de/pdf – Zugriff am 10.06.2017.

188 Siehe Annex A des Abkommens.

189 Art. 10 Abs. 1 des Abkommens.

190 Siehe Art. 10 Abs. 2 des Abkommens i.V.m. Anhang C.

191 Kommission, Economic Partnership Agreement with West Africa – Facts and figures –, 18.09.2015, S. 2, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/july/tradoc_152694.pdf – Zugriff am 10.06.2017.

192 Art. 16 des Abkommens.

193 Art. 13 des Abkommens.

194 Art. 34 des Abkommens.

IV. Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC)

Im Hinblick auf die bilateralen Beziehungen zur Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC)[195] ist festzuhalten, dass die Verhandlungen zum Abkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou am 16. Oktober 2014 abgeschlossen wurden.[196] Ausführungen zum Entwurf des Wirtschaftspartnerschaftsabkommen[197] unterbleiben jedoch an dieser Stelle, da die Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) auch weiterhin keine Bedeutung für unionale Energieaußenhandelspolitik haben.

V. Südliches Afrika und Südafrika

Die bilateralen Verbindungen zu den Staaten im südlichen Afrika[198], unter denen sich mit Angola ein Hauptlieferant für Erdöl und Südafrika ein Hauptlieferant für Steinkohle befinden, wurden durch die Unterzeichnung des Abkommen i.S.d. Art. 36 des Abkommens von Cotonou am 10. Juni 2016 seitens der EU, Botswana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Swasiland und Südafrika[199] – Angola wurde ein Beitrittsoption eingeräumt[200] – und die vorläufige Anwendung des Abkommens seit dem 10. Oktober 2016 im Verhältnis zu Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland und Südafrika[201] neugestaltet. Inhaltlich sieht das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen[202], das keine energiespezifischen Regelungen enthält, u.a. die Schaffung einer asymmetrischen Freihandelszone[203] vor, unter die auch die Energieträger der handelsüblichen Energie fallen[204]. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gewähren den Vertragsparteien – mit Ausnahme von Südafrika – vollständigen, zollfreien[205] und Südafrika vollständigen,

195 Siehe aa. auf Seite 652.

196 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/eac/ – Zugriff am 12.06.2017.

197 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, Volltext abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153845.compressed.pdf – Zugriff am 12.06.2017.

198 Siehe d. auf Seite 653 ff.

199 Pressemitteilung, IP/16/2154, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2154_de.pdf – Zugriff am 12.06.2017.

200 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/sadc/ – Zugriff am 12.06.2017; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/south-africa/ – Zugriff am 12.06.2017.

201 MEMO/16/3340, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3340_en.pdf – Zugriff am 12.06.2017.

202 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC EPA Staaten andererseits, ABl. 2016 L 250/3, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153915.pdf – Zugriff am 12.06.2017.

203 Art. 20 des Abkommens.

204 Siehe u.a. Annex I zum Abkommen.

205 Art. 24 des Abkommens.

aber nur zur 98,7 % zollfreien Marktzugang[206] ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens.[207] Mit einer Übergangsfrist von 9 Jahren beseitigen die Southern African Customs Union (SACU) ca. 86 % und Mosambik ca. 74 %[208] ihrer Einfuhrzölle.[209] Im Hinblick auf den Bereich der Ausfuhrzölle wurde als Grundsatz festgelegt, dass ab Inkrafttreten des Abkommens keine neuen Ausfuhrzölle oder -steuern oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt und bereits angewandte nicht erhöht werden dürfen.[210] In Bezug auf mengenmäßige Beschränkungen wurde vereinbart, dass diese nur in Übereinstimmung mit dem WTO-Recht möglich sind[211]. Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass das Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der EU und Südafrika[212] durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen nicht beendet wird, sondern neben diesem fortbestehen bleibt.[213] Das Verhältnis zwischen den beiden Abkommen wird in den Art. 111, 113 i.V.m. Protokoll 4 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geregelt.

VI. Indonesien

In den Beziehungen zu Indonesien[214], einem unionalen Hauptlieferanten für Steinkohle, Biodiesel und Erdgas, ist das 2009 unterzeichnete Partnerschaftsabkommen[215] zum 1. Mai 2014 unverändert in Kraft getreten.[216] Ziel des Abkommens ist der Ausbau der bilateralen Beziehungen durch die gegenseitige Verpflichtung zu umfassenden Dialogen und zur weiteren Zusammenarbeit in allen Bereichen von

206 MEMO/16/3340, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-3340_en.pdf – Zugriff am 12.06.2017.
207 Art. 24 i.V.m. Annex I des Abkommens.
208 Kommission, Economic Partnership Agreement (EPA) between the European Union and the Southern African Development Community (SADC) EPA Group – Key advantages, Juni 2016, S. 1, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/october/tradoc_152818.pdf – Zugriff am 12.06.2017.
209 Art. 25 i.V.m. Annex II und III des Abkommens.
210 Art. 26 des Abkommens.
211 Art. 39 des Abkommens.
212 Das Abkommen mit Südafrika wurde durch ein Zusatzprotokoll anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union (ABl. 2015 L 117/3) angepasst.
213 Art. 111 des Abkommens.
214 Siehe cc. auf Seite 670.
215 Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits vom 9. November 2009, ABl. 2014 L 125/17; Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2009 über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über umfassende Partner, ABl. 2014 L 125/16, Art. 133, 181 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 EGV.
216 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/indonesia/ – Zugriff am 12.06.2017.

beiderseitigem Interesse.[217] Zu den letzteren zählen u.a. die Förderung des bilateralen Handels und die Zusammenarbeit in der Energiewirtschaft.[218]

Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Handel wurden allerdings keine technischen Regelungen wie z.B. die Beseitigung von mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sondern nur Absichtserklärungen vorgesehen.[219] So wurde z.B. vereinbart, dass im Hinblick auf den Ausbau der bilateralen Handelsbeziehungen und die Förderung des multilateralen Handelssystems ein Dialog über den bilateralen und multilateralen Handel und bilaterale und multilaterale Handelsfragen zwischen den Vertragsparteien aufgenommen wird[220] oder bekundet, dass die Vertragsparteien Interesse an der Prüfung der Möglichkeit haben, in Zukunft im institutionellen Rahmen dieses Abkommens ein Protokoll über die Zusammenarbeit im Zollbereich zu schließen[221].

Hinsichtlich der Energiewirtschaft wurde in Art. 23 des Abkommens[222] festgelegt, dass sich die Vertragsparteien um eine intensivere Zusammenarbeit im Energiebereich bemühen und daher bilaterale Kontakte u.a. mit dem Ziel fördern, die Energieversorgung zu diversifizieren.

Abschließend bleibt in diesem Zusammenhang noch erwähnen, dass zwischen der EU und Indonesien am 18. Juli 2016 Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen aufgenommen wurden.[223]

VII. Vietnam

Die bilateralen Beziehungen zu Vietnam[224], einer wichtigen Exportnation für Steinkohle, wurden durch das am 1. Oktober 2016 in Kraft getretene Partnerschafts- und Kooperationsabkommen[225], welches neben die bisherigen Abkommen tritt[226], ausgeweitet. Ziel des Abkommens ist der Ausbau der bilateralen Beziehungen durch

217 Art. 2 des Abkommens.

218 Art. 2 lit. b) und d) des Abkommens.

219 Art. 8 ff. des Abkommens.

220 Art. 8 Abs. 1 des Abkommens.

221 Art. 13 des Abkommens.

222 Weitere Nennungen von Energie im Abkommen: Art. 22 und 27.

223 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/indonesia/ – Zugriff am 12.06.2017.

224 Siehe ee. auf Seite 670 f.

225 Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits vom 27. Juni 2012, ABl. 2016 L 329/8; Beschluss (EU) 2016/2117 des Rates vom 29. September 2016 über den Abschluss – im Namen der Union – des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits, ABl. 2016 L 329/6, Art. 207, 209 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a) AEUV.

226 Siehe Art. 55 des Abkommens.

die gegenseitige Verpflichtung zu umfassenden Dialogen und zur weiteren Zusammenarbeit in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse.[227] Zu den letzteren zählen u.a. die Förderung des bilateralen Handels und die Zusammenarbeit im Energiebereich.[228]

Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Handel wurden allerdings keine technischen Regelungen wie z.B. die Beseitigung von mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, sondern nur Absichtserklärungen vorgesehen.[229] So wurde z.B. vereinbart, dass im Hinblick auf den Ausbau der bilateralen Handelsbeziehungen und die Förderung des multilateralen Handelssystems ein Dialog über den bilateralen und multilateralen Handel und bilaterale und multilaterale Handelsfragen zwischen den Vertragsparteien aufgenommen wird[230] oder für den Zollbereich u.a. festgelegt, dass Erfahrungen und bewährte Methoden zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden und Möglichkeiten für die Vereinfachung von Einfuhr-, Ausfuhr- und anderen Zollverfahren geprüft werden[231].

Hinsichtlich des Energiebereichs wurde in Art. 42 des Abkommens[232] festgelegt, dass sich die Vertragsparteien um eine intensivere Zusammenarbeit im Energiesektor bemühen, um u.a. die Energieversorgung zu diversifizieren.

Schließlich ist noch zu berichten, dass die Verhandlungen zum seit Juni 2012 ausgehandelten Freihandelsabkommen am 2. Dezember 2015 abgeschlossen[233] und der Erstentwurf des Abkommens am 1. Februar 2016 veröffentlicht wurde[234]. Dieser durchläuft aktuell die juristische Überprüfung.[235] Inhaltlich sieht der Erstentwurf, der ein Kapitel zum Handel und Investitionen im Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien enthält[236], derzeit die Schaffung einer WTO-Rechtskonformen Freihandelszone, unter die auch die Energieträger der handelsüblichen Energie fallen[237], nach dem Ablauf einer Übergangszeit vor.[238] Dementsprechend sind u.a. Regelungen zum Abbau von Ein- und Ausfuhrzöllen nach Maßgabe der in den

227 Art. 2 des Abkommens.

228 Art. 2 lit. b) und f) des Abkommens.

229 Art. 12 ff. des Abkommens.

230 Art. 12 Abs. 1 des Abkommens.

231 Art. 16 Abs. 1 lit. a) des Abkommens.

232 Weitere Nennungen von Energie im Abkommen: Art. 31 und 39.

233 Pressemitteilung, STATEMENT/15/6217, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-15-6217_en.pdf – Zugriff am 13.06.2017.

234 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/vietnam/ – Zugriff am 13.06.2017; http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1449 – Zugriff am 13.06.2017; Volltext abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1437 – Zugriff am 13.06.2017.

235 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/vietnam/ – Zugriff am 13.06.2017.

236 Kapitel 14 des Abkommensentwurfs.

237 Art. 2 und 4 des Abkommensentwurfs.

238 Art. 1.1 des Abkommensentwurfs.

Anhängen zum Abkommen enthaltenen Zeitplänen[239] und zur Beseitigung von mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen[240] im Abkommensentwurf enthalten.

Die Festlegungen im Kapitel zum Handel und Investitionen im Bereich der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energienbereich zielen in der Gesamtschau darauf ab, den Handel mit Erzeugungsanlagen zu vereinfachen.[241] Spezifische Handelsregelungen zu Energieträgern aus Erneuerbaren Energien sind nicht enthalten.

VIII. Zentralamerikanische Staaten

Die zentralamerikanischen Staaten[242] Guatemala, Costa Rica und El Salvador sind unionale Hauptlieferanten für Bioethanol. Bisher basierten die bilateralen Handelsbeziehungen zu diesen Staaten auf dem oben dargestellten Rahmenabkommen von 1993. Nunmehr beruhen diese auf dem vorläufig angewendeten Handelsteils des Assoziierungsabkommens vom 29. Juni 2012.[243] Inhaltlich ist dort vorgesehen, eine WTO-Rechtskonforme Freihandelszone, unter die auch die Energieträger der handelsüblichen Energie fallen, mit einer Übergangszeit von 15 Jahren zwischen den Vertragsparteien zu schaffen.[244] Dementsprechend wurde u.a. festgelegt, dass Einfuhrzölle nach Maßgabe des Annex I abgeschafft und vorhandene Einfuhrzölle weder erhöht noch neue eingeführt[245] sowie Ausführzölle[246] und mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen[247] beseitigt werden. Auf den Energiebereich wird in Art. 288 Abs. 2 lit. b) des Handelsteils des Assoziierungsabkommens explizit Bezug genommen und festgehalten, dass sich die Vertragsparteien u.a. bemühen den Handel u.a. im Bereich der Erneuerbaren Energien zu erleichtern und zu fördern.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass das Rahmenabkommen von 1993 durch ein Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit[248] ersetzt wurde.

---

239 Art. 7 und 9 des Abkommensentwurfs.
240 Art. 13 des Abkommensentwurfs.
241 Art. 3 ff. des Abkommensentwurf.
242 Siehe e. auf Seite 710 ff.
243 Pressemitteilung, IP/13/881, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-881_en.pdf – Zugriff am 13.06.2017; http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=993 – Zugriff am 13.06.2017; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/regions/central-america/ – Zugriff am 13.06.2017; Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits vom 29. Juni 2012, ABl. 2012 L 346/3.
244 Art. 77 des Abkommens; MEMO/11/429, S. 1, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-429_en.pdf – Zugriff am 13.06.2017.
245 Art. 83 und 84 des Handelsteils des Assoziierungsabkommens.
246 Art. 88 des Handelsteils des Assoziierungsabkommens.
247 Art. 86 des Handelsteils des Assoziierungsabkommens.
248 Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama

IX. Georgien

Die EU und Georgien[249], auf dessen Staatsgebiet Rohöl- und Erdgaspipelines in Richtung der EU verlaufen, haben am 27. Juni 2014 ein Assoziierungsabkommen[250] unterzeichnet, welches das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 22. April 1996 abgelöst[251] und am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist[252]. Das Assoziierungsabkommen enthält u.a. ein eigenes Energiekapitel mit der Überschrift „Handelsrelevante Energiebestimmungen"[253], einen Abschnitt über die Zusammenarbeit im Energiesektor[254] und spezielle Streitbeilegungsregelungen für den Energiebereich[255].

Im Hinblick auf die bilateralen Handelsbeziehungen ist die schrittweise Schaffung einer WTO-Rechtskonformen Freihandelszone, der auch die Energieträger der handelsüblichen Energie unterfallen, vorgesehen.[256] Dementsprechend wurde u.a. festgelegt, dass Einfuhrzölle nach Maßgabe des Art. 26 des Assoziierungsabkommen ab Inkraftreten des Abkommens beseitigt und nach fünf Jahren nach Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens Konsultationen bzgl. der Ausweitung der Liberalisierung der Handelszölle zwischen den Vertragsparteien geführt werden. Ferner wurde vereinbart, dass Ausfuhrzölle[257] sowie mengenmäßige Ein- und

---

andererseits, ABl. 2014 L 111/6; Beschluss des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits, mit Ausnahme des Artikels 49 Absatz 3, ABl. 2014 L 111/4, Art. 209 Abs. 2 i.V.m. Art. 218 Abs. 6 lit. a) AEUV.

249 Siehe c. auf Seite 766 f.

250 Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits vom 27. Juni 2014, ABl. 2014 L 261/4; Beschluss des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens, ABl. 2014 L 261/1, Art. 37, 31 Abs. 1 EUV i.V.m. Art. 218 Abs. 5, Abs. 8 UA 2, 217 i.V.m. Art. 218 Abs. 5, Abs. 8 UA 2, Abs. 7 AEUV.

251 Art. 423 Abs. 1 des Assoziierungsabkommens.

252 http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/georgia/ – Zugriff am 13.06.2017.

253 Art. 210 ff. des Assoziierungsabkommens.

254 Art. 297 ff. des Assoziierungsabkommens.

255 Art. 252, 253, 258 des Assoziierungsabkommens.

256 Art. 22 des Assoziierungsabkommens.

257 Art. 29 des Assoziierungsabkommens.

Ausfuhrbeschränkungen[258] ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens beseitigt werden.

Im Energiekapitel zu den „Handelsrelevanten Energiebestimmungen“ finden sich Regelungen zu Begriffsbestimmungen[259], zum Transit von Energieträgern[260], zu Regulierungsbehörden[261], zur Marktorganisation[262], zum Zugang zu Energiebeförderungseinrichtungen[263] und zum Verhältnis des Assoziierungsabkommen zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft[264]. Bemerkenswert ist an diesen Regelungen deren Grad an Detailliertheit. So wurde z.B. im Kontext des Zugangs zu Energiebeförderungseinrichtungen festgelegt, dass jede Vertragspartei sicherstellt, dass die Zugangsgebühren für Energiebeförderungseinrichtungen und alle anderen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Energiebeförderungseinrichtungen objektiv, angemessen und transparent sind und keine Diskriminierung aufgrund des Ursprungs, Eigentums oder der Bestimmung des Energieguts beinhalten.[265]

Im Abschnitt zur Zusammenarbeit im Energiesektor finden sich zunächst deren Grundsätze und Bereiche[266]. Daneben ist aber zudem vorgesehen, dass Georgien nach Maßgabe des Anhang XXV zum Assoziierungsabkommen seine Rechtsvorschriften im Energiebereich an die in Anhang XXV zum Assoziierungsabkommen aufgeführten Rechtsakte des unionalen Energieacquis annähert.[267]

Abschließend bleibt bzgl. der Streitbeilegungsregelungen für den Energiebereich noch festzuhalten, dass diese die Fälle einer bereits vollständigen, teilweisen oder drohenden Unterbrechung des Erdöl-, Erdgas- oder Stromtransports behandeln.

X. Kasachstan

Die bilateralen Handelsbeziehungen zu Kasachstan[268], das weiterhin ein unionaler Hauptlieferanten für Rohöl und seit dem 30. November 2015 WTO-Mitglied ist, werden nunmehr durch das am 21. Dezember 2015 unterzeichnete neue Abkommen über verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit[269] bestimmt, welches das oben

258 Art. 32 des Assoziierungsabkommens.
259 Art. 210 des Assoziierungsabkommens.
260 Art. 211 bis 214 des Assoziierungsabkommens.
261 Art. 215 des Assoziierungsabkommen.
262 Art. 216 des Assoziierungsabkommens.
263 Art. 217 des Assoziierungsabkommens.
264 Art. 218 des Assoziierungsabkommens.
265 Art. 217 Abs. 2 des Assoziierungsabkommens.
266 Art. 297 und 298 des Assoziierungsabkommens.
267 Art. 300 des Assoziierungsabkommens.
268 Siehe d. auf Seite 768 ff.
269 Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits vom 21. Dezember 2015, ABl. 2016 L 29/3; Beschluss (EU) 2016/123 des Rates vom 26. Oktober 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der

dargestellte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 23. Januar 1995 ablöst[270] und dessen Handels- sowie weitere Teile, unter denen sich auch energiespezifische Abschnitte[271] befinden, seit dem 1. Mai 2016 vorläufig angewendet werden[272].

Im Handelsteil, der sich auch auf die Energieträger der handelsüblichen Energie erstreckt, wurde angesichts der WTO-Mitgliedschaft Kasachstans generell u.a. die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung im Einklang mit dem WTO-Recht[273], die Anwendung von Einfuhr- und Ausfuhrzölle im Einklang mit dem WTO-Recht[274] und die Beseitigung von mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen[275] vorgesehen. Eine Regelung wie Art. 91 des Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 23. Januar 1995, der das Verhältnis zum ECT in Energiefragen beschreibt, findet sich im neuen Abkommen über verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit konsequenter Weise nicht mehr, da nunmehr die materiellen Regelungen des WTO-Übereinkommens für den Handel mit handelsüblicher Energie maßgeblich sind[276]. Daneben finden sich in Kapitel 9 des Handels teils[277], das mit „Rohstoffe und Energie“ überschrieben ist, einige energiespezifische Regelungen zu Begriffsbestimmungen[278], zur Preisregulierung[279], zu Handels- und Ausfuhrmonopolen[280], zum Zugang zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen[281], zu Bedingungen für Investitionen in Rohstoffe und Energiegüter[282], zum Transit und zur Versorgungsunterbrechungen von Energiegütern[283], zum Zugang zu Hochspannungsstromübertragungsnetzen und -leitungen[284],

Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, ABl. 2016 L 29/1, Art. 37, 31 Abs. 1 EUV, 91, 100 Abs. 2, 207, 209 i.V.m. 218 Abs. 5, Abs. 8 UA 2 AEUV.

270 Art. 281 Abs. 7 des Abkommens.

271 Art. 138–150, 179, 188, 204–208 des Abkommens.

272 Art. 3 des Beschluss (EU) 2016/123; Mitteilung über die vorläufig Anwendung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, ABl. 2016 L 116/1.

273 Art. 14 des Abkommens.

274 Art. 16 des Abkommens.

275 Art. 17 des Abkommens.

276 Siehe ausführlich b. auf Seite 608 ff.

277 Art. 138 ff. des Abkommens.

278 Art. 138 des Abkommens.

279 Art. 139 des Abkommens.

280 Art. 140 des Abkommens.

281 Art. 141 des Abkommens.

282 Art. 142 des Abkommens.

283 Art. 143 und 144 des Abkommens.

284 Art. 145 des Abkommens.

zu Regulierungsbehörden für Strom und Gas[285], zu Erneuerbaren Energien[286], zur Zusammenarbeit in den Bereichen Rohstoffe und Energiegüter[287] und zu einem Frühwarnsystem für Notsituationen sowie Ausnahmen[288]. Bemerkenswert ist auch hier der Detailgrad der Regelungen. So wurde z.B. hinsichtlich des Zugangs zu Hochspannungsstromübertragungsnetzen und -leitungen festgelegt, dass im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten diskriminierungsfreier Zugang gewährt werden muss.[289]

Abschließend bleibt noch zu berichten, dass spezielle Streitbeilegungsregelungen für die Schlichtung von dringenden Energiestreitigkeiten[290] und allgemeine Festlegungen für die Zusammenarbeit im Energiebereich[291] im Abkommen enthalten sind.

XI. Moldawien

Die EU und Moldawien[292], ein unionaler Lieferant für Elektrizität und wichtiges Energietransitland, haben am 27. Juni 2014 ein Assoziierungsabkommen[293] unterzeichnet, welches das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 28. November 1994 ablöst[294] und das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist[295]. Das Assoziierungsabkommen enthält u.a. ein eigenes Energiekapitel mit der Überschrift „Handelsrelevante Energiebestimmungen"[296], einen Abschnitt über die Zusammenarbeit im Energiesektor[297] und spezielle Streitbeilegungsregelungen für den Energiebereich[298].

---

285 Art. 146 des Abkommens.
286 Art. 147 des Abkommens.
287 Art. 148 des Abkommens.
288 Art. 149 und 150 des Abkommens.
289 Art. 145 Abs. 1 des Abkommens.
290 Art. 179 und 188 des Abkommens.
291 Art. 204 bis 208 des Abkommens.
292 Siehe f. auf Seite 774 ff.
293 Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits vom 27. Juni 2014, ABl. 2014 L 260/4; Beschluss des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens, ABl. 2014 L 260/1, Art. 37 und 31 Abs. 1 EUV i.V.m. Art. 218 Abs. 5, Abs. 8 UA 2 AEUV, Art. 217, 218 Abs. 5, Abs. 8 UA 2, Abs. 7 AEUV.
294 Art. 456 Abs. 1 des Assoziierungsabkommens.
295 Pressemitteilung, IP/16/2368, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2368_en.pdf – Zugriff am 14.06.2017.
296 Art. 345 ff. des Assoziierungsabkommens.
297 Art. 76 ff. des Assoziierungsabkommens.
298 Art. 388, 389 und 394 des Assoziierungsabkommens.

Im Hinblick auf die bilateralen Handelsbeziehungen ist mit einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens die schrittweise Errichtung einer WTO-Rechtskonformen Freihandelszone, der auch die Energieträger der handelsüblichen Energie unterfallen, vorgesehen.[299] Dementsprechend wurde u.a. festgelegt, dass Einfuhrzölle nach Maßgabe des Art. 147 i.V.m. Anhang XV zum Assoziierungsabkommen gesenkt oder beseitigt werden. Außerdem wurde vereinbart, Ausfuhrzölle[300] sowie mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen[301] ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zu beseitigen.

Im Energiekapitel zu den „Handelsrelevanten Energiebestimmungen" finden sich Regelungen zu Begriffsbestimmungen[302], zu regulierten Inlandspreisen[303], zum Transit und Transport von Energieträgern[304], zu Regulierungsbehörden für Strom und Gas[305] und zum Verhältnis des Assoziierungsabkommens zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft[306]. Bemerkenswert ist an diesen Regelungen ebenfalls deren Grad an Detailliertheit. So wurde z.B. im Kontext des Transport und Transit von Energieträgern festgelegt, dass jede Vertragspartei sicherstellen muss, dass die Betreiber ortsfester Infrastrukturen u.a. die notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, um die Gefahr einer unbeabsichtigten Unterbrechung oder Einschränkung des Transits auf ein Minimum zu senken.[307]

Im Abschnitt zur Zusammenarbeit im Energiesektor finden sich zunächst deren Grundsätze und Bereiche[308]. Daneben ist aber zudem vorgesehen, dass Moldawien nach Maßgabe des Anhang VIII zum Assoziierungsabkommen seine Rechtsvorschriften im Energiebereich an die in Anhang VIII zum Assoziierungsabkommen aufgeführten Rechtsakte des unionalen Energieacquis annähert.[309]

Abschließend bleibt bzgl. der Streitbeilegungsregelungen für den Energiebereich noch festzuhalten, dass diese die Fälle einer bereits vollständigen, teilweisen oder drohenden Unterbrechung des Erdöl-, Erdgas- oder Stromtransports behandeln.

XII. Ukraine

In den bilateralen Beziehungen zur Ukraine[310], dem wohl wichtigsten Energietransitland für die EU und einem unionalen Lieferanten für Rohöl, Bioethanol,

---

299 Art. 143 des Assoziierungsabkommens.
300 Art. 150 des Assoziierungsabkommens.
301 Art. 153 des Assoziierungsabkommens.
302 Art. 345 des Assoziierungsabkommens.
303 Art. 346 und 347 des Assoziierungsabkommens.
304 Art. 348 bis 352 des Assoziierungsabkommens.
305 Art. 353 des Assoziierungsabkommens.
306 Art. 354 des Assoziierungsabkommens.
307 Art. 352 lit. a) des Assoziierungsabkommens.
308 Art. 76 und 77 des Assoziierungsabkommens.
309 Art. 79 des Assoziierungsabkommens.
310 Siehe j. auf Seite 790 ff.

Holzpellets und Elektrizität, wird seit dem 1. Januar 2016[311] der Handelsteils des am 21. März 2014 unterzeichneten Assoziierungsabkommens[312] vorläufig angewendet. Das Assoziierungsabkommen enthält in diesem Teil u.a. auch ein eigenes Energiekapitel mit der Überschrift „Handelsrelevante Energiefragen“[313] und spezielle Streitbeilegungsregelungen für den Energiebereich[314]. Daneben werden seit dem 1. November 2014 die Festlegungen des Assoziierungsabkommens zur Zusammenarbeit im Energiebereich[315] vorläufig angewendet.[316]

Bezüglich der bilateralen Handelsbeziehungen, die nunmehr auf dem benannten Handelsteil beruhen und das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 14. Juni 1994 abgelöst haben[317], wurde im Assoziierungsabkommen generell vereinbart, dass zwischen den Vertragsparteien mit einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens schrittweise eine WTO-Rechtskonformen Freihandelszone, der auch die Energieträger der handelsüblichen Energie unterfallen, eingerichtet wird.[318] Dementsprechend wurde u.a. allgemein festgelegt, dass Einfuhrzölle nach Maßgabe des Art. 29 i.V.m. Anhang I-A zum Assoziierungsabkommen gesenkt oder beseitigt werden. Außerdem wurde generell vereinbart, Ausfuhrzölle[319] sowie mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen[320] ab Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zu beseitigen.

---

311 Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. 2015 L 321/1; Pressemitteilung, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1425 – Zugriff am 14.06.2017.

312 Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vom 21. März 2014, ABl. 2014 L 161/3; Beschluss des Rates vom 17. März 2014 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union hinsichtlich der Präambel, Artikel 1 und der Titel I, II und VII des Abkommens, ABl. 2014 L 161/1, Art. 31 Abs. 1 und 37 EUV i.V.m. Art. 218 Abs. 5, Abs. 8 UA 2 AEUV, Art. 217 i.V.m. Art. 218 Abs. 5, Abs. 8 UA 2 AEUV.

313 Art. 268 ff. des Assoziierungsabkommens.

314 Art. 309, 310 und 314 des Assoziierungsabkommens.

315 Art. 337 ff. des Assoziierungsabkommens.

316 Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. 2014 L 311/11.

317 Art. 479 Abs. 1 des Assoziierungsabkommens; http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/countries/ukraine/ – Zugriff am 14.06.2017.

318 Art. 25 des Assoziierungsabkommens.

319 Art. 31 des Assoziierungsabkommens.

320 Art. 35 des Assoziierungsabkommens.

Im Energiekapitel zu den „Handelsrelevanten Energiefragen“ finden sich Regelungen zu Definitionen[321], zu regulierten Inlandspreisen[322], zu Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen in Bezug auf Energieerzeugnisse[323], zum Transit und Transport von Energieträgern[324], zu Regulierungsbehörden für Strom und Gas[325], zum Verhältnis des Assoziierungsabkommens zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft[326] und zum Zugang zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen[327]. Bemerkenswert ist an diesen Regelungen deren Grad an Detailliertheit. So wurde z.B. im Kontext des Transits und Transports von Energieträgern festgelegt, dass jede Vertragspartei sicherstellen muss, dass die Übertragungsnetzbetreiber u.a. die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Gefahr einer unbeabsichtigten Unterbrechung, Einschränkung oder eines unbeabsichtigten Abbruchs des Transits und des Transports auf ein Minimum zu senken.[328]

Im Abschnitt zur Zusammenarbeit im Energiebereich finden sich zunächst deren Grundsätze und Bereiche[329]. Daneben ist aber zudem vorgesehen, dass die Ukraine nach Maßgabe des Anhang XXVII zum Assoziierungsabkommen ihre Rechtsvorschriften im Energiebereich an die in Anhang XXVII zum Assoziierungsabkommen aufgeführten Rechtsakte des unionalen Energieacquis annähert.[330]

Abschließend bleibt bzgl. der Streitbeilegungsregelungen für den Energiebereich noch festzuhalten, dass diese die Fälle einer bereits vollständigen, teilweisen oder drohenden Unterbrechung des Erdöl-, Erdgas- oder Stromtransports behandeln.

XIII. Bosnien und Herzegowina

Die EU und Bosnien und Herzegowina[331], ein unionaler Lieferant für Holzpellets und potentielles Energietransitland, hatten bereits am 16. Juni 2008 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen[332] unterzeichnet, das u.a. einen Energieartikel

---

321 Art. 268 des Assoziierungsabkommens.
322 Art. 269 und 270 des Assoziierungsabkommens.
323 Art. 271 des Assoziierungsabkommens.
324 Art. 272 bis 276 des Assoziierungsabkommens.
325 Art. 277 des Assoziierungsabkommens.
326 Art. 278 des Assoziierungsabkommens.
327 Art. 279 und 280 des Assoziierungsabkommens.
328 Art. 276 Abs. 2 lit. a) des Assoziierungsabkommens.
329 Art. 337 und 338 des Assoziierungsabkommens.
330 Art. 341 des Assoziierungsabkommens.
331 Siehe b. auf Seite 805 f.
332 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits vom 16. Juni 2008, ABl. 2015 L 164/45; Beschluss (EU) 2015/997 des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und ihren Mitgliedstaaten und Bosnien

enthält[333]. Diese Abkommen ist zum 1. Juni 2015 in Kraft getreten.[334] Veränderungen im bilateralen Verhältnis im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand ergeben sich hierdurch jedoch nicht, da durch das Interimsabkommen vom 16. Juni 2008 die Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zum Handel und Handelsfragen bereits zum 1. Juli 2008 zur Anwendung gebracht worden waren. Dementsprechend wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.[335]

Im Energieartikel ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Energiebereich auf die vorrangigen Bereiche des unionalen Energieacquis konzentrieren und sich diese auf den EnCT stützt. Daneben wurde festgelegt, Bosnien und Herzegowina schrittweise in die Energiemärkte Europas zu integrieren.

XIV. Kosovo

In den bilateralen Beziehungen zum Kosovo[336], einem potentiellen Energietransitgebiet, wurden am 27. Oktober 2015 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen[337] unterzeichnet, das am 1. April 2016 in Kraft trat[338] und einen energiespezifischen Artikel enthält[339].

Im Hinblick auf die bilateralen Handelsbeziehungen wurde im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vereinbart, mit einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens eine WTO-Rechtskonforme bilaterale Freihandelszone, unter die auch die Energieträger der handelsüblichen Energie fallen, zu schaffen.[340] Dementsprechend wurde u.a. festgelegt, dass die EU Einfuhrzölle und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren aus dem Kosovo ab Inkrafttreten

---

und Herzegowina andererseits, ABl. 2015 L 164/1, Art. 310 i.V.m. Art. 300 Abs. 2 UA 1 S. 1 EGV.

333 Art. 107 des Abkommens.

334 Mitteilung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, ABl. 2015 L 164/550.

335 Siehe b. auf Seite 805 f.

336 Siehe c. auf Seite 807.

337 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits vom 27. Oktober 2015, ABl. 2016 L 71/3; Beschluss (EU) 2016/342 des Rates vom 12. Februar 2016 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Union, ABl. 2016 L 71/1, Art. 37 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 EUV, Art. 217 i.V.m. Art. 218 Abs. 7, Abs. 6 lit. a) Ziffer i, Art. 218 Abs. 8 UA 2 AEUV.

338 Mitteilung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo, ABl. 2016 L 78/1.

339 Art. 114 des Abkommens.

340 Art. 20 des Abkommens.

des Abkommens vollständig beseitigt[341], der Kosovo Einfuhrzölle und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Waren aus der EU nach Maßgabe des Art. 23 i.V.m. Anhang I zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen ab Inkrafttreten des Abkommens zum Teil vollständig und zum Teil schrittweise beseitigt und beide Vertragsparteien Ausfuhrzölle und mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen ab Inkrafttreten des Abkommens vollständig beseitigen[342].

Im Energieartikel ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien im Einklang mit dem einschlägigen unionalen Energieacquis und nach Maßgabe der Grundsätze der Marktwirtschaft sowie des EnCT ihre Zusammenarbeit im Energiebereich entwickeln und intensivieren. Daneben wurde festegelegt, den Kosovo schrittweise in die Energiemärkte Europas zu integrieren.

XV. Serbien

Die bilateralen Handelsverbindungen zu Serbien[343], einem unionalen Lieferant für Strom und potentiellem Energietransitland, basieren nunmehr auf dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen vom 29. April 2008[344], das u.a. einen Energieartikel enthält[345]. Veränderungen im bilateralen Verhältnis im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand ergeben sich hierdurch jedoch nicht, da durch das Interimsabkommen vom 29. April 2008 die Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zum Handel und Handelsfragen bereits zum 1. Juli 2008 zur Anwendung gebracht worden waren. Dementsprechend wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.[346]

Im Energieartikel ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Energiebereich auf die vorrangigen Bereiche des unionalen Energieacquis

341 Art. 22 des Abkommens.

342 Art. 24 und 38 des Abkommens.

343 Siehe f. auf Seite 814 f.

344 Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits vom 29. April 2008, ABl. 2013 L 278/16, Beschluss des Rates und der Kommission vom 22. Juli 2013 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits, ABl. 2013 L 278/14, Art. 217 i.V.m. Art 218 Abs. 6 lit. a), Abs. 8 AEUV; Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABl. 2014 L 233/3. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen ist zum 1. September 2013 in Kraft getreten (Pressemitteilung, IP/13/805, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-805_de.pdf – Zugriff am 15.06.2017).

345 Art. 109 des Abkommens.

346 Siehe f. auf Seite 814 f.

konzentrieren und sich diese auf den EnCT stützt. Daneben wurde festgelegt, Serbien schrittweise in die Energiemärkte Europas zu integrieren.

XVI. Kanada

Die EU und Kanada[347], das über Erdöl- und Steinkohlevorkommen verfügt, haben zur Neugestaltung ihrer bilateralen Beziehungen am 30. Oktober 2016 das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)[348], das kein eigenes Energiekapitel enthält, unterzeichnet. CETA ist bisher weder in Kraft getreten oder noch wird es vorläufig angewendet[349]. Dementsprechend beruhen die bilateralen Handelsbeziehungen derzeit noch auf den oben dargestellten Abkommen[350].

In Bezug auf die bilateralen Handelsbeziehungen ist in CETA vorgesehen, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, unter den auch die Energieträger der handelsüblichen Energie fallen[351], schrittweise und während eines Übergangszeitraums zu liberalisieren.[352] Dementsprechend wurde u.a. festgelegt, dass die Vertragsparteien Einfuhrzölle nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang 2-A zu CETA senken oder beseitigen[353], keine Ausfuhrzölle einführen oder aufrechterhalten dürfen, die über diejenigen Zölle, Steuern, Gebühren oder Abgaben hinausgehen, welche auf die betreffenden Waren erhoben würden, wenn sie für den internen Verkauf bestimmt wären[354], und mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen nur insoweit einführen oder aufrechterhalten dürfen, soweit dies WTO-Rechtskonform ist[355].

---

347 Siehe 3. auf Seite 816 f.

348 Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016, ABl. 2017 L 11/23; Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. 2017 L 11/1, Art. 43 Abs. 2, 91, 100 Abs. 2, 153 Abs. 2, 192 Abs. 1, 207 Abs. 4 UA 1 i.V.m. Art. 218 Abs. 5 AEUV.

349 Für die vorläufige Anwendung fehlt es derzeit noch an der Bekanntgabe des Datums im Amtsblatt (Art. 1 Abs. 3 des Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits, ABl. 2017 L 11/1080).

350 Siehe 3. auf Seite 816 f.

351 Art. 2.2 i.V.m. Art. 1.1 Stichwort „Waren einer Vertragspartei“ des Abkommens.

352 Art. 2.1 des Abkommens.

353 Art. 2.4 des Abkommens.

354 Art. 2.6 des Abkommens.

355 Art. 2.11 des Abkommens.

XVII. USA

Die bilateralen Handelsbeziehungen zu den USA[356], die über beträchtliche Erdöl-, Erdgas- und Steinkohlevorkommen verfügen, beruhen weiterhin auf keinem bilateralen Abkommen. Dementsprechend wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.[357]

Die Verhandlungen zur Neugestaltung der Beziehungen im Rahmen der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), die am 14. Juni 2014 aufgenommen wurden, pausieren seit der Wahl von Donald Trump zum 45. Präsidenten der USA[358] im November 2016. Ob und wann die Verhandlungen weitergeführt werden, ist derzeit unklar.

Der aktuelle Stand zur TTIP, mit Zugriff auf einzelne Teile des Verhandlungstexts, kann über eine Webseite der EU abgerufen werden[359]. Ausweislich des Verhandlungstexts[360] soll die TTIP u.a. einen eigenen Energieabschnitt enthalten.[361]

In Bezug auf den bilateralen Handel sieht der Verhandlungstext zur TTIP[362] aktuell vor, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien, unter den auch die Energieträger der handelsüblichen Energie fallen[363], schrittweise und wechselseitig während eines Übergangszeitraums im Einklang mit dem WTO-Recht zu liberalisieren.[364] Dementsprechend enthält der Verhandlungstext u.a., dass die Vertragsparteien Einfuhrzölle nach Maßgabe von noch auszuhandelnden Anhängen zur TTIP senken oder beseitigen[365], keine Ausfuhrzölle einführen oder aufrechterhalten dürfen, die über diejenigen hinausgehen, welche auf die betreffenden Waren erhoben würden, wenn sie für den internen Verkauf bestimmt wären[366], und mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen nur insoweit einführen oder aufrechterhalten dürfen, soweit dies WTO-Rechtskonform ist[367].

---

356 Siehe 7. auf Seite 830.
357 Siehe 7. auf Seite 830.
358 https://www.euractiv.com/section/trade-society/news/malmstrom-eu-us-trade-deal-frozen-after-trump-vote/ – Zugriff am 15.06.2017.
359 http://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/ttip/index_de.htm – Zugriff am 15.06.2017.
360 http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1252&serie=866&langId=de – Zugriff am 15.06.2017.
361 TTIP-Verhandlungstext zu „Energie und Rohstoffe“, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/july/tradoc_154801.pdf – Zugriff am 15.06.2017.
362 TTIP-Verhandlungstext zum Warenhandel, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/march/tradoc_154369.pdf – Zugriff am 15.06.2017.
363 Article „Definitions“ des Verhandlungstexts.
364 Article „Objective“ des Verhandlungstexts.
365 Article „Reduction and elimination of customs duties on imports“ des Verhandlungstexts.
366 Article „Elimination of customs ans taxes on exports“ des Verhandlungstexts.
367 Article „Import and export restrictions“ des Verhandlungstexts.

Im Abschnitt zum Energiebereich[368], der mit „Energie und Rohstoffe“ überschrieben ist, finden sich Regelungen zu Zielen, Grundsätzen und Bereichen der Partnerschaft[369], zu Begriffsbestimmungen[370], zum Transit von Energieträgern via Netzen[371], zum third-party-access zu Energietransportinfrastrukturen[372], zu einem Konsultationsmechanismus im Falle von Versorgungsstörungen[373], zur Zusammenarbeit bzgl. Standardisierung, technischen Regelungen und Konformitätsbeurteilungen[374] und zur Errichtung einer Arbeitsgruppe[375]. Daneben hält der Abschnitt noch Ergänzungsregelungen für den Warenhandel in Form eines Verbots von Exportmonopolen[376], zum Transit i.S.d. WTO-Rechts[377] und zu Exportpreisen[378]. Bemerkenswert ist an diesen Regelungen deren Grad an Detailliertheit. So wurde z.B. im Kontext des third-party-access festgelegt, dass jede Vertragspartei sicherstellen muss, dass die Betreiber von Strom- und Gasübertragungsnetzen Unternehmen aus der anderen Vertragspartei Zugang zu diesen Infrastrukturen auf Grundlage von angemessenen, transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen und zu kostenorientierten Netzentgelten gewähren.[379]

---

368 TTIP-Verhandlungstext zu Energie und Rohstoffen, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2016/july/tradoc_154801.pdf – Zugriff am 15.06.2017.

369 Article „Objective“, „Principles“ und „Cooperation on Energy and Raw Materials“ des Verhandlungstexts.

370 Article „Definitions“ des Verhandlungstexts.

371 Article „Transit“ des Verhandlungstexts.

372 Article „Third-party access to energy transport infrastructure“ des Verhandlungstexts.

373 Article „Consultation Mechanism“ des Verhandlungstexts.

374 Article „Cooperation on Standars, Technical Regulations and Conformity Assessments“ und „Mutual recognition of test results“ des Verhandlungstexts.

375 Article „Working Group“ des Verhandlungstexts.

376 Article „Prohibition on export monopolies“ des Verhandlungstexts.

377 Article „Transit“ des Verhandlungstexts.

378 Article „Export pricing“ des Verhandlungstexts.

379 Article „Third-party access to energy transport infrastructure“ Abs. 1 des Verhandlungstexts.

Literaturverzeichnis

Publikationen

Aalto, Pami: The EU-Russian energy dialogue: Europe's future energy security. Aldershot, Hampshire: Ashgate 2009, ISBN 9780754648086.

Albath, Lars: Handel und Investitionen in Strom und Gas: Die internationalen Regeln. München: Beck 2005, ISBN 3406530753.

Alexy, Robert: Theorie der Grundrechte. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2011, ISBN 3518281828.

– et al.: Elemente einer juristischen Begründungslehre. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2003, ISBN 9783789083976.

Asplund, Richard W.: Profiting from clean energy: A complete guide to trading green in solar, wind, ethanol, fuel cell, power efficiency, carbon credit industries, and more. Hoboken: John Wiley & Sons Inc 2008, ISBN 9780470117996.

Ausschuss für Definitionen zu Handel und Distribution: Katalog E: Definitionen zu Handel und Distribution – Elektronische Fassung. Köln 2006.

Azaria, Danae: Energy Transit under the Energy Charter Treaty and the General Agreement on Tariffs and Trade. Journal of Energy & Natural Resources Law, 2009, 559 ff.

Babu, Vikash/Thapliyal, Ashish/Patel, Girijesh Kumar: Biofuels Production. 1. Auflage. New Jersey, Salem: Wiley-Scrivener 2013, ISBN 9781118634509.

Badenhop, Matthias: Globaler Ölmarkt und die Außenpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika: Implikationen und Interdependenzen. Frankfurt am Main: Lang 2009, ISBN 9783631590485.

Bantekas, Illias/Paterson, John/Sulejmenov, Majdan Kontuarovic: Oil and gas law in Kazakhstan: National and international perspectives. The Hague: Kluwer Law International 2004, ISBN 9041122508.

Becker-Döring, Claudia: Die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von 1952–1960: Die Anfänge einer europäischen Außenpolitik?; die Beziehungen der Hohen Behörde zu Drittstaaten unter besonderer Berücksichtigung Großbritanniens. Stuttgart: Steiner 2003, ISBN 3515083197.

Beckert, Erwin/Breuer, Gerhard: Öffentliches Seerecht. Berlin: de Gruyter 1991, ISBN 3110096552.

Belyaev, Lev S.: Electricity Market Reforms: Economics and Policy Challenges. New York: Springer Science+Business Media LLC 2011, ISBN 9781441956118.

Bergschneider, Claus/Karasz, Michael/Schumacher, Ralf: Risikomanagement im Energiehandel: Grundlagen, Techniken und Absicherungsstrategien für den Einsatz von Derivaten. 2. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel 2001, ISBN 3791019430.

Bernhardt, Rudolf: Encyclopedia of public international law. 2. Auflage. Amsterdam: North-Holland 1999, ISBN 0444862455.

Bieber, Roland et al.: Die Europäische Union: Europarecht und Politik. 12. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2016, ISBN 9783848729388.

Bielecki, Janusz: Electricity trade in Europe: Review of economic and regulatory changes. The Hague: Kluwer Law International 2004, ISBN 9041122796.

Blanco, Elena/Razzaque, Jona: Globalisation and natural resources law: Challenger, key issues and perspectives. Cheltenham: Elgar 2011, ISBN 9781848442498.

Bockhorst, Michael: ABC Energie: Eine Einführung mit Lexikon: Energieerzeugung und Energienutzung, Probleme und Lösungsansätze. Bonn: Books on Demand Gmbh 2002, ISBN 3831140839.

Boczek, Boleslaw Adam: International law. Lanham: Scarecrow Press 2005, ISBN 0810850788.

Boest, Reinhard: Die Agrarmärkte im Recht der EWG. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 1984, ISBN 3789009970.

Bogdandy, Armin von/Bast, Jürgen: Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge. 2. Auflage. Dordrecht: Springer 2009, ISBN 9783540738091.

Böge, Ulf: Gas-Langfristverträge: ein Instrument der Marktabschottung. Wirtschaft und Wettbewerb, 2005, 1098 ff.

Bohnenschäfer, Werner/Lanhenke, Christoph: Versorgungssicherheit in der Erdgasversorgung. Zeitschrift für Energiewirtschaft, 2008, 30 ff.

Böske, Johannes: Zur Ökonomie der Versorgungssicherheit in der Energiewirtschaft. Berlin: Lit 2007, ISBN 9783825808549.

Bossche, Peter van den: The law and policy of the World Trade Organization: Text, cases and materials. 2. Auflage. Cambridge: Cambridge Univ. Press 2010, ISBN 9780521727594.

Botchway, Francis: International Trade Regime and Energy Trade. Syracuse Journal of International Law and Commerce, 2001, Nr. 1, 1 ff.

Böttcher, Jörg: Management von Biogas-Projekten: Rechtliche, technische und wirtschaftliche Aspekte. Berlin, Heidelberg: Springer 2013, ISBN 9783642209550.

Braml, Josef/Kaiser, Karl/Maull, Hanns W.: Weltverträgliche Energiesicherheitspolitik: Jahrbuch Internationale Politik 2005/2006. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH 2008, ISBN 9783486583427.

Brauneck, Jens: Energieunion: Neues Weisungsrecht der EU-Kommission für zwischenstaatliche Abkommen? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2017, 28 ff.

Büdenbender, Ulrich et al.: Das neue Energierecht in der Bewährung: Bestandsaufnahme und Perspektiven; Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Jürgen F. Baur. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2002, ISBN 3789080934.

Bukold, Steffen: Öl im 21. Jahrhundert – Band I: Grundlagen und Kernprobleme. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2010, ISBN 9783486588996.

Burtscher, Wolfgang: Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR): Entstehung, Kurzdarstellung, Textauswahl. Wien: WUV-Univ.-Verl. 1992, ISBN 3851140834.

Busse Colbe, Walther von/Lassmann, Gert/Hammann, Peter: Absatztheorie. 4. Auflage. Berlin: Springer 1992, ISBN 3540558071.

Büter, Clemens: Außenhandel: Grundlagen globaler und innergemeinschaftlicher Handelsbeziehungen. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer 2010, ISBN 9783642146282.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias/Blanke, Hermann-Josef: EUV, AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. 4. Auflage. München: Beck 2011, ISBN 9783406614491.

– EUV, AEUV: Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. 5. Auflage. München: Beck 2016.

Cannawurf-Wetzel, Christine Ulrike: Das Stammzellgesetz auf dem Prüfstand der Welthandelsorganisation. Frankfurt am Main: Lang 2008, ISBN 9783631553039.

Central Intelligence Agency: The World Factbook. New York: Skyhorse Publishing 2011, ISBN 1616080477.

Charnovitz, Steve: The Law of Environmental ”PPMs” in the WTO: Debunking the Myth of Illegality. The Yale Journal of International Law, 2002, 59 ff.

Checchi, Arianna/Behrens, Arno/Egenhofer, Christian: Long-term energy security risks for Europe: A sector-specific approach. Brussels: CEPS 2009, ISBN 9789290798491.

Churchill, Robin R./Lowe, Alan V.: The law of the sea. Manchester: Manchester Univ. Press 1992, ISBN 0719029223.

Churchill, Robin Rolf/Lowe, Alan Vaughan: The law of the sea. 3. Auflage. Yonkers: Juris Publ. 2006, ISBN 9781578230303.

Clauder, Arnulf: Einführung in die Rechtsfragen der europäischen Integration. Bonn: Europa-Union-Verlag 1972.

Cohn, Margit: Energy law in Israel. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2010, ISBN 9789041133038.

Conrad, Christiane R.: Processes and production methods (PPMs) in WTO law: Interfacing trade and social goals. Cambridge: Cambridge Univ. Press 2011, ISBN 9781107008120.

Cullinane, Kevin: International handbook of maritime economics. Cheltenham, U.K, Northampton, Mass: Edward Elgar 2011, ISBN 9781847209337.

Czakainski, Martin/Lamprecht, Franz/Rosen, Michael: Energiehandel und Energiemärkte: Eine Einführung. Essen: etv 2010, ISBN 9783942370325.

Danner, Wolfgang/Theobald, Christian: Energierecht: Energiewirtschaftsgesetz mit Verordnungen, EU-Richtlinien, Gesetzesmaterialien, Gesetze und Verordnungen zu Energieeinsparung und Umweltschutz sowie andere energiewirtschaftlich relevante Rechtsregelungen. München: Beck Stand: September 2013 (78. EL), ISBN 9783406364648.

– Energierecht: Energiewirtschaftsgesetz mit Verordnung, EU-Richtlinien, Gesetzesmaterialien, Gesetze und Verordnungen zu Energieeinsparung und Umweltschutz sowie andere energiewirtschaftlich relevante Rechtsregelungen. München: Beck Stand: September 2016 (90. EL), ISBN 978–3–406–36464–8.

Dauses, Manfred A.: Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts. München: Beck Stand: September 2013 (33. EL), ISBN 3406441009.

Derleder, Peter/Knops, Kai-Oliver/Bamberger, Heinz Georg: Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer 2009, ISBN 9783540766445.

Diem, Andreas: Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges 1996, ISBN 9783789041174.

Dolzer, Rudolf/Laule, Gerhard: Verwendungsbeschränkungen für Tropenholz im Lichte des internationalen Rechts. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, 229 ff.

Döring, Stefan: Pellets als Energieträger: Technologie und Anwendung. Berlin, Heidelberg: Springer 2011, ISBN 9783642016240.

Edwards, Davis W.: Energy trading & investing: Trading, risk management and structuring deals in the energy markets. New York: McGraw-Hill 2010, ISBN 9780071629065.

Ehlermann, Claus-Dieter: Die vorgesehene Regelung zur Strom- und Gasdurchleitung (TPA) als Verwirklichung der Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrags. Recht der Energiewirtschaft, 1993, 41 ff.

Ehricke, Ulrich/Hackländer, Daniel: Europäische Energiepolitik auf der Grundlage der neuen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon. Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2008, 579 ff.

Ehricke, Ulrich/Pellmann, Moritz: Zur EG-kartellrechtlichen Bewertung der Unzulässigkeitskriterien langfristiger Gaslieferungsverträge. Wirtschaft und Wettbewerb, 2005, 1104 ff.

Erdmann, Georg/Zweifel, Peter: Energieökonomik: Theorie und Anwendungen. 2. Auflage. Berlin: Springer 2010, ISBN 9783642127779.

Erichsen, Hans-Uwe/Ehlers, Dirk: Allgemeines Verwaltungsrecht. 14. Auflage. Berlin, New York: Walter de Gruyter GmbH Co.KG 2010, ISBN 9783899496239.

Everling, Ulrich: Zu den Querschnittsklauseln im EG-Vertrags. In: Rodríguez Iglesias, Gil Carlos/Schockweiler, Fernand (Hrsg.): Mélanges en hommage à Fernand Schockweiler. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 1999, ISBN 3789061379, 131 ff.

– Querschnittsklauseln im reformierten Europäischen Kartellrecht. In: Baums, Theodor et al. (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Huber. Tübingen: Mohr Siebeck 2006, ISBN 3161488334, 1073 ff.

Franke, Hermann: dtv-Lexikon der Physik: in 10 Bänden. 3. Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG 1970, ISBN 3423059613.

Frenz, Walter: Handbuch Europarecht – Band 5: Wirkungen und Rechtsschutz. 1. Auflage. Dordrecht: Springer 2010, ISBN 9783540311195.

– Handbuch Europarecht – Band 6: Institutionen und Politiken. Dordrecht: Springer 2011, ISBN 9783540311003.

– Energieunion ultra vires? Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft, 2015, 481.

– /Kane, Anna-Miriam: Die neue europäische Energiepolitik. Natur und Recht, 2010, 464 ff.

Frowein, Jochen Abr/Eitel, Tono: Verhandeln für den Frieden: Liber Amicorum Tono Eitel = Negotiating for peace. Berlin: Springer 2003, ISBN 3540400737.

Fuchs, Johannes: Kooperative Erdgassicherheit – Energietransit im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Nabucco-Abkommens vom 13.7.2009. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 2011, 103 ff.

Funke, Susann/Neubauer, Maik: Reaktion auf die Finanzmarktkrise: REMIT und EMIR als neue Frühwarnsysteme für den Europäischen Energiemarkt. Corporate Compliance Zeitschrift, 2012, 6 ff.

Geden, Oliver/Fischer, Severin: Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union: Bestandsaufnahme und Perspektiven. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2008, ISBN 9783832935535.

Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus: EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. 5. Auflage. München: Beck 2010, ISBN 9783406597015.

Gemmer, Christian: Europäisches Energierecht: Textsammlung. 1. Auflage. Düsseldorf 2013, ISBN 9783000422560.

– Europäisches Energierecht: Textsammlung. 2. Auflage. Dittelbrunn 2017, ISBN 978–3–00–056535–9.

Germelmann, Claas Friedrich: Die Energieunion – Eine neue Perspektive für die europäische Energiepolitik? Europarecht, 2016, 3 ff.

Glassen, Helmut et al.: Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht: Mit Kommentierung des GWB, des EG-Kartellrechts und einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen. Köln: Schmidt 2000, ISBN 9783504411824.

Gleißner, Harald/Femerling, J. Christian: Logistik: Grundlagen – Übungen – Fallbeispiele. Wiesbaden: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden 2008, ISBN 9783834902962.

Goldthau, Andreas/Geden, Oliver: Europas Energieversorgungssicherheit – Ein Plädoyer für einen pragmatischen Ansatz. Zeitschrift für internationale Beziehungen und globale Trends, 2007, 58 ff.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard: Das Recht der Europäischen Union. München: Beck Stand: Oktober 2009 (40. EL), ISBN 9783406404498.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin: Das Recht der Europäischen Union. München: Beck Stand: Mai 2013 (50. EL), ISBN 9783406609077.

– Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV. München: Beck Stand: Oktober 2016 (60. EL), ISBN 978–3–406–60907–7.

Granas, Dionysios: Die primärrechtlichen Grundlagen für die Förderung von Erneuerbaren Energien im Europarecht. Europarecht, 2013, 619 ff.

Groeben, Hans von der/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin: Europäisches Unionsrecht: Vertrag über die Europäische Union; Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Charta der Grundrechte der Europäischen Union. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2015, ISBN 978–3–8329–6019–3.

Grunwald, Jürgen: Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften: EGKS-EURATOM-EG; Grundlagen, Geschichte, geltende Regelungen. Berlin: de Gruyter Recht 2003, ISBN 3899490789.

Gundel, Jörg: Die Europäische Gemeinschaft im Geflecht des internationalen Systems zum Schutz des geistigen Eigentums. Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, 2007, 603 ff.

– Die energiepolitischen Kompetenzen der EU nach dem Vertrag von Lissabon: Bedeutung und Reichweite des neuen Art. 194 AEUV. Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht, 2011, 25 ff.

– /Germelmann, Claas Friedrich: Kein Schlussstein für die Liberalisierung der Energiemärkte: Das Dritte Binnenmarktpaket. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2009, 763 ff.

Hackländer, Daniel: Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der Europäischen Union: Eine Analyse des Artikels 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Energiekompetenz. Frankfurt am Main: Lang 2010, ISBN 9783631608784.

Haghighi, Sanam Salem: Energy security: The external legal relations of the European Union with major oil- and gas-supplying countries. Oxford: Hart 2007, ISBN 9781841137285.

Hahn, Sebastian Friedrich: Zur Wirksamkeit von Ferngaslieferungsverträgen. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2012, ISBN 9783832970260.

Hailbronner, Kay: Die Freizügigkeit türkischer Staatsangehöriger nach dem Assoziations- Abkommen EWG/Türkei. Europarecht, 1984, 54 ff.

Harks, Enno/Müller/Friedemann: Internationale Energiesituation und geostrategische Trends. Energiewirtschaftliche Tagesfragen Special 1/2006, 2006, 3 ff.

Heinimö, Jussi et al.: International Bioenergy trade – scenario study on international biomass market in 2020. Lappeenranta: Lappeenranta University of Technology 2007, ISBN 9789522143532.

Heinloth, Klaus: Die Energiefrage: Bedarf und Potentiale, Nutzung, Risiken und Kosten. 2. Auflage. Braunschweig: Vieweg 2003, ISBN 3528131063.

Hellmann, Vanessa: Der Vertrag von Lissabon: Vom Verfassungsvertrag zur Änderung der bestehenden Verträge – Einführung mit Synopse und Übersichten. Berlin, Heidelberg: Springer 2009, ISBN 9783540764076.

Hensing, Ingo/Ströbele, Wolfgang: Der Ölmarkt zu Beginn der neunziger Jahre. Zeitschrift für die Energiewirtschaft, 1991, 225 ff.

Herdegen, Matthias: Völkerrecht. 5. Auflage. München: Beck 2006, ISBN 3406546404.

– Europarecht. 18. Auflage. München: Beck 2016, ISBN 978–3–406–70279–2.

Hermes, Georg: Staatliche Infrastrukturverantwortung: Rechtliche Grundstrukturen netzgebundener Transport- und Übertragungssysteme zwischen Daseinsvorsorge und Wettbewerbsregulierung am Beispiel der leitungsgebundenen Energieversorgung in Europa. Tübingen: Mohr Siebeck 1998, ISBN 3161468201.

Herrmann, Christoph/Terhechte, Jörg Philipp: European Yearbook of International Economic Law (EYIEL), Vol. 3 (2012). Berlin, Heidelberg: Springer 2012, ISBN 9783642233081.

Herrmann, Christoph et al.: Welthandelsrecht. 2. Auflage. München: Beck 2007, ISBN 9783406560675.

Heselhaus, Sebastian: Europäisches Energie- und Umweltrecht als Rahmen der Energiewende in Deutschland. Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht, 2013, 137 ff.

Heuck, Jennifer: Die Außenkompetenzen der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon. JURA, 2013, 199 ff.

Hilf, Meinhard/Oeter, Stefan: WTO-Recht: Rechtsordnung des Welthandels. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2010, ISBN 9783832950668.

Hobe, Stephan: Europarecht. 2. Auflage. Köln: Heymann 2004, ISBN 3452257835.

– /Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht. 9. Auflage. Tübingen: Francke 2008, ISBN 9783772083044.

Hofer, Stephan: Die Europäische Union als Regelexporteur: Die Europäisierung der Energiepolitik in Bulgarien, Serbien und der Ukraine. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2008, ISBN 9783832934996.

Holzinger, Katharina: Die Europäische Union: Theorien und Analysekonzepte. Paderborn: Schöningh 2005, ISBN 3506729675.

Horstmann, Karl-Peter/Cieslarczyk, Michael/Horstmann-Cieslarczyk: Energiehandel: Ein Praxishandbuch. Köln: Heymanns 2006, ISBN 9783452255228.

Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter: Der Vertrag von Lissabon. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2009, ISBN 9783708904672.

Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim: Wettbewerbsrecht. 4. Auflage. München: Beck 2007, ISBN 9783406551802.

– Wettbewerbsrecht. 5. Auflage. München: Beck 2012, ISBN 9783406627606.

International Energy Agency: Optimising Russian Natural Gas. Paris 2006.

– The European Union: IEA Energy Policies Review. Paris 2008.

– Perspectives on Caspian Oil and Gas Development: International Energy Agency Working Paper Series. Paris 2008.

– Coal Information 2010: IEA Statistics. Paris 2010.

– Natural Gas Information 2010. Paris 2010.

– Oil Information 2010. Paris 2010.

– Energy Policies of IEA Countries – Norway. Paris 2011.

Ipsen, Knut/Menzel, Eberhard/Epping, Volker: Völkerrecht. 5. Auflage. München: Beck 2004, ISBN 3406496369.

Jarass, Hans D: Europäisches Energierecht: Bestand – Fortentwicklung – Umweltschutz. Berlin: Duncker & Humblot 1996, ISBN 3428085930.

Jobst, Kerstin: Geschichte der Ukraine. 2. Auflage. Stuttgart: Reclam 2015, ISBN 978–3– 15–019320–4.

Kachel, Markus J.: Particularly Sensitive Sea Areas: The IMO's Role in Protecting Vulnerable Marine Areas. Berlin, Heidelberg: Springer 2008, ISBN 9783540787785.

Kahl, Hartmut: Biokraftstoffe im Rechtsregime der WTO unter besonderer Berücksichtigung ihrer umweltrelevanten Eigenschaften. Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verl. 2008, ISBN 9783830515722.

Kahl, Wolfgang: Die Kompetenz der EU in der Energiepolitik nach Lissabon. Europarecht, 2009, 601 ff.

Kaltschmitt, Martin/Hartmann, Hans/Hofbauer, Hermann: Energie aus Biomasse: Grundlagen, Techniken und Verfahren. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer 2009, ISBN 9783540850946.

Kampmann, Ricarda/Walter, Johann: Mikroökonomie: Markt, Wirtschaftsordnung, Wettbewerb. München: Oldenbourg 2010, ISBN 9783486591576.

Kirchhoff, Wolfgang: Die Beurteilung von Bezugsvertägen nach europäischen Kartellrecht. Wirtschaft und Wettbewerb, 1995, 361 ff.

Klaus, Samuel: DeRegulierung der netzbasierten Infrastruktur: Identifikation und Analyse von Lenkungsinstrumenten im Rahmen von De-/Regulierungsvorgängen in Primärinfrastruktursektoren. Norderstedt: Books on Demand 2009, ISBN 9783837094527.

Knauff, Matthias: Europäische Energiepolitik auf Grundlage des Vertrags von Lissabon. Thüringer Verwaltungsblätter, 2010, 217 ff.

Koehler, Matthias: Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS): Rahmenregelung zur Liberalisierung des internationalen Dienstleistungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs von Dienstleistungsanbietern. Berlin: Duncker & Humblot 1999, ISBN 9783428092642.

Köhling, Lambert/Adler, Dominik: Der neue europäische Regulierungsrahmen für OTC-Derivate: Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister. Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 2012, 2125 ff.

Konstantin, Panos: Praxisbuch Energiewirtschaft: Energieumwandlung, -transport und -beschaffung im liberalisierten Markt. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer 2009, ISBN 9783540785910.

Krajewski, Markus: Wirtschaftsvölkerrecht. 2. Auflage. Heidelberg: Müller 2009, ISBN 9783811496293.

Krämer, Luis-Martin: Die Energiesicherheit Europas in Bezug auf Erdgas und die Auswirkungen einer Kartellbildung im Gassektor. Köln 2011.

Kröger, James: Die Förderung erneuerbarer Energien im Europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt: Binnenmarktintegration erneuerbarer Energien durch Europäisierung nationaler Fördersysteme. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2015, ISBN 978–3–8487–1960–0.

Krüger, Heiko: Der Berg-Karabach-Konflikt: Eine juristische Analyse. Berlin, Heidelberg: Springer 2009, ISBN 9783642017230.

Kühling, Jürgen: Sektorspezifische Regulierung in den Netzwirtschaften. München: Beck 2004, ISBN 3406514340.

Kunkel-Razum, Kathrin/Osterwinter, Ralf: Duden – Deutsches Universalwörterbuch. 6. Auflage. Mannheim: Brockhaus Duden Neue Medien 2007, ISBN 3411055065.

Lais, Martina: Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2007, ISBN 9783832927288.

Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav/Beckmann, Martin: Umweltrecht: Kommentar. München: Beck Stand: 1. April 2013 (69. EL), ISBN 9783406343278.

Lauterpacht, Elihu: Freedom of Transit in International Law. Transactions of the Grotius Society, 1958, Nr. 44, 313 ff.

Laux, Matthias: Gesetzgebungskompetenzen für die Integration von Kapazitätsmärkten im Stromsektor. Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft, 2015, 250 ff.

Leibholz, Gerhard Häberle Peter: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts. Tübingen: Mohr Siebeck 1970, ISBN 9783166314129.

Leible, Stefan: Die Sicherung der Energieversorgung auf globalisierten Märkten. Tübingen: Mohr Siebeck 2007, ISBN 3161493877.

Leidwein, Alois: Europäisches Agrarrecht: Gemeinsame Marktorganisationen, Beihilfen, ländliche Entwicklung, Betriebsmittel, Produktionsbedingungen und -auflagen, multilaterale Abkommen. 2. Auflage. Berlin: BWV Berliner Wiss.-Verl. 2004, ISBN 3830508859.

Lenenbach, Markus: Kapitalmarkt- und Börsenrecht. Köln: RWS Verl. Kommunikationsforum 2002, ISBN 3814580966.

Lenz, Carl-Otto/Borchardt, Klaus-Dieter: EU-Verträge Kommentar: EUV, AEUV, GRCh. 6. Auflage. Köln: Bundesanzeiger-Verl. 2013, ISBN 978–3–84620007–0.

Lenz, Carl-Otto et al.: EU-Verträge: Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon. 5. Auflage. Wien: Bundesanzeiger and Linde 2010, ISBN 9783898177023.

Lesage, Dries/Graaf, Thijs de van/Westphal, Kirsten: Global energy governance in a multipolar world. Farnham, Surrey, England, Burlington, VT: Ashgate 2010, ISBN 9780754694397.

Liebmann, Hans-Peter/Zentes, Joachim/Swoboda, Bernhard: Handelsmanagement. 2. Auflage. München: Vahlen 2008, ISBN 9783800635399.

Liesen, Rainer: Der Vertrag über die Energiecharta vom 17. Dezember 194: Ursprung, Voraussetzungen, Inhalt, Bedeutung. Bochum: Ruhr-Universität Bochum 2004.

Lischka, Eva Marie: Völkerrechtliches und nationales Schifffahrtsrecht. Frankfurt am Main: Lang 2013, ISBN 9783631624760.

Lucas, Nigel J. D.: Energy and the European communities. London: Europa Publ 1977, ISBN 0905118146.

Luft, Gal/Korin, Anne: Energy security challenges for the 21st century: A reference handbook. Santa Barbara, Calif.: Praeger Security International 2009, ISBN 9780275999971.

MacDougall, David S.: Trade in Energy and Natural Resources: The Role of the GATT and Developing Countries. Journal of Energy & Natural Resources Law, 1994, 95 ff.

Mai, Gunther: Der Alliierte Kontrollrat in Deutschland 1945–1948: Alliierte Einheit – deutsche Teilung? München: Oldenbourg 2009, ISBN 3486561235.

Maichel, Gert: Das Energiekapitel in der Europäischen Verfassung – mehr Integration oder mehr Zentralismus für die leitungsgebundene Energiewirtschaft Europas? In: Hendler, Reinhard/Götz, Volkmar (Hrsg.): ”Für Sicherheit, für Europa”. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2005, ISBN 3525362862, 55 ff.

Marburger, Peter: Energieversorgung und Umweltschutz: 25. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 30. August bis 1. September 2009. Berlin: Schmidt 2010, ISBN 9783503120284.

Markert, Kurt: Die Verweigerung des Zugangs zu ”wesentlichen Einrichtungen” als Problem der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht. Wirtschaft und Wettbewerb, 1995, 560 ff.

– Langfristige Bezugsbindungen für Strom und Gas nach deutschem und europäischen Kartellrecht. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2000, 427 ff.

Martín, Ana G. López: International Straits: Concept, Classification and Rules of Passage. 1. Auflage. Heidelberg, Dordrecht, London, New York: Springer 2010, ISBN 9783642129056.

Maunz, Theodor/Dürig, Günter: Grundgesetz: Kommentar. München: Beck Stand: Mai 2013, ISBN 9783406458620.

Mavroidis, Petros C./Cottier, Thomas/Blatter, Patrick: Regulatory barriers and the principle of non-discrimination in world trade law. Ann Arbor: University of Michigan Press 2000, ISBN 0472111000.

Meessen, Karl Matthias: Das Abkommen von Lomé als gemischter Vertrag. Europarecht, 1980, 36 ff.

Mestmäcker, Ernst-Joachim/Gröner, Helmut/Basedow, Jürgen: Die Gaswirtschaft im Binnenmarkt: Beiträge zur gemeinschaftsrechtlichen und ordnungspolitischen Diskussion von Marktordnungen, Common Carriage und Preistransparenz. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 1990, ISBN 3789020737.

Mickel, Wolfgang W/Bergmann, Jan M/Grupp, Claus D: Handlexikon der Europäischen Union. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2005, ISBN 9783832916831.

Moan, Jaina L./Smith, Zachary A.: Energy use worldwide: A reference handbook. Santa Barbara, Calif.: ABC-CLIO 2007, ISBN 9781851098910.

Mükusch, Caroline: Vernetzte Energiesicherheit. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften 2011, ISBN 9783531182872.

Müller, Leonhard: Handbuch der Elektrizitätswirtschaft: Technische, wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen. 2. Auflage. Berlin: Springer 2001, ISBN 3540676376.

Müller, Thorsten/Kahl, Hartmut: Erneuerbare Energien in Europa. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2015, ISBN 978–3–8487–2732–2.

Müller-Huschke, Wolfgang: Eine "Festung Europa"? Das EG-Handelsschutzrecht als Instrument zur Sicherung des europäischen Binnenmarkts. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 1991, ISBN 3789023124.

Natrop, Johannes: Grundzüge der Angewandten Mikroökonomie. 2. Auflage. München: Oldenbourg 2012, ISBN 9783486713152.

Nawparwar, Manazha: Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon. Halle (Saale): Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Institut für Wirtschaftsrecht 2009, ISBN 9783868291438.

Nettesheim, Martin: Das Energiekapitel im Vertrag von Lissabon. JuristenZeitung, 2010, 19 ff.

Neveling, Stefanie: Der Europäische Verfassungsentwurf. Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 2004, 340 ff.

Niederleithinger, Ernst/Lieberknecht, Otfried: Festschrift für Otfried Lieberknecht zum 70. Geburtstag. München: Beck 1997, ISBN 3406422241.

Nötzold, Antje: Die Energiepolitik der EU und der VR China: Handlungsempfehlungen zur europäischen Versorgungssicherheit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden 2011, ISBN 9783531177915.

Nusser, Jens/Reintjes, Norbert: Das neue Recht der Energieverbrauchskennzeichnung für energieverbrauchsrelevante Produkte. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2012, 446 ff.

Obwexer, Walter: Die Vertragsschlusskompetenzen und die vertragsschlussbefugten Organe der Europäischen Union. Europarecht – Beiheft 2, 2012, 49 ff.

Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin: Europarecht: Ein Studienbuch. 7. Auflage. München: Beck 2016, ISBN 978–3–406–68992–5.

Oppermann, Thomas et al.: Europarecht. 4. Auflage. München: Beck 2009, ISBN 9783406587689.

Orbán, Anita: Power, energy, and the new Russian imperialism. 1. Auflage. Westport, Conn.: Praeger Security Internat. 2008, ISBN 9780313352225.

Oschmann, Volker und Sösemann Fabian: Erneuerbare Energien im deutschen und europäischen Recht – Ein Überblick. Zeitschrift für Umweltrecht, 2007, 1 ff.

Papenkort, Katja: Der Euratom-Vertrag im Lichte des Vertrags über eine Verfassung für Europa. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2008, ISBN 9783832934057.

– /Wellersdorf, Jan-Kristof: Der Energietitel im Vertrag von Lissabon: Alter Wein in neuen Schläuchen. Recht der Energiewirtschaft, 2010, 77 ff.

Pernice, Ingolf: Der Vertrag von Lissabon: Reform der EU ohne Verfassung? 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2008, ISBN 9783832937201.

Pfestorf, Roland/Lautenschläger, Karl-Heinz: Chemie. 8. Auflage. Frankfurt am Main: Deutsch 2006, ISBN 9783817117833.

Piekenbrock, Dirk: Gabler Kompakt-Lexikon Wirtschaft: 4.500 Begriffe nachschlagen, verstehen, anwenden. 10. Auflage. Wiesbaden: Gabler Verlag / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2010, ISBN 9783834901552.

Pollak, Johannes/Schubert, Samuel/Slominski, Peter: Die Energiepolitik der EU. Wien: Facultas Universitätsverlag 2010, ISBN 9783825231316.

Prieß, Hans-Joachim/Pitschas, Christian: WTO-Handbuch. München: Beck 2003, ISBN 3406501745.

Pritzkow, Sebastian: Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor: Eine Untersuchung unter Berücksichtigung der vorläufigen Anwendung des Energiecharta-Vertrages durch Russland. Berlin: Springer 2011, ISBN 9783642211676.

Pröfrock, Matthias Christoph: Energieversorgungssicherheit im Recht der Europäischen Union/Europäischen Gemeinschaften. Düren: Druckerei Hans-Joaschim Köhler 2007.

Puth, Sebastian: WTO und Umwelt: Die Produkt-Prozess-Doktrin. Berlin: Duncker & Humblot 2003, ISBN 3428111508.

Raschauer, Bernhard: Energierecht. Wien: Springer 2006, ISBN 9783211300084.

Rebhan, Eckhard: Energiehandbuch: Gewinnung, Wandlung und Nutzung von Energie. Berlin: Springer 2002, ISBN 9783540412595.

Reiche, Danyel/Bechberger, Mischa/Mez, Lutz: Grundlagen der Energiepolitik. Frankfurt am Main: Lang 2005, ISBN 3631528582.

Reinert, Peter: Industrial Supply Contracts under EC Competition Law. European Competition Law Review, 1996, 6 ff.

Repasi, René: Völkerrechtliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten. Europarecht, 2013, 45 ff.

Roberts, Laura/Mosena, Riccardo/Winter, Eggert: Gabler Wirtschaftslexikon. 17. Auflage. Wiesbaden: Gabler 2010, ISBN 9783834901521.

Rodi, Michael/Behm, Agnes: Die Energieunion – rechtliche und politische Gehalte einer neuen europäischen Spezialunion –. Zeitschrift für Europarechtliche Studien, 2016, 177 ff.

Roggenkamp, Martha M: Energy law in Europe: National, EU and international regulation. 2. Auflage. Oxford: Oxford Univ. Press 2007, ISBN 9780199217199.

Rottenburg, Eberhard von: Importbeschränkungen für "schmutzigen Strom" nach dem Welthandelsrecht: Eine Betrachtung produktionsbezogener Handelsregulierungen (PPMs) unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Elektrizitätshandels. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2003, ISBN 3832903860.

Ruffert, Matthias: Europäisches sektorales Wirtschaftsrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2013, ISBN 978–3–8329–7235–6.

Säcker, Franz Jürgen: Marktabgrenzung, Marktbeherrschung, Markttransparenz und Machtmissbrauch auf den Großhandelsmärkten für Elektrizität. Frankfurt am Main: Lang 2011, ISBN 9783631615867.

– /Angenendt, Nicole: Berliner Kommentar zum Energierecht. 2. Auflage. Frankfurt am Main: Verl. Recht und Wirtschaft 2010.

Saunders, J. Owen: GATT, NAFTA and North American Energy Trade: A Canadian Perspective. Journal of Energy & Natural Resources Law, 1994, 4 ff.

Saxer, Urs: Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung: Selbstbestimmung, Konfliktmanagement, Anerkennung und Staatennachfolge in der neueren Völkerrechtspraxis. Heidelberg: Springer 2010, ISBN 9783642102707.

Schärf, Wolf-Georg: Europäisches Nuklearrecht. Berlin: de Gruyter 2008, ISBN 9783899494495.

Schaub, Andrea: Europäische Energiebinnenmarktpolitik und Umweltpolitik. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 1996, ISBN 3789044601.

Scheuing, Dieter: Umweltschutz auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte. Europarecht, 1989, 152 ff.

Schieck, Arno: Internationale Logistik: Objekte, Prozesse und Infrastrukturen grenzüberschreitender Güterströme. München: Oldenbourg 2009, ISBN 9783486583250.

Schiffer, Hans-Wilhelm: Energiemarkt Deutschland. 11. Auflage. Köln: TÜV Media 2010, ISBN 9783824911585.

Schmidt, Sandro/Thielemann, Thomas/Littke, Ralf: Die Kohleindustrie Russlands im Jahr 2005 – ein Überblick. Glückauf, 2006, 49 ff.

Schmidt-Preuß, Matthias: Energiepolitik – jetzt in Brüssler Hand? Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 2003, 776 ff.

– Energieversorgung als Aufgabe der Außenpolitik? – Rechtliche Aspekte. Recht der Energiewirtschaft, 2007, 281 ff.

– Europäische Energiepolitik: Aktuelle Entwicklung und rechtliche Aspekte. In: Pitschas, Rainer/Scholz, Rupert (Hrsg.): Wege gelebter Verfassung in Recht und Politik. Berlin: Duncker & Humblot 2007, ISBN 9783428123759, 903 ff.

Schneider, Almut Madlen: EU-Kompetenzen einer Europäischen Energiepolitik. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2010, ISBN 9783832951894.

Schneider, Jens-Peter/Albrecht, Matthias/Schneider-Theobald: Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft: Die Grundsätze der neuen Rechtslage. München: Beck 2003, ISBN 3406479537.

Schneider, Jens-Peter et al.: Recht der Energiewirtschaft: Praxishandbuch. 2. Auflage. München: Beck 2008, ISBN 9783406549212.

Schrijver, Nico: Sovereignty over natural resources: Balancing rights and duties. Cambridge: Cambridge Univ. Press 1997/2008, ISBN 9780521562690.

Schroeder, Werner: Das Gemeinschaftsrechtssystem: Eine Untersuchung zu den rechtsdogmatischen, rechtstheoretischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Systemdenkens im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2002, ISBN 3161477154.

Schulenberg, Sebastian: Die Energiepolitik der Europäischen Union: Eine kompetenzrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung finaler Kompetenznormen. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2009, ISBN 9783832949396.

Schulte-Beckhausen, Sabine: Stromhandel – Möglichkeiten und Grenzen im neuen europäischen und nationalen Ordnungsrahmen für Energie. Recht der Energiewirtschaft, 1999, 51 ff.

Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan: Europarecht: Handbuch für die deutsche Rechtspraxis. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2015, ISBN 978–3–8487–1219–9.

Schwarze, Jürgen/Bär-Bouyssière, Bertold: EU-Kommentar. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2012, ISBN 9783832963293.

Schweisfurth, Theodor: Völkerrecht. 1. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck 2006, ISBN 3825283399.

Schwintowski, Hans-Peter/Freiwald, Béatrice: Handbuch Energiehandel. 2. Auflage. Berlin: Schmidt 2010, ISBN 9783503124503.

Selivanova, Yulia: Regulation of energy in international trade law: WTO, NAFTA and energy charter. Alphen aan den Rijn: Kluwer Law International 2011, ISBN 9789041132642.

Senti, Richard: WTO: System und Funktionsweise der Welthandelsordnung. Zürich: Schulthess Jur. Medien 2000, ISBN 3725540640.

Shaw, Malcolm N.: International law. 5. Auflage. Cambridge: Cambridge Univ. Press 2006, ISBN 0521824737.

Shih, Wen-Chen: Energy Security, GATT/WTO, and Regional Agreements. Natural Resources Journal, 2009, 433 ff.

Siebert, Horst/Lorz, Oliver: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 15. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer 2007, ISBN 9783170194373.

Sikkema, Richard et al.: The European wood pellet markets: current status and prospects for 2020. Biofuels, Bioproducts and Biorefining, 2011, 250 ff. ⟨URL: http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/bbb.277/pdf⟩.

Sioshansi, Fereidoon P./Pfaffenberger, Wolfgang: Electricity market reform: An international perspective. Amsterdam, Boston: Elsevier 2006, ISBN 9780080450308.

Slusser, Robert M./Triska, Jan F.: A Calendar Soviet Treaties 1917–1957. Stanford: Stanford University Press 1959.

Soanes, Catherine: Concise Oxford English dictionary. 11. Auflage. Oxford: Oxford Univ. Press 2008, ISBN 9780199548415.

Stapelfeldt, Gerhard: Kritik der ökonomischen Rationalität. Hamburg: Lit 1998, ISBN 3825840204.

Steeg, Helga: Energieversorgungssicherheit im Wandel. Stuttgart: Boorberg 1999, ISBN 3415025861.

Stein, Torsten/Buttlar, Christian von: Völkerrecht. 12. Auflage. Köln: Heymanns 2009, ISBN 9783452268754.

Stoll, Peter-Tobias/Schorkopf, Frank/Steinmann, Arthur: WTO – world economic order, world trade law. Boston: Martinus Nijhoff 2006, ISBN 9789047417330.

Stopford, Martin: Maritime economics. 3. Auflage. London: Routledge 2009, ISBN 9780203891742.

Streinz, Rudolf: Europarecht. 8. Auflage. Heidelberg: Müller 2008, ISBN 9783811492189.

– /Kruis, Tobias/Michl, Walther: EUV/AEUV: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. 2. Auflage. München: Beck 2012, ISBN 9783406602542.

Streinz, Rudolf et al.: Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU: Einführung mit Synopse. 2. Auflage. München: Beck 2008, ISBN 9783406569623.

– Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU: Einführung mit Synopse. 3. Auflage. München: Beck 2010, ISBN 9783406597763.

Ströbele, Wolfgang/Pfaffenberger, Wolfgang/Heuterkes, Michael: Energiewirtschaft: Einführung in Theorie und Politik. 2. Auflage. München: Oldenbourg 2010, ISBN 9783486581997.

Thielemann, Thomas et al.: Entwicklung und Perspektiven des Weltsteinkohlemarktes. Energiewirtschaftliche Tagesfragen Special 1/2006, 2006, 15 ff.

Thomas, Larry: Coal geology. Chichester: Wiley 2007, ISBN 0471485314.

Thüsing, Gregor: Europäisches Arbeitsrecht. 2. Auflage. München: Beck 2011, ISBN 9783406613180.

Tomuschat, Christian: Die Rechtsetzungsbefugnisse der EWG in Generalermächtigungen, insbesondere in Art. 235 EWGV. Europarecht – Sonderheft 1976.

Trüe, Christiane: EU-Kompetenzen für Energierecht, Gesundheitsschutz und Umweltschutz nach dem Verfassungsentwurf. JuristenZeitung, 2004, 779 ff.

Tusk, Donald: A united Europe can end Russia's energy strangehold. Financial Times 21.4.2014.

Umbach, Frank: Globale Energiesicherheit: Strategische Herausforderungen für die europäische und deutsche Außenpolitik. München: Oldenbourg 2003, ISBN 9783486567403.

Vassiliou, M. S.: Historical dictionary of the petroleum industry. Lanham: Scarecrow Press 2009, ISBN 9780810859937.

Vaughan, Richard: Twentieth-Century Europe: Paths to Unity. London: Croom Helm 1979, ISBN 0856648469.

Vedder, Christoph: Die auswärtige Gewalt des Europa der Neun. Göttingen: Schwartz 1980, ISBN 3509011090.

– Die Außenbeziehungen der EU und die Mitgliedstaaten: Kompetenzen, gemischte Abkommen, völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Wirkung des Völkerrechts. EuR-Beiheft 3, 2007, 57 ff.

– /Heintschel Heinegg, Wolff von: Europäischer Verfassungsvertrag. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2007, ISBN 9783832910907.

– Europäisches Unionsrecht: EUV, AEUV, Grundrechte-Charta. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2012, ISBN 9783832937621.

Veil, Rüdiger/Brinckmann, Hendrik: Europäisches Kapitalmarktrecht. Tübingen: Mohr Siebeck 2011, ISBN 9783161509001.

Victor, David G./Jaffe, Amy Myers/Hayes, Mark H.: Natural gas and geopolitics: From 1970 to 2040. New York: Cambridge Univ. Press 2006, ISBN 9780521865036.

Vitzthum, Wolfgang et al.: Völkerrecht. 4. Auflage. Berlin: de Gruyter Recht 2007, ISBN 9783899494266.

– /Hafner, Gerhard: Handbuch des Seerechts. München: Beck 2006, ISBN 3406546358.

Wägenbaur, Rolf: Die Mineralölfernleitung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters, 1964, 206 ff.

Wälde, Thomas W.: The Energy Charter Treaty: An east-west gateway for investment and trade. London: Kluwer Law International 1996, ISBN 9041109137.

Weber, Albrecht: Vom Verfassungsvertrag zum Vertrag von Lissabon. Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2008, 7 ff.

Weidemann, Anja Maria: Die Bedeutung der Querschnittsklauseln für die Kompetenzen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft: Eine Untersuchung aus deutscher Sicht. Frankfurt am Main: Lang 2009, ISBN 9783631578933.

Weissenberg, Paul: Die Kompetenz der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Abschluß von Handels- und Kooperationsabkommen gemäß Art. 113 EWG-Vertrag. Berlin: Duncker & Humblot 1978, ISBN 3428041321.

Welfens, Paul J. J.: Grundlagen der Wirtschaftspolitik: Institutionen, Makroökonomik, Politikkonzepte. 2. Auflage. Berlin: Springer 2005, ISBN 3540212124.

Wildmann, Lothar: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Mikroökonomie und Wettbewerbspolitik: Module der Volkswirtschaftslehre Band I. 2. Auflage. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2010, ISBN 9783486591118.

Wolf, Sarah: Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz: Eine völkerrechtliche Untersuchung am Beispiel der Ostsee. Berlin, Heidelberg: Springer 2011, ISBN 9783642232886.

Wolfrum, Rüdiger: Max Planck Encyclopedia of Public International Law. Online-Ausgabe, Oxford: Oxford Univ. Press 2008.

Woltering, Tobias: Die europäische Energieaußenpolitik und ihre Rechtsgrundlagen. Frankfurt am Main: Lang 2010, ISBN 9783631603444.

World Trade Organization: Guide to the GATS: An overview of issues for further liberalization of trade in services. London: Kluwer Law International 2001, ISBN 9041197753.

Zenke, Ines/Schäfer, Ralf/Amelung, Torsten: Energiehandel in Europa: Öl, Gas, Strom, Derivate, Zertifikate. 2. Auflage. München: Beck 2009, ISBN 9783406583735.

Zimmermann, Andreas: Staatennachfolge in völkerrechtliche Verträge: Zugleich ein Beitrag zu den Möglichkeiten und Grenzen völkerrechtlicher Kodifikation. Berlin: Springer 2000, ISBN 3540661409.

Zündorf, Lutz: Das Weltsystem des Erdöls: Entstehungszusammenhang, Funktionsweise, Wandlungstendenzen. 1. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (GWV) 2008, ISBN 9783531160856.

Dokumente und Berichte

Bossche, Peter van den/Schrijver, Nico/Faber, Gerrit: Unilateral Measures addressing Non-Trade Concerns: A Study on WTO Consistency, Relevance of other International Agreements, Economic Effectiveness and Impact on Developing Countries of Measures concerning Non-Product-Related Processes and Production Methods. The Hague 2007.

Bothe, David/Seeliger, Andreas: Erdgas – sichere Zukunftsenergie oder knappe Ressource? EWI Working Paper, Nr. 06/2. Köln 2006.

BP: BP Statistical Review of World Energy June 2011. ⟨URL: http://www.bp.com/statisticalreview⟩ – Zugriff am 14.06.2011.

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): Energierohstoffe 2009: Reserven, Ressourcen, Verfügbarkeit. Hannover 2009.

– Energierohstoffe 2009: Tabellen. Hannover 2009.

Calik Enerji A.S/Eni International B.V.: Trans Anatolian Pipeline Project. Paris 2006 ⟨URL: http://www.iea.org/work/2006/energy_security/Cavanna.pdf⟩ – Zugriff am 14.06.2011.

Cottier, Thomas et al.: Energy in WTO law and policy. ⟨URL: http://www.wto.org/english/res_e/publications_e/wtr10_forum_e/wtr10_7may10_e.pdf⟩.

Directorate-General for Energy: Key Figures. Brüssel 2011 ⟨URL: http://ec.europa.eu/energy/observatory/countries/doc/key_figures.pdf⟩ – Zugriff am 26.11.2013.

Energy Charter Secretariat: Trade in Energy – WTO Rules applying under the Energy Charter Treaty. Brüssel 2001.

– The Energy Charter Treaty and related documents: A legal framework for international energy cooperation. Brüssel 2004.

– Putting a price on energy: International pricing mechanisms for oil and gas. Brüssel 2007.

Energy Intelligence Group, Inc: Petroleum Intelligence Weekly Ranks World's Top 50 Oil Companies (2010). New York 2010 ⟨URL: http://www.energyintel.com/documentdetail.asp?document_id=648479⟩ – Zugriff am 27.05.2011.

ENTSO-E: Statistical Yearbook 2009. Brüssel 2009 ⟨URL: http://www.entsoe.eu/fileadmin/user_upload/_library/publications/entsoe/Statistical_Yearbook/101124_SYB_2009.pdf⟩.

EU-Russia Centre: The bilateral Relations of EU Member States with Russia. Brüssel 2007 ⟨URL: http://alleuropa.ru/fileserver/2007/17/EU-Russia_Review_oct2007.pdf⟩.

Eurogas: Eurogas Statistical Report 2010. Brüssel 2010.

Europäische Union: Registration of Crude Oil Imports and Deliveries in the European Union (EU 27). Luxemburg 2007 ⟨URL: http://ec.europa.eu/energy/observatory/oil/import_export_en.htm⟩.

– EU energy and transport in figures: Statistical Pocketbook. Luxemburg 2010.

– Europe's energy position: Markets & supply. Luxembourg 2010, ISBN 9789279141751.

European Federation of Energy Traders: The Past and Future of European Energy Trading. Amsterdam 2005.

eurostat: Energy, transports and environment indicators. Luxemburg 2009.

– Panorama of energy: Energy statistics to support EU policies and solutions. Luxemburg 2009.

– Renewable energy statistics: Statistics in focus – 56/2010. Luxemburg 2010 ⟨URL: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-SF-10-056/EN/KS-SF-10-056-EN.PDF⟩.

– Energy, transport and environment indicators. Luxemburg 2012.

Government of Alberta: Alberta's Oil Sands Projects. Edmonton 2011 ⟨URL: http://www.energy.alberta.ca/LandAccess/pdfs/OilSands_Projects.pdf⟩ – Zugriff am 06.06.2011.

infraCOMP: Faire Strompreise: Grundlagen und Handlungsbedarf: Gutachten für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin 2009 ⟨URL: http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/gutachten_infracomp_strompreise_bf.pdf⟩ – Zugriff am 26.11.2013.

Junginger, Martin: International trade of wood pellets: prices, trade flows and future trends. Utrecht 2011 ⟨URL: http://www.eubionet.net/GetItem.asp?item=digistorefile;277212;1540&params=open;gallery⟩ – Zugriff am 18.07.2011.

– /Sikkema, Richard/Faaij, Andre: Analysis of the global pellet market. Utrecht 2009 ⟨URL: http://www.pelletsatlas.info/pelletsatlas_docs/showdoc.asp?id=090316152328&type=doc⟩ – Zugriff am 18.07.2011.

Karlik, Alexander/Garanina, Olga: Unconventional gas and Russia: Baltic Rim Economies – 5/2010. Turku 2010.

Mineralölwirtschaftsverband e.V.: Preisbildung am Rohölmarkt. Berlin 2004.

– Jahresbericht Mineralöl-Zahlen 2009. Berlin 2010 ⟨URL: http://www.mwv.de/upload/Publikationen/dateien/MWV_Jahresbericht_2009_ZC2GFD4g3DwDb0D.pdf⟩.

OECD: Intermodal Transport: National Peer Review: Turkey. Paris 2009.

Oil & Gas Journal: 2009 Worldwide Refining Survey. Tulsa 2009.

OSPAR Commission: Assessment of impacts of offshore oil and gas activities in the Nort-East Atlantic: Publication number 453/2009. London 2009.

Oxford Business Group: The Report: Emerging Ukraine 2007. London 2007.

– The Report: Libya 2008. London 2008.

– The Report: Algeria 2011. London 2011.

Rakitova, Olga/Ovsynako, Anton: Wood pellets Production and Trade in Russia, Belarus & Ukraine. Utrecht 2009 ⟨URL: http://www.pelletsatlas.info/pelletsatlas_docs/showdoc.asp?id=090520131636&type=doc⟩ – Zugriff am 18.07.2011.

Ritschel, Wolfgang/Schiffer, Hans-Wilhelm: Weltmarkt für Steinkohle: Ausgabe 2007. Essen 2007.

Shih, Wen-Chen: Working Paper: Energy security, GATT/WTO and regional agreements. 2008 ⟨URL: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1151352⟩.

Statoil ASA: Other pipelines. Stavanger 2011 ⟨URL: http://www.statoil.com/no/OurOperations/pipelines/Downloads/Facts-Pipelines.pdf⟩ – Zugriff am 05.07.2011.

TANKEROperator: TANKEROperator's Top 30 owners and operators: Annual Review. London 2009 ⟨URL: http://www.tankeroperator.com/pastissues/to09review.pdf⟩ – Zugriff am 18.06.2011.

The World Bank: Cross-Border Oil and Gas Pipelines. Washington, DC 2003.

– National Oil Companies and Value Creation. Washington, DC 2011.

Transnafta: PanEuropean Oil Pipeline: commercial and technical issues. Pancevo 2009 ⟨URL: http://www.energy-community.org/pls/portal/docs/414188.PDF⟩.

U.S. Energy Information Administration: Nigeria: Analysis. Washington, DC 2012 ⟨URL: http://www.eia.gov/countries/analysisbriefs/Nigeria/nigeria.pdf⟩.

Verein der Kohleimporteure: Annual Report 2010: Facts and Trends 2009/2010. Hamburg 2010.

World Energy Council: 2010 Survey of Energy Resources. London 2010.

WTO: Market Access: Unfinished Business. Geneva 2001 ⟨URL: http://www.wto.org/english/res_e/booksp_e/special_study_6_e.pdf⟩.

– World Trade Report 2010 – Trade in natural resources. Genf 2010.

Internetquellen

Alle Dokumente der Energiegemeinschaft sind abrufbar unter: http://www.energy-community.org/

Alle Dokumente des Europäischen Konvents sind abrufbar unter: http://european-convention.eu.int/

Digitales Wörterbuch der Deutschen Sprache: http://www.dwds.de/

Dokumentenportal zur Energiecharta: http://www.encharter.org/index.php?id=20

Dokumentenportale der Europäischen Union: http://eur-lex.europa.eu/ https://bookshop.europa.eu/ http://ec.europa.eu/world/agreements/default.home.do

Goldthau, Andreas/Westphal, Kirsten: Nach dem Brexit: Energiemarkt für Vereinigtes Königreich offenhalten 〈URL: https://www.swp-berlin.org/kurz-gesagt/nach-dem-brexit-energiemarkt-fuer-vereinigtes-koenigreich-offenhalten/〉 – Zugriff am 25.05.2017

Falls nicht anderweitig angegeben, wurden alle in der Abhandlung wiedergegebenen Internetquellen zuletzt wie folgt besucht:

- Deckblatt bis einschließlich S. 417: 2. Dezember 2013
- S. 418 bis einschließlich dieser Seite: 3. Dezember 2013.

Redaktionsstand

Redaktionsstand der Abhandlung ist der 5. Dezember 2013. Ein Überblick über die Geschehnisse zwischen Dezember 2013 und Frühsommer 2017 findet sich im Anschluss an die Schlussbetrachtung unter der Überschrift „*Energieaußenhandelspolitik in Zeiten der transatlantischen Krise*“.

Augsburger Studien zum Internationalen Recht

Herausgegeben von Volker Behr, Luis Greco und Christoph Vedder

Band 1 Ramon Sieveking: Schiedsgutachtenverträge nach deutschem und New Yorker Recht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Sach- und Interessengerechtigkeit der Ausgestaltung des deutschen Schiedsgutachtenrechts. 2007.

Band 2 Susanne Kobor: Bargaining in the Criminal Justice Systems of the United States and Germany. A Matter of Justice and Administrative Efficiency Within Legal, Cultural Context. 2008.

Band 3 Jérôme Pause: Der französische Conseil d'État als höchstes Verwaltungsgericht und oberste Verwaltungsbehörde. Seine Entwicklung und heutige Stellung. 2008.

Band 4 Henriette Heine: Die Rechtsstellung des Beschuldigten im Rahmen der Europäisierung des Strafverfahrens. 2009.

Band 5 Susanne Kratzer: Die vorweggenommene Erbfolge in Deutschland und Italien unter besonderer Berücksichtigung des Familienvertrages (*patto di famiglia*). 2009.

Band 6 Octavian Gabriel Pascu: Strafrechtliche Fundamentalprinzipien im Gemeinschaftsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Kartellordnungswidrigkeitenrechts. 2010.

Band 7 Henning Rosenau/Sangyun Kim (Hrsg.): Straftheorie und Strafgerechtigkeit. Deutsch-Japanischer Strafrechtsdialog. 2010.

Band 8 Gerhard Molt: Das Recht der nicht-schifffahrtlichen Wassernutzung am Mekong im Lichte des allgemeinen internationalen Wasserrechts. 2011.

Band 9 Michael Kraus: Rechtsstaatliche Terrorismusbekämpfung durch Straf- und Strafprozessrecht. 2012.

Band 10 Arnd Koch/Matthias Rossi (Hrsg.): Kodifikation in Europa. 2012.

Band 11 Vanessa Desoutter: La responsabilité civile de la société mère vis-à-vis de sa filiale. Comparaison entre l'Aktiengesetz allemande et le droit français des groupes. 2012.

Band 12 Klaus Schwichtenberg: Die Kooperationsverpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Abschluss und Anwendung gemischter Verträge. 2014.

Band 13 Henning Rosenau /Oliver Schön (Hrsg.): Japanisches Recht im Vergleich. Erstes Symposium zum japanischen Recht für Nachwuchswissenschaftler an der Universität Augsburg. Deutsch-Japanischer Strafrechtsdialog ドイツー日本 刑法に関する対話. 2014.

Band 14 Szabolcs Petrus: Europäisches Strafrecht. Gegenwärtige Rechtslage und künftige Perspektiven. 2015.

Band 15 Frank Schemmel: Haftungsfall Burn-Out. Ein Beitrag zur Klärung haftungsrechtlicher Probleme im Rahmen von arbeitsbedingtem Stress und Überbelastung. Insbesondere unter Berücksichtigung der japanischen Rechtslage zu den Phänomenen Karôshi und Karô-jisatsu. 2016.

Band 16 Erhan Temel (Hrsg.): Türkei und Deutschland in Europa. 2016.

Band 17 Donald Riznik: Die Immunität „ratione personae“ des Souveräns. 2016.

Band 18 Désirée Hofmann: Die Umsetzung universeller Menschenrechtsverträge in Deutschland. 2017.

Band 19 Christian Gemmer: Die Energieaußenhandelspolitik der Europäischen Union. 2017.

www.peterlang.com